Bm. 301 R

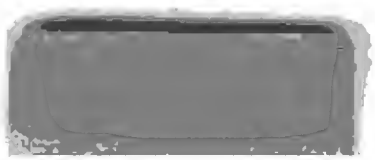

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Coblenz.

Jahrgang 1862.

Coblenz,
Handlung, Buchdruckerei und Buchbinderei des evangelischen Stiftes zu St. Martin.
(J. F. Kehr.)

Gr. 15 b 17.

Digitized by Google

Sach- und Namen-Register

zu dem

Amts-Blatte

der Königlichen Regierung zu Coblenz

vom Jahre 1862.

A. Sachregister.

Aachen, Empfehl. des Neujahrbüchleins. S. 287.

Ablösung der Reallasten, Durchschnittspreise pro 1838—61. S. 24.

Abwesenheits-Constatirungen des: Th. Stüttgen 28, Mebus 36, Biewer 40, Eichholz 67, J. Heyder 71, M. Dublanc 114, Chr. Fuhr 171, Cath. Braun, Emil Jordan 184, Marg. Mazein 232, C. Puhl 235, P. Marx u. v. d. Mötten 238, P. M. Erren 251, J. Esch 259, Nicol. Holstein 266, P. Reiners 278.

— Erklärungen des: Schüller 67, Heyder 107, M. J. Wahl 159, F. J. Morkens 228, J. Rübenach, M. Blangard, C. Virmond 242.

Actien-Gesellschaften: Abänder. der Statuten der Actien-Gesellschaft der Mayen-Andernacher Straße 39, Concession der Nordischen Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Aberdeen 99 u. Beil. zu Nr. 16, Concession für die National-Provinzial-Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft zu London 128 u. Beil. zu Nr. 24, für die Lebens- u. Renten-Versicherungs-Gesellschaft **Royale Belge** 162 u. Beil. zu Nr. 29, der sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft zu Dresden und der Allgemeinen Renten-Anstalt in Stuttgart 230, desg. der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft **Conservateur** 266.

Aerzte: deren Approbation und Niederlassung: s. Personal-Chronik.

Agentschaften: Niederlegung solcher von: Schlarp 6, Mayer 45, Fillinger 49, Strasser 88, Nimmersall 137, Schmoll 165.

Aichungsamt: Errichtung eines solchen in Andernach 245, Allgemeiner Tarif 217.

Allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, Bestimmungen über Aufnahme ꝛc. 11, Herausgabe eines hierauf bezüglichen Werks 71, Ernennung des ꝛc. Sponholz zum General-Agenten 171.

Amts-Suspensionen und Entsetzungen s. Personal-Chronik.

Apotheken: Uebernahme der zu Oberwesel durch ꝛc. Lorch 39, zu Linz durch ꝛc. Stadler 102, zu Coblenz durch ꝛc. Grebel 258.

— Errichtung einer Filial-Apothele zu Niedermendig 258.

Arzneitaxe: Herausgabe einer neuen 10.

Assisen-Sitzungen, deren Eröffnung zu Coblenz 47, 178, 278.

Atteste, ärztliche Bestimmungen über deren Ausstellung 54.

Ausländer: s. Landesverweisungen.

Banknoten: Einlösung der zu 50 Thaler 33, 43, 55, 90, der alten zu 25 u. 10 Thaler 36,

Bankantheilsscheine: Ausreichung neuer Dividendenscheine 33, 46, 70; Beigabe eines Talons 90.

Bauführer, vereidigt: Richter 30, Hachenberg 114, Maret 279.

Bauhandwerker, welche zum selbstständigen Betrieb ihres Gewerbes für qualifizirt anerkannt worden sind:

a. als Dachdecker: Görgens 6, Dreibus und Zilles 11, Morschheuser 33, Mayer 118, Zell, Staaden 177, Sarges 195, Arnold 210, Böhr 215;

b. als Zimmermeister: Schultze 33, Baaser 50, Gebhardt u. Stützke 107, Sonnenschein 140, Weller 149, Schmitz und Kämmerer 162;

c. als Maurermeister: Schott, v. Sobbe 35, Hirschhäuser 45, Dietz 50, Käser 53, Kämmerer 162, Schrader 165, Klein 176, Reitz und Zimmermann 210, Härtgen und Michel 230, Schäfer, Henke, Dachs 245.

d. als Mühlenbauer: Meurer 149.

Belobungen: des Vorstehers Frömbgen 115, des ꝛc. Schultheis und Röhrig 258.

Berg- und Hüttenwesen: Feststellung der Bergwerkssteuern 43, 259; Verordnung über die Markscheider 116; Gründung des Mayener Knappschafts-Vereins 189, desgleichen des Cottenheimer 190.

Digitized by Google

Bevormundungen: s. Interdictionen und Curatoren.
Blutegel: Taxpreise 81, 225.
Bürgerliche Ehrenrechte: Verzeichniß der solcher verlustig Erklärten 71, 195, 251, 273, 274.
Bürgermeister: s. Gemeindebeamte, Personal-Chronik.

Charakter-Verleihungen: s. Personal-Chronik.
Chausseegeld-Erhebungen: zu Stern und Kretzen-Haus 231.
— Zettel: deren Verabfolgung an den Hebestellen der Bezirksstraßen 215.
Chirurgengehülfen: s. Personal-Chronik.
Collecten: allgemeine für die Brandverunglückten zu Morschenich 32, für die Taubstummen-Anstalten 126.
— evangelische: für Linz, Gebhardshain 23, Pastoral-Gehülfen-Anstalt zu Duisburg 32, Blödsinnigen-Anstalt zu M.-Gladbach 45, Dönberg 70, für die evangelische Landeskirche 89, Widdert und Kaiserswerth 109, Oberhausen 113, Gebhardshain 126, Rettungs-Anstalt Schmiedel 127, Hünshoven 137, evangel. Gemeinden der Rheinprovinz 161, Oberhausen 162, Düsselthal und Kaiserswerth 183, evangel. Stift hier und Rettungs-Anstalt zu Rechtenbach 210, Königswinter 233, Ohligs 257, Königswinter u. Honnef 258, Münster b. B. 277.
— katholische: für Rohr 32, Neuforweiler 30, 215, Beggendorf und Venrath 64, Trier 70, Calenborn 99, Ueberruhr u. Kölner Dom 109, Oberzissen 110. 237, Grimlinghausen 127, Refrath 176, Otzenhausen 183, Weierbusch 210, Mudersbach 215, Sarmsheim 233, Brohl 237, Gleffen 266, Calenborn 277.
— jüdische: für Friesheim 45, Nickenich 64, Sinzig 266.
Concessionen: s. Actien-Gesellschaften.
Curatoren, ernannt: H. Kehrmann sen. für F. W. Kehrmann 37, Eberts für Val. Klock 184.

Depositen, gerichtliche: Bestimmung wegen derselben 144; Errichtung einer Depositenkasse in Köln 36; Bestimmung wegen Hinterlegung 145.
Distriktsärzte: s. Personal-Chronik: Aerzte.

Ehrenrath für Rechtsanwälte: Mitglieder derselben 278.
Ehrenstab für Auszeichnung im Communal-Wegebau: Verleihung an Vorsteher Stüber 102.
Ehrenzeichen: Verleihung des Allgemeinen an J. Schmidt 177, an A. Hagelstein 189, Rockenfeller 226.
Eichungsgebühren: Allgemeiner Tarif 217.
Eisenbahn: neues Betriebs-Reglement für die Saarbrücker 52, Beilage zu Nro. 12.
Empfehlung: des „Christlichen Kunstblatts" 23, der „Praxis der Preußischen Gerichte in Kirchen-, Schul- und Ehesachen von Dr. Altmann" 161, der Schrift „Feuerlöschregeln für Jedermann" 215.
Erinnerungs-Medaille: deren Verleihung an Stations-Vorsteher Gerhardt 148, an A. Beissel und Bayon 226.

Familien-Fidei-Commis-Stiftung des Freiherrn von Eltz-Rübenach 1.
Familiennamen: Beilegung des Familiennamens Hufnagel der C. W. Keiber 23, Moritz Iser dem Moses Israel 45, Nellessen für Chr. Meder 206, Steinhauer 215.
Fähranstalten: Errichtung einer solchen über die Mosel bei Coblenz 6.
Feldmesser, qualifizirt resp. vereidet: Gotthard 8, Gottschalk 38, Kiehl 176, Jelhmann 188, Antoni 244.
Feuer-Versicherungs-Gesellschaft: Beschränkung bei Versicherungen von Immobilien 69.
Fürstliche Rechte: Receß mit dem Herrn Fürsten zu Solms-Braunfels 153.

Gebäude-Steuer: Anweisung zur Ausführung des Gesetzes 258 und Beilage zu Nr. 49; Ernennung des Regierungs-Raths Springorum zum ständigen Commissar 258.
Gemeinde-Bezirke: Erklärung des Weilers Fuchshoven zur selbstständigen Gemeinde 54, desgleichen des Weilers Chümbchen 126; Zutheilung der Gemeinde Cond zur Bürgermeisterei Cochem 230.
Gerichtswesen, Sitzungs-Termine: 7, 246, 247, 252, 262, 263, 264, 268, 274, 275; Ferien: 162, 163, 167.
Gesetz-Sammlung, deren Inhalt: 5, 9, 15, 27, 31, 39, 49, 53, 69, 97, 101, 105, 113, 115, 125, 135, 147, 161, 169, 171, 177, 189, 193, 205, 209, 213, 217, 229, 237, 250, 257, 269, 277.
Geschenke: zum Besten des Rhein. Pastoral-Emeriten-Fonds 193.
Gewerbe-Institut: Bewerbung um das Stipendium 110.
Gewerbeschcheine, verloren: des A. Quack 40, der Frau Lederer 50, Ehefrau Nonn und J. G. Marx 117, Siebert 127, Starck 140, Seligmann 145.
— Termin zur Ertheilung solcher 226.
Gewerbewesen: Preußischen Fabrikanten ist gestattet, sich des Preußischen Adlers zur Bezeichnung ihrer Waaren ꝛc. zu bedienen 49.

Digitized by Google

Gouvernanten: Bildungs-Anstalt zu Droyßig 105, 107.
Grundsteuern: s. Steuern.
Gymnasiallehrer: s. Personal-Chronik.

Handelsfirma: Bestimmungen über Anmeldungen solcher 122.
Handelsgericht: Errichtung eines solchen in Düsseldorf 207.
Handelskammer: Ergänzung der Richter bei der zu Coblenz 64.
Handelsregister: Bekanntmachung der Eintragung durch öffentliche Blätter 55. 103.
Hausirhandel: s. Gewerbescheine.
Hypotheken-Aemter: Besetzung der zu Simmern und zu St. Wendel 184.
— -Inscriptionen: Erneuerung derselben nach 10 Jahren 113.

Jagd, niedere: deren Schluß 28, 269; deren Eröffnung 184.
Impfwesen: Resultate der Impfung 281—83.
Interdictionen, gerichtliche, über: Cathar. Nürnberg und Barb. Antoni 7, J. Schmitt 24, Stüber 28, Ehefrau-Noll 44, Ag. Haewel 129, J. Reichelstein und Cath. Müller 180, Schäfer 207, Lang 215, J. Daun 240, M. C. Seif 259, A. M. Breuer 262.
Irren-Anstalten: Concession für Dr. Aschmann zur Errichtung einer Privat-Anstalt 177.
Juden: Bericht des Vereins zur Bildung von Lehrern und Handwerkern unter den Juden 50.

Kassen-Anweisungen: Ersatz für präcludirte 6. 89, 159, 225; Umtausch der 1-Thaler-Kassen-Anweisungen vom Jahre 1856: 6.
— Anhalt-Dessauische à 1 Thlr., Präclusivtermin zur Einziehung 117, 225.
— Sachsen-Gothaische, Einlösung sämmtlicher 250.
Kassenwesen: Aufräumung der Rückstände vor dem Jahresabschlusse 258; Einlösung der 50-Thaler-Banknoten 33; Ausreichung neuer Dividendenscheine zu den Bankantheilsscheinen 33, 46, 70; Beschreibung der neuen Banknoten à 50 Thaler 128.
Kautionen: betreffend die des Gerichts-Boten Weber 55, 71, 100, Gerichtsvollzieher Steinthal 108, Beyler 109, Ger.-Boten Peuster 267.
Körung der Hengste: s. Pferdezucht.
Kreis-Physikate: Verwaltung des zu Cochem durch Dr. Meurer 97; erledigtes zu Adenau 89, theilweise Uebernahme des des Kreises Neuwied von Dr. Feld 123.
— -Thierarztstelle, erledigt: des Kr. Mayen 281.

Landbeschälung: s. Pferdezucht.
Landesverweisungen: deren Verzeichnisse 35, 109, 166, 177, 237.
Landtag der Monarchie: Eröffnung desselben 5, 9, 115; zu präsentirende Mitglieder des Herrenhauses aus dem Stande der Rittergutsbesitzer 43; Wahltermin für das Haus der Abgeordneten 82.
Landwirthschaftliche Lehranstalten: Vorlesungen an der zu Poppelsdorf 41, 95, 185, zu Waldau 79, 203, zu Proskau 46, 211, zu Eldena 51, 187, zu Neustadt-Eberswalde 91.
Loose: staatliche Erlaubniß zum Debit solcher zu der in Rom beabsichtigten Ausspielung von Mobilargegenständen zu Gunsten des Pabstes 159.
Lootsen, concessionirt: Goedert 210.
Lotterie: Erscheinen einer neuen Geschäfts-Anweisung für die Einnehmer 210.

Märkte: Bekanntmachungen über solche zu Veitsrodt 54, Gießen 70, des Wollmarkts zu Coblenz 127, Wallhausen, Pfalzfeld und Bickenbach 148, Altenkirchen 165, Perscheid 177, Dill 194.
Markscheider, verzogen: Dreher 171, Schütte 211, Heim 227; ernannt: Daub 259, Sandkuhl 272.
Martini-Durchschnittspreise pro 1838—61: 24.
Militairwesen: Aufforderungen an Militairpflichtige 123, 144, 202, 211, 215, 242, 243, 244, 246, 251, 267, 272, 273, 279; Anmeldung zur Prüfung für den einjährigen Militairdienst 28; Bekanntmachung der Tage, an welchen die Departements-Ersatz-Commission in den resp. Orten eintrifft 117; Einstellung in die Schiffsjungen-Division 139; Berechtigung des Progymnasiums zu Mörs zu Schulzeugnissen Behufs des einjährigen Militairdienstes 206; Aufforderung zur Liquidation von rückständigen Forderungen 281.
Musik-Institut zu Berlin, über Zweck und Einrichtung desselben 277.

Notariatsurkunden: deren Uebernahme durch ꝛc. Reckum 67, Schöler 239, Franzen 252, durch ꝛc. Oster 264.

Ortssperre: Verhängung derselben über Cappel wegen Lungenseuche 40, 176; Wiederaufhebung derselben 99, 241.

Pässe, verlorne: des ꝛc. Bamberger 66, Starck 148, Gras, Franke 167, Leitersdorf 195, Herbert 247, Petry 279, Gericke 286.
Patente: ertheilt an Perels, Fuchs, Raven, Gebrüder Ottenheimer 8, Wulff und Dr. Gerold 26, Babst, Vetten 30, Peill, Lunge, Tradt, Hovemann, Ballerstedt 34, Casiraghi 38, Licht 42, Borsig 44, Habrich u. Grassée 48, Schulz

Digitized by Google

u. Hilger 52, Graf 56, Witte 68, Trinks u. Sagelsdorff 88, Hübner, März, Prillwitz und Urbahn 104, Prillwitz und Dr. Schwarz 108, Fölsche 114, Scholtz 124, Prillwitz, Kühnemann 134, Teschner 138, Drauven, Dr. Schrader 146, Andreä u. Schürmann 152, Heine 164, Friedländer 168, Siebrecht u. Hofmann 188, Windhausen, Häfner, Fesca 204, Trinks 204, Grüneberg, Palm, Wappenhaus, Schmidt 208, Prillwitz 216, A. Wever u. C. 232, Hoppe, Thunes 236, Hecker 240, Hartmann, Strecker, Thoma 248, Siemens u. Halske, Schmidt 252, Prillwitz, Schultz 264, Hoffmann und Licht 268, Prillwitz, Kayser, Lauffer 276, Prillwitz, Schmidt 280, Prillwitz u. Langen 288.

Patente, erloschene: des ꝛc. Beinhauer 26, Fuhst 34, Prillwitz 42, 80, von Arnim 56, Kayser, Prillwitz u. Schmidt 114, Prillwitz u. Scheffen 123, Fleischhauer 124, Wedding 138, Schmöle 146, Schuberth u. C. 168, Voß 172, Schwartzkopff 180, Wappenhaus 188, Hoppe 204, Köhr, Held, Dost u. Marcks 212, Rüdiger u. Rhodes 236, Liepe, Baldamus u. Grüne 244, Schmidt 252, Hoffmann, Reichel 264.

Pensions-Anstalt für Lehrer-Wittwen u. Waisen, finanzieller Zustand pro 1861: 135.

Pfarramts-Candidaten, evangelische, für wahlfähig erklärte 140, 250.

Pfarreien: Errichtung einer katholischen zu Bodenbach 27.

Pfarrer: s. Personal-Chronik: Geistliche.

Pfarrstellen, evangelische, erledigte: zu Obercostenz 27, Cronenberg 43, Freusburg 45, Creuznach 49, Wittlich 70, Sensweiler 109, 193, Daaden 113, Holpe u. Coblenz 127, Crosdorf 140, Waldbreitbach 159, Xanten 165, Gemünden 210, Bockenau 230, Ravensbeuren u. Winterburg 233, Cappel-Leideneck 245;

— — besetzte: zu Mandel 27, Erda 30, Bell 43, Wolf 45, Argenthal 112, Almersbach 113, Bacharach und Linz 128, Freusburg 140, Obercostenz 159, Creuznach 165, Niederwambach 172, Berschweiler 210, Crosdorf 214, Altenkirchen 228, Ellern 240.

Pferdezucht: Körung der Privatbeschäler 35, 65; Landbeschälung 33; Bestimmungen über Errichtung von Zuchtvereinen 181.

Polizei-Anwälte, ernannt: Müller 30.

— -Strafgelder-Fonds: Uebersicht desselben pro 1861: 97, 98.

— -Verordnungen, betreffend: die Wuthkrankheit der Hunde 53, 102; den Verkauf des Getreides nach dem Gewichte 99; das Oeffnen der Rheinbrücke 117; Vorsichtsmaßregeln beim Passiren der festen Brücke zwischen Cöln-Deutz 129; den Verkauf der Taminseife 159; das Ausweichen von Fuhrwerken ꝛc. beim Begegnen von Truppen 241.

Posten: abgeänderte Fahrpläne zwischen Auen und Hachenburg 224.

Post-Expeditionen: Errichtung von solchen zu Gelsdorf und Kempenich 14, Neuenahr 126.

Post-Unterbeamtenstellen, zur Erledigung kommende, 14, 167.

Poststücke, Bekanntmachungen über liegengebliebene ꝛc. 29, 99, 163, 228.

Posthaltestellen, Errichtung solcher zwischen Kirchberg-Gemünden, Asbach-Königswinter 159, Hamm, Roth, Eichelhardt und Kroppach 224, Fahr, Leudesdorf, Oberhammerstein, Rheinbrohl, Hönningen, Ariendorf 274.

Postwesen: Bestimmungen wegen der Sendungen unter Kreuzband 90, 110, 133, 159, 179, 207; Regulativ über die Portofreiheit in Staatsdienst-Angelegenheiten: Beilage zu Nro. 17; Abänderung der §§ 20 und 41 desselben 265; Declaration des Werthinhalts 162, 185, 236, 274; genaue Bezeichnung der Vertreter bei Postsendungen an Gesellschaften, Vereine ꝛc. 225; Ermäßigung der Bestellgebühr. für Paquets 246.

Provinzial-Hülfskasse, über die Darlehen aus der Rheinischen 7.

— -Feuer-Societät, Resultate der Rheinischen, pro 1860: 57.

— -Landtag, Eröffnung des Rheinischen in Düsseldorf 241; Allerhöchste Propositionen 249; Allerhöchster Landtags-Abschied 253.

Rentenbriefe, Verzeichniß der ausgelooften 118, 129, 140, 259, 269, 284; desgl. der vernichteten 118, 266.

Rheinschiffbrücke bei Coblenz: Oeffnen derselben für Dampfschiffe ꝛc. 117.

Salz, Verkauf von Tafelsalz zu Staßfurth 57, 69, 89.

Scheidemünze: Umtausch derselben bei Königlichen Kassen 162.

Schifffahrt: Aufhebung der Brückendurchlaßgebühren zu Coblenz, Düsseldorf und Wesel 7; Uebereinkunft mit den deutschen Rheinuferstaaten wegen Vorausbezahl. der Abgab. 137, 226; desgl. in Bezug auf den Bau einer stehenden Brücke zu Coblenz 173, 178; Aufhebung des Moselzolls 224; Verladung von gedörrten Cichorienwurzeln als Oberlast 245.

Schiffsjungen, Nachrichten für diejenigen Freiwilligen, welche als solche eingestellt zu werden wünschen 139.

Digitized by Google

Schuldverschreibungen: Ausgelooste Nummern der Staatsanleihe vom Jahre 1856: 9; desgl. vom Jahre 1855: 31; desgl. de 1853 u. m. A.: 81; desgl. de 1856: 147; desgl. de 1848 ꝛc.: 213, 214; desgl. de 1856 u. 1959: 281;
— Herabsetzung der Zinsen der Staatsanleihen de 1850 und 1852: Beilage zu Nro. 13 und S. 101, 106, 265; Ausreichung neuer Zinscoupons 169, 193, 205, 209, 230;
— verloren gegangene: 70.
Schul-Inspectoren: s. Personal-Chronik.
— -Lehrer und Lehrerinnen: Verzeichniß der geprüften 176; Prüfungstermin evang. Lehrerinnen an höheren Schulen 217.
Schullehrer-Wittwenkasse: s. Pensions-Anstalt.
Schulwesen: Aufnahme-Prüfung für das Seminar zu Brühl u. Prüfung der kathol. Schulamts-Aspirantinnen und Candidatinnen 40; Lehrerprüfung für Nicht-Seminaristen 88; Aufnahme in das evang. Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig 105, 107.
Sparkassen: Ernennung von Vorsitzenden und Mitgliedern des Curatoriums der Kreissparkasse zu Simmern 264.
Staatsanleihen: s. Schuldverschreibungen.
Staatspapiere: Liste der aufgerufenen und amortisirten Verloosung von Schuldverschreibungen de 1856: 147.
Steinkohlen: s. Berg- und Hüttenwesen.
Stempel-Formulare zu Wechseln 224; Stempelsteuer für Zeitungen 241; Stempelmarken, Bestimmungen über deren Verwendung 233.
Steuern, directe: Grundsteuer-Contingent pro 1862: Beilage zu Nro. 10.
— indirecte: Anmeldung der mit Tabak bepflanzten Grundstücke 140; desgl. des Weingewinnes 206.
Steuerreceptur: Verlegung der zu Edingen nach Ehringshausen 227.
Synodal-Candidaten, ernannt: Rocholl 168.

Tabaksbau: Anmeld. der mit Tabak bepflanzten Grundstücke 140.
Taubstummen: Ertrag der Collecten für die Taubstummen-Anstalten pro 1861: 125.
Telegraphen: Reglement für die Correspondenz des Deutsch-Oesterreichischen Vereins 15; Gebühren-Ermäßigung 99; Errichtung einer Station zu Homburg 171; desgl. zu Mayen 184.
Todtenscheine auswarts Verstorbener: Cath. Kracke 28, Kolb 37, Ehefrau Custer 47, Fuchs 67, C. Claus, Weiskirch, Depfer, Wtb. Schloß, Wtb. Holderbach, Kiendgen, Sayen, Heck, Marschall, Rübsamen 96, Jungbluth 107, Lehnard, Weyrich 108, Abel 172, Klein, Metzger, Siebenborn, Weyrich, Folz 195, H. Rosche 273, P. J. Rohner 286.
Todeserklärungen: s. Abwesenheits-Constatirungen.
Turn-Anstalt: Neuer Cursus bei der Central-Turn-Anstalt in Berlin 147.

Universitäten: Vorlesungen zu Bonn 93, 104, 190, zu Münster 55, 186.
Urtheile, Publication rechtskräftiger: beim K. Assisenhof zu Coblenz 47, 50, 129, 144, 171, 172, 180, 184, 267, 268, 273, beim K. Justiz-Senat zu Ehrenbreitstein, 28, 103, 166, 236.

Verlassenschaft: betr. die der Cath. Maug 92, 163, 227.
Verschwender: s. Curatoren.

Wahl-Kommissarien: Ernennung von solchen 99, 107.
Warnung vor dem Ankauf des Gelitz'schen Fabrikats zur Vertreibung der Feldmäuse 10.
Wechselformulare sind zu haben bei den Stempeldebitsstellen 195, 224.
Weingewinn: Anmeldung desselben 206.
Wiesenbauschule: Bekanntmachung über die zu Trier 185.
Wittwen-Verpflegungs-Anstalt: Bestimmungen wegen Aufnahme ꝛc. 11, 149; Herausgabe der Bestimmungen über dieselbe 71; Ernennung des ꝛc. Sponholz zum General-Agenten 171.

Zeitungen: Abstempelung derselben 46, Stempelsteuer 241.
Zinscoupons: s. Schuldverschreibungen.
Zollwesen: Bestimm. der Eisenbahn von der Luxemburgschen Grenze bis Trier als Uebergangsstraße für den Verkehr mit Branntwein 118; Aufhebung des Moselzolles 224; Vorauszahlung der Rheinzollgefälle 137 u. 226; Bestimm. wegen des amtlichen Verschlusses der Eisenbahnwagen 278.

B. Personal-Chronik.

Aerzte und Wundärzte.

Niedergelassen: Dr. Heinemann in Coblenz 42, Dr. Nütten in Coblenz 67, Dr. Bredenbrücker in Kelberg 108, Dr. Isé in Coblenz 112, Dr. Müller in Mayen 114, Dr. Le Viseur in Lutzerath 160, Dr. Moll in Remagen 187, Dr. Strack in Vallendar u. Dr. Colmant in Bendorf 244, Dr. Reis in Lutzerath 279.
Verzogen: Dr. Adams nach Mayen 48.

Digitized by Google

Kreisphysiker, ernannt: Dr. Feld 8, Dr. Cüppers 134, Dr. Giese 232; versetzt: Dr. Ahlemeyer 89, 96.

Amts-Suspensionen.

Gerichtsvollzieher: Link u. Steinthal 40, Fritz u. Pierson 44, Klatt 116, Böt 140, Glauch 172, Bloos 207, Brandt 212.

Bau-Beamte

Ernannt zum Bauführer: Richter 30, Hachenberg 114, Maret 279.

Bergamts-Beamte.

Personalveränderungen in Folge Reorganisation der Berg-Behörden 78.

Charakter-Verleihungen.

Als Professor: Dr. Fuhlrott 30, Pütz 48.
„ Oberlehrer: Dr. Weinkauff 7.
„ Steuer-Inspector: Jungbecker u. Strauß 116.
„ Geh. Sanitätsrath: Dr. Engelmann 134.
„ Rechnungsrath: Ulich 176.

Chaussee-Aufseher.

Ernannt: Bell, Voigtmann u. Kolb 8, Bartsch 25, Stange 168, Melchiors, Eich u. Adam 172, Claus u. Müller 188, Weinberger 208, Bautz 240.
Gestorben: Groß 44.

Consistorial-Beamte.

Ernannt: Pfarrer Ball zum Consistorialrath 52.

Forst-Beamte.

Königl. Förster, ernannt: Kuhn 240, Sieglohr 280; versetzt: Becker 280; pensionirt: Höhne 280.
Communalförster, ernannt: zum Oberförster: Fastnagel 146, Oster 216, — zum Förster: Theil 112, Fuchs u. Marneth 134, Marchand 216, Emsbach u. Kuß 224, Müller, Thüring u. Isermann 248, Geßler 280, Müller 287.

Geistliche, evangelische.

Ernannt: Wenzel 30, Hirsch u. Rehmann 44, Pallweber 48, Krüger 96, Raquot 112, Lekebusch zum Garnison-Prediger 123, Heck 152, Stiepel 159, Huyßen 165, Schöler 172, Schütte 187, Bode 214, Görhardt 224, Berghauer zum Vicar 279.
Versetzt: Nelson 27, Köck 43, Lindenborn 45, Auler 109, Brauneck 113, Müller u. Krüger 127, Bornemann 140, Renckhoff u. Springmann 160, Kremers 210.

Gemeinde-Beamte.

a. Bürgermeister, ernannt: Reis 14, Syrée 42, Falkenhagen 112 u. 268, Kautz 134, Elven 172, Christer, Liedel u. Lambrecht 180, Reusch 187, Clotten 192, Vogt u. Görtz 204, Niehl u. Lerner 208, Küppers 216, Cadenbach 232, Weyrich 275, Rottmann 279.
b. Beigeordnete, ernannt: Bohn 14, Wülfing 112, Klock 160, Molz 252, Zander 268.

Gymnasien.

Ernannt: zum Oberlehrer: Dr. Gerhard 67, zu Lehrern: Meyer 67, Dr. Hörling 145, Dr. Hofmann 172, Ringemann 208, Hamann u. Ferrier 216, Dr. Rovenhagen u. Dr. Lieck 247, Junghahn 275, Ossenbeck 279, zum Schuldiener: Müller 216.

Justiz-Beamte.

I. Im Ressort des Königl. Landgerichts zu Coblenz.

a. Landgerichts-Räthe, versetzt: v. Thimus 112, Becker 134, Paschen 208, ernannt: Clave v. Bouhaben 134, Dussault 228.
b. Landgerichts-Assessoren, ernannt: Richter 30, Paalzow 80, Polch 168, Pickhardt 240, versetzt: Triacca 26, Kühl 88, v. Rodenberg 160.
c. Landgerichts-Referendare, ernannt: Naunheim u. Gemünd 168, v. Soist 180, Klöppel 264, entlassen: Kautz 116, Kaulen 168, gestorben: Naunheim 232.
d. Landgerichts-Auskultatoren, ernannt: Helff 100, Laymann 224, entlassen: Halm 30, Schmidt 38, v. Groote 208, Reiff 212, Büchel 224, Schäfer 240, Petry 280, Sauerbrunn 288.
e. Notare, versetzt: Schöler 232, gestorben: Thüring 192, Starck 236.
f. Friedensrichter, ernannt: Reißig 26, Brixius 108 u. 287, gestorben: Reißig 80, pensionirt: Weins 134.
g Gerichtsschreiber, ernannt: als Stellvertreter Blum 68 u. 232, Wülfing 114, Scherer 160.
h. Gerichtsvollzieher, ernannt: Mölenbeck u. Letixevant 108, versetzt: Weidenbach 38, Steinthal 67, Hürter u. Faber 88, entlassen: Steinthal 96.
i. Advokaten, ernannt: Richter 30, Humbroich 38, Coblenzer 172, Thomas u. Triacca 275, ausgeschieden: Seligmann 112.

II. Im Ressort des Königl. Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein.

a. Räthe, pensionirt: Pasch 38.
b. Assessoren, ernannt: Aldefeld 114, Dr. Schultz

Digitized by Google

232, Zimmermann 248, versetzt: v. Kleinsorgen u. Groos 146, Bleek u. Dr. Schultz 276.

c. Auskultatoren, ernannt: v. Egloffstein 26, Göring 100.

d. Kreisrichter, ernannt: Groos 146.

e. Notare, ernannt: Wesener 100, gestorben: Willhelmi 38.

f. Büreaubeamte: Contoleur Adrian entlassen 38; zum Kreisger.-Secret. ernannt: Beckhaus 38, zum Assistenten: v. Gemmeren 38; versetzt: Assistent Wayand 38; gestorben: Kreisgerichts-Secretair Beckhaus 232; zum Kreisger.-Secret. ernannt: Fitzler 276, zum Assistenten: Frey 276, zum Salar.-Kass.-Control.: Böcker 276.

g. Boten, ernannt: Schaff, Geyer u. Bartz 26, Alt 232; entlassen: Weber 68, Peuster 180.

Kreis-Beamte.

Zum Landrath ernannt: Agricola 80.

Kreis-Secretaire, gestorben: Bomm 108; ernannt: Bergmann 168; versetzt: Lorenz 168.

Kreisbote, gestorb.: Dettler 114; vers.: Bauer 134.

Militair-Beamte.

Ernannt: zum Garnison-Verwalt.-Direct.: Hein 52, zum Kasernen-Inspector: Bart 68, Johnert 112, Lorenz 116, Bart 212; versetzt: Kasernen-Inspector v. Koblinski u. Eckermann 116; pensionirt: Jost 116.

Polizei-Beamte.

Pensionirt: Polizei-Secretair Krauthoff 8; zum commiss. Poliz.-Commiss. ernannt: Werner 112.

Post-Beamte.

Ernannt: zum Postamts-Vorsteher: v. Winterfeld 134, Hagemeyer, zugleich zum Ober-Post-Secret. 288, zu Post-Assistenten: Reese 146, zu Post-Expedienten: Racke 168, Mesenich 248, Wahlen 288, zu Post-Expediteuten: Bäcker u. Arens 14, zu Post-Conduct.: Rosiefsky u. Hermann 100, zum Briefträger: Tullius 180.

Versetzt: Post-Exped. Geib 42, Wester 100, Pfennig u. Schlink 180, Post-Conduct. Kruschewsky u. Pallien 134.

Gestorben: Post-Expediteur Neugebauer 14, Post-Director Griesbach 30, Post-Conduct. Wieprecht 114, Briefträger Leonhardt 114.

Privatlehrer und Lehrerinnen.

Erlaubnißertheilung für: Ottilie Wendt 97, Louise Lottner 115, Gertrude Breuer 266.

Regierungs-Beamte.

Ernannt: zum Ober-Regier.-Rath: Graf v. Villers 30, Spillung 264, zu Assessoren: Graf Hue de Grais 67, Dominicus 252, zu Referendaren: Düesberg u. Schmidt 41, v. Maltzahn 264, zum Supernumerar: Braun 114, zum Boten: Hartmann 42.

Versetzt: Ober-Regier.-Rath Halm 30, v. Bockum-Dolffs 240.

Entlassen: Referendar Jansen 48, v. Düsseldorf 67.

Schul-Inspectoren.

Ernannt: Allmenröder u. Castendyck 108, Franz 279.

Steuer-Einnehmer.

Definitiv ernannt: Herter 42, Andreä 104, Wolff 232.

Synoden.

Provinzial-Synode, Ernennung des Präses, der Assessoren ꝛc. 287.

Ernannt: zu Superintendenten: Back 80, Hasenclever 232, Franz 240, Schütte 268, zu Synodal-Assessoren: Baßmann 48, Doll, Stöhr u. Klingens 232, Völcker u. Müller 240, Reinhard u. Völcker 264, zum Synod.-Candidat.: Schütte 38.

Thierärzte.

Versetzt: Kreisthierarzt Apitz 104.

Preis 5 Sgr.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 1. Ausgegeben Donnerstag, den 2. Januar **1862.**

Allerhöchste Cabinets-Ordre.

[1] Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent, Urkunden und bekennen hierdurch für Uns und Unsere Nachfolger in der Regierung, daß Wir auf Ansuchen des Rittergutsbesitzers Clemens Wenceslaus Johann Nepomuk Stephan Philipp Freiherrn von Eltz-Rübenach auf Haus Wahn im Kreise Mülheim am Rhein, in Betreff der unter dem 7. Januar 1848 landesherrlich genehmigten und bestätigten Freiherrlich von Eltz-Rübenach'schen Familien-Fideikommiß-Stiftung diejenigen Aenderungen und Ergänzungen, welche der genannte Freiherr von Eltz-Rübenach laut der dieser Urkunde beigefügten Notariats-Urkunde vom 27. April 1859 und deren Anlagen hinsichtlich des dem Fideikommißverbande unterworfenen Vermögens vorgenommen hat, Allerhöchst landesherrlich zu genehmigen geruht haben.

Wir genehmigen demzufolge, Jedermann in seinen Rechten unbeschadet, daß die in der Anlage I. zu der gedachten Notariats-Urkunde vom 27. April 1859 verzeichneten Grundstücke aus dem Fideikommißverbande ausscheiden, dagegen die in der Anlage III. daselbst verzeichneten Grundstücke dem Fideikommiß incorporirt werden, so daß hinfort die in der Anlage IV. daselbst aufgeführten Grundstücke zu dem gedachten Fideikommiß gehören werden.

Die Entschädigungsgelder für diejenigen zum Fideikommiß gehörigen Grundstücke, welche demselben im Wege der Expropriation, namentlich zum Deutz-Gießener Eisenbahnbau entzogen sind, oder noch entzogen werden, sind zum Erwerb anderweitiger, der Stiftung einzuverleibender Grundstücke oder als Kapitalanläge zum Besten des Fideikommisses zu verwenden.

Das zur Urkund haben Wir diese Bestätigungs-Urkunde Allerhöchst eigenhändig vollzogen, und mit dem Königlichen Insiegel versehen lassen.

Gegeben Baden-Baden, den 3. Oktober 1860.

(L. S.) Gezeichnet: **Wilhelm**, Prinz von Preußen.

Gegengezeichnet: Simons.

Heute, den siebenundzwanzigsten April achtzehnhundert neunundfünfzig.

Vor dem in der Stadt Cöln am Rhein wohnenden Notar Johann Philipp Wilhelm Eglinger, in Gegenwart der zu Ende genannten beiden Zeugen, erschien: Herr Clemens Wenceslaus Johann Nepomuk Stephan Philipp Freiherr von Eltz-Rübenach, Rittergutsbesitzer, zu Haus Wahn im Kreise Mülheim am Rhein wohnhaft.

Herr Comparent erklärt:

Durch die Allerhöchst landesherrlich bestätigte, von meiner verstorbenen Gemahlin und mir am eilften September achtzehnhundert vierzig notariell vollzogenen Stiftungs-Urkunde haben wir ein Familien-Fideikommiß errichtet, welches die uns eigenthümlich und schuldenfrei zugehörigen Güter, nämlich: das Rittergut Rübenach, gelegen in der Gemeinde Rübenach, Kreis und Regierungsbezirk Coblenz, so wie das Gut und Rittergut Wahn, gelegen im Kreise Mülheim am Rhein und im Siegkreise, Regierungsbezirk Cöln, umfaßt.

Dabei haben wir jedoch uns so wie dem Längstlebenden von uns vorbehalten, jede zweckdienliche Austauschung der einzelnen zu den Fideikommißgütern gehörigen Bestandtheile vorzunehmen.

Die genauern Nachweise der einzelnen mit dem Fideikommißverbande zu belegenden Grundstücke nach ihrer Bezeichnung im Grundsteuer-Kataster habe ich erst nach dem Tode meiner Gemahlin den von mir am fünfzehnten Mai achtzehnhundert siebenundvierzig eigenhändig vollzogenen und zugleich

Digitized by Google

mit der Stiftungs-Urkunde Allerhöchst bestätigten zusätzlichen Bestimmungen beigefügt und in einem als Anlage B. diesen Bestimmungen beigegebenen Verzeichnisse zugleich diejenigen Grundstücke aufgeführt, deren Austausch für das Rittergut Wahn vorbehalten werde.

Nachdem ich bis jetzt so viel möglich die sich mir dargebotenen Gelegenheiten benutzt, das früher von vielen zwischenliegenden fremden Parzellen durchschnittene Gut und Rittergut Wahn durch Austausch und Ankauf besser zu arrondiren, und dasselbe auch sonst wesentlich zu verbessern, will ich, um diese Angelegenheit zu beendigen, nunmehr zum Zwecke der Verlautbarung und Veröffentlichung des Allerhöchst bestätigten Fideikommisses den Bestand der dazu gehörigen Güter möglichst genau nachstehend definiren.

In der Anlage Eins übergebe ich nämlich ein Verzeichniß derjenigen ursprünglich mit dem Fideikommißverbande belegten Grundstücke, welche von mir freiwillig vor und nach gegen zweckmäßiger gelegene vertauscht worden sind, respective welche nicht mehr zum Fideikommiß gehören sollen.

Dahinter folgt als Anlage Zwei eine Nachweise der zu dem Fideikommiß-Gute Wahn gehörigen Grundstücke, welche durch die Anlage der Deutz-Gießener Eisenbahn von derselben berührt oder durchschnitten werden, und daher durch Expropriation von ihrem ursprünglichen Flächeninhalte größere oder kleinere Terrain-Abschnitte einbüßen. Die Größe und Begrenzung der weggenommenen Terrain-Abschnitte kann zur Zeit noch nicht ganz genau angegeben werden, da die Eisenbahn-Gesellschaft sich vorbehalten hat, von dem im Verzeichniß vorläufig angenommenen Flächenraum bis zu einem Fünftel mehr oder weniger zu nehmen, wie es zur Herstellung der Bahn und ihrer Nebenanlagen erforderlich sein wird.

In der Anlage Drei überreiche ich eine Nachweise aller derjenigen Grundstücke und Parzellen, welche ich seit der Errichtung der zusätzlichen Bestimmungen zur Fideikommiß-Urkunde bis in das Jahr achtzehnhundert achtundfünfzig durch Austausch und Ankauf erworben habe.

Von der mir in der Stiftungs-Urkunde vorbehaltenen Befugniß Gebrauch machend, bestimme ich hiermit, daß die in der Anlage Eins verzeichneten Grundstücke aus dem Fideikommiß-Verbande ausscheiden, und daß auch diejenigen Terrain-Abschnitte, welche zur Deutz-Gießener Bahn bereits weggenommen sind, oder bis zur endgültigen Feststellung der Bahn noch weggenommen werden möchten, aus dem Fideikommiß ausscheiden; daß dagegen die in der Anlage Drei bezeichneten Grundstücke in den Fideikommiß-Verband incorporirt werden sollen.

In Folge der Ausscheidung der in der Anlage Eins bezeichneten Grundstücke aus dem Fideikommiß-Verbande und der Incorporation der in der Anlage Drei bezeichneten in denselben, wird das Fideikommiß-Vermögen umfassen:

Erstens: das Rittergut Rübenach, Bürgermeisterei Bassenheim, Kreis und Regierungsbezirk Coblenz, in dem bei dessen Stiftung ursprünglich vorhandenen Bestande von hundert neunundvierzig Morgen zweiundachtzig Ruthen zehn Fuß an Gebäudefläche, Hofraum, Garten, Ackerland, Wiesen und Holzungen, mit einem Katastral-Reinertrag von achthundert sieben Thalern.

Zweitens: das Gut und Rittergut Wahn, bestehend aus dem Burghofe, dem Bouligshofe, der Schiermühle und den dazu erworbenen Höfen Liebour, Paulshof und Kirchenhof, gelegen im Kreise Mülheim am Rhein und in dem Siegkreise, Regierungsbezirk Cöln, nebst deren Partinenzien, so wie solche in dem als Anlage Vier hier beigefügten Verzeichnisse über den nunmehrigen Bestand des ganzen Fideikommiß-Vermögens näher angegeben sind.

Nach diesem Verzeichnisse haben die dazu gehörigen Güter:

A. in der Gemeinde Wahn eine Flächenausdehnung von dreizehnhundert neunundvierzig Morgen hundert sechszehn Ruthen sechszig Fuß und einen Gesammt-Katastral-Reinertrag von dreitausend dreiundvierzig Thalern sechs Groschen neun Pfennigen;

B. in der Gemeinde Lind einen Gesammt-Flächeninhalt von hundert dreiundsechszig Morgen sechs Ruthen fünfundsechszig Fuß, mit zweihundert neunzig Thalern dreiundzwanzig Groschen acht Pfennigen Katastral-Reinertrag;

C. in der Gemeinde Liebour einen Gesammt-Flächeninhalt von vierhundert siebenundsechszig Morgen hundert sechsundsechszig Ruthen fünfzig Fuß, mit einem Reinertrage von fünfzehnhundert neunundvierzig Thalern fünfundzwanzig Groschen zwei Pfennigen;

D. in der Gemeinde Elsdorf einen Gesammt-Flächeninhalt von hundert acht Morgen fünfundvierzig Ruthen vierzig Fuß und einem Reinertrage von hundert achtundvierzig Thalern achtundzwanzig Groschen;

Digitized by Google

E. in der Gemeinde Urbach einen Gesammt-Flächeninhalt von zweihundert achtundneunzig Morgen hundert zweiunddreißig Ruthen zehn Fuß, mit hundert zwölf Thalern vierundzwanzig Groschen drei Pfennigen Reinertrag;

F. in der Gemeinde Hasbach einen Gesammt-Flächeninhalt von siebenhundert einunddvierzig Morgen hundert fünfzig Ruthen fünfundsiebenzig Fuß und einem Reinertrag von zweihundert dreizehn Thalern sechs Groschen;

G. in der Gemeinde Altenrath einen Gesammt-Flächeninhalt von vierhundert neunundsechszig Morgen einundneunzig Ruthen vierzig Fuß und zweihundert vier Thalern achtzehn Groschen zehn Pfennigen Reinertrag; endlich

H. in der Gemeinde Uckendorf einen Flächeninhalt von vierzehn Morgen fünfundfünfzig Ruthen fünfundsechszig Fuß, mit fünfundvierzig Thalern dreiundzwanzig Groschen acht Pfennigen Reinertrag.

Die beiden letztgenannten Gemeinden im Siegkreise, die übrigen im Kreise Mülheim am Rhein gelegen, Alles jedoch insoweit, als nicht einzelne Grundstücke oder Theile derselben von der Deutz-Gießener Eisenbahn in Anspruch genommen worden.

Wenn nun zwar unter den aus dem Fideikommißgute veräußerten Grundstücken einige Parzellen vorkommen, welche in der Anlage B der zusätzlichen Bestimmungen zur Fideikommiß-Urkunde vom fünfzehnten Mai achtzehnhundert siebenundvierzig, als zum Austausch bestimmt, nicht aufgeführt waren, so konnte solches wegen der Eigenschaft und der Lage der Grundstücke, die dagegen durch Austausch für das Fideikommißgut gewonnen werden sollten, nicht immer vermieden werden. Andererseits kann aber auch gegen die Zulässigkeit dieser Veräußerungen, deren übrigens nur wenige und von geringem Belange sind, während der bei weitem größere Theil der in der Anlage B zum Austausch bestimmt gewesenen Grundstücke nun doch vermöge meiner jetzigen Disposition im Fideikommiß bleiben soll, ein Bedenken um so weniger entgegen stehen, als meine aus meiner Ehe mit meiner verlebten Gemahlin entsprossenen vier Kinder, und darunter auch namentlich der Fideikommiß-Anwärter, mein Sohn Herr Cuno Freiherr von Eltz-Rübenach, sowie der einzige sonst noch existirende Agnat, mein zweiter Sohn, Herr Friedrich Freiherr von Eltz-Rübenach, nach erfolgter landesherrlicher Bestätigung der Fideikommiß-Urkunde durch authentische Acte vom siebenten Februar und zweiten April achtzehnhundert sechsundfünfzig alles dasjenige, was ich in Folge der mir in den Stiftungs-Urkunden vorbehaltenen oder zugewiesenen Befugnisse durch Tausch, Verkauf, Vergleich, Berechnung, Quittung oder irgend ein sonstiges Rechtsgeschäft verfügt habe, oder in Zukunft noch verfügen würde, als rechtsbeständig und für sie rechtsverbindlich ausdrücklich anerkannt haben, mithin der erforderliche Consens der Agnaten zu den von mir vorgenommenen Veränderungen und Verbesserungen in dem Bestande der Fideikommiß-Güter vorliegt.

Seiner Königlichen Hoheit dem Prinz-Regenten erlaube ich mir daher den gegenwärtigen Nachtrag zu der von mir und meiner seligen Gemahlin errichteten Familien-Fideikommiß-Stiftung mit der allerunterthänigsten Bitte vorzulegen, daß Allerhöchstdieselben geruhen möchten, den darin beurkundeten Veränderungen in dem Bestande des Fideikommiß-Vermögens im Namen Seiner Majestät, meines Allergnädigsten Königs und Herrn, die landesherrliche Bestätigung angedeihen zu lassen.

Hierüber wurde diese Urkunde aufgenommen zu Cöln in des Notars Amtsstube in Gegenwart der beiden hierzu erbetenen Zeugen Johann Joseph Hack und Hubert Esser, beide Schneider und beide zu Cöln wohnhaft, und haben die dem Notar nach Namen, Stand und Wohnort bekannten Herr Comparent und Zeugen nach ihnen geschehener Vorlesung diese Urkunde und deren Anlagen mit dem Notar unterschrieben, nachdem Herr Comparent auch noch Alles selbst durchgelesen hatte.

Gezeichnet: Clemens Freiherr von Eltz-Rübenach.
" Johann Joseph Hack, Hubert Esser.
" W. Eglinger.

Zur Urschrift dieses Actes ist der Stempel von fünfzehn Groschen kassirt.

Folgt Abschrift aus Anlage IV., der zum Rittergute Rübenach gehörenden Grundstücke:

Digitized by Google

Gemeinde.	Nummer der Flur.	Parz.	Namen der Flur-Abtheilung.	Kultur-Art.	Flächen-Inhalt. Mrg.	Ruth.	Fuß	Klasse.	Katastral-Reinertrag Thlr.	Sgr.	Pf.
Rübenach. Artikel 65.	I	119	im Eppertsborn	Ackerland	2	29	20	2	10	11	4
		183	"	"	6	62	90	2	30	14	4
		355	in der Betzich	"	4	32	20	2	20	1	9
		404a	in den Almosbäumen	"	9	100	—	2	45	26	—
		419	"	"	5	39	40	2	25	1	6
		660	im Bassenheimer Weg	"	1	55	10	3	4	13	2
		880	zwischen Sendnicher u. Bassenheimer Weg	"	1	18	10	3	3	22	3
		938	an Mühlenpeters Mühl	"	1	6	50	1	6	16	11
		975	"	"	—	110	60	3	2	2	8
		1428	unter dem Wolkener Weg auf der Hohl	"	2	143	60	3	9	15	4
		1443	vorn unter dem Wolkener Weg	"	5	1	60	1	31	21	9
	II	110	im Dorf	Burg u. Nebengebäude	—	—	—	1	62	—	—
		110	"	Hausraum	—	170	—	1	5	29	5
		111	"	Garten	5	175	30	1	47	24	—
	III	33	unterm Brachenweg	Ackerland	—	130	10	2	3	14	1
		246	am Mülheimer Pfad	"	6	94	70	1	41	10	—
		282	am Metternicher Pfad	"	—	15	50	2	—	12	5
		290	"	"	3	162	10	1	24	21	1
		695	in der Hundsgrube	"	—	55	—	3	1	1	2
		1173	an der Bubenheimer Grenze ober dem Weg	"	1	77	50	2	6	26	—
		1246	ober dem Bubenheimer Weg	"	5	19	60	1	32	10	9
		1389	in der Krummfuhr	"	3	5	90	1	19	6	3
		1573	an der Brückenbach	Wiese	7	6	—	2	37	15	5
	IV	95	auf der Winninger Höh	Ackerland	2	122	90	2	12	26	3
		102	"	"	1	64	20	2	6	15	4
		417	im Gülser Weg	"	3	71	70	3	11	16	8
		501	im Liebenacker	"	1	59	70	3	4	15	10
		592a	auf der kleinen Kümp	"	4	33	90	1	26	15	10
		672	im Bungert	Wiese	3	27	70	2	16	24	8
		778	in der grünen Wiese	"	3	72	70	2	18	4	7
		790	"	"	1	20	90	2	5	28	6
		841	am Mühlenstück	Ackerland	5	60	40	2	25	18	5
		864	an der Doppelmühl	Wiese	—	25	40	2	—	22	6
		974	am Münsterweg	Ackerland	3	114	20	2	17	13	5
		1058	am obersten Coblenzer Weg	"	—	172	70	3	3	7	10
		1080	hinter Wascheborn	"	5	51	70	3	17	29	4
		1126	vorn im Hühnerpfad	"	—	93	80	2	2	15	1
	V	179	auf den Riemen	"	1	96	40	2	7	11	2
		211	auf'm Rosenborn	"	1	50	70	2	6	4	7
		220	zwischen Waltener Weg und Mittelpfad	"	1	156	90	1	11	25	8
		374	auf'm Rosenborn	"	1	132	40	2	8	19	11
		394	"	"	4	147	—	2	23	3	7
		486	im Otter	Wiese	5	85	90	3	18	18	9
		580	im Weikert	Ackerland	1	96	80	3	5	6	11
		750	am weißen Stein	"	4	51	70	1	27	4	7
		811	in der Weglänge	"	4	22	80	2	19	24	2

Digitized by Google

Gemeinde.	Nummer der Flur.	Parz.	Namen der Flur-Abtheilung.	Kultur- u. Art.	Flächen-Inhalt. Mrg.	Ruth.	Fuß.	Klasse.	Katastral-Reinertrag Thlr.	Sgr.	Pf.
Rübenach. Artikel 65.	VI	99	im vordern Langjoch	Ackerland	3	176	80	3	13	16	3
		609	oben auf der hohen Anwänd	"	4	47	10	3	14	14	9
	VII	116	vor dem Loch	"	2	15	80	3	7	3	—
		229	im Loch	Holzung	1	81	—	3	1	4	10
					149	64	10		807	—	—

Gezeichnet: Clemens Freiherr von Eltz-Rübenach.
" Johann Joseph Hack, Hubert Esser.
" W. Eglinger.

Auf Ersuchen des Herrn Clemens Freiherrn von Eltz-Rübenach, Rittergutsbesitzer, zu Haus Wahn im Kreise Mülheim am Rhein wohnhaft, hat der in der Stadt Cöln am Rhein wohnende Notar Johann Philipp Wilhelm Eglinger, dem der Name, Stand und Wohnort des Herrn Requirenten bekannt ist, von einer ihm durch denselben überreichten und wieder zurückgegebenen Original-Ausfertigung den vorstehenden collationirten Auszug angefertigt, und beglaubigt die Richtigkeit und Uebereinstimmung des Letztern mittelst Unterschrift und beigedrücktem Amtssiegel.

Cöln, den vierten November achtzehnhundert einundsechszig.

Der Königliche Notar,
(L. S.) W. Eglinger.

[2] Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc., verordnen, in Gemäßheit der Artikel 76 und 77 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 und des Gesetzes vom 18. Mai 1857, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, was folgt:

Die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, werden auf den 14. Januar k. J. in unsere Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen.

Das Staats-Ministerium wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. Dezember 1861.

(L. S.) **Wilhelm.**

von Auerswald. von der Heydt. von Patow. Graf von Pückler. von Bethmann-Hollweg. Graf von Schwerin. von Roon. von Bernuth. Graf von Bernstorff.

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1861.

[3] Das am 28. Dezember 1861 ausgegebene 41ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter
№ 5467. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Oktober 1861, betreffend die Anwendung der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Februar 1857 bezüglich des Baues und der Unterhaltung der Chaussee vom Golmberge nach der Stadt Usedom und weiter bis zum Peenestrom dem Usedom-Wolliner Kreise bewilligten Rechte auf die im Anschluß an diese Straße ausgeführte Chaussee vom Fährhause am linken Swineufer durch die Stadt Swinemünde bis zum Golmberge.

" 5468. den Allerhöchsten Erlaß vom 18. November 1861, betreffend die Ermäßigung der Hafen-Abgaben von den auf der Stolpmünder Rhede bleibenden Schiffen.

" 5469. die Verordnung, betreffend die Revision des Deichwesens in der Priegnitz. Vom 4. Dezember 1861.

" 5470. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend die Uebereinkunft zwischen Preußen und dem Großherzogthum Hessen wegen Verhütung der Forst-, wie der Feld-, Jagd-, Fischerei- und der an Weiden- und sonstigen Baumpflanzungen, an Staatsstraßen, Eisenbahnen und Vicinalwegen und an Wasserbau-Anlagen vorkommenden Frevel und Polizei-Uebertretungen, welche in den gegenseitigen Staatsgebieten begangen werden. Vom 7. Dezember 1861.

" 5471. die Bekanntmachung, betreffend die Abänderungen des unter dem 8. April 1846 bestätigten Statuts der Kölnischen Rückversicherungs-Gesellschaft. Vom 11. Dezember 1861.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staatsbehörden.

[4] Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858, 26. Januar und 1. Dezember 1859 sind die Besitzer von Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und von Darlehns-Kassenscheinen vom Jahre 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße 92 hierselbst, oder an die Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessenungeachtet noch immer ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben hierdurch nochmals an deren Einreichung erinnert.

Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen, gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide, in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 3. Januar 1861. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

[5] Von den nach § 2 des Gesetzes vom 7. Mai 1856 (Gesetz-Sammlung für 1856, Seite 334) und nach unserer Bekanntmachung vom 1. Dezember 1857 ausgegebenen Kassen-Anweisungen zu 1 Thlr. vom 15. Dezember 1856 ist bereits eine so große Anzahl durch erlittene Beschädigungen zum ferneren Umlaufe untauglich geworden und gegen unbeschädigte Stücke eingetauscht, daß die zu diesem Behufe ursprünglich gefertigten Ersatzstücke sämmtlich verwendet sind und neue Ersatzstücke hergestellt werden mußten. Dies ist unterm 13. Februar d. J. geschehen, und es sind dabei einige dringend nöthige Abweichungen von dem Muster der Kassen-Anweisungen vom Jahre 1856 vorgenommen worden; namentlich sind die Serien- und die Folien-Zahl, die Littera und Nummer, — welche außer der Namensunterschrift des ausfertigenden Beamten nach § 5 des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung für 1851, Seite 336) und § 5 des Gesetzes vom 7. Mai 1856) (Gesetz-Sammlung für 1856, Seite 335) vollständig sichtbar sein müssen, um dem Inhaber der Kassenanweisung den Anspruch auf Ersatzleistung zu wahren, — statt auf Seiten-Einfassungen, wo sie der Beschädigung zu sehr ausgesetzt waren, in der Mitte neben dem Königlichen Wappen angebracht.

Die neuen Kassen-Anweisungen vom 13. Februar 1861, von denen eine Beschreibung hier beigefügt ist, werden nur in so weit ausgefertigt und in Umlauf gesetzt werden, als es zum Umtausche beschädigter Kassen-Anweisungen vom Jahre 1856, beziehungsweise zum Ersatze für die fortan noch zur Einziehung gelangenden Kassen-Anweisungen vom Jahre 1851 erforderlich ist, dergestalt, daß an Kassen-Anweisungen zu 1 Thlr. vom 2. November 1851, 15. Dezember 1856 und 13. Februar 1861 zusammen genommen niemals mehr als der gesetzlich festgestellte Betrag von 7,842,347 Thlrn. gleichzeitig im Umlaufe sich befinden wird.

In Bezug auf die Kassen-Anweisungen zu 5 Thlr. ist eine Aenderung nicht eingetreten.

Berlin, den 10. Dezember 1861. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[6] Dem Schieferdeckergesellen Johann Görgens zu Isenburg ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meisterbefähigungszeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Schieferdeckergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 20. Dezember 1861.

[7] Der Philipp Schlarp zu Sobernheim hat die Agentur der Dresdener Feuerversicherungs-Gesellschaft, zu deren Uebernahme ihm die nachgesuchte Erlaubniß unterm 9. Juli c. ertheilt worden, niedergelegt. Coblenz, den 27. Dezember 1861.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[8] Zur Sicherung einer regelmäßigen und geordneten Ueberfahrt über die Mosel an der Stadt Coblenz wird versuchsweise mit dem 1. Januar k. J. eine Fähranstalt am Schwanenthore daselbst in Betrieb gesetzt, bei welcher Personen, kleines Vieh und Handkarren, unter Anwendung der Sätze der dritten Klasse des allgemeinen Fährgeldtarifs, übergesetzt werden. Diese Einrichtung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 20. Dezember 1861. Der Provinzial-Steuer-Director.

Digitized by Google

[9] In Folge einer am 27. August d. J. unter den Rheinufer-Staaten wegen Aufhebung der Brücken-Durchlaßgebühren getroffenen Vereinbarung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, nachdem schon früher die Durchlaßgebühr für Segelschiffe bei den Schiffbrücken auf der Preußischen Rheinstrecke erlassen, und die Durchlaßgebühr bei der Schiffbrücke zu Cöln gänzlich aufgehoben worden war, nunmehr auch die bisheran bei den Schiffbrücken zu Coblenz, Düsseldorf und Wesel zum Theile noch zur Erhebung gekommenen Durchlaßgebühren von Dampfbooten, Schleppkähnen und Flößen vom 1. Januar k. J. ab gänzlich in Wegfall treten.

Cöln, den 23. Dezember 1861. Der Provinzial-Steuer-Director.

[10] In Gemäßheit der Bestimmungen des § 7 des Statuts der Rheinischen Provinzial-Hülfs-Kasse vom 25. Juli 1853 und mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß vom 1. Januar k. J. ab:

I. die Darlehne an Provinzial-Institute, Kreise, Gemeinden und Corporationen gegen 4½ Prozent und die an ländliche Grundbesitzer zu Cultur-Verbesserungen und an Unternehmer nützlicher Gewerbe-Anlagen zu 5 Prozent an Zinsen ausgeliehen werden und dabei in der Regel Rückerstattung binnen längstens 10 Jahren in jährlichen Raten oder gegen sechsmonatliche Kündigung vorbedungen wird;

II. Gelder aus Provinzial-, Kreis-, Gemeinde-, Kirchen-, Instituten- und Spar-Kassen der Provinz, aus Handwerker-Unterstützungs-, aus Kranken- und Sterbe-Kassen, sowie von Minderjährigen oder anderen unter Vormundschaft oder Curatel stehenden Personen unter Vorbehalt einjähriger oder auch kürzerer Kündigungsfristen zur Aufbewahrung und Verzinsung angenommen werden; die kürzeren Kündigungsfristen bei Beträgen bis zu 600 Thaler vier Wochen, für Beträge bis zu 2000 Thaler drei Monate und für die diese Summe übersteigenden Guthaben desselben Eigenthümers sechs Monate betragen und an Zinsen vergütet werden bei Hinterlegungen gegen einjährige Kündigung ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages 3½ Prozent, bei Hinterlegung gegen kürzere Kündigungsfristen für die ersten 600 Thaler 3 Prozent und für größere Beträge 2½ Prozent.

Die bei der Provinzial-Hülfskasse zu hinterlegenden Gelder sind in runden, durch 10 theilbare Summen portofrei an uns einzusenden oder in unserem Geschäftsbüreau im hiesigen Regierungsgebäude abzugeben. Die Darlehnsgesuche sind nach Vorschrift unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 7. Februar 1854 zu begründen.

Cöln, den 20. Dezember 1861. Die Direction der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse.

[11] Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Coblenz vom 27. November 1861 wurde die Catharina Nürnberg, Putzmacherin aus Mayen, dermalen in der Irrenbewahranstalt zu St. Thomas detinirt, für interdicirt erklärt.

Coblenz, den 17. Dezember 1861. Der Ober-Prokurator.

[12] Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Coblenz vom 27. November 1861 ist die Barbara Antoni, ohne Gewerbe, in Coblenz wohnend, dermalen in der Irrenbewahranstalt zu St. Thomas detinirt, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 21. Dezember 1861. Der Ober-Prokurator.

[13] Das Forstgericht wird bei der unterzeichneten Königlichen Kreisgerichts-Commission im Jahre 1862,

a) zur Aburtheilung der Holzdiebstähle aus den Waldungen der Bürgermeisterei Dierdorf:
am 22. Februar, 26. April, 28. Juni, 6. September, 25. Oktober, 20. Dezember,

b) zur Aburtheilung der Diebstähle aus den Waldungen der Bürgermeistereien Puderbach und Steimel:
am 25. Januar, 29. März, 24. Mai, 12. Juli, 27. September, 29. November,

von Morgens 9 Uhr an abgehalten werden.

Dierdorf, den 21. Dezember 1861. Königliche Kreisgerichts-Commission.

Personal-Chronik.

[14] Dem ordentlichen Lehrer an dem Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Cöln Dr. Weinkauff ist das Prädikat „Oberlehrer" beigelegt worden.

[15] Der bisherige commissarische Rector der höheren Stadtschule zu Andernach, Löhbach, ist in seiner Stelle definitiv bestätigt worden.

Digitized by Google

[16] Die durch die Pensionirung des Kreisphysikus, Sanitäts-Rathes Dr. Gerecke in Linz erledigte Physikatsstelle des Kreises Neuwied ist durch Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 12. Dezember 1861 dem praktischen Arzte Dr. Feld in Neuwied übertragen worden.

[17] Der Polizei-Secretair Krauthoff zu Coblenz ist auf seinen Antrag vom 1. Januar 1862 mit Pension in den Ruhestand versetzt.

[18] Der Candidat der Feldmeßkunst Heinrich Gotthard aus Coblenz ist nach bestandener Prüfung als Feldmesser vereidigt worden.

[19] Der Schulamts-Candidat Joseph Trennheuser zu Oberlahr ist zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

[20] Der Schulamts-Candidat Nikolaus Schmitz zu Urschmitt ist zum Lehrer an der katholischen Schule zu Lutzerath definitiv ernannt worden

[21] Der Schulamts-Candidat Mathias Radermacher zu Arenberg, Kreis Coblenz, ist an der katholischen Schule daselbst provisorisch angestellt worden.

[22] Der interimistische Chaussee-Aufseher Hermann Bell zu Cochem ist vom 1. Januar 1862 ab zum Chaussee-Aufseher für die diesseitigen westrheinischen Bezirksstraßen definitiv ernannt worden.

[23] Der Militair-Anwärter Ernst Wilhelm Voigtmann zu Ellenz ist zum Chaussee-Aufseher für die westrheinischen Bezirksstraßen definitiv ernannt worden.

[24] Der Hülfsaufseher Nikolaus Kolb zu Cochem ist vom 1. Januar 1862 ab definitiv zum Chaussee-Aufseher auf der Cochem-Kaiserseher Bezirksstraße ernannt worden

Patente.

[25] Dem Ingenieur Emil Perels zu Berlin ist unter dem 18. Dezember 1861 ein Patent
auf eine Maschine zum Schneiden von Rüben und Kartoffeln, so weit dieselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[26] Dem Chemiker Justus Fuchs zu Jerzyeer Fabric bei Posen ist unter dem 24. Dezember 1861 ein Patent
auf ein Verfahren, Blutlaugensalz darzustellen, so weit dasselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[27] Dem Ingenieur Oskar Raven zu Hannover ist unter dem 24. Dezember 1861 ein Patent
auf eine in Beschreibung und Zeichnung dargelegte, für neu und eigenthümlich erkannte Maschine zur Fabrication von Cigarren,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[28] Den Fabrikanten J. M. Ottenheimer, Albert Ottenheimer und Adolph Ottenheimer in Stuttgart ist unter dem 24. Dezember 1861 ein Einführungs-Patent
auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Ausführung des Zeugbaumes für Webestühle zur Korsetweberei, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger № 1 ausgegeben.

(Hierzu eine Anlage.)

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stifts zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 2. Ausgegeben Donnerstag, den 9. Januar **1862.**

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1861.

[29] Das am 31. Dezember 1861 ausgegebene 42ste und 43ste Stück der Gesetz-Sammlung enthalten unter

№ 5472. die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 21. Dezember 1861.

„ 5473. den Allerhöchsten Erlaß vom 18. November 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung an die Bürgermeistereien Wissen rechts der Sieg und Friesenhagen im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz, Morsbach und Eckenhagen im Kreise Waldbroel, Regierungsbezirk Cöln, zu dem Bau einer Gemeinde-Chaussee von Wissen an der Minden-Coblenzer Staatsstraße durch das Wisserthal über Morsbach, Steeg und Crottorf nach der Derschlag-Rothemühler Bezirksstraße bei Wilderberghütte.

„ 5474. den Allerhöchsten Erlaß vom 18. November 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen a) von Minden nach Hausberge, b) von Hausberge über Eisbergen bis an die Kurfürstlich Hessische Grenze in der Richtung auf Rinteln, c) von Hausberge über Holzhausen nach der Vlotho-Rehmer Staatsstraße bei Babbenhausen, d) von Hartum über Südhemmern und Hille bis zur Grenze des Kreises Lübbecke in der Richtung auf Frotheim.

„ 5475. das Statut des Dührnfurther Deichverbandes. Vom 4. Dezember 1861.

„ 5476. den Vertrag zwischen Preußen und dem Großherzogthum Luxemburg wegen Regelung der auf die Eisenbahn von Saarbrücken und Trier nach Luxemburg bezüglichen Verhältnisse. Vom 16. September 1861.

„ 5477. den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Dezember 1861, betreffend die Erweiterung und Abänderung des revidirten Reglements der Westphälischen Provinzial-Feuer-Sozietät vom 26. September 1859.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staatsbehörden.

[30] Unter Bezugnahme auf die in №. 42 der Gesetz-Sammlung publicirte Allerhöchste Verordnung vom 21. v. Mts., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 14. Januar d. J. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen sind, mache ich hiermit bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Bureau des Herrenhauses (Leipziger Straße №. 3) und in dem Bureau des Hauses der Abgeordneten (Leipziger Straße №. 55) am 12. und 13. Januar in den Stunden von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends und am 14. Januar in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Bureaux werden auch die Legitimations-Karten zu der Eröffnungssitzung ausgegeben, wie auch jede sonst etwa erforderliche Mittheilung in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 1. Januar 1862. Der Minister des Innern.

[31] In der heute öffentlich bewirkten fünften Verloosung von Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1856 sind folgende Nummern gezogen worden:

Digitized by Google

Lit. A. № 626 bis 630, 3106 bis 3110, 5432 bis 5436, 5507 bis 5511, 5902 bis 5906,	25 Stück à 1000 Thlr.	= 25,000 Thlr.
Lit. B. № 1969 bis 1978, 2119 bis 2128, 3343 bis 3352, 9211 bis 9220	40 Stück à 500 Thlr.	= 20,000 Thlr.
Lit. C. № 480 bis 504, 9848 bis 9872, 14,694 bis 14,718	75 Stück à 200 Thlr.	= 15,000 Thlr.
Lit. D. № 4101 bis 4150, 11,819 bis 11,821 . . .	53 Stück à 100 Thlr.	= 5300 Thlr.
zusammen	193 Stück über	65,300 Thlr.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die Kapitalbeträge vom 1. Juli k. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin, Oranienstraße № 94, oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Juli k. J. fälligen Zins-Coupons Ser. II. № 6 bis 8 und Talons baar in Empfang zu nehmen.

Um etwaigen Wünschen der Inhaber dieser Schuldverschreibungen zu genügen, sollen letztere schon vom 2. k. Mts. ab bei den vorgedachten Kassen eingelöset werden. In diesem Falle werden die vom 1. Januar k. J. ab laufenden Zinsen zu 4½ Prozent bis zum 15ten, beziehungsweise bis zum Schlusse desjenigen Monats, in welchem die Schuldverschreibungen bei den gedachten Kassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der Zins-Coupons Ser. II. № 5 bis 8 und Talons baar vergütet.

Wird eine Schuldverschreibung erst in dem Zeitraum vom 16. Juni bis 1. Juli k. J. präsentirt, so ist der an letzterem Tage fällige Zinscoupon Ser. II. № 5 davon zu trennen und für sich allein in gewöhnlicher Art zu realisiren.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Kapitale in Abzug gebracht.

Die zu den Quittungen erforderlichen Formulare werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Letztere können sich aber in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen und werden dergleichen Eingaben unberücksichtigt und portopflichtig den Bittstellern zurücksenden.

Die hier aufgeführten, in der zweiten und dritten Verloosung gezogenen Schuldverschreibungen, nämlich:

in der zweiten Verloosung:

Lit. A. à 1000 Thlr № 1953 bis 1955,

in der dritten Verloosung:

Lit. A. à 1000 Thlr. № 912, 3381 bis 3384, 4278, 6946, 6947,
Lit. B. à 500 Thlr. № 424, 427, 429, 431 bis 433, 460 bis 464, 4166 bis 4169, 4171 bis 4175, 7686 bis 7695,
Lit. C. à 200 Thlr. № 5883, 5885 bis 5887, 5892 bis 5899, 5900 bis 5903, 8199, 8200, 8201, 8205, 8206, 8208, 8210, 8217 bis 8222,
Lit. D. à 100 Thlr. № 202, 203, 205, 207, 217, 225, 226, 239 bis 250, 3601, 3602, 3604, 3607, 3612, 3613, 3615, 3617 bis 3619, 3622, 3623,

sind bisher zur Einlösung nicht gelangt. Es werden daher die Besitzer derselben, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes, an die baldige Abhebung der Kapitalbeträge nochmals hierdurch erinnert.

Berlin, den 28. Dezember 1861. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[32] Die von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten für das Jahr 1862 erlassene neue Arzneitaxe tritt mit dem 1. Januar k. J. in Kraft. Dieselbe ist in allen inländischen Buchhandlungen zu dem Preise von 10 Sgr. zu beziehen.

Coblenz, den 28. Dezember 1861.

[33] Die Schullehrer- und Küsterstelle bei der evangelischen Gemeinde zu Tiefenbach ist erledigt. Das jährliche Diensteinkommen beträgt 150 Thlr. nebst freier Wohnung. Geeignete Bewerber haben sich binnen 3 Wochen, unter Einreichung ihrer Zeugnisse, bei dem Schul-Inspector Prätorius in Simmern zu melden. Coblenz, den 3. Januar 1862.

[34] Der Kammerjäger Gelitz aus Jülich, welcher im Besitze eines von der Königl. Regierung zu Aachen ertheilten Gewerbescheines ist, hat es vor Kurzem versucht, in dem diesseitigen Bezirke

Digitized by Google

ein Fabrikat zu verkaufen, das als Mittel zur Vertreibung der Feldmäuse dienen soll. Dieses Fabrikat ist, wie die vorgenommene chemische Analyse ergeben hat, wirkungslos und der ꝛc. Gelitz, welcher bereits gerichtlich wegen ähnlichen Betrugs verurtheilt ist, zum Verkaufe desselben auf Grund des ihm ertheilten Gewerbescheins nicht befugt. Coblenz, den 28. Dezember 1861.

[35] Dem Dachdeckergesellen Georg Dreibus zu Creuznach ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meisterbefähigungszeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Dachdeckergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 28. Dezember 1861.

[36] Dem Schieferdeckergesellen Johann Joseph Zilles zu Treis ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meisterbefähigungszeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Schieferdeckergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 28. Dezember 1861.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[37] Die Königlichen Regierungs-Hauptkassen, denen im Interesse der Staatsbeamten und zur Vereinfachung unserer Verwaltung die Vermittelung von Aufnahmen in unsere Anstalt obliegt, werden seit längerer Zeit dadurch, daß die betreffenden Anträge von Behörden und einzelnen Personen in der Regel höchst unvollständig und mit unzulässigen Neben-Anträgen bei ihnen eingehen, mit Correspondenzen zur Beseitigung der vorgefundenen Mängel und Beantwortung unstatthafter Anträge in demselben Maaße ungebührlich belastet, als unsere eigene Verwaltung. Wir machen daher in Folgendem alles dasjenige bekannt, was bei der Reception in unsere Anstalt erforderlich ist, und bemerken dabei ausdrücklich, daß Abweichungen von diesen Bestimmungen unter keiner Bedingung gestattet werden können. Sollte also dagegen irgendwie verstoßen oder irgend eine vorgeschriebene Form nicht ganz genau beachtet werden, worüber die mit uns in Verbindung stehenden Königlichen Kassen und unsere Agenten streng zu wachen haben, so müssen die betreffenden Personen erwarten, daß ihre Aufnahmen abgelehnt oder verzögert und ihnen umständliche Correspondenzen und Portokosten verursacht werden.

1. Es können in die Königlich Preußische allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nach den bestehenden Bestimmungen nur aufgenommen werden (und zwar auch nur unter der Voraussetzung, daß nicht etwa Gesundheits- oder Alters-Verhältnisse obwalten, die nach den §§ 3 und 4 unseres Reglements überhaupt gänzlich von der Reception ausschließen):
   a) diejenigen im unmittelbaren Staatsdienste angestellten Civilbeamten, welche nach dem Pensions-Reglement vom 30. April 1825 pensionsberechtigt sind und daher zum Pensionsfonds beitragen, jedoch mit der Maaßgabe, daß diejenigen unter ihnen, deren fixirtes Diensteinkommen die Summe von jährlich 250 Thlr. nicht übersteigt, höchstens eine Wittwen-Pension von 50 Thlr. versichern dürfen;
   b) die Assessoren bei den Regierungen, den Obergerichten und den Rheinischen Landgerichten, auch wenn sie weder Gehalt noch Diäten beziehen, so wie die bei den Auseinandersetzungs-Behörden als Special-Commissarien dauernd beschäftigten Oekonomie-Commissarien, noch ehe sie in den Genuß eines pensionsberechtigten Einkommens treten, jedoch alle diese unter b. angeführten Beamten nur mit der Versicherung einer Wittwenpension von höchstens 100 Thlr., vorbehaltlich einer künftigen Erhöhung derselben für den Fall, daß ihnen später die Pensions-Berechtigung beigelegt werden sollte;
   c) die im eigentlichen Seelsorger-Amte, sowohl unter Königlichen als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen;
   d) die an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, so wie an höheren und allgemeinen Stadtschulen angestellten wirklichen Lehrer; nicht aber auch die Hülfslehrer solcher Anstalten und die Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle der mit jenen höheren Unterrichts-Anstalten verbundenen Elementarschulen ersetzen;
   e) die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind;
   f) die reitenden Feldjäger.

   Außerdem sind zwar noch einige andere Beamtenklassen, als die Hofdiener u. s. w., beitrittsfähig, diese befinden sich jedoch uns gegenüber in einer ganz besonderen Ausnahme-

Digitized by Google

stellung und werden niemals von unsern Agenten oder den Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen, sondern zum größten Theil von ihren eigenen, mit unsern Aufnahme-Bestimmungen vollkommen bekannten Behörden zur Reception bei uns angemeldet. Es bedarf daher hier nicht weiter ihrer Erwähnung.

II. Wer nun hiernach der Königlich Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

a) ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, also zu **Ia.** ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsbeitragspflichtiges Gehalt und **event.** zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu **Ib.** wegen der Oekonomie-Commissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungs-Behörde dauernd beschäftigt sei, zu **Id.** dagegen darüber, daß er zu den nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 17. April 1820 receptionsfähigen Lehrern gehöre. Ausgenommen sind hierbei nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und Obergerichten oder anderen Landes-Collegien als wirkliche Räthe angestellten Staatsbeamten, da diese über ihre Stellung keines besonderen Nachweises bedürfen.

Heiraths-Consense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß des Beamten oder Lehrers, welches ihn nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch **event.** das pensionsbeitragspflichtige Dienst-Einkommen des Beamten **ad Ia.** angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienden selbst über ihre Stellung abgeben, oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß **N. N.** berechtigt oder verpflichtet sei, der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten", können uns niemals genügen, da wir diese Berechtigung oder Verpflichtung auf eigene Verantwortung selbst zu prüfen haben.

b) Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Copulationsschein.

Die in diesen Dokumenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des Copulationsscheins so genau übereinstimmen, daß die Identität der Personen durchaus keinem Zweifel unterliegt, der sonst anderweitig auf glaubhafte Weise zu heben sein würde.

Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind aber solche Angaben im Copulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden. Sollte in besonderen Fällen es nicht möglich sein, einen Geburtsschein zu erhalten, und diese Unmöglichkeit bescheinigt oder wenigstens wahrscheinlich gemacht werden, so muß das Alter durch gültige Atteste seit der Zeit der Confirmation, durch glaubwürdige Bescheinigung der Eltern oder Taufzeugen, durch gerichtliche Vormundschafts-Bestellungen, worin das Alter der aufzunehmenden Eheleute angeführt wird, durch Dokumente, welche geraume Zeit vor beantragter Reception im Druck erschienen sind, oder sonst durch andere, allenfalls durch das **suppletorium** zu bekräftigende Mittel erweislich gemacht werden.

Einer gerichtlichen Beglaubigung der Kirchenzeugnisse bedarf es nicht mehr, wohl aber muß der Unterschrift des Ausstellers das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Auch sind diese Dokumente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pf., zu fordern.

Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unsern Akten verbleiben müssen, so ist denjenigen Recipienden, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen und also später auch zu anderen Zwecke als zum Einkauf in unsere Anstalt benutzen können, ganz besonders anzurathen, von vorn herein uns zu unsern Akten nicht die Originalien, sondern stempelfreie beglaubigte Abschriften zugehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerke des vidimirenden Beamten, daß den Originalien die Kirchensiegel beigedruckt seien. Jedenfalls besitzen wir keine Arbeitskräfte, um später auf Verlangen einzelner Interessenten beglaubigte Abschriften der bei unsern Akten beruhenden Atteste ertheilen zu können.

Digitized by Google

a) Ein ärztliches, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer andern chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten."

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier andern bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen."

Wohnt der Recipiend außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certifikat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei."

Dieses Certifikat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Ortspolizeibehörde ertheilt werden; bei den Gesundheits-Attesten für aufzunehmende Gendarmen sind jedoch ausnahmsweise auch die Certifikate von Gendarmerie-Offizieren zulässig.

Das ärztliche Attest selbst können wir nur von einem approbirten praktischen Arzte oder von einem Kreis-Wundarzte annehmen. Wundärzte 1. Klasse, die nicht im Staatsdienste angestellt sind, dürfen dergleichen Atteste nur dann ausstellen, wenn uns zugleich von der Orts-Obrigkeit bescheinigt wird, daß an ihrem Wohnorte zur Zeit ihrer Niederlassung daselbst ein zum Doctor promovirter praktischer Arzt nicht ansässig gewesen.

Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certifikat dürfen nie vor dem 16 Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. Oktober erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort ganz genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind, wie eben angedeutet, der 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres.

Wer also nach I. zur Reception berechtigt oder verpflichtet ist und diese durch eine Königliche Regierungs-Haupt- oder Institutenkasse, oder durch einen unserer Commissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Dokumente vor dem 1. April oder 1. Oktober so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichen Kassen und Commissarien zurückgewiesen und können nur noch spätestens bis zum 1. April oder 1. Oktober in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Receptions-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten **praenumerando** zu zahlenden halbjährlichen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarif zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist im Verlage der hiesigen Decker'schen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei erschienen und ist also Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der § 5 unsers Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben, sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pension betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienden vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den, höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Diensteinkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 25 Thlr. bis 500 Thlr. incl., immer mit 25 Thlr. steigend, stattfinden können.

Digitized by Google

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die jedoch in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als ganz neue, von den älteren ganz unabhängige Versicherungen und nur insofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 50 Thlr., resp. 100 Thlr. und 500 Thlr. nicht übersteigen darf (cfr. Ia. und b.), ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptions-Nummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheits-Attest und, wenn die zu Ia. und b. bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, so wie über die etwa erlangte Pensions-Berechtigung. Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Nach dem Gesetze vom 17. Mai 1856 werden nicht mehr Goldsummen, sondern nur noch Summen in Silbergeld versichert, so wie auch die halbjährlichen Beiträge nur noch in Silbergeld berechnet werden.

VIII. Da wir am Schlußsatze der Receptions-Dokumente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 29. Januar 1859.

General-Direction der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

[38] Vom 1. Januar 1862 ab sind in den Orten Gelsdorf und Kempenich Post-Expeditionen eingerichtet worden.

Coblenz, den 2. Januar 1862. Königliche Ober-Post-Direction.

[39] In dem Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction kommen häufig kontraktliche Stellen, als: Landbriefträger-, Postfußboten- und Packetträger-Stellen, zur Erledigung, mit welchen, nach Verschiedenheit der Leistungen, Löhnungen von jährlich 50 bis 150 Thlr. verbunden sind.

Versorgungsberechtigte Militairpersonen, welche derartige Stellen zu übernehmen wünschen und eine Caution von 50 Thlrn. in zinsbaren Staats- oder anderen sicheren Papieren bestellen können, haben sich, unter Einreichung der die Versorgungs-Ansprüche begründenden Papiere, Behufs ihrer Notirung zu den genannten Stellen bei der Ober-Post-Direction zu melden.

Es wird hierbei bemerkt, daß durch vorläufige Uebernahme solcher kontraktlichen Stellen die Militair-Versorgungsberechtigten einem etwaigen Streben nach späterer Erlangung einer Anstellung als Post-Unterbeamte nichts vergeben.

Coblenz, den 3. Januar 1862. Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

[40] Der bisherige commissarische Bürgermeister Reis zu Blankenrath ist in seinem Amte definitiv bestätigt worden.

[41] Für die Bürgermeisterei Castellaun ist der Gemeindevorsteher Adam Bohn zu Crastel zum dritten Beigeordneten auf die Dauer von sechs Jahren ernannt worden.

[42] Der Schulamts-Candidat Joseph Gerlach zu Ramersbach ist zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst definitiv ernannt worden.

[43] Der Schulamts-Candidat Heinrich Stüer zu Sayn ist zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

[44] Der Oekonom Bäcker in Gelsdorf und der Bürgermeister Arens in Kempenich sind zu Vorstehern der in jenen Orten seit dem 1. Januar c. neu eingerichteten Post-Expeditionen ernannt worden.

Der Post-Expediteur Neugebauer in Stromberg ist verstorben.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger № 2 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Keyr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 3. Ausgegeben Donnerstag, den 16. Januar **1862.**

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1862.

[45] Das am 13. Januar 1862 ausgegebene 1ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter
№ 5478. das Gesetz, betreffend die Errichtung einer Depositen-Kasse für den Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu Cöln. Vom 24. Juni 1861.
„ 5479. die Verordnung wegen des von der Depositen-Kasse für den Bezirk des Appellations-Gerichtshofes in Cöln zu gewährenden Zinssatzes für die bei derselben zu hinterlegenden Gelder. Vom 28. Oktober 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staatsbehörden.

[46] Zwischen den Verwaltungen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins ist das anliegende neue Reglement für die innerhalb des Vereins sich bewegende telegraphische Correspondenz vereinbart worden. Dasselbe tritt an Stelle des bisherigen Reglements vom 1. Januar d. J. ab in Kraft. Berlin, den 7. Januar 1862.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Reglement
für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein.

§ 1.
Bereich der Wirksamkeit des Reglements.

Den Bestimmungen gegenwärtigen Reglements ist die telegraphische Correspondenz unterworfen, welche die Linien mindestens zweier der dem Deutsch-Oesterreichischen Vereine angehörigen Verwaltungen berührt.

In wie weit das Reglement für solche Correspondenz gilt, welche sich nur auf den eigenen Linien bewegt, wird von jeder Verwaltung besonders bestimmt.

§ 2.
Benutzung der Telegraphen.

Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht Jedermann zu. Jede Verwaltung hat jedoch das Recht, ihre Linien und Stationen zeitweise ganz oder zum Theil für alle oder für gewisse Gattungen von Correspondenz zu schließen.

Die Aufgabe von Depeschen Behufs der Telegraphirung kann nur bei den Telegraphen-Stationen (allenfalls auch brieflich) erfolgen.

§ 3.
Bewahrung des Telegraphen-Geheimnisses.

Die Vereins-Regierungen werden Sorge tragen, daß die Mittheilung von Depeschen an Unbefugte verhindert und daß das Telegraphen-Geheimniß in jeder Beziehung auf das Strengste gewahrt werde.

§ 4.
Aufgabe der Depeschen.

Die Telegraphen-Stationen zerfallen rücksichtlich der Zeit, während welcher sie für die Annahme und Beförderung der Depeschen offen zu halten sind, in drei Klassen, nämlich:

a) Stationen mit Tag- und Nachtdienst;

Digitized by Google

b) Stationen mit vollem Tagesdienst;
c) Stationen mit beschränktem Tagesdienst.

Die Stationen mit Tag- und Nachtdienst sind ohne Unterbrechung für den Dienst geöffnet.

Die Dienststunden der Stationen mit vollem Tagesdienste sind:

1) vom 1. April bis Ende September
von 7 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends;
2) vom 1. Oktober bis Ende März
von 8 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends.

Die Dienststunden der Stationen mit beschränktem Tagesdienst sind an Wochentagen (einschließlich der auf Wochentage fallenden Festtage):

von 9 bis 12 Uhr Vormittags und
von 2 bis 7 Uhr Nachmittags;

an Sonntagen:

von 8 bis 9 Uhr Vormittags und
von 2 bis 5 Uhr Nachmittags.

§ 5.

Wohin Depeschen gerichtet werden können.

Telegraphische Depeschen können nach allen Orten aufgegeben werden, wohin die vorhandenen Telegraphen-Verbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einem Theil desselben die Gelegenheit zur Beförderung darbieten.

Befindet sich am Bestimmungs-Ort keine Telegraphen-Station oder wünscht der Absender, daß die Beförderung durch den Telegraphen nicht bis zum Bestimmungs-Orte oder bis zu der, diesem am nächsten gelegenen, Telegraphen-Station geschehe, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten, beziehungsweise der von dem Aufgeber bezeichneten Telegraphen-Station entweder durch die Post, durch Estafetten, oder durch Expreßboten.

Fehlt die Angabe über die Art der Weiterbeförderung, so wird die Beförderung per Post, als vom Aufgeber verlangt, vorausgesetzt. In den geeigneten Fällen und wo solches ausdrücklich zugelassen ist, können auch die Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen nach den hierüber ertheilten speciellen Vorschriften zur Weiterbeförderung benutzt werden. Findet aber die Adreß-Station, daß die Depesche voraussichtlich durch die Post oder Boten schneller als durch den Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen befördert werden kann, so wird sie ohne Rücksicht auf die eingezahlten Gebühren die Uebermittelung durch die Post oder durch Expreßboten veranlassen. Die Aufgabe von Depeschen mit der Bezeichnung: „Büreau restant" oder **poste restante** ist zulässig.

§ 6.

Erfordernisse der zu befördernden Depeschen.

Das Original jeder zu befördernden Depesche muß in solchen Buchstaben und Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, deutlich und verständlich geschrieben sein und darf weder ungewöhnliche Wortbildungen, noch dem Sprachgebrauch zuwiderlaufende Zusammenziehungen und Abkürzungen, noch auch Rasuren enthalten.

Obenan muß die Adresse stehen mit der etwaigen Angabe über die Art der Weiterbeförderung der Depesche, dann der Text und am Schlusse die Unterschrift des Absendes mit der etwaigen Beglaubigung folgen. Die Adresse muß den Empfänger und den Bestimmungsort so deutlich bezeichnen, daß in beiden Beziehungen Zweifel nicht entstehen können. Die Folgen ungenauer Adressirung sind vom Absender zu tragen. Derselbe kann eine nachträgliche Vervollständigung der Adresse nur gegen Aufgabe und Bezahlung einer neuen Depesche beanspruchen.

Es ist dem Absender einer Depesche gestattet, seiner Unterschrift eine beliebige Beglaubigung beifügen zu lassen.

§ 7.

Gattungen der Depeschen.

Die Depeschen zerfallen rücksichtlich ihrer Behandlung in folgende Gattungen:

I. Staats-Depeschen, d. h. Depeschen, welche von dem Staats-Oberhaupte und den Regierungs-Organen der dem Verein angehörenden Staaten ausgehen, oder denen die Bevorzugung der Staats-Depeschen anderweit vertragsmäßig eingeräumt worden ist.

Digitized by Google

II. Dienst-Depeschen.
III. Privat-Depeschen.

§ 8.

Besondere Bestimmungen für Staats-Depeschen.

Staats-Depeschen können in beliebiger Sprache, auch chiffrirt, aufgegeben werden. Sie müssen als Staats-Depeschen bezeichnet und durch Siegel oder Stempel als solche beglaubigt sein.

§ 9.

Besondere Bestimmungen für Privat-Depeschen.

Bei Privat-Depeschen ist die Fassung in deutscher oder französischer Sprache Regel.

Die Stationen, wo auch die Aufgabe von Depeschen in niederländischer, englischer oder italienischer Sprache gestattet ist, werden besonders namhaft gemacht.

Die Anwendung der Chiffernschrift ist bei Privat-Depeschen ausgeschlossen; dagegen ist die Beförderung der Börsencourse, Waaren-, Getreidepreise ꝛc. in bloßen Zahlen unter denjenigen Beschränkungen gestattet, welche die einzelnen Vereins-Regierungen etwa Behufs Abwendung von Mißbräuchen für nöthig erachten sollten.

§ 10.

Beanstandung der Annahme.

Depeschen, welche den vorstehend (§§ 8 u. 9) angegebenen Erfordernissen nicht entsprechen, können zur Abänderung oder Erneuerung zurückgegeben werden.

§ 11.

Zurückweisung.

Privat-Depeschen, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt, oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden zurückgewiesen.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Inhalts steht zunächst dem Vorsteher der Aufgabe-Station oder dessen Stellvertreter, und in weiterer Instanz der dieser Station vorgesetzten Central-Verwaltung zu, gegen deren Entscheidung ein Rekurs nicht stattfindet.

Erfolgt die Zurückweisung einer Depesche nach deren Annahme, so wird dem Absender sogleich Nachricht davon gegeben.

Bei Staats-Depeschen steht den Telegraphen-Stationen eine Controle der Zulässigkeit des Inhalts nicht zu.

§ 12.

Gebühren-Erhebung.

Bei Aufgabe der Depeschen sind sämmtliche Telegraphirungs-Gebühren, so wie die Gebühren für die etwaige Weiterbeförderung mittelst Estafetten voraus zu entrichten. Die Gebühren für die Weiterbeförderung durch Post oder Boten können nach Wahl des Aufgebers im Voraus bezahlt oder von den Adressaten eingehoben werden. In letzterem Falle kann die Aufgabe-Station ein entsprechendes Depositum vom Aufgeber verlangen.

§ 13.

Grundlagen für die Gebühren-Erhebung.

Die Gebühren für die telegraphische Beförderung werden einerseits durch die Wortzahl der Depeschen, andererseits durch die Entfernung (Zonenzahl) bestimmt.

Den nach den Vorschriften gegenwärtigen Reglements sich ergebenden Gebühren treten bei Depeschen, welche zum Theil auf den Linien von nicht zum Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein gehörigen Verwaltungen befördert werden, die jenen Verwaltungen zustehenden Gebühren in der Höhe der wirklich an dieselben zu zahlenden Beträge hinzu.

Eben so wird bei Depeschen, welche von der letzten Vereins-Station mittelst Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen weiter zu befördern sind (§ 5), die Taxe um den Betrag der Gebühren für diese Weiterbeförderung erhöht.

§ 14.

Beförderungs-Gebühren.

Die Einheit für die Beförderungs-Gebühren (§ 13) bildet, je nach der Währung, welche bei der Aufgabe-Station besteht, den Satz von

12 Sgr.,
60 Xr. Oesterreichisch,

Digitized by Google

42 Kr. süddeutsch,
70 Cents Niederländisch,
1 Franc 50 Centimes

für die einfache Depesche, bis auf die Entfernung von 10 Meilen (erste Zone).

Eine einfache Depesche ist eine solche, welche nicht mehr als 20 Worte enthält. Für jede folgenden 10 Worte wird jedesmal die Hälfte der Einheits-Gebühr mehr erhoben, so daß Depeschen mit 21 bis 30 Worten 18 Sgr. ꝛc., dergleichen mit 31 bis 40 Worten 24 Sgr. ꝛc. u. s. f. kosten.

Die Zonen bestimmen sich durch directe Entfernungen (Luftlinien) in der Weise, daß die ersten 10 geographischen Meilen die erste, die folgenden 15 geographischen Meilen die zweite, die folgenden 20 geographischen Meilen die dritte, und so fort immer die um 5 Meilen vergrößerte Meilenzahl eine weitere Zone bilden.

Die nach Maßgabe der Wortzahl für die erste Zone ermittelte Gebühr steigt jedesmal um denselben Betrag für jede folgende Zone.

Es ergiebt sich hiernach folgende Tabelle:

Entfernung		Beförderungs-Gebühr für																	
		eine einfache Depesche von 1 bis 20 Worten										Zuschlag für jede folgenden 10 Worte.									
				Oesterreich.		Süddeutsch.		Niederländ.						Oesterreich.		Süddeutsch.		Niederländ.			
nach Zonen.	nach Meilen.	Thlr.	Sgr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Cent.	Frcs.	Cent.	Thlr.	Sgr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Cent.	Frcs.	Cent.
I.	bis 10	—	12	—	60	—	42	—	70	1	50	—	6	—	30	—	21	—	35	—	75
II.	über 10— 25	—	24	1	20	1	24	1	40	3	—	—	12	—	60	—	42	—	70	1	50
III.	„ 25— 45	1	6	1	80	2	6	2	10	4	50	—	18	—	90	1	3	1	5	2	25
IV.	„ 45— 70	1	18	2	40	2	48	2	80	6	—	—	24	1	20	1	24	1	40	3	—
V.	„ 70—100	2	—	3	—	3	30	3	50	7	50	1	—	1	50	1	45	1	75	3	75
VI.	„ 100—135	2	12	3	60	4	12	4	20	9	—	1	6	1	80	2	6	2	10	4	50
VII.	„ 135—175	2	24	4	20	4	54	4	90	10	50	1	12	2	10	2	27	2	45	5	25
VIII.	„ 175—220	3	6	4	80	5	36	5	60	12	—	1	18	2	40	2	48	2	80	6	—
IX.	„ 220—270	3	18	5	40	6	18	6	30	13	50	1	24	2	70	3	9	3	15	6	75
X.	„ 270—325	4	—	6	—	7	—	7	—	15	—	2	—	3	—	3	30	3	50	7	50

Anmerkung.

Auf den Linien des Staats-Telegraphen tritt vom 1. Januar 1862 ab eine Ermäßigung des Gebühren-Tarifs **für die innerhalb des Preußischen Verwaltungs-Bezirks** sich bewegende telegraphische Correspondenz in der Art ein, daß für die einfache nicht mehr als 20 Worte zählende Depesche

in der ersten Zone . . . . . 8 Sgr.
in der zweiten Zone . . . . . 16 Sgr.
in der dritten Zone und darüber hinaus . . . . . 24 Sgr.

und für jede weitere 10 Worte die Hälfte dieser Einheits-Gebühr zu Erhebung kommen.

Das Maximum der Beförderungs-Gebühr einer einfachen Depesche im internen Verkehr beträgt sonach nicht mehr als 3 × 8 Sgr. = 24 Sgr.

§ 15.

Regeln für die Zählung der Worte.

Bei Ermittelung der Wortzahl einer Depesche Behufs der Tarifirung werden folgende Regeln beobachtet:

1) Die Wortzahl wird durch den Gesammt-Inhalt dessen bestimmt, was vom Absender zum Zwecke der Telegraphirung in das Original der Depesche geschrieben werden ist.

Jedes Wort, welches aus nicht mehr als sieben Sylben besteht, wird **als ein** Wort gezählt; bei längeren Worten wird der Ueberschuß wieder **als ein** Wort gerechnet.

Digitized by Google

2) Zusammengesetzte Worte gelten als **ein** Wort, wenn sie in einem Worte geschrieben sind und die Länge nicht über sieben Sylben hinausgeht.

Sind die einzelnen Theile dagegen getrennt geschrieben — wenn auch durch Bindestriche verbunden —, so gelten sie als eben so viele einzelne Worte. Mit Buchstaben ausgeschriebene Zahlen können in **ein** Wort zusammengeschrieben werden und unterliegen dann den Bestimmungen für die Zählung einfacher und zusammengesetzter Worte. Ausgeschriebene Bruchtheile sind von den Zahlen zu trennen und werden besonders gezählt. Zahlenangaben, welche in französischer Sprache mit Buchstaben ausgeschrieben sind, werden als so viele Worte taxirt, als erforderlich sind, um sie auszudrücken, und dürfen in französischen Depeschen dergleichen aus mehreren Worten bestehende Zahlenausdrücke nie in **ein** Wort zusammengezogen werden.

3) Jedes getrennt stehende Buchstaben- oder Zahlenzeichen, das Zeichen für Schilling (|), für Prozent (%), ferner jedes apostrophirte Wort oder Vorwort werden als **ein** Wort gezählt. — Zum Worttext der Depesche gehörige Interpunctionszeichen, Apostrophe, Bindestriche, Anführungszeichen, Parantheſen, die Zeichen für den neuen Absatz (Alinea), werden nicht mitgerechnet; dagegen werden die Zeichen für das Unterstreichen sowie alle durch den Telegraphen nicht darstellbare Zeichen, welche daher durch Worte wiedergegeben werden müſſen, als Worte berechnet.

4) Zahlen, mit Ziffern geschrieben, gelten nur bis zur Summe von fünf Ziffern als **ein** Wort. Der etwaige Ueberschuß wird bis zur Summe von fünf Ziffern abermals als **ein** Wort berechnet. Die einer Zahl angehängten, sie als eine Ordnungszahl bezeichnenden Buchstaben, werden als eben so viele Ziffern der Zahl hinzugerechnet. Befinden sich innerhalb selbstständiger Zahlengrößen (Zahlengruppen) Kommata oder Bruchstriche, so werden diese mitgezählt und der Zeichenzahl der betreffenden Gruppe zugerechnet. Die zwischen den einzelnen Zahlengruppen als Trennungsmerkmale erscheinenden Zeichen, wozu nur Kommata oder Punkte angewendet werden dürfen, werden nicht mitgezählt.

5) Bei chiffrirten Depeschen werden sämmtliche als Chiffern benutzte Zahlen und Buchstaben, sowie Kommata und sonstige Zeichen im chiffrirten Texte zusammengezählt, die gefundene Summe wird durch drei getheilt und der Quotient als die für den chiffrirten Text zu taxirende Wortzahl angesehen. Sofern die Theilung durch drei einen Rest läßt, gilt dieser ebenfalls als ein Wort. Der Wortzahl des chiffrirten Textes tritt die Zahl der ausgeschriebenen Worte, nach den gewöhnlichen Regeln berechnet, hinzu.

6) Adresse und Unterschrift, ferner die Angabe über die Weiterbeförderung der Depesche von der letzten Telegraphen-Station aus, über bezahlte Rückantwort, und die nach der Unterschrift etwa folgende Beglaubigung werden mitgezählt.

7) Worte, Zahlen und Zeichen, welche die Telegraphen-Station selbst der Depesche zum Zwecke des Dienstes hinzufügt, werden nicht mit taxirt.

§ 16.

Gebühren-Erhebung.

Die Gebühren-Erhebung erfolgt in der Landeswährung derjenigen Verwaltung, welcher die Aufgabe-Station angehört.

Die für die Gebühren-Erhebung maßgebenden Zonen-Verzeichnisse und Tarife liegen bei jeder Telegraphen-Station dem Publikum zur Einsicht auf.

§ 17.

Bestimmung des zu benutzenden Weges.

Wenn zur Beförderung der Depeschen sich mehrere Wege darbieten, auf denen die Taxen verschieden sind, so werden die Gebühren nach dem billigsten Wege berechnet, sofern nicht vom Absender die Benutzung eines theureren Weges ausdrücklich verlangt wird. Ist der Station bei Aufgabe der Depesche bekannt, daß der billigste oder der vom Aufgeber bezeichnete Weg wegen Unterbrechung oder Störung der Verbindung, oder wegen Ueberfüllung der Linie nicht sogleich benutzt werden kann, so wird der Aufgeber hiervon in Kenntniß gesetzt und ihm die Wahl eines anderen, offenen Weges überlassen, in welchem Falle die Gebühr für den wirklich zu benutzenden Weg berechnet wird.

Aus dem Umstande, daß bei einer Depesche eine ungewöhnliche oder von der Bestimmung des Absenders abweichende Art der Beförderung stattgefunden hat, kann ein Anspruch auf Erstattung von Telegraphen-Gebühren nicht hergeleitet werden.

Digitized by Google

§ 18.

Gebühren für Weiterbeförderung von Depeschen.

Die Gebühren für die Weiterbeförderung der Depeschen von der letzten Vereins-Station ab, welche bei der Aufgabe erhoben werden, betragen:

a) Für die Beförderung per Post auf jede Entfernung innerhalb Europas 8 Sgr. = 40 Xr. Oesterreichisch = 28 Xr. süddeutsch = 47 Cents Niederländisch,

für welche Gebühr innerhalb der deutschen Postvereins-Staaten (zu welchen das Königreich der Niederlande nicht gehört) die Beförderung und Bestellung als Expreß-Brief erfolgt; nach außereuropäischen Ländern 20 Sgr. = 1 Fl. Oesterreichisch = 1 Fl. 10 Xr. süddeutsch = 1 Fl. 17 Cents Niederländisch.

b) Für die Beförderung durch Boten bis zu einer Entfernung von 2 Meilen 24 Sgr. = 1 Fl. 20 Xr. Oesterreichisch = 1 Flr. 24 Xr. süddeutsch = 1 Fl. 40 Cents Niederländisch.

c) Für die Beförderung durch Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen, nach Maßgabe der in den bezüglichen Staaten bestehenden Bestimmungen, ohne Rücksicht auf die Entfernung, 12 Sgr. = 60 Xr. Oesterr. = 42 Xr. süddeutsch = 70 Cent Niederl. für die einfache Depesche von 20 Worten mit Zuschlag der Hälfte dieser Taxe für je 10 Worte mehr.

d) Für die Beförderung durch Boten auf mehr als zwei Meilen oder mittelst Estafetten die hierfür wirklich erwachsenden Auslagen.

Ist der Betrag der Auslagen für Boten- oder Estafetten-Beförderung nicht im Voraus bekannt, so ist von dem Aufgeber eine zur Deckung des muthmaßlichen Betrages ausreichende Summe zu deponiren, von welcher der Ueberrest nach 5 Tagen zurückgefordert werden kann. Dieses Depositum soll bei jeder Depesche per Meile betragen 24 Sgr. = 1 Fl. 20 Xr. Oesterreichisch = 1 Fl. 24 Xr. süddeutsch = 1 Fl. 40 Cents Niederländisch.

Die Telegraphen-Station, bei welcher die Depesche den Telegraphen verläßt, wird der Aufgabe-Station die Höhe des Betrages der Boten- oder Estafetten-Gebühr möglichst schnell auf telegraphischem Wege mittheilen, worauf die Abrechnung mit dem Aufgeber über den hinterlegten Betrag sofort erfolgt.

Findet die Bezahlung des Postporto oder der Botengebühr durch den Adressaten statt, so hat dieser nur den wirklichen Betrag der Postgebühr oder des Botenlohns zu entrichten.

§ 19.

Depeschen an mehrere Adressaten.

Jede Depesche kann an mehrere Adressaten zugleich gerichtet werden. Ist die Depesche bei einer und derselben Adreß-Station für mehrere Adressaten auszufertigen, so tritt der Beförderungs-Gebühr eine Vervielfältigungs-Gebühr hinzu. Diese beträgt für die zweite und jede weitere Ausfertigung je nach der bei der Aufgabe-Station bestehenden Währung:

6 Sgr.,
30 Xr. Oesterreichisch,
21 Xr. süddeutsch,
35 Cents Niederländisch.

Ist die Depesche dagegen nach verschiedenen Adreß-Stationen zu befördern, so wird dieselbe als so viele einzelne Depeschen behandelt und taxirt, wie Adreß-Stationen angegeben sind, in der Weise, daß von der Aufgabe-Station bis zu jeder Adreß-Station die volle Beförderungs-Gebühr in Ansatz kommt.

§ 20.

Verlangen der Rückantwort.

Dem Aufgeber einer Depesche ist gestattet, bei Aufgabe derselben zugleich die Gebühr für die Rückantwort, unter Festsetzung einer beliebigen Wortzahl, zu hinterlegen. Die Depesche muß in diesem Falle vor der Unterschrift die Notiz enthalten:

„Antwort bezahlt"

wenn nicht mehr als 20 Worte, und

„Antwort . . . . bezahlt" (z. B. Antwort 30 bezahlt)

wenn mehr als 20 Worte vorausbezahlt werden.

Enthält die Depesche weniger Worte, als wofür die Gebühren bezahlt sind, so hat der Aufgeber keinen Anspruch auf Rückerstattung der erlegten Mehrgebühren. Geschieht die Aufgabe der Antwortsdepesche später als 8 Tage nach der Aufgabe der Ursprungsdepesche, oder enthält sie mehr Worte, als bezahlt sind, so ist sie als eine neue Depesche zu betrachten und vom Antwortgeber zu bezahlen. Ist

Digitized by Google

binnen 10 Tagen, vom Tage der Aufgabe an gerechnet, keine Antwort eingegangen, oder hat der Antwortgeber, wegen Ueberschreitung der Wortzahl, die Anwortsdepesche selbst bezahlt, so kann der Aufgeber der ersten Depesche die von ihm hinterlegte Rückantworts-Gebühr zurückverlangen, hat aber 6 Sgr. = 30 Xr. Oesterreich. = 21 Xr. süddeutsch = 35 Cents Niederländ. zu erlegen.

Noch weitere 5 Täge über die obigen 10 Tage werden für die Rückforderung der hinterlegten Rückantworts-Gebühren gestattet. Wird die anberaumte Frist von 15 Tagen versäumt, so verfallen die hinterlegten Gebühren.

§ 21.

Abtelegraphirung.

Bei der Abtelegraphirung wird, unter Berücksichtigung der Richtung, in welcher die Depeschen zu befördern sind, die Reihenfolge beobachtet, in welcher sie bei der Station aufgeliefert werden oder telegraphisch zu derselben gelangen. Jedoch haben Staats-Depeschen, und unter diesen wieder die Depeschen der Staats-Oberhäupter, der Ministerien und der Gesandtschaften, den Vorrang. Hierauf folgen die Privat-Depeschen, welche in der Regel nur dringenden Dienst-Depeschen nachgesetzt werden.

§ 22.

Verfahren bei verhinderter Abtelegraphirung.

Wenn sich bei oder nach Aufgabe einer Depesche ergiebt, daß deren Abtelegraphirung nicht ohne erheblichen Aufenthalt möglich ist, so wird der Absender hiervon so weit als thunlich in Kenntniß gesetzt und ihm überlassen, die Depesche unter Rücknahme der Gebühren zurückzuziehen.

§ 23.

Zurückziehung und Unterdrückung von Depeschen.

Vor begonnener Abtelegraphirung kann jede Depesche zurückgefordert werden, wenn die rückfordernde Person sich als der Absender oder dessen Beauftragter legitimirt und die etwaige Empfangs-Bescheinigung der Station zurückgiebt.

Die Gebühren werden in solchem Falle nach Abzug von

6 Sgr., oder von
30 Xr. Oesterreichisch, oder von
21 Xr. süddeutsch, oder von
35 Cents Niederländisch

erstattet.

Dasselbe tritt insbesondere auch dann ein, wenn der Absender auf der Depesche eine bestimmte Zeit, bis zu welcher dieselbe abzutelegraphiren sei, angegeben hat, und diese Zeit nicht innegehalten werden kann.

Hat die Abtelegraphirung einer Depesche bereits begonnen, so kann solche zwar aufgehalten und unterdrückt, aber nicht zurückgefordert, auch kann veranlaßt werden, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt wird, in so fern hierzu noch Zeit und Gelegenheit vorhanden ist.

Bei jedem derartigen Verlangen hat sich der Antragsteller als der Absender oder dessen Beauftragter vollständig zu legitimiren.

Für die Aufhaltung und Unterdrückung in der Telegraphirung befindlicher Depeschen wird eine besondere Gebühr nicht erhoben; die gezahlten Gebühren bleiben dagegen verfallen.

Das Verlangen, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt werde, muß mittelst besonderer Depesche des Aufgebers erfolgen, wofür die tarifmäßigen Gebühren zu zahlen sind.

Die erlegten Gebühren für Depeschen, deren Bestellung unterdrückt wird, werden nicht erstattet. Ausländische und besondere Gebühren verfallen stets nur in so weit, als die ausländischen Linien schon berührt worden sind, oder eine Weiterbeförderung Statt gefunden hat.

§ 24.

Verfahren bei der Adreß-Station.

Die Depeschen werden gleich nach der Ankunft bei der Adreß-Station durch wortgetreue Abschrift des ganzen Inhalts ausgefertigt.

Die nach dem Orte selbst gerichteten Depeschen werden in Couverts eingeschlossen, welche die vollständige Adresse der Depesche erhalten, und mit dem Siegel der Station versehen, so schleunig als möglich bestellt.

Digitized by Google

Die nach anderen Orten bestimmten Depeschen werden, je nachdem sie durch Vermittelung von Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen oder durch die Post als Expreß-Brief, durch Estafette oder durch expresse Boten weiter zu senden sind, mit möglichster Beschleunigung den Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen übergeben oder der Weiterbeförderung in der letzterwähnten Weise zugeführt.

Wenn der Adressat seinen Aufenthaltsort verändert hat, so werden demselben für ihn anlangende Depeschen an den neuen Adreßort nachtelegraphirt, wenn er in einer bei der betreffenden Telegraphen-Station niederzulegenden schriftlichen Erklärung das Verlangen der Nachsendung ausdrücklich ausgesprochen hat. Zur Deckung der entfallenden Gebühren kann die Hinterlegung eines entsprechenden Geldbetrages verlangt werden.

§ 25.

Bestellung durch Telegraphen-Boten.

Der Bote hat die Depesche nebst Empfangsbescheinigung ohne Aufenthalt nach der Wohnung, oder nach dem Geschäftslokal des Adressaten, oder nach der Post zu bringen und sich bei der Abgabe derselben zu überzeugen, daß die richtige Zeit und Unterschrift in die Empfangs-Bescheinigung eingetragen ist. — Dem Boten ist die Annahme von Geschenken untersagt.

Zur Bescheinigung der Abgabe einer Staats-Depesche kann, wenn nicht eine besondere schriftliche Verfügung darüber getroffen ist, nur der Vorstand der betreffenden Behörde, oder in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter, oder der diesem im Amte folgende älteste Beamte als berechtigt angesehen werden. Privat-Depeschen können, wenn der Adressat von dem Boten nicht zu Hause angetroffen wird, entweder an ein erwachsenes Mitglied seiner Familie oder an dessen Geschäfts-Gehülfen, Dienerschaft, Gast- oder Haus-Wirthe abgegeben werden, in so fern derselbe nicht für derartige Fälle einen besonderen Empfänger der Station schriftlich namhaft gemacht hat. In allen Fällen, wo der Bote den Adressaten nicht selbst antrifft und die Depesche einem Andern aushändigt, so hat der Letztere in der Empfangs-Bescheinigung seiner eigenen Namens-Unterschrift das Wort „für" und den Namen des Adressaten beizufügen.

§ 26.

Unbestellbare Depeschen.

Von der Unbestellbarkeit einer Depesche und den Gründen der Unbestellbarkeit wird der Aufgabe-Station Behufs Mittheilung an den Aufgeber telegraphische Meldung gemacht.

Ist eine Depesche unbestellbar, weil der Adressat nicht hat aufgefunden werden können, so wird dieselbe bei der Adreß-Station ausgehängt.

Hat sich innerhalb sechs Wochen der Adressat zur Empfangnahme der Depesche nicht gemeldet, so wird solche vernichtet.

Ueber nachträgliche Empfangnahme wird eine dienstliche Mittheilung an die Abgangs-Station nicht erlassen.

§ 27.

Garantie.

Die Telegraphen-Verwaltungen leisten für die richtige Ueberkunft der Depeschen oder deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb bestimmter Frist keinerlei Garantie, und haben Nachtheile, welche durch Verlust, Verstümmelung oder Verspätung der Depeschen entstehen, nicht zu vertreten.

Für Depeschen, welche verloren gehen, oder in einer Art verstümmelt werden, daß sie erweislich ihren Zweck nicht erfüllen können, oder welche später in die Hände der Adressaten gelangen, als dies — die gleiche Adressirung vorausgesetzt — durch Vermittelung der Post hätte der Fall sein müssen, werden die gezahlten Gebühren erstattet, sofern deren Reklamation innerhalb 6 Monaten vom Tage der Aufgabe der Depesche ab erfolgt.

Die Erstattung der Gebühren für verlorene, verstümmelte oder verspätete Depeschen kann versagt werden, wenn der Verlust, die Verstümmelung oder die Verspätung durch den Eisenbahnbetriebs-Telegraphen oder auf nicht vereinsländischen Linien vorgekommen ist. Die betreffende Vereins-Verwaltung wird sich jedoch auch im letzteren Falle bei der auswärtigen Verwaltung für Rückerstattung der Gebühren verwenden.

Verzögerungen, welche bei Weiterbeförderungen mittelst Post, Estafette oder Expreß-Boten eingetreten sind, begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühren.

Digitized by Google

§ 28.

Nachzahlung und Rückerstattung von Gebühren.

Gebühren, welche für beförderte Depeschen irrthümlich zu wenig erhoben worden sind, hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen; ebenso die nicht im Voraus bezahlten Gebühren für Weiterbeförderung mittelst Post oder Boten nach den für die Vorausbezahlung fixirten Beträgen im Falle der Unbestellbarkeit oder verweigerten Annahme eines Telegramms.

Die Verweigerung der Zahlung von Weiterbeförderungs-Gebühren durch den Adressaten wird der Verweigerung der Annahme des Telegramms gleich erachtet.

Irrthümlich zu viel erhobene Gebühren werden demselben nachträglich erstattet.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[47] Der Evangelische Ober-Kirchenrath hat im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten die Erhebung einer Kollekte in den evangelischen Kirchen der Rheinprovinz zum Besten des Kirchenbaues der evangelischen Gemeinde Linz am Rhein genehmigt. Die Abhaltung dieser Kollekte ist Seitens des Königl. Consistoriums auf den 19. d. Mts. festgesetzt worden. Die an die Steuerkassen abzuliefernden Kollektenbeträge sind von diesen mit der Abrechnung für den Monat Februar c. an unsere Hauptkasse abzuführen. Die Kreis-Nachweisungen über den Ertrag der Kollekte sind uns von den Landraths-Aemtern bis zum 20. Februar c. einzureichen.

Coblenz, den 4. Januar 1862.

[48] Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 18. November v. J. zur Aufbringung der Kosten für den Neubau einer Kirche zu Gebhardshain eine evangelische Haus-Kollekte in der Provinz bewilligt. Dieselbe wird innerhalb der Frist bis Ende Oktober d. J. durch die Deputirten: 1) Gerlach Kirchhöfer, 2) Wilhelm Kirchhöfer, 3) Ludwig Giehl und 4) Engel Hebel, abgehalten werden. Coblenz, den 4. Januar 1862.

[49] Das von dem Ober-Hofprediger Dr. von Grüneisen und dem Geheimen Ober-Tribunals-Rath a. D. Dr. Schnaase in Verbindung mit dem Director Schnorr von Carolsfeld herausgegebene, bei Ebner und Seubert in Stuttgart erscheinende „Christliche Kunstblatt" empfiehlt sich sowohl nach seiner Tendenz, als auch nach deren Ausführung, weshalb wir im Auftrage des Königl. Ministerii der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten die evangelischen Herren Geistlichen, insbesondere für ihre Lese-Vereine, auf dasselbe aufmerksam machen. Coblenz, den 7. Januar 1862.

[50] Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 18. Dezember pr. der am 1. März 1855 geborenen Katharina Wilhelmine Keiber zu Braunfels, Kreises Wetzlar, die Annahme und Führung des Familien-Namens ihres Stiefvaters „Hufnagel" in Gnaden zu gestatten geruht.

Coblenz, den 8. Januar 1862.

Digitized by Google

[51] **Nachweisung** der durchschnittlichen Martini-Marktpreise der marktgängigen landwirthschaftlichen Erzeugnisse, welche nach Vorschrift des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 für die im Zeitraum vom 19. November 1861 (ein Theile des Regierungs-Bezirks

Laufende Nr.	Bezeichnung der Preisbezirke, in welche der Kreis getheilt ist.	Martini-Durchschnittspreise aus den Jahren 1838/61 nach Hinweglassung der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre. Pro Berliner Scheffel.							
		Waizen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.	
		Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
	A. Kreis Coblenz.								
1	Ostrhein. Theil (Marktpreis der Stadt Coblenz)	85	10	66	2	—	—	29	1
	B. Kreis Neuwied.								
	a) Marktpreis der Stadt Coblenz.								
1	Bürgermeisterei Engers	85	10	66	2	—	—	29	1
	b) Marktpreis der Stadt Andernach	85	10	64	11	52	6	29	8
2	Bürgermeistereien Linz, Unkel und Hönningen: aa) Ortschaften: Rheinbreitbach, Bruchhausen, Scheuren, Unkel, Erpel, Heister, Casbach, Linz, Stern, Ohlenberg, Ockenfels, Dattenberg, Leubsdorf, Ariendorf, Hönningen, Rheinbrohl, Niederhammerstein, Oberhammerstein, Leutesdorf;								
	bb) die übrigen Ortschaften der Bürgermeistereien Linz, Unkel und Hönningen	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Bürgermeistereien Asbach, Neustadt und Waldbreitbach .	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Bürgermeisterei Neuwied und Ortschaft Heddesdorf . .	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Die übrigen Ortschaften der Bürgermeisterei Heddesdorf	—	—	—	—	—	—	—	—
6	Bürgermeisterei Anhausen	—	—	—	—	—	—	—	—
7	Bürgermeistereien Puderbach, Dierdorf und Niederwambach	—	—	—	—	—	—	—	—
	C. Kreis Altenkirchen.								
	Marktpreis der Stadt Coblenz	85	10	66	2	—	—	29	1
1	Bürgermeistereien Altenkirchen, Weyerbusch, Flammersfeld und Hamm	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Bürgermeistereien Wissen, Gebhardshain und Friesenhagen	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Bürgermeistereien Kirchen und Daaden	—	—	—	—	—	—	—	—
	D. Kreis Wetzlar.								
1	(Marktpreis der Stadt Wetzlar)	83	6	65	—	48	9	30	9

Coblenz, den 23. Dezember 1861.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[52] Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Coblenz vom 9. Dezember 1861 ist der Jakob Schmitt, ohne Gewerbe, zu Monzingen wohnhaft, Sohn des daselbst wohnenden Tagelöhners Andreas Schmitt, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 7. Januar 1862. Der Ober-Prokurator.

[53] Die Löschungs-Quittungen über die pro termino den 1. Oktober 1861 eingezahlten Ablösungs-Kapitalien sind behufs Auswechselung mit den Interims-Quittungen den betreffenden Königlichen Steuer-Kassen zugestellt.

Münster, den 27. Dezember 1861. Königliche Direction der Rentenbank.

Digitized by Google

schaftlichen Erzeugnisse aus den Jahren 1838 bis 1861, wie solche als Normalpreise nach §§ 19 u. schließlich) bis 18. November 1862 (einschließlich) beantragten Ablösungen in dem ostrheinischen Coblenz zur Anwendung kommen.

Prozent-Abzug von den nebenbezeichneten Preisen.				Durchschnittspreise nach Abzug der nebenangegebenen Prozente. Pro Berliner Scheffel.								Bemerkungen.
Waizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Waizen. Sgr.	Pf.	Roggen. Sgr.	Pf.	Gerste. Sgr.	Pf.	Hafer. Sgr.	Pf.	
9	9	4	—	78	1	60	3	—	—	29	1	Die nach § 26 des Gesetzes vom 2. März 1850 zu berechnenden 5 % wegen der geringeren Beschaffenheit des Zinsgetreides im Verhältniß zum marktgängigen sind hier nicht abgezogen worden.
9	9	4	—	78	1	60	3	—	—	29	1	
—	—	—	—	85	10	64	11	52	6	29	8	dito.
8	8	8	8	79	—	59	9	48	4	27	4	dito.
18	18	18	18	70	5	53	3	43	1	24	4	dito.
—	—	—	—	85	10	64	11	52	6	29	8	dito.
9	9	4	—	78	1	59	1	50	5	29	8	dito.
13	13	13	13	74	8	56	6	45	8	25	10	dito.
16	16	16	16	72	1	54	6	44	1	24	11	dito.
12	12	12	22	75	6	58	3	—	—	22	8	dito.
10	10	10	20	77	3	59	7	—	—	23	3	dito.
5	5	5	15	81	6	62	10	—	—	24	9	dito.
5	5	5	5	79	4	61	9	46	4	29	3	dito.

Personal-Chronik.

[54] Der Schullehrer Peter Kern zu Kurtscheid ist zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst definitiv ernannt worden.

[55] Die Schulamts-Candidatin Franziska Kretzer zu Nickenich ist zur Lehrerin an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

[56] Der Schulamts-Candidat Johann Franz Barth zu Seibersbach ist zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

[57] Der interimistische Chaussee-Aufseher Gustav Bartsch zu Gelsdorf ist vom 1. Januar c. ab zum Chaussee-Aufseher für die diesseitigen westrheinischen Bezirksstraßen definitiv ernannt worden.

Digitized by Google

[58] Der Landgerichts-Assessor Hugo Potthoff ist beauftragt, die Friedensrichter-Stelle in Creuznach während der Dauer der Abwesenheit des Friedensrichters Justizrath Kautz als Abgeordneter zu dem auf den 14. Januar d. J. einberufenen Landtage der Monarchie commissarisch zu verwalten.

[59] Durch Ministerial-Rescript vom 24. Dezember 1861 wurde der Landgerichts-Assessor Triacca an das Landgericht zu Cöln versetzt.

[60] Durch Ministerial-Rescript vom 24. Dezember 1861 ist der mit der commissarischen Verwaltung der Friedensrichterstelle zu Lutzerath beauftragte Landgerichts-Referendar Carl Reißig zum Friedensrichter in Lutzerath ernannt worden.

[61] Im Departement des Königlichen Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein sind ernannt worden:
der Rechtskandidat von Egloffstein zum Auskultator;
der Hülfsbote Schaff zum Gerichtsboten beim Kreisgericht Neuwied, mit der Function bei der Gerichts-Commission Asbach;
der Hülfsbote Geyer zum Gerichtsboten bei demselben, mit der Function bei der Gerichts-Commission Ehrenbreitstein;
der Hülfsbote Bartz zum Gerichtsboten bei dem Kreisgericht Neuwied.

Patente.

[62] Das dem Civil-Ingenieur Heinrich Beinhauer zu Deutz unterm 27. November 1860 ertheilte Patent
auf ein oberschlächtiges Wasserrad in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
ist aufgehoben.

[63] Dem Civil-Ingenieur Theodor Wulff zu Breslau ist unter dem 8. Januar 1862 ein Patent
auf einen Wassermesser, so weit derselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[64] Dem Dr. med. Gerold zu Aken ist unter dem 10. Januar 1862 ein Patent
auf einen Lichtmesser zum Gebrauche in Krankenzimmern bei Augenkrankheiten in der durch Zeichnung, Modell und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger № 3 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 4. Ausgegeben Donnerstag, den 23. Januar **1862.**

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1862.

[65] Das am 18. Januar 1862 ausgegebene 2te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter
№. 5480. die Urkunde, betreffend die Stiftung des Königlichen Kronen-Ordens. Vom 18. Oktober 1861.
„ 5481. die Urkunde, betreffend die Erweiterung des Königlichen Hausordens von Hohenzollern. Vom 18. Oktober 1861.
„ 5482. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Dezember 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und die Befugniß zur Erhebung des Chausseegeldes an die Gemeinde Bensberg im Kreise Mühlheim, Regierungsbezirk Cöln, bezüglich der von ihr zu bauenden Strecke der Gemeinde-Chaussee von Stump an der Dünnwald-Dabringhausen-Kammerforsterhöher Bezirksstraße, im Regierungsbezirk Düsseldorf, über Kesselshümm und Bechem nach Spitze an der Gladbach-Wipperfürther Bezirksstraße, im Regierungsbezirk Cöln.
„ 5483. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Dezember 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Diesdorf-Niederdodeleben Feldmarksgrenze im Anschluß an die Magdeburg-Diesdorfer Chaussee bis zum Dorfe Niederdodeleben im Kreise Wolmirstedt, Regierungsbezirk Magdeburg.
„ 5484. den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Dezember 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung an die Gemeinden Brilon, Thülen und Giershagen im Kreise Brilon, Regierungsbezirk Arnsberg, für die chausseemäßige Unterhaltung eines Theils der Arnsberg-Beverunger Chaussee zwischen Brilon und Bredelar.
„ 5485. die Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 16. Dezember 1861, betreffend die Abänderung des § 24 des Gesellschafts-Statuts der Actien-Gesellschaft zum Bau der Straße von Mayen nach Andernach und Neuwied vom 8. September 1851. Vom 28. Dezember 1861.
„ 5486. die Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 16. Dezember 1861, betreffend die Genehmigung der unter der Benennung „Gladbacher Feuerversicherungs-Actiengesellschaft" in Gladbach, Regierungsbezirk Düsseldorf, zu domizilirenden Actien-Gesellschaft zur Versicherung gegen Feuersgefahr, Blitzschaden und Explosion. Vom 3. Januar 1862.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistorii.

[66] Der Pfarrer Nelson zu Obercostenz ist von uns zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Mandel ernannt worden. Die dadurch erledigte Pfarrstelle zu Obercostenz, Synode Simmern, wird demnächst durch uns wieder besetzt werden. Meldungen um dieselbe werden wir bis zum 10. Februar c. annehmen. Coblenz, den 3. Januar 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[67] An der katholischen Schule zu Leubsdorf, Kreis Neuwied, ist die Lehrerinstelle erledigt. Das Einkommen derselben beträgt 120 Thlr. außer Wohnung. Geeignete Bewerberinnen haben ihre Meldungen und Zeugnisse binnen 3 Wochen bei dem Herrn Schul-Inspector, Pfarrer Brocks zu Ohlenberg, einzureichen. Coblenz, den 15. Januar 1862.

[68] Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 2. März v. J. zu der Errichtung einer katholischen Pfarrei zu Bodenbach, im Kreise Adenau, für die Orte Bodenbach,

Digitized by Google

Bongard, Gelenberg und Borler, unter Abtrennung derselben von dem bisherigen Pfarrverbande mit den Kirchen zu Kelberg resp. zu Rohn, die landesherrliche Zustimmung zu ertheilen geruht.

Coblenz, den 15. Januar 1862.

[69] Nachdem wir bereits unterm 7. Dezember v. J. den Schluß der Jagd auf Rebhühner auf den 15. desselben Monats angeordnet haben, wird nunmehr der Schluß der Jagd auf alle übrigen zur niedern Jagd gehörigen Wildgattungen auf den 31. Januar c. festgesetzt.

Coblenz, den 17. Januar 1862.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[70] Das Königliche Landgericht zu Düsseldorf hat durch Urtheil vom 31. Dezember v. J. zur Feststellung der Abwesenheit des Möbelarbeiters Theodor Stüttgen aus Düsseldorf die Abhaltung eines Zeugenverhörs verordnet. Cöln, den 18. Januar 1862. Der General-Prokurator.

[71] Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Coblenz vom 23. Dezember 1861 ist der Bernhard Stüber, früher Steuermann, dann Tagelöhner zu Bacharach, dermalen in der Irren-Bewahranstalt zu St. Thomas detinirt, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 18. Januar 1862. Der Ober-Prokurator.

[72] Die mir zugegangene Sterbeurkunde über den erfolgten Tod der Katharina Kracke aus Coblenz ist heute dem Civilstandsbeamten der Bürgermeisterei Coblenz zur Eintragung in das Sterbe-Register übersandt worden. Coblenz, den 14. Januar 1862. Der Ober-Prokurator.

[73] Verzeichniß

der von den Gerichten I. Instanz im Departement des Königl. Justiz-Senats im IV. Quartal 1861 wegen Verbrechen rechtskräftig erkannten Strafen.

M.	Des Verurtheilten: Namen.	Wohnort oder Heimath.	Gegenstand der Untersuchung.	Strafe.
	Kreisgericht Neuwied (Schwurgericht).			
1	Ludwig Bender	Michelbach	Meineid	2 Jahre Zuchthaus.
2	Joh. Peter Gröber	Vallendar	Verbrechen gegen die Sittlichkeit	3 Jahre Zuchthaus.
3	Joseph Gemünd	Leutesdorf	Verbrechen gegen die Sittlichkeit	3 Jahre Zuchthaus.
4	Peter Müller	Bendorf	Meuterei mit Gewaltthätigkeit an einer Sache	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizeiaufsicht.
5	Derselbe	Bendorf	ein schwerer und ein einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle	2 Jahre Zuchthaus und 4 Jahre Polizeiaufsicht.
6	Wilhelm Beuder	Pfaffenseifen	Verbrechen gegen die Sittlichkeit	2 Jahre Zuchthaus.
7	Ferdinand Brenner	Niederfischbach	wissentlicher Meineid	2 Jahre Zuchthaus.

Ehrenbreitstein, den 11. Januar 1862. Königlicher Justiz-Senat.

[74] Diejenigen jungen Leute, welche ihrer Militairpflicht durch einjährigen freiwilligen Dienst zu genügen beabsichtigen, haben die desfallsige Berechtigung, mit Aufgebung des Rechtes, an der Loosung Theil zu nehmen, bei der unterzeichneten Commission nachzusuchen. Die Anmeldung hiezu darf frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen, in welchem das 17te Lebensjahr zurückgelegt wird, und muß spätestens bis zum 1. Februar desjenigen Kalenderjahres stattfinden, in dem das 20ste Lebensjahr vollendet wird. Bis zum 1. April des letztgedachten Jahres muß der Nachweis der Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst, bei Verlust des Anspruchs, durch Vorlegung von Schulzeugnissen oder durch bestandene Prüfung, geführt werden. Die unterzeichnete Commission, welche für die am 1. April und 1. November c. bevorstehenden Einstellungs-Termine

am Donnerstage den 13. März und 25. September d. J.

im hiesigen Regierungsgebäude zusammentritt, fordert diejenigen, welche die Vergünstigung des einjäh-

Digitized by Google

rigen freiwilligen Militairdienstes nachsuchen wollen, oder deren Eltern resp. Vormünder hierdurch auf, die desfallsigen Gesuche, denen nach §§ 129, 131 und 132 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858

1) der Geburtsschein,
2) die schriftliche Einwilligung des Vaters oder Vormundes,
3) das Schulzeugniß und
4) ein obrigkeitliches Führungs-Attest (wenn nicht die moralische Führung durch das Schulzeugniß nachgewiesen ist)

beigefügt sein müssen, — spätestens bis zum 1. März resp. bis zum 10. September c. im hiesigen Regierungsgebäude abzugeben.

Auf diese Gesuche werden alsdann zur Feststellung der körperlichen Diensttauglichkeit resp. wissenschaftlichen Qualification zu den einzelnen Terminen besondere Vorladungen ergehen. Gesuche, welche später als den 1. März oder 10. September erfolgen, können erst für den nächstfolgenden Termin Berücksichtigung finden.

Ueber den Umfang derjenigen Kenntnisse, welche von den Candidaten, je nachdem sie (was in den Gesuchen jedesmal auszusprechen ist) Prüfung in den Gymnasial- oder in den Realstudien verlangen, in den Prüfungs-Terminen nachzuweisen sind, können die Betheiligten auf jedem Bürgermeisterei-Büreau des Regierungsbezirks Auskunft erhalten. Coblenz, den 16. Januar 1862.

Königliche Departements-Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige.

[73] Nachbezeichnete Post-Sendungen und herrenlose Passagier-Effekten sind von den Post-Anstalten des Bezirks eingesandt worden:

1. von dem Post-Amte in Coblenz:

a) ein am 24. August v. J. in Coblenz zur Post gegebenes Packet an die 4te Compagnie des 4ten Rheinischen Infanterie-Regiments № 30 in Königswinter, G. S. gezeichnet, 1 Pfund schwer;
b) ein am 8. August v. J. in Coblenz zur Post gegebenes Packet an D. Simon in Worms, D. S. № 5 gezeichnet, 15 Loth schwer;
c) ein am 5. Oktober v. J. in Coblenz zur Post gegebener Koffer an den Schauspieler Friedrich von Bibon in Cöln, F. v. B. gezeichnet, 19 Pfund schwer;
d) ein am 13. November v. J. in Coblenz zur Post gegebenes Packet an Franzen in Kürten, W. S. I. gezeichnet, 3 Pfund schwer;
e) ein Buch „Französischer Handels-Correspondent", ein leinener Halskragen und eine kurze Tabakspfeife, welche Gegenstände sich am 12. September v. J. in dem Personen-Raume des Gießen-Coblenzer Personen-Postwagens vorgefunden haben;
f) eine Cigarrentasche, welche sich am 16. September v. J. in dem Personen-Raume des Au-Coblenzer Personen-Postwagens vorgefunden hat;
g) ein gewöhnlicher Stock und ein kleiner Shwal, beide Gegenstände haben sich am 18. Oktober v. J. in dem Personen-Raume des Trier-Coblenzer Personen-Postwagens vorgefunden;
h) ein Portemonnaie mit 3 Sgr. 5 Pf., ein baumwollenes Taschentuch und ein kleines seidenes Tuch, — diese Gegenstände haben sich im Oktober v. J. in dem Vorflur der Annahme- und Ausgabe-Expedition des Post-Amtes vorgefunden;

2. von dem Post-Amte in Wetzlar:

a) eine Frauenjacke von braunem Lustre, welche sich am 9. September v. J. in dem Personen-Raume des Coblenz-Wetzlarer Personen-Postwagens vorgefunden hat;
b) ein am 30. November v. J. in Wetzlar zur Post gegebener rekommandirter Brief an den Amts-Boten Schmidt in Weilburg;

3. von der Post-Expedition in Castellaun:

ein am 14. April v. J. in Castellaun zur Post gegebener rekommandirter Brief an Friedrich Christian Schneider in Milwauky;

4. von der Post-Expedition in Remagen:

eine Brieftasche mit 2 Thlr. in Kassen-Anweisungen und verschiedenen Papieren, dieselbe hat sich am 28. Juli v. J. in dem Briefkasten am Posthause in Remagen vorgefunden;

5. von der Post-Expedition in Bingerbrück:

eine am 6. September v. J. in Bingerbrück zur Post gegebene Rolle an Peter Elben in Bensheim, B. № 1 gezeichnet, 20 Loth schwer.

Digitized by Google

Die unbekannten Eigenthümer resp. Absender dieser Gegenstände werden aufgefordert, sich binnen 4 Wochen bei der hiesigen Ober-Post-Direction oder den vorgenannten Post-Anstalten zu melden und ihre Empfangsberechtigung nachzuweisen, widrigenfalls mit den Gegenständen nach den bestehenden Bestimmungen verfahren werden wird.

Coblenz, den 14. Januar 1862. Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

[76] Der Pfarrvicar Wenzel zu Garbenheim ist zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Erda ernannt worden.

[77] Dem Oberlehrer an der Realschule zu Elberfeld Dr. Fuhlrott ist das Prädikat „Professor" verliehen worden.

[78] Der zum Dirigenten der ersten Abtheilung der hiesigen Königl. Regierung an Stelle des in gleicher Eigenschaft an die Königl. Regierung zu Cöln versetzten Herrn Ober-Regierungs-Raths Halm ernannte Herr Ober-Regierungs-Rath Graf von Villers ist am 15. Januar c. in das Regierungs-Collegium eingeführt worden.

[79] Die Verwaltung des Landraths-Amtes des Kreises Mayen während der Abwesenheit des als Mitglied des Hauses der Abgeordneten einberufenen Landraths Delius ist dem Regierungs-Assessor von Briesen übertragen worden.

[80] Die durch die Beförderung des seitherigen Staats-Anwalts-Gehülfen Rebe-Pflugstädt zum Staats-Prokurator beim Königlichen Landgerichte zu Düsseldorf erledigten Geschäfte des Polizei-Anwalts zu Altenkirchen sind dem in dessen Stelle versetzten Gerichts-Assessor Müller übertragen worden.

[81] Der Baukunst-Beflissene Johann Anton Joseph Richter aus Coblenz ist von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zum Bauführer ernannt und als solcher vereidigt worden.

[82] Der Schulamts-Candidat Rochus Gottsacker zu Cassel, Kreis Ahrweiler, ist zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

[83] Der Lehrer Mathias Joseph Bollig an der katholischen Schule zu Casbach ist an jene zu Ariendorf versetzt worden.

[84] Durch Ministerial-Rescript vom 2. November 1861 wurde der bisherige Landgerichts-Referendar Jakob Johann Joseph Richter aus Coblenz zum Landgerichts-Assessor ernannt.

Durch Ministerial-Rescript vom 17. Dezember 1861 wurde der bisherige Landgerichts-Assessor Jakob Johann Joseph Richter zum Advokaten im Bezirke des Königl. Appellations-Gerichtshofes zu Cöln ernannt, in dieser Eigenschaft am 23. Dezember 1861 durch den genannten Appellations-Gerichtshof vereidigt und hat erklärt, seinen Wohnsitz hier in Coblenz nehmen zu wollen.

[85] Der Landgerichts-Auskultator Alexander Halm aus Coblenz wurde durch Verfügung vom 16. Januar d. J. zum Zweck des von ihm beabsichtigten Uebertritts zum Landgerichte Cöln vom 27. Januar d. J. ab aus seinen Dienstverhältnissen zum hiesigen Landgerichte entlassen.

[86] Der Post-Director Griesbach in Wetzlar ist verstorben.

Patente.

[87] Dem Mechaniker B. Babst in Berlin ist unter dem 15. Januar 1862 ein Patent auf einen Cubictrungs-Apparat für tropfbare Flüssigkeiten in seiner ganzen durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[88] Dem Apotheker H. Vetten zu Raeren ist unter dem 15. Januar 1862 ein Patent auf ein durch Beschreibung erläutertes Verfahren, Leim darzustellen, so weit dasselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Verfahrungsweisen zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger № 4 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 5. Ausgegeben Donnerstag, den 30. Januar **1862.**

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1862.

[89] № 5487. Das am 22. Januar 1862 ausgegebene 3te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter das Privilegium wegen Emission von vier und einhalbprozentigen Prioritäts-Obligationen II. Serie der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft zum Betrage von drei Millionen Thalern. Vom 30. Dezember 1861.

[90] № 5488. Das am 27. Januar 1862 ausgegebene 4te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter den Allerhöchsten Erlaß vom 18. November 1861, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts, der fiskalischen Vorrechte und des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung an den Kreis Meseritz im Regierungsbezirk Posen, für den Bau einer Chaussee von Meseritz bis an die Märkische Grenze bei Paradies.

„ 5489. den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Dezember 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Prierosbrück über Gröbendorf in der Richtung auf Groß-Besten bis zur Königs-Wusterhausen-Buchholzer Chaussee, im Kreise Teltow.

„ 5490. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Teltower Kreises im Betrage von 11,050 Thalern vom 16. Dezember 1861.

„ 5491. den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Dezember 1861, betreffend die Errichtung eines Handelsgerichts in Düsseldorf.

„ 5492. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Genehmigung zur Erhöhung des Grundkapitals der Gladbacher Actien-Gesellschaft für Druckerei und Färberei, und Bestätigung der Gesellschafts-Beschlüsse vom 7. November 1861. Vom 6. Januar 1862.

„ 5493. die Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 30. Dezember 1861, betreffend die Genehmigung der Errichtung der „Werdener Gas-Actiengesellschaft". Vom 14. Januar 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staatsbehörden.

[91] In der gestern und heute öffentlich bewirkten 7ten Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind auf diejenigen 2000 Schuldverschreibungen, welche zu den am 16. September v. J. gezogenen 20 Serien gehören, die in der beiliegenden Liste aufgeführten Prämien gefallen.

Die Besitzer dieser Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Betrag der Prämien vom 1. April d. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße № 94, gegen Quittung, wozu Formulare daselbst unentgeltlich verabfolgt werden, und gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. I. № 7 und 8 über die Zinsen vom 1. April 1861 ab, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben. Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird vom Prämienbetrage zurückbehalten.

Auswärtige, welche die Prämien bei einer Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen wünschen, haben dieser die Schuldverschreibungen vom 1. März d. J. ab einzureichen, und können bei derselben sodann den Betrag der Prämien am 1. April gegen eine den Empfang aus der Staatsschulden-Tilgungskasse bescheinigende Quittung erheben.

In einen Schriftwechsel wegen der Prämien-Auszahlung können wir uns nicht einlassen, und es werden daher Eingaben, welche diesen Gegenstand betreffen, ohne Weiteres portopflichtig zurückgesandt werden. Aus bereits früher verloosten und gekündigten Serien, und zwar aus

Digitized by Google

Serie 1279, 1328, 1356, 1418, 1441 (1ste Verloosung für 1856);
" 42, 55, 79, 169, 180, 182, 211, 316, 319, 390, 391, 443, 542, 715, 722, 815, 855, 863 (2te Verloosung für 1857);
" 162, 570, 770, 782, 789, 890, 971, 1121, 1284, 1364 (3te Verloosung für 1858);
" 106, 198, 218, 263, 267, 279, 286, 303, 327, 483, 534, 543, 547, 555, 632, 702, 764, 797, 938, 958, 1010, 1042, 1084, 1218, 1480, 1487, 1493 (4te Verloosung für 1859);
" 39, 174, 290, 339, 490, 601, 832, 834, 837, 846, 857, 978, 996, 1109, 1158, 1187, 1244, 1336 (5te Verloosung für 1860);
" 1, 9, 63, 100, 223, 233, 264, 344, 362, 379, 416, 424, 436, 444, 482, 572, 646, 672, 711, 724, 848, 849, 949, 1086, 1088, 1159, 1266, 1306, 1311, 1383, 1404, 1485 (6ste Verloosung für 1861);

sind viele Schuldverschreibungen bis jetzt noch nicht realisirt. Die Inhaber derselben werden zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Berlin, den 16. Januar 1862. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Unter Bezugnahme auf die vorstehend abgedruckte Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 16. d. Mts. machen wir darauf aufmerksam, daß Verzeichnisse der ausgelooften Nummern bei unserer Haupt-Kasse, bei sämmtlichen Steuerkassen und bei den Landraths-Aemtern offen gelegt sind. Coblenz, den 27. Januar 1862. Königliche Regierung.

[92] Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Kontrolle der Staats-Papiere im Rechnungsjahre 1861 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staats-Papiere.

I. Staatsschuldscheine:

Lit. A. à 1000 Thlr. № 2545.
Lit. E. à 200 Thlr. № 11,194, 17,610.
Lit. F. à 100 Thlr. № 92,288, 102,496, 111,221, 167,998, 175,980, 199,868.
Lit. G. à 50 Thlr. № 4939, 28,313, 33,831.
Lit. H. à 25 Thlr. № 6290, 6294, 11,188, 12,234, 41,108, 41,109, 51,015, 51,017.

II. Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848:
Lit. C. à 100 Thlr. № 15,167. Lit. E. à 20 Thlr. № 724 und 991.

III. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1850:
Lit. D. à 100 Thlr. № 10,028.

IV. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1854:
Lit. D. à 100 Thlr. № 5923.

V. Prioritäts-Actien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn:
Ser. I. à 100 Thlr. № 27,729.

VI. Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn:
Ser. II. à 50 Thlr. № 6871, 14,272, 15,070, 34,961.

Berlin, den 4. Januar 1862. Königliche Kontrolle der Staats-Papiere.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[93] Bezugnehmend auf unsere Bekanntmachung vom 24. Oktober 1860 (Amtsblatt № 45) bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß die evangelische Kirchenkollekte für die Pastoral-Gehülfen-Anstalt zu Duisburg, der Anordnung des Königl. Consistoriums gemäß, für dieses Jahr am Sonntag den 2. März c. abgehalten werden wird. Die aufkommenden Beträge sind an die Königl. Steuer-Kassen und von diesen spätestens durch die Abrechnung für den Monat April c. an unsere Hauptkasse abzuliefern. Die Ertrags-Nachweisungen sind uns Seitens der Königl. Landraths-Aemter bis zum 1. April c. einzureichen. Coblenz, den 18. Januar 1862.

[94] Der Herr Ober-Präsident hat durch Erlaß vom 31. Dezember v. J. genehmigt, daß zur Aufbringung der Kosten für den Neubau einer katholischen Kirche zu Rohr, im Kreise Schleiden, auch im diesseitigen Regierungsbezirk eine katholische Hauskollekte, und zwar in der Frist bis zum 1. Januar 1863, durch Deputirte abgehalten werde. Coblenz, den 18. Januar 1862.

[95] Durch Erlaß vom 31. Dezember v. J. hat der Herr Ober-Präsident gestattet, daß statt der mittelst des im Amtsblatt № 41 zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Erlasses vom 16. September v. J. zur Unterstützung der Brandverunglückten zu Morschenich bewilligten und durch Deputirte vor-

Digitized by Google

zunehmenden allgemeinen Hauskollekte eine solche durch die Ortsbehörden in der gewöhnlichen Weise abgehalten werde. Wir bestimmen demgemäß, daß diese allgemeine Hauskollekte im Laufe des Monats Februar c. durch die Ortsbehörden erhoben werde. Die an die Steuerkassen abzuliefernden Gaben sind von diesen spätestens mit der Abrechnung für den Monat März c. an unsere Hauptkasse abzuführen. Die Landraths-Aemter haben die Kreis-Ertrags-Nachweisungen uns bis zum 15. März c. einzusenden. Coblenz, den 18. Januar 1862.

[96] Dem Zimmergesellen Friedrich Emil Schultze aus Thorn, gegenwärtig hier, ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meisterbefähigungszeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Zimmergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben. Coblenz, den 20. Januar 1862.

[97] Dem Schieferdeckergesellen Philipp Morschheuser zu Münstermaifeld ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meisterbefähigungszeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Schieferdeckergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben. Coblenz, den 21. Januar 1862.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[98] Wir haben beschlossen, die Banknoten à 50 Thlr. aus dem Verkehr zu ziehen, und fordern hierdurch auf, dieselben baldigst bei einer der Bank-Kassen hier oder in den Provinzen in Zahlung zu geben oder gegen andere Banknoten umzutauschen, da vom 1. Mai d. J. ab deren Einlösung nur hier bei der Haupt-Bank-Kasse erfolgen wird.

Berlin, den 15. Januar 1862. Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

[99] Zu den Bankantheilsscheinen sollen neue Dividendenscheine für die fünf Jahre 1862 bis 1866 einschließlich ausgereicht werden. Die Eigenthümer der Bankantheilsscheine werden daher aufgefordert, diese (ohne den letzten Dividendenschein) mit einem doppelten Verzeichnisse derselben in dem Zeitraume vom 15. April bis 30. Mai 1862 in den Vormittagsstunden jedes Werktages von 9 bis 12 Uhr der Haupt-Bank-Kasse zu Berlin persönlich oder durch einen Dritten zu übergeben. Das mit einzureichende doppelte Verzeichniß muß, in beiden Exemplaren, die Nummern der Bankantheilsscheine einzeln nach deren Reihenfolge, die Stückzahl, bei jedem Stücke den Namen des eingetragenen Eigenthümers enthalten und von dem Einreicher mit Bemerkung seines Standes und Wohnortes, deutlich unterschrieben sein. Die Haupt-Bank-Kasse bescheinigt auf dem Verzeichniß-Duplicat den Empfang der Bankantheilsscheine und giebt dasselbe dem Ueberbringer sofort zurück. Die Bankantheilsscheine werden mit den neuen Dividendenscheinen von der Haupt-Bank-Kasse womöglich sogleich, spätestens aber am nächsten Werktage gegen Rückgabe des Verzeichniß-Duplicats und die darunter zu setzende Quittung ausgehändigt. Die Bank behält sich zwar das Recht vor, die Gültigkeit dieser Quittungen zu prüfen, übernimmt jedoch keine Verpflichtung dazu. Diejenigen Inhaber von Bankantheilsscheinen, welche die neuen Dividendenscheine nicht bei der Haupt-Bank-Kasse in Berlin, sondern entweder bei dem Bank-Directorium zu Breslau, oder bei einem Bank-Comtoir, oder einer Bank-Kommandite in den Provinzen in Empfang nehmen wollen, haben dies in dem vorgedachten Zeitraum vom 15. April bis 30. Mai 1862 der von ihnen gewählten Provinzial-Bankstelle mit genauer Angabe der Nummern ihrer Bankantheilsscheine (aber ohne deren Beifügung) zu melden. Spätestens 14 Tage nach dem Empfange dieser Meldung wird jede Provinzial-Bankstelle die ihr von hier aus zuzusendenden neuen Dividendenscheine den Präsentanten der betreffenden Bankantheilsscheine, ebenso wie es vorstehend für die Haupt-Bank zu Berlin angeordnet ist, ausreichen. Gedruckte Formulare zu den Verzeichnissen wird die Haupt-Bank-Kasse zu Berlin und jede betreffende Provinzial-Bankstelle unentgeldlich verabfolgen.

Sollten übrigens Bankantheilsscheine zur Beifügung der neuen Dividendenscheine nicht in der vorstehend bestimmten Art persönlich oder durch einen Dritten übergeben werden, sondern etwa durch die Post oder sonst mit Briefen von außerhalb eingehen, so müssen die Bankantheilsscheine den Absendern ohne Weiteres zurückgeschickt werden, da sich die Bank-Verwaltung dieserhalb in Schriftwechsel nicht einlassen kann.

Berlin, den 15. Januar 1862. Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

[100] Den Pferdezüchtern des Regierungsbezirks Coblenz gebe ich nachstehend eine Nachweisung der Stationen, welche in diesem Jahre mit Königlich Rheinischen Landbeschälern besetzt werden, ferner der Tage, an welchen die Beschäler daselbst, wenn es die Witterung erlaubt, eintreffen werden. Die Bedeckung der Stuten beginnt 2 Tage nach der Ankunft der Beschäler auf den Stationen.

Digitized by Google

№	Namen der Beschäl-Stationen.	Kreis.	Ankunft der Hengste daselbst.	Anzahl der Hengste.	Anfang der Bedeckung daselbst.
1	Rübenach	Coblenz	5. Februar	2	8. Februar.
2	Münstermaifeld	Mayen	5. "	2	8. "
3	Simmern	Simmern	8. "	2	11. "
4	Castellaun	Simmern	8. "	2	11. "
5	Creuznach	Creuznach	9. "	2	12. "
6	Wetzlar	Wetzlar	9. "	2	12. "
7	Ahrweiler	Ahrweiler	4. "	2	7. "

Landgestüt Wickrath, den 14. Januar 1862. Der Königliche Gestüt-Inspector.

Patente.

[101] Den Fabrikanten Wilhelm Eduard Peill und Ernst August Jaeger zu Elberfeld ist unter dem 17. Januar 1862 ein Patent

auf eine durch Zeichnung, Modell und Beschreibung dargestellte mechanische Vorrichtung an Bandmühlenstühlen zur Theilung der Kette, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[102] Dem Dr. phil. Georg Lunge in Breslau ist unter dem 17. Januar 1862 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Apparat zum Entfetten der Wolle vermittelst Schwefelkohlenstoff, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[103] Dem Klempnermeister Friedrich Tradt zu Dessau und dem Maschinenbauer W. Müller zu Zielenzig ist unter dem 17. Januar 1862 ein Patent

auf eine Maschine zum Trocknen der Wolle in der durch Beschreibung, Zeichnung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,

auf vier Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[104] Dem Fabrikanten Wilhelm Hovemann zu Berlin ist unter dem 22. Januar 1862 ein Patent

auf eine in Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erkannte Glätt-Vorrichtung an Wickelmaschinen für Floretseide, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[105] Dem Steuer-Supernumerar W. Ballerstedt in Cöln ist unter dem 24. Januar 1862 ein Patent

auf einen Control-Apparat für Branntweinbrennereien in seiner ganzen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[106] Das dem Ingenieur Hermann Fuhst aus Wernigerode, zur Zeit in Halle a. S., unter dem 3. Mai 1860 ertheilte Patent

auf eine Centrifugal-Trockenmaschine mit selbstthätiger Zuführung von erwärmter Luft in der durch Zeichnung dargelegten ganzen Zusammensetzung

ist aufgehoben.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger № 5 ausgegeben.

(Hierzu eine Anlage.)

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 6. Ausgegeben Donnerstag, den 6. Februar **1862.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[107] Die Körung der Privat-Beschäler aus dem Regierungs-Bezirk Coblenz wird

Mittwoch den 26. Februar d. J., Mittags 12 Uhr, zu Remagen,

Donnerstag den 27. Februar d. J., Morgens 10 Uhr, zu Lützel-Coblenz vor der Moselbrücke, und

Samstag den 1. März d. J., Morgens 11 Uhr, zu Münstermaifeld, vor dem Maifelder Hofe,

stattfinden.

Die Bürgermeister unseres Verwaltungs-Bezirkes werden angewiesen, die einzelnen in ihren betreffenden Bürgermeistereien wohnenden Besitzer von Hengsten auf vorstehende Bekanntmachung aufmerksam zu machen.

Coblenz, den 4. Februar 1862.

[108] Dem Maurergesellen Jakob Schott aus Wallhausen, im Kreise Creuznach, ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meisterbefähigungszeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Maurergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 27. Januar 1862.

[109] Dem Maurergesellen Benno von Sobbe aus Paderborn, jetzt zu Leun, ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meisterbefähigungszeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Maurergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 30. Januar 1862.

[110] Nachstehendes Verzeichniß der während des IV. Quartals pr. in Folge gerichtlicher Erkenntnisse des Landes verwiesenen Personen wird hierdurch zur Kenntniß der Polizeibehörden gebracht.

Coblenz, den 24. Januar 1862.

Digitized by Google

Laufd. Nro.	Datum der Ausweisung	Der Ausgewiesenen			Signa=				
		Namen.	Heimath.	Stand oder Gewerbe.	Alter. J.	Größe. Fß.	Zll.	Haare.	Stirn.
	1861								
1	9. Oktob.	Wittmann, Georg	Dieburg (Darmstadt)	ohne	17	4	3½	blond	frei
2	9. „	Stark, Georg	Gefrees (Bayern)	„	21	5	—	braun	breit
3	4. „	Loos, Ludwig	Diez (Nassau)	Schneider	40	5	2	schwarz, melirt	frei
4	27. „	Reutzsch, Johann Friedrich August	Leipzig	Cigarren= macher	21	5	6	dunkelblond	„
5	6. Novbr.	Goldschmidt, Jos.	Straßburg	ohne	24	5	5	schwarz	„
6	6. „	Gompers, Abrah.	Arnheim (Holland)	„	31	5	2	„	„
7	6. „	Schwaab, Eleazar	Mastrich	„	20	5	2	dunkelblond	„
8	14. „	Wittger, Thomas	Cadenbach	„	21	5	1	schwarz	niedrig
9	15. „	Vogt, August	Oppenheim (Hessen)	Tagelöhner	19	5	2	dunkelblond	breit
10	16. „	Krieger, Bernhard	Neustadt (Rheinbayern)	ohne	14	4	3	hellblond	„
11	23. „	Dietz, Johannes	Sichenhausen (Großh. Hessen)	Tagelöhner	23	5	1	dunkelblond	gewölbt
12	14. Dezbr.	Geiger, Joseph	Kronach (Bayern)	Schuster= geselle	27	5	1	blond	frei

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[111] Da von den am 3. Februar, 13. März und 22. September 1859, sowie am 11. Februar 1860 aufgerufenen alten Banknoten zu 25 Thlr. und 10 Thlr. ein großer Theil noch nicht eingegangen ist, so bringen wir jene Aufforderungen hierdurch mit dem Bemerken nochmals in Erinnerung, daß der Umtausch der Noten gegenwärtig noch bei allen Regierungs=Haupt= und Bank=Kassen, vom 1. Mai d. J. ab aber nur bei der Haupt=Bank=Kasse in Berlin stattfinden kann.

Berlin, den 27. Januar 1862. Königl. Preuß. Haupt=Bank=Directorium.

[112] Durch Urtheil des Königlichen Landgerichtes zu Düsseldorf vom 14. d. Mts. ist über die Abwesenheit des Tagelöhners Wilhelm Mebus, früher wohnhaft in Pattscheid bei Opladen, ein Zeugenverhör verordnet worden.

Cöln, den 24. Januar 1862. Der General=Prokurator.

[113] Das von Seiner Majestät dem Könige am 24. Juni 1861 vollzogene Gesetz, betreffend die Errichtung einer Depositenkasse für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, ist in der ersten Nummer der diesjährigen Gesetz=Sammlung publizirt worden.

Zu Mitgliedern der Direction dieser Kasse sind ernannt: der Unterzeichnete als Vorsitzender, der Landgerichts=Rath Siegfried als Justitiar, der Ober=Buchhalter Schmitz als Rendant. Zum Controleur ist bestellt worden der Landrentmeister Rechnungsrath Esser.

Die Direction hat sich am 25. d. Mts. constituirt; der Geldverkehr wird jedoch erst am Mittwoch den 19. Februar d. J. beginnen.

Im höhern Auftrage bringe ich dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Depositenkasse für die bei derselben stattfindenden Auszahlungen und Hinterlegungen an allen Mitt=

Digitized by Google

Element.					Bezeichnung der Behörde, welche die Ausweisung ausgesprochen.	Ursache der Ausweisung.
Augen.	Nase.	Statur.	Gesichts-bildung.	Besondere Kennzeichen		
blau	klein	klein	oval	Narben auf der Stirn	Königliche Regierung hier	Landstreicherei.
"	breit	gewöhnlich	"	keine	Königliche Regierung hier	Landstreicherei.
grau	gewöhnlich	gesetzt	länglich	taubstumm	Kgl. Regierung zu Düsseldorf	Landstreicherei.
braun	"	kräftig	rund	keine	Königliche Regierung hier	Landstreicherei.
schwarz	lang, gebogen	mittler	oval	"	Königlich Landgericht hier	Diebstahl.
"	gewöhnlich	"	rund	"	Königlich Landgericht hier	Diebstahl.
braun	lang, gebogen	"	oval	"	Königlich Landgericht hier	Diebstahl.
blaugrau	gewöhnlich	untersetzt	rund	"	Königliche Regierung hier	Landstreicherei.
blau	stark	stark	oval	"	Königliche Regierung hier	Landstreicherei.
"	gewöhnlich	klein	"	"	Königliche Regierung hier	Landstreicherei.
"	klein	kräftig	rund	"	Königliche Regierung hier	Landstreicherei und Diebstahl.
grau	gewöhnlich	mittler	oval	"	Königliche Regierung hier	Landstreicherei.

wochen während der Dienststunden der Regierungs-Hauptkasse eröffnet sein wird. Fällt der Mittwoch auf einen Feiertag, so finden die Auszahlungen und Hinterlegungen an dem auf jenen Mittwoch folgenden nächsten Werktag statt.

Die Auszahlungen und Hinterlegungen erfolgen in dem Dienstzimmer des Rendanten, Ober-Buchhalters Schmitz, im Lokale der Königlichen Regierungs-Hauptkasse.

Die Quittungen über die erfolgten Hinterlegungen sind von dem Rendanten Schmitz, dem Controleur Esser, unter Mitvollziehung des Unterzeichneten, auszustellen. Ueber die mit der Post an die Depositenkasse eingehenden Gelder wird nur ein vom Rendanten und Controleur zu unterzeichnender Empfangsschein ertheilt, dessen Austausch gegen die förmliche Quittung an dem nächsten Depositaltage bewirkt wird.

Ist einer der vorgenannten Beamten verhindert, so muß der Stellvertreter nach Maßgabe des Gesetzes durch ein Dekret des Präsidiums der Königlichen Regierung zu Cöln legitimirt sein.

Cöln, den 27. Januar 1862. Der Vorsitzende der Direction der Depositenkasse.
Halm, Königl. Ober-Regierungs-Rath.

[114] Die mir durch Vermittelung des Königl. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten zugegangene Sterbeurkunde des am 27. November 1861 zu Ludwigshafen verstorbenen Kaufmannes Johann Rudolph Anton Kolb aus Barweiler ist dem Civilstandsbeamten der Bürgermeisterei Aremberg am 18. d. Mts. zur Eintragung in das Sterberegister übersandt worden.

Coblenz, den 23. Januar 1862. Der Ober-Prokurator.

[115] Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Coblenz vom 13. Januar 1862 ist der Friedrich Wilhelm Kehrmann, früher Handlungs-Commis, dermalen ohne Geschäft zu Coblenz wohnend, als Verschwender erklärt und ihm die Ausübung der durch Artikel 513 des bürgerlichen

Digitized by Google

Gesetzbuches bezeichneten Handlungen ohne Zuziehung des ihm beigegebenen Curators Heinrich Kehrmann **senior**, Kaufmann zu Coblenz, untersagt worden.

Coblenz, den 28. Januar 1862. Der Ober-Prokurator.

Personal-Chronik.

[116] Der Predigtamts-Candidat Ferdinand Schütte aus Ende ist zum evangelischen Synodal-Candidaten in der Rheinprovinz ernannt worden.

[117] Mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 18. Dezember 1861 ist die Wahl des Oberlehrers an der Realschule zu Aachen, Professors **Dr.** Hilgers, zum Director dieser Anstalt bestätigt worden.

[118] Der Candidat der Feldmeßkunst Ludwig Gottschalk aus Coblenz ist nach bestandener Prüfung als Feldmesser vereidigt worden.

[119] An der katholischen Schule zu Kruft ist die Schulamts-Candidatin Elisabeth Bersch zur Lehrerin provisorisch und der Schulamts-Candidat Anton Löhr zum Lehrer definitiv ernannt worden.

[120] Der Landgerichts-Auskultator Jakob Joseph Sebastian Schmidt aus Coblenz wurde am 29. Januar d. J. zum Zweck des von ihm beabsichtigten Uebertritts zur Verwaltung auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen.

[121] Durch Ministerial-Rescript vom 28. Januar d. J. wurde der bisherige Landgerichts-Assessor Joseph Humbroich zum Advokaten im Bezirke des Königlichen Appellationsgerichtshofes zu Cöln ernannt.

[122] Der Gerichtsvollzieher Weidenbach zu Zell ist vom 1. März c. ab in den Friedensgerichtsbezirk Coblenz I., mit Anweisung seines Wohnsitzes zu Coblenz, versetzt worden.

[123] Im Departement des Königlichen Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein ist:

der Salarienkassen-Controleur und Sportel-Revisor Adrian zu Wetzlar, Behufs Uebernahme der Stelle eines geheimen revidirenden Kalkulators bei der Ober-Rechnungs-Kammer, aus seinen Dienstverhältnissen zum Königlichen Justiz-Senat entlassen worden;

der Rechtsanwalt und Notar Willhelmi zu Altenkirchen gestorben;

der Bureau-Assistent Beckhaus zum Kreisgerichts-Secretair, Salarienkassen-Controleur und Sportel-Revisor beim Kreisgericht Wetzlar ernannt worden;

der Bureau-Assistent Weygand zu Neuwied in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht Wetzlar versetzt worden;

dem Geheimen Justiz- und Appellationsgerichts-Rath Pasch die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens zweiter Klasse mit Eichenlaub, vom 1. Mai d. J. ab ertheilt worden;

der Bureau-Diätar van Gemmeren zum Bureau-Assistenten beim Kreisgericht Neuwied ernannt worden.

Patente.

[124] Dem Fabrikanten Julius Casiraghi in Zeitz ist unter dem 29. Januar 1862 ein Patent auf einen in seiner Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten Webestuhl, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden

---

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger № 6 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 7. Ausgegeben Donnerstag, den 13. Februar **1862.**

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1862.

[125] Das am 6. Februar 1862 ausgegebene 5te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter
№ 5494. die Verordnung, betreffend die durch die Einführung des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs nöthig gewordene Ergänzung der Gesetze über die gerichtlichen Gebühren und Kosten. Vom 27. Januar 1862.

„ 5495. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 7. Januar 1862, betreffend die mit mehreren Kantonen der Schweiz abgeschlossene Uebereinkunft wegen der Kosten der Verpflegung von erkrankten Angehörigen der kontrahirenden Theile. Vom 25. Januar 1862.

„ 5496. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Januar 1862, betreffend die Ausscheidung der Stadt Reichenbach aus dem Bezirke der für die Stadt und den Kreis Görlitz errichteten Handelskammer.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[126] Nachstehender Allerhöchster Erlaß:

Auf Ihren Antrag vom 3. Dezember d. J. genehmige Ich hiermit den von der Actien-Gesellschaft zum Bau der Straße von Mayen nach Andernach und Neuwied nach dem wieder beifolgenden notariellen Akte vom 6. Mai d. J. gefaßten, auf Abänderung des § 24 des Gesellschafts-Statuts gerichteten Beschluß und beauftrage Sie, den gegenwärtigen Erlaß mit dem Wortlaute des gedachten Beschlusses durch das Amtsblatt der Regierung zu Coblenz zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Berlin, den 16. Dezember 1861.

(gez.) **Wilhelm.**

(gegengez.) von der Heydt. von Bernuth.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister.

wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerken ausgefertigt, daß die Urschrift desselben in dem geheimen Staats-Archive niedergelegt wird. Berlin, den 28. Dezember 1861.

(L. S.) Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

Vorstehende Ausfertigung des Allerhöchsten Erlasses vom 16. Dezember v. J. bringen wir mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der in demselben gedachte Beschluß der Actien-Gesellschaft zum Bau der Straße von Mayen nach Andernach und Neuwied also lautet:

„Allerhöchsten Orts den Antrag zu stellen, daß an Stelle des Art. 24 des bezogenen Statuts des genannten Actien-Vereins folgende Fassung desselben treten solle: „„Die austretenden Mitglieder sind wieder wählbar, können aber die Wiederwahl ohne Angabe von besonderen Gründen ablehnen. Falls ein Mitglied durch Tod oder andere dringende Veranlassung aus dem Verwaltungsrathe ausscheidet, ergänzt dieser sich für die Dauer der Wahlperiode des letztgenannten Mitgliedes durch eigene Wahl.““

Coblenz, den 28. Januar 1862.

[127] Dem Apotheker Heinrich Lorch aus Kirchberg ist die Concession zur Fortführung der durch Kauf an ihn übergegangenen Apotheke des Jakob May in Oberwesel ertheilt worden.

Coblenz, den 5. Februar 1862.

[128] Der Herr Ober-Präsident hat durch Erlaß vom 13. v. Mts. genehmigt, daß zur Aufbringung der Kosten für den Neubau einer katholischen Kirche zu Neuforweiler, im Regierungsbezirk

Digitized by Google

Trier, eine katholische Hauskollekte in dem Bezirke des Bisthums Trier, und zwar in der Frist bis zum 1. August d. J., durch Deputirte abgehalten werde. Coblenz, den 6. Februar 1862.

[129] In der Gemeinde Cappel, Bürgermeisterei Kirchberg, Kreis Simmern, ist wegen Ausbruchs der Lungenseuche unter dem Rindvieh die Ortssperre angeordnet worden.
Coblenz, den 6. Februar 1862.

[130] Die Prüfung der katholischen Schulamts-Aspirantinnen und derjenigen Candidatinnen und provisorisch angestellten Lehrerinnen, welche das Zeugniß der Fähigkeit zur definitiven Anstellung im Schulamte erwerben wollen, findet den 2., 3. und 4. Juni d. J. hierselbst statt. Diejenigen, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen beabsichtigen, haben sich vor dem 1. Mai bei demjenigen der Herren Schul-Inspectoren zu melden, in dessen Bezirk sie wohnen. Coblenz, den 7. Februar 1862.

[131] Die Prüfung der katholischen Schulamts-Aspiranten für die Aufnahme in das Schullehrer-Seminar zu Brühl findet in diesem Jahre am 5., 6. und 7. Juni hierselbst statt. Diejenigen, welche sich derselben unterziehen wollen, haben sich bis zum 1. Mai bei demjenigen der Herren Schul-Inspectoren zu melden, in dessen Bezirk sie wohnen. Coblenz, den 7. Februar 1862.

[132] Die evangelische Lehrer-, Küster- und Glöcknerstelle zu Auen ist erledigt. Das jährliche Diensteinkommen beträgt 150 Thlr. bei freier Wohnung. Geeignete Bewerber haben sich binnen 14 Tagen, unter Einreichung ihrer Zeugnisse, bei dem Schul-Inspector Glaser in Weiler zu melden.
Coblenz, den 10. Februar 1862.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[133] Der Alfred Quack aus Niederbieber hat den ihm von dem Unterzeichneten unterm 11. Januar d. J. sub № 655 ertheilten Gratis-Gewerbeschein zum Aufsuchen von Bestellungen ꝛc. für das Eisenwaarengeschäft des Friedrich Bösner verloren und ist demselben heute ein Duplicat ertheilt worden. Das Unicat wird demnach hiermit für ungültig erklärt, und werden die betreffenden Behörden ersucht, im Falle der Präsentation dasselbe einzuziehen.
Heddesdorf, den 10. Februar 1862. Der Königliche Landrath.

[134] Das Königliche Landgericht zu Trier hat durch Urtheil vom 8. Januar d. J. verordnet, daß zur Constatirung der Abwesenheit des Lorenz Biewer aus Zewen ein Zeugenverhör abgehalten werden soll. Cöln, den 6. Februar 1862. Der General-Prokurator.

[135] Der Gerichtsvollzieher Linck zu Sinzig ist durch rechtskräftiges Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 20. Januar d. J. wegen Nichtbeobachtung der gesetzlichen Vorschriften über Stempel-Verwendung, Erhebung gesetzwidriger Gebühren und nicht gehabter Auslagen zu einer Suspensionsstrafe von einem Monate verurtheilt worden, welche mit dem gestrigen Tage zu laufen begonnen hat und bis zum 1. März d. J. einschließlich dauern wird.
Coblenz, den 31. Januar 1862. Der Ober-Prokurator.

[136] Durch rechtskräftiges Urtheil des Königl. Rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Cöln vom 30. Januar d. J. ist der Gerichtsvollzieher Christian Wilhelm Steinthal zu Cochem wegen verschiedener Dienstwidrigkeiten zu einer Suspension vom Amte für die Dauer eines Monats verurtheilt worden, welche mit dem 1. März d. J. einschließlich ihre Ende erreichen wird.
Coblenz, den 8. Februar 1862. Der Ober-Prokurator.

[137] Am 4. Februar d. J. wurde bei Risbach, in der Bürgermeisterei Trarbach, eine männliche Leiche durch das hohe Wasser der Mosel an das Ufer gespült. Der Verstorbene konnte ein Alter von ungefähr 65 Jahren erreicht haben; der Körper desselben war, ohne grade kräftig zu sein, doch auch nicht sonderlich abgemagert und maß an Länge 5 Fuß 7 Zoll. Der ganze Schädel war, mit Ausnahme des Hinterkopfes, wo sich spärliches schwarzes, hier und da grau melirtes Haar zeigte, kahl, das Gesicht platt, die Nase aufgeworfen, die blauen weitgeöffneten Augen ließen die Form der Pupillen nicht mehr erkennen. Die Ohrleisten waren fest an den Schädel gedrückt, im Munde fehlte die vordere obere Zahnreihe, mit Ausnahme des linken Augenzahnes, gänzlich, während die untere Zahnreihe vollständig vorhanden, aber von äußerst schlechter Beschaffenheit war. Die Kleidung bestand aus Nagelschuhen, gewebten weißen Strümpfen, welche mit Schnallriemen um die Waden befestigt waren, aus einer alten gewebten Unterhose, einem Hemde von grober Leinwand, einem schwarzbaumwollenen

Digitized by Google

Halstuch und einer schwarzen Tuchweste. Auffallender Weise waren Hemd und Weste nicht vollständig angezogen, sondern nur lose um Hals und Schultern geworfen und mit den am Halse befindlichen obersten Knöpfen befestigst. Dieser sowie der fernere Umstand, daß sich am Hals, Brust und Schädel Blutunterlaufungen von zum Theil bedeutendem Umfange vorfanden, geben dem Verdachte Raum, daß entweder ein Verbrechen vorliegt, oder daß sich der Verstorbene vielleicht in einem Anfalle von Geistesverwirrung in so auffälligem Anzuge in das Wasser gestürzt haben möchte. — Indem ich bemerke, daß die Kleidungsstücke auf dem Bürgermeisterei-Amte zu Trarbach besichtigt werden können, ersuche ich Jeden, der etwas über den Ursprung der Leiche angeben kann, mir oder der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen.

Simmern, den 7. Februar 1862. Der Staats-Prokurator.

[138] Am 8. d. Mts. ist in der Nähe des Dorfes Schwarz-Rheindorf eine durch das hohe Rheinwasser ausgespülte unbekannte männliche Leiche, welche bereits stark in Verwesung übergegangen war, gefunden worden. Dieselbe ist 5 Fuß 3 Zoll groß, ziemlich kräftig gebaut, und war bekleidet mit: einer schwarzen Tuchhose, einer schwarzen Tuchweste mit zwei Reihen gewirkter Knöpfe, einer gewebten weißbaumwollenen Unterhose, einer gewebten blauen, mit schwarzem Bande eingefaßten und mit weißen Knochenknöpfen versehenen Unterjacke, einem schwarzseidenen Halstuche, einem leinenen Hemde mit breiten Brustfalten, ohne Zeichen, sodann mit weißen wollenen Strümpfen und rindledernen, mit Nägeln beschlagenen Klappschuhen. Das Gesicht war ganz unkenntlich und waren nur noch Spuren eines rothen Kinnbartes vorhanden. In einer Westentasche befanden sich ein Schlüsselchen, ein Bayerisches Sechskreuzer-, ein Frankfurter Dreikreuzer-, ein Badisches und ein Hessisches Einkreuzer-Stück. — Ich ersuche Diejenigen, welche über die Person des Verunglückten Auskunft geben können, sich dieserhalb an mich oder die nächste Polizeibehörde zu wenden.

Bonn, den 11. Februar 1862. Der Ober-Prokurator.

[139] Im Sommerhalbjahr 1862 werden an der landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf folgende Vorlesungen gehalten:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien; Specieller Ackerbau; Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde; Güter-Abschätzungslehre; Bodenkunde und Anleitung zum Bonitiren: Director Dr. Hartstein.

Allgemeine Thier- und Rindviehzucht; Wiesenbau; Trockenlegung der Felder: Administrator Wentz.

Forstwissenschaft; Klimatologie in Beziehung auf Land- und Forstwirthschaft: Dr. Bonhausen.

Weinbau und Gemüsebau: Garten-Inspector Sinning.

Physik; Organische Chemie; Agricultur-Chemie; Praktische Uebungen in analytisch-chemischen Arbeiten im Laboratorium: Prof. Dr. Eichhorn.

Allgemeine und ökonomische Botanik; Land- und forstwirthschaftliche Insektenkunde, Seiden- und Bienenzucht: Dr. Sachs.

Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Kaufmann.

Landesculturgesetzgebung: Dr. Achenbach.

Landwirthschaftliche Baukunde; Planimetrie und Trigonometrie; Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Baumeister Schubert.

Acute und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere mit Berücksichtigung der bestehenden veterinair-polizeilichen Gesetzgebung; Pferdezucht und Pferdekenntniß: Departements-Thierarzt Schell.

Analytische Chemie: Dr. Töpler.

Außerdem: Zeichnen-Unterricht (Planzeichnen, Aufnehmen und Zeichnen landwirthschaftlicher Geräthe und Maschinen); Landwirthschaftliche Demonstrationen; Land- und forstwirthschaftliche sowie botanische Excursionen.

Die Vorlesungen beginnen am 28. April c. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Auf betreffende Anfragen wegen Eintritts in die Akademie wird der Unterzeichnete nähere Auskunft ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im Februar 1862. Der Director: Dr. Hartstein.

Personal-Chronik.

[140] Der seitherige Appellationsgerichts-Referendarius Theodor Hermann Carl Maria Düesberg und der seitherige Landgerichts-Auskultator Jakob Joseph Sebastian Schmidt sind zu Regierungs-Referendarien bei der hiesigen Königl. Regierung ernannt worden.

Digitized by Google

[141] Der Bürgermeister Syrée zu Boppard ist zum Bürgermeister der Stadtbürgermeisterei Boppard auf Lebenszeit gewählt und bestätigt, gleichzeitig auch zum Bürgermeister der gleichnamigen Landbürgermeisterei definitiv ernannt worden.

[142] Dem Steuer-Empfänger Herter zu Blankenrath ist der Steuer- und Gemeinde-Empfang in der Bürgermeisterei Blankenrath, Kreis Zell, definitiv übertragen worden.

[143] Der als praktischer Arzt approbirte Dr. Salomon Heinemann hat sich in Coblenz niedergelassen.

[144] Der seitherige Lehrer an der Rektoratschule zu Goch, Franz Eisenbach, ist zum Lehrer an der höheren Stadtschule zu Simmern ernannt worden.

[145] Der Schulamts-Candidat Peter Beicht zu Bruscheid ist zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst definitiv ernannt worden.

[146] Die Schulamts-Candidatin Catharina Franziska Ackermann und der provisorisch angestellte Lehrer Nikolaus Reitz an der katholischen Schule zu Dieblich sind in ihren Stellen definitiv bestätigt worden.

[147] Die durch den Abgang des Boten Lindlahr erledigte Botenstelle bei hiesiger Königl. Regierung ist dem versorgungsberechtigten Unteroffizier Florian Hartmann verliehen worden.

[148] Der Post-Expediteur Geib in Langenlonsheim ist vom 1. Februar c. ab in gleicher Eigenschaft nach Stromberg versetzt worden.

Patente.

[149] Dem Stadtbaurath Licht in Danzig und dem Baumeister Friedrich Hoffmann in Berlin ist unter dem 3. Februar 1862 ein Patent

auf ein Verfahren zur Darstellung künstlicher Sandsteine, so weit dasselbe nach der vorgelegten Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[150] Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 27. Oktober 1860 ertheilte Patent

auf einen in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten Hochofen zur Gewinnung von Zink, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile desselben zu beschränken,

ist aufgehoben.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger № 7 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 8. Ausgegeben Donnerstag, den 20. Februar **1862.**

Bekanntmachungen des Königlichen Consistorii.

[151] Der Pfarrer Koeck zu Kronenberg ist von uns zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Bell ernannt worden. Die dadurch erledigte Pfarrstelle zu Kronenberg wird demnächst durch Wahl der Gemeinde wieder besetzt werden. Coblenz, den 13. Februar 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[152] Unter Hinweisung auf den durch № 267 und 268 des vorigjährigen Staats-Anzeigers publicirten Allerhöchsten Erlaß vom 5. November pr., betreffend die Aenderung des Reglements über die Wahl der von den Provinzial-Verbänden der Grafen, so wie der für den alten und für den befestigten Grundbesitz zu präsentirenden Mitglieder des Herrenhauses vom 12. Oktober 1854, werden diejenigen Rittergutsbesitzer, welche das Recht der Betheiligung an den danach zu bildenden Landschafts-Verbänden für sich in Anspruch nehmen, aufgefordert, sich bei dem betreffenden Königlichen Landraths-Amte sofort zu melden und, soweit dies erforderlich ist, die zur Geltendmachung ihres Anspruches nöthigen Nachweise beizubringen.

Da die Königlichen Landraths-Aemter in den bei denselben vorhandenen Nachrichten nicht überall das vollständige Material zur Aufstellung des Verzeichnisses der Berechtigten besitzen, so würden diejenigen Rittergutsbesitzer, welche die Anmeldung unterlassen, es sich selbst beizumessen haben, wenn sie bei Aufstellung des gedachten Verzeichnisses und bei den etwa zu veranstaltenden Präsentations-Wahlen unberücksichtigt bleiben sollten.

Coblenz, den 13. Februar 1862.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[153] Wir haben beschlossen, die Banknoten à 50 Thlr. aus dem Verkehr zu ziehen, und fordern hierdurch auf, dieselben baldigst bei einer der Bank-Kassen hier oder in den Provinzen in Zahlung zu geben oder gegen andere Banknoten umzutauschen, da vom 1. Mai d. J. ab deren Einlösung nur hier bei der Haupt-Bank-Kasse erfolgen wird.

Berlin, den 15. Januar 1862. Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

[154] Mehrere bei uns verspätet eingegangene Abonnements-Anerbieten für die verhältnißmäßige Bergwerkssteuern Seitens der Bergwerksbesitzer der linken Rheinseite veranlassen uns, unsere bezügliche, in den Amtsblättern der Königlichen Regierungen publicirte Bekanntmachung vom 19. September 1850 in Erinnerung zu bringen. Das französische Dekret über die Feststellung der Bergwerks-Steuern vom 6. Mai 1811 bestimmt nämlich in seinem Artikel 31, daß diese Anerbieten vor dem 15. April des Steuerjahres, auf welches sie sich beziehen, eingereicht werden müssen. Solche Anerbieten, welche nach diesem Termine eingehen, können wir daher nicht berücksichtigen.

Bonn, den 10. Februar 1862. Königliches Ober-Berg-Amt.

[155] Auf Provocation des Johann Laus, Handelsmann, zu Treis wohnhaft, und Genossen vom 15. v. Mts. hat die Königl. Regierung zu Coblenz auf Grund der Gesetze vom 19. Mai 1851 das Verfahren auf Theilung des auf dem Banne von Treis gelegenen, unter Artikel 196 der Mutter-Rolle eingetragenen Erbenwaldes, bestehend aus den Kataster-Parzellen Flur 24 № 2, 4, 1041, 1069, 1070, 1071 und 1165, ferner Flur 25 № 2015/1038 und 2017/1040, sowie Flur 26 № 338, mit einem Gesammt-Flächeninhalte von 1005 Morgen 75 Ruthen 20 Fuß, eingeleitet und durch Verfügung vom 28. v. Mts. den Unterzeichneten zum Commissar ernannt.

Digitized by Google

Demnach wird hiermit Termin auf Dienstag den 8. April c., Vormittags 9 Uhr, in dem Gasthause des Herrn Cadenbach zu Treis, anberaumt und werden sämmtliche Betheiligte aufgefordert, in diesem Termine zu erscheinen, widrigenfalls gegen den Ausbleibenden angenommen wird, daß er die Theilnahmerechte und Berechtigungen an dem Erbenwalde so anerkenne, wie sie von den Erscheinenden angegeben werden, und daß er in Bezug auf den Entwurf des Theilungsplans keine Erklärungen abgeben wolle.

Coblenz, den 17. Februar 1862. Der Theilungs-Commissar, Regierungs-Referendar Forster.

[156] Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Coblenz vom 20. Januar 1862 ist die Barbara Ufer, Ehefrau des in Kärlich wohnenden Handelsmannes Wilhelm Roll, dermalen in der Irrenbewahranstalt zu St. Thomas detinirt, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 12. Februar 1862. Der Ober-Prokurator.

[157] Durch rechtskräftiges Erkenntniß des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 15. Januar d. J. ist der Gerichtsvollzieher Fritz zu Heinsberg wegen Verletzung der Pflichten seines Amtes durch Beurkundung unwahrer Thatsachen zu einer Amtssuspension von einem Monate verurtheilt worden, welche Strafe am 10. dieses Monats begonnen hat und mit dem 12. nächsten Monats ihr Ende erreicht.

Aachen, den 12. Februar 1862. Der Ober-Prokurator.

[158] Durch rechtskräftiges Erkenntniß der Disciplinar-Kammer des Königlichen Landgerichts zu Saarbrücken vom 5. Dezember 1861 ist der Gerichtsvollzieher Pieron daselbst zu einer Suspensionsstrafe von zwei Monaten verurtheilt worden, welche am 14. März d. J. zu Ende läuft.

Saarbücken, den 15. Februar 1862. Der Ober-Prokurator.

[159] Der Chausseegeld-Empfang zu Engers soll am Donnerstag den 27. d. Mts., Vormittags 10 Uhr, in der Behausung des jetzigen Chausseegeld-Empfängers Herrn Böhmer, nach den daselbst so wie bei uns einzusehenden Bedingungen öffentlich verpachtet werden.

Neuwied, den 16. Februar 1862. Königliches Haupt-Steuer-Amt.

Personal-Chronik.

[160] Der seitherige Pfarrverweser Hirsch ist von dem Herrn Fürsten zu Wied zum zweiten Pfarrer und Rector der evangelischen Gemeinde zu Dierdorf berufen und als solcher von dem Königl. Consistorium im Einverständniß mit der Königl. Regierung hierselbst landesherrlich bestätigt worden.

[161] Der bisherige Pfarrverwalter Rehmann ist zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu St. Goar ernannt worden.

[162] Der Schulamts-Candidat Anton Ferber zu Franken ist zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst definitiv ernannt worden.

[163] Der Chaussee-Aufseher Groß zu Altenkirchen ist am 8. Februar d. J. gestorben.

Patente.

[164] Dem Königlichen Kommerzien-Rath Borsig in Berlin ist unter dem 11. Februar 1862 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich anerkannten Apparat zum Abdampfen zuckerhaltiger, salzhaltiger und anderer Flüssigkeiten, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

und ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich anerkannten, kontinuirlich arbeitenden Destillir-Apparat, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile desselben zu beschränken,

jedes auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger № 8 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 9. Ausgegeben Donnerstag, den 27. Februar **1862.**

Bekanntmachungen des Königlichen Consistorii.

[165] Der Pfarrer Lindenborn zu Freusburg ist von uns zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Wolf ernannt worden. Die dadurch erledigte Pfarrstelle zu Freusburg, Synode Altenkirchen, wird demnächst durch uns wieder besetzt werden. Meldungen um dieselbe werden wir bis zum 1. April c. annehmen. Coblenz, den 13. Februar 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[166] Der Herr Ober-Präsident hat den Termin zur Abhaltung der der Judenschaft zu Friesheim, Behufs Aufbringung der Kosten für die Beschaffung und Einrichtung eines Bethauses dortselbst, nach der Bekanntmachung im Amtsblatt № 30 vom vorigen Jahre bewilligten Hauskollekte bei den jüdischen Glaubensgenossen der Rheinprovinz bis zum Schlusse dieses Jahres verlängert.
Coblenz, den 19. Februar 1862.

[167] Nach Anordnung des Königl. Consistoriums wird die evangelische Kirchenkollekte zum Besten der Blödsinnigen-Anstalt zu M. Gladbach in diesem Jahre am 30. März abgehalten werden. Die aufkommenden Beträge sind an die betreffenden Steuerkassen und von diesen mit der Abrechnung für den Monat April c. an unsere Hauptkasse abzuliefern. Die Kreis-Ertrags-Nachweisungen sind durch die Königl. Landraths-Aemter bis zum 1. Mai c. einzureichen.
Coblenz, den 19. Februar 1862.

[168] Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat der evangelischen Heil-, Erziehungs- und Pflege-Anstalt für blödsinnige Kinder Rheinlands und Westphalens in München-Gladbach, zum Zwecke der Vollendung und inneren Einrichtung des neuen Anstaltsgebäudes, für dieses Jahr eine evangelische Hauskollekte bewilligt. Dieselbe wird durch die Deputirten Wilhelm Lindner aus Otzenrath, Conrad Zumbruch aus Beckerath und Mathias Schmitz aus Odenkirchen erhoben werden.
Coblenz, den 19. Februar 1862.

[169] Des Königs Majestät haben durch Allerhöchste Ordre vom 18. v. Mts. dem Handlungs-Commis Moses Israel aus Dierdorf, Kreis Neuwied, gegenwärtig in Paris wohnend, unter Belassung des Vornamens Moses, die Annahme und Führung des Namens „Moritz Iser“ in Gnaden zu gestatten geruht. Coblenz, den 19. Februar 1862.

[170] Der Seilermeister und Kaufmann Anton Mayer hierselbst hat die Haupt-Agentur der deutschen Feuerversicherungs-Actiengesellschaft zu Berlin, zu deren Uebernahme ihm die nachgesuchte Erlaubniß unterm 26. Januar 1861 ertheilt worden war, niedergelegt.
Coblenz, den 15. Februar 1862.

[171] Dem Maurer Gottfried Hirschhäuser zu Odenhausen ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meisterbefähigungszeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Maurergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.
Coblenz, den 18. Februar 1862.

[172] Die evangelische Schulstelle zu Oberwinter, mit welcher auch der Dienst als Küster, Organist, Kantor und Glöckner bei der evangelischen Gemeinde daselbst verbunden ist, soll anderweit besetzt werden. Das Einkommen dieser vereinigten Stellen besteht competenzmäßig, neben freier Wohnung und dem Heizungsmaterial für das Schullokal, in etwa 157 Thlr. baar und in Naturalien,

Digitized by Google

veranschlagt zu 30 Thlr. — Qualificirte Bewerber um die Stelle haben sich, unter Vorlegung ihrer Zeugnisse, binnen 3 Wochen bei dem Schul-Inspector, Superintendenten Hegemann zu St. Goar, zu melden. Coblenz, den 12. Februar 1862.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[173] Zu den Bankantheilsscheinen sollen neue Dividendenscheine für die fünf Jahre 1862 bis 1866 einschließlich ausgereicht werden. Die Eigenthümer der Bankantheilsscheine werden daher aufgefordert, diese (ohne den letzten Dividendenschein) mit einem doppelten Verzeichnisse derselben in dem Zeitraume vom 15. April bis 30. Mai 1862 in den Vormittagsstunden jedes Werktages von 9 bis 12 Uhr der Haupt-Bank-Kasse zu Berlin persönlich oder durch einen Dritten zu übergeben. Das mit einzureichende doppelte Verzeichniß muß, in beiden Exemplaren, die Nummern der Bankantheilsscheine einzeln nach deren Reihenfolge, die Stückzahl, bei jedem Stücke den Namen des eingetragenen Eigenthümers enthalten und von dem Einreicher mit Bemerkung seines Standes und Wohnortes, deutlich unterschrieben sein. Die Haupt-Bank-Kasse bescheinigt auf dem Verzeichniß-Duplicat den Empfang der Bankantheilsscheine und giebt dasselbe dem Ueberbringer sofort zurück. Die Bankantheilsscheine werden mit den neuen Dividendenscheinen von der Haupt-Bank-Kasse womöglich sogleich, spätestens aber am nächsten Werktage gegen Rückgabe des Verzeichniß-Duplicats und die darunter zu setzende Quittung ausgehändigt. Die Bank behält sich zwar das Recht vor, die Gültigkeit dieser Quittungen zu prüfen, übernimmt jedoch keine Verpflichtung dazu. Diejenigen Inhaber von Bankantheilsscheinen, welche die neuen Dividendenscheine nicht bei der Haupt-Bank-Kasse in Berlin, sondern entweder bei dem Bank-Directorium zu Breslau, oder bei einem Bank-Comtoir, oder einer Bank-Kommandite in den Provinzen in Empfang nehmen wollen, haben dies in dem vorgedachten Zeitraum vom 15. April bis 30. Mai 1862 der von ihnen gewählten Provinzial-Bankstelle mit genauer Angabe der Nummern ihrer Bankantheilsscheine (aber ohne deren Beifügung) zu melden. Spätestens 14 Tage nach dem Empfange dieser Meldung wird jede Provinzial-Bankstelle die ihr von hier aus zuzusendenden neuen Dividendenscheine den Präsentanten der betreffenden Bankantheilsscheine, ebenso wie es vorstehend für die Haupt-Bank zu Berlin angeordnet ist, ausreichen. Gedruckte Formulare zu den Verzeichnissen wird die Haupt-Bank-Kasse zu Berlin und jede betreffende Provinzial-Bankstelle unentgeldlich verabfolgen.

Sollten übrigens Bankantheilsscheine zur Beifügung der neuen Dividendenscheine, nicht in der vorstehend bestimmten Art persönlich oder durch einen Dritten übergeben werden, sondern etwa durch die Post oder sonst mit Briefen von außerhalb eingehen, so müssen die Bankantheilsscheine den Absendern ohne Weiteres zurückgeschickt werden, da sich die Bank-Verwaltung dieserhalb in Schriftwechsel nicht einlassen kann.

Berlin, den 15. Januar 1862. Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

[174] Statt der Bestimmung im ersten Satze des dritten Absatzes des § 1 des zum Zeitungssteuer-Gesetze vom 29. Juni v. J. erlassenen Regulativs vom 7. November v. J. (Amtsblatt 1861 Stück 51), nach welcher die Abstempelung der erscheinenden Zeitungen ꝛc. bis zum 24sten des ersten Monats im Quartale herbeigeführt werden soll, ist durch Erlaß des Herrn Finanz-Ministers (III. 1681) vom 31. Januar d. J. in Berücksichtigung mehrseitig vorgetragener Wünsche angeordnet worden, daß

„am 27sten des ersten Monats im Kalendervierteljahre oder, wenn dieser Tag auf einen „Sonn- oder Festtag fällt, so wie wenn nach der Einrichtung des betreffenden Blattes keine „Nummer desselben am 27sten des gedachten Monats erscheint, am nächsten Werktage, an „welchem das Blatt ausgegeben wird, mit Ausnahme der für das Ausland bestimmten Exem„plare (§ 8), nur gestempelte Exemplare des Hauptblattes ausgegeben werden dürfen."

Unter gleichzeitigem Bemerken, daß es im Uebrigen bei den Bestimmungen des bezeichneten Regulativs auch fernerhin bewendet, wird die vorstehende Anordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 11. Februar 1862. Der Provinzial-Steuer-Director.

[175] Verzeichniß der Vorlesungen des Sommer-Semesters 1862 bei der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie in Proskau.

1) Landwirthschaftliche Betriebslehre: Geheimer Regierungs-Rath Dr. Heinrich. 2) Specieller Pflanzenbau; 3) Schafzucht; 4) Landwirthschaftliche Demonstrationen im Felde: Oekonomie-Rath Wagener. 5) Ueber Abschätzung größerer Landgüter; 6) Statik des Landbaues; 7) Demonstra-

Digitized by Google

tionen auf dem Versuchsfelde. 8) Gestaltlehre der Pflanzen und Systemkunde mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Kulturpflanzen; 9) Krankheiten der Pflanzen; 10) Praktische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen der landwirthschaftlichen Kulturpflanzen; 11) Demonstrationen an lebenden Pflanzen: Professor Dr. Heinzel. 12) Organische und Agricultur-Chemie; 13) Landwirthschaftliche Technologie; 14) Analytische Chemie mit Uebungen im chemischen Laboratorium: Professor Dr. Krocker. 15) Ueber Trockenlegung mit besonderer Berücksichtigung der Drainirung der Felder; 16) Landwirthschaftliche Baukunde; 17) Uebungen im Nivelliren, Feldmessen und Planzeichnen: Baumeister Engel. 18) Forstschutz und Waldbau mit Excursionen: Oberförster Wagner. 19) Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere; 20) Innere Krankheiten derselben mit besonderer Berücksichtigung der acuten und ansteckenden: Departements-Thierarzt Lüthens. 21) Obstbaumzucht mit Demonstrationen: Instituts-Gärtner Hannemann.

Die Vorlesungen beginnen den 28. April c. Anmeldungen zur Aufnahme Studirender, oder sonstige die landwirthschaftliche Akademie betreffende Anfragen, sind entweder mündlich oder schriftlich an den Unterzeichneten zu richten, der jede Auskunft gern ertheilen wird.

Proskau (Oberschlesien), den 14. Februar 1862.

Der Director und Geheimer Regierungs-Rath,
(gez.) Dr. Heinrich.

[176] Auf Provocation des Johann Laus, Handelsmann, zu Treis wohnhaft, und Genossen vom 15. v. Mts. hat die Königl. Regierung zu Coblenz auf Grund der Gesetze vom 19. Mai 1851 das Verfahren auf Theilung des auf dem Banne von Treis gelegenen, unter Artikel 196 der Mutter-Rolle eingetragenen Erbenwaldes, bestehend aus den Kataster-Parzellen Flur 24 № 2, 4, 1041, 1069, 1070, 1071 und 1165, ferner Flur 25 № 2015/1038 und 2017/1040, sowie Flur 26 № 338, mit einem Gesammt-Flächeninhalte von 1005 Morgen 75 Ruthen 20 Fuß, eingeleitet und durch Verfügung vom 28. v. Mts. den Unterzeichneten zum Commissar ernannt.

Demnach wird hiermit Termin auf Dienstag den 8. April c., Vormittags 9 Uhr, in dem Gasthause des Herrn Cadenbach zu Treis, anberaumt und werden sämmtliche Betheiligte aufgefordert, in diesem Termine zu erscheinen, widrigenfalls gegen den Ausbleibenden angenommen wird, daß er die Theilnahmerechte und Berechtigungen an dem Erbenwalde so anerkenne, wie sie von den Erscheinenden angegeben werden, und daß er in Bezug auf den Entwurf des Theilungsplans keine Erklärungen abgeben wolle.

Coblenz, den 17. Februar 1862. Der Theilungs-Commissar, Regierungs-Referendar
Forster.

[177] Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königlichen Landgerichts zu Coblenz, für das II. Quartal 1862, wird hiermit auf Montag den 5. Mai d. J. festgesetzt und der Herr Apellationsgerichts-Rath John zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königlichen Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden. Cöln, den 19. Februar 1862.

Der Erste Präsident des Königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofes,
(gez.) Broicher.

Für gleichlautenden Auszug: (L. S.) Der Ober-Secretair, Wallraff.

[178] Durch Urtheil des Königl. Assisenhofes zu Coblenz vom 29. Januar 1862 sind: 1) Philipp Schraut, 20 Jahre alt, Fabrikarbeiter, und 2) Heinrich Steinbrecher, 22 Jahre alt, Kammmachergeselle, beide zu Creuznach wohnhaft, wegen Verbrechens gegen die Sittlichkeit jeder in eine Zuchthausstrafe von zwei Jahren verurtheilt worden.

Coblenz, den 20. Februar 1862. Der Ober-Prokurator.

[179] Durch Urtheil des Königl. Assisenhofes zu Coblenz vom 3. Februar 1862 ist der Taglöhner Peter Hollinghausen, 28 Jahre alt, aus Neuendorf, wegen Diebstahls im criminellen Rückfalle zu einer Zuchthausstrafe von zwei Jahren verurtheilt worden.

Coblenz, den 21. Februar 1862. Der Ober-Prokurator.

[180] Die mir durch Vermittelung des Königl. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten zugegangene Sterbe-Urkunden der Catharina Krieger, Ehefrau des Dampfschiff-Capitains Johann Custor, gestorben am 12. Dezember 1861 zu Mainz, und des Maschinisten Gabriel Busch, gestorben

Digitized by Google

zu Mainz am 29. September 1861, beide aus Oberwesel, sind unterm 11. Februar 1862 dem Civilstandsbeamten der Bürgermeisterei Oberwesel zur Eintragung in die Sterberegister übersandt worden.

Coblenz, den 14. Februar 1862. Der Ober-Prokurator.

Personal-Chronik.

[181] Der bisherige Pfarrverwalter Pallweber ist zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Bockenau-Sponheim ernannt worden.

[182] Die von der Kreissynode Sobernheim getroffene Wiederwahl des Pfarrers Baßmann in Waldböckelheim zu ihrem Assessor ist von dem Evangelischen Ober-Kirchenrathe im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten bestätigt worden.

[183] Dem Oberlehrer Pütz an dem katholischen Gymnasium an Marzellen zu Cöln ist der Professor-Titel verliehen worden.

[184] Der Schulamts-Candidat Peter Bruders aus Burtscheid ist zum ordentlichen Lehrer an dem katholischen Gymnasium an der Apostel-Kirche zu Cöln ernannt worden.

[185] Der Regierungs-Referendar Jansen zu Coblenz ist auf seinen Antrag aus seinen dienstlichen Verhältnissen entlassen worden.

[186] Der als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirte Dr. Friedrich Adams hat seinen Wohnsitz von Coblenz nach Mayen verlegt.

Patente.

[187] Dem Ingenieur J. H. Habrich zu Sudenburg bei Magdeburg ist unter dem 15. Februar 1862 ein Patent

auf einen, in Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, als neu und eigenthümlich erkannten Dekantir-Apparat für Scheideschlamm der Zuckerfabriken und ähnliche Substanzen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[188] Dem Kaufmann Friedrich Wilhelm Albert Grassée in Königstein ist unter dem 18. Februar 1862 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung erläutertes Verfahren bei der Bereitung von Essig, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger № 9 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 10. Ausgegeben Donnerstag, den 6. März **1862.**

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1862.

[189] Das am 26. Februar 1862 ausgegebene 6te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter
№ 5497. den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Februar 1862, betreffend Aenderungen und Ergänzungen des revidirten Reglements der Städte-Feuer-Societät der Kur- und Neumark, mit Ausnahme der Stadt Berlin, so wie für die Städte der Niederlausitz und der Aemter Senftenberg und Finsterwalde, vom 23. Juli 1844 und des Nachtrages zu demselben vom 2. Juni 1852.

„ 5498. den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Februar 1862, betreffend die Genehmigung zum Eisenbahn-Anschlusse der Steinkohlen-Zeche „Wilhelmine Victoria" an den Bahnhof Gelsenkirchen der Cöln-Mindener Eisenbahn.

[190] Das am 3. März 1862 ausgegebene 7te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter
№ 5499. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Barmen im Betrage von 400,000 Thlrn. Vom 27. Januar 1862.

„ 5500. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Februar 1862, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 22. Mai 1861 zum Bau der Altenbeken-Holzmindener Eisenbahn aufzunehmende Staats-Anleihe von 4,800,000 Thlrn.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistorii.

[191] Durch die Ernennung des Pfarrers Ball zu Creuznach zum Consistorialrath und Mitgliede des Königlichen Consistoriums hierselbst wird die von demselben bekleidete Pfarrstelle zu Ostern erledigt und demnächst durch uns wieder besetzt werden. Meldungen um dieselbe werden wir bis zum 15. März c. entgegennehmen. Coblenz, den 21. Februar 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[192] Der Kaufmann Friedrich Fillinger zu Sayn hat die Agentur der Feuerversicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank, zu deren Uebernahme ihm die nachgesuchte Erlaubniß unterm 15. Juni v. J. ertheilt worden, niedergelegt.

Coblenz, den 22. Februar 1862.

[193] Durch Allerhöchsten Erlaß vom 4. Januar d. J. ist allen Preußischen Fabrikanten der Gebrauch und die Abbildung des Preußischen Adlers in der durch eine Zeichnung, welche in unserer Registratur zur Einsicht offen liegt, dargestellten Form zur Bezeichnung ihrer Waaren oder Etiketten gestattet worden. Den nach der Zeichnung im Schriftring verbleibenden freien Raum können die Fabrikanten mit ihrer Firma oder dem Sitze derselben oder mit beiden beliebig ausfüllen. Auch ist die Fortlassung des Schriftrings mit der Maßgabe gestattet, daß die Form eines Wappenschildes statt dessen nicht gewählt werden darf. Coblenz, den 25. Februar 1862.

[194] Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 17. d. Mts. gestattet, daß zur Aufbringung der Kosten des Krankenhauses der von den barmherzigen Brüdern hierselbst errichteten Kranken-Anstalt milde Gaben bei Gönnern und Wohlthätern der katholischen Confession im hiesigen Regierungsbezirk während des laufenden Jahres entgegengenommen werden. Mit der Einsammlung dieser Gaben sind die barmherzigen Brüder Christ. Joseph Dörpinghaus, Paul Graf, Joseph Jose und Joseph Schopp beauftragt worden.

Coblenz, den 27. Februar 1862.

Digitized by Google

[195] Nach dem 23sten Bericht über den Verein für Westphalen und Rheinprovinz zur Bildung von Elementar-Lehrern und Beförderung von Handwerken und Künsten unter den Juden, welcher seinen Sitz in Münster hat, sind in den letzten drei Jahren 19 Schulamts-Aspiranten, darunter 10 aus der Rheinprovinz, in die Anstalt aufgenommen worden. Das Fähigkeitzeugniß zur Verwaltuug eines Schulamtes haben 10 Candidaten erhalten, so daß dereu Zahl nunmehr im Ganzen 194 beträgt. Zur Erlernung von Handwerken sind von dem Verein 20 Knaben in die Lehre gegeben worden. Die Hälfte davon gehört der Rheinprovinz an. Die Zahl der auf Kosten des Vereins als Handwerker ausgebildeten, resp. noch in der Ausbildung begriffenen Knaben beläuft sich im Ganzen auf 318.

Dem Vereine sind 850 Thlr. an Legaten zugewendet worden, welche nebst den davon aufkommenden Zinsen zu einem Fonds für Erwerbung eines eigenen Anstalts-Gebäudes angesammelt werden. Das hierfür bestimmte Kapital beträgt zur Zei: 1345 Thlr.

Nach der letzten Kassen-Uebersicht beträgt:

a) in der Provinz Westphalen:

die Einnahme	5566	Thlr.	28	Sgr.	5 Pf.
dazu der frühere Kassenbestand mit	4903	„	6	„	4 „
und die eingegangenen Schulgelder, sowie von den Lehrer-Zöglingen gezahlten Zuschüsse	762	„	2	„	6 „
überhaupt	11232	Thlr.	7	Sgr.	3 Pf.
die Ausgabe beträgt	5177	„	24	„	10 „
mithin ist Bestand	6054	Thlr.	12	Sgr.	5 Pf.

b) in der Rheinprovinz:

die Einnahme	1671	Thlr.	20	Sgr.	11 Pf.
hierzu die von Lehrer-Zöglingen gezahlten Zuschüsse	90	„	—	„	— „
überhaupt	1761	Thlr.	20	Sgr.	11 Pf.
die Ausgabe beträgt incl. des früheren Vorschusses von 4027 Thlrn. 6 Sgr. 1 Pf.	7522	„	14	„	4 „
bleibt Vorschuß	5760	Thlr.	23	Sgr.	5 Pf.

Indem wir diese Ergebnisse zur öffentlichen Kenntniß bringen, empfehlen wir die anerkennenswerthen Bestrebungen des Vereins zur ferneren regen Theilnahme.

Coblenz, den 25. Februar 1862.

[196] Dem Maurermeister Valentin Dietz zu Sarmsheim ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meisterbefähigungszeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Maurergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 24. Februar 1862.

[197] Dem Zimmergesellen Joseph Baaser zu Simmern ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meisterbefähigungszeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Zimmergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 27. Februar 1862.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[198] Die Händlerin Ehefrau Hanna Lederer geborene Hirschbach von hier hat ihren, ihr von der unterzeichneten Behörde unterm 28. Oktober v. J. sub № 682 hier ausgestellten, auf ein Jahr gültigen Paß verloren, und wird derselbe hierdurch für ungültig erklärt.

Signalement. Geburtsort: Cöln; Wohnort: Coblenz; Alter: den 4. Mai 1811 geboren; Größe: 5 Fuß; Haare: braun; Augenbraunen: braun; Augen: braun; Nase: gewöhnlich; Mund: mittel; Gesicht: oval; Statur: stark; Besondere Kennzeichen: trägt Brille.

Coblenz, den 26. Februar 1862. Königliche Polizei-Direction.

[199] In Gemäßheit des Artikel 14 des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches und der §§ 2 und 14 der Instruktion vom 12. Dezember 1861, betreffend die Ausführung dieses Gesetzes, wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zur Bearbeitung der auf die Führung des Handelsregisters sich beziehenden richterlichen Geschäfte für das laufende Geschäftsjahr der Kreisrichter Hosius bestellt worden ist, und daß der Actuar Thonet die Secretariatsgeschäfte besorgen wird.

Digitized by Google

Die Aufnahme der zur Eintragung in das Handelsregister bestimmten Anmeldungen, sowie der Verhandlungen über die Zeichnungen der Firmen und Unterschriften, wird an jedem Dienstage und Donnerstage Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Kreisgerichtsgebäude, Zimmer № 15, erfolgen, und wird das Publikum auf die in den Art. 64 bis 69 des Einführungs-Gesetzes vom 24. Juni 1861 für die verzögerten Anmeldungen und Zeichnungen angedrohten Nachtheile noch besonders aufmerksam gemacht.

Zur Veröffentlichung der Eintragungen in das Handelsregister sind für das laufende Geschäftsjahr die Neuwieder, die Kölnische und die Coblenzer Zeitung bestimmt worden.

Neuwied, den 26. Februar 1862. Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

[200] Die Eintragungen in das Handelsregister, welche während des Jahres 1862 in Gemäßheit des Handelsgesetzbuchs von dem unterzeichneten Kreisgerichte bewirkt werden, sollen in der Kölner Zeitung und in dem hiesigen Kreisblatte bekannt gemacht werden.

Der Kreisgerichts-Director Consbruch und der Kreisgerichts-Secretair Schulte werden im Jahre 1862 die auf die Führung des Handelsregisters sich beziehenden Geschäfte bearbeiten.

Altenkirchen, den 20. Februar 1862. Königliches Kreisgericht.

[201] Durch Urtheil des Königlichen Assisenhofes zu Coblenz vom 28. Januar 1862 ist der Schreinerlehrlig Peter Nagel, 18 Jahre alt, zu Boppard wohnhaft, wegen schweren Diebstahls in eine Zuchthausstrafe von fünf Jahren verurtheilt worden.

Coblenz, den 20. Februar 1862. Der Ober-Prokurator.

[202] Durch Urtheil des Königl. Assisenhofes zu Coblenz vom 6. Februar 1862 ist der Georg Hoffmann, 37 Jahre alt, Schiffer, geboren und wohnhaft zu Burgen, wegen schwerer Diebstähle und Unterschlagung zu einer Zuchthausstrafe von acht Jahren verurtheilt worden.

Coblenz, den 21. Februar 1862. Der Ober-Prokurator.

[203] Durch Urtheil des Königl. Assisenhofes zu Coblenz vom 7. Februar 1862 ist der Friedrich Wilhelm Böhm, Schlosser, geboren zu Bromberg, wohnhaft zu Uelmen, wegen schweren Diebstahlsversuchs zu einer Zuchthausstrafe von drei Jahren verurtheilt worden.

Coblenz, den 21. Februar 1862. Der Ober-Prokurator.

[204] Durch Urtheil des Königl. Assisenhofes zu Coblenz vom 5. Februar 1862 ist der Tagelöhner Stephan Arst, geboren und wohnhaft zu Mayen, wegen Verbrechens gegen die Sittlichkeit zu einer Zuchthausstrafe von vier Jahren verurtheilt worden.

Coblenz, den 22. Februar 1862. Der Ober-Prokurator.

[205] Am 14. Juli v. J., Abends nach 11 Uhr, wurde auf dem Heumarkte hierselbst von der Hauptwache ein obdachloses unbekanntes kleines Mädchen aufgefunden. Außer dem Vornamen „Maria" war von dem Kinde über dessen Herkunft oder Verwandtschaft nichts zu erfahren und sind die weiter angestellten Recherchen, sowie öffentliche Bekanntmachungen in verschiedenen verbreiteten Blättern, bis jetzt ohne allen Erfolg geblieben. Das Mädchen ist etwa 2 Jahre alt, 2 Fuß groß, hat hellbraunes Haar, hohe Stirn, blaue Augen, stumpfe Nase, großen Mund, spitzes Kinn, gedrungene Gestalt, keine besondere Kennzeichen, und war bekleidet mit: einem bunten Kleidchen von röthlichem Kattun, einem Unterrocke von blauem Molton mit leinenem Leibchen und einem dito Unterrock ohne Leibchen, einem Leibchen von blauem geblümten Kattun mit Aermeln von rothgeblümtem Kattun, einem Schürzchen von roth und weiß carrirtem Kattun, Strümpfen von dunkelrother Wolle und über denselben Socken von blauer Wolle, endlich mit Holzschuhen, welche mit Leder eingefaßt waren.

Indem wir dies veröffentlichen, ersuchen wir diejenigen Behörden oder Personen, welche etwa über die Herkunft des Kindes Aufschluß geben können, um baldige Anzeige an uns, eventuell durch Vermittelung der nächsten Ortsbehörde.

Cöln, den 18. Februar 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[206] Lectionsplan
der Königlich Preußischen staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena bei Greifswald pro Sommersemester 1862.

Die Vorlesungen an der hiesigen Königl. Akademie beginnen im nächsten Sommersemester am 28. April c. und werden sich auf nachbenannte Unterrichtsgegenstände beziehen:

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium; 2) Staatswirthschaftslehre: Director Prof. Dr. Baumstark. 3) Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. Haberlin. 4) Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde; 5) Bodenkunde; 6) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; 7) Uebungen im Boni-

Digitized by Google

tiren des Bodens: Prof. Dr. Segnitz. 8) Besonderer Acker- und Pflanzenbau; 9) Wiesenbau; 10) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen: Oekonomie-Rath Dr. Rohde. 11) Obstbaumzucht mit Demonstrationen und Uebungen: akademischer Gärtner Zaruack. 12) Allgemeine Viehzucht und Pferdezucht; 13) Pferdekenntniß und Hufbeschlag; 14) Lehre von den Krankheiten der Haussäugethiere: Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. 15) Forstwirthschaftliche Productionslehre und forstwirthschaftliche Excursionen: Forstmeister Wiese. 16) Organische Experimental-Chemie; 17) Uebungen im chemischen Laboratorium; 18) Physik, vorzüglich die Lehre von der Wärme, dem Lichte, der Elektricität und dem Magnetismus: Prof. Dr. Trommer. 19) Pflanzensystematik und Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen; 20) Pflanzengeographie, oder die pflanzenphysiologischen Principien des Ackerbau's; 21) Botanische Excursionen: Dr. Jessen. 22) Feldmessen und Nivelliren: Prof. Dr. Grunert. 23) Landwirthschaftliche Bauconstructionslehre mit Demonstrationen an akademischen Gebäuden und Wege- und Wasserbau für Landwirthe: Baumeister Müller. Außerdem wird der Assistent Dr. Heiden privatim Düngerlehre und analytische Chemie vortragen und ein Repetitorium der organischen Chemie halten.

Eldena, im Februar 1862.

Der Geheime Regierungs-Rath und Director der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie,
Dr. E. Baumstark.

[207] Vom 1. k. Mts. ab tritt auf den unter unserer Verwaltung stehenden Eisenbahnen ein neues Betriebs-Reglement in Kraft, von welchem Exemplare auf allen Stationen zum Preise von 5 Sgr. pro Stück käuflich zu haben sind.

Saarbrücken, den 25. Februar 1862. Königliche Eisenbahn-Direction.

Personal-Chronik.

[208] Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, den Pfarrer Ball zu Creuznach zum Consistorialrathe und Mitgliede des Königlichen Consistoriums der Rheinprovinz zu ernennen.

[209] Der bisherige provisorische Lehrer an der katholischen Schule zu Creuznach, Christian Serff, ist in seiner Stelle definitiv bestätigt worden.

[210] Der Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspector Hein in Rastatt ist zum Garnison-Verwaltungs-Director ernannt worden.

Patente.

[211] Das dem Maschinenbauer August Schulz zu Parey a. E. unter [redacted] Dezember 1860 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Säemaschine für Rübsaamen, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erachtet worden, ist aufgehoben.

[212] Dem Maschinen-Fabrikanten Ewald Hilger zu Essen an der Ruhr ist unter dem 28. Februar 1862 ein Patent

auf eine Maschine zum Trocknen von Wolle, so weit dieselbe nach der vorgelegten Beschreibung und Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger № 10 ausgegeben.

(Hierbei eine Beilage.)

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Digitized by Google

Beilage
zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Dem § 37 des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Januar 1839 gemäß wird in nachstehender Nachweisung die im Jahre 1862 von jeder Steuer-Gemeinde unseres Regierungs-Bezirks nach den Heberollen zu entrichtende Grundsteuer-Hauptsumme nebst den Beischlägen, incl. Hebegebühren, hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Coblenz, den 5. Februar 1862.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nachweisung

über die im Jahre 1862 von einer jeden Steuer-Gemeinde des Regierungsbezirks Coblenz nach den Heberollen zu entrichtenden Grundsteuer-Hauptsumme und Beischläge.

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Hauptsumme.			Beischläge inclusive der Hebegebühren.			Summa.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Adenau	606	28	—	107	29	8	714	27	8
Breitscheid	103	25	5	18	14	3	122	9	8
Cottenborn	79	12	11	14	4	—	93	16	11
Herschbach	228	29	7	40	22	3	269	21	10
Herschbroich	133	6	6	23	21	1	156	27	7
Insul	186	21	1	33	6	7	219	27	8
Kaltenborn	145	12	5	25	26	1	171	8	6
Leimbach	308	14	7	54	26	7	363	11	2
Niederadenau	272	2	4	48	12	3	320	14	7
Quiddelbach	88	24	10	15	24	2	104	19	—
Reifferscheid	430	7	5	76	16	7	506	24	—
Schuld	294	2	4	52	9	7	346	11	11
Wimbach	162	6	11	28	25	11	191	2	10
Summa	3040	14	4	540	29	—	3581	13	4
Ahremberg	147	2	3	29	15	11	176	18	2
Antweiler	133	9	2	26	23	2	160	2	4
Barweiler	183	20	2	36	26	6	220	16	8
Bauler	51	6	7	10	8	6	61	15	1
Daukerath	84	17	1	16	29	6	101	16	7
Dorfel	172	15	5	34	19	2	207	4	7
Hoffeld	139	16	2	28	—	6	167	16	8
Hümmel	264	14	1	53	3	1	317	17	2
Müsch	92	4	4	18	15	—	110	19	4
Rohn	226	28	9	45	17	1	272	15	10

Digitized by Google

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Hauptsumme.			Beischläge inclusive der Hebegebühren.			Summa.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Pomster	126	14	—	25	11	10	151	25	10
Senscheid	83	9	4	16	21	10	100	1	2
Trierscheid	99	20	10	20	—	7	119	21	5
Wershofen	525	9	1	105	14	4	630	23	5
Wiesemscheid	106	14	9	21	11	5	127	26	2
Wirft	67	27	10	13	19	1	81	16	11
Summa	2504	19	10	502	27	6	3007	17	4
Ahrweiler	2119	29	9	425	20	5	2545	20	2
Gimmingen	182	7	8	36	17	10	218	25	6
Heimersheim	958	8	5	192	12	7	1150	21	—
Kirchdaun	146	12	1	29	11	10	175	23	11
Lohrsdorf	285	—	8	57	6	11	342	7	7
Wadenheim	1027	13	8	206	9	3	1233	22	11
Summa	4719	12	3	947	18	10	5667	1	1
Altenahr	361	15	11	72	17	10	434	3	9
Berg	416	27	8	83	21	5	500	19	1
Dernau	335	1	—	67	8	2	402	9	2
Kirchsahr	119	27	10	24	2	6	144	—	4
Kreuzberg	148	21	6	29	25	8	178	17	2
Laach	49	8	6	9	26	11	59	5	5
Maischoß	350	23	4	70	13	—	421	6	4
Rech	200	8	1	40	6	6	240	14	7
Summa	1982	13	10	398	2	—	2380	15	10
Altenkirchen	729	20	1	80	2	1	809	22	2
Almersbach	42	14	4	4	19	11	47	4	3
Amteroth	62	14	7	6	25	7	69	10	2
Bachenberg	74	3	2	8	3	11	82	7	1
Bergenhausen	66	19	1	7	9	3	73	28	4
Bußenhausen	143	7	5	15	21	5	158	28	10
Copenstein	37	26	8	4	4	9	42	1	5
Dieperzen	36	29	11	4	1	10	41	1	9
Eichelhard	124	18	4	13	20	3	138	8	7
Flögert	31	13	1	3	13	6	34	26	7
Flütterschen	111	2	8	12	5	7	123	8	3
Gilleroth	77	11	10	8	14	10	85	26	8
Hacksen	34	28	8	3	25	1	38	23	9
Helmenzen	114	12	3	12	16	7	126	28	10
Helmeroth	111	—	2	12	5	4	123	5	6
Herpteroth	77	22	7	8	16	—	86	8	7
Heupelzen	106	15	4	11	20	7	118	5	11
Hilgenroth	97	28	—	10	22	5	108	20	5
Honneroth	26	28	—	2	28	7	29	26	7
Hüttenhofen	39	23	9	4	10	11	44	4	8
Idelberg	47	19	6	5	6	10	52	26	4

Digitized by Google

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Hauptsumme. Thlr.	Sgr.	Pf.	Beischläge inclusive der Hebegebühren. Thlr.	Sgr.	Pf.	Summa. Thlr.	Sgr.	Pf.
Ifert	69	2	9	7	17	7	76	20	4
Kettenhausen	98	14	9	10	24	3	109	9	—
Leutzbach	157	7	1	17	7	5	174	14	6
Mammelzen	99	—	5	10	25	11	109	26	4
Michelbach	119	6	6	13	2	5	132	8	11
Niedererbach	80	25	9	8	26	1	89	21	10
Niederingelbach	156	28	6	17	6	8	174	5	2
Obererbach	41	29	3	4	18	2	46	17	5
Oberingelbach	128	22	6	14	3	10	142	26	4
Oberwambach	136	2	2	14	27	11	151	—	1
Oelsen	87	23	5	9	19	—	97	12	5
Racksen	91	2	1	9	29	8	101	1	9
Reiffelbach	44	15	8	4	26	7	49	12	3
Sörth	90	9	2	9	27	1	100	6	3
Stürzelbach	72	13	11	7	28	7	80	12	6
Volkerzen	82	18	3	9	1	11	91	20	2
Widderstein	92	22	6	10	5	3	102	27	9
Summa	3844	4	1	421	23	7	4265	27	8
Andernach (Stadt)	3133	13	10	557	15	3	3690	29	1
Andernach (Land).									
Eich	369	19	9	65	23	2	435	12	11
Kretz	351	2	1	62	13	11	413	16	—
Kruft	1445	7	1	257	4	1	1702	11	2
Miesenheim	816	23	6	145	9	8	962	3	2
Namedy	402	17	6	71	18	10	474	6	4
Nickenich	1009	9	—	179	17	4	1188	26	4
Plaidt	770	22	4	137	3	11	907	26	3
Saffig	489	24	3	87	4	5	576	28	8
Summa	5655	5	6	1006	5	4	6661	10	10
Anhausen	450	14	5	49	12	10	499	27	3
Bonneseld	260	22	10	28	18	3	289	11	1
Ehlscheid	283	20	9	31	3	11	314	24	8
Ellingen	97	16	8	10	21	2	108	7	10
Harbert	195	12	2	21	13	2	216	25	4
Hümmerich	140	23	7	15	13	4	156	6	11
Jahrseld	195	7	9	21	12	7	216	20	4
Meimborn	226	16	4	24	25	9	251	12	1
Niederhonnefeld	176	22	6	19	11	9	196	4	3
Niederraden	74	2	2	8	3	11	82	6	1
Oberhonnefeld	137	5	2	15	1	7	152	6	9
Oberraden	157	14	3	17	8	5	174	22	8
Rengsdorf	434	26	11	47	21	6	482	18	5
Rüscheid	282	16	8	31	—	1	313	16	9
Thalhausen	229	25	2	25	6	7	255	1	9
Summa	3343	7	4	366	24	10	3710	2	2

Digitized by Google

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Hauptsumme. Thlr.	Sgr.	Pf.	Beischläge inclusive der Hebegebühren. Thlr.	Sgr.	Pf.	Summa. Thlr.	Sgr.	Pf.
Asbach-Elsaf	510	20	3	56	1	—	566	21	3
Griesenbach	256	20	4	28	4	9	284	25	1
Krautscheid	352	10	9	38	19	10	391	—	7
Limbach	463	27	2	50	27	—	514	24	2
Nederscheid	263	29	3	28	29	—	292	28	3
Schöneberg	944	10	9	103	18	7	1047	29	4
Windhagen	302	24	5	33	6	10	336	1	3
Asbach (Dorf)	105	24	2	11	18	3	117	12	5
Summa	3200	17	1	351	5	3	3551	22	4
Atzbach	734	23	—	73	1	6	807	24	6
Dorlar	489	24	4	48	21	—	538	15	4
Dutenhofen	490	9	7	48	22	5	539	2	—
Garbenheim	451	27	7	44	27	11	496	25	6
Gleibergerforst	27	25	1	2	22	11	30	18	—
Kinzenbach	490	4	9	48	22	—	538	26	9
Krofdorf	1144	27	10	113	24	11	1258	22	9
Vetzberg	70	23	5	7	1	3	77	24	8
Summa	3900	15	7	387	23	11	4288	9	6
Aßlar	833	3	—	82	24	10	915	27	10
Bechlingen	159	21	11	15	26	6	175	18	5
Berghausen	293	4	—	29	4	4	322	8	4
Breitenbach	120	8	2	11	28	9	132	6	11
Dillheim	149	5	11	14	25	—	164	—	11
Dreisbach	129	26	—	12	27	5	142	23	5
Ehringshausen	584	1	1	58	1	11	642	3	—
Katzenfurth	464	3	7	46	4	4	510	7	11
Kölschhausen	289	9	—	28	22	10	318	1	10
Niedergirmes	421	22	3	41	28	1	463	20	4
Niederlemp	211	17	6	21	1	1	232	18	7
Werdorf	665	7	6	66	4	—	731	11	6
Summa	4321	9	11	429	19	1	4750	29	—
Bacharach	1131	24	6	201	11	2	1333	5	8
Manubach	450	11	6	80	4	—	530	15	6
Oberdiebach	732	24	3	130	11	6	863	5	9
Steeg	854	8	11	151	29	11	1006	8	10
Summa	3169	9	2	563	26	7	3733	5	9
Bassenheim	1433	10	1	255	—	8	1688	10	9
Bubenheim	590	18	2	105	2	7	695	20	9
Kärlich-Mühlheim	2482	20	3	441	21	7	2924	11	10
Kettig-Weißenthurm	1235	26	5	219	26	8	1455	23	1
Metternich	809	2	9	143	28	8	953	1	5
Rübenach	2244	21	9	399	11	5	2644	3	2
Summa	8796	9	5	1565	1	7	10361	11	—

Digitized by Google

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Hauptsumme. Thlr.	Sgr.	Pf.	Beischläge inclusive der Hebegebühren. Thlr.	Sgr.	Pf.	Summa. Thlr.	Sgr.	Pf.
Bendorf	2113	10	8	231	26	6	2345	7	2
Sayn	1168	26	4	128	7	6	1297	3	10
Summa	3282	7	—	360	4	—	3642	11	—
Blankenrath	250	12	3	47	12	6	297	24	9
Haserich	223	8	8	42	8	5	265	17	1
Heßweiler	148	23	9	28	5	3	176	29	—
Löffelscheid	236	5	10	44	21	8	280	27	6
Mastershausen	569	18	8	107	25	11	677	14	7
Panzweiler	194	17	6	36	25	4	231	12	10
Peterswald	358	12	6	67	26	1	426	8	7
Reidenhausen	100	27	2	19	3	3	120	—	5
Schauren-Wallhausen	248	29	10	47	4	6	296	4	4
Sosberg	197	19	2	37	11	9	235	1	11
Summa	2528	25	4	478	25	8	3007	21	—
Boppard	2176	17	11	412	6	1	2588	24	—
Brey	596	7	4	112	27	—	709	4	4
Niederspay	165	25	3	31	12	1	197	7	4
Oberspay	207	3	8	39	5	2	246	8	10
Salzig	378	18	4	71	20	10	450	9	2
Weiler	275	9	7	52	4	1	327	13	8
Summa	3799	22	1	719	15	3	4519	7	4
Braunfels	794	13	7	78	29	7	873	13	2
Albshausen	232	8	6	23	2	10	255	11	4
Altenberg	506	12	9	50	10	6	556	23	3
Burgsolms	613	9	4	60	29	3	674	8	7
Homburgerhof	5	4	3	—	15	5	5	19	8
Leun	878	14	4	87	10	3	965	24	7
Magdalenenhausen	1	8	11	—	3	10	1	12	9
Niedernhiel	554	28	8	55	5	3	610	3	11
Obernhiel	403	17	—	40	3	8	443	20	8
Oberndorf	419	28	5	41	22	6	461	20	11
Steindorf	505	4	7	50	6	9	555	11	4
Tiefenbach	383	1	4	38	2	6	421	3	10
Summa	5298	1	8	526	22	4	5824	24	—
Brodenbach	350	2	10	62	8	8	412	11	6
Alken	347	27	8	61	27	1	409	24	9
Burgen	593	23	—	105	19	4	699	12	4
Niederfell	449	8	6	79	28	1	529	6	7
Nörderhausen	184	5	5	32	23	2	216	28	7
Oberfell	289	17	4	51	15	7	341	2	11
Summa	2214	24	9	394	1	11	2608	26	8

Digitized by Google

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Hauptsumme.			Beischläge inclusive der Hebegebühren.			Summa.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Brück	96	25	5	17	7	—	114	2	5
Denn-Pützfeld	196	21	2	34	29	10	231	21	—
Hönningen	192	27	11	34	9	9	227	7	8
Kesseling	171	17	4	30	15	9	202	3	1
Liers	57	18	8	10	7	8	67	26	4
Lind	277	17	6	49	11	8	326	29	2
Staffel	123	28	2	22	1	7	145	29	9
Weidenbach	194	28	6	34	20	7	229	19	1
Summa	1312	4	8	233	13	10	1545	18	6
Burgbrohl	230	—	6	43	16	7	273	17	1
Brenk	120	28	11	22	27	2	143	26	1
Galenberg	76	24	8	14	16	5	91	11	1
Glees	331	9	10	62	22	3	394	2	1
Kell	560	21	9	106	5	5	666	27	2
Niederlützingen	402	3	3	76	4	2	478	7	5
Oberlützingen	215	28	11	40	26	10	256	25	9
Wassenach	504	21	1	95	17	2	600	8	3
Wehr	568	23	6	107	21	1	676	14	7
Weiler	314	8	2	59	15	3	373	23	5
Summa	3325	20	7	629	22	4	3955	12	11
Carden	354	24	10	63	4	—	417	28	10
Binningen	482	24	—	85	27	—	568	21	—
Brohl	544	14	8	96	26	4	641	11	—
Dünfus	267	27	6	47	20	—	315	17	6
Forst	381	26	9	67	28	5	449	25	2
Möntenich	357	15	4	63	18	3	421	3	7
Moselkern	437	7	11	77	23	11	515	1	10
Müden	554	17	8	98	20	2	653	7	10
Roes	469	27	3	83	18	3	553	15	6
Summa	3851	5	11	685	6	4	4536	12	3
Castellaun	871	28	1	165	3	2	1037	1	3
Alterkülz	432	15	—	81	26	11	514	11	11
Bell	465	26	9	88	6	7	554	3	4
Beltheim	626	4	5	118	17	—	744	21	5
Buch	717	7	6	135	24	6	853	2	—
Corweiler	148	3	10	28	1	5	176	5	3
Crastel	152	15	11	28	26	7	181	12	6
Dorweiler	279	12	9	52	27	5	332	10	2
Ebscheid	126	26	11	24	—	11	150	27	10
Frankweiler	263	29	3	49	29	7	313	28	10
Gödenroth	441	24	9	83	19	10	525	14	7
Hasselbach	252	14	11	47	24	4	300	9	3
Heyweiler	206	13	2	39	2	8	245	15	10
Holnich	109	13	6	20	21	9	130	5	3

Digitized by Google

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Hauptsumme. Thlr.	Sgr.	Pf.	Beischläge inclusive der Hebegebühren. Thlr.	Sgr.	Pf.	Summa. Thlr.	Sgr.	Pf.
Hundheim	106	25	3	20	6	10	127	2	1
Leideneck	211	7	4	40	—	—	251	7	4
Mannebach	116	15	10	22	2	—	138	17	10
Michelbach	153	17	10	29	2	7	182	20	5
Mörz	134	10	10	25	13	3	159	24	1
Roth	276	10	2	52	9	9	328	19	11
Sabershausen	364	6	4	68	29	1	433	5	5
Sevenich	312	3	4	59	3	—	371	6	4
Spesenroth	169	10	7	32	2	2	201	12	9
Uhler	377	7	—	71	12	10	448	19	10
Völkenroth	206	29	1	39	5	9	246	4	10
Wohmroth	161	10	11	30	16	9	191	27	8
Summa	7685	1	3	1455	6	8	9140	7	11
Coblenz	17358	17	10	3088	14	—	20447	1	10
Cochem	1520	26	—	270	17	10	1791	13	10
Dohr	201	26	1	35	27	5	237	23	6
Ernst	349	23	11	62	7	1	412	1	—
Faid	334	20	7	59	16	5	394	7	—
Greimersburg	462	24	9	82	10	5	545	5	2
Sehl	271	17	11	48	9	9	319	27	8
Summa	3141	19	3	558	28	11	3700	18	2
Creuznach	6873	13	9	1301	16	4	8175	—	1
Daaden	501	27	3	55	2	2	556	29	5
Biersdorf	229	13	1	25	5	—	254	18	1
Derschen	226	22	4	24	26	5	251	18	9
Emmerzhausen	137	14	8	15	2	7	152	17	3
Friedewald	183	23	8	20	5	1	203	28	9
Herdorf	396	8	2	43	14	5	439	22	7
Niederdreisbach	139	26	3	15	10	5	155	6	8
Niesterberg	125	23	2	13	24	1	139	17	3
Oberdreisbach	101	13	6	11	3	11	112	17	5
Schutzbach	49	22	3	5	13	8	55	5	11
Weitefeld	168	24	8	18	15	8	187	10	4
Summa	2261	9	—	248	3	5	2509	12	5
Dierdorf	935	28	1	102	20	10	1038	18	11
Brückrachdorf	283	10	9	31	2	9	314	13	6
Elgert	191	25	—	21	1	5	212	26	5
Giershofen	301	11	2	33	2	—	334	13	2
Großmaischeid	589	1	6	64	18	9	653	20	3
Isenburg	144	6	3	15	24	8	160	—	11
Kausen	123	10	7	13	16	1	136	26	8
Kleinmaischeid	344	17	8	37	24	4	382	12	—

Digitized by Google

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Hauptsumme.			Beischläge inclusive der Hebegebühren.			Summa.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Stebach	105	—	11	11	15	9	116	16	8
Wienau	152	4	5	16	20	10	168	25	3
Summa	3170	26	4	347	27	5	3518	23	9
Ehrenbreitstein	1409	7	5	154	18	10	1563	26	3
Arenberg	381	11	2	41	25	3	423	6	5
Arzheim	621	15	5	68	5	11	689	21	4
Horchheim	737	14	4	80	27	6	818	11	10
Immendorf	255	25	11	28	2	3	283	28	2
Neudorf	34	18	2	3	23	10	38	12	—
Niederberg	485	20	2	53	8	8	538	28	10
Pfaffendorf	501	3	1	54	29	4	556	2	5
Urbar	560	19	10	61	15	7	622	5	5
Summa	4987	15	6	547	7	2	5534	22	8
Eller	482	5	3	91	9	2	573	14	5
Bremm	611	23	8	115	25	5	727	19	1
Ediger	649	27	7	123	2	—	772	29	7
Ellenz-Poltersdorf	662	18	5	125	14	1	788	2	6
Nehren	90	2	6	17	1	8	107	4	2
Summa	2496	17	5	472	22	4	2969	9	9
Engers	930	9	11	102	2	4	1032	12	3
Gladbach	1072	12	4	117	20	1	1190	2	5
Heimbach	1740	15	1	190	29	1	1931	14	2
Weiß	747	24	3	82	1	7	829	25	10
Summa	4491	1	7	492	23	1	4983	24	8
Flammersfeld	151	6	8	16	17	10	167	24	6
Ahlbach	77	17	5	8	15	5	86	2	10
Berzhausen	60	4	5	6	18	—	66	22	5
Bettgenhausen	64	5	9	7	1	4	71	7	1
Bürdenbach	44	23	2	4	27	3	49	20	5
Burglahr	120	13	10	13	6	5	133	20	3
Eichen	218	22	9	24	—	2	242	22	11
Epgert	31	3	4	3	12	5	34	15	9
Güllesheim	58	29	4	6	14	2	65	13	6
Horhausen	105	21	4	11	17	11	117	9	3
Huf	28	23	1	3	4	8	31	27	9
Keefcheid	199	5	5	21	25	9	221	1	2
Krunkel	69	9	7	7	18	2	76	27	9
Luchert	28	2	1	3	2	5	31	4	6
Neiterschen	51	14	5	5	19	6	57	3	11
Niederähren	30	9	11	3	9	10	33	19	9
Niedersteinebach	29	28	6	3	8	7	33	7	1
Oberlahr	115	1	5	12	18	9	127	20	2

Digitized by Google

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Hauptsumme. Thlr.	Sgr.	Pf.	Beischläge inclusive der Hebegebühren. Thlr.	Sgr.	Pf.	Summa. Thlr.	Sgr.	Pf.
Obernau	73	17	10	8	2	4	81	20	2
Obersteinebach	100	26	1	11	2	1	111	28	2
Oersgen	159	16	—	17	15	2	177	1	2
Peterslahr	106	3	5	11	19	3	117	22	8
Pleckhausen	75	6	11	8	7	8	83	14	7
Reifferscheid	98	9	8	10	23	8	109	3	4
Roth	341	8	1	37	13	4	378	21	5
Schöneberg	149	2	7	16	10	8	165	13	3
Schürd	105	13	2	11	16	11	117	—	1
Seelbach	100	5	9	10	29	9	111	5	6
Seiffen	76	8	6	8	11	1	84	19	7
Strickhausen	56	25	3	6	7	1	63	2	4
Walterschen	105	15	2	11	17	3	117	2	5
Willeroth	56	2	3	6	4	6	62	6	9
Summa	3089	13	1	338	29	4	3428	12	5
Friesenhagen	525	29	—	66	14	10	592	13	10
Hilgenbach	194	9	11	24	16	11	218	26	10
Hohenhäuschen	226	14	1	28	19	—	255	3	1
Steeg	175	21	—	22	6	4	197	27	4
Summa	1122	14	—	141	27	1	1264	11	1
Gebhardshain	198	18	2	21	23	9	220	11	11
Dickendorf	35	24	8	3	27	11	39	22	7
Elben	60	14	8	6	19	1	67	3	9
Elkenroth	182	27	8	20	2	2	202	29	10
Fensdorf	58	22	7	6	13	5	65	6	—
Hommelsberg	81	17	1	8	28	6	90	15	7
Kausen	95	21	5	10	15	1	106	6	6
Kotzenroth	90	22	—	9	28	7	100	20	7
Molzhain	90	1	10	9	26	5	99	28	3
Nauroth	194	23	7	21	11	2	216	4	9
Steinebach	109	27	10	12	1	9	121	29	7
Steineberg	44	29	6	4	28	1	49	27	7
Steineroth	75	—	11	8	7	—	83	7	11
Summa	1319	11	11	144	22	11	1464	4	10
Gelsdorf	819	3	2	145	22	1	964	25	3
Bengen	328	19	7	58	14	3	387	3	10
Birresdorf	439	20	7	78	6	10	517	27	5
Calenborn	97	14	11	17	10	5	114	25	4
Carweiler	124	20	1	22	5	5	146	25	6
Edendorf	434	13	1	77	8	11	511	22	—

Digitized by Google

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Hauptsumme. Thlr.	Sgr.	Pf.	Beischläge inclusive der Hebegebühren. Thlr.	Sgr.	Pf.	Summa. Thlr.	Sgr.	Pf.
Holzweiler	380	17	—	67	21	2	448	8	2
Lautershofen	155	9	4	27	19	1	182	28	5
Leimersdorf	727	24	11	129	15	—	857	9	11
Nierendorf	289	28	1	51	17	7	341	15	8
Ringen	755	17	9	134	13	2	890	—	11
Vettelhofen	459	2	9	81	20	5	540	23	2
Summa	5012	11	3	891	24	4	5904	5	7
Gemünden	618	21	5	124	7	1	742	28	6
Brunschied	113	7	9	22	22	2	135	29	11
Gehlweiler	204	2	11	40	29	4	245	2	3
Hecken	133	11	5	26	23	5	160	4	10
Henau	338	28	9	68	1	11	407	—	8
Kellenbach	269	29	3	54	6	3	324	5	6
Königsau	75	2	11	15	2	4	90	5	3
Panzweiler	80	6	2	16	3	1	96	9	3
Rohrbach	249	28	7	50	5	7	300	4	2
Schlierschied	415	28	4	83	15	8	499	14	—
Schneppenbach	145	22	—	29	7	11	174	29	11
Schwarzerden	206	4	5	41	11	11	247	16	4
Sohrschied	287	29	7	57	24	9	345	24	4
Summa	3139	13	6	630	11	5	3769	24	11
Greifenstein	268	3	8	26	19	8	294	23	4
Allendorf	413	18	8	41	3	10	454	22	6
Bisskirchen	441	1	6	43	25	6	484	27	—
Bissenberg	173	16	10	17	7	9	190	24	7
Daubhausen	235	4	6	23	11	4	258	15	10
Edingen	202	5	11	20	3	1	222	9	—
Greifenthal	75	27	8	7	16	7	83	14	3
Holzhausen	343	11	10	34	4	5	377	16	3
Stockhausen	196	27	3	19	17	3	216	14	6
Ulm	233	12	2	23	5	9	256	17	11
Summa	2583	10	—	256	25	2	2840	5	2
Halsenbach	321	8	9	57	4	11	378	13	8
Baßelscheid	120	10	—	21	12	4	141	22	4
Buchholz	247	20	3	44	2	—	291	22	3
Carbach	211	14	6	37	18	11	249	3	5
Dörk	185	13	9	32	29	11	218	13	8
Hirschwiesen	131	29	3	23	14	6	155	13	9
Kratzenburg	124	12	6	22	4	—	146	16	6
Rey	223	3	4	39	21	—	252	24	4

Digitized by Google

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Hauptsumme.			Beischläge inclusive der Hebegebühren.			Summa.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Oppenhausen	220	14	5	39	6	10	259	21	3
Udenhausen	152	2	11	27	1	9	179	4	8
Summa	1938	9	8	344	26	2	2283	5	10
Hamm	336	20	6	36	28	4	373	18	10
Birkenbeul	95	21	7	10	15	2	106	6	9
Bitzen	51	17	11	5	19	10	57	7	9
Breitscheid	136	14	9	14	29	3	151	14	—
Bruchertseifen	38	14	1	4	6	7	42	20	8
Dünnebusch	46	12	10	5	2	10	51	15	8
Etzbach	145	29	7	16	—	6	162	—	1
Forst	169	6	3	18	16	11	187	23	2
Fürthen	174	18	3	19	4	9	193	23	—
Haderschen	36	16	1	4	—	4	40	16	5
Hassel	27	5	2	2	29	5	30	4	7
Heckenhof	31	10	—	3	13	1	34	23	1
Langenbach	24	1	10	2	19	2	26	21	—
Niederhausen	92	9	9	10	3	10	102	13	7
Niederirsen	35	25	11	3	28	2	39	24	1
Oettershagen	94	27	7	10	12	6	105	10	1
Pracht	167	18	2	18	11	8	185	29	10
Roth	61	27	8	6	23	10	68	21	6
Seelbach per Hamm	113	13	4	12	13	4	125	26	8
Ueckertseifen	35	17	11	3	27	3	39	15	2
Unterschützen	61	7	—	6	21	7	67	28	7
Weißenbruchen	88	12	1	9	21	—	98	3	1
Summa	2065	18	3	226	19	4	2292	7	7
Heddesdorf	1720	1	3	188	21	10	1908	23	1
Altwied	131	11	—	14	12	5	145	23	5
Datzeroth	270	28	6	29	21	11	300	20	5
Fahr	143	11	8	15	22	—	159	3	8
Gönnersdorf	115	3	9	12	18	11	127	22	8
Hüllenberg	134	22	6	14	23	7	149	16	1
Irlich	506	18	3	55	17	6	562	5	9
Melsbach	230	18	—	25	9	—	255	27	—
Niederbieber	417	9	11	45	23	10	463	3	9
Oberbieber	725	8	3	79	17	4	804	25	7
Rockenfeld	61	24	2	6	23	6	68	17	8
Rodenbach	280	13	3	30	23	1	311	6	4
Segendorf	597	12	7	65	16	6	662	29	1
Wollendorf	510	13	6	56	—	1	566	13	7
Summa	5845	16	7	641	11	6	6486	28	1

Digitized by Google

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Hauptsumme. Thlr.	Sgr.	Pf.	Beischläge inclusive der Hebegebühren. Thlr.	Sgr.	Pf.	Summa. Thlr.	Sgr.	Pf.
Hohensolms	318	1	6	31	18	8	349	20	2
Ahrdt	176	14	10	17	16	5	194	1	3
Altenkirchen	472	10	11	46	28	10	519	9	9
Altenstädten	510	8	6	50	22	—	561	—	6
Bellersdorf	58	4	9	5	23	5	63	28	2
Bermoll	124	8	9	12	10	8	136	19	5
Blasbach	321	25	9	32	—	1	353	25	10
Erda	603	28	5	60	1	3	663	29	8
Mudersbach	268	15	6	26	20	11	295	6	5
Oberlemp	163	16	10	16	8	—	179	24	10
Summa	3017	15	9	300	—	3	3317	16	—
Hüffelsheim	587	3	1	104	13	9	691	16	10
Münster a. St.	159	4	6	28	9	6	187	14	—
Niederhausen	287	3	2	51	2	6	338	5	8
Norheim	290	22	8	51	21	11	342	14	7
Traisen	229	27	7	40	27	3	270	24	10
Weinsheim	970	5	10	172	18	6	1142	24	4
Summa	2524	6	10	449	3	5	2973	10	3
Kaisersesch	640	13	9	113	28	6	754	12	3
Brachtendorf	157	25	4	28	2	5	185	27	9
Calenborn	146	4	4	26	—	—	172	4	4
Düngenheim	658	9	10	117	3	10	775	13	8
Eppenberg	113	13	7	20	5	7	133	19	2
Eulgem	181	17	9	32	9	4	213	27	1
Gameln	375	26	—	66	26	2	442	22	2
Hambuch	363	22	6	64	21	7	428	14	1
Hauroth	135	29	8	24	5	10	160	5	6
Illerich	473	25	—	84	9	3	558	4	3
Kaisenheim	421	2	2	74	27	7	495	29	9
Landkern	439	24	6	78	7	8	518	2	2
Laubach	219	15	7	39	1	10	258	17	5
Masburg	325	24	6	57	29	—	383	23	6
Müllenbach	235	18	6	41	27	8	277	16	2
Urmersbach	226	26	—	40	11	—	267	7	—
Zettingen	331	13	4	58	29	2	390	12	6
Summa	5447	12	4	969	6	5	6416	18	9
Kelberg	166	11	11	33	12	4	199	24	3
Bernbach	68	20	2	13	23	9	82	13	11
Bodenbach	109	13	1	21	29	3	131	12	4
Bongard	103	3	11	20	21	4	123	25	3

Digitized by Google

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Hauptsumme. Thlr.	Sgr.	Pf.	Beischläge inclusive der Hebegebühren. Thlr.	Sgr.	Pf.	Summa. Thlr.	Sgr.	Pf.
Borler	93	20	1	18	24	3	112	14	4
Drees	178	29	10	35	28	4	214	28	2
Gellenberg	42	22	2	8	17	6	51	9	8
Gunderath	31	3	—	6	7	4	37	10	4
Hausen	117	4	10	23	15	10	140	20	8
Horperath	46	21	10	9	11	4	56	3	2
Hünerbach	46	10	3	9	9	1	55	19	4
Kaperich	55	15	8	11	4	4	66	20	—
Köttelbach	82	1	11	16	14	4	98	16	3
Mesbruch	105	14	—	21	5	3	126	19	3
Müllenbach	140	22	9	28	7	10	169	—	7
Nürburg	223	16	10	44	26	9	268	13	7
Rothenbach	104	—	2	20	26	7	124	26	9
Sassen	73	10	7	14	21	11	88	2	6
Uersfeld	114	7	7	22	28	3	137	5	10
Zermüllen	134	4	2	26	27	11	161	2	1
Summa	2037	14	9	409	3	6	2446	18	3
Kempenich	308	—	4	58	9	8	366	10	—
Engeln	80	16	8	15	7	8	95	24	4
Hannebach	79	22	11	15	3	1	94	26	—
Hausten	156	28	7	29	21	8	186	20	3
Lederbach	70	28	10	13	13	1	84	11	11
Spessert	112	12	3	21	8	5	133	20	8
Wabern	68	15	9	12	29	4	81	15	1
Weibern	449	4	1	85	1	6	534	5	7
Wüstleimbach	84	16	2	16	—	3	100	16	5
Summa	1410	25	7	267	4	8	1678	—	3
Kirchberg	1109	29	9	197	14	10	1307	14	7
Cappel	425	28	11	75	23	8	501	22	7
Cludenbach	117	10	11	20	26	5	138	7	4
Denzen	341	14	—	60	22	7	402	6	7
Dickenschied	390	12	4	69	13	11	459	26	3
Dill	362	2	4	64	12	7	426	14	11
Dillendorf	239	6	5	42	16	10	281	23	3
Laufersweiler	477	18	1	84	29	4	562	17	5
Maitzborn	155	14	10	27	19	11	183	4	9
Metzenhausen	153	17	1	27	9	9	180	26	10
Niedercostenz	256	17	11	45	19	7	302	7	6
Obercostenz	304	2	11	54	3	2	358	6	1
Oppertshausen	109	2	5	19	12	2	128	14	7
Reckershausen	259	15	7	46	5	2	305	20	9
Rödern	110	9	5	19	18	10	129	28	3

Digitized by Google

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Hauptsumme.			Beischläge inclusive der Hebegebühren.			Summa.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Schönborn	285	10	5	50	23	1	336	3	6
Schwarzen	140	15	10	25	—	1	165	15	11
Todenroth	76	29	5	13	20	11	90	20	4
Wohmroth	489	12	8	87	2	5	576	15	1
Summa	5805	1	3	1032	25	3	6837	26	6
Kirchen	310	21	7	34	2	9	344	24	4
Alsdorf	244	26	3	26	26	1	271	22	4
Betzdorf	158	16	1	17	11	9	175	27	10
Brachbach	224	20	4	24	19	7	249	9	11
Bruche	74	13	11	8	5	2	82	19	1
Dauersberg	107	13	1	11	23	7	119	6	8
Dermbach	159	12	7	17	14	9	176	27	4
Fischbach	284	22	1	31	7	3	315	29	4
Freusburg	212	1	1	23	7	11	235	9	—
Grünebach	133	19	7	14	20	—	148	9	7
Harbach	161	25	8	17	22	10	179	18	6
Herkersdorf	143	17	4	15	22	7	159	9	11
Hüttseifen	257	29	2	28	9	3	286	8	5
Katzenbach	108	20	7	11	27	9	120	18	4
Mudersbach	421	18	5	46	7	9	467	26	2
Offhausen	120	17	9	13	7	—	133	24	9
Sassenroth	127	17	3	14	—	—	141	17	3
Scheuerfeld	101	28	10	11	5	7	113	4	5
Walmeroth	146	27	3	16	3	6	163	—	9
Webbach	217	10	4	23	25	6	241	5	10
Wingendorf	313	13	3	34	11	8	347	24	11
Summa	4032	2	5	442	12	3	4474	14	8
Kirn	1407	25	4	250	14	9	1658	10	1
Callenfels	30	29	6	5	15	4	36	14	10
Dhaun	135	16	9	24	3	7	159	20	4
Hahnenbach	135	26	6	24	5	4	160	1	10
Heinzenberg	60	—	11	10	20	4	70	21	3
Hennweiler	599	25	4	106	21	9	706	17	1
Hochstetten	443	1	—	78	24	9	521	25	9
Oberhausen	253	18	4	45	3	7	298	21	11
Summa	3066	23	8	545	19	5	3612	13	1
Königsfeld	296	23	6	59	17	9	356	11	3
Blasweiler	75	13	5	15	4	6	90	17	11
Dedenbach	267	29	5	53	24	3	321	23	8
Heckenbach	329	20	1	66	5	11	395	26	—

Digitized by Google

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Hauptsumme. Thlr.	Sgr.	Pf.	Beischläge inclusive der Hebegebühren. Thlr.	Sgr.	Pf.	Summa. Thlr.	Sgr.	Pf.
Niederdürenbach . . .	305	23	11	61	12	1	367	6	—
Niederzissen	551	28	2	110	24	8	662	22	10
Oberdürenbach	164	12	1	33	—	5	197	12	6
Oberzissen	153	13	11	30	24	5	184	8	4
Ramersbach	136	19	3	27	13	1	164	2	4
Schalkenbach	249	25	4	50	5	—	300	—	4
Summa	2531	29	1	508	12	1	3040	11	2
Langenlonsheim . . .	1531	5	3	289	28	3	1821	3	6
Bretzenheim	755	22	3	143	3	2	898	25	5
Heddesheim	921	4	7	174	12	10	1095	17	5
Laubenheim	493	23	6	93	15	—	587	8	6
Winzenheim	341	13	11	64	19	10	406	3	9
Summa	4043	9	6	765	19	10	4808	28	7
Launspach	313	4	6	31	4	1	344	8	7
Odenhausen	260	23	1	25	27	8	286	20	9
Salzböden	409	1	2	40	20	—	449	21	2
Wismar	1026	1	7	102	—	6	1128	2	1
Summa	2009	—	4	199	22	3	2208	22	7
Leutesdorf	747	20	6	82	1	2	829	21	8
Hönningen	1191	24	9	130	23	1	1322	17	10
Niederhammerstein . . .	206	11	1	22	19	3	229	—	4
Oberhammerstein . . .	93	25	7	10	8	11	104	4	6
Rheinbrohl	951	8	9	104	11	4	1055	20	1
Summa	3191	—	8	350	3	9	3541	4	5
Linz	1423	11	—	156	5	2	1579	16	2
Dattenberg	457	26	2	50	7	2	508	3	4
Hargarten	162	12	5	17	24	8	180	7	1
Leubsdorf	492	15	1	54	1	2	546	16	3
Linzerhausen	73	25	6	8	3	1	81	28	7
Rothscheid	98	15	1	10	24	3	109	9	4
Obercasbach	122	9	—	13	12	7	135	21	7
Ockenfels	182	17	—	20	1	—	202	18	—
Ohlenberg	259	22	7	28	14	11	288	7	6
Summa	3273	3	10	359	4	—	3632	7	10
Lützellinden	915	1	7	90	29	3	1006	—	10
Dornholzhausen	431	9	8	42	26	6	474	6	2

Digitized by Google

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Hauptsumme. Thlr.	Sgr.	Pf.	Beischläge inclusive der Hebegebühren. Thlr.	Sgr.	Pf.	Summa. Thlr.	Sgr.	Pf.
Ebersgöns	372	—	10	36	29	8	409	—	6
Hochelheim	582	—	3	57	25	11	639	26	2
Hörnsheim	636	16	11	63	8	7	699	25	6
Niedercleen	810	2	2	80	16	2	890	18	4
Obercleen	395	11	3	39	9	4	434	20	7
Summa	4142	12	8	411	25	5	4554	8	1
Lutzerath	438	21	5	83	2	3	521	23	8
Alsten	367	18	11	69	18	6	437	7	5
Auderath	130	9	9	24	20	3	155	—	—
Bertrich-Kenfus	212	17	5	40	7	8	252	25	1
Beuren	241	28	5	45	24	5	287	22	10
Büchel	364	—	6	68	27	11	432	28	5
Driesch	259	17	3	49	4	7	308	21	10
Filz	64	16	3	12	6	8	76	22	11
Gevenich	182	8	1	34	15	5	216	23	6
Gillenbeuren	123	29	2	23	14	2	147	13	4
Schmidt	82	14	5	15	18	7	98	3	—
Uelmen-Meiserich	611	5	4	115	21	11	726	27	3
Urschmitt-Kliding	234	6	10	44	10	7	278	17	5
Wagenhausen	48	17	6	9	5	11	57	23	5
Weiler	160	11	10	30	11	2	190	23	—
Wolmerath	83	15	—	15	24	4	99	9	4
Summa	3605	28	1	682	24	4	4288	22	5
Mandel	533	1	10	94	25	3	627	27	1
Braunweiler	304	22	—	54	6	7	358	28	7
St. Catharinen	175	21	1	31	7	11	206	29	—
Gutenberg	333	27	5	59	12	4	393	9	9
Hargesheim	233	17	10	41	16	10	275	4	8
Rozheim	536	6	—	95	12	—	631	18	—
Rüdesheim	395	3	11	70	9	—	465	12	11
Summa	2512	10	1	446	29	11	2959	10	—
Mayen (Stadt)	3017	28	3	536	28	9	3534	27	—
Mayen (Land).									
Allenz	565	7	—	100	17	—	665	24	—
Anschau	205	25	9	36	18	9	242	14	6
Bermel	239	7	4	42	17	1	281	24	5
Berresheim	246	23	7	43	27	4	290	20	11
Boos	311	2	3	55	10	5	366	12	8
Cottenheim	622	29	2	110	25	3	733	24	5

Digitized by Google

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Hauptsumme.			Beischläge inclusive der Hebegebühren.			Summa.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Cürrenberg	343	4	7	61	1	6	404	6	1
Dittscheid	160	17	6	28	17	2	189	4	8
Hausen	439	9	—	78	4	10	517	13	10
Hirten	108	23	11	19	10	9	128	4	8
Kehrig	604	10	3	107	15	9	711	26	—
Lind	79	26	10	14	6	4	94	3	2
Luzem	214	24	3	38	6	8	253	—	11
Monreal	700	23	6	124	20	6	825	14	—
Münk	163	11	9	29	2	2	192	13	11
Nachtsheim	270	6	9	48	2	4	318	9	1
Reudelsterz	162	8	2	28	26	2	191	4	4
Weiler	345	26	—	61	16	2	407	12	2
Summa	5784	17	7	1029	6	2	6813	23	9
Monzingen	1294	12	10	230	9	3	1524	22	1
Auen	160	9	10	28	15	10	188	25	8
Braunweiler	113	6	3	20	4	2	133	10	5
Horbach	116	13	7	20	21	6	137	5	1
Langenthal	146	22	7	26	3	4	172	25	11
Martinstein	25	16	8	4	16	5	30	3	1
Nußbaum	296	2	5	52	20	3	348	22	8
Seesbach	348	29	5	62	2	8	411	2	1
Simmern unter Dhaun	595	22	5	106	—	—	701	22	5
Weiler	544	6	11	96	24	10	641	1	9
Weitersborn	98	28	8	17	18	2	116	16	10
Summa	3740	21	7	665	16	5	4406	8	—
Münstermaifeld	1151	25	10	204	28	3	1356	24	1
Cattenes	192	6	4	34	6	—	226	12	4
Gierschnach	418	7	1	74	12	5	492	19	6
Gondorf	318	4	5	56	18	—	374	22	5
Hatzenport	393	8	5	69	29	3	463	7	8
Kalt	602	25	3	107	7	10	710	3	1
Keldung	205	20	3	36	17	9	242	8	—
Küttig	335	29	2	59	23	3	395	22	5
Lasserg	357	8	7	63	17	1	420	25	8
Lehmen	620	14	5	110	12	1	730	26	6
Löf	387	24	7	69	—	1	456	24	8
Metternich	1054	24	8	187	20	4	1242	15	—
Mörz	401	12	6	71	12	7	472	25	1
Moselsürch	527	5	5	93	23	11	620	29	4
Pillig	665	11	11	118	11	7	783	23	6
Wierschem	574	19	2	102	7	1	676	26	3
Summa	8207	8	—	1460	7	6	9667	15	6

Digitized by Google

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Hauptsumme.			Beischläge inclusive der Hebegebühren.			Summa.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Neuerburg.									
Breitscheid	405	6	11	44	13	10	449	20	9
Bremscheid	387	3	1	42	14	3	429	17	4
Kurtscheid	192	12	4	21	3	5	213	15	9
Niederbreitbach	385	17	9	42	9	3	427	27	—
Roßbach	337	6	7	37	—	—	374	6	7
Waldbreitbach	295	1	—	32	11	1	327	12	1
Summa	2002	17	8	219	21	10	2222	9	6
Neustadt.									
Bertenau	378	28	1	41	17	3	420	15	4
Bühlingen	397	1	—	43	16	10	440	17	10
Elsaf per Thal	263	11	7	28	27	—	292	8	7
Sohrscheid	582	4	3	63	26	3	646	—	6
Rahms	444	28	5	48	24	8	493	23	1
Summa	2066	13	4	226	22	—	2293	5	4
Neuwied	4885	—	1	535	29	10	5420	29	11
Niederbreisig	890	10	4	158	12	5	1048	22	9
Brohl	262	15	10	46	21	3	309	7	1
Gönnersdorf	327	19	—	58	8	10	385	27	10
Oberbreisig	448	12	7	79	23	6	528	6	1
Rheineck	96	2	—	17	2	9	113	4	9
Waldorf	439	12	9	78	5	5	517	18	2
Summa	2464	12	6	438	14	2	2902	26	8
Niederheimbach	386	20	8	68	24	—	455	14	8
Oberheimbach	538	29	3	95	27	—	634	26	3
Trechtingshausen . . .	468	28	6	83	13	—	552	11	6
Summa	1394	18	5	248	4	—	1642	22	5
Niederwambach	60	6	9	6	18	3	66	25	—
Alberthofen	38	17	6	4	7	—	42	24	6
Ascheid	43	14	7	4	23	2	48	7	9
Breibach	24	16	7	2	20	9	27	7	4
Brubach	32	4	—	3	15	9	35	19	9
Dendert	45	12	8	4	29	7	50	12	3
Haberscheid	35	9	11	3	26	4	39	6	3
Hahnroth	85	28	8	9	12	11	95	11	7
Hilgert	81	25	3	8	29	5	90	24	8

Digitized by Google

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Hauptsumme. Thlr.	Sgr.	Pf.	Beischläge inclusive der Hebegebühren. Thlr.	Sgr.	Pf.	Summa. Thlr.	Sgr.	Pf.
Lahrbach	64	9	11	7	1	8	71	11	7
Lauzert	53	27	10	5	27	6	59	25	4
Neizert	101	15	2	11	4	2	112	19	4
Niederdreis	80	—	9	8	23	4	88	24	1
Oberdreis	232	23	1	25	16	2	258	9	3
Ratzert	71	15	8	7	25	6	79	11	2
Richert	37	8	9	4	2	9	41	11	6
Rodenbach	88	4	6	9	20	2	97	24	8
Sensenbach	89	17	—	9	24	10	99	11	10
Seyen	13	7	9	1	13	8	14	21	5
Udert	66	9	1	7	8	3	73	17	4
Wehrroth	104	29	—	11	15	6	116	14	6
Woldert	130	17	11	14	9	11	144	27	10
Lichtenthal	30	12	—	3	10	1	33	22	1
Summa	1612	4	4	176	26	8	1789	1	—
Obergondershausen	217	15	3	38	21	—	256	6	3
Beulich	547	8	—	97	11	1	644	19	1
Dommershausen	390	2	4	69	12	3	459	14	7
Evershausen	140	1	4	24	27	5	164	28	9
Liesenfeld	232	15	1	41	11	—	273	26	1
Macken	369	—	10	65	19	9	434	20	7
Mermuth	192	27	2	34	9	8	227	6	10
Morschhausen	365	7	3	64	29	8	430	6	11
Niedergondershausen	465	13	9	82	24	3	548	8	—
Summa	2920	1	—	519	16	1	3439	17	1
Oberwesel	1162	—	—	220	1	—	1382	1	—
Ohlweiler	317	18	6	56	15	3	374	3	9
Belgweiler	221	28	8	39	14	9	261	13	5
Biebern	279	14	1	49	21	8	329	5	9
Frohnhofen	276	9	11	49	5	—	325	14	11
Heinzenbach	205	10	—	36	16	1	241	26	1
Mengerschied	555	9	11	98	24	1	654	4	—
Nannhausen	241	9	10	42	28	2	284	8	—
Nickweiler	166	23	8	29	20	3	196	13	11
Ravengiersburg	370	2	6	65	25	4	435	27	10
Rech	301	15	3	53	19	4	355	4	7
Sargenroth	337	2	9	59	29	3	397	2	—
Tiefenbach	323	29	9	57	19	5	381	19	2
Unzenberg	379	26	5	67	17	9	447	14	2
Wüschheim	208	5	9	37	1	3	245	7	—
Summa	4184	27	—	744	17	7	4929	14	7

Digitized by Google

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Hauptsumme. Thlr.	Sgr.	Pf.	Beischläge inclusive der Hebegebühren. Thlr.	Sgr.	Pf.	Summa. Thlr.	Sgr.	Pf.
Pfalzfeld	217	9	11	38	20	1	256	—	—
Bickenbach	267	26	6	47	19	11	315	16	5
Birkheim	93	5	9	16	17	6	109	23	3
Braunshorn	97	29	3	17	12	11	115	12	2
Dudenroth	58	15	2	10	12	4	68	27	6
Hausbay	128	18	5	22	26	6	151	14	11
Hungenroth	153	22	11	27	10	9	181	3	8
Laudert	242	5	2	43	2	8	285	7	10
Leiningen	376	17	10	67	—	2	443	18	—
Lingerhahn	211	27	6	37	21	2	249	18	8
Maisborn	55	27	9	9	28	6	65	26	3
Mühlpfad	64	24	3	11	15	10	76	10	1
Niedert	113	12	4	20	5	3	133	17	7
Norath	187	10	10	33	10	—	220	20	10
Thörlingen	92	8	10	16	12	7	108	21	5
Summa	2361	22	5	420	6	2	2781	28	7
Polch	2995	13	1	532	28	6	3528	11	7
Collig	282	10	2	50	7	—	332	17	2
Dreckenach	317	26	11	56	16	10	374	13	9
Einig	259	23	5	46	6	7	306	—	—
Gappenach	413	29	3	73	19	8	487	18	11
Gehring	189	17	9	33	22	—	223	9	9
Kerben	495	18	4	88	5	5	583	23	9
Lonnig	539	11	7	95	29	1	635	10	8
Mertloch	1307	24	2	232	20	7	1540	14	9
Naunheim	728	8	2	129	17	3	857	25	5
Ochtendung	1919	13	7	341	15	4	2260	28	11
Rüber	398	15	10	70	27	2	469	13	—
Trimbs	300	24	1	53	15	7	354	9	8
Welling	489	2	11	87	—	8	576	3	7
Summa	10637	29	3	1892	21	8	12530	20	11
Pommern	424	24	3	75	17	6	500	11	9
Briedern	436	24	4	77	21	7	514	15	11
Clotten	1076	13	10	191	15	10	1267	29	8
Kail	409	21	6	72	26	11	482	18	5
Wirfus	293	24	6	52	8	2	346	2	8
Summa	2641	18	5	470	—	—	3111	18	5
Puderbach	308	29	3	33	27	1	342	26	4
Bauscheid	47	18	2	5	6	9	52	24	11
Daufenbach	177	24	1	19	15	3	197	9	4

Digitized by Google

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Hauptsumme. Thlr.	Sgr.	Pf.	Beischläge inclusive der Hebegebühren. Thlr.	Sgr.	Pf.	Summa. Thlr.	Sgr.	Pf.
Dernbach	276	11	2	30	9	11	306	21	1
Döttesfeld	118	2	9	12	28	9	131	1	6
Harschbach	107	25	1	11	24	10	119	19	11
Linkenbach	262	27	8	28	25	5	291	23	1
Muscheid	124	19	8	13	20	4	138	10	—
Niederhofen	87	5	10	9	16	11	96	22	9
Oberähren	54	26	1	6	—	6	60	26	7
Raubach	407	7	4	44	20	6	451	27	10
Reichenstein	84	1	6	9	6	8	93	8	2
Urbach-Kirchdorf	178	13	7	19	17	4	198	—	11
Urbach-Ueberdorf	483	15	—	53	1	7	536	16	7
Summa	2719	17	2	298	11	10	3017	29	—
Rechtenbach (Groß-)	533	7	6	53	—	6	586	8	—
Kleinrechtenbach	203	10	11	20	6	6	223	17	5
Niederwetz	493	23	7	49	2	10	542	26	5
Reiskirchen	446	25	—	44	12	10	491	7	10
Vollnkirchen	279	16	4	27	23	9	307	10	1
Volpertshausen	287	26	11	28	18	8	316	15	7
Weidenhausen	205	7	11	20	12	3	225	20	2
Summa	2449	28	2	243	17	4	2693	15	6
Remagen	1688	18	8	319	22	7	2008	11	3
Bodendorf	503	7	7	95	8	10	598	16	5
Oberwinter	552	22	3	104	19	11	657	12	2
Oedingen	192	22	9	36	15	1	229	7	10
Rolandswerth	157	23	2	29	26	3	187	19	5
Unkelbach	287	2	4	54	10	10	341	13	2
Summa	3382	6	9	640	13	6	4022	20	3
Rheinböllen	725	8	11	145	19	1	870	28	—
Argenthal	743	15	3	149	8	10	892	24	1
Dichtelbach	272	27	1	54	23	11	327	21	—
Ellern	532	18	11	106	28	5	639	17	4
Erbach	86	9	1	17	9	10	103	18	11
Kleinweidelbach	57	26	2	11	18	8	69	14	10
Liebshausen	270	1	3	54	6	7	324	7	10
Märkerwald	347	24	1	69	25	1	417	19	2
Mörschbach	293	29	5	59	—	11	353	—	4
Riesweiler	336	26	2	67	19	3	404	15	5
Schnorbach	202	—	1	40	16	10	242	16	11
Summa	3869	6	5	776	27	5	4646	3	10

Digitized by Google

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Hauptsumme.			Beischläge inclusive der Hebegebühren.			Summa.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Rhens	1078	10	2	204	5	9	1282	15	11
Capellen	155	15	1	29	13	4	184	28	5
Waldesch	185	6	9	35	2	3	220	9	—
Summa	1419	2	—	268	21	4	1687	23	4
Schöffengrund.									
Bonbaden	534	24	9	53	5	3	588	—	—
Griedelbach	341	28	5	33	29	10	375	28	3
Kraftsolms	419	26	2	41	22	3	461	18	5
Kröffelbach	429	28	11	42	22	6	472	21	5
Laufdorf	540	14	2	53	22	2	594	6	4
Münchholzhausen	396	23	5	39	13	6	436	6	11
Naubern	419	18	—	41	21	6	461	9	6
Neukirchen	269	20	10	26	24	5	296	15	3
Niederquembach	203	24	4	20	7	10	224	2	2
Oberquembach	395	28	8	39	11	1	435	9	9
Oberwetz	353	10	9	35	4	—	388	14	9
Schwalbach	578	27	—	57	16	6	636	13	6
Summa	4885	5	5	485	20	10	5370	26	3
Senheim	820	7	8	145	28	2	966	5	10
Altstrimmig	392	22	4	69	26	4	462	18	8
Beilstein	89	10	11	15	27	—	105	7	11
Briedern	322	15	4	57	11	5	379	26	9
Forst	104	16	1	18	17	11	123	4	—
Grenderich	386	26	4	68	25	1	455	21	5
Liesenich	442	19	7	78	22	8	521	12	3
Mesenich	326	17	—	58	3	1	384	20	1
Mittelstrimmig	506	6	—	90	2	—	596	8	—
Moritzheim	117	5	6	20	25	6	138	1	—
Summa	3508	26	9	624	9	2	4133	5	11
Simmern	2124	3	8	402	6	6	2526	10	2
Altweidelbach	248	27	4	47	4	1	296	1	5
Benzweiler	177	19	2	33	19	1	211	8	3
Bergenhausen	162	5	2	30	21	4	192	26	6
Bubach	361	27	4	72	20	1	434	17	5
Budenbach	229	19	3	46	3	3	275	22	6
Holzbach	383	18	—	72	19	—	456	7	—
Horn	388	22	10	78	1	10	466	24	8
Keidelheim	147	14	7	27	27	9	175	12	4
Kießelbach	503	11	9	101	2	4	604	14	1
Klosterchumbd	341	25	8	68	19	4	410	15	—

Digitized by Google

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Hauptsumme. Thlr.	Sgr.	Pf.	Beischläge inclusive der Hebegebühren. Thlr	Sgr.	Pf.	Summa. Thlr.	Sgr.	Pf.
Külz	422	23	—	80	1	7	502	24	7
Laubach	606	4	4	121	21	4	727	25	8
Mutterschied	223	5	—	42	7	10	265	12	10
Neuerkirch	361	15	2	68	13	9	429	28	11
Niederschumbd	137	7	3	25	29	8	163	6	11
Plaitzenhausen	240	12	7	45	15	10	285	28	5
Rayerschied	139	18	6	26	13	1	166	1	7
Riegenroth	215	10	6	43	7	2	258	17	8
Steinebach	182	8	8	36	18	1	218	26	9
Wahlbach	229	10	9	43	12	10	272	23	7
Summa	7827	10	6	1514	15	9	9341	26	3
Sinzig	1670	25	11	297	8	5	1968	4	4
Coisdorf	187	22	11	33	12	4	221	5	3
Franken	290	1	6	51	18	2	341	19	8
Löhndorf	470	4	9	83	19	6	553	24	3
Westum	632	6	2	112	14	6	744	20	8
Summa	3251	1	3	578	12	11	3829	14	2
Sobernheim	1887	27	8	335	27	2	2223	24	10
Bockenau	469	9	11	83	15	1	552	25	—
Boos	131	8	7	23	10	9	154	19	4
Burgsponheim	130	12	6	23	6	1	153	18	7
Oberstreit	78	23	11	14	—	8	92	24	7
Sponheim	848	13	10	150	28	9	999	12	7
Thalböckelheim	264	25	9	47	3	8	311	29	5
Waldböckelheim	1245	25	11	221	20	—	1467	15	11
Summa	5056	28	1	899	22	2	5956	20	3
Sohren	535	4	5	101	10	—	636	14	5
Altlay	351	29	5	66	19	5	418	18	10
Belg	203	9	9	38	15	1	241	24	10
Bärenbach	216	28	4	41	2	6	258	—	10
Beuren	510	15	5	96	20	1	607	5	6
Büchenbeuren	334	25	4	63	12	3	398	7	7
Hahn	234	17	3	44	12	6	278	29	9
Hirschfeld	250	24	6	47	14	10	298	9	4
Irmenach	701	24	3	132	26	8	834	20	11
Lautzenhausen	256	18	7	48	17	9	305	6	4
Lötzbeuren	782	24	2	148	6	9	931	—	11
Niedersohren	259	2	9	49	1	10	308	4	7
Niederweiler	272	4	4	51	16	1	323	20	5
Ravensbeuren	418	3	7	79	5	2	497	8	9

Digitized by Google

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Hauptsumme. Thlr.	Sgr.	Pf.	Beischläge inclusive der Hebegebühren. Thlr.	Sgr.	Pf.	Summa. Thlr.	Sgr.	Pf.
Rödelhausen	115	6	3	21	24	7	137	—	10
Thalcleinich	146	9	11	27	21	2	174	1	1
Wahlenau	276	26	2	52	12	11	329	9	1
Würrig	228	29	3	43	10	8	272	9	11
Summa	6096	3	7	1154	10	4	7250	13	11
St. Goar	806	25	—	143	16	6	950	11	6
Badenhard	166	17	—	29	19	1	196	6	1
Biebernheim	325	21	7	57	28	7	383	20	2
Holzfeld	106	14	—	18	28	3	125	12	3
Niederburg	358	6	5	63	22	—	421	28	5
Niederhirzenach	97	22	5	17	11	8	115	4	1
Oberhirzenach	72	1	3	12	24	7	84	25	10
Rheinbay	64	14	2	11	14	—	75	28	2
Urbar	274	24	3	48	26	11	323	21	2
Utzenhain	187	5	7	33	9	2	220	14	9
Werlau	595	21	10	105	29	11	701	21	9
Summa	3055	23	6	543	20	8	3599	14	2
St. Johann	318	1	5	56	17	8	374	19	1
Bell	605	17	6	107	22	4	713	9	10
Ettringen	523	7	7	93	2	11	616	10	6
Kirchesch	156	18	2	27	25	10	184	14	—
Niedermendig	1083	18	10	192	24	1	1276	12	11
Obermendig	758	4	4	134	26	9	893	1	1
Rieden	359	8	5	63	27	8	423	6	1
Thür	707	8	2	125	25	2	833	3	4
Volkesfeld	113	—	1	20	3	2	133	3	3
Waldesch	169	13	5	30	4	6	199	17	11
Summa	4794	7	11	853	—	1	5647	8	—
St. Sebastian	664	24	4	118	8	6	783	2	10
Kaltenengers	540	23	5	96	6	6	636	29	11
Kesselheim	824	14	7	146	20	10	971	5	5
Moselweiß	606	4	3	107	25	4	713	29	7
Neuendorf	1441	21	11	256	15	7	1698	7	6
Urmitz	606	22	—	107	28	5	714	20	5
Wallersheim	490	26	7	87	10	3	578	6	10
Summa	5175	17	1	920	25	5	6096	12	6
Stromberg	554	29	11	98	22	5	653	22	4
Daxweiler	733	19	2	130	15	11	864	5	1

Digitized by Google

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Hauptsumme. Thlr.	Sgr.	Pf.	Beischläge inclusive der Hebegebühren. Thlr.	Sgr.	Pf.	Summa. Thlr.	Sgr.	Pf.
Dörrebach	355	26	4	63	9	7	419	5	11
Eckenroth	96	19	9	17	6	—	113	25	9
Roth	85	3	1	15	4	3	100	7	4
Schöneberg	343	5	6	61	1	9	404	7	3
Seibersbach	455	—	—	80	28	8	535	28	8
Walderbach	138	12	4	24	18	9	163	1	1
Warmsroth	201	23	4	35	27	—	237	20	4
Summa	2964	19	5	527	14	4	3492	3	9
Trarbach	1003	9	10	189	29	7	1193	9	5
Burg	407	6	1	77	3	2	484	9	3
Enkirch	1922	14	8	364	1	2	2286	15	10
Starkenburg	130	13	4	24	21	1	155	4	5
Traben	1341	—	10	253	28	1	1594	28	11
Summa	4804	14	9	909	23	1	5714	7	10
Treis	1434	29	8	255	9	6	1690	9	2
Bruttig	565	3	2	100	16	3	665	19	5
Cond	425	22	7	75	22	6	501	15	1
Fankel	489	6	8	87	1	4	576	8	—
Lahr	184	4	1	32	22	10	216	26	11
Lieg	515	12	7	91	21	3	607	3	10
Lütz	212	23	9	37	25	10	250	19	7
Mörsdorf	793	5	3	141	3	8	934	8	11
Valwig	374	17	4	66	19	4	441	6	8
Zilshausen	335	6	9	59	19	4	394	26	1
Summa	5330	11	10	948	11	10	6278	23	8
Unkel	526	21	11	57	23	10	584	15	9
Bruchhausen	226	24	5	24	26	7	251	21	—
Erpel	536	20	4	58	26	8	595	17	—
Heister	154	10	6	16	28	—	171	8	6
Niedercasbach	71	11	6	7	25	1	79	6	7
Orsberg	154	24	8	16	29	8	171	24	4
Rheinbreitbach	465	9	6	51	1	7	516	11	1
Scheuren	210	29	4	23	4	4	234	3	8
Summa	2347	2	2	257	15	9	2604	17	11
Vallendar	1971	11	4	216	9	3	2187	20	7
Mallendar	229	26	2	25	6	8	255	2	10
Niederwerth	359	4	11	39	12	3	398	17	2
Weitersburg	701	29	7	77	—	7	779	—	2
Summa	3262	12	—	357	28	9	3620	10	9

Digitized by Google

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Hauptsumme. Thlr.	Sgr.	Pf.	Beischläge inclusive der Hebegebühren. Thlr.	Sgr.	Pf.	Summa. Thlr.	Sgr.	Pf.
Birneburg	110	22	7	20	29	3	131	21	10
Acht	64	4	3	12	4	7	76	8	10
Arst	91	26	7	17	12	1	109	8	8
Baar	260	16	10	49	10	4	309	27	2
Bereborn	84	3	3	15	27	8	100	—	11
Herresbach	167	9	2	31	20	6	198	29	8
Langenfeld	104	3	—	19	21	5	123	24	5
Langscheid	38	5	7	7	6	10	45	12	5
Lierstall	262	6	10	49	19	8	311	26	6
Mannebach	139	29	4	26	15	2	166	14	6
Retterath	249	24	8	47	9	3	297	3	11
Siebenbach	115	29	4	21	28	4	137	27	8
Welschenbach	41	5	6	7	24	—	48	29	6
Summa	1730	6	11	327	19	1	2057	26	—
Waldalgesheim	725	16	3	129	2	8	854	18	11
Dorsheim	106	29	4	19	1	—	126	—	4
Genheim	262	17	10	46	21	8	309	9	6
Münster	407	23	6	72	16	7	480	10	1
Rümmelsheim	224	6	10	39	26	11	264	3	9
Sarmsheim	189	7	4	33	20	2	222	27	6
Weiler	1317	1	—	234	9	9	1551	10	9
Summa	3233	12	1	575	8	9	3808	20	10
Wallhausen	571	17	3	108	6	11	679	24	2
Allenfeld	144	—	10	27	8	1	171	8	11
Argenschwang	164	18	8	31	5	2	195	23	10
Dalberg	95	3	2	18	—	3	113	3	5
Sommerloch	167	7	2	31	20	1	198	27	3
Spabrücken	387	29	10	73	14	2	461	14	—
Spall-Münchwald	232	3	4	43	28	8	276	2	—
Summa	1762	20	3	333	23	4	2096	13	7
Wetzlar	3085	20	4	306	23	6	3392	13	10
Weyerbusch	72	4	5	7	27	6	80	1	11
Birnbach	100	23	5	11	1	8	111	25	1
Craam	122	2	1	13	11	10	135	13	11
Ersfeld	88	24	—	9	22	3	98	16	3
Fiersbach	107	28	4	11	25	1	119	23	5
Forstmehren	73	2	2	8	—	7	81	2	9
Giershausen	105	4	—	11	16	1	116	20	1
Hasselbach	161	21	10	17	22	6	179	14	4

Digitized by Google

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Hauptsumme. Thlr.	Sgr.	Pf.	Beischläge inclusive der Hebegebühren. Thlr.	Sgr.	Pf.	Summa. Thlr.	Sgr.	Pf.
Hilkhausen	91	8	4	10	—	5	101	8	9
Hirzbach	125	19	6	13	23	8	139	13	2
Hemmelzen	107	2	10	11	22	6	118	25	4
Kircheib	134	28	5	14	24	3	149	22	8
Marenbach	86	9	2	9	14	2	95	23	4
Maulsbach	93	20	—	10	8	4	103	28	4
Mehren	148	23	11	16	9	11	165	3	10
Niederölsen	122	3	8	13	12	—	135	15	8
Reiterschen-Flüterschen	150	27	—	16	16	8	167	13	8
Neuenhof-Freiheitshof	48	10	2	5	9	1	53	19	3
Oberirsen	97	13	3	10	20	9	108	4	—
Oberölsen	90	21	8	9	28	6	100	20	2
Retterschen	122	8	2	13	12	6	135	20	8
Rimbach	116	8	11	12	22	10	129	1	9
Werkhausen	166	22	3	18	8	10	185	1	1
Wölmersen	68	26	9	7	16	9	76	13	6
Ziegenhain	38	5	8	4	5	8	42	11	4
Summa	2641	9	11	289	24	4	2931	4	3
Wiebelsheim	412	19	8	78	4	1	490	23	9
Damscheid	691	23	2	130	29	8	822	22	10
Dellhofen	350	23	1	66	12	8	417	5	9
Langscheid	237	6	7	44	27	8	282	4	3
Perscheid	730	18	—	138	10	4	868	28	4
Summa	2423	—	6	458	24	5	2881	24	11
Windesheim	748	29	7	141	24	10	890	24	5
Hergenfeld	301	7	6	57	1	5	358	8	11
Schweppenhausen	271	12	1	51	11	7	322	23	8
Waldhilbersheim	400	3	11	75	22	11	475	26	10
Waldlaubersheim	627	14	—	118	24	6	746	8	6
Summa	2349	7	1	444	25	3	2794	2	4
Winningen	1033	7	7	195	19	8	1228	27	3
Bisholder	37	27	5	7	5	6	45	2	11
Cobern	1552	26	1	294	1	5	1846	27	6
Dieblich	970	28	4	183	25	8	1154	24	—
Güls	1034	25	11	195	28	10	1230	24	9
Lay	180	26	7	34	7	6	215	4	1
Wolken	230	27	5	43	21	8	274	19	1
Summa	5041	19	4	954	20	3	5996	9	7

Digitized by Google

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Hauptsumme. Thlr.	Sgr.	Pf.	Beischläge inclusive der Hebegebühren. Thlr.	Sgr.	Pf.	Summa. Thlr.	Sgr.	Pf.
Wissen	282	29	2	31	1	6	314	—	8
Birken	217	19	4	27	15	4	245	4	8
Blickhäuserhöhe	407	20	—	44	21	9	452	11	9
Bruchen	234	16	7	29	19	7	264	6	2
Elbergrund	331	23	3	36	12	2	368	5	5
Hövels	374	3	5	47	9	—	421	12	5
Hölschbach	164	23	4	20	24	11	185	18	3
Köttingerhöhe	169	10	1	18	17	6	187	27	7
Rochen	363	13	11	45	28	6	409	12	5
Schönstein	222	9	9	24	11	10	246	21	7
Seelbach	120	11	—	13	6	2	133	17	2
Summa	2888	29	10	339	18	3	3228	18	1
Winterburg	177	14	1	35	19	1	213	3	2
Daubach	166	26	4	33	15	2	200	11	6
Eckweiler	324	9	10	64	3	7	389	13	5
Gebroth	149	16	9	30	1	—	179	17	9
Ippenschied	192	10	4	38	18	9	230	29	1
Pferdsfeld	450	20	—	90	14	9	541	4	9
Rehbach	174	27	3	36	3	8	210	—	11
Winterbach	178	11	9	35	24	7	214	6	4
Summa	1814	16	4	364	10	7	2178	26	11
Zell	1461	1	1	276	19	8	1737	20	9
Aldegund	426	28	11	80	25	6	507	24	5
Alf	507	20	6	96	4	—	603	24	6
Briedel	1573	9	9	297	27	7	1871	7	4
Bullay	210	6	7	39	24	3	250	—	10
Kaimt	621	8	—	117	19	2	738	27	2
Merl	846	17	11	160	9	4	1006	27	3
Neef	435	12	11	82	13	7	517	26	6
Pünderich	644	7	9	121	29	11	766	7	8
Tellig	91	18	10	17	10	7	108	29	5
Summa	6818	12	3	1291	3	7	8109	15	10

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 11. Ausgegeben Donnerstag, den 13. März **1862.**

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1862.

[213] Das am 11. März 1862 ausgegebene 8te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter
№ 5501. die Verordnung, betreffend die Registrirung von Seeschiffen. Vom 27. Februar 1862.
„ 5502. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Februar 1862, betreffend die Verleihung des Rechts an die Stadt Teltow zur Erhebung eines Chausseegeldes für eine halbe Meile nach dem doppelten Betrage der in dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 bestimmten Sätze für die Teltow-Zehlendorfer Chaussee auf fernere fünf Jahre.
„ 5503. die Bekanntmachung über den Beitritt der Kantone Aargau, Neuenburg und Solothurn zu der von Preußen mit mehreren Kantonen der Schweiz abgeschlossenen Uebereinkunft wegen der Kosten der Verpflegung von erkrankten Angehörigen der kontrahirenden Theile. Vom 3. März 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[214] Da die seit einiger Zeit herrschende Wuthkrankheit der Hunde eine immer größere Ausdehnung gewinnt, so verordnen wir auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für den Umfang unseres Verwaltungs-Bezirks Folgendes:

§ 1. Bis auf weitere Anordnung sind alle Hunde entweder einzuschließen oder festzulegen oder an einer starken, höchstens vier Fuß langen Kette oder Leine zu führen, oder aber mit einem derart construirten Maulkorbe zu versehen, daß ihnen das Beißen unmöglich gemacht wird.

§ 2. Hunde, welche ohne Maulkorb oder mit einem der vorstehenden Bestimmung (§ 1) nicht entsprechenden Maulkorbe frei umherlaufen, sollen eingefangen und nach 24 Stunden getödtet werden, wenn sie nicht zwischenzeitlich der Eigenthümer gegen Erlegung einer von der Ortspolizeibehörde ein für allemal festzusetzenden Entschädigung für das Einfangen und die täglichen Futterkosten zurückgefordert hat.

§ 3. Die Eigenthümer von Hunden, welche nicht vorschriftsmäßig geführt werden, oder ohne vorschriftsmäßig construirten Maulkorb frei umherlaufen, werden mit einer Geldbuße von 1—10 Thlr. oder im Nichtzahlungsfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt.

§ 4. Im Uebrigen bewendet es bei den desfallsigen allgemeinen Bestimmungen, namentlich derjenigen des § 94 des unterm 8. August 1835 Allerhöchst bestätigten Regulativs, wonach es bei Strafe geboten ist, von dem stattgefundenen Ausbruche der Wuth, und dem, was hinsichtlich des kranken Hundes geschehen ist, ungesäumt der Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Die betreffenden Local-Polizei-Verordnungen, soweit sie mit Gegenwärtigem nicht im Einklang stehen, sind hierdurch aufgehoben. Coblenz, den 26. Februar 1862.

[215] An der katholischen Schule zu Stromberg ist die zweite Lehrerstelle erledigt. Das Einkommen derselben beträgt 180 Thlr. außer Wohnung. Befähigte Bewerber haben ihre Meldungen, unter Beifügung der vorschriftsmäßigen Zeugnisse, binnen 3 Wochen bei dem Herrn Schul-Inspector, Dechanten und Ehrendomherrn Rummel zu Creuznach, einzureichen.

Coblenz, den 4. März 1862.

[216] Dem Maurergesellen Adam Käfer zu Sargenroth, im Kreise Simmern, ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meisterbefähigungszeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Maurergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben. Coblenz, den 28. Februar 1862.

Digitized by Google

[217] Der auf den 5. Mai d. J. angesetzte Kram- und Viehmarkt zu Veitsrodt ist, einer Benachrichtigung der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung zu Birkenfeld zufolge, auf den 12. desselben Monats verlegt worden. Coblenz, den 3. März 1862.

[218] In Gemäßheit des § 10 der Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 wird hierdurch bekannt gemacht, daß durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 15. Januar d. J. die Abtrennung des Weilers Fuchshoven von dem Gemeindebezirke Reifferscheid im Kreise Adenau genehmigt, und ersterer zu einem selbstständigen Gemeindebezirke erklärt worden ist.

Coblenz, den 6. März 1862.

[219] Nach der Bestimmung des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 20. Januar 1853 werden die bereits unter dem 8. April 1853 in unserm Amts-Blatt publicirten Vorschriften über Ausstellung der ärztlichen Atteste durch Medizinal-Beamte nochmals in Erinnerung gebracht.

Die amtlichen Atteste und Gutachten der Medizinal-Beamten sollen jedesmal enthalten:

1) die bestimmte Angabe der Veranlassung zur Ausstellung des Attestes, des Zwecks, zu welchem dasselbe gebraucht, und der Behörde, welcher es vorgelegt werden soll;
2) die etwaigen Angaben des Kranken oder der Angehörigen desselben über seinen Zustand;
3) bestimmt gesondert von den Angaben zu 2. die eigenen thatsächlichen Wahrnehmungen des Beamten über den Zustand des Kranken;
4) die aufgefundenen wirklichen Krankheitserscheinungen;
5) das thatsächlich und wissenschaftlich motivirte Urtheil über die Krankheit, über die Zulässigkeit eines Transports oder einer Haft, oder über die sonst gestellten Fragen;
6) die dienstliche Versicherung, daß die Mittheilungen des Kranken oder seiner Angehörigen (ad 2.) richtig in das Attest aufgenommen sind, daß die eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers (ad 3. und 4.) überall der Wahrheit gemäß sind, und daß das Gutachten auf Grund der eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers nach dessen bestem Gewissen abgegeben ist.

Außerdem müssen die Atteste mit vollständigem Datum, vollständiger Namensunterschrift, insbesondere mit dem Amtscharakter des Ausstellers und mit einem Abdruck des Dienstsiegels versehen sein.

Diese strengern Vorschriften sind namentlich zu beachten in Fällen, wo der Arzt zu begutachten hat, ob ein zur Gefängnißstrafe verurtheiltes Individuum ohne Gefahr für seine Gesundheit in Haft genommen werden kann.

Nicht selten ist in solchen Fällen von den Medizinalbeamten angenommen worden, daß schon die Wahrscheinlichkeit einer Verschlimmerung des Zustandes eines Arrestaten bei sofortiger Entziehung der Freiheit ein genügender Grund sei, die einstweilige Aussetzung der Strafvollstreckung oder der Schuldhaft als nothwendig zu bezeichnen. Dies ist eine ganz unrichtige Annahme. Eine Freiheitsstrafe wird fast in allen Fällen einen deprimirenden Eindruck auf die Gemüthsstimmung und, bei nicht besonders kräftiger und nicht vollkommen gesunder Körperbeschaffenheit, auch auf das leibliche Befinden des Bestraften ausüben, mithin schon vorhandene Krankheitszustände fast jedesmal verschlimmern, deshalb kann aber die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer Schuldhaft nicht ausgesetzt, resp. nicht für unstatthaft erklärt werden.

Der Medizinalbeamte kann die Aussetzung ꝛc. vielmehr nur dann beantragen, wenn er sich nach gewissenhafter Untersuchung des Zustandes des zu Inhaftirenden für überzeugt hält, daß von der Haftvollstreckung eine nahe, bedeutende und nicht wieder gut zu machende Gefahr für Leben und Gesundheit des zur Haft zu Bringenden zu besorgen ist, und wenn er diese Ueberzeugung durch die von ihm selbst wahrgenommenen Krankheitserscheinungen und nach den Grundsätzen der Wissenschaft zu motiviren im Stande ist. Eine andere Auffassung der Aufgabe des Medizinalbeamten gefährdet den Ernst der Strafe und lähmt den Arm der Gerechtigkeit.

Eine gleiche Anforderung strenger Wahrhaftigkeit muß insbesondere auch an alle in Bezug auf Befreiung vom Militairdienste, resp. Behufs Reclamation darin befindlicher Individuen auszustellende Zeugnisse gemacht werden.

Indem wir dies den Medizinalbeamten dringend zur Beherzigung mit dem Bemerken empfehlen, daß ein Verstoß gegen diese Anordnungen im Disciplinarwege verfolgt werden wird, erwarten wir zugleich, daß denselben von keiner Seite her mit deren Pflicht und Gewissen unvereinbarliche Zumuthungen gemacht werden.

Hierzu wird auf Befehl des Königl. Ministerii noch nachträglich bestimmt, daß die vorgedachten

Digitized by Google

Atteste in Zunkunft jedesmal außer dem vollständigen Datum der Ausstellung auch den Ort und den Tag der stattgefundenen ärztlichen Untersuchungen enthalten müssen, und daß die erlassenen Vorschriften auch auf diejenigen Atteste der Medizinalbeamten Anwendung finden, welche von ihnen in ihrer Eigenschaft als praktische Aerzte zum Gebrauche vor Gerichtsbehörden ausgestellt werden.

Coblenz, den 7. März 1862.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[220] Wir haben beschlossen, die Banknoten à 50 Thlr. aus dem Verkehr zu ziehen, und fordern hierdurch auf, dieselben baldigst bei einer der Bank-Kassen hier oder in den Provinzen in Zahlung zu geben oder gegen andere Banknoten umzutauschen, da vom 1. Mai d. J. ab deren Einlösung nur hier bei der Haupt-Bank-Kasse erfolgen wird.

Berlin, den 15. Januar 1862. Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

[221] Nachdem der seitherige Gerichtsbote Weber auf seinen Antrag aus seiner Function entlassen ist, soll die von demselben bestellte Dienstcaution zurückgezahlt werden. Es werden demgemäß Alle, welche aus der Dienstführung des ꝛc. Weber Ansprüche an dessen Caution erheben zu können glauben, bei Vermeidung des Ausschlusses aufgefordert, solche spätestens in dem am 24. April c., Morgens 10 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.

Altenkirchen, den 26. Februar 1862. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

[222] Zu den öffentlichen Blättern, durch welche nach Artikel 13 des Handelsgesetzbuches die Eintragungen in das Handelsregister bekannt zu machen sind, haben wir für dieses Jahr das Wetzlarer Kreisblatt und die Kölnische Zeitung bestimmt. Die auf die Führung des Handelsregisters sich beziehenden Geschäfte werden in diesem Jahre von dem Herrn Kreisgerichts-Rath Schumann unter Mitwirkung des Herrn Secretair Deuhard bearbeitet werden. Der genannte Richter wird die für das Handelsregister bestimmten Anmeldungen an jedem Montag und Mittwoch in den Vormittagsstunden von 8 bis 11 Uhr in unserm Geschäftszimmer № 13 entgegennehmen.

Wetzlar, den 3. März 1862. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

[223] Vorlesungen
auf der
Königlich Preußischen theologischen und philosophischen Akademie zu Münster
im Sommer-Halbjahr 1862.

Die mit einem * bezeichneten Vorlesungen werden öffentlich oder unentgeltlich gehalten.

Theologie. *Apologetik der Kirche; *Der zweite Theil der Dogmatik bis zur Lehre von der Gnade; Die christliche Eschatologie: Prof. Berlage. *Fortsetzung der Erklärung der Messianischen Weissagungen des A. T.; *Die religiösen Alterthümer des alten Bundes; *Fortsetzung der Erklärung wichtiger und schwieriger Stellen des A. T.: Prof. Reinke. *Der Kirchengeschichte zweiter Theil; *Aeltere kirchliche Litteraturgeschichte: Prof. Cappenberg. *Fortsetzung der Lehre von der Verwaltung der Bußanstalt; *Die Lehre vom Krankenbesuch, Pastorallehre über das Sacrament der Ehe: Prof. Püngel. *Erklärung der beiden Briefe Pauli an die Korinther; *Erklärung der Leidensgeschichte nach Matthäus; *Religionswissenschaft: Prof. Bisping. *Der erste Theil der speciellen Moral; *Die Fortsetzung des zweiten Theils der speciellen Moral; *Die dogmatische Lehre von Gott als dem Einen und Dreieinigen und von den Sacramenten. Prof. Friedhoff. *Moraltheologie, Fortsetzung; *Dogmengeschichte, erster Theil: Prof. Schwane. *Die Erklärung der Weissagungen des Zacharias; *Grammatische Erklärung leicht verständlicher Psalmen: Licentiat Achterfeldt.

Philosophie. Logik: Prof. Schlüter. Psychologie; Metaphysik: Prof. Clemens. Geschichte der Philosophie bei den Alten: Prof. Schlüter. *Pädagogik: Prof. Clemens. *Ueber die Unsterblichkeit der Seele: Prof. Schlüter.

Mathematik. *Mathematische Uebungen; *Geschichte der Mathematik; Theorie der Gleichungen und Auflösung der numerischen Gleichungen höherer Grade; Analytische Geometrie, zweiter Theil; Höhere Mechanik, nach Duhamel: Prof. Heis.

Naturwissenschaften. Experimental-Physik, erster Theil; *Ausgewählte Kapitel der organischen Chemie; Praktische Uebungen in der qualitativen Analyse: Prof. Hittorf. Specielle Botanik mit Demonstrationen an lebenden Pflanzen; *Botanische Excursionen: Prof. Karsch. Systematische Botanik, verbunden mit praktischen Uebungen im Bestimmen der Pflanzen; *Ueber die Pflanzenzelle; *Botanische Excursionen: Dr. Nitschke. *Vergleichende Anatomie: Prof. Karsch. *Ueber die

Digitized by Google

Schmetterlinge; *Ornithologische Excursionen; Anweisungen und Uebungen vorzüglich für künftige Lehrer der Zoologie an höheren Bildungsanstalten: Dr. Altum.

Geschichte. Geschichte der Griechen, Fortsetzung; *Allgemeine Geschichte des Mittelalters, Fortsetzung: Prof. Rospatt. *Geschichte des Verhältnisses zwischen Kaiserthum und Papstthum von der Gründung des Kaiserstaats bis auf Rudolph von Habsburg; Geschichte der neuern Zeit vom westfälischen Frieden bis zur französischen Revolution: Dr. Riehues. Historische Uebungen: Prof. Rospatt.

Philologie. *Erklärung der Rede des Demosthenes vom Kranze; *Erklärung des Panegyricus des Isokrates, im philologischen Seminar: Prof. Winiewski. Erklärung der Germania des Tacitus; *Erklärung der tusculanischen Unterhaltungen des Cicero, im philologischen Seminar: Prof. Deycks. Metrik der Griechen und Römer, nebst praktischen Uebungen: Prof. Winiewski. Griechische Grammatik; Erklärung des vierten Buchs der Oden des Horatius; *Erklärung der zwei Bücher römischer Geschichte des Vellejus Paterculus, mit philologischen Uebungen: Prof. Schwerdt.

Deutsche Sprache und Litteratur. *Geschichte des deutschen Epos und Erklärung der Nibelungen: Prof. Deycks. Mittelhochdeutsche Grammatik: Prof. Storck.

Morgenländische Sprachen. Hebräische Grammatik, nebst praktischen Uebungen; Arabische und Syrische Grammatik; *Uebungen im Uebersetzen schwieriger Stellen des A. T., aus dem Hebräischen; *Uebungen im Uebersetzen arabischer oder syrischer Schriftsteller: Prof. Reinke. *Erklärung der Fabeln des Hitopadesa: Prof. Storck.

Neuere Sprachen. *Erläuterung ausgewählter Gesänge aus Dante's göttlicher Komödie: Prof. Storck. *Erklärung von Shakspeare's Macbeth oder Corneille's Horace; Englische oder französische Litteraturgeschichte, vorgetragen in englischer oder französischer Sprache, nebst Uebungen im Englischen oder Französischen: Dr. Schipper.

Die Uebungen des philologischen Seminars unter Leitung der Professoren Deycks und Winieswski finden fünfmal wöchentlich Statt.

Das Lesezimmer der Pauliniſchen Bibliothek ist Montags und Donnerstags von 10 bis 1 Uhr geöffnet; außerdem können Dienstags und Freitags in denselben Stunden, unter den bekannten gesetzlichen Bestimmungen, Bücher nach Hause mitgenommen werden.

Das akademische Lesezimmer ist für die Mitglieder täglich zu den festgesetzten Stunden geöffnet.

Das naturhistorische Museum und der botanische Garten werden bei den Vorlesungen benutzt, und steht außerdem den Studirenden der Zutritt zu diesem täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, zu jenem nach mit dem Director desselben genommenen Rücksprache offen. Ebenso das chemische Laboratorium, das physikalische Cabinet, der mathematisch-astronomische Apparat, das Normal-Herbarium und die Sammlung anatomischer Präparate.

Zum Studium, so wie zur Anlegung von Herbarien können die Studirenden, unter den bei dem technischen Vorsteher des botanischen Gartens, Professor Karsch, so wie bei dem Gärtner desselben einzusehenden Bedingungen, vom 1. Mai bis zum 1. Oktober wöchentlich einmal Pflanzen-Exemplare erhalten.

Der Anfang der Vorlesungen ist auf den 28. April festgesetzt.

Patente.

[224] Das dem Nadelfabrikanten und Mechaniker Franz Joseph Graf zu Haaren unterm 13. Dezember 1857 auf die Dauer von fünf Jahren für den Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf eine Nähnadelspitzmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken

ist um drei fernere Jahre verlängert worden.

[225] Das dem Rittergutsbesitzer A. F. von Arnim auf Gerswalde unterm 7. August 1860 ertheilte Patent auf einen Dampfentwickler, der in seiner ganzen, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannt ist, ist aufgehoben.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger № 11 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 12. Ausgegeben Donnerstag, den 20. März **1862.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staatsbehörden.

[226] Auf dem Königlichen Steinsalz-Bergwerk zu Staßfurt wird vom 1. April d. J. ab aus Krystallsalz ein sehr feines Tafelsalz bereitet und in Mengen von

126 Pfund 8 Loth (1/3 Tonne), in einfache Säcke verpackt, zum Preise von 4 Thlrn., und von 94 Pfund 21 Loth (1/4 Tonne), in kleine Beutel und diese wieder in Kisten verpackt, zum Preise von 3 Thlrn. 15 Sgr.

zum Verkauf gestellt werden.

Bestellungen auf dieses Salz sind portofrei unter Einsendung des Preises an die Königliche Salzfactorei in Staßfurt mit der Angabe zu richten, ob die Versendung des Salzes vermittelst der Eisenbahn oder auf welche sonstige Weise erfolgen solle. Die Kosten und die Gefahr des Transports trägt der Käufer.

Berlin, den 2. März 1862. Der General-Director der Steuern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidii.

[227] **Resultat der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät pro 1860.**

Soll-Einnahme. Thlr.	Sgr.	Pf.	Einnahme.	Ist-Einnahme bis zum Final-Kassen-Abschluß, 10. Febr. 1861. Thlr.	Sgr.	Pf.	Rest am 11. Febr. 1861. Thlr.	Sgr.	Pf.
246498	—	7	A. Bestand nach voriger Rechnung	246498	—	7			
2368	20	11	B. Reste aus 1859	2368	20	11			
			C. Einnahme pro 1860.						
			Von den zum Werthe von 248,599,380 Thlr. pro 1860 versicherten Gebäuden sind zu vereinnahmen 411,124 Thlr. 26 Sgr. 10 Pf. und zwar von:						
			23,164,800 Thl. nach Klasse Ia zu 1 Sgr. 3 Pf. = 9,652 Thlr.						
			3,686,960 " " " Ib " 1 " 8 " = 2,048 " 9 " 4 "						
			90,842,130 " " " IIa " 2 " 6 " = 75,701 " 23 " 3 "						
			25,472,310 " " " IIb " 3 " 9 " = 31,840 " 11 " 7 "						
			17,719,780 " " " IIIa " 3 " 9 " = 22,149 " 21 " 9 "						
			5,307,560 " " " IIIb " 5 " — " = 8,845 " 28 " — "						
			3,647,410 " " " IVa " 5 " — " = 6,079 " — " 6 "						
			1,206,200 " " " IVb " 7 " 6 " = 3,015 " 15 " — "						
			39,526,790 " " " Va " 7 " 6 " = 98,816 " 29 " 3 "						
			8,266,420 " " " Vb " 10 " — " = 27,554 " 22 " — "						
			7,960,640 " " " VIa " 10 " — " = 26,535 " 14 " — "						

Digitized by Google

Soll-Einnahme. Thlr. Sgr. Pf.	Einnahme.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Ist-Einnahme bis zum Final-Kassen-Abschluß, 10. Febr. 1861. Thlr. Sgr. Pf.	Rest am 11. Febr. 1861. Thlr. Sgr. Pf.
	1,757,040 Thl. nach Klasse VIb zu 12 6	7,321	—	—		
	11,259,720 " " " VIIa " 12 6	46,915	15	—		
	5,095,680 " " " VIIb " 17 6	29,724	24	—		
	3,685,940 " " § 6 des Reglements	14,923	23	2		
	248,599,380 Thlr.	411,124	26	10		
	hierzu die Beiträge für einzelne Monate nach § 12 des Reglements	10,724	23	—		
	Summe Tit. I. an Beiträgen .	421,849	19	10		
	Tit. II. Für Quittungsbücher.					
	Für die den Versicherten eingehändigten 10,627 Stück Quittungsbücher à 6 Pf. sind aufgekommen	177	3	6		
	hierzu Tit. I.	421,849	19	10		
	mithin sind ad Tit. I. und II. zu vereinnahmen	422,026	23	4		
	Die Soll-Einnahme dieser Beiträge vertheilt sich auf die einzelnen Regierungsbezirke und Kreise, wie folgt:					
	1. Regierungsbezirk Aachen:	Thlr.	Sgr.	Pf.		
	Stadtkreis Aachen	619	5	5		
	Landkreis Aachen	5,305	13	9		
	Kreis Eupen	2,254	22	6		
	" Montjoie	4,509	19	6		
	" Malmedy	4,707	18	5		
	" Schleiden	6,474	13	7		
	" Düren	7,913	13	2		
	" Jülich	5,723	17	5		
	" Geilenkirchen	3731,	13	2		
	" Heinsberg	4,886	23	8		
	" Erkelenz	3,666	27	7		
	Summe 1. Regierungsbezirk Aachen	49,793	8	2		
	2. Regierungsbezirk Coblenz:					
	Kreis Coblenz	7,098	26	5		
	" Neuwied	13,663	21	1		
	" Altenkirchen	10,655	11	8		
	" Wetzlar	9,513	23	10		
	" Creuznach	8,460	28	8		
	" St. Goar	6,739	12	5		
	" Mayen	7,762	19	—		
	" Ahrweiler	4,175	29	—		
	" Adenau	2,423	24	4		
	" Cochem	5,500	24	1		
	" Simmern	10,055	20	4		
	" Zell	4,550	7	1		
	Summe 2. Regierungsbezirk Coblenz	90,601	7	11		

Digitized by Google

Soll-Einnahme. Thlr. Sgr. Pf.	Einnahme.	Ist-Einnahme bis zum Final-Kassen-Abschluß, 10. Febr. 1861. Thlr. Sgr. Pf.	Rest am 11. Febr. 1861. Thlr. Sgr. Pf.
	3. Regierungsbezirk Cöln:	Thlr. Sgr. Pf.	
	Stadtkreis Cöln	6,929 20 6	
	Landkreis Cöln	5,463 18 —	
	Kreis Bergheim	8,230 27 2	
	„ Rheinbach	3,864 25 6	
	„ Sieg	11,802 25 2	
	„ Euskirchen	3,518 28 6	
	„ Bonn	4,711 3 2	
	„ Wipperfürth	9,559 12 10	
	„ Gummersbach	9,164 18 11	
	„ Waldbröl	5,675 19 7	
	„ Mülheim	6,535 11 9	
	Summe 3. Regierungbezirk Cöln .	75,457 1 1	
	4. Regierungsbezirk Düsseldorf:		
	Stadtkreis Düsseldorf	5,798 3 7	
	Landkreis Düsseldorf	6,548 20 10	
	Kreis Elberfeld	21,357 11 11	
	„ Solingen	13,667 1 5	
	„ Lennep	20,373 12 3	
	„ Duisburg	8,373 7 10	
	„ Essen	12,557 6 9	
	„ Rees	6,251 5 4	
	„ Cleve	7,901 20 —	
	„ Geldern	6,144 24 7	
	„ Mörs	7,549 15 2	
	„ Kempen	5,090 9 4	
	„ Crefeld	2,546 10 11	
	„ Gladbach	9,963 21 11	
	„ Grevenbroich	8,194 28 6	
	„ Neuß	5,726 5 8	
	Summe 4. Regierungsbezirk Düsseldorf	148,043 26 —	
	5. Regierungsbezirk Trier:		
	Stadtkreis Trier	336 7 1	
	Landkreis Trier	6,808 9 11	
	Kreis Saarburg	3 957 9 10	
	„ Merzig	4,039 4 4	
	„ Saarlouis	5,244 18 3	
	„ Saarbrücken	5,491 29 7	
	„ Ottweiler	3,288 17 9	
	„ St. Wendel	5,831 1 2	
	„ Berncastel	5,413 13 2	
	„ Wittlich	4,186 25 —	
	„ Daun	4,679 18 10	
	„ Prüm	3,777 4 11	
	„ Bitburg	5,077 — 4	
	Summe 5. Regierungsbezirk Trier . .	58,131 10 2	

Digitized by Google

Soll-Einnahme. Thlr.	Sgr.	Pf.	Einnahme.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Ist-Einnahme bis zum Final-Kassen-Abschluß, 10. Febr. 1861. Thlr.	Sgr.	Pf.	Rest am 11. Febr. 1861. Thlr.	Sgr.	Pf.
			Summe 1. Regierungsbezirk Aachen .	49,793	8	2						
			„ 2. „ Coblenz .	90,601	7	11						
			„ 3. „ Cöln . .	75,457	1	1						
			„ 4. „ Düsseldorf	148,043	26	—						
			„ 5. „ Trier . .	58,131	10	2						
422026	23	4		422,026	23	4	419633	19	4	2393	4	—
			Tit. III. Insgemein.									
			An Zinsen von den bei dem Schaafhausen'schen Bankverein ꝛc. deponirten Beständen	14,593	7	8						
			an Societätsbeiträgen aus früheren Jahren	161	28	2						
			an sonstigen Einnahmen	213	—	—						
14968	5	10		14,968	5	10	14905	24	—	62	11	10
436994	29	2	Summa C. Einnahme pro 1860				434539	13	4	2455	15	10
246498	—	7					246498	—	7			
2368	20	11					2368	20	11			
685861	20	8	Summe der Einnahme				683406	4	10	2455	15	10

Soll-Ausgabe. Thlr.	Sgr.	Pf.	Ausgabe.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Ist-Ausgabe bis zum Final-Kassen-Abschluß, 10. Febr. 1861. Thlr.	Sgr.	Pf.	Rest am 11. Febr. 1861. Thlr.	Sgr.	Pf.
			A. Vorschuß nach der Rechnung pro 1849									
95	18	—	B. Reste aus 1840							95	18	—
100	—	—	C. „ „ 1843				100	—	—			
18	14	6	D. als Zugang 1844 im Jahre 1860 an Brandentschädigung							18	14	6
21	15	—	E. Reste aus 1847							21	15	—
25	—	—	F. „ „ 1849							25	—	—
124	—	—	G. „ „ 1850							124	—	—
122	15	—	H. „ „ 1851							122	15	—
645	—	—	J. „ „ 1852							645	—	—
255	—	—	K. „ „ 1853				10	—	—	245	—	—
773	—	—	L. „ „ 1854				49	15	—	723	15	—
338	10	—	M. „ „ 1855							338	10	—
472	—	—	N. „ „ 1856				17	—	—	255	—	—
4232	5	—	O. „ „ 1857				540	—	—	3692	5	—
			P. „ „ 1858. Zu den nach der Rechnung pro 1859 verbliebenen .	3,306	22	6						
			sind in 1860 zugekommen als Prämie zur Beschaffung von Löschgeräthen .	60	—	—						
3366	22	6	mithin beträgt die Soll-Ausgabe . .	3,366	22	6	958	7	5	2408	15	—

Digitized by Google

Soll-Ausgabe. Thlr.	Sgr.	Pf.	Ausgabe.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Ist-Ausgabe bis zum Final-Kassen-Abschluß, 10. Febr. 1861. Thlr.	Sgr.	Pf.	Rest am 11. Febr. 1861. Thlr.	Sgr.	Pf.
			Q. Reste aus 1859. Zu den nach der Rechnung pro 1859 verbliebenen .	107,395	14	7						
			sind in 1860 hinzugekommen:									
			an Entschädigungen . .	1,398	15	—						
			„ Taxationskosten . . .	40	20	—						
			„ Kosten der Direction .	60	—	—						
				108,894	19	7						
			erspart sind an Kosten der Direction	—	20	—						
108893	29	7	mithin beträgt die Soll-Ausgabe . .	108,893	29	7	104338	2	7	4555	27	—
			R. Ausgabe pro 1860.									
			1. An Besoldungen pro 1860 . . .	5,980	—	—						
			2. Diäten und Reisekosten und Kosten für örtliche Revisionen der Versicherungen	638	17	6						
			3. Remuneration des Hülfspersonals .	1,675	12	10						
			4. für bauliche Unterhaltung des Geschäftslokals	66	13	10						
			5. Für Utensilien und Inventarienstücke	83	13	—						
			6. für Beleuchtung, Heizung und sonstige Büreaubedürfnissen	338	13	6						
			7. für Drucksachen und Schreibmaterial	965	1	1						
			8. ad extraordinaria, als: Remuneration der Regierungs-Hauptkassen, Prozeßkosten ꝛc. ꝛc.	2,442	15	4						
			9. Pensionen und Unterstützungen . .	331	7	6						
12521	4	7	Summe Tit. I. Kosten der Direction	12,521	4	7	12271	4	7	250	—	—
			Tit. II. Brandschaden-Vergütungen.									
			An Entschädigungen wurden im Laufe des Jahres 1860 liquidirt und zur Auszahlung angewiesen 276,974 Thlr. 4 Sgr. und zwar für versicherte Gebäude:	Thlr.	Sgr.	Pf.						
			in der Klasse Ia . . .	22,530	—	—						
			" " " Ib . . .	148	10	—						
			" " " IIa . . .	42,592	18	—						
			" " " IIb . . .	34,817	—	—						
			" " " IIIa . . .	21,110	11	—						
			" " " IIIb . . .	5,659	15	—						
			" " " IVa . . .	3,111	—	—						
			" " " IVb . . .	2,676	—	—						
			" " " Va . . .	43,606	15	—						
			" " " Vb . . .	22,050	10	—						
			" " " VIa . . .	12,476	15	—						
			" " " VIb . . .	3,334	15	—						
			" " " VIIa . . .	15,908	—	—						
			" " " VIIb . . .	8,529	15	—						
			nach § 6 des Reglements .	38,424	—	—						
				276,974	4	—						

Digitized by Google

Soll-Ausgabe. Thlr. Sgr. Pf.	Ausgabe.	Ist-Ausgabe bis zum Final-Kassen-Abschluß, 10. Febr. 1861. Thlr. Sgr. Pf.	Rest am 11. Febr. 1861. Thlr. Sgr. Pf.
	Auf die einzelnen Regierungsbezirke und Kreise vertheilen sich die in 1860 vorgekommenen Brandentschädigungen, wie folgt: Thlr. Sgr. Pf.		
	1. Regierungsbezirk Aachen:		
	Stadtkreis Aachen . . . . . 43 — —		
	Landkreis Aachen . . . . . 254 — —		
	Kreis Düren . . . . . 6,321 — —		
	„ Erkelenz . . . . . 5,158 15 —		
	„ Eupen . . . . . 82 6 —		
	„ Geilenkirchen . . . . . 1,590 15 —		
	„ Heinsberg . . . . . 13,269 — —		
	„ Jülich . . . . . 3,284 — —		
	„ Malmedy . . . . . 1,800 15 —		
	„ Montjoie . . . . . 4,450 — —		
	„ Schleiden . . . . . 297 — —		
	Summe 1. Regierungsbezirk Aachen 36,549 21 —		
	2. Regierungsbezirk Coblenz:		
	Kreis Coblenz . . . . . 731 5 —		
	„ Adenau . . . . . 376 — —		
	„ Ahrweiler . . . . . 274 — —		
	„ Altenkirchen . . . . . 1,612 — —		
	„ Creuznach . . . . . 1,606 15 —		
	„ St. Goar . . . . . 176 15 —		
	„ Mayen . . . . . 3,906 15 —		
	„ Neuwied . . . . . 4,541 — —		
	„ Simmern . . . . . 1,418 — —		
	„ Wetzlar . . . . . 2,283 — —		
	„ Zell . . . . . 7,400 15 —		
	Summe 2. Regierungsbezirk Coblenz 24,325 5 —		
	3. Regierungsbezirk Cöln:		
	Kreis Cöln . . . . . 355 — —		
	„ Bergheim . . . . . 3,347 — —		
	„ Bonn . . . . . 14,327 15 —		
	„ Euskirchen . . . . . 1,158 — —		
	„ Gummersbach . . . . . 3,770 15 —		
	„ Mülheim . . . . . 1,874 15 —		
	„ Rheinbach . . . . . 1,561 — —		
	„ Sieg . . . . . 1,201 — —		
	„ Waldbröl . . . . . 739 — —		
	„ Wipperfürth . . . . . 5,080 — —		
	Summa 3. Regierungsbezirk Cöln . 33,413 15 —		
	4. Regierungsbezirk Düsseldorf:		
	Kreis Düsseldorf . . . . . 8,231 15 —		
	„ Cleve . . . . . 5,245 — —		
	„ Crefeld . . . . . 697 — —		
	„ Duisburg . . . . . 12,235 — —		

Digitized by Google

Soll-Ausgabe. Thlr.	Sgr.	Pf	Ausgabe.			Ist-Ausgabe bis zum Final-Kassen-Abschluß, 10. Febr. 1861. Thlr.	Sgr.	Pf	Rest am 11. Febr. 1861. Thlr.	Sgr.	Pf
12521	4	7				12271	4	7	250	—	—
			Kreis Elberfeld	5,888	28 —						
			„ Essen	10,231	15 —						
			„ Geldern	4,281	15 —						
			„ Gladbach	6,985	— —						
			„ Grevenbroich	3,883	— —						
			„ Kempen	4,747	— —						
			„ Lennep	24,304	— —						
			„ Mörs	9,556	— —						
			„ Neuß	9,032	15 —						
			„ Rees	10,461	25 —						
			„ Solingen	20,272	15 —						
			Summe 4. Regierungsbezirk Düsseldorf	136,052	8 —						
			5. Regierungsbezirk Trier:								
			Kreis Trier	1,816	— —						
			„ Berncastel	21,753	— —						
			„ Bitburg	117	15 —						
			„ Merzig	7,677	— —						
			„ Ottweiler	1,098	— —						
			„ Prüm	2,038	— —						
			„ Saarbrücken	1,712	— —						
			„ Saarburg	7,840	— —						
			„ Saarlouis	395	— —						
			„ St. Wendel	926	— —						
			„ Wittlich	1,261	— —						
			Summe 5. Regierungsbezirk Trier .	46,633	15 —						
			„ 1. „ Aachen .	36,549	21 —						
			„ 2. „ Coblenz .	24,325	5 —						
			„ 3. „ Cöln . .	33,413	15 —						
			„ 4. „ Düsseldorf	136,052	8 —						
276974	4	—	Summe Tit. II. Brandentschädigungen	276,974	4 —	223474	15	3	53499	18	9
2716	14	10	„ „ III. Abschätzungskosten			2263	9	1	453	5	9
4000	—	—	„ „ IV. Prämien nach § 109			1184	5	—	2815	25	—
428	28	8	„ „ V. Unbeibringliche Beiträge			419	4	1	9	14	7
8442	25	—	„ „ VI. Hebegelder der Steuerkassen . . .			8348	29	7	93	25	5
25310	29	5	„ „ VII. Remuneration der Bürgermeister . .			50	—	—	25260	29	5
330394	16	6	Summe R. Ausgabe pro 1860			248011	17	7	82382	28	11
			„ A. Verschuß aus 1859								
95	18	—	„ B. Reste aus 1840						95	18	—
100	—	—	„ C. „ „ 1843			100	—	—			
18	14	6	„ D. „ „ 1844						18	14	6
21	15	—	„ E. „ „ 1847						21	15	—
25	—	—	„ F. „ „ 1849						25	—	—
124	—	—	„ G. „ „ 1850						124	—	—

Digitized by Google

Soll-Ausgabe. Thlr.	Sgr.	Pf.	Ausgabe.	Ist-Ausgabe bis zum Final-Kassen-Abschluß, 10. Febr. 1861. Thlr.	Sgr.	Pf.	Rest am 11. Febr. 1861. Thlr.	Sgr.	Pf.
122	15	—	Summe H. Reste aus 1851				122	15	—
645	—	—	„ J. „ „ 1852				645	—	—
255	—	—	„ K. „ „ 1853	10	—	—	245	—	—
773	—	—	„ L. „ „ 1854	49	15	—	723	15	—
338	10	—	„ M. „ „ 1855				338	10	—
472	—	—	„ N. „ „ 1856	17	—	—	455	—	—
4232	5	—	„ O. „ „ 1857	540	—	—	3692	5	—
3366	22	6	„ P. „ „ 1858	958	7	6	2408	15	—
108893	29	7	„ Q. „ „ 1859	104338	2	7	4555	27	—
449877	26	1	Summa der Ausgabe	354024	12	8	95853	13	5

Bilanz.

Die Soll-Einnahme beträgt	685,861	Thlr.	20	Sgr.	8	Pf.
Die Soll-Ausgabe beträgt	449,877	„	26	„	1	„
mithin Ueberschuß Ende 1860 . .	235,983	Thlr.	24	Sgr.	7	Pf.
Die Ist-Einnahme beträgt	683,406	„	4	„	10	„
Die Ist-Ausgabe beträgt	354,024	„	12	„	8	„
mithin Bestand .	329,381	Thlr.	22	Sgr.	2	Pf.

Coblenz, den 27. Februar 1862. Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[228] Durch Erlaß vom 24. v. Mts. hat der Herr Ober-Präsident genehmigt, daß der Termin zur Abhaltung der für den Neubau einer Kirche zu Beggendorf nach der Bekanntmachung im Amts-Blatt № 50 vom Jahre 1860 bewilligten katholischen Hauskollekte in der Erzdiözese Cöln bis zum 1. Juni c. ausgedehnt werde. Coblenz, den 7. März 1862.

[229] Der Herr Ober-Präsident hat durch Erlaß vom 20. v. Mts. den Termin zur Erhebung der durch unser Amtsblatt № 33 vom Jahre 1861 zur öffentlichen Kenntniß gebrachten, bei den jüdischen Glaubensgenossen der Rheinprovinz zu erhebenden Hauskollekte, Behufs Aufbringung der Kosten für den Bau einer Synagoge zu Nickenich, bis zum 1. September d. J. verlängert.
Coblenz, den 7. März 1862.

[230] Der Herr Ober-Präsident hat durch Erlaß vom 26. v. Mts. genehmigt, daß Behufs Aufbringung der Kosten für den Neubau einer katholischen Kirche zu Venrath, im Kreise Erkelenz, eine katholische Hauskollekte in den zur Erzdiözese Cöln gehörigen Bezirken durch Deputirte der Gemeinde innerhalb der Frist bis 1. Juli 1863 abgehalten werde. Coblenz, den 7. März 1862.

[231] Im Auftrage des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß die nach dem Turnus ausgeschiedenen Mitglieder der hiesigen Handelskammer: Kaufleute Benjamin Meyer und Rudolph Sehmer, und die Stellvertreter: Kaufleute Stephan Dewald und Nikolaus Dahr von hier, wieder gewählt worden sind. Coblenz, den 14. März 1862.

Digitized by Google

[232] Uebersicht der für das Jahr 1862 an- und abgekörten Privatbeschäler.

Laufende Nr.	Des Eigenthümers		Des Hengstes					Klasse.		
	Name.	Wohnort.	Farbe.	Abzeichen.	Größe.	Alter.	Race.	Reitpferd.	Wagenpferd.	Ackerpferd.
				I. Angekörte Hengste.						
				A Von dem Schauamte zu Remagen angekört.						
1	Profitlich, Christian	Birresdorf	Schimmel	ohne	5′ 7″	6	Normänner	—	—	1
2	Derselbe	"	dunkelrothbraun	ohne	5′ 2″	4½	vered. Eifler	1	—	—
3	Vanderstein, Pet. Jos.	"	Schwarzschimmel	ohne	5′ 6″	6½	Brabänter	—	—	1
4	Rausch, Joh.	Weibern	rothbraun	ohne	5′ 1″	4	Eifler	—	—	1
5	Blindert, Joh. Jos.	Ohleuhard (Kr. Adenau)	schwarzbraun	Blümchen	5′ 2″	3	Eifler	—	—	1
6	Klöppel, Joh. Jos.	Wehr	hellbraun	Stern, Schnibbe	5′	4	Eifler	—	—	1
				B. Von dem Schauamte zu Coblenz angekört.						
7	Staßen	Rommersdorf	Grauschimmel	Mohrenkopf	5′ 6″	8	Brabänter	—	—	1
8	Adams, Joh.	Boos (Kr. Mayen)	rothbraun	Stern	5′	5½	Eifler	—	—	1
9	Weiber, Ant.	Bassenheim	rothbraun	Stern, Schnibbe, beide Hinterfessel weiß	5′ 3″	5	Normänner Kreuzung	—	—	1
10	Drexler, Jos.	Ochtendung	Rappe	Spitzstern, Schnibbe	5′ 6″	4	Maifelder	—	—	1
11	Walgenbach, Joseph	Müllenbach (Kr. Cochem)	dunkelrothbraun	Blümchen	5′ 4″	7	Eifler	—	—	1
12	Henrichs, Mathias	Alflen (Kr. Cochem)	dunkelbraun	Stichelhaare auf der Nase	5′ 2″	4½	Eifler	—	—	1
13	Schreiner, Cornelius	Rübenach	Grauschimmel	Stichelhaare auf der Nase	5′ 3″	3½	Normänner Kreuzung	—	—	1
				C. Von dem Schauamte zu Münstermaifeld angekört.						
14	Lenartz, Pet.	Freserhof (Ochtendung)	Rappe	Stern, linke Hinterfessel weiß	5′	3½	Maifelder	—	—	1
15	Seul, Math.	Lonnig	Rappe	Blümchen	5′ 7″	11	Maifelder	—	—	1
16	Weber, Joh.	Neumühle (Gappenach)	rothbraun	Stern, rechte Hinterfessel weiß	5′ 5″	4½	Maifelder	—	—	1
17	Erbar, Engelbert	Mülheim (Kr. Coblenz)	hellbraun	linke Hinterfessel weiß	5′ 4″	4	Normänner Kreuzung	—	—	1
18	Ring, Joh.	Martinthaler-Hof	rothbraun	ohne	5′ 3″	10	Maifelder	—	—	1
19	Thönnes, A.	Wirfus	Rappe	Stern	5′ 6″	16	Maifelder	—	—	1
20	Collig, Joh.	Welling	rothbraun	Stern	5′	4	Eifler	—	—	1
21	Weiler, Sebastian	Einig	rothbraun	Stern	5′ 2″	5	Normänner Kreuzung	—	—	1
22	Esch, Heinr.	Kettig	Rappe	länglicher Stern	5′ 3″	6	Maifelder	—	—	1
23	Sauerborn, Jakob	Hausen	rothbraun	Blümchen	5′ 2″	3½	Maifelder	—	—	1
24	Gilles, Pet.	Mertloch	Schimmel	ohne	5′ 2″	3½	Normänner Kreuzung	—	—	1

Digitized by Google

Laufende №	Des Eigenthümers		Des Hengstes					Klasse.		
	Name.	Wohnort.	Farbe.	Abzeichen.	Größe.	Alter.	Race.	Reitpferd.	Wagenpferd.	Ackerpferd.
25	Hauberich, Johann	Kremersburg (Kaisersesch)	Rappe	ohne	5′ 2″	5	Maifelder	—	—	1
26	Dewald, Jakob	Polch	kastanienbraun	Bläße, rechte Hinterfessel weiß	5′ 6″	10	Maifelder	—	—	1
27	Sauer, Mich.	Geißbüschhof	rothbraun	Stern	5′ 2″	9	vered. Eifler	1	—	—
28	Schweitzer, Wilhelm	„	Rappe	Blümchen	5′ 6″	6	Maifelder	—	—	1
29	Hürter, Joh. Jos.	Mörz (Münstermaif.	Grauschimmel	linke Vorderfessel weiß	5′ 2″	3	veredelter Maifelder	—	1	—
30	Welsch, Joh.	Naunheim	rothbraun	Stern	5′ 4″	11	Maifelder	—	—	1
31	Trutschler, Christoph	Kirchberg	rothbraun	Keilstern	5′ 4″	4	Normänner Kreuzung	—	—	1
32	Hürter, Seb., Wittwe	Münstermaifeld	Schimmel	ohne	5′ 3″	4	Normänner Kreuzung	—	—	1
33	Pitsch, Heinrich	Osterhof (Wierschem, Mayen)	schwarzbraun	Stern, linke Hinterfessel weiß	5′ 5″	5	Maifelder	—	—	1
34	Gödert, Nikolaus	Krämersburg (Cochem)	Fuchs	durchgehende Bläße, linke Hinterfessel weiß	5′ 5″	4½	Eifler	—	—	1
35	Loch, Clem.	Forst	hellbraun	Stern, linke Hinterkrone weiß	5′ 3″	10	Maifelder	—	—	1
36	Eisenberg, Jakob	Wüsterathhof Gem. Allenz, (Mayen)	schwarzbraun	großer Stern	5′ 2″	4	Eifler	—	—	1
37	Weckbecker, Carl	Sevenich	Schimmel	ohne	5′ 3″	9	Normänner	—	—	1
38	Nuren, Joh.	Bahnerhof (Kruft)	Rappe	Stern	5′ 2″	4	Maifelder	—	—	1

II. Abgekörte Hengste.

1	Gödert, Barbara, Ww.	Farrendeierhof (Cochem)	Rappe	Blümchen, linke Hinterfessel weiß	5′ 5″	15	Maifelder	—	—	—

Indem wir vorstehendes Resultat zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir darauf aufmerksam, daß nach § 6 der Kör-Ordnung vom 20. Dezember 1832 (Amtsblatt 1832 Seite 1 u. 2) Jeder, welcher einen nicht angekörten oder einen abgekörten Hengst zur Deckung fremder Stuten unentgeltlich oder gegen Bezahlung hergibt, eine Strafe von 10 bis 20 Thlrn. und der Eigenthümer der bedeckten Stute eine Strafe von 5 bis 10 Thlrn. für jeden Fall zu gewärtigen hat, und daß keiner der angekörten Hengste zum Decken umhergeführt werden darf, wenn dessen Besitzer nicht einen Gewerbeschein als Hengstreiter erhalten hat. Coblenz, den 10. März 1862.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[235] Der aus Friedrichslohra gebürtige Marionettenspieler Gustav Bamberger hat den ihm durch das Königliche Landraths-Amt zu Quedlinburg am 18. September v. J. unter № 269 ausgestellten, auf ein Jahr gültigen Auslandspaß in der Nähe der Stadt Braunfels verloren, und wird derselbe daher hiermit für ungültig erklärt.

Digitized by Google

Signalement. Geburtsort Friedrichslohra, ohne Domizil, Alter 36 Jahre, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare und Augenbraunen schwarz, Augen braun, Nase gebogen, Mund dicke Unterlippe, Bart schwarz, Gesichtsform oval, Statur mittlere, besondere Kennzeichen: Augen sind entzündet. — Begleiter: Ehefrau Karoline geb. Adam, 32 Jahre alt, Vater Georg, 86 Jahre alt, und 4 Kinder.

Wetzlar, den 1. März 1862. Der Königliche Landrath.

[234] Das Königliche Landgericht zu Elberfeld hat durch Urtheil vom 17. Februar d. J. über die Abwesenheit des Conditorgehülfen Johann Carl Melchior Conrad Wilhelm Eichholz aus Elberfeld ein Zeugenverhör angeordnet. Cöln, den 10. März 1862. Der General-Prokurator.

[235] Das Königl. Landgericht zu Düsseldorf hat durch Urtheil vom 4. d. Mts. den zu Hilden wohnhaft gewesenen Faßbinder Friedrich Schüller für abwesend erklärt.

Cöln, den 13. März 1862. Der General-Prokurator.

[236] Die mir durch Vermittelung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten zugegangene Sterbeurkunde des Jakob Fuchs, Sohnes von Catharina Fuchs aus Königsfeld, jetzigen Ehefrau des Korbmachers Wilhelm Eberhard zu Rümmelsheim, ist unterm 19. Februar c. dem Civilstandsbeamten der Bürgermeisterei Gemünden zur Eintragung in das Sterberegister übersandt worden.

Coblenz, den 1. März 1862. Der Ober-Prokurator.

[237] Die Akten des verstorbenen Notars Günther zu Coblenz sind dem Notar Reckum daselbst definitiv übergeben worden. Coblenz, den 7. März 1862. Der Ober-Prokurator.

[238] Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 20. Oktober 1860 bringen wir hiermit zur Kenntniß des Publikums, daß mit Wahrnehmung der Geschäfte des Ober-Güter-Verwalters auf den unter unserer Verwaltung stehenden Eisenbahnen der Königliche Bahn-Controleur Herr Mittmann, mit dem Wohnsitze in Saarbrücken, beauftragt ist. Wir ersuchen, alle Beschwerden und Reclamationen in Bezug auf den Güterverkehr an diesen, den Rekurs gegen seine etwaigen Entscheidungen aber an uns richten zu wollen.

Saarbrücken, den 9. März 1862. Königliche Eisenbahn-Direction.

Personal-Chronik.

[239] Der Schulamts-Candidat Ernst August Leberecht Döring zu Cleve ist zum ordentlichen Lehrer an dem Gymnasium zu Wesel definitiv ernannt worden.

[240] Der bisherige Lehrer an der Realschule zu Siegen, Dr. Oscar Gerhard, ist zum Oberlehrer an dem Gymnasium zu Wetzlar, und der bisherige Gymnasiallehrer Victor Meyer zu Wesel ist zum ordentlichen Lehrer ebenfalls an dem Gymnasium zu Wetzlar ernannt worden.

[241] Der dem hiesigen Regierungs-Collegium überwiesene Regierungs-Assessor Graf Hue de Grais ist am 5. März c. in sein Amt eingeführt worden.

[242] Der Regierungs-Referendar von Düsseldorf ist auf seinen Antrag aus seinem dienstlichen Verhältnisse zur hiesigen Königlichen Regierung entlassen worden.

[243] Die Verwaltung des Kreisphysikats zu Cochem ist einstweilen dem Königl. Kreisphysikus Herrn Dr. Meurer zu Zell übertragen worden.

[244] Der als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirte Regiments-Arzt Dr. Carl Chrysant Hubert Nütten ist von Mainz nach Coblenz verzogen.

[245] Der bisher an der höheren Stadtschule zu Andernach beschäftigte Schulamts-Candidat Menge ist zum Lehrer dieser Anstalt definitiv ernannt worden.

[246] Der Schulamts-Candidat Valentin Helbach zu Mallendar ist zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

[247] Der Schulamts-Candidat Wilhelm Joseph Luckenbach zu Trarbach ist zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst definitiv ernannt worden.

[248] Der Ergänzungs-Friedensrichter Johann Tils zu Ahrweiler ist am 8. März d. J. verstorben.

[249] Der Gerichtsvollzieher Steinthal zu Cochem ist vom 1. April c. ab in den Friedensgerichtsbezirk Zell, mit Anweisung seines Wohnsitzes zu Zell, versetzt worden.

Digitized by Google

[250] Der Gerichtsschreiberamts-Candidat Blum aus Ahrweiler ist vom 20. März d. J. ab mit der Stellvertretung des auf längere Zeit beurlaubten Friedensgerichtsschreibers Kranz zu Adenau beauftragt worden.

[251] Der Gerichtsbote Weber zu Altenkirchen ist auf seinen Antrag aus seinem Dienstverhältnisse entlassen worden.

[252] Der Kasernen-Inspector von Koblinski ist von Coblenz nach Rastatt versetzt und der Feldwebel le Bart vom 3. Brandenburgischen Infanterie-Regiment M. 20 mit der Wahrnehmung einer Kasernen-Inspector-Stelle bei der Garnison-Verwaltung in Coblenz beauftragt worden.

Patente.

[253] Dem Nadelfabrikanten Witte zu Iserlohn ist unter dem 13. März 1862 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Nadelschleifmaschine, soweit solche als neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger M. 12 ausgegeben.

(Hierbei eine Beilage.)

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Digitized by Google

Beilage

zum Amtsblatt № 12 der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 25. d. Mts. bringen wir in Nachstehendem das vom 1. März d. J. ab für den Lokal-Verkehr auf den unter unserer Verwaltung stehenden Eisenbahnen in Kraft tretende Betriebs-Reglement d. d. Berlin, den 17. Februar 1862 zur öffentlichen Kenntniß, indem wir noch bemerken, daß der Preis eines Exemplars dieses Reglements nachträglich auf 3 Silbergroschen festgesetzt ist.

Betriebs-Reglement
für die
Preußischen Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen.
Gültig vom 1. März 1862.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Jede der oben bezeichneten Eisenbahnen übernimmt nach Maßgabe der Transportbedingungen dieses Reglements die Beförderung von Personen und Gütern aller Art, so weit ihre regelmäßigen Transportmittel zur Ausführung des Transports genügen.

II. Das bei den Eisenbahnen angestellte Dienstpersonal ist zu einem bescheidenen und höflichen, aber entschiedenen Benehmen gegen das Publikum angewiesen und hat sich innerhalb der ihm angewiesenen Dienstgrenzen gefällig zu bezeigen. Dasselbe hat die ordnungsmäßigen Dienstleistungen unentgeltlich zu verrichten; es ist ihm strenge untersagt, für solche vom Publikum ein Geschenk anzunehmen. Dem Dienstpersonal ist das Rauchen während des dienstlichen Verkehrs mit dem Publikum verboten.

III. Den Anordnungen des in Uniform befindlichen oder mit Dienstabzeichen versehenen Dienst-Personals ist das Publikum Folge zu leisten verbunden.

IV. Streitigkeiten zwischen dem Publikum und dem Dienstpersonal entscheidet auf den Stationen der Stations-Vorsteher, während der Fahrt der Zugführer.

V. Beschwerden können bei den Dienst-Vorgesetzten mündlich oder schriftlich angebracht werden; sie können auch in das auf jeder Station befindliche Beschwerdebuch eingetragen werden.

Die Verwaltung wird auf alle Beschwerden antworten, welche unter Angabe des Namens und des Wohnortes des Beschwerdeführenden erfolgen.

Beschwerden über einen Dienstthuenden müssen dessen thunlichst genaue Bezeichnung nach dem Namen, der Nummer oder einem Uniform-Merkmale enthalten.

VI. Das Betreten der Bahnhöfe und der Bahn außerhalb der bestimmungsmäßig dem Publikum für immer oder zeitweilig geöffneten Räume ist Jedermann, mit Ausnahme der dazu durch besondere Vorschriften befugten Personen, untersagt.

VII. Als Zahlungsmittel wird überall auch das auf den Nachbarbahnen gesetzlichen Cours besitzende Gold- und Silbergeld, mit Ausschluß der Scheidemünze, zu dem bei jeder Expedition durch Anschlag festgesetzten Course angenommen, insoweit dieser Annahme ein gesetzliches Verbot überhaupt nicht entgegensteht.

VIII. In den Wagen oder im örtlichen Bezirke der Eisenbahn zurückgelassene und von dem Auffinder an die Verwaltung abgelieferte Gegenstände, desgleichen nicht abgeholtes Reisegepäck und lagernde Frachtgüter, deren Eigenthümer nicht mehr zu ermitteln, werden ein Jahr lang ohne Garantie der Verwaltung aufbewahrt, um dem sich meldenden Empfangsberechtigten gegen genügende Legitimation und Entrichtung der darauf lastenden Gebühren und Auslagen zurückgegeben zu werden.

Sind dergleichen Gegenstände, Gepäckstücke und Frachtgüter innerhalb der einjährigen Frist nicht reclamirt worden, so wird angenommen, daß der Eigenthümer resp. Empfangsberechtigte auf die Wiedererlangung derselben keinen Anspruch machen will und mit deren Veräußerung durch die Eisenbahn-Verwaltung zu Gunsten der Beamten-Pensions- und Unterstützungs-Kasse der Eisenbahn einverstanden ist.

Gegenstände, welche dem Verderben ausgesetzt sind, werden bestmöglichst verkauft, sobald deren Verderben zu befürchten steht. Der Erlös wird bis zum Ablauf der einjährigen Frist aufbewahrt.

Digitized by Google

Besondere Bestimmungen.

A. Für die Beförderung von Gütern.

Für den Local-Güter-Verkehr, sowie für den, nicht durch anderweite Verbands-Reglements geregelten Verbands-Güter-Verkehr der Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen untereinander gilt das nachstehend abgedruckte Reglement für den Vereins-Güter-Verkehr auf den Bahnen des Vereins deutscher Eisenbahn-Verwaltungen mit den in lateinischer Schrift beigefügten Zusatz-Bestimmungen als besonderes Reglement.

§ 1.

Anwendbarkeit des Reglements.

Jede zum Verein gehörende Eisenbahn übernimmt unter den Bedingungen dieses Reglements den Transport von Gütern von und nach allen für den Güterverkehr eingerichteten Stationen, ohne daß es Behufs des Ueberganges der Güter von einer Bahn auf die andere einer Vermittelungs-Adresse bedarf. — Auf Reisegepäck, Vieh und Equipagen findet dieses Reglement keine Anwendung.

Für den Lokalverkehr (innern Verkehr, Binnenverkehr), d. h. für den Verkehr zwischen den an der eigenen Bahn belegenen Orten, und für den Verbandverkehr, d. h. für den Verkehr zwischen den, an verschiedenen, zu einem Verbande zusammengetretenen Eisenbahnen belegenen Orten, gelten die besonderen Reglements der betreffenden Bahn, beziehungsweise des betreffenden Verbandes. (Siehe Eingang.)

§ 2.

Uebernahme der Güter.

Die Eisenbahn ist nicht verpflichtet, Gut zum Transport zu übernehmen, welches nach ihrem Ermessen nicht zweckmäßig oder gar nicht verpackt ist, ungeachtet seine Natur nach dem Ermessen der Eisenbahn eine Verpackung zum Schutze gegen Verlust oder Beschädigung auf dem Transporte erfordert. Dergleichen Gut kann ausnahmsweise befördert werden, wenn der Absender das Fehlen oder den mangelhaften Zustand der Verpackung durch eine mit seiner Unterschrift versehene, auf dem Frachtbriefe zu wiederholende Erklärung anerkennt.

§ 3.

Von der Beförderung ausgeschlossene Gegenstände.

Dokumente, Gold- und Silberbarren, Edelsteine, echte Perlen, Pretiosen, Platina, baare Gelder, Gemälde und andere Kunstgegenstände sind von der Beförderung im Vereinsverkehre durchweg ausgeschlossen.

Auch die vorstehend benannten Gegenstände werden, soweit sie nicht postzwangspflichtig sind, zur Beförderung angenommen.

Welche sonstigen Gegenstände auf einzelnen Verkehrsstrecken von der Beförderung ausgeschlossen sind, wird öffentlich bekannt gemacht.

I. Von der Beförderung sind ausgeschlossen:

A. Ueberhaupt.

1. **Alle solche Gegenstände, deren Beschaffenheit in Form, Umfang oder Gewicht nach dem Urtheile des expedirenden Beamten den Transport mit den Eisenbahnzügen nicht zulässt.**
2. **Alle postzwangspflichtigen Gegenstände.**
3. **Alle feuergefährlichen Gegenstände, als: geladene Gewehre, Schiesspulver, Knallsilber, Knallquecksilber, Knallgold, Feuerwerkskörper, sowie überhaupt alle der Selbstentzündung und Explosion leicht unterworfenen Gegenstände, mit Ausnahme der unter II. 2. bis 7. bedingungsweise zugelassenen.**

B. Als Eilgut (§ 11).

Alle Gegenstände, deren Beschaffenheit in Form, Umfang oder Gewicht nach dem Urtheile des expedirenden Beamten den Transport mit den Personenzügen nicht zulässt.

II. Folgende Gegenstände werden nur unter nachstehenden Bedingungen zur Beförderung angenommen:

1. **Gegenstände, von denen das einzelne Stück oder Collo über 15 Ctr. wiegt, oder deren Dimensionen den Raum eines Wagens überschreiten, oder endlich solche Gegenstände, welche nach dem Tarife zu ermässigten Frachtsätzen befördert werden, sind von dem Versender, resp. Empfänger auf- und abzuladen, soweit die Eisenbahn-Verwaltung dies nicht freiwillig selbst übernimmt.**

Digitized by Google

2. Concentrirte Mineralsäure wird nur in Ballons zur Beförderung angenommen, welche in einem besonderen Gefässe, wozu auch geflochtene Körbe dienen können, wohl verpackt sind. Die Körbe oder Kisten, in denen sich die Ballons befinden, müssen mit Handgriffen zum bequemen Verladen versehen sein. Mehr als 1½ Ctr. schwere Colli können zurückgewiesen werden.
3. Chlorsaures Cali muss sorgfältig in Papier verpackt und die Packete müssen in hölzernen Fässern oder Kisten eingeschlossen sein.
4. Naphtha, Aether und ätherische Oele dürfen nur in doppelten Verschlüssen und zwar dergestalt zur Versendung kommen, dass die gläsernen Flaschen, in denen sich die Stoffe befinden, in Blechbüchsen mit Kleie oder Sägemehl eingelegt sind.
5. Streichzündwaaren müssen in Behältnissen von starkem Eisenblech oder mindestens in sehr festen, mit Papier verklebten hölzernen Kisten von höchstens 40 Kubikfuss dergestalt sorgfältig und fest verpackt sein, dass der Raum der Kisten völlig ausgefüllt ist.

   Die Kisten sind äusserlich deutlich mit „Streichzünder enthaltend“ zu bezeichnen.
6. Phosphor muss, mit Wasser umgeben, in verlöthete Blechbüchsen gefüllt sein, welche nicht über 12 Pfd. fassen.

   Die Blechbüchsen müssen in starken Kisten mit Sägemehl fest verpackt, die Kisten gehörig in starke Leinwand emballirt sein, an zwei ihrer oberen Kanten starke Handhaben besitzen und nicht mehr als 180 Pfd. Zollgewicht haben, auch mit dem Zeichen „Oben“ versehen sein.
7. Gefettete Wollen und Garne, gefettete wollene und baumwollene Garn-Abfälle und überhaupt alle derartige der Selbstentzündung unterworfene gefettete Gegenstände, namentlich auch die sogenannte Mungo- und Schody-Wolle werden nur mit Güterzügen und in offenen Wagen befördert.
8. Gebrannter Kalk wird unverpackt nur gedeckt zur Beförderung angenommen und hat der Versender auf Verlangen der Verwaltung die Deckung selbst zu besorgen.
9. Unverpacktes Heu, Rohr und Stroh, sowie unverpackte Holzkohle werden nur in bedeckten Wagen und wenn ausserdem Versender resp. Empfänger das Auf- und Abladen selbst besorgen, zum Transport zugelassen.

Die unter 2. bis 7. aufgeführten Gegenstände werden, sofern sie nicht volle Wagenladungen bilden, oder sofern für dieselben nicht die Fracht einer Wagenladung bezahlt wird, nur an bestimmten, öffentlich bekannt gemachten Tagen des Monats zur Beförderung angenommen.

Wer die wegen ihrer Gefährlichkeit von der Beförderung ausgeschlossenen oder nur bedingungsweise zu derselben zugelassenen Gegenstände unter falscher Declaration zur Beförderung aufgibt, verfällt in die durch die Criminal-Gesetze und Polizei-Verordnungen angedrohten Strafen und haftet ausserdem für allen entstehenden Schaden.

§ 4.

Abschluß des Fracht-Vertrages.

Der Fracht-Vertrag wird durch die Ausstellung des Frachtbriefes Seitens des Absenders und durch die zum Zeichen der Annahme erfolgende Aufdrückung des Expeditions-Stempels Seitens der Expedition der Absende-Station geschlossen. Die Aufdrückung des Expeditions-Stempels erfolgt erst nach geschehener vollständiger Auflieferung des in demselben Frachtbriefe declarirten Gutes. Mit diesem Zeitpunkte ist der Frachtvertrag als abgeschlossen zu betrachten und gilt die Uebergabe des Gutes als geschehen.

§ 5.

Frachtbriefe.

Jede Sendung muß von dem vorgeschriebenen gedruckten, von der Eisenbahn-Verwaltung gestempelten Frachtbriefe begleitet sein. Es gelten dafür die folgenden einzelnen Bestimmungen:

1. Der nach § 4 abgestempelte Frachtbrief gilt als Beweis über den Vertrag zwischen der Eisenbahn-Verwaltung und dem Absender, jedoch macht bei Gütern, deren Auf- und Abladen nach Vereinbarung mit dem Absender von diesem oder dem Empfänger besorgt wird, die Angabe des Gewichts oder der Menge des Gutes in dem Frachtbriefe keinen Beweis gegen die Eisenbahn. Auf Verlangen des Absenders ist der Stempel der Expedition der Absende-Station (§ 4), welcher für das Datum der Aufgabe des Gutes allein maßgebend ist, in seiner Gegenwart dem Frachtbriefe auf-

Digitized by Google

zudrücken. Die Annahme von Frachtbriefen, welche von den Bestimmungen dieses Reglements abweichende Vorschriften enthalten, kann verweigert werden. Frachtbriefe, mit welchen das Gut vor der Aufgabe zur Eisenbahn durch andere Frachtführer befördert worden, werden auch als Beilagen zu den Eisenbahn-Frachtbriefen nicht angenommen.

2. In dem Frachtbriefe sind die Güter, nachdem Ort und Datum der Frachtbrief-Ausstellung angegeben worden, nach Zeichen, Nummer, Anzahl, Verpackungsart, Inhalt und Bruttogewicht der Frachtstücke (Colli), die Güter aber, welche nach den besonderen Vorschriften der annehmenden Eisenbahn nicht nach Gewicht angenommen werden, nach dem Inhalte dieser Vorschriften deutlich und richtig zu bezeichnen.

Die Eisenbahn-Verwaltung kann verlangen, dass diejenigen Güter, für welche nach Inhalt des Tarifs die Fracht unter Zugrundelegung von Normalgewichten berechnet wird, nicht nach dem Gewicht, sondern nur nach derjenigen Maass-Einheit aufgegeben werden, für welche der Tarif das Normalgewicht angibt.

Der Frachtbrief muß die Unterschrift des Absenders und die deutliche und genaue Bezeichnung des Empfängers und des Bestimmungsorts enthalten.

Statt der Unterschrift des Absenders wird auch eine gedruckte oder gestempelte Zeichnung des Namens im Frachtbriefe zugelassen. Führen vom Absendungs- nach dem Bestimmungs Orte verschiedene Wege, so muss die Adresse im Frachtbriefe den Transportweg bestimmt angeben. Ist dies nicht der Fall, so wählt die Versandt-Expedition auf Gefahr des Versenders denjenigen Weg, der ihr am zweckmässigsten erscheint.

Die sorgfältig und deutlich zu gebenden äußeren Bezeichnungen der einzelnen Colli müssen mit den desfallsigen Angaben im Frachtbriefe genau übereinstimmen.

3. Der Versender bürgt für die Richtigkeit der Angaben des Frachtbriefes und trägt alle Folgen, welche aus unrichtigen, undeutlichen oder ungenauen Angaben im Frachtbriefe entspringen. Die Eisenbahn-Expedition ist befugt, die Uebereinstimmung des Frachtbriefes mit den betreffenden Gütern auch nach dem Inhalte in Gegenwart des Absenders oder Empfängers oder deren Bevollmächtigten, oder nöthigenfalls in Gegenwart von mindestens zwei Zeugen, zu prüfen und verificiren zu lassen.

Bei unrichtiger Angabe des Gewichts oder Inhaltes kann eine jede Eisenbahn, außer der Nachzahlung der etwa verkürzten Fracht vom Abgangs- bis zum Bestimmungsorte, eine Coventionalstrafe nach Maaßgabe ihrer besonderen Vorschriften erheben.

Die Conventionalstrafe wird auf den doppelten Betrag der vorenthaltenen Frachtgebühr festgesetzt.

4. Wünscht der Absender eine Bescheinigung der erfolgten Uebergabe von Gütern an die Eisenbahn, so hat derselbe, sofern nicht die besonderen Verschriften einzelner Verwaltungen die Ausstellung eigener „Aufnahmsscheine" gestatten, zwei gleichlautende Exemplare des Frachtbriefes einzureichen, deren eins ihm von der Eisenbahn-Expedition mit der Bezeichnung „Duplicat" vollzogen zurückgegeben wird. Dieses Duplicat hat nicht die Wirkung des das Gut begleitenden Frachtbriefes oder eines Ladescheines.

5. Die Ausstellung von Ladescheinen findet nicht statt.

6. Bei Versendungen von Gütern nach Orten, welche an einer Eisenbahn nicht gelegen sind, soll der Versender wegen des Weitertransports auf dem Frachtbriefe die Eisenbahn-Station bezeichnen, von welcher der Adressat den Weitertransport zu besorgen hat (cfr. §§ 16 und 20).

7. Das Formular zum Frachtbriefe ist in den Anlagen **A.** und **B.** vorgeschrieben und auf den betreffenden Vereins-Stationen käuflich zu haben.

Frachtbrief-Formulare sind auf allen Stationen zu den im Tarife angezeigten Preisen käuflich zu haben.

§ 6.

Zoll- und Steuer-Vorschriften.

Der Absender ist verpflichtet, bei Gütern, welche vor der Ablieferung an den Empfänger einer zoll- oder steueramtlichen Behandlung unterliegen, die Eisenbahn in den Besitz der deshalb erforderlichen Begleitpapiere bei Uebergabe des Frachtbriefes zu setzen. Der Eisenbahn liegt eine Prüfung der Nothwendigkeit oder Richtigkeit oder Zulänglichkeit der Begleitpapiere nicht ob, und sie beziehungsweise ihre Nachfolger im Transporte sind für ein bei Annahme von Gut ohne Begleitpapiere oder mit unzulänglichen Papieren etwa vorgekommenes Verschulden nicht verantwortlich. Dagegen haftet

Digitized by Google

der Absender der Eisenbahn für alle Strafen und Schäden, welche dieselbe wegen Unrichtigkeit oder Unzulänglichkeit oder Mangels der Begleitpapiere treffen.

Würde auf ausdrücklichen, im Frachtbriefe gestellten Antrag der Versender die Eisenbahn, wenn die vorschriftsmäßigen Declarationen und Legitimationspapiere beigefügt sind, die zoll- und steueramtliche Behandlung der Güter vermitteln und Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, sowie andere öffentliche Abgaben und Gebühren, soweit sie vorschriftsmäßig und nicht am Abgangs- oder Bestimmungsorte zu entrichten sind, vorschießen, so übernimmt sie dadurch keine Verantwortlichkeit. Die Eisenbahn ist durch einen solchergestalt gestellten Antrag nicht verpflichtet, die Vermittelung zu übernehmen, und ist befugt, dieselbe einem Spediteur zu übertragen, wenn keine Mittelsperson im Frachtbriefe genannt ist.

Sollte der Absender eine solche Abfertigung der Güter beantragt haben, wie sie in dem gegebenen Falle gesetzlich nicht zulässig ist, so wird angenommen, daß er damit einverstanden sei, wenn die Eisenbahn diejenige Abfertigung veranlaßt, welche sie nach ihrem Ermessen für sein Interesse am vortheilhaftesten erachtet.

Würde die Eisenbahn die mittelst Frachtbriefes an den Grenzen des betreffenden Zollgebietes ihr übergebenen Güter ohne von dem Versender extrahirte zollamtliche Begleitpapiere zur Beförderung an den Bestimmungsort oder an die für Abgabe der Zolldeclaration zulässige Zollstelle übernehmen, so ist beziehungsweise Absender und Empfänger für alle Schäden und Nachtheile gegen die Eisenbahn verantwortlich und regreßpflichtig, welche aus Unrichtigkeiten, Fehlern und Versäumnissen der Frachtbrief-Declaration des Versenders der Eisenbahn als Frachtführerin bei der ihr obliegenden Abgabe einer nach Maßgabe der Declaration im Frachtbriefe auszufertigenden und zu vollziehenden Zolldeclaration erwachsen möchten.

§ 7.

Berechnung der Frachtgelder.

So lange und soweit keine gemeinschaftlichen Frachttarife publicirt sind, wird die Fracht nach den aus den publicirten Tarifen der einzelnen Bahnen, beziehungsweise der Verbände zusammenstoßenden Beträgen berechnet. Außer den in den Tarifen angegebenen Sätzen an Frachtvergütung, für Ueberlieferung, Umexpedition und etwaige Umladung, darf nichts erhoben werden. Baare Auslagen der Eisenbahnen (z. B. Transit-, Ein- und Ausgangs-Abgaben, Kosten für Ueberführung, nöthig werdende Reparaturkosten an den Gütern, welche diese in Folge ihrer eigenen äußeren oder inneren Beschaffenheit und Natur zu ihrer Erhaltung während des Transportes bedingen,) sind zu ersetzen.

Wenn einzelne Eisenbahnen die Güter von der Behausung des Absenders abholen, aus Schiffen löschen lassen, sowie an die Behausung des Empfängers oder an irgend einen andern Ort, z. B. nach Packhöfen, Lagerhäusern, Revisionsschuppen, in Schiffe u. s. w. bringen lassen, so sind auch die aus den Tarifen zu ersehenden Vergütigungen hierfür zu ersetzen.

Die Fracht wird nach Zollgewicht (den Centner zu 100 Pfund gleich 50 Kilogramm), bei denjenigen Gütern aber, welche ohne Gewichtsermittelung übernommen werden, nach Maßgabe der darüber in den Tarifen und besonderen Vorschriften der einzelnen Eisenbahnen enthaltenen Bestimmungen, nach Tragkraft der Wagen oder nach Raum-Inhalt oder Raum-Maaß berechnet. Die Ermittelung des Gewichts geschieht entweder durch wirkliche Verwiegung auf den Bahnhöfen oder durch Berechnung nach den in den Tarifen angegebenen Normalsätzen.

Sendungen unter einem halben Centner werden höchstens für einen halben Centner, das darüber hinausgehende Gewicht wird nach Zehntel-Centnern berechnet, so daß jedes angefangene Zehntel für ein volles Zehntel gilt. Durch diese Gewichts-Berechnung soll jedoch die Erhebung der in den Tarifen einzelner Eisenbahnen vorgeschriebenen Minimalbeträge des Frachtgeldes nicht ausgeschlossen werden.

Dem Aufgeber wird überlassen, bei der Feststellung des Gewichtes gegenwärtig zu sein. Verlangt derselbe, nachdem diese Feststellung Seitens der Eisenbahn-Verwaltung bereits erfolgt ist und vor der Verladung der Güter, eine anderweite Ermittelung des Gewichts in seiner oder seines Beauftragten Gegenwart, so hat er dafür ein im Tarife bestimmtes Wägegeld zu entrichten.

Alle in einem Frachtbriefe enthaltenen Gegenstände desselben Frachtsatzes bilden eine Abfertigungs-Position zur Berechnung des Frachtgeldes. Verpackte Gegenstände von einem Gewichte bis zu 20 Pfund können jedoch jeder besonders zur Berechnung gezogen werden.

Die zu erhebende Fracht wird mit ganzen Groschen, beziehungsweise Kreuzern abgerundet, so daß Beträge bei Thalerwährung unter einem halben Groschen gar nicht, von einem halben Groschen ab aber für einen Groschen und bei der Guldenwährung Bruchkreuzer für volle Kreuzer gerechnet werden.

Digitized by Google

Wenn nach den besonderen Vorschriften der einzelnen Eisenbahnen Güter von den Versendern selbst zu verladen sind, so dürfen die Versender die Wagen nur bis zu der an denselben vermerkten Tragfähigkeit beladen. Für Ueberladung kann die Eisenbahn, vorbehaltlich sonstiger Entschädigung, eine in den besonderen Vorschriften festzustellende Conventionalstrafe erheben.

Die Conventionalstrafe wird auf den doppelten Betrag der vorenthaltenen Frachtgebühr festgesetzt.

§ 8.

Zahlung der Fracht.

Die Frachtgelder müssen bei der Aufgabe des Gutes berichtigt oder auf den Empfänger zur Zahlung angewiesen werden; die Eisenbahn kann jedoch eine sofortige Berichtigung der Frachtgebühren fordern, namentlich muß für Gegenstände, welche nach dem Ermessen der annehmenden Eisenbahn dem schnellen Verderben unterliegen, oder die Fracht nicht sicher decken, diese stets bei der Aufgabe entrichtet werden.

§ 9.

Nachnahme und Provision.

Nach dem Ermessen der Eisenbahn können die auf Gütern bei ihrer Aufgabe auf die Bahn haftenden Spesen, deren Specificirung verlangt werden kann, nachgenommen werden. Solche Nachnahmen werden dem Aufgeber baar verabfolgt, wenn die Zahlung derselben von Seiten der Adressaten geschehen ist.

Ob Vorschüsse auf den Werth des Gutes zulässig, bestimmen die besonderen Vorschriften der einzelnen Bahnen.

Vorschüsse auf den Werth des Gutes können bis zur Höhe von 50 Thalern auf das zu einem Frachtbriefe gehörige Frachtgut nachgenommen werden; beim Uebergange des Gutes auf eine andere Bahn aber nur, sofern die Eisenbahn-Verwaltung, in deren Bereich die Bestimmungs-Station belegen, solche Vorschüsse zulässt.

Dieselben werden unter allen Umständen dem Aufgeber erst dann baar verabfolgt, wenn deren Zahlung von Seiten des Adressaten bewirkt ist, und sonst den Spesen-Nachnahmen gleich behandelt.

Für die Verabfolgung der Nachnahme wird nur einmal, und zwar die durch den Tarif der Aufgabe-Station bestimmte Provision berechnet. Von den Eisenbahnen im Falle des Weitertransports von einer Bahn auf die andere nachgenommene Frachtgelder sind jedoch provisionsfrei.

Für baare Auslagen (§ 7), welche ebenfalls nachgenommen werden können, darf die, im Tarife der die baaren Auslagen vorschießenden Eisenbahn bestimmte Provision für Nachnahme erhoben werden.

§ 10.

Annahme der Güter.

Die Eisenbahn ist nicht verpflichtet, Güter zum Transporte eher anzunehmen, als bis die Beförderung geschehen kann; namentlich also nicht, insofern die regelmäßigen Transportmittel der Bahn zur Ausführung des nachgesuchten Transports nicht genügen.

§ 11.

Auflieferung der Güter und Beförderung.

Das Gut muß in den festgesetzten Expeditionszeiten aufgeliefert, beziehungsweise von dem Absender verladen werden, und wird, je nach der Declaration des Absenders, in Eilfracht oder in gewöhnlicher Fracht befördert.

Die Expeditions-Locale sind dem Publikum im Sommer von 7 Uhr, im Winter von 8 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends, mit Ausschluss einer durch Aushang in dem Expeditions-Locale, beziehungsweise auch durch Bekanntmachung in einem Localblatt zu bestimmenden Mittagszeit, geöffnet.

An Sonn- und Festtagen wird gewöhnliches Frachtgut nicht angenommen und am Bestimmungsorte dem Adressaten nicht verabfolgt.

Eilgut wird auch an Sonn- und Festtagen, aber nur in den, ein für alle Mal bestimmten, durch Aushang in den Expeditions-Localen und beziehungsweise auch in einem Localblatte bekannt gemachten Tageszeiten angenommen und ausgeliefert

Das Eilgut muß mit einem auf rothem Papier gedruckten Frachtbriefe (Anlage B.) aufgegeben werden und wird vorzugsweise und schleunig befördert.

Die gewöhnlichen Frachtgüter, welche mit einem Frachtbriefe nach Anlage A. aufzugeben sind, werden so viel wie möglich nach der Reihenfolge ihrer Auflieferung befördert.

Digitized by Google

Die Gestellung der Wagen für solche Güter, deren Verladung der Absender selbst besorgt, muß für einen bestimmten Tag nachgesucht und die Verladung in der von der Absende-Station zu bestimmenden Frist vollendet werden.

Diese Frist wird durch Anschlag in den Güter-Expeditionen und beziehungsweise auch durch Bekanntmachung in einem Localblatte zur allgemeinen Kenntniss gebracht.

§ 12.

Lieferungszeit. Berechnung derselben.

Jede Bahn publicirt Lieferfristen. Durch Zusammenrechnung der Lieferfristen der einzelnen bei dem Transporte betheiligten Bahnen ergiebt sich die Lieferungszeit für den Vereins-Verkehr. Sie beginnt mit der auf die Abstempelung des Frachtbriefes (§§ 4 und 5) folgenden Mitternacht, und ist gewahrt, wenn innerhalb derselben das Gut dem Empfänger (oder denjenigen Personen, an welche nach § 19 die Ablieferung gültig geschehen kann) an die Behausung oder an das Geschäftslokal zugeführt ist, oder falls eine solche Zuführung nicht zugesagt ist, wenn innerhalb der gedachten Frist nach erfolgter Ankunft des Gutes am Bestimmungsorte schriftliche Nachricht von dieser Ankunft für den Empfänger zur Post gegeben oder ihm auf andere Weise wirklich zugestellt ist.

Es werden für den Bereich jeder Verwaltung folgende Maximal-Lieferungsfristen festgestellt:

A. Für gewöhnliche Frachtgüter:

Für einen Transport bis zu 20 Meilen 3 Tage; bei grösseren Entfernungen für je angefangene weitere 20 Meilen einen Tag mehr.

B. Für Eilgüter:

Für einen Transport bis zu 20 Meilen 24 Stunden; bei grösseren Entfernungen für je angefangene weitere 20 Meilen 12 Stunden mehr.

Zu den ad A. und B. gedachten Fristen dürfen höchstens noch je weitere 24 resp. 12 Stunden hinzutreten:

a. **wenn die Beförderung durch einen Zug bewirkt wird, welcher auf einer Zwischen-Station fahrplanmässig übernachtet;**
b. **wenn das Gut nicht auf dem directen Hauptcours des Zuges verbleibt, sondern einen Nebencours auf einer Zweigbahn einschlägt, oder einen nicht überbrückten Fluss-Uebergang zu passiren hat, oder endlich auf dem Transport aus dem Bereiche einer Verwaltung in den Bereich einer anderen anschliessenden Verwaltung übergeht.**

Der Lauf der Lieferungsfristen ruht für die Dauer steueramtlicher Abfertigungen. Der Verwaltung wird vorbehalten, für Messen und andere Zeiten aussergewöhnlichen Verkehrs Zuschlagsfristen festzusetzen und zu publiciren.

Für Güter, welche Bahnhof restante gestellt sind, ist die Lieferfrist gewahrt, wenn das Gut innerhalb derselben auf der Bestimmungs-Station zur Abnahme bereit gestellt ist.

§ 13.

Zeitweilige Verhinderung des Transportes.

Wird der Antritt oder die Fortsetzung des Bahntransportes durch Naturereignisse oder sonstige Zufälle zeitweilig verhindert, so ist der Absender nicht gehalten, die Aufhebung des Hindernisses abzuwarten; er kann vielmehr vom Vertrage zurücktreten, muß alsdann aber die Eisenbahn, sofern derselben kein Verschulden zur Last fällt, wegen der Kosten zur Vorbereitung des Transportes und der Kosten der Wiederausladung durch eine (in den besonderen Vorschriften festgesetzte) Gebühr entschädigen und außerdem die Fracht für die von dem Gute etwa schon zurückgelegte Transportstrecke berichtigen.

Die Gebühr für die Kosten der Vorbereitung des Transports und der Wiederausladung ist in den Tarifen festgesetzt.

§ 14.

Avisirung und Ablieferung des Gutes.

Die Eisenbahn ist verpflichtet, am Bestimmungsorte dem durch den Frachtbrief bezeichneten Empfänger den Frachtbrief und das Gut auszuliefern. Nachträglichen Anweisungen des Absenders wegen Zurückgabe des Gutes oder Auslieferung desselben an einen anderen als den im Frachtbriefe bezeichneten Empfänger hat die Eisenbahn so lange Folge zu leisten, als sie Letzterem nach Ankunft des Gutes am Bestimmungsorte den Frachtbrief noch nicht übergeben hat. Der Absender hat in diesem Falle auf Erfordern das ihm etwa ausgestellte Frachtbrief-Duplicat (§ 5 № 4) oder den Aufnahmsschein zurückzugeben. Die Eisenbahn ist nicht verpflichtet, andere Anweisungen, als diejenigen, welche

Digitized by Google

auf der Aufgabe-Station erfolgt sind, zu beachten. Ist dem Empfänger nach Ankunft des Gutes am Bestimmungsorte der Frachtbrief bereits übergeben, so hat die Eisenbahn nur die Anweisungen des bezeichneten Empfängers zu beachten, widrigenfalls sie demselben für die Ladung verhaftet ist.

Bei denjenigen Gütern, welche die Eisenbahn nicht selbst dem Empfänger an seine Behausung oder an sein Geschäftslokal zuführen läßt, wird dem Adressaten nach Ankunft der transportirten Güter schriftlich Nachricht von der erfolgten Ankunft der Güter durch Boten, per Post oder durch sonst übliche Gelegenheit zugesendet.

Wo die Verwaltung es für angemessen erachtet, werden von derselben besondere Rollfuhr-Unternehmer zum An- und Abfahren der Güter innerhalb des Stationsortes oder von und nach seitwärts belegenen Ortschaften bestellt, auf welche der § 18 des Reglements Anwendung findet.

Die Taxe für die dem Rollfuhr-Ueternehmer zu zahlende Gebühr wird in den betreffenden Güter-Expeditionen zur Einsicht aushängen.

Diejenigen Empfänger, welche sich ihre Güter selbt abholen oder sich anderer, als der von der Bahn-Verwaltung bestellten Fuhr-Unternehmer bedienen wollen, haben dies der betreffenden Güter-Expedition rechtzeitig vorher, jedenfalls noch vor Ankunft des Gutes und auf Erfordern der Güter-Expedition unter glaubhafter Bescheinigung der Unterschrift, schriftlich anzuzeigen.

Ausgeschlossen von der Selbstabholung sind diejenigen Güter, welche nach steueramtlichen Vorschriften oder aus anderen Gründen nach Königl. Packhöfen oder Niederlagen gefahren werden müssen. Güter, welche Bahnhof restante gestellt sind, werden nicht avisirt.

Nach geschehener Zahlung der etwa noch nicht berichtigten Fracht und der auf den Gütern haftenden Auslagen und Gebühren erfolgt gegen Einlieferung der vorschriftsmäßigen vollzogenen Empfangsbescheinigung und Vorzeigung des quittirten Frachtbriefes die Auslieferung des Gutes in den Expeditions-Lokalen und die Stellung der Wagen zur Entladung auf den Entladungs-Plätzen, und zwar mit folgenden näheren Zeitbestimmungen:

1. Die Güter sind 24 Stunden nach Zusendung der Benachrichtigung während der vorgeschriebenen Geschäftsstunden abzunehmen.

Bahnhof restante gestellte Güter, sowie Güter derjenigen Empfänger, welche sich die Avisirung schriftlich ein für alle Mal verbeten haben, sind 24 Stunden nach Ankunft abzunehmen.

2. Die Fristen, binnen welcher die von dem Versender selbst verladenen Güter durch die Empfänger auszuladen und abzuholen sind, werden durch die besonderen Vorschriften jeder Verwaltung festgesetzt.

Diese Fristen werden auf jeder Station durch Aushang in den Expeditions-Locales, beziehungsweise auch durch Bekanntmachung in einem Localblatt zur allgemeinen Kenntniss gebracht.

3. Zwischenfallende Sonn- und Festtage werden überall nicht mitgerechnet.

4. Wegen nicht erfolgter Ankunft eines Theils der in demselben Frachtbriefe verzeichneten Sendung, wovon jeder Theil ohne Zusammenhang mit dem Ganzen einen allgemeinen Verbrauchswerth hat, soll die Annahme des angekommenen Theils und die Zahlung des verhältnißmäßigen Frachtbetrages vom Adressaten nicht verweigert werden dürfen, unbeschadet der auf Grund der §§ 17 ff. von ihm zu erhebenden Entschädigungs-Ansprüche.

Die Avisirung, Auslieferung und Abnahme des Eilgutes soll in möglichst kurzen, durch die besonderen Vorschriften zu bestimmenden Fristen erfolgen.

Eilgüter werden, sofern aussergewönliche Verhältnisse nicht eine längere Frist unvermeidlich machen, binnen zwei Stunden nach der Ankunft avisirt resp. binnen sechs Stunden dem Adressaten in seine Behausung zugeführt. Die Avisirung resp. Zuführung der später als 6 Uhr Abends angekommenen Eilgüter kann erst am folgenden Morgen verlangt werden.

§ 15.

Lagergeld und Conventionalstrafe.

1. Wer ohne die im § 13 erwähnten Veranlassungen die von ihm zur Beförderung aufgelieferten Güter aus den Lagerräumen oder den Wagen der Eisenbahn vor deren Abfahrt zurücknimmt, hat auf Verlangen der Eisenbahn-Verwaltung außer den Auf- und Ablade-Gebühren für jeden Tag vom Augenblicke der Auflieferung, der Tag sei blos angebrochen oder verstrichen, ein Lagergeld zu entrichten.

Digitized by Google

Wird vom Absender die Zurückgabe eines Gutes auf einer Zwischenstation der Transportstrecke verlangt und geht die Verwaltung auf dieses Verlangen ein, so ist neben der tarifmässigen Fracht für die von dem Gut zurückgelegte Bahnstrecke das tarifmässige Reugeld zu zahlen.

2. Bei einer nach und nach stattfindenden Auflieferung der in demselben Frachtbriefe declarirten Sendungen, oder wenn Güter mit unvollständigen oder unrichtigen Frachtbriefen aufgeliefert sind und deßhalb bis zum Eingange der vervollständigten oder berichtigten Frachtbriefe liegen bleiben müssen, kann die Eisenbahn, wenn die Auflieferung nicht innerhalb 24 Stunden vollbracht und eine Verzögerung des Auflieferungsgeschäfts ersichtlich ist, beziehungsweise, wenn innerhalb jener Zeit die Vervollständigung und Berichtigung der Frachtbriefe nicht erfolgt ist, von den aufgelieferten Gütern, nach Ablauf jener 24 Stunden bis zur vollständig vollbrachten Auflieferung der ganzen Frachtbrief-Sendung, beziehungsweise bis zur Vervollständigung und Berichtigung der Frachtbriefe ein Lagergeld erheben lassen. Eine Conventionalstrafe, für welche auf Verlangen bei Bestellung der Wagen eine den Betrag der Strafe für eine Tages-Versäumniß ausgleichende Caution zu erlegen ist, kann die Eisenbahn ebenfalls von demjenigen einziehen, welcher Eisenbahn-Wagen zum Transporte von Gütern, deren Verladung der Versender zu besorgen hat, bestellt, und welcher nicht in der durch die besonderen Vorschriften (**cfr. Zusatz zu § 11 am Schluss**) zu bestimmenden Frist die Beladung ordnungsmäßig bewirkt und die Güter zur Abfertigung bringt; auch ist im letzteren Falle die Eisenbahn nach Ablauf jener Frist befugt, das Geladene von dem Wagen auf Kosten des Bestellers wieder zu entfernen, das Entladene auf Gefahr desselben und gegen ein Lagergeld lagern zu lassen und den Eisenbahn-Wagen der Verfügung des Bestellers zu entziehen.

3. Wer Frachtgüter innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht abnimmt, hat gleichfalls Lagergeld zu bezahlen.

4. Wenn aus den vom Versender beladenen Wagen die verladenen Güter nicht innerhalb der im § 14 Nro. 2 vorgeschriebenen Zeit ausgeladen und abgeholt sind, so ist die Eisenbahn zu dieser Ausladung auf Kosten des Empfängers resp. Versenders, jedoch ohne Uebernahme irgend einer Garantie, ermächtigt und kann durch die besonderen Vorschriften zugleich eine conventionelle Entschädigung als Lagergeld oder als Wagen-Strafmiethe festsetzen.

5. Bei Gütern, deren Empfänger nicht hat benachrichtigt werden können, sowie bei den Bahnhof **restante** gestellten Gütern beginnt die Berechnung des Lagergeldes und der Wagen-Strafmiethe nach Ablauf der in den besonderen Vorschriften bestimmten Frist. (**cfr. Zusätze zu § 14**).

6. Ueber die Höhe und über die Art und Weise der Berechnung dieser conventionellen Lagergelder und Wagen-Strafmiethen enthält der Tarif für die Güter-Beförderung die näheren Bestimmungen.

§ 16.

Verfahren bei Ablieferungs-Hindernissen.

Güter, deren Ab- und Annahme verweigert oder nicht rechtzeitig bewirkt wird, und Güter, deren Abgabe nicht thunlich geworden, sowie solche, welche unter der Adresse: „Bahnhof **restante**“ länger als die durch die besonderen Vorschriften nachgelassene Frist nach der Ankunft ohne geschehene Meldung des Empfängers daselbst gelagert haben, lagern auf Gefahr und Kosten der Versender. Auch hat die Eisenbahn das Recht, solche Güter unter Nachnahme ihrer darauf haftenden Kosten und Auslagen in ein öffentliches Lagerhaus oder einem ihr als bewährt bekannten Spediteur für Rechnung und Gefahr Dessen, den es angeht, auf Lager zu übergeben und sie da zur Disposition des Versenders zu stellen. Nicht minder soll es der Eisenbahn zustehen, solche Güter den Versendern unter Erhebung der Fracht und Rückfracht, des Lagergeldes und etwaiger baarer Auslagen wieder zuzuführen, sofern der Versender auf Benachrichtigung der Eisenbahn innerhalb 14 Tage vom Abgang dieser Benachrichtigung eine andere Disposition für Ablieferung der Güter nicht ertheilt.

Die Eisenbahn ist berechtigt, Güter, deren Bestimmungsort nicht an der Eisenbahn gelegen ist, mittelst eines Spediteurs oder einer andern Gelegenheit nach dem Bestimmungsorte auf Gefahr und Kosten des Versenders weiter befördern zu lassen, wenn nicht wegen sofortiger Weiterbeförderung der Güter vom Absender oder Empfänger Verfügung getroffen ist.

Die vorstehende Bestimmung findet keine Anwendung, soweit die Verwaltung Rollfuhr-Unternehmer zur Beförderung der Güter nach seitwärts belegenen Orten bestellt hat. (Zusatz-Bestimmung zu § 14. Alinea 2).

Digitized by Google

Der Versender erklärt sich durch die Aufgabe des Gutes auch damit einverstanden, daß die Eisenbahn Güter, deren An- oder Abnahme verweigert, oder nicht rechtzeitig bewirkt, oder deren Abgabe nicht thunlich ist, wenn sie dem schnellen Verderben ausgesetzt sind, oder nur die Fracht, nicht aber auch die Rückfracht sicher decken, oder endlich solche Güter, deren angebotene Zurücknahme durch den Versender bei verweigerter Abnahme Seitens des Adressaten, oder im Falle, daß der Adressat nicht zu ermitteln ist, unterbleibt, ohne weitere Förmlichkeit bestmöglichst verkauft, um sich für die Fracht und Auslagen bezahlt zu machen, und den Ueberschuß dem Absender überweist.

Das Gleiche gilt für den Fall, daß der Versender nicht zu ermitteln ist.

§ 17.

Haftpflicht im Allgemeinen.

Im Vereinsverkehr haften als Frachtführer für den ganzen Transport nicht sämmtliche Eisenbahnen, welche das Gut mit dem Frachtbriefe übernommen haben, sondern nur die erste und diejenige Bahn, welche das Gut mit dem Frachtbriefe zuletzt übernommen hat; eine der übrigen in der Mitte liegenden Eisenbahnen kann nur dann als Frachtführer in Anspruch genommen werden, wenn ihr nachgewiesen wird, daß der Schaden, dessen Ersatz gefordert wird, auf ihrer Bahn sich ereignet hat.

Der den Eisenbahnen unter einander zustehende Rückgriff wird dadurch nicht berührt.

§ 18.

Haftpflicht der Eisenbahn für ihre Leute.

Die Eisenbahn haftet für ihre Leute und für andere Personen, deren sie sich bei der Ausführung des von ihr übernommenen Transportes bedient.

§ 19.

Umfang und Zeitdauer der Haftpflicht.

Die Eisenbahn haftet für den Schaden, welcher durch Verlust oder Beschädigung des Gutes seit dem nach § 4 festzustellenden Zeitpunkte der Empfangnahme bis zur Ablieferung entstanden ist, sofern sie nicht beweist, daß der Verlust oder die Beschädigung durch höhere Gewalt (vis major), oder durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes, namentlich durch inneren Verderb, Schwinden, gewöhnliche Leckage und dergleichen, oder durch äußerlich nicht erkennbare Mängel der Verpackung entstanden ist. Der Ablieferung an den Adressaten steht die Ablieferung an Packhöfe, Lagerhäuser, Revisionsschuppen u. s. w. und im Falle des § 16 die Ablieferung in ein öffentliches Lagerhaus oder an einen Spediteur gleich.

Als in Verlust gerathen ist das Gut erst 4 Wochen nach Ablauf der Lieferungszeit zu betrachten. Durch Annahme des Gutes Seitens des im Frachtbriefe bezeichneten Empfängers oder seiner Leute, oder derjenigen Personen, an welche die Ablieferung nach Vorstehendem gültig erfolgen kann, und Bezahlung der Fracht erlischt jeder Anspruch gegen die Eisenbahn. Nur wegen Verlustes oder Beschädigungen, welche bei der Ablieferung äußerlich nicht erkennbar waren, kann die Eisenbahn auch nach der Annahme und nach Bezahlung der Fracht in Anspruch genommen werden, jedoch nur, wenn die Feststellung des Verlustes oder der Beschädigung ohne Verzug nach der Entdeckung nachgesucht und der Anspruch spätestens innerhalb 4 Wochen bei der Eisenbahn-Verwaltung schriftlich angemeldet worden ist, und wenn bewiesen wird, daß der Verlust oder die Beschädigung während der Zeit seit der Empfangnahme bis zur Ablieferung entstanden ist.

Außerdem erlöschen alle Ansprüche wegen gänzlichen Verlustes, wegen Verminderung und Beschädigung des Gutes nach einem Jahre von dem Ablaufe des Tages an gerechnet, an welchem die Ablieferung hätte bewirkt sein müssen, und, sofern das Gut angenommen, die Fracht aber nicht bezahlt ist, alle Ansprüche wegen Verminderung oder Beschädigung des Gutes nach einem Jahre von dem Ablaufe des Tages an, an welchem die Ablieferung geschehen ist.

§ 20.

Beschränkung der Haftpflicht für Güter, welche nicht nach Eisenbahn-Stationen bestimmt sind.

Wird Gut mit einem Frachtbriefe zum Transport übernommen, in welchem als Ort der Ablieferung ein nicht an einer anschließenden Eisenbahn liegender Ort bezeichnet ist, so besteht die Haftpflicht der Eisenbahnen als Frachtführer nicht für den ganzen Transport, sondern nur für den Transport bis zu dem Orte, wo der Transport mittelst Eisenbahn enden soll. In Bezug auf die Weiterbeförderung treten nur die Verpflichtungen des Spediteurs ein.

In Ansehung der von der Bahn-Verwaltung eingerichteten Rollfuhren nach seitwärts belegenen Orten (Zusatz-Bestimmung zu § 14 Alinea 2) besteht die Haftpflicht der Eisenbahn auch für den Transport bis zu dem Bestimmungsorte des Gutes.

Digitized by Google

§ 21.

Beschränkung der Haftpflicht bei Angabe mehrerer Bestimmungsorte.

Ist von dem Absender auf dem Frachtbriefe bestimmt, daß das Gut an einem, an einer Vereinsbahn liegenden Orte abgegeben werden oder liegen bleiben soll, so gilt, ungeachtet im Frachtbriefe ein anderweiter Bestimmungsort angegeben ist, der Transport als nur bis zu jenem ersteren an der Bahn liegenden Orte übernommen, und die Eisenbahn ist nur bis zur Ablieferung an diesen Ort verantwortlich.

§ 22.

Besondere Beschränkung in der Haftpflicht.

1. Die Eisenbahn haftet in Ansehung der Güter, welche vermöge ihrer eigenthümlichen natürlichen Beschaffenheit der besonderen Gefahr ausgesetzt sind, gänzlichen oder theilweisen Verlust oder Beschädigung, namentlich Bruch, Rost, inneren Verderb, außergewöhnliche Leckage, Selbstentzündung u. s. w. zu erleiden, nicht für den Schaden, welcher aus dieser Gefahr entstanden ist, insbesondere also nicht

a) überhaupt: bei gefährlichen Substanzen, als Schwefelsäure, Scheidewasser und anderen ätzenden, sowie bei leicht entzündlichen Gegenständen;
b) für den Bruch: bei leicht zerbrechlichen Sachen, als Möbeln und Hausgeräth, Glas, Eisenguß, leeren oder gefüllten Krügen, Flaschen und Glasballons, Zucker in losen Broden u. s. w.;
c) für Leckage d. h. Dringen der Flüssigkeiten durch die Fugen des Gebindes ohne äußerliche Beschädigung;
d) für das Verderben: bei Flüssigkeiten und anderen Gegenständen, welche leicht in Gährung oder Fäulniß übergehen, oder durch Frost oder Hitze leiden;
e) für das Einrosten: bei Metallwaaren;
f) für Gewichtsverluste: bei frischen und gesalzenen Fischen, Austern und Südfrüchten.

2. Die Eisenbahn haftet in Ansehung derjenigen Güter, welche nach Vereinbarung mit dem Absender in unbedeckten Wagen transportirt werden, nicht für den Schaden, welcher aus der mit dieser Transportart verbundenen Gefahr entstanden ist.

Der Tarif bezeichnet diejenigen Güter, deren Transport die Eisenbahn-Verwaltung bei Anwendung einer ermässigten Tarifklasse in unbedeckten Wagen zu bewirken befugt ist, und giebt der Absender sein Einverständniss mit dieser Beförderungsart zu erkennen, falls er nicht bei der Aufgabe durch schriftlichen Vermerk auf dem Frachtbriefe die Beförderung des betreffenden Gutes zum Frachtsatze der Normalklasse verlangt.

3. Die Eisenbahn haftet in Ansehung derjenigen Güter, welche, ungeachtet ihre Natur eine Verpackung zum Schutze gegen Verlust oder Beschädigung auf dem Transporte erfordert, nach Erklärung des Absenders auf dem Frachtbriefe unverpackt oder mit mangelhafter Verpackung aufgegeben sind, nicht für den Schaden, welcher aus der mit dem Mangel der Verpackung oder mit der mangelhaften Beschaffenheit der Verpackung verbundenen Gefahr entstanden ist.

4. Die Eisenbahn haftet in Ansehung derjenigen Güter, deren Auf- und Abladen nach Vereinbarung mit dem Absender von diesem oder dem Empfänger besorgt wird, nicht für den Schaden, welcher aus der mit dem Auf- und Abladen oder mit mangelhafter Verladung verbundenen Gefahr entstanden ist. Dagegen haften der Absender, beziehungsweise der Empfänger für den Schaden, welcher durch das Auf- oder Abladen oder bei Gelegenheit desselben den Fahrzeugen der Eisenbahn zugefügt ist.

5. Die Eisenbahn haftet in Ansehung begleiteter Güter nicht für den Schaden, welcher aus der Gefahr entstanden ist, deren Abwendung durch die Begleitung bezweckt wird.

6. In allen vorstehend unter 1 bis 5 gedachten Fällen wird bis zum Nachweise des Gegentheils vermuthet, daß ein eingetretener Schaden, wenn er aus der Seitens der Eisenbahn nicht übernommenen Gefahr entstehen konnte, aus derselben wirklich entstanden ist.

7. Die vorstehend unter 1 bis 5 bedungenen Befreiungen treten nicht ein, wenn nachgewiesen wird, daß der Schaden durch Schuld der Bahnverwaltung oder ihrer Leute entstanden ist.

8. Gewichtsmängel werden nicht vergütet, soweit für die ganz durchlaufene Strecke das Fehlende bei trockenen Gütern nicht mehr als 1 Procent, bei nassen Gütern, denen geraspelte und gemahlen Farbehölzer, Rinden, Wurzeln, Süßholz, geschnittener Tabak, Fettwaaren, Seifen und harte Oel, frische Früchte, frische Tabaksblätter, Schafwolle, Häute, Felle, Leder, getrocknetes und

Digitized by Google

gebackenes Obst (andere dahin zu rechnende Gegenstände müssen in den besonderen Vorschriften namhaft gemacht sein) gleich behandelt werden sollen, nicht mehr als 2 Procent des im Frachtbriefe angegebenen, beziehungsweise durch die Absende-Station festgestellten Gewichts beträgt. Dieser Procentsatz wird, im Falle mehrere Stücke zusammen auf einen Frachtbrief transportirt worden sind, für jedes Stück besonders berechnet, wenn das Gewicht oder das Maaß der einzelnen Stücke im Frachtbriefe verzeichnet oder sonst erweislich ist.

Den nassen Gütern werden in Bezug auf Gewichtsmängel noch beigerechnet: Thierflechsen, Hörner und Klauen, Knochen (ganz und gemahlen), getrocknete Fische, Hopfen, frische Kitte.

Die vorstehend gedachte Befreiung von der Haftpflicht tritt nicht ein, wenn und soweit nachgewiesen wird, daß der Verlust nach den Umständen des Falles nicht in Folge der natürlichen Beschaffenheit des Gutes entstanden ist, oder daß der angenommene Procentsatz dieser Beschaffenheit oder den sonstigen Umständen des Falles nicht entspricht.

Es bleibt jedoch den einzelnen Verwaltungen vorbehalten, bei solchen Gütern, welche vom Versender selbst verladen oder vom Empfänger abgeladen werden, höhere Procentsätze als 2 Procent nach Maßgabe der Beschaffenheit der einzelnen Artikel festzusetzen, bis zu welchen eine Vergütung für Gewichtsmängel nicht stattfinden soll.

§ 23.

Geldwerth der Haftung.

Eine, der Eisenbahn nach den Bestimmungen der vorstehenden Paragraphen zur Last fallende Entschädigung ist in ihrem Geldwerthe nach folgenden Grundsätzen zu bemessen:

1. Im Falle des gänzlichen oder theilweisen Verlustes wird bei der Schadenberechnung der von dem Beschädigten nachzuweisende gemeine Handelswerth, und in Ermangelung eines solchen, der gemeine Werth, welchen Güter gleicher Beschaffenheit zur Zeit und am Orte der bedungenen Ablieferung gehabt haben würden, nach Abzug der in Folge des Verlustes etwa ersparten Zölle, Frachten und Unkosten, zum Grunde gelegt.
2. Zum Zwecke der Entschädigungs-Berechnung wird jedoch der gemeine Handelswerth, beziehungsweise der gemeine Werth nicht höher als 20 Rthlr. pro Centner angenommen, insofern ein höherer Werth nicht ausdrücklich auf dem Frachtbriefe an der dazu bestimmten Stelle declarirt ist.
3. Im Falle einer höheren Werthdeclaration, die dem Versender gegen Entrichtung einer im Tarife zu bestimmenden besonderen Vergütung freisteht, bildet die declarirte Summe den Maximalsatz der zu gewährenden Entschädigung.
4. Bei Beschädigung von Gütern wird die durch die Beschädigung entstandene Werthverminderung nach Verhältniß des gemäß der Bestimmung ad 1 zu ermittelnden Werthes zu dem ad 2 und 3 erwähnten Maximalsatz vergütet.
5. Den einzelnen Eisenbahnen bleibt es unbenommen, die für alle Güter, auch wenn dieselben nicht zu einem höheren Werthe als 20 Rthlr. pro Centner declarirt sind, in ihrem Tarife seither festgesetzte Versicherungs-Gebühr fortzuerheben.

§ 24.

Haftpflicht für Versäumung der Lieferungszeit.

Die Eisenbahn haftet für den Schaden, welcher durch Versäumung der Lieferungszeit (§ 12) entstanden ist, sofern sie nicht beweist, daß sie die Verspätung durch Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers nicht habe abwenden können.

Durch Annahme des Guts Seitens des im Frachtbriefe bezeichneten Empfängers oder seiner Leute oder derjenigen Personen, an welche die Ablieferung nach § 19 gültig erfolgen kann, und Bezahlung der Fracht erlöschen alle Ansprüche aus Versäumung der Lieferungszeit. Ist das Gut nicht angenommen oder die Fracht nicht bezahlt, so erlöschen sie nach einem Jahre. Diese Frist beginnt mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Ablieferung geschehen ist und, wenn sie überhaupt nicht erfolgt ist, mit dem Ablaufe der Lieferungszeit.

§ 25.

Geldwerth der Haftung für Versäumung der Lieferungszeit.

Die Haftverbindlichkeit der Eisenbahn für den durch Versäumung der Lieferfristen entstandenen Schaden, welchen der Entschädigungs-Berechtigte nachzuweisen hat, erstreckt sich der Regel nach nicht weiter, als höchstens auf den Verlust der Frachtgelder, beziehungsweise deren Erstattung für die Trans-

Digitized by Google

Portstrecke derjenigen Eisenbahn, auf welcher die Versäumniß vorgekommen ist. Nur wenn der Versender einen bestimmten Betrag als das Interesse der rechtzeitigen Ablieferung ausdrücklich angegeben hat, ist die Eisenbahn, welche in diesem Falle einen besonderen, im Tarife festzustellenden Zuschlag zu den Frachtgeldern erheben darf, auch über den Betrag der Fracht hinaus bis höchstens zu dem Betrage der declarirten Summe den nachgewiesenen Schaden zu vergüten verpflichtet.

Die Angabe eines bestimmten Betrages als des Interesses der rechtzeitigen Ablieferung erfolgt durch eine dem Frachtbriefe beizugebende besondere Erklärung nach dem beiliegenden Formulare auf grünem Papier (Anlage C.). Diese Erklärung muss behufs ihrer Gültigkeit in duplo ausgestellt und sowohl von dem Versender unterschrieben, als mit dem schriftlichen Visum der Versand-Güter-Expedition versehen sein.

Declarations-Formulare sind auf allen Stationen gegen Erlegung einer im Tarife bezeichneten Gebühr käuflich zu haben.

§ 26.

Abänderung dieses Reglements.

Abänderungen dieses Reglements bleiben vorbehalten.

Bis zum Erlaß eines neuen Reglements werden dieselben in je einem, am Sitze der Eisenbahn-Verwaltungen erscheinenden öffentlichen Blatte gültig publicirt.

In denselben öffentlichen Blättern soll auch angezeigt werden, sofern dieses Reglement außer Wirksamkeit gesetzt werden würde.

Ebenso wird durch diese öffentlichen Blätter der etwaige Austritt einer Eisenbahn-Verwaltung aus dem Vereine und der Zutritt Anderer zu demselben bekannt gemacht werden.

B. Für die Beförderung von Personen.

§ 27.

Personenbeförderung im Allgemeinen.

Die regelmäßige Personen-Beförderung findet nach den öffentlich bekannt gemachten und auf allen Stationen ausgehängten Fahrplänen statt.

Extrafahrten werden nach dem Ermessen der Verwaltung gewährt.

Für den Abgang der Züge sind die auf den Bahnhöfen befindlichen Stationsuhren maßgebend.

§ 28.

Fahrpreis.

Die Fahrpreise bestimmt der auf allen Stationen ausgehängte Tarif.

§ 29.

Lösung der Fahrbillets.

Der Verkauf der Fahrbillets, (Fahrkarten) kann nur innerhalb der letzten halben Stunde vor Abgang desjenigen Zuges, mit dem der Reisende befördert sein will, und wenn zwischen zwei nach derselben Richtung abgehenden Zügen eine noch kürzere Zwischenzeit liegt, nur in dieser Frist verlangt werden. Diejenigen, welche bis 10 Minuten vor Abgang des Zuges noch kein Billet gelöst, haben auf Verabfolgung eines solchen keinen Anspruch.

Das zu entrichtende Fahrgeld ist abgezählt bereit zu halten, damit Aufenthalt durch Geldwechseln vermieden werde.

Die Fahrbillets geben Anspruch auf die entsprechende Wagenklasse, soweit in dieser Plätze vorhanden sind, resp. beim Wechseln der Wagen vorhanden bleiben. Ist dies nicht der Fall, so können die Billets gegen Erstattung des dafür gezahlten Betrages zurückgegeben oder gegen Billets anderer Klassen, in welchen noch Plätze vorhanden sind, unter Ausgleichung des Preisunterschiedes umgetauscht werden. Jedenfalls haben die mit durchgehenden Billets ankommenden Reisenden den Vorzug vor den neu hinzutretenden.

§ 30.

Gültigkeit der Fahrbillets.

Das Fahrbillet bezeichnet die Stationen, von und bis zu welchem die Fahrt verlangt worden, ferner das Fahrgeld für die Wagenklasse, welche der Reisende benutzen will, endlich die Zeit oder den Zug, wofür das Billet gilt.

Fahrbillets, welche ohne Beschränkung auf einen bestimmten Zug Gültigkeit haben, werden ausschließlich für diejenigen Reiserouten ausgegeben, wofür dies besonders festgestellt ist.

Digitized by Google

Sonst gilt als Regel, daß jedes Fahrbillet nur für einen im Voraus fest bestimmten Zug gültig ist. Jedoch wird den Inhabern dieser Billets gestattet, während der Fahrt auf einer Zwischen-Station auszusteigen, um mit einem oder dem andern, am nämlichen oder am nächstfolgenden Tage nach der Bestimmungs-Station abgehenden, zu keinem höheren Tarifsatze fahrenden Zuge dahin weiter zu reisen. Solche Reisende haben auf der betreffenden Zwischen-Station sofort nach dem Verlassen des Zuges, und so lange dieser noch hält, dem Stations-Vorsteher ihr Billet vorzulegen, welcher dasselbe mit dem Vermerke der verlängerten Gültigkeit versehen wird. Die Ausantwortung des Gepäcks auf der Aussteige-Station kann indessen in solchem Falle nicht beansprucht werden.

Die Zeit oder der Zug, wofür jedes Fahrbillet gültig, ist durch Abstempelung darauf ausgedrückt, so daß jeder Käufer sofort zu prüfen im Stande ist, ob das Billet auf die von ihm beabsichtigte Fahrt lautet.

Kinder unter 10 Jahren werden zu ermäßigten Fahrpreisen befördert. Finden Zweifel über das Alter der Kinder statt, so entscheidet der Ausspruch des bei der Revision anwesenden obersten Beamten. Kinder, die noch getragen werden müssen und ihre Stelle mit auf ihrer Angehörigen Platze finden, werden unentgeltlich befördert.

§ 31.

Umtausch gelöster Fahrbillets.

Ein Umtausch gelöster Fahrbillets gegen Billets höherer Klassen ist den Reisenden bis 10 Minuten vor Abgang des Zuges gegen Nachzahlung der Preis-Differenz unverwehrt, soweit noch Plätze in den höheren Klassen vorhanden sind.

Unterwegs auf Zwischen-Stationen kann, dieselbe Bedingung vorausgesetzt, ein Uebergehen auf Plätze einer höhern Klasse nur gegen Zukauf eines Billets nach der Bestimmungs-Station gestattet werden, durch dessen Preis, einschließlich desjenigen für das bereits gelöste Billet, der Fahrpreis für die höhere Klasse mindestens gedeckt wird.

Der Umtausch eines schon gelösten Billets höherer Klasse gegen ein solches niedriger Klasse ist nicht zulässig. (Siehe jedoch § 29.)

§ 32.

Personenplätze.

Einzelne bestimmte Plätze werden nicht verkauft und können im Voraus nicht belegt werden.

Das Dienstpersonal ist berechtigt und auf Verlangen der Reisenden verpflichtet, denselben ihre Plätze anzuweisen. Allein reisende Damen sollen auf Verlangen möglichst nur mit Damen in ein Coupé zusammengesetzt werden.

Auf den Anfangs-Stationen ist die Bestellung ganzer Coupés der ersten zwei Wagenklassen gegen Lösung eines Scheins und so vieler Fahrbillets, als das Coupé Plätze enthält, zulässig. Den Inhabern ganzer Coupés ist gestattet, ein oder zwei Kinder unter zehn Jahren in denselben unentgeldlich mitfahren zu lassen.

Auf Zwischen-Stationen können ganze Coupés nur dann gewährt werden, wenn der Raum in den mit dem Zuge ankommmenden Wagen es gestattet.

Die Verabfolgung von Scheinen für ganze Coupés kann innerhalb der letzten halben Stunde vor Abgang des Zuges nicht mehr verlangt werden.

§ 33.

Von der Beförderung ausgeschlossene Personen.

Personen, welche wegen einer sichtlichen Krankheit oder aus anderen Gründen durch ihre Nachbarschaft den Mitreisenden augenscheinlich lästig werden würden, können von der Mit- und Weiterreise ausgeschlossen werden, wenn sie nicht ein besonders Coupé bezahlen. Etwa bezahltes Fahrgeld wird ihnen zurückgegeben, wenn ihnen die Mitreise nicht gestattet wird. Wird erst unterwegs wahrgenommen, daß ein Reisender zu den vorstehend bezeichneten Personen gehört, so muß er an der nächsten Station, sofern kein besonderes Coupé bezahlt und für ihn bereit gestellt werden kann, von der Weiterbeförderung ausgeschlossen werden. Das Fahrgeld, sowie die Gepäckfracht, werden ihm für die nicht durchfahrene Strecke ersetzt.

§ 34.

Vorzeigen der Fahrbillets.

Die Wartesäle, die Billet- und Gepäck-Expeditionen werden spätestens eine halbe Stunde vor Abgang eines jeden Zuges geöffnet.

Digitized by Google

Das vom Reisenden gelöste Billet ist auf Verlangen bei dem Eintritt in den Wartesaal, sowie beim Einsteigen in den Wagen vorzuzeigen.

Während der Fahrt muß der Reisende das Billet bis zur Abnahme desselben bei sich behalten.

Derjenige Reisende, welcher in einen Personenwagen einsteigt und gleich beim Einsteigen unaufgefordert dem Schaffner oder Zugführer meldet, daß er wegen Verspätung kein Billet mehr habe lösen können, hat, wenn er überhaupt noch zur Mitfahrt zugelassen wird, worauf er keinen Anspruch hat, einen um 10 Sgr. erhöhten Fahrpreis zu zahlen. In allen anderen Fällen, wo ein Reisender ohne gültiges Fahrbillet getroffen wird, hat er für die ganze von ihm zurückgelegte Strecke, und wenn die Zugangsstation nicht sofort unzweifelhaft nachgewiesen wird, für die ganze, vom Zuge zurückgelegte Strecke das Doppelte des gewöhnlichen Fahrpreises, mindestens aber den Betrag von 2 Thlr. zu entrichten. Wird die sofortige Zahlung dieser Taxe geweigert, so kann der Reisende ausgesetzt werden.

§ 35.

Antritt der Fahrt.

Das Zeichen zum Einsteigen in die Wagen wird durch zwei, das Zeichen zur Abfahrt durch drei einzelne Schläge auf die Glocke gegeben.

§ 36.

Versäumung der Abfahrt.

Nachdem das Abfahrtzeichen durch die Glocke gegeben, kann Niemand mehr zur Mitreise zugelassen werden.

Jeder spätere Versuch zum Einsteigen und jede Hilfeleistung dazu ist polizeilich verboten.

Dem Reisenden, welcher die Abfahrtzeit versäumt hat, steht ein Anspruch weder auf Rückerstattung des Fahrgeldes, noch auf irgend eine andere Entschädigung zu.

§ 37.

Anhalten auf den Stationen.

Bei der Ankunft auf einer Station wird der Name derselben und da, wo ein bestimmter Aufenthalt stattfindet, die Dauer desselben ausgerufen.

Sobald der Wagenzug stillsteht, werden nach der zum Aussteigen bestimmten Seite die Thüren derjenigen Wagen geöffnet, welche für die bis zu dieser Station Reisenden bestimmt sind. Die Thüren der übrigen Wagen werden nur auf Verlangen geöffnet.

Wer auf den Zwischen-Stationen seinen Platz verläßt, ohne denselben zu belegen, muß sich, wenn derselbe inzwischen anderweitig besetzt ist, mit einem andern Platze begnügen.

§ 38.

Anhalten auf freier Strecke.

Sollte wegen eingetretener Hindernisse außerhalb einer Station längere Zeit angehalten werden müssen, so ist ein Aussteigen der Reisenden nur dann gestattet, wenn der Zugführer die ausdrückliche Bewilligung dazu ertheilt. Die Reisenden müssen sich dann sofort von dem Bahngeleise entfernen, auch auf das erste Zeichen mit der Dampfpfeife ihre Plätze wieder einnehmen.

Das Zeichen zur Weiterfahrt wird durch ein dreimaliges Ertönen der Dampfpfeife gegeben. Wer beim dritten Ertönen der Dampfpfeife noch nicht wieder eingestiegen ist, geht des Anspruchs auf die Mitreise verlustig.

§ 39.

Verhalten während der Fahrt.

Während der Fahrt darf sich Niemand seitwärts aus dem Wagen biegen, gegen die Thüre anlehnen oder auf die Sitze treten.

Die Reisenden dürfen zum Ein- und Aussteigen die Wagenthüren nicht selbst öffnen; sie müssen vielmehr das Oeffnen dem Dienstpersonal überlassen, und dürfen nicht ein- und aussteigen, bevor der Zug völlig stillsteht. Jeder Reisende muß sich entfernt von den Fahrgeleisen und Maschinen halten, und Niemand darf den Bahnhof in einer andern als der angewiesenen Richtung verlassen.

§ 40.

Beschädigung der Wagen.

Für Zertrümmern von Fenstern besteht eine Entschädigungs-Taxe, und werden die darin festgesetzten Beträge vorkommenden Falls durch das Dienstpersonal von den Schuldigen sofort eingezogen.

Auch ist die Eisenbahn-Verwaltung befugt, für Beschmutzen des Innern der Wagen, Zerreißen der Gardinen u. s. w eine Entschädigung zu fordern und von den Schuldigen sofort einziehen zu lassen.

Digitized by Google

§ 41.

Mitführen von Thieren und Tabakrauchen.

Hunde und andere Thiere dürfen in den Personen-Wagen nicht mitgeführt werden.

Das Tabakrauchen ist in allen Wagenklassen gestattet; in der I. Wagenklasse jedoch nur unter Zustimmung aller in demselben Coupé Mitreisenden, insofern nicht besondere Rauch-Coupés dieser Klasse im Zuge vorhanden sind. In jedem Personenzuge müssen Coupés II. Klasse für Nichtraucher vorhanden sein; auch sollen auf Verlangen den Reisenden dieser Wagenklasse stets derartige Coupés angewiesen werden.

§ 42.

Nichtbeachtung der Anordnung.

Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet und sich den Anordnungen des Dienst-Personals nicht fügt, wird ohne Anspruch auf den Ersatz des bezahlten Fahrgeldes von der Mit- und Weiterreise ausgeschlossen.

Namentlich dürfen trunkene Personen zum Mitfahren und zum Aufenthalte in den Wartesälen nicht zugelassen und müssen ausgewiesen werden, wenn sie unbemerkt dazu gelangten.

Erfolgt die Ausweisung unterwegs oder werden die betreffenden Personen zurückgewiesen, nachdem sie ihr Gepäck der Expedition bereits übergeben haben, so haben sie keinen Anspruch darauf, daß ihnen dasselbe anderswo, als auf der Station, wohin es expedirt worden, wieder verabfolgt wird.

§ 43.

Rückzahlung der Fahrgeldes.

Verspätete Abfahrt oder Ankunft der Züge begründen keinen Anspruch gegen die Eisenbahn-Verwaltung. Eine ausgefallene oder unterbrochene Fahrt berechtigt nur zur Rückforderung des für die nicht durchfahrene Strecke gezahlten Fahrgeldes.

C. Für die Beförderung von Reise-Gepäck.

§ 44.

Reisegepäck und Freigewicht.

Zur Beförderung als Reisegepäck darf in der Regel nur aufgegeben werden, was der Reisende an Reisebedürfnissen mit sich führt, namentlich: Koffer, Mantel- und Reisesäcke, Hutschachteln, kleine Kisten und dergleichen.

Welches Gepäck-Freigewicht auf jedes Billet gewährt wird, bestimmt der Tarif.

Kaufmännisch verpackte Kisten, Tonnen und andere Gegenstände, welche nicht zu den Reisebedürfnissen zu rechnen sind, können nach dem Ermessen des expedirenden Beamten zwar zur Beförderung als Reisegepäck angenommen werden, werden jedoch in das Freigewicht nicht eingerechnet.

Gegenstände, welche von der Beförderung als Frachtgut ausgeschlossen sind (§ 3), dürfen auch zur Beförderung als Reisegepäck nicht aufgegeben werden.

§ 45.

Verpackung.

Jedes Stück Reisegepäck, welches nicht sicher und wohlverpackt und von älteren Post- und Eisenbahnzeichen befreit ist, kann zurückgewiesen werden.

§ 46.

Einlieferung des Gepäcks.

Die Mitnahme des Gepäcks, welches nicht spätestens 15 Minuten vor Abgang des Zuges unter Vorzeigung des Fahrbillets in die Gepäck-Expedition eingeliefert ist, kann nicht zugesichert werden.

Die tarifmäßige Gepäckfracht muß sofort bei Vermeidung des Nachtheils, daß die Beförderung unterbleibt, berichtigt werden.

Ausnahmsweise kann, vorbehaltlich späterer Expedirung, in dringenden Fällen Gepäck auch unexpedirt mitgenommen werden. — Solches Gepäck wird indessen bis zum Zeitpunkte der Expedirung als zum Transporte aufgegeben nicht angesehen. Dasselbe gilt für die Annahme von Reisegepäck auf Haltestellen.

§ 47.

Gepäckschein.

Gegen Einlieferung des Gepäcks im Locale der Gepäck-Expedition, wobei das Fahrbillet vorzuzeigen ist, erhält der Reisende einen Gepäckschein, mit dessen Aushändigung der Frachtvertrag für abgeschlossen gilt. Dem Inhaber dieses Scheins, dessen Legitimation die Verwaltung zu prüfen nicht verpflichtet ist, wird das Gepäck gegen Rückgabe des Scheins ausgeliefert.

Digitized by Google

Wird das Gepäck innerhalb 24 Stunden nach Ankunft auf der Bestimmungs-Station nicht abgeholt, so ist für dasselbe das tarifmäßige Lagergeld zu entrichten.

In Ermangelung des Gepäckscheins ist die Verwaltung zur Aushändigung des Gepäcks nur nach vollständigem Nachweis der Empfangs-Berechtigung gegen Ausstellung eines Reverses und nach Umständen gegen Sicherheit verpflichtet.

§ 48.

Lieferungszeit.

Das Reisegepäck wird mit demselben Zuge befördert, zu welchem der Reisende das Fahrbillet gelöst hat und wird daher dem Reisenden nach der Ankunft des Zuges am Bestimmungsorte und nach Ablauf der zur ordnungsmäßigen Ausladung und Ausgabe, so wie zur steueramtlichen Abfertigung erforderlichen Zeit im Locale der Gepäck-Expedition ausgeliefert.

§ 49.

Haftpflicht.

Die Eisenbahn-Verwaltung haftet von dem Zeitpunkte der Aushändigung des Gepäckscheins ab für die richtige, unbeschädigte und rechtzeitige Ablieferung der Gepäckstücke im Locale der Gepäck-Expedition der Bestimmungsstation nach denselben Grundsätzen, nach welchen die Haftpflicht für Frachtgüter in den §§ 18 bis 25 dieses Reglements festgestellt ist, mit folgenden Maßgaben:

1. Für Verlust an Reisegepäck wird nur gehaftet, wenn das Gepäck binnen längstens drei Tagen nach der Alieferungszeit von der Gepäck-Expedition der Bestimmungsstation abgefordert wird.
2. Als in Verlust gerathen ist das Reisegepäck erst 8 Tage nach Ablauf der Lieferungszeit zu betrachten.
3. Der Handelswerth, beziehungsweise der gemeine Werth des Reisegepäcks wird nicht höher als 2 Rthlr. für das Pfund angenommen, insofern ein höherer Werth nicht ausdrücklich bei der Aufgabe des Gepäcks declarirt ist.
4. Die Haftverbindlichkeit der Eisenbahn für den durch Versäumung der Lieferfrist entstandenen Schaden erstreckt sich der Regel nach nicht weiter, als auf Zahlung von höchstens 1 Sgr. für jeden angefangenen Tag der Versäumniß und jedes Pfund des ausgebliebenen Gepäcks, es sei denn, daß bei der Aufgabe des Gepäcks ausdrücklich ein bestimmter Betrag als das Interesse der rechtzeitigen Ablieferung declarirt ist.

§ 50.

Nicht aufgegebenes Reisegepäck.

In den ersten drei Wagenklassen können kleine, leicht tragbare Gegenstände, mit Ausnahme der am Schlusse des § 44 bezeichneten, ohne Aufgabe als Reisegepäck in den Wagen mitgeführt werden, wenn die Mitreisenden dadurch nicht belästigt werden und die Zoll- und Steuer-Vorschriften solches gestatten.

Reisenden IV. Klasse ist unter denselben Voraussetzungen die Mitführung von Handwerkszeug, Tornistern, Traglasten in Körben, Säcken, Kiepen ꝛc. und andern Gegenständen, welche Fußgänger bei sich führen, nach Entscheidung des Stations-Vorstandes gestattet.

Der Lauf eines mitgeführten Gewehres muß stets nach oben gehalten werden.

Für Verlust oder Beschädigung aller nicht aufgegebenen Gepäckstücke wird nur gehaftet, wenn ein Verschulden der Bahnverwaltung oder ihrer Leute nachgewiesen wird.

§ 51.

Gepäckträger.

Auf den Hauptstationen befinden sich unter dienstlicher Aufsicht stehende und durch Dienst-Abzeichen erkennbare Gepäckträger, deren sich die Reisenden ohne Verantwortlichkeit der Verwaltung für den von der Eisenbahn nicht übernommenen Transport des Gepäcks nach und von den Localen der Gepäck-Expeditionen bedienen können.

Sie sind mit einer gedruckten Dienst-Anweisung versehen, welche sie, sowie die gedruckte Gebührentaxe, in ihrem Dienste bei sich führen und auf Verlangen vorzeigen müssen.

D. Für die Beförderung von Leichen.

§ 52.

Die Beförderung einer Leiche wird nur mit einem Begleiter und in einem besonders dazu gemietheten verschließbaren Güterwagen zugelassen. Die Leiche muß in einem luftdicht verschlossenen Kasten sich befinden.

Digitized by Google

Es wird vorausgesetzt, daß die zur Beförderung erforderliche polizeiliche Erlaubniß nachgewiesen ist.

Die tarifmäßige Fracht ist sofort bei der Auflieferung zu entrichten.

E. Für die Beförderung von Equipagen.

§ 53.

Annahme und Einlieferung.

Equipagen werden nur auf den dazu bestimmten Stationen zur Beförderung angenommen, und sind, wenn sie unter Begleitung versendet werden, bei der Gepäck-Expedition gegen Empfang eines Transportscheins, ohne Begleitung, bei der Güter-Expedition mittelst gewöhnlichen Frachtbriefes aufzugeben.

Equipagen mit Begleitern müssen so zeitig vor Abgang des Zuges, mit welchem die Beförderung erfolgen soll, angemeldet werden, daß die zum Transporte derselben erforderlichen Wagen rechtzeitig herbeigeschafft und bereit gestellt werden können. Die Einlieferung muß spätestens eine Stunde vor Abgang des Zuges stattfinden.

Die Beförderung der Equipagen mit den Eil- und Schnellzügen kann nicht verlangt werden.

Die Fracht für Equipagen ist im Tarife festgesetzt.

§ 54.

Lieferungszeit und Abnahme.

Equipagen mit Begleitung werden nach den Bestimmungen für Reisegepäck (§ 48) gegen Rückgabe das Transportscheins ausgeliefert und müssen spätestens innerhalb zwei Stunden abgeholt werden, wenn die Ankunft bis Abends 6 Uhr erfolgt. Trifft der Zug auf der Bestimmungs-Station erst später ein, so läuft die Frist erst von Morgens 6 Uhr an. Für jede Stunde längeren Verweilens ist das tarifmäßige Standgeld zu entrichten.

Equipagen ohne Begleiter werden nach den Bestimmungen für Frachtgut ausgeliefert. (§ 12.)

§ 55.

Haftpflicht.

Die Eisenbahn-Verwaltung haftet von dem Zeitpunkte der Aushändigung des Transportscheins ab für die richtige, unbeschädigte und rechtzeitige Ablieferung der Equipagen auf der Bestimmungs-Station nach denselben Grundsätzen, nach welchen die Haftpflicht für Frachtgüter in den §§ 18 bis 25 dieses Reglements festgestellt ist, mit folgenden Maßgaben:

1. Der Handelswerth, beziehungsweise der gemeine Werth der Equipagen wird nicht höher als 300 Thlr. pro Stück angenommen, insofern ein höherer Werth nicht ausdrücklich bei der Aufgabe der Equipage declarirt ist.
2. Bei begleiteten Equipagen erstreckt sich die Haftverbindlichkeit für den durch Versäumung der Lieferfristen entstandenen Schaden der Regel nach nicht weiter als auf Zahlung von höchstens 10 Thlr. für jede ausgebliebene Equipage und jeden angefangenen Tag der Versäumniß.
3. Die ausdrückliche Angabe eines bestimmten Betrages als des Interesses der rechtzeitigen Ablieferung einer begleiteten Equipage erfolgt in der im § 25 vorgeschriebenen Form.

§ 56.

Mitbeförderung von Gepäck und anderen Gegenständen.

Den Begleitern der Equipagen steht es frei, Reisegepäck in den Equipagen zu belassen, sofern nicht Zoll- und Steuervorschriften entgegen stehen. Die Bahnverwaltung haftet aber für diese und alle anderen Gegenstände, welche sich in den Equipagen befinden, nur soweit ihr oder ihren Leuten ein Verschulden nachgewiesen wird.

F. Für die Beförderung von Thieren.

§ 57.

Bedingungen der Annahme.

Thiere werden nur auf den dazu bestimmten Stationen und nur mit Begleitern zur Beförderung angenommen, denen die Sorge für das Ein- und Ausladen der Thiere, deren angemessene Befestigung im Wagen und die Beaufsichtigung während des Transportes obliegt. Besteht der Transport aus mehreren Wagenladungen, so kann für jeden Wagen ein besonderer Begleiter verlangt werden.

Digitized by Google

Kleines lebendes Vieh, insbesondere Geflügel, wird auch ohne Begleiter in tragbaren Käfigen (luftigen und hinlänglich geräumigen Behältern) zur Beförderung angenommen.

Kranke Thiere und solche, welche aus Orten kommen, wo eine Viehseuche herrscht, werden zur Beförderung nicht angenommen.

Zum Transport wilder Thiere ist die Eisenbahn-Verwaltung nicht verpflichtet.

§ 58.

Expedition.

Hunde werden gegen Lösung eines Hundebillets bei der Billet-Expedition, andere Thiere nach Bestimmung der Verwaltung entweder in der Gepäck-Expedition gegen Empfang eines Transportscheins oder in der Güter-Expedition mittelst Frachtbriefes aufgegeben, in beiden Fällen aber nur gegen Vorausbezahlung der tarifmäßigen Fracht zur Beförderung angenommen.

§ 59.

Einlieferung.

Die Beförderung von Vieh mit Eil- und Schnellzügen kann nicht verlangt werden.

Die Thiere, mit Ausnahme der Hunde, müssen so zeitig vor Abgang des Zuges, mit welchem die Beförderung erfolgen soll, angemeldet werden, daß die zum Transporte derselben erforderlichen Wagen rechtzeitig herbeigeschafft und bereit gestellt werden können. Die Einladung der Thiere muß mindestens eine Stunde vor Abgang des Zuges beendet sein.

Die Fracht für Thiere ist im Tarife festgesetzt.

§ 60.

Lieferungszeit und Abnahme.

Hunde und andere Thiere mit Begleitern werden nach den Bestimmungen für Reisegepäck (§ 48) gegen Rückgabe des Hundebillets resp. des Transportscheins ausgeliefert.

Hunde und andere Thiere, welche nicht in einem für sie ausschließlich bestimmten Wagen befördert werden, müssen sofort nach Ankunft des Zuges ausgeladen und in Empfang genommen werden; sie zu verwahren ist die Verwaltung nicht verpflichtet. In allen anderen Fällen sind die Thiere spätestens innerhalb zwei Stunden nach Ankunft des Zuges auszuladen und abzutreiben, widrigenfalls das tarifmäßige Standgeld erhoben wird.

Thiere ohne Begleiter werden nach den Bestimmungen für Frachtgut ausgeliefert. (§ 12.)

§ 61.

Begleiter der Thiere.

Die Viehbegleiter müssen nach Anweisung des Stations-Vorstandes ihren Platz in den betreffenden Viehwagen nehmen.

§ 62.

Haftpflicht.

Die Eisenbahn-Verwaltung haftet von dem Zeitpunkte der Aushändigung des Transportscheins resp. Annahme des Frachtbriefes ab für die richtige, unbeschädigte und rechtzeitige Ablieferung des Viehs auf der Bestimmungs-Station nach denselben Grundsätzen, nach welchen die Haftpflicht für Frachtgüter in den §§ 18 bis 25 dieses Reglements festgestellt ist, mit folgenden Maßgaben:

1. Die Eisenbahn haftet nicht für den Schaden, welcher aus der mit dem Transporte der Thiere für dieselben verbundenen besonderen Gefahr entsteht.
2. Der Handelswerth, beziehungsweise der gemeine Werth der Thiere wird, insofern ein höherer Werth nicht ausdrücklich bei der Aufgabe declarirt ist, nicht höher als:

150	Thlr.	für	ein Pferd.
70	„	„	einen Mastochsen,
50	„	„	ein Haupt Rindvieh,
6	„	„	ein Kalb,
20	„	„	ein Mastschwein,
8	„	„	ein mageres Schwein,
2	„	„	ein Ferkel,
4	„	„	ein Schaaf oder eine Ziege,
2	„	„	einen Hund,
10	„	„	den Centner sonstiger Thiere

angenommen.

Digitized by Google

3. Die ausdrückliche Angabe eines bestimmten Betrages als des Interesses der rechtzeitigen Ablieferung des Viehs erfolgt in der im § 25 vorgeschriebenen Form.

Saarbrücken, den 28. Februar 1862.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Vorstehendes Reglement und künftige Abänderungen werden durch die Amtsblätter derjenigen Regierungen veröffentlicht, deren Bezirke durch die Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen berührt werden.

Berlin, den 17. Februar 1862.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

Digitized by Google

(Weisses Papier.)

Stempel der Verwaltung.

Frachtgut.

Frachtbrief-Formular A.

.....den.....18.....

Sie empfangen die nachstehend verzeichneten Güter auf Grund der in dem Reglement für den **Vereins-Güterverkehr auf den Bahnen des Vereins Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen** sowie der in den besonderen Reglements der betreffenden Bahnen, beziehungsweise der Verbände enthaltenen und mir/uns bekannten Bestimmungen, welche für diese Sendung in Anwendung kommen.

Zeichen.	№	Anzahl.	Art der Verpackung.	Inhalt.	Wirkliches Bruttogewicht in Zollpfund.	Abgerundetes, zur Berechnung zu ziehendes Gewicht. Zoll-Ctr. $\frac{1}{10}$ Ct.	Nachnahme.	Erklärung wegen der zoll- und steueramtlichen Behandlung, etwaige Bezeichnung einer Mittelsperson etc. Bezeichnung der beigeschlossenen Steuer- und Zolldocumente und sonstigen Beilagen, Angabe etwaiger Bleiverschlüsse.

Wiege-Stempel.

Unterschrift:

Stempel der Abgangs-Station.

Digitized by Google

Frankirt.	**Note.**	Einheits-Frachtsatz pro Ctr.	Zu erheben: Thlr.	Gr.	Fl.	Kr
	Nachnahme					
	Provision					
	Fracht bis					
	Frachtzuschlag % der Fracht . .					
	. . . . .					
	. . . . .					
	. . . . .					
	. . . . .					
	Fracht bis					
	Frachtzuschlag % der Fracht . .					
	. . . . .					
	. . . . .					
	. . . . .					
	Fracht bis					
	Frachtzuschlag % der Fracht . .					
	. . . . .					
	. . . . .					
	. . . . .					
	Fracht bis					
	Frachtzuschlag % der Fracht . .					
	. . . . .					
	. . . . .					
	. . . . .					
	. . . . . Zusammen					

Stempel der Empfangs-Station.

№ des Wagens
№ der Frachtkarte
Pos.

Herrn

in

Station der Eisenbahn.

über

Die declarirte Werthsumme (§ 23 Nr. 2 und 3 des Vereins-Reglements) beträgt:

Nachnahme in Buchstaben

Specification der Nachnahme.	Betrag.

Stempel der Bahnen.

Digitized by Google

(Rothes Papier.)

Stempel der Verwaltung.

Eilgut.

Frachtbrief-Formular B.

den ..... 18...

Sie empfangen die nachstehend verzeichneten Güter auf Grund der in dem Reglement für den Vereins-Güterverkehr auf den Bahnen des Vereins Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen sowie der in den besonderen Reglements der betreffenden Bahnen, beziehungsweise der Verbände enthaltenen und mir bekannten Bestimmungen, welche für diese Sendung in Anwendung kommen.

Zeichen	№	Anzahl.	Art der Verpackung.	Inhalt.	Wirkliches Bruttogewicht in Zollpfund.	Abgerundetes, zur Berechnung zu ziehendes Gewicht. Zoll Ctr. ¼ Ctr.	Nachnahme.	Erklärung wegen der zoll- und steueramtlichen Behandlung, etwaige Bezeichnung einer Mittelsperson etc. Bezeichnung der beigeschlossenen Steuer- und Zolldocumente und sonstigen Beilagen, Angabe etwaiger Bleiverschlüsse.

Wiege-Stempel.

Unterschrift:

Stempel der Abgangs-Station.

Digitized by Google

Frankirt.

Note.

	Einheits-Frachtsatz pro Ctr.	Zu erheben: Thlr.	Gr.	Fl	Kr.
Nachnahme					
Provision					
Fracht bis					
Frachtzuschlag % der Fracht					
Fracht bis					
Frachtzuschlag % der Fracht					
Fracht bis					
Frachtzuschlag % der Fracht					
Fracht bis					
Frachtzuschlag % der Fracht					
Fracht bis					
Frachtzuschlag % der Fracht					
Zusammen					

Stempel der Empfangs-Station.

№ des Wagens
№ der Frachtkarte
Pos.

Herrn

in

Station der Eisenbahn.

über

Die declarirte Werthsumme (§ 23 Nr. 2 und 3 des Vereins-Reglements) beträgt:

Nachnahme in Buchstaben

Specification der Nachnahme.	Betrag.

Stempel der Bahnen.

Digitized by Google

(Grünes Papier.)

Formular C.

Formular.

Das Interesse für den Fall der Versäumung der Lieferungszeit der laut Frachtbriefes vom . . . ten . . . . . 18 . . . der . . . . . Eisenbahn zur Beförderung übergebenen (Bezeichnung der Sendung nach Inhalt des Frachtbriefes) declarire ich auf . . . . . Thaler.

. . . . . den . . . . . 18 . . .

(Unterschrift des Versenders.)

Gesehen.

(Ort und Datum)

Die Güter-Expedition.

(Siegel und Unterschrift.)

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stifts zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Bekanntmachung,

betreffend

die Herabsetzung der Zinsen der Staats-Anleihen von 1850 und 1852 von 4½ auf 4 Procent.

Durch Allerhöchsten Erlaß vom heutigen Tage ist genehmigt worden, den Zinsfuß der Staats-Anleihen aus den Jahren 1850 und 1852 vom 1. Oktober d. J. ab von 4½ auf 4 Procent herabzusetzen.

Demgemäß werden:

1. die sämmtlichen Schuldverschreibungen dieser beiden Anleihen, soweit sie nicht in den früheren und in den am 19. d. M. stattgehabten Verloosungen gezogen und zur Auszahlung gekündigt sind, den Inhabern behufs der Rückzahlung des Kapitals am 1 Oktober d. J. hierdurch gekündigt;
2. wird denjenigen Besitzern von Schuldverschreibungen, welche auf die Zinsherabsetzung eingehen und dies durch die Einreichung, beziehungsweise Anmeldung der Schuldverschreibungen nach Maaßgabe der zu 3. und 4. folgenden Bestimmungen bis zum 30. April d. J. zu erkennen geben, eine Prämie von einem halben Procent des Kapitals bewilligt.
3. Diejenigen Obligations-Inhaber, welche mit der Zinsherabsetzung einverstanden sind, werden aufgefordert, dies spätestens bis zum 30. April d. J. Abends 6 Uhr zu erkennen zu geben, und zu diesem Zwecke die Schuldverschreibungen, und zwar die vom Jahre 1850 ohne Coupons, dagegen die vom Jahre 1852 mit den Coupons Serie III. Nr. 6 bis 8. und Talons, bis zu dem oben bezeichneten Termine an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst Oranienstraße Nr. 93. oder an die zunächst gelegene Regierungs-Hauptkasse in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr einzureichen. Für etwa fehlende Coupons Serie III. Nr. 6 bis 8. muß der Betrag derselben beigefügt werden. Die Schuldverschreibungen werden möglichst bald den Besitzern, mit dem Reduktions-Stempel bedruckt und mit einer neuen Serie Coupons über die 4procentigen Zinsen vom 1. Oktober 1862 bis dahin 1866 und Talons versehen, zurückgegeben, zugleich aber die Prämie von einem halben Procent ausgezahlt werden.
4. Denjenigen Personen, welche ihre Dokumente als Kautionen niedergelegt haben und unter Einreichung des Kautions-Empfangsscheins bis zum 30. April d. J. die Convertirung beantragen, wird diese gleichfalls zugelassen.

Digitized by Google

5. Die einzureichenden Schuldverschreibungen müssen nach Littern und Nummern geordnet, und es muß für jede Anleihe ein besonderes Verzeichniß beigefügt sein, und zwar müssen diese Verzeichnisse bei den Einsendungen an die Regierungs-Hauptkassen doppelt angefertigt werden, da das eine Exemplar, mit der Empfangsbescheinigung versehen, den Einreichern zurückgegeben wird. Für die Kontrolle der Staatspapiere genügen einfache Verzeichnisse. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Haupt- und Kreiskassen und bei der Kontrolle der Staatspapiere in einigen Tagen unentgeltlich zu haben.

6. Für die Einsendung der bis zum 30. April d. J. bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen behufs der Convertirung eingehenden Schuldverschreibungen wird die Befreiung vom Preußischen Porto gewährt, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1850 (beziehungsweise 1852) behufs der Convertirung."

Für solche Sendungen jedoch, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets belegen sind, kann eine Befreiung vom Porto nach Maaßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

7. Von denjenigen Besitzern von Schuldverschreibungen, welche diese nicht bis zum 30. April d. J. eingereicht, beziehungsweise nach Nr. 4. angemeldet haben, wird angenommen, daß sie auf die Zinsherabsetzung nicht eingehen wollen, und die Rückzahlung des Kapitals vorziehen. Dieselben werden daher aufgefordert, das Kapital, gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen und Quittung, vom 15. September d. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr bei der Kontrolle der Staatspapiere oder einer der Regierungs-Hauptkassen in Empfang zu nehmen. Mit den Schuldverschreibungen der Anleihe von 1852 sind zugleich die Zins-Coupons Serie III. Nr. 6 bis 8. und Talons zurückzugeben. Vom 1. Oktober d. J. ab hört die Verzinsung der nicht convertirten Schuldverschreibungen auf, und es wird der Betrag der etwa nicht mit zurückgegebenen Coupons Serie III. Nr. 6 bis 8. von Schuldverschreibungen der Anleihe von 1852 bei der Auszahlung des Kapitals von diesem in Abzug gebracht werden.

Berlin, den 21. März 1862.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Gedruckt in der Königlichen Staatsdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 13. Ausgegeben Donnerstag, den 27. März **1862.**

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1862.

[254] Das am 24. März 1862 ausgegebene 9te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter
№ 5504. das Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Eislebener Stadt-Obligationen zum Betrage von 35,000 Thlrn. Vom 12. Februar 1862.
„ 5505. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Sozietät zur Regulirung der Unstrut von Brettleben bis Nebra im Betrage von 350,000 Thlrn. Vom 17. Februar 1862.
„ 5506. die Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung der von der Barmener Gaserleuchtungs-Gesellschaft gefaßten Beschlüsse wegen Aufnahme einer weiteren Anleihe und eines zweiten Nachtrages zu den Gesellschafts-Statuten. Vom 8. März 1862.
„ 5507. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. März 1862, betreffend die Kündigung resp. Konvertirung von sechs Millionen Thalern vier und einhalbprozentiger Prioritäts-Obligationen der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft.

[255] Das am 24. März 1862 ausgegebene 10te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter
№ 5508. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. März 1862, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der nach den Allerhöchsten Erlassen vom 7. Mai 1850 und vom 28. November 1851 kreirten Staats-Anleihen von vier einhalb auf vier Prozent.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staatsbehörden.

[256] Nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 (Gesetz-Sammlung 1859, Seite 394) sollen in Betreff der Versicherung von Immobilien die fortan zu concessionirenden oder zum Geschäftsbetriebe zuzulassenden Feuer-Versicherungs-Gesellschaften und die von diesen oder von den bereits concessionirten, beziehungsweise bereits zugelassenen Gesellschaften neu zu errichtenden Agenturen bis auf weitere Anordnung der Beschränkung unterliegen, daß sie nur solche Immobilien versichern dürfen, deren Aufnahme den betreffenden öffentlichen Societäten in ihren Reglements untersagt oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist. Nach dem ferneren Allerhöchsten Erlasse vom 18. September v. J. ist der Zeitpunkt, mit welchem diese Beschränkung der Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften und deren Agenturen fortfallen soll, für den Bezirk einer jeden öffentlichen Societät von dem Minister des Innern besonders festzusetzen.

In Folge dessen bestimme ich, nach Anhörung der Direction der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät, daß für den Bezirk dieser Societät die durch den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Juli 1859 ausgesprochene Beschränkung des freien Betriebes der Gebäude-Versicherung mit dem 1. Januar 1863 in Fortfall kommt.

Diese Anordnung ist durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen zu Coblenz, Cöln, Düsseldorf, Aachen und Trier zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 1. März 1862. Der Minister des Innern.

[257] Auf dem Königlichen Steinsalz-Bergwerk zu Staßfurt wird vom 1. April d. J. ab aus Krystallsalz ein sehr feines Tafelsalz bereitet und in Mengen von

126 Pfund 8 Loth (1/2 Tonne), in einfache Säcke verpackt, zum Preise von 4 Thlrn., und von
94 Pfund 21 Loth (1/4 Tonne), in kleine Beutel und diese wieder in Kisten verpackt, zum Preise von 3 Thlrn. 15 Sgr.

zum Verkauf gestellt werden.

Digitized by Google

Bestellungen auf dieses Salz sind portofrei unter Einsendung des Preises an die Königliche Salzfactorei in Staßfurt mit der Angabe zu richten, ob die Versendung des Salzes vermittelst der Eisenbahn oder auf welche sonstige Weise erfolgen solle. Die Kosten und die Gefahr des Transports trägt der Käufer.

Berlin, den 2. März 1862. Der General-Director der Steuern.

[258] In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetz-Sammlung № 549) wird hiermit bekannt gemacht, daß dem Herrn Friedrich Kinckler in Garbenheim (Kreis Wetzlar) die Schuldverschreibung der Staats-Anleihe vom Jahre 1856 Lit. D. № 6593 über 100 Thlr. angeblich abhanden gekommen ist.

Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieses Dokumentes befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staats-Papiere oder dem Herrn Moritz Heertz in Wetzlar anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 21. März 1862. Königliche Kontrolle der Staats-Papiere.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistorii.

[259] Der Pfarrer Lic. theol. Lekebusch zu Wittlich-Daun ist zum evangelischen Garnisonprediger in Rastatt ernannt worden. Die hierdurch erledigte evangelische Pfarrstelle zu Wittlich-Daun wird demnächst durch uns wieder besetzt werden, und werden wir Meldungen um dieselbe bis zum 15. April d. J. entgegennehmen. Coblenz, den 10. März 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[260] Der Herr Ober-Präsident hat durch Erlaß vom 28. v. Mts. genehmigt, daß die nach der Bekanntmachung im Amtsblatt de 1861 Seite 181 für den Umfang der Diöcese Trier behufs Aufbringung der Kosten für die Restauration der Liebfrauenkirche in Trier bewilligte katholische Haus-Kollekte nachträglich in den Kreisen Coblenz und Mayen, in welchen dieselbe noch nicht vorgenommen worden ist, abgehalten und auf den Bezirk des Erzbisthums Cöln ausgedehnt werde.

Coblenz, den 18. März 1862.

[261] Der Herr Ober-Präsident hat durch Erlaß vom 7. d. Mts. die Frist zur Abhaltung der Seite 6 unseres Amtsblatts vom Jahre 1861 zur öffentlichen Kenntniß gebrachten evangelischen Haus-Kollekte zu Gunsten der Gemeinde Dönberg bei Elberfeld bis zum 1. Juli d. J. verlängert.

Coblenz, den 18. März 1862.

[262] Auf Ersuchen des Großherzoglich Hessischen Kreisamts Gießen bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der auf den 8. und 9. April d. J. festgesetzte Jahrmarkt der Stadt Gleßen auf den 1. und 2. April l. J. verlegt worden ist. Coblenz, den 24. März 1862.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[263] Zu den Bankantheilsscheinen sollen neue Dividendenscheine für die fünf Jahre 1862 bis 1866 einschließlich ausgereicht werden. Die Eigenthümer der Bankantheilsscheine werden daher aufgefordert, diese (ohne den letzten Dividendenschein) mit einem doppelten Verzeichnisse derselben in dem Zeitraume vom 15. April bis 30. Mai 1862 in den Vormittagsstunden jedes Werktages von 9 bis 12 Uhr der Haupt-Bank-Kasse zu Berlin persönlich oder durch einen Dritten zu übergeben. Das mit einzureichende doppelte Verzeichniß muß, in beiden Exemplaren, die Nummern der Bankantheilsscheine einzeln nach deren Reihenfolge, die Stückzahl, bei jedem Stücke den Namen des eingetragenen Eigenthümers enthalten und von dem Einreicher mit Bemerkung seines Standes und Wohnortes, deutlich unterschrieben sein. Die Haupt-Bank-Kasse bescheinigt auf dem Verzeichniß-Duplicat den Empfang der Bankantheilsscheine und giebt dasselbe dem Ueberbringer sofort zurück. Die Bankantheilsscheine werden mit den neuen Dividendenscheinen von der Haupt-Bank-Kasse womöglich sogleich, spätestens aber am nächsten Werktage gegen Rückgabe des Verzeichniß-Duplicats und die darunter zu setzende Quittung ausgehändigt. Die Bank behält sich zwar das Recht vor, die Gültigkeit dieser Quittungen zu prüfen, übernimmt jedoch keine Verpflichtung dazu. Diejenigen Inhaber von Bankantheilsscheinen, welche die neuen Dividendenscheine nicht bei der Haupt-Bank-Kasse in Berlin, sondern entweder bei dem Bank-Directorium zu Breslau, oder bei einem Bank-Comtoir, oder einer Bank-Kommandite in den Provinzen in Empfang nehmen wollen, haben dies in dem vorgedachten Zeitraum vom 15. April

Digitized by Google

bis 30. Mai 1862 der von ihnen gewählten Provinzial-Bankstelle mit genauer Angabe der Nummern ihrer Bankantheilsscheine (aber ohne deren Beifügung) zu melden. Spätestens 14 Tage nach dem Empfange dieser Meldung wird jede Provinzial-Bankstelle die ihr von hier aus zuzusendenden neuen Dividendenscheine den Präsentanten der betreffenden Bankantheilsscheine, ebenso wie es vorstehend für die Haupt-Bank zu Berlin angeordnet ist, ausreichen. Gedruckte Formulare zu den Verzeichnissen wird die Haupt-Bank-Kasse zu Berlin und jede betreffende Provinzial-Bankstelle unentgeldlich verabfolgen.

Sollten übrigens Bankantheilsscheine zur Beifügung der neuen Dividendenscheine nicht in der vorstehend bestimmten Art persönlich oder durch einen Dritten übergeben werden, sondern etwa durch die Post oder sonst mit Briefen von außerhalb eingehen, so müssen die Bankantheilsscheine den Absendern ohne Weiteres zurückgeschickt werden, da sich die Bank-Verwaltung dieserhalb in Schriftwechsel nicht einlassen kann.

Berlin, den 15. Januar 1862. Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

[264] Das Patent und Reglement für die Königliche allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt vom 28. Dezember 1775 ist im Laufe der Zeit so vielfach ergänzt, erläutert und abgeändert worden, daß es in seiner ursprünglichen Gestalt ohne einen gründlichen Commentar nicht mehr geeignet ist, das betheiligte Publikum über seine Rechte und Pflichten bei unserem Institut vollständig zu belehren. Die Staatsbehörden, und namentlich die unterzeichnete General-Direction, haben diesen Uebelstand bisher am Meisten empfinden müssen, da sie alljährlich mit einer großen Menge unstatthafter Anträge und mit vielen irrigen, weitläuftige Widerlegungen erfordernden Ansichten über die unsere Anstalt leitenden Grundsätze belästigt worden sind. Zur kunftigen Vermeidung solcher Belästigungen machen wir nun unsere Mitglieder und die in Zukunft unserer Societät beitretenden Staatsdiener auf die so eben im Verlage der hiesigen Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker) erschienene Schrift:

„Das Patent und Reglement für die Königlich Preußische allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, unter Benutzung der Acten dieses Instituts bearbeitet von Dr. Eduard Wegener, expedirendem Secretair und Calkulator bei der gedachten Anstalt"

aufmerksam, welche durch alle Buchhandlungen, so wie durch unsere Buchhalterei, für den Preis von 10 Sgr. zu beziehen ist, und woraus sich jeder Betheiligte über unsere Einrichtungen und die unsere Verwaltung leitenden Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen leicht und gründlich wird informiren können.

Berlin, den 5. März 1862.

General-Direction der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

[265] Das Königliche Landgericht zu Bonn hat durch Urtheil vom 11. März d. J. den Ackerer Johann Heyder aus Rauschendorf für abwesend erklärt.

Cöln, den 17. März 1862. Der General-Prokurator.

[266] Nachdem der seitherige Gerichtsbote Weber auf seinen Antrag aus seiner Function entlassen ist, soll die von demselben bestellte Dienstcaution zurückgezahlt werden. Es werden demgemäß Alle, welche aus der Dienstführung des ꝛc. Weber Ansprüche an dessen Caution erheben zu können glauben, bei Vermeidung des Ausschlusses aufgefordert, solche spätestens in dem am 24. April c., Morgens 10 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.

Altenkirchen, den 26. Februar 1862. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

[267] Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 20. Oktober 1860 bringen wir hiermit zur Kenntniß des Publikums, daß mit Wahrnehmung der Geschäfte des Ober-Güter-Verwalters auf den unter unserer Verwaltung stehenden Eisenbahnen der Königliche Bahn-Controleur Herr Mittmann, mit dem Wohnsitze in Saarbrücken, beauftragt ist. Wir ersuchen, alle Beschwerden und Reclamationen in Bezug auf den Güterverkehr an diesen, den Rekurs gegen seine etwaigen Entscheidungen aber an uns richten zu wollen.

Saarbrücken, den 9. März 1862. Königliche Eisenbahn-Direction.

[268] In Gefolge Ministerial-Rescripts vom 31. März 1843 veröffentliche ich nachstehend das Verzeichniß derjenigen Verurtheilten, welchen in der zweiten Hälfte vorigen Jahres die Ausübung der im § 12 des Strafgesetzbuches bezeichneten bürgerlichen Ehrenrechte rechtskräftig untersagt worden ist.

Coblenz, den 8. März 1862. Der Ober-Prokurator.

Digitized by Google

Verzeichniß derjenigen Personen, welchen durch Urtheil des Zuchtpolizeigerichts, der Zuchtpolizei- im § 12 des Strafgesetzbuches genannten bürgerlichen

Laufende Nr.	Der Verurtheilten				
	Namen.	Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.
1	Breitbach	Peter Joseph	35	Ackerer	Rheinberg
2	Schneider	Franz	37	Tagelöhner	Creuznach
3	Fischer Wwe. v. G. Trambowski	Gertrud	38	Stuhlflechterin	Coblenz
4	Thomas	Paul	23	Schneidergeselle	Liegnitz
5	Weber	Ludwig	23	Tagelöhner	Boppard
6	Peifer	Anton	19	Schiffsknecht	Brodenbach
7	Escher	Stephan	18	Metzgerlehrling	Güls
8	Vogt	Johann Adam	31	Tagelöhner	Schauren
9	Fuchs	Jacobine	16	Dienstmagd	Sobernheim
10	Reindorff	Math. Joseph	22	Schuhmachergeselle	Sehl
11	Lang	Philipp	41	Webergeselle	Schlitz
12	Schneider	Math. Joseph, auch Joseph	26	Tagelöhner	Oberwesel
13	Arenz	Christian	41	Tagelöhner	Sinzig
14	Fischer	Katharina	26	Näherin	Coblenz
15	Altmayer	Kaspar	50	Handelsmann	Coblenz
16	Netz	Katharina	34	Tagelöhnerin	Güls
17	Kretschmer	Hugo	33	Uhrmachergeselle	Glogau
18	Ruthemayer	Joseph	18	früher Postexpeditions-Gehülfe	Altenkirchen
19	Armitter	Elisabeth	16	Schauspielerin	Coblenz
20	Franken	Johann Peter	24	Bierbrauer	Gelsdorf
21	Schiffmann	Magdalena	19	Dienstmagd	Traben
22	Britsch	Christine	21	Dienstmagd	Neurath
23	Ruth	Karoline	21	Dienstmagd	Oberstein
24	Gansen	Peter	22	Knecht	Lasserg
25	Spitz	Henriette	20	Dienstmagd	Simmern
26	Behrens	Katharina	19	ohne	Pommern
27	Müller	Kaspar	31	Tagelöhner	Creuznach
28	Löblein	Wilhelm	71	Tagelöhner	Hennweiler
29	Dietz	Johann	23	Tagelöhner	Sichelhausen (Großherzogthum Hessen)

Digitized by Google

Appellkammer des Königl. Landgerichts resp. des Königl. Assisenhofes zu Coblenz die Ausübung der Ehrenrechte untersagt worden ist; — pro II. Semester 1861.

Tag des Urtheils.	Dauer der Verlustigung.	Tag, an welchem die Verlustigung endigt.	Bemerkungen.
8. Juli 1861	2 Jahr	15. November 1863.	
8. Juli 1861	1 „	18. Oktober 1861, in Folge Allerh. Amnestie-Ordre von diesem Tage.	
8. Juli 1861	1 „	dito.	
9. Juli 1861	5 „	5. Januar 1867.	
11. Juni 1861	1 „	18. Oktober 1861, in Folge Allerh. Amnestie-Ordre von diesem Tage.	
15. Juli 1861	1 „	11. Januar 1863.	
15. Juli 1861	1 „	11. Januar 1863.	
19. Juli 1861	1 „		Hat die Strafe noch nicht abgebüßt.
15. Juli 1861	1 „	13. Oktober 1862.	
16. Juli 1861	2 „	12. Januar 1864.	
16. Juli 1861	1 „	18. Oktober 1861, in Folge Allerh. Amnestie-Ordre von diesem Tage.	
16. Juli 1861	2 „		desgl.
11. Juni 1861	1 „	4. November 1862.	
30. Juli 1861	3 „		desgl.
23. Juli 1861	1 „	18. Oktober 1861, in Folge Allerh. Amnestie-Ordre von diesem Tage.	
23. Juli 1861	1 „	dito.	
16. Juli 1861	2 „	27. Januar 1864.	
6. August 1861	2 „	2. Februar 1864.	
30. Juli 1861	1 „	18. Oktober 1861, in Folge Allerh. Amnestie-Ordre von diesem Tage.	
30. Juli 1861	5 „		desgl.
25. Juni 1861	1 „	18. Oktober 1861, in Folge Allerh. Amnestie-Ordre von diesem Tage.	
8. Juli 1861	1 „	dito.	
5. August 1861	1 „	dito.	
6. August 1861	1 „	4. November 1862.	
13. August 1861	1 „	11. Dezember 1862.	
13. August 1861	2 „	9. Februar 1864.	
22. Juli 1861	3 „		desgl.
23. Juli 1861	2 „	12. Februar 1864.	
26. August 1861	2 „	24. November 1863.	

Digitized by Google

Lauf. №	Der Verurtheilten				
	Namen.	Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.
30	Neumann	Maria	21	Dienstmagd	Heddesdorf
31	Rösch	Joh. Heinrich	32	Schustergeselle	Coblenz
32	Reichard	Jakob	21	Buchbinder	Ehrenbreitstein
33	Brinkamp	Joh. Leonhard Bartholomäus	26	Schiffsknecht	Niederwesel
34	Plier	Joh. Baptist	19	Schiffsknecht	Coblenz
35	Reinders	Mathias	23	Schiffsknecht	Grüth
36	Luther	Joh. Sigism.	21	Schiffer	Coblenz
37	Steffens	Johann	58	Schneider u. Tagelöhn.	Tellig
38	Rheinders Ehefrau des Schachtmeisters Franz Biltris	Helena	26	ohne	Steele (Kreis Essen)
39	Zimmermann	Joh. Nikolaus	54	Tagelöhner	Braunweiler
40	Rösner	Magdalena	20	Dienstmagd	Creuznach
41	Nonn	Michel	39	Tagelöhner	Oberlützingen
42	Scherer	Carl	43	Tagelöhner	Weinsheim
43	Harf	Heinrich	20	Schneider	Birgel
44	Steinheuer	Johann	44	Tagelöhner	Birgel
45	Maurer	Adam	33	Tagelöhner	Sehl
46	Rösch	Heinrich	31	Schuhmacher	Coblenz
47	Marter auch Martha gen.	Anna Maria	22	Dienstmagd	Merl
48	Conrads	Katharina	50	Tagelohnerin	Ahrweiler
49	Gommelshausen	Heinrich	38	Schriftsetzer	Coblenz
50	Mayer Ehefrau Nikolaus Fuchs	Elisab. Amalia	36	ohne	Coblenz
51	Dilthey	Maria	21	Dienstmagd	Coblenz
52	Immig	Heinrich Peter	26	Schreiner	Erbach
53	Caspers	Andreas	30	Geflügelhändler	Coblenz
54	Lucas	Joseph	34	Schiffer	Traben
55	Schob	Carl	37	Stellmacher	Coblenz
56	Reis	Mathias	35	Tagelöhner, Landwehrmann 2. Aufgebots	Weibern
57	Zenz	Johann	63	Tagelöhner	Weibern
58	Daniel genannt Feist	Jakob	27	Handelsmann, Reservist	Kettig
59	Busch	Carl Gottlob, auch Gottlieb od. Gottfried Friedrich	32	Koch	Düsseldorf
60	Schleif Wittwe von Joh. Esper	Anna Maria	36	ohne	Büchel
61	Emmerich	Johann	46	Tagelöhner	Kärlich
62	Jung	Margaretha	18	Dienstmagd	Schlierscheid
63	Schoor	Heinrich	22	Schustergeselle	Gondorf, zuletzt Coblenz
64	Als	Wilhelm	22	Schreinergeselle	Münster b. B.

Digitized by Google

Tag des Urtheils.	Dauer der Verlustigung.	Tag, an welchem die Verlustigung endigt.	Bemerkungen.
26. August 1861	2 Jahr		Hat die Strafe noch nicht abgebüßt.
26. August 1861	1 „	25. Oktober 1862.	
26. August 1861	3 „	22. Februar 1865.	
27. August 1861	1 „	25. November 1862.	
27. August 1861	1 „	25. November 1862.	
27. August 1861	1 „	25. November 1862.	
2. September 1861	5 „		desgl.
2. September 1861	3 „	1. März 1865.	
2. September 1861	1 „	18. Oktober 1861, in Folge Allerh. Amnestie-Ordre von diesem Tage.	
29. Juli 1861	1 „	dito.	
12. August 1861	1 „	dito.	
3. September 1861	1 „	dito.	
3. September 1861	1 „	dito.	
3. September 1861	1 „	dito.	
3. September 1861	1 „	dito.	
3. September 1861	1 „	dito.	
3. September 1861	1 „	dito.	
3. September 1861	2 „	2. März 1864.	
9. September 1861	3 „		desgl.
10. September 1861	1 „	18. Oktober 1861, in Folge Allerh. Amnestie-Ordre von diesem Tage.	
17 September 1861	1 „		desgl.
17. September 1861	1 „	dito.	
24. September 1861	1 „	dito.	
23. September 1861	2 „		desgl.
3. September 1861	1 „	dito.	
23. September 1861	1 „	9. Dezember 1862.	
8. Oktober 1861	2 „		desgl.
8. Oktober 1861	1 „	27. Januar 1863.	
8. Oktober 1861	2 „		desgl.
8. Oktober 1861	2 „		desgl.
8. Oktober 1861	2 „		desgl.
8. Oktober 1861	2 „		
15. Oktober 1861	1 „	12. Februar 1862, in Folge Allerh. Amnestie-Ordre von diesem Tage.	
15. Oktober 1861	1 „	dito.	
14. Oktober 1861	1 „	14. Oktober 1862.	

Digitized by Google

Lauf. N.	Der Verurtheilten				
	Namen.	Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.
65	Nicolai	Carl	23	Schiffer	Alf
66	Kirsch	Peter Joseph	50	Dachdecker	Beller
67	Paffenholz	Peter Joseph	27	Tagelöhner, Landwehrmann 1. Aufgebots	Beller
68	Wiß	Johann	32	Tagelöhner	Cochem
69	Klein	Johann	26	Tagelöhner	Norheim
70	Sabel	Peter	18	Tagelöhner	Dohr
71	Müller	Veronica	23	ohne	Frohnrath
72	Schuberack	Maria Anna	20	ohne	Mertloch
73	Wolff Wittwe von Leopold Schuberack	Anna	41	ohne	Mertloch
74	Denkel	Carl	30	Tagelöhner, Landwehrmann 1. Aufgebots	Güls
75	Wagner	Phil. Heinrich	32	Eier- u. Butterhändler	Obertiefenbach
76	Nachtigall	Hartog	17	Händler	Mastricht
77	Ruth	Karoline	22	ohne	Oberstein
78	Krones	Peter	18	ohne	Kaiserseſch
79	Weitsch	Christina	27	Dienstmagd	Oberwesel
80	Petry	Johann	50	Tagelöhner	Langenthal
81	Frebell	Peter	22	Dienstknecht	Brohl
82	Steinheuer	Peter	24	ohne	Lohrsdorf
83	Nußbaum	Emil	23	Uhrmacher	Bern
84	Strunk	Peter	38	Schiffer	Beul
85	Escher	Anna	27	Dienstmagd	Coblenz
86	Gassen	Jakob	18	Handlungs-Eleve	Andernach, zul. Coblenz
87	Heubes	Philipp	40	Tagelöhner	Coblenz
88	Ritter	Joh. Ludwig	28	Bedienter, Landwehrmann 1. Aufgebots	Weiler
89	Hartel	Hermann	40	Sattler	Oberwesel
90	Deinet	Sophia	26	Dienstmagd	Oberspay
91	Schmidt Ehefrau des Künstlers Eduard Blum	Henriette	23	ohne	Marienwerder
92	Schober	Carl Benjamin	35	Sandarbeiter	Goldberg
93	Astner	Michael	29	Tagelöhner	Rümmelsheim
94	Karst	Elias	53	Maurer	Norheim
95	Breuer	Joseph	61	Tagelöhner	St. Goar
96	Frischbier	Joh. Friedrich	26	Gerbergeselle	Baumholder
97	Justen	Peter	36	Schuhmacher	Klidding

Digitized by Google

Tag des Urtheils.	Dauer der Verlustigung.	Tag, an welchem die Verlustigung endigt.	Bemerkungen.
14. Oktober 1861	1 Jahr		Hat die Strafe noch nicht abgebüßt.
15. Oktober 1861	5 „		desgl.
15. Oktober 1861	2 „		desgl.
24. September 1861	1 „	23. Januar 1863.	
24. September 1861	1 „	12. Februar 1862, in Folge Allerh. Amnestie-Ordre von diesem Tage.	
16. September 1861	1 „	dito.	
29. Oktober 1861	1 „	28. November 1862.	
4. November 1861	1 „	16. Dezember 1862.	
4. November 1861	1 „	16. Dezember 1862.	
14. November 1861	2 „	7. März 1864.	
18. November 1861	1 „	16. Februar 1863.	
18. November 1861	1 „	16. Februar 1863.	
18. November 1861	1 „	16. Februar 1863.	
26. November 1861	2 „	24. Februar 1864.	
26. November 1861	1 „	24. Februar 1863.	
26. November 1861	1 „	26. Dezember 1862.	
26. November 1861	1 „	7. Januar 1863.	
26. November 1861	1 „	2 Februar 1863.	
9. Dezember 1861	1 „	20. Januar 1863.	
9. Dezember 1861	5 „		desgl.
9. Dezember 1861	2 „		desgl.
9. Dezember 1861	2 „		desgl.
9. Dezember 1861	2 „	9. März 1864.	
9. Dezember 1861	1 „	20. Januar 1863.	
10. Dezember 1861	2 „		desgl.
17. Dezember 1861	2 „		desgl.
17. Dezember 1861	1 „		desgl.
17. Dezember 1861	1 „		desgl.
24. Dezember 1861	2 „		desgl.
24. Dezember 1861	1 „	21. Februar 1863.	
24. Dezember 1861	2 „		desgl.
17. September 1861	2 „	16. Dezember 1863.	
17. September 1861	1 „	18. Oktober 1861, in Folge Allerh. Amnestie-Ordre von diesem Tage.	

Digitized by Google

[269] Stundenplan für das Sommer-Semester 1862 bei der

Stunden.	Montag.	Dienstag.	Mittwoch.
6—7	Krankheiten der landwirthschaftlichen Kulturgewächse: Prof. Dr. Körnicke.	Land- und forstwirthschaftliche Insekten-Kunde: Prof. Dr. Körnicke.	Demonstrationen im Obstbau: Instituts-Gärtner Strauß.
7—8	Organische Chemie und Agrikulturchemie: Prof. Dr. Ritthausen.		
8—9	Krankheiten der Hausthiere: Thierarzt Neumann.	Anbau d. Handelsgewächse: Der Administrator.	Trockenlegung der Grundstücke und Drainage: Der Administrator.
9—10	Pferdekenntniß: Tierarzt Neumann.	Systematische Botanik mit besonderer Berücksichtigung der norddeutschen Flora und der Kultur-Gewächse: Prof. Dr. Körnicke.	Spezieller Pflanzenbau: Director Settegast.
10—11	Mikroskopische Uebungen im physiologischen Laboratorium: Prof. Dr. Körnicke.	Thierzüchtungskunde: Director Settegast.	Anleitung zum Planzeichnen: Baumeister Kinzel.
11—12		Landwirthschaftlich-technische Gewerbe: Prof. Dr. Ritthausen.	
Nachmittag von 2 Uhr ab.	Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Baumeister Kinzel.	Praktische Anleitung zum Bonitiren u. Abschätzen ländlicher Grundstücke: Director Settegast. (Abwechselnd.) Demonstrationen auf den Versuchsfeldern: Der Versuchs-Dirigent.	Landwirthschaftliche Demonstrationen und Excursionen: Der Administrator.

[270] Seit dem 30. Juni v. J., sowie in Folge der Reorganisation der Berg-Behörden sind in dem Bereiche unseres Ressorts folgende Personal-Veränderungen eingetreten:

a) Bei dem Ober-Bergamte ist:

der bisherige Berg-Amts-Director, Ober-Berg-Rath Herold, in das hiesige Collegium versetzt, und die Berg-Assessoren Fabricius, Achenbach und Wagner als Hülfsarbeiter demselben zugetheilt worden;

der Ober-Berg-Rath Althans unter dem Charakter als Geheimer Berg-Rath, und

der Kanzlei-Rath Koschel mit dem Charakter als Geheimer Kanzlei-Rath — mit Pension in Ruhestand getreten;

der Kanzlei-Rath Pelmann gestorben;

der Kanzlei-Diener Krause mit Pension in Ruhestand versetzt.

Ferner sind von den aufgelösten Berg-Aemtern zu Siegen und Düren

der Berg-Amts-Director Lorsbach von Siegen als Ober-Berg-Rath zum Ober-Berg-Amte nach Dortmund versetzt;

der Bergmeister Kestermann von Siegen als technischer Secretair,

Digitized by Google

Königlichen landwirthschaftlichen Akademie in Waldau.

Donnerstag.	Freitag.	Sonnabend.
Systematische Botanik mit besonderer Berücksichtigung der norddeutschen Flora und der Kultur-Gewächse: Prof. Dr. Körnicke.	Gemüsebau: Institutsgärtner Strauß.	Die Lehre von der Fütterung der Hausthiere: Der Versuchs-Dirigent.
Physik I. Theil und Meteorologie: Prof. Dr Ritthausen.		Ueber landwirthschaftliches Versuchswesen: Der Versuchs-Dirigent.
Schweinezucht: Der Administrator.	Wiesenbau: Der Administrator.	
Systematische Botanik mit besonderer Berücksichtigung der norddeutschen Flora und der Kultur-Gewächse: Prof. Dr. Körnicke.	Krankeiten der Hausthiere: Thierarzt Neumann.	Mikroskopische Uebungen im physiologischen Laboratorium: Prof. Dr. Körnicke.
Güter-Taration: Director Settegast.	Die Landwirthschaft Englands und ihre Anwendbarkeit unter deutschen Verhältnissen: Director Settegast.	Waldbau und Forstschutz: Oberförster Gebauer.
Landwirthschaftlich-technische Gewerbe: Prof. Dr. Ritthausen.	Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere: Thierarzt Neumann.	
Uebungen im chemischen Laboratorium: Prof. Dr. Ritthausen.		Botanische Excursionen: Prof. Dr. Körnicke. (Abwechselnd.) Forstwissenschaftliche Excursionen: Oberförst. Gebauer.

Die Bibliothek ist Montag und Donnerstag von 1—2 Uhr geöffnet.

der Rendant Jahn von Düren als Revisor,
die Secretaire Hülsmann, Steinbrinck und Boose und
der Kanzlei-Secretair Liebig von Siegen, sowie
der Secretair Rieck und
der Kanzlei-Secretair Hoffmann von Düren — in gleicher Eigenschaft dem oberbergamtlichen Bureau-Personale zu Bonn eingereiht und
der Assistent Susewind zum Schichtmeister bei der Königlichen Steinkohlengrube Dudweiler befördert worden;
der Rendant, Rechnungs-Rath Achenbach zu Siegen mit Pension in Ruhestand getreten;
dem Secretair Spruth zu Siegen ist die Unter-Empfangs-Kasse für Bergwerks-Gefälle daselbst übertragen worden;
die Kanzlei-Diener Wagner und Achenbach von Siegen sind beim Ober-Berg-Amte, und
der Diener Obermeyer von Düren in gleicher Eigenschaft bei der Regierung zu Aachen angestellt worden.

b) Bei der vom Ober-Berg-Amte delegirten Hypotheken-Commission zu Siegen fungiren:
der Berg-Rath Brockhoff als Hypotheken-Richter,

Digitized by Google

der Ober-Berg-Amts-Secretair Siebel als Secretair und Ingrossator,
der zum Kanzlisten ernannte Militair-Anwärter Wagner und
der Bureau-Diener Matschek.

c) Als Bezirks-Beamte fungiren ferner bei dem Ober-Berg-Amte:

die bisherigen Bergamts-Markscheider Striebeck von Düren und Rhodius von Siegen als Oberbergamts-Markscheider;
der Oberbergamts-Markscheider Kliver ist zur Bergwerks-Direction in Saarbrücken delegirt.

d) Von den Mitgliedern der aufgelösten Berg-Aemter zu Siegen und Düren haben Revier-Beamten-Stellen übernommen:

der Bergmeister von Hoiningen — genannt Huene — das Revier Unkel,
" " Hundt das Revier Siegen II.,
" " Emmerich das Revier Arnsberg,
" " Jung das Revier Siegen I.,
" " Voß das Revier Düren,
" " Wagner das Revier Aachen,
" " Cöllen das Revier Commern.

Der Bergmeister Hupertz ist in Privatdienste beurlaubt.

e) Von den Revier-Beamten sind versetzt worden:

der Geschworne Liste von Unkel nach Düsseldorf,
" " Assessor Heuster von Düsseldorf nach Deutz,
" " Assessor Max Roeggerath von Freusburg nach Saarbrücken,
" " Kinne von Eiserfeld nach Neunkirchen,
" " Groppe von Arnsberg nach Stadtberge,
" " Pilz von Gemünd nach Trier,
" " Liebering von Herzogenrath nach Coblenz,
" " von Zastrow von Mayen nach Gemünd.

Der Geschworne Blees zu Stolberg ist ausgeschieden, um sich zum zweiten Examen vorzubereiten.

Bonn, den 12. März 1862. Königliches Ober-Berg-Amt.

Personal-Chronik.

[271] Die von der Synode Simmern getroffene Wiederwahl des Pfarrers Back zu Castellaun zum Superintendenten ist von dem Evangelischen Ober-Kirchenrath im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten genehmigt worden.

[272] Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 8. Februar d. J. den Regierungs-Assessor Agricola zum Landrathe des Kreises Creuznach zu ernennen geruht, und ist letzterer am 8. März c. in sein Amt eingeführt worden.

[273] Der Königliche Friedensrichter Reißig zu Lutzerath ist am 17. März d. J. gestorben.

[274] Der Friedensrichter Justizrath Kautz zu Creuznach, bisher als Abgeordneter zu Berlin abwesend, hat am 17. März c. das dortige Friedensgericht wieder übernommen.

[275] Der Gerichts-Assessor Karl Georg Paalzow aus Rathenow, bisher beim Königlichen Kammergerichte zu Berlin beschäftigt, ist durch Ministerial-Rescript vom 28. Februar d. J. dem hiesigen Landgerichte überwiesen worden.

Patente.

[276] Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unterm 19. Dezember 1860 ertheilte Patent

auf mechanische Vorrichtungen an Spinnstühlen zur Leitung des Garns auf Spulen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Hierzu eine Beilage und der öffentliche Anzeiger № 13.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 14. Ausgegeben Montag, den 31. März **1862.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staatsbehörden.

[277] Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. April bis ultimo September d. J. auf 2 Sgr. 3 Pf. festgesetzt. Berlin, den 21. März 1862.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

[278] In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4prozentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1853 und der 4½prozentigen Staats-Anleihen aus den Jahren 1848, 1850, 1852, 1854, 1855 A., 1857 und 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Oktober d. J. ab in den Vormittagsstunden entweder bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse hierselbst, Oranienstraße № 94, oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, nach dem 1. Oktober d. J. fälligen Zinscoupons baar in Empfang zu nehmen.

Um etwaigen Wünschen der Inhaber dieser Schuldverschreibungen entgegen zu kommen, sollen letztere auf Verlangen schon vom 1. k. Mts. ab eingelöset werden. In diesem Falle werden die vom 1. April d. J. ab laufenden Zinsen bis zum 15. und beziehungsweise bis zum Schlusse desjenigen Monats, in welchem die Schuldverschreibungen bei den vorgedachten Kassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der am 1. Oktober d. J. und später fälligen Zinscoupons baar vergütet.

Wird eine Schuldverschreibung erst in der Zeit vom 16. September bis zum 1. Oktober d. J. präsentirt, so ist der an letzterem Tage fällige Zinscoupon davon zu trennen und für sich in gewöhnlicher Art zu realisiren. Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den vorgedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Diese Kassen können sich aber in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen; es werden daher hierauf bezügliche Eingaben unberücksichtiget und portopflichtig den Bittstellern zurückgesendet werden.

Auf der Anlage sind die Nummern der Schuldverschreibungen der oben bezeichneten Anleihen mitabgedruckt, welche in den bisherigen Verloosungen (mit Ausschluß der am 16. September v. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind. Die Inhaber dieser nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen werden, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 16. September v. J. ausgelooften und zum 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der in Rede stehenden Anleihen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forst-Kassen, den Kämmerei- und anderen Communal-Kassen, sowie auf den Büreaux der Landräthe, Magistrate und Domainen-Rentämter zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 19. März 1862. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Unter Bezugnahme auf die vorstehend abgedruckte Bekanntmachung machen wir darauf aufmerksam, daß Verzeichnisse der ausgelooften Nummern bei unserer Hauptkasse, bei sämmtlichen Steuerkassen und bei den Landraths-Aemtern offengelegt sind.

Coblenz, den 29. März 1862. Königliche Regierung.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[279] Nachdem mittelst Allerhöchster Verordnung vom 11. d. Mts. (Staats-Anzeiger № 61) das Haus der Abgeordneten aufgelöst worden ist, haben, in Gemäßheit der Artikel 51 und 75 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850, die Neuwahlen für das Haus der Abgeordneten stattzufinden.

Demzufolge und auf Grund der §§ 17 und 28 der Wahl-Verordnung vom 30. Mai 1849 (Gesetz-Sammlung № 19) hat der Herr Minister des Innern bestimmt, daß die Wahlen

a) der Wahlmänner am 28. April d. J. und
b) der Abgeordneten am 6. Mai d. J.

stattfinden sollen.

Durch das Gesetz vom 27. Juni 1860 (Gesetz-Sammlung № 25) sind für den Regierungsbezirk Coblenz 6 Wahlbezirke gebildet worden, nämlich:

1) der Kreis Wetzlar mit dem Wahlort Wetzlar, zur Wahl eines Abgeordneten;
2) die Kreise Altenkirchen und Neuwied mit dem diesmaligen Wahlort Altenkirchen, zur Wahl von zwei Abgeordneten;
3) die Kreise Coblenz und St. Goar und die Garnisonen von Frankfurt a. M. und Mainz mit dem Wahlort Coblenz, zur Wahl von zwei Abgeordneten;
4) die Kreise Creuznach, Simmern und Zell mit dem Wahlort Simmern, zur Wahl von zwei Abgeordneten;
5) die Kreise Cochem und Mayen mit dem Wahlort Polch, zur Wahl von zwei Abgeordneten;
6) die Kreise Adenau und Ahrweiler mit dem Wahlort Altenahr, zur Wahl eines Abgeordneten.

Die Bekanntmachung der Namen der Wahl-Commissarien wird später erfolgen. Die Wahl-Vorsteher veranlassen wir, die Wahl-Protokolle der Urwahlen sofort nach Beendigung der letzteren dem betreffenden Wahl-Commissar direct zu übersenden.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, verweisen wir im Uebrigen auf die Vorschriften der nachstehend abgedruckten Verordnung über die Wahl der Abgeordneten vom 30. Mai 1849 und des nachstehend ebenfalls abgedruckten Wahl-Reglements vom 4. Oktober 1861 (letzteres ohne Anlagen).

Coblenz, den 28. März 1862.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc., verordnen in Ausführung der Artikel 67 bis 74 und auf Grund des Artikels 105 der Verfassungs-Urkunde, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, daß statt des Wahlgesetzes für die Abgeordneten der zweiten Kammer vom 6. December 1848 die nachfolgenden näheren Bestimmungen zur Anwendung zu bringen sind:

§ 1. Die Abgeordneten der zweiten Kammer werden von Wahlmännern in Wahlbezirken, die Wahlmänner von den Urwählern in Urwahlbezirken gewählt.

§ 2. Die Zahl der in jedem Regierungsbezirke zu wählenden Abgeordneten weist das anliegende Verzeichniß nach.

§ 3. Die Bildung der Wahlbezirke ist nach Maßgabe der durch die letzten allgemeinen Zählungen ermittelten Bevölkerung von den Regierungen dergestalt zu bewirken, daß von jedem Wahlkörper mindestens zwei Abgeordnete zu wählen sind. Kreise, die zu verschiedenen Regierungsbezirken gehören, können ausnahmsweise durch den Ober-Präsidenten zu einem Wahlbezirke vereinigt werden, wenn es nach der Lage und den sonstigen Verhältnissen der ersteren nöthig erscheint.

§ 4. Auf jede Vollzahl von 250 Seelen ist ein Wahlmann zu wählen.

§ 5. Gemeinden von weniger als 750 Seelen, so wie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Besitzungen, werden von dem Landrathe mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Urwahlbezirke vereinigt.

§ 6. Gemeinden von 1750 oder mehr als 1750 Seelen werden von der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde in mehrere Urwahlbezirke getheilt. Diese sind so einzurichten, daß höchstens 6 Wahlmänner darin zu wählen sind.

§ 7. Die Urwahlbezirke müssen, so weit es thunlich ist, so gebildet werden, daß die Zahl der in einem jeden derselben zu wählenden Wahlmänner durch drei theilbar ist.

§ 8. Jeder selbstständige Preuße, welcher das 24ste Lebensjahr vollendet und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der

Digitized by Google

Gemeinde, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armen-Unterstützung erhält.

§ 9. Die Militair-Personen des stehenden Heeres und die Stamm-Mannschaften der Landwehr wählen an ihrem Standorte, ohne Rücksicht darauf, wie lange sie sich an demselben vor der Wahl aufgehalten haben. Sie bilden, wenn sie in der Zahl von 750 Mann oder darüber zusammenstehen, einen oder mehrere besondere Wahlbezirke. Landwehrpflichtige, welche zur Zeit der Wahlen zum Dienste einberufen sind, wählen an dem Orte ihres Aufenthaltes für ihren Heimathsbezirk.

§ 10. Die Urwähler werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden directen Staats-Steuern (Klassensteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer) in drei Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt. Diese Gesammtsumme wird berechnet:

a) gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Urwahlbezirk für sich bildet oder in mehrere Urwahlsbezirke getheilt ist (§ 6);

b) bezirksweise, falls der Urwahlbezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist (§ 5).

§ 11. Wo keine Klassensteuer erhoben wird, tritt für dieselbe zunächst die etwa in Gemäßheit der Verordnung vom 4. April 1848, anstatt der indirekten, eingeführte directe Staatssteuer ein.

Wo weder Klassensteuer noch klassifizirte Steuer auf Grund der Verordnung vom 4. April 1848 erhoben wird, tritt an Stelle der Klassensteuer die in der Gemeinde zur Hebung kommende direkte Kommunalsteuer.

Wo auch eine solche ausnahmsweise nicht besteht, muß von der Gemeinde-Verwaltung nach den Grundsätzen der Klassensteuer-Veranlagung eine ungefähre Einschätzung bewirkt und der Betrag ausgeworfen werden, welchen jeder Urwähler danach als Klassensteuer zu zahlen haben würde.

Wird die Gewerbesteuer von einer Handelsgesellschaft entrichtet, so ist die Steuer behufs Bestimmung, in welche Abtheilung die Gesellschafter gehören, zu gleichen Theilen auf dieselben zu repartiren.

§ 12. Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittheils der Gesammtsteuer (§ 10) fallen.

Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Gränze des zweiten Drittheils fallen.

Die dritte Abtheilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Drittheil fällt. In diese Abtheilung gehören auch diejenigen Urwähler, welche keine Steuer zahlen.

§ 13. So lange der Grundsatz wegen Aufhebung der Abgaben-Befreiungen in Bezug auf die Klassensteuer und directe Kommunal-Steuer noch nicht durchgeführt ist, sind die zur Zeit noch befreiten Urwähler in diejenige Abtheilung aufzunehmen, welcher sie angehören würden, wenn die Befreiungen bereits aufgehoben wären.

§ 14. Jede Abtheilung wählt ein Drittheil der zu wählenden Wahlmänner.

Ist die Zahl der in einem Urwahlbezirke zu wählenden Wahlmänner nicht durch 3 theilbar, so ist, wenn nur 1 Wahlmann übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben 2 Wahlmänner übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den andern.

§ 15. In jeder Gemeinde ist sofort ein Verzeichniß der stimmberechtigten Urwähler (Urwählerliste) aufzustellen, in welchem bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag angegeben wird, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahlbezirk zu entrichten hat. Dies Verzeichniß ist öffentlich auszulegen, und daß dieses geschehen, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Wer die Aufstellung für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb dreier Tage nach der Bekanntmachung bei der Ortsbehörde oder dem von derselben dazu ernannten Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben.

Die Entscheidung darüber steht in den Städten der Gemeindeverwaltungs-Behörde, auf dem Lande dem Landrathe zu.

In Gemeinden, die in mehrere Urwahlbezirke getheilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwähler-Listen nach den einzelnen Bezirken.

§ 16. Die Abtheilungen (§ 12) werden seitens derselben Behörden festgestellt, welche die Urwahlbezirke abgränzen (§§ 5, 6).

Eben diese Behörden haben für jeden Urwahlbezirk das Local, in welchem die auf den Bezirk bezügliche Abtheilungs-Liste öffentlich auszulegen und die Wahl der Wahlmänner abzuhalten ist, zu

Digitized by Google

bestimmen und den Wahlvorsteher, der die Wahl zu leiten hat, so wie einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen.

In Bezug auf die Berichtigung der Abtheilungs-Listen kommen die Vorschriften des § 15 gleichmäßig zur Anwendung.

§ 17. Der Tag der Wahl ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§ 18. Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahlbezirks ohne Rücksicht auf die Abtheilung gewählt.

Mit Ausnahme des Falles der Auflösung der Kammer sind die Wahlen der Wahlmänner für die ganze Legislatur-Periode dergestalt gültig, daß bei einer erforderlich werdenden Ersatzwahl eines Abgeordneten nur an Stelle der inzwischen durch Tod, Wegziehen aus dem Urwahlbezirk oder auf sonstige Weise ausgeschiedenen Wahlmänner neue zu wählen sind.

§ 19. Die Urwähler sind zur Wahl durch ortsübliche Bekanntmachung zu berufen.

§ 20. Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Urwähler des Wahlbezirks einen Protokollführer, so wie 3 bis 6 Beisitzer, welche mit ihm den Wahlvorstand bilden, und verpflichtet sie mittelst Handschlags an Eides Statt.

§ 21. Die Wahlen erfolgen abtheilungsweise durch Stimmgebung zu Protokoll, nach absoluter Mehrheit und nach den Vorschriften des Reglements (§ 32).

§ 22. In der Wahlversammlung dürfen weder Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden. — Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

§ 23. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt.

§ 24. Der gewählte Wahlmann muß sich über die Annahme der Wahl erklären. Eine Annahme unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und zieht eine Ersatzwahl nach sich.

§ 25. Das Protokoll wird von dem Wahl-Vorstande (§ 20) unterzeichnet und sofort dem Wahl-Kommissar (§ 26) für die Wahl der Abgeordneten eingereicht.

Diese §§ sind im Urwahltermine zu verlesen.

§ 26. Die Regierung ernennt den Wahl-Kommissar für jeden Wahlbezirk zur Wahl der Abgeordneten und bestimmt den Wahlort.

§ 27. Der Wahl-Kommissar beruft die Wahlmänner mittelst schriftlicher Einladung zur Wahl der Abgeordneten. Er hat die Verhandlungen über die Urwahlen nach den Vorschriften dieser Verordnung zu prüfen, und wenn er einzelne Wahlakte für ungültig erachten sollte, der Versammlung der Wahlmänner seine Bedenken zur endgültigen Entscheidung vorzutragen. Nach Ausschließung derjenigen Wahlmänner, deren Wahl für ungültig erkannt ist, schreitet die Versammlung sofort zu dem eigentlichen Wahlgeschäfte. Außer der vorgedachten Erörterung und Entscheidung über die etwa gegen einzelne Wahlakte erhobenen Bedenken dürfen in der Versammlung keine Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

§ 28. Der Tag der Wahl der Abgeordneten ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§ 29. Zum Abgeordneten ist jeder Preuße wählbar, der das dreißigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren hat und bereits ein Jahr lang dem preußischen Staats-Verbande angehört.

§ 30. Die Wahlen der Abgeordneten erfolgen durch Stimmgebung zu Protokoll. Der Protokollführer und die Beisitzer werden von den Wahlmännern auf den Vorschlag des Wahl-Kommissars gewählt und bilden mit diesem den Wahl-Vorstand. Die Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit. Wahlstimmen unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Mehrheit, so wird zu einer engeren Wahl geschritten.

§ 31. Der gewählte Abgeordnete muß sich über die Annahme oder Ablehnung der auf ihn gefallenen Wahl gegen den Wahl-Kommissarius erklären. Eine Annahme-Erklärung unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung, und hat eine neue Wahl zur Folge.

§ 32. Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen näheren Bestimmungen hat Unser Staats-Ministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 30. Mai 1849.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gegengez.) Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha. von der Heydt. von Rabe. Simons.

Digitized by Google

Unter Aufhebung des Reglements vom 31. Mai 1849 treten an dessen Stelle zur Ausführung der Verordnung vom 30. Mai ej. a. fortan die folgenden näheren Bestimmungen:

§ 1. Die Landräthe, oder, im Falle des § 6 der Verordnung, die Gemeinde-Verwaltungs-Behörden, haben unverzüglich die Aufstellung der Urwählerlisten zu veranlassen.

Gleichzeitig sind von ihnen die Urwahlbezirke (§§ 5, 6, 7 der Verordnung) abzugrenzen, und die Zahl der auf jeden derselben fallenden Wahlmänner (§§ 4, 6, 7 der Verordnung) festzusetzen.

Die Zahl der Wahlmänner des Wahlbezirks und dessen allgemeine Abgrenzung ist auf der Urwählerliste (§ 15 der Verordnung) anzugeben. Jeder Urwahlbezirk muß ein möglichst zusammenhängendes und abgerundetes Ganze bilden.

Kein Urwahlbezirk darf mehr als 1749 Seelen umfassen.

§ 2. Nach Aufstellung der Urwählerlisten erfolgt die Aufstellung der Abtheilungslisten (§ 16 der Verordnung).

§ 3. Bei der Aufstellung der Abtheilungslisten ist folgendes Verfahren zu beobachten:

Nach Anleitung des anliegenden Formulars (A.) werden die Urwähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nächst jenem die höchsten Steuern entrichtet, und so fort bis zu denjenigen, welche die geringste oder gar keine Steuern zu zahlen haben.

Alsdann wird die Gesammtsumme aller Steuern berechnet und endlich die Grenze der Abtheilungen dadurch gefunden, daß man die Summe der Steuern jedes einzelnen Urwählers so lange zusammenrechnet, bis das erste und dann das zweite Drittel der Gesammtsumme aller Steuern erreicht ist.

Die Urwähler, auf welche das erste Drittel fällt, bilden die erste, diejenigen, auf welche das zweite Drittel fällt, die zweite, und alle übrigen die dritte Abtheilung.

Läßt sich bei gleichen Steuer- oder Schätzungs-Beträgen nicht entscheiden, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so giebt die alphabetische Ordnung der Familiennamen den Ausschlag.

§ 4. In Gemeinden, welche für sich einen Urwahlbezirk bilden, und in Urwahlbezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur eine Abtheilungsliste angefertigt. Im ersteren Falle stellt dieselbe die Gemeinde-Verwaltungs-Behörde, im letzteren der Landrath auf. Ist aber eine Gemeinde in mehrere Bezirke getheilt, so wird von der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde zuvörderst eine allgemeine Abtheilungsliste für die ganze Gemeinde angelegt und dann aus dieser für jeden einzelnen Bezirk ein Auszug gemacht, welcher für diesen Bezirk die Abtheilungsliste bildet. In der allgemeinen Liste muß bei jedem Urwähler die Nummer des Bezirks angegeben sein.

§ 5. Steuerfreie Urwähler, welche auf Grund des § 13 der Verordnung ihr Stimmrecht auszuüben wünschen, müssen der Behörde, welche die Urwählerliste aufstellt, innerhalb einer von derselben festzusetzenden und bekannt zu machenden Frist die Grundlage der für sie anzustellenden Steuerberechnung an die Hand geben. Steuerfreie Urwähler, welche es unterlassen, eine solche Angabe rechtzeitig zu machen, werden ohne weitere Prüfung der dritten Abtheilung zugezählt.

§ 6. Nach Feststellung der Abtheilungsgrenzen bleibt für die Reihenfolge der Urwähler innerhalb der Abtheilungen dieselbe Ordnung nach den Steuersätzen maßgebend, in welcher die Urwähler bei Aufstellung der Abtheilungslisten verzeichnet worden sind (§ 3 des Reglements). Die gleichbesteuerten oder geschätzten Urwähler derselben Abtheilung und die steuerfreien Urwähler werden alphabetisch nach Familiennamen und bei gleichem Namen durch das Loos geordnet.

§ 7. Auf der Abtheilungsliste muß von der Behörde, die zur Entscheidung über die Reclamation berufen ist, also entweder von dem Landrathe oder der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde (§§ 15, 16 der Verordnung), noch vor dem Wahltermin bescheinigt werden, daß innerhalb der Reclamationsfrist (§ 15 der Verordnung) keine Reclamationen erhoben oder die erhobenen erledigt sind.

Nachdem auf diese Weise die Abtheilungsliste abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Urwählern in dieselbe untersagt.

§ 8. Aus der Abtheilungsliste des Urwahlbezirks wird für jeden einzelnen landwehrpflichtigen Urwähler, welcher zur Zeit der Wahl zum Dienste einberufen ist, ein Auszug gemacht. Derselbe muß enthalten:

a) den Namen und Wohnort des Urwählers,
b) den Steuerbetrag, mit welchem er zum Ansatz gekommen ist,
c) den Bezirk und die Abtheilung, für welche er zu wählen hat,
d) die Zahl der von der Abtheilung zu wählenden Wahlmänner.

Digitized by Google

Dieser Auszug ist dem stellvertretenden Landwehr-Bataillons-Commandeur mit dem Ersuchen zu übersenden, ihn, behufs der Ausfüllung der Namen der Wahlmänner durch die landwehrpflichtigen Urwähler, an den Commandeur desjenigen Bataillons gelangen zu lassen, zu welchem dieselben einberufen sind.

Auf demselben Wege gelangt der ausgefüllte Auszug zurück, und ist die Requisition, so wie die Erledigung derselben, so zu beschleunigen, daß die ausgefüllten Auszüge noch vor dem Wahltermin in den Händen des Wahl-Commissars sich befinden.

Dasselbe Verfahren findet statt, wenn bei engeren Wahlen eine nochmalige Stimmen-Abgabe der Landwehrmänner erforderlich werden sollte, und sind in diesem Falle auf dem Auszuge die Namen derjenigen Kandidaten zu vermerken, auf welche die Stimmgebung sich nur erstrecken darf (§ 14 des Reglements).

§ 9. Die sämmtlichen Urwähler des Urwahlbezirks werden zu einer bestimmten Stunde des Tages der Wahl zusammenberufen.

Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§ 18 bis 25 der Verordnung und der §§ 9 bis 16 dieses Reglements durch den Wahlvorsteher eröffnet.

Alsdann werden die Namen aller stimmberechtigten Urwähler aller Abtheilungen in der Reihenfolge vorgelesen, wie sie in der Abtheilungsliste verzeichnet sind (§§ 3 und 6 des Reglements), wobei mit dem Höchstbesteuerten angefangen wird.

Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt, und so die Versammlung constituirt.

Später erscheinende Urwähler melden sich bei dem Wahlvorsteher und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen theilnehmen. Abwesende, mit Ausnahme der zum Dienst einberufenen Landwehrpflichtigen, können in keiner Weise durch Stellvertreter, oder sonst, an der Wahl theilnehmen.

§ 10. Der Wahlvorsteher ernennt den Protokollführer und die Beisitzer (§ 20 der Verordnung). Er beauftragt den Protokollführer mit Eintragung der Wahlstimmen in die Abtheilungsliste.

§ 11. Die dritte Abtheilung wählt zuerst, die erste zuletzt.

§ 12. Der Protokollführer ruft die Namen der Urwähler, abtheilungsweise in derselben Folge, wie bei deren Vorlesung, auf (§ 9 des Reglements). Jeder Aufgerufene tritt an den zwischen der Versammlung und dem Wahlvorsteher aufgestellten Tisch und nennt, unter genauer Bezeichnung, den Namen des Urwählers, welchem er seine Stimme geben will. Sind mehrere Wahlmänner zu wählen, so nennt er gleich so viel Namen, als deren in der Abtheilung zu wählen sind. Diese trägt der Protokollführer neben den Namen des Urwählers, und in Gegenwart desselben, in die Abtheilungsliste ein, oder läßt sie, wenn derselbe es wünscht, von dem Urwähler selbst eintragen.

§ 13. Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmenden.

Ungültig sind, außer dem Fall des § 22 der Verordnung, solche Wahlstimmen, welche auf andere, als die nach § 18 der Verordnung oder § 14 dieses Reglements wählbaren Personen fallen.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§ 14. So weit sich bei der ersten oder einer folgenden Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergiebt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl.

Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die noch zu wählenden Wahlmänner gefallen ist, so sind diejenigen derselben gewählt, welche die höchste Stimmenzahl haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wird.

§ 15. Sowohl bei der ersten, wie bei der engeren Wahl, ist die Abgabe der Stimmen seitens der zum Dienst einberufenen Landwehrmänner behufs Abschließung der Wahlhandlung nur dann abzuwarten oder einzuholen, wenn die fehlenden Stimmen noch einen entscheidenden Einfluß auf den Ausfall der Wahl haben können. In diesem Falle ist die Wahl erst dann abzuschließen, wenn die Stimmen der Landwehrmänner eingegangen sind.

§ 16. Die gewählten Wahlmänner müssen sich, wenn sie im Urwahltermine anwesend sind, sofort, sonst binnen drei Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie dieselbe annehmen, und, wenn sie in mehreren Abtheilungen gewählt sind, für welche derselben sie annehmen wollen.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen drei Tagen, gilt als Ablehnung.

Jede Ablehnung hat für die Abtheilung eine neue Wahl zur Folge.

Diese §§ sind im Urwahltermine zu verlesen.

Digitized by Google

§ 17. Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll nach dem anliegenden Formular (B.) aufzunehmen.

§ 18. Die Regierungen haben sofort die Wahl-Commissare für die Wahl der Abgeordneten zu bestimmen, und davon, daß dies geschehen, die Wahlvorsteher zu benachrichtigen.

§ 19. Die Wahl-Vorsteher reichen die Urwahl-Protokolle dem Wahl-Commissar ein.

Der Wahl-Commissar stellt aus den eingereichten Urwahl-Protokollen für jeden Kreis seines Wahlbezirks sofort eine besondere Liste der Wahlmänner auf. Für die Reihenfolge in diesen Kreislisten entscheidet zunächst die alphabetische Ordnung nach den Namen der Gemeinden oder der selbstständigen Gutsbezirke, in denen die Wahlmänner ihren Wohnsitz haben. Innerhalb der Gemeinden und Gutsbezirke werden dann die Wahlmänner alphabetisch nach ihren Familiennamen aufgeführt. Gehören zu dem Wahlbezirke solche Städte, welche in dem dem Gesetze vom 27. Juni v. J. beigefügten Verzeichnisse speziell benannt sind, so ist für jede derselben ebenfalls eine besondere Liste der Wahlmänner anzulegen. In diesen städtischen Listen sind die letzteren sämmtlich nach der alphabetischen Folge der Familiennamen zu ordnen.

Der Wahl-Commissar hat darauf zu veranlassen, daß diese Listen durch Auslegung in den landräthlichen resp. städtischen Geschäftslokalen der betreffenden Kreise und der erwähnten Städte, sowie durch Abdruck in den zu den amtlichen Publicationen dienenden Blättern unverzüglich veröffentlicht werden.

Gleichzeitig hat derselbe die Wahlmänner seines Wahlbezirks schriftlich zur Wahl der Abgeordneten einzuladen.

§ 20. Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§ 26 bis 31 der Verordnung, sowie der §§ 21 bis 24 dieses Reglements eröffnet. Alsdann werden die Namen aller Wahlmänner nach den aufgestellten Listen in deren Reihefolge vorgelesen. (§ 19 des Reglements.)

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen des § 9 zur Anwendung, soweit sie nicht nachstehend modificirt sind.

§ 21. Jeder Abgeordnete wird in einer besonderen Wahlhandlung gewählt. Bei der ersten nach Erlaß dieses Reglements eintretenden Wahlhandlung hat, sobald die Wahlversammlung constituirt ist (§§ 9 und 20 des Reglements), das durch den Wahl-Commissar zu ziehende Loos ein- für allemal die Reihenfolge festzustellen, in welcher die dem Wahlbezirke angehörenden Kreise und die § 19 gedachten Städte zur Abstimmung gelangen. Diese Reihenfolge gilt als Turnus für alle künftigen Wahlen in der Art, daß bei jeder folgenden besonderen Wahlhandlung der Kreis (resp. die Stadt) mit der Abstimmung beginnt, welcher bei der vorangegangenen Wahlhandlung als der zweite abgestimmt hat.

Im Uebrigen muß bei jeder Wahlhandlung die Abstimmung in der Reihenfolge der Wahlmännerlisten (§ 19 des Reglements) stattfinden. Die Wahl selbst erfolgt, indem der aufgerufene Wahlmann an den zwischen der Wahlversammlung und dem Wahl-Commissarius aufgestellten Tisch tritt und den Namen desjenigen nennt, dem er seine Stimme giebt.

Den vom Wahlmann genannten Namen trägt der Protokollführer neben den Namen des Wahlmannes in die Wahlmännerliste ein, wenn der Wahlmann nicht verlangt, den Namen selbst einzutragen.

§ 22. Hat sich auf keinen Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten.

Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur e i n e Stimme gehabt hat.

Die zweite Abstimmung wird unter den übrigen Kandidaten in derselben Weise wie die erste vorgenommen.

Jede Wahlstimme, welche auf einen anderen, als die in der Wahl gebliebenen Kandidaten fällt ist ungültig.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so fällt in jeder der folgenden Abstimmungen derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf e i n e n Kandidaten vereinigt hat.

Stehen sich mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Loos, welcher aus der Wahl fällt.

Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Kandidaten noch stattfindet, und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet ebenfalls das Loos.

Digitized by Google

In beiden Fällen ist das Loos durch die Hand des Wahl-Commissars zu ziehen.

§ 23. Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§ 24. Die Gewählten sind von der auf sie gefallenen Wahl durch den Wahl-Commissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, sowie zum Nachweise, daß sie nach § 29 der Verordnung wählbar sind, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen 8 Tagen von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

In Fällen der Ablehnung oder Nichtwählbarkeit hat die Regierung sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

§ 25. Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahl der Wahlmänner, als die Wahl der Abgeordneten werden von dem Wahl-Commissar der Regierung, gehörig geheftet, eingereicht, welche dieselben dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung an das Haus der Abgeordneten vorzulegen hat.

Berlin, den 4. Oktober 1861. Königliches Staats-Ministerium.

[280] Die Prüfung der nicht in einem Seminar vorgebildeten katholischen Schulamts-Bewerber findet in diesem Jahre am 5. und 6. September statt. Diejenigen, welche sich derselben zu unterziehen beabsichtigen, haben sich vor dem 1. Juni bei demjenigen der Herren Schul-Inspectoren zu melden, unter dessen Aufsicht sie stehen. Coblenz, den 21. März 1862.

[281] Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 5. d. Mts. dem Cigarren-Arbeiter Peter Johann Alsdorf hierselbst und dem Tagelöhner Joseph Ahrweiler aus Neuendorf, für die am 21. August v. J. vollführte Rettung des Klempnergesellen Ignatz Bär vom Tode des Ertrinkens in der Mosel, das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr zu verleihen geruht.

Coblenz, den 21. März 1862.

[282] Der Kaufmann C. Straßer zu Andernach hat die Agentur der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft **Providentia** zu Frankfurt a. M., zu deren Uebernahme ihm die nachgesuchte Erlaubniß unterm 19. April v. J. ertheilt worden, niedergelegt. Coblenz, den 27. März 1862.

Personal-Chronik.

[283] Durch Ministerial-Rescript vom 15. März d. J. wurde der bisherige Langerichts-Referendar Ernst Rudolph Theodor Kühl aus Coblenz zum Landgerichts-Assessor bei dem Königl. Landgerichte zu Saarbrücken ernannt.

[284] Der Gerichtsvollzieher Hürter zu Kirchberg ist vom 10. April d. J. ab in den Friedensgerichtsbezirk Cochem, mit Anweisung seines Wohnsitzes zu Cochem, versetzt worden.

[285] Der Gerichtsvollzieher Faber in Adenau ist vom 6. April d. J. ab in den Friedensgerichtsbezirk Kirchberg, mit Anweisung seines Wohnsitzes zu Kirchberg, versetzt worden.

Patente.

[286] Dem Mechanikus Casper Trinks zu Helmstedt ist unter dem 23. März 1862 ein Patent

auf eine Controlwaage zum Verwiegen der Runkelrüben in den Zuckerfabriken in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[287] Dem Segelmacher und Bootsbaumeister Ludwig Robert Sagelsdorff zu Stettin ist unter dem 27. März 1862 ein Patent

auf eine sogenannte Segelmacher-Fidde zum Einbringen der Kausche, in der durch Zeichnung und Beschreibung angegebenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung einzelner bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierzu eine Anlage.)

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 15. Ausgegeben Donnerstag, den 3. April **1862.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staatsbehörden.

[288] Auf dem Königlichen Steinsalz-Bergwerk zu Staßfurt wird vom 1. April d. J. ab aus Krystallsalz ein sehr feines Tafelsalz bereitet und in Mengen von

126 Pfund 8 Loth ($^1/_2$ Tonne), in einfache Säcke verpackt, zum Preise von 4 Thlrn., und von

94 Pfund 21 Loth ($^1/_4$ Tonne), in kleine Beutel und diese wieder in Kisten verpackt, zum Preise von 3 Thlrn. 15 Sgr.

zum Verkauf gestellt werden.

Bestellungen auf dieses Salz sind portofrei unter Einsendung des Preises an die Königliche Salzfactorei in Staßfurt mit der Angabe zu richten, ob die Versendung des Salzes vermittelst der Eisenbahn oder auf welche sonstige Weise erfolgen solle. Die Kosten und die Gefahr des Transports trägt der Käufer.

Berlin, den 2. März 1862. Der General-Director der Steuern.

[289] Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858, 26. Januar und 1. Dezember 1859 sind die Besitzer von Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und von Darlehns-Kassenscheinen vom Jahre 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße 92 hierselbst, oder an die Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessenungeachtet noch immer ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben hierdurch nochmals an deren Einreichung erinnert.

Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen, gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide, in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 3. Januar 1861. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[290] Die Physikatsstelle des Kreises Adenau ist durch die erfolgte Ernennung des Kreisphysikus Dr. Ahlemeyer zum Kreisphysikus des Kreises Mayen erledigt. Das Gehalt der Stelle beträgt 200 Thlr. Qualificirte Bewerber haben ihre Gesuche unter Beifügung der Qualifications-Zeugnisse binnen 4 Wochen bei uns einzureichen. Coblenz, den 28. März 1862.

[291] An der katholischen Schule zu Wadenheim kommt die Mädchenlehrerinstelle zur Erledigung. Das Einkommen derselben beträgt 140 Thlr. außer Wohnung resp. Miethsentschädigung. — Geeignete Bewerberinnen haben ihre Meldungen und Zeugnisse bis zum 20. April c. bei dem Herrn Schul-Inspector, Pfarrer und Dechanten Mertens zu Ahrweiler, einzureichen.

Coblenz, den 28. März 1862.

[292] Bei der evangelischen Schule zu Braunfels ist eine dritte Lehrerstelle mit einem jährlichen baaren Gehalte von 150 Thlr. nebst freier Wohnung errichtet. Geeignete Bewerber können sich um diese Stelle bei Sr. Durchlaucht dem Herrn Fürsten zu Solms-Braunfels, welchem das Besetzungsrecht zusteht, unter Einreichung ihrer Zeugnisse bewerben. Coblenz, den 24. März 1862.

[293] Mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs ist angeordnet worden, daß in der ganzen Monarchie eine evangelische Kirchen- und Haus-Kollekte zur Abhülfe der dringendsten Nothstände der evangelischen Landeskirche eingesammelt werde. Beide Kollekten werden durch kirchliche

Digitized by Google

Organe, und zwar die Kirchenkollekte am Palmsonntage oder am ersten oder zweiten Ostertage und die Hauskollekte in der Zeit zwischen Ostern und Pfingsten erhoben werden. Die eingehenden Gaben sind an die Steuerkassen und von diesen spätestens mit der Abrechnung für den Monat Juni c. an unsere Hauptkasse abzuliefern. Die Ertrags-Nachweisungen sind, nach Kirchen- und Haus-Kollekte getrennt, durch Vermittelung der Bürgermeister an die Königl. Landräthe und von diesen spätestens Ende Juni c. uns einzusenden. Coblenz, den 27. März 1862.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[294] Wir haben beschlossen, die Banknoten à 50 Thlr. aus dem Verkehr zu ziehen, und fordern hierdurch auf, dieselben baldigst bei einer der Bank-Kassen hier oder in den Provinzen in Zahlung zu geben oder gegen andere Banknoten umzutauschen, da vom 1. Mai d. J. ab deren Einlösung nur hier bei der Haupt-Bank-Kasse erfolgen wird.

Berlin, den 15. Januar 1862. Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

[295] Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 24. d. Mts. den Beschluß der General-Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank vom 19. d. Mts. dahin genehmigt, daß fernerhin mit den neuen Dividendenscheinen auf fünf Jahre zugleich ein Talon ausgegeben wird, gegen dessen Rückgabe im Jahre 1866 und so fort alle fünf Jahre die neuen Dividendenscheine, ohne Production der Bankantheilscheine, verabfolgt werden. Bei der nächsten am 15. April d. J. beginnenden Aushändigung neuer Dividendenscheine müssen die Bankantheilscheine selbst noch im Originale vorgelegt, es werden aber sodann gleichzeitig die Talons ausgegeben werden.

Berlin, den 25. März 1862. Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

[296] Uebertretungen der Postgesetze kommen erfahrungsmäßig hauptsächlich bei solchen Sendungen vor, welche unter Band (Streif- oder Kreuzband) zur Beförderung mit der Post eingeliefert werden. Zum Zweck möglichster Abwendung der Uebertretungen wird, unter Bezugnahme auf § 15 des Reglements vom 21. Dezember 1860, auf die einschlagenden Vorschriften aufmerksam gemacht.

Gegen die ermäßigte Taxe von vier Pfennigen bis zu 1 Loth excl. u. s. w. nach Maßgabe des Gewichts können innerhalb des Preußischen Postgebiets und des Deutschen Postvereins-Gebiets unter Band frankirt befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände, mit Ausnahme der gebundenen Bücher und der mittelst der Copirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke.

Die Adresse muß auf dem Streif- oder Kreuzbande und darf nicht auf der Sendung selbst angebracht sein.

Die Versendung unter Band gegen die ermäßigte Taxe ist im Allgemeinen unzulässig, wenn die Gegenstände nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w.

Es kann jedoch den Preis-Couranten, Circularen und Empfehlungsschreiben noch eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse, sowie Ort, Datum und Namens-Unterschrift hinzugefügt werden; ferner dürfen Circulare von Handlungshäusern mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein. Den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt werden; das Manuscript darf dagegen den Correcturbogen nicht beigefügt werden. Modebilder, Landkarten u. s. w. dürfen colorirt sein; die Bilder und Karten dürfen aber nicht in Handzeichnungen bestehen, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich u. s. w. hergestellt sein.

Auf der inneren oder äußeren Seite des Bandes dürfen sich solche Zusätze, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, nicht befinden, mit Ausnahme des Namens oder der Firma des Absenders.

Mehrere Gegenstände dürfen unter Einem Bande versendet werden, sofern sie von ein und demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein.

Digitized by Google

Wer Gegenstände unter Streif- oder Kreuzband zur Versendung mit der Post einliefert, welche überhaupt oder wegen verbotener Zusätze unter Streifband nicht versandt werden dürfen, wird nach § 35 des Gesetzes vom 5. Juni 1852 mit dem vierfachen Betrage des Porto, jedoch niemals unter einer Geldbuße von fünf Thalern bestraft.

Coblenz, den 25. März 1862. Königliche Ober-Post-Direction.

[297] Lectionsplan
der Königlich Preußischen höheren Forstlehranstalt zu Neustadt-Eberswalde für die Studienjahre 18⅔ und 18⅔.

A. Vorträge.

I. Im Sommer-Semester 1862.

1) Director und Oberforstmeister Grunedt: a) Waldbau, 1ster Theil, Standortslehre, 3 Stunden wöchentlich; b) Forstschutz und Forstpolizei, 2 St.; c) Forstgeschichte und Forstliteratur, 2 St.
2) Professor Dr. Ratzeburg: a) Encyklopädie der Naturwissenschaften, 1ster Theil, 3 St.; b) Bestimmung der Gewächse, 2 St.; c) Allgemeine Botanik, 1 St.; d) Allgemeine Entomologie mit Beziehung auf die Forstinsekten, 2 St.
3) Professor Schneider: a) Arithmetik, 3 St.; b) Praktische Geometrie und Instrumentenkunde, 4 St.; c) Forstliches Planzeichnen, 2 St.
4) Gerichts-Director Schäffer: Civilrechtslehren in Beziehung auf Forstverwaltung, 2 St.
5) Forstinspector Bando: a) Preuß. Taxations-Instruktion, 1 St.; b) Revierverwaltungskunde, 1 St.

II. Im Winter-Semester 18⅔.

1) Oberforstmeister Grunedt: a) Forsttaxation, 1ster Theil, Geschichte der Taxation und Uebersicht der Taxations-Systeme, 2 St.; b) Jagdverwaltungskunde, 2 St.; c) Examinatorium über die gesammte Forstwissenschaft, 4 St.
2) Professor Dr. Ratzeburg: a) Encyklopädie der Naturwissenschaften, 1ster Theil, Fortsetzung, 1 St.; b) Specielle Forstinsektenkunde, 3 St.; c) Mineralogie mit Rücksicht auf Bodenkunde, 2 St.; d) Examinatorium über Forstnaturkunde, 2 St.
3) Professor Schneider: a) Vermessungs- und Taxations-Instruktion und Forstrechnungswesen, 3 St.; b) Trigonometrie, 4 St.; c) Mathematisches Examinatorium, 1 St.
4) Gerichts-Director Schäffer: Civilrechtslehren in Bezieh. auf Forstverwaltung, 2ter Theil, 2 St.
5) Forst-Inspector Bando: a) Vorträge zur Erläuterung waldbaulicher Verhältnisse in den Institutsforsten, 1 St.; b) Revierverwaltungskunde, 1 St.

III. Im Sommer-Semester 1863.

1) Oberforstmeister Grunedt: a) Waldbau, 2ter Theil, Holzerziehung, 4 St.; b) Lehre von der Ablösung der Waldservituten unter Berücksichtigung der desfallsigen Verhältnisse in Preußen, 1 St.; c) Staatsforstwirthschaftslehre 2 St.
2) Professor Dr. Ratzeburg: a) Encyklopädie der Naturwissenschaften, 2ter Theil, 2 St.; b) Speceille Forstbotanik, 2 St.; c) Forstunkräuter, 2 St.; d) Anatomie und Physiologie der Pflanzen.
3) Professor Schneider: a) Ebene Geometrie, 4 St.; b) Die wichtigsten physikalischen Gesetze, 4 St.; c) Forstliches Planzeichnen, 2 St.
4) Gerichts-Director Schäffer: Grundzüge des Civil-Prozesses, 2 St.
5) Forst-Inspector Bando: Preußische Taxations-Instruktion, 1 St.

IV. Im Winter-Semester 18⅔.

1) Oberforstmeister Grunedt: a) Forsttaxation, 2ter Theil, Forstabschätzung und Betriebsregulirung, so wie Waldwerthberechnung mit Berücksichtigung des Preußischen Verfahrens, 2 St.; b) Forstbenutzung und Forsttechnologie, 2 St.; c) Examinatorium über die gesammte Forstwissenschaft, 4 St.
2) Professor Dr. Ratzeburg: a) Encyklopädie der Naturwissenschaften, 2ter Theil, Fortsetzung, 1 St.; b) Geognostische Verhältnisse Deutschlands, 2 St.; c) Naturgeschichte der deutschen Waldvögel, 2 St.; d) Anatomie und Physiologie der deutschen Jagdthiere, 1 St.; e) Examinatorium über Forstnaturkunde.
3) Professor Schneider: a) Stereometrie, 3 St.; b) Analysis mit Anwendung auf forstliche Rechnungsaufgaben, 4 St.; c) Algebraische Geometrie, 1 St.; d) Mathematisches Examinatorium, 1 St.
4) Gerichts-Director Schäffer: a) Strafrecht und Strafverfahren in Beziehung auf die Forstverwaltung, 2 St.; b) Juristisches Examinatorium, 1 St.
5) Forst-Inspector Bando: Vorträge zur Erläuterung waldbaulicher Verhältnisse in den Instituts-Forsten, 1 St.

Digitized by Google

B. Demonstrationen und Uebungen.

Diese werden von den betreffenden Fachlehrern unter Benutzung der Sammlungen der Anstalt, sowie der Forstgärten bei Neustadt und Chorin, der forstlichen Versuchs-Stellen bei letzterem Orte und der Instituts-Reviere Liepe und Biesenthal von circa 60,000 Morgen Größe, in welchen beiden der Director in technischer Beziehung die Geschäfte des Regierungs-Oberforstbeamten, so wie gleichzeitig die des Inspectionsbeamten, der Forst-Inspector Baudo in ersterem die Revierverwaltung hat, geleitet. Unter Umständen werden die Excursionen auch in andere Königl. Forsten der Umgegend ausgedehnt, auch von Zeit zu Zeit während der Ferien forstwissenschaftliche Reisen in entferntere Waldungen unternommen.

Regelmäßig finden in den Sommer- und Winter-Semestern die forstlichen Excursionen und Uebungen im Walde statt und zwar jeden Mittwoch und Sonnabend, und werden während der ersteren, wenn die forstlichen Uebungen Zeit übrig lassen, auch noch an diesen Tagen gegen Abend, sonst aber an allen übrigen Wochentagen von 4 oder 5 Uhr Nachmittags ab entweder naturwissenschaftliche Excursionen oder Uebungen im Messen und Nivelliren vorgenommen.

Bemerkung. Der Eintritt der Studirenden auf der Anstalt ist zu Anfang jeden Semesters gestattet. Die Zahl der Studirenden ist wegen der Demonstrationen und Uebungen beschränkt. Die Anmeldung zur Aufnahme erfolgt resp. vor Ende Februar oder August beim Director. Die Aufnahme bedingt einen vollständigen Nachweis, daß der Aufzunehmende nicht unter 18, nicht über 24 Jahre alt sei, einer guten Gesundheit genieße, auf einem Gymnasio oder einer Realschule 1ster oder 2ter Ordnung (vergl. Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung vom 6. Oktober 1859) das Zeugniß der Reife und zwar in der Mathematik mit einer unbedingt genügenden Censur, auch nach mindestens einjähriger Forst- und Jagd-Lehrzeit den Lehrbrief erworben habe und die Mittel zur Bestreitung seines Unterhalts während seiner Studienzeit besitze.

Neustadt-Eberswalde, den 24. März 1862.

Der Director der Königl. Preuß. höheren Forstlehranstalt.

[298] Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen, Großherzog vom Niederrhein ꝛc., thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß Unser Landgericht zu Coblenz — erste Civilkammer — in seiner öffentlichen Sitzung vom 5. Februar 1862, worin anwesend waren die Herren: Geheimer Ober-Justizrath von Olfers, Landgerichts-Präsident, von Solemacher, Paschen, Settegast, Landgerichts-Räthe, Meurer, Birlo, Landgerichts-Assessoren, Schneegans, Königl. Staats-Prokurator, und Ellinger, Landgerichts-Secretair, folgendes Urtheil erlassen und verkündigt hat:

Nach Einsicht der von dem Advokat-Anwalt Fischel dahier, Namens des Königl. Fiskus, vertreten durch die Königl. Regierung zu Coblenz, eingereichten Vorstellung vom 25. vorigen Monats, betreffend die Einweisung des Bittstellers in den vacant erklärten Nachlaß der zu Saffig verstorbenen gewerblosen Katharina Maug, welche Vorstellung also lautet:

An die Herren Präsident und Richter des Königl. Landgerichts dahier.

Im Namen des Königl. Fiskus, vertreten durch die Königl. Regierung dahier, in der Person ihres Vice-Präsidenten Herrn Günther, hierselbst wohnend, beehre ich mich ergebenst, Folgendes vorzustellen: Durch Urtheil des Königl. Landgerichts dahier vom 9. Juli 1860 wurde der Nachlaß der am 8. Februar 1859 zu Saffig verstorbenen, unverehelichten und gewerblosen Katharina Maug für vacant erklärt und zum Curator dieser Verlassenschaft der Kaufmann und Gutsbesitzer Winand Stupplin zu Andernach ernannt. Nachdem derselbe nach Vorschrift des Art. 769 des B. G.-B. den Nachlaß hat inventarisiren lassen, beabsichtigt der Königl. Fiskus, was er hiermit beantragt, sich in den Besitz der gedachten Verlassenschaft einweisen zu lassen. Auf den Grund des Art. 770 des B. G.-B. und der Circular-Verfügung des französischen Justiz-Ministers vom 8. Juli 1806 nehme ich für den Königl. Fiskus den Antrag: Es wolle dem Königl. Landgerichte gefallen, die gegenwärtige Klage auf Einweisung in die gedachte Verlassenschaft für zulässig zu erklären, zunächst zu verordnen, daß die vorgeschriebenen Affichen und Bekanntmachungen vorgenommen werden sollen.

Coblenz, den 25. Januar 1862. Mit vollkommener Hochachtung:

gez. Fischel.

Wird dem öffentlichen Ministerium mitgetheilt, der Herr Landgerichts-Assessor Birlo zum Referenten ernannt und die Sitzung vom 5. Februar d. J. zum Vortrage bestimmt.

Coblenz, den 30. Januar 1862. Der Landgerichts-Präsident,

gez. von Olfers.

Digitized by Google

Ich trete dem Antrage bei.
Coblenz, den 1. Februar 1862. Der Königliche Ober-Prokurator.
Für denselben:
gez. Schneegans, Staats-Prokurator.

Nach Anhörung des von dem Königl. Landgerichts-Assessor Birlo, als ernannten Refereuten, erstatteten Berichts und auch nach Vernehmung des öffentlichen Ministeriums in seinen Conclusionen; nach gepflogener Berathung; in Erwägung, daß das vorgebrachte Gesuch nach den vorgelegten Aktenstücken und den Bestimmungen des Art. 767 seq. des B. G.-B. als zulässig erscheint, jedoch zunächst die in dem Art. 770 l. c. erwähnten Verkündigungen und öffentlichen Anschläge vorgenommen werden müssen;

Aus diesen Gründen:

Verordnet das Königl. Landgericht, daß zunächst die vorgeschriebenen drei Affichen und drei Bekanntmachungen vorgenommen werden sollen, nämlich durch Einrückung des gegenwärtigen Urtheils in das Amtsblatt der hiesigen Königl. Regierung und die Kölnische Zeitung, sowie durch dreimalige Anheftung desselben an der Thüre des hiesigen Königl. Landgerichts-Gebäudes, Alles in Zwischenräumen von je drei Monaten.

Stempelfrei. **Pro fisco.**

gez. von Olfers. gez. Ellinger.

Befehlen und verordnen allen darum ersuchten Gerichtsvollziehern, dieses Urtheil zur Vollstreckung zu bringen; Unserm General-Prokurator und Unsern Prokuratoren bei den Landgerichten, dasselbe zu handhaben; allen Offizieren und Commandanten der bewaffneten Macht oder deren Stellvertretern, auf Ersuchen starke Hand zu leisten.

Urkundlich dessen ist dieses Urtheil von dem genannten Landgerichts-Präsidenten und dem Landgerichts-Secretair auf der Urschrift unterschrieben worden.

Für gleichlautende, dem Anwalte der Bittstellerin ertheilte Ausfertigung:
(L. S.) Der Landgerichts-Secretair, gez. Ellinger.

№ 607. Zu empfangen an Ausfertigungsgebühren ein Thaler zwanzig Silbergroschen.
Coblenz, den 21. Februar 1862. Königliches Haupt-Steuer-Amt.
gez. Kniffler.

Für die Abschrift:
Fischel.

Vorstehendes Urtheil wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Coblenz, den 26. März 1862. Der Anwalt der Königlichen Regierung,
Fischel.

[299] **Vorlesungen**
auf der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn im Sommerhalbjahr 1862.

Der Anfang der Vorlesungen fällt auf den 28. April.

Katholische Theologie. Biblische Archäologie; Biblische Hermeneutik; Buch der Weisheit: Reusch. Jesaias; Archäologie der Leidensgeschichte: Dr. Langen. Evangelium des h. Johannes: Vogelsang. Römerbrief: Lic. Simar. Galaterbrief; Briefe des h. Johanes: Vogelsang. Die Paulinische Eschatologie: Lic. Simar. Kirchengeschichte II. Theil: Hilgers und Floß. Neuere Kirchengeschichte: Floß. Dogmengeschichte: Dieringer. Religionswissenschaft in Verbindung mit Symbolik für katholische Studirende alle Facultäten: Hilgers. Theorie der Offenbarung; Dogmatik II. Theil: Dieringer. Moraltheologie I. Theil: Floß. Pastoraltheologie II. Theil; Verwaltung des Bußsacramentes: Roth. Exegetische Uebungen: Reusch. Katechetische Uebungen des Kön. Seminars: Roth. Homiletische Uebungen des Kön. Seminars: Dieringer. (Die Professoren Achterfeldt und Braun halten keine Vorlesungen.)

Evangelische Theologie. Akademische Hodegetik für Theologen: Schlottmann. Einleitung in's alte Testament: Lic. Kamphausen. Genesis: Schlottmann. Hebräische Uebungen: Lic. Kamphausen. Evangelium Johannes: Schlottmann. Brief an die Römer; Neutestamentliche Interpretirübungen: Ritschl. Ueber Inhalt, Thema und Eintheilung der einzelnen biblischen Bücher; Biblische Theologie: Lange. Leben Jesu: Krafft. Kirchengeschichte II. Theil: Hasse. Kirchliche Archäologie: Plitt. Geschichte der evangelischen Union: Krafft. Geschichte des Heidenthums: Hasse. Symbolik: Ritschl. Christliche Ethik: Lange. Katechetik und Pastorallehre: Plitt.

Digitized by Google

Uebungen des Kön. theologischen Seminars: die Professoren Hasse, Lange und Schlottmann. Uebungen des Kön. homiletisch-katechetischen Seminars: Plitt.

Rechtswissenschaft. Juristische Encyklopädie: Bluhme. Institutionen: Böcking. Römische Rechtsgeschichte: Sell. Naturrecht: Walter. Pandekten; Römische Lehre der dinglichen Rechte: Sell. Einzelne civilrechtliche Lehren: Böcking. Geschichte des römischen Civilprozesses, mit Erläuterung des vierten Buches des Gajus: Bluhme. Deutsche Rechtsgeschichte: Walter, Perthes. Ausgewählte Theile der deutschen Rechtsalterthümer: Walter. Ausgewählte Theile des deutschen Rechts: Perthes. Deutsches Privatrecht; Handels- und Wechselrecht: Hälschner. Lehnrecht; Preußisches Landrecht: Nicolovius. Preußisches Landrecht; Preußisches Pfandrecht: Dr. Achenbach. Deutsches Staats- und Bundesrecht: Hälschner, Hüffer. Ausgewählte Theile des preuß. Staatsrechts: Nicolovius. Kirchenrecht aller christlichen Confessionen: Walter. Kirchliches Vermögensrecht mit besonderer Rücksicht auf die Verhältnisse in Preußen und in der Rheinprovinz: Hüffer. Das Eherecht der katholischen Kirche in Vergleichung mit dem Preußischen Landrecht und dem Rheinischen Civilgesetzbuch: Bauerband. Strafrecht: Böcking. Völkerrecht: Hälschner. Gemeiner Civilprozeß: Bluhme. Rheinisches Civilprozeßrecht: Bauerband. Gemeiner, Rheinischer und Preußischer Criminalprozeß: Bluhme.

Heilkunde. Encyklopädie u. Methodologie: Schaaffhausen. Osteologie des Menschen: M. J. Weber. Anatomie der Sinnesorgane: Schultze. Lage der Eingeweide: M. J. Weber. Repetitorium der Anatomie: Dr. Freih. de la Valette St. George. Mikroskopische Anatomie mit Uebungen: Schultze, Dr. Freih. de la Valette St. George. Mikroskopische Anatomie des Gehirns und Rückenmarks: Dr Deiters. Mikroskopische Uebungen für Geübtere: Mayer. Entwickelungsgeschichte: Dr. Freih. de la Valette St. George. Allgemeine Physiologie: Pflüger, Schaaffhausen. Specielle Physiologie erster Theil; Medicinische Chemie; Physiologischer Cursus: Pflüger. Allgemeine Pathologie und Therapie: Schaaffhausen. Allgemeine Pathologie mit Einschluß der pathologischen Histologie: Dr. Deiters. Pathologische Anatomie; Pathologisch-anatomischer Uebungscursus; Pathologisch-anatomische Demonstrationen: O. Weber. Anatomie der kopf- und hirnlosen Mißgeburten des anatomischen Museums: Mayer. Allgemeine und experimentale Arzneimittellehre; Specielle Arzneimittellehre; Formulare: Albers. Lehre von den Heilquellen: Naumann. Specielle Semiotik und Diagnostik: Albers. Specielle Pathologie und Therapie; Propädeutische und medicinische Klinik und Poliklinik: Naumann. Psychische Krankheiten und psychiatrische Klinik: Albers. Chirurgie; Chirurgischer Operationscursus; Chirurgische Experimente: Busch. Ueber Unterleibsbrüche: Wutzer. Verbandlehre: O. Weber. Chirurgisch-augenärztliche Klinik und Poliklinik: Busch. Gesammte Geburtshülfe; Geburtshüfliche Instrumentenlehre; Phantomübungen; Geburtshüfliche Klinik und Poliklinik; Gerichtliche Medicin für Mediciner und Juristen: Kilian.

Philosophie. Logik: Dr. Ueberweg. Logik und Dialektik: van Calker. Psychologie: Knoodt. Dr. Reuhäuser und Dr. Ueberweg. Metaphysik: Dr. Neuhäuser. Metaphysik und Grundlinien der Religionsphilosophie: Brandis. Aesthetik: Dr. Sträter. Philosophie der Geschichte, zweiter Theil, seit Christi Geburt: Schaarschmidt. Allgemeine Geschichte der Philosophie: van Calker und Schaarschmidt. Geschichte der orientalischen Philosophie: Dr. Neuhäuser. Geschichte der Philosophie der Griechen: Dr. Fischer. Logik und Metaphysik des Aristoteles: Knoodt. Ueber die Nikomachische Ethik des Aristoteles: Dr Fischer. Geschichte der neueren Philosophie: Dr. Sträter. Kritische Geschichte des Idealismus: Brandis. Geschichte der Naturphilosophie: van Calker. Geschichte der neueren Aesthetik: Dr. Sträter. Philosophische Disputationen: Schaarschmidt. Philosophisches Repetitorium und Disputatorium: Dr. Neuhäuser.

Orientalische Philologie. Elemente des Sanskrit; Fortsetzung des Sanskrit nach Benfey's Chrestomathie: Gildemeister. Fortsetzung des Sanskritcursus: Lassen. Das Buch Hiob; Syrische Sprache; Fortsetzung des Arabischen; Schwierigere Arabische Schriftsteller: Gildemeister.

Klassische Philologie. Geschichte der Philologie: Jahn. Römische Litteraturgeschichte: Ritter. Griechische Alterthümer: Schmidt. Aeschylus Sieben gegen Theben: Ritschl und Heimsoeth. Aristophanes Thesmophoriazusen im Königlichen philologischen Seminar: Ritschl. Plato's Apologie des Sokrates: Ritter. Horaz' Satiren im Königlichen philologischen Seminar: Jahn. Tacitus Annalen: Schopen. Tacitus Germania: Heimsoeth. Disputirübungen des Königlichen philologischen Seminars: Ritschl und Jahn. Disputirübungen der philologischen Gesellschaft: Schmidt. Epigraphische Uebungen: Ritschl. Uebungen des archäologischen Seminars: Jahn.

Digitized by Google

Neuere Philologie. Elemente der althochdeutschen Grammatik: Diez. Uebersicht der deutschen Nationallitteratur seit dem Anfange des 18. Jahrhunderts: Löbell. Deutsche Mythologie; Sacherklärungen zur Germania des Tacitus: Simrock. Englische Litteraturgeschichte; Geschichte der englischen Litteratur im 19. Jahrhundert: Delius. Provenzalische Sprache und Poesie: Diez. Geschichte der französischen Litteratur im 17. Jahrhundert; Bossuet's Leichenreden, nebst Sprech- und Schreibübungen: Monnard. Dante's divina commedia: Delius. Ausgewählte Gedichte Petrarca's: Diez.

Moliere's Tartuffe; Französisches Conversatorium mit Stilübungen; Erklärung ausgewählter französcher Schriftsteller: Lector Nadaud.

Kunst. Kölnische Kunstgeschichte; Kunsthistorische Uebungen: Springer. Geschichte der Musik, insbesondere der Kirchenmusik; Unterricht im Orgelspiel, verbunden mit Gesangübungen: Breidenstein.

Unterricht im freien Handzeichnen, in der Linear- und Luftperspective; Excursionen zum Zeichnen nach der Natur, Anleitung zum Aquarell-, Gouache- und Oelmalen: akademischer Zeichnenlehrer Hohe.

Geschichte und geschichtliche Hülfswissenschaften. Geschichte des 16. und 17. Jahrhunderts: Kampschulte. Deutsche Geschichte: von Sybel. Culturgeschichte des Mittelalters: Springer. Geschichte des niederländischen Unabhängigkeitskrieges: Dr. Maurenbrecher. Historische Uebungen: Kampschulte. Uebungen des Königlichen historischen Seminars: die Professoren Löbell und von Sybel.

Staats- und Cameralwissenschaften. Encyclopädie der cameralistischen und landwirthschaftlichen Wissenschaften; Systeme der Politik, der Volks- und Staatswirthschaftslehre: Kaufmann. Finanzwissenschaft; die Verwaltung des preußischen Staates: Nasse.

Mathematik. Theorie der bestimmten Integrale; Mathematische Uebungen: Dr. Lipschitz. Höhere Geometrie; Hydrostatik: Beer. Trigonometrie; Analysis des Endlichen: Radicke. Analytische Mechanik: von Riese. Theorie und Anwendung des Heliometer; Sphärische Astronomie: Dr. Krüger. Ueber die Mikrometer; Theorie der Bewegungen der Himmelskörper; Astronomisch-practische Uebungen: Argelander. Analytisch-geometrische Uebungen: Plücker.

Naturwissenschaften. Allgemeine Experimentalphysik oder Experimentaloptik: Plücker. Reine und angewandte Experimentalchemie; Organische Chemie: Bischof. Mineralogie; Pharmaceutische Mineralogie; Besondere Lagerstätten der Mineralien: Nöggerath. Geognosie mit besonderer Rücksicht auf die Versteinerungen führenden Formationen; Geognostische Ausflüge: Dr. vom Rath. Paläontologie: Dr. Andrä. Pharmacie; Ueber die chemischen Gifte: Bergemann. Analytische Chemie; Organische Chemie: Landolt. Allgemeine und systematische Botanik: Schacht. Allgemeine Botanik; Von den natürlichen Familien der Gewächse: Treviranus. Ueber Waldbäume: Schacht. Grundzüge der systematischen, anotomischen und physiologischen Botanik; Botanische Demonstrationen: Dr. Hildebrand. Physik der Erde: von Riese. Zoologie; Naturgeschichte der Säugethiere: Zoologische und zootomische Uebungen: Troschel. Chemisch-pharmaceutisches Practicum: Bergemann. Chemisches Practicum: Landolt. Unterredungen über ausgewählte Gegenstände der Chemie und Pharmacie: Bergemann. Botanische Excursionen: Schacht und Dr Hildebrand: Uebungen des Königlichen naturwissenschaftlichen Seminars: die Professoren Plücker, Nöggerath, Bischof, Troschel, Schacht.

Gymnastische Fertigkeiten. Fechtkunst: akademischer Fechtmeister Ehrich. Tanzkunst: akademischer Tanzmeister Radermacher.

Verzeichniß
der Vorträge bei der landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf.

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien in den ersten Stunden des Semesters; Specieller Ackerbau; Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde; Güter-Abschätzungslehre; Bodenkunde und practische Anleitung zum Bonitiren: Director Dr. Hartstein. Allgemeine Thier- und Rindviehzucht; Wiesenbau; Trockenlegung der Felder: Administrator Wentz. Forstwissenschaft; Klimatologie mit Beziehung auf Land- und Forstwirthschaft: Dr. Bohnhausen. Weinbau und Gemüsebau: Garten-Inspector Sinning. Physik; Organische Chemie; Argricultur-Chemie; Praktische Uebungen in analytisch-chemischen Arbeiten im Laboratorium: Professor Dr. Eichhorn. Allgemeine und ökonomische Botanik; Land- und forstwirthschaftliche Insectenkunde, Seidenbau und Bienenzucht: Dr. Sachs. Volkswirthschaftslehre: Professor Dr. Kaufmann. Landesculturgesetzgebung: Dr. Achenbach. Landwirthschaftliche Baukunde; Planimetrie und Trigonometrie, Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Baumeister Schubert. Acute und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere mit Berücksichtigung

Digitized by Google

der bestehenden veterinär-policeilichen Gesetzgebung; Pferdezucht und Pferdekenntniß: Departements-Thierarzt Schell. Außerdem Zeichnen-Unterricht (Planzeichnen, Aufnehmen und Zeichnen landwirthschaftlicher Geräthe und Maschinen), landwirthschaftliche Demonstrationen, land- und forstwirthschaftliche, sowie botanische Excursionen.

[300] Die mir durch Vermittelung des Königl. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten zugekommene Urkunde über den am 5. Dezember 1861 zu Antwerpen erfolgten Tod der Clara Kraus aus Bodendorf ist heute dem Civilstandsbeamten zu Remagen zur Eintragung in das Sterberegister übersandt worden. Coblenz, den 22. März 1862. Der Ober-Prokurator.

[301] Die mir durch Vermittelung des Königlichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten zu Berlin zugegangenen Sterbeurkunden:

1) des Johann Nikolaus Weiskirch (wahrscheinlich Weiskirchen), geboren zu Coblenz, gestorben zu Paris,
2) des Joseph Depfer, Schlosser, geboren zu Coblenz, gestorben zu Straßburg,
3) der Regina Herz, Wittwe von Benjamin Schloß, Weißhändlerin, geboren zu Creuznach, gestorben zu Paris,
4) der Barbara Maus, Wittwe erster Ehe von Johann Jakob Holderbach, Schneider, und zweiter Ehe von Johann Jakob Trech, Stuhldreher, geboren zu Sobernheim, gestorben zu Straßburg,
5) des Dominik (wahrscheinlich Dominik Joseph) Kiendgen, geboren zu Sobernheim, gestorben zu Paris,
6) des Kutschers Carl Sayen, geboren zu Castellaun, gestorben zu Paris,
7) der Anna (wahrscheinlich Amalia) Heck, Köchin, geboren zu Zell, gestorben zu Paris,
8) des Johann Peter Marchall, Schmelzer, geboren zu Remagen, gestorben zu Paris,
9) des Peter Anton Rübsamen, Ofenmacher, geboren zu Kruft, gestorben zu Paris,

sind den betreffenden Civilstandsbeamten, und zwar ad 1 und 2 zu Coblenz, ad 3 zu Creuznach, ad 4 und 5 zu Sobernheim, ad 6 zu Castellaun, ad 7 zu Zell, ad 8 zu Remagen, ad 9 zu Kruft, behufs Eintragung in die Sterbe-Register heute von mir übersandt worden.

Coblenz, den 26. März 1862. Der Ober-Prokurator.

Personal-Chronik.

[302] Der Predigtamts-Candidat Krüger aus Braudenburg ist zum Hülfsgeistlichen der evangelischen Gemeinde zu Coblenz ernannt worden.

[303] Die erledigte Physikatsstelle des Kreises Mayen ist dem Kreisphysikus Dr. Ahlemeyer in Adenau übertragen worden.

[304] Die bisher an dem Progymnasium zu Linz beschäftigten Candidaten des höheren Schulamts Joseph Reinckers und Joseph Koll sind zu Lehrern dieser Anstalt definitiv ernannt worden.

[305] Dem Gerichtsvollzieher Steinthal zu Cochem ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte vom 1. April d. J. ab ertheilt worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger № 14 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 16. Ausgegeben Donnerstag, den 10. April **1862.**

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1862.

[306] Das am 3. April 1862 ausgegebene 11te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter
№ 5509. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Februar 1862, betreffend die Ermäßigung der Lippe-Schifffahrts-Abgaben.
„ 5510. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. März 1862, betreffend die Genehmigung des revidirten Reglements für die Feuer-Sozietät der Stadt Königsberg in Pr.
„ 5511. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. März 1862, betreffend die Ausgabe von Talons zu Baukantheil-Dividendenscheinen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[307] Die zweite Lehrerstelle zu Rengsdorf ist erledigt. Das jährliche Diensteinkommen beträgt etwa 180 Thlr. bei freier Wohnung. Geeignete Bewerber haben sich binnen 3 Wochen, unter Einreichung ihrer Zeugnisse, bei dem Schul-Inspector, Superintendenten Maaß in Neuwied, zu melden.

Coblenz, den 2. April 1862.

[308] Die Lehrer-, Küster- und Glöcknerstelle bei der evangelischen Gemeinde zu Langenthal ist erledigt. Das jährliche Diensteinkommen beträgt 130 Thlr. bei freier Wohnung. Geeignete Bewerber haben sich binnen 3 Wochen, unter Einreichung ihrer Zeugnisse, bei dem Schul-Inspector, Pfarrer Glaser in Weiler, zu melden. Coblenz, den 5. April 1862.

[309] Die Organisten- und erste Lehrerstelle bei der evangelischen Gemeinde zu Steeg ist erledigt. Das jährliche Diensteinkommen beträgt nach Abzug des Ruhegehalts für den emeritirten Lehrer etwa 177 Thlr. bei freier Wohnung. Geeignete Bewerber haben sich binnen 14 Tagen, unter Einreichung ihrer Zeugnisse, bei dem Superintendenten und Schul-Inspector Hegemann in St. Goar zu melden.

Coblenz, den 5. April 1862.

[310] An der katholischen Schule zu Creuznach ist die erste Knabenlehrerstelle erledigt. Das Einkommen derselben beträgt einstweilen 261 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. außer einer Miethsentschädigung von 50 Thlrn. Geeignete Bewerber haben ihre Meldungen und Zeugnisse binnen 3 Wochen bei dem Herrn Schul-Inspector, Dechanten und Ehrendomherrn Rummel daselbst, einzureichen.

Coblenz, den 3. April 1862.

[311] Der Privatlehrerin Ottilie Wendt zu Trarbach ist die Erlaubniß ertheilt, daselbst eine höhere Privat-Erziehungs- und Unterrichts-Anstalt für Mädchen zu errichten.

Coblenz, den 28. März 1862.

[312] Uebersicht
der Einnahmen und Ausgaben des Polizeistrafgelderfonds linker Rheinseite des Regierungsbezirks Coblenz pro 1861.

A. Einnahme.

1.	Baarbestand aus dem Jahre 1860	1122	Thlr.	16	Sgr.	2 Pf.
2.	Abgelegte Kapitalien	180	„	—	„	— „
3.	Zinsen von Kapitalien	431	„	—	„	— „
4.	Einnahme an Strafgeldern	4141	„	23	„	10 „
5.	Insgemein	112	„	—	„	9 „
	Summa	5987	Thlr.	10	Sgr.	9 Pf.

Digitized by Google

B. Ausgabe.

I. Für verlassene und verwaiste Kinder.	Verpflegungs-Kosten. Thlr.	Sgr.	Pf.	Bekleidungs-Kosten. Thlr.	Sgr.	Pf.	Handwerkslehr-Kosten. Thlr.	Sgr.	Pf.	Zusammen. Thlr.	Sgr.	Pf.
1. Im Kreise Adenau	1412	—	9	74	28	—	105	—	—	1591	28	9
2. = = Ahrweiler	989	16	—	7	15	—	6	—	—	1003	1	—
3. = = Altenkirchen	158	2	6	—	—	—	—	—	—	158	2	6
4. = = Coblenz	495	16	1	11	26	—	—	—	—	507	12	1
5. = = Cochem	632	24	10	11	18	2	30	—	—	674	13	—
6. = = Creuznach	670	17	6	19	7	—	65	—	—	754	24	6
7. = = St. Goar	628	28	5	33	5	3	19	—	—	681	3	8
8. = = Mayen	1532	7	1	7	11	—	—	—	—	1539	18	1
9. = = Simmern	1005	3	7	32	15	—	24	10	—	1061	28	7
10. = = Zell	598	1	10	—	—	—	29	20	—	627	21	10
Summa	8122	28	7	198	5	5	279	—	—	8600	4	—

II. Zu gemeinnützigen Zwecken.

1. Für die Taubstummenschulen zu Kempen und Mörs pro 1860	147	6	8
2. Beihülfe für den Bade- und Brunnen-Verein zu Aachen	40	—	—

III. Insgemein.

1. Verwaltungskosten	435	11	1
2. Erstattung von Strafgeldern	12	1	—
Summa	9234	22	9

Nach Vergleichung der Einnahme und Ausgabe ergiebt sich ein Vorschuß von 3247 Thlrn. 12 Sgr. Dagegen sind an zinstragenden Staatsschuldscheinen ꝛc. 9820 Thlr. vorhanden.

Coblenz, den 28. März 1862.

[313] Uebersicht

der Einnahmen und Ausgaben des Polizeistrafgelderfonds rechter Rheinseite des Regierungsbezirks Coblenz pro 1861.

A. Einnahme.

1. Baarbestand aus dem Jahre 1860	621	Thlr.	18	Sgr.	8	Pf.
2. Zinsen von Kapitalien	384	=	15	=	—	=
3. An Strafgeldern incl. Reste	1821	=	29	=	6	=
4. Insgemein	1	=	22	=	10	=
Summa	2829	Thlr.	26	Sgr.	—	Pf.

B. Ausgabe.

I. Für verlassene und verwaiste Kinder.	Verpflegungs-Kosten. Thlr.	Sgr.	Pf.	Bekleidungs-Kosten. Thlr.	Sgr.	Pf.	Handwerkslehr-Kosten. Thlr.	Sgr.	Pf.	Zusammen. Thlr.	Sgr.	Pf.
1. Im Kreise Altenkirchen	863	11	—	—	—	—	50	—	—	913	11	—
2. = = Coblenz	416	10	—	—	—	—	—	—	—	416	10	—
3. = = Neuwied	1335	9	—	—	—	—	23	10	—	1358	19	—
4. = = Wetzlar	1051	22	1	18	—	—	—	—	—	1069	22	1
Summa	3666	22	1	18	—	—	73	10	—	3758	2	1

II. Zu gemeinnützigen Zwecken.

1. Für die Taubstummenschulen zu Kempen und Mörs pro 1860	72	18	4

III. Insgemein.

1. Verwaltungskosten	212	14	8
Summa	4043	5	1

Digitized by Google

Nach Vergleichung der Einnahme und Ausgabe ergiebt sich ein Vorschuß von 1213 Thlrn. 9 Sgr. 1 Pf. Dagegen sind an zinstragenden Staatsschuldscheinen 9300 Thlr. vorhanden.
Coblenz, den 28. März 1862.

[314] Der Herr Ober-Präsident hat durch Erlaß vom 13. v. Mts. mit Rücksicht auf die sehr ungünstigen Verhältnisse der Gemeinde Calenborn, im Kreise Ahrweiler, ausnahmsweise gestattet, daß zur Aufbringung der Kosten für die Herrichtung einer Lehrerwohnung zu Calenborn eine katholische Hauskollekte in unserm Verwaltungsbezirk und zwar durch Deputirte im Laufe dieses Jahres abgehalten werde. Coblenz, den 1. April 1862.

[315] Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 21. März c. (Beilage zu № 13 unseres Amtsblatts) bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß Formulare zu den Verzeichnissen über die zur Convertirung einzusendenden Schuldverschreibungen auch bei sämmtlichen Königlichen Steuerkassen unentgeltlich zu haben sind,
Coblenz, den 3. April 1862.

[316] Im Verfolg unserer Bekanntmachung vom 28. v. Mts. in № 14 des Amtsblatts bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß zu Wahl-Kommissarien
im I. Wahlbezirk der Kreisgerichts-Director Steltzer zu Wetzlar,
im II. Wahlbezirk der Landrath Kampers zu Altenkirchen,
im III. Wahlbezirk der Landrath Freiherr von Frentz hier,
im IV. Wahlbezirk der Landrath Hardt zu Simmern,
im V. Wahlbezirk der Landrath Jäger zu Cochem, und
im VI. Wahlbezirk der Landrath Fonck zu Adenau
ernannt worden sind. Coblenz, den 4. April 1862.

[317] Zur Sicherung und Erleichterung des Verkehres auf Fruchtmärkten, sowie mit Rücksicht auf das erfahrungsmäßig sich immer mehr herausstellende Bedürfniß der Einführung des Gewichtes als Verkaufsmodus beim Getreide, verordnen wir auf Grund des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und in Gemäßheit des § 11 desselben für den Umfang unseres Verwaltungsbezirkes Folgendes:

1. Der Verkauf des Getreides auf den bestehenden oder etwa noch einzuführenden Fruchtmärkten hat künftig nur nach dem Gewichte stattzufinden, und es ist dabei der Zentner als Gewichts-Einheit anzunehmen.
2. Diese Anordnung tritt mit dem 1. Juli d. J. in Kraft.
3. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe betroffen.

Coblenz, den 31. März 1862.

[318] Die durch unsere Bekanntmachung vom 6. Februar d. J. über die Gemeinde Cappel, Bürgermeisterei Kirchberg im Kreise Simmern, wegen Ausbruchs der Lungenseuche unter dem Rindvieh daselbst verhängte Ortssperre wird hiermit aufgehoben. Coblenz, den 5. April 1862.

[319] In der Beilage bringen wir die der Nordischen Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Aberdeen von dem Königlichen Ministerium des Innern ertheilte Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten vom 11. Januar c. und die Statuten dieser Gesellschaft zur öffentlichen Kenntniß. Coblenz, den 4. April 1862.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[320] Vom 1. April c. ab werden laut Verfügung des Königl. Ministeriums für Handel ꝛc., d. d. 28. März c., die Gebühren für interne Correspondenz in der Weise ermäßigt, daß die bisherige dritte Zone in Wegfall kommt, mithin nur zwei Gebühren-Zonen bestehen bleiben: die erste bis zu 10 Meilen, die zweite über 10 Meilen Entfernung. Das Maximum der Beförderungsgebühr für eine einfache, ausschließlich auf Preußischen Telegraphen-Linien zu befördernde, Depesche (20 Wörter) beträgt demnach 16 Sgr., für eine Depesche von 30 Wörtern 24 Sgr. u. s. w.
Berlin, den 29. März 1862. Königliche Telegraphen-Direction.

[321] Nachbezeichnete Post-Sendungen und herrenlose Passagier-Effekten sind von den Post-Anstalten des Bezirks eingesandt worden:

1) ein am 23. August v. J. in Remagen zur Post gegebenes Packet an den Tapezirer-Gesellen Robert Henne in Torgau, J. H. gezeichnet, 1 Pfund 25 Loth schwer;

Digitized by Google

2) ein am 14. Oktober v. J. in Coblenz zur Post gegebenes Packet an Angeloff Giacomo in Mannheim, M. N. gezeichnet, 7 Loth schwer;
3) ein am 11. Dezember v. J. in Neuwied zur Post gegebener Brief an Hermann Felgemacher in Sursen, in welchem sich bei der behufs Ermittelung des Absenders stattgehabten Oeffnung 3 Thlr. in Kassen-Anweisungen undeclarirt vorgefunden haben;
4) ein am 3. Januar d. J. in Neuwied zur Post gegebener Brief an Kuchert in Düsseldorf, in welchem sich bei der behufs Ermittelung des Absenders stattgehabten Oeffnung 1 Thlr. in Kassen-Anweisung vorgefunden hat;
5) ein am 4. November v. J. in Rolandseck zur Post gegebenes Packet an Schuh in Euskirchen, W. S. 100 gezeichnet, 4 Loth schwer, zu 20 Thlr. Werth declarirt;
6) ein am 14. Januar d. J. in Kirchen zur Post gegebener rekommandirter Brief an F. Heilbronn aus Cöln, per Adresse Wilhelm Brune in Werl, $^{9}/_{10}$ Loth schwer;
7) ein Rasirmesser und ein Paar Handschuhe, diese Gegenstände haben sich am 9. v. Mts. in einer von der hiesigen Posthalterei zur Personenpost nach Trier gestellten Beichaise vorgefunden;
8) ein baumwollener Regenschirm, welcher sich im Dezember v. J. in der Packkammer des Post-Amtes in Neuwied vorgefunden hat;
9) ein schwarzer baumwollener Regenschirm, am 10. Januar d. J. in Wetzlar in dem Coblenz-Wetzlarer Personenpostwagen vorgefunden;
10) ein Einthalerstück; dasselbe ist am 16. Januar d. J. im Post-Bureau zu Ehrenbreitstein vorgefunden; wahrscheinlich ist dasselbe einem der Packete entfallen, welche am genannten Tage mit der Post daselbst eingegangen sind.

Die unbekannten Eigenthümer resp. Absender dieser Gegenstände werden aufgefordert, sich binnen 4 Wochen bei der hiesigen Ober-Post-Direction oder den betreffenden Post-Anstalten zu melden und ihre Empfangsberechtigung nachzuweisen, widrigenfalls mit den Gegenständen nach den bestehenden Bestimmungen verfahren werden wird.

Coblenz, den 2. April 1862. Königliche Ober-Post-Direction.

[322] Nachdem der seitherige Gerichtsbote Weber auf seinen Antrag aus seiner Function entlassen ist, soll die von demselben bestellte Dienstcaution zurückgezahlt werden. Es werden demgemäß Alle, welche aus der Dienstführung des ꝛc. Weber Ansprüche an dessen Caution erheben zu können glauben, bei Vermeidung des Ausschlusses aufgefordert, solche spätestens in dem am 24. April c., Morgens 10 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.

Altenkirchen, den 26. Februar 1862. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

[323] Die Sitzung des Schöffengerichts zu Engers vom 6. Mai 1862 wird des Wahltages wegen hiermit auf den 8. Mai 1862 verlegt.

Neuwied, den 3. April 1862. Der Director des Kreisgerichts.

Personal-Chronik.

[324] Der Rechtskandidat Adolph Johann Bernard Helff aus Ehrenbreitstein wurde am 24. März d. J. als Landgerichts-Auskultator verpflichtet.

[325] Der Kreisrichter Wesener zu Asbach ist vom 1. April c. ab zum Rechtsanwalt beim Kreisgericht Altenkirchen und zum Notar im Departement des Königl. Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein ernannt worden.

Der Rechtskandidat Dr. juris Heinrich Ernst Göring ist zum Auskultator beim Königl. Justiz-Senat zu Ehrenbreitstein ernannt worden.

[326] Der Post-Expedienten-Anwärter Wester in Rolandseck ist unter Ernennung zum Post-Expedienten etatsmäßig angestellt worden.

Vom 1. April d. J. ab sind der Briefträger Rosiefsky in Coblenz als Post-Conducteur zu dem Eisenbahn-Post-Amte № 8 in Deutz und der Post-Conducteur Hermann von Deutz in gleicher Eigenschaft zu dem Post-Amte in Coblenz versetzt worden.

Hierzu eine Beilage und der öffentliche Anzeiger № 15.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Digitized by Google

Beilage
zum Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Concession
zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die
Nordische Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Aberdeen.

Der unter der Firma **„Nordische Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft"** in Aberdeen domicilirten Actiengesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten auf Grund der Statuten (Parlaments-Acte vom 30. Juni 1848, resp. §§. 113 bis 117 und 131 bis 136 der Parlaments-Acte vom 8. Mai 1845, sowie Parlaments-Acte vom 7. Juni 1861) für die daselbst bezeichneten Versicherungszweige hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt, und ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staatsregierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Lokale und einem dort domicilirten General-Bevollmächtigten zu begründen.

Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahr in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den General-Bevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese Letztern, mit Einschluß des Obmannes, Preußische Unterthanen sein.

5) Die Gesellschaft ist verpflichtet, vor Eröffnung ihrer Geschäfte in Preußen eine Caution im Betrage von 100,000 Thaler auf so lange zu bestellen, bis auf das Grundkapital volle 20 pCt. eingezahlt sein werden.

Es dürfen zu der Caution nur Preußische Staatspapiere oder von der Königlich Preußischen Regierung garantirte Papiere verwendet werden.

Der Betrieb der Immobiliar-Versicherung unterliegt der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Juli 1859 (Gesetz-Sammlung S. 394) angeordneten Beschränkung, daß nämlich nur solche Gebäude zur Versicherung gegen Feuersgefahr angenommen werden dürfen, deren Aufnahme den betreffenden öffentlichen Societäten untersagt oder von deren Ermessen abhängig gemacht worden ist, so lange und in so weit, bis der fernere Allerhöchste Erlaß vom 18. September 1861 (Ges.-Samml. S. 790) zur Ausführung gelangt ist.

Die vorliegende Concession — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten, wozu es der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß bedarf, nicht in sich schließt — kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Berlin, den 11. Januar 1862.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
Graf von Schwerin.

I. A. 107.

Digitized by Google

Statuten der „Nordischen Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft."

Parlaments-Acte

zur Inkorporation der „Nordschottischen Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" unter dem Namen die „Nordische Versicherungs-Gesellschaft" („The Northern Assurance Company"), welche besagte Gesellschaft befähigt, gerichtlich zu verklagen und verklagt zu werden, sowie Eigenthum zu übernehmen, zu besitzen und zu übertragen, welche die Statuten und Einrichtungen der besagten Gesellschaft bestätigt, und für andere hierauf bezügliche Zwecke.

(Königliche Zustimmung, am 30. Juni 1848.)

Sintemal sich gewisse Personen durch einen Vertrag, der die Artikel der Mitgenossenschaft enthält und als Datum den zweiten Tag des Juni im Jahre 1836, und verschiedene nachherige Daten an sich trägt, zu einer Gesellschaft vereinigt haben, die sich des Namens „Nordschottische Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" bedient, um Geschäfte zu betreiben zur Versicherung jeder Art von Eigenthum gegen Verlust oder Beschädigung durch Feuer; zur Versicherung einzelner Leben, vereinigter Leben und der Ueberlebenschaft; zum Kauf von Policen und zu Vorschüssen auf ihre Hinterlegung, zum Kauf und Verkauf von Anwartschaften, anwartschaftlichen Interessen und Leibrenten, zur Aussteuerung für Kinder und zu ähnlichen anderen Geschäften, wie sie im Allgemeinen betrieben, und ausgeführt werden von ähnlichen Gesellschaften:

Und sintemal die genannte Gesellschaft, seitdem sie sich etablirt, die erwähnten Geschäfte betrieben hat und jetzt noch betreibt, und zur Betreibung derselben Lokalbureaux in London, Edinburg und Glasgow, sowie Agenturen in anderen Städten und Plätzen Englands und Irlands, auch Schottlands errichtet hat, auch Actien verkauft und Policen ertheilt worden sind an Personen, die in Großbritannien und Irland und anderswo ihren Wohnsitz haben:

Und sintemal durch übereingekommene Artikel und schriftlichen, thatsächlichen Zutritt zu dem erwähnten Vertrage der Mitgenossenschaft unter dem Datum des ersten Tages des April im Jahre 1847, und unter verschiedenen nachfolgenden Daten, die besagte Gesellschaft zur Theilhaberschaft angenommen und mit sich eng vereinigt hat eine andere Versicherungs-Gesellschaft, die unter dem Namen „Westliche Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft von Schottland" in Glasgow ihre Geschäfte betrieb, und erwähnte „Westliche Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft von Schottland" und die Theilhaber derselben aufgehört haben und Theilhaber der gedachten „Nordschottischen Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" geworden sind, welche jetzt in Glasgow und gewissen andern Theilen des westlichen Schottlands unter dem Namen die „Nord- und Westschottische Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" Geschäfte betreibt:

Und sintemal das Publikum durch die Bildung solcher Gesellschaften oder Genossenschaften ansehnlichen Vortheil hat und Ihrer Majestät daraus ein bedeutendes Einkommen erwächst:

Und sintemal es zum nachhaltigeren Geschäftsbetrieb der besagten Gesellschaft und zur Beseitigung der Schwierigkeiten, welche sich bei gesetzlichen Prozessen von oder gegen besagte Gesellschaft (zumal da, dem Gesetze nach, alle zur Zeit vorhandenen Mitglieder besagter Gesellschaft in solchen Prozessen mit ihren Namen genannt sein müssen) erhoben haben oder nachmals erheben möchten, zweckdienlich erscheint, daß besagte Gesellschaft befähigt werde, sowohl gerichtlich zu verklagen wie verklagt zu werden; und es gleicherweise für besagte Gesellschaft von großem Nutzen sein würde, wenn besagte Gesellschaft ermächtigt wäre, erbliches Eigenthum in Schottland und Real-Eigenthum in England und Irland zu übernehmen, zu besitzen und zu übertragen:

Und sintemal es außerordentlich viel zur guten Führung der Geschäfte besagter Gesellschaft beitragen würde, wenn die Bedingungen, Statuten und Einrichtungen, unter welchen besagte Gesellschaft sich vereinigt hat, bestätigt und unwiderruflich gemacht würden, wie hierin später geschieht, und wenn ferner der besagten Gesellschaft weitere Vollmachten und Privilegien ertheilt würden; jedoch diese benannten verschiedenen Vortheile nicht erlangt werden können, ohne Genehmigung des Parlaments:

So möge es deshalb Ihrer Majestät belieben:

§. 1. (Inkorporation der Gesellschaft.) Daß verfügt werde und verfügt sei durch der Königin Allerhöchste Majestät, durch und mit Rath und Zustimmung der geistlichen und weltlichen Lords und der Gemeinen, versammelt in diesem gegenwärtigen Parlament und mit Genehmigung desselben, daß die besagte „Nordschottische Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" und die gegenwärtigen Actionäre derselben, und jede andere Person oder Personen, Staatskörper oder Körperschaften, welche künftig Actionär oder Actionäre bei der besagten Versicherungs-Gesellschaft werden sollten, und ihre verschiedenen und respektiven Nachfolger, Vollstrecker, Verwalter und Bevollmächtigte sollen sein (so lange sie Actionäre sind) und sind hierdurch inkorporirt unter dem Namen und der Bezeichnung der „Nordischen Versicherungs-Gesellschaft," (Northern Assurance Company) und sollen das Recht haben, das Geschäft einer Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu betreiben, in allen seinen Zweigen, gemäß den Statuten, Anordnungen und Einrichtungen, wie hierin später aufgeführt, und unterworfen den in Kraft hiervon gemachten Nebenverordnungen; und die Gesellschaft soll fortdauernd so inkorporirt sein kraft dieser Acte, bis sie von den Actionären aufgelöst wird und ihre Geschäfte abgewickelt sind.

§. 2. (Die Actionäre sind denselben Verbindlichkeiten unterworfen wie vormals.) Immer

Digitized by Google

sei vorbehalten und verfügt, daß hierin nichts enthalten sein soll, die Gesellschaft oder irgend einen der Actionäre derselben zu befreien oder zu entlasten von irgend einer Verantwortlichkeit, Schuld, Verbindlichkeit, Vertrag, Pflicht, Verpflichtung, zu welcher sie jetzt verbunden sind oder nachmals verbunden sein mögen, entweder zwischen der Gesellschaft und anderen Parteien, oder zwischen der Gesellschaft und einzelnen Mitgliedern derselben, noch in irgend einer Weise die Verbindlichkeit irgend eines Actionärs der Gesellschaft zu beschränken durch irgend einen richterlichen Ausspruch, Dekret oder Befehl wegen Geldzahlungen, welche erlangt worden sind oder werden gegen die Gesellschaft in irgend einer Klage oder Rechtshandel, erhoben von oder gegen die Gesellschaft bei irgend einem Gerichtshof; sondern jeder solcher Actionär soll fortdauernd verbindlich sein für und in Bezug auf solche Gelder, in derselben Art und Weise, wie er es gewesen sein würde, wenn die Gesellschaft durch diese Acte nicht inkorporirt worden wäre.

§. 3. (Geschäfte der Gesellschaft.) Und es sei verfügt, daß die Geschäfte der Gesellschaft sich erstrecken sollen auf Versicherungen aller Art von Eigenthum gegen Verlust oder Beschädigung durch Feuer; auf Versicherungen einzelner Leben, vereinter Leben und Ueberlebenschaften; auf Kauf von Policen; auf Vorschüsse unter Hinterlegung der Policen; auf Kauf und Verkauf von Anwartschaften, anwartschaftlichen Interessen und Leibrenten; auf Aussteuerung von Kindern; auf Annahme von Geld zur Zins-Anlage und Zins auf Zins; und im Allgemeinen auf das Betreiben aller anderen Geschäfte einer Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in jedem Theile Ihrer Majestät Staaten von Großbritannien und Irland, in den Kolonien oder anderwärts. Und alle solche Versicherungen, Käufe, Vorschüsse und Aussteuerungen sollen bewirkt, zugestanden und angenommen werden zu solchen Sätzen und unter solchen Bestimmungen und Bedingungen, wie sie das Generaldirektorium der Gesellschaft zu Aberdeen, welches hierdurch ausdrücklich bevollmächtigt ist zur Unterhandlung und Betreibung der Geschäfte, für geeignet halten wird, und es soll vollständig dem Gutdünken dieser Direktoren oder jeder Person oder Personen, die von ihnen hierzu bevollmächtigt sind, überlassen sein, Anträge zu solchen Versicherungen, Käufen, Vorschüssen und Aussteuerungen anzunehmen oder zurückzuweisen, und es soll ihnen gesetzlich zustehen, jede Leibrente, bewilligt unter Bedingungen, wie sie ihnen billig scheinen, einzulösen oder zurückzukaufen, und ferner die Police jeder versicherten oder an einer Aussteuerungssumme betheiligten Person, die über dieselbe zu verfügen wünscht, zu kaufen, und zwar zu solchem Preise, wie sie für geeignet halten.

§. 4. (Befugniß der Gesellschaft, Geschäfte zu machen sowohl mit als ohne Antheilnahme am Gewinn.) Und es sei verfügt, daß die Gesellschaft Geschäfte machen darf sowohl mit als ohne Antheil am Gewinn, und sie soll genaue und gesonderte Rechnungen über jeden dieser Zweige führen und diejenigen, welche nach dem Gewinn-Antheilnahme- oder Gegenseitigkeits-Versicherungs-System versichert sind, sollen die Befugniß haben, im Fall sie deren Ausübung für geeignet halten, jährlich bei der gewöhnlichen Versammlung der Gesellschaft (welcher zu diesem Zwecke beizuwohnen sie berechtigt sein sollen), im Verhältniß zu der von ihnen versicherten Summe, drei aus ihrer Zahl als einen Ausschuß zu bestellen, welcher berechtigt sein soll, mit den Directoren zu sitzen und zu stimmen in allen Angelegenheiten, welche die Anlage und Verwaltung der Fonds desjenigen Geschäftszweiges der Gesellschaft berühren, der sich aus den Prämien herschreibt, welche die nach dem besagten System Versicherten bezahlt haben.

§. 5. (Eigenthum ꝛc. im Besitz durch Verträge der Mitgenossenschaft, in diese Gesellschaft einzulegen.) Und es sei verfügt, daß alles Eigenthum, erbliches und bewegliches, sachliches und persönliches, das der besagten Gesellschaft an dem Datum gehört, an welchem diese Acte durchgeht, und ferner alle Handschriften, Verfügungen, Pfänder, Hypotheken und Leibrenten-Bewilligungen, Anweisungen, Uebertragungen, Verträge, Urkunden und andere Schriften, Instrumente, Versicherungen oder Dokumente, welcher Art und Natur sie auch immer sein mögen, nebst den Ländereien, Gegenständen, dem Eigenthume oder den darin enthaltenen Geldsummen, welche bereits übernommen und empfangen worden sind zu Gunsten der besagten Gesellschaft, oder welche übernommen und empfangen worden sind zu Gunsten der besagten „Westlichen Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft von Schottland," oder welche übernommen und empfangen worden sind zu Gunsten der Bevollmächtigten oder anderer zum Vortheil der besagten „Nordschottischen Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft," oder der besagten „Westlichen Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft von Schottland," oder der Direktoren oder des Vorstehers, oder des Secretärs einer der genannten Gesellschaften, oder auf andere Weise, zum Nutzen oder Vortheil derselben, ob dasselbe freier Besitz ist oder als Pfand dient, soll sein und dasselbe ist hierdurch übermacht der hiermit inkorporirten Gesellschaft, als ob dasselbe erworben, zugestanden und übernommen worden nach dem Durchgehen dieser Acte, und dasselbe soll in Zukunft besessen, verwaltet, verkauft, übertragen, angewiesen, aufgegeben, entlastet oder über dasselbe auf andere Weise verfügt werden unter dem vereinigten Namen und der Bezeichnung der „Nordischen Versicherungs-Gesellschaft," (Northern Assurance Company) ohne die Nothwendigkeit irgend einen Titel hinzunehmen oder fortzusetzen, oder ohne eine besondere andere Bestallung als diese Acte; und gleicherweise alle Policen, Verschreibungen und andere Verbindlichkeiten, welcher Natur oder Art sie auch sein mögen, die, unter irgend einer der oben erwähnten Bezeichnungen gemacht, bewilligt und ausgegeben worden von der „Nordschottischen Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" oder der besagten „Westlichen Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft von Schottland," oder den Direktoren einer der besagten Gesellschaften, im Namen oder Seitens derselben, in Bezug auf die Geschäfte der Gesellschaft, sollen sein und dieselben sind hierdurch erklärt zu sein vollgültig und bestehend gegen und leistbar von der Gesellschaft, die hierdurch inkorporirt ist, und von den Direktoren und

Digitized by Google

Aktionären, und von dem Grundkapital und den Fonds der Gesellschaft in derselben Weise und auch wirksam gemäß den Bedingungen derselben, als ob dieselben ausgefertigt worden wären unter der Kraft dieser Acte.

(Die Rechte der Gesellschaft.) Und mit Bezug auf die Rechte der Gesellschaft sei verfügt wie folgt:

§. 6. (Gebrauch des Namens der Gesellschaft; verklagen und verklagt werden; Policen ausgeben u. s. w.) Daß es für die Gesellschaft gesetzmäßig sein soll, in allen Sachen und Prozessen, welcher Art sie auch sein mögen, sich des besagten Namens und der Bezeichnung „Nordische Versicherungs-Gesellschaft" (Northern Assurance Company) zu bedienen, und die Gesellschaft soll durch diesen Namen eine vereinigte Körperschaft sein, mit immer dauernder Nachfolge, und sie darf und mag verklagen und verklagt werden, belangen und belangt werden, nachsuchen und beschieden werden, antworten und darauf Antwort erhalten, vertheidigen und vertheidigt werden, verfolgen und verfolgt werden in allen und in jedem Gerichtshofe, und belasten und belastet werden in jedem Theile des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, oder anderswo innerhalb der Staaten Ihrer Majestät in derselben Weise und zu allen Absichten und Zwecken, als ob die Gesellschaft mit diesem Namen inkorporirt worden wäre durch einen königlichen Freibrief unter den großen Siegeln von England, Schottland und Irland: und sie soll das Recht haben, Versicherungs-Policen auszugeben, in Verträge, Vergleiche und alle anderen Urkunden und Dokumente einzutreten, und jeden Schritt und jede Handlung zu thun, sowie jeden gesetzlichen und ihr zustehenden Act zu unternehmen, der auf irgend eine Weise mit den Geschäften oder Angelegenheiten der Gesellschaft in Verbindung steht, sie berührt oder sich auf dieselben bezieht.

§. 7. (Geld anzulegen in Verschreibungen, Leibrenten u. s. w.) Daß es soll gesetzmäßig sein für die besagte Gesellschaft zu kaufen Leibrenten und ferner Anwartschaften und ausgesetzte Gelder und ausgesetzte Rechte, mögen sie jedenfalls oder bedingungsweise auf oder für das Leben oder die Leben irgend einer Person oder Personen, welche sie auch immer sein mögen, oder für ein anderes Ereigniß oder Ereignisse, oder für Jahre bestimmbar sein beim Aufhören eines Lebens oder mehrerer Leben und bei oder mit oder ohne Ueberlebenschaften, und mögen sie unterworfen sein oder frei von dem Rechte des Rückkaufes von Seiten des Bewilligers oder der Bewilliger derselben oder anderen zur Zeit vorhandenen Parteien, und mögen dieselben herrühren oder nicht, und belastet oder belastbar, oder als Bürgschaft gestellt sein auf Ländereien innerhalb des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland von irgend einem Lehnbesitze oder irgend einer Beschaffenheit, und entweder frei sein oder verpfändet, oder unter Anwartschaft oder für irgend ein geringeres oder anderes Besitzthumsrecht, oder ob dieselben seien belastet oder nicht und herrührend aus irgend welchen Dividenden oder Antheil an Besitzthum, oder aus irgend welchen Kapitalien, Fonds, Geldern oder Sicherheiten, entweder im Besitz oder in Anwartschaft, versichert oder versichert zu werden auf Ländereien, Dividenden, oder auf Interessen, Kapitalien, Fonds, Gelder oder Bürgschaften, und entweder mit oder ohne irgend eine Versicherungs-Police oder Policen auf das Leben irgend einer Person: und daß bei dem Kauf jeder solchen Leibrente, Anwartschaft, ausgesetzten Geldsumme und ausgesetzten Rechtes es für die Gesellschaft gesetzmäßig sein soll entweder allein oder zusammen mit den von den Direktoren zum Vortheil der Gesellschaft bestellten Bevollmächtigten, oder durch die Bevollmächtigten allein, aber zu Gunsten der Gesellschaft, zu empfangen und zu übernehmen eine Bewilligung auf solche Leibrenten, Anwartschaften, ausgesetzte Gelder und ausgesetzte Rechte, mit solchen Vollmachten, Bedingungen und solchem Zutrauen auf und in Betreff derselben, und auf und in Betreff solcher Ländereien, Dividenden, Interessen, Kapitalien, Fonds, Gelder, Bürgschaften, Police oder Policen, und mit irgend anderen Bürgschaften (im Fall solche vorhanden wären) als übereingekommen wurde in Betreff der besagten Leibrenten, Anwartschaften oder ausgesetzter Gelder oder ausgesetzter Rechte oder auf andere Weise; und es soll gesetzmäßig für die Gesellschaft sein, zu verkaufen Leibrenten, Anwartschaften, oder ausgesetzte Gelder oder ausgesetzte Rechte, bewilligt oder erworben, wie vorher gesagt, und Bürgschaften, die sie besitzt oder besitzen wird für dieselben, wann und wie die Direktoren es für geeignet halten werden, entweder durch öffentliche Versteigerung oder durch Privatverträge, auch dieselben anzuweisen, zur Verfügung zu stellen und zu übertragen; ferner zu klagen und jeden Eifer und jede Anstrengung anzuwenden in Betracht derselben, und zu befreien und zu entlasten dieselben, und zu thun, zu bewilligen und auszuführen, oder zu bewirken, daß gethan, bewilligt oder ausgeführt werden alle solche Handlungen, Thaten, Sachen und Dinge, wie sie nothwendig sein mögen, um die verschiedenen Zwecke, wie vorher angedeutet, zu bewirken und zu Ende zu bringen.

§. 8. (Geld zu leihen auf Sicherheit.) Daß es gesetzlich für die Gesellschaft sein soll, und sie ist hierdurch ermächtigt und befugt, von Zeit zu Zeit irgend welche Gelder oder anderes Kapital oder der Gesellschaft gehöriges Eigenthum zu verleihen und vorzuschießen auf Hypothek oder Sicherheit von irgend welchem jährlichen Grundeinkommen, Grundrenten, Lehnsabgaben, Ländereien, Pachtungen oder Erbgütern, ob anwartlich oder auf irgend eine andere Weise, innerhalb des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, von irgend einem Lehnbesitze oder irgend einer Beschaffenheit, und entweder auf ein einfaches freies Lehen, oder auf Pfand, oder unter Anwartschaft, oder für irgend ein geringeres oder anderes Besitzrecht, und dies entweder durch Uebernahme von erblichen Verschreibungen, oder von Verschreibungen und Verfügungen, als Pfändern oder vollständigen Uebertragungen, hierzu durch Rückverschreibungen geeignet, oder in denjenigen anderen Formen, welche der Gesellschaft rathsam scheinen mögen oder dem General-Direktorium der Gesellschaft zu Aberdeen, oder auf Hypotheken, Grundkapital oder Verpfändung von Kanälen, Eisenbahnen, Erträgnissen, Zöllen oder anderem sachlichen oder persön-

Digitized by Google

lichen Eigenthum, das innerhalb des vorbenannten Vereinigten Königreichs vorhanden ist, und zu empfangen durch oder von jeder Person oder Personen, von Staatskörpern oder Körperschaften, Hypotheken oder andern Sicherheiten auf jedes solches jährliches Grundeinkommen, auf Grundrenten, Lehnsabgaben, Ländereien, Pachtungen und Erbgüter, auf Kanäle, Eisenbahnen, Erträgnisse, Zölle oder anderes Eigenthum als eine Bürgschaft für die Rückzahlung der Gelder, Kapitalien und anderes Eigenthum, und daß das jährliche Grundeinkommen, die Grundrenten, Lehnsabgaben, Pachtungen und Erbgüter, Kanäle, Eisenbahnen, Erträgnisse, Zölle oder anderes Eigenthum, welches mit inbegriffen ist in jeder solchen Hypothek, Grundkapital oder Verpfändung soll, gemäß der beziehlichen Lehnspflichten oder Eigenschaften derselben, übertragen, übergeben, zur Verfügung gestellt, angewiesen oder auf andere Weise zugesichert sein der Gesellschaft oder den Bevollmächtigten für dieselbe, ihren Erben, Vollstreckern, Verwaltern und Bevollmächtigten, unterworfen einem Vorbehalt für den Rückkauf, bei Rückzahlung oder Wiederaushändigung des Kapitals oder anderen Eigenthums, das auf diese Weise vorgeschossen worden, zu der Zeit oder den Zeiten, die für diesen Zweck angesetzt sind, und mit Zinsen oder Nutzen, zu solchem Satze, als man übereingekommen wegen oder in Bezug auf solche Gelder, Kapitalien oder anderes Eigenthum, oder mit einem Aequivalent für unmittelbare Dividenden oder andere Rückzahlung auf oder in Bezug auf solche Gelder, Kapitalien oder anderes Eigenthum, und ferner mit oder ohne Zusatz-Provisionen für den Verkauf des jährlichen Grundeinkommens, der Grundrenten, Ländereien, Pachtungen, Erbgüter, Kanäle, Eisenbahnen, Erträgnisse, Zölle oder anderen Eigenthums oder anderer Rechte, welche sie auch immer sein mögen, die auf diese Weise verpfändet oder als Sicherheit gestellt sind, welcher bewirkt werden soll im Fall der Nichtrückzahlung des Geldes oder Antheils, oder der Nichtzurückgabe des Kapitals oder anderen Eigenthums und des Aequivalents für die Dividenden, oder einer anderen Rückerstattung derselben, nach oder innerhalb einer gegebenen Frist, nach der Zeit, die beziehlich für die Rückzahlung oder Rückerstattung derselben in der hierin vorher erwähnten Verwahrung des Rückkaufs, und mit oder ohne irgend andere Befugnisse und Vorkehrungen, als sie die Gesellschaft oder das General-Direktorium der Gesellschaft zu Aberdeen für geeignet oder rathsam halten mag; und ferner zu verkaufen, zur Verfügung zu stellen, zu überweisen und zu übertragen, aufzugeben und zu entlasten alle solche Hypotheken, Kapitalien oder andere Bürgschaften, welche sie auch immer sein mögen, wie hierin vorher erwähnt, in solcher Weise und in solchem Umfange, wie es die Gesellschaft oder die Direktoren für geeignet halten.

§. 9. (Klagen u. s. w. anzustellen.) Daß es für die Gesellschaft gesetzlich sein soll, anzubringen, zu beginnen und zu verfolgen jeden Rechtshandel oder Rechtshändel bei Ihrer Majestät hohem Kanzleigerichtshof oder bei jedem anderen Gerichtshofe oder Gerichtshöfen, welche in der Sache und innerhalb des vorbenannten Vereinigten Königreichs die Gerichtsbarkeit haben, um zu verhindern oder zu vernichten das Recht und die Befugniß zum Rückkauf von irgend welchem jährlichen Grundeinkommen, von Grundrenten, Lehnsabgaben, Ländereien, Pachtungen, oder Erbgütern, Kanälen, Eisenbahnen, Erträgnissen, Zöllen oder anderem Eigenthum, welches verpfändet oder übertragen, übergeben, angewiesen oder auf andere Weise zugesichert worden ist oder werden soll, oder in Gewahrsam sich befindet als eine Sicherheit für die Rückzahlung irgend einer Geldsumme oder Summen, oder für Rückgabe irgend eines Kapitals oder Rückerstattung oder Rückzahlung irgend eines Eigenthums, welches vorgestreckt oder geliehen worden ist oder werden soll von der Gesellschaft, oder welches der Gesellschaft schuldig ist, wie vorher gesagt, oder für Zahlung und Geltendmachung von Leibrenten, Anwartschaften, ausgesetzten Geldern oder ausgesetzten Rechten, welche gekauft oder erworben worden sind oder werden sollen von der Gesellschaft und unter Genehmigung des besagten Kanzleigerichtshofes oder eines anderen vorbenannten Gerichtshofes, um zu erhalten und vollständig durchzuführen einen Befehl oder Befehle zur Verhinderung und Vernichtung jedes oder irgend eines solchen Rechtes oder einer solchen Befugniß zum Rückkauf, und ferner zu kaufen oder zu erwerben das Recht oder die Vollmacht zum Rückkauf von irgend welchem jährlichen Grundeinkommen, von Grundrenten, Lehnsabgaben, Ländereien, Pachtungen oder Erbgütern, Kanälen, Eisenbahnen, Erträgnissen, Zöllen oder anderem Eigenthum, welches auf diese Weise verpfändet, übertragen, übergeben, angewiesen, oder in anderer Weise zugesichert worden ist als eine Sicherheit, wie vorher gesagt: Vorbehalten, daß mit Bezug auf alle Pfandschaften oder Sicherheiten, welche unbedingt werden sollen oder deren Rückkaufsrecht verhindert oder vernichtet worden ist vor dem Durchgehen dieser Acte, und in Bezug auf das jährliche Grundeinkommen, auf Grundrenten, Lehnsabgaben, Ländereien, Pachtungen oder Erbgüter, Kanäle, Eisenbahnen, Erträgnisse, Zölle oder anderes Eigenthum, dessen Rückkaufsrecht verhindert, vernichtet, gekauft oder erworben worden ist, wie vorher gesagt, unter dieser Acte, oder in Bezug auf alle Ländereien, Pachtungen und Erbgüter, auf welche die Gesellschaft einen unbedingten Anspruch hat, solches jährliche Grundeinkommen, solche Grundrenten, Lehnsabgaben, Ländereien, Pachtungen oder Erbgüter, Kanäle, Eisenbahnen, Erträgnisse, Zölle oder anderes Eigenthum nichts desto weniger verkauft werden darf auf Anordnung oder unter Genehmigung der Gesellschaft, auf öffentlichem Wege oder durch Privatvertrag, und in allen Beziehungen auf solche Weise, wie es die Gesellschaft für geeignet halten mag: Vorbehalten dessen ungeachtet, daß die Gesellschaft nicht aufgefordert werden darf, zu verkaufen, wie vorher angedeutet, Eigenthum, das aus Geldern, Kapitalien oder Fonds besteht, welches von Natur nur persönliches oder bewegliches Eigenthum ist oder sein soll.

§. 10. (Gewisse Ländereien u. s. w., erworben von der Gesellschaft, sind innerhab fünf Jahren zu verkaufen.) Stets vorbehalten, und es sei verfügt, daß der Verkauf von jährlichem Einkommen,

Digitized by Google

von Grundrenten, Lehnsabgaben, Ländereien, Pachtungen oder Erbgütern, Kanälen, Eisenbahnen, Erträgnissen oder anderem Eigenthum, dessen Rückkaufsrecht verhindert, vernichtet, gekauft oder erworben oder unbedingt, wie vorher gesagt, zugesprochen worden ist oder werden soll der Gesellschaft, und welches zu verkaufen die Gesellschaft, wie vorher angedeutet, nachgesucht hat, nicht verschoben werden soll über den Zeitraum von fünf Jahren, von der Zeit an, wo die Verhinderung, Vernichtung, der Kauf oder die Erwerbung, wie vorher gesagt, vollbracht ist; wenn derselbe stattfinden soll nach dem Durchgehen dieser Acte, oder innerhalb fünf Jahren von dem Durchgehen dieser Acte an, wenn derselbe vollbracht werden soll, doch von Zeit zu Zeit angestellt und vollbracht worden ist innerhalb des Zeitraumes der genannten fünf Jahre, wie dies der Fall sein mag, sei es auf Grund von Einwänden gegen die Ansprüche, von Vertragsbruch, oder von irgend einer Klage, einem Rechtshandel oder anderem Prozesse, oder auf irgend einen anderen Grund hin, soll die Ausführung eines solchen Verkaufs unvermeidlich verschoben oder verhindert sein, in welchem Falle solcher Verkauf innerhalb der nächsten zwölf Kalendermonate stattfinden soll nach Beseitigung eines solchen Hindernisses, vorbehalten, daß die hierin vorher enthaltenen Befugnisse hinsichtlich der Verkäufe, die der Verpflichtung nach innerhalb einer bestimmten Frist zu machen sind, nicht angewendet werden auf irgend ein Haus oder Eigenthum, welches die Gesellschaft zum Zwecke ihrer Geschäfte erworben haben sollte. (Unterworfen den Verwahrungen für Verkauf, mag die Gesellschaft Ländereien besitzen ohne Erlaubniß.) Daß, unterworfen den vorhergenannten Verwahrungen, die Gesellschaft oder jede Person oder Personen zum Vortheil für die Gesellschaft dem Gesetze nach befugt und befähigt sein soll, inne zu haben, zu empfangen, zu besitzen und zu genießen alle Ländereien, Pachtungen oder Erbgüter, Kanäle, Eisenbahnen, Erträgnisse, Zölle oder anderes Eigenthum, rückverkäuflich oder nur unter Anwartschaft, oder in der Weise der Bürgschaft für Leibrenten, oder in der Weise der Pfandschaft, und soll fortfahren zu besitzen und zu genießen dieselben, zum Zwecke von und unter den Verwahrungen, die in dieser Acte enthalten sind, ohne daß sie damit gegen das Gesetz über die todte Hand verstoßen und den in diesem Gesetze enthaltenen Strafen oder irgend anderen Strafen, Bußen oder Unfähigkeiten ausgesetzt sein soll, ungeachtet irgend eines Gesetzes oder Gebrauchs für das Gegentheil.

§. 11. (Befugniß für die Gesellschaft, ein gemeinschaftliches Siegel zu haben.) Und es sei verfügt, daß es gesetzlich für die Gesellschaft sein soll, ein gemeinschaftliches Siegel zu haben (mit der Befugniß, dasselbe von Zeit zu Zeit abzuändern, zu ändern und zu wechseln), auf welchem jedoch stets der Name der Gesellschaft eingeschrieben sein muß; und alle Versicherungs-Policen, Leibrenten-Verschreibungen, andere Verschreibungen, Wechsel, Verträge, Uebereinkünfte, Urkunden und Documente, für welche die Bestätigung und Ausführung von Seiten der Gesellschaft erforderlich ist, sollen das Siegel der Gesellschaft tragen und unterzeichnet sein von dem Verwalter oder Sekretär (die Unterzeichnung der Documente betreffend) mit irgend drei von dem Direktorium der Gesellschaft, die sich zur Zeit zu Aberdeen befinden; und was die Versicherungs-Policen betrifft, die von irgend einem Lokal-Direktorium, wie hierin später vorgesehen ist, ausgegeben worden, so sollen solche Policen das Siegel der Gesellschaft tragen und von irgend drei Direktoren, die das Lokaldirektorium bilden, von dem dieselbe herrührt, und von dem derzeitigen Verwalter oder Sekretär eines solchen Lokaldirectoriums unterschrieben sein; und alle Dokumente und Urkunden, auf diese Weise gesiegelt und unterschrieben, sollen gut, gültig und wirksam sein, und bindend und verpflichtend für die Gesellschaft und alle Beamten und Mitglieder derselben, und jede Forderung oder Anzeige, oder jedes andere Dokument, das die Beglaubigung durch die Gesellschaft erfordert, soll von einem der Direktoren oder von dem Verwalter oder Sekretär oder von solchem anderen Beamten, den die Direktoren dazu anweisen mögen, unterzeichnet sein, und des gemeinschaftlichen Siegels der Gesellschaft nicht bedürfen, auch mögen dieselben geschrieben oder gedruckt, oder theils geschrieben und theils gedruckt sein; und was die Forderungen, Anzeigen und andere Dokumente betrifft, die von irgend einem der Lokaldirektorien erlassen worden, so sollen diese Documente von einem der Direktoren, aus denen das Lokaldirektorium besteht, oder von dem Verwalter oder Sekretär eines solchen Lokaldirektoriums unterzeichnet sein und nicht des gemeinschaftlichen Siegels der Gesellschaft bedürfen; und bei allen Sachen und Prozessen, bei denen es erforderlich sein sollte, irgend eine Erklärung oder eidliche Aussage von oder im Namen der Gesellschaft abzugeben, soll solche Erklärung, eidliche Aussage oder dergleichen von dem Verwalter oder Sekretär oder von irgend einem der zeitigen Direktoren der Gesellschaft abgegeben werden; und dieselbe, wenn sie auf diese Weise abgegeben ist, soll gut, gültig und wirksam sein.

§. 12. (Geschäfts-Platz und Befugniß, Agenten zu bestellen.) Und es sei verfügt, daß die Geschäfte der Gesellschaft in einem Hause oder Geschäftslokale innerhalb der Stadt Aberdeen oder der von dem Parlamente festgesetzten Grenzen derselben betrieben werden sollen, welches für das Hauptbureau der Gesellschaft angesehen werden soll; und die Direktoren sollen volle Befugniß und Macht haben, solche Personen, entweder Actionäre der Gesellschaft oder nicht, wie es ihnen beliebt, in solchen Städten und Plätzen innerhalb Großbritannien und Irlands oder anderswo, die sie für geeignet halten mögen, zu bestellen, um als Agenten für den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft zu handeln, mit solchen Vollmachten und unterworfen solchen Bestimmungen, wie sie die Direktoren für zweckmäßig halten mögen.

§. 13. (Kapital der Gesellschaft.) Und sintemal durch den Originalvertrag der Mitgenossenschaft der besagten Gesellschaft das Grundkapital derselben auf Eine Million Pfund Sterling, getheilt in zwanzigtausend Aktien, jede zu zwanzig Pfund Sterling, angegeben ist; jedoch vorbehalten ist, daß es in der Ermächtigung der

Digitized by Google

Direktoren der besagten Gesellschaft liegen soll, benanntes Grundkapital bis zu einer solchen Ausdehnung, als sie dieselbe für geeignet erachten, doch nicht über zwei Millionen Pfund Sterling hinaus, unter einer gleichen Vertheilung der nachträglichen Aktien, zu erhöhen; und sintemal das Grundkapital bis auf die Summe von Einer Million zweimal hundert neun und fünfzig tausend sieben hundert und sechzig Pfund Sterling, getheilt in Aktien zu zwanzig Pfund Sterling erhöht worden, auf welche Summe ein Pfund Sterling auf jede Actie eingezahlt ist; und sintemal es nothwendig erscheinen möchte, das Grundkapital der besagten Gesellschaft noch ferner zu erhöhen: So sei hierdurch verfügt, daß es für die Gesellschaft gesetzlich sein soll und mag, in jeder Generalversammlung der Aktionäre, einberufen in der nachher erwähnten Weise, das Grundkapital der Gesellschaft, falls eine solche Versammlung es für angemessen hält, zu erhöhen auf jede, zwei Millionen Pfund Sterling nicht überschreitende Summe, die in Aktien zu zwanzig Pfund Sterling getheilt und ausgegeben werden mag zu solchen Zeiten, Preisen und Bedingungen, wie es die Direktoren für zweckmäßig halten, und die Gesellschaft mag dies in jeder Generalversammlung, die besonders für diesen Zweck einberufen ist, bestätigen; und ungeachtet jeder Einschränkung in besagtem Vertrag mit Bezug auf den Betrag der Aktien, die jeder Aktionär besitzt, oder auf andere Weise bezüglich der Aktionäre, die verhindert sind, mehr als eine namhaft gemachte Anzahl von Aktien zu besitzen, soll es für jeden Aktionär gesetzmäßig sein, zu kaufen, zu erwerben und zu besitzen solche Anzahl von Aktien, wie die Direktoren von Zeit zu Zeit festsetzen und bestimmen mögen durch irgend eine Nebenverordnung, unterworfen der Kontrole der ersten Generalversammlung der Eigenthümer, die demgemäß abgehalten wird.

§. 14. (Aktien sind persönliches Eigenthum.) Und es sei verfügt, daß das Grundkapital der Gesellschaft und der Gewinn und demselben und alle Aktien an demselben sollen persönliches oder bewegliches Besitzthum und als solches übertragbar sein und nicht den Charakter eines sachlichen Besitzthums haben.

§. 15. (Aktionäre haben Anrecht auf den Gewinn und sind verpflichtet für Verluste.) Und es sei verfügt, daß die verschiedenen Aktionäre der Gesellschaft ein Anrecht auf den Gewinn haben und für die Verluste in den Geschäften verbindlich sein sollen; und sie sollen gehalten sein, sich gegenseitig bei allen Schulden und Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu unterstützen, im Verhältniß zu der Zahl von Aktien, welche sie respective in der Gesellschaft besitzen.

§. 16. (Alle Aktien sind verbindlich für die Ansprüche der Gesellschaft als Bürgschaft für Schulden u. s. w.) Und es sei verfügt, daß die jedem derzeitigen Aktionär der Gesellschaft gehörigen Aktien mit dem ganzen Gewinn und Nutzen, der denselben zugehört, und der Antheil, den er an der Gesellschaft hat, hierdurch überwiesen und erklärt worden sind als der Gesellschaft angehörig, als Sicherheit für alle Schulden, Verbindlichkeiten oder Leistungen, die derselbe der Gesellschaft schuldig oder leistbar sein mag oder werden wird, auch als Sicherheit für die Erfüllung und Beobachtung der ihm auf seinen Theil zukommenden Verpflichtungen; und wenn nothwendig, sind die Direktoren hierdurch ermächtigt und befugt, zu verkaufen und zu verfügen über die besagten Aktien, mit den Dividenden, dem Gewinn und Nutzen, der zu denselben gehört, auch über den Antheil, den irgend ein Actionär an der Gesellschaft hat, den Regeln gemäß, wie sie von den Direktoren festgestellt worden.

§. 17. (Aktionäre, die ihre Aktien abtreten, sind von allen Verpflichtungen für die Gesellschaft befreit.) Und es sei verfügt, daß jeder Aktionär, der über seine Aktie an dem Grundkapital der Gesellschaft, übereinstimmend mit den hierin enthaltenen Anordnungen verfügen oder der aufhören sollte, durch Verfall oder auf andere Weise, Antheil an der Gesellschaft zu besitzen, soll zu allen Zeiten danach berechtigt sein zur Erhebung von allen Schulden, welche besagte Gesellschaft schuldig ist oder schuldig werden wird, auch von allen Verbindlichkeiten, die für dieselbe eingegangen sind, und im Allgemeinen von allen Leistungen, die auf ihm als einem Aktionär der Gesellschaft lasten, und die anderen Aktionäre sollen gehalten sein, ihn, sowie seine Erben und die Nachfolger derselben zu entlasten: Vorbehalten stets, daß solcher Aktionär alle persönlichen Verbindlichkeiten, die ihm zustanden, oder welche von ihm der genannten Gesellschaft zu leisten waren, der besagten Gesellschaft erfüllt und geleistet hat: und keine Person, die zu einem Anrecht auf Aktien kommt, die vormals einem solchen Aktionär gehörten, der auf diese Weise aufhörte ein Anrecht zu haben, soll gegen seine Mitgenossen einen Anspruch auf Enthebung von den Schulden und Verbindlichkeiten haben, die von der besagten Gesellschaft kontrahirt worden sind, ungeachtet dieselben kontrahirt worden sein möchten, ehe er Aktionär geworden, wie vorher angedeutet; sondern er soll genau den Platz des ersten Inhabers und Vorgängers einnehmen und allen Verbindlichkeiten, die auf diesem lasteten, unterworfen werden.

§. 18. (Policen der Aktionäre haften als Sicherheit für die Schulden u. s. w. der Gesellschaft.) Und es sei verfügt, daß die einem jeden derzeitigen Aktionär der Gesellschaft gehörigen Policen mit allem, denselben gehörigen Gewinn und Nutzen unterworfen und übergeben sein sollen, und dieselben sind hierdurch zugewiesen und erklärt als gehörend der Gesellschaft als Bürgschaft für alle Schulden, Verbindlichkeiten und Leistungen, die er der Gesellschaft schuldig oder leistbar sein oder werden mag, auch als Bürgschaft für die Erfüllung und Beobachtung der ihm auf seinen Theil zukommenden Verpflichtungen; und die Direktoren sind hierdurch ermächtigt und befugt, dieselben zu verkaufen und über dieselben, wenn nothwendig, zu verfügen, mit allem Gewinn und Nutzen, der zu denselben gehört, gemäß den Regeln, wie sie von den Direktoren festgesetzt werden sollen; doch wenn eine Cession zu Gunsten einer dritten Person bereits zugestanden oder überwiesen ist, oder nachmals zugestanden und

Digitized by Google

überwiesen werden sollte, und wenn sie nachmals unter gehöriger Anzeige zugestanden und überwiesen worden ist; so soll, gemäß dieser Acte, keine Schuld, nachmals für die Gesellschaft kontrahirt, mit solcher Cession konkurriren.

§. 19. (Verzeichniß der Aktionäre.) Und es sei verfügt, daß die Gesellschaft ein Buch führen soll, genannt „Verzeichniß der Aktionäre;" und in solches Buch sollen sorgfältig und genau, von Zeit zu Zeit, die Namen der verschiedenen Körperschaften und die Namen und Nachträge der verschiedenen Personen, die auf Aktien an der Gesellschaft Anspruch haben, eingetragen werden, zugleich mit der Anzahl der Aktien, auf welche solche Aktionäre respektive berechtigt sein sollen, auch mit dem Betrage der Subskriptionen, die auf solche Aktien eingezahlt sind; auch die Zunamen oder Korporationsnamen der besagten Aktionäre sollen in alphabetischer Ordnung verzeichnet sein; und solches Buch soll beglaubigt sein durch das demselben beigefügte gemeinschaftliche Siegel der Gesellschaft, und solche Beglaubigung soll stattfinden in der ersten gewöhnlichen Jahresversammlung nach dem Durchgehen dieser Acte, und auf diese Weise von Zeit zu Zeit bei jeder gewöhnlichen Jahresversammlung der Gesellschaft.

§. 20. (Adressen der Actionäre.) Und es sei verfügt, daß, als Nachtrag zu dem besagten Verzeichniß der Aktionäre, die Gesellschaft für ein Buch sorgen soll, genannt „Adreßbuch der Aktionäre," in welches von Zeit zu Zeit in alphabetischer Ordnung die Korporationsnamen und Geschäftsplätze der verschiedenen Aktionäre der Gesellschaft, die Korporationen sind, und die Beinamen der verschiedenen anderen Aktionäre, mit ihren respectiven Vornamen, Wohnorten und Personalien, so weit dieselben der Gesellschaft bekannt sind, eingetragen werden sollen; und jeder Aktionär oder, wenn ein solcher Aktionär eine Korporation ist, der Sekretär oder Agent solcher Korporation, darf zu allen passenden Zeiten dies Buch unentgeltlich durchlesen, auch eine Abschrift desselben oder von einem Theile desselben fordern; und für jede hundert Worte, die auf solche Weise gefordert und abgeschrieben worden sind, darf die Gesellschaft eine Summe nicht über sechs Pence verlangen.

§. 21. (Aktionäre haben Anzeigen vom Wechsel des Namens, Wohnortes u. s. w. zu machen.) Und es sei verfügt, daß jeder Aktionär oder Aktionärin, der oder die zu irgend einer Zeit seinen oder ihren Namen oder Wohnort wechseln, oder, wenn es eine Frauensperson ist, sich verheirathen sollte, unmittelbar hiervon schriftlich in dem Büreau der Gesellschaft Anzeige machen und in dieser Anzeige seinen oder ihren Namen und den Wohnsitz ihres Gatten (im Fall der derzeitige Aktionär, der solche Anzeige macht, eine Frauensperson sein und sich dann verheirathet haben sollte) erwähnen soll; und falls irgend ein Aktionär es unterläßt, dieser Verfügung nachzukommen, soll der Verwalter oder Sekretär nicht gehalten sein, Anzeigen, die im Auftrage an Aktionäre zu richten sind, zu befördern, ausgenommen an die letzte, der Gesellschaft angegebene und im Adreßbuch der Aktionäre eingetragene Adresse; selbstverständlich, daß die auf solche Weise verstoßenden Aktionäre nicht berechtigt sein sollen, gegen die Regelmäßigkeit besagter Anzeige Einwände zu erheben, sondern sie sollen so angesehen werden, als hätten sie die genaue und regelmäßige Mittheilung solcher Anzeige erhalten.

§. 22. (Aktien-Certifikate sind auszustellen für die Aktionäre.) Und es sei verfügt, daß auf die Forderung des Besitzers irgend einer Aktie die Gesellschaft ein Certifikat der Eigenthümerschaft einer solchen Aktie ausfertigen soll, welches einem solchen Aktionär zu übergeben ist; und solchem Certifikat soll das gemeinschaftliche Siegel der Gesellschaft beigefügt sein; auch soll es von dem Verwalter oder Sekretär unterzeichnet sein und die Zahl der Aktien namhaft machen, zu welcher ein solcher Aktionär berechtigt ist; und dasselbe mag sein nach der Form, die im Schema (A) dieser Acte beigefügt ist, oder auf eine beliebige Weise; und für solches Certifikat mag die Gesellschaft irgend eine Summe, die nicht über zwei Schillinge und sechs Pence geht, fordern; und ein solches Certifikat soll bei allen Gerichtshöfen zugelassen sein als erster augenscheinlicher Beweis der Berechtigung eines solchen Aktionärs, seiner Vollstrecker, Administratoren, Nachfolger oder Bevollmächtigten, mit Bezug auf die Anzahl der darin namhaft gemachten Aktien; nichts desto weniger soll der Mangel eines solchen Certifikates für den Besitzer irgend einer Aktie kein Hinderniß sein, über dieselbe zu verfügen.

§. 23. (Certifikate werden erneuert, wenn sie vernichtet worden.) Und es sei verfügt, daß, wenn irgend ein solches Certifikat zerrissen oder beschädigt worden, dann, nachdem es bei einer Versammlung der Direktoren vorgelegt worden, diese Direktoren verfügen mögen, daß es für ungültig erklärt und ein ähnliches Certifikat demjenigen gegeben werde, welchem das Eigenthum eines solchen Certifikats und der darin erwähnten Aktien zu dieser Zeit zusteht; oder wenn solches Certifikat verloren gegangen oder vernichtet worden, so soll dann, nachdem dies zur Befriedigung der Direktoren bewiesen ist, demjenigen, der ein Anrecht auf das in dieser Weise verloren gegangene oder vernichtete Certifikat hat, ein ähnliches Certifikat gegeben werden; und in jedem dieser Fälle soll von dem Verwalter oder Sekretär das substituirte Certifikat genau in das Verzeichniß der Aktionäre eingetragen werden; und für jedes solches Certifikat, das auf diese Weise gegeben oder ausgewechselt worden, mag die Gesellschaft irgend eine Summe, jedoch nicht über zwei Schillinge und sechs Pence, fordern.

(Betreffend das Uebertragen der Aktien u. s. w.) Und mit Bezug auf das Uebergeben oder Uebertragen der Aktien und die Cessionen und Entlastungen der Policen sei verfügt, wie folgt:

§. 24. (Aktionäre können unter gewissen Bedingungen ihre Aktien übertragen.) Daß jeder Aktionär alle oder irgend eine seiner Aktien an der Gesellschaft verkaufen und übertragen darf, vorbehalten stets, daß, im Falle eines solchen Verkaufs oder einer solchen Uebertragung unter Lebenden, zuerst den Direktoren zum Vortheil der Gesellschaft ein Anerbieten schriftlich gemacht werden soll, in welchem die Person, welcher der Verkauf angetragen worden, und der dafür stipulirte Preis erwähnt sein muß; welches Angebot hinsichtlich des

Digitized by Google

darin namhaft gemachten Preises die Direktoren, in der später bestimmten Weise, anzunehmen ermächtigt sein sollen; und wenn nach Verlauf von acht Tagen, vom Datum des Empfanges des besagten Angebots an, ein solches Angebot von den Direktoren abgelehnt oder nicht angenommen worden, so soll der Verkauf an die Person oder die Personen, deren im besagten Angebot Erwähnung gethan, stattfinden, zu oder über den von der Gesellschaft geforderten Preis, nicht aber zu einem niederen Preise, bevor zuerst ein neues schriftliches Angebot zu solchem niederen Preise den Direktoren zum Vortheil der Gesellschaft gemacht worden, in derselben Weise, wie bezüglich auf das erste Angebot; und im Fall irgend ein Aktionär geneigt sein sollte, seine Aktien als Schenkung zu übertragen, so soll solche Uebertragung nicht gültig sein ohne die vorherige Bewilligung des Bevollmächtigten oder der Bevollmächtigten von den Direktoren: Vorbehalten stets, daß es für keine Person gesetzlich sein soll, durch eine Urkunde unter Lebenden oder auf andere Weise weniger als eine Aktie an dem Grundkapital der Gesellschaft zu übertragen oder zu verkaufen; und im Fall die Aktien eines verstorbenen Aktionärs zufällig, entweder nach den Gesetzen der Nachfolge oder durch Testament, oder durch eine Urkunde des Todes wegen in Theile, geringer als eine Aktie, getheilt werden sollten, so sollen die Besitzer solcher Bruchtheile, es sei denn, daß sie unter sich übereinkommen, daß nicht mehr als eine Person Besitzer einer und derselben Aktie sein soll, kein Recht haben, sich in irgend einer Hinsicht in die Verwaltung der Gesellschaft zu mischen, oder den Versammlungen derselben beizuwohnen, oder mitzustimmen; doch sollen sie in jeder anderen Beziehung hinsichtlich der Verkäufe und anderweitig denselben Regeln und Einrichtungen unterworfen sein, als wenn jeder von ihnen Besitzer einer vollständigen und ganzen Aktie wäre.

§ 25. (Das Uebertragen der Aktien geschieht durch eine gehörig gestempelte Urkunde.) Daß jede solche Uebertragung mittelst gehörig gestempelter Urkunde stattfinden soll, in welcher die Werth-Summe, ob dieselbe eine vollgültige sei oder nicht, der Wahrheit gemäß festgestellt sein soll; und eine solche Urkunde mag nach der Form des dieser Akte angefügten Schemas (B) oder in einer beliebigen Weise abgefaßt sein.

§ 26. (Entlastungen der Policen.) In allen Fällen, sobald der Betrag einer Police in Folge des Ablebens der versicherten Partei zahlbar wird, soll eine Entlastung auf der Rückseite der Police, unterzeichnet von der Partei, welche den Betrag derselben in Empfang zu nehmen berechtigt ist, wie hierin später vorgesehen ist, nach der Form des dieser Akte angefügten Schemas (C) oder in einer beliebigen Weise eine hinreichende Entlastung und Entbindung für die Gesellschaft sein.

§ 27. (Bestimmung der Form der Uebertragungen von Aktien, und der Ueberweisungen u. s. w. von Policen.) Und sintemal viele Personen, welche außerhalb Schottlands ihren Wohnsitz haben, Aktionäre an der Gesellschaft und Besitzer von oder Betheiligte an Policen jetzt sind oder später sein möchten; und es mit Unbequemlichkeit verbunden sein würde, wenn alle Uebertragungen von Aktien und Cessionen und Entlastungen von Policen nach den gesetzlichen Formen von Schottland ausgeführt werden müßten: so sollen alle Uebertragungen von Aktien der besagten Gesellschaft, auch Cessionen und Entlastungen von Policen gültig und wirksam sein, wenn sie nach der gewöhnlichen Art der Ausführung solcher Instrumente entweder in Schottland oder in England, und zum Theil nach der einen oder zum Theil nach der anderen Form, ausgeführt sind.

§ 28. (Aktien-Uebertragungen müssen registrirt sein u. s. w.) Die besagte Urkunde der Uebertragung (wenn sie gehörig ausgeführt ist) soll dem Verwalter oder Sekretär überzeben und von ihm aufbewahrt werden; und nachdem er die Genehmigung der Direktoren erhalten, soll er ein Memorial hiervon in ein Buch, genannt „Verzeichniß der Uebertragungen", eintragen, und diese Eintragung auf die Rückseite der Uebertragungs-Urkunde schreiben und auf Erfordern dem Käufer ein neues Certifikat aushändigen; und für jedes solches Eintragen, Unterschreiben und Certifikatausstellen darf die Gesellschaft irgend eine Summe, jedoch nicht über zwei Schillinge und sechs Pence, fordern; und auf Ansuchen des Käufers irgend einer Aktie soll ein Umschreiben solcher Uebertragung auf der Rückseite des Certifikats solcher Aktie vorgenommen werden, an Stelle der Bewilligung eines neuen Certifikats; und solche Umschreibung, die von dem Verwalter oder Sekretär unterzeichnet ist, soll in jeder Hinsicht ganz so wie ein neues Certifikat angesehen werden; und bis solche Uebertragung dem Verwalter oder Sekretär, wie vorher bemerkt, übergeben worden ist, soll der Verkäufer der Aktie fortdauernd der Gesellschaft verbindlich sein für alle Ansprüche, die an solche Aktie erhoben werden mögen, und der Käufer soll zu einem Antheil an dem Nutzen des Unternehmens nicht berechtigt sein, oder mitzustimmen in Bezug auf solche Aktie, oder irgend ein anderes Recht eines Theilhabers oder Aktionärs zu besitzen oder auszuüben.

§ 29. (Uebertragungen dürfen nicht stattfinden, bis alle Ansprüche bezahlt sind.) Kein Aktionär soll berechtigt sein, irgend eine Aktie zu übertragen, nachdem irgend ein Anspruch in Bezug auf dieselbe erhoben ist, bis er solchen Anspruch bezahlt hat, noch bis er alle zeitigen Ansprüche bezahlt hat, die auf jeder Aktie lasten, welche er besitzt.

§ 30. (Das Schließen der Uebertragungs-Bücher.) Es soll gesetzlich für die Direktoren sein, das Uebertragungs-Verzeichniß vom ersten Tage des Mai bis zum zwanzigsten Tage des Juni in jedem Jahre zu schließen; wovon sieben Tage vorher in einigen Zeitungen, wie nachher erwähnt, Anzeige gemacht werden soll; und jede Uebertragung, die während der Zeit, in welcher die Uebertragungs-Bücher geschlossen sind,

Digitized by Google

ſtattfindet, ſoll ſo angeſehen werden, als wäre ſie zwiſchen der Geſellſchaft und der Partei, die von derſelben etwas fordert, doch nicht in anderer Weiſe, nach dem beſagten Tage des zwanzigſten Juni gemacht.

§ 31. (Ueberweiſungen von Aktien oder Policen auf anderem Wege als dem der Uebertragung ſind durch eine Deklaration rechtskräftig zu machen.) Wenn der Antheil an einer Aktie oder das Anrecht auf eine Police in Folge des Todes oder des Bankerotts, oder der Zahlungsunfähigkeit eines Aktionärs, oder in Folge der Verheirathung eines weiblichen Aktionärs oder auf jedem anderen geſetzlichen Wege als durch eine Uebertragung überwieſen wird, ſo ſoll ſolche Ueberweiſung durch eine ſchriftliche Deklaration, wie hierin nachher erwähnt iſt, oder auf eine andere Weiſe, wie die Direktoren ſie für erforderlich halten, rechtskräftig gemacht werden, und jede ſolche Deklaration ſoll die Weiſe angeben, in welcher, und die Partei, welcher ſolche Aktie oder Police überwieſen werden ſoll, und ſie ſoll vor einem Sheriff oder Richter ausgefertigt und von irgend einer glaubwürdigen Perſon unterzeichnet ſein; und eine ſolche Deklaration ſoll dem Verwalter oder Sekretär überlaſſen ſein; worauf der Verwalter, nachdem er von den Direktoren die Genehmigung erhalten, für den Fall einer Police den Betrag derſelben an die hierzu berechtigte Partei, nach Empfang einer hinreichenden Entbindung oder Entlaſtung, in der hierin vorher vorgeſehenen Weiſe, zahlen ſoll, und für den Fall einer Aktie ſoll der Verwalter oder Sekretär den Namen der zu ſolcher Ueberweiſung berechtigten Perſon in das Verzeichniß der Aktionäre eintragen; und für jede ſolche Eintragung darf die Geſellſchaft irgend eine Summe, jedoch nicht über fünf Schillinge, fordern; und bis ſolche Ueberweiſung rechtskräftig gemacht worden iſt, ſoll keine kraft ſolcher Ueberweiſung Anſpruch erhebende Perſon berechtigt ſein, irgend einen Antheil an dem Gewinn der Geſellſchaft zu erhalten, noch mitzuſtimmen in Bezug auf irgend eine Aktie als Beſitzer derſelben, oder für einen Aktionär gehalten werden, oder zur Ausübung irgend eines Rechtes der Aktionäre befugt ſein.

§ 32. (Beweis der Ueberweiſung durch Heirath, Teſtament u. ſ. w.) Wenn ſolche Ueberweiſung in Folge der Verheirathung eines weiblichen Aktionärs ſtatt hat, ſo ſoll die beſagte Deklaration eine Abſchrift des Trauſcheins ſolcher Verheirathung oder irgend eine andere Beglaubigung der vollzogenen Ehe enthalten und die Identität der Frau mit der Beſitzerin ſolcher Aktie nachweiſen; und wenn eine ſolche Ueberweiſung kraft eines teſtamentariſchen Inſtruments oder in Mangel eines Vermächtniſſes (Inteſtat-Erbfolge) ſtattgefunden hat, ſo ſoll die gerichtliche Beſtätigung des Teſtaments oder die Nachweiſe der Güter-Verwaltung oder ein amtlicher Auszug aus demſelben, erlangt von irgend einem privilegirten Gerichtshof, wenn in England zugeſtanden, oder ein teſtamentariſches Inſtrument, oder ein vom Gericht beſtelltes Teſtament, wenn in Schottland ausgefertigt, oder ein amtlicher Auszug aus demſelben nebſt ſolcher Deklaration dem Verwalter oder Sekretär vorgelegt werden; und wenn ſolche Ueberweiſung ſtatthatte in Folge eines Bankerottes oder einer Zahlungsunfähigkeit, ſo ſoll der Rechtsanſpruch des Kurators oder Bevollmächtigten, des geſetzlichen oder freiwilligen, ob in England, Irland oder Schottland, wie der Fall eben ſein mag, zur Beruhigung der Direktoren nebſt ſolcher Deklaration dem Verwalter oder Sekretär vorgelegt werden, und ſolche Vorlage in irgend einem der Fälle ſoll hinreichend ſein, ſo weit als es die Geſellſchaft angeht, den Rechtsanſpruch der Partei auf ſolche Aktien oder auf den Betrag ſolcher Police zu beweiſen und feſtzuſtellen, und auf ſolche Vorlage in jedem der vorgenannten Fälle ſoll der Verwalter oder Sekretär die Deklaration in das beſagte Verzeichniß der Uebertragungen einzeichnen, und falls es ſolchergeſtalt überwieſene Policen betrifft, ſo ſoll der Verwalter den Betrag der Police auszahlen, nachdem dieſelbe der Geſellſchaft ausgehändigt und gelöſcht worden; und in ſolchen Fällen ſollen ſolche Deklarationen und andere Beweiſe, wie vorher geſagt, eine hinreichende Vollmacht zur Bewirkung ſolcher Uebertragung oder Auszahlung ſein und ſollen die Geſellſchaft vor jeder Anforderung und jedem Anſpruche, beim Anſuchen irgend einer anderen Partei, für alle Zeiten nachmals, befreien und entlaſten. Doch ſoll ſolche Deklaration oder Beweis, wie vorher erwähnt, die Geſellſchaft nicht verhindern, andere Beweiſe, bezüglich einer Sache oder Anforderung zu verlangen oder zu veranlaſſen, daß der Anſpruch irgend eines Rekurrenten durch das Urtheil oder Erkenntniß eines Gerichtshofes von zuſtändiger Jurisdiktion in Schottland, England oder Irland geſetzlich beſtätigt oder deklarirt werde.

§ 33. (Die Geſellſchaft iſt nicht verbunden, auf die Ausführung der Kuratel zu ſehen.) Die Geſellſchaft ſoll nicht gehalten ſein, auf die Ausführung irgend einer Kuratel, ob ausdrücklich, ſtillſchweigend oder der Deutung nach, welcher irgend eine der beſagten Aktien unterworfen ſein möchte, zu ſehen; und die Quittung der Partei, unter deren Namen die Aktie in den Büchern der Geſellſchaft verzeichnet ſtehen ſollte, ſoll von Zeit zu Zeit eine hinreichende Entlaſtung für die Geſellſchaft ſein in Bezug auf irgend eine Dividende oder andere Geldſumme, zahlbar in Betreff ſolcher Aktie, ungeachtet irgend einer Bevormundung, welcher ſolche Aktie zuweilen unterworfen ſein mag, und ob die Geſellſchaft Kenntniß von ſolcher Bevormundung hat oder nicht; auch ſoll die Geſellſchaft nicht gehalten ſein, die Verwendung der Gelder, die auf ſolche Quittung gezahlt ſind, zu beaufſichtigen.

§ 34. (Arreſte ſind auszulöſen und Beſchlagnahmen frei zu machen.) Im Fall die Aktien eines Aktionärs mit Arreſt oder die Aktien eines verſtorbenen Aktionärs mit Beſchlag belegt werden ſollten, auf bekräftigte Ausſage einer Perſon als des Gläubigers, ſo ſoll es für die Direktoren geſetzlich ſein, von ſolchem Aktionär oder ſeinen Vertretern die Auslöſung des Arreſts, oder von den Vertretern eines verſtorbenen Aktionärs die Freimachung der Beſchlagnahme zu fordern, innerhalb drei Monaten, nachdem ſie brieflich durch einen von

Digitized by Google

den Direktoren bestellten Beamten der Gesellschaft hierzu aufgefordert worden sind; anderweitig und ferner in dem Falle, wo es Niemandem beliebt, einen solchen verstorbenen Aktionär durch einen bestätigenden Vollstrecker innerhalb drei Monaten nach seinem Ableben zu vertreten, soll es gesetzlich für die Direktoren sein, solche Aktien in öffentlicher Versteigerung zu verkaufen und über sie zu verfügen an den Meistbietenden, nachdem Zeit und Ort eines solchen Verkaufs, einmal wöchentlich, drei Wochen hindurch, in einer oder in mehreren der zu Aberdeen erscheinenden Zeitungen angezeigt sind, und den höchsten Preis festzustellen, und, wenn nöthig, die Auktion von Zeit zu Zeit zu vertagen, auch den höchsten Preis herabzusetzen, und nachdem solcher Verkauf stattgefunden, den Preis zu empfangen und zu löschen, und hierauf besagte Aktien an die Käufer zu übertragen und zu überweisen; und solche Uebertragung und Anweisung soll gut und gültig für den Käufer sein zu allen Absichten und Zwecken, welche sie auch immer sein mögen, vorbehalten, daß die Direktoren verbunden sein sollen, für den von ihnen in Empfang genommenen Preis Rechnung abzulegen und denen auszuzahlen, die ein Anrecht auf irgend einen Ueberschuß hieraus haben, welcher in ihren Händen bleiben soll, bis alle durch die Anzeigen und den Verkauf verursachten Ausgaben und jede Schuld oder Verbindlichkeit gedeckt sind, die der Aktionär, dessen Aktien verkauft wurden, der Gesellschaft schuldig oder leistbar war.

§ 35. (Einzeichnungen sind zu zahlen, wenn sie eingefordert werden.) Und sintemal es in den zuerst oben angeführten Artikeln der Mitgenossenschaft vorbehalten ward, daß von den Aktionären solche Einzahlungen auf die Aktien, die von ihnen gezeichnet worden, ob auf das ursprüngliche oder erhöhte Grundkapital der Gesellschaft, dann beigesteuert und eingezahlt werden sollten, wenn sie von den Direktoren an sie gemacht würden, auch es ausdrücklich vorbehalten ist, daß, im Falle solche Einzahlungen nicht regelmäßig gezahlt werden sollten, es dann in der Ermächtigung der Direktoren liegen soll, entweder wegen derselben nebst den Interessen daraus gerichtliche Klage anzustellen, oder nach ihrem Belieben die Aktien eines solchen Säumigen in öffentlicher Auktion zu verkaufen, wie hierin vorgesehen ist: So sei verfügt, daß, im Fall das Grundkapital der Gesellschaft erhöht worden ist, die verschiedenen Personen, welche Geld zeichnen oder Aufträge zu Aktien an dem erhöhten Grundkapital geben wollen, und ihre gesetzlichen respektiven Vertreter, in gleicher Weise verbunden sein sollen, die respektive so gezeichneten Summen oder solche Theile darauf zu zahlen, wie sie von Zeit zu Zeit von der Gesellschaft eingefordert werden, zu solchen Zeiten und an solchen Orten, wie sie die Direktoren bestimmen werden; und mit Bezug auf die hierin enthaltenen Vorkehrungen, um die Zahlung der Einzahlungen zu erzwingen, so soll das Wort „Aktionär" auf alle gesetzlichen Vertreter eines solchen Aktionärs ausgedehnt sein und diese einschließen.

§ 36. (Ermächtigung, Einzahlungen auszuschreiben.) Und es sei verfügt, daß es gesetzlich für die Gesellschaft sein soll, von Zeit zu Zeit solche Geldeinzahlungen an alle und jeden der Aktionäre in Bezug auf den Betrag des Kapitals, des ursprünglichen oder erhöhten, zu machen, der respektive von ihnen gezeichnet worden, oder von ihnen oder den Parteien schuldig ist, auf deren Aktien sie in irgend einer Art und Weise, wie sie es für geeignet halten mag, ein Recht erworben hat, vorbehalten, daß wenigstens drei Kalendermonate vorher von jeder solcher Einzahlung Anzeige gemacht werde, und daß keine Einzahlung den Betrag von fünf Procent überschreitet, auch daß auf einander folgende Einzahlungen nur in einer Zwischenfrist von sechs Kalendermonaten ausgeschrieben werden können; und jeder Aktionär soll verbunden sein, den Betrag der Einzahlungen, der hinsichtlich der von ihm besessenen Aktien ausgeschrieben wird, den Personen und zu den Zeiten und an den Plätzen zu zahlen, die von Zeit zu Zeit von den Direktoren der Gesellschaft bestimmt worden sind.

§ 37. (Für die nicht bezahlten Einzahlungen sind Zinsen zu entrichten.) Und es sei verfügt, daß, wenn vor oder an dem zur Zahlung festgesetzten Tage ein Aktionär den Betrag einer Einzahlung, zu welcher er verpflichtet ist, nicht zahlen sollte, dann solcher Aktionär verbunden sein soll, für dieselbe nach dem gesetzlich vorgeschriebenen Satze die Zinsen zu bezahlen, von dem zur Zahlung festgesetzten Tage an bis zur Zeit der wirklichen Zahlung. (Erzwingung der Einzahlung durch Klage.) Wenn zu der von den Direktoren für die Zahlung einer Einzahlung bestimmten Zeit ein Aktionär den Betrag dieser Einzahlung zu erlegen unterläßt, so soll es für die Gesellschaft gesetzlich sein, einen solchen Aktionär für den Betrag derselben bei jedem Gerichtshofe, dem die Jurisdiktion zusteht, zu verklagen und denselben mit den gesetzlichen Zinsen von dem Tage an, an welchem solche Einzahlung zu leisten war, einzufordern, oder nach dem Belieben der Direktoren nach Verlauf von sechs Wochen, nachdem dem oder den säumigen Aktionären von dem Verwalter oder Sekretär eine briefliche Anzeige zu dem Zwecke gemacht worden, die Aktien solcher Säumigen in öffentlicher Auktion zu verkaufen, nachdem drei Wochen hindurch in zwei der zu Aberdeen erscheinenden Zeitungen Ankündigungen hierüber erlassen; auch von Zeit zu Zeit den Verkauf zu vertagen, den höchsten Preis, wenn sie es für geeignet halten, zu ermäßigen, und diesen Preis einzunehmen und zu löschen, und an die Käufer besagte Aktien zu überweisen und zu übertragen; selbstverständlich, daß, im Falle eines solchen Verkaufs die Direktoren verpflichtet sein sollen, über den von ihnen eingenommenen Preis Rechnung abzulegen und denen, die ein Recht daran haben, den Ueberschuß auszuzahlen, welcher in ihren Händen bleiben soll, bis die Kosten für die Anzeige und den Verkauf und jede Schuld und Verbindlichkeit, die der Aktionär, dessen Aktien verkauft worden, der Gesellschaft schuldig war oder zu leisten hatte, gedeckt sind.

§ 38. (Bei Klagen brauchen keine besonderen Klagepunkte angegeben zu werden.)

Digitized by Google

Und es sei verfügt, daß es bei jedem von der Gesellschaft gegen einen Aktionär angebrachten Rechtshandel oder Klage, um das für eine Einzahlung schuldige Geld einzufordern, nicht nothwendig ist, einen besonderen Klagepunkt anzugeben, sondern es soll für die Gesellschaft hinreichend sein, zu behaupten, daß der Verklagte Besitzer einer oder mehrer Aktien an der Gesellschaft (mit Angabe der Anzahl der Aktien) und der Gesellschaft verschuldet ist für eine Geldsumme, auf welche sich die rückständigen Einzahlungen belaufen mögen, hinsichtlich einer oder mehrerer Einzahlungen auf eine oder mehrere Aktien (mit Angabe der Zahl und des Betrages jeder solcher Einzahlung oder Einzahlungen), wodurch für die Gesellschaft eine Klage entstanden ist kraft dieser Akte; und bei der Untersuchung oder dem Verhör einer solchen Klage soll es hinlänglich sein, zu beweisen, daß der Verklagte zu der Zeit, als die Einzahlung ausgeschrieben ward, Besitzer einer oder mehrerer Aktien an der Gesellschaft war, zu welchem Zwecke die Vorlage des Verzeichnisses der Aktionäre als erster Hauptbeweis gelten soll, auch daß eine solche Einzahlung wirklich ausgeschrieben und die Anzeige hiervon gemacht worden, wie es durch diese Akte bestimmt ist; und darauf soll die Gesellschaft ermächtigt sein, das zurückzufordern, was für solche Einzahlungnebst den Zinsen für dieselbe verschuldet ist, ausgenommen, wenn es scheinen sollte, daß entweder eine solche Einzahlung den vorgenannten festgestellten Vertag überschreitet, oder die schuldige Anzeige einer solchen Einzahlung nicht gemacht worden oder die vorgenannte vorgeschriebene Zwischenfrist zwischen den auf einander folgenden Einzahlungen nicht verstrichen ist.

§ 39. (Die Direktoren können Aktien zum Vortheil der Gesellschaft kaufen.) Und es sei verfügt, daß es gesetzlich für die Direktoren sein und in ihrer Ermächtigung liegen soll, zum Vortheile der Gesellschaft alle Aktien an der Gesellschaft, die ihnen durch Privathandel angeboten werden oder dem öffentlichen Verkaufe übergeben sein mögen, entweder selbst oder durch andere zu kaufen, nach den Bestimmungen der in dieser Akte festgestellten Vorkehrungen, zu solchem Preise, wie sie es für die Gesellschaft für vortheilhaft erachten, welche auf solche Weise gekaufte Aktien im Namen der Gesellschaft oder eines solchen Bevollmächtigten oder solcher Bevollmächtigten, wie sie die Direktoren für geeignet halten, besessen sein sollen; und die Direktoren sollen ermächtigt sein, in dieser Weise gekaufte Aktien zu verkaufen und zu übertragen, mit demselben Erfolge in allen Beziehungen, wie ein Aktionär seine Aktien verkaufen und übertragen mag oder kann.

§ 40. (Anlage des Kapitals.) Und es sei verfügt, daß das gezeichnete Kapital und andere Fonds oder anderes Eigenthum, das sich zur Zeit in den Händen der Gesellschaft befindet, so weit dasselbe zur Bestreitung der unmittelbaren Ansprüche an die Gesellschaft oder zu den Ausgaben derselben nicht erforderlich sein sollte, ausgeliehen und angelegt werde in öffentlichen oder Staatspapieren von Großbritannien oder Irland, oder in Flotten- oder in Schatz-Bills, India Bonds, oder in Ostindia-Stocks oder Stocks der Bank von England, oder auf erbliche Sicherheiten oder unzweifelhafte persönliche Sicherheit, vorbehalten, daß, wenn die Sicherheit eine persönliche ist, die Uebereinstimmung der Majorität der Direktoren zur Genehmigung der Anlegung nothwendig sein muß, oder bei dem Kauf von erblichem Eigenthum oder Leibrenten, oder bei der Verpfändung von Lebenspolicen der Gesellschaft oder irgend einer anderen Versicherungsgesellschaft; und die Direktoren mögen, wenn sie es für geeignet halten, über alle auf solche Weise ausgeliehenen und angelegten Fonds oder Eigenthum verfügen, sie einziehen oder auf andere Weise in Geld umsetzen, und das hieraus gelöste Geld wiederum ausleihen oder anlegen, wie oben bestimmt und genehmigt worden; und so von Zeit zu Zeit, wie es die Gelegenheit erfordern mag: Vorbehalten stets, daß die Direktoren ermächtigt sein sollen, eine solche Summe, wie sie dieselbe zur Führung der laufenden Geschäfte der Gesellschaft für geeignet erachten, zurückzubehalten, welche für diesen Zweck reservirte Summe in eine Bank oder ein Bankhaus, das die Direktoren bestimmen mögen, niedergelegt werden und auf laufende Rechnung im Namen der Gesellschaft niedergelegt sein und damit operirt werden soll von dem Verwalter oder solchem Beamten der Gesellschaft, den die Direktoren bestellen mögen: jede Tratte soll nicht nur von solchen Beamten der Gesellschaft gezeichnet, sondern auch von dem Buchhalter gegenzezeichnet sein, und der Bankier darf dieselbe nicht auszahlen, wenn sie nicht auf diese Weise gezeichnet und gegenzezeichnet ist.

(General-Versammlungen.) Und mit Bezug auf die General-Versammlungen der Gesellschaft und die Ausübung des Stimmrechts von Seiten der Aktionäre sei verfügt, wie folgt:

§ 41. (Gewöhnliche Versammlungen sollen jährlich gehalten werden.) Es soll eine bestimmte General-Versammlung der Aktionäre der Gesellschaft am zweiten Freitag des Juni in jedem Jahre stattfinden, welche Versammlung die „Gewöhnliche jährliche Versammlung der Gesellschaft" genannt werden soll, und alle Versammlungen, ob gewöhnliche oder außerordentliche, sollen in Aberdeen, in irgend einem Lokale, welches die Direktoren bestimmen mögen, abgehalten werden.

§ 42. (Geschäfte bei den gewöhnlichen Versammlungen.) Keine Angelegenheit, ausgenommen solche, wie sie durch diese Akte für die gewöhnliche jährliche Versammlung bestimmt sind, sollen in einer solchen Versammlung verhandelt werden, wenn nicht eine besondere Anzeige in der eine solche Versammlung betreffenden Ankündigung gemacht worden ist.

§ 43. (Außerordentliche Versammlungen.) Jede General-Versammlung der Aktionäre, eine andere, als die gewöhnliche jährliche Versammlung, soll eine „Außerordentliche Versammlung" heißen; und solche Versammlungen mögen von den Direktoren zu allen Zeiten, wenn sie es für geeignet halten, einberufen werden.

Digitized by Google

§ 44. (Geschäfte bei den außerordentlichen Versammlungen.) Keine außerordentliche Versammlung darf sich mit Geschäften befassen, die nicht in der Anzeige angegeben sind, durch welche die Versammlung einberufen worden ist.

§ 45. (Das Einberufen außerordentlicher Versammlungen kann von den Aktionären gefordert werden.) Es soll gesetzlich sein für drei Direktoren oder für irgend eine Anzahl von Aktionären, die zusammen nicht weniger als ein Drittel des Kapitals der Gesellschaft repräsentiren, durch eigenhändige Schreiben jeder Zeit den Verwalter, Sekretär oder einen anderen Beamten aufzufordern, eine außerordentliche Versammlung der Gesellschaft einzuberufen; und eine solche Aufforderung muß vollständig den Gegenstand für die Versammlung, deren Einberufung gefordert wird, enthalten, und soll im Bureau der Gesellschaft hinterlegt werden; und nach Empfang solcher Aufforderung soll der Verwalter oder Sekretär unverzüglich eine Versammlung der Aktionäre einberufen; und wenn innerhalb einundzwanzig Tagen nach solcher Aufforderung der Verwalter oder Sekretär solche Versammlung einzuberufen unterläßt, so dürfen die Auffordernden, berechtigt wie vorher gesagt, eine solche Versammlung einberufen, nachdem sie vierzehn Tage zuvor eine öffentliche Anzeige hiervon gemacht.

§ 46. (Ankündigung der Versammlungen.) Alle Versammlungen, ob gewöhnliche oder außerordentliche, müssen wenigstens vierzehn Tage zuvor durch eine Ankündigung, welche den Ort, den Tag und die Stunde der Versammlung genau angeben muß, angezeigt werden; und jede Anzeige einer außerordentlichen Versammlung oder der gewöhnlichen jährlichen Versammlung soll, wenn andere, als die für dieselbe hierdurch bestimmten Geschäfte verhandelt werden sollen, den Zweck namhaft machen, zu welchem die Versammlung zusammenberufen ist, und die Anzeige oder Ankündigung einer solchen außerordentlichen Versammlung soll mittheilen, ob die Versammlung von oder auf Anfordern von drei Direktoren oder Aktionären, hierzu berechtigt, wie vorher gesagt, einberufen worden ist.

§ 47. (Festgesetzte Anzahl für eine General-Versammlung.) Um eine General-Versammlung (ob gewöhnliche oder außergewöhnliche) zu konstituiren, soll entweder persönlich oder durch Vertretung eine Anzahl von Aktionären gegenwärtig sein, die nicht weniger als zweitausend Aktien an der Gesellschaft besitzen; und wenn innerhalb einer Stunde von der Zeit an, die für solche Versammlung angesetzt war, die besagte Anzahl nicht gegenwärtig ist, so sollen in solcher Versammlung keine anderen Geschäfte verhandelt werden, als die Deklarirung einer Dividende, im Fall dies einer der Gegenstände der Versammlung sein sollte, doch soll solche Versammlung, ausgenommen, daß es eine Versammlung für die Wahl der Direktoren wäre, wie hierin hernach erwähnt ist, sich vertagen können, ohne hierfür einen bestimmten Tag anzugeben.

§ 48. (Der Vorsitzende bei der General-Versammlung.) Bei jeder Versammlung der Gesellschaft soll der Vorsitzende des General-Direktoriums der Gesellschaft zu Aberdeen, oder in seiner Abwesenheit einer der Direktoren der Gesellschaft, zu diesem Zwecke von der Versammlung erwählt, oder, in Abwesenheit des Vorsitzenden und aller Direktoren, irgend ein Aktionär zu diesem Zwecke von der Majorität der in solcher Versammlung gegenwärtigen Aktionäre gewählt, als Vorsitzender präsidiren.

§ 49. (Geschäfte in den Versammlungen und vertagten Versammlungen.) Die in einer solchen Versammlung anwesenden Aktionäre sollen zur Ausübung der Rechte der Gesellschaft befugt sein, mit Bezug auf die Angelegenheiten, für welche solche Versammlung zusammenberufen worden ist, und nur für diese; und solche Versammlung mag sich von einer Zeit auf die andere und von einem Platze zum anderen vertagen; doch sollen in einer vertagten Versammlung keine anderen Geschäfte verhandelt werden, als diejenigen, welche in der Versammlung unbeendigt blieben, von welcher aus eine solche Vertagung stattfatte.

§ 50. (Scala der Abstimmung.) Bei allen General-Versammlungen der Gesellschaft soll jeder Aktionär zu stimmen berechtigt sein nach Verhältniß der Zahl der Aktien, die er respektive besitzt, indem jede Aktie für eine Stimme gerechnet wird: Vorbehalten stets, daß kein Aktionär in irgend einer Versammlung zu stimmen berechtigt sein soll, wenn er nicht alle Einzahlungen, damals zahlbar auf die von ihm besessenen Aktien, gezahlt hat.

§ 51. (Art und Weise des Stimmgebens.) Die Stimmen können entweder persönlich gegeben werden oder durch Stellvertreter, die Aktionäre und bevollmächtigt sind durch ein in der Form des dieser Akte beigefügten Schemas (D) oder in einer beliebigen Form verfaßtes Schreiben, eigenhändig unterzeichnet von dem Aktionär, der solchen Vertreter ernannt, oder, wenn solcher Aktionär eine Korporation ist, dann mit dem gemeinschaftlichen Siegel derselben versehen, und jeder Vorschlag in jeder solchen Versammlung soll durch die Majorität der Stimmen der gegenwärtigen Personen, mit Einschluß der Vertreter, entschieden werden, wobei der Vorsitzende der Versammlung nicht nur als Vorsteher und Stellvertreter zu stimmen berechtigt sein, sondern, wenn eine Gleichheit der Stimmen vorhanden ist, eine entscheidende Stimme haben soll.

§ 52. (Bestimmungen bezüglich der Stellvertreter.) Keine Person soll als Stellvertreter zu stimmen berechtigt sein, wenn nicht das Instrument, das ihn zum Stellvertreter bestellt, wenigstens achtundvierzig Stunden vor der Zeit, die zur Abhaltung der Versammlung, in welcher solche Stellvertretung ausgeübt werden soll, angesetzt war, dem Verwalter oder Sekretär der Gesellschaft eingehändigt worden ist.

§ 53. (Stimmabgeben vereinigter Aktionäre.) In jedem Falle, wo Aktien der Gesellschaft von inkorporirten oder nicht inkorporirten Gesellschaften besessen werden, soll nur einer der Beamten oder ein

Digitized by Google

Theilhaber solcher Gesellschaft oder sein Stellvertreter zu stimmen und zu handeln berechtigt sein, indem der Name eines solchen Beamten oder Theilhabers in die Bücher der „Nordischen Versicherungs-Gesellschaft" eingetragen wird; und wenn verschiedene Personen zusammen zu einer Aktie berechtigt sind, so soll die Person, deren Name zuerst im Verzeichniß der Aktionäre als einer der Besitzer solcher Aktie steht, mit Bezug auf das Stimmen in irgend einer Versammlung als der alleinige Besitzer derselben angesehen werden; und bei allen Gelegenheiten soll die Stimme eines solchen zuerst genannten Aktionärs, ob in Person oder durch Stellvertretung, als die Stimme hinsichtlich solcher Aktie anerkannt werden, ohne den Nachweis der Uebereinstimmung von Seiten der anderen Besitzer derselben.

§ 54. (Stimmabgeben der Mondsüchtigen, Minderjährigen u. s. w.) Wenn ein Aktionär eine mondsüchtige, blödsinnige, schwachköpfige oder verrückte Person ist, so mag solcher Mondsüchtige oder Blödsinnige, Schwachköpfige oder Verrückte durch seinen Pfleger, Kurator oder Vormund oder durch eine andere, zur Verwaltung seines Vermögens bestellte Person stimmen; und wenn irgend ein Aktionär ein Minderjähriger ist, so mögen seine Pfleger oder Kuratoren, oder irgend einer von ihnen stimmen; und jede Stimme soll entweder persönlich oder durch Stellvertretung abgegeben werden.

§ 55. (Der Nachweis einer besonderen Majorität ist nur erforderlich, im Fall eine Zählung der Stimmen verlangt wird.) Zu jeder Zeit, wenn die Zustimmung einer besonderen Stimmenmehrheit in irgend einer Versammlung der Gesellschaft gefordert wird, um irgend ein Verfahren der Gesellschaft zu bestätigen, so soll solche besondere Stimmenmehrheit nur dadurch nachgewiesen zu werden nöthig sein, daß in solcher Versammlung genaue Zählung der Stimmen verlangt wird; und wird solche Stimmzählung nicht gefordert, dann soll eine Erklärung von dem Vorsitzenden, daß der ein solches Verfahren genehmigende Beschluß erlangt worden ist, und ein Eintragen zu diesem Zwecke in die Protokolle der Gesellschaft eine hinreichende Genehmigung für solches Verfahren sein, ohne Nachweis der Zahl oder des Verhältnisses der zu Gunsten oder gegen dasselbe registrirten Stimmen.

§ 56. (Abstimmen bei der Wahl eines Komités der Gewinnantheil habenden Policen-Besitzer.) Bei der Wahl eines Komités, um mit den Direktoren zu sitzen und zu stimmen in allen Angelegenheiten, welche die Anlage und Verwaltung der Fonds des gegenseitigen Versicherungs-Geschäftszweiges der Gesellschaft berühren, wie hierin vorher vorgesehen ist, sollen alle nach diesem gegenseitigen Versicherungs-System versicherten Personen zu stimmen berechtigt sein (persönlich oder durch einen Stellvertreter, der ebenfalls nach diesem System versichert ist) nach Verhältniß der von ihnen resp. versicherten Summen, wobei jede versicherten einhundert Pfund als eine Stimme zählen.

(Anstellung der Direktoren.) Und mit Bezug auf die Anstellung der Direktoren sei verfügt, wie folgt:

§ 57. (Zahl und Qualifikationen der Direktoren.) Die Zahl der Direktoren, die das General-Direktorium der Gesellschaft zu Aberdeen bilden, soll sieben sein, und die Zahl der Direktoren, aus denen jedes Lokal-Direktorium bestehen soll (an Plätzen, wo bereits Agenturen mit Lokal-Bureaux bestehen, oder nachmals von der Gesellschaft errichtet werden mögen) soll sieben sein; und die Qualifikation eines Direktors, ob Mitglied des General-Direktoriums zu Aberdeen oder eines Lokal-Direktoriums, soll in dem eigenthümlichen Besitze von fünfzig Aktien an der Gesellschaft bestehen: Vorbehalten stets, daß es für die Gesellschaft gesetzlich sein soll, von Zeit zu Zeit in irgend einer General-Versammlung, nach der zu diesem Zwecke schuldigen Anzeige, die Zahl der Direktoren, entweder die des Generaldirektoriums zu Aberdeen oder irgend eines Lokaldirektoriums zu vermehren oder zu vermindern, vorbehalten, daß die vermehrte Zahl für das Generaldirektorium zu Aberdeen nicht eilf überschreitet, und die verminderte Zahl nicht weniger als fünf ist, und daß die vermehrte Zahl für irgend ein Lokaldirektorium nicht über neun geht, und die verminderte Zahl nicht weniger als drei ist; und bei allen Versammlungen der Direktoren, ob des Generaldirektoriums zu Aberdeen oder irgend eines Lokaldirektoriums, sollen drei eine beschlußfähige Zahl bilden.

§ 58. (Wahl der Direktoren.) Die gegenwärtig im Amte befindlichen Direktoren, ob sie das Generaldirektorium zu Aberdeen oder irgend ein Lokaldirektorium bilden, oder die, welche beim Durchgehen dieser Akte im Amte sein sollten, sollen bis zur ersten gewöhnlichen jährlichen Versammlung, die am zweiten Freitag des Juni nach dem Durchgehen dieser Akte gehalten wird, im Amte bleiben, und in solcher Versammlung mögen die persönlich oder durch Stellvertretung gegenwärtigen Aktionäre, die gegenwärtig im Amte befindlichen Direktoren, ob sie das Generaldirektorium zu Aberdeen oder ein Lokaldirektorium bilden, oder eine Anzahl von ihnen entweder im Amte lassen oder ein neues Generaldirektorium und ferner neue Lokaldirektorien für alle Plätze, wo bereits Lokalbureaux sind oder nachmals errichtet werden möchten, oder Direktoren wählen, um die Stellen derer zu ersetzen, die nicht im Amte bleiben, wobei dann die im Amte bleibenden Direktoren wieder wählbar sind; und bei der gewöhnlichen jährlichen Versammlung, die nachmals jedes Jahr abgehalten wird, sollen sich die Direktoren, ob Mitglieder des Generaldirektoriums zu Aberdeen oder der Lokaldirektorien, in gleicher Weise vom Amte zurückziehen, und die entweder persönlich oder durch Vertretung gegenwärtigen Aktionäre sollen in gleicher Weise zur Ersetzung ihrer Stellen Personen wählen, und die sich auf diese Weise von dem jährlichen Amte

Digitized by Google

zurückziehenden Personen sollen stets wieder wählbar sein, vorausgesetzt, daß sie immer noch die nöthigen Qualifikationen besitzen.

§ 59. (Die vorhandenen Direktoren bleiben im Amte beim Mißlingen der für die Wahl der Direktoren angesetzten Versammlung.) Wenn bei einer Versammlung, in welcher die Wahl der Direktoren statthaben soll, die vorhergenannte Anzahl innerhalb einer Stunde von der Zeit an, welche für die Versammlung angesetzt war, nicht gegenwärtig sein sollte, so soll die Direktoren-Wahl nicht stattfinden, doch soll sich solche Versammlung sofort auf den folgenden Tag zu derselben Zeit und für denselben Platz vertagen; und wenn bei einer auf diese Weise vertagten Versammlung die vorgeschriebene Anzahl innerhalb einer Stunde von der Zeit an, welche für die Versammlung angesetzt war, nicht gegenwärtig sein sollte, so sollen die vorhandenen Direktoren, sowohl die, welche das Generaldirektorium zu Aberdeen bilden, wie auch die der Lokaldirektorien, als für wiedergewählt angesehen werden, und sie sollen fortfahren zu handeln und ihre Ermächtigungen beizubehalten, bis in der ersten gewöhnlichen jährlichen Versammlung des folgenden Jahres neue Direktoren bestellt werden.

§ 60. (Nicht Qualifikation der Direktoren.) Keine Person, die bei der Gesellschaft ein Amt hat oder eine Stellung, die entweder nur Sache des Vertrauens ist oder Gewinn abwirft, oder bei irgend einem Vertrage mit der Gesellschaft betheiligt ist, soll befähigt sein, zugegen zu sein oder mitzustimmen in irgend einer Angelegenheit, die sich auf solches Amt oder solche Stellung des Vertrauens oder des Nutzens oder auf solchen Vertrag bezieht.

§ 61. (Fälle, in welchen das Amt des Direktors vakant werden kann.) Wenn einer der Direktoren, ob Mitglied des Generaldirektoriums zu Aberdeen oder irgend eines der Lokaldirektorien, zu irgend einer Zeit nach seiner Wahl diese anzunehmen sich weigern, oder, nachdem er sie angenommen, resigniren, oder notorisch bankerott werden oder aufhören sollte, fünzig Aktien an der Gesellschaft zu besitzen, so soll das Amt eines solchen Direktors, in jedem der vorgenannten Fälle, vakant werden, und er soll sofort aufhören, als Direktor zu stimmen oder zu handeln.

§ 62. (Ergänzung zufälliger Vakanzen in dem Amte eines Direktors.) Wenn ein Direktor stirbt oder resignirt, oder nicht mehr die Qualifikation hat oder unfähig wird als Direktor zu handeln, oder wenn er durch irgend eine andere Ursache, als den gewöhnlichen Amtswechsel, wie vorher gesagt, aufhören sollte, Direktor zu sein, so mögen die übrigen Direktoren, die das Generaldirektorium zu Aberdeen bilden, wenn sie es für angemessen erachten, statt seiner irgend einen andern Aktionär, der zum Direktor gehörig qualifizirt ist, wählen; und der solchergestalt zur Ergänzung solcher Vakanz gewählte Aktionär soll nur bis zur nächsten gewöhnlichen jährlichen Versammlung im Amte als Direktor bleiben.

(Ermächtigungen der Direktoren.) Und mit Bezug auf die Ermächtigungen der Direktoren und die Ermächtigungen der Gesellschaft, die nur in den Generalversammlungen auszuüben sind, sei verfügt, wie folgt:

§ 63. (Ermächtigungen der Gesellschaft, die von den Direktoren zu Aberdeen ausgeübt werden, und ausgeübt werden in Uebereinstimmung mit dieser Akte.) Die Direktoren, die das Generaldirektorium zu Aberdeen bilden, sollen die allgemeine Verwaltung und Aufsicht über die Angelegenheiten der Gesellschaft haben, und sie mögen in gesetzlicher Weise alle Ermächtigungen der Gesellschaft ausüben, mit Ausnahme aller derjenigen Dinge, die durch diese Akte als solche bezeichnet sind, welche in einer General-Versammlung der Gesellschaft verhandelt werden sollen; sie sollen die Ermächtigung haben, Verwalter, Sekretäre, Agenten und andere Beamte zu ernennen, deren Gehalt und Emolumente zu bestimmen, und sie aus ihren resp. Aemtern zu entfernen, wenn sie es für nöthig halten, auch ferner die Ermächtigung, jede Person, welche beim Durchgehen dieser Akte irgend eine Beschäftigung hat, im Amte zu lassen, wie vorher gesagt; doch sollen alle diese Ermächtigungen in Uebereinstimmung mit und unterworfen den Verwahrungen dieser Akte ausgeübt werden, und die Ausübung aller solcher Ermächtigungen soll ferner der Kontrole und Beistimmung jeder General-Versammlung, für diesen Zweck speciell zusammenberufen, unterworfen sein, jedoch nicht in so weit, als irgend eine von den Direktoren ausgeführte Handlung ungültig erklärt werde, bevor von solcher General-Versammlung irgend ein Beschluß angenommen worden ist.

§ 64. (Ermächtigung der Direktoren, die Lokaldirektorien bilden.) Die Direktoren, welche die Lokaldirektorien bilden, sollen die Verwaltung und Aufsicht über die Gesellschafts-Angelegenheiten in ihren respektiven Bezirken, die von dem Generaldirektorium zu Aberdeen bestimmt sein sollen, haben; insbesondere soll ihnen die Ermächtigung zustehen, Versicherungs-Policen in hierin vorgesehener Weise zu unterzeichnen und auszugeben und (mit Uebereinstimmung des Generaldirektoriums zu Aberdeen) Verwalter, Sekretäre und andere Beamte zur Leitung der Geschäfte der Gesellschaft in die respektiven Aemter solcher Lokalbureaux einzusetzen, Gehalt und Emolumente solcher Beamten zu bestimmen und sie aus ihren Aemtern zu entfernen, wenn sie es für nöthig halten.

§ 65. (Gewisse Ermächtigungen, die von den Direktoren nicht ausgeübt werden.) Die folgenden Ermächtigungen der Gesellschaft, (das heißt) die Wahl und Absetzung der Direktoren, ob sie das Generaldirektorium zu Aberdeen oder irgend eins der Lokaldirektorien bilden, ausgenommen die Fälle, die hierin vorher erwähnt sind, und die Vermehrung oder Verminderung der Zahl derselben, die Bestimmung hinsichtlich

Digitized by Google

der Remuneration der Direktoren, ob sie das Generaldirektorium zu Aberdeen oder irgend eins der Lokaldirektorien bilden, die Bestimmung bezüglich der Vermehrung des Kapitals und die Deklaration der Dividenden, sollen nur in einer General-Versammlung der Gesellschaft ausgeübt werden.

(Verfahren der Direktoren.) Und mit Bezug auf das Verfahren und die Verbindlichkeiten der Direktoren sei verfügt, wie folgt:

§ 66. (Versammlungen der Direktoren.) Die Direktoren, ob sie das Generaldirektorium zu Aberdeen oder irgend eins der Lokaldirektorien bilden, sollen zu solchen Zeiten und an solchen Plätzen, wie sie für diesen Zweck bestimmen, Versammlungen halten, und sie mögen sich von Zeit zu Zeit versammeln und vertagen, wie sie es für geeignet halten; und um eine Versammlung der Direktoren zu konstituiren, sollen wenigstens drei von ihnen gegenwärtig sein; und alle Fragen in solcher Versammlung sollen durch Stimmenmehrheit der anwesenden Direktoren entschieden werden; und im Falle einer Gleichheit der Stimmen soll der Vorsitzende eine entscheidende Stimme haben, nachträglich zu seiner Stimme, als einer der Direktoren.

§ 67. (Der permanente Vorsitzende der Direktoren.) Bei der ersten Versammlung des Generaldirektoriums zu Aberdeen und jedes Lokaldirektoriums, gehalten nach jeder jährlichen Anstellung der Direktoren, sollen die in solcher Versammlung gegenwärtigen Direktoren aus ihrer Zahl einen wählen, der als Vorsitzender eines jeden solchen Bureau respektive für das Jahr zu handeln hat, welches auf die Wahl folgt; und wenn der Vorsitzende irgend eines Bureau stirbt oder resignirt, oder aufhört Direktor zu sein, oder auf andere Weise nicht mehr qualificirt ist zu handeln, so sollen die ein solches Bureau bildenden Direktoren einen anderen der solches Bureau bildenden Direktoren zur Ergänzung der Vakanz wählen, und der auf solche Weise gewählte Vorsitzende, wie zuletzt vorbemerkt, soll nur so lange im Amte bleiben, wie die Person, an deren Stelle er solchergestalt gewählt worden, zu bleiben berechtigt gewesen, wenn solcher Todesfall, solche Resignation, Absetzung oder Nicht-Qualifikation sich nicht ereignet hätte.

§ 68. (Zufälliger Vorsitzender der Direktoren.) Wenn in irgend einer Versammlung der Direktoren, ob des Generaldirektoriums oder der Lokaldirektorien, der Vorsitzende solches Direktoriums nicht gegenwärtig sein sollte, so sollen die anwesenden Direktoren aus ihrer Mitte einen als Vorsitzenden solcher Versammlung wählen.

§ 69. (Ausschüsse der Direktoren und ihre Ermächtigungen.) Es soll für die Direktoren, ob sie das Generaldirektorium zu Aberdeen oder irgend eins der Lokaldirektorien bilden, gesetzlich sein, in irgend einer ihrer Versammlungen durch irgend einen Beschluß oder Beschlüsse einen oder mehrere Ausschüsse, aus solcher Anzahl von Direktoren bestehend, wie sie es für geeignet halten, zu bestellen; und sie mögen solchen respektiven Ausschüssen Ermächtigungen zum Vortheil der Gesellschaft ertheilen, um alle Handlungen, welche sich auf die Angelegenheiten der Gesellschaft beziehen und die sie gesetzlich ausführen dürfen, zu vollziehen, und mit solcher Ermächtigung mögen sie dieselben von Zeit zu Zeit, wie sie es für geeignet halten, versehen.

§ 70. (Versammlungen der Ausschüsse.) Die besagten Ausschüsse mögen sich, um die mit ihrer Einsetzung verbundenen Zwecke auszuführen, von Zeit zu Zeit versammeln und von einem Platze zum andern vertagen, wie sie es für geeignet halten, und kein solcher Ausschuß soll die ihm anvertraute Ermächtigung ausüben, ausgenommen in einer Versammlung, in welcher eine beschlußfähige Anzahl, bestehend aus der Mehrheit eines solchen Ausschusses, gegenwärtig ist.

§ 71. (Die Verhandlungen sind in ein Buch einzutragen und gelten als Beweis.) Die Direktoren, ob sie das Generaldirektorium oder Lokaldirektorien bilden, sollen genaue Protokolle oder Abschriften, wie es der Fall erfordern mag, über alle von ihnen getroffenen Anordnungen, über die Maßregeln und Verhandlungen aller Versammlungen der Gesellschaft und der Direktoren und der Ausschüsse der Direktoren in die zu diesem Zwecke von Zeit zu Zeit angeschafften Bücher gehörig eintragen lassen, und jede solche Eintragung soll von dem Vorsitzenden solcher Versammlung unterzeichnet sein, und solche, auf diese Weise unterzeichnete Eintragung soll bei allen Gerichtshöfen und vor allen Richtern und anderen als Beweis gelten, ohne nachzuweisen, daß solche respektive Versammlungen gehörig einberufen und abgehalten worden, oder daß die Personen, die solche Maßregeln oder Verhandlungen veranlaßten oder einführten, Aktionäre oder Direktoren oder respektive Ausschußmitglieder seien, oder daß es die Unterschrift des Vorsitzenden sei oder daß er thatsächlich Vorsitzender gewesen, welche alle zuletzt erwähnten Dinge angenommen werden sollen, bis das Gegentheil erwiesen ist.

§ 72. (Formfehler bei Anstellung der Direktoren machen die Verhandlungen nicht ungültig.) Alle, von einer Versammlung der Direktoren, ob sie das Generaldirektorium oder Lokaldirektorien bilden, oder von einem Ausschusse der Direktoren oder von irgend einer als Direktor fungirenden Person vollzogenen Handlungen sollen, auch wenn sich nachmals ergeben sollte, daß irgend ein Fehler bei der Anstellung solcher Direktoren oder solcher, wie vorher bemerkt, fungirenden Personen vorgefallen, oder daß sie oder einer von ihnen nicht qualificirt seien oder wären, eben so gültig sein, als wenn solche Personen gehörig angestellt oder als Direktor qualificirt gewesen.

§ 73. (Die Direktoren sind nicht persönlich verpflichtet.) Die Direktoren, die das General-

Digitized by Google

oder ein Lokaldirektorium bilden, sollen nicht für die Mangelhaftigkeit oder die Unzulänglichkeit, weder dem Werthe noch dem Rechtsanspruche nach, der Sicherheiten oder Besitzungen, auf welche sie die Fonds der Gesellschaft angelegt haben, oder für die Handlungen und Zulassungen des Verwalters, Sekretairs, der Agenten oder anderer Beamten der Gesellschaft, oder für irgend eine andere Person, der Gelder oder Geschäfte der Gesellschaft anvertraut sind, verbindlich sein, auch sollen sie nicht solidarisch oder für das, was der eine oder der andere zugelassen hat, haften, auch soll kein Direktor, der entweder bei einem Vertrage oder einem anderen Instrument zum Vortheil der Gesellschaft Partei oder Vollstrecker in seiner Eigenschaft als Direktor ist, oder auf eine andere Weise irgend eine der den Direktoren zugewiesenen Ermächtigungen gesetzlich ausübt, der gerichtlichen Klage oder Verfolgung von irgend einer Person, welche sie auch sein mag, unterworfen sein; und die Personen oder Güter oder Besitzungen der Direktoren sollen keiner Exekution in irgend einem gesetzlichen Prozesse auf Grund irgend eines Vertrages oder anderen Instrumentes, auf das sie sich eingelassen, das sie unterzeichnet oder ausgeführt haben, oder auf Grund irgend eines gesetzlichen Aktes, der von ihnen in Ausübung ihrer Ermächtigungen als Direktoren vollzogen worden, ausgesetzt sein; und die Direktoren, (Schadloshaltung der Direktoren) ob sie das Generaldirektorium oder Lokaldirektorien bilden, ihre Erben, Vollstrecker und Verwalter sollen aus dem Kapital der Gesellschaft schadlos gehalten werden für alle von ihnen geleisteten Zahlungen oder für jede Verbindlichkeit, die in Bezug auf alle von ihnen vollzogenen Handlungen erwächst, und für alle Verluste, Kosten und Beschädigungen, die in Ausübung der ihnen zugestandenen Ermächtigungen erwachsen mögen; und die zeitigen Direktoren der Gesellschaft mögen die vorhandenen Fonds und Kapitalien der Gesellschaft zum Zwecke solcher Schadloshaltung verwenden, und, wenn es für diesen Zweck nothwendig ist, Einzahlungen des noch unbezahlt gebliebenen Kapitals, im Falle solches vorhanden, ausschreiben.

§ 74. (Kontroleur.) Und sintemal die Direktoren einen Kontroleur angestellt haben, um Kontrole über die Rechnungen der Gesellschaft zu führen und die jährlichen und anderen periodischen Untersuchungen der Angelegenheiten der Gesellschaft zu beaufsichtigen: So sei zu diesem Zwecke verfügt, daß besagter Kontroleur bis zu der ersten Versammlung des Generaldirektoriums zu Aberdeen, nach der ersten jährlichen Anstellung desselben, nachdem diese Akte durchgegangen, die Pflichten besagten Amtes ausüben soll, in welcher Versammlung die Direktoren einen Kontroleur für das folgende Jahr wählen sollen, und bei der ersten Versammlung der Direktoren, nach jeder stattgehabten jährlichen Anstellung derselben, sollen sie einen Kontroleur wählen, und jeder, auf solche Weise gewählte Kontroleur soll in seinem Amte bleiben, bis an seine Stelle ein anderer erwählt worden ist; und im Falle irgend eine Vakanz in besagter Stelle durch Tod, freiwilligen Zurücktritt oder Absetzung von Seiten der Direktoren eintritt, sollen die Direktoren irgend eine andere Person als Kontroleur für besagten Zweck wählen, um bis zur ersten gewöhnlichen jährlichen Versammlung nachmals das Amt zu führen.

§ 75. (Verantwortlichkeit der Beamten.) Und es sei verfügt, daß die Klauseln oder Verwahrungen der Akte (1845), welche die Klauseln der Gesellschaften für Schottland feststellt, mit Bezug auf die Verantwortlichkeit der Beamten der Gesellschaft, von Klausel 113 bis Klausel 117, beide Klauseln eingeschlossen, dieser Akte einverleibt sein sollen und es hierdurch sind.

(Rechnungen.) Und mit Bezug auf die Führung der Rechnungen sei verfügt, wie folgt:

§ 76. Die Direktoren sollen genaue und richtige Rechnung führen über alle Geldsummen, welche sie auf Rechnung der Gesellschaft empfangen oder ausgeben, und über alle Personen, die von oder unter ihnen beschäftigt sind, auch über alle Angelegenheiten und Dinge, für welche sie Geld eingenommen oder ausgelegt und bezahlt haben.

§ 77. (Abschluß der Bücher.) Die Bücher sollen am dreißigsten Tage des April in jedem Jahre oder zu solcher anderen Zeit, wie sie die Direktoren von Zeit zu Zeit bestimmen mögen, abgeschlossen und aus den auf diese Weise abgeschlossenen Büchern eine genaue Bilanz gezogen werden, welche einen vollständigen Bericht über das Grundkapital, über die Aktiva und aller Art Eigenthum, das der Gesellschaft gehört, auch über die Passiva geben soll, die zu der Zeit, wo solche Bilanz gemacht ist, auf der Gesellschaft lasten, auch eine genaue Uebersicht des Gewinnes oder Verlustes, die sich aus den Geschäften der Gesellschaft im Laufe des vorhergehenden Jahres ergeben haben mag; und solche Bilanz soll vor der gewöhnlichen jährlichen Versammlung von dem Kontroleur geprüft, vidimirt und unterzeichnet sein, und in dieser Versammlung soll der Vorsitzende, der Verwalter oder Sekretär den wesentlichen Inhalt der Bilanz vorlesen oder darüber berichten.

(Dividenden.) Und mit Bezug auf das Deklariren von Dividenden sei verfügt, wie folgt:

§ 78. Vor jeder gewöhnlichen jährlichen Versammlung, in welcher beabsichtigt wird, eine Dividende zu deklariren, sollen die Direktoren einen Entwurf vorbereiten lassen, welcher den Gewinn der Gesellschaft, wenn solcher vorhanden, für die laufende Periode seit der vorhergehenden gewöhnlichen jährlichen Versammlung, in welcher eine Dividende deklarirt ward, darlegt, und welcher denselben oder so viel von demselben, als die Direktoren für den Zweck der Dividende anwendbar halten, verhältnißmäßig unter die Aktionäre vertheilt, den Aktien, die sie respektive besitzen, dem hierauf bezahlten Betrage und den Zeiten gemäß, während welcher derselbe bezahlt worden ist, und solcher Entwurf soll in solcher gewöhnlichen jährlichen Versammlung vorgelegt werden, und in solcher Versammlung mag, solchem Entwurfe gemäß, die Deklarirung einer Dividende stattfinden.

§ 79. (Das Kapital darf durch Dividenden nicht verringert werden.) Die Gesellschaft darf keine Dividende deklariren, wodurch ihr Grundkapital in irgend einem Grade verringert wird.

Digitized by Google

§ 80. (Ein Fond für unvorhergesehene Fälle ist zurückzubehalten.) Vorbehalten stets, daß die Direktoren, wenn sie es für geeignet halten, vor der verhältnißmäßigen Vertheilung des Gewinnes, um unter die Aktionäre vertheilt zu werden, von demselben eine solche Summe zurückbehalten mögen, als sie für zweckmäßig erachten, um unvorhergesehenen Fällen zu begegnen, und nur den Ueberschuß mögen sie unter die Aktionäre vertheilen.

§ 81. (Keine Dividende soll gezahlt werden, bis alle Einzahlungen bezahlt sind.) Keine Dividende soll auf irgend eine Aktie gezahlt werden, bis alle Einzahlungen, damals schuldig auf diese oder jede andere Aktie, welche die Person besitzt, der solche Dividende gezahlt werden soll, bezahlt worden sind.

§ 82. (Ueber die Angelegenheiten der Gesellschaft sind periodische Untersuchungen anzustellen.) Und es sei verfügt, daß die Direktoren von Zeit zu Zeit von dem Kontroleur der Gesellschaft oder durch einen von den Direktoren bestellten Aktuar oder Rechnungsführer periodische Untersuchungen über den Zustand der Angelegenheiten der Gesellschaft anstellen lassen sollen, und die erste solcher Untersuchungen, nach dem Durchgehen dieser Akte, soll am dreißigsten Tage des April 1851 stattfinden, und nachmals alle fünf Jahre, oder zu solchen anderen Zeiten, wie sie die Direktoren bestimmen mögen; und der Gewinn, der sich dann sicher herausstellt, soll, wie es die Direktoren festsetzen mögen, verhältnißmäßig vertheilt werden, ausgenommen stets der Gewinn, welcher sich aus dem gegenseitigen Versicherungsgeschäftszweig der Gesellschaft ergiebt, über welchen, wie hierin hernach vorgesehen, verfügt werden soll.

§ 83. (Ein Theil des Gewinnes aus dem Lebens-Versicherungs-Geschäft gehört den Gewinnantheil habenden Policenbesitzern.) Und mit Bezug auf den gegenseitigen Versicherungsgeschäftszweig der Gesellschaft sei verfügt, daß es in der Ermächtigung der Direktoren und des Ausschusses, der, wie vorher bemerkt, von denen bestellt ist, die nach dem gegenseitigen Versicherungssystem versichert sind, liegen soll, solche Regeln und Bestimmungen von Zeit zu Zeit zu treffen, wie sie dieselben für die Verwaltung und Anhäufung der Fonds, die sich aus diesem Geschäftszweig ergeben, für geeignet halten; und der hieraus sich ergebende Gewinn soll dazu verwendet werden, um entweder den Policen, welche die nach diesem System versicherten Personen besitzen, nachträglich gut geschrieben zu werden, oder, ganz nach ihrem Belieben, die von ihnen zu zahlenden jährlichen Prämien zu vermindern, nach Abzug von zehn Procent von den Prämien, als festgesetzte Remuneration, welche die Gesellschaft für Verwaltung dieses Geschäftszweiges erhalten soll, und als Garantie für Diejenigen, welche es vorziehen, sich nach demselben zu versichern, im Fall die Fonds des Geschäftszweiges für diesen Zweck nicht für hinreichend gefunden werden sollten.

§ 84. (Ermächtigung, Nebenverordnungen zu erlassen, um das Benehmen der Beamten der Gesellschaft zu regeln.) Und es sei verfügt, daß es für die Direktoren gesetzlich sein soll, von Zeit zu Zeit solche Nebenverordnungen, wie sie dieselben für geeignet halten, zu erlassen, um das Benehmen der Beamten und Diener der Gesellschaft zu regeln und um Vorsorge für die gehörige Leitung der Angelegenheiten der Gesellschaft in allen nur möglichen Beziehungen zu treffen, auch von Zeit zu Zeit alle solche Nebenverordnungen zu ändern oder aufzuheben, und andere zu erlassen; vorbehaltlich, daß solche Nebenverordnungen nicht mit den Gesetzen in demjenigen Theile des vereinigten Königreichs, wo sie in Wirksamkeit treten sollen, oder mit den Vorherbestimmungen dieser Akte in Widerspruch stehen. Vorbehalten stets, daß solche Nebenverordnungen, Regeln und Bestimmungen in allen Fällen zuerst einer Generalversammlung der Gesellschaft vorgelegt werden, und dann von der Versammlung darüber verfügt werden soll, und während der Zeit und bis auf diese Weise über sie verfügt worden, sollen sie volle Geltung haben und in voller Kraft sein; und solche Nebenverordnungen sollen aufgeschrieben und ihnen das gemeinschaftliche Siegel der Gesellschaft beigefügt sein; und eine Abschrift solcher Nebenverordnungen soll jedem Beamten und Diener der Gesellschaft, den sie angehen, gegeben werden.

§ 85. (Streitigkeiten werden durch schiedsrichterlichen Spruch geschlichtet.) Und mit Bezug auf die Schlichtung von Streitigkeiten durch schiedsrichterlichen Spruch sei verfügt, daß alle Streitigkeiten, Streitfragen und Differenzen, bezüglich auf die Gesellschaft oder mit derselben in Verbindung stehend, welche sich erheben oder eintreten mögen zwischen einem und dem anderen Theilhaber, oder zwischen der Gesellschaft und den Direktoren, oder zwischen den Direktoren und einem von ihnen besonders, oder zwischen den Direktoren oder Theilhabern und irgend einem Policen-Besitzer oder irgend einer anderen Person oder Personen, welche sie auch immer sein mögen, durch schiedsrichterlichen Spruch geschlichtet werden sollen in der Weise, wie in der vorhererwähnten Akte (1845), welche die Klauseln der Gesellschaften für Schottland feststellt, vorgesehen ist.

(Anzeigen.) Und mit Bezug auf das Besorgen von Anzeigen sei verfügt, wie folgt:

§ 86. (Besorgung von Anzeigen in Bezug auf die Gesellschaft.) Alle Aufforderungen oder Anzeigen, oder irgend eine Vorladung oder andere gerichtliche Verhandlung, die in Bezug auf die Gesellschaft erlassen zu werden nöthig ist, mag an dieselbe erlassen werden, indem sie persönlich dem Sekretär oder Verwalter übergeben oder für ihn im Hauptbureau der Gesellschaft in Aberdeen hinterlassen wird, oder im Falle der Sekretär oder Verwalter nicht zugegen sein sollte, dann mag sie einem der Direktoren, die das Generaldirektorium der Gesellschaft zu Aberdeen bilden, eingehändigt werden.

§ 87. (Besorgung von Anzeigen Seitens der Gesellschaft an die Aktionäre.) Anzeigen, die in Bezug auf die Aktionäre von Seiten der Gesellschaft erlassen zu werden nöthig sind, mögen von derselben, wenn die persönliche Behändigung nicht ausdrücklich erfordert wird, durch Uebergabe an die Post erlassen werden,

Digitized by Google

gerichtet an die aufgezeichnete oder eine andere bekannte Adresse des Aktionärs, innerhalb solcher Zeit, als anzunehmen ist, daß sie innerhalb der vorgeschriebenen Zeit (wenn solche vorhanden) für solche Anzeige gehörig eingehändigt werden kann; und um solche Besorgung zu beweisen, soll es hinreichend sein, darzuthun, daß solche Anzeige gehörig adressirt war, gemäß der Adresse des Aktionärs, wie sie im Adreßbuche der Aktionäre enthalten ist, und daß solche Anzeige in das Postbureau gebracht worden. Vorbehalten stets, daß keine Besorgung irgend einer richterlichen Verhandlung als gültig angesehen werden soll, wenn dieselbe durch die Post besorgt worden ist.

§ 88. (Anzeigen an gemeinschaftliche Besitzer von Aktien.) Alle Anzeigen, bestimmt an Aktionäre erlassen zu werden, sollen mit Bezug auf jede Aktie, auf welche Personen einen gemeinschaftlichen Anspruch haben, an diejenige der besagten Personen erlassen werden, welche zuerst im Verzeichniß der Aktionäre aufgeführt ist; und jede, in solcher Weise erlassene Anzeige soll hinreichende Anzeige für alle Besitzer solcher Aktie sein.

§ 89. (Anzeigen durch Ankündigung.) Alle Anzeigen, die kraft dieser Akte durch Ankündigung zu erlassen sind, sollen in einer in Aberdeen erscheinenden Zeitung angekündigt werden.

§ 90. (Quittungen der Beamten der Gesellschaft sind eine hinreichende Entlastung.) Und es sei verfügt, daß in jedem Falle, in welchem irgend eine Geldsumme an die Gesellschaft zahlbar, und ferner in jedem Falle, in welchem irgend ein Kapital oder anderes Eigenthum an die Gesellschaft übertragbar wird, in Betracht der Uebertragung oder Bezahlung oder Entlastung die Quittung oder die Quittungen der Person oder der Personen, welche von der Gesellschaft entweder durch eine Urkunde unter dem gemeinschaftlichen Siegel oder durch eine Schrift oder anderes Instrument, unterzeichnet von drei derzeitigen Direktoren und dem Verwalter, dem Sekretär oder einem anderen Beamten, wie vorher bemerkt, *ermächtigt oder angestellt* sind, dasselbe zu empfangen oder anzunehmen, die Person oder Personen, welche dasselbe *bezahlen* oder übertragen, vollständig entlasten sollen von aller Verantwortlichkeit für falsche Verwendung oder Nicht-Verwendung besagten Geldes oder Kapitals, oder von der Verbindlichkeit oder der Sorge, auf die Verwendung desselben Acht zu haben.

§ 91. (Die Gesellschaft ist der Jurisdiktion der höheren Gerichte in England unterworfen.) Und es sei verfügt, daß die besagte Gesellschaft, außerdem, daß sie den Gerichtshöfen in Schottland unterworfen ist, der Jurisdiktion der höheren Gerichtshöfe des gemeinen Rechts zu Westminster in gleicher Weise unterworfen sein soll, als ob besagte Gesellschaft ihr Domicil in England hätte; und daß jedes Urtheil jedes der höheren Gerichtshöfe des gemeinen Rechts zu Westminster, oder jedes Dekret oder jeder Befehl des hohen Kanzleigerichtshofes erlangt, erlassen oder verkündigt gegen die besagte Gesellschaft, auch in Schottland ausgeführt werden mag gegen die besagte Gesellschaft oder jede Person oder Personen, verbindlich demselben nachzukommen oder zu entsprechen, eben so vollständig und mit demselben Erfolg, als ob solches Urtheil, Dekret oder solcher Befehl erlangt, erlassen oder verkündigt wäre in irgend einem Rechtsstreit oder Prozesse im Sessionsgerichtshofe in Schottland; und daß bei Vorzeigung einer amtlichen Abschrift eines solchen Urtheils, Befehls oder Dekrets bei einem der ersten Gerichtsschreiber des besagten Sessions-Gerichts oder seinem Stellvertreter, um dasselbe zu registriren, solches Urtheil, Dekret oder solcher Befehl sogleich registrirbar sein und registrirt werden soll, und die Vollstreckung soll und mag erfolgen auf ein dazu ermitteltes Dekret in gleicher Weise, als ob die Vollstreckung erfolgte auf Registrations-Dekrete in Schottland.

§ 92. (Nachweis der Schulden beim Bankerott.) Und es sei verfügt, daß, wenn eine Person, gegen welche die Gesellschaft irgend einen Anspruch oder eine Forderung haben sollte, bankerott würde, oder die Wohlthat irgend einer Akte zur Aufhülfe insolventer Schuldner anspräche, es für den Verwalter oder Sekretär oder irgend einen anderen, durch eine Vollmacht der Direktoren hierzu ermächtigten Beamten der Gesellschaft gesetzlich sein soll, in allen Prozessen gegen das Besitzthum eines solchen Bankerotten oder Insolventen, oder bei irgend einem gerichtlichen Befehl zur Wegnahme der Habe und des Gutes des Verklagten, oder Sequestration oder einer Insolvenz-Akte gegen solchen Bankerott oder solche Insolvenz, die Gesellschaft zu repräsentiren und zu ihrem Vortheil in allen Beziehungen so zu handeln, als ob solcher Anspruch oder solche Forderung der Anspruch oder die Forderung eines solchen Verwalters, Sekretärs oder anderen Beamten, und nicht der Gesellschaft wäre; und ein Auszug der besagten Vollmacht, eigenhändig unterzeichnet von dreien derzeitigen Direktoren, soll in allen Gerichtshöfen, welche sie auch immer sein mögen, als Beweis angenommen und zugelassen werden.

§ 93. (Anerbieten der Buße.) Und es sei verfügt, daß, wenn sich irgend eine Partei eine Unregelmäßigkeit, ein Vergehen oder ein anderes ungerechtes Verfahren bei Vollstreckung dieser Akte oder kraft einer durch dieselbe verliehenen Ermächtigung oder Gewalt sich hat zu Schulden kommen lassen, und wenn, bevor in Bezug hierauf ein Prozeß anhängig gemacht worden, solche Partei der verletzten Partei das Anerbieten einer hinreichenden Buße macht, so soll die zuletzt erwähnte Partei solchen Prozeß nicht fortsetzen; und wenn kein solches Anerbieten gemacht worden ist, so soll es für den Verklagten gesetzlich sein, mit Erlaubniß des Gerichtshofes, bei welchem solcher Prozeß schwebt, bevor die schriftliche Verhandlung geschlossen ist, im Gerichtshofe solche Summe Geld zu zahlen, als er für passend hält, und hierauf sollen die Verhandlungen so gehalten sein, wie in anderen Fällen, wo es den Verklagten gestattet ist, im Gerichtshofe Geld zu zahlen.

§ 94. (Bestehende Verträge u. s. w. bleiben in so weit in Kraft, als sie nicht geändert werden.) Und es sei verfügt, daß nichts, was hierin enthalten ist, so angesehen werden soll, um den vorher bemerkten Vertrag der Mitgenossenschaft, die Artikel der Uebereinkunft und die Urkunde des vorher erwähnten Beitritts oder irgend eine der Bestimmungen oder respektive hierin enthaltenen Ermächtigungen ungültig zu

Digitized by Google

machen, oder dieselben anzutasten, oder irgend eine der Nebenverordnungen oder Bestimmungen oder irgend welche Aenderungen an dem besagten Vertrage, oder irgend welche Verträge, Urkunden oder Instrumente, welche eingegangen, vollzogen oder respektive ausgeführt worden sind kraft derselben, welche sämmtlich für die Mitglieder oder Theilhaber der Gesellschaft oder Andere eben so verbindlich sein sollen, als ob diese Akte nicht durchgegangen wäre, ausgenommen in so fern, als sie durch diese Akte geändert werden, oder der Absicht und Meinung derselben entgegen stehen.

§ 95. (Abdrücke dieser Akte sind von der Gesellschaft aufzubewahren und können eingesehen werden.) Und es sei verfügt, daß die Gesellschaft jeder Zeit nach dem Verlaufe von sechs Monaten, nach dem Durchgehen dieser Akte, einen Abdruck dieser Akte gedruckt von den Druckern Ihrer Majestät oder einigen derselben, in ihrem Hauptgeschäftsbureau aufbewahren soll.

§ 96. (Auslegung der Akte.) Und es sei verfügt, daß in dieser Akte folgende Worte und Ausdrücke verschiedene hierin denselben beigelegte Bedeutungen haben sollen, wenn nicht etwas an dem Gegenstande oder in dem Texte solcher Auslegung widerstreitet; das heißt:

Worte, welche die Einheit bedeuten, sollen die Mehrheit einschließen, und Worte, die blos die Mehrheit andeuten, sollen die Einheit einschließen;

Worte, die das männliche Geschlecht bedeuten, sollen auch das weibliche einschließen;

Das Wort „Ländereien" soll umfassen Häuser, Ländereien, Lehnsabgaben, Grund-Jahrgelder, Grundrenten, Pachtungen, Erbschaften, Vorwerke und Erbgüter von jeder Beschaffenheit und jedem Lehnbesitz, und entweder in Großbritannien oder in Irland oder in den Kolonieen;

Das Wort „Verklagter" soll den Verklagten und den Vertheidiger einschließen;

Der Ausdruck „die Gesellschaft" soll „die Nordische Versicherungs-Gesellschaft", inkorporirt durch diese Akte, bedeuten;

Der Ausdruck „die Direktoren" soll das Generaldirektorium „der Nordischen Versicherungs-Gesellschaft" zu Aberdeen und ihre beschlußfähige Zahl bedeuten, wenn derselbe nicht besonders umschrieben ist, als bildeten sie eins der Lokaldirektorien;

Der Ausdruck „der Verwalter" soll den General-Verwalter der Nordischen Versicherungs-Gesellschaft zu Aberdeen bedeuten;

Der Ausdruck „der Sekretär" soll den Sekretär der Nordischen Versicherungs-Gesellschaft zu Aberdeen bedeuten;

Das Wort „Aktionär" soll bedeuten Aktionär, Theilhaber oder Mitglied der Gesellschaft, und mit Bezug auf jeden solchen Aktionär sollen Ausdrücke, die eigentlich nur auf eine Person anwendbar sind, auch auf eine Korporation oder Gesellschaft angewendet werden können.

§ 97. (Die Gesellschaft soll nicht ausgenommen sein von Verordnungen irgend einer künftigen allgemeinen Akte.) Und es sei verfügt, daß nichts, was hierin enthalten ist, so angesehen werden soll, um die Gesellschaft von den Verordnungen irgend einer allgemeinen Akte, welche während der gegenwärtigen oder einer künftigen Parlaments-Session durchgeht und die Versicherungs-Gesellschaften berührt, die sich vor dem Durchgehen solcher allgemeinen Akte gebildet haben, zu befreien.

§ 98. (Kosten der Akte.) Und es sei verfügt, daß die Kosten dieser Akte von der Gesellschaft aus den Geldern bezahlt werden sollen, welche beim Durchgehen derselben sich unter der Kontrole der Direktoren, die nach dem vorbenannten Vertrage der Mitgenossenschaft handeln, befinden mögen, oder nachmals befinden werden, oder die sie auf andere Weise auf Rechnung derselben oder der Gesellschaft im Besitz haben.

§ 99. (Oeffentliche Akte.) Und es sei verfügt, daß diese Akte für eine öffentliche Akte angesehen und gehalten werden soll, auch soll dieselbe von Gerichtswegen als solche anerkannt werden.

Anno Octavo Victoriae Reginae. Cap. XVII.

Acte für Codificirung gewisser Bestimmungen, die sich gewöhnlich in Acten vorfinden bezüglich der Konstituirung von Gesellschaften, welche zum Betriebe von öffentlichen Geschäfts-Unternehmungen in Schottland incorporirt werden. 8. Mai 1845.

§ 113. (Beamte haben auf Verlangen Rechnung zu legen.) Jeder von der Gesellschaft beschäftigte Beamte soll von Zeit zu Zeit, wenn er von den Directoren dazu aufgefordert wird, ihnen oder irgend einer von ihnen zu diesem Zwecke ernannten Person vollständige und getreue Rechnung legen unter eigenhändiger Unterschrift, betreffs aller Gelder, die von ihm für die Gesellschaft eingenommen worden und soll aus einem solchen Rechenschaftsbericht ersichtlich sein, auf welche Weise, für wen und zu welchem Zwecke solche Gelder verwandt worden und soll ein solcher Beamte sammt solchem Rechenschaftsbericht die Belage und Quittungen für solche Zahlungen übergeben und jeder solcher Beamte soll den Directoren oder irgend einer von ihnen ernannten Person alle Gelder zahlen, welche bei der Bilanz solcher Rechnungen von ihm geschuldet werden.

§ 114. (Summarisches Verfahren gegen Personen, welche unterlassen Rechnung zu legen.) Im Falle ein solcher Beamte es unterläßt Rechnung zu legen, oder die Belage und Quittungen, die sich darauf beziehen und sich in seinem Besitz oder seiner Gewalt finden, vorzulegen, oder wenn er dazu aufgefordert wird, die Bilanz zu zahlen, oder wenn er, nachdem er dazu aufgefordert worden, es drei Tage unterläßt,

Digitized by Google

sämmtliche Papiere und Schriften, alles Eigenthum und alle Effecten, die in seinem Besitz und seiner Gewalt sind, und sich auf die Vollziehung dieser oder der speciellen Acte oder irgend einer incorporirten Acte beziehen, oder der Gesellschaft gehören, den Directoren oder einer von ihnen zur Empfangnahme derselben ermächtigten Person auszuhändigen, dann soll, nach geschehener Klage bei dem Sheriff oder einem Friedensrichter, ein solcher Sheriff oder Friedensrichter einen solchen Beamten vor sich laden, wenn die Vorladung oder Order von einem Sheriff erlassen worden, oder vor zwei oder mehreren Richtern, wenn die Vorladung oder Order von einem Richter erlassen worden, zu einer Zeit und an einem Orte, der in solcher Vorladung oder Order angegeben sein muß, um solche Klage zu beantworten, und kann, nachdem ein solcher Beamte erschienen, oder, in seiner Abwesenheit, nachdem Beweis beigebracht worden, daß eine solche Vorladung oder Order ihm persönlich insinuirt, oder in seiner zuletzt bekannten Wohnung abgegeben worden, ein solcher Sheriff oder Richter die Sache in summarischer Weise hören und abrutein und auf die Bilanz erkennen, die ein solcher Beamte schuldet; und wenn es sich herausstellt, sei es durch eigenes Geständniß eines solchen Beamten, durch Beweis oder durch Inspection der Rechnung, daß Gelder der Gesellschaft sich in Händen eines solchen Beamten befinden oder von ihm der Gesellschaft geschuldet werden, so kann ein solcher Sheriff oder Richter einem solchen Beamten befehlen, dieselben zu zahlen und wenn er es unterläßt den Betrag zu zahlen, so soll der Sheriff oder Richter gesetzlich befugt sein, einen Befehl zu erlassen, denselben im Wege des Verkaufs (Execution) einzuziehen, oder in Ermangelung dessen, den Schuldner ins Gefängniß zu setzen, wo derselbe ohne Kaution für einen Zeitraum, der drei Monate nicht übersteigen darf, zu verbleiben hat.

§ 115. (Beamte, welche es verweigern, Documente ꝛc. ꝛc. herauszugeben, werden verhaftet.) Wenn ein solcher Beamte sich weigert dem besagten Sheriff oder den Richtern die verschiedenen Belege und Quittungen, welche sich auf seine Rechnungen beziehen, vorzulegen und auszuhändigen, oder Bücher Papiere, Schriften, Eigenthum, Effecten und Sachen, die sich in seinem Besitz oder seiner Gewalt befinden und der Gesellschaft gehören, zu übergeben, so kann ein solcher Sheriff oder Richter solchen Schuldner ins Gefängniß setzen, wo derselbe so lange verbleibt, bis er sämmtliche Belege und Quittungen, wenn welche sich in seinem Besitz, oder seiner Gewalt befinden und sich auf solche Rechnungen beziehen und sämmtliche Bücher, Papiere, Schriften, Eigenthum, Effecten und Sachen, wenn welche sich in seinem Besitz oder in seiner Gewalt befinden und der Gesellschaft gehören, ausgeliefert hat.

§ 116. (Gegen einen Beamten, der im Begriff steht zu entfliehen, kann ein Verhaftsbefehl erlassen werden.) Vorbehaltlich jedoch, daß wenn ein Director oder eine andere Person, die für die Gesellschaft fungirt, beschwört, daß er triftige Veranlassung zu glauben habe, aus Gründen, die in seiner Deposition anzugeben sind, und daß er glaube, daß es eines solchen Beamten Absicht ist, sich, wie vorbesagt, heimlich zu entfernen, so soll es dem Sheriff oder Richter, vor dem die Klage angebracht worden, gesetzlich freistehen, anstatt seinen Befehl oder seine Order zu erlassen, einen Verhaftsbefehl auszufertigen, um einen solchen Beamten vor den Sheriff zu stiren, um wie hierin vorher bestimmt, die Klage zu beantworten, wenn nämlich der Verhaftsbefehl von dem Sheriff erlassen worden, oder vor einen Richter, wenn der Verhaftsbefehl von einem Richter erlassen sein sollte, vor welchen ein solcher Beamte sistirt wird, gesetzlich zustehen, solchen Beamten entweder zu entlassen, wenn er glaubt, daß kein genügender Grund für seine weitere Detention vorhanden sei, oder zu befehlen, daß ein solcher Beamter in Haft behalten werde, um vor zwei Richter gebracht zu werden, zu einer Zeit und an einem Orte, der in solchem Haftbefehl angegeben sein muß, wenn nicht ein solcher Beamter zur Befriedigung eines solchen Richters Sicherheit bestellt, für sein Erscheinen vor einem solchen Richter, um die Klage der Gesellschaft zu beantworten.

§ 117. (Bürgen werden nicht aus der Verbindlichkeit entlassen.) Keine derartige Prozedur oder Verfahrungsweise gegen solche Beamte soll die Gesellschaft des Rechtsmittels berauben, welches dieselbe gegen einen solchen Beamten oder gegen dessen Bürgen anzustellen gesonnen ist.

§ 131. (Ernennung von Schiedsrichtern, wenn Fragen durch schiedsrichterliches Verfahren entschieden werden sollen.) Wenn ein Streit entstanden, welcher, wie durch diese oder die specielle Acte, oder durch eine mit derselben vereinigte Acte, vorgeschrieben worden, durch schiedsrichterliches Verfahren auszugleichen ist, so soll die eine Parthei auf Ansuchen der andern, wenn nicht beide Partheien in der Ernennung eines und desselben Schiedsrichters übereinstimmen, einen Schiedsrichter ernennen, schriftlich unter eigener Hand und bestimmen, dem dann ein solcher Streit zu unterbreiten ist; und nachdem eine solche Ernennung erfolgt, soll keiner Parthei das Recht zustehen, selbige ohne Zustimmung der andern, zu revociren, noch soll der Tod einer der Partheien, als Revocation gelten; und wenn für die Zeit von vierzehn Tagen, nach der Entstehung eines solchen Streites und nach dem ein schriftliches Gesuch von der einen Parthei der andern zugestellt worden, einen Schiedsrichter zu ernennen, solche letztgedachte Parthei es unterläßt einen Schiedsrichter zu ernennen, so kann nach solcher Unterlassung diejenige Parthei, welche das Gesuch angebracht und selbst einen Schiedsrichter ernannt hat, einen solchen bestimmen, um für beide Partheien zu fungiren und kann ein solcher Schiedsrichter damit vorgeh'n, die streitige Sache zu hören und zu entscheiden und soll in einem solchen Falle das Arbitrium oder die Entscheidung eines solchen einzelnen Schiedsrichters, endgültig sein.

§ 132. (Vacanz des Schiedsrichters ist zu besetzen.) Wenn vor der Entscheidung der bezüglichen Angelegenheit, ein von einer der Partheien ernannter Schiedsrichter sterben, unfähig werden, es ablehnen,

Digitized by Google

oder während sieben Tagen es vernachlässigen sollte als Schiedsrichter zu fungiren, so kann diejenige Parthei, von welcher ein solcher Schiedsrichter ernannt worden, eine andere Person ernennen, um an dessen Statt zu fungiren, und wenn, während der Dauer von sieben Tagen, nachdem schriftliche Nachricht von der andern Parthei zu diesem Zwecke gegeben worden, er es unterläßt, so zu handeln, so kann der andere Schiedsrichter ex parte in der Sache vorgehen; und soll ein jeder, so wie vorbesagt, zu substituirende Schiedsrichter, dieselbe Gewalt und Vollmacht haben, die dem ersteren, zur Zeit seines Todes, seiner Weigerung, oder Unfähigkeit, übertragen gewesen.

§ 133. (Ernennung des Obmann.) In Fällen, wo mehr als ein Schiedsrichter ernannt worden, sollen solche Schiedsrichter, ehe sie sich auf die ihnen unterbreiteten Angelegenheiten einlassen, einen Obmann schriftlich unter eigener Hand ernennen, um in solchen Angelegenheiten eine Entscheidung herbei zu führen, betreffs welcher sie getheilter Meinung sind; im Falle ein solcher Obmann stirbt, sich weigert, oder für die Dauer von sieben Tagen es unterläßt zu fungiren, so sollen sie allsogleich nach solchem Tode, solcher Weigerung oder Vernachlässigung einen andern Obmann an seiner Statt ernennen, und soll die Entscheidung eines solchen, mit Bezug auf die ihm unterbreiteten Angelegenheiten endgültig sein.

§ 134. (Das Handelsgericht ist ermächtigt, einen Obmann zu ernennen, wenn die Schiedsrichter es verabsäumen sollten.) Wenn in einem der vorgedachten Fälle die besagten Schiedsrichter sich weigern, oder für die Dauer von sieben Tagen auf Ansuchen einer der Partheien, es vernachlässigen sollten, einen Obmann zu ernennen, so soll der Lord Ordinary, auf Antrag einer der Partheien, gesetzlich befugt sein, einen Obmann zu ernennen und soll die Entscheidung eines solchen Obmannes in den Angelegenheiten, bezüglich welcher die Schiedsrichter differiren, endgültig sein.

§ 135. (Vollmacht des Schiedsrichters Bücher ꝛc. ꝛc. sich vorlegen zu lassen.) Die besagten Schiedsrichter, oder ihr Obmann können die Vorlegung von Dokumenten fordern, die sie, oder er für die Entscheidung der streitigen Frage für nothwendig erachten und die sich im Besitz, oder in der Gewalt einer der Partheien befinden, ferner können sie die Partheien oder deren Zeugen eidlich vernehmen, und zu diesem Zwecke nothwendige Eide auferlegen und Frist für die Herbeischaffung solcher Dokumente gewähren, wie es die Partheien verlangen, so wie für die Laudirung von Zeugen; und sollen auf Gesuch an den Lord Ordinary, Ergänzungs-Vollmachten (Letters of Supplement), oder andere nöthige Dekrete, zur Unterstützung solcher Frist, von dem Lord Ordinary erlassen werden.

§ 136. (Kosten werden nach dem Ermessen der Schiedsrichter festgesetzt.) Ausgenommen wo es durch diese, oder die specielle Acte, oder durch eine andere mit derselben vereinigte Acte nicht anderswie bestimmt worden, sollen die Kosten eines solchen schiedsrichterlichen Verfahrens von den Schiedsrichtern oder dem Obmann nach Ermessen festgesetzt werden, wie es der Fall erheischen mag.

Anno Vicesimo Quarto Victoriae Reginae. Cap. XL. Acte.

Zur Amendirung einer Acte, welche in einer, im eilften und zwölften Jahre der Regierung Ihrer Majestät der Königin Victoria abgehaltenen Parlamentssession zum Gesetz erhoben worden und betitelt ist: „Acte zur Incorporirung der North of Scotland Feuer- und Lebensversicherungs-Gesellschaft unter dem Namen der Northern Versicherungs-Gesellschaft um besagte Gesellschaft in den Stand zu setzen, zu klagen und verklagt zu werden, Eigenthum zu erwerben, zu besitzen und zu veräußern, zur Bestätigung der Gesetze und Bestimmungen besagter Gesellschaft und anderer damit in Verbindung stehender Zwecke; desgleichen um gewisse Befugnisse besagter Gesellschaft abzuändern, auszudehnen und zu erweitern, sowie für andere auf die Gesellschaft Bezug habende Zwecke. 7. Juni 1861.

(Einleitung. Gesellschafts-Vertrag.) Sintemalen eine Gesellschaft oder Kompagnieschaft unter dem Namen North of Scotland Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft gebildet worden auf Grund eines gewissen Societätsvertrag's tragend das Datum des zweiten Tages des Juni im Jahre Ein Tausend Acht Hundert und Sechs und Dreißig und verschiedene andere Daten, um Geschäfte zu betreiben, Versicherungen aller Art abzuschließen auf Eigenthum gegen Feuersgefahr, Versicherungen auf einzelne Leben, verbundene Leben, und Ueberlebenschaft, den Kauf von Policen und Vorschüsse gegen Sicherheit derselben, den Kauf und Verkauf von Heimfallsrechten, heimfallsrechtlichen Interessen, Leibrenten, Aussteuern für Kinder und solche weitere Geschäfte, die von derartigen Gesellschaften gewöhnlich betrieben werden und

Sintemalen auf Grund von Vertragsartikeln und eines Accessionsvertrags zu besagtem Societätskontract, tragend den Datum des ersten Tages des April im Jahre Ein Tausend Acht Hundert und Sieben und Vierzig, eine gewisse andere Versicherungs-Gesellschaft in Glasgow Geschäfte betreibend, unter dem Namen Western Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft für Schottland, mit besagter North of Scotland Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft verschmolzen worden, welche nach geschehener Verschmelzung, in Glasgow und anderen Orten Geschäfte betrieben unter dem Namen: North and West of Scotland Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft und

(11 und 12 Victor. c. 46.) Sintemalen auf Grund und kraft einer im eilften und zwölften Jahre der Regierung Ihrer Majestät der Königin Viktoria, cap. 46 abgehaltenen Parlamentssession gesetzlich bestätigte Akte, betitelt: Acte zur Incorporirung der North of Scotland Feuer- und Lebensversicherungs-Gesellschaft unter dem Namen Northern Versicherungs-Gesellschaft, um besagte Gesellschaft in den Stand zu setzen zu klagen

Digitized by Google

und verklagt zu werden, Eigenthum zu erwerben, zu besitzen und zu veräußern, zur Bestätigung der Gesetze und Bestimmungen besagter Gesellschaft und anderer in Verbindung damit stehender Zwecke, — die Gesellschaft incorporirt worden unter dem Namen und der Bezeichnung Northern Versicherungs-Gesellschaft und

Sintemalen auf Grund der quaest. Acte der besagten Gesellschaft, verschiedene Befugnisse verliehen und verschiedene Bestimmungen getroffen worden, betreffs des Geschäftsbetriebs derselben und anderer in Verbindung damit stehender Angelegenheiten und

Sintemalen die besagte Gesellschaft seit der gesetzlichen Bestätigung der besagten Acte, an verschiedenen Orten Local-Direktionen und Agenturen errichtet hat in Gemäßheit der Bestimmungen der besagten Akte und Geschäfte durch die Vermittelung derartiger Local-Direktionen und Agenturen betrieben hat im vereinigten Königreich und in den Kolonien und Dependenzien desselben, sowie in verschiedenen fremden Ländern und Staaten und

Sintemalen auf Grund der Gesetze oder des Herkommens in gewissen Kolonien, Dependenzien, fremden Ländern und Staaten, Personen und Gesellschaften, welche Versicherungsgeschäfte betreiben, gehalten sind, gewisse Geldsummen im Namen von Kuratoren zu deponiren und anzulegen als Sicherheit für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen, und sich andern Bestimmungen zu fügen, welche zu Kraft bestehen in solchen Kolonien, Dependenzien, fremden Ländern und Staaten mit Bezug auf Personen und Gesellschaften, die derartige vorbesagte Geschäfte betreiben und

Sintemalen die Machtbefugnisse der besagten Gesellschaft nicht genügen, dieselbe in den Stand zu setzen in allen derartigen Fällen die verlangte Deponirung oder Anlage vorzunehmen oder sich den speciellen Bestimmungen zu fügen und

Sintemalen die Befugnisse der Gesellschaft betreffs der Investirung auch in anderer Weise ungenügende sind und

Sintemalen es gerathen erscheint zwecks der Kolonial- und auswärtigen Geschäfte der Gesellschaft, die den Local-Direktionen und Agenten übertragenen Befugnisse zu erweitern und Bestimmungen zu erlassen, vermittelst welcher die Uebertragung derartiger Befugnisse erleichtert wird, ingleichen die Gesellschaft in den Stand zu setzen durch Vermittelung solcher Local-Direktionen und Agenten in irgend welchen der Kolonien oder Dependenzien von Großbritannien, oder in irgend welchen fremden Ländern oder Staaten, Geschäfte zu betreiben in Uebereinstimmung mit den Gesetzen, Gebräuchen und Institutionen bereter Kolonien, Dependenzien, fremder Länder und Staaten und

Sintemalen es zwecks Vorstehenden, sowie im Allgemeinen zur Betreibung der Geschäfte besagter Gesellschaft gerathen erscheint, daß besagte Acte amendirt werde und daß gewisse Machtvollkommenheiten der Gesellschaft abgeändert, ausgedehnt und erweitert werden, sowie daß gewisse neue Befugnisse der besagten Gesellschaft übertragen und neue Bestimmungen zur Regulirung des Geschäftsbetriebes derselben erlassen werden oder in anderer Weise auf besagte Gesellschaft Bezug haben.

So mögen Euer Majestät dahero geruhen,

daß bestimmt werde und hiermit bestimmt sei durch Ihre Majestät die Königin, unter dem Rathe und der Beistimmung der geistlichen und weltlichen Lords und Gemeinen des gegenwärtig versammelten Parlaments und mit Genehmigung desselben, wie folgt:

§ 1. (Vollmacht zur Anlage von Geldern, die auf Grund der Gesetze fremder Länder erforderlich sind.) Es soll die besagte Gesellschaft gesetzlich befugt sein, im Namen von Kuratoren, oder auf andere Weise, alle solche Deponirungen und Anlagen zu machen und vorzunehmen, wie es die Gesetze, Gebräuche oder Gewohnheiten in den Kolonien und Dependenzien von Großbritannien oder eines fremden Staates erheischen, wo die besagte Gesellschaft Geschäfte betreibt, oder solche zu betreiben wünscht, oder wie es nothwendig und geboten erscheinen mag, zwecks des wirksameren Geschäftsbetriebs besagter Gesellschaft in besagten Kolonien, Dependenzien, fremden Ländern oder Staaten, desgleichen soll sie befugt sein, allen Bestimmungen nachzukommen, welche in solchen Kolonien, Dependenzien, fremden Ländern und Staaten zeitweilig in Kraft bestehen und in solchen Kolonien, Dependenzien, fremden Ländern oder Staaten, in Gemäßheit der Gesetze, Gebräuche und Gewohnheiten derselben, Feuer- und Lebensversicherungs-Geschäfte zu betreiben, desgleichen alle solche Geschäfte, die gewöhnlich damit in Verbindung stehen und soll die Gesellschaft zu diesem Zwecke gesetzlich befugt sein, Policen anzustellen, Kontrakte zu schließen und Handlungen vorzunehmen in Gemäßheit der Gesetze solcher Kolonien, Dependenzien, fremder Länder und Staaten, desgleichen Klagen anzustellen, die aus solchen Policen oder Kontrakten, oder aus irgend welcher andern Angelegenheit entstehen, welche auf besagte Gesellschaft in solcher Kolonie, Dependenz, in solchem fremden Lande oder Staate Bezug haben, entweder im Korporations-Namen der Gesellschaft, od er im Namen der Local-Direktionen oder Agenten und zwar in solcher Weise, wie es die Gesetze solcher Kolonien, Dependenzien, fremden Länder oder Staaten gestatten oder erheischen und wie es rathsam erscheinen mag.

§ 2. (Vollmacht zur Ernennung auswärtiger Agenten und Uebertragung gewisser Privilegien.) Es soll die besagte Gesellschaft gesetzlich befugt sein, ihre Geschäfte in den Kolonien, Dependenzien, fremden Ländern und Staaten, durch Vermittelung von Agenten zu betreiben und zu diesem Zwecke (an Orten wo keine Lokal-Direktionen sind) den Agenten solche Vollmacht zu ertheilen und zu übertragen, die gerathen erscheinen mag zur Annahme von Versicherungs-Anträgen, Ausstellung von Policen, Auszahlung von

Digitized by Google

Verlusten, Anstellung von Klagen, Schließung von Verträgen und Verbindlichkeiten für die Gesellschaft in solcher Weise und in solchen Formen, die den Agenten durch die Instruktionen vorgeschrieben sind, kraft deren sie fungiren, ferner zur Verwaltung des Eigenthums besagter Gesellschaft in solcher Kolonie, Dependenz, in solchem fremden Lande und Staate, sowie zur Anstellung von Unter-Agenten mit solcher Vollmacht, wie es geboten erscheint und im allgemeinen zur Betreibung der Kolonial- und Auswärtigen Geschäfte der Gesellschaft mit der Vollmacht, solche Ernennungen vorzunehmen und eine jede derartige zu widerrufen.

Alle solche Befugnisse können solchen Agenten verliehen und übertragen werden und von Zeit zu Zeit abgeändert und widerrufen werden durch ein von drei Direktoren der General-Direktion der besagten Gesellschaft in Aberdeen eigenhändig vollzogenes und untersiegeltes Schreiben, welches vom Geschäftsführer oder Sekretair der Gesellschaft contrasignirt sein muß; auch können Agenten von den Lokal-Direktionen ernannt und jede Ernennung eines solchen Agenten zurückgenommen werden, auch alle solche Befugnisse und Machtvollkommenheiten den Agenten innerhalb ihrer respectiven Geschäftsdistrikte übertragen und verliehen werden durch ein von drei Direktoren der Localdirektion eigenhändig vollzogenes und untersiegeltes Schreiben, welches von dem Sekretair einer solchen Lokal-Direktion gegengezeichnet sein muß und sollen alle Ernennungen, Revocationen, Vollmachten und Befugnisse, oder andere Angelegenheiten, die von der General- oder Lokal-Direktion auf Grund eines solchen vorbesagten Schreibens vorgenommen werden dürfen, deßgleichen alle von den Agenten innerhalb des Kreises ihrer ihnen übertragenen und ertheilten Befugnisse vorgenommene Handlungen, als von der Gesellschaft ausgegangen erachtet werden und verbindlich für sie sein, ohne Beidrückung des Gesellschaftssiegels oder einer andern hierin vorgeschriebenen Formalität, unter dem Vorbehalte jedoch, daß die Direktoren und andere, solch vorbesagtes Schreiben vollziehende Beamte, betreffs derselben nicht persönlich verpflichtet sind:

§ 3. (Fremde Policen und Instrumente bedürfen des Gesellschafts-Siegels nicht.) Alle von drei Direktoren und dem Sekretair der Lokal-Direktion im vereinigten Königreiche unterzeichnete Versicherungs-Policen und andere Instrumente haben in jeder Beziehung dieselbe Wirksamkeit, als wenn sie mit dem Gesellschaftssiegel untersiegelt wären.

§ 4. (Vollmacht zur Geldanlage.) Es soll der Gesellschaft gesetzlich frei stehen, außer den, ihr durch angezogene Akte übertragenen Befugnissen, einen solchen Theil des Kapitals, oder anderer, in ihrem Besitze befindlichen Fonds, auszuleihen und anzulegen, wie es ihr beliebt, in Sicherheiten der Regierung von Indien, oder deren Präsidentschaften, in Prioritäten, Bonds, Sicherheiten, Aktien, oder in Papieren von Kompagnien, die eine Garantie der indischen Regierung genießen deßgleichen in Hypotheken, oder Sicherheiten von Ländereien und Liegenschaften, gleichviel ob reversionär oder in anderer Weise, in Kanälen, Eisenbahnen, Steuern, Zöllen oder anderm Eigenthum, real oder personal, in Kolonien, Dependenzien, fremden Ländern und Staaten, deßgleichen in Staatspapieren, Fonds, Prioritäten, Bonds oder anderen Sicherheiten der Regierung der Kolonien, Dependenzien von Großbritannien, oder in dergleichen Sicherheiten fremder Länder oder Staaten, und Prioritätspapiere von Kompagnien zu kaufen, die durch Parlamentsakte für das vereinigte Königreich incorporirt worden.

§ 5. (Vollmacht zur Abänderung der Nebengesetze.) Es soll der besagten Gesellschaft gesetzlich freistehen, auf Beschluß der General-Direktion zu Aberdeen die bestehenden Bestimmungen und Nebengesetze der besagten Gesellschaft, abzuändern und neue dergleichen Bestimmungen und Nebengesetze zu erlassen für den Geschäftsbetrieb und die Leitung der Angelegenheiten der Gesellschaft, welche nicht in Widerspruch stehen mit den Bestimmungen gegenwärtiger Akte, oder mit den Bestimmungen der oben angezogenen Acte, in soweit selbige in Kraft bleibt.

§ 6. (Die Bestimmungen der bestehenden Akte und Urkunde verbleiben in Kraft, insoweit sie nicht aufgehoben sind.) Die Bestimmungen der besagten angezogenen Akte, sowie die bestehenden Bestimmungen des besagten, die Kompagnieschaft betreffenden Kontrakts, sollen insoweit in Kraft bleiben, als sie in Uebereinstimmung stehen mit den hierin vorher enthaltenen Bestimmungen, jedoch nicht anderswie.

§ 7. (Kosten für die Akte.) Die Kosten für diese Akte bezahlt die gedachte Gesellschaft aus den Geldern, die sich, nachdem dieselbe Gesetzeskraft erlangt hat, in den Händen besagter Gesellschaft befinden.

§ 8. (Benennung.) Diese Akte kann bei allen Gelegenheiten genannt werden: Northern Versicherungs-Amendirungs-Akte.

§ 9. (Oeffentliche Akte.) Diese Akte soll als öffentliche Akte erachtet und von den Gerichten dafür anerkannt werden.

Daß die vorstehenden verschiedenen Uebersetzungen aus den angebogenen englischen Originalen von mir treu und wörtlich in die deutsche Sprache übertragen worden, bescheinige ich mit Namens-Unterschrift und Beidrückung des Amts-Siegels.

Berlin, den 28. Dezember 1861.

(L. S.) A. Wagner, vereideter Dollmetscher am kgl. Kammer- und Stadtgericht.

Druck von Gebrüder Grunert in Berlin.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 17. Ausgegeben Dienstag, den 15. April **1862.**

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1862.

[327] № 5512. Das am 9. April 1862 ausgegebene 12te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter den Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und dem Freistaate Paraguay anderseits. Vom 1. August 1860.

[328] № 5513. Das am 11. April 1862 ausgegebene 13te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Pommerscher Provinzial-Chausseebau-Obligationen III. Emission zum Betrage von 200,000 Thalern. Vom 13. März 1862.

„ 5514. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Meseritzer Kreises, im Regierungsbezirk Posen, im Betrage von 30,000 Thalern. Vom 13. März 1862.

„ 5515. die Urkunde, betreffend die Stiftung einer Medaille zur Erinnerung an die Krönung. Vom 22. März 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staatsbehörden.

[329] **Bekanntmachung,**
betreffend
die Herabsetzung der Zinsen der Staats-Anleihen von 1850 und 1852 von 4½ auf 4 Procent.

Durch Allerhöchsten Erlaß vom heutigen Tage ist genehmigt worden, den Zinsfuß der Staats-Anleihen aus den Jahren 1850 und 1852 vom 1. Oktober d. J. ab von 4½ auf 4 Procent herabzusetzen.

Demgemäß werden:

1. die sämmtlichen Schuldverschreibungen dieser beiden Anleihen, soweit sie nicht in den früheren und in den am 19. d. Mts. stattgehabten Verloosungen gezogen und zur Auszahlung gekündigt sind, den Inhabern behufs der Rückzahlung des Kapitals am 1. Oktober d. J. hierdurch gekündigt;
2. wird denjenigen Besitzern von Schuldverschreibungen, welche auf die Zinsherabsetzung eingehen und dies durch die Einreichung, beziehungsweise Anmeldung der Schuldverschreibungen nach Maßgabe der zu 3. und 4. folgenden Bestimmungen bis zum 30. April d. J. zu erkennen geben, eine Prämie von einem halben Procent des Kapitals bewilligt.
3. Diejenigen Obligations-Inhaber, welche mit der Zinsherabsetzung einverstanden sind, werden aufgefordert, dies spätestens bis zum 30. April d. J. Abends 6 Uhr zu erkennen zu geben, und zu diesem Zwecke die Schuldverschreibungen, und zwar die vom Jahre 1850 ohne Coupons, dagegen die vom Jahre 1852 mit den Coupons **Serie III. № 6 bis 8** und Talons bis zu dem oben bezeichneten Termine an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst (Oranienstraße № 93) oder an die zunächst gelegene Regierungs-Hauptkasse in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr einzureichen. Für etwa fehlende Coupons **Serie III. № 6 bis 8** muß der Betrag derselben beigefügt werden. Die Schuldverschreibungen werden möglichst bald den Besitzern, mit dem Reductions-Stempel bedruckt und mit einer neuen Serie Coupons über die 4procentigen Zinsen vom 1. Oktober 1862 bis dahin 1866 und Talons versehen, zurückgegeben, zugleich aber die Prämie von einem halben Procent ausgezahlt werden.
4. Denjenigen Personen, welche ihre Dokumente als Kautionen niedergelegt haben und unter Ein-

Digitized by Google

reichung des Kautions-Empfangsscheins bis zum 30. April d. J. die Convertirung beantragen, wird diese gleichfalls zugelassen.

5. Die einzureichenden Schuldverschreibungen müssen nach Litten und Nummern geordnet, und es muß für jede Anleihe ein besonderes Verzeichniß beigefügt sein, und zwar müssen diese Verzeichnisse bei den Einsendungen an die Regierungs-Hauptkassen doppelt angefertigt werden, da das eine Exemplar, mit der Empfangsbescheinigung versehen, den Einreichern zurückgegeben wird. Für die Kontrolle der Staatspapiere genügen einfache Verzeichnisse. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Haupt- und Kreis-Kassen und bei der Kontrolle der Staatspapiere in einigen Tagen unentgeltlich zu haben.
6. Für die Einsendung der bis zum 30. April d. J. bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen behufs der Convertirung eingehenden Schuldverschreibungen wird die Befreiung vom Preußischen Porto gewährt, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1850 (beziehungsweise 1852) behufs der Convertirung."

Für solche Sendungen jedoch, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets belegen sind, kann eine Befreiung vom Porto nach Maßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.
7. Von denjenigen Besitzern von Schuldverschreibungen, welche diese nicht bis zum 30. April d. J. eingereicht, beziehungsweise nach № 4. angemeldet haben, wird angenommen, daß sie auf die Zinsherabsetzung nicht eingehen wollen, und die Rückzahlung des Kapitals vorziehen. Dieselben werden daher aufgefordert, das Kapital, gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen und Quittung, vom 15. September d. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr bei der Kontrolle der Staatspapiere oder einer der Regierungs-Hauptkassen in Empfang zu nehmen. Mit den Schuldverschreibungen der Anleihe von 1852 sind zugleich die Zins-Coupons **Serie III.** № 6 bis 8 und Talons zurückzugeben. Vom 1. Oktober d. J. ab hört die Verzinsung der nicht convertirten Schuldverschreibungen auf, und es wird der Betrag der etwa nicht mit zurückgegebenen Coupons **Serie III.** № 6 bis 8 von Schuldverschreibungen der Anleihe von 1852 bei der Auszahlung des Kapitals von diesem in Abzug gebracht werden.

Berlin, den 21. März 1862.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[550] Die in № 11 des diesjährigen Amtsblattes publicirte Polizeiverordnung vom 26. Februar c., betreffend Sicherungsmaßregeln gegen die Tollwuth der Hunde, wird hierdurch für den Kreis Wetzlar außer Wirksamkeit gesetzt. Coblenz, den 5. April 1862.

[551] Die Verwaltung der Bendten'schen Apotheke zu Linz ist vom 1. April d. J. ab auf den Apotheker D. C. Stadler übergegangen. Coblenz, den 10. April 1862.

[552] Dem Gemeinde-Vorsteher Carl Stüber zu Manubach, Bürgermeisterei Bacharach, ist, mit Rücksicht auf einen auf seine Veranlassung und unter seiner Leitung von den dortigen Eingesessenen fast ganz durch Naturaldienste zweckmäßig gebauten neuen Bergweg von 500 Ruthen Länge, der mit Allerhöchster Genehmigung gestiftete Ehrenstab für Auszeichnung im Communalwegebau verliehen worden. Coblenz, den 10. April 1862.

[553] Die Schullehrer- und Organistenstelle bei der evangelischen Gemeinde zu Linz ist erledigt. Das jährliche Diensteinkommen beträgt 200 Thlr. bei freier Wohnung. Geeignete Bewerber haben sich binnen 3 Wochen, unter Einreichung ihrer Zeugnisse, bei dem Schul-Inspector, Superintendenten Hegemann in St. Goar, zu melden. Coblenz, den 12. April 1862.

[554] Die Kreisthierarztstelle des Kreises Zell ist durch die Versetzung des Kreis-Thierarztes Apitz in den kreisthierärztlichen Bezirk Ahrweiler-Adenau erledigt. Mit derselben ist ein jährliches Gehalt von 100 Thlrn. verbunden. Qualificirte Bewerber wollen sich, unter Beifügung ihrer Zeugnisse, binnen 4 Wochen bei uns melden. Coblenz, den 9. April 1862.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[555] Die mit dem 1. März c. eingeführte neue Handelsgesetzgebung schreibt vor: daß jeder Kaufmann — d. h. jeder, welcher gewerbmäßig Handelsgeschäfte betreibt, — seine Firma bei dem Handelsgerichte behufs Eintragung in das Handels-Register anmelden muß, und entbindet hiervon nur

Digitized by Google

Höcker, Trödler, Hausirer und dergleichen Handelsleute von geringerem Gewerbebetriebe, ferner Wirthe, gewöhnliche Fuhrleute, gewöhnliche Schiffer und Personen, deren Gewerbe nicht über den Umfang des Handwerksbetriebes hinausgeht. Das Gesetz legt zugleich dem Handelsgerichte die Pflicht auf, von Amts wegen die Betheiligten zur Befolgung dieser Anordnungen durch Ordnungsstrafen von 5 bis 200 Thlrn anzuhalten. Für die vor dem 1. März e. bestandenen Geschäfte ist zu dieser Anmeldung eine Frist bis zum 1. Juni e. bestimmt, nach deren Ablauf nicht nur gegen die Säumigen würde eingeschritten werden müssen, sondern auch alle Rechte auf eine Firma, die nicht genau mit dem Namen des Inhabers übereinstimmt, erloschen sein würden.

Es sind nur bisheran bei dem hiesigen Handelsgerichte erst so wenige Firmen angemeldet worden, daß ich mich veranlaßt finde, den Handelsstand an die Erfüllung vorerwähnter Vorschriften zu erinnern und zur baldigen Anmeldung aufzufordern, damit nicht gegen das Ende der Frist der Andrang so groß werde, daß es dem Secretair unmöglich wäre, die Prüfung, Aufnahme und Eintragung zu bewirken.

Gleichzeitig ersuche ich die resp. Lokalbehörden, ihre betheiligten Verwalteten, denen möglicherweise jene gesetzlichen Anordnungen noch nicht hinreichend bekannt sein mögen, in geeigneter Weise an dieselben zu erinnern und vor etwaigen Nachtheilen zu warnen.

Coblenz, den 5. April 1862. Der Präsident des Königlichen Handelsgerichts.

[536] Verzeichniß

der von den Gerichten I. Instanz im Departement des Königl. Justiz-Senats im I. Quartal 1862 wegen Verbrechen rechtskräftig erkannten Strafen.

№	Des Verurtheilten		Gegenstand der Untersuchung.	Strafe.
	Namen.	Wohnort oder Heimath.		
	I. Kreisgericht Neuwied (Schwurgericht).			
1	Ehefrau des Nikolaus Surges, geb. Cramer	Rheinbrohl	sechs einfache Diebstähle im vierten Rückfalle	3 Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Polizeiaufsicht.
2	Mathias Zisgen	Vallendar	ein schwerer Diebstahl und drei einfache Diebstähle im Rückfalle	3½ Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Polizeiaufsicht.
3	Lorenz Surges	Rheinbrohl	ein schwerer und ein einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle	5½ Jahre Zuchthaus und 10 Jahre Polizeiaufsicht.
	II. Kreisgericht Altenkirchen.			
4	Michael Lux	Eudenbach (Bürgermeisterei Oberpleis)	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle und Führung eines falschen Namens im Rückfalle	2 Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Polizeiaufsicht.

Ehrenbreitstein, den 8. April 1862. Königlicher Justiz-Senat.

[537] Das bevorstehende Studien-Semester unserer Universität nimmt mit dem 28. d. Mts. seinen gesetzlichen Anfang. Indem wir dies hierdurch bekannt machen, eröffnen wir gleichzeitig allen Betheiligten, daß der akademische Senat sich verpflichtet erachtet hat, die sämmtlichen Herren Docenten zu veranlassen, für die Zukunft unter allen Umständen jedesmal spätestens innerhalb der ersten acht Tage vom gesetzlichen Anfang des Semesters ab ihre Vorlesungen zu beginnen. Die Studirenden werden deshalb hierdurch auf das Eindringlichste ermahnt, sich künftighin pünktlicher als bisher, und zwar schon mit dem gesetzlichen Anfangstermin des Semesters hier einzufinden, um sich dadurch vor den Nachtheilen zu bewahren, welche ihnen durch die Versäumniß des Anfangs der Vorlesungen unausbleiblich erwachsen müssen. Zugleich ersuchen wir hiermit die Eltern und Vormünder der Studirenden, auch ihrerseits zur Beobachtung dieses wichtigen Punktes der akademischen Disciplin möglichst mitzuwirken. In Ansehung derjenigen Studirenden, welche auf Grund vorschriftsmäßiger Dürftigkeits-Atteste die Wohlthat der Stundung des Honorars für die Vorlesungen in Anspruch zu nehmen beabsichtigen, oder um ein akademisches Stipendium sich bewerben wollen, bemerken wir schließlich, daß nach neuern gesetzlichen Vorschriften derartige Gesuche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung und

Digitized by Google

zwar die Stundungsgesuche innerhalb der ersten Woche und die Gesuche um Verleihung eines Stipendiums innerhalb der ersten vierzehn Tage nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters von den Petenten in Person eingereicht werden müssen, und daß von denjenigen Studirenden, welchen die Wohlthat der Stundung bereits zuerkannt worden ist, unter dem Präjudiz des Verlustes ihrer Berechtigung von dem erhaltenen Stundungsscheine innerhalb der ersten Woche nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters bei der Quästur Gebrauch gemacht werden muß.

Bonn, den 7. April 1862.

Rector und Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität.

[338] Die Immatrikulation für das bevorstehende Sommersemester 1862 findet vom Dienstag den 22. April c. an bis zum 6. Mai d. J. incl. statt. Später können nach den bestehenden Vorschriften nur diejenigen Studirenden noch immatrikulirt werden, welche die Verzögerung ihrer Anmeldung durch Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermögen.

Behufs der Immatrikulation haben

1. diejenigen Studirenden, welche die Universitätsstudien beginnen, insofern sie Inländer sind, ein vorschriftsmäßiges Schulzeugniß und, falls sie Ausländer sind, einen Paß oder sonstige ausreichende Legitimationspapiere,
2. diejenigen, welche von andern Universitäten kommen, außer den vorstehend bezeichneten Papieren noch ein vollständiges Abgangs-Zeugniß von jeder früher besuchten Universität

vorzulegen.

Diejenigen Inländer, welche keine Maturitäts-Prüfung bestanden, beim Besuche der Universität auch nur die Absicht haben, sich eine allgemeine Bildung für die höhern Lebenskreise oder eine besondere Bildung für ein gewisses Berufsfach zu geben, ohne daß sie sich für den eigentlichen gelehrten Staats- oder Kirchendienst bestimmen, können auf Grund des § 36 des Reglements vom 4. Juni 1834 nur nach vorgängiger, ihnen hierzu Seitens des Königlichen Universitäts-Curatoriums ertheilter Erlaubniß immatrikulirt werden.

Bonn, den 7. April 1862. Die Immatrikulations-Commission.

Personal-Chronik.

[339] Der Kreisthierarzt Apitz zu Zell ist durch Ministerial-Erlaß vom 5. März d. J. in gleicher Eigenschaft in den kreisthierärztlichen Bezirk Adenau-Ahrweiler versetzt worden.

[340] Dem Steuer-Empfänger Andreae zu Winterburg ist die Verwaltung des Steuer- und Gemeinde-Empfangs in der Bürgermeisterei Winterburg, Kreis Creuznach, definitiv übertragen worden.

Patente.

[341] Dem Techniker G. Hübner in Berlin ist unter dem 10. April 1862 ein Patent auf einen Kubizirungs-Apparat zum Messen des in den Brennereien erzeugten Weingeistes in seiner ganzen, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[342] Dem Mechaniker J. M. Maerz in Berlin ist unter dem 10. April 1862 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung, die Zähne an Sägeblättern anzuschneiden, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[343] Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 8. April 1862 ein Patent auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete Pumpe, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[344] Dem Schlosser Hermann Urbahn zu Berlin ist unter dem 10. April 1862 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erachtete Feilenhau-Maschine, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile und Anordnungen zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu eine Beilage und der öffentliche Anzeiger № 16.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Digitized by Google

Beilage

zum Amtsblatt № 17 der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Regulativ

über die

Portofreiheit in denjenigen Staatsdienst-Angelegenheiten, welche zu den Ressorts der Königlichen Ministerien:

1) für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
2) der Finanzen,
3) für landwirthschaftliche Angelegenheiten,
4) der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und
5) des Innern

gehören.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze.

§ 1.

In Staatsdienst-Angelegenheiten sind Sendungen zwischen Königlichen Behörden und Königlichen Kassen portofrei, sofern dieselben nicht im Interesse einer Privatperson abgelassen werden, wogegen Sendungen zwischen Königlichen Behörden und Königlichen Kassen einerseits, und Privatpersonen, Privatgesellschaften und nicht Königlichen Behörden andererseits der Portozahlung unterliegen, sofern die Sendung nicht im ausschließlichen Interesse des Staates abgelassen worden ist, sondern das Interesse einer Privatperson u. s. w. dabei concurrirt.

Den Königlichen Behörden werden in dieser Beziehung die Communal-Behörden und Guts-Obrigkeiten, sowie die Behörden der vormals reichsunmittelbaren Standesherren in allen den Fällen gleichgeachtet, in welchen dieselben in Staatsdienst-Angelegenheiten, wie z. B. in Polizei-, Militair- und Staats-Steuersachen, als Organe der Staatsgewalt fungiren und in dieser Eigenschaft Sendungen ablassen oder empfangen.

Zu den Sendungen, die im ausschließlichen Interesse des Staates erlassen werden, gehören alle Sendungen, welche Behufs Wahrnehmung des staatlichen Ober-Aufsichtsrechts über die im Verzeichniß zu Abschnitt III. unter 11, 17, 24, 25, 27, 28, 30 und 37 benannten öffentlichen Corporationen und Institute, zwischen diesen einerseits und den Königlichen Behörden andererseits, erfolgen. Das Nähere hierüber und über die sonst diesen Körperschaften zustehende Portofreiheit ergiebt der Abschnitt III..

§ 2.

Zu den Sendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten, bei denen ein Privat-Interesse concurrirt (§ 1), und welche deßhalb die Portofreiheit nicht genießen, gehören insbesondere:

1) Gesuche um Anstellung und Gesuche der Beamten in persönlichen Angelegenheiten, z. B. um Urlaub, Zulage, Beförderung u. s. w., sowie die auf dergleichen Gesuche erlassenen Bescheide;
2) Verfügungen und Sendungen, welche durch das Verschulden eines Beamten herbeigeführt werden, wohin insbesondere Strafverfügungen und alle Monitorien zu rechnen sind, welche durch eine, nach dem Ermessen der vorgesetzten Behörde, ungerechtfertigte Nichtbeachtung schon ergangener Erinnerungen nothwendig werden;
3) Büreau-Utensilien, Bücher, Zeitschriften, Schreibmaterialien, Druckmaterialien zu Formularen und Tabellen, u. s. w., welche Behörden für den Königlichen Dienst von Privatpersonen beziehen, bei ihrer Versendung an die Behörden. Diese haben übrigens bei Abschließung von Lieferungs-Verträgen auch darauf Bedacht zu nehmen, das Post-Interesse dadurch zu sichern, daß den

Digitized by Google

Lieferanten die Tragung des Porto für alle das Lieferungsgeschäft betreffende Correspondenz und sonstige Sendungen ausdrücklich zur Pflicht gemacht wird.

Sendungen zwischen der Königlichen Staatsdruckerei in Berlin und den Königlichen Behörden sind portofrei. Der Widerruf dieser Portofreiheit bleibt jedoch vorbehalten;

4) Zahlungs-Aufforderungen und Requisitionen der Behörden um executivische Einziehung rückständiger Abgaben, Gebühren, Kosten, Gefälle u. s. w.;

5) Zeitschriften, welche von Zeitungs-Redactionen an Königliche Behörden und Beamte gratis übersandt werden, ohne daß eine gesetzliche Verpflichtung dazu vorhanden ist.

Dienstlich zur Versendung gelangende, an Behörden oder Beamte u. s. w. adressirte Gratis-Exemplare solcher Kreisblätter, in welche nicht ausschließlich amtliche, den Kreis-Eingesessenen bekannt zu machende Erlasse oder Verordnungen der Behörden, sondern daneben auch Privat-Annoncen oder Aufsätze resp. Nachrichten aufgenommen werden; doch sind Kreisblätter, welche die Landräthe im dienstlichen Interesse sich untereinander zusenden, oder an die Königlichen Regierungen, resp. Ober-Präsidien einreichen, ausnahmsweise portofrei zu befördern, auch wenn sie Privat-Annoncen enthalten.

Dahin gehört auch:

6) Die Correspondenz wegen Ertheilung von Jagdscheinen, die Ueberweisung ausgefertigter Jagdscheine und die dadurch veranlaßten Geldsendungen, sie mögen zwischen den Landraths-Aemtern und den einzelnen Jagd-Inhabern, oder zwischen ersteren und Orts- resp. Polizei-Behörden vorkommen. Portofreiheit für die Sendungen tritt nur dann ein, wenn es sich dabei um Ertheilung von Jagdscheinen an Königliche Forst- und Jagd-Beamte Behufs der Ausübung der Jagd in ihren Forstbezirken handelt, und dabei kein Interesse der einzelnen, die Jagd ausübenden Personen, sondern lediglich das dienstliche Interesse obwaltet.

§ 3.

Portopflichtig sind ferner alle Sendungen von und an Königliche Behörden und Staats-Institute, welche sich mit einem kaufmännischen oder sonst gewerblichen Geschäftsbetriebe befassen, so weit dieselben auf einen solchen Geschäftsbetrieb Bezug haben. Dahin gehören insbesondere:

1) Sendungen, welche dadurch hervorgerufen werden, daß Königliche Behörden Zeitschriften, Bücher, Karten u. s. w. zu amtlichen Zwecken herausgeben, welche entweder nicht ausschließlich amtlichen Inhaltes sind, oder gegen Bezahlung abgelassen werden;

2) alle Sendungen der Königlichen Strafanstalten, in Bezug auf deren kaufmännischen Geschäftsbetrieb, ohne Unterschied, ob die Versendung zwischen den Straf- und Arbeitshaus-Anstalten und Privatpersonen, oder zwischen den Anstalten und anderen Behörden stattfindet, die wegen Anschaffung von Fabrikaten mit den Anstalten in Verbindung treten;

3) alle Correspondenz-, Geld- und Packet-Sendungen an und von Privatpersonen wegen des kaufmännischen Geschäftsbetriebes der Bergwerks-, Hütten- und Salinen-Verwaltungen, sowie auch die desfallsigen Sendungen zwischen den Bergwerks- ꝛc. Behörden selbst, wofern sie direct diesen Handelsverkehr betreffen, sowie die Correspondenz dieser Behörden nach und von dem Auslande.

§ 4.

Geldsendungen aus Königlichen Kassen an Beamte und Privatpersonen oder von diesen an Königliche Kassen, welche dadurch veranlaßt werden, daß die Empfangnahme, resp. Zahlung nicht bei derjenigen Kasse stattgefunden hat, auf welche die Zahlungsanweisung lautet (erste Receptur), sind portopflichtig, sofern nicht der Empfänger oder Zahlende von der Verbindlichkeit, die Zahlung bei der ersten Receptur in Empfang zu nehmen oder zu leisten, rechtsgültig entbunden ist.

Insbesondere dürfen Besoldungsgelder, Diäten und Gebühren an Beamte oder Commissarien nicht portofrei abgesandt werden, vielmehr hat für dergleichen Sendungen der Empfänger das Porto zu zahlen, es sei denn, daß die Versendung durch dienstliche Anordnungen nothwendig geworden ist, welche den Empfänger verhindern, die Beiträge bei der betreffenden Kasse zu erheben.

§ 5.

Auf welche Kasse eine Zahlungs-Anweisung zu lauten hat, und welche in Folge dessen als erste Receptur anzusehen ist, wird nach den darüber bestehenden Vorschriften und allgemeinen Verwaltungs-Grundsätzen beurtheilt. Soweit nicht besondere Ausnahmen in den folgenden Vorschriften ein Anderes bestimmen, können nur Königliche Kassen als erste Receptur angesehen werden.

Digitized by Google

§ 6.

Wird eine portopflichtige Mittheilung einer portofreien hinzugefügt, oder ein portopflichtiger Gegenstand mit einem portofreien zusammengepackt, so ist die ganze Sendung portopflichtig und darf mit dem Portofreiheits-Vermerke nicht versehen werden.

§ 7.

In solchen bei Staatsbehörden schwebenden Angelegenheiten, in denen die Verpflichtung einer Privat-Partei zur Portozahlung noch ungewiß ist, sind alle Sendungen als portopflichtig zu behandeln.

Die bei der Sache betheiligte Partei muß ihre Sendungen frankiren, und für andere Sendungen muß das Porto von derjenigen Behörde a conto der betheiligten Partei vorschußweise gezahlt werden, bei welcher die Sache schwebt. Dies muß insbesondere geschehen:

1) in allen Contraventions- und Defraudations-Sachen, namentlich in allen Steuer-, Zoll-, Stempel-, Post- und Porto-Contraventions-Sachen;
2) in allen fiscalischen Civil-Prozessen, sowohl für die Correspondenz mit den Gerichten als mit den Mandatarien des Fiscus, und zwar soll die Berichtigung des Porto für die Correspondenz mit den Mandatarien des Fiscus diesen überlassen werden, so daß die Schreiben der Behörden an die Mandatarien unfrankirt, von diesen an die Behörden aber frankirt eingeliefert werden.

Ist in dergleichen Fällen das vorgeschossene Porto uneinziehbar, sei es, weil die betheiligte Partei nach dem Ausgange der Sache zur Erstattung der Porto-Auslagen überhaupt nicht verpflichtet ist, oder weil die zu erstattenden Porto-Auslagen im Wege der Execution nicht haben beigetrieben werden können, so ist das ausgelegte Porto definitiv auf den zu dergleichen Ausgaben bestimmten Geschäfts-Bedürfniß-Fonds resp. auf den fiscalischen Prozeßkosten-Fonds zu übernehmen.

In den Fällen, wo in Contraventionssachen das Unvermögen oder die Nichtverpflichtung des Angeschuldigten bereits feststeht, oder die Denunciaten den ergangenen Erkenntnissen oder Resolutionen vollständig genügt haben, also kein Anspruch an sie mehr vorhanden ist, sondern nur noch über die ordnungsmäßige Berechnung und formelle Beendigung der Sache ein Schriftwechsel stattfindet, geht die amtliche Correspondenz portofrei.

§ 8.

Es ist möglichst dafür zu sorgen, daß die nach den vorhergegangenen Bestimmungen portofreien Packetsendungen in solchen Packeten zur Post gegeben werden, welche das Gewicht von 20 Pfund nicht übersteigen.

Dabei ist den Behörden empfohlen worden, da, wo directe Eisenbahn-Verbindungen bestehen, größere Packete, wenn nicht besondere Gründe dagegen sprechen, als Frachtgut mit den Eisenbahnen zu versenden und die diesfallsigen Kosten aus ihren Fonds zu bestreiten.

Packetsendungen, welche nicht Schriften, Acten, dienstliche Listen, Tabellen oder Rechnungen, sondern andere Gegenstände, z. B. Proben, Muster, Modelle, Siegel, Maaße, Waagen und Gewichte, überhaupt Utensilien enthalten, haben nur bis zum Gewicht von 20 Pfund für jede abgehende Post auf Portofreiheit Anspruch, so weit nicht Ausnahmen hiervon ausdrücklich bestimmt sind.

Ueberdies sollen die Posten überhaupt nicht dazu benutzt werden:

1) um die Versendung von Acten auszuführen, welche dadurch nothwendig wird, daß Registraturen verlegt, ganz oder theilweise geräumt, oder unbrauchbar gewordene Acten verkauft werden sollen;
2) um Behörden oder Beamten Schreibmaterialien zuzusenden und
3) um besonders umfangreiche Gegenstände, wie z. B. leere Fässer, Kasten, Kisten und andere Behältnisse, zu versenden.

Auch Geldsendungen sollen möglichst vermieden werden, und es haben die Behörden Zahlungen durch Abrechnungen und Anweisungen in allen den Fällen zu bewirken, in denen dies füglich geschehen kann.

§ 9.

Auch für portofreie Sendungen muß entrichtet werden:

1) das Bestellgeld; die Bestellung mag am Orte der Post-Anstalt durch die gewöhnlichen Briefträger, oder außerhalb dieses Ortes durch die Landbriefträger auszuführen sein;
2) das Packkammer- und Lagergeld;
3) die Insinuationsgebühr für Schreiben mit Insinuations-Documenten;
4) die Einzahlungsgebühr für baare Einzahlungen;
5) die Procura-Gebühr für Vorschuß-Sendungen und die Recommandations-Gebühr.

Digitized by Google

Bei Sendungen in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten bleiben diese Gebühren (Nro. 5) außer Ansatz.

In Betreff der Sendungen nach dem Auslande sind zu unterscheiden:

I. Sendungen nach solchen fremden Staaten, welche zum deutschen Postvereine gehören.

1) Correspondenz-Sendungen (Briefschaften).

Dergleichen Sendungen, welche in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten von Staats- und anderen öffentlichen Behörden des einen Postgebiets mit solchen Behörden eines anderen gewechselt werden, sind bis zum Gewicht von 1 Pfund einschließlich im ganzen Postvereine portofrei, wenn sie in der Weise, wie es in dem Postbezirk der Aufgabe für die Berechtigung zur Portofreiheit vorgeschrieben ist, als Officialsache bezeichnet und mit dem Dienstsiegel verschlossen sind, auch auf der Adresse die absendende Behörde angegeben ist. Den Behörden sind jene alleinstehenden Beamten gleich zu achten, welche eine Behörde repräsentiren.

2) Fahrpost-Sendungen (Packete und Gelder, Briefe mit declarirtem Werthe, mit baarem Einzahlungen und mit Postvorschüssen).

Im ganzen Gebiet des Postvereins werden gewöhnliche Packete mit Schriften und Acten in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten von Staats- und anderen öffentlichen Behörden des einen Postgebietes mit solchen Behörden eines andern, vom Abgangs- bis zum Bestimmungsorte, portofrei befördert, wenn sie in der Weise, wie es in dem Postbezirk der Aufgabe für die Berechtigung zur Portofreiheit vorgeschrieben ist, als Staatsdienstsache bezeichnet und mit dem Dienstsiegel verschlossen sind, auch auf der Adresse die absendende Behörde angegeben ist. Den Behörden sind jene alleinstehenden Beamten gleich zu achten, welche eine Behörde repräsentiren.

Alle Fahrpost-Gegenstände anderer Art sind im Postvereins-Verkehr vom Abgangs- bis zum Bestimmungsorte portopflichtig.

II. Sendungen nach solchen fremden Staaten, welche nicht zum deutschen Postverein gehören.

Dergleichen Correspondenz- und Fahrpost-Sendungen werden, sofern denselben nach den vorangegangenen oder folgenden Bestimmungen im Inlande die Portofreiheit zusteht, von dem Preußischen Porto frei gelassen; eine Befreiung von der Entrichtung des ausländischen Porto tritt dagegen nicht ein, es sei denn, daß besondere Verträge für gewisse Sendungen die Portofreiheit auch auf den ausländischen Strecken zusichern.

Zweiter Abschnitt.

Ausnahme-Bestimmungen in Bezug auf einzelne Staatsdienst-Angelegenheiten.

§ 10.

Versendung der Regierungs-Amtsblätter und der Gesetz-Sammlung.

Die Regierungs-Amtsblätter, die Gesetz-Sammlung nebst dazu gehörigen Sach-Registern werden bei ihrer Versendung an die Abonnenten portofrei befördert.

§ 11.

In Angelegenheiten der preußischen Bank.

In Angelegenheiten der Preußischen Bank, sowohl des Haupt-Bank-Directoriums als seiner Filial-Anstalten, tritt Portofreiheit in dem für die Portofreiheit in Staatsdienst-Angelegenheiten bestimmten Umfange mit folgenden Beschränkungen ein:

1) Die von der Bank ausgehenden Baarsendungen werden nur bis zum Gewichte von 600 Pfund mit jeder abgehenden Post portofrei befördert. Für das jedesmalige Mehrgewicht ist außer dem Gewichts-Porto auch die tarifmäßige Assecuranz-Gebühr zu erheben, wobei der Werth des 600 Pfund übersteigenden Mehrgewichts nach dem Verhältnisse dieses Gewichtes zu dem Gewichte der ganzen Sendung berechnet und von dem hiernach ermittelten Werthbetrage die Assecuranz-Gebühr in Ansatz gebracht wird. Das Gewicht von Sendungen in Papiergeld soll dabei nicht in Anschlag kommen;

2) die von Privatpersonen an die Bank eingehenden oder von der letzteren an Privatpersonen gerichteten Geldsendungen innerhalb der zu 1. bestimmten Grenze werden nur dann portofrei befördert, wenn die betreffenden Königlichen Bankstellen ein besonderes Attest darüber geben, „daß die fraglichen Sendungen wirklich und lediglich im Interesse

Digitized by Google

der Bank erfolgen und daß in keiner Hinsicht das Interesse von Privatpersonen dabei obwaltet."

§ 12.

Bausachen.

In Bausachen sind auch portofrei:

1) die Correspondenz der Königlichen Bau-Beamten über die im Auftrage ihrer vorgesetzten Königlichen Behörde unterzubringenden Enntreprisen mit den Ouvriers oder Unternehmern, sobald diese Correspondenz lediglich auf die betreffende Königliche Bau-Angelegenheit sich beschränkt, selbst nach eingegangener Entreprise. Dasselbe gilt von dergleichen Correspondenz der Königlichen Behörden, wenn sie bloß das Interesse der bauenden Behörde betrift. Die von den Ouvriers oder Unternehmern ausgehende desfallsige Correspondenz ist unbedingt auszutaxiren, das Porto jedoch auf Bescheinigung des Königlichen Bau-Beamten oder der Königlichen Behörde, daß der Brief, und zwar ausschließlich nur das Königliche Interesse betreffe, sofort zu erstatten;
2) die in Kreis-, Provinzial- und Actien-Chausseebau-Angelegenheiten durch das Aufsichts-Interesse des Staates verursachte Correspondenz zwischen den Königlichen Behörden und den betreffenden Commissionen und Gesellschaften;
3) Gelderipparniße, welche die bei öffentlichen Bau-Ausführungen (Chaussee-, Eisenbahn-, Festungs-, Kanal- ꝛc. Bauten) beschäftigten Arbeiter ihren Angehörigen in der Heimath zufließen lassen wollen, bei ihrer Versendung Seitens der betreffenden Behörde oder des von letzterer der Orts-Post-Anstalt namhaft zu machenden Beamten, an die Ortsbehörden. Dergleichen Sendungen müssen mit dem Dienstsiegel der Behörde oder des absendenden Beamten verschlossen sein. Schriftliche oder andere Mittheilungen der Arbeiter dürfen diesen Sendungen nicht beigepackt werden.

§ 13.

Bergwerks-, Hütten- und Salinen-Sachen.

In Bergwerks-, Hütten- und Salinen-Sachen soll auch die Correspondenz der Königlichen Behörden mit Privat-Bergwerks- und Hütten-Anstalten, wegen Ausübung des Ober-Aufsichtsrechtes des Staats, namentlich wegen der terminlich einzureichenden Betriebs-Uebersichen ꝛc., portofrei befördert werden.

§ 14.

Cautions-Angelegenheiten.

Amtscautionen (in Gelde oder in Staatspapieren), so wie die dafür zu zahlenden Zinsen gehen bei der Versendung zwischen Königlichen Kassen portofrei, sind aber bei ihrer Versendung zwischen der ersten Receptur und den betheiligten Beamten portopflichtig. Dasselbe gilt von den auszuhändigenden oder zurückliefernden Cautions-Empfangsscheinen.

§ 15.

In Angelegenheiten der Chaussegeld-Einnahme.

Portofreiheit genießen:

1) die Dienst-Correspondenz der Chausseegeld-Einnehmer bei Königlichen Hebestellen mit den vorgesetzten Königlichen Behörden;
2) die an die vorgesetzten Königlichen Behörden gerichteten Geldsendungen derjenigen Chausseegeld-Einnehmer, welche die Hebestelle für Königliche Rechnung verwalten, wogegen Geldsendungen derjenigen Einnehmer, welche die Hebestelle als Pächter für eigene Rechnung verwalten, portopflichtig sind.

In Ermangelung eines öffentlichen Siegels sind die hiernach portofreien Sendungen mit dem schwarzen Tagesstempel der Hebestelle zu verschließen.

§ 16.

Collectengelder.

Alle von dem Evangelischen Ober-Kirchenrath, von den katholischen Bischöfen oder von den Provinzial-Behörden für Kirchen, Schulen und andere milde Zwecke, insbesondere auch für Freitische armer Studenten auszuschreibende Haus- und Kirchen-Collecten-Gelder gehen bei der Versendung an die betreffenden Behörden oder Kassen unter öffentlichem Siegel portofrei.

Digitized by Google

Dasselbe gilt von Collectengeldern, welche mit Genehmigung der Behörden für arme Abgebrannte gesammelt werden sind, doch tritt für diese die portofreie Beförderung erst dann ein, wenn von dem General-Post-Amte bestimmt worden ist, zwischen welchen Personen resp. Behörden, und unter welchen Formen die Versendung geschehen muß.

§ 17.

Denuncianten-Antheile in Steuersachen.

Die Versendung von Denuncianten-Antheilen und Gratificationen, die aus Anlaß von Steuer- und Zoll-Contraventionen Seitens der Steuer-Behörden an einzelne Empfänger gezahlt werden, soll portofrei erfolgen.

§ 18.

Domainen-Rentgefälle, Forst- und Contributionsgelder.

Wenn Seitens der Domainen- und Forst-Verwaltung Domainenpächter oder andere Personen für einen bestimmten Bezirk mit Einhebung von Domainen- oder Forstgefällen, resp. mit Leistung von Zahlungen für Rechnung der Domainen- und Forst-Verwaltung amtlich beauftragt sind, so genießen die desfallsigen Geldsendungen zwischen solchen Domainen- resp. Forst-Untererhebern und den vorgesetzten Königlichen Kassen Portofreiheit.

Dagegen bleiben portopflichtig:

1) der Pachtzins, welchen die Domainenpächter für die ihnen verpachteten Realitäten an die Regierungs-Hauptkassen oder sonstige ihnen contractlich bezeichnete Königliche Kassen einzusenden haben;
2) der Geldverkehr zwischen den Königlichen Forstkassen und solchen Forst-Untererhebern, welche von den Forstkassen-Rendanten privatim angenommen worden sind.

§ 19.

Eichungs-Sachen.

Sendungen von Gewichtsstücken zwischen den Zoll- und Steuer-Behörden einerseits und den Eichungs-Commissionen oder Eichungs-Aemtern andererseits, welche durch die gesetzlich angeordnete dreijährige Prüfung der Zollgewichte herbeigeführt werden, gehen

1) auf Eisenbahn-Coursen bis zum Gewichte von 20 Pfund mit jeder abgehenden Post,
2) auf anderen Coursen bis zum Gewichte von 100 Pfund mit jeder abgehenden Post portofrei.

Maaße und Gewichte, welche an Eichungs-Aemter zum Eichen gesendet und von diesen remittirt werden, sind in allen Fällen portopflichtig.

§ 20.

Gendarmerie-Sachen.

Portofrei sind:

1) die Dienstberichte, welche die Gendarmen an die landräthlichen Behörden und bei außerordentlichen Ereignissen dem Ersten Wachtmeister und dem Chef der Land-Gendarmerie zu erstatten haben.
2) Gendarmerie-Effecten, welche zur dienstlichen Bekleidung und Remontirung zwischen dem Chef der Land-Gendarmerie und den Gendarmerie-Behörden und zwischen der Oeconomie-Commission der Land-Gendarmerie und einzeln stationirten Gendarmen oder Stationen zur Versendung kommen, mit der Beschränkung des Freigewichts auf 20 Pfund für jede abgehende Post von einem und demselben Absender an eine und dieselben Gendarmerie-Behörde oder Station, nach Maßgabe der in dieser Beziehung über die Portofreiheit der Militair-Effecten getroffenen Bestimmungen.

§ 21.

In Impfungssachen.

In Impfungssachen geht portofrei: die Correspondenz der Behörden und Medizinal-Beamten unter öffentlichem Siegel, desgleichen die Versendung von Lymphen Seitens der Königlichen Schutz-Impfungs-Anstalt in Berlin und der Kreis-Physikate.

Auch sollen die von den Ortsbehörden in der Eigenschaft als Impfstations-Vorstände gesammelten Impfkosten bei der Einsendung an die Landraths-Aemter oder Kreiskassen portofrei befördert werden.

§ 22.

Invaliden-Anstellungs- und Unterstützungs-Sachen.

Es soll jedem Invaliden, welcher sich bei der Post-Anstalt seines Wohnorts als zur Versorgung qualificirt ausgewiesen hat, gestattet sein, vierteljährlich einen Brief in seinen Anstellungssachen

Digitized by Google

an irgend eine beliebige Behörde mit der Post portofrei zu versenden und eben so oft eine Resolution in dergleichen Angelegenheiten portofrei zu empfangen. Invaliden-Unterstützungsgelder, die aus Königlichen Fonds oder in Folge der vom Staate angeordneten Collecten gezahlt werden, sind bei ihrer Versendung zwischen Königlichen Behörden und Kassen, oder von denselben, ebenfalls portofrei.

§ 23.

Allerhöchste Kabinetsschreiben und Gnadengeschenke.

Allerhöchste Kabinetsschreiben gehen portofrei, wenn sie mit dem Portofreiheits-Vermerke versehen sind.

Sind Allerhöchste Kabinetsschreiben auf Immediat-, Unterstützungs- ꝛc. Gesuche von Privatpersonen ohne einen solchen Vermerk an die betreffenden Provinzial-Behörden gerichtet, so ist das Porto dafür zu zahlen und von der betreffenden Privatperson wieder einzuziehen. Kann solches wegen Armuth der Debenten nicht geschehen, so ist das Porto den Behörden gegen Rückgabe der desfalls zu bescheinigenden Adresse zu erstatten.

Königliche Gnadengeschenke und Unterstützungen sind portofrei zu befördern.

§ 24.

Landes-Cultur-Sachen.

In Angelegenheiten der Ablösungen, Dienstaufhebungen, Gemeinheitstheilungen und Regulirungen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse sollen ausnahmsweise portofrei befördert werden:

1) die Correspondenz
   a) mit Kirchen Königlichen Patronats,
   b) mit unvermögenden Privat-Kirchen, Pfarren und Schulen, und
   c) mit armen Parteien.

   Ist jedoch bei dergleichen Sendungen eine andere, nicht arme Partei betheiligt, so findet diese Portofreiheit keine Anwendung, vielmehr muß alsdann die Zahlung des vollen Portos erfolgen.

   Daß eine Privat-Kirche, Pfarre oder Schule als unvermögend anzusehen ist, muß der General- oder Special-Commission nach der Bestimmung des § 4 unter Nro. 4 des Gesetzes, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten vom 10. Mai 1851, Gesetz-Sammlung Seite 622, bescheinigt sein. In so weit aber in dergleichen Angelegenheiten unvermögender Privat-Kirchen u. s. w. Ansprüche, welche lediglich das zeitige Interesse derjenigen, welchen die Nutzungen des betreffenden Vermögens für ihre Person zusteht, zugleich mit verhandelt werden, haben letztere, wenn sie sich nicht etwa zum Armenrechte qualificiren, das durch ihre Concurrenz entstandene Porto zu tragen.

   Das Armenrecht einer Partei muß nach der Bestimmung des § 5 des Gesetzes vom 10. Mai 1851 den General- oder Special-Commissionen nachgewiesen sein;

2) der Schriftwechsel der General- und Special-Commissionen mit den Königlichen Regierungen, Landraths- und Steuer-Aemtern, wegen Vertheilung der Abgaben auf die bei Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse abgetretenen Grundstücke, imgleichen die Versendung der Recesse in Separationssachen der Kirchen, Schulen und milden Stiftungen an die Staats-, Behörden, denen die Oberaufsicht obliegt;

3) die Correspondenz, welche die General- und Special-Commissionen wegen der an Commissarien, Sachverständige oder Zeugen zu leistenden Zahlungen zu führen haben und die aus den Staats-Kassen, insbesondere aus den Kassen der General-Commissionen an Commissarien, Sachverständige und Zeugen zu zahlenden Gebühren und Auslagen, wogegen die Correspondenz wegen der von den Parteien einzusendenden an Königliche Kassen, Commissarien, Sachverständige oder Zeugen zu berichtigenden Gelder der Portozahlung unterliegt, wobei es keinen Unterschied macht, ob eine solche Partei aus einem einzelnen Interessenten oder aus ganzen Gemeinden besteht. Es soll jedoch in den Fällen, in welchen von der Auseinandersetzungs-Behörde nachgegeben ist, daß dergleichen Gelder in Abschlagszahlungen an die Steuer-Empfangskasse abgeführt werden, diese als erste Recептur angesehen werden.

   Endlich soll

4) von portopflichtigen Acten-Sendungen, wenn sie in Packetform unter der Bezeichnung:
   „Gutsherrlich-bäuerliche Regulirungssachen, Porto-Moderation laut Allerhöchster Ordre vom 25. April 1836“

Digitized by Google

von den General- oder Special-Commissionen zur Versendung eingeliefert werden, nicht das Brief-, sondern nur das Güter-Porto erhoben werden.

Auf Sendungen in Briefform bis 16 Loth findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 25.

In Angelegenheiten der beiden Häuser des Landtages.

Während der Dauer der Sitzungen des Herrenhauses und des Hauses der Abgeordneten sind portofrei:

1) alle Briefe und Acten-Sendungen, welche an die Präsidenten des Herrenhauses und des Hauses der Abgeordneten, oder an die Häuser direkt adressirt sind, oder welche von den Präsidien abgesendet werden, sofern diese Sendungen mit dem Vermerke:

„Angelegenheiten des Herrenhauses,"

oder:

„Angelegenheiten des Hauses der Abgeordneten"

bezeichnet, mit dem Stempel des Hauses bedruckt und mit der Namensunterschrift oder dem Namensstempel des Präsidenten, oder mit der eigenhändigen Namensunterschrift des Büreau-Directors versehen sind;

2) Briefe bis zum Gewichte von 2 Loth, welche an die Mitglieder des Herrenhauses oder des Hauses des Abgeordneten, unter Bezeichnung dieser Eigenschaft nach Berlin adressirt sind, oder von denselben in Berlin zur Post gegeben werden, sofern die Briefe von dem Mitgliede handschriftlich mit seinem Namen bezeichnet sind.

Ausgenommen von der portofreien Beförderung sind jedoch die couvertirten regelmäßigen Versendungen von Zeitungen und Tagesblättern.

Außerdem sind:

3) nach dem Schlusse der Sitzung die zu den Verhandlungen der Häuser gehörigen Drucksachen, deren Uebersendung an die Mitglieder noch erforderlich wird, portofrei zu befördern, so weit die Versendung durch die betreffenden Büreaus unmittelbar unter deren Siegel und unter Bezeichnung des Inhaltes und des Beglaubigung durch die eigenhändige Namensunterschrift des Büreau-Directors stattfindet.

§ 26.

Königliche Lotterie-Sendungen.

Die Correspondenz, Packete mit Lotterie-Listen, Loosen, Registern und Rechnungen, sowie die Geldsendungen von der General-Lotterie-Direction an die von derselben angestellten Einnehmer, oder von diesen an die gedachte Behörde sind portofrei, wogegen die Correspondenz-, Geld- und Packet-Sendungen der angestellten Lotterie-Einnehmer und ihrer Untereinnehmer unter einander, desgleichen die Correspondenz ꝛc., welche blos das Interesse einzelner Privatpersonen in Lotterie-Angelegenheiten zum Gegenstande hat, der Portozahlung unterliegen.

§ 27.

Münz-Sachen.

In Angelegenheiten der Königlichen Münze sind:

1) die von der Königlichen Münze an die Königlichen Regierungen und deren Kassen abgehenden Scheidemünz-Sendungen,

2) alle Geld- und Silbersendungen, welche an die Königliche Münze eingehen,

mit dem Vorbehalte portofrei, daß der Postverwaltung diejenigen baaren Auslagen zu erstatten sind, welche dieselbe für die Beförderung der Sendungen an extraordinairen Post-Transportkosten und Eisenbahnfracht-Gebühren zu entrichten hat. Die Ermittelung dieser baaren Auslagen und deren Liquidirung erfolgt nach der Verfügung vom 2. März 1853 (Post-Amts-Blatt Seite 139).

Von der Portofreiheit ausgeschlossen sind die Metallsendungen, welche fremde Regierungen der Münze zum Ausprägen zugehen lassen.

Die von der Königlichen Münze an Privatpersonen für eingelieferte Metalle abzusendenden Gelder (Rimeßgelder) sind portopflichtig.

Die in den Klingelbeuteln vorgefundenen ungültigen Münzsorten sind, wenn sie von den Geistlichen und Kirchenvorständen — in Perioden von 2 bis 3 Jahren — an die Königliche Münze eingesandt werden, ebenso wie der von der Königlichen Münze dafür zu vergütende Metallwerth, portofrei zu befördern.

Digitized by Google

§ 28.

Paßpolizeiliche Angelegenheiten.

Die Correspondenz, welche zwischen den Behörden dadurch hervorgerufen wird, daß Wanderbücher, wenn sie abgelaufen sind und erneuert werden sollen, nicht an dem Orte, wo sich der Inhaber aufhält, sondern nur an dem Heimathsorte erneuert werden können, soll mit den Wanderbüchern und der dafür zu entrichtenden Stempelgebühr portofrei befördert und wenn der Betrag der Stempelgebühr durch Postvorschuß eingezogen wird, Procuragebühr nicht erhoben werden.

Ortsbehörden, welche im Auftrage der Landraths-Aemter Reisepässe und Paßkarten an die Extraheuten ausbändigen und die Gebühren dafür einziehen, sind als erste Receptur anzusehen und dürfen diese Gebühren portofrei an die Kreiskasse abführen.

§ 29.

In Angelegenheiten der Rentenbank-Directionen.

Die den Rentenbank-Directionen übertragenen Geschäfte genießen Portofreiheit.

§ 30.

Salz-Debits-Sachen.

Das Comtoir der Königlichen Salz-Schifffahrt in Berlin und die Salz-Sellereien haben keinen Anspruch auf Portofreiheit. Es sollen jedoch:

1) die dienstlichen Erlasse der Königlichen Behörden an das Comtoir der Königlichen Salz-Schifffahrt in Berlin oder an dessen Schifffahrts-Expedition in Schönebeck,
2) die rein dienstliche Correspondenz zwischen den Salzsellern und den Königlichen Behörden portofrei befördert werden.

§ 31.

Sanitäts-Angelegenheiten.

Die den Kreis-Physicis zugehenden amtlich verordneten Anzeigen der Aerzte, Chirurgen, Thierärzte und Hebeammen über Krankheitsfälle sollen unter der Rubrik:

„Krankheits-Anzeigen"

portofrei befördert werden.

Sanitäts-Berichte der Königlichen Regierungen, welche auf Anordnung der letzteren unter den Medizinal-Personen der Provinz circuliren, sind bei diesen Versendungen ebenfalls portofrei. Wofern indeß dabei die Anwendung eines Dienstsiegels ermangelt, ist die Versendung offen oder unter Kreuz- oder Streifband zu bewirken.

§ 32.

Staatsschulden-Angelegenheiten.

Bei Ausreichung neuer Zins-Coupons

zu Staatsschuldscheinen und anderen Staatsschuld-Verschreibungen,

zu Kür- und Neumärkischen Schuldverschreibungen,

zu den Rentenbriefen und den Schuldverschreibungen der Paderborner und der Eichsfeldschen Tilgungs-Kassen,

zu den Stamm- und Prioritäts-Actien und den Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, und

zu den Stamm- und Prioritäts-Actien der Münster-Hammer Eisenbahn,

sollen, unter Vorbehalt des Widerrufs, die betreffenden Staatsschuldscheine, Schuldverschreibungen, Prämienscheine, Rentenbriefe und Actien, und die dazu gehörigen Coupons, wenn sie zwischen Königlichen Kassen und zwischen diesen und Privatpersonen zu dem gedachten Zwecke und innerhalb der zur Ausreichung der neuen Coupons bestimmten Frist zur Versendung gelangen, unter der Bezeichnung:

„Staatsschuldscheine u. s. w. zur Beifügung neuer Coupons, resp. mit neuen Coupons"

portofrei befördert werden.

Ebenso soll die Beförderung

a) der von den Königlichen Kassen über den Eingang der betreffenden Staats-Schuldscheine u. s. w. an die Einlieferer zu übersendenden Quittungen;
b) der Aufforderungen der Königlichen Behörden zur Wiedereinreichung dieser Quittungen und zur Einsendung der Quittungen über den Rückempfang der Staats-Schuldscheine u. s. w. und die Behändigung der Coupons;

Digitized by Google

c) der Sendungen, mit welchem die ad b. genannten Quittungen eingereicht werden, unter dem Rubrum:

„Angelegenheiten, betreffend die Ausreichung neuer Zins-Coupons zu Staats-Schuldscheinen u. s. w.,"

portofrei erfolgen.

§ 33.

Stempel-Angelegenheiten.

In Stempel-Angelegenheiten sind insbesondere portofrei:

1) die Stempel-Materialien, welche das Haupt-Stempel-Magazin in Berlin von Berlin nach den Provinzen versendet, bis zum Gewichte von 700 Pfund mit jeder abgehenden Post, doch darf jedes einzelne Packet das Gewicht von 100 Pfund nicht übersteigen. Werden durch dergleichen Sendungen unterwegs besondere Beipferde-Kosten veranlaßt, so können dergleichen Sendungen zur Ersparung dieser Kosten jedoch nur um höchstens zwei Posttage zurückgehalten werden;
2) die Sendungen von Stempelpapier Seitens einer Stempel-Distribution an Notare, welche dadurch nothwendig werden, daß sich an dem Wohnorte des Notars eine Stempel-Distribution nicht befindet, und er die zu seinen Acten nöthigen Stempel von einer auswärtigen Distribution beziehen muß, desgleichen die diesfällige Correspondenz und Geldsendungen zwischen der Stempel-Distribution und dem Notar;
3) die Correspondenz, welche in Stempel-Revisions-Angelegenheiten zwischen den Königlichen Provinzial-Steuer-Verwaltungen und Stempel-Fiscalen einerseits und den Notaren, sowie den sonst zu revidirenden Stellen andererseits geführt wird.

In Erbschafts-Stempel-Angelegenheiten steht den Steuer- und Stempelpflichtigen die Portofreiheit grundsätzlich nicht zu.

In der Rheinprovinz werden die Erbschafts-Stempel-Angelegenheiten nicht von den Gerichtsbehörden, sondern von dem Stempel-Fiscalat regulirt.

In diesen Angelegenheiten sind portopflichtig:

1) die Aufforderung des Stempel-Fiscalats an die Erben, zur Anmeldung der Erbschaftsfälle und zur Declaration der Erbschaften;
2) die Einsendung der Inventarien und Belege von den nach §§ 16 und 17 des Stempel-Gesetzes vom 7. März 1822 stempelpflichtigen Erbschafts-Vermächtnissen oder Schenkungen an das Stempel-Fiscalat;
3) die darauf bezüglichen Rückfragen, wenn sie durch die Schuld oder Versäumniß der Erben veranlaßt worden sind;
4) die Versendung der Feststellungs-Atteste des Stempel-Fiscalats und der Stempelbogen an dasselbe, sowie die Bescheinigungen desselben über die geschehene Beibringung der Stempel.

Dagegen sind portofrei:

alle Sendungen des Stempel-Fiscalats und der Erben, hinsichtlich derjenigen Erbschafts-Stempel-Regulirungs-Angelegenheiten, die entweder gar nicht stempelpflichtig sind, oder bei denen die Stempelpflichtigkeit noch zweifelhaft ist, sowie alle diejenigen Verhandlungen, die lediglich das fiscalische Interesse bezwecken und nicht durch die Schuld der Erben herbeigeführt worden sind.

Diese Bestimmungen finden auch Anwendung auf den Schriftwechsel, welcher zwischen dem Stempel-Fiscalat und den Bürgermeistereien in Erbschafts-Stempel-Regulirungs-Angelegenheiten geführt wird. Die betreffenden Steuerbehörden und das Stempel-Fiscalat sind angewiesen, diejenigen Fälle, welche portofrei behandelt worden sind und hiernächst als stempelpflichtig, mithin auch als portopflichtig befunden werden, den Post-Anstalten zur Nachtaxirung und Erhebung des Porto anzuzeigen.

Deshalb sind die in diesen Angelegenheiten stattfindenden portofreien Rubricirungen überall zu respectiren.

Bei Stempel-Strafgeldern gilt diejenige Behörde als erste Receptur, welche die Stempelstrafe festgesetzt hat und bei Stempel-Nachforderungen die der Stempel-Revision unterworfene Stelle.

§ 34.

Steuer-Sachen.

Es sollen ausnahmsweise:

1) bei der Klassensteuer,
2) bei der Grundsteuer,

Digitized by Google

3) bei der Gewerbesteuer,
4) bei den Schoßgeldern (Hufen-, Giebelschoß- und Biergeldern),
5) bei den Servisgeldern,
6) bei den Renten in Rentenbank-Angelegenheiten und
7) bei den Domainen-Amortisations-Renten

die mit der Einziehung dieser Steuern und Renten zur Königlichen Kasse beauftragten Communal-Behörden und Communal-Empfänger als erste Receptur angesehen werden.

Grundsteuergelder, welche in der Ober- und Nieder-Lausitz von den Ortsgerichten an die ständischen Kassen eingesendet werden, sind portofrei.

Werden in Gewerbesteuer-Recurs-Angelegenheiten die Begutachtungen der Reclamationen von den Abgeordneten der betreffenden Gewerbesteuer-Klasse schriftlich in der Form von Rundschreiben gefordert, so soll die Circulation der desfallsigen Schriften portofrei erfolgen, wenn von dem betreffenden Landrathe oder von der betreffenden Regierung jeder solchen Sendung von Schriften ein offener beigelegter Begleitschein in Form eines Rundschreibens beigefügt und darin bemerkt wird, daß der Gegenstand der Sendung eine Gewerbesteuer-Reclamation betrifft, über welche das Gutachten der jedesmal zugleich namhaft zu machenden Abgeordneten der betreffenden Steuergesellschaft eingefordert werde, und wenn die betreffenden Abgeordneten die ihnen zugegangenen Schriften und ihr Gutachten mit ihrem Privatsiegel verschließen und als Legitimation für die portofreie Weitersendung den obengedachten offenen Begleitschein unter Kreuzband beifügen.

§ 35.

In Angelegenheiten der Untersuchungs- und Strafgefangenen.

Die Ueber-Verdienstgelder, welche zum Vortheil gerichtlicher Straf- und Untersuchungs-Gefangener Seitens der Gerichte an die Orts-Obrigkeiten, oder zum Vortheil der aus den Strafanstalten entlassenen Sträflinge Seitens der Strafanstalts-Directionen entweder, wie es der Regel nach geschieht, an die Orts-Obrigkeiten der künftigen Wohnorte der Sträflinge, oder an einen, an solchen Orten bestehenden Verein zur Fürsorge für entlassene Sträflinge, oder an die betreffenden Kreisbehörden versandt werden, sind bei dieser ihrer Versendung portofrei.

Werden in Königlichen Strafanstalten detinirte Gefangene nach Maßgabe des Gesetzes vom 11. April 1854 außerhalb der Anstalt beschäftigt, so sollen die durch solche Beschäftigung veranlaßten dienstlichen Correspondenz- und Acten-Sendungen zwischen den Strafanstalts-Directionen und den Beamten, denen die Beaufsichtigung der Gefangenen übertragen ist, in soweit die Acten das Gewicht von 20 Pfund nicht übersteigen und die Geldsendungen der Strafanstalts-Directionen an solche Beamten portofrei befördert werden.

Wenn Geistliche der Königlichen Strafanstalten auf Veranlassung der vorgesetzten Behörden sich mit der Unterbringung und dem weiteren Fortkommen der entlassenen Sträflinge beschäftigten, so sind außer den dienstlichen Communicationen mit den Königlichen Behörden auch portofrei:

1) die desfalls stattfindende Correspondenz zwischen den gedachten Geistlichen und Privatpersonen,
2) die von genannten Geistlichen an Privatpersonen abzusendenden Packete mit Kleidungsstücken oder Erbauungsbüchern für die entlassenen Sträflinge bis zum Gewichte von 5 Pfund.

Sämmtliche Briefe und Adressen ad 1 und 2, sowie die unter und bis zu 1 Pfd. schweren Packete sind offen oder unter Kreuz- oder Streifband und unter dem Vermerk:

„Strafanstalts-Angelegenheit"

zu versenden.

§ 36.

In Angelegenheiten, betreffend den Transport und die Verpflegung von Vagabonden und Gefangenen.

Geldsendungen, welche von Königlichen Strafanstalts-Directionen für den Transport von Vagabonden und sonstigen Gefangenen an Eisenbahn-Verwaltungen zu zahlen sind, sowie die zwischen den Eisenbahn-Verwaltungen resp. deren Beamten und den Strafanstalts-Directionen wegen des Transports von Vagabonden und Gefangenen zu führende Correspondenz sind portofrei.

Die Correspondenz muß offen oder unter Kreuz- oder Streifband aufgegeben werden.

Im Uebrigen haben Vagabonden- rc. Transport- oder Verpflegungsgelder nur dann auf Portofreiheit Anspruch, wenn sie aus Königlichen Fonds oder als Auslagen an andere Behörden aus Landarmen-Fonds zu zahlen sind.

In der Regel sollen dergleichen Gelder gleich durch die zurückgehenden Transporteurs erstattet und die Versendung mit der Post hierdurch vermieden werden.

Digitized by Google

§ 37.

Angelegenheiten der Königlichen allgemeinen Wittwenverpflegungs-Anstalt.

In Angelegenheiten der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt werden portofrei befördert:

1) die Correspondenz der General-Direction der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt mit den Königlichen Behörden, sowie mit ihren Commissarien, in sofern dieselbe das allgemeine Interesse der Anstalt betrifft;
2) die Wittwen-Kassen-Beiträge, welche von den Behörden den auf ihren Etats stehenden Beamten in Abzug gebracht und entweder an die allgemeine Wittwen-Kasse unmittelbar, oder an die Haupt-, beziehungsweise Instituten-Kassen der Königlichen Regierungen oder andere Königliche Kassen zur weiteren Beförderung an die allgemeine Wittwen-Kasse versendet werden;
3) diejenigen Gelder, welche von der allgemeinen Wittwen-Kasse an die Haupt-, beziehungsweise Instituten-Kassen der Königlichen Regierungen als Zuschüsse zu den aus diesen Kassen zu zahlenden Wittwen-Pensionen, wenn die den Beamten von ihren Besoldungen abgezogenen Beiträge nicht ausreichen, abgesendet werden.

Alle anderen Sendungen, insbesondere Geldsendungen in Bezug auf die Verwaltung der Anstalt, Wittwen-Kassen-Beiträge, welche von einzelnen Personen an die gedachten Behörden und Kassen eingesendet werden, Beträge, welche an einzelne Interessenten versandt werden, und alle Sendungen an die einzelnen Interessenten oder von denselben unterliegen der Portozahlung.

§ 38.

Zollvereins-Sachen.

In Angelegenheiten des Zollvereins sind portofrei;

1) Briefe und Packete mit Acten bei ihrer Versendung zwischen den Behörden und Beamten der Vereinsstaaten im ganzen Umfange des Zollvereins;
2) Packete mit Rechnungen, Schriften und Drucksachen, welche von dem Central-Büreau des Zollvereins in Berlin an die Regierungen der Zollvereins-Staaten versandt werden, mit Vorbehalt des Widerrufs und mit der Maaßgabe, daß die portofrei zu befördernden Packete einzeln das Gewicht von 20 Pfund nicht übersteigen dürfen.

Dritter Abschnitt.

Vorschriften über den Umfang der Portofreiheit bestimmter staatlicher oder anderer öffentlichen Corporationen und Institute.

§ 39.

Die in dem beiliegenden Verzeichnisse aufgeführten öffentlichen Corporationen und Institute genießen in ihren Angelegenheiten Portofreiheit nur in dem in dem Verzeichnisse ausdrücklich bestimmten Umfange. Steht ihnen hiernach die portofreie Versendung von Packeten zu einem Gesammtgewichte von mehr als 20 Pfund zu, so darf dennoch jedes einzelne Packet das Gewicht von 20 Pfund nicht übersteigen, wenn es auf portofreie Beförderung Anspruch haben soll.

Vierter Abschnitt.

Aeußere Beschaffenheit der portofreien Sendungen.

§ 40.

Soll eine nach den vorhergegangenen Bestimmungen portofreie Sendung von den Postbeamten als solche anerkannt werden, so muß sie, soweit specielle Vorschriften nicht ausdrücklich ein Anderes bestimmen,

1) mit einem öffentlichen Siegel verschlossen und
2) auf der Adreßseite mit dem Portofreiheitsvermerke

versehen sein.

Bei Sendungen, welche von einzeln stehenden Königlichen Beamten ausgehen, welche keine Königliche Behörde repräsentiren, und an andere einzeln stehende Beamte, oder an Privatpersonen, oder an nicht Königliche Behörden oder Beamte gerichtet sind, sowie bei allen Sendungen, welche von nicht Königlichen Beamten oder Behörden (§ 1 Absatz 2) und insbesondere von den im dritten Abschnitte bezeichneten öffentlichen Institution ausgehen, muß

3) der Portofreiheits-Vermerk vorschriftsmäßig beglaubigt sein (§ 43).

Digitized by Google

§ 41.
Verschluß.

Ausnahmsweise soll den Gendarmen gestattet sein, ihre Dienstberichte (§ 20) in Ermangelung eines Dienstsiegels mit ihrem Privatsiegel zu verschließen.

Dasselbe soll den Salzsellern, den städtischen und Communal-Förstern, Unterförstern und Waldwärtern in Betreff der nach § 30 und resp. nach der Bestimmung unter Nro. 11 des Verzeichnisses portofreien Dienst-Correspondenz in Staatsdienst-Aufsichtssachen gestattet sein.

Walten in diesen Fällen Bedenken über die dienstliche Eigenschaft des Absenders ob, so muß diese auf Verlangen der Post-Anstalt, bei welcher die Einlieferung erfolgt, näher nachgewiesen werden.

§ 42.
Portofreiheits-Vermerk.

Die Bezeichnung

„Königliche Dienstsache"

reicht für alle diejenigen Sendungen aus, welche in Staatsdienst-Angelegenheiten nach den allgemeinen Grundsätzen im ersten Abschnitt portofrei werden.

Bei Sendungen, für welche Portofreiheit auf Grund der Bestimmungen des zweiten und dritten Abschnittes in Anspruch genommen wird, muß der Portofreiheits-Vermerk in genereller Fassung die Angelegenheit bezeichnen, für welche die Portofreiheit in Anspruch genommen wird, z. B. „Dienst-Cautionsgelder," „Allgemeine Kirchensache," Cathedral-Steuergelder" u. s. w., damit der Postbeamte durch eine Vergleichung des Inhaltes des Portofreiheits-Vermerks mit den über die Portofreiheit ergangenen Bestimmungen beurtheilen kann, ob der Sendung die Portofreiheit zusteht.

§ 43.
Beglaubigung.

Die Beglaubigung des Portofreiheits-Vermerks erfolgt dadurch, daß der absendende Beamte oder der Vorsteher der im § 40 bezeichneten mittelbaren Behörden und öffentlichen Institute dem Portofreiheits-Vermerke seine Namens-Unterschrift und seinen Stand oder amtlichen Charakter eigenhändig hinzugefügt. Die Vorsteher der erwähnten Behörden und öffentlichen Institute können zwar einen ihnen beigegebenen Büreau-Beamten ein- für allemal beauftragen, für sie den Portofreiheits-Vermerk durch ihre Namens-Unterschrift zu beglaubigen; sie müssen jedoch, wenn die Beglaubigung durch die Namens-Unterschrift des Beauftragten von den Postbeamten berücksichtigt werden soll, den Beauftragten der Orts-Post-Anstalt namhaft machen. Ebenso muß diese von Stellvertretungen, durch welche eine Veränderung in der Person des zur Beglaubigung berechtigten Beamten u. s. w. eintritt, in Kenntniß gesetzt werden.

Unterbeamte dürfen mit der Beglaubigung des Portofreiheits-Vermerks nicht beauftragt werden.

Wegen Angabe der absendenden Behörde auf der Adresse bei portofreien Correspondenzen und Sendungen im Postvereins-Verkehr siehe § 9.

§ 44.

Entspricht die äußere Beschaffenheit der Sendung den Vorschriften der §§ 40 bis 43 in der einen oder anderen Beziehung nicht, so muß die Sendung von den Post-Anstalten als portopflichtig behandelt und austaxirt werden, auch wenn dieselbe an eine Königliche Behörde gerichtet sein sollte. Dabei ist der Grund der Austaxirung auf der Adresse kurz zu vermerken, z. B. öffentliches Siegel fehlt, Beglaubigung fehlt.

Wird in dergleichen Fällen die Portofreiheit der Sendung

a) durch Vorzeigung des Inhalts, oder

b) bei Sendungen an Königliche Behörden durch Namhaftmachung des Absenders und kurze Angabe des Inhaltes der Sendung und deren Bescheinigung auf dem Couverte

dargethan, so wird das vom Adressaten erhobene Porto demselben erstattet, der absendenden Behörde aber von der Nichtbeachtung der betreffenden Vorschrift zur Abstellung ähnlicher Versehen von der betreffenden Post-Anstalt Nachricht gegeben.

Die Erstattung des Porto erfolgt nur gegen Rückgabe des Couverts oder einer mit allen Postzeichen versehenen beglaubigten Abschrift desselben.

Digitized by Google

Fünfter Abschnitt.

Controllirung der portofreien Rubriken.

§ 45.

Es gehört zu den dienstlichen Obliegenheiten aller Behörden und Beamten, jede Verkürzung der Porto-Einnahme durch mißbräuchliche Anwendung des Portofreiheits-Vermerks von der Staats-Kasse abzuwenden und insbesondere streng darüber zu wachen, daß

1) nur solche Sendungen unter dem Vermerke der Portofreiheit abgelassen werden, denen die Portofreiheit zugestanden ist, daß ferner
2) bei portofreien Sendungen die Vorschriften der §§ 40 bis 43 über die äußere Beschaffenheit einer portofreien Sendung genau beachtet werden, und daß endlich
3) bei eingehenden, mit dem Portofreiheits-Vermerke versehenen Sendungen sorgfältig geprüft wird, ob der Sendung die Portofreiheit auch zusteht, und wenn solches nicht der Fall ist, der Orts-Post-Anstalt unter Beifügung des Couverts oder einer, mit allen Postzeichen versehenen beglaubigten Abschrift desselben, mit Bezeichnung des Absenders und kurzer Angabe und Bescheinigung des Inhaltes, sowie bei Sendungen von Behörden mit Angabe der Expeditions-Nummer, von der mißbräuchlichen Anwendung des Portofreiheits-Vermerks Nachricht gegeben wird.

§ 46.

Die Postbehörden und Postbeamten sind nicht nur befugt, sondern auch verpflichtet, die mit dem Portofreiheits-Vermerke versehenen Sendungen in Absicht auf die Anwendbarkeit dieses Vermerkes zu controlliren, und, wenn begründete Zweifel gegen die Anwendbarkeit der Portofreiheit obwalten, die Sendung bis zur näheren Ausweisung über den portofreien Inhalt mit Porto zu belegen.

Bei Ausführung der Controlle soll jedoch, zur Vermeidung jeder unzeitigen Belästigung der Behörden, mit Vorsicht und möglichster Schonung zu Werke gegangen werden. Walten begründete Zweifel gegen die Anwendbarkeit der Portofreiheit ob, so wird auf die Adresse der Vermerk gesetzt:

„bis zur näheren Ausweisung über die Portofreiheit,"

und wenn der Adressat die Erstattung des von ihm erhobenen Portos verlangt, damit auf gleiche Weise wie in dem § 44 bestimmten Falle verfahren.

Ergiebt sich bei Vorzeigung des Inhaltes der Sendung, oder bei Sendungen an Behörden aus der Bescheinigung des Inhaltes auf der Adresse, daß eine portopflichtige Sendung mit dem Portofreiheits-Vermerke versehen worden ist, so hat die distribuirende Post-Anstalt der Post-Anstalt des Aufgabeortes von dem Falle, unter Mittheilung der Beweisstücke, Nachricht zu geben.

Diese zieht von dem Absender (auch von der absendenden Behörde) das Porto für die Sendung und das einfache Briefporto für die Rücksendung ein, und veranlaßt das Erforderliche in Absicht auf die Einleitung der Untersuchung wegen Porto-Contravention gegen den Absender. Die Einleitung der Untersuchung bleibt jedoch bei Sendungen von Behörden auf diejenigen Fälle beschränkt, in welchen sich ergiebt, daß der betreffende Beamte bei der mißbräuchlichen Anwendung des Portofreiheits-Vermerks durch ein eigenes persönliches Interesse geleitet worden ist, insbesondere seine amtliche Stellung dazu gemißbraucht hat, Privatsendungen unter dem Portofreiheits-Vermerke abzuschicken oder portofreien dienstlichen Sendungen Privat-Mittheilungen beizufügen.

In allen übrigen Fällen der unrichtigen Anwendung des Portofreiheits-Vermerks muß bei der absendenden Behörde die Rüge im Disciplinarwege gegen den betreffenden Beamten beantragt werden.

Zu diesem Zwecke sind die Acten der vorgesetzten Ober-Post-Direction zu übersenden, welche die Rüge gegen den betreffenden Beamten bei dessen vorgesetzter Dienstbehörde zu beantragen und sich davon Kenntniß zu verschaffen hat, daß dergleichen mißbräuchliche Anwendungen des Portofreiheits-Vermerks nicht ungerügt bleiben.

Sollten sich bei einer und derselben Behörde die Fälle einer mißbräuchlichen Anwendung des Portofreiheits-Vermerks oft wiederholen, so ist die Abstellung solcher Mißbräuche bei der höheren Behörde zu beantragen oder, nach Bewandtniß der Umstände, an das General-Post-Amt zur weiteren Veranlassung zu berichten.

§ 47.

Wird bei Sendungen, welche entweder wegen Mängel in der äußeren Beschaffenheit (§§ 40 bis 43) oder wegen begründeter Zweifel über die Anwendbarkeit der Portofreiheit (§ 40) anstandirt worden sind, die Zahlung des Portos und in Folge dessen die Annahme der Sendung verweigert, so sind

Digitized by Google

dergleichen Sendungen von den Post-Anstalten als unbestellbar zu behandeln und an die Post-Anstalt des Abgangsortes zurück zu schicken. Ist jedoch eine solche Sendung von einer Königlichen Behörde abgelassen worden und wird Seitens des Adressaten deren portofreie Verabfolgung verlangt, so ist dieser zwar kein Anstand zu geben, in solchen Fällen aber eine genaue Abschrift der Adresse, mit Angabe der absendenden Behörde, welche aus dem Siegel zu ersehen, oder vom Empfänger zu erfragen ist, zur weiteren Veranlassung, unter Angabe der obwaltenden Zweifel über die Anwendbarkeit der Portofreiheit, der vorgesetzten Ober-Post-Direction einzureichen.

§ 48.

Meinungsverschiedenheiten über die Portofreiheit einer Sendung zwischen einer Post-Anstalt und einer anderen Behörde muß die Post-Anstalt zur Entscheidung der vorgesetzten Ober-Post-Direction vortragen, und darf sich über dergleichen Meinungsverschiedenheiten in eine Correspondenz mit anderen Behörden nicht einlassen.

Die Ober-Post-Directionen haben in den ihnen zweifelhaften Fällen die Entscheidung des General-Post-Amts einzuholen.

Die Vorschriften dieses Regulativs treten an die Stelle der betreffenden Bestimmungen der Uebersicht der Portofreiheits-Verhältnisse, von denen die §§ 22 bis 79, §§ 85 bis 90, §§ 92 bis 101, §§ 139 bis 181, §§ 216 bis 220, §§ 223 bis 246, §§ 250 bis 285 und §§ 287 bis 294 und die dazu ergangenen abändernden und ergänzenden Bestimmungen hiermit aufgehoben werden.

Berlin, den 3. Februar 1862.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

Digitized by Google

Verzeichniß

derjenigen öffentlichen Corporationen und Institute, auf deren Portofreiheit die Bestimmung des dritten Abschnitts Anwendung findet.

Lauf. №	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
1	der Königlichen Akademie der Künste in Berlin.	A. die das allgemeine Interesse der Akademie betreffende Correspondenz; B. die an die Akademie und für dieselbe eingehenden Gelder. Diese Portofreiheit erstreckt sich auch auf die betreffenden Correspondenz- und Geldsendungen der mit der Akademie in Verbindung stehenden Provinzial-Kunstschulen, und zwar: a) der Kunstschule zu Königsberg i. Pr., b) der Kunst- und Handwerksschule zu Danzig, c) der Kunst-, Bau- und Handwerksschule zu Breslau, d) der Kunst- und Handwerksschule zu Magdeburg, e) der Kunstschule in Erfurt, C. die von den vorgedachten Provinzial-Kunstschulen an die Akademie eingehenden Probearbeiten der Schüler, so wie die Rücksendung dieser Probearbeiten von der Akademie, ferner die von der letzteren an die Provinzial-Kunstschulen und an die Zeichen-Klassen der Gymnasien und der Realschulen zu versendenden Zeichnungen, Ornamente und ähnlichen Lehrmittel. Das Freigewicht dieser Sendungen ist jedoch bei den Sendungen der Kunstschulen an die Akademie auf 20 Pfd., und bei den Sendungen der Akademie an die Kunstschulen auf 40 Pfd. im Ganzen mit jeder abgehenden Post beschränkt.
2	der Königlichen Kunst-Akademie in Düsseldorf und der Kunst-Akademie in Königsberg in Pr.	A. die das allgemeine Interesse dieser Akademieen betreffende Correspondenz; B. die an und für diese Akademieen eingehenden Gelder.
3	der Königlichen Akademie der Wissenschaften in Berlin.	A. Correspondenz- und Packetsendungen, letztere bis zum Gewichte von 20 Pfd. mit jeder abgehenden Post, insoweit diese Sendungen ausschließlich nur das allgemeine Interesse der Akademie und nicht das Privat-Interesse einzelner Mitglieder oder anderer Personen betreffen und von der Akademie abgelassen werden; B. Gelder, welche aus Königlichen Kassen an die Akademie und für dieselbe gezahlt werden.
4	der Akademie der gemeinnützigen Wissenschaften in Erfurt.	Briefe und Packetsendungen, welche im ausschließlichen Interesse der Akademie von dieser abgelassen werden, oder an dieselbe eingehen.
5	der ritterschaftlichen Privatbank von Pommern.	die Correspondenz der ritterschaftlichen Privatbank von Pommern in Stettin mit ihren Beamten und Agenten innerhalb der Provinz Pommern.
6	der Königlichen Leihbank für Weber in Bielefeld.	die Correspondenz mit den Behörden in allgemeinen Angelegenheiten der Leihbank, insofern bei dieser Correspondenz ein Privat-Interesse nicht concurrirt.
7	der Königlichen Bibliothek in Berlin.	A. die Correspondenz- und Packetsendungen, letztere bis zum Gewichte von 20 Pfd. mit jeder abgehenden Post, inso-

Digitized by Google

Lauf. №	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
		weit diese Sendungen deren eigene Angelegenheiten und ihr eigenes Interesse betreffen;
		B. Gelder, welche aus Königlichen Fonds an die Bibliothek und für dieselbe gezahlt werden.
8	der Königlichen Blinden-Anstalt in Berlin.	A. die rein amtliche Correspondenz im allgemeinen Interesse der Anstalt;
		B. Gelder, welche aus Staatsfonds der Anstalt gezahlt werden.
9	des Königlichen botanischen Gartens in Berlin.	A. Correspondenz- und Packetsendungen, letztere bis zum Gewichte von 40 Pfd. mit jeder abgehenden Post, insoweit diese Sendungen dessen eigene Angelegenheiten und sein eigenes Interesse betreffen;
		B. Gelder, welche aus Königlichen Fonds an diese Anstalt und für dieselbe eingezahlt werden.
10	der Königlichen Heilanstalt der Charité in Berlin.	A. die amtliche Correspondenz, wohin jedoch Aufforderungen an Privatpersonen wegen Zahlung von Kur- und Verpflegungskosten, und Erlasse, bei denen ein Privat-Interesse concurrirt, nicht gehören;
		B. Geldzuschüsse aus Königlichen Kassen;
		C. die durch die Königliche Regierungs-Hauptkasse zu Breslau zu beziehenden Revenüen.
11	der Communal-Verwaltung.	Sendungen, bei denen es sich um solche Gegenstände handelt, welche das Ober-Aufsichtsrecht des Staates über die Communal-Verwaltung betreffen. Zu den hiernach portofreien Sendungen wird auch gerechnet der dienstliche Schriftwechsel 1) der von den Königlichen Regierungen angestellten und bestätigten Communal-Oberförster, und in der Rheinprovinz auch der Kreisförster unter sich und mit den betreffenden Königlichen Behörden, 2) der städtischen und Communal-Förster, Unter-Förster und Waldwärter einerseits, mit den ihnen vorgesetzten Communal-Oberförstern resp. Kreisförstern und den betreffenden Königlichen Behörden andererseits, soweit es sich dabei um eine Angelegenheit der von diesen Beamten im Namen des Staats auszuübenden Aufsicht über die Communal-Forstverwaltungen handelt. Diese Sendungen müssen mit öffentlichem Siegel verschlossen sein oder unter Kreuz- oder Streifband aufgegeben werden.
12	der Deichschau-Kommissionen.	die amtliche Correspondenz der Deichschau-Commissionen mit Königlichen Behörden, soweit es sich dabei lediglich um Ausübung des Ober-Aufsichtsrechts des Staats handelt.
13	der Domstifter zu Brandenburg, Merseburg, Naumburg und Zeitz.	die Correspondenz mit Königlichen Behörden, welche durch das dem Staate zustehende Ober-Aufsichtsrecht hervorgerufen wird.
14	der Privat-Eisenbahnen.	Correspondenz, Acten und Drucksachen bei ihrer Versendung A. zwischen den Eisenbahn-Verwaltungen und den Königlichen Behörden in Aufsichtssachen und in Dienstsachen, B. zwischen der Direction einer Eisenbahn-Gesellschaft, ihren

Digitized by Google

Lauf. №	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
		verschiedenen Büreaus und ihren oberen Beamten (bis zum Stations-Vorsteher und Güter-Expedienten einschließlich abwärts) untereinander und zwischen ihnen einerseits, und a) ihren übrigen Beamten, sowie b) den Directionen anderer Eisenbahn-Verwaltungen, mit denen sie durch den Eisenbahn-Geschäftsbetrieb in Verbindung stehen, deren Büreaus und deren oberen Beamten andererseits in reinen Dienstsachen;
		C. zwischen den Directionen der durch den Deutschen Eisenbahn-Verein verbundenen Eisenbahn-Gesellschaften untereinander in Angelegenheiten des Deutschen Eisenbahn-Vereins. Concurrirt bei diesen Sendungen (A., B. und C.) ein Privat-Interesse, so sind dieselben portopflichtig. Die Sendungen müssen mit dem Dienstsiegel verschlossen sein oder offen oder unter Kreuz- oder Streifband eingeliefert werden. Die zwischen den Eisenbahn-Gesellschaften oder Verwaltungen vorkommenden Geldsendungen und Sendungen von geldwerthen Sachen, welche die Ausgleichung ihrer Forderungen aus dem directen Verkehr zum Gegenstande haben, insofern die Sendungen bei einer Preußischen Post-Anstalt aufgegeben werden und nach einer anderen Preußischen Post-Anstalt bestimmt sind. Dergleichen Sendungen müssen mit dem Dienstsiegel der Eisenbahn-Gesellschaft verschlossen sein und die Bezeichnung „Eisenbahn-Dienstsache" tragen.
15	des Schlesischen Freikuxgelder-Fonds.	die Correspondenz, Gelder und Packete, welche in Angelegenheiten des Freikuxgelder-Fonds zwischen den Königlichen Berg-Behörden und den Knappschafts-Aeltesten in Schlesien zur Versendung gelangen, sowie die aus diesem Fonds zu zahlenden Schulgeldbeträge bei ihrer Versendung von den Königlichen Behörden an die betreffenden Kreis-Communalkassen.
16	des Königlichen Gewerbe-Instituts in Berlin.	A. die das allgemeine Interesse des Instituts betreffenden Correspondenz- und Packet-Sendungen; B die Correspondenz mit den Kuratorien der Provinzial-Gewerbeschulen, sowie für Packetsendungen in Angelegenheiten derselben; C. Geldsendungen aus Königl. Kassen an das genannte Institut.
17	der Handelsgerichte.	Die Sendungen müssen mit einem Dienstsiegel verschlossen sein. die mit öffentlichem Siegel verschlossene, rein amtliche Correspondenz der Handelsgerichte, wohin auch die Dienst-Correspondenz der einzelnen Handelsgerichte unter sich gehört.
18	der Handelskammern.	A. die Correspondenz zwischen den Behörden des Staats und den Handelskammern, wenn sie unter öffentlichem Siegel oder unter dem Siegel einer Handelskammer (§ 25 des Gesetzes vom 11. Februar 1848) geführt wird; B. die dienstliche Correspondenz zwischen einer Handelskammer und einzelnen Mitgliedern derselben, wenn diese nicht an einem und demselben Orte wohnen, und die Correspondenz offen oder unter Kreuz- oder Streifband aufgegeben wird;

Digitized by Google

Lauf. №	In Angelegenheiten:	Sind portofrei.
		C. Waaren, welche von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten im allgemeinen Interesse an eine Handelskammer zur Ansicht und Weiterbeförderung an andere Handelskammern abgesandt werden, sofern sie bei der Weiterbeförderung mit dem Siegel der Handelskammer verschlossen und mit dem Vermerke: „circulirt auf Anweisung des Ministeriums" versehen sind.
19	der Hebeammen-Institute.	A. die rein dienstliche Correspondenz dieser Institute; B. Gelder, welche Behufs der Unterstützung der Land-Hebeammen a) die Geistlichen bei Trauungen und Taufen erheben, bei ihrer Einsendung an die betreffenden Superintendenten oder Kreiskassen, oder Regierungs-Hauptkassen, b) bei Trauungen und Geburten unter den Juden und Dissidenten eingezogen werden, bei ihrer Versendung an die betreffenden Königlichen Kassen.
20	der Provinzial-Hülfskassen: 1) der Rheinprovinz zu Cöln; 2) der Provinz Schlesien zu Breslau; 3) der Provinz Posen zu Posen; 4) der Provinz Sachsen zu Magdeburg; 5) der Provinz Preußen zu Königsberg in Pr., einschließlich der dieser Hülfskasse übertragenen Verwaltung des Meliorationsfonds für die Provinz Preußen. der Hülfskassen für die communalständischen Verbände: 1) der Kurmark zu Berlin: 2) der Neumark zu Cüstrin; 3) der Altmark zu Stendal; 4) der Ober-Lausitz zu Görlitz; 5) der Nieder-Lausitz zu Lübben; 6) von Neuvorpommern und Rügen zu Stralsund; 7) von Altpommern zu Stettin.	die Correspondenz mit den Behörden, sowie mit ihren Beamten und Agenten innerhalb der Landestheile, welcher jeder einzelne Verband umfaßt. Diese Portofreiheit ist unter Vorbehalt des Widerrufs und unter der Bedingung bewilligt worden, daß die Briefe offen oder unter Kreuzband versandt werden.
21	der Provinzial-Hülfskasse in Münster.	A die vorstehend unter № 20 erwähnte Correspondenz. B. Geldsendungen zwischen der Provinzial-Hülfskasse in Münster und den Westphälischen Sparkassen, wegen zinsbarer Unterbringung von Sparkassengeldern bei der gedachten Hülfskasse.
22	nachbenannter kaufmännischer Corporationen: a) der Aeltesten der Kaufmannschaft zu Berlin; b) der Vorsteher der Kaufmannschaft zu Stettin;	die Correspondenz dieser Corporationen mit den Staatsbehörden, sofern solche mit öffentlichem Siegel versehen ist.

Digitized by Google

Lauf. №	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
	c) der Aeltesten der Kaufmannschaft zu Danzig; d) des Vorsteheramts der Kaufmannschaft zu Memel; e) der Aeltesten der Kaufmannschaft zu Tilsit; f) des Vorsteher-Amts der Kaufmannschaft zu Königsberg in Pr.; g) der Aeltesten der Kaufmannschaft zu Elbing; h) der Vorsteher der Kaufmannschaft zu Magdeburg; i) der Deputirten der Kaufmannschaft zu Stralsund; k) der Alterleute der Kaufmannschaft zu Greifswald; l) der Alterleute der Kaufmannschaft zu Barth, und m) der Deputirten des Kaufmanns-Collegiums zu Wolgast.	
23	der Knappschafts-Vereine resp. Kassen.	die Correspondenz dieser Vereine resp. Kassen mit Königlichen Behörden in Aufsichts-Angelegenheiten.
24	der Kirchen und in Cultus-Sachen.	die Dienst-Correspondenz, Tabellen und Listen, welche in allgemeinen kirchlichen Angelegenheiten der Evangelischen, der von der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner, und der Katholiken, zwischen der Geistlichkeit und ihren vorgesetzten Behörden zur Versendung kommen, sowie jeder dienstliche Schriftwechsel, welcher das Oberaufsichtsrecht des Staates zum Zwecke hat, wohin insbesondere die Versendung a) der Recessen in Separations-Sachen der Kirchen, b) der Kirchen-Rechnungssachen, c) der Hypotheken-Documente zur Prüfung der Sicherheit, und d) der courshabenden Papiere zur In- oder Außercourssetzung an die vorgesetzten Königlichen Aufsichts-Behörden gehört. Dagegen sind alle Correspondenz- und sonstigen Sendungen, welche das Privat-Interesse der einzelnen Kirchen, namentlich deren Bauten, die Verwaltung des Grund- und Kapital-Vermögens, sowie Bestallungs-, Ordinations- und andere Privatsachen betreffen, portopflichtig. Es sollen jedoch ausnahmsweise noch portofrei befördert werden: A. Kirchengelder, welche Behufs der zinsbaren Belegung bei der Preußischen Bank von den Verwaltungs-Behörden an die Bank-Anstalten versendet werden oder von diesen zurückkommen, sowie die aus diesem Verkehre mit der Bank entspringenden Zinszahlungen und der Schriftwechsel mit den Bank-Anstalten; B. die Amts-Correspondenz wegen der Pfarr-Bauten Königlichen Patronats, sowie die deshalb aus

Digitized by Google

Lauf. №	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
		Königlichen Kassen erfolgenden Patronats-Geldbeiträge;
		C. die Correspondenz der Litthauischen und der Ostpreußischen Aemter-Kirchen wegen der Verwaltung ihres Grund- und Kapital-Vermögens und wegen ihrer sonstigen Privat-Interessen, sofern dabei ausschließlich das Interesse dieser Kirchen und nicht das Interesse eines Anderen concurrirt;
		D. die von der Rheinischen und von der Westphälischen Provinzial-Synode ausgehenden Geldsendungen, sowie Geldsendungen der Kreis-Synoden an die Rheinische und die Westphälische Provinzial-Synode; dagegen sind Geldsendungen der einzelnen Kirchen-Gemeinden an die Kreis-Synodalkassen, resp. deren Rechner, portopflichtig;
		E. die für die katholischen Dom-Kirchenkassen bestimmten Cathedral-Steuergelder bei ihrer Versendung von den Pfarrern an die Erzpriester und Dechanten und von diesen an die Domkirchen-Baukassen in allen betheiligten Diöcesen;
		F. die Mehr-Gevattergelder, welche in Alt-Pommern (Regierungs-Bezirke Stettin und Cöslin) zur Erhebung kommen; bei ihrer Versendung von den Superintendenten an die Königlichen Regierungs-Hauptkassen.
		Bei der Versendung dieser Gelder von den einzelnen Kirchspielen bis zu den Superintendenten sind dieselben portopflichtig;
		G. die Gebühren für Haustrauungs-Concessionen bei ihrer Versendung von den Superintendenten an die Königlichen Regierungs-Hauptkassen;
		H. Collectengelder nach Maßgabe des § 16 des Regulativs;
		I. die gedruckten offenen Zettel, vermittelst deren die katholischen Geistlichen Brüderschaften oder Sodalitäten am Schlusse des Jahres die Namen aus ihrer Mitte verstorbener Sodalen einander mittheilen.
		In Angeleaenheiten der, in Gemäßheit des Gesetzes über die Verhältnisse der Juden vom 23. Juli 1847 gebildeten Synagoaen-Gemeinden sind Correspondenz-Sendungen zwischen den Vorständen dieser Gemeinden einer- und den Königlichen Staatsbehörden andererseits in Cultussachen, bei denen es sich lediglich um eine Angelegenheit der vom Staate über das Cultuswesen auszuübenden Ober-Aufsicht handelt, portofrei, ebenso genießen die von den Juden-Aeltesten an Königliche Behörden einzureichenden Tabellen (Sterbelisten) Portofreiheit.
25	der Landarmen-, Landirren-, Landarbeits- und Corrections-Anstalten, d. h. solcher Anstalten, welche einem nach den Vorschriften der §§ 9, 10 und 11 des Gesetzes über die Armenpflege vom 31. Dezember 1842 (Gesetz-Sammlung de 1843	A die dienstlichen Correspondenz- und Akten-Sendungen zwischen diesen Anstalten und anderen öffentlichen Behörden, sofern diese Sendungen das ausschließliche Interesse dieser Anstalten betreffen oder durch das Ober-Aufsichtsrecht des Staats hervorgerufen werden;
		B. die an diese Anstalten aus Staats-Fonds eingehenden Gelder;
		C. Landarmen-Geldbeiträge, welche die Kreis- und Kämmerei- (Communal-) Kassen an diese Anstalten einsenden. Wo,

Digitized by Google

Lauf. №	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
	S. 8) gebildeten Landarmen-Verbande angehören.	wie in der Rheinprovinz, diese Geldbeiträge von den Königlichen Regierungs-Hauptkassen von den zum Verbande gehörenden Gemeinden eingezogen und zu gewissen Terminen der Landarmen-Anstalt übersendet werden, sind diese Sendungen portofrei, wogegen diese Geldbeiträge bei ihrer Versendung von Gemeinden an die Regierungs-Hauptkasse der Portozahlung unterliegen;
		D. Geldsendungen, welche diese Anstalten für eigene Rechnung Behufs der Erstattung von Auslagen an andere Behörden oder zur Auszahlung von Unterstützungsgeldern an Behörden oder direkt an die betreffenden Empfänger zur Post geben.
		Dagegen sind portopflichtig:
		a) alle Sendungen, welche das Privat-Interesse der in diese Anstalten aufgenommenen Individuen oder der betheiligten einzelnen Communen betreffen;
		b) alle Sendungen in Bezug auf den kaufmännischen Geschäftsbetrieb der Anstalten, sowie in Bezug auf die Verwaltung des Grund- und Capital-Vermögens derselben.
		Diese Portofreiheit der Landarmen- ꝛc. Anstalten genießen auch die Landarmen-Anstalten der Städte Berlin, Potsdam, Frankfurt a. O. und Breslau, welche jede einzeln für sich einen Landarmen-Verband bildet. Da jedoch die Landarmen-Anstalten dieser Städte zugleich zu Ortsarmen-Zwecken verwendet werden, so beschränkt sich für diese Anstalten die Portofreiheit lediglich auf diejenigen der gedachten Sendungen, welche ausschließlich zur Erreichung von Zwecken der Land-Armenpflege erlassen werden.
		Auf Privat- und Communal-Armen-Anstalten bezieht sich diese Portofreiheit nicht, vielmehr haben dergleichen Anstalten nur dann und nur insoweit auf Portofreiheit Anspruch, als ihnen solche ausdrücklich bewilligt worden ist, oder nach den allgemeinen Bestimmungen unter Nro. 11 resp. 30 dieses Verzeichnisses zusteht.
26	der landschaftlichen Credit-Institute, einschließlich des neuen landschaftlichen Credit-Vereins für die Provinz Posen.	die Correspondenz- und die Packet-Sendungen mit Acten bis zum Gewichte von 20 Pfund zwischen den General-, Provinzial- und Departements-Landschafts-Directionen und deren Directoren einerseits und dem Königlichen Ministerium des Innern und den für einzelne Landschaften bestellten Königlichen Commissarien andererseits, soweit sie in allgemeinen Landschafts-Angelegenheiten stattfinden und unter Dienstsiegel-Verschluß und der Bezeichnung: „Herrschaftliche Landschafts-Sachen" abgesendet werden.
27	der Provinzial- und Communal-Landtage und der Kreistage, sowie in ständischen Angelegenheiten.	A. die den Landraths-Aemtern von den Orts-Obrigkeiten — Städten und Dorfgemeinden — über den Erfolg der im Auftrage des Staats vorgenommenen Wahlen der Mitglieder der Land- und Kreistage zu machenden Anzeigen;
		B. die brieflichen Mittheilungen, welche zwischen dem Vorsitzenden des Landtages resp. Kreistages und den einzelnen Mitgliedern desselben in Land- resp. Kreistages-Angelegenheiten, z. B. bei Einberufung der Mitglieder, bei Zusage oder Ablehnung Seitens der Eingeladenen, oder bei Nachsuchung

Digitized by Google

Lauf. №	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
		der Diäten- und Reisekosten-Vergütung ꝛc. nothwendig stattzufinden haben. Sofern die Anzeigen zu A. und die Briefe der Landresp. Kreistags-Mitglieder zu B. nicht offen oder unter Kreuz- oder Streifband eingeliefert werden, sind dieselben zwar auszutaxiren, das Porto ist aber auf Bescheinigung des Landraths-Amts resp. des Vorsitzenden des Land- oder Kreistages sofort zu löschen oder zu erstatten. C. der Schriftwechsel, welcher in Landtags-Angelegenheiten zwischen dem Vorsitzenden des Landtages und dem Königlichen Landtags-Commissarius oder zwischen dem Vorsitzenden der Communal-Landtage und öffentlichen Behörden geführt wird; D. Geldbeiträge der Provinzial-Einsassen zu den Kosten der Provinzial- und Communal-Landtage bei ihrer Versendung von den Communen an die zur Verwaltung dieser Gelder bestimmte Kasse. Die Portofreiheit sonstiger Sendungen in Land- oder Kreistags-Angelegenheiten, welche von Königlichen Behörden ausgehen oder an Königliche Behörden gerichtet sind, wird nach den allgemeinen Grundsätzen über Portofreiheit in Staatsdienst-Angelegenheiten beurtheilt. In ständischen Angelegenheiten sind Geldbeiträge portofrei, welche für kreisständische Zwecke von den Communen an die kreisständische Kasse oder von letzterer an öffentliche Behörden oder Institute versandt werden.
28	der öffentlichen Lehr-Anstalten, nämlich: 1) der Gymnasien, Realschulen und sonstigen anerkannten höheren Lehr-Anstalten (Progymnasien, höhere Bürgerschulen); 2) der öffentlichen Elementarschulen.	A. die Correspondenz- und Packetsendungen, letztere bis zum Gewichte von 20 Pfund mit jeder abgehenden Post, insoweit diese Sendungen deren eigene Angelegenheiten und ihr eigenes Interesse betreffen, sowie der dienstliche Schriftwechsel, welcher das Ober-Aufsichtsrecht des Staates zum Zwecke hat, wohin insbesondere die Versendung a) der Recesse in Separationssachen der Schulen, b) der Schulrechnungssachen, c) der Hypotheken-Documente zur Prüfung der Sicherheit, d) der coursabenden Papiere zur In- oder Außercourssetzung an die vorgesetzten Königlichen Aufsichtsbehörden gehört; B. Gelder, welche aus Königlichen Kassen oder von Communen an diese Lehr-Anstalten und für dieselben gezahlt werden; C. Programme, so weit deren Einreichung den höheren Lehr-Anstalten und Realschulen vorgeschrieben ist, bei deren Versendung an die betreffenden Staatsbehörden oder deren Registraturen und Schul-Anstalten. Dagegen sind portopflichtig Geldsendungen, welche an einzelne Empfänger gerichtet sind, sowie Correspondenz-, Geld- und sonstige Sendungen, bei welchen das Interesse eines bei der Lehr-Anstalt angestellten Individuums oder einer Privatperson concurrirt, wie solches bei Sendungen zwischen den Lehr-Anstalten und Buchhandlungen ꝛc. wegen der Anschaffung von Büchern ꝛc. der Fall ist, oder welche die Verwaltung des Grund- und Kapital-Vermögens dieser Lehr-Anstalten betreffen.

Digitized by Google

Lauf. №	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
		Ausnahmsweise sollen jedoch noch portofrei befördert werden: D. Gelder dieser Lehr-Anstalten, welche Behufs der zinsbaren Belegung bei der Bank von den betreffenden Verwaltungsbehörden an die Bank-Anstalten versendet werden oder von diesen zurückkommen, sowie die aus diesem Verkehre mit der Bank entspringenden Zinszahlungen und der Schriftwechsel mit den Bank-Anstalten. E. die Correspondenz wegen Schulbauten Königlichen Patronats, sowie die desfalls aus Königlichen Kassen erfolgenden Patronats-Geldbeiträge; F. Schulstrafgelder, welche zur Versendung für Schulzwecke bestimmt sind, bei ihrer Versendung von den ersten Recepturen (Landraths-Aemtern ꝛc.) an die Königlichen Superintendenten; G. Collectengelder nach Maßgabe des § 16 des Regulativs; H. die den Schullehrern in Ostpreußen aus dem Königsbergschen **monte pietatis** durch Vermittelung der Kreis-Kassen zugehenden Gelder.
29	der Königlichen höheren Forst-Lehr-Anstalt zu Neustadt-Eberswalde.	A. die Correspondenz- und Packetsendungen, letztere bis zum Gewichte von 20 Pfd. mit jeder abgehenden Post, insoweit diese Sendungen deren eigene Angelegenheiten und ihr eigenes Interesse betreffen; B. Gelder, welche aus Königlichen Kassen an diese Anstalt und für dieselbe gezahlt werden, wogegen Geldsendungen, welche an einzelne Empfänger gerichtet sind, sowie Correspondenz-, Geld- und Packetsendungen, bei welchen das Interesse eines bei der Anstalt angestellten Individuums oder einer Privatperson concurrirt, portopflichtig sind.
30	der milden Stiftungen, wohin alle öffentlichen Armen-Anstalten, insbesondere Armenhäuser, Hospitäler, Waisen- und Arbeitshäuser (§§ 32 ff. Tit. 19. Th. II. des Allg. Landrechts), sowie die unter Aufsicht des Staates stehenden Damenstifter zu rechnen sind.	A. der dienstliche Schriftwechsel, welcher durch das Ober-Aufsichtsrecht des Staates hervorgerufen wird, in dem für Kirchen bestehenden Umfange; B. Geldzuschüsse, welche aus Staatsfonds an milde Stiftungen gesandt werden; C. die aus dem Verkehre zwischen den milden Stiftungen und den Königlichen Bankstellen entstehenden Hin- und Hersendungen der Gelder und Correspondenz; D. Collectengelder nach Maßgabe des § 16 des Regulativs.
31	der Königlichen Museen.	die Correspondenz-, Geld- und Packetsendungen der Verwaltung der Königlichen Museen, welche das allgemeine und ausschließliche Interesse der Königlichen Museen betreffen; Geldsendungen jedoch nur bis zum Betrage von 100 Rthlrn., und Packetsendungen nur bis zum Gesammtgewichte von 20 Pfd. mit jeder abgehenden Post.
32	der Pensions- und Unterstützungskassen für Beamte: a) der Königlichen Staats-Eisenbahnen; b) der unter dauernder Verwaltung des Staats stehenden Privat-Eisenbahnen, welche von den betreffenden	A. die Correspondenz- und Aktensendungen, welche zwischen Königlichen Behörden in allgemeinen Angelegenheiten der gedachten Kassen stattfinden; B. die an die genannten Kassen zu zahlenden Beiträge, wenn solche durch die Königlichen Eisenbahnbehörden von den bei diesen angestellten Beamten erhoben und an die Pensions-Kassen eingesandt werden; C. die Pensionen und Unterstützungsgelder, wenn deren Ueber-

Digitized by Google

Lauf. №	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
	Königlichen Eisenbahn-Directionen verwaltet werden.	sendung Seitens der Pensions-Kassen an Königliche Kassen oder Behörden zur Auszahlung an die Empfänger erfolgt.
33	der von dem Königlichen Consistorium in Stettin verwalteten Pensionskasse für emeritirte evangelische Geistliche.	A. die Correspondenz mit den Königlichen Behörden; B. die von den Geistlichen zu dieser Kasse zu leistenden Geldbeiträge bei ihrer Versendung von den Superintendenten an die genannte Pensions-Kasse in Stettin.
34	der mit Genehmigung des Staats bestehenden Kreis- und Communal-Sparkassen, sowie der Kreis-Darlehen-Kassen zu Montjoie, Schleiden und Malmedy.	die Correspondenz mit den Königlichen Behörden in Aufsichtssachen. Diese Portofreiheit ist unter Vorbehalt des Widerrufs bewilligt worden.
35	der Königlichen Seminarien für Lehrer und Lehrerinnen.	die Correspondenz zwischen den Königlichen Seminarien und den Superintendenten, Schul-Inspectoren und Ortsbehörden: a) über Führung und Verhalten der Zöglinge; b) über Einberufung zu Aspiranten- und anderen Prüfungen, sowie Mittheilungen über Seminar-Verhältnisse und über Bedingungen der Aufnahme; c) in Kostgeld- und Freitisch-Angelegenheiten, imgleichen. d) in Betreff der abzuhaltenden pädagogischen Lehrcourse, sowie e) Mittheilung allgemeiner Anordnungen und Vorschriften wegen der Seminar-Bildung; und endlich f) Programme für Schulmänner und Präparanden-Bildner, insoweit dabei die Ausübung des Ober-Aufsichtsrechts des Staates in Betracht kommt. Dagegen darf bei der Correspondenz in Königlichen Seminar-Angelegenheiten, welche die Seminarien mit Privatpersonen zu führen haben, die Portofreiheit ebenso wenig angewendet werden, wie bei der Correspondenz in reinen Privat-Angelegenheiten der Zöglinge, und bei den Sendungen, welche sich auf Lieferungen für den Bedarf der Seminarien beziehen.
36	der in den verschiedenen Provinzen unter Leitung der Königlichen Regierungen stehenden Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalten.	die Correspondenz- und Geldsendungen, welche zwischen den betreffenden Verwaltungs-Behörden oder den Regierungs-Haupt- und Institutenkassen einerseits und den Kreis-Organen der unter ihrer Leitung stehenden Unterstützungs-Anstalten andererseits vorkommen, wogegen die Correspondenz- und Geldsendungen zwischen einzelnen Interessenten und den Kreis-Organen oder Verwaltungs- und Kassen-Behörden der Portozahlung unterliegen.
37	der Königlichen Universitäten, der Königlichen theologischen und philosophischen Akademie zu Münster und des **Lyceum Hosianum** zu Braunsberg, sowie der mit demselben verbundenen Institute.	A. die Correspondenz- und Packet-Sendungen, letztere bis zum Gewichte von 20 Pfd. mit jeder abgehenden Post, insoweit diese Sendungen deren eigene Angelegenheiten und ihr eigenes Interesse betreffen; B. Gelder die aus Königlichen Fonds an die Universitäten u. s. w. oder deren Institute und für dieselben gezahlt werden. Dagegen sind portopflichtig Correspondenz-, Geld- und sonstige Sendungen, welche die Verwaltung des Grund- oder Kapital-Vermögens der Universitäten ꝛc. betreffen, oder dadurch veranlaßt werden, oder bei welchen das Interesse

Digitized by Google

Lauf. №	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
		der bei den Universitäten ꝛc. angestellten Individuen oder einer Privatperson concurrirt. Ausnahmsweise soll jedoch noch portofrei befördert werden: C. die Informations-Correspondenz der Quästuren bei den Universitäten u. s. w. mit den Behörden, Behufs der Einziehung gestundeter Honorare.
38	der öffentlichen Immobiliar-Feuer-Versicherungs-Societäten, und zwar:	
	a) der landschaftlichen Feuer-Versicherungs-Societät für Westpreußen.	A. die von den Departements-Directionen der landschaftlichen Feuer-Versicherungs-Societät für Westpreußen — in Danzig, Marienwerder und Schneidemühl — bei eintretenden Brandschäden an Societäts-Mitglieder zu erlassenden Aufträge zur Untersuchung dieser Brandschäden; B. die Ausschreiben der Departements-Directionen an die einzelnen Societäts-Mitglieder, Behufs Einzahlung der jährlich zu repartirenden Feuer-Societäts-Beiträge; C. die von den Departements-Directionen an die Abgebrannten mit der Post zu versendenden Entschädigungsgelder, und D. alle Berichte, Schreiben und Verfügungen, Gelder und Packete, die in Angelegenheiten der landschaftlichen Feuer-Versicherungs-Societät für Westpreußen zwischen den Societäts-Behörden unter sich, so wie zwischen denselben und Königlichen Staatsbehörden versandt werden. Geldbeiträge der Societäts-Mitglieder sind bei der Einsendung an die Societätskasse resp. an die Departementskasse — auch wenn die Einsendung durch Ortsbehörden erfolgt — unbedingt portopflichtig.
	b) der übrigen öffentlichen Immobiliar-Feuer-Societäten, welchen nach dem Regulativ vom 12. October 1855 (Postamtsblatt Seite 251, Ministerialblatt für innere Verwaltung 1855 Nro. 10) Portofreiheit zu gewähren ist, nämlich: 1) der Feuer-Societät der Ostpreußischen Landschaft; 2) der Immobiliar-Feuer Societät der landschaftlich nicht associationsfähigen ländlichen Grundbesitzer in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen, mit Einschluß der ländlichen Grundstücke in dem zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theile des Regie-	alle Berichte, Schreiben und Verfügungen, Gelder und Packete, die in Angelegenheiten der Societäten zwischen den Behörden hin- und hergesandt werden, einschließlich der Geldbeiträge der einzelnen Societäts-Mitglieder bei ihrer Versendung von den Ortsbehörden, welche mit deren Einziehung beauftragt gewesen, und deßhalb als erste Receptur zu betrachten sind, sowohl an die Societäts-Haupt- (General-, resp. Regierungs-Haupt-) Kassen, als an die Special- (Kreis-) Kassen; wogegen Privatpersonen und einzelne Interessenten ihre Briefe an die Feuer-Societät frankiren müssen, indem ihnen und den an sie ergehenden Antworten die Portofreiheit nicht zu Statten kommt, sowie überhaupt alle Sendungen in diesen Feuer-Societäts-Angelegenheiten, welche nicht zugleich von Behörden ausgehen und an Behörden gerichtet sind, der Portozahlung unterliegen.

Digitized by Google

Lauf. №	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
	rungsbezirks Marienwerder;	
	3) der Immobiliar-Feuer-Societät der sämmtlichen Städte des Regierungsbezirks Königsberg mit Ausnahme von Königsberg und Memel, und des Regierungsbezirks Gumbinnen;	
	4) der Immobiliar-Feuer-Societät der Regierungsbezirke Marienwerder und Danzig, mit Ausschluß der ländlichen Grundstücke in dem zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theile des Regierungsbezirks Marienwerder;	
	5) der Feuer-Societät für die Städte der Kur- und Neumark (mit Ausschluß der Stadt Berlin), sowie für die Städte der Niederlausitz und der Aemter Senftenberg und Finsterwalde;	
	6) der Land-Feuer-Societät der Neumark;	
	7) der Land-Feuer-Societät für die Kurmark Brandenburg (mit Ausschluß der Altmark), für das Markgrafthum Niederlausitz und die Districte Jüterbog und Belzig;	
	8) der Feuer-Societät für sämmtliche Städte Alt-Pommerns, mit Ausschluß der Stadt Stettin, einschließlich jedoch der Flecken Werder, Gülzow und Stepnitz;	
	9) der Feuer-Societät für das platte Land von Alt-Pommern;	
	10) der Neu-Vorpommerschen Brandassecuranzsocietät;	
	11) der Feuer-Societät der sämmtlichen Städte der Provinz Schlesien, der Grafschaft Glatz und des	

Digitized by Google

Lauf. №	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
	Markgrafthums Ober-Lausitz mit Ausschluß der Stadt Breslau; [illegible] 12) der Feuer-Societät des platten Landes der Provinz Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz; 13) der Feuer-Societät des Markgrafthums Ober-Lausitz Preußischen Antheils; 14) der Provinzial-Feuer-Societät der Provinz Posen; 15) der Provinzial-Städte-Feuer-Societät der Provinz Sachsen; 16) der Feuer-Societät des platten Landes des Herzogthums Sachsen; 17) der Feuer-Societät des platten Landes der Grafschaft Hohnstein; 18) der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät; 19) der ritterschaftlichen Feuer-Societät des Fürstenthums Halberstadt; 20) der Provinzial-Feuer-Societät der Provinz Westphalen; 21) der Provinzial-Feuer-Societät der Rheinprovinz.	
39	der Versicherungs-Gesellschaft der Provinz Schlesien zur Verhütung der durch Rindviehseuche veranlaßten Verluste (Gesetz vom 30. Juni 1841, Gesetz-Sammlung S. 285).	A. die amtliche Correspondenz der betreffenden Behörden wegen Aufnahme und Revision der Vieh-Assecuranz-Kataster; B. die amtliche Correspondenz zwischen den Königlichen Regierungen und den Unterbehörden, sowie zwischen letzteren und den Vieh-Assecuranzkassen (Regierungs-Hauptkassen) in den übrigen allgemeinen Angelegenheiten der Gesellschaft. Andere als die zu 1. und 2. bezeichneten Sendungen, insbesondere Geldsendungen in diesen Angelegenheiten, sind portopflichtig.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stifts zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 18. Ausgegeben Dienstag, den 22. April **1862.**

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1862.

[345] № 5516. Das am 17. April 1862 ausgegebene 14te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter den Allerhöchsten Erlaß nebst Tarif vom 13. März 1862, nach welchem das Bohlwerks-, Pfahl- und Brückengeld in der Stadt Lassan im Greifswalder Kreise des Regierungsbezirks Stralsund zu entrichten ist.

„ 5517. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. März 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee im Kreise Neidenburg von Neidenburg bis zur Landesgrenze bei Napierken.

„ 5518. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. März 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Mohrungen nach Waldeuten, im Kreise Mohrungen, Regierungsbezirk Königsberg.

„ 5519. das Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen dritter Serie über eine Anleihe der Stadt Elberfeld von 100,000 Thalern. Vom 17. März 1862.

„ 5520. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. März 1862, betreffend die Umänderung der Apoints derjenigen Charlottenburger Stadt-Obligationen zum Betrage von 10,000 Thalern, welche nach dem Allerhöchsten Privilegium vom 19. Oktober 1860 in Apoints von 25 Thalern ausgefertigt werden sollen, in Apoints von 1000 Thalern.

„ 5521. den Allerhöchsten Erlaß vom 31. März 1862, betreffend die Konvertirung aller bei den Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Unternehmen noch vorhandenen fünfprozentigen in vier und einhalbprozentige Obligationen.

„ 5522. die Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der Kantone Schwyz und St. Gallen zu der von Preußen mit mehreren Kantonen der Schweiz abgeschlossenen Uebereinkunft wegen der Kosten der Verpflegung von erkrankten Angehörigen der kontrahirenden Theile. Vom 5. April 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staatsbehörden.

[346] Zu Anfang September d. J. findet bei dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Dropßig, im Regierungsbezirk Merseburg, eine neue Aufnahme von Jungfrauen statt, welche sich für den Beruf als Lehrerinnen ausbilden wollen.

Das Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf. Der Cursus ist ein zweijähriger. Die jährlich zu entrichtende Pension beträgt 65 Thlr.

Zweck und Einrichtung des Seminars, sowie die Bedingungen, unter welchen die Aufnahme erfolgen kann, sind in der Bekanntmachung vom 29. März 1859, abgedruckt in dem Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung pro 1859 Seite 405, ausgesprochen.

Auf diese Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken verwiesen, daß die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme spätestens bis zum 20. Mai d. J. bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung der in der obenerwähnten Bekanntmachung bezeichneten Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen ist.

Die zur Aufnahme fähig Befundenen haben ihre Einberufung seiner Zeit von hier aus zu erwarten.

Wegen der diesjährigen Aufnahme in das Gouvernanten-Institut und in das mit demselben verbundene Töchter-Pensionat ist besondere Bekanntmachung ergangen.

Berlin, den 7. April 1862.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Digitized by Google

[347] **Bekanntmachung,**
betreffend
die Herabsetzung der Zinsen der Staats-Anleihen von 1850 und 1852 von 4½ auf 4 Procent.

Durch Allerhöchsten Erlaß vom heutigen Tage ist genehmigt worden, den Zinsfuß der Staats-Anleihen aus den Jahren 1850 und 1852 vom 1. Oktober d. J. ab von 4½ auf 4 Procent herabzusetzen.

Demgemäß werden:

1. die sämmtlichen Schuldverschreibungen dieser beiden Anleihen, soweit sie nicht in den früheren und in den am 19. d. Mts. stattgehabten Verloosungen gezogen und zur Auszahlung gekündigt sind, den Inhabern behufs der Rückzahlung des Kapitals am 1. Oktober d. J. hierdurch gekündigt;
2. wird denjenigen Besitzern von Schuldverschreibungen, welche auf die Zinsherabsetzung eingehen und dies durch die Einreichung, beziehungsweise Anmeldung der Schuldverschreibungen nach Maßgabe der zu 3. und 4. folgenden Bestimmungen bis zum 30. April d. J. zu erkennen geben, eine Prämie von einem halben Procent des Kapitals bewilligt.
3. Diejenigen Obligations-Inhaber, welche mit der Zinsherabsetzung einverstanden sind, werden aufgefordert, dies spätestens bis zum 30. April d. J. Abends 6 Uhr zu erkennen zu geben, und zu diesem Zwecke die Schuldverschreibungen, und zwar die vom Jahre 1850 ohne Coupons, dagegen die vom Jahre 1852 mit den Coupons Serie III. № 6 bis 8 und Talons bis zu dem oben bezeichneten Termine an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst (Oranienstraße № 93) oder an die zunächst gelegene Regierungs-Hauptkasse in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr einzureichen. Für etwa fehlende Coupons Serie III. № 6 bis 8 muß der Betrag derselben beigefügt werden. Die Schuldverschreibungen werden möglichst bald den Besitzern, mit dem Reductions-Stempel bedruckt und mit einer neuen Serie Coupons über die 4procentigen Zinsen vom 1. Oktober 1862 bis dahin 1866 und Talons versehen, zurückgegeben, zugleich aber die Prämie von einem halben Procent ausgezahlt werden.
4. Denjenigen Personen, welche ihre Dokumente als Kautionen niedergelegt haben und unter Einreichung des Kautions-Empfangsscheins bis zum 30. April d. J. die Convertirung beantragen, wird diese gleichfalls zugelassen.
5. Die einzureichenden Schuldverschreibungen müssen nach Littern und Nummern geordnet, und es muß für jede Anleihe ein besonderes Verzeichniß beigefügt sein, und zwar müssen diese Verzeichnisse bei den Einsendungen an die Regierungs-Hauptkassen doppelt angefertigt werden, da das eine Exemplar, mit der Empfangsbescheinigung versehen, den Einreichern zurückgegeben wird. Für die Kontrolle der Staatspapiere genügen einfache Verzeichnisse. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Haupt- und Steuer-Kassen und den Landraths-Aemtern und bei der Kontrolle der Staatspapiere in einigen Tagen unentgeltlich zu haben.
6. Für die Einsendung der bis zum 30. April d. J. bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen behufs der Convertirung eingehenden Schuldverschreibungen wird die Befreiung vom Preußischen Porto gewährt, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:
   „Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1850 (beziehungsweise 1852) behufs der Convertirung."
   Für solche Sendungen jedoch, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets belegen sind, kann eine Befreiung vom Porto nach Maßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.
7. Von denjenigen Besitzern von Schuldverschreibungen, welche diese nicht bis zum 30. April d. J. eingereicht, beziehungsweise nach № 4. angemeldet haben, wird angenommen, daß sie auf die Zinsherabsetzung nicht eingehen wollen, und die Rückzahlung des Kapitals vorziehen. Dieselben werden daher aufgefordert, das Kapital, gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen und Quittung, vom 15. September d. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr bei der Kontrolle der Staatspapiere oder einer der Regierungs-Hauptkassen in Empfang zu nehmen. Mit den Schuldverschreibungen der Anleihe von 1852 sind zugleich die Zins-Coupons Serie III. № 6 bis 8 und Talons zurückzugeben. Vom 1. Oktober d. J. ab hört die Verzinsung der nicht convertirten Schuldverschreibungen auf, und es wird der Betrag der etwa nicht mit zurückgegebenen Coupons Serie III. № 6 bis 8 von Schuldverschreibungen der Anleihe von 1852 bei der Auszahlung des Kapitals von diesem in Abzug gebracht werden.

Berlin, den 21. März 1862.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[348] Da der Landrath Kampers zu Altenkirchen schwer erkrankt ist und hierdurch verhindert wird, als Wahlkommissar für den 11. Wahlbezirk zu fungiren, so ist an dessen Stelle der Landrath von Runkel zum Wahlkommissar für den genannten Bezirk ernannt worden. Es sind daher die Wahlprotokolle der Urwahlen von den Wahlvorstehern an den neu ernannten Kommissar nach Hebdesdorf zu übersenden. — An der Bestimmung, daß die Wahl der Abgeordneten am 6. k. Mts. in Altenkirchen vorzunehmen ist, wird nichts geändert. Coblenz, den 21. April 1862.

[349] In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten stehenden Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchter-Schulen zu Droyßig, im Regierungsbezirk Merseburg, beginnt zu Anfang September d. J. ein neuer Cursus.

Der Cursus dauert drei Jahre. Die Zöglinge werden nach einer vor einer Königl. Prüfungs-Commission abgelegten Prüfung mit dem Qualifications-Zeugniß für den Beruf als Erzieherinnen und Lehrerinnen in Familien und höheren Töchterschulen entlassen.

An Pension sind jährlich 105 Thlr. zu zahlen.

Das Nähere über Zweck und Einrichtung der Anstalt, sowie über die Bedingungen zur Aufnahme, ist in der Bekanntmachung vom 31. März 1859, abgedruckt in dem Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung pro 1859 Seite 407, enthalten.

Indem in allen Beziehungen auf diese Bekanntmachung verwiesen wird, bemerke ich, daß Meldungen zur Aufnahme spätestens bis zum 1. Juli d. J. direkt bei mir einzureichen sind. Denselben müssen die in der erwähnten Bekanntmachung bezeichneten Schriftstücke und Zeugnisse beigefügt sein.

In das mit dem Gouvernanten-Institut verbundene Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände können ebenfalls noch Zöglinge vom 10ten bis 16ten Lebensjahre aufgenommen werden. Dieselben sind bei dem Königl. Seminar-Director Kritzinger in Droyßig bei Zeitz anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Berlin, den 7. April 1862.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Indem wir vorstehende Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß bringen, verweisen wir wegen der Bedingungen für die Aufnahme in das Gouvernanten-Institut zu Droyßig auf die Bekanntmachung vom 31. März 1859 (Amtsblatt von 1859 Seite 161). Coblenz, den 15. April 1862.

[350] Die Stelle eines Rectors der höhern Stadtschule in Sobernheim ist zum 1. Juli d. J. neu zu besetzen. Mit derselben ist eine Besoldung von 555 Thlrn., ein nicht garantirter Antheil am Schulgelde, welcher seither durchschnittlich 45 Thlr. betrug, eine zu 80 Thlr. veranschlagte Wohnung nebst Garten, und Holzdeputat, oder statt dessen 30 Thlr. baar, verbunden. Qualificirte Bewerber wollen sich bis zum 1. Juni d. J. unter Beifügung ihrer Zeugnisse bei uns melden.

Coblenz, den 16. April 1862.

[351] Dem Zimmergesellen Hermann Gebhardt aus Marklissen, im Regierungsbezirk Liegnitz, ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meisterbefähigungszeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Zimmergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben. Coblenz, den 14. April 1862.

[352] Dem Zimmergesellen Leopold Stütze aus Stolp, im Regierungsbezirk Cöslin, ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meisterbefähigungszeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Zimmergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben. Coblenz, den 14. April 1862.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[353] Das Königliche Landgericht zu Bonn hat durch Urtheil vom 11. März d. J. den Ackerer Johann Heyder aus Rauschendorf für abwesend erklärt.

Cöln, den 18. April 1862. Der General-Prokurator.

[354] Die mir von der Standesbuchführung der Freien Stadt Frankfurt übersandte Urkunde über das daselbst erfolgte Ableben des Schreinergesellen Johann Simon Jungbluth aus Calenborn ist dem Civilstandsbeamten der Bürgermeisterei Gelsdorf zur Eintragung in das Sterberegister übersandt worden. Coblenz, den 11. April 1862. Der Ober-Prokurator.

Digitized by Google

[353] Die mir durch Vermittelung des Königlichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten zugegangenen Sterbeurkunden:

1) des Johann Lehnard, Kunsttischler, geboren und wohnhaft zu Boppard, gestorben zu Paris,
2) des Christoph Weyrich, geboren zu Bergenhausen, gestorben zu Milianach,

sind den Civilstandsbeamten zu Boppard beziehungsweise Simmern zur Eintragung in die Sterbe-Register heute übersandt worden.

Coblenz, den 16. April 1862. Der Ober-Prokurator.

[356] Der auf sein Ansuchen aus dem Dienste entlassene Gerichtsvollzieher Wilhelm Steinthal, zu Cochem wohnhaft, beabsichtigt, die von ihm gestellte Amtscaution von zweihundert Thalern zurückzuziehen, und hat deswegen die Einleitung des im Art. 5 des Gesetzes vom 25. Nivose Jahres XIII. der französischen Republik vorgeschriebenen Verfahrens requirirt, um diese Caution im Sinne des Gesetzes in den Stand der Rückzahlungsfähigkeit zu setzen.

Es werden daher alle Diejenigen, welche an dieser Amtscaution Ansprüche machen wollen, hiermit aufgefordert, dieselben in Zeit von drei Monaten bei dem Königl. Landgerichte dahier um so gewisser vorzubringen und zu rechtfertigen, als nach Ablauf dieser Frist dem Requirenten die nöthigen Zeugnisse ausgefertigt werden.

Coblenz, den 14. April 1862. Der Landgerichts-Ober-Secretair.

Personal-Chronik.

[357] Der Superintendent Allmenröder in Werdorf ist mit der Schulinspection im Bezirke Greifenstein-Hohensolms beauftragt, dagegen von der Schulinspection im Bezirke Braunfels auf seinen Wunsch entbunden und diese dem Hofprediger und Oberpfarrer Castendyck in Braunfels übertragen worden.

[358] Der als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirte Dr. Heinrich Joseph Wilhelm Bredenbrücker hat sich in Kelberg, Kreis Adenau, niedergelassen.

[359] Der Kreis-Secretair Bomm zu Coblenz ist am 6. April d. J. gestorben.

[360] Durch Ministerial-Rescript vom 3. April d. J. ist dem Landgerichts-Assessor Brixius, bis dahin zu Trier, die commissarische Verwaltung der erledigten Friedensrichterstelle zu Lutzerath übertragen worden und hat derselbe am 7. April d. J. sein Amt angetreten.

[361] Der Gerichtsvollzieheramts-Candidat Wilhelm Mölenbeck ist durch Rescript des Königl. General-Prokurators zu Cöln vom 17. März d. J. ab zum Gerichtsvollzieher für den hiesigen Landgerichtsbezirk ernannt und ihm durch das Königl. Landgericht Zell als Wohnsitz angewiesen worden.

[362] Der Gerichtsvollzieheramts-Candidat Johann Georg Philipp Letixvant ist durch Rescript des Königlichen General-Prokurators zu Cöln vom 10. April d. J. zum Gerichtsvollzieher für den hiesigen Landgerichtsbezirk ernannt und ihm durch das Königliche Landgericht die Stadt Adenau als Wohnsitz angewiesen worden.

Patente.

[363] Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 11. April 1862 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung an Tasten-Instrumenten, um die angeschlagenen Tasten nach Aufhebung des Druckes niedergedrückt zu erhalten,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[364] Dem Professor Dr. Schwarz zu Breslau ist unter dem 10. April 1862 ein Patent auf ein durch Beschreibung nachgewiesenes, als neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, Bleiröhren im Innern mit einem schützenden Ueberzuge zu versehen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger № 17 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 19. Ausgegeben Donnerstag, den 1. Mai **1862.**

Bekanntmachungen des Königlichen Consistorii.

[365] Der Pfarrer Auler zu Sensweiler ist von uns zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Allenbach-Werschweiler ernannt worden. Die dadurch erledigte Pfarrstelle zu Sensweiler, Synode Trier, wird demnächst durch uns wieder besetzt werden. Meldungen um dieselbe werden wir bis zum 20. Mai c. annehmen. Coblenz, den 12. April 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[366] Der Herr Ober-Präsident hat durch Erlaß vom 9. d. Mts. die Frist zur Abhaltung der Seite 211 unseres vorjährigen Amtsblatts zur öffentlichen Kenntniß gebrachten evangelischen Haus-Kollekte für den Neubau einer evangelischen Kirche und eines Pfarrhauses zu Widdert bis zum 1. August d. J. verlängert. Coblenz, den 22. April 1862.

[367] Durch Erlaß vom 14. d. Mts. hat der Herr Ober-Präsident den Termin für die Erhebung der Seite 193 unseres vorjährigen Amtsblatts zur öffentlichen Kenntniß gebrachten katholischen Hauskollekte für den Kirchenbau zu Ueberruhr bis zum 1. Juli d. J. verlängert.

Coblenz, den 22. April 1862.

[368] Die evangelische Kirchenkollekte für den Rheinisch-Westphälischen Diakonissen-Verein zu Kaiserswerth wird für dieses Jahr am 4. Mai c. abgehalten werden. Die eingesammelten Gelder sind an die betreffenden Steuerkassen und von diesen spätestens durch die Abrechnung für den Monat Juni c. an unsere Hauptkasse abzuliefern. Die Königl. Landräthe haben uns die Ertrags-Nachweisungen bis zum 8. Juni c. einzureichen. — Die für den gleichen Zweck bestimmte Hauskollekte wird durch dazu legitimirte Agenten des Vereins eingesammelt werden. Coblenz, den 22. April 1862.

[369] Wir bestimmen, daß die alljährlich für den Kölner Dombau zu erhebende katholische Hauskollekte für dieses Jahr im Laufe des Monats Mai in unserm Verwaltungsbezirk durch die Ortsbehörden abgehalten werde. Die auftommenden Beträge sind an die betreffenden Steuerkassen und von diesen durch die Abrechnung für den Monat Juni c. an unsere Hauptkasse abzuliefern. Die Königl. Landräthe haben uns die Ertrags-Nachweisungen bis zum 1. Juli c. einzureichen.

Coblenz, den 22. April 1862.

[370] Der Kaufmann David Bepler zu Wetzlar, welchem von uns unterm 9. April 1858 / 25. Februar 1861 die Concession zur Uebernahme einer Unter-Agentur der Kaufleute Daniel Wagner und Engelbert Wichelhausen, Inhaber der Firma S. J. Wichelhausen & Comp. zu Bremen, zur Vermittelung von Auswanderungs-Verträgen ertheilt worden, hat dieses Agenturgeschäft niedergelegt.

Indem wir dies, Behufs der Zurückzahlung der von dem ꝛc. Bepler bestellten Caution, zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir, dem § 14 des Reglements vom 6. September 1853, die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern concessionirten Personen und die von denselben zu bestellenden Cautionen betreffend (Beilage zu № 39 des Amtsblattes vom Jahre 1853),

gemäß, alle Diejenigen, welche etwa Ansprüche gegen den Cautionssteller erheben zu können glauben, hiermit auf, solche binnen zwölf Monaten anzumelden. Coblenz, den 22. April 1862.

[371] Nachstehendes Verzeichniß der im 1. Quartal c. in Folge gerichtlicher Erkenntnisse des Landes verwiesenen Personen wird hierdurch zur Kenntniß der Polizeibehörden gebracht.

Coblenz, den 10. April 1862.

Digitized by Google

Lauf. Nro.	Datum der Ausweisung	Der Ausgewiesenen: Namen.	Heimath.	Stand oder Gewerbe.	Signa: Alter. J.	Größe. Fß.	Zll.	Haare.	Stirn.
1	1862 2. Januar	Becker, Jakob	Ebertshausen (Hessen)	Drechsler	18	5	—	braun	gewölbt
2	6. „	Möser, Joh. Pet.	Holland	Matrose	40	5	4	schwarz	frei
3	16. „	Nußbaum, Emil	Bern	Uhrmacher	23	5	6	dunkelbraun	breit
4	11. Februar	Hempel, Heinrich	Eberschütz (Churhessen)	Schlossergeselle	19	5	7	blond	„
5	15. „	Nachtigall, Hartog	Nastrich	Händler	17	4	9	hellblond	bedeckt
6	15. „	Wagner Philipp Heinrich	Obertiefenbach	Eier- u. Butterhändler	32	5	4	braun	breit
7	15. „	Ruth, Caroline	Oberstein	ohne	21	4	9	„	gewöhnlich
8	10. März	Schmidt, Wilhelm	Wengenroth (Nassau)	Tagelöhner	37	5	—	„	breit
9	20. Februar	Knopp, Gertruda	Neuhäusel	Magd	20	5	—	schwarzbraun	„

[372] Der Herr Ober-Präsident hat durch Erlaß vom 2. d. Mts. zur Aufbringung der Kosten für den Erweiterungsbau des Schulhauses zu Oberzissen eine katholische Hauskollekte in unserm Verwaltungsbezirk bewilligt. Dieselbe wird innerhalb der Frist bis Ende Oktober d. J. durch Deputirte abgehalten werden. Coblenz, den 25. April 1862.

[373] Die katholische Schulstelle zu Oberzissen, mit welcher auch der Dienst als Küster und Glöckner verbunden ist, ist erledigt. Das Einkommen derselben beträgt 125 Thlr. baar neben freier Wohnung. Qualificirte Bewerber haben sich, unter Vorlegung ihrer Zeugnisse, binnen 3 Wochen bei dem Herrn Schul-Inspektor, Pfarrer und Definitor Stumpf zu Sinzig, zu melden.

Coblenz, den 23. April 1862.

[374] Die katholische Schulstelle zu Hirschwiesen ist erledigt. Das Einkommen derselben beträgt mit der Besoldung für den Organisten- und Küsterdienst ungefähr 250 Thlr. außer Wohnung und Garten. Die Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungen und Zeugnisse binnen 3 Wochen an den Herrn Schul-Inspector, Pfarrer Jung zu Beulich, zu richten. Coblenz, den 25. April 1862.

[375] Unter Hinweisung auf die in unserer Bekanntmachung vom 9. August 1855 (Amtsblatt pro 1855 Seite 300—302) angegebenen Bedingungen, an welche die Bewilligung des jährlichen Stipendiums von 200 Thlrn. bei dem Königl. Gewerbe-Institute zu Berlin geknüpft ist, fordern wir diejenigen jungen Leute, welche sich um das am 1. Oktober c. verfügbar werdende Stipendium zu bewerben beabsichtigen, auf, ihre Gesuche mit den vorgeschriebenen, in der Bekanntmachung vom 9. August 1855 speciell bezeichneten Attesten bis längstens zum 1. Juli c. dem betreffenden Königl. Landraths-Amte zur Weiterbeförderung an uns einzureichen. Coblenz, den 23. April 1862.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[376] Uebertretungen der Postgesetze kommen erfahrungsmäßig hauptsächlich bei solchen Sendungen vor, welche unter Band (Streif- oder Kreuzband) zur Beförderung mit der Post eingeliefert werden. Zum Zweck möglichster Abwendung der Uebertretungen wird, unter Bezugnahme auf § 15 des Reglements vom 21. Dezember 1860, auf die einschlagenden Vorschriften aufmerksam gemacht.

Gegen die ermäßigte Taxe von vier Pfennigen bis zu 1 Loth excl. u. s. w. nach Maßgabe des Gewichts können innerhalb des Preußischen Postgebiets und des Deutschen Postvereins-Gebiets unter

Digitized by Google

Element.					Bezeichnung der Behörde, welche die Ausweisung ausgesprochen.	Ursache der Ausweisung.
Augen.	Nase.	Statur.	Gesichtsbildung.	Besondere Kennzeichen		
braun	gewöhnlich	klein	oval	keine	Königliche Regierung hier	Landstreicherei.
"	proportionirt	gesetzt	"	"	Königliche Regierung hier	Landstreicherei.
blau	gewöhnlich	stark	länglich	"	Königlich Landgericht hier	Diebstahl.
"	"	kräftig	oval	"	Königlich Landgericht hier	Diebstahl.
grau	proportionirt	mittler	länglich	"	Königlich Landgericht hier	Diebstahl und Diebstahlsversuch
braun	lang	stark	"	"	Königlich Landgericht hier	Diebstahlsversuch.
blau	gewöhnlich	untersetzt	oval	"	Königlich Landgericht hier	Diebstahl.
"	spitz	mittler	"	"	Königliche Regierung hier	Landstreicherei.
braun	sehr lang	stark	lang	"	Königlich Landgericht hier	Diebstahl.

Band frankirt befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände, mit Ausnahme der gebundenen Bücher und der mittelst der Copirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke.

Die Adresse muß auf dem Streif- oder Kreuzbande und darf nicht auf der Sendung selbst angebracht sein.

Die Versendung unter Band gegen die ermäßigte Taxe ist im Allgemeinen unzulässig, wenn die Gegenstände nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Uebrkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w.

Es kann jedoch den Preis-Couranten, Circularen und Empfehlungsschreiben noch eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse, sowie Ort, Datum und Namens-Unterschrift hinzugefügt werden; ferner dürfen Circulare von Handlungshäusern mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein. Den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt werden; das Manuscript darf dagegen den Correcturbogen nicht beigefügt werden. Modebilder, Landkarten u. s. w. dürfen colorirt sein; die Bilder und Karten dürfen aber nicht in Handzeichnungen bestehen, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich u. s. w. hergestellt sein.

Auf der inneren oder äußeren Seite des Bandes dürfen sich solche Zusätze, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, nicht befinden, mit Ausnahme des Namens oder der Firma des Absenders.

Mehrere Gegenstände dürfen unter Einem Bande versendet werden, sofern sie von ein und demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein.

Digitized by Google

~~Wer Gegenstände unter Streif- oder Kreuzband zur Versendung mit der Post einliefert, welche~~ überhaupt oder wegen verbotener Zusätze unter Streifband nicht versandt werden dürfen, wird nach § 35 des Gesetzes vom 5. Juni 1852 mit dem vierfachen Betrage des Porto, jedoch niemals unter einer Geldbuße von fünf Thalern bestraft.

Coblenz, den 25. März 1862. Königliche Ober-Post-Direction.

[377] Die Dienststunden der Post-Expedition in Stromberg sind vom 1. Mai c. a. ab
a) in dem Sommerhalbjahr (1. April bis ultimo September)
auf die Zeit von 7 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags,
= = = = 3 = Nachmittags = 7 = Abends,
b) in dem Winterhalbjahr (1. Oktober bis ultimo März)
auf die Zeit von 8 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags,
= = = = 3 = Nachmittags = 7 = Abends
festgesetzt. Coblenz, den 28. April 1862. Königliche Ober-Post-Direction.

[378] Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zufolge eines Rescripts des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 16. d. Mts. dem Advokat-Anwalt Justizrath Seligmann dahier die nachgesuchte Entlassung aus seinem Amte als Anwalt bei dem hiesigen Königlichen Appellationsgerichtshofe ertheilt worden ist.

Cöln, den 22. April 1862. Der General-Prokurator.

Personal-Chronik.

[379] Der Pfarrverwalter Raquot ist zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Argenthal ernannt worden.

[380] Der bisherige commissarische Polizei-Commissar Falkenhagen in Coblenz ist mit der einstweiligen Verwaltung der Land- und Stadtbürgermeisterei Trarbach beauftragt worden.

[381] An Stelle des mit der einstweiligen Verwaltung der Bürgermeisterei Trarbach committirten Militair-Anwärters Falkenhagen ist der Regierungs-Civil-Supernumerar Werner mit der Wahrnehmung der Geschäfte der bei der hiesigen Polizei-Direction vacanten Polizei-Commissariats-Stelle beauftragt worden.

[382] Der Forstkassen-Rendant Hilt zu Simmern ist auf seinen Antrag von der Verwaltung der Forstkasse der Oberförsterei Entenpfuhl entbunden und selbige dem Steuer-Empfänger v. Lehenner zu Sobernheim übertragen worden.

[383] Für die Bürgermeisterei Treis ist der Rothgerber und Winzer Eugen Wülfing zu Treis zum dritten Beigeordneten auf die Dauer von sechs Jahren ernannt worden.

[384] Der als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirte Oberstabs- und Garnison-Arzt Dr. August Theodor Jsé hat sich in Coblenz niedergelassen.

[385] Die bisherigen provisorischen Schullehrer an den katholischen Schulen zu Beltheim und Lauferweiler, Johann Werner und Jakob Munzlinger, sind in ihren Stellen definitiv bestätigt worden.

[386] Der Lehrer Heinrich Wolf an der katholischen Schule zu Hirschwiesen ist an jene zu Creuznach versetzt worden.

[387] Auf den Vorschlag der Stadtverordneten der Stadt Boppard ist der Reservejäger Otto Theil als Förster für den Bopparder Stadtwald bestätigt worden.

[388] Seine Majestät der König haben den Landgerichts-Rath von Thimus hierselbst zum Appellationsgerichts-Rath bei dem Appellationsgerichtshofe zu Cöln zu ernennen geruht und wird derselbe sein neues Amt am 1. Mai d. J. antreten.

[389] Der Vice-Feldwebel Johnert von der Rheinischen Artillerie-Brigade № 8 ist zum Kasernen-Inspector bei der Garnison-Verwaltung in Coblenz ernannt worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger № 18 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 20. Ausgegeben Donnerstag, den 8. Mai **1862.**

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1862.

[390] Das am 1. Mai 1862 ausgegebene 15te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5523. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. März 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von der Bernstein-Doeliger Chaussee durch das Dorf und die Mühle Doelitz bis zum Bahnhofe der Stargard-Posener Eisenbahn im Kreise Pyritz.

„ 5524. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. März 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von Ohra über Matzkau, Straschin, Gr. Kleschkau, Golmkau nach Garczau, von Praust über Schwintsch nach Fichtenberg und von Praust bis zum Weichselbeich bei der Letzkauer Fähre.

„ 5525. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Graudenzer Kreises im Betrage von 86,000 Thalern III. Emission. Vom 13. März 1862.

„ 5526. den Allerhöchsten Erlaß vom 31. März 1862, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts, der fiskalischen Vorrechte und des Rechts der Chausseegeld-Erhebung für den Chausseebau von Kunigundenhütte bis Jakobsgrube, im Kreise Beuthen des Regierungs-Bezirks Oppeln, an den Unternehmer, Major a. D. von Tiele-Winkler zu Miechowitz.

„ 5527. die Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 24. März 1862, die Genehmigung der Abänderungen des Statuts der Actiengesellschaft „Neue Actien-Zuckerraffinerie“ in Halle a. d. S. betreffend. Vom 31. März 1862.

„ 5528. den Allerhöchsten Erlaß vom 5. April 1862, betreffend die Einrichtung von Kreissynoden in der Provinz Posen.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistorii.

[391] Der Pfarrer und Superintendent Brauneck zu Daaden ist von uns zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Almersbach ernannt worden. Die dadurch erledigte Pfarrstelle zu Daaden, Synode Altenkirchen, wird demnächst durch uns wieder besetzt werden. Meldungen um dieselbe werden wir bis zum 1. Juni d. J. annehmen. Coblenz, den 28. April 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[392] Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 15. v. Mts. zur Aufbringung der Kosten für den Neubau einer evangelischen Kirche zu Oberhausen eine evangelische Haus-Kollekte in der Provinz bewilligt. Dieselbe wird in der Zeit bis zum 1. Mai 1863 durch Deputirte erhoben werden. Coblenz, den 2. Mai 1862.

[393] Der diesjährige Jahrmarkt zu Schönberg im Kreise Simmern, welcher in den Kalendern für den 2. und 3. Juli c. angezeigt ist, wird nicht an diesen Tagen, sondern am 1. und 2. Juli c. abgehalten werden. Coblenz, den 3. Mai 1862.

[394] Die Verwaltungen der kirchlichen Fonds werden, unter Bezugnahme auf die im Amts-Blatte № 46 pro 1829 enthaltene Bekanntmachung des Königl. General-Prokurators zu Cöln vom 23. September 1829, daran erinnert, daß Hypotheken-Inscriptionen mit dem Ablauf von 10 Jahren erneuert werden müssen. Coblenz, den 3. Mai 1862.

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[398] Das Königliche Landgericht zu Trier hat durch Urtheil vom 7. April d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des Michel Dublanc, früher Graveur zu Dudelsdorf, ein Zeugenverhör abgehalten werden soll. Cöln, den 2. Mai 1862. Der General-Prokurator.

Personal-Chronik.

[396] Der Aspirant Joseph Braun aus Niedergondershausen ist zum Civil-Supernumerarius bei hiesiger Königlicher Regierung ernannt worden.

[397] Der Baukunstbeflissene Herbert Hachenberg aus Neuwied ist als Bauführer ernannt und vereidigt worden.

[398] Der als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirte Dr. Peter Joseph Müller aus Mayen hat sich in Mayen niedergelassen.

[399] Der Kreisbote Dettlev zu Heddesdorf ist am 24. April d. J. gestorben.

[400] Durch Ministerial-Rescript vom 19. April d. J. ist der bisherige Appellationsgerichts-Secretair Sigismund Wülfing zu Cöln vom 1. Mai d. J. ab zum Friedensgerichtsschreiber in Andernach ernannt worden.

[401] Der Gerichts-Assessor Aldefeld ist aus dem Departement des Kammergerichts zu Berlin in das Departement des Königlichen Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein versetzt worden.

[402] Der Post-Conducteur Wieprecht in Coblenz und der Briefträger Leonhardt in Mayen sind verstorben.

Patente.

[403] Das dem Ingenieur Kayser, damals zu Gleiwitz, jetzt zu Breslau, unter dem 22. November 1859 ertheilte Patent

auf eine selbstthätig registrirende Vorrichtung zum Verwiegen von Runkelrüben und andern Substanzen ähnlicher Art, die nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannt worden,

ist aufgehoben, demselben dagegen unter dem 26. April 1862 ein Patent

auf eine selbstthätig registrirende Vorrichtung zum Verwiegen von festen und flüssigen Körpern, die nach vorgelegten Zeichnungen nebst Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[404] Dem Baumeister Julius Fölsche in Magdeburg ist unter dem 30. April 1862 ein Patent auf ein durch Beschreibung erläutertes Verfahren, Chlorkalium aus den Staßfurter Kalisalzen zu gewinnen, insoweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[405] Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 10. Februar 1861 ertheilte Einführungs-Patent auf ein Verfahren, gußstählerne Radbandagen darzustellen, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, ist aufgehoben.

[406] Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 21. Februar 1861 ertheilte Patent

auf eine Zwirnmaschine in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben worden.

[407] Das dem Fabrikbesitzer C. Schmidt in Breslau unter dem 13. Februar 1861 ertheilte Patent auf einen Kolben für Rübenpressen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger № 19 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 21. Ausgegeben Dienstag, den 13. Mai **1862.**

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1862.

[408] № 5529. Das am 9. Mai 1862 ausgegebene 16te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 6. Mai 1862.

„ 5530. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Neuß im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 31. März 1862.

„ 5531. den Allerhöchsten Erlaß vom 23. April 1862, betreffend die Genehmigung, daß Pfandbriefe des Neuen landschaftlichen Kreditvereins für die Provinz Posen auch in Apoints von 500 Thalern ausgefertigt werden dürfen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staatsbehörden.

[409] Unter Bezugnahme auf die in № 16 der Gesetz-Sammlung publicirte Allerhöchste Verordnung vom 6. d. Mts., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 19. Mai in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Büreau des Herrenhauses (Leipzigerstraße № 3) und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten (Leipzigerstraße № 55) am 17. und 18. Mai in den Stunden von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends, und am 19. Mai in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Büreaus werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben, wie auch jede sonst etwa erforderliche Mittheilung in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 7. Mai 1862. Der Minister des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[410] Der Fräulein Luise Lottner aus Cöln ist die Erlaubniß ertheilt worden, in der Stadt Andernach eine Privat-Mädchenschule für höhern Unterricht zu errichten.

Coblenz, den 8. Mai 1862.

[411] Bei dem am 22. März d. J. zu Coisdorf, Bürgermeisterei Sinzig, in der Scheune der Wittwe Johann Joseph Ockenfels ausgebrochenen Brande hat sich der Vorsteher Froembgen daselbst durch umsichtige und schnell geleistete Hülfe beim Löschen ausgezeichnet, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Coblenz, den 8. Mai 1862.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[412] Nachdem durch Rescript des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 19. Februar 1862 verordnet worden ist, daß nach der in Folge des Gesetzes vom 10. Juni 1861 erfolgten Auflösung der Königlichen Berg-Aemter bei der Ausfertigung der den Markscheidern zu ertheilenden Bestallung fortan lediglich der Wohnsitz der Markscheider zu bestimmen und demnach die Markscheider für den ganzen Ober-Bergamts-Distrikt, jedoch mit Anweisung eines bestimmten Wohnsitzes in demselben, zu concessioniren seien, werden die engeren Geschäftsbezirke, welche dem Königlichen Markscheider Zintgraff zu Bonn und den concessionirten Markscheidern Karp zu Saarbrücken, Kirchberg zu Saarbrücken, Kliver zu Siegen, Feller zu Wetzlar, Ginsberg zu Siegen, Heim zu Deutz, Longrée zu Düren, Müller zu Saarbrücken, Hoeller zu Königswinter, Dreher zu Mülheim, Lüling zu Saarbrücken, Ertz zu Saarbrücken, Linnarz zu Dur-

Digitized by Google

wiß bei Eschweiler, Auft zu Saarbrücken, Daub (Engelbert) zu Call, Herrmann zu Stolberg, Kuntz zu Saarbrücken, Schütte zu Meschede, Daub (Julius) zu Siegen, Marx zu Siegen, Mewis zu Zülpich und Tappermann zu Trarbach hierdurch aufgehoben und es sind die gedachten Markscheider fortan befugt und verpflichtet, Markscheider-Arbeiten in dem ganzen Ober-Bergamts-Bezirk, mit Ausschluß der Standesherrschaften Wied und Wildenburg, zu verrichten.

In Uebereinstimmung hiermit werden daher auch die Vorschriften der Art. I. und II. der Dienst-Instruktion für die concessionirten Markscheider vom 6. April 1858 hierdurch aufgehoben und die folgenden Bestimmungen an deren Stelle gesetzt:

Art. I. Der Markscheider darf den ihm durch das Ober-Berg-Amt angewiesenen Wohnort ohne vorherige Genehmigung des letztern nicht verändern. Bei einer länger als drei Tage dauernden Abwesenheit außerhalb des Ober-Bergamts-Distriktes hat er rechtzeitig Urlaub dazu nachzusuchen.

Art. II. Der Markscheider ist befugt und verpflichtet, auf Verlangen der Bergbehörde, der Bergwerksbesitzer, der Muther und Schürfer, sowie der Concessionsbewerber die im § 10 des „Allgemeinen Markscheider-Reglements“ unter a. bis g. aufgeführten Aufnahmen und rißliche Darstellungen im Rheinischen Ober-Bergamts-Distrikte, mit Ausschluß der Standesherrschaften Wied und Wildenburg, zu verrichten resp. anzufertigen, und hat die übernommenen Aufträge pünktlich zu erledigen.

Außerdem ist zu beachten, daß überall da, wo in der gedachten Dienst-Instruktion von den Bestimmungen, Entscheidungen u. s. w. des Königlichen Bergamts die Rede, jetzt das Ober-Bergamt an dessen Stelle getreten, auf welches die Geschäfte des ersteren übergegangen sind.

Vorstehendes wird hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Bonn, den 21. April 1862. Königliches Ober-Berg-Amt.

[413] Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 15. Mai d. J. ab, für das Passiren der Schiffe durch die feste Rheinbrücke zwischen Cöln und Deutz während der Nachtzeit, in der Mitte der zweiten Oeffnung vom Cölner Ufer ab südwärts und in der Mitte der zweiten Oeffnung vom Deutzer Ufer ab nordwärts in der Höhe der obersten Gurtung des Gitterwerks zwei über einander stehende Laternen, die untere mit rothem, die obere mit grünem Lichte leuchtend angebracht werden, um südwärts den zu Thal und nordwärts den zu Berg kommenden Schiffen dadurch die Mitte der Durchfahrt anzudeuten.

Die Dauer der Nachtzeit ist in § 39 unserer, die Rheinschiffbrücke betreffenden Polizei-Verordnung vom 28. Februar 1853 (Amtsblatt Seite 87) näher angegeben.

Cöln, den 1. Mai 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[414] Der Gerichtsvollzieher Klatt zu Elberfeld ist durch Urtheil des hiesigen Königl. Landgerichts vom 6. März d. J., bestätigt durch Urtheil des Königl. Rheinischen Appellationsgerichtshofes vom 23. v. Mts., wegen gröblicher Verletzung seiner Dienstpflichten zu einer dreimonatlichen Suspension vom Amte verurtheilt worden, welche mit dem 23. v. Mts. angefangen hat.

Elberfeld, den 7. Mai 1862. Der Ober-Prokurator.

Personal-Chronik.

[415] Die bisherigen Steuer-Controleure Jungbecker zu Ahrweiler und Strauß zu Unkel sind zu Steuer-Inspectoren ernannt worden.

[416] Der Landgerichts-Referendar Gustav Kautz aus Creuznach wurde am 6. Mai d. J. auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen.

[417] Der Kasernen-Inspector Jost in Mainz ist mit Pension in den Ruhestand und der Kasernen-Inspector Eckermann von Coblenz nach Mainz versetzt, sowie der Bezirksfeldwebel Lorenz vom 1. Thüringischen Landwehr-Regiment № 31 mit der Wahrnehmung einer Kasernen-Inspector-Stelle bei der Garnison-Verwaltung zu Coblenz beauftragt worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger № 20 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 22. Ausgegeben Donnerstag, den 22. Mai **1862.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staatsbehörden.

[418] Nach einer Mittheilung des Herzoglich Anhalt-Dessauischen Staats-Ministeriums ist der 1. April 1863 als Präklusivtermin zur Einziehung der auf Grund des Gesetzes vom 1. August 1849 emittirten Herzoglich Anhalt-Dessauischen Staatskassenscheine in Appoints zu 1 Thlr. festgesetzt, und es sind deshalb alle Inhaber dieser Scheine durch Bekanntmachung der Herzoglich Anhaltischen Staatsschulden-Verwaltung zu Dessau vom 10. März d. J. aufgefordert, dieselben bis zu dem gedachten Termine zum Umtausch zu bringen, indem nach Ablauf dieser gestellten Frist alle nicht eingelösten Staatskassenscheine der bezeichneten Art ihre Gültigkeit verlieren, und alle Ansprüche wegen derselben an die Herzoglichen Kassen erlöschen. Berlin, den 29. April 1862.

Der Finanz-Minister. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[419] An der katholischen Schule zu Trechtingshausen ist die Mädchenschulstelle erledigt. Das Einkommen derselben beträgt 150 Thlr. außer einer Vergütung von 16 Thlrn. für die fehlende Dienstwohnung und einem Bürgerloos Holz, angeschlagen zu 5 Thlr. Befähigte Bewerberinnen haben ihre Meldungen nebst Zeugnissen binnen 3 Wochen bei dem Herrn Schul-Inspector, Pfarrer Hölscher zu St. Goar, einzureichen. Coblenz, den 9. Mai 1862.

[420] Anna Maria Gassen, Ehefrau des Peter Nonn zu Oberzissen, hat den ihr für 1862 zum Handel mit Butter, Eiern, Federvieh, Birnkraut, Semmeln und Obst unter №. 1199 zu 4 Thlr. 12 Sgr. von uns ertheilten Gewerbeschein angeblich auf dem Wege von Brohl bis Tönnisstein verloren, und ist ihr auf Ansuchen ein Duplicat desselben ausgefertigt worden. Indem wir das Unicat für ungültig erklären, werden die betreffenden Behörden veranlaßt, dasselbe, im Falle der Präsentation, einzuziehen und an uns gelangen zu lassen. Coblenz, den 12. Mai 1862.

[421] Johann Georg Marx zu Altwied hat den ihm für 1862 zum Lumpensammeln unter №. 1302 zu 2 Thlr. 6 Sgr. von uns ertheilten Gewerbeschein angeblich in Obermendig, Kreises Mayen, verloren, und ist ihm auf Ansuchen ein Duplicat desselben ausgefertigt worden. Indem wir nun das Unicat für ungültig erklären, werden die betreffenden Behörden veranlaßt, dasselbe, im Falle der Präsentation, einzuziehen und an uns gelangen zu lassen. Coblenz, den 13. Mai 1862.

[422] Auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und in Gemäßheit des § 11 dieses Gesetzes wird der § 15 des Polizei-Reglements vom 11. Februar 1857, die Benutzung der Rheinschiffbrücke zum Uebergange des Landverkehrs und Durchgange des Schiffverkehrs ꝛc. bei Coblenz betreffend (Amtsblatt 1857 Seite 84), soweit derselbe unter a. bestimmt:

„Für die Personendampfschiffe zu Thal wird bei Tage das Joch №. I., bei Nacht die Joche №. I. und II. der Brücke geöffnet",

den jetzigen Verhältnissen der Brücke entsprechend, wie folgt, abgeändert:

„a) Für die Personendampfschiffe zu Thal wird bei Tage und bei Nacht das Joch №. I. der Brücke geöffnet."

Coblenz, den 10. Mai 1862.

[423] Nachstehend werden die Tage bekannt gemacht, an welchen die Königliche Departements-Ersatz-Commission im Bereich der 31sten Infanterie-Brigade im hiesigen Regierungsbezirk die diesjährige Ersatz-Aushebung vornehmen wird. Es findet diese Aushebung statt: am 11. und 12. Juni

Digitized by Google

5. Reklamationen oder Vorstellungen wegen etwaniger Nichteinberufung bleiben unberücksichtigt.
4. Diejenigen Individuen, welche in dem ersten Jahre ihrer Anmeldung wegen mangelnder Vacanz nicht angenommen werden, können in den nächsten Jahren bei wiederholt nachgewiesener Qualification wiederum zur Aufnahme in Vorschlag gebracht werden, soweit dies das festgesetzte Alter gestattet.

Berlin, den 2. Mai 1862. Der Kriegs- und Marine-Minister.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistorii.

[489] Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach bestandener Prüfung **pro ministerio** nachbenannte Predigtamts-Candidaten des Inlandes für wahlfähig erklärt worden sind: 1) Otto Funcke aus Wülfrath; 2) Karl Lindenborn aus Kleinrechtenbach; 3) Rudolph Meyer aus Münster; 4) Gottfried Och aus Wesel; 5) August Rocholl aus Wesel; 6) Friedrich August Wieber aus Altenkirchen; 7) August Zurhellen aus Solingen. Ferner haben die Prüfung **pro ministerio** bestanden: 8) Hermann Dünzelmann aus Bremen; 9) Otto Ebert aus Lohrbach (Baden); 10) Diedrich Harries aus Haddebye (Schleswig). Coblenz, den 28. Mai 1862.

[490] Der Pfarrer Bornemann zu Crosdorf ist von uns zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Freusburg-Fischbach ernannt worden. Die dadurch erledigte Pfarrstelle zu Crosdorf wird demnächst durch uns wieder besetzt werden. Meldungen um dieselbe werden wir bis zum 25. Juni c. annehmen. Coblenz, den 31. Mai 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[491] Dem Zimmergesellen Johann Joseph Sonnenschein aus Giershagen, im Kreise Brilon, ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meisterbefähigungs-Zeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Zimmergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben. Coblenz, den 11. Juni 1862.

[492] Wilhelm Starck aus Heinzenberg, Kreises Creuznach, hat den ihm für das laufende Jahr zum Betriebe des Lumpensammler-, Kesselflicker- und Löffelgießer-Gewerbes **sub M** 785 zum Satze von 2 Thlr. 6 Sgr. von uns ertheilten Gewerbeschein angeblich auf dem Wege von Eulenborn bis Bücheln im Herzogthum Nassau verloren, und ist ihm auf Ansuchen ein Duplicat davon ausgefertigt worden. Indem wir das Unicat für ungültig erklären, werden die betreffenden Behörden angewiesen, dasselbe, im Falle der Präsentation, einzuziehen und uns gelangen zu lassen.

Coblenz, den 12. Juni 1862.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[493] Nach § 5 der Königlichen Cabinets-Ordre vom 29. März 1828 ist jeder Inhaber einer mit Tabak bepflanzten Grundfläche von 6 und mehren Quadratruthen verbunden, vor Ablauf des Monats Juli der betreffenden Steuer-Stelle des Bezirks die von ihm bepflanzten Grundstücke, einzeln nach ihrer Lage und Größe in Morgen und Quadratruthen Preußisch, genau und wahrhaft, schriftlich oder mündlich, anzugeben, worüber ihm eine Bescheinigung ertheilt werden wird.

Die Tabaksbauer werden an diese gesetzliche Verpflichtung, unter Verwarnung vor der angeordneten Strafe, hierdurch erinnert, und wird ihnen, zur Vermeidung unangenehmer Folgen, empfohlen, dann, wenn ihnen etwa die Größe ihres mit Tabak bepflanzten Landes nicht genau bekannt sein sollte, sich vor der Anmeldung, zu welcher die Gemeinde-Behörden mit Formularen versehen sind, hierüber Gewißheit zu verschaffen.

Cöln, den 4. Juni 1862. Der Provinzial-Steuer-Director.

[494] Der Gerichtsvollzieher Julius Boek zu Daun ist durch rechtskräftig gewordenes Urtheil der Disciplinarkammer des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 12. Mai d. J. wegen verschiedener Dienstwidrigkeiten zu einer Suspensionsstrafe von sechs Wochen, welche mit dem 1. d. Mts. begonnen hat, und zu den Kosten verurtheilt worden.

Trier, den 4. Juni 1862. Der Ober-Prokurator.

[495] Bei der heute stattgehabten öffentlichen Auskloosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse (a.) aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgelooften Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapi-

Digitized by Google

talbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Serie II. № 9 bis 16 vom 1. Oktober d. J. ab bei der Rentenbank-Kasse in Münster in Empfang zu nehmen.

Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta, der gedachten Kasse einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Vom 1. Oktober d. J. ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Zugleich sind in dem Verzeichnisse (b.) die Nummern der seit zwei Jahren noch rückständigen, nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe abgedruckt, und es werden die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

a. Verzeichniß

der am 8. Mai 1862 ausgelooften, am 1. Oktober 1862 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

22 Stück Littera A. von 1000 Thalern:

№ 330, 1010, 1105, 1123, 1283, 1624, 1735, 2050, 2079, 2577, 2762, 2852, 3116, 3265, 3278, 4059, 4147, 4182, 4387, 4506, 4950 und 5607.

8 Stück Littera B. von 500 Thalern:

№ 23, 718, 964, 1164, 1332, 1490, 1705 und 1855.

50 Stück Littera C. von 100 Thalern:

№ 87, 236, 491, 595, 800, 1291, 1629, 2102, 2263, 2442, 2443, 2654, 2716, 2723, 2784, 3218, 3352, 3761, 3957, 4220, 4471, 4510, 4842, 5714, 6392, 6403, 6601, 6788, 6820, 6892, 7168, 8011, 8309, 8310, 8371, 8372, 8624, 8629, 8798, 9176, 10,103, 10,109, 10,161, 10,180, 10,705, 11,377, 11,421, 11,459, 11,549 und 11,552.

25 Stück Littera D. von 25 Thalern:

№ 226, 387, 1128, 1362, 2114, 2410, 2708, 3237, 3273, 3820, 4132, 4560, 4783, 5446, 5776, 5899, 6026, 6256, 6425, 6821, 7859, 8129, 8543, 8609 und 9816.

1600 Stück Littera E. von 10 Thalern:

№ 7, 16, 17, 31, 71, 84, 86, 114, 124, 175, 178, 222, 223, 228, 242, 258, 268, 298, 299, 305, 309, 332, 350, 385, 389, 398, 421, 434, 439, 452, 476, 499, 508, 523, 525, 535, 538, 539, 555, 606, 608, 623, 668, 683, 687, 722, 733, 753, 765, 776, 783, 793, 796, 816, 841, 856, 857, 898, 904, 908, 913, 920, 925, 951, 972, 975, 982, 1000, 1003, 1046, 1055, 1056, 1064, 1093, 1102, 1103, 1108, 1114, 1121, 1129, 1140, 1154, 1156, 1160, 1169, 1178, 1184, 1216, 1226, 1237, 1246, 1252, 1265, 1299, 1317, 1327, 1329, 1334, 1335, 1344, 1352, 1359, 1363, 1370, 1373, 1378, 1390, 1406, 1408, 1416, 1432, 1463, 1464, 1472, 1473, 1482, 1485, 1494, 1497, 1501, 1524, 1543, 1546, 1561, 1565, 1579, 1595, 1602, 1638, 1646, 1651, 1658, 1659, 1672, 1681, 1693, 1696, 1697, 1722, 1723, 1727, 1760, 1781, 1784, 1788, 1799, 1802, 1824, 1829, 1844, 1855, 1862, 1864, 1877, 1907, 1921, 1933, 1937, 1954, 1960, 1961, 1962, 1979, 1993, 2003, 2007, 2031, 2034, 2065, 2066, 2068, 2069, 2081, 2085, 2089, 2096, 2103, 2120, 2121, 2122, 2123, 2124, 2136, 2142, 2166, 2169, 2187, 2190, 2196, 2201, 2208, 2214, 2218, 2219, 2222, 2234, 2247, 2255, 2258, 2260, 2261, 2262, 2263, 2267, 2268, 2269, 2270, 2273, 2287, 2292, 2294, 2311, 2360, 2361, 2363, 2369, 2376, 2392, 2437, 2446, 2472, 2473, 2484, 2503, 2516, 2524, 2540, 2544, 2576, 2577, 2583, 2595, 2605, 2620, 2624, 2632, 2683, 2690, 2729, 2734, 2736, 2755, 2756, 2759, 2765, 2766, 2781, 2802, 2809, 2813, 2825, 2845, 2848, 2876, 2879, 2886, 2889, 2903, 2933, 2935, 2955, 2956, 2959, 2964, 2968, 2969, 2989, 3003, 3009, 3021, 3022, 3037, 3050, 3056, 3074, 3078, 3082, 3083, 3105, 3114, 3133, 3146, 3150, 3155, 3174, 3186, 3196, 3200, 3224, 3231, 3241, 3284, 3309, 3310, 3320, 3330, 3338, 3341, 3343, 3354, 3368, 3379, 3381, 3383, 3408, 3434, 3446, 3455, 3462, 3463, 3472, 3483, 3487, 3499, 3501, 3523, 3526, 3534, 3543, 3544, 3578, 3594, 3612, 3615, 3638, 3641, 3644, 3648, 3695, 3702, 3703, 3728, 3752, 3759, 3793, 3812, 3816, 3821, 3851, 3866, 3867, 3870, 3885, 3901, 3915, 3954, 3971, 3993, 3994, 4005, 4014, 4044, 4061, 4089, 4107, 4132, 4165, 4171, 4172, 4174, 4184, 4189, 4214, 4239, 4252, 4273, 4281, 4286, 4296, 4301, 4325, 4326, 4327,

Digitized by Google

№ 4326, 4336, 4338, 4343, 4345, 4348, 4354, 4366, 4367, 4374, 4378, 4420, 4423, 4427, 4434, 4463, 4480, 4484, 4502, 4507, 4510, 4511, 4513, 4517, 4519, 4520, 4529, 4536, 4543, 4548, 4551, 4569, 4570, 4571, 4572, 4579, 4595, 4614, 4620, 4623, 4628, 4629, 4641, 4642, 4647, 4651, 4666, 4667, 4668, 4670, 4672, 4673, 4680, 4690, 4695, 4698, 4704, 4718, 4740, 4741, 4752, 4760, 4773, 4778, 4785, 4812, 4814, 4820, 4822, 4834, 4856, 4857, 4877, 4881, 4885, 4890, 4893, 4935, 4968, 4978, 4994, 5015, 5019, 5024, 5027, 5028, 5041, 5042, 5043, 5044, 5045, 5069, 5081, 5094, 5115, 5122, 5138, 5159, 5168, 5169, 5170, 5174, 5202, 5206, 5216, 5262, 5276, 5283, 5290, 5326, 5333, 5334, 5343, 5346, 5351, 5363, 5378, 5382, 5410, 5426, 5437, 5444, 5453, 5490, 5491, 5495, 5514, 5523, 5528, 5529, 5544, 5555, 5567, 5576, 5581, 5589, 5600, 5603, 5621, 5624, 5675, 5681, 5685, 5694, 5696, 5776, 5783, 5789, 5801, 5802, 5815, 5841, 5845, 5861, 5865, 5870, 5878, 5906, 5932, 5958, 5960, 5985, 5993, 5994, 5998, 6006, 6010, 6013, 6017, 6032, 6043, 6060, 6069, 6080, 6115, 6134, 6140, 6142, 6146, 6148, 6149, 6155, 6184, 6185, 6190, 6210, 6235, 6237, 6238, 6245, 6253, 6290, 6349, 6364, 6382, 6384, 6387, 6388, 6394, 6399, 6426, 6431, 6450, 6510, 6516, 6517, 6601, 6602, 6610, 6662, 6672, 6694, 6705, 6710, 6721, 6725, 6731, 6738, 6743, 6751, 6757, 6759, 6780, 6784, 6785, 6786, 6816, 6818, 6844, 6845, 6853, 6857, 6871, 6891, 6901, 6914, 6916, 6923, 6930, 6990, 7000, 7015, 7025, 7070, 7093, 7102, 7117, 7140, 7160, 7162, 7175, 7182, 7183, 7223, 7226, 7228, 7241, 7244, 7245, 7246, 7256, 7258, 7287, 7294, 7295, 7296, 7327, 7328, 7335, 7339, 7360, 7362, 7363, 7384, 7425, 7427, 7447, 7472, 7486, 7487, 7488, 7496, 7497, 7508, 7553, 7554, 7559, 7561, 7571, 7572, 7573, 7598, 7605, 7607, 7617, 7646, 7651, 7653, 7662, 7666, 7671, 7672, 7673, 7685, 7699, 7717, 7759, 7766, 7775, 7790, 7823, 7824, 7866, 7881, 7882, 7883, 7909, 7915, 7923, 7940, 7968, 7969, 7973, 8001, 8009, 8010, 8024, 8052, 8053, 8055, 8056, 8063, 8078, 8088, 8090, 8106, 8119, 8122, 8154, 8158, 8159, 8177, 8207, 8208, 8212, 8223, 8230, 8250, 8251, 8255, 8257, 8258, 8284, 8287, 8298, 8300, 8310, 8322, 8325, 8338, 8345, 8346, 8347, 8350, 8362, 8368, 8376, 8388, 8397, 8401, 8421, 8437, 8440, 8446, 8460, 8461, 8466, 8471, 8472, 8474, 8487, 8488, 8491, 8500, 8508, 8533, 8548, 8564, 8566, 8574, 8589, 8610, 8611, 8615, 8616, 8620, 8622, 8630, 8631, 8642, 8643, 8644, 8653, 8656, 8662, 8669, 8676, 8714, 8715, 8742, 8769, 8774, 8775, 8785, 8787, 8789, 8792, 8793, 8806, 8807, 8822, 8851, 8860, 8872, 8886, 8887, 8891, 8894, 8904, 8912, 8920, 8951, 8968, 8974, 8997, 8998, 9000, 9008, 9010, 9011, 9048, 9060, 9061, 9063, 9092, 9100, 9110, 9111, 9112, 9113, 9115, 9117, 9124, 9125, 9131, 9132, 9137, 9142, 9145, 9189, 9194, 9195, 9213, 9217, 9229, 9249, 9257, 9258, 9260, 9265, 9269, 9275, 9276, 9279, 9280, 9281, 9289, 9323, 9325, 9332, 9341, 9347, 9352, 9358, 9361, 9385, 9387, 9406, 9409, 9415, 9431, 9433, 9436, 9437, 9438, 9439, 9440, 9441, 9442, 9470, 9476, 9477, 9487, 9489, 9503, 9524, 9528, 9533, 9547, 9576, 9586, 9600, 9605, 9613, 9647, 9648, 9649, 9650, 9656, 9660, 9661, 9695, 9699, 9712, 9713, 9722, 9736, 9742, 9748, 9760, 9761, 9774, 9798, 9803, 9819, 9835, 9830, 9844, 9855, 9856, 9858, 9864, 9872, 9873, 9874, 9881, 9883, 9884, 9885, 9886, 9893, 9894, 9895, 9901, 9903, 9909, 9938, 9939, 9940, 9964, 9968, 9971, 9972, 9973, 10,000, 10,002, 10,003, 10,008, 10,047, 10,056, 10,058, 10,060, 10,063, 10,064, 10,065, 10,070, 10,073, 10,080, 10,085, 10,088, 10,089, 10,092, 10,094, 10,095, 10,111, 10,120, 10,127, 10,158, 10,160, 10,164, 10,166, 10,180, 10,181, 10,194, 10,221, 10,232, 10,238, 10,239, 10,269, 10,274, 10,275, 10,286, 10,290, 10,302, 10,316, 10,324, 10,332, 10,334, 10,351, 10,352, 10,355, 10,369, 10,370, 10,383, 10,389, 10,392, 10,405, 10,406, 10,408, 10,433, 10,441, 10,442, 10,444, 10,446, 10,478, 10,480, 10,516, 10,539, 10,542, 10,545, 10,551, 10,553, 10,555, 10,556, 10,574, 10,579, 10,598, 10,604, 10,605, 10,626, 10,630, 10,637, 10,654, 10,655, 10,661, 10,664, 10,665, 10,667, 10,668, 10,669, 10,674, 10,675, 10,676, 10,691, 10,697, 10,699, 10,700, 10,709, 10,710, 10,711, 10,712, 10,719, 10,722, 10,734, 10,741, 10,759, 10,761, 10,775, 10,776, 10,780, 10,784, 10,787, 10,800, 10,801, 10,804, 10,813, 10,816, 10,836, 10,844, 10,856, 10,857, 10,858, 10,859, 10,869, 10,870, 10,881, 10,916, 10,926, 10,931, 10,932, 10,933, 10,935, 10,939, 10,941, 10,962, 10,964, 10,965, 10,966, 10,967, 10,968, 10,984, 10,998, 10,999, 11,000, 11,003, 11,008, 11,011, 11,032, 11,047, 11,048, 11,097, 11,130, 11,132, 11,135, 11,138, 11,144, 11,145, 11,200, 11,202, 11,203, 11,209, 11,210, 11,212, 11,216, 11,218, 11,238, 11,245, 11,247, 11,248, 11,249, 11,251, 11,252, 11,253, 11,257, 11,271, 11,279, 11,284, 11,290, 11,293, 11,296, 11,302, 11,313, 11,314, 11,315, 11,322, 11,323, 11,333, 11,343, 11,344, 11,350, 11,371, 11,372, 11,373, 11,375, 11,377, 11,380, 11,383, 11,398, 11,400, 11,401, 11,429,

Digitized by Google

№ 11,430, 11,439, 11,449, 11,452, 11,466, 11,535, 11,536, 11,558, 11,561, 11,563, 11,572, 11,575, 11,582, 11,586, 11,587, 11,589, 11,590, 11,596, 11,605, 11,606, 11,609, 11,614, 11,616, 11,617, 11,618, 11,623, 11,635, 11,636, 11,646, 11,648, 11,667, 11,670, 11,673, 11,681, 11,682, 11,689, 11,690, 11,691, 11,692, 11,693, 11,694, 11,695, 11,703, 11,705, 11,711, 11,720, 11,727, 11,733, 11,740, 11,745, 11,768, 11,772, 11,773, 11,776, 11,781, 11,785, 11,792, 11,793, 11,794, 11,805, 11,806, 11,821, 11,823, 11,828, 11,829, 11,830, 11,833, 11,835, 11,836, 11,837, 11,838, 11,847, 11,848, 11,849, 11,850, 11,853, 11,857, 11,869, 11,874, 11,882, 11,883, 11,884, 11,885, 11,889, 11,893, 11,897, 11,900, 11,909, 11,913, 11,919, 11,921, 11,924, 11,931, 11,941, 11,945, 11,949, 11,951, 11,953, 11,956, 11,962, 11,966, 11,974, 11,978, 11,979, 11,980, 11,983, 11,985, 11,990, 11,997, 12,002, 12,003, 12,006, 12,009, 12,010, 12,017, 12,027, 12,046, 12,067, 12,068, 12,072, 12,073, 12,076, 12,077, 12,080, 12,082, 12,096, 12,099, 12,113, 12,124, 12,125, 12,144, 12,149, 12,152, 12,165, 12,166, 12,168, 12,169, 12,171, 12,172, 12,181, 12,193, 12,197, 12,202, 12,203, 12,204, 12,206, 12,207, 12,210, 12,213, 12,214, 12,216, 12,217, 12,218, 12,224, 12,230, 12,231, 12,233, 12,235, 12,236, 12,238, 12,239, 12,240, 12,241, 12,247, 12,248, 12,249, 12,250, 12,251, 12,252, 12,253, 12,254, 12,255, 12,256, 12,270, 12,272, 12,280, 12,283, 12,284, 12,299, 12,300, 12,301, 12,304, 12,305, 12,306, 12,307, 12,308, 12,309, 12,310, 12,311, 12,312, 12,316, 12,317, 12,319, 12,322, 12,323, 12,324, 12,328, 12,329, 12,334, 12,340, 12,344, 12,345, 12,346, 12,364, 12,374, 12,375, 12,381, 12,382, 12,383, 12,385, 12,388, 12,395, 12,396, 12,401, 12,409, 12,410, 12,411, 12,416, 12,418, 12,420, 12,422, 12,423, 12,424, 12,426, 12,427, 12,433, 12,434, 12,437, 12,440, 12,442, 12,443, 12,446, 12,447, 12,451, 12,453, 12,455, 12,457, 12,458, 12,461, 12,462, 12,464, 12,466, 12,467, 12,474, 12,475, 12,476, 12,477, 12,478, 12,479, 12,483, 12,487, 12,488, 12,489, 12,491, 12,496, 12,497, 12,498, 12,499, 12,500, 12,501, 12,506, 12,507, 12,515, 12,517, 12,518, 12,520, 12,524, 12,527, 12,528, 12,529, 12,530, 12,533, 12,534, 12,535, 12,536, 12,537, 12,540, 12,545, 12,547, 12,552, 12,553, 12,554, 12,555, 12,557, 12,563, 12,566, 12,581, 12,586, 12,587, 12,589, 12,590, 12,592, 12,593, 12,596, 12,599, 12,601, 12,603, 12,606, 12,607, 12,610, 12,611, 12,612, 12,613, 12,614, 12,615, 12,618, 12,619, 12,620, 12,624, 12,625, 12,626, 12,627, 12,628, 12,629, 12,630, 12,631, 12,633, 12,640, 12,643, 12,645, 12,646, 12,649, 12,650, 12,653, 12,654, 12,655, 12,656, 12,657, 12,658, 12,661, 12,663, 12,667, 12,684, 12,685, 12,688, 12,699, 12,701, 12,703, 12,704, 12,705, 12,706, 12,707, 12,708, 12,709, 12,710, 12,711, 12,712, 12,713, 12,714, 12,715, 12,716, 12,718, 12,719, 12,724, 12,725, 12,726, 12,727, 12,728, 12,729, 12,730, 12,731, 12,732, 12,733, 12,745, 12,746, 12,747, 12,748, 12,757, 12,758, 12,763, 12,764, 12,765, 12,766, 12,767, 12,768, 12,769, 12,772, 12,773, 12,798, 12,799, 12,800, 12,801, 12,802, 12,803, 12,804, 12,805, 12,806, 12,807, 12,808, 12,809, 12,810, 12,811, 12,814, 12,815, 12,819, 12,827, 12,828, 12,859, 12,861, 12,866, 12,867, 12,868, 12,869, 12,873, 12,874, 12,875, 12,876, 12,886, 12,888, 12,897, 12,904, 12,909, 12,911, 12,912, 12,918, 12,919, 12,921, 12,922, 12,924, 12,923, 12,935, 12,938, 12,943, 12,947, 12,948, 12,949, 12,950, 12,951, 12,955, 12,956, 12,957, 12,958, 12,959, 12,963, 12,964, 12,965, 12,966, 12,967, 12,968, 12,969, 12,970, 12,971, 12,976, 12,977, 12,978, 12,979, 13,016, 13,019, 13,020, 13,021, 13,022, 13,023, 13,024, 13,025, 13,026, 13,027, 13,028, 13,031, 13,032, 13,034, 13,035, 13,036, 13,037, 13,038, 13,039 und 13,040.

b. Verzeichniß

der bereits früher ausgeloosten und seit zwei Jahren rückständigen Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz, und zwar aus den Fälligkeits-Terminen:

Pro 1. Oktober 1857:

3 Stück Littera D. № 3047, 3713 und 5335.
6 Stück Littera E. № 6089, 7704, 7832, 8273, 8473 und 9790.

Pro 1. April 1858:

3 Stück Littera E. № 5048, 6285 und 6702.

Pro 1. Oktober 1858:

6 Stück Littera E. № 1404, 5658, 8104, 9725, 10,488 und 10,489.

Pro 1. April 1859:

1 Stück Littera A № 3273.
1 Stück Littera B. № 1552.
1 Stück Littera C. № 4379.
1 Stück Littera D. № 8575.

Digitized by Google

41 Stück **Littera E.** 255, 279, 505, 1010, 2861, 3422, 3570, 3571, 4200, 4830, 5424, 6024, 6086, 6087, 6193, 6194, 6630, 7051, 7052, 7372, 7871, 7890, 8092, 8138, 8286, 8817, 9232, 9392, 9530, 9943, 9944, 10,548, 10,570, 10,578, 10,871, 10,872, 10,873, 11,078, 11,079 11,115 und 11,122.

Pro 1. Oktober 1859:

3 Stück **Littera C.** № 3893, 4268 und 6441.

3 Stück **Littera D.** № 8122, 8773 und 8774.

83 Stück **Littera E.** № 117, 207, 686, 958, 1098, 1143, 1146, 1188, 1487, 1767, 1931, 2246, 2486, 2487, 3134, 3360, 3656, 3935, 4194, 4485, 4609, 4779, 4870, 5136, 5318, 5706, 5792, 5795, 5903, 6039, 6121, 6227, 6228, 6286, 6302, 6432, 6435, 6489, 6490, 6585, 6847, 6848, 7143, 7761, 7788, 7917, 7918, 7930, 7944, 8042, 8113, 8131, 8134, 8196, 8454, 8594, 8595, 8777, 9043, 9070, 9160, 9161, 9162, 9243, 9574, 9734, 9942, 10,116, 10,178, 10,207, 10,385, 10,386, 10,411, 10,577, 10,581, 10,729, 10,730, 10,731, 11,509, 11,523, 11,524, 11,525 und 11,528.

Pro 1. April 1860:

1 Stück **Littera B.** № 1603.

4 Stück **Littera C.** № 1462, 3683, 3684 und 9967.

7 Stück **Littera D.** № 307, 3263, 5527, 5752, 7002, 7495 und 7717.

68 Stück **Littera E.** № 314, 407, 424, 609, 936, 1011, 1101, 1155, 1167, 1337, 1452, 2091, 2495, 3365, 3729, 2875, 4254, 4411, 4819, 5050, 5095, 5176, 5177, 5396, 5474, 5912, 6056, 6057, 6076, 6379, 6546, 6604, 6924, 7050, 7941, 8478, 8518, 8617, 8721, 8732, 8743, 8804, 8848, 9174, 9175, 9187, 9405, 9527, 9571, 9678, 9682, 9683, 9984, 10,115, 10,255, 10,361, 10,390, 10,468, 10,864, 10,865, 11,013, 11,019, 11,450, 11,451, 11,684, 11,685, 11,697 und 11,789.

Münster, den 8. Mai 1862.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz.

[496] Durch Urtheil des Königlichen Assisenhofes zu Coblenz vom 20. Mai 1862 ist der Goldarbeiter August Kerpen, 28 Jahre alt, aus Coblenz, wegen Fälschung, Betrugs und Versuchs der Unterschlagung in eine Zuchthausstrafe von drei Jahren verurtheilt worden.

Coblenz, den 4. Juni 1862. Der Ober-Prokurator.

[497] Auf Grund des Justiz-Ministerial-Rescripts vom 11. Oktober 1836 wird zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, daß die zur förmlichen gerichtlichen Deposition bestimmten Gelder, Pretiosen und Dokumente **au porteur** in unserm Bezirke nur an die Depositorien bei den Kreis-Gerichten zu Neuwied, Altenkirchen und Wetzlar eingezahlt resp. eingeliefert werden dürfen. Bei diesen Kreisgerichten darf die Zahlung resp. Ablieferung nicht an einzelne Justizbeamte, sondern nur an den Deposital-Rendanten und die beiden Deposital-Curatoren zusammen und nur gegen eine von diesen drei Deposital-Beamten gemeinschaftlich ausgestellte Quittung erfolgen. Die Namen der drei Deposital-Beamten sind an jedem Kreisgerichtsgebäude durch einen Anshang bekannt gemacht. Die Kreisgerichts-Commissionen sind nur ermächtigt, bis zum Betrage von 50 Thlrn. in jedem einzelnen Falle Gelder oder Dokumente **au porteur** oder Pretiosen, welche in den bei ihnen anhängigen Rechtsangelegenheiten an das Depositorium des Kreisgerichts abgeliefert werden sollen, Behufs der Einsendung an dasselbe anzunehmen. Die Zahlung erfolgt bei den Gerichts-Commissionen an den Gerichts-Commissar und an den Sportel-Rendanten zusammen und gegen eine von diesen beiden Beamten gemeinschaftlich ausgestellte Quittung. Solche zu deponirende Dokumente, welche auf bestimmte Inhaber lauten und auf welche auch nicht gegen bloße Präsentation derselben jedem Präsentanten Zahlung geleistet wird, werden bei den Kreisgerichten von den Deposital-Rendanten, bei den Gerichts-Commissionen von den Sportel-Rendanten allein in Empfang genommen.

Ehrenbreitstein, den 2. Juni 1862. Königlicher Justiz-Senat.

[498] 1) Philipp Dörmer, geboren zu Münster am Stein den 22. Juli 1838, 2) Philipp Obernheimer, geboren zu Münster am Stein den 25. April 1840, 3) Franz Höling, geboren zu Norheim den 22. Juni 1838, 4) Johann Christmann, geboren zu Norheim den 3. November 1839, 5) Jakob Hoch, geboren zu Weinsheim den 3. Januar 1838, 6) Mathias Hoch, geboren zu Weinsheim den 9. März 1840, 7) Philipp Weyrich, geboren zu Weinsheim den 18. August 1840, 8) Georg Müller, geboren zu Hüffelsheim den 7. März 1838, 9) Friedrich Müller, geboren zu Hüffelsheim den 9. Dezember 1839, 10) Johann Müller, geboren zu Mandel den 24. Juni 1838, 11) Peter Jung, geboren zu Mandel den 3. Mai 1840, 12) Valentin Barth, geboren zu Gutenberg den 3.

Digitized by Google

Juni 1838, 13) Valentin Franzmann, geboren zu Gutenberg den 8. Mai 1839, 14) Georg Barth, geboren zu Gutenberg den 4. November 1839, 15) Wendel Pröbstel, geboren zu Gutenberg den 29. Dezember 1839, 16) Peter Spira, geboren zu Gutenberg den 31. Januar 1840, 17) Ludwig Witt, geboren zu Rorheim den 20. Februar 1838, 18) Nikolaus Fanst, geboren zu Rorheim den 6. März 1838, 19) Wilhelm Heunrich, geboren zu Rorheim den 6. März 1838, 20) Wilhelm Schaller, geboren zu Rorheim den 10. Juni 1838, 21) Peter Bopp, geboren zu Rorheim den 16. Juni 1838, 22) Hermann Mayer, geboren zu Rorheim den 22. Oktober 1838, 23) Wilhelm Partenheimer, geboren zu Rorheim den 1. Januar 1839, 24) Philipp Heunrich, geboren zu Rorheim den 1. September 1840, 25) Johann Franz, geboren zu Braunweiler den 29. April 1838, 26) Franz Blum, geboren zu St. Catharinen den 7. Mai 1839, 27) Jakob Tullius, geboren zu Stromberg den 30. Januar 1829, 28) Bartel Hermann Alborn, geboren zu Elberfeld den 29. März 1838 und zuletzt wohnhaft zu Stromberg, 29) Martin Mecking, geboren zu Stromberg den 21. Dezember 1839, 30) Jakob Becker, geboren zu Seibersbach den 1. April 1838, 31) Heinrich Wilhelm Löb, geboren zu Seibersbach den 2. März 1839, 32) Peter Löb, geboren zu Seibersbach den 28. Juni 1840, 33) Michel Kind, geboren zu Seibersbach den 23. Dezember 1840, 34) Jakob Weimar, geboren zu Dörrebach den 11. August 1839, 35) Johann Philipp Göller, geboren zu Dörrebach den 1. Februar 1840, 36) Johann Nonnenmacher, geboren zu Schöneberg den 6. Februar 1838, 37) Johann Bechtold, geboren zu Roth den 12. Februar 1839, 38) Peter Kern, geboren zu Eckenroth den 8. April 1840, 39) Nikolaus Hildebrandt, geboren zu Oberwesel den 14. Dezember 1837, 40) Friedrich Neubaum, geboren zu Oberwesel den 5. April 1838, 41) Peter Graß, geboren zu Dellhofen den 25. März 1828, wurden wegen Entziehung der Landwehr- resp. der Militairpflicht am 16. September 1861 durch die Zuchtpolizeikammer des Königlichen Landgerichts zu Coblenz zu subsidiären Gefängnißstrafen von je einem Monate verurtheilt, und haben sich der Vollstreckung dieser Strafen durch Entfernung aus ihrer Heimath entzogen. Ich ersuche daher sämmtliche Polizeibehörden, auf die Vorgenannten zu vigiliren, solche im Betretungsfalle zu verhaften und in das hiesige Arresthaus abführen zu lassen. Simmern, den 13. Juni 1862. Der Staats-Prokurator.

[499] Durch kriegsrechtliches Erkenntniß vom 30. Mai c., bestätigt Seitens des Königlichen General-Commandos des Garde-Corps unter dem 7. Juni d. J., ist der Grenadier Johann Sprink der 1. Compagnie 4. Garde-Grenadier-Regiments Königin, geboren zu Crön im Kreise Wittlich des Regierungsbezirks Trier, **in contumaciam** für einen Deserteur erklärt und zu einer Geldbuße von fünfzig Thalern verurtheilt worden.

Coblenz, den 13. Juni 1862. Königliches Commandantur-Gericht.

[500] Der in Klasse B. steuernde Handelsmann Adolph Seligmann zu Simmern hat seinen ihm unterm 24. Februar c. a. für dieses Jahres ertheilten Erlaubnißschein zum Ankauf von Produkten der Landwirthschaft verloren und wird derselbe für ungültig erklärt.

Simmern, den 12. Juni 1862. Der Königliche Landrath.

[501] Nach § 8 des Gesetzes vom 24. Juni 1861, betreffend die Errichtung einer Depositen-Kasse für den Bezirk des hiesigen Appellations-Gerichtshofes, hat der Hinterlegende bei der Hinterlegung eine schriftliche Erklärung in Zwei Exemplaren vorzulegen, beziehungsweise gleichzeitig mit dem Gelde einzusenden.

Bei Hinterlegungen durch Gerichtsvollzieher (Art. 1259 des bürgerlichen Gesetzbuches) vertritt die von denselben aufzunehmende Verhandlung in der erforderlichen Anzahl von Abschriften die gedachte Erklärung.

Da diese Bestimmung häufig unbeachtet bleibt, hierdurch aber unnöthiger Schriftwechsel verursacht, auch der Zinsenlauf der zur Hinterlegung kommenden Gelder gehemmt wird, so empfehlen wir den Interessenten die pünktliche Erfüllung der bestehenden gesetzlichen Vorschrift.

Cöln, den 12. Juni 1862. Königliche Direction der Depositen-Kasse.

Personal-Chronik.

[502] Der Schulamts-Candidat Peter Adam Conrads aus Züchen ist zum ordentlichen Lehrer an dem katholischen Gymnasium an der Apostel-Kirche zu Cöln ernannt worden.

[503] Der bisherige Candidat des höheren Schulamts Dr. Wilhelm Hörling ist zum Lehrer an dem Progymnasium zu München-Gladbach ernannt worden.

Digitized by Google

[304] Der bisher auf Probe angestellte Forstkandidat Clemens Franz Heinrich Fastnagel ist als Gemeinde-Oberförster für den Forst-Verwaltungs-Verband Coblenz auf Lebenszeit bestätigt worden.

[305] Der Lehrer Joseph Gerlach an der katholischen Schule zu Ramersbach ist an jene zu Stromberg versetzt worden.

[306] Der Post-Expedient Franz Reese in Coblenz ist nach bestandener Prüfung in die Klasse der Post-Assistenten eingerückt.

[307] Der Gerichts-Assessor von Kleinsorgen ist aus seinen Dienstverhältnissen zum Königl. Justiz-Senat zu Ehrenbreitstein entlassen und zum Kreisrichter beim Kreisgericht Coesfeld, mit der Function bei der Gerichts-Commission Haltern, ernannt worden.

Der Gerichts-Assessor Groos ist zum Kreisrichter beim Kreisgericht Neuwied, mit der Function bei der Gerichts-Commission Asbach, ernannt worden.

Patente.

[308] Das dem Ingenieur H. Schmöle zu Limburg a. d. Lenne unter dem 16. April 1861 ertheilte Patent auf eine mechanische Vorrichtung zur Vorbereitung von Draht für Schusterahle in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung ist aufgehoben worden.

[309] Dem Mühlenbaumeister Franz Drauven zu Burtscheid bei Aachen ist unter dem 7. Juni 1862 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zur Befestigung der Messer in den Trommeln von Holzraspelmaschinen, bei welcher das Schleifen der Messer ohne Herausnahme derselben geschehen kann,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[310] Dem Dr. Karl Schrader in Berlin ist unter dem 14. Juni 1862 ein Patent

auf ein als neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren zur Abscheidung von Chlorkalium aus den Staßfurter Abraumsalzen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger № 25 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 27. Ausgegeben Donnerstag, den 26. Juni **1862.**

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1862.

[511] Das am 18. Juni 1862 ausgegebene 20ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5539. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Berenter Kreises im Betrage von 31,000 Thalern II. Emission. Vom 19. April 1862.

„ 5540. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Mai 1862, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadt Rheinbach im Regierungs-Bezirk Cöln.

„ 5541. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Mai 1862, betreffend eine Abänderung des Dautzschen-Schützberger Deich-Statutes vom 6. Juli 1853 (Gesetz-Sammlung für 1853, S. 597 ff.).

„ 5542. das Privilegium wegen Emission von 1,000,000 Thalern vier und ein halbprozentiger Prioritäts-Obligationen IV. Serie der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 28. Mai 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staatsbehörden.

[512] Am 1. Oktober d. J. wird an der Königlichen Central-Turn-Anstalt hierselbst wiederum ein sechsmonatlicher Cursus für Civil-Eleven beginnen. Zu demselben können außer solchen Schulmännern, welchen der Unterricht in der Gymnastik an Gymnasien, Real- und Bürgerschulen, sowie an Schullehrer-Seminarien übertragen werden soll, auch solche Elementarlehrer zugelassen werden, welche dazu geeignet sind, für die gymnastischen Uebungen in weiteren Kreisen thätig zu sein. — Der gesammte Unterricht in der Anstalt wird unentgeltlich ertheilt, und können in dazu geeigneten Fällen auch einzelnen Eleven Unterstützungen gewährt werden. — Die Anmeldungen zum Eintritt sind an die betreffenden Königlichen Provinzial-Schul-Collegien, resp. Regierungen zu richten und vor dem 20. Juli d. J einzureichen. Berlin, den 26. Mai 1862.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

[513] In der heute öffentlich bewirkten sechsten Verloosung von Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1856 sind folgende Nummern gezogen worden:

Litt. A. № 146 bis 150, 2961 bis 2965, 3316 bis 3320, 3631 bis 3635, 6357 bis 6361,	25 Stück à 1000 Thlr.	=	25,000 Thlr.
Litt. B. № 1180 bis 1189, 2069 bis 2078, 3003 bis 3012, 8921 bis 8930	40 Stück à 500 Thlr.	=	20,000 Thlr.
Litt. C. № 4802 bis 4826, 8898 bis 8922, 13,523 bis 13,547	75 Stück à 200 Thlr.	=	15,000 Thlr.
Litt. D. № 9306 bis 9355, 11,219 bis 11,237 . .	69 Stück à 100 Thlr.	=	6,900 Thlr.
zusammen	209 Stück über		66,900 Thlr.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die Kapitalbeträge vom 2. Januar k. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin, Oranienstraße № 94, oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 2. Januar k. J. fälligen Zins-Coupons **Ser. II.** № 7 und 8 nebst Talons baar in Empfang zu nehmen.

Um etwaigen Wünschen der Inhaber dieser Schuldverschreibungen zu genügen, sollen letztere schon vom 1. k. Mts. ab bei den vorgedachten Kassen eingelöst werden.

Digitized by Google

In diesem Falle werden die vom 1. Juli d. J. ab laufenden Zinsen zu 4½ Prozent bis zum 15ten, beziehungsweise bis zum Schlusse desjenigen Monats, in welchem die Schuldverschreibungen bei den gedachten Kassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der Zins-Coupons Ser. II. № 6 bis 8 und Talons baar vergütet.

Wird eine Schuldverschreibung erst in dem Zeitraum vom 16. Dezember d. J. bis 2. Januar k. J. präsentirt, so ist der an letzterem Tage fällige Zins-Coupon Ser. II. № 6 davon zu trennen und für sich allein in gewöhnlicher Art zu realisiren. Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Kapitale in Abzug gebracht.

Die zu den Quittungen erforderlichen Formulare werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Letztere können sich aber in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen, und werden die betreffenden Eingaben unberücksichtigt und portopflichtig den Bittstellern zurücksenden.

Die in den früheren Verloosungen gezogenen Schuldverschreibungen, nämlich:

in der zweiten Verloosung:

Litt. A. à 1000 Thlr. № 1953 bis 1955;

in der dritten Verloosung:

Litt. A. à 1000 Thlr. № 3381, 3382, 4278,
Litt. B. à 500 Thlr. № 427, 429, 431 bis 433, 460 bis 464, 4166 bis 4168, 4171 bis 4175, 7688 bis 7695,
Litt. C. à 200 Thlr. № 5883, 5885 bis 5887, 5892, 5893, 5898, 5900 bis 5902, 8199 bis 8201, 8205, 8206, 8208, 8210, 8217 bis 8222,
Litt. D. à 100 Thlr. № 202, 203, 217, 225, 226, 247, 248, 250, 3604, 3615, 3618, 3619, 3622, 3623;

in der vierten Verloosung:

Litt. A. à 1000 Thlr. № 4092, 5418 bis 5420, 6212, 6214 bis 6216,
Litt. B. à 500 Thlr. № 2713 bis 2715, 2718, 2721, 4813, 6269 bis 6273, 7363 bis 7370,
Litt. C. à 200 Thlr. № 7543, 7544, 7546 bis 7548, 7550, 7552 bis 7554, 7556 bis 7559, 7565 bis 7567, 12,822 bis 12,825, 12,827, 12,828, 12,830, 12,831, 12,834, 12,837, 12,839 bis 12,844,
Litt. D. à 100 Thlr. № 5451 bis 5454, 5457, 5459, 5460, 5462, 5463, 5468, 5473, 5475 bis 5480, 5482 bis 5492, 5494, 5496, 5497, 5499, 5500, 5906 bis 5910, 5912, 5915, 5917 bis 5919, 5921 bis 5927, 5929, 5935, 5936, 5938, 5942,

sind bisher zur Einlösung nicht gelangt. Es werden daher die Besitzer derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Abhebung der Kapitalbeträge nochmals hierdurch erinnert.

Berlin, den 18. Juni 1862. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

[514] Die Vorschrift sub X. im § 20 des Post-Reglements vom 21. Dezember 1860 wird, wie folgt, abgeändert:

„Die baaren Einzahlungen im internen Preußischen Postverkehr werden vom 1. Juli d. J. ab bei der Beförderung als Briefpost-Sendungen behandelt."

Berlin, den 17. Juni 1862. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[515] Der diesjährige Michaelis-Markt zu Wallhausen, im Kreise Creuznach, ist vom 6. Oktober auf den 29. September d. J. verlegt worden. Coblenz, den 18. Juni 1862.

[516] Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat 1) der Gemeinde Pfalzfeld, im Kreise St. Goar, einen am ersten Dienstage des Monats Juli, und 2) der Gemeinde Bickenbach, in demselben Kreise, einen am zweiten Dienstage nach Johanni abzuhaltenden Kram- und Viehmarkt auf weitere drei Jahre versuchsweise bewilligt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Coblenz, den 21. Juni 1862.

[517] Dem Stations-Vorsteher Gerhardt zu Brohl, Kreis Ahrweiler, ist für die am 19. Dezember v. J. mit eigener Lebensgefahr bewirkte Rettung eines Menschen, welcher in Gefahr stand, durch den Eisenbahnzug überfahren zu werden, die Erinnerungs-Medaille verliehen worden.

Coblenz, den 18. Juni 1862.

[518] Der Lumpensammler und Kesselflicker Wilhelm Starck von Heinzenberg hat den ihm von dem Königl. Landrathe zu Creuznach unterm 6. August v. J. sub № 329 ausgefertigten Gratis-

Digitized by Google

Paß angeblich auf dem Wege von Eulenborn nach Bücheln im Herzogthum Nassau verloren, und ist ihm auf Ansuchen ein Duplicat ausgefertigt worden. Indem wir das Unicat für ungültig erklären, werden die betreffenden Behörden angewiesen, dasselbe, im Falle der Präsentation, einzuziehen und an uns gelangen zu lassen.

Das Signalement des ꝛc. Starck ist wie nachstehend angegeben: 1) Geburtsort: Neumagen; 2) Wohnort: Heinzenberg; 3) Jahr und Tag der Geburt: 14. Dezember 1800; 4) Größe: 5 Fuß 5 Zoll; 5) Haare: melirt; 6) Augenbraunen: braun; 7) Augen: braun; 8) Nase: proportionirt; 9) Mund: proportionirt; 10) Bart: melirt; 11) Gesicht: oval; 12) Statur: schlank; 13) Besondere Kennzeichen: zwei steife Finger an der rechten Hand. — In dem Passe ist ferner die Ehefrau des ꝛc. Starck, Anna Margaretha geborene Bauer, als Begleiterin aufgeführt.

Coblenz, den 21. Juni 1862.

[519] Dem Zimmergesellen Heinrich Weller zu Atzbach ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meisterbefähigungszeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Zimmergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 20. Juni 1862.

[520] Dem Mühlenbauer Johann Meurer aus Dörrebach ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meisterbefähigungszeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Mühlenbauergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 21. Juni 1862.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[521] Die Königlichen Regierungs-Hauptkassen, denen im Interesse der Staatsbeamten und zur Vereinfachung unserer Verwaltung die Vermittelung von Aufnahmen in unsere Anstalt obliegt, werden seit längerer Zeit dadurch, daß die betreffenden Anträge von Behörden und einzelnen Personen in der Regel höchst unvollständig und mit unzulässigen Neben-Anträgen bei ihnen eingehen, mit Correspondenzen zur Beseitigung der vorgefundenen Mängel und Beantwortung unstatthafter Anträge in demselben Maaße ungebührlich belastet, als unsere eigene Verwaltung. Wir machen daher in Folgendem alles dasjenige bekannt, was bei der Reception in unsere Anstalt erforderlich ist, und bemerken dabei ausdrücklich, daß Abweichungen von diesen Bestimmungen unter keiner Bedingung gestattet werden können. Sollte also dagegen irgendwie verstoßen oder irgend eine vorgeschriebene Form nicht ganz genau beachtet werden, worüber die mit uns in Verbindung stehenden Königlichen Kassen und unsere Agenten streng zu wachen haben, so müssen die betreffenden Personen erwarten, daß ihre Aufnahmen abgelehnt oder verzögert und ihnen umständliche Correspondenzen und Portokosten verursacht werden.

1. Es können in die Königlich Preußische allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nach den bestehenden Bestimmungen nur aufgenommen werden (und zwar auch nur unter der Voraussetzung, daß nicht etwa Gesundheits- oder Alters-Verhältnisse obwalten, die nach den §§ 3 und 4 unseres Reglements überhaupt gänzlich von der Reception ausschließen):
   a) diejenigen im unmittelbaren Staatsdienste angestellten Civilbeamten, welche nach dem Pensions-Reglement vom 30. April 1825 pensionsberechtigt sind und daher zum Pensionsfonds beitragen, jedoch mit der Maaßgabe, daß diejenigen unter ihnen, deren fixirtes Diensteinkommen die Summe von jährlich 250 Thlr. nicht übersteigt, höchstens eine Wittwen-Pension von 50 Thlr. versichern dürfen;
   b) die Assessoren bei den Regierungen, den Obergerichten und den Rheinischen Landgerichten, auch wenn sie weder Gehalt noch Diäten beziehen, so wie die bei den Auseinandersetzungs-Behörden als Special-Commissarien dauernd beschäftigten Oekonomie-Commissarien, noch ehe sie in den Genuß eines pensionsberechtigten Einkommens treten, jedoch alle diese unter b. angeführten Beamten nur mit der Versicherung einer Wittwenpension von höchstens 100 Thlr., vorbehaltlich einer künftigen Erhöhung derselben für den Fall, daß ihnen später die Pensions-Berechtigung beigelegt werden sollte;
   c) die im eigentlichen Seelsorger-Amte, sowohl unter Königlichen als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen;
   d) die an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien,

Digitized by Google

so wie an höheren und allgemeinen Stadtschulen angestellten wirklichen Lehrer; nicht aber auch die Hülfslehrer solcher Anstalten und die Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle der mit jenen höheren Unterrichts-Anstalten verbundenen Elementarschulen ersetzen;

e) die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind;

f) die reitenden Feldjäger.

Außerdem sind zwar noch einige andere Beamtenklassen, als die Hofdiener u. s. w., beitrittsfähig, diese befinden sich jedoch uns gegenüber in einer ganz besonderen Ausnahmestellung und werden niemals von unsern Agenten oder den Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen, sondern zum größten Theil von ihren eigenen, mit unsern Aufnahme-Bestimmungen vollkommen bekannten Behörden zur Reception bei uns angemeldet. Es bedarf daher hier nicht weiter ihrer Erwähnung.

II. Wer nun hiernach der Königlich Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

a) ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, also zu **I a.** ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsbeitragspflichtiges Gehalt und **event.** zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu **I b.** wegen der Oekonomie-Commissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungs-Behörde dauernd beschäftigt sei, zu **I d.** dagegen darüber, daß er zu den nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 17. April 1820 receptionsfähigen Lehrern gehöre. Ausgenommen sind hierbei nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und Obergerichten oder anderen Landes-Collegien als wirkliche Räthe angestellten Staatsbeamten, da diese über ihre Stellung keines besonderen Nachweises bedürfen.

Heiraths-Consense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß des Beamten oder Lehrers, welches ihn nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch **event.** das pensionsbeitragspflichtige Dienst-Einkommen des Beamten **ad I a.** angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienden selbst über ihre Stellung abgeben, oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß **N. N.** berechtigt oder verpflichtet sei, der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten", können uns niemals genügen, da wir diese Berechtigung oder Verpflichtung auf eigene Verantwortung selbst zu prüfen haben.

b) Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Copulationsschein.

Die in diesen Dokumenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des Copulationsscheins so genau übereinstimmen, daß die Identität der Personen durchaus keinem Zweifel unterliegt, der sonst anderweitig auf glaubhafte Weise zu heben sein würde.

Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind aber solche Angaben im Copulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden. Sollte in besonderen Fällen es nicht möglich sein, einen Geburtsschein zu erhalten, und diese Unmöglichkeit bescheinigt oder wenigstens wahrscheinlich gemacht werden, so muß das Alter durch gültige Atteste seit der Zeit der Confirmation, durch glaubwürdige Bescheinigung der Eltern oder Taufzeugen, durch gerichtliche Vormundschafts-Bestellungen, worin das Alter der aufzunehmenden Eheleute angeführt wird, durch Dokumente, welche geraume Zeit vor beantragter Reception im Druck erschienen sind, oder sonst durch andere, allenfalls durch das **suppletorium** zu bekräftigende Mittel erweislich gemacht werden.

Einer gerichtlichen Beglaubigung der Kirchenzeugnisse bedarf es nicht mehr, wohl aber muß der Unterschrift des Ausstellers das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Auch sind diese Dokumente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pf., zu fordern.

Digitized by Google

Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unsern Akten verbleiben müssen, so ist denjenigen Recipienden, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen und also später auch zu anderen Zwecke als zum Einkauf in unsere Anstalt benutzen können, ganz besonders anzurathen, von vorn herein uns zu unsern Akten nicht die Originalien, sondern stempelfreie beglaubigte Abschriften zugehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerke des vidimirenden Beamten, daß den Originalien die Kirchensiegel beigedruckt seien. Jedenfalls besitzen wir keine Arbeitskräfte, um später auf Verlangen einzelner Interessenten beglaubigte Abschriften der bei unsern Akten beruhenden Atteste ertheilen zu können.

c) Ein ärztliches, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr **N. N.** weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer andern chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten."

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier andern bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen."

Wohnt der Recipiend außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certifikat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei."

Dieses Certifikat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Ortspolizeibehörde ertheilt werden; bei den Gesundheits-Attesten für aufzunehmende Gendarmen sind jedoch ausnahmsweise auch die Certifikate von Gendarmerie-Offizieren zulässig.

Das ärztliche Attest selbst können wir nur von einem approbirten praktischen Arzte oder von einem Kreis-Wundarzte annehmen. Wundärzte 1. Klasse, die nicht im Staatsdienste angestellt sind, dürfen dergleichen Atteste nur dann ausstellen, wenn uns zugleich von der Orts-Obrigkeit bescheinigt wird, daß an ihrem Wohnorte zur Zeit ihrer Niederlassung daselbst ein zum Doctor promovirter praktischer Arzt nicht ansässig gewesen.

Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certifikat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. Oktober erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort ganz genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind, wie eben angedeutet, der 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres.

Wer also nach **I.** zur Reception berechtigt oder verpflichtet ist und diese durch eine Königliche Regierungs-Haupt- oder Institutenkasse, oder durch einen unserer Commissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu **II.** genannten Dokumente vor dem 1. April oder 1. Oktober so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichen Kassen und Commissarien zurückgewiesen und können nur noch spätestens bis zum 1. April oder 1. Oktober in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Receptions-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu **II.** genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten **praenumerando** zu zahlenden halbjährlichen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarif zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist im Verlage der hiesigen Decker'schen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei erschienen und ist also Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der § 5 unsers Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben, sind

Digitized by Google

unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pension betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienden vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den, höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Diensteinkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 25 Thlr. bis 500 Thlr. **incl.**, immer mit 25 Thlr. steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die jedoch in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als ganz neue, von den älteren ganz unabhängige Versicherungen und nur insofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 50 Thlr., **resp.** 100 Thlr. und 500 Thlr. nicht übersteigen darf (**cfr. 1a.** und **b.**), ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptions-Nummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheits-Attest und, wenn die zu **1a.** und **b.** bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, so wie über die etwa erlaubte Pensions-Berechtigung. Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Nach dem Gesetze vom 17. Mai 1856 werden nicht mehr Goldsummen, sondern nur noch Summen in Silbergeld versichert, so wie auch die halbjährlichen Beiträge nur noch in Silbergeld berechnet werden.

VIII. Da wir am Schlußsatze der Receptions-Dokumente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 29. Januar 1859.

General-Direction der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Personal-Chronik.

[522] Der seitherige Pfarrvicar Philipp Heck ist von dem Herrn Fürsten zu Wied zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Urbach berufen und als solcher landesherrlich bestätigt worden.

[523] Der Schulamts-Candidat Heinrich Joseph Schmiddem ist zum Lehrer an der katholischen Schule zu Urbar, Kreis Coblenz, provisorisch ernannt worden.

Patente.

[524] Dem Ingenieur Brami Andreae zu Bukau bei Magdeburg ist unter dem 19. Juni 1862 ein Einführungs-Patent

auf einen Wassersammler bei Dampfleitungen, der nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[525] Dem Civil-Ingenieur Wilhelm Richard Schürmann in Elberfeld ist unter dem 19. Juni 1862 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erachtete Kordel-Flechtmaschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger № 26 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 28. Ausgegeben Donnerstag, den 3. Juli **1862.**

Allerhöchste Cabinets-Ordre.

[526] Allerhöchste Bestätigung des zwischen dem Königlichen Immediat-Kommissarius, Staats-Minister a. D. und Ober-Präsidenten von Düesberg und dem Herrn Fürsten Ferdinand zu Solms-Braunfels wegen Wiederherstellung der bundesgesetzlich garantirten Rechte des Fürstlichen Hauses geschlossenen Haupt-Rezesses vom 22. November 1861.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen, Markgraf zu Brandenburg, souverainer und oberster Herzog von Schlesien, wie auch der Grafschaft Glatz, Großherzog vom Niederrhein und von Posen, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen, Burggraf zu Nürnberg, Landgraf zu Thüringen, Markgraf der Ober- und Niederlausitz, Prinz von Oranien, Neuenburg und Valendis, Fürst zu Rügen, Paderborn, Halberstadt, Münster, Minden, Cammin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Mörs, Eichsfeld und Erfurt, Graf zu Hohenzollern, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu Ruppin, der Mark, zu Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Sigmaringen und Veringen, Phrmont, Herr der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, zu Haigerloch und Wertstein ꝛc. ꝛc., wollen dem zwischen dem Königlichen Immediat-Kommissarius, Staats-Minister a. D. und Ober-Präsident von Düesberg und dem Fürsten Ferdinand zu Solms-Braunfels wegen Wiederherstellung der dem Fürstlichen Hause zu Solms-Braunfels bundesgesetzlich garantirten, durch die Landesgesetzgebung seit 1. Januar 1848 verletzten Rechte und Vorzüge am 22. November 1861 abgeschlossenen, von den Agnaten des Fürstlichen Hauses, Prinzen Bernhard und Wilhelm zu Solms-Braunfels genehmigten Haupt-Rezesse auf Grund des Gesetzes vom 10. Juni 1854 (Gesetz-Sammlung Seite 363) und der Allerhöchsten Verordnung vom 12. November 1855 (Gesetz-Sammlung Seite 688) Unsere landesherrliche Genehmigung, vorbehaltlich der Rechte jedes Dritten, mit der Maßgabe hierdurch ertheilen, daß dem Minister des Innern die Befugniß vorbehalten bleibt, bei nicht zu erzielendem Einverständnisse mit dem Fürsten in Betreff der Person der in § 9 № 2 zu a. und b. bezeichneten Gemeindebeamten, über deren Ernennung und Bestätigung, so weit solche gesetzlich der Aufsichtsbehörde zusteht, endgültige Entscheidung zu treffen.

Gegeben Berlin, den 26. April 1862.

Wilhelm.

A. Pz. Hohenlohe. von der Heydt. von Roon. Grf. v. Bernstorff. Grf. v. Itzenplitz. von Mühler. Graf zur Lippe. von Jagow.

In Ausführung der Allerhöchsten Verordnung vom 12. November 1855, durch welche die Wiederherstellung derjenigen, durch die Gesetzgebung seit dem 1. Januar 1848 verletzten Rechte und Vorzüge, welche den mittelbar gewordenen deutschen Reichsfürsten und Grafen, deren Besitzungen der Preußischen Monarchie in den Jahren 1815 und 1850 einverleibt oder wiedereinverleibt wurden, auf Grund ihrer früheren staatsrechtlichen Stellung im Reiche und der von ihnen besessenen Landeshoheit zustehen und namentlich durch den Artikel XIV. der deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815 und durch den Artikel 23 und 24 der Wiener Congreß-Akte vom 9. Juni 1815, sowie durch die spätere Bundesgesetzgebung zugesichert und von den Betheiligten nicht durch rechtsbeständige Verträge ausdrücklich aufgegeben sind, angeordnet worden, ist zwischen dem unterzeichneten Königlichen Kommissarius, Staats-Minister und Ober-Präsidenten von Düesberg und dem unterzeichneten Fürsten Ferdinand zu Solms-Braunfels, nachdem des Prinzen Regenten, jetzt regierenden Königs Majestät, über die Allerhöchst-demselben vorgelegten Ergebnisse der zwischen dem Königlichen Kommissar und dem Herrn Fürsten am

Digitized by Google

10. Juli 1857 gepflogenen Verhandlungen Allerhöchstihre Entschließung dem Königlichen Staats-Ministerium durch die Ordre vom 28. März 1859 zu eröffnen geruht haben, und hiervon dem Herrn Fürsten durch das Schreiben des Königlichen Kommissars vom 16. Juni 1859 Mittheilung gemacht, auch der Erlaß des Königlichen Staats-Ministeriums vom 9. Juli d. J. durch die zustimmenden Erklärungen des Fürsten vom 17. August d. J. erledigt worden ist, nachstehender Rezeß, unter Vorbehalt der Allerhöchsten Genehmigung, abgeschlossen worden:

§ 1. Zuvörderst wird bemerkt, daß die Bestimmung der Verordnung vom 21. Juni 1815 (G.-S. S. 105) und der Instruktion vom 30. Mai 1820, §§ 3, 4 und 5 (G.-S. S. 81) hinsichtlich der Verpflichtung der vormals reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen zur Leistung der Huldigung und der Lehnspflicht, sowie hinsichtlich der Unterwerfung der gedachten Fürsten und Grafen und ihrer Familien unter die Landesgesetze, Polizei- und andere Anordnungen und Oberaufsicht des Staats, wie überhaupt, so auch in Beziehung auf das Fürstliche Haus Solms-Braunfels durch neuere Gesetze keine Aenderung erlitten haben; ein Gleiches gilt von den Bestimmungen der vorerwähnten Instruktion in den §§ 62 und 63 über die Veräußerung der Eigenthumsrechte dieser Häuser und der Standesherrlichkeit.

§ 2. Von den Rechten und Vorzügen des Fürstlichen Hauses zu Solms-Braunfels sind

1. einige durch die Gesetzgebung seit dem 1. Januar 1848 nicht betroffen worden und andere durch die allgemeine Bestimmung in § 1 der Verordnung vom 12. November 1855 als wiederhergestellt anzusehen, während
2. die Wiederherstellung mehrerer Rechte und Vorzüge durch besondere Verordnung erfolgt ist.

§ 3. Zu den Rechten und Vorzügen der unter 1. gedachten Art gehören:

a) das Recht der Ebenbürtigkeit und des hohen Adels (Art. XIV. der Bundes-Akte, Verordnung vom 21. Juni 1815, § 1);

b) die Rechte in Bezug auf das Kanzlei-Ceremoniel, das Kirchengebet und die öffentliche Trauer (§§ 7, 8, 9 und 10 der Instruktion vom 30. Mai 1820), sowie das Recht, eine Ehrenwache zu halten (§ 6 der Verordnung vom 21. Juni 1815 und § 11 der Instruktion vom 30. Mai 1820);

c) das Recht, die früheren Titel und Wappen zu führen, unter Hinweglassung der Beziehungen zum ehemaligen deutschen Reich (§ 6 der Instruktion vom 30. Mai 1820, Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 21. Februar 1832 — Gesetz-Sammlung S. 129 — und vom 3. März 1833 — Gesetz-Sammlung S. 29 —);

d) das Recht der Autonomie, vorbehaltlich des landesherrlichen Bestätigungsrechts (Art. XIV. der Bundes-Akte, § 21 der Instruktion vom 30. Mai 1820);

e) die unbeschränkte Freiheit, den Aufenthalt in jedem zum deutschen Bunde gehörenden oder mit denselben in Frieden lebenden Staate zu nehmen (Art. XIV. der Bundes-Akte, § 12 der Instruktion vom 30. Mai 1820);

f) die Befreiung des Fürsten und seiner Familienglieder von der Militairpflicht (Art. XIV. der Bundes-Akte, § 13 litr. a. der Instruktion vom 30. Mai 1820);

g) die Befreiung vom Erbschaftsstempel bei Successionen in das standesherrliche Gebiet, welche in der Familie stattfinden, und bei andern Erbschaften und Vermächtnissen, welche ihnen innerhalb der Standesherrschaft zufallen (§ 13 litr. c. der Instruktion vom 30. Mai 1820);

h) die Befreiung der in dem Fürstlichen Gebiet belegenen Schlösser und Häuser, welche zum Wohnsitz des Fürsten oder dessen Familie für beständig oder abwechselnd bestimmt sind, nebst den dazu gehörigen Nebengebäuden, von der Einquartierung (§ 26 der Instruktion vom 30. Mai 1820);

i) das Recht, für den Hausstaat und die Verwaltung des Fürstlichen Vermögens eigene Diener anzustellen, denselben angemessene Titel beizulegen, drei oder mehrere dieser Diener in ein Collegium zu vereinigen und dieselben eidlich verpflichten, so wie das Recht, sich bei Rechtsstreitigkeiten durch dieselben vertreten zu lassen (§§ 60, 61 und 36 der Instruktion vom 30. Mai 1820);

k) das Recht der executivischen Beitreibung der Domainengefälle im Verwaltungswege, jedoch nur auf einen zweijährigen Rückstand (§ 35 der Instruktion vom 30. Mai 1820); zugleich wird dem Fürsten zugestanden, diese Beitreibung durch die Königlichen

Digitized by Google

Steuer-Executoren gegen angemessene Entschädigung nach hierüber mit der Königlichen Regierung zu treffenden nähern Vereinbarung bewirken zu lassen;

l) die Bestimmung, wonach bei Streitigkeiten zwischen den Königlichen Behörden und den ehemals reichsunmittelbaren Fürstlichen und Gräflichen Häusern über die Frage: ob eine noch bestehende Abgabe grundherrlicher oder steuerlicher Natur sei? im Zweifel für die letztern entschieden werden soll (§ 28 der Instruktion vom 30. Mai 1820);

m) die Freiheit vom Wege-, Brücken- und Chausseegeld innerhalb des Fürstlichen Gebiets für die Person des Fürsten und der Mitglieder seiner Familie (§ 31 der Instruktion vom 30. Mai 1820);

n) die Fischerei-Gerechtigkeit (§ 23 der Instruktion vom 30. Mai 1820);

§ 4. Zu den Rechten und Vorzügen des Fürstlichen Hauses der unter 2. gedachten Art gehören:

a) die Vertretung des Fürsten durch seine Behörden bei Eidesleistungen (§ 36 der Instruktion vom 30. Mai 1820, Verordnung vom 3. Januar 1845 — G.-S. S. 37 — Allerhöchster Erlaß vom 9. Oktober 1854 — G.-S. S. 540 —);

b) der privilegirte Gerichtsstand des Fürsten und der Mitglieder seiner Familie (Art. XIV. der Bundes-Akte, § 14 seq. der Instruktion vom 30. Mai 1820, Allerhöchste Verordnung vom 12. November 1855 — G.-S. S. 686 —);

c) die Freiheit des Fürsten und seiner Familienglieder von den ordentlichen Personal-Steuern, sowie die Freiheit derjenigen Fürstlichen Güter, welche schon vor Auflösung des deutschen Reichs zu dem nunmehr standesherrlichen Stamm- und Familiengute gehört haben und steuerfrei besessen worden sind, von der ordentlichen Grundsteuer, wegegen der Fürst zu außerordentlichen Steuern, namentlich zu den Kriegssteuern, von seinen Domainen beizutragen verpflichtet ist (§ 4 der Verordnung vom 21. Juni 1815, § 13 litt. b. und § 24 der Instruktion vom 30. Mai 1820, Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 16. März 1857).

§ 5. Wegen der sonstigen durch die Gesetzgebung seit dem 1. Januar 1848 betroffenen Rechte und Vorzüge des Fürstlichen Hauses ist, unter Beseitigung des Rezesses vom $\frac{\text{26. April und 3. Mai}}{\text{9. August}}$ 1827, Nachstehendes vereinbart worden:

I. Die Rechte des Fürsten in Beziehung auf die Gerichtsbarkeit.

§ 6. 1. Der Fürst verzichtet auf die ihm bis zum Jahre 1848 incl. auf des Art. XIV. der deutschen Bundes-Akte und der Preußischen Landesgesetze, insbesondere der Verordnung vom 21. Juni 1815 und der Instruktion vom 30. Mai 1820 zugestandenen Gerichtsbarkeit.

2. Dagegen wird dem Fürsten das Recht der Präsentation zu einer Anzahl von Richtern, Subaltern- und Unterbeamten-Stellen, sowie einer Rechtsanwalts-Stelle bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Wetzlar, mit Ausnahme der Stellen des Directors, des Staatsanwalts und des Rendanten, deren Besetzung der Staats-Regierung ausschließlich vorbehalten bleibt, unter nachfolgenden näheren Festsetzungen eingeräumt:

a) dem Fürsten wird das Recht der Präsentation zu drei richterlichen, drei Subaltern- und drei Unterbeamten-Stellen und einer Rechtsanwalts-Stelle zugestanden; es dürfen jedoch nur solche Personen präsentirt werden, welche die vorschriftmäßige Qualification besitzen;

b) bei den zunächst entstehenden Vacanzen von Stellen der vorbezeichneten Art präsentirt zunächst der Fürst so lange, bis die Zahl der auf seine Präsentation zu ernennenden Beamten der betreffenden Kategorie erfüllt ist;

c) bei späteren Vacanzen, welche durch den Abgang eines präsentirten Beamten entstehen, übt der Fürst sein Präsentationsrecht von Neuem, dagegen werden Vacanzen, welche durch den Abgang der von der Staats-Regierung ohne Concurrenz des Fürsten ernannten Beamten

d) entstanden sind, auch von der letzteren selbstständig wieder besetzt;
die von dem Fürsten präsentirten Gerichtsbeamten bilden, mit Ausnahme der vielleicht anderweitig noch erforderlichen und von dem Staate zu bestellenden Beamten, das Personal der beiden Gerichts-Commissionen zu Braunfels und der Gerichts-Commission zu Ehringshausen, sobald dieses nach Lage der Sache ermöglicht sein wird, und ohne die Ascension dieser Beamten in andern Stellen zu behindern;

e) in allen Angelegenheiten, welche aus dem Mediatgebiete bei dem Kreisgerichte zu Wetzlar und

Digitized by Google

bei den drei genannten Gerichts-Commissionen anhängig werden, erkennen und verfügen das Kreisgericht zu Wetzlar und die vorbezeichneten Gerichts-Commissionen als „Königlich Preußisches und Fürstlich Solms-Braunfels'sches Kreisgericht" resp. als „Königlich Preußische und Fürstlich Solms-Braunfels'sche Gerichts-Commissionen" und bedienen sich eines aus dem kombinirten Königlichen und Fürstlichen Wappen gebildeten Siegels;

f) die Kosten der Rechtspflege in dem Fürstlichen Gebiet werden sämmtlich aus der Staatskasse ohne einen Beitrag Seitens des Fürsten bestritten; die Staatskasse bleibt dagegen von der Zahlung der früher dem Fürsten gewährten Zuschüsse zur Bestreitung der Kosten der Rechtspflege befreit und bezieht alle Nutzungen der Gerichtsbarkeit.

II. Verwaltungsrechte des Fürsten.

§ 7. In Ansehung der standesherrlichen Regierungsrechte des Fürstlichen Hauses, mit Ausnahme der Gerichtsbarkeit und der Bergverwaltung, so wie in Ansehung der zur Ausübung jener Regierungsrechte bestellten Behörden und deren Verhältnisse zu dem Fürsten und der Staatsbehörde, ingleichen der Qualification dieser Beamten, finden die Vorschriften der Instruktion vom 30. Mai 1820, §§ 45 bis 58, mit folgenden Abänderungen und Modificationen Anwendung.

A. Polizei-Verwaltung.

§ 8. 1. Dem Fürsten bleibt freigestellt, ob er für die standesherrliche Polizei-Verwaltung einen eigenen Oberbeamten ernennen oder dessen Functionen dem Königlichen Kreis-Landrathe übertragen will, welcher dieselben alsdann im Namen des Fürsten auszuüben hat; die Zurückziehung des dem Landrathe ertheilten Auftrages kann, so lange in der Person des Beauftragten keine Aenderung eintritt, nur im Einvernehmen mit der Königlichen Regierung stattfinden.

2. Der Fürst wird dem von ihm ernannten Oberbeamten das erforderliche Subaltern-Personal, bestehend aus einem Secretair und einem Boten, beigeben.

3. Für alle nach den vorstehenden Bestimmungen von dem Fürsten einzusetzenden Beamten hat der Fürst bestimmte, von der Staats-Regierung mit Rücksicht auf die Besoldungssätze der Staats-Beamten gleicher Kategorie für angemessen erachtete Beträge an Gehältern und Dienstunkosten auszusetzen.

4. Die Bürgermeister fungiren in ihrem Bezirke als Fürstliche Polizeibeamte.

5. Hinsichtlich der niederen Forstpolizei bewendet es bei den Bestimmungen des § 49 der Instruktion vom 30. Mai 1820.

6. Der Oberbeamte ist zwar den Verfügungen und Anordnungen des Fürsten, welche nach seiner Ueberzeugung den Gesetzen nicht entgegen sind, Folge zu leisten schuldig; er bleibt aber in allen Fällen für die gesetz- und pflichtmäßige Verwaltung verantwortlich.

7. Der Fürst ist nur befugt, solche von den Fürstlichen Behörden festgesetzte Polizeistrafen zu mildern oder zu erlassen, welche in Gelde bestehen und deren Erhebung den Fürstlichen Behörden zusteht.

8. In Polizei-Sachen haben der Fürst und die Mitglieder seiner Familie während ihres Aufenthalts im Mediatgebiet nur nach den Anordnungen der Königlichen Regierung sich zu achten (§ 20 der Instruktion vom 30. Mai 1820).

B. Aufsicht über die Gemeinde-Verwaltung.

§ 9. 1. Der Fürst übt hinsichtlich der Gemeinden im Mediatgebiet durch den von ihm bestellten Oberbeamten, oder den von ihm mit dessen Functionen beauftragten Kreis-Landrath diejenigen Oberaufsichtsrechte und sonstigen Befugnisse aus, welche nach den bestehenden oder noch zu erlassenden Gesetzen über die Verfassung und Verwaltung der Stadt- und der Landgemeinden in der Rheinprovinz den Königlichen Landräthen zustehen.

2. Die Vorschriften der zu 1. gedachten Gesetze über die Wahl, beziehungsweise Ernennung der Bürgermeister und Beigeordneten, sowie der Gemeindevorsteher und deren Stellvertreter, finden in dem Mediatgebiete des Fürsten mit der Maßgabe Anwendung, daß vor der Bestätigung der Wahl, beziehungsweise vor der Ernennung:

a) der Gemeindevorsteher und deren Stellvertreter der Fürstliche Oberbeamte oder der mit dessen Functionen beauftragte Landrath, und

b) der Bürgermeister und Beigeordneten die Königliche Bezirks-Regierung sich des Einverständnisses des Fürsten über die gewählten, beziehungsweise für die Stelle in Aussicht genommenen Personen zu versichern hat.

c) Falls in Zukunft eine Mediat-Stadt mehr als 10,000 Einwohner haben sollte, wird die

Digitized by Google

Bestätigung beziehungsweise Ernennung des Bürgermeisters, über dessen Person zuvor der Fürst mit seiner Erklärung zu hören ist, Seiner Majestät dem Könige vorbehalten.

C. Medizinal-Polizei.

§ 10. 1. Die zur Handhabung der Medizinal-Polizei im Fürstlichen Gebiete bestimmten Beamten werden, dem § 46 der Instruktion vom 30. Mai 1820 gemäß, nach zuvor nachgewiesener Qualification vom Fürsten ernannt.

2. Die für das Gebiet ernannten Medizinal-Beamten üben innerhalb desselben gleiche Befugnisse, wie die Königlichen Medizinal-Beamten derselben Kategorie im Mediatgebiet, aus, und stehen bezüglich dieser Functionen zu dem Fürstlichen Oberbeamten in demselben Verhältnisse, wie die Königlichen Medizinal-Beamten zu dem Landrathe.

3. Es können jedoch im Einverständniß mit der Königlichen Regierung die Königlichen Medizinalbeamten des Kreises zugleich zu Medizinalbeamten des Fürstlichen Gebiets bestellt werden, welchen alsdann aus dem Staatszuschuß zu den Medizinal-Verwaltungskosten eine angemessene Remuneration zu gewähren ist.

D. Verhältniß der Fürstlichen Verwaltungs-Beamten im Allgemeinen.

§ 11. 1. Auf die vom Fürsten zur Ausübung seiner Verwaltungsrechte bestellten Beamten findet das Gesetz vom 21. Juli 1852, betreffend die Disciplinar-Vergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle und in den Ruhestand (G.-S. S. 465), gleichfalls Anwendung.

2. In Ansehung der Befugniß des Fürsten zur Verleihung von Raths- und andern Titeln, sowie von Uniformen an die Fürstlichen Beamten, bleibt es bei den Bestimmungen der Allerhöchsten Cabinets-Ordres vom 31. Oktober 1825 und 15. August 1833.

E. Kirchen- und Schul-Sachen.

§ 12. 1. Das Kirchen-Patronat-Recht, namentlich hinsichtlich der Besetzung von Pfarr- und anderen Kirchen-Aemtern, übt der Fürst unter Beachtung der Bestimmung des § 53 **littr. d.** der Instruktion vom 30. Mai 1820 ganz in demselben Umfange, wie vor dem Jahre 1848, aus.

2. Die Besetzung der Schullehrer-Stellen innerhalb des Fürstlichen Gebiets erfolgt ebenfalls in demselben Umfange, wie vor dem Jahre 1848, und unter Beachtung des angezogenen § 53 **littr. d.** der Instruktion vom 30. Mai 1820, durch den Fürsten.

3. Hinsichtlich der Wahl und Bestätigung des Superintendenten verbleibt es bei der Vorschrift der Kirchen-Ordnung für die Rheinprovinz und Westphalen vom 5. März 1835.

4. Die Aufsicht über die Schulen und Erziehungs-Anstalten, insbesondere über die gewissenhafte Verwaltung der diesen Gegenständen gewidmeten Fonds, sowie die sonstigen in §§ 53 und 54 der Instruktion vom 30. Mai 1820 gewährten Rechte, so weit sie ohne Bestehen einer collegialischen Behörde ausgeübt werden können, werden theils durch den Fürstlichen Oberbeamten, theils durch zwei vom Fürsten resp. für Braunfels und Greifenstein zu ernennende Schul-Inspectoren ausgeübt.

5. Im Uebrigen fallen die dem Fürsten durch die angezogene Gesetzes-Stelle eingeräumten ausgedehnteren Rechte nebst den daraus herfließenden Emolumenten fort.

F. Milde Stiftungen.

§ 13. Dem Fürsten wird die selbstständige Verwaltung derjenigen milden Stiftungen, welche ihre Entstehung dem Fürstlichen Hause verdanken, sowie derjenigen, welche der Fürst außerdem bis zum Jahre 1848 herkömmlich selbstständig verwaltet hat, unbeschadet des gesetzlichen Oberaufsichtsrechts des Staats belassen resp. zurückgegeben.

G. Allgemeine Bestimmungen in Betreff der Fürstlichen Verwaltungs-Rechte.

§ 14. 1. Dem Fürsten bleibt es überlassen, für öffentliche Bekanntmachungen und Verordnungen, mit Ausnahme der in der Gesetz-Sammlung und dem Amtsblatte erscheinenden Gesetze und Verordnungen, für das Fürstliche Gebiet ein besonderes amtliches Blatt wieder einzuführen, oder das als Organ für die Erlasse des Königlichen Landraths dienende Blatt durch seine Behörden mitbenutzen zu lassen.

2. Bei den Staatszuschüssen zu der Polizei-, Consistorial- und Medizinal-Verwaltung, wie sie durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 29. November 1821 festgesetzt sind, behält es sein Bewenden, jedoch mit der Maßgabe, daß diejenigen Beträge dieser Zuschüsse, welche zu den betreffenden Verwaltungen als Gehalts- und Dienst-Unkosten-Zulage nach den dieserhalb von der Königlichen Bezirks-Regierung im Einvernehmen mit dem Fürsten zu treffenden Festsetzungen nicht verwendet, namentlich

Digitized by Google

also bei unterbleibender Ernennung besonderer Fürstlicher Beamten für jene Verwaltungszweige erspart werden, den Königlichen Kassen verbleiben.

3. In Betreff der im § 30 der Instruktion vom 30. Mai 1820 erwähnten Concessionsgelder hat es bei den gesetzlichen Bestimmungen, durch welche dieselben in Wegfall gekommen sind, sein Bewenden.

4. Der Fürst begiebt sich des Rechts auf Erhebung der Grundsteuer durch Fürstliche Beamte (§ 27 der Instruktion vom 30. Mai 1820).

III. Verhältniß des Fürsten in Betreff des Communal-Wesens.

§ 15. 1. Der Fürst bleibt für seine Person und Familie in Absicht aller persönlichen Beziehungen und Leistungen aus der Verbindung mit den Gemeinden ausgeschieden (§ 32 der Instruktion vom 30. Mai 1820).

2. In jeder der vier Bürgermeistereien des Mediatgebiets wird aus den darin belegenen und steuerfrei besessenen altfürstlichen Domainen, welche Complexe von mindestens fünfzig Morgen Flächen-Inhalt darstellen, ohne Rücksicht darauf, ob diese Complexe untereinander im unmittelbaren Zusammenhang stehen oder nicht, ein den Gemeinden gleichzuachtender Verband gebildet; diesem Verbande sollen auch diejenigen, in derselben Bürgermeisterei belegenen steuerfreien altfürstlichen Domainen geringeren Umfangs einverleibt werden, welche entweder Fürstliche Schlösser, Waldungen oder Hüttenwerke sind; die Bildung dieser Verbände erfolgt durch Plenarbeschluß der Königlichen Regierung.

3. Der Fürst ist als Besitzer der vorbezeichneten Verbände gleich den Gemeinden zu allen Pflichten und Leistungen verbunden, welche den letzteren obliegen.

4. Zur Wahrnehmung derjenigen in diesen Verbänden, namentlich hinsichtlich der Polizei vorkommenden Geschäfte, welche zu den Amtsverrichtungen der Orts- und Gemeinde-Vorsteher gehören, hat der Fürst Beamte zu bestellen; diese vom Fürsten ernannten Beamten sind der Königlichen Regierung namhaft zu machen und auf Verlangen derselben, wenn es im Dienstinteresse nothwendig befunden wird, wieder zu entlassen; dieselben sind dem Bürgermeister untergeordnet.

5. In Beziehung auf die Kirchen- und Schul-Verhältnisse der jenen Verbänden einverleibten Fürstlichen Domainen wird nichts geändert.

6. Hinsichtlich aller übrigen Fürstlichen Grundbesitzungen, welche bis dahin nicht im Gemeinde-Verband gestanden haben, bewilligt der Fürst, daß sie in denjenigen Gemeindeverband eintreten, welchem sie durch Plenarbeschluß der Königlichen Regierung zugewiesen werden.

IV. Verhältniß des Fürsten zu den Kreis- und Provinzial-Lasten.

§ 16. In Betreff der Kreis- und Provinzial-Lasten erklärt sich der Fürst bereit, zu denselben in gleicher Weise wie alle andern Pflichtigen beizutragen.

V. Entschädigungs-Regulirung für entzogene Vermögens-Objecte.

§ 17. Für die in Folge der Gesetzgebung seit dem 1. Januar 1848 eingetretenen Vermögens-Verluste, insbesondere für die unentgeltlich erfolgte Aufhebung mehrerer dem Fürsten zuständig gewesener Berechtigungen und Gefälle u. s. w. wird dem Fürsten eine durch Separat-Vertrag vereinbarte Entschädigung geleistet werden.

Schließlich wird rücksichtlich der Gerechtsame des Fürsten in Betreff des Bergwesens auf den mit der Königlichen Staats-Regierung unter dem 25. Juli 1848 und 16. März 1849 abgeschlossenen und unter dem 4. Mai 1849 Allerhöchst bestätigten Vertrag über das Bergregal Bezug genommen.

Braunfels, den 22. November 1861.

Ferdinand, Fürst zu Solms.
v. Düesberg, Staats-Minister und Ober-Präsident.

Die Unterzeichneten, als die beiden nächsten Agnaten des Fürstlichen Hauses Solms-Braunfels, ertheilen zu vorstehendem Vertrage hiermit ihre agnatische Zustimmung.

Braunfels, den 22. November 1861.

Bernhard, Prinz zu Solms.
W. P. zu Solms-Braunfels.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staatsbehörden.

[527] Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858, 26. Januar und 1. Dezember 1859 sind die Besitzer von Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835

Digitized by Google

und von Darlehns-Kassenscheinen vom Jahre 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße 92 hierselbst, oder an die Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessenungeachtet noch immer ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben hierdurch nochmals an deren Einreichung erinnert.

Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen, gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide, in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 3. Januar 1861. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistorii.

[528] Der Pfarrverweser Stiepel zu Waldbreitbach ist von uns zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Obercostenz ernannt worden. Die dadurch erledigte Pfarrverweserstelle zu Waldbreitbach wird demnächst durch uns wieder besetzt werden. Meldungen um dieselbe werden wir bis zum 15. Juli c. annehmen.

Coblenz, den 24. Juni 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[529] Des Königs Majestät haben den Herrn Minister des Innern mittelst Allerhöchster Ordre vom 4. d. Mts. zu ermächtigen geruht, zu der von dem Domkapitular Dr. Broix und Genossen in Cöln nachgesuchten Zulassung des Debits von Loosen zu der in Rom beabsichtigten Ausspielung von Mobiliar-Gegenständen zu Gunsten Sr. Heiligkeit des Papstes innerhalb der Preußischen Monarchie die staatliche Erlaubniß zu ertheilen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Coblenz, den 23. Juni 1862.

[530] Nachdem der Fabrikant Huelsberg zu Berlin in vielen Städten der Monarchie Depots zum Verkauf einer von ihm angefertigten und als Heilmittel bei verschiedenen Hautkrankheiten angepriesenen Taminseife errichtet hat, so wird, da nach der Anlage A. der Bekanntmachung vom 29. Juli 1857 (Gesetz-Sammlung de 1857, Seite 657) der Debit der **„Sapones medicinales mixti“**, zu welchen die Taminseife zu rechnen, den Apothekern ausschließlich vorbehalten ist, die Ankündigung der genannten Seife in unserem Verwaltungsbezirke, auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, bei Strafe bis zu Zehn Thalern hierdurch untersagt.

Coblenz, den 24. Juni 1862.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[531] Das Königliche Landgericht zu Coblenz hat durch Urtheil vom 16. Juni d. J. den Glasergesellen Michael Joseph Wahl aus Münstermaifeld für abwesend erklärt.

Cöln, den 23. Juni 1862. Der General-Prokurator.

[532] Bei der zum 1. Juli d. J. zwischen Kirchberg und Gemünden in Gang kommenden Personenpost ist die Aufnahme von Personen unterwegs in noch unbesetzte Plätze des Hauptwagens oder der etwa mitkommenden Beichaisen in Dickenschied am Hause des Gastwirths Rockenbach gestattet.

Coblenz, den 25. Juni 1862. Königliche Ober-Post-Direction.

[533] Bei der Personenpost zwischen Asbach und Königswinter ist in Rottbitz am Hause des Wirths Limbach eine Haltestelle eingerichtet. Imgleichen ist bei der bis zum 1. Juli c zwischen Linz und Rottbitz in Gang kommenden Personenpost die Aufnahme von Personen in noch unbesetzte Plätze des Hauptwagens oder der etwa mitkommenden Beichaisen, sowohl an dieser Stelle, als auch unterwegs, an dem Hause des Gastwirths Kretz, gestattet.

Coblenz, den 27. Juni 1862. Königliche Ober-Post-Direction.

[534] Uebertretungen der Postgesetze kommen erfahrungsmäßig hauptsächlich bei solchen Sendungen vor, welche unter Band (Streif- oder Kreuzband) zur Beförderung mit der Post eingeliefert werden. Zum Zweck möglichster Abwendung der Uebertretungen wird, unter Bezugnahme auf § 15 des Reglements vom 21. Dezember 1860, auf die einschlagenden Vorschriften aufmerksam gemacht.

Gegen die ermäßigte Taxe von vier Pfennigen bis zu 1 Loth excl. u. s. w. nach Maßgabe des Gewichts können innerhalb des Preußischen Postgebiets und des Deutschen Postvereins-Gebiets unter Band frankirt befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, oder sonst auf mecha-

Digitized by Google

mischem Wege hergestellte, zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände, mit Ausnahme der gebundenen Bücher und der mittelst der Copirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke.

Die Adresse muß auf dem Streif- oder Kreuzbande und darf nicht auf der Sendung selbst angebracht sein.

Die Versendung unter Band gegen die ermäßigte Taxe ist im Allgemeinen unzulässig, wenn die Gegenstände nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w.

Es kann jedoch den Preis-Couranten, Circularen und Empfehlungsschreiben noch eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse, sowie Ort, Datum und Namens-Unterschrift hinzugefügt werden; ferner dürfen Circulare von Handlungshäusern mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein. Den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt werden; das Manuscript darf dagegen den Correcturbogen nicht beigefügt werden. Modebilder, Landkarten u. s. w. dürfen colorirt sein; die Bilder und Karten dürfen aber nicht in Handzeichnungen bestehen, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich u. s. w. hergestellt sein.

Auf der inneren oder äußeren Seite des Bandes dürfen sich solche Zusätze, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, nicht befinden, mit Ausnahme des Namens oder der Firma des Absenders.

Mehrere Gegenstände dürfen unter Einem Bande versendet werden, sofern sie von ein und demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein.

Wer Gegenstände unter Streif- oder Kreuzband zur Versendung mit der Post einliefert, welche überhaupt oder wegen verbotener Zusätze unter Streifband nicht versandt werden dürfen, wird nach § 35 des Gesetzes vom 5. Juni 1852 mit dem vierfachen Betrage des Porto, jedoch niemals unter einer Geldbuße von fünf Thalern bestraft.

Coblenz, den 25. März 1862.

Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

[535] Der Pfarrer Wilhelm Renckhoff zu Remagen ist von dem Herrn Fürsten zu Wied zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Anhausen berufen und als solcher landesherrlich bestätigt worden.

[536] Die Wahl des Pfarrers Heinrich Christian Springmann zu Anhausen zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde Remagen ist landesherrlich bestätigt worden.

[537] Für die Bürgermeisterei Wallhausen ist der bisherige Beigeordnete Johann Klock zum ersten Beigeordneten auf die Dauer von sechs Jahren wieder ernannt worden.

[538] Der als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirte Dr. Le Viseur hat sich in Lutzerath, Kreis Cochem, niedergelassen.

[539] Der Landgerichts-Assessor von Rodenberg in Coblenz ist auf seinen Antrag vom 1. August d. J. ab an das Königliche Landgericht zu Cleve durch Ministerial-Rescript vom 21. Juni d. J. versetzt worden.

[540] Durch Ministerial-Rescript vom 13. Juni d. J. wurde der Gerichtsschreiberamts-Candidat Anton Scherer in Coblenz zum Gerichtsschreiber bei dem Friedensgerichte in Castellaun vom 1. Juli d. J. ab ernannt.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger № 27 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 29. Ausgegeben Donnerstag, den 10. Juli **1862.**

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1862.

[541] Nr. 5543. Das am 30. Juni 1862 ausgegebene 21ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Juni 1862, betreffend die Genehmigung eines Organisations-Reglements für die Marinestationen, die Werften, die Depots und die Marine-Intendantur.

[542] Nr. 5544. Das am 30. Juni 1862 ausgegebene 22ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Mai 1862, betreffend die Ermäßigung der von Kähnen zu entrichtenden Schifffahrtsabgaben für die Befahrung der Peene, Swine, Divenow, so wie des großen und kleinen Haffs.

„ 5545. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Aken-Rosenburger Deichverbandes, im Betrage von 50,000 Thlrn. Vom 28. Mai 1862.

„ 5546. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Magdeburg-Rothensee-Wolmirstedter Deichverbandes im Betrage von 30,000 Thlrn. Vom 28. Mai 1862.

[543] Nr. 5547. Das am 3. Juli 1862 ausgegebene 23ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter den Allerhöchsten Erlaß vom 26. Mai 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Guts- und Gemeinde-Chaussee von Neuhaldensleben über Döstedt und Alvensleben bis zur Magdeburg-Helmstedter Staatsstraße bei Brumby.

„ 5548. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Mai 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Hamminkeln an der Wesel-Bocholder Bezirksstraße über Loikum und Wertherbruch nach der Münster-Emmericher Bezirksstraße bei Werth.

„ 5549. die Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 31. Mai 1862, betreffend die Bestätigung der in dem notariellen Protokolle vom 20. Dezember 1861 zusammengestellten Abänderungen des Statuts der Actien-Gesellschaft Porta Westphalica zu Porta. Vom 12. Juni 1862.

„ 5550. die Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 24. Mai 1862, betreffend die Genehmigung der in dem notariellen Akte vom 7. April 1862 verlautbarten Revidirten Statuten der Schlesischen Bergwerks- und Hütten-Actiengesellschaft Vulcan in Beuthen O.-Schl. vom 14. Juni 1862.

„ 5551. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Genossenschaft für die Meliorationen der Erftniederung zu Bedburg, im Regierungsbezirk Cöln, im Betrage von 250,000 Thalern. Vom 18. Juni 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[544] Der Gerichts-Assessor **Dr.** Altmann hieselbst hat über die „Praxis der Preußischen Gerichte in Kirchen-, Schul- und Ehe-Sachen. Leipzig, bei Tauchnitz. 1862." eine mit Fleiß und Sorgfalt bearbeitete Zusammenstellung im Buchhandel erscheinen lassen, welche sich zum Handgebrauch für kirchliche und Schul-Verwaltungs-Behörden empfiehlt. Wir machen die betreffenden Behörden unseres Verwaltungsbezirks hierauf aufmerksam. Coblenz, den 1. Juli 1862.

[545] Wir erinnern daran, daß die in Gemäßheit des §. 137 der Kirchen-Ordnung zur Unterstützung dürftiger evangelischer Gemeinden der Rheinprovinz jährlich abzuhaltende evangelische Kirchen-Collecte am letzten Sonntag des Monats Juli, also in diesem Jahre am 27. Juli, und die evange-

Digitized by Google

lische Haus-Collecte für denselben Zweck im Monat August durch die kirchlichen Behörden zu erheben ist. Die aufkommenden Beträge beider Collecten sind an die betreffenden Steuerkassen und von diesen durch die Abrechnung für den Monat September c. an unsere Hauptkasse abzuliefern. Von den Herren Superintendenten sind uns die Ertrags-Nachweisungen, nach der Kirchen- und Haus-Collecte getrennt und unter Angabe der Steuerkassen, an welche die Ablieferung erfolgt ist, bis zum 15. September c. einzureichen. Coblenz, den 30. Juni 1862.

[546] Der Evangelische Ober-Kirchenrath hat im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten die Abhaltung einer Collecte in den evangelischen Kirchen der Rheinprovinz zum Besten des Baues der evangelischen Kirche zu Oberhausen genehmigt. Die Einsammlung derselben ist durch das Königl. Consistorium auf den 17. August c. angeordnet worden. Die eingehenden milden Gaben sind an die Steuerkassen und von diesen mit der Abrechnung für den Monat September c. an unsere Hauptkasse abzuliefern. Die Ertrags-Nachweisungen sind uns von den Herren Landräthen bis zum 15. September c. einzusenden. Coblenz, den 30. Juni 1862.

[547] Durch die Allerhöchste Verordnung vom 15. Februar 1858 (Gesetz-Sammlung Seite 42) ist, in Ausführung des Art. 15 unter c. des Münzvertrags vom 24. Januar 1857 (Gesetz-Sammlung Seite 312 ff.), auf den Antrag des Staats-Ministeriums Folgendes verordnet worden:

„Die Haupt-Münz-Kasse der General-Münz-Direction zu Berlin, die Regierungs-Hauptkassen und die Steuer-Empfänger sind verpflichtet, die inländische Scheidemünze aller Art nach ihrem vollen Nennwerthe auf Verlangen jeder Zeit gegen grobe Silbermünze — Courant — umzuwechseln. Die zum Umtausch bestimmte Summe darf jedoch nach der unterm 21. Dezember 1859 (Amtsblatt de 1859 № 56) bekannt gemachten Verordnung des Herrn Finanzministers bei der Silberscheidemünze nicht unter 5 Thlr., bei der Kupferscheidemünze nicht unter 2 Thlr. betragen."

Die von uns ressortirenden Kassen sind hiernach mit Anweisung versehen worden.

Coblenz, den 5. Juli 1862.

[548] Dem Zimmergesellen Joseph Schmitz zu Westum ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meisterbefähigungszeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Zimmergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 30. Juni 1862.

[549] Dem Maurer und Zimmermann Carl Ferdinand Kämmerer aus Nordhausen, jetzt zu Bingerbrück, ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meisterbefähigungszeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Maurer- und Zimmergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben. Coblenz, den 3. Juli 1862.

[550] In der Beilage bringen wir die, der unter der Firma: „Lebens- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft **Royale Belge**" in Brüssel domizilirten Actien-Gesellschaft von den Königlichen Ministerien des Innern und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unterm 10. Mai c. ertheilte Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, nebst deren Statuten, zur öffentlichen Kenntniß. Coblenz, den 4. Juli 1862.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[551] Auszug aus der Verordnung des Königl. Herrn Ersten Präsidenten des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes zu Cöln, die Bildung des Ferien-Senats bei dem genannten Gerichtshofe für das Jahr 1862 betreffend.

Die Eröffnung des Ferien-Senats hat Statt: am 1. August l. J., Vormittags 11 Uhr. Die gewöhnlichen Sitzungstage sind: 1. 2. 4. 5. 15. 16. 18. 19. 29. 30. August, 1. 2. 12. 13. 15. 16. 26. 27. 29. 30. September. Cöln, den 30. Juni 1862.

Der Erste Präsident des Königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofes,
(gez.) Broicher.

Für gleichlautenden Auszug, welcher dem öffentlichen Ministerium mitgetheilt wird:
(L. S.) Der Ober-Secretair, (gez.) Wallraff.

[552] Für die zur Post gegebenen Briefe mit Geld- oder Werthinhalt, deren Werth auf der Adresse **nicht** angegeben ist, wird im Fall ihres Verlustes oder der Beschädigung ihres Inhalts den gesetzlichen Bestimmungen zufolge kein Schadenersatz geleistet; hat dagegen die Angabe des Werthes auf der Adresse stattgefunden, so ersetzt die Postverwaltung den Schaden nach Maßgabe der Declaration. Im Interesse der Absender solcher Briefe liegt es daher, den Werth des Inhalts auf der Adresse der Briefe anzugeben, und wird für diese Werths-Declaration nur eine im

Digitized by Google

Verhältniß geringe, dem gewöhnlichen Portosatze hinzutretende Gebühr Seitens der Post erhoben. Diese Gebühr beträgt bei Sendungen bis 50 Thlr. an Werth, sofern dieselben den Preußischen Post-Bezirk nicht überschreiten:

für Entfernungen bis 10 Meilen . . . . . ½ Sgr.,
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen . . . . 1 Sgr.,
für größere Entfernungen . . . . . 2 Sgr.

Da solche Briefe indeß noch häufig ohne Werthsangabe zur Post geliefert werden, so wird das Publikum auf die vorstehenden Bestimmungen hiermit wiederholt aufmerksam gemacht.

Coblenz, den 2. Juli 1862. Königliche Ober-Post-Direction.

[353] Nachbezeichnete Post-Sendungen und herrenlose Passagier-Effecten sind von den Post-Anstalten des Bezirks eingesandt worden:

1) ein am 1. April d. J. in Wetzlar zur Post gegebenes Packet an Philipp Küllmann in Weilmünster, P. K. № I. gezeichnet, 8 Loth schwer;
2) ein am 1. Februar d. J. in Mayen zur Post gegebener Brief an Frau Ober-Post-Director Mittag in Coblenz, in welchem bei der Behufs Ermittelung des Absenders erfolgten Oeffnung eine Kassen-Anweisung zu 1 Thlr. vorgefunden ist;
3) eine Bettdecke und ein leinenes Tuch, am 20. März d. J. in Coblenz in dem Trierer Post-wagen vorgefunden;
4) ein Herrenhut, am 4. März d. J. in Coblenz in demselben Wagen vorgefunden;
5) ein Stock und eine Mütze, am 8. April d. J. in der Passagierstube des hiesigen Post-Amts vorgefunden;
6) ein Wasserkrug, im Monat März d. J. an dem Packet-Annahme-Fenster des hiesigen Post-Amts vorgefunden.

Die unbekannten Eigenthümer resp. Absender der vorbezeichneten Gegenstände werden aufgefordert, sich binnen 4 Wochen bei der hiesigen Ober-Post-Direction oder den betreffenden Post-Anstalten zu melden und ihre Empfangsberechtigung nachzuweisen, widrigenfalls mit den Gegenständen nach den bestehenden Bestimmungen verfahren werden wird.

Coblenz, den 3. Juli 1862. Königliche Ober-Post-Direction.

[354] Der Königliche Landgerichts-Präsident hat folgende Ordonnanz erlassen:

Die Eröffnung der Ferienkammer des Königlichen Landgerichts dahier hat Statt: am 1. August curr., Vormittags 11 Uhr. Die gewöhnlichen Audienztage während der Ferien sind: der 8. 9. 11. 12. 22. 23. 25. 26. August curr., der 5. 6. 8. 9. 19. 20. 22. 23. September curr.

Die im § 27 der Subhastations-Ordnung erwähnten Einsprüche in Subhastationssachen sollen in die Sitzungen vom 25. August und resp. 22. September curr. verwiesen werden.

Coblenz, den 20. Juni 1862.

(gez.) von Olfers. (gez.) P. Müller, Ober-Secretair.

Für die richtige Abschrift: Der Landgerichts-Ober-Secretair, P. Müller.

[355] Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen, Großherzog vom Niederrhein ꝛc., thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß Unser Landgericht zu Coblenz — erste Civilkammer — in seiner öffentlichen Sitzung vom 5. Februar 1862, worin anwesend waren die Herren: Geheimer Ober-Justizrath von Olfers, Landgerichts-Präsident, von Solemacher, Paschen, Settegast, Landgerichts-Räthe, Meurer, Birlo, Landgerichts-Assessoren, Schneegans, Königl. Staats-Prokurator, und Ellinger, Landgerichts-Secretair, folgendes Urtheil erlassen und verkündigt hat:

Nach Einsicht der von dem Advokat-Anwalt Fischel dahier, Namens des Königl. Fiskus, vertreten durch die Königl. Regierung zu Coblenz, eingereichten Vorstellung vom 25. vorigen Monats, betreffend die Einweisung des Bittstellers in den vacant erklärten Nachlaß der zu Saffig verstorbenen gewerblosen Katharina Maug, welche Vorstellung also lautet:

An die Herren Präsident und Richter des Königl. Landgerichts dahier.

Im Namen des Königl. Fiskus, vertreten durch die Königl. Regierung dahier, in der Person ihres Vice-Präsidenten Herrn Günther, hierselbst wohnend, beehre ich mich ergebenst, Folgendes vorzustellen: Durch Urtheil des Königl. Landgerichts dahier vom 9. Juli 1860 wurde der Nachlaß der am 8. Februar 1859 zu Saffig verstorbenen, unverehelichten und gewerblosen Katharina Maug für vacant erklärt und zum Curator dieser Verlassenschaft der Kaufmann und Gutsbesitzer Winand Stupplin zu Andernach ernannt. Nachdem derselbe nach Vorschrift des Art. 769 des

Digitized by Google

B. G.-B. den Nachlaß hat inventarisiren lassen, beabsichtigt der Königl. Fiskus, was er hiermit beantragt, sich in den Besitz der gedachten Verlassenschaft einweisen zu lassen. Auf den Grund des Art. 770 des B. G.-B. und der Circular-Verfügung des französischen Justiz-Ministers vom 8. Juli 1806 nehme ich für den Königl. Fiskus den Antrag: Es wolle dem Königl. Landgerichte gefallen, die gegenwärtige Klage auf Einweisung in die gedachte Verlassenschaft für zulässig zu erklären, zunächst zu verordnen, daß die vorgeschriebenen Affichen und Bekanntmachungen vorgenommen werden sollen.

Coblenz, den 25. Januar 1862. Mit vollkommener Hochachtung:
gez. Fischel.

Wird dem öffentlichen Ministerium mitgetheilt, der Herr Landgerichts-Assessor Birlo zum Referenten ernannt und die Sitzung vom 5. Februar d. J. zum Vortrage bestimmt.

Coblenz, den 30. Januar 1862. Der Landgerichts-Präsident,
gez. von Olfers.

Ich trete dem Antrage bei.

Coblenz, den 1. Februar 1862. Der Königliche Ober-Prokurator.
Für denselben:
gez. Schnee gans, Staats-Prokurator.

Nach Anhörung des von dem Königl. Landgerichts-Assessor Birlo, als ernannten Referenten, erstatteten Berichts und auch nach Vernehmung des öffentlichen Ministeriums in seinen Conclusionen; nach gepflogener Berathung; in Erwägung, daß das vorgebrachte Gesuch nach den vorgelegten Aktenstücken und den Bestimmungen des Art. 767 seq. des B. G.-B. als zulässig erscheint, jedoch zunächst die in dem Art. 770 l. c. erwähnten Verkündigungen und öffentlichen Anschläge vorgenommen werden müssen;

Aus diesen Gründen:

Verordnet das Königl. Landgericht, daß zunächst die vorgeschriebenen drei Affichen und drei Bekanntmachungen vorgenommen werden sollen, nämlich durch Einrückung des gegenwärtigen Urtheils in das Amtsblatt der hiesigen Königl. Regierung und die Kölnische Zeitung, sowie durch dreimalige Anheftung desselben an der Thüre des hiesigen Königl. Landgerichts-Gebäudes, Alles in Zwischenräumen von je drei Monaten.

Stempelfrei. Pro fisco.

gez. von Olfers. gez. Ellinger.

Befehlen und verordnen allen darum ersuchten Gerichtsvollziehern, dieses Urtheil zur Vollstreckung zu bringen; Unserm General-Prokurator und Unsern Prokuratoren bei den Landgerichten, dasselbe zu handhaben; allen Offizieren und Commandanten der bewaffneten Macht oder deren Stellvertretern, auf Ersuchen starke Hand zu leisten.

Urkundlich dessen ist dieses Urtheil von dem genannten Landgerichts-Präsidenten und dem Landgerichts-Secretair auf der Urschrift unterschrieben worden.

Für gleichlautende, dem Anwalte der Bittstellerin ertheilte Ausfertigung:
(L. S.) Der Landgerichts-Secretair, gez. Ellinger.

M. 607. Zu empfangen an Ausfertigungsgebühren ein Thaler zwanzig Silbergroschen.

Coblenz, den 21. Februar 1862. Königliches Haupt-Steuer-Amt.
gez. Kniffler.

Für die Abschrift:
Fischel.

Vorstehendes Urtheil wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Coblenz, den 26. März 1862. Der Anwalt der Königlichen Regierung,
Fischel.

Patente.

[356] Dem Brauereibesitzer H. Heine und dem Mechaniker H. Schatten zu Kassel ist unter dem 30. Juni 1862 ein Patent

auf einen, nach Zeichnung, Beschreibung und Modellen als neu und eigenthümlich erkannten Gasmesser, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu eine Beilage und der öffentliche Anzeiger *M.* 28.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Digitized by Google

Beilage
zum
Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preuß. Staaten für die Lebens- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft **Royale Belge** zu Brüssel.

(Orig.: 15 Silbergroschen Stempel.)

Der unter der Firma:

Lebens- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft „Royale Belge"

in Brüssel domizilirten Actien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preuß. Staaten, auf Grund der unterm 17. Februar 1853 und 19. April 1856 landesherrlich bestätigten Statuten, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach denselben verfahren werden darf, von der Preuß. Staats-Regierung genehmigt werden.
2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwanigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königl. Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Hauptniederlassung mit einem Geschäfts-Lokale und einem dort domizilirten General-Bevollmächtigten zu begründen.

   Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königl. Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres nebst dem Verwaltungsberichte und der General-Bilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

   In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen. Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, so wie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falles unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheil sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der preußischen Geschäfts-Niederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.
4) Durch den General-Bevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus, sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

   Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungs-Police ausdrücklich auszusprechen. Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmanns, preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den preußischen Staaten, wozu es der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß bedarf, nicht in sich schließt

— kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preuß. Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Berlin, den 10. Mai 1862.

(L. S.)

Der Minister des Innern,
gez. v. Jagow.

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
Im Auftrage: gez. Delbrück.

M. d. J. I. A. 3291. M. f. H. &c. IV. 4538.

Der Belgische Moniteur.

Offizielles Journal.

26. Jahrgang. Sonnabend, den 19. April 1856. Nr. 110.

Offizielle Partie.

Das Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten.

Statuten

der errichteten Gesellschaft für Lebens-Versicherungen, genannt die Royale Belge, durch Königliche Verordnungen des Königs Leopold vom 17. Februar 1853 und den 19. April 1856 autorisirt, wie dieses aus dem Verwaltungs-Akte, welcher den 2. Februar 1853 von dem Notarius van Bevern beschlossen, und einregistrirt und den Modifikations-Akten vom 7. Oktober 1854 und 29. März 1856 vor demselben Notarius, hervorgeht.

Den dritten Februar achtzehn Hundert drei und Fünfzig vor dem Herrn Wilhelm Joseph Eduard van Bevern, Notarius in Brüssel in Gegenwart der weiter benannten Zeugen.

Sind erschienen:

1. Herr Eduard Joseph Mercier, Staats-Minister, ehemaliger Finanz-Minister, Mitglied der Repräsentanten-Kammer, wohnhaft in Braine-l'Alleud, Aufenthaltsort Brüssel;
2. Heinrich Alphons Marie Pitteurs, Eigenthümer, Mitglied der Repräsentanten-Kammer, wohnhaft in St. Trond;
3. August Joseph Dumon, Eigenthümer, Mitglied der Repräsentanten-Kammer, wohnhaft in Tournai;
4. Herr Prosper, Nicolas Peter Trumper, Banquier, wohnhaft in Brüssel;
5. André Langrand-Dumonceau, General-Director der Belgischen Compagnie der vereinigten Rentner, wohnhaft in Brüssel, in seinem eignen Namen, als auch für Herrn Carl Victor Hennequin, Eigenthümer, wohnhaft in Gingelom, laut Vollmacht vom 27. Januar cr., worauf bemerkt ist: einregistrirt, Brüssel, Norden, den zweiten Februar Tausend acht Hundert drei und Fünfzig. Vol 13. fol. 40. v. case 4., erhalten für Gebühren zwei Franken ein und Zwanzig Centimen, der Einnehmer. Unterzeichnet H. Ipperfiel, ist dem Gegenwärtigen beigefügt und als treu und aufrichtig bescheinigt.
6. Carl Ectors, Doctor der Rechte, Eigenthümer, wohnhaft in Brüssel, Läken-Straße Nr. 28.
7. Philipp Felix Balthazar Otto Ghislain Graf van Merode, Staats-Minister, wohnhaft in Rixensart, und Karl Anton Ghislain Graf van Merode-Westerloo, wohnhaft in Westerloo, Beide Eigenthümer und Mitglieder der Repräsentanten-Kammer;
8. Julius Joseph Baron van Anethan, ehemaliger Justiz-Minister, Mitglied des Senats, wohnhaft in Schaerbeek, Königstraße Nr. 1.;
9. Herr Hodelin Stanislas Humbert Graf van Liedekerke Beaufort, Mitglied der Repräsentanten-Kammer, wohnhaft in Celles, Provinz Namur.
10. Herr Johann Joseph Reinier Baron van Ofy, Mitglied der Repräsentanten-Kammer, wohnhaft in Antwerpen;
11. Ludwig Desiré Mathieu, Repräsentant der Kammer, wohnhaft in Enghien;
12. Eugen Johann Isidor van Overloop, Advokat am Appellationsgericht zu Brüssel, Mitglied der Repräsentanten-Kammer, wohnhaft in Brüssel;

Digitized by Google

13. Antoin Karl Hennequin Graf van Billermont, Eigenthümer, wohnhaft in Peigny;
14. Florent Felix Victor Bourdin, Notarius in Brüssel, daselbst Martyr-Platz wohnend;
15. Karl Friedrich Borel, Eigenthümer, wohnhaft in Brüssel Marais-Straße Nr. 28.;
16. Peter Joseph Mastraeten, Eigenthümer, Communalsrath der Stadt Brüssel, daselbst in der Parlaiment-Straße wohnend, in seinem Namen als auch für den Herrn Florian Bouequeau, Doctor der Medizin, wohnhaft in Jodoigne;
17. Simon Adrian Franz Mercier, Director des Finanz-Ministeriums, wohnhaft in St. Josse-ten-Noode;
18. Felix Carez, Eigenthümer, wohnhaft in St. Josse-ten-Noode Union-Straße Nr. 25.;
19. Eugen Ferdinand Drugman, Advokat am Appellationsgericht in Brüssel, Eigenthümer, daselbst wohnhaft Locum-Straße Nr. 16. bis;
20. Peter Antoin Martin Maertens, Banquier, wohnhaft in St. Josse-ten-Noode, Kunststraße;
21. Eduard Mosselmann Eigenthümer, wohnhaft in Brüssel, St. Ghislain-Straße;
22. Herr Aimé, Jacques Friedrich Roelandts, Sachwalter am Appellationsgericht in Brüssel, wohnhaft in Saint-Josse-ten-Noode, Charité-Straße Nr. 58.;
23. Hr. Marie Caspar Ludwig Xavier Heuschling, ehemaliger Escadrons-Chef, wohnhaft in St. Josse-ten-Noode, Prozessions-Straße;
24. Hr. Karl Dandelooy, Negociant, wohnhaft in Brüssel, Neun Brücken-Straße;
25. Hr. Johann Baptist Langrand-Hohrath, Eigenthümer, wohnhaft in Brüssel;
26. Hr. Adolph Johann Joseph Back, Beamter, wohnhaft in Brüssel, Pergament-Straße.
27. Hr. Johann Franz Crabbe, Notariats-Candidat, wohnhaft in Brüssel in der St. Laurent-Straße.

Die Herren Mercier, Pitteurs, Dumon, Trumper, Langrand-Dumoneeau, Ectors und der Graf van Billermont, handeln sowohl in ihrem eignen Namen als auch im Namen der nachbenannten Herren:
Hr. Mercier für Herrn Heinrich D'Kint van Naeyer, Mitglied der Repräsentanten-Kammer, wohnhaft in Gent;

Herr Pitteurs für Herrn Nicolas Delgeur, Notarius und Bürgermeister in St. Trond, daselbst wohnhaft und für Herrn Joseph L'Hoest, Director der Dampfmühlen in Chatelineau, wohnhaft daselbst;

Herr Dumon für Herrn Julius André Joseph Hubert van Grand'ry, Eigenthümer und Industrial, wohnhaft in Verviers.

Herr Trumper für Herrn Prospce Terrade Eigenthümer, wohnhaft in Saint Josse-ten-Noode;

Herr Langrand-Dumoneeau für:

1. Madame Marie Elisabeth Cecilie Colpin, Wittwe des Hrn. Johann Franz Hennequin, Eigenthümer, wohnhaft in Gingelom.
2. Madame Jeanne Catharine Steenberghen, Wittwe aus der ersten Ehe mit Johann Franz Dumoneeau und aus zweiter Ehe mit Herrn Johann Baptist Verbruggen, Negotiantin, wohnhaft in Brüssel in der Laken-Straße;
3. Fräulein Regine-Rosine Verbruggen, Rentnerin, wohnhaft in Brüssel;
4. Peter Joseph Marien, Priester-Vicarius, wohnhaft in Brüssel;
5. Wilhelm Michiels, Priester-Vicarius, wohnhaft in Brüssel und
6. Franz Johann Gommaire Antoin, Cels, Rentner, wohnhaft in Lierre.

Herr Ectors für:

1. Madame Marie Decort in getrennten Gütern lebende Gemahlin des Herrn Joseph Ghislain Vanderlinden von Hooghvorst, Eigenthümer, wohnhaft in Brüssel, Laeken-Straße;
2. Herr Johann Nicolas Paquet, Rath am Cassationshofe, wohnhaft in Izelles;
3. Herr Peter Joseph Ectors, Notarius zu Thildonk, und daselbst wohnhaft;
4. Herr Johann Baptist Ectors, Negociant, wohnhaft in Löwen;
5. Herr Johann Franz Van Mol, Geburtshelfer und Eigenthümer wohnhaft in Löwen; und endlich

Herr Graf van Billermont, für;

1. Ludwig Marie Hennequin, Graf van Billermont Bürgermeister zu Neole, Departement der Aisne, Frankreich, daselbst wohnhaft;
2. Madame Elisabeth Aimée Françoise Distrée Savary, Gemahlin des Herrn Michel Licot, Eigenthümer, wohnhaft in Nismes, Provinz von Namur;

und

3. Herr Alphons Licot, Eigenthümer, wohnhaft in Nismer.

Diese Herren sind übereingekommen eine anonyme Gesellschaft unter der Benennung die Royale Belge zu bilden deren Zweck weiterhin erläutert wird; sie haben die Statuten dieser Gesellschaft folgender Maaßen festgestellt;

Digitized by Google

Art. 1. Es bildet sich, mit Vorbehalt der Königlichen Genehmigung, unter den Erschienenen und denjenigen Personen für die sie Bürge leisten, eine anonyme Gesellschaft unter der Benennung die Royal Belge.

Der dauernde Sitz der Gesellschaft ist in Brüssel.

Art. 2. Die Dauer der Gesellschaft ist auf neunzig Jahre, vom Tage der Königlichen Genehmigung an, festgesetzt, mit Vorbehalt des Falls einer Auflösung, bemerkt im Artikel 47.

Die Actionäre werden wenigstens ein Jahr vor dem Ablauf dieser Frist berufen werden, laut Artikel 44. die Fortsetzung oder die Liquidation der Gesellschaft zu bestimmen.

Die Fortsetzung kann nur unter den Bedingungen, die in den beiden letzten Paragraphen des Artikel 42. (Generalversammlung vom 30. October 1855) sind, stattfinden.

Art. 3. Die Operationen der Gesellschaft bestehen ausschließlich in: Versicherungen oder Leibrenten aller Art zu sichern, dieselben mögen einzeln, aufgeschoben, zeitliche auf ein einzelnes oder auf mehrere Leben gestellte, vereint oder getrennt, oder mit Rücksicht auf eine bestimmte Ordnung des Ueberlebens, mit einem Worte, alle nur mögliche auf das Leben berechnete Uebereinkünfte zu schließen. Versicherungen auf bestimmte Frist, unabhängig vom Tode der versicherten Person. Diese Versicherungen haben zum Gegenstande, Capitalien auf Zinsen zu placiren, die ganze Summe zurückzahlbar oder zu bestimmten aufeinanderfolgenden Epochen nach den zu bestimmenden jährlichen Leibrenten.

Kauf und Verkauf von Eigenthümern, Nießbrauche, Leibrenten und zeitliche jährliche Leibrenten.

Versicherung von Capitalien die zur Befreiung des Militairdienstes dienen sollen; zahlbar im Lebens-Falle, wenn der Versicherte als Milizsoldat berufen wird.

Versicherungen zeitlicher oder lebenslänglicher Entschädigungen für Krankheits- oder Unglücksfälle, die die versicherte Person ihre Geschäfte zu treiben verhindert. Diese Versicherungen können nur dann unterschrieben werden, nachdem die Staatsverwaltung den Tarif für diese Art Versicherungen genehmigt hat.

Die Operationen, die von den menschlichen Leben abhängen, werden nach den von der Staatsverwaltung bestätigten Tarifen regulirt. (Generalversammlung vom 30. October 1855.)

Art. 4. Es kann keine Versicherung die eintreiblich beim Tode einer dritten Person ohne schriftliche Einstimmung dieser dritten Person contrahirt werden, oder was den zum Contrahiren unfähigen Personen anbetrifft, ohne die schriftliche Genehmigung ihres Vaters, ihrer Mutter, Vormundes oder Curatoren, es sei denn, daß die Contrahirende bei der Anfertigung des Contractes rechtfertige, daß für die Existenz der dritten Person ein Interesse vorhanden ist, welches wenigstens der versicherten Summe gleichkommt.

Die Umstände, woher dieses Interesse entsteht, werden in dem Contracte aufgezeichnet sein. Die Genehmigung des Gatten für eine Lebensversicherung seiner Frau, entbindet nicht von der Genehmigung der Letzteren. (Generalversammlung vom 30. October 1855.)

Art. 5. Der Contrahirende kann im Todesfalle das Eigenthum der Versicherungscontracte durch eine regelmäßige Indossirung, die den geleisteten Beitrag angiebt, laut Artikel 137 und 138 des Gemeinde-Gesetzbuches übertragen.

Den darauf ein Rechthabenden steht dasselbe frei; es wird aber die schriftliche Einstimmung des Versicherten vorzuweisen verlangt, oder nachzuweisen, daß es dem Cessionar an der Existenz des Versicherten liegt; in diesem letzteren Falle muß das Uebertragen von der Kompagnie bestätigt werden. Das Uebertragen muß den Namen dessen, dem das Eigenthum übertragen wird, angeben. (Generalversammlung vom 30. October 1855.)

Art. 6. Die Tarife der Gesellschaft können durch den Administrations-Rath mit Genehmigung der Staatsverwaltung modificirt oder kompletirt werden.

Die Modification der Tarife können in keinem Falle nachtheilig noch vortheilhaft für die vorhandenen Kontracte sein.

Die Bedingungen der Kontracte auf die man im Voraus keine Tarife machen kann, werden auf Grund der bestehenden Tarife regulirt. Die Gesellschaft kann nach Belieben die kombinirten Versicherungen mit Wahrscheinlichkeit auf Sterblichkeit verhandeln, wenn die zu versichernden Personen mehr als sechzig Jahre alt sind. (Generalversammlung vom 30. October 1855.)

Art. 7. Die Gesellschaft kann, zu Gunsten der Versicherten eine Theilnahme an den Beneficien genehmigen.

Die Art und der Betrag dieser Theilnahme werden von dem Administrations-Rath mit der Bewilligung der Staatsverwaltung bestimmt. (Generalversammlung vom 30. October 1855.)

Art. 8. Das Maximum der Lebensversicherung, zahlbar beim Absterben einer Person, ist auf Hundert Tausend Franken festgesetzt.

Digitized by Google

Man kann sich jedoch auf eine höhere Summe versichern, wenn man den Ueberschuß zwei Monate nach der Versicherung von einer andern Gesellschaft wieder versichern läßt; dieser Aufschub kann mit der Genehmigung des Kommissairs der Staatsverwaltung verlängert werden. Das Maximum der lebenslänglichen Rente ist auf 20,000 Franken festgestellt. (Generalversammlung vom 30. October 1855.)

Art. 9. Die Gesellschaft ist berechtigt, die statutenmäßigen Geschäfte sowohl im Inlande als im Auslande abzuschließen.

Art. 10. Alle anderen Operationen, als die im Artikel 3 hier eben bezeichneten und das Placiren der empfangenen Summen nach der im Artikel 25 angegebenen Art, ist der Gesellschaft ausdrücklich untersagt.

Die Gesellschaft kann unter keiner Bedingung Banknoten noch Schuldscheine ausstellen.

Von dem Garantie-Fonds der Gesellschaft.

Art. 11. Der Fond der Gesellschaft besteht aus drei Millionen Franken und wird durch fünfzehnhundert Aktien à zweitausend Franken gebildet. Diese fünfzehnhundert Aktien à zweitausend Franken sind im folgenden Verhältnisse von den weiter benannten Personen unterschrieben:

1.	Hr. Eduard Joseph Mercier für fünf und siebenzig Aktien	75.
2.	Hr. Heinrich Alphons Marie Pitteurs für fünf und siebenzig Aktien	75.
3.	August Joseph Dumon, fünf und siebenzig Aktien	75.
4.	Hr. Prosper Nikolas Trumper fünf und siebenzig Aktien	75.
5.	André Langrand-Dumonceau fünf und siebenzig Aktien	75.
6.	Karl Viktor Hennequin, fünf und siebenzig Aktien	75.
7.	Hr. Karl Ectors, acht und sechszig Aktien	68.
8.	Philipp Felix Balthasar Otto Ghislain Graf von Merode, zehn Aktien	10.
9.	Hr. Julius Joseph Baron von Anethan dreißig Aktien	30.
10.	Hr. Hadelin Stanislaus Humbert Graf von Liedekerke-Beaufort zwanzig Aktien	20.
11.	Hr. Johann Joseph Reinier Baron Osy zehn Aktien	10.
12.	Hr. Ludwig Desiré Mathieu fünfzig Aktien	50.
12b	Hr. Karl Antoin Ghislain Graf von Mérode-Westerloo fünf Aktien	5.
13.	Hr. Heinrich T'Kint von Naeyer fünf Aktien	5.
14.	Hr. Eugen Johann Isidor van Overloop drei Aktien	3.
15.	Hr. Antoin Karl Hennequin Graf von Villermont fünf und siebenzig Aktien	75.
16.	Hr. Florin Felix Victor Bourdin zwanzig Aktien	20.
17.	Hr. Karl Friedrich Borel fünfzig Aktien	50.
18.	Peter Joseph Mastroeten zehn Aktien	10.
19.	Hr. Florian Boucqueau zehn Aktien	10.
20.	Hr. Simeon Adrian Franz Mercier zwei und zwanzig Aktien	22.
21.	Hr. Felix Carez zwanzig Aktien	20.
22.	Hr. Eugen Ferdinand Drugman fünf Aktien	5.
23.	Hr. Peter Antoin Martin Maertens ein und fünfzig Aktien	51.
24	Hr. Eduard Mosselmann zehn Aktien	10.
25.	Hr. Aimé Jaques Friedrich Roelandts fünf Aktien	5.
26.	Hr. Johann Baptist Langrand-Hohrath fünfzig Aktien	50.
27.	Hr. Adolph Johann Joseph Baeck sieben und zwanzig Aktien	27.
28.	Hr. Karl Dandelooy, zehn Aktien	10.
29.	Marie Gaspard Ludwig Xavier Heuschling, fünf Aktien	5.
30.	Hr. Johann Franz Crabbe, fünfzehn Aktien	15.
31.	Hr. Nikolas Delgeur, fünf und zwanzig Aktien	25.
32.	Hr. Joseph l'Hoest, sechszehn Aktien	16.
33.	Hr. Julius André Joseph Hubert von Grandry, fünfzig Aktien	50.
34.	Hr. Prosper Terrade, vierzig Aktien	40.
35.	Madame Marie Elisabeth Cäcilie Colpin, Wittwe des Herrn Johann Franz Hennequin, ein und vierzig Aktien	41.
	Latus:	**1,208.**

Digitized by Google

	Transport	1,208.
36.	Madame Jeanne Katharine Steenberghen, Wittwe aus der zweiten Ehe mit Herrn Johann Baptist von Verbruggen fünf und zwanzig Aktien	25.
37.	Fräulein Regine Rosine Verbruggen ein und vierzig Aktien	41.
38.	Hr. Peter Joseph Marien fünf Aktien	5.
39.	Hr. Wilhelm Michiels fünf Aktien	5.
40.	Hr. Franz Johann Gommaire Antoin Cels, drei Aktien	3.
41.	Madame Marie von Cort, Gemahlin des Herrn Emil Joseph Ghislain Vanderlinden von Hooghvorst, fünf Aktien	5.
42.	Hr Johann Nikolas Paquet zehn Aktien	10.
43.	Hr. Peter Joseph Cetors zehn Aktien	10.
44.	Hr. Johann Baptist Cetors zehn Aktien	10.
45.	Hr. Johann Franz Van-Mol acht Aktien	8.
46.	Hr. Ludwig Marie Hennequin Graf von Villermont, fünf und siebenzig Aktien	75.
47.	Madame Elisabeth Aimée Françoise-Désirée Savary, Gemahlin des Herrn Michel Licot, fünf und siebenzig Aktien	75.
48.	Hr. Alphons Licot zwanzig Aktien	20.
		1,500.

Art. 12. Die Einzahlung von fünfzehn Prozent für jede Aktie hat vor dem Anfange der Operationen der Gesellschaft und längstens binnen drei Monaten, nach Königlicher Genehmigung dieser Gesellschaft, statt.

Die Aktionaire haben durch die Annahme der Aktien allein die Verpflichtung übernommen, falls es nöthig ist, die Summe bis zur Konkurrenz des Betrages ihrer Aktien zu erlegen.

Die Aktionaire wählen zu ihrem Aufenthaltsorte Brüssel, woselbst alle Akten in Bezug auf Aktionaire rechtgültig bekannt gemacht werden.

Der Verwaltungsrath bestimmt die Tantième, die die Aktionaire zu erlegen haben. (Generalversammlung vom 30. Oktober 1855.) —

Art. 13. Sollte durch Verluste der Reservefond aufgezehrt, und der Aktienfonds selbst angegriffen worden sein, so ist der Verwaltungsrath verpflichtet, im Verhältnisse zu dem erlittenen Verluste, sofort eine Einzahlung, von den Aktionairen bis zur Concurrenz von zwei Tausend Franken per Aktie, einzufordern.

Die Aktionaire sind gehalten, die Berichtigung einer vom Verwaltungsrathe ausgeschriebenen Rate binnen zehn Tage zu leisten.

Art. 14. Die Aktionaire sind nur für die Unternehmungen der Gesellschaft bis auf die Konkurrenz des Betrages ihrer Aktien verantwortlich.

Art. 15. Die Aktien sind auf den Namen der Aktionaire in die Gesellschaftsbücher einzutragen. Jeder Aktionair erhält einen Interimsschein mit der Unterschrift zweier Verwalter und der des Direktors versehen.

Art. 16. Kein Aktionair kann mehr als fünf und siebenzig Aktien besitzen.

Jeder Aktiencessionar muß von dem Verwaltungsrathe, Kraft einer Berathung, geheimer Stimmensammlung und der Majorität drei Viertel der gegenwärtigen Mitglieder genehmigt werden.

Die Uebertragung der Aktien geschieht durch Umschreibung auf ein Register, welches zu diesem Zwecke im Lokale der Gesellschaft gehalten wird.

Die Umschreibung ist von dem Abtretenden unterschrieben, und von dem Cessionar in Empfang genommen und von einem Verwalter oder dem Direktor visirt. Die Umschreibung einer Aktie begreift nur in Rücksicht auf die Gesellschaft ein Abtreten aller der Aktie angehörenden Rechte und Ansprüche.

Die Gesellschaft erkennt keinen Aktienbruch an.

Art. 17. Im Todesfalle eines Aktionairs haben seine Erben oder Berechtigten Befugniß binnen sechs Monate einen oder mehrere Aktionaire ihn zu remplaciren, vorzustellen.

Art. 18. Wenn die Aktionaire die auf Grund der Artikel 12. und 13. verlangten Einzahlungen binnen zehn Tagen nicht leisten; wenn nach Ablauf der im Artikel 17. fixirten Frist von sechs Monaten die Erben oder Berechtigten der Aktionaire noch keinen Aktionair vorgestellt haben; oder wenn die vorgeschlagenen Aktionaire von dem Rathe nicht genehmigt worden, wenn endlich ein Aktionair in Bankerot erklärt ist, so werden die Aktien ohne eine Anzeige oder Autorisation dazu nöthig zu haben, auf Kosten und Risiko des Aktionairs oder seiner Repräsentanten durch einen Wechselmäkler verkauft, der Ertrag dieser Aktien wird behaftet zur Aus-

Digitized by Google

gleichung des der Gesellschaft Schuldigen, der Ueberschuß, wenn ein solcher vorhanden ist, wird den dazu Berechtigten übergeben.

Im Falle eines Deficit, verfolgt die Gesellschaft die Beitreibung desselben auf alle rechtlichen Wege.

Von der Verwaltung der Gesellschafts-Angelegenheiten.

Art. 19. Die Angelegenheiten der Gesellschaft werden durch einen Verwaltungsrath besorgt, der aus sechs Aktionairen, die in der General-Versammlung durch Stimmenmehrheit gewählt, besteht.

Die Dauer ihres Amtes ist auf vier Jahre bestimmt, sie sind aber immer von der Generalversammlung widerruflich.

Die Verwalter sind immer wieder wählbar.

Nach dem Ableben oder Entlassung eines oder mehrerer Verwalter, werden die vakanten Plätze vorläufig durch die übrigen Mitglieder, im Einverständnisse mit den Kommissairen, ersetzt.

Die Generalversammlung wird bei der nächsten Zusammenkunft zur definitiven Ersetzung der verstorbenen oder entlassenen Mitglieder schreiten.

Die neuernannten Mitglieder vollenden das Mandat ihrer Vorgänger. (Generalversammlung vom 30. Oktober 1855.)

Art. 20. Jeder Verwalter muß Eigenthümer von zwanzig Aktien sein, die während der Dauer seines Amtes unveräußerlich sind. Diese Unveräußerlichkeit wird in den Urkunden, die in der Kasse der Gesellschaft deponirt sind, so lange bemerkt, bis die Generalversammlung den Rechnungsabschluß der Verwaltung des neu ernannten Verwalters vernimmt.

Art. 21. Die Verwalter beziehen kein bestimmtes Gehalt. Sie beziehen jährlich einen Gewinn-Antheil von zwanzig Prozent. Diese Voraussnahme kann in keinem Falle weniger als sechstausend Franken betragen. (Generalversammlung vom 30. Oktober 1855.)

Art. 22. Der Verwaltungsrath ernennt von seinen Mitgliedern einen Präsidenten und einen Vice-Präsidenten. Die Dauer ihrer Aemter ist auf ein Jahr festgesetzt, sie können wieder gewählt werden.

Art. 23. Als Ausnahme des Artikels 19. u. nur in Betreff der gegenwärtigen Statuten wird die Gesellschaft für das erste Mal durch die weiter benannten Personen, Stifter der Gesellschaft, verwaltet werden, nämlich:

Herr Eduard Joseph Mercier, Staatsminister, Mitglied der Repräsentanten-Kammer,
Herr Heinrich Alphons Marie Pittheurs, Mitglied der Repräsentanten-Kammer,
Herr August Joseph Dumon, Mitglied der Repräsentanten-Kammer,
Herr Prosper Nikolas Peter Trumper, Banquier,
Herr Karl Viktor Hennequin,
Herr Karl Ectors, Doktor der Rechte und Eigenthümer.

Ihr Amt hört im Monat April 1856 auf, es sei denn sie werden wieder gewählt.

Art. 24. Der Verwaltungsrath versammelt sich wenigstens alle vierzehn Tage.

Eine Verhandlung ist nur dann rechtgültig, wenn wenigstens vier Mitglieder dem Rathe beiwohnen und die Sitzungsprotokolle müssen von allen gegenwärtigen Mitgliedern unterschrieben sein.

Mit Vorbehalt der Ausnahme, vorgesehen in den Artikeln 16. u. 27., so wird nur durch die Stimmenmehrheit der gegenwärtigen Mitglieder entschieden, bei Gleichheit der Stimmen giebt jene des Vorsitzenden den Ausschlag.

Art. 25. Der Verwaltungsrath verhandelt und statuirt alle Geschäfte der Gesellschaft und namentlich:

Er bestimmt über die Anwendung der disponiblen Fonds, in Staatspapieren oder garantirt von der Belgischen Staatsverfassung.

Aktien der Nationalbank oder Kapital-Aktien der General-Gesellschaft zur Begünstigung der National-Industrie und privilegirte Obligationen der Eisenbahnen; Pfandbriefe der credit foncier, möglichen Falles durch das Gesetz zu etabliren. — Obligationen von gesetzlich dazu autorisirten Anleihen der belgischen Provinzen und Gemeinden.

Darlehn auf dieselben Werthe mit wenigstens 20 Prozent, nicht länger als auf zwölf Monate.

Diskonto von Geschäftswerthe auf Belgien, durch drei für solvable anerkannten Personen unterschrieben, und nicht länger als auf sechs Monate ausgestellt. Unter den Unterschriften darf sich keine von den Verwaltern oder Kommissairen der Gesellschaft oder solche der noch nicht soldirten Aktien vorfinden.

Darlehn auf hypothekarische Kontracte oder auf in Belgien liegenden Immobilien;

Digitized by Google

Ankauf von Versicherungs-Kontracten, unterschrieben von der Gesellschaft, oder Darlehn auf den gegenwärtigen Werth dieser Kontracte.

Ankauf von hypothekarischen Schuldforderungen durch Immobilien in Belgien sich befindend, garantirt.

Ankauf von in Belgien liegenden Immobilien.

Die Gesellschaft kann im Ankauf von Immobilien nicht den vierten Theil des Gesellschafts-Kapitals überschreiten.

Das Placiren auf Hypotheken kann nicht länger als zehn Jahre dauern.

Es kann weder Verkauf, Tausch noch Ankauf von unbeweglichen Gütern der Gesellschaft ohne einen speziellen Beschluß des Verwaltungsrathes geschehen.

Eine Summe, die nicht 150,000 Franks überschreiten darf, es sei denn durch eine spezielle Autorisation der Staatsverwaltung, kann zum Ankauf ausländischer öffentlicher Fonds angewendet werden, damit die Gesellschaft im Stande sei den Staatsverfassungen eine Sicherstellung dieser Art zu gewähren mit der Bedingung, daß es der Gesellschaft in ihren Staaten Operationen zu machen gestattet sei.

Das Placiren der Fonds geschieht unmittelbar und auf solche Weise, daß eine Summe von wenigstens 375,000 Franken durch realisirte Werthe auf kurze Frist repräsentirt ist; die Gesellschaft behält nur in der Kasse die für den täglichen Dienst nöthigen Summen, die placirten Kapitalien werden nur eingezogen und realisirt zu neuen rechtmäßig autorisirten Placirungen, oder zu Dienstbedürfnissen.

Jeden Monat wird dem Kommissair der Staatsverwaltung Rechnung der Lage abgelegt, namentlich der gegenwärtigen Placirungen.

Der Verwaltungsrath verkauft und veräußert die Immobilien, Renten und andere der Gesellschaft angehörigen Werthe nach der Bestimmung des nachstehenden 20. Artikels. Er berathschlagt und bestimmt die Hauptbedingungen der Versicherungs-Kontrakte, er bestimmt die Tarife der Gesellschaft laut dem Artikel 6.

Er setzt die Schadenentrichtungen und die Verluste der Gesellschaft fest.

Ernennt, revokirt und entläßt alle Agenten und Beamten der Gesellschaft, bestimmt ihr Gehalt und Lohn; so wie auch die Hauptausgaben der Verwaltung.

Er beruft die Generalversammlung der Aktionaire, wenn er es für nöthig hält, oder wenn die Zusammenberufung nach Artikel 36 verordnet ist.

Er bestimmt mit Vorbehalt der Genehmigung der Generalversammlung und des Kommissairs der Staatsverfassung, den Betrag der zu vertheilenden Benefizien.

Er kann verhandeln, Vergleich treffen und kompromettiren über die Interessen der Gesellschaft.

Er kann auch substituiren. (Generalversammlung vom 30. Oktober 1855.)

Art. 26. Die Korrespondenz, die Versicherungs-Policen, das Uebertragen der Renten auf den Staat oder andere der Gesellschaft gehörigen Werthe und die Verpflichtungen der Gesellschaft werden von einem Verwalter und dem Direktor unterschrieben; zu diesem Behufe ist täglich ein Verwalter gegenwärtig.

Was die Vollmachten, An- und Verkaufs-Akten von Immobilien betrifft, so müssen selbige mit der Unterschrift zweier Verwalter und der des Direktors versehen sein. Die der Gesellschaft angehörigen Werthe und solche die ihren Händen anvertraut sind in einem Koffer der zwei Schlüssel hat, verschlossen; ein Schlüssel befindet sich in den Händen des einen Verwalters, der andere in denen des Direktors.

Von der Direktion.

Art. 27. Die Verwaltung der Gesellschaft wird durch einen Direktor, der auf den Vorschlag des Verwaltungsrathes in der Generalversammlung der Aktionaire ernannt worden, unterstützt.

Der Direktor muß zwanzig Aktien besitzen, die unveräußerlich sind und sind, wie es im Artikel 20 gesagt ist, während der Dauer seiner Amtsverwaltung und bis zum Rechnungsabschluß deponirt. Die ihm zu gewährenden Vortheile werden von der Generalversammlung auf den Vorschlag des Verwaltungsrathes und nachdem man die Kommissare angehört hat, bestimmt.

Der Verwaltungsrath kann die Entlassung desselben verfügen mit vier Stimmenmehrheit wenn der ganze Rath gegenwärtig ist und mit drei Stimmen-Mehrheit wenn nicht alle Mitglieder des Rathes gegenwärtig sind.

Der Rath stattet im Laufe eines Monats der Generalversammlung einen Bericht darüber ab.

Der Direktor kann auch durch eine Entscheidung dieser Versammlung durch Stimmen-Mehrheit der gegenwärtigen Mitglieder entlassen werden.

Im Falle des Absterbens und Entlassung des Directors, nennt der Verwaltungsrath einen provisorischen Direktor; nach Verlauf von spätestens einem Jahre schreitet die Generalversammlung zu der definitiven Ernennung eines Direktors.

Art. 28. Der Direktor wohnt den Sitzungen des Verwaltungsrathes bei und hat daselbst berathende Stimme.

Digitized by Google

Art. 29. Er ist mit der Ausführung der Berathschlagungen und Beschlüsse des Verwaltungsrathes betraut.

Er leitet die Bureau-Geschäfte, ordnet und bestimmt nach der Entscheidung des Rathes die Bedingungen der Versicherungen.

Er legt dem Rathe die Verordnungen der Verluste und Schaden der Gesellschaft vor.

Er beantragt die Ernennung, Entlassung und Aussetzung der Beamten und Diener der Gesellschaft.

Art. 30. Der Direktor unterschreibt laut Artikel 26 mit einem oder mehreren Verwaltern die Acten der Gesellschaft, der Direktor und zwei Verwalter können den Beschlag aufheben und die theilweise oder gänzliche Redaction der Inscriptionen gewähren, mit und ohne Zahlung die zum Nutzen der Gesellschaft erhoben wird.

Klagen werden nur im Namen der Gesellschaft, gerichtliche Verfolgungen und Betreibungen von dem Direktor, ausgeübt.

Art. 31. Im Verhinderungsfalle kann der Direktor von einem der Verwalter remplacirt werden.

Art. 32. In Krankheitsfällen, Abwesenheit, Suspension des Direktors, nennt der Verwaltungsrath ihn zu remplaciren einen interimistischen Direktor, der die Sitzungen des Verwaltungsrathes mit berathender Stimme beiwohnt. Zum interimistischen Direktor kann nur einer der Verwalter genannt werden. Der interimistische Direktor hat dieselbe Machtausübung und dieselben Funktionen als der Direktor selbst. Wenn die Hindernisse längere Zeit dauern, so ist der Verwaltungsrath gehalten die Generalversammlung in gewöhnlicher oder außerordentlicher Sitzung davon in Kenntniß zu setzen.

Art. 33. Mit Ausnahme des Artikels 27 und auf Grund der gegenwärtigen Statuten ist Herr André Langrand-Dumonceau zum Direktor ernannt worden.

Generalversammlung.

Art. 34. Die Generalversammlung vertritt die Gesammtheit der Aktionaire; ihre Entscheidungen sind für alle auch selbst für die Abwesenden verpflichtend.

Art. 35. Die Generalversammlung besteht aus Inhabern von drei Aktien.

Jeder Inhaber von drei Aktien hat eine Stimme und jeder Inhaber von sechs und mehr Aktien zwei Stimmen. Das Recht der Versammlung beizuwohnen kann beauftragt werden, aber nur einem Aktionair der selbst das Recht hat dieser Versammlung beizuwohnen. In diesem Falle kann ein Bevollmächtigter nicht mehr als zwei Aktionaire vertreten.

Art. 36. Die Generalversammlung wird von dem Verwaltungsrath direkt oder auf Verlangen von zehn Aktionairen oder zwei Kommissaren einberufen.

Der Präsident des Verwaltungsraths und im Verhinderungsfalle einer der gegenwärtigen Verwalter steht dieser Versammlung vor.

Die zwei ältesten gegenwärtigen Mitglieder werden zu Wahlzeugen ernannt.

Der jüngste der Mitglieder ist Sekretair.

Die Wahlzeugen und der Sekretair dürfen nicht zu den Verwaltern gehören.

Die Sitzungs-Protokolle, sind mit der Unterschrift des Präsidenten, der Wahlzeugen und des Sekretairs versehen. (Generalversammlung vom 30. October 1855.)

Art. 37. Die Beschlußnahmen der Generalversammlung haben nur dann Gültigkeit, wenn wenigstens zwanzig Mitglieder gegenwärtig oder vertreten sind und wenigstens den vierten Theil des Aktienfonds vertreten.

Im entgegengesetzten Falle wird die Versammlung von neuem berufen. Diese neue Versammlung kann nur über Gegenstände berathen die der ersten Versammlung vorgelegt werden durften, aber ihre Entscheidungen sind rechtsgültig, welche auch die Zahl der gegenwärtigen Mitglieder und der repräsentirten Aktien sein mag.

Art 38. Die Generalversammlung findet gewöhnlich im Monat April jeden Jahres statt.

Die Art und Weise der Einberufung ist weiter im Artikel 41 bezeichnet.

Art. 39. Die Versammlung hört, diskutirt und wenn es nöthig ist bestätigt die Rechnungen der Gesellschaft.

Sie bestimmt wenn Beneficien da sind den Betrag der Dividenden-Vertheilung mit Vorbehalt der Genehmigung des Kommissairs der Staatsverfassung.

In keinem Falle können Dividenden und Beneficien vertheilt werden als nur von wirklich vorhandenen Beneficien.

Digitized by Google

Art. 40. Die Generalversammlung berathschlagt nur über das was sich in den Grenzen der gegenwärtigen Statuten befindet.

1) über die Geschäfte die ihr entweder von dem Verwaltungsrathe oder von den Kommissaren vorgelegt werden.

2) Ueber Vorschläge von wenigstens fünf Mitgliedern unterschrieben und wenigstens zehn Tage vor der Versammlung dem Verwaltungs-Rathe zur Tages-Ordnung zu bringen, mitgetheilt

Die Entscheidungen geschehen durch Stimmenmehrheit der gegenwärtigen Mitglieder; mit Vorbehalt der Ausnahmen bemerkt in den Artikeln 42, 43 und 47. — Geheime Abstimmung findet jedes mal statt, wenn sie von fünf Mitgliedern verlangt wird. Die Generalversammlung ernennt die Verwalter bei geheimer Abstimmung mit Stimmen-Mehrheit der gegenwärtigen Mitglieder. Wenn die beiden ersten Abstimmungen kein Resultat ergeben, so findet Ballottirung der beiden Kandidaten statt, die bei der zweiten Abstimmung die meisten Stimmen vereinigen. Bei allen Wahlen, wenn Stimmengleichheit vorhanden ist, so wird demjenigen der die meisten Aktien besitzt, der Vorzug eingeräumt und wenn auch hierin Gleichheit stattfindet, so wird der Aeltere vorgezogen. (Generalversammlung vom 30. October 1855.)

Art. 41. Die Generalversammlung wählt jährlich bei ihrer Zusammenkunft im Monat April unter ihren Mitgliedern, die Verwalter ausgenommen, fünf Commissäre, die beauftragt sind, die Operationen der Gesellschaft zu beobachten und zu kontrolliren, die der Generalversammlung vorzulegenden Rechnungen zu examiniren, sie bewähren und wenn es nöthig ist, die Bilanz und das Budget der Gesellschaft.

Die Commissare haben das Recht, Kenntniß von den Büchern und allen Urkunden der Gesellschaft zu nehmen, und die Gesellschafts-Casse zu bewähren.

Die ihnen anvertraute Sorgfalt der allgemeinen Aufsicht können sie unter sich einem oder dem andern übertragen.

Die Commissare erhalten vom Verwaltungsrathe und dem Director alle ihnen nöthig scheinenden Mittheilungen und Erläuterungen. Sie statten der Generalversammlung davon Bericht ab. Dieser Bericht wird vorläufig dem Rathe und dem Commissare mitgetheilt.

Es wird den Commissaren jährlich von dem Gewinn der Gesellschaft eine Vorausnahme die die Generalversammlung festsetzt, gewährt.

Art. 42. Die Generalversammlung kann außerordentlich berufen werden, sie kann auf den Vorschlag des Verwaltungsrathes, oder nachdem der Rath vernommen zu haben, diejenigen Modificationen dieser gegenwärtigen Statuten, die zu machen sie für nützlich erachtet, vornehmen; aber in diesem Falle, damit ihre Entscheidungen Gültigkeit haben, so müssen sie in Einverständniß mit wenigstens der Hälfte der Aktionäre denen das Recht der Generalversammlung beizuwohnen zusteht, und der Majorität der drei Viertel der Stimmen der gegenwärtigen Mitglieder genommen werden.

Diese Modificationen sind nur nach Bestätigung der Staatsverwaltung ausführbar.

Art. 43. Wenn in der ersten Versammlung nicht die nöthige Zahl der Aktionäre vorhanden ist, so wird eine neue Versammlung einberufen; eine Entscheidung kann statt haben, wenn eine Majorität von drei Vierteln der Stimmen der gegenwärtigen oder vertretenen Aktionäre vorhanden ist; die Anzahl der Anwesenden möge sein welche sie wolle, aber die Entscheidung kann nur über einen Gegenstand der ersten Einberufung bestimmen.

Art. 44. Die Einberufungsbriefe der gewöhnlichen und außerordentlichen Generalversammlungen müssen wenigstens zwanzig Tage vor der Sitzung abgeschickt sein und gleichzeitig den Gegenstand der Einberufung anzeigen; außerdem wird ein Bericht der Einberufung in das Amtsblatt (Moniteur) und in eine der täglich erscheinende Brüsseler Hauptzeitungen eingerückt werden.

Art. 45. Es wird alle Jahre ein Inventarium gemacht und der Zustand in dem sich die Gesellschaft den 31. Dezember befindet.

Nachdem der Rath den Zustand der Gesellschaft wahrgenommen, bestimmt die Vertheilung des Gewinns, wenn solcher vorhanden.

Das Inventarium, die Umstände in denen sich die Gesellschaft befindet und die Vertheilung, werden mit den Beglaubigungs-Attesten dem Commissar der Staats-Verwaltung wenigstens vierzehn Tage vor der Zusammenkunft der Generalversammlung zur Prüfung vorgelegt und der Generalversammlung zur Bestätigung.

Ein Duplicat der Rechnungen wird gleichzeitig an den Minister in dessen Bereiche die Handels-Angelegenheiten sich befinden, überschickt. (Generalversammlung vom 30. October 1855.)

Art. 46. Der auf Grund des Artikel 30. constatirte Reingewinn der Gesellschaft, wird nach Abzug der Interessen des Gesellschafts-Capitals auf folgende Weise verwendet:

Digitized by Google

1) Zwanzig Prozent an die Verwaltung laut Artikel 21.
2) Beträge die den Commissaren laut Artikel 41 gebühren.
3) Fünf und zwanzig Prozent werden in den Reservefonds angezogen, bis dieser Fonds eine Million beträgt;

Ein und Zwanzig und ein halbes Prozent sobald er eine Million passirt. Der Reservefonds vermehrt sich durch die jährlichen Interessen dieses Fonds zu 4 %.

Der Ueberschuß wird unter die Aktionaire im Verhältniß ihrer Interessen in der Gesellschaft vertheilt.

Bei jeder Vertheilung wird eine Summe von Zwei Prozent gleich der den Actionären zugestandenen erhoben, und von dem Verwaltungsrathe zu wohlthätigen Zwecken verwandt.

Ein Viertheil des Gewinns wird dann erhoben, wenn der Reservefonds auf weniger als eine Million reducirt ist. (Generalversammlung vom 30. October 1855.)

Auflösung und Abrechnung der Gesellschaft.

Art. 47. Die Auflösung der Gesellschaft kann rechtlich stattfinden:
1) Wenn mehr als die Hälfte des bereits ganz eingezahlten Aktien-Kapitals nebst dem Reservefonds verloren gegangen ist.
2) Wenn der Antrag zur Auflösung von zwei Drittel der in der Generalversammlung vereinigten Aktionäre, welche im Besitz wenigstens zwei Drittel der Aktien sind, gestellt wird.

In diesem letzten Falle kann die Auflösung nur durch vorläufige Genehmigung der Staats-Verwaltung in Ausführung gebracht werden.

Art. 48. In dem vorstehenden Artikel vorhergesehenem Falle ist der Verwaltungsrath gehalten, sogleich die Generalversammlung einzuberufen.

Das der Versammlung vorzulegende Inventarium und in welchem Zustande sich die Gesellschaft befindet, werden vorläufig den zur Prüfung bestimmten Commissaren die auf Grund des Artikels 41. dazu ernannt sind, sowie dem Commissar der Staatsverwaltung, mitgetheilt.

Art. 49. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft werden von der Generalversammlung in derselben Sitzung drei Commissäre zu Liquidatoren, und wenn sie es für nöthig erachtet zwei Ersatzmänner ernannt.

Art. 50. Die Commissäre, Liquidatoren ersetzen den Verwaltungsrath und den Director und wird ihnen die Liquidation durchzuführen dieselbe Vollmacht als die dem Verwaltungsrathe verliehen.

Sie bewirken die Reassecuranz der noch nicht getilgten Risicos, oder heben die Versicherungs-Akte, wenn dieses freiwillig geschehen kann, auf.

Sie ordnen und lestimmen die Rückzahlungen oder Verluste und Schaden der Gesellschaft.

Sie bewerkstelligen die Aktivschulden der Gesellschaft. Der Verkauf und Uebertragung der der Gesellschaft gehörigen Werthe, so wie auch die Correspondenz und alle anderen Aktenstücke müssen mit der Unterschrift wenigstens zweier Commissare versehen sein.

Die Liquidations-Commission kann sich dem Schiedsspruche unterwerfen und Vergleiche über Litiscontestationen und Forderungen treffen.

Sie kann zu diesem Behufe substituiren.

Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit bekräftigt.

Art. 51. Wenn in Folge einer Entlassung, Ablebens oder aus irgend einem andern Grunde die Liquidations-Commission vollständig zu sein aufhört, so wird die Generalversammlung sogleich, um diese Lücken auszufüllen, einberufen.

Art. 52. Es wird am Ende des Jahres in welchem die Auflösung der Gesellschaft beschlossen worden, und später alle 6 Monate bis zur völligen Beendigung der Liquidation ein Inventarium der Zustände der Gesellschaft gemacht.

Art. 53. Es wird darüber der Generalversammlung Rechnung abgelegt, die sich über die Art der Liquidation ausspricht.

Allgemeine Dispositionen.

Art. 54. Sollten sich Streitigkeiten unter den Actionären und der Gesellschaft oder unter den Actionären selbst ergeben, so sind dieselben auf die im Artikel 51 und folg. des Handels-Gesetzbuches vorgeschriebene Weise, durch Schiedsrichter zur Entscheidung zu bringen.

Art. 55. Der Minister, in dessen Bereiche die Handelsangelegenheiten sich befinden, kann einen Commissar für die Gesellschaft ernennen, dessen jährliches Gehalt von höchstens 1200 Franken der Gesellschaft obliegt, welches Gehalt in dreimonatlichen Zahlungen geleistet wird. Dieser Commissar hat das Recht Kenntniß von den Büchern, Rechnungen Correspondenz und überhaupt von allen Geschäften und Operationen der Gesellschaft zu nehmen, die Zahlungen und Werthe jeder Art zu prüfen, Auskünfte die seine Aufsicht erleichtern zu verlangen, namentlich Mittheilung der Sitzungs-Protokolle des Verwaltungs-Rathes und der Commissäre.

Dieser Commissar hat das Recht den Sitzungen der Generalversammlung beizuwohnen und wird dazu einberufen.

Er theilt der Generalversammlung, dem Verwaltungsrathe oder den Commissären, was er für nützlich und nothwendig erachtet, mit und kann verlangen, daß seine Mittheilungen in das Sitzungs-Protokoll eingetragen werden.

Dieses Alles ohne Nachtheil der im gegenwärtigen Statuten vorhergesehenen specialen Stipulationen.

Uebersetzung, gleichlautend dem französischen Originale: Belgischer Moniteur, offizielles Journal No. 110., Sonnabend, den 19. April 1856.

Pour traduction conforme à l'original français: de Moniteur belge, Journal officiel No. 110. Samedi, le 19. Avril 1856.

gez. **Dr. J. J. Silbermann,**
traducteur juré de la Cour et du tribunal.

Vu par nous, Président de la Chambre des vacations du Tribunal de première Instance séant à Bruxelles pour légalisation de la signature de Mr. Silbermann, qualifié ci dessus.

Bruxelles, le 26. Août 1862.

L. S. Tribunal de 1re Instance.

R. Harmignie.

Vu au Ministère de la Justice pour légalisation de la signature de Mr. Harmignie qualifié si contre.

Bruxelles, le 9. 7. 1861.

Le Secrétaire Général

L. S. Ministère de la Justice.

gez. **Putzeys.**

Vu pour légalisation de la signature de Mr. Putzeys opposée si contre.

Bruxelles, le 9. 7. 1861.

Pour le Ministre des affaires Etrangères

Le Directeur,

L. S. Ministère des affaires Etrangères.

gez. **Julien van Overloop.**

Gratis

Zur Beglaubigung der umstehenden Unterschrift des Königl. belg. Ministerial-Directors Hrn. Julien van Overloop.

Brüssel, den 10. September 1861.

Königlich Preußische Gesandtschaft.

(L. S.)

gez. Graf **Redern.**

Druck von Gustav Schultze & Co. in Berlin, Alte Schützenstraße 8.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 31. Ausgegeben Donnerstag, den 24. Juli **1862.**

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1862.

[581] № 5552. Das am 18. Juli 1862 ausgegebene 24ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Juni 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Rees nach dem Bahnhofe zu Empel der Cöln-Arnheimer Eisenbahn.

„ 5553. den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Juni 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Hötensleben über Ohrsleben und Wackersleben nach Hamersleben, im Regierungsbezirk Magdeburg.

„ 5554. den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Juni 1862, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Süchteln in gerader Richtung auf Boisheim, im Kreise Kempen des Regierungsbezirks Düsseldorf.

„ 5555. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. Juni 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Deuz an der Siegburgstraße über Feuersbach, Caan, Marienborn nach Siegen und von Siegen über Trupbach und Seelbach nach Freudenberg an der Minden-Coblenzer Straße, so wie einer Zweig-Chaussee von der Werthestraße nach Werthenbach.

„ 5556. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. Juni 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Stadt Barmen und zwar von der am linken Wupperufer hinlaufenden Heckinghäuser Gemeinde-Chaussee über Lichtenplatz bis zur Barmen-Rensdorfer Staatsstraße bei Herberts-Lichtenscheid.

„ 5557. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Prenzlauer Kreises, im Regierungsbezirk Potsdam, im Betrage von 200,000 Thalern. Vom 18. Juni 1862.

„ 5558. den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Juni 1862, betreffend die Herstellung eines Eisenbahn-Verbindungsstranges am sogenannten Wehrhahnen bei Düsseldorf.

„ 5559. die Bekanntmachung über die unterm 31. Mai 1862 erfolgte Allerhöchste Genehmigung der von der letzten General-Versammlung der Berlinischen Lebensversicherungs-Gesellschaft beschlossenen Einführung einer neuen Tabelle des Geschäftsplanes der Gesellschaft, resp. Uebertragung der Genehmigung fernerer Aenderungen des Geschäftsplanes auf den Minister des Innern. Vom 30. Juni 1862.

„ 5560. die Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 21. Juni 1862, die Genehmigung der Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Firma „Preußische Hypotheken-Versicherungs-Actien-Gesellschaft“ mit dem Domizil in Berlin und die Bestätigung ihrer Statuten betreffend. Vom 2. Juli 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[582] Die den Zeitraum vom 1. Januar 1863 bis 31. Dezember 1866 umfassenden Zins-Coupons Serie **XIV.** nebst Talons zu den Preußischen Staatsschuldscheinen werden von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst (Oranienstraße № 92) vom 4. August d. J. ab von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausgereicht werden.

Wer sich zu diesem Behufe unmittelbar an die Kontrolle der Staatspapiere wenden will, hat derselben die Staatsschuldscheine mit einem doppelten Verzeichnisse, worin sie nach Littern, Nummern und Beträgen aufzuführen sind, zu übergeben. Das eine dieser Verzeichnisse wird, mit einer Empfangs-

Google

Bescheinigung versehen, dem Einreicher sofort wieder eingehändigt. Dasselbe ist gegen Empfangnahme der betreffenden Schuld-Dokumente nebst neuen Coupons und Talons der Kontrolle zurückzugeben.

In Schriftwechsel hierüber kann sich so wenig die Kontrolle, wie die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staatsschulden einlassen, und es werden alle betreffende Schreiben unerledigt zurückgeschickt, beziehungsweise unbeantwortet gelassen werden.

Andere Betheiligte haben ihre Staatsschuldscheine mit einem doppelten, nach Littern, Nummern und Beträgen geordneten, aufgerechneten und unterschriebenen Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzusenden oder abzugeben, von welcher sie sofort das eine Verzeichniß, mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen, und später gegen Rückgabe der Empfangsbescheinigung die Dokumente nebst den Coupons und Talons zurückempfangen werden.

Formulare zu den Verzeichnissen sind in Berlin bei der Kontrolle der Staatspapiere, in Hamburg beim Preußischen Ober-Post-Amte, ferner bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Die Beförderung der Staatsschuldscheine durch die Post erfolgt bis zum 1. August k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Staatsschuldscheine zur Beifügung neuer Zins-Coupons".

Später tritt die Portopflichtigkeit ein, und es werden dann auch die Dokumente mit den Coupons und Talons den Einsendern auf ihre Kosten zurückgesandt werden.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des Deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maßgabe der Vereins-Bestimmungen nicht stattfinden.

Die am 2. Januar 1863 fälligen Coupons Serie **XIII.** № 8 der Staatsschuldscheine sind bei Abgabe der Letzteren zur Beifügung neuer Coupons und Talons von den Besitzern zurückzubehalten.

Berlin, den 10. Juli 1862.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Formular
zur
Nachweisung
von ..... Stück Staatsschuldscheinen zur Beifügung der Zins-Coupons Serie **XIV.** und Talons.

Name, Stand und Wohnort des Einreichers.

Laufende №	der Staatsschuldscheine №	Lit.	Betrag. Thlr.	Summe für jede Klasse. Thlr.
1	705	A.	1,000	
2	10,926	A.	1,000	
3	15,713	A.	1,000	3,000
4	54	B.	500	
5	197	B.	500	1,000
6	296	C.	400	400
7	4,232	D.	300	
8	4,695	D.	300	
9	4,696	D.	300	900
			Seite	5,300

Laufende №	der Staatsschuldscheine №	Lit.	Betrag. Thlr.	Summe für jede Klasse. Thlr.
			Uebertrag.	5,300
10	795	F.	100	
11	837	F.	100	200
12	84	H.	25	25
			Zusammen	5,525

..... den ten ..... 1862.

(Unterschrift.)

Indem wir vorstehende Bekanntmachung publiciren, bemerken wir, daß die Formulare zu den Verzeichnissen bei unserer Hauptkasse und sämmtlichen Königl. Steuerkassen unentgeltlich entnommen werden können. Coblenz, den 19. Juli 1862.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger № 30 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 32. Ausgegeben Donnerstag, den 31. Juli **1862.**

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1862.

[583] Das am 28. Juli 1862 ausgegebene 25ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter
№ 5561. den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Juni 1862, betreffend die Verleihung der Befugniß an die Gemeinden Conzen und Eicherscheidt, im Kreise Montjoie des Regierungsbezirks Aachen, auf dem von ihnen chausseemäßig ausgebauten Kommunalwege von der Aachen-Trierer Staatsstraße am Entenpfuhl über das sogenannte Gericht an der Düren-Montjoier Bezirksstraße bis Eicherscheidt Chausseegeld zu erheben.

„ 5562. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lublinitzer Kreises im Betrage von 33,000 Thlrn. Vom 23. Juni 1862.

„ 5563. den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Juni 1862, betreffend die Aufhebung der Verpflichtung zur Ertheilung von Trauscheinen an die Berg-, Hütten- und Salinen-Arbeiter.

„ 5564. den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Juni 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Lublinitz über Jaworniz und Kochanowitz bis zur Landesgrenze bei Herby im Kreise Lublinitz, Regierungs-Bezirk Oppeln.

„ 5565. die Bekanntmachung, betreffend die Erhöhung des Grundkapitals der Actien-Gesellschaft „Zoologischer Garten in Cöln" auf 150,000 Thlr. Vom 14. Juli 1862.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[584] Den Interessenten unserer Anstalt wird hierdurch bekannt gemacht, daß wir mit Genehmigung des Curatoriums den ehemaligen Belgischen Consul A. F. Sponholz hierselbst zu unserem General-Agenten mit der Befugniß ernannt haben, innerhalb des Preußischen Staates und des Deutschen Bundesgebiets Special-Agenten, nach eingeholter Directions-Bestätigung, zu bestellen und mit Hülfe derselben die Reception neuer Mitglieder zu vermitteln.

Die bereits von uns ernannten, bisher mit günstigem Erfolge für uns thätig gewesenen Provinzial-Agenten bleiben durch diese Ernennung in ihren Befugnissen unberührt.

Berlin, den 9. Juli 1862.

Direction der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse.

[585] Zu Homburg vor der Höhe in der Landgrafschaft Hessen-Homburg ist eine Telegraphen-Station eingerichtet worden, welche am 1. August c. mit beschränktem Tagesdienste (cfr. § 4 des Reglements für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein vom 1. Januar 1862) dem öffentlichen Verkehr übergeben werden wird.

Berlin, den 26. Juli 1862. Königliche Telegraphen-Direction.

[586] Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 21. April d. J. in Nro. 21 dieses Amtsblattes bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der concessionirte Marktscheider Joseph Dreher seinen Wohnsitz von Mülheim am Rhein nach Ründeroth verlegt hat.

Bonn, den 22. Juli 1862. Königliches Ober-Berg-Amt.

[587] Das Königliche Landgericht zu Coblenz hat durch Urtheil vom 7. d. Mts. verordnet, daß zur Feststellung der Abwesenheit des Christian Fuhr aus Nußbaum ein Zeugenverhör abgehalten werden soll. Cöln, den 21. Juli 1862. Der General-Prokurator.

[588] Durch Urtheil des Königlichen Assisenhofes hierselbst vom 9. Mai 1862 ist der Anton Knichel aus Ravensiersburg wegen Meineides zu einer Zuchthausstrafe von zwei Jahren verurtheilt worden. Coblenz, den 16. Juli 1862. Der Ober-Prokurator.

Digitized by Google

Verzeichniß derjenigen Personen, welchen durch Urtheil des Zuchtpolizeigerichts, der Zuchtpolizei- im § 12 des Strafgesetzbuches genannten bürgerlichen

Laufd. M.	Der Verurtheilten				
	Namen.	Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.
1	Mallmann	Jakob	40	Tagelöhner	Hirzenach
2	Mallmann	Johann	38	Schiffer	Hirzenach
3	Lang	Johann	34	Schiffer und Landwehrmann 2. Aufgebots	Hirzenach
4	Nieder	Philipp	53	Schiffer	Capellen
5	Klöppel	Christian	41	Weinmakler	Dernau
6	Hempel	Heinrich	19	Schlossergeselle	Cassel
7	Beuren	Johann Peter	21	Tagelöhner	Cochem
8	Cronauge	Johann	36	Tagelöhner und Landwehrmann 2. Aufgeb.	Coblenz
9	Keßler	Anton	39	Tagelöhner	Coblenz
10	Stark	Johann	28	Schachtmeister	Vinzel
11	Röser	Magdalena	18	Tagelöhnerin	Kettig
12	Schumann	Johann	17	ohne	Alteheck
13	Severin	Ferdinand	72	Schneider	Mayen
14	Hachmer	Mathias	23	Schiffer	Hirzenach
15	Lang	Thomas	33	Schiffer	Hirzenach
16	Schaaf	Johann	40	Tagelöhner	Langenthal
17	Kost	Heinrich	21	ohne	Langenthal
18	Hornig	Philipp	23	Kellner	Handschuchsheim
19	Müllenbach	Margaretha	26	ohne	Mayen
20	Wetzlar	Johann Peter	40	Besenbinder	Obergondershausen
21	Brune	Heinrich	36	Heizer u. Landwehrmann	Coblenz
22	Christ	Johann Joseph	45	Ackerer	Mastershausen
23	Süssel	Abraham	39	Handelsmann	Bendorf
24	Philippson	Jakob	16	ohne	Bendorf
25	Schmitz	Anton	23	Tagelöhner	Pomster
26	Vollmar	Johann	53	Ackerer	Weiler
27	Vogt	Adolph	28	Uhrmacher	Crefeld
28	Schäfer	Sebastian	23	Schreinergeselle	Polch
29	Arnold	Julius	34	Eisenbahnarbeiter	Stierum
30	Klasmann	Paul	31	Schneider	Halsenbach
31	Lämeler Ehefrau des Schneiders Ludwig Roos	Anna	46	ohne	Obergondershausen
32	Schellborn	Maria Kath.	29	Dienstmagd	Steeg
33	Reis	Gertrude	22	Dienstmagd	Reil
34	Basse	Franz	38	Schreinermeister	Boppard
35	Schneider	Johann	17	Tagelöhner	Schöneberg
36	Erden	Conrad	30	Gärtner und Landwehrmann 2. Aufgebots	Coblenz
37	Keuler	Heinr. Joseph	35	Tagelöhner	Sinzig
38	Pape	Wilhelm	29	Metzgergehülfe	Crefeld
39	Middelmann	Wilhelm	18	Fabrikarbeiter	Siegen

Digitized by Google

Appellkammer, des Königl. Landgerichts resp. des Königl. Assisenhofes zu Coblenz die Ausübung der Ehrenrechte untersagt worden ist; — pro I. Semester 1862.

Tag des Urtheils.	Dauer der Verlustigung.	Tag, an welchem die Verlustigung endigt.	Bemerkungen.
8. Januar 1862	1 Jahr.	18. Februar 1863.	
8. Januar 1862	1 „	19. April 1863.	
8. Januar 1862	1 „	18. Februar 1863.	
8. Januar 1862	1 „	15. März 1863.	
9. Dezember 1861 und 9. Januar 1862	3 „		Hat die Strafe noch nicht abgebüßt.
7. Januar 1862	1 „	6. Februar 1863.	
7. Januar 1862	2 „	6. Juli 1864.	
7. Januar 1862	1 „	7. Mai 1863.	
7. Januar 1862	2 „		Desgl.
8. Januar 1862	5 „		Desgl.
8. Januar 1862	1 „	7. Februar 1863.	
8. Januar 1862	1 „	26. Februar 1863.	
8. Januar 1862	1 „	6. März 1863.	
8. Januar 1862	1 „	23. Februar 1863.	
8. Januar 1862	1 „	23. Februar 1863.	
8. Januar 1862	2 „	1. Juni 1864.	
8. Januar 1862	2 „	1. Juni 1864.	
14. Januar 1862	1 „	15. März 1863.	
14. Januar 1862	2 „	14. April 1864.	
20. Januar 1862	1 „	7. März 1863.	
16. Dezember 1861	1 „	13. März 1863.	
28. Januar 1862	1 „	22. März 1863.	
20. Januar 1862	2 „	20. April 1864.	
20. Januar 1862	1 „	13. April 1863.	
10. Dezember 1861	1 „	20. März 1863.	
8. Oktober 1861	2 „	10. Juni 1864.	
28. Januar 1862	2 „	28. Mai 1864.	
28. Januar 1862	3 „	27. Juli 1865.	
28. Januar 1862	1 „	19. April 1863.	
27. Januar 1862	1 „	15. März 1863.	
27. Januar 1862	5 „		Desgl.
4. Februar 1862	1 „	6. März 1863.	
4. Februar 1862	3 „	3. August 1865.	
28. Januar 1862	3 „		Desgl.
30. Januar 1862	1 „	29. Juli 1863.	
3. Februar 1862	1 „	2. August 1863.	
10. Dezember 1861 und 13. Februar 1862	1 „	19. Mai 1863.	
1. Februar 1862	1 „		Desgl.
1. Februar 1862	1 „	31. Juli 1863.	

Digitized by Google

Lauf. N.	Der Verurtheilten				
	Namen.	Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.
40	Dingendorf	Peter	48	Müller	Ochtendung
41	Loch	Peter	20	Schlossergeselle	Mertloch
42	Zumsteg	Johann	26	Tagelöhner	Creuznach
43	Sicker	Georg	39	Uhrmacher	Coblenz
44	Linnebitz	Johann	29	Besenbinder	Spabrücken
45	Linnebitz	Margaretha	36	Besenbinderin	Spabrücken
46	Bachers	Mathias	31	Metzger	Coblenz
47	Kleimann	Johann	34	Ackerer	Gelsdorf
48	Grammes	Adam	65	Nachtwächter a. D.	Kirchberg
49	Guntermann	Christina	24	Näherin	Neubamberg
50	Reinemann	Peter	20	Schneidergeselle	Schnellbach
51	Still	Maria	25	Dienstmagd	Coblenz
52	Wetzlar	Johann	17	ohne	Obergondershausen
53	Rasche	Wilhelm	24	Goldarbeiter	Unna
54	Hoffrath	Magdalena	28	Dienstmagd	Boppard
55	Fink II.	Johann	29	Tagelöhner	Hergenfeld
56	Dillmann	Margaretha	28	Spinnerin	früher Waldalgesheim, jetzt Genheim
57	Vogt	Franz	29	Tagelöhner	Obergondershausen
58	Schmitz	Johann	27	Tagelöhner und Landwehrmann 1. Aufgeb.	Oberbreisig
59	Lücker	Heinrich Peter	65	Zimmermann	Nannhausen
60	Mosell	Wilhelm	24	Schneider	Coblenz
61	Lohmar	Joh. Michel	29	Schreiber	Oberholtdorf
62	Jansen	Elisabeth	23	Dienstmagd	Herzogenrath
63	Vogel	Jakob	22	Schlossergeselle	Creuznach
64	Hönig	Mathias	32	Maurermeister	Hönningen (Kreis Neuwied)
65	Stumpf	Margaretha	17	ohne	Arenau
66	Fischenich	Maria	21	ohne	Polch
67	Latour	Carl Johann	25	Bergmann	Münster (Westphalen), zuletzt Perscheid
68	Scherag	Peter	35	Steinhauer	Plaidt
69	Reichard	Jakob	21	Hausknecht	Ehrenbreitstein
70	Groß	Peter	41	Schneider	Coblenz
71	Johann	Joseph	23	Tagelöhner	Calenborn
72	Michels	Jakob	24	Tagelöhner	Mayen
73	Bartz	Bartholomäus	26	Tagelöhner	Plaidt
74	Marx	Martin	62	Handelsmann	Cobern
75	Seimetz	Johann	24	Knecht	Petershäuser Hof (Gemeinde Lahr)
76	Sauerborn	Anton	30	Korbmacher	Obermendig
77	Riethe	Johann	43	Tagelöhner	Burglaien (Gemeinde Rümmelsheim)
78	Seckler Wittwe Valentin Weber	Susanna	53	ohne	Rümmelsheim
79	Kratz Ehefrau Philipp Michels	Margaretha	40	ohne	Urmersbach
8	Michels	Philipp	41	Schneider u. Besenbind.	Urmersbach

Digitized by Google

Tag des Urtheils.	Dauer der Verlustigung.	Tag, an welchem die Verlustigung endigt.	Bemerkungen.
10. Februar 1862	1 Jahr	4. April 1863.	
10. Februar 1862	1 „	12. März 1863.	
24. Dezember 1861	1 „	18. April 1863.	
8. Januar 1862	1 „		Ist am 13. März 1862 gestorben.
20. Januar 1862	1 „	7. August 1863.	
20. Januar 1862	1 „	2. Juni 1863.	
13. Januar 1862	1 „	21. April 1863.	
17. Februar 1862	2 „	18. Mai 1864.	
18. Februar 1862	1 „	16. April 1863.	
24. Februar 1862	1 „	25. April 1863.	
24. Februar 1862	1 „	26. März 1863.	
10. Februar 1862	1 „		Hat die Strafe noch nicht abgebüßt.
28. Januar 1862	1 „	9. April 1863.	
11. März 1862	1 „	9. Juni 1863.	
11. März 1862	2 „		Desgl.
11. März 1862	1 „	13. August 1863.	
11. März 1862	1 „	23. Juni 1863.	
17. März 1862	1 „		Desgl.
18. Februar 1862	2 „	6. Juli 1864.	
18. Februar 1862	1 „	2. Juli 1863.	
18. März 1862	2 „		Desgl.
24. März 1862	2 „	22. Juni 1864.	
1. April 1862	1 „	1. Mai 1863.	
1. April 1862	1 „	26. Juni 1863.	
25. Februar 1862	1 „		Desgl.
17. März 1862	1 „	16. Mai 1863.	
11. März 1862	1 „	16. Juli 1863.	
14. April 1862	1 „	13. Juni 1863.	
14. April 1862	3 „		Desgl.
15. April 1862	2 „		Desgl.
15. April 1862	2 „		Desgl.
16. April 1862	2 „		Desgl.
16. April 1862	2 „		Desgl.
16. April 1862	1 „	31. Mai 1863.	
16. April 1862	1 „	21. Juni 1863.	
16. April 1862	2 „		Desgl.
17. März 1862	1 „	25. Juni 1863.	
17. März 1862	1 „	30. Juli 1863.	
17. März 1862	1 „	30. Juli 1863.	
17. März 1862	1 „		Desgl.
17. März 1862	1 „	4. Juli 1863.	

Digitized by Google

Lauf. №	Der Verurtheilten				
	Namen.	Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.
81	Conrads	Lambert	33	Tagelöhner	Monreal
82	Stolzenberger	Anton	41	Tagelöhner	Monreal
83	Roß	Johann	31	Ackerer	Oppenhausen
84	Ewecker	Katharina	25	Dienstmagd	Heinzenbach
85	Schneider	Anna Maria	16	ohne	Dieblich
86	Schneider	Heinrich	21	Tagelöhner	Remagen
87	Hermann	Joh. Conrad	50	Maulwurffänger	Königsau
88	Hermann	Peter	39	Tagelöhner	Königsau
89	Scherhag	Peter	16	Dienstknecht	Moselweiß
90	Thönnes Ehefrau Johann Arens	Anna Maria	32	ohne	Layenkaul
91	Erlemann	Mathias	18	ohne	Coblenz
92	Züllich Ehefrau Johann Deisen	Magdalena	39	ohne	Niedermendig
93	Wenzel	Moritz	25	Schneidergeselle	Leisenich (Sachsen), zuletzt Coblenz
94	Jacobi	Elisabetha	24	Näherin	Ehrenbreitstein
95	Nonnegesser	Jakob	40	Tagelöhner	Creuznach
96	Bitz	Katharina	17	ohne	Simmern
97	Bitz	Josephine	32	Tagelöhnerin	Simmern
98	Saur	Carl	20	Bäckergeselle	Mittelstrimmig
99	Cronenberger Ehefrau des Tagelöhners Joh. Christ. Braun	Franziska	59	ohne	Sobernheim
100	Sauer	Peter	29	Winzer und Landwehrmann	Capellen
101	Keßler	Christian	30	Tagelöhner	Simmern
102	Blasius	Franz	34	Siebmacher	Stromberg
103	Kilian	Peter	47	Tagelöhner	Rümmelsheim
104	Lemmerich	Jakob	44	Winzer und Tagelöhner	Trechlingshausen
105	Walldorf	Nikolaus	37	Schuhmacher	Trechlingshausen
106	Jungen	Jakob	27	Dienstknecht	Greimersburg
107	Polch	Franz	16	Schmiedelehrling	Greimersburg
108	Hastenteufel	Carolina	23	Dienstmagd	Boppard
109	Thelen	Alex. Christian	30	Privatschreiber	Coblenz
110	Götz	Peter	18	ohne	Coblenz
111	Hildesheim	Christine	26	Näherin	Miesenheim
112	Simon	Moses	34	Händler	Mülheim
113	Heßler	Margaretha	39	ohne	Andernach
114	Halfmann	Johann Joseph	37	Fuhrmann	Nohn
115	Jan Ehefrau Johann Joseph Halfmann	Gertrude	39	ohne	Nohn
116	Reichert	Katharina	28	ohne	Fachbach
117	Schmengler	Jakob	23	Schuhmacher	Isenburg
118	Gemein Ehefrau Mathias Fuchs	Maria Gudula		ohne	Westum
119	Schmitt	Nikolaus	28	Tagelöhner	Schöneberg
120	Leichtweiß	Elisabetha	23	Dienstmagd	Creuznach

Digitized by Google

Tag des Urtheils.	Dauer der Verlustigung.	Tag, an welchem die Verlustigung endigt.	Bemerkungen.
29. April 1862	1 Jahr	29. Mai 1863.	
29. April 1862	3 "		Hat die Strafe noch nicht abgebüßt.
30. April 1862	1 "	22. Juni 1863.	
5. Mai 1862	1 "	22. August 1863.	
13. Mai 1862	1 "	12. Juni 1863.	
13. Mai 1862	1 "	3. Juli 1863.	
13. Mai 1862	1 "		Desgl.
13. Mai 1862	1 "		Desgl.
10. Mai 1862	1 "		Desgl.
5. Mai 1862	1 "		Desgl.
8. Mai 1862	3 "		Desgl.
17. Mai 1862	1 "	15. August 1863.	
6. Mai 1862	3 "		Desgl.
6. Mai 1862	3 "		Desgl.
15. Mai 1862	2 "		Desgl.
21. Mai 1862	1 "		Desgl.
21. Mai 1862	1 "		Desgl.
19. Mai 1862	1 "		Desgl.
16. April 1862	1 "	16. Juli 1863.	
26. Mai 1862	1 "	23. Juli 1863.	
30. April 1862	1 "	6. August 1863.	
30. April 1862	1 "	28. August 1863.	
30. April 1862	1 "	1. August 1863.	
26. Mai 1862	1 "	23. Juli 1863.	
26. Mai 1862	1 "	24. Juli 1863.	
26. Mai 1862	1 "	20. Juli 1863.	
26. Mai 1862	1 "	20. Juli 1863.	
27. Mai 1862	1 "	26. Juni 1863.	
27. Mai 1862	1 "	25. August 1863.	
27. Mai 1862	1 "	26. Juni 1863.	
27. Mai 1862	1 "	9. August 1863.	
27. Mai 1862	1 "	23. August 1863.	
27. Mai 1862	2 "		Desgl.
27. Mai 1862	1 "		Desgl.
27. Mai 1862	1 "	21. Juli 1863.	
3. Juni 1862	1 "	3. Juli 1863.	
3. Juni 1862	1 "	3. Juli 1863.	
13. Mai 1862	1 "	29. August 1863.	
4. Juni 1862	2 "		Desgl.
6. Mai 1862	1 "		Desgl.

Digitized by Google

Lauf. M.	Der Verurtheilten				
	Namen.	Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.
121	Weber	Johann	42	Besenbinder	Obergondershausen
122	Schwarz Ehefrau Anton Hoffrath	Anna Maria	41	ohne	Daxweiler
123	Müller	Carl	25	Besenbinder	Urmersbach
124	Bauer	Philipp	32	Tagelöhner	Seibersbach
125	Schwarz	Philipp	36	Tagelöhner	Zell
126	Braun	Peter	26	Schuhmacher	Coblenz
127	Caspary Ehefrau Theodor Cason	Christine	40	ohne	Coblenz
128	Weiler	Peter	36	Tagelöhner und Landwehrmann	Niedermendig
129	Scheunert	Joh. Christina	24	ohne	Coblenz
130	Bamberger Ehefrau Franz Donker	Christina	40	ohne	Hagenthal (Frankreich)
131	Michels	Philipp	50	Tagelöhner	Urmersbach
132	Koßmann	Ursula	25	Dienstmagd	Büchel
133	Labónté	Magdalena	21	Näherin	Coblenz
134	Jung	Andreas	27	Schneider	Rhens
135	Paul	Peter Joseph	71	ohne	Coblenz

[681] Die nachbezeichneten Ersatzpflichtigen des Kreises Coblenz, welche im laufenden Jahre vor den Ersatz-Commissionen nicht erschienen sind, werden hierdurch aufgefordert, sich zu Ableistung ihrer Militairpflicht innerhalb dreier Monate, von heute an gerechnet, bei dem unterzeichneten Königl. Landrathe zu melden oder über ihre etwa anderwärts erfolgte Concurrenz glaubhaft auszuweisen, widrigenfalls sie als ausgetretene Heerespflichtige gerichtlich werden verfolgt werden:

1) Bernhard Bottberg, geboren zu Weißenthurm den 16. November 1839; 2) Nikolaus Häfner, geboren zu Bassenheim den 20. Juli 1840; 3) David Lerner, geboren zu Kirchberg den 21. Dezember 1840; 4) Michel Eisenach, geboren zu Coblenz den 17. Oktober 1837; 5) Engelbert Esch, geboren zu Polch den 8. März 1838; 6) Hubertus Friedrich Grifer, geboren zu Coblenz den 27. März 1838; 7) Johann Röser-Bley, geboren zu Coblenz den 21. September 1838; 8) Gustav Adolph Wintges, geboren zu Coblenz den 18. April 1838; 9) Johann Carl Friedrich Wünsch, geboren zu Coblenz den 18. Juli 1838; 10) Michel Leyendecker, geboren zu Oberfell den 1. März 1838; 11) Hermann Markwort, geboren zu Coblenz den 10. Juni 1838; 12) Johann Marquardt, geboren zu Coblenz den 28. August 1839; 13) Heinrich Daniel Wambold, geboren zu Coblenz den 1. November 1839; 14) Carl Arens, geboren zu Coblenz den 13. September 1840; 15) Ferdinand Johann Ignatz Blasy, geboren zu Coblenz den 30. Juli 1840; 16) August Jakob Cesson, geboren zu Coblenz den 25. November 1840; 17) Peter Jakob Fittkau, geboren zu Coblenz den 6. September 1840; 18) Friedrich Gottschalk, geboren zu Coblenz den 13. April 1840; 19) Johann Hartmann, geboren zu Capellen den 20. August 1840; 20) Joseph Hermann, geboren zu Coblenz den 29. Juli 1840; 21) Theodor Wilhelm Kimnach, geboren zu Coblenz den 7. Juli 1840; 22) Christian Joseph Klein, geboren zu Coblenz den 2. September 1840; 23) Christian Loosen, geboren zu Coblenz den 16. Oktober 1840; 24) Sebastian Caspar Müller, geboren zu Coblenz den 18. Mai 1840; 25) Johann Lothar Overmann, geboren zu Coblenz den 16. November 1840; 26) Andreas Pohlenz, geboren zu Coblenz den 27. Dezember 1840; 27) Johann Heinrich Rodenmayer, geboren zu Coblenz den 15. Januar 1840; 28) Carl Rohde, geboren zu Coblenz den 17. September 1840; 29) Gustav Willibrod Schäfer, geboren zu Coblenz den 5. Dezember 1840; 30) Ludwig Robert Schröder, geboren zu Coblenz den 28. Juli 1840; 31) Johann Thres, geboren zu Coblenz den 16. August 1840; 32) Johann Michel Wilhelmy, geboren zu Coblenz den 2. September 1840; 33) Sigmund Johann Wilhelm Ludwig Heinrich Bräuer, geboren zu Düssel-

Digitized by Google

Tag des Urtheils.	Dauer der Verlustigung.	Tag, an welchem die Verlustigung endigt.	Bemerkungen.
3. Juni 1862	1 Jahr		Hat die Strafe noch nicht abgebüßt.
2. Juni 1862	1 „	18. August 1863.	
30. April 1862	1 „	1. August 1863.	
30. April 1862	1 „		Desgl.
6. Mai 1862	1 „		Desgl.
17. Juni 1862	3 „		Desgl.
17. Juni 1862	1 „	9. August 1863.	
16. Juni 1862	1 „		Desgl.
24. Juni 1862	1 „	24. Juli 1863.	
24. Juni 1862	1 „		Desgl.
30. April 1862	1 „	6. August 1863.	
30. Juni 1862	1 „	30. Juli 1863.	
30. Juni 1862	1 „		Desgl.
30. Juni 1862	3 „		Desgl.
29. April und 28. Mai 1862	3 „		Desgl.

dorf den 28. Januar 1840; 34) Franz van Megern, geboren zu Viersen den 8. August 1840; 35) Carl Kiehn, geboren zu Coblenz den 17. August 1842; 36) Johann Baptist Kost, geboren zu Coblenz den 6. September 1842; 37) Heinrich Joseph Schenten, geboren zu Coblenz den 29. August 1842; 38) Carl Friedrich Gustav Hartmann, geboren zu Löpitz den 28. September 1840; 39) Friedrich Andreas Knopp, geboren zu Ehrenbreitstein den 1. Februar 1840; 40) Johann Oppenhäuser, geboren zu Horchheim den 27. August 1840; 41) Albert Hartmann, geboren zu Aarau den 5. Januar 1840; 42) Heinrich Schmitt, geboren zu Rhens den 4. Dezember 1840; 43) Carl Ferdinand Schwalbach, geboren zu Rhens den 12. August 1842; 44) Carl August Mand, geboren zu Bodendorf den 9. November 1838; 45) Jakob Dott, geboren zu Moselweiß den 2. Februar 1840; 46) Stephan Milz, geboren zu Adenau den 25. April 1840; 47) Heinrich Gassen, geboren zu Mallendar den 18. Dezember 1840; 48) Franz Joseph Linden, geboren zu Löhnsdorf den 11. Juli 1840; 49) Joseph Steinebach, geboren zu Mallendar den 26. Juli 1840; 50) Joseph Braun, geboren zu Mallendar den 8. August 1840; 51) Peter Linz, geboren zu Dieblich den 12. Februar 1840; 52) Hermann Gall, geboren zu Winningen den 1. Februar 1840.

Coblenz, den 31. August 1862.

Der Königliche Landrath.

[682] **Waldau,**

Königliche landwirthschaftliche Akademie bei Königsberg in Pr.

Das Winter-Semester beginnt am 15. Oktober.

Vorlesungen an der Anstalt: Ueber das Studium und Leben auf landwirthschaftlichen Akademien; Volkswirthschaftslehre; Landwirthschaftliche Betriebslehre; Schafzucht und Wollkunde; Unterweisung im Klassificiren und Zutheilen der Schafe, im Bonitiren und Sortiren der Wolle: Director, Oekonomie-Rath **Settegast.** Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde; Allgemeine Thier- und Rindviehzucht; Demonstrationen in der Gutswirthschaft: Administrator **Dr.** v. d. **Goltz.** Physik; Unorganische Chemie; Uebungen im chemischen Laboratorium: Professor **Dr. Ritthausen.** Landwirthschaftliche Mineralogie; Anatomie und Physiologie der Pflanzen; Landwirthschaftliche Zoologie: Prof. **Dr. Körnicke.** Anatomie und Physiologie der Hausthiere; Innere Krankheiten der Hausthiere; Pferdezucht: Thierarzt **Neumann.** Theoretische Anleitung zum Feldmessen und Nivelliren; Landwirthschaftliche Baukunde: Baumeister **Kinzel.**

Digitized by Google

Forstwirthschaftslehre: Oberförster Gebauer. Gartenbau: Instituts-Gärtner Strauß. Die Grundlagen der National-Oekonomie mit besonderer Berücksichtigung des landwirthschaftlichen Gewerbes; Grundzüge der Physiologie der Wirbelthiere mit anatomisch-mikroskopischen Demonstrationen: Dr. Senftleben privatim.

Hülfsmittel des Unterrichts: Die circa 2100 Morgen umfassende Gutswirthschaft. Das Versuchsfeld. Die Baumschule. Der ökonomisch-botanische Garten. Die Bibliothek nebst Lesezimmer. Die naturhistorische Sammlung. Der physikalische Apparat. Das chemische Laboratorium. Die Instrumente- und Modell-Sammlung.

Der Lehrcursus ist einjährig. Bedürftigen Akademikern kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden.

Auf Anfragen über die Verhältnisse der Akademie, sowie in Betreff des Eintritts in dieselbe, ertheilt der Unterzeichnete gern Auskunft.

Waldau, im August 1862. (gez.) H. Settegast.

Personal-Chronik.

[683] Der Bürgermeister Vogt zu Langenlonsheim ist bei abgelaufener Wahlperiode in seinem Amte definitiv bestätigt worden.

[684] Der Bürgermeister Görtz zu Lützerath ist bei ablaufender Wahlperiode in seinem Amte definitiv bestätigt worden.

Patente.

[685] Dem Civil-Ingenieur Windhausen in Duderstadt und dem Kaufmann Ed. Heinson Huch in Braunschweig ist unter dem 23. August 1862 ein Patent

auf eine calorische Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[686] Dem Maschinenfabrikanten H. Haefner zu Chemnitz ist unter dem 23 August 1862 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, für neu und eigenthümlich erkannten Flügel für Zwirnmaschinen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[687] Dem Maschinenfabrikanten Albert Fesca zu Berlin ist unter dem 23. August 1862 ein Patent

auf eine in ihrer Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Reinigen und Darren von Malz und ähnlichen Substanzen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[688] Dem Mechaniker Caspar Trinks in Helmstedt ist unter dem 23. August 1862 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Apparat zur nassen Vermessung von Maischbottichen und anderen Gefäßen, soweit derselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[689] Das dem Kaufmann F. W. Hoppe in Berlin unter dem 23. November 1860 ertheilte Patent auf eine Torfstechmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung dargelegten ganzen Zusammensetzung und ohne Andere in der Benutzung bekannter Theile derselben zu beschränken ist aufgehoben.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger № 37 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 38. Ausgegeben Donnerstag, den 11. September **1862.**

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1862.

[690] № 5578. Das am 9. September 1862 ausgegebene 29ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter den Allerhöchsten Erlaß vom 26. Juli 1862, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte an den Grafen Guido Henkel von Donnersmark für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Ostrosnitza, im Beuthener Kreises des Regierungsbezirks Oppeln, über Groß- und Klein-Zyglin nach Miottek und von Miottek über Soßnitza nach Ludwigsthal mit einer Zweigstraße von Soßnitza nach Woischnik, im Lublinitzer Kreise.

„ 5579. das Statut für den Verband der Wiesenbesitzer im oberen Ruhrthale bei Winterberg, Kreises Brilon. Vom 19. August 1862.

„ 5580. das Privilegium wegen Emission von 7,000,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 25. August 1862.

„ 5581. die Bekanntmachung, betreffend die durch den Allerhöchsten Erlaß vom 11. August 1862 erfolgte Bestätigung des Statuts des Actienvereins zum Bau und zur Unterhaltung einer Chaussee von Königsberg nach Fuchsberg. Vom 25. August 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staatsbehörden.

[691] In unserer Bekanntmachung vom 21. März d. J., die Convertirung der Staatsanleihen de 1850 und 1852 betreffend (Staats-Anzeiger № 71, 86 und 94), sind die Inhaber der Behufs Herabsetzung des Zinsfußes dieser Anleihen zum 1. Oktober c. gekündigten Schuldverschreibungen aufgefordert, dieselben zur Empfangnahme des Betrages an die Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße № 92, oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptkassen einzureichen. — In Bezug hierauf bleibt Folgendes zu beachten:

1. Es sind zu obigem Zweck nur solche Schuldverschreibungen der gedachten Anleihen einzureichen, welche zum ferneren Umlauf geeignet sind. Ausgeschlossen sind hiernach:
   a) die Behufs der Tilgung bereits verlooften Schuldverschreibungen jener Anleihen, deren Einlösung bewirkt die Staatsschulden-Tilgungskasse in der geordneten Weise;
   b) solche Schuldverschreibungen, welche außer Kurs gesetzt und entweder gar nicht oder nicht in gehöriger Form wieder in Kurs gesetzt, oder welche mit Namen versehen, oder durch sonstige Vermerke, erhebliche Flecke oder Beschädigungen zum Umlauf unbrauchbar sind, — so lange dieselben nicht in einen kursfähigen Zustand zurückgebracht worden.

   Wir verweisen in dieser Hinsicht auf die beiden Gesetze vom 4. Mai 1843, Gesetz-Sammlung de 1843, Seite 177 und 179.

   Schuld-Dokumente, welche zu gedachtem Zweck eingehen, obgleich sie bereits verlooft, oder nicht in kursfähigem Zustande sind, werden den Interessenten zurückgegeben.
2. Die Schuld-Dokumente, welche nicht durch Vermittelung der Regierungs-Hauptkassen, sondern unmittelbar an die Kontrolle der Staatspapiere gelangen sollen, sind an dieselbe nicht brieflich einzureichen. Auf einen Schriftwechsel hierüber mit Inhabern der Schuldverschreibungen kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.
3. Die Schuldverschreibungen sind von jedem Inhaber mit einem Verzeichnisse in doppelter Ausfertigung für jede Anleihe besonders einzureichen, worin die Dokumente nach Littern, Nummern und Beträgen geordnet und zusammengerechnet aufgeführt werden.

Digitized by Google

Ein Exemplar jedes Verzeichnisses wird gegen Abgabe der Dokumente sofort quittirt zurückgegeben, und ist demnächst bei Erledigung des Geschäfts wieder abzugeben.

Formulare zu solchen Verzeichnissen sind bei der Kontrolle der Staatspapiere und bei den Regierungs-Hauptkassen unentgeltlich zu haben.

4. Den Schuldverschreibungen der Anleihe de 1852 sind die Coupons Ser. III. № 6 bis 8 und die Talons beizufügen.

   Für hierbei etwa fehlende Zins-Coupons wird der Betrag bei Auszahlung des Kapitals zurückbehalten.

5. Die Annahme der einzureichenden Schuldurkunden, und nach deren Prüfung die Auszahlung der Beträge derselben, erfolgt bei der Kontrolle der Staatspapiere und bei den Regierungs-Hauptkassen vom 15. September c. an, in den Wochentagen täglich von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Mittags.

Berlin, den 3. September 1862. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegii.

[692] Dem Antrag des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums in dem Bericht vom 3. Juli c. (S. 2023) entsprechend, erkenne ich das Progymnasium zu Mörs hierdurch als ein vollständiges Progymnasium an. Demzufolge genießt die Anstalt fortan die solchen Progymnasien zustehenden besonderen Berechtigungen; namentlich erlangen die an allen Unterrichtsgegenständen Theil nehmenden Schüler ihrer obersten Klasse nach mindestens sechsmonatlichen Besuch derselben auf ein der Circular-Verfügung vom 31. Oktober 1861 (Centralblatt der U.-V. S. 656) entsprechendes Schulzeugniß das Recht zum einjährigen freiwilligen Militairdienst gemäß § 131 l. g. der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858.

Berlin, den 13. August 1862.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

In Vertretung: gez. Lehnert.

16,455 U. An das Königliche Provinzial-Schul-Collegium zu Coblenz.

Abschrift vorstehenden Reskripts bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Coblenz, den 28. August 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[693] Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 4. August c. der unmündigen Christine Meder zu Ehrenbreitstein die Annahme und Führung des Familiennamens „Nelleſſen" in Gnaden zu gestatten geruht.

Coblenz, den 1. September 1862.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[694] Dem Weinbau treibenden Publikum wird hierdurch, in Gemäßheit des § 5 des Gesetzes vom 25. September 1820, des § 2 der Anweisung des Königlichen Finanz-Ministeriums vom 28. Februar 1826 und des § 2 des Ministerial-Publikandums vom 10. September 1835, bekannt gemacht, daß der 20tägige Zeitraum, bis zu dessen Ablaufe die Weingewinn-Anmeldungen spätestens erfolgen müssen, sofern nicht schon eine frühere Anmeldung, gemäß der Bestimmung, daß solche am dritten Tage nach der Kelterung geschehen soll, erforderlich sein möchte, auch in diesem Jahre mit dem Tage des von der Ortsbehörde festgesetzten Anfanges der Weinlese beginnt.

Wer bis zu dem zwanzigsten Tage mit der Kelterung nicht fertig ist, hat spätestens an diesem Tage bei der Steuer-Hebestelle, unter Angabe der Gründe, eine besondere Frist-Verlängerung für die Anmeldung nachzusuchen. Wer solches unterläßt, hat, gleich demjenigen, welcher später wie am dritten Tage nach vollendeter Kelterung seine Anmeldung abgiebt, die in der Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums vom 22. Juli 1837 angedrohten Strafen zu gewärtigen.

Wenn Trauben an einem anderen Orte, als wo sie gewachsen sind, gekeltert werden, so richtet sich die Frist zur Anmeldung des daraus gewonnenen Weines nach dem Orte der Kelterung.

Wegen des Transportes des schon gekelterten Weines nach anderen Orten, wird auf die Bestimmungen der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 28. September 1834 und auf die Bekanntmachung vom 24. Februar 1836 noch besonders verwiesen, und hinsichtlich der Verpflichtung zur Anmeldung und Versteuerung des verbrauchten und des aus der Gemeinde gebrachten älteren Weines, sowie wegen Anmeldung der unversteuert gebliebenen Wein-Vorräthe aus früheren Lesen, auf die Bestimmungen

Digitized by Google

unter № 2 und 5 der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 28. September 1834 und der §§ 6 und 7 der Ministerial-Bekanntmachung vom 10. September 1835 aufmerksam gemacht.

Cöln, den 1. September 1862. Der Provinzial-Steuer-Director.

[695] Nachdem des Königs Majestät durch den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Dezember v. J. die Errichtung eines Handelsgerichtes zu Düsseldorf für den ganzen Kreis Düsseldorf und den im Kreise Solingen belegenen Friedensgerichtsbezirk Opladen mit den Bürgermeistereien Opladen, Burscheid, Schlebusch, Leichlingen, Richrath, Monheim und Witzhelden zu genehmigen und die Bestimmung zu treffen geruht haben, daß mit dem Tage, an welchem das gedachte Handelsgericht in Thätigkeit tritt, die bisherige Kompetenz des Landgerichtes zu Düsseldorf als Handelsgericht aufhören soll, in der Art jedoch, daß die bei diesem Gerichte zu jenem Zeitpunkte schon anhängigen Rechtssachen auch bei demselben zu beendigen sind, wird hierdurch, im Auftrage des Herrn Justiz-Ministers Excellenz, zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß am 1. Oktober d. J. die Installirung des Handelsgerichts zu Düsseldorf durch den dazu ernannten Kommissar, Herrn Geheimen Justiz- und Appellationsgerichts-Rath von Ammon, stattfinden wird. Cöln, den 22. August 1862.

Der Erste Präsident. Der General-Prokurator.

[696] Durch Urtheil des Königl. Landgerichts hierselbst vom 1. August d. J. sind Johann Schäfer und Sylvester Schäfer, ohne Gewerbe, wohnhaft zu Welling, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 30. August 1862. Der Ober-Prokurator.

[697] Der Gerichtsvollzieher Bloos zu Waldbroel ist durch rechtskräftiges Erkenntniß wegen verschiedener Dienstvergehen zu einer Suspensionsstrafe von drei Monaten verurtheilt worden, welche am 17. November d. J. endigt.

Bonn, den 2. September 1862. Der Ober-Prokurator.

[698] Uebertretungen der Postgesetze kommen erfahrungsmäßig hauptsächlich bei solchen Sendungen vor, welche unter Band (Streif- oder Kreuzband) zur Beförderung mit der Post eingeliefert werden. Zum Zweck möglichster Abwendung der Uebertretungen wird, unter Bezugnahme auf § 15 des Reglements vom 21. Dezember 1860, auf die einschlagenden Vorschriften aufmerksam gemacht.

Gegen die ermäßigte Taxe von vier Pfennigen bis zu 1 Loth excl. u. s. w. nach Maßgabe des Gewichts können innerhalb des Preußischen Postgebiets und des Deutschen Postvereins-Gebiets unter Band frankirt befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände, mit Ausnahme der gebundenen Bücher und der mittelst der Copirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke.

Die Adresse muß auf dem Streif- oder Kreuzbande und darf nicht auf der Sendung selbst angebracht sein.

Die Versendung unter Band gegen die ermäßigte Taxe ist im Allgemeinen unzulässig, wenn die Gegenstände nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Zusätze und Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Uebertleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w.

Es kann jedoch den Preis-Couranten, Circularen und Empfehlungsschreiben noch eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse, sowie Ort, Datum und Namens-Unterschrift hinzugefügt werden; ferner dürfen Circulare von Handlungshäusern mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein. Den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt werden; das Manuscript darf dagegen den Correcturbogen nicht beigefügt werden. Modebilder, Landkarten u. s. w. dürfen colorirt sein; die Bilder und Karten dürfen aber nicht in Handzeichnungen bestehen, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich u. s. w. hergestellt sein.

Auf der inneren oder äußeren Seite des Bandes dürfen sich solche Zusätze, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, nicht befinden, mit Ausnahme des Namens oder der Firma des Absenders.

Mehrere Gegenstände dürfen unter Einem Bande versendet werden, sofern sie von ein und demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band geeignet sind; die

Digitized by Google

einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein.

Wer Gegenstände unter Streif- oder Kreuzband zur Versendung mit der Post einliefert, welche überhaupt oder wegen verbotener Zusätze unter Streifband nicht versandt werden dürfen, wird nach § 35 des Gesetzes vom 5. Juni 1852 mit dem vierfachen Betrage des Porto, jedoch niemals unter einer Geldbuße von fünf Thalern bestraft.

Coblenz, den 25. März 1862. Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

[699] Der bisherige Candidat des höheren Schulamts Franz Ringemann ist zum Lehrer an dem Progymnasium zu München-Gladbach ernannt worden.

[700] Der Bürgermeister Riehl zu Antweiler ist in gleicher Eigenschaft nach Senheim versetzt und der Civil-Supernumerar Lerner zu Coblenz mit der einstweiligen Verwaltung der Bürgermeister-Stelle zu Antweiler beauftragt worden.

[701] Der versorgungsberechtigte Sergeant Alexander Julius Theodor Weinberger ist vom 1. Oktober d. J. an zum Chausseeaufseher für die westrheinischen Bezirksstraßen ernannt worden.

[702] Durch Allerhöchste Ordre vom 28. Juli d. J. wurde der bisherige Landgerichts-Rath Ludolph Paschen zu Coblenz zum ständischen Kammer-Präsidenten bei dem Königl. Landgerichte zu Cöln ernannt, und ist derselbe angewiesen, sein neues Amt am 1. Oktober d. J. anzutreten.

[703] Der Landgerichts-Auskultator Carl Heinrich von Groote aus Cöln wurde am 27. August d. J. zum Zwecke des von ihm beabsichtigten Uebertritts zur Verwaltung auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen.

Patente.

[704] Dem Dr. Hermann Grüneberg — in Firma Vorster und Grüneberg — zu Kalk bei Deutz ist unter dem 30 August 1862 ein Patent

auf ein als neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren zur Gewinnung von schwefelsaurem Kali aus den Staßfurter Abraumsalzen

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[705] Dem Techniker Wilhelm Palm in Trier ist unter dem 3. September 1862 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zur Herstellung von Hufnägeln in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[706] Dem Kaufmann C. F. Wappenhans zu Berlin ist unter dem 4. September 1862 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erkannte Gasmaschine, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[707] Dem Kaufmann C. F. Wappenhans zu Berlin ist unter dem 4. September 1862 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zur Anfertigung von gedrehten Schnüren, Seilen und Tauen in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[708] Dem Nähemaschinen-Fabrikanten Ferdinand Otto Schmidt zu Berlin ist unter dem 6. September 1862 ein Patent

auf einen durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, als neu und eigenthümlich erkannten Greifer an Nähemaschinen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger № 38 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 39. Ausgegeben Donnerstag, den 18. September **1862.**

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1862.

[709] № 5582. Das am 11. September 1862 ausgegebene 30ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter den Vertrag zwischen Preußen und Bayern über die Einquartierung und Verpflegung Königlich preußischer Truppen in Bayern, so wie über die Vorspannsleistung an dieselben. Vom 14. Juni 1862.

[710] № 5583. Das am 13. September 1862 ausgegebene 31ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter die Verordnung, die Einführung der auf den Zwangsverkauf Bezug habenden Vorschriften des Allgemeinen Landrechts in dem Jadegebiete betreffend. Vom 19. August 1862.

„ 5584. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. August 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Allenstein über Wartenburg bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Seeburg.

„ 5585. den Allerhöchsten Erlaß vom 15. August 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Kißkowo, im Kreise Gnesen des Regierungsbezirks Bromberg, nach der Schrodaer Kreisgrenze in der Richtung auf Pudewitz.

„ 5586. das Statut für den Verband zur Melioration der oberhalb der Mühle zu Altkloster in den Kreisen Fraustadt, Bomst und Kosten belegenen Bruchgrundstücke. Vom 25. August 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staatsbehörden.

[711] Die den Zeitraum vom 1. Oktober 1862 bis dahin 1866 umfassenden Zinscoupons **Ser. III.** nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der preußischen Staatsanleihe von 1854 werden vom 13. Oktober d. J. ab in Berlin von der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße № 92, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jeden Monats, in den Provinzen durch die Regierungs-Hauptkassen in den dort üblichen Geschäftsstunden ausgereicht werden. Dabei ist Folgendes zu beachten:

1) Die Schuldverschreibungen sind mit einem doppelten Verzeichnisse, worin sie nach Littern, Nummern und Beträgen aufzuführen sind, einzureichen. Das eine dieser Verzeichnisse wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einreicher sofort wieder eingehändigt, und ist später, gegen Empfangnahme der betreffenden Schuld-Dokumente nebst neuen Coupons und Talons, zurückzugeben.

   Formulare zu diesen Verzeichnissen sind in Berlin bei der Kontrolle der Staatspapiere, in Hamburg beim preußischen Ober-Postamte, ferner bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

2) Die Schuldverschreibungen, welche unmittelbar an die Kontrolle der Staatspapiere gelangen sollen, sind an dieselbe nicht brieflich, sondern persönlich oder durch Bevollmächtigte einzureichen. In einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen, und es werden daher alle auf die Ausreichung der in Rede stehenden Zinscoupons bezüglichen Schreiben portopflichtig zurückgeschickt, beziehungsweise unerledigt gelassen werden.

3) Die Beförderung der Schuldverschreibungen durch die Post erfolgt bis zum 1. Mai l. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

Digitized by Google

„Angelegenheit, betreffend die Ausreichung neuer Zinscoupons zu Schuldverschreibungen von 1854".

Später tritt die Portopflichtigkeit ein, und es werden dann auch die Dokumente mit den Coupons und Talons den Einsendern auf ihre Kosten zurückgesandt werden.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen, oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des preußischen Postbezirks aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebietes liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 3. September 1862. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Bezugnehmend auf die vorstehende Bekanntmachung, bemerken wir, daß Formulare zu den Verzeichnissen auch bei den Königlichen Steuerkassen zu haben sind.

Coblenz, den 13. September 1862. Königliche Regierung.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistorii.

[712] Der Pfarrer Kremers zu Gemünden ist von uns zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Berschweiler ernannt worden. Die dadurch erledigte Pfarrstelle zu Gemünden (Synode Simmern) wird demnächst durch uns wieder besetzt werden. Meldungen um dieselbe werden wir bis zum 1. Oktober d. J. annehmen. Coblenz, den 11. September 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[713] Der Herr Ober-Präsident hat durch Erlaß vom 19. v. Mts. genehmigt, daß zur Aufbringung der Kosten für den Neubau einer Kapelle in Weierbusch eine katholische Hauskollekte im Bezirke des Erzbisthums Cöln innerhalb der Frist bis Ende Mai 1863 durch Deputirte abgehalten werde. Coblenz, den 10. September 1862.

[714] Das Königl. Consistorium hat die Erhebung der nach unserer Bekanntmachung im Amts-Blatt Nro. 52 vom Jahre 1860 auch in diesem Jahre in den evangelischen Kirchen der Rheinprovinz, mit Ausnahme der Synoden Wetzlar und Braunfels, zum Besten des evangelischen Stiftes St. Martin in Coblenz, in den beiden genannten Synoden aber zum Besten der Rettungs-Anstalt zu Hof-Rechtenbach, abzuhaltenden Kirchen-Collecte auf Sonntag den 21. d. Mts. angeordnet.

Die Collectengelder für das evangelische Stift St. Martin hier sind an die betreffenden Steuer-Kassen und von diesen durch die Abrechnung pro Oktober c. an unsere Hauptkasse abzuliefern. Die Ertrags-Nachweisungen sind uns durch die Landraths-Aemter bis zum 20. Oktober c. einzureichen.

Die durch die Collecte für das Rettungshaus zu Hof-Rechtenbach in den Synoden Wetzlar und Braunfels eingehenden Beträge sind ebenfalls an die betreffenden Steuerkassen, von diesen aber direkt an den Rendanten der Anstalt, den Lehrer Brück zu Hochelheim, abzuliefern.

Coblenz, den 15. September 1862.

[715] Dem Jakob Gödert zu St. Goar ist, nachdem derselbe den gesetzlichen Anforderungen genügt hat, die Concession zur selbstständigen Ausübung des Lootsendienstes auf der Rheinstrecke von St. Goar aufwärts bis Caub von uns ertheilt worden. Coblenz, den 8. September 1862.

[716] Dem Maurergesellen Johann Reitz zu Wormersdorf ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meisterbefähigungszeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Maurergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 11. September 1862.

[717] Dem Maurergesellen Severin Zimmermann zu Heister ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meisterbefähigungszeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Maurergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 11. September 1862.

[718] Dem Schieferdeckergesellen Mathias Arnold zu Münstermaifeld ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meisterbefähigungszeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Schieferdeckergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben. Coblenz, den 15. September 1862.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[719] In Gemäßheit des § 7 des Lotterie-Edicts vom 28. Mai 1810 veröffentlichen wir hierdurch, daß von uns eine Geschäfts-Anweisung für die Lotterie-Einnehmer und Untereinnehmer vom

Digitized by Google

1. Juli 1862 — unter Aufhebung sämmtlicher, denselben in der früheren Geschäfts-Instruktion vom 1. Mai 1841, sowie in besonderen Circular-Verfügungen zugefertigten Anordnungen, — erlassen und daß die neue Geschäfts-Anweisung vom 1. Juli d. J. durch Vermittelung eines jeden Lotterie-Einnehmers für den Preis von 10 Sgr. zu beziehen ist.

Berlin, den 6. September 1862. Königliche General-Lotterie-Direction.

[720] Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 21. April d. J. in № 21 dieses Amtsblattes bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der concessionirte Markscheider C. A. J. Schütte seinen Wohnsitz von Meschede nach Arnsberg verlegt hat.

Bonn, den 5. September 1862. Königliches Ober-Berg-Amt.

[721] Die nachbenannten Militairpflichtigen: 1) Adam Heinrich Scharf zu Biskirchen, geboren den 14. Mai 1839, 2) Johann Georg Schnorr zu Münchholzhausen, geboren den 17. September 1839, 3) Peter Freitag zu Obernbiel, geboren den 7. Juni 1840, 4) Conrad Boch zu Steindorf, geboren den 8. Oktober 1840, 5) Georg Philipp Schmidt zu Bissenberg, geboren den 16. März 1840, 6) Carl Ernst Louis Keller zu Greifenstein, geboren den 9. November 1840, 7) Johann Georg Caspar Franz Schilo zu Stockhausen, geboren den 18. September 1840, 8) Jakob Schlegel zu Ulm, geboren den 27. Dezember 1840, 9) Philipp Schneider zu Münchholzhausen, geboren den 25. Oktober 1840, 10) Peter Diehl zu Rauborn, geboren den 13. Juni 1840, 11) Carl Lambrix zu Burgsolms, geboren den 20. Oktober 1841, 12) Carl Gobres zu Oberndorf, geboren den 1. Oktober 1841, 13) Heinrich Adam zu Biskirchen, geboren den 1. Dezember 1841, 14) Heinrich Lang zu Edingen, geboren den 11. Januar 1841, 15) Carl Christoph Baldus Heinrich Kunz zu Greifenstein, geboren den 31. Dezember 1841, 16) Georg Wilhelm Pfaff zu Ulm, geboren den 22. Januar 1841, 17) Johann Jakob Zörb zu Hochelheim, geboren den 4. Januar 1841, 18) Martin Heuß zu Wetzlar, geboren den 30. November 1841, 19) Anton Julius Luin zu Wetzlar, geboren den 6. Mai 1841, 20) Georg Scheer zu Wetzlar, geboren den 3. April 1841, 21) Heinrich Würz zu Aßlar, geboren den 8. November 1842, 22) Jakob Herbel zu Breitenbach, geboren den 19. März 1842, 23) Friedrich Leopold Braun zu Katzenfurt, geboren den 22. November 1842, 24) Heinrich Carl Wilhelm Pages zu Katzenfurt, geboren den 3. August 1842, 25) Friedrich Christian Volkwein zu Braunfels, geboren den 7. November 1842, 26) Conrad Schneider zu Niederubiel, geboren den 27. Oktober 1842, 27) Georg Schneider zu Obernbiel, geboren den 23. Oktober 1842, 28) Jakob Boch zu Steindorf, geboren den 15. Oktober 1842, 29) Georg Wilhelm Becker zu Allendorf, geboren den 20. Oktober 1842, 30) Heinrich Feuring zu Allendorf, geboren den 4. Oktober 1842, 31) Conrad Wilhelm Schprmuly zu Greifenstein, geboren den 4. November 1842, 32) Albert Berthalott zu Erda, geboren den 1. Mai 1842, 33) Johann Friedrich Bock zu Dornholzhausen, geboren den 11. Oktober 1842, 34) Johann Heinrich Seib zu Ebersgöns, geboren den 3. Februar 1842, 35) Martin Rehorn zu Niederwetz, geboren den 21. Oktober 1842, 36) Johann Philipp Schneider zu Volpertshausen, geboren den 9. April 1842, 37) Johann Welter zu Kraftsolms, geboren den 11. Januar 1842, 38) Peter Wenzel zu Laufdorf, geboren den 14. Januar 1842, 39) Peter Hartmann zu Oberquembach, geboren den 27. September 1842, 40) Theodor Carl Rudolph Luy zu Wetzlar, geboren den 30. Juni 1842, 41) Carl Heinrich Schwab zu Wetzlar, geboren den 27. Februar 1842, 42) Mathias Maximilian Waldmann zu Wetzlar, geboren den 23. Juli 1842, — welche sich in diesem Jahre weder zur Ersatz-Aushebung gestellt, noch ihr Ausbleiben entschuldigt haben, werden hierdurch aufgefordert, sich binnen drei Monaten, von heute an gerechnet, Behufs ihrer Rechtfertigung zu gestellen, widrigenfalls sie als ausgetretene Militairpflichtige angesehen und verfolgt werden. Zugleich werden alle Behörden, welche etwa über den Aufenthalt der oben Genannten Auskunft zu geben vermögen, ersucht, mir darüber Mittheilung zu machen.

Wetzlar, den 9. September 1862. Der Königliche Landrath.

[722] Verzeichniß
der Vorlesungen für das Winter-Semester 1862/63 bei der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie in Proskau.

1) Volkswirthschaftslehre, 3 Stunden wöchentlich; 2) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, 2 Stunden wöchentlich; 3) Wiesenbau, 1 Stunde wöchentlich; 4) Wollkunde; 5) Demonstrationen im Felde oder in der Hofwirthschaft, 3 Stunden wöchentlich: Oekonomie-Rath Wagener. 6) Allgemeine Thierproductionslehre und Rindviehzucht, 4 Stunden wöchentlich; 7) Landwirthschaftliche Geräthekunde, 1 Stunde wöchentlich: Lehrer der Landwirthschaft Walter-Funke. 8) Oryctognosie und Geognosie, 3 Stunden wöchentlich; 9) Anatomie und Physiologie der Pflanzen, 3 Stunden wöchentlich; 10) Land-

Digitized by Google

und forstwirthschaftliche Insektenkunde, 2 Stunden wöchentlich: Professor Dr. Heinzel. 11) Unorganische Chemie, 4 Stunden wöchentlich; 12) Physik, 3 Stunden wöchentlich; 13) Analytische Chemie und Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium, 9 Stunden wöchentlich (3 Nachmittage): Professor Dr. Krocker. 14) Mathematik und Maschinenkunde, 1 Stunde wöchentlich; 15) Landwirthschaftliche Baukunde, 2 Stunden wöchentlich: Baumeister Engel. 16) Landwirthschaftliche Buchführung, 1 Stunde wöchentlich: Rendant Schneider. 17) Forsttaxation und Forstbenutzung, 2 Stunden wöchentlich: Oberförster Wagner. 18) Anatomie und Physiologie der Hausthiere, 2 Stunden wöchentlich; 19) Pferde- und Schweinezucht, 2 Stunden wöchentlich: Departements-Thierarzt Lüthens. 20) Gemüse- und Weinbau, 1 Stunde wöchentlich: Institutsgärtner Hannemann.

Die Vorlesungen beginnen den 1. November c. Anmeldungen zur Aufnahme Studirender, oder sonstige die landwirthschaftliche Akademie betreffende Anfragen, sind entweder mündlich oder schriftlich an die unterzeichnete Direction zu richten, die jede gewünschte Auskunft gern ertheilen wird.

Proskau, den 6. September 1862.

Die Direction der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie.

[723] Der Gerichtsvollzieher Brandt zu Eckenhagen ist durch rechtskräftiges Erkenntniß wegen verschiedener Dienstvergehen zu einer Suspensionsstrafe von drei Monaten verurtheilt, welche am 18. November d. J. endigt. Bonn, den 8. September 1862. Der Ober-Prokurator.

Personal-Chronik.

[724] Der Schulamts-Candidat Conrad Memmesheimer zu Panzweiler ist zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

[725] Der Auskultator Jakob Wilhelm Reiff zu Wetzlar ist zum Referendarius ernannt und Behufs Uebertritts in das Departement des Appellationsgerichts zu Münster aus seinen Dienstverhältnissen zum Königl. Justiz-Senat zu Ehrenbreitstein entlassen worden.

[726] Der Feldwebel te Bart vom 3. Brandenburgischen Infanterie-Regiment № 20 ist zum Kasernen-Inspector bei der Königlichen Garnison-Verwaltung zu Coblenz ernannt worden.

Patente.

[727] Das dem Salinenförster J. Köhr zu Saline Schönebeck bei Magdeburg unter dem 16. Juni 1861 ertheilte Patent „auf ein Gewehrschloß mit Perkussion in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken“ ist aufgehoben.

[728] Das dem Maschinenbauer C. Held in Berlin unter dem 31. Juli 1861 ertheilte Patent „auf eine Pumpen-Construction in ihrer ganzen, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung“ ist aufgehoben.

[729] Das dem Mechanikus L. Dost zu Aachen unter dem 24. Juni 1861 ertheilte Patent „auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Weiche für Eisenbahnen, in so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,“ ist aufgehoben.

[730] Das dem Baumeister A. Marcks zu Magdeburg unter dem 4. Juni 1861 ertheilte Patent „auf einen Ofen zum Verbrennen der bei der Spiritus-Brennerei aus Rübenmelasse gewonnenen Schlempe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu behindern“ ist aufgehoben.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger № 39 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 40. Ausgegeben Donnerstag, den 25. September **1862.**

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1862.

[731] Das am 20. September 1862 ausgegebene 32ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5587. das Gesetz, betreffend die Anfertigung und Verwendung von Stempelmarken. Vom 2. September 1862.

„ 5588. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lauenburger Kreises im Betrage von 20,000 Thalern, II. Emission. Vom 2. August 1862.

„ 5589. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend die Uebereinkunft zwischen Preußen und Hannover über den gegenseitigen Schutz der Waarenbezeichnungen gegen Mißbrauch und Verfälschung. Vom 12. September 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staatsbehörden.

[732] In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½prozentigen Staats-Anleihen vom Jahre 1848, 1854, 1855 A., 1857 und 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapital-Beträge vom 1. April k. J. ab, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße № 94, oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, nach dem 1. April k. J. fälligen Zins-Coupons baar in Empfang zu nehmen.

Um etwaigen Wünschen der Inhaber dieser Schuldverschreibungen entgegen zu kommen, sollen letztere auf Verlangen schon vom 1. k. Mts. ab eingelöset werden.

In diesem Falle werden die vom 1. Oktober d. J. ab laufenden Zinsen bis zum 15ten und beziehungsweise bis zum Schlusse desjenigen Monats, in welchem die Schuldverschreibungen bei den gedachten Kassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der am 1. April k. J und später fälligen Zins-Coupons baar vergütet.

Wird eine Schuldverschreibung erst in der Zeit vom 16. März bis zum 1. April k. J. präsentirt, so ist der an letzterem Tage fällige Zins-Coupon davon zu trennen und für sich in gewöhnlicher Art zu realisiren.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den vorgedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Letztere können sich aber in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen; es werden daher hierauf bezügliche Eingaben portopflichtig zurückgesendet, beziehungsweise unerledigt gelassen werden.

Auf der Anlage sind die Nummern der Schuldverschreibungen der oben bezeichneten Anleihen, so wie der Anleihen aus den Jahren 1850, 1852 und 1853 mitabgedruckt, welche in den bisherigen Verloosungen (mit Ausschluß der am 19. März d. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind. Die Inhaber dieser nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen werden, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 19. März d. J. ausgelosten und zum 1. Oktober d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der in Rede stehenden Anleihen, wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und

Digitized by Google

den Forst-Kassen, den Kämmerei- und anderen Communal-Kassen, so wie auf den Büreaus der Ländräthe, Magistrate und Domainen-Rentämter zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 15. September 1862. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Unter Hinweisung auf die vorstehende Bekanntmachung, machen wir darauf aufmerksam, daß Verzeichnisse der ausgelooften Nummern bei unserer Hauptkasse, so wie in den Amtslokalen der Landräthe, Bürgermeister und Steuerkassen offen gelegt sind.

Coblenz, den 22. September 1862. Königliche Regierung.

[733] Bei der heute öffentlich bewirkten 8ten Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 33 Serien:

№ 52, 57, 144, 184, 203, 217, 241, 315, 394, 403, 432, 446, 477, 502, 551, 637, 660, 676, 729, 748, 830, 851, 858, 922, 977, 985, 1019, 1175, 1357, 1402, 1424, 1454, 1484,

gezogen worden. Die Besitzer der zu diesen Serien gehörigen 3300 Stück Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Prämienbetrag von 112 Thlrn. für jede Schuldverschreibung vom 1. April 1863 ab entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße № 94, oder bei den Regierungs-Hauptkassen, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. I. № 8 über die Zinsen vom 1. April 1862 ab, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben. Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird von der Prämie zurückbehalten.

Die Schuldverschreibungen können übrigens schon vom 1. März k. J. ab zur Prüfung bei den gedachten Kassen vorgelegt werden; auch werden dort Quittungs-Formulare unentgeltlich verabfolgt.

Von den bereits früher verlooften und gekündigten Serien, und zwar:

aus der ersten Verloosung (1856):

von Ser. 1279, 1328, 1356, 1418 und 1441,

aus der zweiten Verloosung (1857):

von Ser. 42, 55, 79, 169, 180, 182, 211, 316, 319, 390, 391, 443, 542, 715, 722, 815, 855, 863,

aus der dritten Verloosung (1858):

von Ser. 162, 570, 770, 782, 789, 890, 971, 1121, 1284, 1364,

aus der vierten Verloosung (1859):

von Ser. 106, 198, 218, 263, 267, 279, 286, 303, 327, 433, 534, 543, 547, 555, 632, 702, 764, 797, 938, 958, 1010, 1042, 1084, 1218, 1480, 1487, 1495,

aus der fünften Verloosung (1860):

von Ser. 39, 174, 290, 339, 490, 601, 832, 834, 837, 846, 857, 978, 996, 1109, 1158, 1187, 1244, 1336,

aus der sechsten Verloosung (1861):

von Ser. 1, 9, 63, 100, 223, 233, 264, 344, 362, 379, 416, 424, 436, 444, 482, 572, 646, 672, 711, 724, 848, 849, 949, 1086, 1088, 1159, 1266, 1306, 1311, 1383, 1404, 1485,

aus der siebenten Verloosung (1862):

von Ser. 61, 149, 179, 294, 296, 334, 357, 401, 442, 500, 514, 811, 931, 1003, 1148, 1215, 1344, 1479,

sind viele Schuldverschreibungen bis jetzt noch nicht realisirt, und es werden daher die Inhaber derselben, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes, an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien hierdurch von Neuem erinnert.

In einen Schriftwechsel über die Prämien-Auszahlung kann die Staatsschulden-Tilgungskasse sich nicht einlassen; es werden vielmehr dergleichen Eingaben ohne Weiteres zurückgesandt, beziehungsweise unerledigt gelassen werden.

Berlin, den 15. September 1862. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistorii.

[734] Der Pfarrer Adolph Bode zu Homberg ist von uns zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Crefeld ernannt worden. Die dadurch erledigte Pfarrstelle zu Homberg (Synode Düsseldorf) wird demnächst durch Wahl der Gemeinde wieder besetzt werden.

Coblenz, den 13. September 1862.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[735] Dem Schieferdeckergesellen Mathias Böhr zu Polch ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meisterbefähigungszeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Schieferdeckergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 16. September 1862.

[736] Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 29. August d. J. dem Sandformer Jakob Carl zu Mutterschied die Annahme und Führung des Familiennamens „Steinhauer" in Gnaden zu gestatten geruht. Coblenz, den 17. September 1862.

[737] Wir ersuchen alle Diejenigen, welche an den nachbenannten, für den Bezirksstraßen-Baufonds administrirten Hebestellen Chausseegeld zu entrichten haben, darauf zu halten, daß ihnen mit dem Tagesstempel versehene Chausseezettel verabfolgt werden, während die betreffenden Aufsichts- und Polizei-Beamten wiederholt hierdurch angewiesen werden, die tarifmäßige Verausgabung der Chaussee-Zettel an den gedachten Hebestellen, jedoch ohne Belästigung des Verkehrs, zu kontrolliren und etwaige Contraventionen zur Anzeige zu bringen.

Die für Rechnung unseres Bezirksstraßenfonds verwalteten Hebestellen sind folgende:

A. westrheinisch: zu Windesheim, Müllenbach, Adenau, Virneburg, Lohrsdorf, Pommern, Cochem, Ellenz, Bremm, Alf, Hollenthal, Mengerscheid, Holzbach;

B. ostrheinisch: zu Trarbach, Herdorf, Betzdorf, Grünebach.

Coblenz, den 12. September 1862.

[738] Der Herr Ober-Präsident hat den Termin zur Erhebung der in Nro. 7 unseres Amtsblatts von diesem Jahre zur öffentlichen Kenntniß gebrachten katholischen Haus-Collecte für den Neubau einer katholischen Kirche in Neuforweiler bis Ende dieses Jahres verlängert.

Coblenz, den 23. September 1862.

[739] Der Herr Ober-Präsident hat durch Erlaß vom 6. d. Mts. genehmigt, daß zur Aufbringung der Kosten für den Neubau einer katholischen Kirche zu Mudersbach, im Kreise Altenkirchen, eine katholische Haus-Collecte in der Rheinprovinz innerhalb der Frist bis 1. Juli k. J. durch Deputirte abgehalten werde. Coblenz, den 23. September 1862.

[740] Der Redakteur der deutschen Feuerwehrzeitung ꝛc. ꝛc., Dr. F. G. Kapff zu Stuttgart, hat eine Druckschrift herausgegeben, betitelt: „Feuerlösch-Regeln für Jedermann". Da dieses Werkchen sowohl der Form als dem Inhalte nach seinem Zwecke entspricht, indem es besonders für schon bestehende Feuerlösch-Institute zur Regelung des Dienstes im Ganzen und Einzelnen sehr Brauchbares enthält, so wird im höheren Auftrage die Anschaffung desselben empfohlen.

Coblenz, den 23. September 1862.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[741] Durch Urtheil des Königl. Landgerichts hierselbst vom 5. September d. J. ist der Apothekergehülfe Carl Julius Lang, zu Bacharach wohnhaft, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 15. September 1862. Der Ober-Prokurator.

[742] Die nachbenannten Militair-Ersatzpflichtigen des Kreises Zell, welche im laufenden Jahre vor den Ersatz-Commissionen nicht erschienen sind, werden hierdurch aufgefordert, sich zur Ableistung ihrer Militairpflicht innerhalb dreier Monate, von heute an gerechnet, bei dem unterzeichneten Königlichen Landrathe zu melden oder über ihre etwa anderwärts erfolgte Concurrenz glaubhaft auszuweisen, widrigenfalls sie als ausgetretene Heerespflichtige gerichtlich werden verfolgt werden:

1) Peter Hoff, geboren zu Haserich am 10. Oktober 1840; 2) Andreas Sar, geboren zu Haserich am 2. April 1840; 3) Franz Morsch, geboren zu Löffelscheid am 21. Mai 1840; 4) Jakob Hoff, geboren zu Reidenhausen am 16. April 1840; 5) Nikolaus Frensch, geboren zu Grenderich am 30. Juli 1840; 6) Johann Kappes, geboren zu Grenderich am 6. Mai 1840; 7) Nikolaus Klein, geboren zu Mittelstrimmig am 4. Oktober 1840; 8) Johann Zimmer, geboren zu Mittelstrimmig am 20. Februar 1840; 9) Johann Nikolaus Alf, geboren zu Altlay am 23. November 1840; 10) Wilhelm Kehl, geboren zu Hirschfeld am 25. Januar 1840; 11) Wilhelm Thomas, geboren zu Raversbeuren am 24. Mai 1840; 12) Ferdinand Schuch, geboren zu Sohren am 17. März 1840; 13) Heinrich Wilhelm Bonn, geboren zu Traben am 18. März 1840; 14) Wilhelm Mayer, geboren zu Traben am 6. September 1840; 15) Heinrich Bales, geboren zu Alf am 2. Mai 1840; 16) Johann Roß,

Digitized by Google

geboren zu Alf am 8. Mai 1840; 17) Nikolaus Back, geboren zu Briedel am 25. Mai 1840; 18) Jakob Haas, geboren zu Zell am 9. Februar 1840; 19) Adam Klein, geboren zu Zell am 17. Juli 1840.

Zell, den 11. September 1862. Der Königliche Landrath.

Personal-Chronik.

[743] Die Berufung des Kaplans Conrad Heinrich Ferrier als Religionslehrer an der Realschule zu Cöln ist bestätigt worden.

[744] Der bisherige ordentliche Lehrer bei dem Gymnasium zu Duisburg W. G. A. Hamann ist zum Oberlehrer an derselben Anstalt befördert worden.

[745] Dem versorgungsberechtigten Sergeanten Wilhelm Müller ist die Wahrnehmung der Schuldienerstelle beim Gymnasium zu Essen übertragen worden.

[746] Durch Allerhöchsten Erlaß vom 5. September d. J. haben des Königs Majestät die von der Stadverordneten-Versammlung zu Creuznach getroffene Wiederwahl des Bürgermeisters Küppers daselbst in gleicher Eigenschaft auf eine fernere Amtsdauer von zwölf Jahren zu bestätigen geruht.

[747] Der Gemeinde-Oberförster Oster zu St. Goar ist in seinem Amte auf Lebenszeit bestätigt worden.

[748] Auf den Vorschlag der Stadverordneten von Ahrweiler ist der Reservejäger Marchand als Förster der Stadt Ahrweiler bestätigt worden.

Patente.

[749] Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 19. September 1862 ein Patent

auf einen nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannten Druck-Telegraphen, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile desselben,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu eine Anlage und der öffentliche Anzeiger № 40.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stifts zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 41. Ausgegeben Donnerstag, den 2. Oktober **1862.**

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1862.

[750] Das am 26. September 1862 ausgegebene 33ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter
№ 5590. das Gesetz wegen Einstellung der Erhebung von Schifffahrtsabgaben auf der Mosel. Vom 16. September 1862.

„ 5591. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. August 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Tilsit bis zur Grenze des Kreises Niederung, in der Richtung auf Linkuhnen.

„ 5592. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Tilsiter Kreises im Betrage von 27,200 Thalern. Vom 19. August 1862.

„ 5593. das Privilegium wegen Emission von 5,750,000 Thalern Prioritäts-Obligationen **III. Serie Litt. B.** der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft. Vom 25. August 1862.

„ 5594. den Allerhöchsten Erlaß vom 5. September 1862, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Provinz Westphalen vom 19. März 1856 an die Stadtgemeinde Rheda im Regierungsbezirk Minden.

„ 5595. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. September 1862, betreffend die Kündigung von zusammen 7,000,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Thüringischen Eisenbahngesellschaft zum Zwecke der Herabsetzung des Zinsfußes.

[751] Das am 27. September 1862 ausgegebene 34ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter
№ 5596. das Gesetz wegen Aufhebung des Orts-Briefbestellgeldes. Vom 16. September 1862.

„ 5597. das Gesetz, betreffend die Beförderung gerichtlicher Erlasse durch die Post. Vom 20. September 1862.

„ 5598. das Gesetz, betreffend den Bau einer Eisenbahn von Kohlfurt und Görlitz über Lauban, Greiffenberg und Hirschberg nach Waldenburg, sowie einer direkten Eisenbahn von Cüstrin nach Berlin. Vom 24. September 1862.

„ 5599. den Allerhöchsten Erlaß vom 6. September 1862, betreffend die Kündigung von Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft, Behufs der Ermäßigung des Zinsfußes.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegii.

[752] Es ist nothwendig geworden, den in unserer Bekanntmachung vom 13. September 1856 (Amtsblatt Stück 42) bestimmten Termin für die Prüfung evangelischer Lehrerinnen an höheren Mädchenschulen im Regierungsbezirk Coblenz auf die zweite Woche vor Ostern jedes Jahres zu verlegen. Die Anmeldungen zu diesen Prüfungen müssen nunmehr im Dezember jedes Jahres erfolgen.

Coblenz, den 23. September 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[753] Der nachstehende, von dem Königlichen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten für die Eichungs-Behörden erlassene „Allgemeine Gebühren-Tarif" vom 20. Juli c. wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Gebühren für die Eichung und Stempelung der darin benannten Gegenstände von jetzt an bei allen Eichungs-Aemtern des hiesigen Regierungsbezirks nur nach diesem Tarife stattfinden wird, und daher alle bisherigen Tarife und durch besondere Verfügungen festgestellten Gebührensätze aufgehoben sind.

Coblenz, den 22. September 1862.

Digitized by Google

Auf Grund der Vorschriften im § 35 der Maaß- und Gewicht-Ordnung vom 16. Mai 1816 (Ges.-Samml. S. 142) und im § 11 des Gesetzes, die Stempelung und Beaufsichtigung der Waagen im öffentlichen Verkehr betreffend, vom 24. Mai 1853 (Ges.-Samml. S. 589), wird nachstehender

Allgemeiner Gebühren-Tarif für die Eichungs-Behörden

hierdurch erlassen.

№	Benennung der Gegenstände.	Gebührensätze für neue Eichungen. Thlr.	Sgr.	Pf.	für Nacheichungen. Thlr.	Sgr.	Pf.
	I. Längenmaaße.						
1	Ganze Ruthen	—	8	—	—	5	—
2	Halbe „	—	6	—	—	4	—
3	Gewöhnliche Fußstöcke ohne Zolltheilung, bis 6 Fuß Länge pro laufenden Fuß	—	1	—	—	—	9
	Fußstöcke über 6 Fuß Länge: wie ganze Ruthen (Nro. 1).						
4	Maaßstäbe aus Metall oder Elfenbein:						
	mit Transversalen, bis 1 Fuß Länge	—	5	—	—	3	6
5	ohne Transversalen, bis 1 Fuß Länge	—	2	6	—	1	9
	Für jeden Fuß Zunahme in der Länge die Hälfte der vorstehenden Sätze (3, 6) mehr.						
6	Gewöhnliche Zollstöcke, pro Fuß	—	1	6	—	1	—
7	Ellen „	—	2	6	—	1	9
8	Weifen oder Garnhaspel	—	2	6	—	1	9
9	Spurweiten-Maaße	—	5	—	—	3	6
10	Felgenbreiten-Maaße	—	1	3	—	—	10
	II. Hohlmaaße.						
	A. Für Getraide.						
11	Ganze Scheffel	—	20	—	—	10	—
12	Halbe „	—	13	6	—	6	9
13	Viertel „	—	9	—	—	4	6
14	Achtel „	—	6	—	—	3	—
15	Ganze Metzen	—	4	—	—	2	—
16	Halbe „	—	2	9	—	1	4
17	Viertel „	—	1	9	—	—	10
18	Achtel und $^1/_{16}$ Metzen	—	1	3	—	—	8
19	$^1/_{32}$ und $^1/_{64}$ „	—	1	—	—	—	6
20	Große Streichhölzer	—	2	6	—	1	6
21	Kleine „	—	1	3	—	—	9
	B. Für Flüssigkeiten.						
22	Ganze Quarte	—	3	—	—	2	—
23	Halbe „	—	2	—	—	1	4
24	Viertel „	—	1	6	—	1	—
25	Achtel und $^1/_{16}$ Quarte	—	—	9	—	—	6
26	$^1/_{32}$ und $^1/_{64}$ „	—	—	6	—	—	4
27	Metallene Maaßkannen (Tenten) zu 2 und 3 Quart Inhalt	—	4	6	—	3	—
28	desgl. zu 4 und 5 Quart Inhalt	—	6	—	—	4	—
29	desgl. von 6 bis 10 „ „	—	7	6	—	5	—
30	desgl. „ 11 „ 15 „ „	—	10	—	—	6	9
31	desgl. „ 16 „ 20 „ „	—	12	6	—	8	6
	und so fort für je 1 bis 5 Quart mehr Inhalt immer 2½ Sgr. resp. 1¾ Sgr. Gebühren mehr.						

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.	Gebührensätze für neue Eichungen. Thlr. Sgr. Pf.	Gebührensätze für Nacheichungen. Thlr. Sgr. Pf.
32	Gebinde (Fässer) unter 25 Quart	— 4 —	— 4 —
33	desgl. von 25 bis 49 Quart	— 5 —	— 5 —
34	desgl. „ 50 „ 99 „	— 7 6	— 7 6
35	desgl. „ 100 „ 299 „	— 10 —	— 10 —
36	desgl. „ 300 „ 499 „	— 12 6	— 12 6
37	desgl. „ 500 „ 749 „	— 15 —	— 15 —
38	desgl. „ 750 „ 1000 „	— 17 6	— 17 6
	Werden dergleichen Gebinde in einer Anzahl von sechs oder mehr Stücken zur Eichung gebracht, oder befindet sich in der Eichungsanstalt eine Wasserleitung eingerichtet, so werden nur Drei Viertheil der obigen Sätze erhoben.		
39	Für das Tariren eines Gebindes	— 6 —	— 6 —
	C. Für trockene Körper.		
40	Tonnengemäße zu 4 Scheffel Inhalt	— 20 —	— 10 —
41	desgl. „ 3 „	— 17 6	— 8 9
42	desgl. „ 2 „	— 15 —	— 7 6
43	desgl. „ 1 „	— 10 —	— 5 —
	Für Maaßkarren gelten dieselben Sätze.		
44	Leinsaat-Tonnen	— 17 6	— 8 9
45	Klafter-Rahmen zu 1/1 Klafter	— 5 —	— 2 6
46	desgl. „ 1/2 „	— 6 —	— 3 —
47	desgl. „ 1 „	— 8 —	— 4 —
48	desgl. „ 1 1/2 „	— 8 —	— 4 —
49	desgl. „ 2 „	— 10 —	— 5 —
	und so fort für je 1—2 Klafter, 2 und 1 Sgr. mehr.		
50	Torfkummte zu 1 Klafter	— 15 —	— 7 6
51	desgl. „ 1/2 „	— 10 —	— 5 —
52	desgl. „ 1/4 „	— 8 —	— 4 —
53	Ein Aufsatz zum Kummte	— 10 —	— 5 —
54	Ein neues Schütz dazu	— 5 —	— 2 6
55	Zwei neue Schütze zu demselben Kummt gehörig	— 7 6	— 3 9
56	Drei „ „ „ „ „ „	— 10 —	— 5 —
	III. Gewichte.		
	A. Allgemeine Landesgewichte.		
	a. Gußeiserne Gewichte.		
57	Ganze Centner	— 7 6	— 3 9
58	Halbe „	— 5 —	— 2 6
59	Viertel „	— 3 9	— 2 —
60	Gewichtsstücke zu 20 Pfund	— 2 6	— 1 3
61	desgl. „ 10 „	— 2 —	— 1 —
62	desgl. „ 5 „	— 1 3	— — 8
63	desgl. „ 3 „	— 1 —	— — 6
64	desgl. „ 2 „	— — 10	— — 5
65	desgl. „ 1 „	— — 8	— — 4
	Nur zum Gebrauch der Steuerbehörden.		
66	Gewichtsstücke zu 1/10 Centner	— 2 6	— 1 —
67	desgl. „ 1/20 „	— 2 —	— 1 —

Google

№	Benennung der Gegenstände,	Gebührensätze für neue Eichungen. Thlr.	Sgr.	Pf.	für Nacheichungen. Thlr.	Sgr.	Pf.
	b. Messingene Gewichte.						
68	Gewichtsstücke zu 100 Pfund	—	25	—	—	16	8
69	desgl. „ 50 „	—	15	—	—	10	—
70	desgl. „ 25 „	—	10	—	—	6	8
71	desgl. „ 20 „	—	8	—	—	5	4
72	desgl. „ 10 „	—	5	—	—	3	4
73	desgl. „ 5 „	—	3	—	—	2	—
74	desgl. „ 3 „	—	2	6	—	1	8
75	desgl. „ 2 „	—	2	—	—	1	4
76	desgl. „ 1 „	—	1	3	—	—	9
77	1/2 und 1/4 Pfundstücke	—	—	9	—	—	6
78	10 Lothstücke	—	—	9	—	—	6
79	5, 3, 2 und 1 Lothstücke	—	—	6	—	—	4
80	5 bis 1 Quentchen	—	—	4	—	—	3
81	5 Zent bis 1 Korn	—	—	3	—	—	2
	Werden von den unter Position 81 erwähnten blechernen Gewichten zwölf Satz (48 Stück) auf einmal zur Eichung gebracht, so kommen nur zwei Drittheile der Gebühren in Anrechnung.						
82	Einsatzgewichte zu 1/2 Pfund	—	3	—	—	2	—
83	desgl. „ 1/4 „	—	2	6	—	1	6
	B. Proportionalgewichte.						
	a. Zum Gebrauch bei der Decimalwaage.						
84	Gewichtsstücke zu 0,5 Pfund aus Messing oder Eisen	—	—	9	—	—	6
85	desgl. „ 0,2 und 0,1 Pfund desgl.	—	—	6	—	—	4
86	desgl. „ 1,5 und 1,0 Loth aus Messing	—	—	6	—	—	4
87	desgl. „ 0,5 „ 0,1 „ desgl.	—	—	4	—	—	3
	b. Zum Gebrauch bei der Centesimalwaage.						
88	Gewichtsstücke zu 0,50 Pfund aus Messing oder Eisen	—	—	9	—	—	6
89	desgl. „ 0,20 und 0,10 Pfund desgl.	—	—	6	—	—	4
90	desgl. „ 0,05 „ 0,02 „ aus Messing	—	—	4	—	—	3
91	desgl. „ 0,01 Pfund und 0,15 Loth desgl.	—	—	4	—	—	3
	c. Nur zum Gebrauch der Steuerbehörden durch die Normal-Eichungs-Kommission.						
92	Gewichtsstücke zu $^{2}/_{10} \times \frac{\text{Ctr.}}{10}$ aus Eisen	—	1	6	—	1	—
93	desgl. „ $^{1}/_{10} \times \frac{\text{Ctr.}}{10}$ desgl.	—	1	—	—	—	8
	C. Münzgewichte.						
94	Gewichtsstücke zu 5 Z	—	1	—	—	—	9
95	desgl. „ 2 und 1 Z	—	—	10	—	—	7
96	desgl. „ 5 H, 2 H und 1 H	—	—	8	—	—	6
97	desgl. „ 5 T, 2 T „ 1 T	—	—	6	—	—	4
98	desgl. „ 5 A, 2 A „ 1 A	—	—	4	—	—	3
99	Einsatzgewichte zu 32 Duc.	—	5	—	—	3	—
100	desgl. „ 64 „	—	6	—	—	4	—
101	desgl. „ 128 „	—	7	—	—	5	—
	D. Medizinalgewichte.						
102	Gewichtsstücke zu 1 Medizinal-Pfund	—	4	3	—	—	10
103	Kleinere Gewichtsstücke bis einschließlich 2 Unzen	—	—	6	—	—	4

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.	Gebührensätze für neue Eichungen. Thlr.	Sgr.	Pf.	für Nacheichungen. Thlr.	Sgr.	Pf.
104	Gewichtsstücke von 1 Unze und darunter	—	—	4	—	—	3
105	Garnituren von 36 Stück (1 Schachtel)	—	5	—	—	4	—
	IV. Waagen.						
	A. Gleicharmige Balkenwaagen.						
106	Waagebalken bis zu 9 Zoll Länge	—	1	6	—	—	9
107	desgl. über 9 bis 16 Zoll Länge	—	2	9	—	1	4
108	desgl. „ 16 „ 23 „ „	—	4	—	—	2	—
109	desgl. „ 23 „ 30 „ „	—	5	6	—	2	9
110	desgl. „ 30 „ 36 „ „	—	7	—	—	3	6
111	desgl. „ 36 „ 42 „ „	—	8	6	—	4	3
112	desgl. „ 42 „ 48 „ „	—	10	6	—	5	3
113	desgl. „ 48 „ 54 „ „	—	12	6	—	6	3
114	desgl. „ 54 „ 60 „ „	—	14	6	—	7	3
115	desgl. „ 60 „ 66 „ „	—	16	—	—	8	—
116	desgl. „ 66 „ 72 „ „	—	17	6	—	8	9
117	desgl. „ 72 „ 78 „ „	—	19	—	—	9	6
	und so fort für je 6 Zoll Zuname in der Länge bezüglich 1 Sgr. 6 Pf. und 9 Pf. mehr an Gebühren. Als Länge des Balkens ist die Entfernung der Endschneiden von einander zu verstehen.						
118	Ein Paar blecherne Waagschaalen	—	1	3	—	1	3
119	„ „ hölzerne „	—	2	6	—	2	6
	B. Schnellwaagen.						
120	Bei einer Tragfähigkeit bis 25 Pfund incl.	—	4	—	—	2	—
121	desgl. über 25 bis 50 Pfund incl.	—	5	—	—	2	6
122	desgl. „ 50 „ 100 „ „	—	7	6	—	3	9
123	desgl. „ 100 „ 150 „ „	—	10	—	—	5	—
124	desgl. „ 150 „ 200 „ „	—	12	6	—	6	3
125	desgl. „ 200 „ 300 „ „	—	15	—	—	7	6
126	desgl. „ 300 „ 400 „ „	—	17	6	—	8	9
127	desgl. „ 400 „ 500 „ „	—	20	—	—	10	—
	und so fort für jede 100 Pfund Tragfähigkeit mehr, immer $2^1/_2$ Sgr. und $1^1/_4$ Sgr. mehr. Ist der Waagebalken mit zwei Skalen versehen, so werden die Gebühren nach der größten Tragfähigkeit, welche die zweite Skala angiebt, erhoben.						
	Anmerkung. Ungleicharmige Hebelwaagen für Rübenzucker-Fabriken zu steueramtlichen Verwiegungen	—	10	—	—	—	—
	C. Brückenwaagen.						
128	Bei einer Tragfähigkeit bis 50 Pfund incl.	—	6	—	—	3	—
129	desgl. über 50 bis 100 Pfund incl.	—	7	6	—	3	6
130	desgl. „ 1 „ 5 Ctr. „	—	10	—	—	5	—
131	desgl. „ 5 „ 10 „ „	—	15	—	—	7	6
132	desgl. „ 10 „ 15 „ „	—	20	—	—	10	—
133	desgl. „ 15 „ 20 „ „	—	25	—	—	12	6
134	desgl. „ 20 „ 30 „ „	1	—	—	—	15	—

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.	Gebührensätze für neue Eichungen. Thlr.	Sgr.	Pf.	für Nacheichungen. Thlr.	Sgr.	Pf.
135	Bei einer Tragfähigkeit über 30 bis 40 Centner	1	5	—	17	6	
136	desgl. „ 40 „ 50 „	1	10	—	20	—	
	und so fort für jede 10 Centner Tragfähigkeit mehr, bezüglich 5 und 2½ Sgr. Gebühren mehr.						
	Wird eine Brückenwaage bei angestellter Prüfung für nicht stempelfähig befunden, so sind für diese Prüfung die für Nacheichungen angegebenen Gebühren zu entrichten.						
	V. Gasmesser.						
137	Bei einem Inhalt der Trommel von 1/16 Kubikfuß	—	10	—	5	—	
138	desgl. „ 1/8 „	—	14	—	7	—	
139	desgl. „ 1/4 „	—	20	—	10	—	
140	desgl. „ 1/2 „	—	27	6	13	9	
141	desgl. „ 3/4 „	1	—	—	15	—	
142	desgl. „ 1 „	1	5	—	17	6	
143	desgl. „ 1½ „	1	15	—	22	6	
144	desgl. „ 2 „	1	25	—	27	6	
145	desgl. „ 2½ „	2	5	—	1	2	6
146	desgl. „ 3 „	2	12	6	1	6	3
147	desgl. „ 4 „	2	22	6	1	11	3
148	desgl. „ 5 „	3	—	—	1	15	—
149	desgl. „ 6 „	3	7	6	1	18	9
150	desgl. „ 7 „	3	15	—	1	22	6
151	desgl. „ 8 „	3	22	6	1	26	3
152	desgl. „ 9 „	4	—	—	2	—	
153	desgl. „ 10 „	4	7	6	2	3	9
	und so fort steigend für jeden Kubikfuß mehr immer 7½ resp. 3¾ Sgr. mehr. Bei Berechnung der Inhalte bleiben Bruchtheile unter ¼ außer Ansatz und werden Bruchtheile von ¼ und darüber für voll gerechnet.						
	Werden fünf Gasmesser von gleicher Größe gleichzeitig zur Eichung gebracht, so findet eine Ermäßigung der hier festgesetzten Gebühren um den dritten Theil derselben statt.						
	Außer den Eichungsgebühren ist für die bei der Stempelung vorkommenden Nebenarbeiten, wie das Löthen, Bezeichnen des Kubikinhaltes ꝛc., ein den wirklichen Auslagen entsprechender Betrag zu entrichten, welcher indeß nachstehende Sätze nicht übersteigen darf.						
154	Bei einem Inhalte der Trommel von 1/16 und 1/8 Kubikfuß . . .	—	6	—	—	—	
155	desgl. „ 1/4 „ 1/2 „ . . .	—	7	6	—	—	
156	desgl. „ 3/4 „ 1 „ . . .	—	10	—	—	—	
157	desgl. „ 1½ „ 2 „ . . .	—	15	—	—	—	
158	desgl. „ 3 Kubikfuß	—	17	6	—	—	
159	desgl. „ 4 „	—	20	—	—	—	
160	desgl. „ 5 „	—	22	6	—	—	
161	desgl. „ 6 „	—	25	—	—	—	
162	desgl. „ 7 „	—	26	6	—	—	
163	desgl. „ 8 „	—	28	—	—	—	

Google

№	Benennung der Gegenstände.	Gebührensätze für neue Eichungen. Thlr.	Sgr.	Pf.	für Nacheichungen. Thlr.	Sgr.	Pf.
164	Bei einem Inhalte der Trommel von 9 Kubikfuß	—	29	—	—	—	—
165	desgl. 10	1	—	—	—	—	—
	und so fort für jede Zunahme des Inhalts von 1 Kubikfuß immer 1 Sgr. mehr.						
	VI. Thermometer und Alkoholometer.						
166	Für die bloße Eichung eines Thermometers	—	3	6	—	—	—
167	„ „ Eichung und Stempelung im Ganzen	—	7	6	—	—	—
168	„ „ bloße Eichung eines Alkoholometers	—	2	6	—	—	—
169	„ „ Eichung und Stempelung im Ganzen	—	5	—	—	—	—
170	„ „ bloße Eichung eines Thermo-Alkoholometers	—	5	—	—	—	—
171	„ „ Eichung und Stempelung im Ganzen, einschließlich eines Exemplars der Anweisung zum Gebrauche der Alkoholometer nebst den Brix'schen Reduktions-Tabellen	—	10	—	—	—	—

Besondere Bestimmungen.

I. Für die **Ausfertigung der Eichscheine** sind Gebühren nicht zu entrichten.

II. Für Eichungsgeschäfte **außerhalb der Amtsstelle**, mögen sie von der Behörde angeordnet, oder auf Verlangen der Interessenten vorgenommen werden, sind außer den tarifmäßigen Gebühren nachstehende Sätze zu berechnen:

A. Wenn die Stelle, an welcher die Amtshandlung vorgenommen wird:

1. nicht über eine Viertelmeile von der Amtsstelle entfernt ist:
   für jede, nicht länger als 4½ Stunden dauernde Amtshandlung 20 Sgr. Kommissions-Gebühr;
2. über eine Viertelmeile von der Amtsstelle, aber nicht über eine Viertelmeile von dem Orte entfernt ist, in welchem die Amtsstelle liegt:
   für jede, nicht länger als 4½ Stunden dauernde Amtshandlung 1 Thlr. Kommissions-Gebühr.

Anmerkung zu A. Dauert die Amtshandlung länger als 4½ Stunden, so wird für jede begonnenen 4½ Stunden die Gebühr noch einmal, jedoch höchstens bis zum Betrage von 2 Thlrn entrichtet. Werden Amtshandlungen an örtlich getrennten Stellen vorgenommen, so ist, auch wenn ihre gesammte Dauer 4½ Stunden nicht übersteigt, die Kommissionsgebühr für jede Stelle besonders zu entrichten.

B. Wenn die Stelle, an welcher die Amtshandlung vorgenommen wird, weiter als unter A. 2. angegeben, vom Orte des Amtes entfernt ist:
   an Tagegeldern 2 Thlr.
   an Reisekosten für die Meile:
   auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen 7½ Sgr.
   auf gewöhnlichen Landwegen 15 Sgr.

Anmerkung zu B. Werden Amtshandlungen an einem Tage an örtlich getrennten Stellen vorgenommen, so ist für jede dieser Amtshandlungen ein verhältnißmäßiger Theil der Tagegelder und Reisekosten zu entrichten.

C. Wird die **Eichung einer Brückenwaage** außerhalb der Amtsstelle verlangt, so hat der Extrahent die nöthigen Arbeitskräfte und die zur Belastung der Waage bis zu ihrer höchsten Tragfähigkeit erforderlichen Materialien auf seine Kosten zu beschaffen.

Berlin, den 20. Juli 1862.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. Holzbrinck.

Digitized by Google

[754] Die Küster- und Lehrerstelle bei der evangelischen Gemeinde zu Pleizenhausen ist erledigt. Das Diensteinkommen beträgt etwa 170 Thlr. jährlich bei freier Wohnung. Geeignete Bewerber haben sich binnen 3 Wochen, unter Einreichung ihrer Zeugnisse, bei dem Schul-Inspector Prätorius in Simmern zu melden. Coblenz, den 24. September 1862.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[755] Mit Bezugnahme auf meine, den Verkauf der mit Stempelzeichen versehenen Formulare zu Wechseln betreffende Bekanntmachung vom 29. v. Mts., bringe ich hierdurch ferner zur öffentlichen Kenntniß, daß auch die Stempeldistributionen und Wechselstempel-Aemter mit dem Verkaufe oben bezeichneter Formulare beauftragt worden sind, und daß keine Verkaufsstelle befugt ist, für die amtlichen Formulare einen anderen, höhern Preis zu fordern, als den, worauf der Steuerbetrag des betreffenden Formulars lautet.

Cöln, den 19. September 1862. Der Provinzial-Steuer-Director.

[756] In Gemäßheit des durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß gelangenden Gesetzes vom 16. d. Mts. wegen Einstellung der Erhebung der Schiffahrts-Abgaben auf der Mosel, wird hierdurch bestimmt, daß die Erhebung des Moselzolles und des Recognitionsgeldes auf der Mosel vom 1. Oktober d. J. ab eingestellt werden soll.

Berlin, den 21. September 1862. Der Finanz-Minister.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zu öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 24. September 1862. Der Provinzial-Steuer-Director.

[757] Vom 1. Oktober c. ab wird, gegen Aufhebung der Personenpost zwischen Altenkirchen und Hachenburg, eine tägliche Personenpost zwischen Au und Hachenburg über Roth eingerichtet werden. Die Abfertigung derselben erfolgt aus Hachenburg um 5 Uhr früh, aus Au um 8½ Abends. Die Beförderungszeit ist auf 3 Stunden festgesetzt. Das Personengeld wird nach dem Satze von 6 Sgr. pro Person und Meile erhoben.

Die Aufnahme von Personen unterwegs in noch unbesetzte Plätze des Hauptwagens oder der etwa mitkommenden Beichaisen ist an folgenden Haltepunkten gestattet:

in Hamm bei der Gastwirthin Auen,
in Roth bei der Königlichen Post-Expedition daselbst,
in Eichelhardt bei dem Gastwirth Schildt,
in Kroppach an einem noch näher zu bestimmenden Hause.

Coblenz, den 29. September 1862. Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

[758] Der Predigtamts-Candidat Görhardt ist zum Pfarrverweser der evangelischen Gemeinde zu Waldbreitbach ernannt worden.

[759] Der Schulamts-Candidat Philipp Muders zu Dörth ist zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

[760] Der bisherige provisorische Schullehrer an der katholischen Schule zu Oedingen im Kreise Ahrweiler, Johann Fischer, ist in seiner Stelle definitiv bestätigt worden.

[761] Dem Reservejäger Wilhelm Emsbach ist die Verwaltung der Gemeinde-Försterstelle Atzbach im Kreise Wetzlar commissarisch übertragen worden.

[762] Der Reservejäger Jakob Kuß ist als Förster der Gemeinde Krosdorf-Gleiberg im Kreise Wetzlar bestätigt worden.

[765] Der Landgerichts-Auskultator Heinrich Carl Joseph Büchel aus Münstermaifeld wurde am 22. September d. J. auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen.

[764] Der Rechtskandidat Johann Nepomuk Otto Laymann aus Coblenz wurde am 24. September d. J. als Landgerichts-Auskultator verpflichtet.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger № 41 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 42. Ausgegeben Donnerstag, den 9. Oktober **1862.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staatsbehörden.

[765] Der Tarpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. Oktober d. J. bis ultimo März k. J. auf 2 Sgr. festgesetzt. Berlin, den 27. September 1862.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

[766] Nach einer Mittheilung des Herzoglich Anhalt-Dessauischen Staats-Ministeriums ist der 1. April 1863 als Präklusivtermin zur Einziehung der auf Grund des Gesetzes vom 1. August 1849 emittirten Herzoglich Anhalt-Dessauischen Staatskassenscheine in Appoints zu 1 Thlr. festgesetzt, und es sind deshalb alle Inhaber dieser Scheine durch Bekanntmachung der Herzoglich Anhaltischen Staatsschulden-Verwaltung zu Dessau vom 10. März d. J. aufgefordert, dieselben bis zu dem gedachten Termine zum Umtausch zu bringen, indem nach Ablauf dieser gestellten Frist alle nicht eingelösten Staatskassenscheine der bezeichneten Art ihre Gültigkeit verlieren, und alle Ansprüche wegen derselben an die Herzoglichen Kassen erlöschen. Berlin, den 29. April 1862.

Der Finanz-Minister. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

[767] Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858, 26. Januar und 1. Dezember 1859 sind die Besitzer von Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und von Darlehns-Kassenscheinen vom Jahre 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße 92 hierselbst, oder an die Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessenungeachtet noch immer ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben hierdurch nochmals an deren Einreichung erinnert.

Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen, gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide, in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 3. Januar 1861. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

[768] Bei Postsendungen, welche an Gesellschaften oder Vereine oder an Agenturen, Comitees, Directionen, Ausschüsse, Niederlagen, Büreaus, Expeditionen und ähnliche Firmen gerichtet sind, wird von den Absendern häufig die Angabe des Vertreters der Gesellschaft ꝛc. ꝛc., an welchen die Aushändigung erfolgen soll, unterlassen.

Ist die Sendung für eine Handelsgesellschaft oder eine Handelsfirma bestimmt, deren Eintragung in die Handelsregister nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches stattfinden muß, so ist der Vertreter derselben den Post-Anstalten durch die Seitens der Gerichte erfolgten Veröffentlichungen der Eintragungen bekannt.

Dagegen treten bei solchen Gesellschaften und Firmen, welche keine Handelsgeschäfte betreiben, mithin nicht in die Handelsregister eingetragen werden, wenn der Repräsentant einer solchen Gesellschaft oder Firma auf der Adresse nicht angegeben ist, häufig Zweifel darüber ein, an wen die Aushändigung der Sendung bewirkt werden soll. Hierdurch werden Unsicherheiten und Verzögerungen bei der Bestellung solcher Sendungen herbeigeführt; es kommt selbst vor, daß rekommandirte Sendungen, Packete, Briefe mit baaren Einzahlungen, Geld- und Werthsendungen überhaupt nicht bestellt werden können, weil die Vertreter dieser Gesellschaften ꝛc. ꝛc. nicht auf der Adresse bezeichnet sind, und diejenigen, welche die Behändigung der unvollständig adressirten Sendung in Anspruch nehmen, ihrer Legitimation dazu gegenüber der Post-Anstalt entbehren. Hiernach liegt es nicht minder im

Digitized by Google

Interesse der Correspondenten, wie der Postverwaltung, daß die zum Empfange derartiger Sendungen berechtigten Personen auf der Adresse der Sendungen von den Absendern genau bezeichnet werden, und empfiehlt es sich, die betreffenden Sendungen entweder unmittelbar an den Empfänger, als Vertreter der Gesellschaft ꝛc. ꝛc., zu adressiren, oder, wenn die Adressirung an die Gesellschaft ꝛc. ꝛc. durchaus nothwendig erscheint, etwa durch folgende Fassung der Adresse:

An den Verein **N. N.**, zu Händen des Herrn **N. N.**

oder

An die Agentur der Gesellschaft **N. N.**, abzugeben an Herrn **N. N.**

den Namen des Empfängers der bestellenden Post-Anstalt mitzutheilen.

Die Vorsteher der betreffenden **Gesellschaften, Vereine, Agenturen, Comitees**, Directionen, Ausschüsse, Niederlagen, Büreaus, Expeditionen u. s. w., deren Eintragung in die Handelsregister durch das **Handelsgesetzbuch nicht vorgeschrieben ist, werden deshalb ersucht**, ihren Correspondenten den Namen derjenigen Person, an welche die Aushändigung der betreffenden, für die von ihnen vertretenen Gesellschaften ꝛc. ꝛc. eingehenden Sendungen zu erfolgen hat, genau zu bezeichnen und sie zu veranlassen, entweder die Sendungen an diese Person direkt zu adressiren, oder doch den Namen der Letzteren in der oben angedeuteten Weise den Adressen der Sendungen ausdrücklich beizufügen. Bei dem Interesse, welches die genannten Gesellschaften ꝛc. ꝛc. an der sicheren und schleunigen Bestellung der für sie bestimmten Sendungen selbst haben, werden dieselben kein Bedenken tragen, der obigen Aufforderung zu entsprechen; andernfalls würden sie sich die, aus der Unterlassung der gedachten Mittheilung an ihre Correspondenten entspringenden, nachtheiligen Folgen selbst beizumessen haben.

Berlin, den 20. September 1862. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[769] Diejenigen, welche im künftigen Jahre ein Gewerbe im Umherziehen betreiben wollen, werden in Gemäßheit des § 22 des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 und des § 10 des Haussir-Regulativs vom 28. April 1824 aufgefordert, ihre Anträge auf Ertheilung von Gewerbescheinen für das Jahr 1863 drei Monate vor Ablauf dieses Jahres bei der Gemeindebehörde ihres Wohnorts anzubringen, damit die für sie nachzusuchenden Gewerbescheine ihnen mit dem Anfange des kommenden Jahres eingehändigt werden können. Die sich später Meldenden werden es sich selbst beizumessen haben, wenn die Gewerbescheine ihnen nicht rechtzeitig ertheilt werden können.

Coblenz, den 29. September 1862.

[770] Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 17. September c. dem Schiffer Christian Rockenfeller zu Fahr das Allgemeine Ehrenzeichen, den Schreinern Anton Beissel **senior** und Anton Beissel **junior**, sowie dem Schiffer Johann Bayon, ebenfalls zu Fahr, das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr zu verleihen geruht.

Coblenz, den 3. Oktober 1862.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[771] Die geehrten Interessenten der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse werden hierdurch ergebenst benachrichtigt, daß zum Ersatze der reglementsmäßig ausscheidenden Mitglieder unsers Curatoriums und deren Stellvertreter zum 1. Januar 1863, nach Vorschrift des § 23 lit. d. bis g. unsers Reglements vom 3. September 1836, Neuwahlen zweier Curatoren und zweier Stellvertreter zu vollziehen sind. Zu diesem Behufe werden wir die erforderlichen Wahlzettel den geehrten Interessenten bei Ausreichung der Beitrags-Quittungen in dem mit dem 1. Dezember d. J. beginnenden Zahlungs-Termine zugehen lassen. Berlin, den 9. September 1862.

Direction der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse.

[772] Mit Bezug auf die unterm 5. Juni d. J. bekannt gemachte Uebereinkunft vom 21. April d. J., betreffend die Vorausbezahlung der Rheinzollgefälle, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß es den Schiffern, welche auf der Preußischen Stromstrecke bisher nur bei den Rheinzoll-Aemtern Emmerich und Coblenz Vorausbezahlung leisten konnten, unter den im § 2 dieser Uebereinkunft angegebenen Bedingungen gestattet sein soll, vom 15. d. Mts. ab die Schifffahrtsabgaben auch bei den Rheinzoll-Aemtern zu Ruhrort und Cöln voraus zu entrichten.

Cöln, den 1. Oktober 1862. Der Provinzial-Steuer-Director.

Digitized by Google

[773] Die bisher in Edingen, im Kreise Wetzlar, bestandene Steuer-Rezeptur zur Abfertigung übergangssteuerpflichtiger Gegenstände ist, nebst der damit verbundenen Chausseegeld-Empfangsstelle, vom 1. d. Mts. ab nach Ehringshausen verlegt worden.

Cöln, den 2. Oktober 1862. Der Provinzial-Steuer-Director.

[774] Der concessionirte Markscheider Otto Heim hat seinen Wohnsitz von Deutz am Rhein nach Meschede verlegt, was unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 21. April d. J. (in Nro. 21 dieses Amtsblattes) hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bonn, den 30. September 1862. Königliches Ober-Berg-Amt.

[775] Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen, Großherzog vom Niederrhein ꝛc., thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß Unser Landgericht zu Coblenz — erste Civilkammer — in seiner öffentlichen Sitzung vom 5. Februar 1862, worin anwesend waren die Herren: Geheimer Ober-Justizrath von Olfers, Landgerichts-Präsident, von Solemacher, Paschen, Settegast, Landgerichts-Räthe, Meurer, Birlo, Landgerichts-Assessoren, Schneegans, Königl. Staats-Prokurator, und Ellinger, Landgerichts-Secretair, folgendes Urtheil erlassen und verkündigt hat:

Nach Einsicht der von dem Advokat-Anwalt Fischel dahier, Namens des Königl. Fiskus, vertreten durch die Königl. Regierung zu Coblenz, eingereichten Vorstellung vom 25. vorigen Monats, betreffend die Einweisung des Bittstellers in den vacant erklärten Nachlaß der zu Saffig verstorbenen gewerblosen Katharina Maug, welche Vorstellung also lautet:

An die Herren Präsident und Richter des Königl. Landgerichts dahier.

Im Namen des Königl. Fiskus, vertreten durch die Königl. Regierung dahier, in der Person ihres Vice-Präsidenten Herrn Günther, hierselbst wohnend, beehre ich mich ergebenst, Folgendes vorzustellen: Durch Urtheil des Königl. Landgerichts dahier vom 9. Juli 1860 wurde der Nachlaß der am 8. Februar 1859 zu Saffig verstorbenen, unverehelichten und gewerblosen Katharina Maug für vacant erklärt und zum Curator dieser Verlassenschaft der Kaufmann und Gutsbesitzer Winand Stupplin zu Andernach ernannt. Nachdem derselbe nach Vorschrift des Art. 769 des B. G.-B. den Nachlaß hat inventarisiren lassen, beabsichtigt der Königl. Fiskus, was er hiermit beantragt, sich in den Besitz der gedachten Verlassenschaft einweisen zu lassen. Auf den Grund des Art. 770 des B. G.-B. und der Circular-Verfügung des französischen Justiz-Ministers vom 8. Juli 1806 nehme ich für den Königl. Fiskus den Antrag: Es wolle dem Königl. Landgerichte gefallen, die gegenwärtige Klage auf Einweisung in die gedachte Verlassenschaft für zulässig zu erklären, zunächst zu verordnen, daß die vorgeschriebenen Affichen und Bekanntmachungen vorgenommen werden sollen.

Coblenz, den 25. Januar 1862. Mit vollkommener Hochachtung:

gez. Fischel.

Wird dem öffentlichen Ministerium mitgetheilt, der Herr Landgerichts-Assessor Birlo zum Referenten ernannt und die Sitzung vom 5. Februar d. J. zum Vortrage bestimmt.

Coblenz, den 30. Januar 1862. Der Landgerichts-Präsident,

gez. von Olfers.

Ich trete dem Antrage bei.

Coblenz, den 1. Februar 1862. Der Königliche Ober-Prokurator.

Für denselben:

gez. Schneegans, Staats-Prokurator.

Nach Anhörung des von dem Königl. Landgerichts-Assessor Birlo, als ernannten Referenten, erstatteten Berichts und auch nach Vernehmung des öffentlichen Ministeriums in seinen Conclusionen; nach gepflogener Berathung; in Erwägung, daß das vorgebrachte Gesuch nach den vorgelegten Aktenstücken und den Bestimmungen des Art. 767 seq. des B. G.-B. als zulässig erscheint, jedoch zunächst die in dem Art. 770 l. c. erwähnten Verkündigungen und öffentlichen Anschläge vorgenommen werden müssen;

Aus diesen Gründen:

Verordnet das Königl. Landgericht, daß zunächst die vorgeschriebenen drei Affichen und drei Bekanntmachungen vorgenommen werden sollen, nämlich durch Einrückung des gegenwärtigen Urtheils in das Amtsblatt der hiesigen Königl. Regierung und die Kölnische Zeitung, sowie durch dreimalige Anheftung desselben an der Thüre des hiesigen Königl. Landgerichts-Gebäudes, Alles in Zwischenräumen von je drei Monaten.

Stempelfrei. Pro fisco.

gez. von Olfers. gez. Ellinger.

Digitized by Google

Befehlen und verordnen allen darum ersuchten Gerichtsvollziehern, dieses Urtheil zur Vollstreckung zu bringen; Unserm General-Prokurator und Unsern Prokuratoren bei den Landgerichten, dasselbe zu handhaben; allen Offizieren und Commandanten der bewaffneten Macht oder deren Stellvertretern, auf Ersuchen starke Hand zu leisten.

Urkundlich dessen ist dieses Urtheil von dem genannten Landgerichts-Präsidenten und dem Landgerichts-Secretair auf der Urschrift unterschrieben worden.

Für gleichlautende, dem Anwalte der Bittstellerin ertheilte Ausfertigung:

(L. S.) Der Landgerichts-Secretair, gez. Ellinger.

№ 607. Zu empfangen an Ausfertigungsgebühren ein Thaler zwanzig Silbergroschen.

Coblenz, den 21. Februar 1862. Königliches Haupt-Steuer-Amt.

gez. Kniffler.

Für die Abschrift:

Fischel.

Vorstehendes Urtheil wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Coblenz, den 26. März 1862. Der Anwalt der Königlichen Regierung,

Fischel.

[776] Das Königliche Landgericht zu Coblenz hat durch Urtheil vom 23. September d. J. den Franz Joseph Morkens aus Cochem für abwesend erklärt.

Cöln, den 2. Oktober 1862. Der General-Prokurator.

[777] Nachbezeichnete Postsendungen und herrenlose Passagier-Effecten sind von den Post-Anstalten des Bezirks eingesandt worden:

1) ein am 2. Mai d. J. im Post-Büreau zu Ehrenbreitstein aufgefundener Zins-Coupon der Rentenbank für die Provinz Schlesien zum Betrage von 6 Sgr.;
2) ein am 27. Juni d. J. in Brohl zur Post gegebenes Packet an Matthias Ullebach in Hannebach bei Kempenich, M. Ullebach gezeichnet, 6 Loth schwer;
3) eine am 13. April d. J. in Coblenz zur Post gegebene Schachtel an J. B. Herz in Cöln, J. B. gezeichnet, 4 Loth schwer;
4) ein am 14. Mai d. J. in Coblenz zur Post gegebenes Packet an Heinrich Gemberg in Bnir, Kreis Recklinghausen, H. G. № 9 gezeichnet, 3 Pfund 10 Loth schwer;
5) ein am 16. Juli d. J. in Coblenz zur Post gegebenes Packet an Brach & Cohen in Saarlouis, R. # 4 gezeichnet, 2 Pfund schwer;
6) ein Stock, am 4. August d. J. in dem Wetzlar-Coblenzer Personenpostwagen vorgefunden;
7) eine Cigarrenspitze von Holz, am 7. August d. J. in dem Münstermaifeld-Coblenzer Personen-Postwagen vorgefunden;
8) ein Käschen mit drei goldenen Ringen, am 14. August d. J. in dem Limburg-Coblenzer Personenpostwagen vorgefunden;
9) ein Filzhut, am 18. August d. J. in dem Trier-Coblenzer Personenpostwagen vorgefunden;
10) ein Paar Handschuhe, in dem Raume vor der Annahme- und Ausgabe-Expedition des Post-Amts in Coblenz vorgefunden.

Die unbekannten Eigenthümer resp. Absender dieser Gegenstände werden aufgefordert, sich binnen 4 Wochen bei der hiesigen Ober-Post-Direction oder den betreffenden Post-Anstalten zu melden und ihre Empfangsberechtigung nachzuweisen, widrigenfalls mit den Gegenständen nach den bestehenden Bestimmungen verfahren werden wird.

Coblenz, den 1. Oktober 1862. Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

[778] Der Pfarrvicar Carl August Bott ist zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Altenkirchen **cum spe succedendi** ernannt worden.

[779] Seine Majestät der König haben geruht, den Königlichen Landgerichts-Assessor und bisherigen Friedensrichter zu Jülich Carl Anton Dussault zum Landgerichts-Rath zu ernennen, und ist derselbe angewiesen, sein neues Amt am 1. November d. J. am Königlichen Landgerichte zu Coblenz anzutreten.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger № 42 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 43. Ausgegeben Donnerstag, den 16. Oktober **1862.**

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1862.

[786] Das am 9. Oktober 1862 ausgegebene 35ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

M. 5600. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. August 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Luckau, des Regierungsbezirks Frankfurt a. d. O., für den Bau und die Unterhaltung der innerhalb des genannten Kreises belegenen Strecke der Kreis-Chaussee von Luckau nach Jüterbogk, im Kreise Jüterbogk-Luckenwalde des Regierungs-Bezirks Potsdam.

„ 5601. das Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Jüllichau-Schwiebuser Kreises im Betrage von 15,000 Thalern. Vom 29. August 1862.

„ 5602. den Allerhöchsten Erlaß vom 1. September 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Werden an der Ruhr bis zur Krummeweg-Werdenschen Staatsstraße bei Kettwig vor der Brücke, im Regierungsbezirk Düsseldorf.

„ 5603. den Allerhöchsten Erlaß vom 15. September 1862, betreffend die Ertheilung des Rechts zur Expropriation der Behufs Herstellung einer neuen Einführung der Osnabrück-Löhner Eisenbahn in die Bahnhofsbefestigung zu Minden planmäßig erforderlichen Grundstücke.

„ 5604. das Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft zum Gesammtbetrage von 4,500,000 Thalern. Vom 17. September 1862.

Das am 11. Oktober 1862 ausgegebene 36ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

M. 5605. das Gesetz, betreffend die Stempelsteuer von ausländischen Zeitungen, Zeitschriften und Angeigeblättern. Vom 26. September 1862.

„ 5606. das Gesetz, betreffend die Aufhebung der Verordnung vom 14. Oktober 1844, wegen periodischer Revision des Grundsteuer-Katasters der beiden westlichen Provinzen Rheinland und Westfalen. Vom 26. September 1862.

„ 5607. den Allerhöchsten Erlaß vom 23. August 1862, betreffend die Aufhebung der in dem Reglement für das platte Land des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz vom 19. Mai 1765 und in der Dorfpolizei-Ordnung für die gedachten Landestheile vom 1. Mai 1804 enthaltenen baupolizeilichen Bestimmungen, so wie deren Regelung durch eine allgemeine Verordnung.

„ 5608. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. September 1862, betreffend die Auflösung des Königlichen Eisenbahn-Kommissariats zu Breslau und den Uebergang der Geschäfte desselben an das Königliche Eisenbahn-Kommissariat zu Berlin.

„ 5609. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 4. Juni 1862, betreffend die mit der Herzoglich Anhalt-Dessau-Cöthenschen Regierung vereinbarte Modification der wegen Verwendung der Eisenbahn-Abgabe in den Staats-Verträgen über die Berlin-Anhaltische und die Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn vom 26. April 1839 enthaltenen Bestimmungen. Vom 30. September 1862.

„ 5610. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 4. Juni 1862, betreffend die mit der Herzoglich Anhalt-Bernburgischen Regierung vereinbarte Modification der wegen Verwendung der Eisenbahn-Abgabe in dem Staatsvertrage über die Berlin-Anhaltische Eisenbahn vom 11. Juli 1839 enthaltenen Bestimmungen. Vom 30. September 1862.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Königlichen Consistorii.

[781] Durch die freiwillige Amtsniederlegung des Pfarrers Pallweber ist die Pfarrstelle an den evangelischen Gemeinden Bockenau und Sponheim, in der Kreissynode Sobernheim, erledigt und wird demnächst von uns wieder besetzt werden. Meldungen zu derselben werden wir bis zum 20. November c. entgegennehmen.

Coblenz, den 6. Oktober 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[782] Bei der Lebensrettung des am 29. Juli c. vom Blitze getroffenen Maurers Pies haben sich 1) der Lehrer Thiele zu Merl durch rasche und verständige Beihülfe noch vor dem Erscheinen des Arztes, und 2) der Kreisphysikus Dr. Meurer zu Zell durch selbstthätige Leitung der Wiederbelebungsversuche, Beide durch andauernde und erfolgreiche Bemühungen ausgezeichnet, so daß wir für diesen Fall die Prämie von 10 Thalern, und davon: 1) dem Lehrer Thiele 5 Thaler und 2) dem Kreisphysikus Dr. Meurer auch 5 Thaler bewilligt haben.

Coblenz, den 2. Oktober 1862.

[783] Wir bringen zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Minister des Innern durch Verfügung vom 25. August c. auf Grund des § 9 der Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 genehmigt hat, daß die Gemeinde Cond aus dem Bürgermeisterei-Verbande von Treis ausgeschieden und demjenigen der Landbürgermeisterei Cochem zugetheilt werde. — Der Uebergang der Verwaltung der Gemeinde Cond an den Bürgermeister von Cochem wird am 1. Januar 1863 erfolgen.

Coblenz, den 7. Oktober 1862.

[784] In der Beilage bringen wir die, der unter der Firma: „Sächsische Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft" in Dresden domicilirten Actien-Gesellschaft von den Königlichen Ministerien für landwirthschaftliche Angelegenheiten, des Innern und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unterm 18. Juli c. ertheilte Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, nebst deren Statuten, zur öffentlichen Kenntniß.

Coblenz, den 7. Oktober 1862.

[785] In der Beilage bringen wir die, der unter der Firma: „Allgemeine Renten-Anstalt" in Stuttgart domicilirten, auf Gegenseitigkeit gegründeten Gesellschaft von dem Königlichen Ministerium des Innern unterm 18. August 1862 ertheilte Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, nebst deren Statuten, zur öffentlichen Kenntniß.

Coblenz, den 7. Oktober 1862.

[786] Dem Maurer Johann Härtgen zu Kreuzberg ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meisterbefähigungszeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Maurergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 4. Oktober 1862.

[787] Dem Maurer Georg Michel zu St. Goar ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meisterbefähigungszeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Maurergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 4. Oktober 1862.

[788] Die den Zeitraum vom 1. Januar 1863 bis 31. Dezember 1866 umfassenden Zins-Coupons Serie XIV. nebst Talons zu den Preußischen Staatsschuldscheinen werden von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst (Oranienstraße № 92) vom 4. August d. J. ab von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausgereicht werden.

Wer sich zu diesem Behufe unmittelbar an die Kontrolle der Staatspapiere wenden will, hat derselben die Staatsschuldscheine mit einem doppelten Verzeichnisse, worin sie nach Litterx, Nummern und Beträgen aufzuführen sind, zu übergeben. Das eine dieser Verzeichnisse wird, mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen, dem Einreicher sofort wieder eingehändigt. Dasselbe ist gegen Empfangnahme der betreffenden Schuld-Dokumente nebst neuen Coupons und Talons der Kontrolle zurückzugeben.

In Schriftwechsel hierüber kann sich so wenig die Kontrolle, wie die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staatsschulden einlassen, und es werden alle betreffende Schreiben unerledigt zurückgeschickt, beziehungsweise unbeantwortet gelassen werden.

Andere Betheiligte haben ihre Staatsschuldscheine mit einem doppelten, nach Litterx, Nummern und Beträgen geordneten, aufgerechneten und unterschriebenen Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzusenden oder abzugeben, von welcher sie sofort das eine Verzeichniß, mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen, und später gegen Rückgabe der Empfangsbescheinigung die Dokumente nebst den Coupons und Talons zurückempfangen werden.

Digitized by Google

Formulare zu den Verzeichnissen sind in Berlin bei der Kontrolle der Staatspapiere, in Hamburg beim Preußischen Ober-Post-Amte, ferner bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Die Beförderung der Staatsschuldscheine durch die Post erfolgt bis zum 1. August k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Staatsschuldscheine zur Beifügung neuer Zins-Coupons".

Später tritt die Portopflichtigkeit ein, und es werden dann auch die Dokumente mit den Coupons und Talons den Einsendern auf ihre Kosten zurückgesandt werden.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des Deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maßgabe der Vereins-Bestimmungen nicht stattfinden.

Die am 2. Januar 1863 fälligen Coupons-Serie XIII. № 8 der Staatsschuldscheine sind bei Abgabe der Letzteren zur Beifügung neuer Coupons und Talons von den Besitzern zurückzubehalten.

Berlin, den 10. Juli 1862.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Formular

zur

Nachweisung

von ..... Stück Staatsschuldscheinen zur Beifügung der Zins-Coupons Serie XIV. und Talons.

Name, Stand und Wohnort des Einreichers.

Laufende №	der Staatsschuldscheine: №	Lit.	Betrag. Thlr.	Summe für jede Klasse. Thlr.	Laufende №	der Staatsschuldscheine: №	Lit.	Betrag. Thlr.	Summe für jede Klasse. Thlr.
								Uebertrag.	5,300
1	705	A.	1,000		10	795	F.	100	
2	10,926	A.	1,000		11	837	F.	100	200
3	15,713	A.	1,000	3,000	12	84	H.	25	25
4	54	B.	500						
5	197	B.	500	1,000				Zusammen	5,525
6	296	C.	400	400					
7	4,232	D.	300						
8	4,695	D.	300						
9	4,696	D.	300	900					
			Seite	5,300					

..... den ten ..... 1862.

(Unterschrift.)

Indem wir vorstehende Bekanntmachung publiciren, bemerken wir, daß die Formulare zu den Verzeichnissen bei unserer Hauptkasse und sämmtlichen Königl. Steuerkassen unentgeltlich entnommen werden können.

Coblenz, den 19. Juli 1862.

[789] Nachdem die Gemeinde-Chaussee von Litz auf die Honnef-Asbach-Flammersfelder Straße bei Rottbitz dem Verkehr übergeben und im diesseitigen Bezirk in die Klasse der Bezirksstraßen aufgenommen worden ist, hat die Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes am Hause des ꝛc. Strohe zu Stern für eine, beziehungsweise eine halbe Meile, und zu Kretzen-Haus (in der Gemeinde Calenborn) für eine halbe Meile mit dem 1. Oktober d. J. begonnen.

Coblenz, den 4. Oktober 1862.

[790] Die katholische Schulstelle zu Neß im Kreise Adenau, mit welcher bisher auch der Küster- und Glöcknerdienst verbunden gewesen ist, und welche im Ganzen außer freier Wohnung ein Einkommen von 192 Thlrn. hat, wovon 137 Thlr. Baar- und 55 Thlr. Naturalbesoldung sind, ist erledigt. Qualificirte Bewerber haben sich, unter Vorlegung ihrer Zeugnisse, binnen 3 Wochen bei dem Herrn Schul-Inspector, Pfarrer Hellenthal zu Barweiler, zu melden.

Coblenz, den 8. Oktober 1862.

Digitized by Google

[791] Die katholische Schulstelle zu Windesheim, welche in Verbindung mit dem Küster-, Organisten- und Glöckneridienst ein Einkommen von 182 Thlrn. außer Wohnung hat, ist erledigt. Qualificirte Bewerber um dieselbe haben sich, unter Beifügung der vorschriftsmäßigen Zeugnisse, binnen 3 Wochen bei dem Herrn Schul-Inspector, Dechanten und Ehrendomherrn Rummel zu Creuznach, zu melden. Coblenz, den 8. Oktober 1862.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[792] Das Königliche Landgericht zu Coblenz hat durch Urtheil vom 1. Oktober d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit der Margaretha Marein aus Coblenz ein Zeugenverhör abgehalten werden soll. Cöln, den 6. Oktober 1862. Der General-Prokurator.

Personal-Chronik.

[793] Die von der Kreissynode Altenkirchen vollzogene Wahl des Pfarrers Doll in Kirchen zum Assessor und die Wiederwahl des Pfarrers Stöhr in Mehren zum stellvertretenden Assessor, sowie ferner die von der Kreissynode Lennep vollzogene Wiederwahl des Pfarrers Hasenclever in Remscheid zum Superintendenten und des Pfarrers Klingens in Dhünn zum Assessor, sind von dem Evangelischen Ober-Kirchenrath im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten bestätigt worden.

[794] Der Bürgermeister Cadenbach zu Treis ist bei abgelaufener Wahlperiode zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Treis ernannt worden.

[795] Die Physikatsstelle des Kreises Ahrweiler ist dem bisherigen Kreis-Wundarzt Dr. Grieße aus Salzwedel übertragen worden.

[796] Dem Empfänger Wolff zu St. Goar ist der Steuer- und Gemeinde-Empfang in den Bürgermeistereien St. Goar und Pfalzfeld definitiv übertragen worden.

[797] Der Schullehrer Adam Scheib zu Altenkirchen ist zum Lehrer an der katholischen Schule zu Kärlich ernannt worden.

[798] Der bisherige Schulamts-Candidat Joseph Ockenfels zu Burgen ist zum Lehrer an der zweiten katholischen Schulstelle daselbst definitiv ernannt worden.

[799] Der bisherige Schulamts-Candidat Anton Eiselé zu Nörtershausen ist zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst definitiv ernannt worden.

[800] Der Königliche Notar Schöler zu Lutzerath ist durch Justiz-Ministerial-Verfügung vom 25. September d. J., vom 15. Oktober d. J. ab, in den Friedensgerichtsbezirk Stromberg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Stromberg, versetzt worden.

[801] Der Landgerichts-Referendar Aloys Naunheim aus Mandel ist am 29. September d. J. gestorben.

[802] Der Gerichtsschreiberamts-Candidat Blum zu Ahrweiler wurde höheren Orts beauftragt, den erkrankten Landgerichts-Secretair Buß während dessen Krankheit zu vertreten, und zu dem Zwecke am 1. Oktober d. J. am Landgerichte verpflichtet.

[803] Der Kreisgerichts-Secretair und Salarienkassen-Controleur Beckhaus zu Wetzlar ist gestorben.

Der Hülfsbote Alt zu Wetzlar ist zum Gerichtsboten beim Kreisgericht Wetzlar ernannt worden.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Dr. Schultz ist zum Gerichts-Assessor ernannt worden.

Patente.

[804] Der Handelsgesellschaft Albert Wever u. Comp. in Barmen ist unter dem 4. Oktober 1862 ein Einführungs-Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, als neu und eigenthümlich erkannte Garn-Waschmaschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu zwei Belagen und der öffentliche Anzeiger Nro. 43.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr

Digitized by Google

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung in

Coblenz.

Der unter der Firma:

„Allgemeine Renten-Anstalt“

in Stuttgart domicilirten, auf Gegenseitigkeit gegründeten Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der durch das Königlich Württembergische Ministerium des Innern unterm 12. November 1861 bestätigten Statuten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von dem Königlich Preußischen Ministerium des Innern genehmigt werden.
2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Anstalt Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
3) Die Anstalt hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Locale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.
   Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, alljährlich sofort nach erfolgtem Drucke den Rechenschaftsbericht und, außer der Generalbilanz der Anstalt eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.
   In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.
   Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Anstalt oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. ꝛc. zur Einsicht vorlegen.
4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Anstalt mit den Inländern abzuschließen.
   Die Anstalt hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.
   Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmanns, Preußische Unterthanen sein.
5) Für die in §. 9. der Statuten vorbehaltenen Eingehung anderer Gattungen von Versicherungs-Geschäften, als der in §. 1. genannten, ist die vorgängige Genehmigung des Königlich Preußischen Ministeriums des Innern erforderlich.
6) Sowohl die edictalen Aufforderungen (§. 48. der Statuten), als auch die Einladungen zur General-Versammlung (§. 119) müssen in zwei Preußischen Blättern erfolgen, welche zugleich mit der Veröffentlichung der Statuten ein für alle Mal als Gesellschaftsblätter bekannt zu machen sind.

Digitized by Google

Die vorliegende Concession, — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten, wozu es der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß bedarf, nicht in sich schließt — kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Berlin, den 18. August 1862.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
gez. v. Jagow.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die allgemeine Renten-Anstalt zu Stuttgart. I. A. 7074.

Statuten.

Erster Abschnitt. Grundbestimmungen.

§. 1. Die Geschäfte, mittelst welcher die Betheiligung an der Anstalt in der rechtlichen Stellung eines Mitglieds bewirkt wird, sind folgende:

1) Kapital- und Rentenversicherungen, wodurch gegen Einzahlungen an die Anstalt für die Einleger das Recht auf den periodisch wiederkehrenden oder einmaligen Bezug gewisser Summen unter der Voraussetzung, daß die Einleger den betreffenden Zeitpunkt erleben, erworben wird;
2) Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen, wobei die Anstalt gegen Einzahlungen die Verpflichtung übernimmt, beim Ableben einer gewissen Person deren Rechtsnachfolgern, beziehungsweise einer andern zum Voraus bezeichneten Person, wenn letztere den Tod der ersteren erlebt, ein zum Voraus bestimmtes Kapital auszubezahlen, oder auch der letzteren in periodisch wiederkehrender Weise bestimmte Leistungen (Renten) zu machen;
3) Kapital-Einlagen behufs der Verwaltung, Verzinsung und künftigen Zurückbezahlung des eingelegten Kapitals.

§. 2. Die Anstalt ist auf volle Gegenseitigkeit gegründet. Ein Gewinn oder Verlust, welcher sich durch die wirkliche gegenüber der vorangenommenen Sterblichkeit, durch den Sicherheitszuschlag bei den Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen, sowie durch die — einzelnen Mitgliedern gewährten Abfindungen ergibt, kommt je der Gesammtheit Derjenigen zu Gute oder zur Last, welche bei der betreffenden Hauptversicherungsform als Mitglieder betheiligt sind. Jeder andere Gewinn gebührt der Gesammtheit aller Mitglieder, und jeder andere Verlust ist von dieser Gesammtheit zu tragen.

§. 3. Die Allgemeine Renten-Anstalt bildet eine juristische Persönlichkeit und ist in dieser Eigenschaft von dem württembergischen Staate anerkannt. Für die Verbindlichkeiten der Anstalt haftet deren gesammtes Vermögen; die einzelnen Mitglieder als solche stehen mit ihren Ansprüchen den Gläubigern der Anstalt nach, können aber von den letzteren nie persönlich in Anspruch genommen werden.

§. 4. Der Wohnsitz der Anstalt ist die Stadt Stuttgart; ihr Münzfuß der 52½ Guldenfuß; ihre Firma „Allgemeine Renten-Anstalt zu Stuttgart“; ihr Siegel enthält die gleiche Inschrift.

§. 5. Zur Beaufsichtigung der Anstalt ist von Seiten der K. Regierung ein eigener Kommissär bestellt, welcher die Befugniß hat, von den Büchern und Urkunden der Anstalt jederzeit Einsicht zu nehmen und den Generalversammlungen, sowie den Sitzungen des Gesellschafts-Ausschusses und des Verwaltungsrathes anzuwohnen. Er nimmt an der Prüfung des Rechnungsabschlusses Theil und hat die öffentlich bekannt zu machenden Rechnungsresultate zu beglaubigen.

§. 6. Der Zinsfuß, in welchem die Tarife der Versicherungen berechnet sind, und die Kapital-Einlagen verzinst werden, beträgt derzeit 4%. Der Zinsfuß soll auch im Falle einer künftigen Erhöhung oder Herabsetzung für Versicherungen und für Kapital-Einlagen stets der gleiche sein.

§. 7. Bei allen Versicherungsgeschäften, welche die Anstalt unternimmt, werden die gegenseitigen Leistungen so berechnet, daß sie sich dem pekuniären Werthe nach ausgleichen, wenn einerseits die Einlagen sammt Zinsen und Zinseszinsen nach dem angenommenen Zinsfuße, andererseits die wahrscheinliche Sterblichkeit der zu Versichernden nach den zu Grunde gelegten Sterblichkeitstafeln, beiderseits aber die Größe und Dauer der Leistungen in Rechnung genommen werden. Außerdem ist bei allen Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen, mit Ausnahme der für die abgekürzten Lebensversicherungen festgesetzten Zusatzprämien, zur Sicherstellung gegen etwaige Verluste dem Nettobetrag der Einlage ein Zuschlag von 15% beigefügt, welcher, soweit er nicht zur Deckung von Ausfällen in Anspruch genommen wird, dem Sicherheitsfond und nach dessen Ergänzung den Mitgliedern dieser Versicherungsformen als Dividende zu Gute kommt.

§. 8. Der Gewinn und Verlust des Einen gegenüber der Gesammtheit der übrigen Versicherten darf

Digitized by Google

hienach nur durch solche Zufälligkeiten bedingt sein, welche die wirkliche Lebensdauer der versicherten Person gegenüber von der bei der Berechnung vorangenommenen wahrscheinlichen Lebensdauer derselben darbietet.

§. 9. Die Statuten bezeichnen diejenigen Arten von Versicherungsgeschäften, welche von der Anstalt der Regel nach eingegangen werden. Unter Zustimmung des Gesellschafts-Ausschusses ist der Verwaltungsrath indessen berechtigt, auch einzelne andere Versicherungsgeschäfte einzugehen; die für dieselben aufzustellenden Bedingungen müssen aber den in den §§. 7 und 8 enthaltenen Grundsätzen entsprechen. Sollen derartige andere Versicherungsgeschäfte in den regelmäßigen Geschäftsbetrieb aufgenommen werden, so ist die Entscheidung hierüber der nächsten ordentlichen Generalversammlung anheim zu geben und entsprechenden Falls der Genehmigung der Regierung zu unterstellen.

§. 10. Den Tarifen für die in den gegenwärtigen Statuten vorgesehenen Versicherungsgeschäfte ist neben dem Betrag der Einlagen der bemerkte Zinsfuß von 4%, ferner die Berechnung von Zinseszinsen und

1) bei den Kapital- und Rentenversicherungen die Sterblichkeitstafel I,
2) bei den Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen bezüglich der versicherten Person die Sterblichkeitstafel IIa, bezüglich der zu versorgenden Person bei den Ueberlebens-Versicherungen aber die Sterblichkeitstafel IIb zu Grunde gelegt.

§. 11. Der Verwaltungsrath ist ermächtigt, falls er dieß für angemessen erachtet, als Beitrag zu den Verwaltungs- und Agenturkosten ein Eintrittsgeld, sowie für die Vornehmung von Cessionen bei den Kapital-Einlagen und für den Uebergang von einer Versicherungsform zu einer anderen eine Umschreibgebühr zu erheben und den Betrag dieser Gebühren für die einzelnen Betheiligungsformen mit Genehmigung des Gesellschafts-Ausschusses festzusetzen. Die Umschreibgebühr darf keinesfalls mehr betragen, als das Eintrittsgeld betragen würde, wenn das umzuschreibende Kapital, beziehungsweise das Deckungskapital als neue Einlage zu behandeln wäre. Bei aufgeschobenen Renten ist für den Uebergang zum wirklichen Rentenbezug keine Umschreibgebühr zu entrichten. Außer diesen Gebühren und den Einlagen selbst haben die Einleger nichts an die Anstalt zu entrichten.

Zweiter Abschnitt. Kapital- und Renten-Versicherungen.

§. 12. Jede Person ohne Rücksicht auf Geschlecht, Stand, Religion, Geburts- und Wohnort, im In- und Auslande kann mittelst einer Einlage auf Kapital- oder Renten-Versicherung Mitglied der Allgemeinen Renten-Anstalt werden. Die Altersgrenze ist bei den einzelnen Versicherungsarten besonders festgesetzt.

§. 13. Wer eingetreten wünscht, hat dem Verwaltungsrath oder dem betreffenden Agenten der Anstalt ein von ihm unterzeichnetes Aufnahmegesuch zu übergeben, welches den Vor- und Zunamen, Wohnort, Stand, Tag, Jahr und Ort der Geburt des Angemeldeten, sowie die Art und den Betrag der beabsichtigten Einlagen zu enthalten hat. Die Zeit der Geburt ist durch Beibringung eines Tauf- oder Geburtsscheines oder durch ein anderes rechtlich genügendes Zeugniß nachzuweisen.

§. 14. Für solche Personen, welche einen gesetzlichen Vertreter haben, hat Letzterer das Aufnahmegesuch zu unterzeichnen und demselben seinen eigenen Namen, Wohnort und Stand beizufügen. Der Name des gesetzlichen Vertreters ist auf der Versicherungsurkunde und in den Büchern der Anstalt vorzumerken.

§. 15. Es ist ferner gestattet, für eine andere Person Einlagen in die Anstalt zu machen und die Ausübung der für letztere hiedurch erworbenen Rechte dem Einleger vorzubehalten. In diesem Falle hat der Einleger das Aufnahmegesuch zu unterzeichnen und demselben seinen eigenen Namen, Wohnort und Stand beizufügen.

§. 16. Der Einleger kann die Rechte des durch seine Vermittlung Aufgenommenen nur für seine Person vorbehalten und nur zu Gunsten des Aufgenommenen darauf verzichten. Nach dem Tode des Einlegers tritt der Aufgenommene von selbst in den eigenen Genuß seiner Rechte als Mitglied ein.

§. 17. Zugleich mit Uebergabe des Aufnahmegesuchs ist der Betrag der Einlage, sowie beziehungsweise des Eintrittsgeldes einzubezahlen, wofür der Einleger eine Interimsbescheinigung erhält.

§. 18. Die Aufnahme erfolgt durch den Verwaltungsrath. Die Interimsbescheinigung soll nach erfolgter Aufnahme spätestens binnen drei Monaten gegen eine Versicherungsurkunde ausgewechselt werden.

§. 19. Aufnahme- und Umschreibgesuche können das ganze Jahr angemeldet werden. Gesuche dieser Art, welche im Monat Dezember einlaufen, werden, sofern dieß durch die Rücksicht auf den Rechnungsabschluß geboten ist, erst für das folgende Jahr angenommen.

§. 20. Die von der Anstalt der Regel nach einzugehenden Versicherungsgeschäfte sind folgende:

1) Kapital-Versicherungen, bei welchen der Einleger das Recht erwirbt, in einem zum Voraus bestimmten Zeitpunkt, wenn er denselben erlebt, ein zum Voraus bestimmtes Kapital zu erheben;
2) aufgeschobene Renten (Pensions-Versicherung), bei welchen der Bezug einer Rente nicht sofort, sondern erst später eintritt;
3) einfache Leibrenten, deren jährlicher Betrag bis zum Tode des Versicherten sich gleich bleibt;
4) Leibrenten auf das längste Leben zweier verbundener Personen, welche durch eine gemeinschaftliche Einlage für zwei Personen erworben und nicht nur während des Lebens dieser beiden Personen, son-

Digitized by Google

dern auch nach dem Tode der einen bis zu dem Tode der überlebenden jährlich in gleichem Betrage ausbezahlt werden;

5) Leibrenten mit beschränkter Zeitdauer, welche an den Versicherten nur während einer begrenzten, zum Voraus bezeichneten, zusammenhängenden Reihe von Lebensjahren ausbezahlt werden, deren jährlicher Betrag aber während dieser Reihe von Lebensjahren sich gleich bleibt, und zwar in der Art, daß der Bezug der Leibrente entweder sofort oder erst später (aufgeschobene Leibrenten mit beschränkter Zeitdauer) eintritt;

6) steigende Renten, deren jährlicher Betrag mit den Lebensjahren des Versicherten bis zu dem festgesetzten Maximum zunimmt.

§. 21. Die Einlagen, mittelst welcher die in §. 20 aufgeführten Versicherungen erworben werden können, erfolgen:

a) bei sämmtlichen Formen durch Bezahlung einer einmaligen Kapitalsumme;

b) bei den Kapital-Versicherungen, aufgeschobenen Renten und aufgeschobenen Leibrenten mit beschränkter Zeitdauer außerdem auch durch Bezahlung einer jährlichen Prämie.

§. 22. Ferner ist für diese sämmtlichen Versicherungsgeschäfte der Regel nach eine doppelte Art der Eingehung vorgesehen nämlich:

a) Diejenige, bei welcher nach dem Tode des betreffenden Mitgliedes dessen baare Einlagen über Abzug der von ihm bereits bezogenen oder verfährten Renten zurückbezahlt werden, d. h. auf Rückvergütung;

b) Diejenige, bei welcher keine Rückvergütung stattfindet, d. h. auf Einlageverlust.

§. 23. Eine Ausnahme hiervon findet bei Leibrenten auf das längste Leben zweier verbundener Personen und bei Leibrenten mit beschränkter Zeitdauer statt, bei welchen nur auf Einlageverlust eingelegt werden kann. Bei aufgeschobenen Leibrenten mit beschränkter Zeitdauer kann indessen bis zu denjenigen Jahren, in welchen erstmals die Rente fällig wird, durch Kombination dieser Versicherungsform mit der Kapitalversicherung eine Versicherung auf Rückvergütung gewährt werden.

§. 24. Neben den für alle Versicherungsformen maßgebenden, in den §§. 6 und 7 enthaltenen allgemeinen Grundlagen beruht die Berechnung der steigenden Renten im Wesentlichen darauf:

a) daß von der Einlage ein Achtel ausgeschieden und mit Zinseszinsen bis zum Beginn der Kapitalauflösung für das betreffende Mitglied zur Verstärkung der späteren Rente desselben angesammelt wird;

b) daß die Kapitalauflösung bei Denjenigen, welche bis zum vierzigsten Lebensjahre einlegen, vom vollendeten fünfundvierzigsten Lebensjahre an, bei Denjenigen, welche später einlegen, fünf Jahre nach ihrem Eintritt in Rechnung genommen wird;

c) daß das Maximum der aus einer Einlage von hundert Gulden zu genießenden Jahresrente auf hundert Gulden festgesetzt wird.

§. 25. Bei den Einlagen auf aufgeschobene Renten kann das Lebensalter, in welchem der Uebergang zum Rentenbezug erfolgen soll, gleich beim Eintritt vorausbestimmt werden (Einlagen auf bestimmte Zeit), oder es findet eine solche Vorausbestimmung nicht statt (Einlagen auf unbestimmte Zeit).

§. 26. Im ersteren Falle tritt das betreffende Mitglied in dem vorausbestimmten Zeitpunkt in den Rentenbezug ein. In letzterem Falle kann der Einleger seine in Gemäßheit der §§. 7 und 10 anwachsende Einlage beziehungsweise sein hienach berechnendes Deckungskapital jeder Zeit zu Erwerbung einer seiner Altersklasse entsprechenden, in den Statuten vorgesehenen Rente verwenden. Hiebei ist die zu Erwerbung einer solchen Rente erforderliche Summe durch Aufzahlung nöthigenfalls zu ergänzen.

§. 27. Der Einleger auf aufgeschobene Renten, welcher zum wirklichen Rentenbezug übergeht, wird ganz so behandelt, wie wenn er in dem Zeitpunkt des Uebergangs mit derjenigen Summe der Anstalt beigetreten wäre, zu welcher seine Einlagen bis dahin angewachsen sind. Es steht ihm unter Einhaltung der in den §§. 30 und 32 enthaltenen Bestimmungen die Wahl zwischen steigenden und Leibrenten frei.

§. 28. Die in jedem Jahre verfallenden Prämien sind, wegen des im Dezember stattfindenden Rechnungsabschlusses, spätestens je am 30. November an die Kasse einzubezahlen.

§. 29. Wenn ein Mitglied die rechtzeitige Bezahlung seiner Prämien versäumt, so wird sein am Schlusse desjenigen Jahres, in welchem letzmals die Prämie bezahlt worden ist, vorhandenes Deckungskapital, über Abzug der statutenmäßigen Umschreibgebühr, als eine einmalige in jenem Jahre erfolgte Einlage behandelt, welche in Gemäßheit des §. 7 und 10 anwächst. Der hienach sich ergebende Betrag kann bei Kapitalversicherungen an dem für die künftige Kapitalbezahlung bis daher bestimmt gewesenen Zeitpunkte erhoben, bei aufgeschobenen Leibrenten mit beschränkter Zeitdauer an dem zum Eintritt in den Rentenbezug bis daher bestimmt gewesenen Zeitpunkt, bei anderen aufgeschobenen Renten aber jederzeit zur Erwerbung einer Rente verwendet werden.

§. 30. Eine einmalige Einlage kann betragen:

1) Fünf Gulden oder ein Vielfaches von fünf Gulden bei Kapitalversicherungen und Versicherungen auf aufgeschobene Renten;

Digitized by Google

2) Hundert Gulden oder ein Vielfaches von hundert Gulden bei einfachen Leibrenten, Leibrenten auf das längste Leben zweier verbundener Personen und steigenden Renten;

5) Diejenige Summe, welche zur Erwerbung eines künftigen Kapitals von hundert Gulden, einer aufgeschobenen Rente aus einem auf die Zeit des Uebergangs berechneten Deckungskapital von hundert Gulden, einer einfachen oder aufgeschobenen Leibrente von fünf Gulden, einer Leibrente auf das längste Leben zweier verbundener Personen von fünf Gulden und einer Leibrente mit beschränkter Zeitdauer von fünf Gulden erforderlich ist, oder ein Vielfaches dieser Summen.

§. 31. Die jährlichen Prämien können betragen:

1) Fünf Gulden oder ein Vielfaches von fünf Gulden bei Kapitalversicherungen und Versicherungen auf aufgeschobene Renten;

2) Diejenige Summe, welche zur Erwerbung eines künftigen Kapitals von hundert Gulden, einer aufgeschobenen Rente aus einem auf die Zeit des Uebergangs berechneten Deckungskapital von hundert Gulden, einer aufgeschobenen Leibrente von fünf Gulden und einer aufgeschobenen Leibrente mit beschränkter Zeitdauer von fünf Gulden erforderlich ist, oder ein Vielfaches dieser Summen.

§. 32. Eine Kapital-Versicherung ist spätestens auf das 70. Lebensjahr und spätestens fünf Jahre vor dem für die Kapitalauszahlung festgesetzten Zeitpunkte zulässig. Einlagen auf aufgeschobene Renten können zu Erwerbung von Leibrenten spätestens im siebenzigsten Lebensjahre, zu Erwerbung von steigenden Renten spätestens im sechzigsten Lebensjahre verwendet werden. Einlagen auf einfache Leibrenten, auf Leibrenten auf das längste Leben zweier verbundener Personen, auf Leibrenten mit beschränkter Zeitdauer sind nur bis zum zurückgelegten siebenzigsten Lebensjahre, Einlagen auf steigende Renten nur bis zum zurückgelegten sechzigsten Lebensjahre zulässig.

§. 33. Jeder Einleger wird für die Bestimmung seines Verhältnisses zu der Anstalt so behandelt, wie wenn er das in dem Kalenderjahr seines Eintritts zurückgelegte Alter mit Ablauf des 31. Dezembers dieses Jahres zurückgelegt hätte, und erst mit dem Ablaufe dieses Jahres eingetreten wäre. Hiernach sind insbesondere auch die Alters- und Zeitgrenzen zu bestimmen. Sämmtliche Einlagen und Prämien der Mitglieder werden als mit Ablauf des 31. Dezembers des Einzahlungsjahrs erfolgt angesehen.

§. 34. Ebenso verfallen sämmtliche Leistungen der Anstalt an ihre Mitglieder je mit Ablauf des 31. Dezembers. Insbesondere werden fällig:

a) Die Renten erstmals mit Ablauf des 31. Dezembers des auf das Eintrittsjahr folgenden Jahrs, letztmals mit Ablauf des 31. Dezembers des Sterbejahrs; beziehungsweise bei Zeitrenten mit beschränkter Zeitdauer mit Ablauf des 31. Dezembers des zum Voraus bezeichneten letzten Rentenbezugsjahrs;

b) die Rückvergütungen mit Ablauf des 31. Dezembers des Sterbejahrs;

c) versicherte Kapitalien mit Ablauf desjenigen 31. Dezembers, auf welchen sie zugesichert sind, wenn das Mitglied dessen Ablauf erlebt.

§. 35. Wenn ein Einleger vor Ablauf des 31. Dezembers des Einlagejahrs stirbt, wird unter allen Umständen, auch wenn er auf Rückvergütung verzichtet hat, der Betrag der baaren Einlage, nicht aber das Eintrittsgeld zurückbezahlt.

§. 36. Sollte sich durch die beabsichtigten Einlagen einer Person oder durch den beabsichtigten Uebergang zu einer anderen Versicherungsform für irgend ein künftiges Jahr die Möglichkeit eines jährlichen Bezugs von mehr als tausend Gulden Seitens dieser Person ergeben, so hat der Verwaltungsrath mindestens den Mehrbetrag über tausend Gulden für die betreffenden Jahre bei einer anderen zuverlässigen Anstalt in Rückversicherung zu geben.

§. 37. Ist eine solche Rückversicherung nicht thunlich, so bildet die Summe von tausend Gulden das Maximum der sämmtlichen, je für ein Jahr möglichen Bezüge Einer Person aus der Anstalt, welches weder durch Einlagen noch durch Uebergang zu anderen Versicherungsformen überschritten werden darf.

§. 38. Bei der Versicherung von Kapitalien bildet ein künftiger Kapitalbezug von zehntausend Gulden das Maximum der zulässigen Versicherung, welches ohne Rückversicherung nicht überschritten werden darf. Der jährliche Betrag einer Leibrente mit beschränkter Zeitdauer kann nur dann auf mehr als 1000 fl. festgesetzt werden, wenn die Summe der in Aussicht stehenden Leibrenten im Ganzen nicht über 10,000 fl. ausmacht, oder der Verwaltungsrath nicht mindestens den Mehrbetrag über 10,000 fl. für die betreffenden Jahre bei einer anderen zuverlässigen Anstalt in Rückversicherung geben kann.

§. 39. Jedem neu eintretenden Mitgliede wird eine Versicherungsurkunde zugestellt, in welcher der Wohnort, Stand, Vor- und Zuname der versicherten Person und bei Einlagen für Andere ebenso des Einlegers, ferner die Art der Versicherung deren Nummer, die Einlagen, beziehungsweise die zu entrichtenden Prämien, sowie die von der Anstalt zugesicherten Leistungen enthalten sein sollen. In derselben Weise wie in der Versicherungsurkunde

Digitized by Google

ist die Person des Versicherten, beziehungsweise des Einlegers, in den Büchern der Anstalt vorzumerken. Bei Versicherungen auf aufgeschobene Renten ist mit dem Eintritte in den Rentenbezug eine neue Versicherungsurkunde auszustellen. In die Versicherungsurkunden sind die §§. 44, 46 und 47 der Statuten wörtlich aufzunehmen. In denselben soll auch auf die von der Dividende und der Deckung des Abmangels handelnden §§. 101 bis 112 hingewiesen werden.

§. 40. Den Versicherungsurkunden für steigende Renten oder Leibrenten sind für die jedes Jahr zu beziehenden Renten Coupons beigelegt, in welchen die Art und Nummer der Versicherung, sowie der Verfalltag und Betrag der Rente enthalten sein sollen.

§. 41. Die von der Anstalt den Mitgliedern zugesicherten Leistungen erfolgen nach Eintritt des Verfalltermins und zwar die Auszahlung:

a) der Rente an diejenige Person, welche den Coupon mit dem Lebenszeugniß,
b) der Rückvergütung an diejenige, welche die Versicherungsurkunde, betreffenden Falls mit sämmtlichen Coupons, und einen Todtenschein,
c) des versicherten Kapitals an diejenige, welche die Versicherungsurkunde, ein Lebenszeugniß des Mitgliedes und betreffenden Falls die letzte Prämienquittung vorweist.
d) Zu Bewirkung der Umwandlung einer Versicherung in eine andere und zur Empfangnahme der neuen Versicherungsurkunde, ferner zu Bewirkung der Abfindung und zum Bezug der Abfindungssumme erscheint diejenige Person als legitimirt, welche die ursprüngliche Versicherungsurkunde, ein Lebenszeugniß des Mitglieds und betreffenden Falls die letzte Prämienquittung übergibt.

§. 42. Eine Uebertragung der durch die Einlagen erworbenen Rechte auf das Leben einer anderen Person findet nicht statt.

§. 43. Ebenso ist eine Zurückbezahlung der Einlagen an die Person des Einlegers unzulässig. Ausnahmsweise ist es jedoch dem Verwaltungsrathe gestattet, den Mitgliedern aus besondern Gründen, z. B. im Falle der Auswanderung, gegen Verzicht auf alle fernern Ansprüche an die Anstalt eine nach den Verhältnissen festzusetzende Abfindung, welche jedoch 75 Prozent des jeweiligen dem Mitgliede zukommenden Deckungskapitals nicht übersteigen darf, zu gewähren.

§. 44. Wer Ein Jahr lang seine verfallene Rente nicht erhebt, wird derselben zu Gunsten der Anstalt verlustig. Dieselbe Regel findet bei aufgeschobenen Renten ihre Anwendung, wenn die Zeit des Rentenbezugs zum Voraus bestimmt und die hienach zu berechnende erste Rente verfallen ist. Die Erben eines verstorbenen Mitglieds, welche ein Jahr lang den verfallenen Rückvergütungsbetrag oder die Renten des Sterbejahrs nicht erheben, werden derselben zu Gunsten der Anstalt verlustig.

§. 45. Wird eine verfallene Rente oder eine verfallene Rückvergütung binnen eines Jahres, jedoch ohne Vorlegung der zur Erhebung erforderlichen Dokumente, reklamirt, und erscheint der Mangel der letzteren auf glaubhafte Weise entschuldigt, so kann der Verwaltungsrath die Frist zu deren Beibringung, beziehungsweise zu Erhebung der verfallenen Beträge nach Erforderniß über dieses Jahr hinaus erstrecken.

§. 46. Von Demjenigen, welcher zwei auf einanderfolgende Jahre lang seine verfallenen Renten, ebenso, wer ein verfallenes Kapital zwei Jahre lang nach der Verfallzeit nicht erhebt, wird zu Gunsten der Anstalt angenommen, daß er vor der Verfallzeit der erstmals nicht erhobenen Rente, beziehungsweise des versicherten Kapitals, gestorben sei. Demgemäß fällt das ganze Deckungskapital eines für todt erklärten Mitglieds der Anstalt anheim, und ist die Bezahlung eines Rückvergütungsbetrags an dessen Erben ausgeschlossen.

§. 47. Dieselbe Regel findet bei aufgeschobenen Renten ihre Anwendung, wenn die Zeit des Rentenbezugs zum Voraus bestimmt war und die zwei ersten Renten nicht erhoben wurden. Ist aber bei aufgeschobenen Renten die Zeit des Rentenbezugs zum Voraus nicht bestimmt, so wird der Inhaber als verstorben angenommen, wenn er nicht spätestens in demjenigen Kalenderjahr, in welchem er das siebenzigste Lebensjahr zurücklegt, die Verwandlung seiner aufgeschobenen Rente in statutenmäßiger Weise bewirkt. Ist in einem solchen Falle das betreffende Mitglied erst in diesem letzten Kalenderjahr gestorben, oder war es bei dessen Ablauf noch am Leben, so steht ihm, beziehungsweise seinen Erben, das Recht zu, binnen eines weiteren Kalenderjahres die Rückvergütung zu erheben.

§. 48. Vor jeder Todesannahme soll eine sorgfältige Erkundigung über Leben und Aufenthaltsort der Betreffenden eingeleitet und je nachdem Ergebnisse entweder eine zweimalige persönliche Aufforderung oder, wo die Zustellung einer solchen nicht möglich oder mit allzu großen Schwierigkeiten verknüpft ist, eine zweimalige ediktale namentliche Aufforderung an dieselben erlassen werden, ihre Interessen durch Abholung ihrer Renten, oder ihres versicherten Kapitals, oder durch statutenmäßige Verwandlung der aufgeschobenen Rente zu wahren. Von diesen Aufforderungen soll die eine in der ersten und die andere in der zweiten Hälfte desjenigen Jahres erlassen werden, mit dessen Ablaufe die Annahme des Todes eintritt.

§. 49. Wird vor dem Eintritt des Zeitpunkts der Todesannahme das Leben des betreffenden Mitglieds von diesem selbst oder von einem Dritten in dessen Interesse, jedoch ohne Vorlegung der erforderlichen Dokumente

Digitized by Google

bei der Anstalt geltend gemacht, und erscheint der Mangel der letzteren auf glaubhafte Weise entschuldigt, so kann der Verwaltungsrath die Frist zu deren Beibringung und zu Nachholung derjenigen Handlungen, welche Behufs der Wahrung der Rechte als Mitglied erforderlich sind, nach Umständen über die in den §§. 46 und 47 vorgesehenen Zeitpunkte hinaus erstrecken.

Dritter Abschnitt. Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen.

§. 50. Bei Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen wird der Regel nach diejenige Person als Mitglied angesehen, durch deren Tod die von der Anstalt zugesicherte Leistung bedingt ist.

§. 51. Bezüglich dieser Person sind die Bedingungen, unter welchen eine Versicherung eingegangen werden kann, folgende:

1) Wohnsitz in Deutschland oder einem angrenzenden Lande;
2) unbescholtener Ruf;
3) gute Gesundheit;
4) der Regel nach ein Alter von wenigstens 15 und höchstens 70 Jahren;
5) Beruf, gewöhnliche Beschäftigung und Lebensweise der versicherten Person dürfen nicht von der Art sein, daß deren Leben oder Gesundheit besonderen Gefahren ausgesetzt ist.

Bei Ueberlebens-Versicherungen darf diejenige Person, zu deren Gunsten die Versicherung eingegangen wird (die zu versorgende Person) der Regel nach gleichfalls nicht über 70 Jahre alt sein. Die Tarife der Ueberlebens-Versicherungen mit beschränkter Zeitdauer sind bis zum 25. Lebensjahr der zu versorgenden Person berechnet. Ausnahmsweise kann indessen der Verwaltungsrath auch Versicherungen bis zu einem späteren Lebensjahre annehmen.

§. 52. Die Ausübung der durch die Versicherung erworbenen Rechte kann bei deren Eingehung statt der in §. 50 bemerkten Person einer dritten, bei Ueberlebens-Versicherungen insbesondere derjenigen Person vorbehalten werden, welche auf den Tod der ersteren Leistungen Seitens der Anstalt zu erwarten hat, und welche in Ermanglung einer anderen Verfügung mit dem Eintritt dieses Ereignisses der Anstalt gegenüber ohnehin als berechtigt gilt. Im Falle des Rechtsvorbehalts zu Gunsten einer dritten Person wird letztere als Mitglied behandelt. Unter dem Ausdruck „Versicherter" ist stets derjenige zu verstehen, durch dessen Tod die Versicherung in Wirkung tritt.

§. 53. Es ist auch gestattet, auf den Tod einer anderen Person einzulegen. In einem solchen Fall ist indessen der Regel nach die Zustimmung dieser letzteren (des Versicherten), beziehungsweise ihres gesetzlichen Stellvertreters zu Eingehung der Versicherung nachzuweisen.

§ 54. Wer eine Versicherung eingehen will, hat das Aufnahmegesuch dem Bureau der Anstalt oder einem Agenten persönlich zu übergeben. Dasselbe hat den Vor- und Zunamen, Wohnort, Stand, Tag, Jahr und Ort der Geburt der zu versichernden, so wie bei Ueberlebens-Versicherungen der zu versorgenden Person, ferner die Art und den Betrag der beabsichtigten Versicherung zu enthalten. Im Falle eines Rechtsvorbehalts zu Gunsten eines Dritten, beziehungsweise einer Einlage auf den Tod eines Anderen ist auch der weitere Betheiligte nach Namen, Wohnort und Stand genau zu bezeichnen. Das Aufnahmegesuch ist von dem zu Versichernden, im Falle des § 53 aber von dem Einleger zu unterzeichnen. Zugleich ist in letzterem Falle die Zustimmung des Versichernden nachzuweisen oder der Mangel dieses Nachweises zu begründen.

§. 55. Der Antragsteller hat ferner folgende Urkunden beizubringen:

1) ein amtliches Zeugniß über den Tag der Geburt der zu versichernden, bei Ueberlebens-Versicherungen außerdem ein solches Zeugniß von der zu versorgenden Person;
2) ein Zeugniß des Hausarztes der zu versichernden Person über deren Gesundheitsbeschaffenheit nach einem Seitens der Anstalt vorgeschriebenen Formular;
3) eine Deklaration des zu Versichernden über diejenigen Momente, deren Kenntniß die Anstalt zur Beurtheilung des Versicherungsantrags für geboten erachtet und welche in dem vorgeschriebenen Formular bezeichnet sind.

Wird von einer dritten Person eingelegt, so hat der Einleger die Deklaration des zu Versichernden ausdrücklich anzuerkennen, im Falle der in §. 53 vorgesehenen Ausnahme aber solche anstatt des letzteren auszustellen und unter allen Umständen deren Richtigkeit gerade so zu vertreten, wie wenn er sein eigenes Leben versichern würde. Die Aechtheit der in Ziff. 2 und 3 vorgesehenen Urkunden ist von dem Agenten oder von zwei dem Agenten als glaubwürdig bekannten Zeugen, oder öffentlich zu beurkunden.

§. 56. Abgesehen von dem im §. 53 enthaltenen Ausnahmsfalle muß zwischen der zu versichernden Person und einem Beamten, Agenten oder sonstigen Vertreter der Anstalt eine persönliche Zusammenkunft stattfinden, um letzterem Gelegenheit zu geben, sich die zur Beurtheilung des Versicherungsantrags erforderlichen Auskünfte durch unmittelbare Wahrnehmung und Rücksprache mit dem zu Versichernden zu verschaffen. Außerdem wird deren ärztliche Untersuchung durch den Anstaltsarzt oder durch einen andern damit zu beauftragenden Arzt zur gewöhnlichen Bedingung der weiteren Prüfung des Antrags gemacht.

Digitized by Google

§. 57. Die Aufnahme erfolgt durch den Verwaltungsrath nach vorgängiger Begutachtung des Gesuchs durch den Arzt der Anstalt. Im Falle einer Zurückweisung des Antrags ist ersterer nicht verpflichtet, Gründe hiefür anzugeben. Ueber jede Versicherung wird unter dem Datum der Aufnahme eine Urkunde ausgestellt, welche Wohnort, Stand, Vor- und Zunamen der versicherten, beziehungsweise der zu versorgenden Person und des Einlegers, ferner die Art der Versicherung, deren Nummer und Anfangstermin, die Einlagen beziehungsweise die zu entrichtenden Prämien, sowie die von der Anstalt zugesicherten Leistungen zu enthalten hat. In derselben Weise wie in der Versicherungsurkunde ist die Person des Versicherten, beziehungsweise der zu versorgenden Person und des Einlegers, in den Büchern der Anstalt vorzumerken.

§. 58. Die Versicherung beginnt an dem Tage der Aufnahme Mittags 12 Uhr, wenn der Versicherte diese Stunde erlebt hat. Der Aufgenommene ist von der erfolgten Aufnahme baldmöglichst zu benachrichtigen, und zugleich aufzufordern, die Versicherungsurkunde gegen Bezahlung der erforderlichen Einlagen, beziehungsweise der ersten Prämie oder der ersten Prämienrate spätestens binnen 30 Tagen in Empfang zu nehmen, widrigenfalls die Aufnahme als nicht geschehen zu betrachten wäre.

§. 59. Wegen ihres Berufs dürfen unter Anderem nicht versichert werden: Personen, welche im Seedienst stehen oder welche den wirklichen Kriegsdienst angetreten haben. Uebrigens ist die Aufnahme von Angehörigen des Heeres in Friedenszeiten zulässig, vorbehältlich der in § 79. Ziff. 3 vorgesehenen Bestimmungen für den Kriegsfall. Bringt der Beruf des zu Versichernden eine minder erhebliche Gefährdung mit sich, welche sich durch eine Erhöhung der Einlage ausgleichen läßt, so kann der Verwaltungsrath die Aufnahme gegen Bezahlung von Zusatzprämien verwilligen.

§. 60. Wegen mangelnder Gesundheit sind namentlich schwächliche kränkliche Personen von der Versicherung ausgeschlossen. Sind dagegen die Gesundheitsverhältnisse der Art, daß eine unbedingte Zurückweisung nicht als geboten erscheint, so ist der Verwaltungsrath nach eingeholtem Gutachten des Anstaltsarztes ermächtigt, die Versicherung von der Erstellung einer Probezeit abhängig zu machen, oder auch nach Umständen dieselbe an die Bedingung einer höheren Einlage zu knüpfen.

§. 61. Der Verwaltungsrath ist ferner befugt, die Bedingung bezüglich der Gesundheitsverhältnisse der zu versichernden Personen zu mildern, wenn ganze Gesellschaften, Korporationen, Berufsklassen ꝛc. für ihre sämmtlichen jetzigen und künftigen Mitglieder die Aufnahme nachsuchen. Die in einem solchen Falle zur Sicherung der Anstalt aufzustellenden besonderen Bestimmungen bedürfen der Genehmigung des Gesellschaftsausschusses und der Kognition der Regierung.

§. 62. Die von der Anstalt der Regel nach einzugehenden Versicherungsgeschäfte sind folgende:

I. Lebensversicherungen und zwar:

1) Einfache Lebensversicherungen (auf die ganze Lebensdauer), bei welchem von Seiten der Anstalt nach dem Tode des Versicherten, oder falls der Tod nicht früher eintritt, nach dessen zurückgelegtem 85. Lebensjahr ein bestimmtes Kapital ausbezahlt wird.
2) Beschränkte Lebensversicherungen (Versicherungen auf eine bestimmte Zeit), bei welchen ein zum Voraus festgesetztes Kapital ausbezahlt wird, wenn der Versicherte innerhalb einer bestimmten Zeit stirbt. Erfolgt der Tod binnen dieser Zeit nicht, so erlischt die Versicherung.
3) Abgekürzte Lebensversicherungen, welche ausbezahlt werden, wenn der Versicherte einen zum Voraus bestimmten Zeitraum erlebt hat, oder wenn er früher stirbt.

II. Ueberlebensversicherungen, und zwar:

1) Einfache Ueberlebensversicherungen (Versicherungen ohne Zeitbeschränkung); die Person, zu deren Gunsten die Versicherung eingegangen wird, erhält nach dem Tode des Versicherten, wenn sie denselben erlebt, entweder:
   a) eine zum Voraus bestimmte Kapitalsumme (Ueberlebenskapitalversicherung) oder
   b) eine zum Voraus bestimmte, bis zu ihrem eigenen Tode dauernde jährliche Rente (Ueberlebensrentenversicherung).
2) Beschränkte Ueberlebensversicherungen (Versicherungen mit beschränkter Zeitdauer); die Person zu deren Gunsten die Versicherung eingegangen wird, erhält nach dem Tode des Versicherten, wenn sie denselben erlebt, und wenn sie nicht ein gewisses Lebensalter bereits zurückgelegt hat, entweder:
   a) eine zum Voraus bestimmte Kapitalsumme (Ueberlebenskapitalversicherung mit beschränkter Zeitdauer), oder
   b) eine zum Voraus bestimmte, bis zur Erreichung eines gewissen Lebensalters, oder falls ihr Tod früher erfolgt, bis zu ihrem Tode dauernde, jährliche Rente (Ueberlebensrentenversicherung mit beschränkter Zeitdauer).

Da die Ueberlebensversicherung ohne Zeitbeschränkung hauptsächlich zur Versorgung von Wittwen, die mit Zeitbeschränkung aber hauptsächlich zur Versorgung von Waisen dienen wird, so ist erstere als Wittwenversorgung, letztere als Waisenversorgung zu bezeichnen.

Digitized by Google

§. 63. Bei abgekürzten Lebensversicherungen muß das Lebensalter des Versicherten, nach dessen Erreichung die versicherte Summe auch bei Lebzeiten des Versicherten ausbezahlt werden soll, durch fünf theilbar und mindestens 5 Jahre von Eingehung der Versicherung entfernt sein. Ueberlebensrenten mit beschränkter Zeitdauer können bis zum 14., 18., 21. und 25. Lebensjahre der zu versorgenden Person bedungen werden.

§. 64. Die Einlage, mittelst welcher die in §. 62 aufgeführten Versicherungen erworben werden, erfolgt:

a) entweder durch Bezahlung einer einmaligen Kapitalsumme, oder

b) durch Bezahlung einer jährlichen Prämie.

§. 65. Eine zu versichernde Kapitalsumme soll wenigstens 100 fl. oder ein Vielfaches von 100 fl., eine zu versichernde Ueberlebensrente wenigstens 10 fl. oder ein Vielfaches von 10 fl. betragen.

§. 66. Für die Berechnung des Alters der zu versichernden sowie bei Ueberlebensversicherungen der zu versorgenden Personen ist der Tag der Aufnahme in der Art maaßgebend, daß ein halbes Jahr und darüber für ein ganzes gilt, die Zeit unter einem halben Jahre aber nicht in Rechnung genommen wird. Beschränkte Lebensversicherungen können nur für ganze vom Tage der Aufnahme zu berechnende Jahre abgeschlossen werden. Ebenso ist bei abgekürzten Lebensversicherungen der feste Zeitpunkt für die Auszahlung des Kapitals nach solchen ganzen Jahren zu bemessen und das 85.*Lebensjahr des Versicherten, nach dessen Zurücklegung bei einfachen Lebensversicherungen das versicherte Kapital spätestens auszubezahlen ist, wird ebenfalls auf diesen Zeitpunkt berechnet.

§. 67. Die Prämien sind am Tage, beziehungsweise am Jahrestag der Aufnahme je für das folgende Jahr verfallen. Bei einfachen und abgekürzten Lebensversicherungen ist es indessen dem Verwaltungsrathe gestattet, den Einlegern die je am Jahrestag der Aufnahme verfallenen Prämien für das folgende Jahr unter Hinzurechnung eines Zinses von 5% für die betreffenden Beträge in der Art zu stunden, daß dieselben in halbjährigen oder vierteljährigen gleichen Raten abgetragen werden und nur die erste Rate am Verfalltermin selbst zu entrichten ist. Bei beschränkten Lebensversicherungen und Ueberlebensversicherungen findet eine solche Stundung nicht statt; dagegen ist es den Einlegern gestattet, die künftig verfallenden Prämien unter Berechnung einer Zinsvergütung von 4% Seitens der Anstalt, ratenweise vorauszubezahlen. Dieselbe Vergütung findet auch dann statt, wenn bei der einen oder anderen Versicherungsform volle Jahresprämien vorausbezahlt werden wollen.

§. 68. Die letzte Jahresprämie verfällt an demjenigen Jahrestag, welcher dem Tode des Versicherten, oder auch bei Ueberlebensversicherungen, dem Tode des Versorgten unmittelbar vorhergeht. Die beim Eintritt eines solchen Todesfalles noch nicht einbezahlten Raten der letzten fälligen Jahresprämie werden bei Ausbezahlung der versicherten Summe von letzterer in Abzug gebracht; vorausbezahlte, seitdem noch nicht verfallene Jahresprämien dagegen werden von der Anstalt zurückerstattet.

§. 69. Für die Leistungen der Anstalt gilt bei Lebens- und Ueberlebenskapitalversicherungen, sofern erstere nicht schon früher, nach Erlebung eines gewissen Zeitpunktes von Seiten des Versicherten zu machen sind, der Todestag des Versicherten als Verfalltermin.

§. 70. Die wirkliche Ausbezahlung einer versicherten Kapitalsumme erfolgt, wenn die Sterbfallpapiere, sowie die sonstigen Nachweise in Ordnung sind und keinen Anstand ergeben, binnen drei Monaten nach deren Uebergabe an die Anstalt. Die Zahlung wird baar in Stuttgart geleistet, kann aber nach dem Wunsch des Empfängers, wenn er Kosten und Gefahr übernimmt, durch Wechsel, Baarsendung oder Zahlung der Agenten gewährt werden.

§. 71. Ueberlebensrentenversicherungen gehen mit dem Todestage des Versicherten in einfache Leibrentenversicherungen, beziehungsweise in Leibrentenversicherungen mit beschränkter Zeitdauer, je in dem vorgesehenen Betrage, über. Die Berechnung der Renten beginnt gleichfalls mit jenem Todestage; deren Verfalltermin ist indessen je auf den 31. Dezember zu stellen, so daß an dem auf den Todestag des Versicherten nächstfolgenden 31. Dezember die auf die Zwischenzeit fallende Rate, sofort aber an jedem folgenden 31. Dezember eine volle Jahresrente verfällt. Stirbt der Rentenberechtigte, ehe er den betreffenden Verfalltag erlebt, so wird nur das Ratum bis zum Todestage ausbezahlt. Ebenso ist bei Ueberlebensrentenversicherungen mit beschränkter Zeitdauer dieses Ratum anzubezahlen, wenn der Rentenberechtigte vor jenem Verfalltermin dasjenige Alter, auf welches die Versicherung beschränkt ist, überschreitet.

§. 72. Die Ueberlebensrenten können dem Berechtigten auf Verlangen in gleichen viertel- oder halbjährigen Raten ausbezahlt werden, wobei für diejenigen Beträge, welche vor dem im §. 71 vorgesehenen Termine zur Bezahlung kommen, der Anstalt 5% Zinsen gut zu rechnen sind. Im Uebrigen werden die durch den Tod des Versicherten in Wirksamkeit getretenen Ueberlebensrenten durchaus nach den Statutenbestimmungen über Leibrenten, die Bezugsberechtigten aber als Mitglieder auf Leibrenten behandelt.

§. 73. Wer eine Versicherung gegen Prämieneinlagen eingegangen hat, ist berechtigt, statt sämmtlicher künftiger Prämien ein für alle Mal eine entsprechende Kapitalsumme einzubezahlen. Diese Summe besteht in der Differenz zwischen dem gegenwärtigen Deckungskapital des Versicherten, und der einmaligen Einlage, welche er jetzt für die fragliche Versicherung zu entrichten hätte.

§. 74. Will ein mittelst Prämieneinlagen Versicherter die Bezahlung weiterer Prämien aufgeben, so wird derjenige Kapitalbetrag, beziehungsweise diejenige Ueberlebensrente berechnet, welche in der bisherigen Versicherungs-

Digitized by Google

form dem gegenwärtigen Deckungskapital des Versicherten, abgesehen von weiteren Prämienzahlungen, entsprechen würde, und die Versicherung auf den hienach ermittelten Betrag beschränkt. Die zur Abrundung des letzteren im Sinne des §. 65 erforderliche Ergänzung des Deckungskapitals ist durch den Versicherten zu bewirken. Ist das Deckungskapital zur Zeit der Einstellung der Prämienzahlungen gleich Null, so erlischt die Versicherung.

§. 75. Wird eine Prämie nicht auf den Verfalltermin bezahlt, so ist der Versicherte zu deren Bezahlung binnen einer Frist von 30 Tagen mit dem Anfügen aufzufordern, daß im Versäumungsfall die Versicherung auf den seinem gegenwärtigen Deckungskapital entsprechenden Betrag vermindert werden würde. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist wird die Verminderung in Gemäßheit des §. 74 vorgenommen. Die etwa nöthige Ergänzung des Deckungskapitals ist binnen einer weiteren von der hiezu ergangenen Aufforderung an zu berechnenden Frist von 30 Tagen einzubezahlen, widrigenfalls die neuvermittelten Versicherungsbeträge auf die nächst niedere runde Summe vermindert, und der in diesem Fall sich ergebende Ueberschuß des vorhandenen Deckungskapitals der Anstalt anheim fallen würde.

§. 76. Die im vorigen Paragraphen vorgesehenen Aufforderungen an die Mitglieder sind unter der auf der Versicherungsurkunde und in den Büchern der Anstalt bemerkten Adresse brieflich abzusenden. Kann das Mitglied unter dieser Adresse nicht ermittelt werden, so tritt eine edictale Aufforderung in öffentlichen Blättern an die Stelle.

§. 77. Eine Zurückbezahlung der Einlagen an die Person des Einlegers findet nicht statt. Ausnahmsweise ist es jedoch dem Verwaltungsrathe gestattet, den Mitgliedern aus besonderen Gründen, z. B. im Falle der Auswanderung, gegen Verzicht auf alle ferneren Rechte an die Anstalt, eine Abfindung zu gewähren, welche mindestens die Hälfte des Deckungskapitals betragen soll, im Uebrigen aber nach den besonderen Umständen des Falls und den Verhältnissen des Deckungskapitals zu dem versicherten Kapital, beziehungsweise zu dem Kapitalwerth der versicherten Ueberlebensrente, zu bemessen ist.

§. 78. Die Anstalt ist jeder durch den Versicherungsvertrag übernommenen Leistung entbunden, wenn sich früher oder später ergeben sollte, daß der Antragsteller oder der Versicherte auf die Fragen in der zum Behufe der Versicherung ausgestellten Deklaration wissentlich oder aus grober Verschuldung irgend eine Unrichtigkeit angegeben oder etwas verschwiegen hat, oder daß in den eingereichten Zeugnissen Unrichtigkeiten oder Unvollständigkeiten enthalten sind, welche dem Antragsteller bekannt waren, oder ohne grobe Verschuldung nicht unbekannt bleiben konnten; überall vorausgesetzt, daß der unrichtig angegebene oder der verschwiegene Umstand geeignet war, auf die Beschlußfassung über die Aufnahme oder auf die Bemessung der Einlagen einen Einfluß auszuüben. Die bis zu Ermittelung der Unrichtigkeit gemachten Einlagen fallen ohne Ersatz der Anstalt heim.

§. 79. Die Verbindlichkeit der Anstalt zur Leistung der versicherten Beträge hört auf:

1) Wenn der Versicherte sein Leben im Zweikampf, oder durch Selbstentleibung, oder in Folge einer versuchten Selbstentleibung, oder durch die Hände der Gerechtigkeit oder sonst durch eine grobe eigene Verschuldung verloren hat. Unter letzterer Bestimmung sind jedoch diejenigen Fälle ausdrücklich nicht begriffen, wenn der Versicherte bei Hilfeleistungen für Nothleidende oder Verunglückte, oder in Erfüllung allgemeiner Bürgerpflichten, oder bei Vertheidigung seines Lebens und Eigenthums umkommen sollte.
2) Wenn der Versicherte sein Leben durch eine grobe eigene Verschuldung gefährdet oder verkürzt; insbesondere wenn in den Fällen der vorigen Ziffer statt des Todes nur eine Gefährdung oder Verkürzung des Lebens eintritt, ferner wenn der Versicherte in einen asotischen oder sonst die Gesundheit gefährdenden Lebenswandel verfällt, oder wenn er wegen gemeiner Verbrechen zu schwerer Gefängniß- oder Leibesstrafe verurtheilt wird.
3) Wenn der Versicherte sich einem seinem Leben oder seiner Gesundheit gefährlichen Berufe widmet, insbesondere wenn er in Seedienst geht, oder wenn er als Angehöriger der bewaffneten Macht den wirklichen Kriegsdienst anzutreten hat.
4) Wenn der Versicherte eine als Gefahr bringend zu betrachtende große Land- oder Seereise angetreten hat. Hieher sind besonders zu rechnen:
   a) Landreisen außerhalb Europa;
   b) Seereisen, welche nicht von einem europäischen Seehafen in einen andern stattfinden, oder zu Kriegszeiten, oder in anderer Weise als mittelst eines Dampf- oder bedeckten Segelschiffes gemacht werden.
5) Wenn der Versicherte seinen Wohnsitz außerhalb der in §. 51, Ziff. 1 für die Annahme von Versicherungenen vorgesehenen Länder verlegt.

§. 80. Stirbt ein Versicherter, welcher sich in einem der so eben aufgeführten Fälle befindet, so tritt an die Stelle der versicherten Beträge von Seiten der Anstalt eine Leistung, für welche das Deckungskapital nach seinem Betrage beim Beginn der Gefährdung, beziehungsweise der Verlegung des Wohnsitzes maßgebend ist. Dieses Deckungskapital wird bei Lebensversicherungen mit Zins und Zinseszinsen zu 4 % verzinst und in der hienach sich ergebenden Summe eintretenden Falls statt des Versicherungskapitals ausbezahlt. Bei Ueberlebensversicherungen wächst dasselbe je nach dem Lebensalter des Versorgten in dem für aufgeschobene Renten ohne

Digitized by Google

Rückvergütung vorgesehenen Maße an und kommt letzterem nach dem Tode des Versicherten in der Art zu gute, daß dasselbe in der hiernach sich ergebenden Summe bei der Ueberlebenskapitalversicherung an ihn ausbezahlt, bei der Ueberlebensrentenversicherung in eine auf sein Leben gestellte Leibrente verwandelt wird. Hiebei ist selbstverständlich, daß auch dieses Deckungskapital der Anstalt verfällt, wenn der Versicherte bei Versicherungen auf bestimmte Zeit diese Zeit, oder bei Ueberlebensversicherungen den zu Versorgenden überlebt.

§. 81. Die in §. 80 vorgesehene Abrechnung ist auf den dem Beginn der Gefährdung nächst vorangehenden Jahrestag der bisherigen Versicherung vorzunehmen, und ihr Ergebniß den Betreffenden mitzutheilen, sobald die Anstalt, und wäre es auch erst nach dem Tode des Versicherten, von dem die bisherige Versicherung aufhebenden Ereignisse Kenntniß erhalten hat. Sollten seit dessen Eintritt weitere Prämien bezahlt worden sein, so wird für dieselben kein Ersatz geleistet. Ist das Deckungskapital im maßgebenden Zeitpunkt gleich Null, so fällt jede weitere Verbindlichkeit der Anstalt hinweg.

§. 82. Bei Lebensversicherungen beginnt die Berechnung der Zinse des ermittelten Deckungskapitals an dem auf den Abrechnungstermin nächstfolgenden 30. Juni, bei Ueberlebungsversicherungen die Berechnung des den aufgeschobenen Renten entsprechenden Kapitalzuwachses an dem auf den Abrechnungstermin nächstfolgenden 31. Dezember. Bezüglich des Antheils an Dividende und Abmangel werden so reduzirte Lebensversicherungen wie Kapitaleinlagen und so reduzirte Ueberlebensversicherungen wie aufgeschobene Renten behandelt.

§. 83. In den Fällen des §. 79, Ziff. 3—5, kann der Verwaltungsrath auf Antrag des Versicherten die Fortdauer der Versicherung entweder gegen Bezahlung einer entsprechenden Zusatzprämie, oder wenn nach den Umständen eine besondere Gefährdung überhaupt nicht zu befürchten ist, auch ohne eine solche Zusatzprämie verwilligen. Ferner ist es dem Verwaltungsrathe gestattet, den Versicherten in seine frühere Versicherung wieder einzusetzen oder ihm die Zusatzprämien für seine künftige Lebenszeit zu erlassen, wenn die in §. 79, Ziff. 2—5 vorgesehenen Verhältnisse vorübergegangen sind und sich aus einer Untersuchung seines Gesundheitszustandes ergibt, daß derselbe in keiner Weise einen Schaden gelitten hat. Im Falle der Wiedereinsetzung sind jedoch die ausgefallenen Prämien mit Zinsen à 5 % nachzubezahlen.

§. 84. Wenn das Leben des Versicherten durch eine absichtliche Handlung desjenigen verkürzt wurde, welcher die versicherten Beträge ganz oder theilweise anzusprechen hätte, so geht der Anspruch des letzteren verloren. Dagegen bleiben die Ansprüche anderer Berechtigter, welche an der Verkürzung des Lebens des Versicherten keine Schuld haben, in Giltigkeit.

§. 85. Hat im Falle einer abgekürzten Lebensversicherung der Versicherte den für die Ausbezahlung der versicherten Summe vorgesehenen Zeitpunkt erlebt, so wird letztere an Denjenigen ausgefolgt, welcher die Versicherungsurkunde, ein amtliches Zeugniß über das Leben des Versicherten und betreffenden Falls die letzte Prämienquittung übergiebt. Ebenso begründet bei sonstigen Lebensversicherungen, sowie bei Ueberlebensversicherungen der faktische Besitz und die Uebergabe der Versicherungsurkunde die Legitimation zur Empfangnahme der versicherten Summe, beziehungsweise bei Ueberlebensrenten der neu auszufertigenden Rentenversicherungsurkunde. Zur Erhebung der Dividende legitimirt der Besitz der Versicherungsurkunde, oder im Falle der Ausfertigung von Dividendencoupons der Besitz des letzteren.

§. 86. Der Inhaber der Versicherungsurkunde hat nach erfolgtem Tode des Versicherten einem Agenten oder dem Bureau der Anstalt möglichst bald Anzeige hievon zu machen, dabei die bekannte oder vermuthliche Ursache des Todes anzugeben und außer der Versicherungsurkunde folgende Sterbfallpapiere beizubringen:

a) einen amtlichen Todesschein;
b) einen genauen Bericht des Arztes über die letzte Krankheit oder sonstige Todesursache des Verstorbenen;
c) bei Ueberlebens-Versicherungen außerdem noch ein amtliches Zeugniß darüber, daß Derjenige, zu dessen Gunsten die Versicherung eingegangen wurde, die Zeit des Todes des Versicherten erlebt hat.

§. 87. Wenn der Verwaltungsrath die übergebenen Papiere nicht für genügend erachtet, so kann er vor Ausbezahlung der Versicherungssumme, beziehungsweise vor Ausfertigung der Rentenversicherungsurkunde weitere Nachweisungen über den einen oder andern Punkt, insbesondere über die Todesursache und über diejenigen Verhältnisse verlangen, zu deren Ermittlung die Bestimmungen des §. 79 Veranlassung geben könnten. Wird der Inhalt der Sterbfallpapiere oder der weiteren Nachweisungen als unrichtig erfunden und fällt hiebei den Betheiligten absichtliche Täuschung oder grobe Verschuldung zur Last, so gehen ihre aus dem Versicherungsvertrag hergeleiteten Ansprüche an die Anstalt verloren.

§. 88. Wenn innerhalb zweier Jahre vom Todestage der versicherten Person oder von dem Eintritt des den Anfall der Versicherungssumme begründenden Zeitpunkts an keine Ansprüche aus der Versicherung der Anstalt gegenüber erhoben werden, so fallen die versicherten Beträge der letzteren anheim. Wird sowohl von dem Verwaltungsrath, als auch auf erhobene Beschwerde von dem Gesellschaftsausschusse die Zahlung eines versicherten Betrags verweigert, so haben die Interessenten bei Verlust ihrer Ansprüche binnen 6 Monaten nach schriftlicher Eröffnung dieser Weigerung eine Entscheidung des Schiedsgerichts zu verlangen, beziehungsweise gerichtliche Klage zu erheben.

Digitized by Google

§. 89. Eine Kapitalsumme von 10.000 fl. oder eine jährliche Ueberlebensrente von 1000 fl. bildet das Maximum der Beträge, welche auf den Tod einer Person versichert werden können, sofern eine Rückversicherung des Mehrbetrags bei einer andern zuverlässigen Anstalt nicht als thunlich erscheint. Der Verwaltungsrath hat, indessen auch innerhalb dieses Maximums auf die theilweise Rückversicherung größerer Beträge Bedacht zu nehmen, so lange die Gesammtsumme der eingegangenen Versicherungen und der anzulegende Sicherheitsfond die Maßregel nicht überflüssig macht.

Vierter Abschnitt. Verwaltung und Verrechnung.

§. 90. Das Vermögen der Anstalt ist von dem Verwaltungsrathe so bald als möglich gegen angemessene Verzinsung anzulegen und zwar:

1) gegen wenigstens doppelte gerichtliche Verpfändung von Realitäten mit bestimmten Kündigungsfristen oder Heimzahlungsterminen oder auf Annuitäten;
2) in Staatsscheinen deutscher Bundesstaaten;
3) ohne besondere Sicherheitsstellung bei soliden unter Staatsaufsicht stehenden Anstalten und Körperschaften, deren Verbindlichkeit durch ein entsprechendes Aktiv-Vermögen gesichert sind; desgleichen bei wohlhabenden Gemeinden und sonstigen öffentlichen Körperschaften;
4) gegen Hinterlegung von Obligationen, der in Ziff. 1—3 erwähnten Art oder andern Obligationen, welche einen regelmäßigen Börsekurs haben, als Faustpfand jedoch nur auf kürzere Zeit und in der Art, daß das Anleben höchstens drei Viertheile von dem kursmäßigen Werthe des Faustpfandes betragen darf;
5) gegen Hinterlegung von Versicherungsurkunden der Anstalt selbst als Faustpfand unter den im folgenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen.

§. 91. Sollte der Verwaltungsrath die Anlegung von Vermögenstheilen in anderer als in der vorgenannten Weise, oder die Eingehung von Verbindlichkeiten, welche sich aus dem statutenmäßigen Betrieb der Anstalt und der statutenmäßigen Verwaltung ihres Vermögens nicht ergeben, für angemessen erachten, so hat er hiezu die Ermächtigung des Gesellschafts-Ausschusses einzuholen. Derartige ausnahmsweise Vermögensanlagen, beziehungsweise die Eingehung von Verbindlichkeiten der bezeichneten Art, hat der Gesellschafts-Ausschuß in dem nächsten Rechenschaftsberichte zu erörtern und auf diese Weise zur Kenntniß der Generalversammlung zu bringen.

§. 92. Mit der Allgemeinen Renten-Anstalt ist eine Spar- und Depositenkasse verbunden, welche von den Organen und auf Rechnung der ersteren verwaltet wird.

§. 93. Für jeden Einleger auf eine der Versicherungsformen ist jedes Jahr diejenige Summe zu berechnen, welche nach den angenommenen Sterblichkeitsverhältnissen und unter Berücksichtigung des Zinsenzuwachses, sowie beziehungsweise der von dem Einleger künftig noch zu machenden Leistungen zu Erfüllung der ihm gemachten Zusagen wahrscheinlicher Weise erforderlich ist. Diese Summe bildet das Deckungskapital des betreffenden Mitgliedes.

§. 94. Auf den Schluß eines jeden Jahres wird über das Vermögen der Anstalt eine Bilanz gefertigt. In dieselbe ist aufzunehmen:

1) Das Aktivvermögen nach den verschiedenen Rubriken in seinem wirklichen Werthe;
2) das Passiv-Vermögen gleichfalls nach Rubriken und mit spezieller Aufführung:
   a) des für sämmtliche Mitglieder erforderlichen Deckungskapitals;
   b) der auf 31. Dezember verfallenen Renten- und Kapitalversicherungsbeträge;
   c) der auf 31. Dezember verfallenen Rückvergütungsbeträge;
   d) ebenso der verfallenen Lebens- und Ueberlebensversicherungsbeträge;
   e) der Verbindlichkeiten der Spar- und Depositenkasse an Kapital und Zinsen.

Eine Vergleichung des Aktiv- und Passivstandes ergibt das reine Vermögen der Anstalt.

§. 95. Das reine Vermögen der Anstalt theilt sich in die beiden Sicherheitsfonds und in den allgemeinen Reservefond. Die ersteren sind dazu bestimmt, die Abweichungen der wirklichen von der bei Feststellung der Tarife vorangenommenen Sterblichkeit auszugleichen; der letztere die zu Deckung sonstiger Ausfälle und zum Betrieb des Geschäfts nöthigen Mittel zu gewähren.

§. 96. Es besteht ein Sicherheitsfond für die Kapital- und Renten-Versicherungen und ein solcher für die Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen. Ersterer soll wenigstens 2 und höchstens 3 % des Deckungskapitals der Kapital- und Renten-Versicherungen betragen. Die Größe des letzteren bestimmt sich nach dem Unterschied zwischen dem Gesammtdeckungskapital und dem Gesammtbetrag der versicherten Summe, und es soll derselbe wenigstens 2 % und höchstens 5 % jenes Unterschiedes betragen. Bei Ermittlung des Gesammtbetrags der versicherten Summen wird für die Ueberlebensrenten ihr jeweiliger Kapitalwerth in Rechnung genommen.

§. 97. Die regelmäßigen Einnahmen der beiden Sicherheitsfonds bestehen in den Ueberschüssen, welche sich durch die wirkliche gegenüber der bei Feststellung der Tarife vorangenommenen Sterblichkeit, durch die ein-

Digitized by Google

zelnen Mitgliedern gewährten Abfindungen, ferner bei Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen durch den Sicherheitszuschlag ergeben, wie andererseits in ungünstigen Jahren ein durch die wirkliche Sterblichkeit herbeigeführter Abmangel aus diesen Sicherheitsfonds zu ersetzen ist.

§. 98. Wenn der eine oder der andere dieser Sicherheitsfonds unter seinen Normalstand herabsinkt, oder so lange er denselben nicht erreicht hat, sind diejenigen Beträge, welche aus dem allgemeinen Reservefond behufs der Vertheilung einer Dividende auf die betreffende Hauptversicherungsform entfallen, zunächst zur Ergänzung ihres Sicherheitsfonds zu verwenden.

§. 99. Der allgemeine Reservefond ist für sämmtliche Mitglieder der Anstalt gemeinschaftlich. Derselbe soll wenigstens 4 und höchstens 8% des für sämmtliche Mitglieder erforderlichen Deckungskapitals, sowie der bei der Spar- und Depositenkasse als Anleben angelegten Kapitalien betragen. Bei Bestimmung des Minimums ist indessen vorausgesetzt, daß die zum Betrieb des Geschäfts erforderlichen Vermögenstheile nach einem das Jahr hindurch sich ergebenden ungefähren Durchschnitte nicht über die Hälfte jenes Minimums ausmachen, indem andernfalls der Mehrbetrag an derartigen Vermögenstheilen in dasselbe nicht eingerechnet werden darf. Zum Betrieb des Geschäfts sind hauptsächlich diejenigen Vermögenstheile als erforderlich anzusehen, welche nicht oder nicht dauernd gegen Verzinsung angelegt werden können.

§. 100. Dem allgemeinen Reservefond fließen sämmtliche Ueberschüsse zu, welche nicht speziell für die Sicherheitsfonds vorbehalten sind, gleichviel ob die Aktivvermögensverwaltung, oder das Versicherungswesen oder irgend ein anderer Umstand die Veranlassung dazu gegeben hat. Ebenso sind von demselben sämmtliche bei dem Betrieb der Anstalt sich ergebende Ausfälle, welche nicht den beiden Sicherheitsfonds zur Last fallen, und ihrem Betrag oder ihrer Natur nach die Kräfte des allgemeinen Reservefonds nicht übersteigen, zu tragen. Der allgemeine Reservefond hat ferner den beiden Sicherheitsfonds, wenn deren Bestand unerachtet des in §. 97 bemerkten Zuflusses für die ihnen obliegenden Leistungen zeitweilig ungenügend sein sollte, die nöthigen Vorschüsse unverzinslich und auf künftigen Wiedererstatz, jedoch nur in dem Maße zu gewähren, daß dadurch die zum Betrieb des Geschäfts erforderlichen Vermögenstheile nicht angegriffen werden.

§. 101. Die bei den vorerwähnten Fonds sich ergebenden Ueberschüsse sind ausschließlich zu Dividenden zu verwenden. Hat der Bestand dieser Fonds das vorgeschriebene Minimum überschritten, so kann der Ueberschuß ganz oder theilweise zu Vertheilung einer Dividende bestimmt werden. Ein Ueberschuß über das Maximum ist jedenfalls in dieser Weise zu verwenden. Es ist übrigens auch dann, wenn der allgemeine Reservefond das vorgeschriebene Minimum noch nicht erreicht hat, gestattet, den je im verflossenen Jahre erzielten Zuwachs bis zur Hälfte seines Betrags zu Vertheilung einer Dividende zu verwenden, Alles unbeschadet der in §. 98 getroffenen Bestimmung.

§. 102. So lange der betreffende Fond das vorgeschriebene Maximum noch nicht erreicht hat, kann die in den oben bemerkten Grenzen zulässige Vertheilung einer Dividende von dem Verwaltungsrathe nur mit Genehmigung des Gesellschafts-Ausschusses beschlossen werden.

§. 103. Die aus Ueberschüssen eines der beiden Sicherheitsfonds sich ergebende Dividende kommt nur denjenigen Mitgliedern zu gute, welche bei der betreffenden Hauptversicherungsform betheiligt sind. Dagegen nehmen an der aus dem allgemeinen Reservefond sich ergebende Dividende sämmtliche Mitglieder Theil.

§. 104. Die Vertheilung dieser letzteren Dividende erfolgt in der Weise, daß die zur Vertheilung bestimmte Summe zunächst auf den Gesammtbetrag:

a) der Kapital- und Renten-Versicherungen,
b) der Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen,
c) der Kapital-Einlagen,

je nach dem Verhältniß ihres Deckungskapitals ausgeschieden und der betreffenden Hauptbetheiligungsform zugewiesen wird.

§. 105. Derjenige Dividende-Antheil aber, welcher für die Renten- und Kapital-Versicherungen einerseits, für die Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen andererseits ausgeschieden wird, ist eintretenden Falls vor Allem zu Ergänzung der Sicherheitsfonds, und erst nach deren Ergänzung auf ihren statutenmäßigen Betrag, unter analoger Anwendung der im §. 102 enthaltenen Vorschrift zur Austheilung an die Mitglieder zu verwenden. Gewährt der betreffende Sicherheitsfond selbst einen als Dividende verwendbaren Ueberschuß, so ist letzterer mit dem von dem allgemeinen Reservefond herrührenden Betrag zu vereinigen, und es ergiebt sich hienach die für die betreffende Hauptversicherungsform disponible Dividende.

§. 106. Die Unterausheilung der für die Kapital- und Renten-Versicherungen bestimmten Dividende wird hierauf folgendermaßen vorgenommen: Zunächst wird deren Gesammtbetrag unter die Versicherungen auf steigende und Leibrenten einerseits und unter die Versicherungen auf Kapitalien und aufgeschobene Renten andererseits, wiederum im Verhältniß der beiderseitigen Gesammtdeckungskapitalien, ausgetheilt. Für die weitere Unterausheilung der hienach auf die bemerkten Versicherungsformen entfallenden Summen auf die einzelnen dabei versicherten Mitglieder bilden sodann bei den Versicherungen auf steigende und Leibrenten die von den Einlegern

Digitized by Google

zu beziehenden Rentenbeträge, bei den Versicherungen auf Kapitalien und aufgeschobene Renten die einzelnen Deckungskapitalien die Verhältnißzahlen.

§. 107. Die Unterausheilung der für die Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen bestimmten Dividende erfolgt nach Verhältniß der von jedem einzelnen Mitgliede jährlich zu entrichtenden Prämie, wobei für diejenigen Mitglieder, welche Versicherungen mittelst einmaliger Einlage eingegangen haben, die ihrer einmaligen Einlage entsprechende Prämie zu Grunde gelegt wird. Bei abgekürzten Lebensversicherungen kommt der durch die Abkürzung bedingte Zuschlag zu der Einlage bei der Unterausheilung der Dividende nicht in Rechnung.

§. 108. Die aus dem Geschäftsbetrieb eines Kalenderjahrs sich ergebende Dividende wird sämmtlichen am Schlusse dieses Jahres vorhandenen Mitgliedern auf den letzten Dezember des folgenden Jahres gutgeschrieben. Dieser Tag bildet für die einzelnen Mitglieder den rechtlichen Anfallermin ihres Dividenden-Antheils. Hieraus ergiebt sich, daß diejenigen Mitglieder, deren Betheiligung an der Anstalt vor diesem Termin auf irgend eine Weise erloschen ist, auf die noch nicht zugeschriebene Dividende keinen Anspruch zu machen haben; ferner daß das auf letzteren Termin sich ergebende Deckungskapital, die auf denselben verfallende Rente, beziehungsweise die ihm nächst vorangegangene Prämienzahlung für die Unterausheilung der Dividende auf die einzelnen Mitglieder maßgebend ist.

§. 109. Die auf steigende oder Leibrenten fallenden Dividenden werden zugleich mit den am Zuschreibungstermin verfallenden Jahresrenten ausbezahlt. Die auf aufgeschobene Kapital- und Renten-Versicherungen fallenden Beträge kommen bei Einlagen mittelst Prämien an der nach der Zuschreibung nächst verfallenden Prämie in Abzug; bei Versicherungen mittelst einmaliger Einlage werden die Dividenden vorgemerkt, und, soweit sie nicht von den betreffenden Mitgliedern zu Aufbezahlungen in Anspruch genommen werden, seiner Zeit zu einer entsprechenden Erhöhung der Renten verwendet, beziehungsweise zugleich mit dem versicherten Kapital ausbezahlt. Im Falle der Rückvergütung an die Hinterbliebenen eines Mitglieds werden die demselben zugefallenen und von ihm in Gemäßheit des vorgehenden Absatzes zu Aufzahlungen verwendeten Dividenden nicht als baare Einlage angesehen und behandelt. Die auf Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen treffenden Dividenden werden an den nach der Zuschreibung nächst verfallenden Prämien abgerechnet. Bei Versicherungen mittelst einmaliger Einlagen werden die Dividenden dem Einleger gutgeschrieben und ist derselbe berechtigt, sie auf den nächstfolgenden Jahrestag der Versicherungsurkunde gegen Vormerkung in letzterer oder, im Falle der Einführung von Dividenden-Coupons, gegen Uebergabe des betreffenden Coupons zu erheben. Geschieht dies nicht, so werden die Dividenden bei der endlichen Zahlung des Versicherungskapitals, beziehungsweise bei der Einweisung in den Bezug der Ueberlebensrente, ausgefolgt.

§. 110. Die zugeschriebenen Dividenden gehen zu Gunsten der Anstalt verloren:

1) bei steigenden und Leibrenten: durch Nichterhebung, zugleich mit dem Verluste der Renten des betreffenden Jahres;
2) bei aufgeschobenen Renten- und Kapitalversicherungen mittelst einmaliger Einlage: durch Absterben derselben vor dem Eintritt in den wirklichen Rentenbezug, beziehungsweise vor dem Verfallermin des Kapitals, ferner durch deren Todesannahme nach diesem Termin;
3) bei aufgeschobenen Renten- und Kapital-Versicherungen, sowie bei Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen, mittelst Prämien: wenn wegen Nichtentrichtung derjenigen Prämie, an welcher die Dividende abgezogen werden sollte, nach §§. 75 und 76 eine Umwandlung vorzunehmen ist;
4) bei Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen mittelst einmaliger Einlage mit dem Heimfall der Versicherung selbst.

§. 111. Eine zur Vertheilung kommende Dividende soll bei den Kapital- und Renten-Versicherungen wenigstens 3 Kreuzer auf den Gulden Prämie betragen. Ueberschüsse oder unzureichende Beträge sind für die betreffende Kategorie zurückzulegen und mit der nächsten Dividende zur Vertheilung zu bringen. Bezüglich der Versicherungen auf Kapitalien und aufgeschobene Renten ist ein Minimum nicht festgesetzt. Die bei der Unterausheilung sich ergebenden Bruchkreuzer fallen der Anstalt heim.

§. 112. Für den unwahrscheinlichen Fall, daß der allgemeine Reservefond und die beiden Sicherheitsfonds jeder an seinem Theil (§§. 97 und 100) zu Deckung der sich ergebenden Ausfälle unzureichend sein sollten, sind diese Ausfälle unbeschadet jedoch der Bestimmung des auf die Mitglieder nach dem Verhältniß und der Art ihrer Betheiligung umzulegen. Würden die sich ergebenden Ausfälle auf einer bleibenden Veränderung der Verhältnisse (gesunkener Zinsfuß, veränderte Sterblichkeit u. s. f.) beruhen und durch eine entsprechende Revision der Tarife beseitigt werden können, so ist die Generalversammlung befugt, durch einen mit einfacher absoluter Mehrheit zu fassenden Beschluß und unter Einhaltung der übrigen statutenmäßigen Grundlagen diese Revision anzuordnen.

Fünfter Abschnitt. Aeußere Einrichtung der Anstalt.

§. 113. Die Angelegenheiten der Anstalt werden geleitet und besorgt, beziehungsweise Streitigkeiten mit den Mitgliedern geschlichtet:

Digitized by Google

1) durch die Generalversammlung,
2) durch den Gesellschafts-Ausschuß,
3) durch das Schiedsgericht,
4) durch den Verwaltungsrath mit den ihm untergebenen Bureaubeamten und Agenten.

A. Generalversammlung.

§. 114. Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind folgende Mitglieder berechtigt:
1) Diejenigen, welche sich im Genusse von wenigstens einer aus hundert Gulden Einlage berechneten steigenden oder Leibrente befinden;
2) Diejenigen, welche sich im Genusse einer Leibrente von wenigstens fünf Gulden befinden;
3) Diejenigen, welche auf aufgeschobene Renten oder auf Kapital-Versicherung wenigstens hundert Gulden baar eingelegt haben;
4) Diejenigen, welche bei den Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen wenigstens ein Kapital von 500 fl. oder eine Rente von 20 fl. versichert haben;

§. 115. Das Recht der Theilnahme an der Generalversammlung wird ausgeübt:
1) von rechtlich selbstständigen Mitgliedern männlichen Geschlechts in Person;
2) von rechtlich selbstständigen Frauenspersonen durch eine volljährige Person männlichen Geschlechts nach ihrer freien Wahl;
3) von rechtlich unselbstständigen Mitgliedern durch deren gesetzliche Vertreter.

§. 116. Bei Einlagen auf das längste Leben zweier verbundener Personen kann das Recht der Theilnahme an der Genalversammlung von der einen oder andern der verbundenen Personen ausgeübt werden.

§. 117. Bei solchen Mitgliedern, für welche dritte Personen unter Vorbehalt der Ausübung sämmtlicher Rechte eingelegt haben, wird das Recht der Theilnahme an der Generalversammlung durch die Einleger, beziehungsweise deren Vertreter ausgeübt.

§. 118. Die der Generalversammlung vorbehaltenen Gegenstände sind:
1) Authentische Erklärung und Abänderung der Statuten;
2) Beschlußnahme über die Aufnahme solcher Versicherungsgeschäfte in den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb, welche in den Statuten nicht vorgesehen, gleichwohl aber von dem Verwaltungsrathe unter Zustimmung des Gesellschafts-Ausschusses eingegangen worden sind;
3) Beschlußnahme über die Revision der den Versicherungen zu Grunde liegenden Berechnungen in dem im §. 112 vorgeschriebenen Falle;
4) Abnahme der Rechenschaft und Beschlußnahme über die hierauf bezüglichen Anträge;
5) Kontrolle über die Verwaltung im Allgemeinen und Abstellung der etwa sich ergebenden Mißstände;
6) Wahl des Gesellschafts-Ausschusses.

§. 119. Die General-Versammlungen sind von dem Verwaltungsrathe zu berufen. Sie sind ordentliche und außerordentliche. Die ersteren werden jedes Jahr einmal, nach beendigter Prüfung der Rechnung des vorangegangenen Jahres, die letzteren dann abgehalten, wenn der Verwaltungsrath oder der Gesellschafts-Ausschuß die Berufung einer solchen für wünschenswerth erachtet. Die Einladung geschieht durch Bekanntmachung in öffentlichen Blättern. Der Ort der Zusammenkunft ist die Stadt Stuttgart.

§. 120. Die Legitimation der Mitglieder erfolgt an dem festgesetzten Tage bei dem von dem Präsidenten des Gesellschafts-Ausschusses hiefür zu bestellendem Bureau. Sie ist auf Anfordern durch die Einlagsurkunde des Berechtigten, beziehungsweise durch eine amtlich beglaubigte Urkunde über die Befugniß zur Stellvertretung, nachzuweisen.

§. 121. Mitglieder, welche die Erfüllung der einen oder andern der in §. 114 aufgestellten Bedingungen zur Theilnahme an der Generalversammlung nur ein- oder zweifach nachzuweisen im Stande sind, haben eine, Mitglieder, welche sie drei-, vier- oder fünffach nachzuweisen vermögen, zwei, Mitglieder, welche sie mehr als fünffach nachzuweisen vermögen, drei Stimmen zu führen.

§. 122. Die Mitglieder können die Führung ihrer Stimme einer andern vermöge eigenen Rechts oder als gesetzlicher Stellvertreter zur Theilnahme berufenen Person übertragen, in welchem Fall die Uebertragung durch eine Vollmacht nachzuweisen ist. Es kann jedoch Niemand mehr als drei übertragene Stimmen führen. Die letztere Bestimmung gilt auch von den Vertretern selbstständiger Frauenspersonen.

§. 123. Zur Beschlußfähigkeit einer Generalversammlung ist die Vertretung von wenigstens sechzig Stimmen erforderlich. Falls in der erstmals anberaumten Tagfahrt die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht erscheint, ist eine zweite Tagfahrt zu einer Generalversammlung anzuberaumen, welche sodann ohne Rücksicht auf die Zahl der Abstimmenden ihre Beschlüsse faßt.

§ 124. Sobald sich die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Anzahl von Stimmen legitimirt hat, wird die Versammlung von dem Präsidenten des Gesellschafts-Ausschusses eröffnet und zur Wahl eines Vorsitzenden aufgefordert.

Digitized by Google

§. 125. Der sofort durch Stimmenmehrheit zu erwählende Vorsitzende hat die Verhandlungen zu leiten. Er bestimmt die Reihenfolge der zu verhandelnden Gegenstände, ertheilt das Wort, stellt die Fragen und zieht die Beschlüsse. Er hat den Protokollführer zu bezeichnen, wenn ein Beamter der Anstalt verwendet werden kann.

§. 126. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden nach Mehrheit der vertretenen Stimmen gefaßt, und zwar entscheidet bei den Wahlen die relative, bei andern Gegenständen die absolute Mehrheit.

§. 127. Zu authentischer Erklärung oder Abänderung der Statuten ist eine absolute Mehrheit von zwei Drittheilen der vertretenen Stimmen erforderlich. Da jedoch eine Beschlußnahme in Gemäßheit des §. 112 nicht als eine Abänderung in den Statuten erscheint, so sind die in den Beilagen aufgestellten Berechnungen und deren Rechnungsgrundlagen in dem unterstellten Fall nicht als wesentliche Bestandtheile der Statuten zu betrachten und der Abänderung mit einfacher absoluter Stimmenmehrheit unterworfen.

§. 128. Anträge auf authentische Interpretation oder Abänderung der Statuten sind bei dem Verwaltungsrathe so zeitig anzuzeigen, daß dieselben von letzterem wenigstens vier Wochen vor der betreffenden Versammlung durch die öffentlichen Blätter zur Kenntniß der Mitglieder gebracht werden können. Ebenso sind Anträge auf Revision der Berechnungen zu behandeln.

§. 129. Gegen ordnungsmäßig beschlossene Abänderungen der Statuten oder der Berechnungen steht den einzelnen Mitgliedern ein Einsprachercht unter keinen Umständen, insbesondere auch dann nicht zu, wenn hierdurch die ihnen nach den früheren Bestimmungen zugesicherten oder in Aussicht gestellten Bezüge eine Abänderung erleiden sollten.

§. 130. Wird gegen einen von der Generalversammlung gefaßten Beschluß noch vor Beendigung derselben der Einwand erhoben, daß durch denselben die besonderen statutenmäßigen Rechte einer der drei Hauptkategorien von Mitgliedern zum Vortheile der beiden andern Kategorien oder einer derselben verletzt würden, so muß eine abgesonderte Abstimmung der Mitglieder der sich beschwert erachteten Kategorie vorgenommen werden. Tritt deren Mehrheit dem gefaßten Beschlusse bei, so hat es hiebei sein Bewenden; schließt sich aber deren Mehrheit der gegen den Plenarbeschluß erhobenen Einsprache an, und kann eine Verständigung nicht erzielt werden, so kommt die Entscheidung über die Statthaftigkeit dieser Einsprache dem Schiedsgerichte zu, welches übrigens hiebei nicht an die Grundsätze des strengen formellen Rechts gebunden ist, sondern eben so sehr die gegenseitige Billigkeit und das Gesammtwohl der Anstalt berücksichtigen darf. In Ermangelung einer sofort in der Generalversammlung selbst geltend gemachten Einsprache sind auch die im Eingange dieses Paragraphen erwähnten Beschlüsse derselben für alle Mitglieder verbindlich und unanfechtbar.

§. 131. Vor jeder ordentlichen Generalversammlung hat der Verwaltungsrath den zu dieselbe zu erstattenden Rechenschaftsbericht zu veröffentlichen. Dieser Bericht soll die erforderlichen Mittheilungen über den Stand und Erfolg der Anstalt in dem verflossenen Jahre enthalten, und ist demselben von dem Gesellschafts-Ausschusse die Beurkundung der Rechnungsergebnisse und des Standes des Gesellschafts-Vermögens, sowie die Erörterung über eine etwa stattgefundene ausnahmsweise Anlegung dieses Vermögens beizusetzen.

§. 132. Demselben ist beizulegen:

1) die Bilanz (§. 94) nebst einer Nachweisung der Rechnungsresultate des verflossenen Jahrs, insbesondere des Aktiv und Passiv-Vermögensstandes;
2) ein Verzeichniß der in den Gesellschafts-Ausschuß wählbaren, in Stuttgart wohnhaften Personen;
3) ein Verzeichniß derjenigen Personen, welche bei den Kapital- und Renten-Versicherungen von einer Todesannahme bedroht sind;

Die eine der oben vorgesehenen ediktalen Aufforderungen an letztere kann je nach Umständen hiemit verbunden werden.

§. 133. Bei der Wahl in den Gesellschafts-Ausschuß findet schriftliche und geheime Stimmgebung statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

B. Gesellschafts-Ausschuß.

§. 134. Der Gesellschafts-Ausschuß besteht aus fünfzehn von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern. Wählbar sind die kraft eigenen Rechts oder als gesetzliche Stellvertreter von Mitgliedern zur Theilnahme an der Generalversammlung berufenen Personen. Zehn der Ausschußmitglieder müssen in Stuttgart, die übrigen fünf können auch auswärts ihren Wohnsitz haben. Die Mitglieder des Ausschusses beziehen als solche keinen Gehalt. Auswärtige Mitglieder sind jedoch für ihren Reiseaufwand zu entschädigen.

§. 135. Je nach Ablauf von zwei Jahren treten fünf Mitglieder aus. Das Loos bestimmt die Reihenfolge, in welcher die erstmals gewählten fünfzehn Mitglieder austreten. In der Folge dauert das Amt eines Ausschußmitglieds je sechs Jahre. Die Austretenden sind sogleich wieder wählbar.

§. 136. Die Generalversammlung wählt je in demjenigen Jahre, in welchem Mitglieder in den Gesellschafts-Ausschuß zu wählen sind, fünf in Stuttgart wohnhafte Ersatzmänner, welche im Fall der Verhinderung oder des Austritts eines Ausschußmitglieds zeitweilig, beziehungsweise bis zu der nächsten Generalversammlung an

Digitized by Google

dessen Stelle treten. Letztere hat sodann an die Stelle des vor Ablauf seiner Wahlperiode ausgetretenen Ausschußmitglieds für den Rest der letzteren eine neue Wahl vorzunehmen.

§. 137. Der Gesellschafts-Ausschuß wählt aus seiner Mitte je auf die Dauer von zwei Jahren einen Präsidenten, einen Stellvertreter desselben und einen Schriftführer; als letzterer kann auch ein Beamter der Anstalt verwendet werden. Zur Giltigkeit der Beschlüsse des Gesellschafts-Ausschusses ist die Anwesenheit von mindestens acht Mitgliedern, beziehungsweise Ersatzmännern erforderlich. Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit. Der Präsident hat nur bei Stimmengleichheit eine Stimme.

§. 138. Die Aufgabe des Ausschusses umfaßt folgende Hauptrichtungen:

1) Er bildet die ständige Commission der Generalversammlung für die ihr zukommende Abnahme der Rechenschaft und Kontrole über die Verwaltung im Allgemeinen.
2) Es ist ihm in den hienach speziell bezeichneten Verwaltungsfragen die Genehmigung, beziehungsweise Beschlußfassung vorbehalten.
3) Er hat über Beschwerden einzelner Mitglieder wegen Verletzung ihrer statutenmäßigen Rechte durch den Verwaltungsrath, überhaupt über Streitigkeiten, welche sich aus den gegenseitigen Verhältnissen der Anstalt zu ihren einzelnen Mitgliedern ergeben, zu entscheiden.
4) Er hat den Direktor, den Rechtsrath, die übrigen Mitglieder des Verwaltungsraths und deren Stellvertreter, sowie die Mitglieder des Anstalts-Schiedsgerichts zu wählen.

Für die pflichtmäßige Vollziehung dieser Aufgabe sind die Mitglieder des Gesellschafts-Ausschusses der Generalversammlung nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen verantwortlich.

§. 139. In seiner Eigenschaft als ständige Kontrolekommission hat er insbesondere über das Kassen- und Rechnungswesen der Anstalt eine fortwährende Aufsicht zu führen, die Kassenvorräthe und Urkunden nach Gutdünken zu stürzen und die Revision der Rechnung vornehmen zu lassen. Die Kassen der Anstalt und die Urkunden müssen von ihm wenigstens einmal im Jahr unvermuthet gestürzt werden, und ist hiebei mit der Zeit des Sturzes zu wechseln. Diesen Sturz hat der Präsident unter Zuziehung zweier weiterer Ausschußmitglieder zu leiten und das Resultat dem Ausschusse vorzulegen. Zur Revision der Rechnung hat der Ausschuß einen aus der Kasse der Anstalt zu belohnenden, hiezu befähigten Mann zu bestellen, welcher das Ergebniß der Revision dem Ausschusse vorzulegen hat. Die Beaufsichtigung der Revision und die Erstattung des Vertrages über dieselbe wird einem Referenten aus der Mitte des Ausschusses übertragen, und hat der Ausschuß über das Ergebniß der Rechnungsrevision Beschluß zu fassen, solches auch der Generalversammlung vorzutragen. Dem Rechenschaftsbericht des Verwaltungsraths hat er eine Beurkundung darüber beizufügen, daß, beziehungsweise ob er denselben in Uebereinstimmung mit den Rechnungsbüchern, und mit dem vorhandenen Vermögen gefunden habe.

§. 140. Ausstellungen, zu welchen die Revision der Rechnung oder die Verwaltung im Uebrigen dem Ausschusse Veranlassung gibt, hat derselbe dem Verwaltungsrath zur Aeußerung und etwaigen Erledigung mitzutheilen. Kann auf diesem Wege eine Ausgleichung nicht erzielt werden, so bleibt es dem Ausschusse überlassen, bei der Generalversammlung die ihm nöthig scheinenden Beschlüsse zu beantragen und erforderlichen Falls von dem Verwaltungsrath die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung zu verlangen. Nur wenn nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Gesellschafts-Ausschusses die Interessen der Anstalt durch den Verwaltungsrath schwer gefährdet, eine anderweitige Abhilfe aber nicht zu erzielen wäre, und dringende Gefahr auf dem Verzug stünde, kann derselbe den Verwaltungsrath, oder einzelne Mitglieder desselben, beziehungsweise den Vorstand suspendiren und für die Verwaltung provisorische Vorkehrung treffen. In diesem Falle ist alsbald eine Generalversammlung einzuberufen, welcher in Gemäßheit des oben angeführten Paragraphen die weiteren Verfügungen anheimgestellt sind.

§. 141. Behufs der Ausübung der ihm obliegenden Kontrole steht dem Ausschusse, welcher hiemit auch einzelne seiner Mitglieder beauftragen kann, die Einsicht aller Rechnungsbücher, Akten, Urkunden der Anstalt frei, ebenso sind die Mitglieder des Verwaltungsraths und die Beamten je zu ihrem Theile verpflichtet, ihm auf Verlangen genügende Auskunft und Nachweisung zu geben. Dasselbe Recht hat der Präsident des Ausschusses für sich allein, welchem auch die Kassenauszüge und Monatsbilanzen vorzulegen sind.

§. 142. Folgende Verwaltungsfragen sind der Beschlußnahme des Gesellschafts-Ausschusses vorbehalten:

1) Die Regulirung der Gehalte, sowie überhaupt aller Belohnungen und Vergütungen an die Mitglieder des Verwaltungsraths;
2) die Bestimmung der Besoldungen des Bureaupersonals;
3) die Bestimmung der von dem Bureaupersonal zu bestellenden Kautionen.

Ferner hat der Verwaltungsrath die Genehmigung des Gesellschafts-Ausschusses einzuholen:

4) zu Eingehung anderer, als der in den Statuten vorgesehenen Versicherungsgeschäfte;
5) zu Feststellung des Eintrittsgeldes für die Kapitaleinlagen wie für die einzelnen Versicherungsformen und der Umschreibegebühr für die einzelnen Arten des Uebergangs;
6) zu Ablehnung weiterer Aufkündigungen von Kapitaleinlagen, und zu Kündigung solcher Einlagen Seitens der Anstalt;

Digitized by Google

7) zu Feststellung der besonderen Bestimmungen für den Fall einer Gruppenversicherung;
8) zu Anlegung von Vermögenstheilen in anderer als der in dem §. 90 vorgesehenen Weise;
9) zu Eingehung von Verbindlichkeiten, welche sich nicht aus dem statutenmäßigen Betrieb der Anstalt und der statutenmäßigen Verwaltung ihres Vermögens ergeben, insbesondere zu Aufnahme von Geldern;
10) zu Feststellung oder Abänderung der näheren Vorschriften in Betreff der mit der Anstalt zu verbindenden Spar- und Depositenkasse;
11) zu Vertheilung einer Dividende, so lange der allgemeine Reservefond oder der betreffende Sicherheitsfond ihr statutenmäßiges Maximum noch nicht erreicht haben;
12) zu Eingehung der Verbindlichkeit, bei etwaigen Streitigkeiten zwischen der Anstalt und ihren einem auswärtigen Staate angehörigen Mitgliedern statt vor dem statutenmäßigen Schiedsgericht vor den ordentlichen Gerichten des betreffenden Staats Recht zu geben und zu nehmen;
13) zu Dienstauskündigung oder Entlassung der bleibend angestellten Bureaubeamten.

§. 143. Bei den dem Gesellschafts-Ausschusse obliegenden Wahlen sind die betreffenden Personen je einzeln zu wählen. Wenn sich hiebei eine absolute Stimmenmehrheit wiederholt nicht ergeben hat, so kann im dritten Wahlgang nur über diejenigen beiden Personen abgestimmt werden, welche im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.

C. Verwaltungsrath.

§. 144. Der Verwaltungsrath besteht aus fünf von dem Gesellschaftsausschuß gewählten Personen, nämlich:
a) dem Direktor,
b) dem Rechtsrathe (Justitiar),
c) drei weiteren Mitgliedern.

§. 145. Bei der Wahl des Direktors und Rechtsraths ist der Gesellschafts-Ausschuß nicht auf die Mitglieder der Anstalt beschränkt. Die drei übrigen Mitglieder des Verwaltungsraths sind aus den kraft eigenen Rechts oder als gesetzliche Stellvertreter von Mitgliedern zur Theilnahme an der Generalversammlung berechtigten Personen zu wählen. Es sind auch Mitglieder des Gesellschafts-Ausschusses wählbar; da aber Niemand zugleich Mitglied des Gesellschafts-Ausschusses und des Verwaltungsraths sein kann, so hat der Gewählte in einem solchen Fall, wenn er in den Verwaltungsrath eintreten will, aus dem Gesellschafts-Ausschusse auszutreten, und es rückt an seine Stelle ein Ersatzmann ein.

§. 146. Sämmtliche Mitglieder des Verwaltungsraths müssen in Stuttgart ihren Wohnsitz haben. Die Mitglieder des Verwaltungsraths dürfen bei der Leitung und Verwaltung einer mit der Renten-Anstalt konkurrirenden Anstalt nicht betheiligt sein. Den Mitgliedern des Verwaltungsraths ist die Annahme eines Geschenks oder einer Belohnung von irgend Jemand, der mit der Anstalt in Verkehr, insbesondere in einem Geldverkehr steht, sowie jede Art der eigenen Betheiligung an den von Dritten mit der Anstalt eingegangenen Geschäften untersagt. Die Mitglieder des Verwaltungsraths haften jeder für seinen Theil in derselben Weise, wie öffentliche Verwalter, für die durch ihre Schuld der Anstalt erwachsenden Verluste.

§. 147. Der Direktor und der Rechtsrath werden von dem Gesellschafts-Ausschusse in bleibender Weise ernannt, d. h. ohne daß durch den bloßen Zeitablauf eine Neuwahl derselben nöthig gemacht würde. In den mit denselben über ihre Anstellung abzuschließenden Verträgen ist ausdrücklich festzustellen, daß und in welcher Form sie von dem Gesellschafts-Ausschusse wegen Pflichtverletzung, Untauglichkeit oder aus andern Gründen entlassen werden können. Von den drei übrigen erstmals gewählten Mitgliedern des Verwaltungsraths tritt das eine nach zwei, das andere nach vier, das dritte nach sechs Jahren aus. Das Loos bestimmt die Reihenfolge, in der die erstmals gewählten drei Mitglieder austreten. In der Folge dauert das Amt dieser Mitglieder je sechs Jahre. Die Austretenden sind sogleich wieder wählbar.

§. 148. Im Fall der längeren Verhinderung oder des Austritts eines Mitglieds ernennt der Gesellschafts-Ausschuß einen Stellvertreter. Bei gänzlichem Austritt eines der auf sechs Jahre gewählten Mitglieder, wird ein Stellvertreter für den Rest der Wahlperiode des letzteren als Mitglied des Verwaltungsraths gewählt.

§. 149. Den Vorsitz im Verwaltungsrath führt der Direktor. Die Schriftführung wird einem Bureaubeamten der Anstalt übertragen. Der Verwaltungsrath faßt seine Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit. Zu Fassung eines giltigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern erforderlich. Im Fall der Stimmengleichheit gilt diejenige Ansicht als Beschluß, für welche sich der Direktor entschieden hat. Die Mitglieder des Verwaltungsraths erhalten einen mit der Größe ihrer Bemühungen und den Kräften der Anstalt im Verhältniß stehenden Gehalt.

§. 150. Dem Verwaltungsrath ist die gesammte Verwaltung der Anstalt übertragen, beziehungsweise untergeordnet. Es liegt ihm die Besorgung sämmtlicher Angelegenheiten der Anstalt in rechtlicher und administrativer Beziehung ob, welche von den Statuten nicht ausdrücklich einem andern Organe vorbehalten worden sind. Der Verwaltungsrath hat in administrativer Beziehung namentlich die Führung der Bücher und deren

Digitized by Google

Abschluß zu überwachen, das Ergebniß des letzteren, beziehungsweise die Rechnung anzuerkennen, und durch diese, sowie durch Erstattung des jährlichen Rechenschaftsberichts über seine Verwaltung Rechenschaft abzulegen. Er vertritt die Anstalt hinsichtlich ihrer Rechte und Verbindlichkeiten sowohl gegenüber von den Vereinsmitgliedern, als auch gegenüber von dritten Personen und den Behörden.

§. 151. Die Erledigung minder bedeutender Verwaltungs-Angelegenheiten kann der Verwaltungsrath ständig dem Direktor übertragen: soweit dieselben aber rechtlicher Natur sind, ist die Mitwirkung und Zustimmung des Rechtsraths und falls ein ständiger Referent für sie bestellt ist, des letzteren nothwendig.

§. 152. Der Verwaltungsrath hat diese, sowie die zur kollegialischen Besorgung vorbehaltenen Angelegenheiten festzusetzen. Er ist übrigens zu jeder Zeit berechtigt, erstere wieder an sich zu ziehen und maßgebende Beschlüsse zu fassen. Dasselbe Recht steht ihm bezüglich derjenigen Geschäfte zu, welche die Statuten selbst als die vorzugsweise Aufgabe des Direktors und des Rechtsraths bezeichnet haben.

§. 153. Die Bureaugeschäfte werden unter steter Aufsicht und Leitung des Verwaltungsraths, des Directors und des Rechtsraths von den Bureaubeamten, die hiernach bezeichneten Geschäfte der Anstalt außerhalb ihres Sitzes in derselben Weise von den Agenten besorgt.

§. 154. Der Verwaltungsrath hat die Bureaubeamten und die Agenten auf wechselseitige Aufkündigung anzunehmen und ertheilt ihnen eine Dienstinstruktion. Die Aufkündigungsfrist soll den Zeitraum von drei Monaten nicht übersteigen.

§. 155. Alle Ausfertigungen der Verwaltung werden im Namen des Verwaltungsraths von dem Direktor unterzeichnet. Letzterer ist dafür verantwortlich, daß die von ihm unterzeichneten Ausfertigungen den Beschlüssen des Verwaltungsraths, beziehungsweise dem ihm ertheilten ständigen Auftrage entsprechen.

§. 156. Alle die Anstalt verpflichtenden Urkunden, insbesondere Urkunden über Kapital-Einlagen, Versicherungs-Urkunden, Sparkassen- und andere Schuldscheine, Verträge u. s. f., erfordern die Unterschrift des Direktors, des Rechtsraths, des Kassiers und des Buchhalters. Sie müssen ferner mit dem Anstaltssiegel versehen sein. Bei bloßen Quittungen genügt die Unterschrift des Kassiers und des Buchhalters. Die in der bemerkten Weise ausgefertigten Urkunden sind für die Anstalt bindend. Verloren gegangene Einlags- und Versicherungs-Urkunden, Sparkassen- und Depositenscheine, Coupons, Talons, Interimsbescheinigungen können nur nach vorangegangener Amortisation, welche unter Vermittlung des Verwaltungsraths zu bewirken ist, durch neue ersetzt werden. Die neuen Urkunden werden an die nach den Büchern der Anstalt als berechtigt anzunehmenden Personen oder deren gesetzliche Vertreter gegen Ersatz der Kosten der Amortisation ausgefolgt.

Direktor, Rechtsrath und übrige Mitglieder des Verwaltungsraths.

§. 157. Der Direktor soll ein für die Verwaltung der Anstalt befähigter, im kaufmännischen Rechnungswesen oder in der Administration hinlänglich bewanderter Mann sein.

§. 158. Derselbe ist Vorstand der Anstalt und hat die oberste Leitung der Geschäfte. Er bestimmt die Sitzungen des Verwaltungsraths, führt in denselben den Vorsitz und sorgt für die Vollziehung der gefaßten Beschlüsse; er unterzeichnet die Ausfertigungen und Urkunden der Anstalt; er führt die unmittelbare Aufsicht über die Bureaubeamten und Agenten; er leitet insbesondere das Kassen- und Rechnungswesen, sowie das Versicherungsgeschäft, und ist im Verwaltungsrathe der Referent in administrativen Angelegenheiten. Er hat am Schlusse jeden Monats den vom Kassier zu fertigenden Kassenauszug und die von dem Buchhalter auszuziehende Monatsbilanz zu prüfen und anzuerkennen, sich auch von dem Vorhandensein des berechneten Kassenvorraths zu überzeugen. Außerdem hat er von Zeit zu Zeit in Gemeinschaft mit einem weiteren Mitgliede des Verwaltungsraths und dem Buchhalter einen unvermutheten Kassensturz vorzunehmen. Die ihm, beziehungsweise ihm unter Mitwirkung des Rechtsraths oder des betreffenden Referenten zur alleinigen Besorgung zugewiesenen Gegenstände hat er gehörig zu erledigen, überhaupt aber für den geordneten Fortgang der Verwaltung in Gemäßheit der Statuten und der sonstigen organischen Bestimmungen Sorge zu tragen.

§. 159. Der Rechtsrath soll ein zum Richteramt befähigter, hinlänglich erfahrener Rechtsgelehrter sein.

§. 160. Derselbe ist im Fall einer vorübergehenden Verhinderung des Direktors dessen Stellvertreter, und hat alle rechtlichen Angelegenheiten der Anstalt zu besorgen. Insbesondere liegt ihm hinsichtlich der Verwaltung des Aktivermögens die Wahrung der rechtlichen Interessen der Anstalt ob; er prüft die Informativpfandscheine und Schuldokumente in Beziehung auf Güte, rechtliche Form und Sicherheit, er begutachtet die Eingehung von Verträgen und sonstigen Verbindlichkeiten, er leitet das Schuldklagwesen und führt neben dem Direktor über die Bureaubeamten bezüglich der Aktivermögensverwaltung die unmittelbare Aufsicht; er ist im Verwaltungsrathe der Referent in rechtlichen Angelegenheiten, und sofern er zur Rechtspraxis ermächtigt ist, in der Regel der Bevollmächtigte der Anstalt in deren Rechtsstreitigkeiten. Die ihm in alleiniger Gemeinschaft mit dem Direktor zugewiesenen rechtlichen Angelegenheiten hat er gehörig zu besorgen und alle die Anstalt verpflichtenden Urkunden mit zu unterzeichnen. Anstände, welche sich hinsichtlich der gegenseitigen Rechtsverhältnisse zwischen der Anstalt und einzelnen Mitgliedern ergeben, sind von ihm zu begutachten, und er hat hierüber seine

Digitized by Google

Anträge im Verwaltungsrathe zu stellen. Ueberhaupt aber hat er sein Augenmerk auf genaue Einhaltung der Statuten von Seiten der verschiedenen Organe der Anstalt zu richten und im Fall einer Verletzung die geeigneten Schritte zu Wiederherstellung des statutenmäßigen Zustandes einzuleiten.

§. 161. Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsraths haben in Gemäßheit der §§. 150 bis 154 an der Verwaltung der Anstalt, sowie an den Sitzungen Theil zu nehmen, den Direktor und den Rechtsrath, so weit es nöthig erscheint, in ihrer Thätigkeit, insbesondere durch Uebernahme des Referats einzelner Gegenstände, zu unterstützen, bei einer vorübergehenden Verhinderung derselben ihre Stelle zu vertreten und über die wichtigeren Fragen ein Correferat zu erstatten.

Es kann auch einzelnen dieser Mitglieder nach dem Ermessen des Verwaltungsraths das ständige Referat eines bestimmten Geschäftszweiges übertragen werden, in welchem Fall dieselben die einschlägigen, hiezu geeigneten Verfügungen in alleiniger Gemeinschaft mit dem Direktor zu besorgen haben.

§. 162. Zur Begutachtung der Lebens- und Ueberlebens-Versicherungsanträge, sowie der Sterbfälle bei dieser Art von Versicherungen in medizinischer Beziehung steht dem Verwaltungsrathe ein gepräfter Arzt zur Seite, dessen Gutachten vor jeder Aufnahme und vor jeder auf dem Tode des Versicherten beruhenden Auszahlung oder Einreisung in den Rentengenuß einzuholen ist. Seine Bestellung geschieht nach den Vorschriften der Statuten in widerruflicher Weise.

§. 163. Die Agenten nehmen Aufnahmegesuche entgegen und befördern solche an den Verwaltungsrath, sie vollziehen dessen Beschlüsse bezüglich der auswärtigen Mitglieder; sie erheben von diesen die Einlagen, besorgen die Ausbezahlung von Jahresrenten, von Rückvergütungen und versicherten Kapitalien, sowie die übrigen Aufträge des Verwaltungsraths, insbesondere auch in Betreff der Verwaltung des Aktivvermögens der Anstalt. Sie sind an die Festhaltung der Statuten gebunden.

§. 164. Die Agenten erhalten ihre Dienstinstruktion von dem Verwaltungsrathe, welcher auch die ihnen für ihre Dienstleistung zu gewährende Vergütung und die nach Umständen zu bestellende Kaution festsetzt.

§. 165. Die Agenten stellen für die an sie geleisteten Zahlungen Interimsbescheinigungen aus, welche binnen drei Monaten gegen Versicherungsurkunden, beziehungsweise von dem Kassier und Buchhalter unterzeichnete Quittungen, eingewechselt werden sollen. Wenn diese Einwechslung binnen drei Monaten von dem Agenten nicht bewirkt wird, so hat der Zahlende binnen eines weiteren Monats dem Verwaltungsrath von der gemachten Zahlung Anzeige zu erstatten, widrigenfalls er einen etwaigen Verlust des Geldes bei dem Agenten selbst zu tragen hat.

Als **General-Bevollmächtigter für die Königl. Preußischen Staaten** ist Herr **F. A. Mehlhose** in **Berlin, Landsbergerstr. 78, ernannt.**

Zu Geschäftsblättern der Anstalt sind der **Königl. Preußische Staatsanzeiger und die Deutsche Versicherungs-Zeitung** bestimmt.

Berlin, Druck von W. Vormeyer, Neue Grünstraße No.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 44. Ausgegeben Donnerstag, den 23. Oktober **1862.**

Bekanntmachungen des Königlichen Consistorii.

[805] Durch das am 28. v. Mts. erfolgte Ableben des Superintendenten Auler, Pfarrer zu Ravensheuren, Synode Trarbach, ist die Pfarrstelle an dieser Gemeinde erledigt und wird nach Ablauf des Nachjahrs von uns wieder besetzt werden. Meldungen zu derselben werden wir bis zum 1. März k. J. annehmen.
Coblenz, den 6. Oktober 1862.

[806] Zu Folge der Ernennung des Pfarrers Schadach zum Pfarrer in Kropstädt, in der Provinz Sachsen, ist die Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Winterburg, in der Kreis-Synode Sobernheim, erledigt und wird demnächst durch uns wieder besetzt werden. Meldungen zu derselben werden wir bis zum 20. November d. J. entgegennehmen.
Coblenz, den 6. Oktober 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[807] Der Herr Ober-Präsident hat durch Erlaß vom 26. v. Mts. genehmigt, daß zur Aufbringung der Kosten für den Bau einer für die Vicariats-Gemeinde zu Königswinter und zu Honnef bestimmten evangelischen Kirche zu Königswinter eine evangelische Haus-Collecte in der Provinz, und zwar in der Zeit vom 15. November d. J. bis Ende Juni k. J., durch Deputirte erhoben werde.
Coblenz, den 11. Oktober 1862.

[808] Der Herr Ober-Präsident hat durch Erlaß vom 16. v. Mts. genehmigt, daß zur Deckung der Kosten des von der Gemeinde Sarmsheim, im Kreise Creuznach, zu erbauenden katholischen Schulhauses in unserm Verwaltungsbezirke eine katholische Haus-Collecte durch Deputirte erhoben werde.
Coblenz, den 13. Oktober 1862.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[809] **Bestimmungen** **A.**
über Verwendung von Stempelmarken zu stempelpflichtigen Schriftstücken, welche nicht unter öffentlicher Autorität abgefaßt werden.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 2. September 1852 (Gesetz-Sammlung Seite 295) wird wegen Verwendung von Stempelmarken Folgendes angeordnet:

§ 1. Vom 1. November d. J. ab werden Stempelmarken in Werthsbeträgen von 5 Sgr., 10 Sgr., 15 Sgr., 20 Sgr., 25 Sgr. und 1 Thlr., mit dem Vermerk „Stempelmarke" und der Angabe des Steuerbetrages, für welchen sie gelten, versehen, zur Verwendung für die im § 2 Nro. 1 bis 7 bezeichneten Schriftstücke bestimmt, bei allen Steuerstellen, mit Einschluß der Stempelvertheiler, zum Verkauf gestellt, welche bisher Stempelpapier u. s. w. (siehe § 36 des Stempelgesetzes vom 7. März 1822) verkauft haben, oder künftig verkaufen werden.

§ 2. Die Verwendung von Stempelmarken ist gestattet:

1) zu ausländischen, dem Preußischen Wechselstempel unterliegenden Wechseln, Handelspapieren und Anweisungen (§ 20 des Stempelgesetzes, cfr. Nro. 1. ff. der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 3. Januar 1830, Ges.-Samml. S. 9, § 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1852, Ges.-Samml. S. 299);
2) zu stempelpflichtigen Gesuchen, Eingaben, Bittschriften und Beschwerdeschriften (siehe die Tarif-Positionen des Stempelgesetzes bei den genannten Worten);
3) zu stempelpflichtigen Quittungen, welche zum Rechnungs-Belage bei Ablegung der Rechnung vor einer öffentlichen Behörde dienen (Tarif-Position „Quittungen" Absatz 1);

Digitized by Google

4) zu Gutachten von Sachverständigen, sowie zu Inventarien;
5) zu Mäkler-Attesten (und Schlußzetteln der Mäkler);
6) zu Vollmachten;
   (zu 4, 5 und 6 vergleiche die Tarif-Positionen bei diesen Worten.)
7) zu Geburts- oder Taufscheinen, Trauscheinen und Todtenscheinen (siehe die Tarif-Positionen bei diesen Worten und die Tarif-Position „Atteste" Absatz 3), welche ursprünglich in einer stempelfreien Angelegenheit stempelfrei ausgestellt, demnächst zu einem die Stempelverwendung bedingenden Zwecke gebraucht werden.

§ 3. a) Nur der erste inländische Inhaber eines ausländischen, in Preußen stempelpflichtigen Wechsels, Handelspapiers oder einer Anweisung (§ 2 Nro. 1) ist befugt, seiner Verpflichtung, die Steuer zu entrichten, durch Verwendung von Marken in dem der Steuer entsprechenden Werthbetrage, zu genügen. Es darf dies aber nicht später geschehen, als im § 20 des Stempelgesetzes Absatz 1 angeordnet ist.

b) Die Verwendung von Stempelmarken zu den § 2 Nro. 2 bis 7 aufgeführten Schriftstücken muß binnen derselben Frist erfolgen, innerhalb welcher nach den bestehenden Vorschriften die Verwendung von Stempelpapier zu bewirken sein würde.

§ 4. In Bezug auf die Art der Verwendung von Stempelmarken ist Folgendes zu beachten:

I. für ausländische Wechsel, Handelspapiere und Anweisungen. Sollten im Auslande ausgestellte, der inländischen Stempelsteuer unterliegende Wechsel, Handelspapiere und Anweisungen nicht zur Stempelung vorgelegt, sondern mit Stempelmarken versehen werden (§ 3 a.), so müssen die dem erforderlichen Steuerbetrage entsprechenden Marken (cfr. § 5) auf der Rückseite der genannten Urkunden und zwar, wenn sie noch unbeschrieben ist, am obersten Rande derselben, wenn sich aber auf der Rückseite bereits Vermerke (Indossamente, Blanco-Indossamente oder ähnliches) befinden, unmittelbar unter dem letzten Vermerke, dergestalt aufgeklebt werden, daß oberhalb der Marke kein zur Niederschreibung eines Vermerks (Indossaments, Blanco-Indossaments u. s. w.) hinreichender Raum übrig bleibt. Der inländische Inhaber, welcher die Stempelmarken aufklebt, hat in jeder aufgeklebten Marke den Anfangsbuchstaben seines Wohnortes, das Datum, an welchem die Marke aufgeklebt wird, in Zahlen und seinen Namen, beziehungsweise seine Firma, ersteren jedoch nur mit dem ersten oder einigen der ersten Buchstaben, letztere nur mit den Anfangsbuchstaben des oder der etwa dazu gehörigen Vornamen und mit dem ersten oder einigen der ersten Buchstaben des Hauptnamens zu vermerken.

(z. B. **B.** 7/8. 62, statt **Berlin**, den 7. August 1862.
= = **C. F. H.** (Firma) **C. F. Haase.**
= = **C. H.** statt (Firma) **C. Haase.**
= = **H.** statt Name oder Firma **Haase.**)

Wo die Firma von dem Gegenstande der Unternehmung hergenommen ist, oder aus mehreren Namen oder Worten besteht, ist der erste Buchstabe jedes, solche Firma bildenden Wortes auf der Marke niederzuschreiben, z. B. statt „Berliner Kassen-Verein": B. K. V., statt „Direktion der Diskonto-Gesellschaft": D. d. D. G., statt „**C. F. Haase** Söhne" oder „**C. F. Haase & Comp.**": **C. F. H. S.** oder **C. F. H. u. C.** Der Vermerk muß in allen Fällen mittelst deutlicher Schriftzeichen (Buchstaben und Ziffern) und ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Ueberschrift geschrieben sein.

II. Zu allen übrigen § 2 Nro. 2 bis 7 genannten Schriftstücken sind die entsprechenden Marken, und zwar auf dem oberen unbeschriebenen Theile der ersten Seite des Bogens links aufzukleben.

Die Unbrauchbarmachung der Marken erfolgt in der unter I. vorgeschriebenen Weise, mit der Maßgabe, daß der zur Kassation der Marken Verpflichtete, statt der Anfangsbuchstaben des Namens oder der Firma, seinen vollen Namen oder die volle Firma deutlich auf dieselbe zu schreiben hat. Sollte die Größe der Marke für diese Vermerke nicht ausreichen, so genügt es, wenn nur ein Theil derselben auf die Marke, das Uebrige aber auf das die aufgeklebte Marke umgebende Papier gesetzt wird.

§ 5. Die Verwendung von Stempelmarken zu Wechseln, Handelspapieren, Anweisungen und Quittungen (§ 2 Nro. 1 und 3) ist nur dann zulässig, wenn der zu entrichtende Stempelbetrag den Betrag von Zwei Thalern nicht übersteigt.

Mehr als drei Marken dürfen zur Darstellung des erforderlichen Stempels auf einem Schriftstücke nicht verwendet werden.

Berlin, den 30. September 1862.

Der Finanz-Minister,
gez. v. d. Heydt.

Digitized by Google

Bestimmungen über Verwendung von Stempelmarken zu stempelpflichtigen, unter öffentlicher Autorität ausgefertigten Schriftstücken.

B.

Zu Gemäßheit des Gesetzes vom 2. September d. J. (Gesetz-Sammlung Seite 295) wird wegen Verwendung von Stempelmarken Folgendes angeordnet:

§ 1. Oeffentliche Behörden, soweit dieselben zur Verwendung von Stempelpapier verpflichtet sind, und Beamte, einschließlich der Notare und Geistlichen, können, statt des Stempelpapiers, die in Werthsbeträgen von 5 Sgr., 10 Sgr., 15 Sgr., 20 Sgr., 25 Sgr. und 1 Thlr. verkäuflichen Stempelmarken zu allen unter ihrer amtlichen Autorität ausgefertigten Urkunden verwenden, welche einem Stempel von nicht mehr als Zwei Thalern unterliegen.

Zur Erfüllung dieses Steuerbetrages dürfen nicht mehr Marken verwendet werden, als durchaus erforderlich sind; bei Stempelbeträgen bis zu 1 Thlr. ist mithin nur eine, bei Stempelbeträgen von über 1 Thlr. bis zu 2 Thlr. sind nicht mehr als zwei Marken zu verwenden.

§ 2. Die Verwendung von Marken, statt des Stempelpapiers, ist nur unter den nachfolgenden Bedingungen zulässig:

Die Marken sind auf der ersten Seite des ersten Bogens der Urkunde oben links aufzukleben. Die Kassation der Marken erfolgt bei Behörden durch Vermerk der Journalnummer und des Datums — in Zahlen —, an welchem die Marke aufgeklebt wird, möglichst auf dem untern Theile jeder verwendeten Marke, sowie durch Vermerk des Orts, an welchem die Verwendung erfolgt, z. B.: Nro. 1756. 7/8. 62. **Berlin.** Notare und solche Beamten, welche kein Correspondenz-Journal führen, haben außer dem Datum, an welchem die Marke aufgeklebt wird, in Zahlen, und dem Orte, an welchem die Verwendung erfolgt, und zwar darunter, ihren ausgeschriebenen Namen auf dem unteren Theile der Marke und, soweit die Größe der Marke dazu nicht ausreicht, unter Mitbenutzung des die aufgeklebte Marke umgebenden Papiers zu vermerken.

Auch in den Fällen, wo Behörden und Beamte nach den bisherigen Bestimmungen verpflichtet sind, Stempelbogen zu ihren Akten zu kassiren, können, statt derselben, Marken bis zum Werthsbetrage von Zwei Thalern verwendet werden, welche auf der stempelpflichtigen Verhandlung, wie oben vorgeschrieben, befestigt und kassirt werden müssen.

Die Kassations-Vermerke müssen in allen Fällen in deutlichen Schriftzeichen (Buchstaben und Ziffern), ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Ueberschrift, geschrieben sein.

§ 3. Abgesehen von den im § 2 vorgeschriebenen Kassations-Vermerken, haben Behörden und Beamte, mit Einschluß der Notare, die aufgeklebten Marken mit einem farbigen Abdruck ihres amtlichen Siegels dergestalt zu versehen, daß der Abdruck zum Theil auf der oberen, mit den Kassations-Vermerken nicht versehenen Hälfte der Marke — ohne die Schriftzeichen (§ 2) zu bedecken —, zum Theil auf dem die Marke umgebenden Papiere zu stehen kommt. Beamte, welche kein amtliches Siegel führen, haben statt eines Siegelabdrucks ihre volle amtliche Firma auf den oberen Theil der Marke, unter Mitbenutzung des die Marke umgebenden Papiers, zu setzen.

Berlin, den 30. September 1862. Der Finanz-Minister: gez. v. d. Heydt.

Vorstehende Bestimmungen werden in Gemäßheit Erlasses des Herrn Finanz-Ministers (III. 21,211) vom 30. v. Mts. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Alle Steuer-Stellen, welche Stempelpapier zum Verkaufe halten, sind mit dem am 1. November d. J. überall beginnenden Debit dieser Marken beauftragt, auch sämmtliche Stempel-Vertheiler zum Debit derselben berechtigt. Der Preis der Marken ist auf denselben ausgedrückt, und ist die Forderung eines andern, höhern Preises, als des auf der Marke angesetzten, durchaus unstatthaft.

Cöln, den 6. Oktober 1862. Der Provinzial-Steuer-Director: Wohlers.

[810] Das Königliche Landgericht zu Elberfeld hat durch Urtheil vom 1. Oktober d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des Carl Puhl, geboren zu Halver und zuletzt wohnhaft zu Barmen, ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Cöln, den 20. Oktober 1862. Der General-Prokurator.

[811] Für die zur Post gegebenen Briefe mit Geld- oder Werthinhalt, deren Werth auf der Adresse **nicht** angegeben ist, wird im Fall ihres Verlustes oder der Beschädigung ihres Inhalts den gesetzlichen Bestimmungen zufolge kein Schadenersatz geleistet; hat dagegen die Angabe des Werthes auf der Adresse stattgefunden, so ersetzt die Postverwaltung den Schaden nach Maßgabe der Declaration. Im Interesse der Absender solcher Briefe liegt es daher, den Werth des

Digitized by Google

Inhalts auf der Adresse der Briefe anzugeben, und wird für diese Werths-Declaration nur eine im Verhältniß geringe, dem gewöhnlichen Portosatze hinzutretende Gebühr Seitens der Post erhoben. Diese Gebühr beträgt bei Sendungen bis 50 Thlr. an Werth, sofern dieselben den Preußischen Post-Bezirk nicht überschreiten:

für Entfernungen bis 10 Meilen . . . . . ½ Sgr.,
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen . . . . 1 Sgr.,
für größere Entfernungen . . . . . 2 Sgr.

Da solche Briefe indeß noch häufig ohne Werthsangabe zur Post geliefert werden, so wird das Publikum auf die vorstehenden Bestimmungen hiermit wiederholt aufmerksam gemacht.

Coblenz, den 2. Juli 1862. Königliche Ober-Post-Direction.

[812] Verzeichniß
der von den Gerichten I. Instanz im Departement des Königl. Justiz-Senats im III. Quartal 1862 wegen Verbrechen rechtskräftig erkannten Strafen.

№	Des Verurtheilten		Gegenstand der Untersuchung.	Strafe.
	Namen.	Wohnort oder Heimath.		
	Kreisgericht Neuwied (Schwurgericht).			
1.	Heinrich Flemmer	Kahlhardt	Meineid	2 Jahre Zuchthaus.

Ehrenbreitstein, den 7. Oktober 1862. Königlicher Justiz-Senat.

Personal-Chronik.

[813] Die bisherige provisorische Lehrerin an der katholischen Schule zu Kehrig, Elisabeth Müller, ist in ihrer Stelle definitiv bestätigt worden.

[814] Die bisherige provisorische Lehrerin an der katholischen Schule zu Monreal, Barbara Krudwig, ist in ihrer Stelle definitiv bestätigt worden.

[815] Der Königliche Notar Starck zu Trarbach ist am 7. Oktober d. J. gestorben.

Patente.

[816] Dem Fabrikbesitzer C. Hoppe in Berlin ist unter dem 10. Oktober 1862 ein Patent auf ein durch kalorische Maschinen zu bewegendes Fuhrwerk, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[817] Das dem Ingenieur Th. Rüdiger und dem W. H. Rhodes zu Chemnitz unter dem 19. Juli 1861 ertheilte Patent
auf eine durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesene Verbindung mechanischer Mittel zum Aufwickeln von Garnen auf Spindeln von Drosselstühlen, so weit sie als neu und eigenthümlich erkannt worden,
ist aufgehoben worden.

[818] Dem August Thynes zu Rheydt ist unter dem 13. Oktober 1862 ein Patent auf eine durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesene, in ihrer Verbindung für neu und eigenthümlich erachtete Spül- und Walkmaschine für wollene und halbwollene Stückwaaren, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger № 44 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stifts zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 45. Ausgegeben Donnerstag, den 30. Oktober **1862.**

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1862.

[819] M. 5611. Das am 25. Oktober 1862 ausgegebene 37ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter den Allerhöchsten Erlaß vom 17. September 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Samplawa bis zur Grenze der Kreises Loebau in der Richtung auf Deutsch-Eylau in Regierungsbezirk Marienwerder.

„ 5612. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Loebau im Betrage von 26,000 Thalern. Vom 17. September 1862.

„ 5613. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. September 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Rothschloß nach Strehlen, im Regierungsbezirk Breslau.

„ 5614. den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Oktober 1862, betreffend die Bestätigung verschiedener Beschlüsse des 24sten General-Landtages der Ostpreußischen Landschaft.

„ 5615. die Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 24. September 1862, betreffend die Bestätigung der Abänderungen des Statuts der Werschen-Weißenfelser Braunkohlen-Actien-Gesellschaft zu Weißenfels. Vom 7. Oktober 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[820] Die Frist zur Erhebung der in Nro. 19 unseres Amtsblatts vom laufenden Jahre zur öffentlichen Kenntniß gebrachten katholischen Haus-Collecte für den Erweiterungsbau des Schulhauses zu Oberzissen ist durch Erlaß des Herrn Ober-Präsidenten vom 9. d. Mts. bis Ende dieses Jahres verlängert worden. Coblenz, den 21. Oktober 1862.

[821] Der Herr Ober-Präsident hat durch Erlaß vom 4. d. Mts. der Gemeinde Brohl zur Aufbringung der Kosten für die Herrichtung eines zweiten Schulsaals, sowie zweier Lehrerwohnungen, eine katholische Haus-Collecte innerhalb unseres Bezirks bewilligt. Dieselbe wird in der Frist bis zum 1. Juli k. J. durch Deputirte erhoben werden. Coblenz, den 21. Oktober 1862.

[822] Die katholische Schulstelle zu Niederlützingen im Kreise Mayen, mit welcher auch die Küster-, Glöckner- und Organistenstelle verbunden sein wird, soll wegen Pensionirung des seitherigen Lehrers anderweit besetzt werden. Das gesammte Einkommen beträgt außer der freien Wohnung circa 240 Thaler. Qualificirte Bewerber haben sich binnen 14 Tagen, unter Vorlegung ihrer Zeugnisse, bei dem Herrn Schul-Inspector, Dechanten und Ehrendomherrn Dr. Rosenbaum zu Andernach, zu melden. Coblenz, den 24. Oktober 1862.

[823] Nachstehendes Verzeichniß der im III. Quartal c. in Folge gerichtlicher Erkenntnisse des Landes verwiesenen Personen wird hierdurch zur Kenntniß der Polizeibehörden gebracht.

Coblenz, den 22. Oktober 1862.

Digitized by Google

Laufd. Nro.	Datum der Ausweisung	Der Ausgewiesenen: Namen.	Heimath.	Stand oder Gewerbe.	Alters: J.	Größe: Fß.	Zu.	Signa: Haare.	Stirn.
1	1862 2. Juli	Reichert, Cath.	Fachbach (Nassau)	Händlerin	28	4	11	braun	niedrig
2	10. „	Hillberger, Heinrich Jakob	Michelbach (Churhessen)	Hutmacher	20	5	4	schwarzblond	offen
3	24. „	Kornapp, Louise	Rotzenhahn (Nassau)	ohne	25	4	8	dunkelblond	niedrig
4	24. „	Metz, Franz	Birkenhoerdt (Bayern)	Tagelöhner	24	5	2½	„	gewöhnlich
5	24. „	Weiß, Johann	Niederzeuzheim (Nassau)	Tagelöhner	32	5	4	blond	gewölbt
6	28. „	v. Reede, Heinrich	Braubach (Nassau)	Schiffer	21	5	6	„	gewöhnlich
7	9. August	Räbiger, Johann Gottl. Friedr.	Deuben (Königr. Sachsen)	ohne	29	5	6	schwarz	frei
8	9. „	Duvallet, Louis Franz	Rouen (Frankreich)	ohne	21	5	8	röthlich	hoch
9	9. „	Lefebre, August Louis Joseph	Fleurbair (Frankreich)	ohne	35	5	2	schwarz	„
10	9. „	Courtois, Constant Pierre Joseph	Troisville (Frankreich)	ohne	27	5	1	braun	breit
11	15. „	Dreher, Joseph	Hoppstädten (Birkenfeld)	Tagelöhner	23	5	½	„	gewölbt
12	23. „	Krüger, Gottfried (modo Rouleaux, Perin)	Dillenburg (Nassau)	Schriftsetzer	46	5	3	dunkelblond	hoch
13	25. „	Pfeiffer, Jakob	Rothselberg (Bayern)	Tagelöhner	41	5	—	gelbblau	bedeckt
14	30. „	Esser, Carl	Seebach (Bayern)	ohne	52	5	5	braun	frei
15	11. Septbr.	Mohr, Georg	Erfenbach (Bayern)	Tagelöhner	25	5	1	„	niedrig
16	12. „	Brumm, Joseph	Sossenheim (Nassau)	Gärtner	36	5	7	schwarzbraun	hoch
17	20. „	Bamberger, Christine, Ehefrau Donker	Hagenthal (Frankreich)	ohne	40	4	3	schwarz	niedrig

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[824] Das Königliche Landgericht zu Trier hat durch Urtheil vom 6. Oktober d. J. verordnet, daß zur Constatirung der Abwesenheit des Schreiners Peter Marx aus Wintrich ein Zeugenverhör abgehalten werden soll. Cöln, den 24. Oktober 1862. Der General-Prokurator.

[825] Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Cleve vom 2. Juli d. J. ist zur Feststellung der Abwesenheit des Gerhard van der Mötten aus Niedermünster auf Beweis durch Zeugen erkannt worden.

Cöln, den 25. Oktober 1862. Der General-Prokurator.

Digitized by Google

Temperament.					Bezeichnung der Behörde, welche die Ausweisung ausgesprochen.	Ursache der Ausweisung.
Augen.	Nase.	Statur.	Gesichts-bildung.	Besondere Kennzeichen		
braungrau	gewöhnlich	stark	breit	Sommer-flecken	Königlich Land-gericht hier	Diebstahl.
braun	stark	mittler	oval	keine	Königliche Regie-rung hier	Landstreicherei.
grau	spitz	"	"	"	dito.	Landstreicherei.
blau	dick	"	länglich	Drüsen-narben	dito.	Landstreicherei.
grau	"	"	rund	keine	dito.	Landstreicherei.
braun	gewöhnlich	"	oval	"	dito.	Landstreicherei.
grau	"	schlank	"	"	dito.	Landstreich. u. Führung eines falschen Namens.
hellblau	klein	"	lang	"	dito.	Landstreicherei.
dunkelblau	gewöhnlich	kräftig	länglich	"	dito.	Landstreicherei.
braun	spitz	schwächlich	"	"	dito.	Landstreicherei.
"	gewöhnlich	mittler	"	"	dito.	Landstreicherei.
blau	stark	stark	"	"	dito.	Führung eines falschen Namens und verbotene Rückkehr nach Preußen.
blaugrau	spitz	schlank	rund	"	dito.	Landstreicherei.
blau	dick	mittler	oval	"	dito.	Landstreicherei.
braun	propor-tionirt	"	rund	"	dito.	Landstreicherei.
grau	spitz und dick	gesetzt	länglich	auf dem link. Daumen eine Narbe	Königlich Land-gericht hier	Diebstahl.
schwarz	stumpf	"	rund	keine	dito.	Diebstahl.

[826] Die definitive Uebergabe der Akten des verstorbenen Notars Thüring an dessen Nachfolger, den Notar Schöler in Stromberg, ist von mir verordnet worden.

Coblenz, den 22. Oktober 1862. Der Ober-Prokurator.

[827] Die Gebühr für die Bestellung der mit den Posten und Eisenbahn-Post-Transporten eingehenden Packete ohne Werths-Declaration ist bei den Post-Anstalten in Coblenz, Creuznach, Neuwied, Ehrenbreitstein und Simmern, bei welchen Factage-Einrichtungen für Königliche Rechnung bestehen, von jetzt ab auf folgende Sätze ermäßigt worden:

a) für Packete über 15 Loth bis zum Gewichte von 30 Pfund einschließlich auf . . 1 Sgr.
b) für Packete im Gewichte über 30 Pfund auf . . . . . 2 Sgr.

Digitized by Google

für die gleichzeitige Abgabe des Begleitbriefes kommt ein besonderes Bestellgeld nicht zur Erhebung. Bei mehreren, zu einer Adresse gehörigen Packeten wird die Bestellgebühr nach dem Gesammtgewichte der Packete berechnet und erhoben.

Das Publikum wird von dieser Einrichtung hiermit in Kenntniß gesetzt.

Coblenz, den 20. Oktober 1862. Königliche Ober-Post-Direction.

[828] Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 6. Oktober d. J. ist Johann Dahn, Ackerer aus Heidenhausen, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 24. Oktober 1862. Der Ober-Prokurator.

Personal-Chronik.

[829] Der Pfarrverweser Kaiser zu Cappel ist zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Ellern ernannt worden.

[830] Die von der Kreissynode Trarbach in ihrer diesjährigen Versammlung getroffenen Wahlen, und zwar des seitherigen Assessors Pfarrer Franz in Trarbach zum Superintendenten, des seitherigen stellvertretenden Assessors Pfarrer Völcker in Enkirch zum Assessor und des Pfarrers Müller in Büchenbeuern zum stellvertretenden Assessor der Synode, sind von dem Evangelischen Ober-Kirchen-Rath im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten bestätigt worden.

[831] Der Ober-Regierungs-Rath und Dirigent der Abtheilung der hiesigen Königl. Regierung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten von Bockum-Dolffs ist in gleicher Eigenschaft zur Königl. Regierung in Gumbinnen versetzt worden.

[832] Der bisherige provisorische Lehrer an der katholischen Schule zu Weidenbach im Kreise Adenau, Johann Peter Mezen, ist in seiner Stelle definitiv bestätigt worden.

[833] Die bisherige provisorische Lehrerin an der katholischen Schule zu Cochem, Wilhelmine Lange, ist in ihrer Stelle definitiv bestätigt worden.

[834] Der Forst-Aufseher Kuhn zu Ippenschied, Oberförsterei Entenpfuhl, ist zum Königl. Förster ernannt worden.

[835] Der bisherige interimistische Chaussee-Aufseher Heinrich Bautz zu Altenkirchen ist in dieser Stelle definitiv bestätigt worden.

[836] Durch Ministerial-Rescript vom 17. September d. J. wurde der Ergänzungs-Friedensrichter Georg Heinrich Leiden zu Sobernheim auf sein Gesuch entlassen und an dessen Stelle der Rentner Ludwig Beltz zu Sobernheim zum Ergänzungsrichter bei dem dortigen Friedensgerichte ernannt. Der Letztere ist in dieser Eigenschaft am 15. Oktober d. J. vorschriftsmäßig vereidigt worden.

[837] Der bisherige Landgerichts-Referendar Emil Heinrich Wilhelm Pichardt aus Ehrenbreitstein wurde durch Ministerial-Rescript vom 30. September d. J. zum Assessor beim hiesigen Landgerichte ernannt und in dieser Eigenschaft am 23. Oktober d. J. verpflichtet.

[838] Der Landgerichts-Auskultator Clemens Schäfer aus Königswinter wurde am 24. Oktober d. J. zum Zweck des von ihm beabsichtigten Uebertritts zum Landgerichte Bonn aus seinen Dienstverhältnissen zum hiesigen Landgerichte entlassen.

Patente.

[839] Dem Königlichen Commerzien-Rath C. S. Hecker zu Staßfurt ist unter dem 20. Oktober 1862 ein Patent

auf ein System von Apparaten zur Gewinnung von Zucker aus Runkelrüben vermittelst Alkohol in dem durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammenhange, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger № 45 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Maxim. (J. H. Kehr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 46. Ausgegeben Donnerstag, den 6. November **1862.**

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidii.

[840] Des Königs Majestät haben zu befehlen geruht, daß der Rheinische Provinzial-Landtag zur Erledigung von Geschäften auf den 16. November d. J. nach Düsseldorf einberufen werde.

Zum Landtags-Marschall haben Allerhöchstdieselben den Königlichen Kammerherrn, Schloßhauptmann von Coblenz und Ritterhauptmann Freiherrn von Waldbott-Bassenheim-Bornheim, zu dessen Stellvertreter den Königlichen Kammerherrn und Landrath Freiherrn Raitz von Frentz-Garrath zu Düsseldorf und zu Allerhöchstihrem Commissarius den Unterzeichneten Allergnädigst zu ernennen geruht.

Coblenz, den 31. Oktober 1862.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz,
von Pommer-Esche.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[841] Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks Folgendes:

§ 1. Fuhrwerksführer, Reiter, Viehtreiber und Karrenschieber haben marschirenden Militair-Abtheilungen auszuweichen, und, falls kein Platz zum Vorbeipassiren vorhanden ist, anzuhalten, bis die marschirende Abtheilung vorüber ist.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden mit einer Geldbuße bis zu 10 Thalern und im Falle des Zahlungsunvermögens mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Coblenz, den 28. Oktober 1862.

[842] Die durch unsere Bekanntmachung vom 2. August c. über die Gemeinde Cappel (Bürgermeisterei Kirchberg) wegen Ausbruchs der Lungenseuche unter dem Rindvieh daselbst verhängte Ortssperre wird hiermit aufgehoben. Coblenz, den 29. Oktober 1862.

[843] An der katholischen Schule zu Nickenich, Kreis Mayen, ist die Stelle einer Lehrerin erledigt. Das Einkommen derselben beträgt mit der Vergütung für den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten 150 Thaler nebst Wohnung. Befähigte Bewerberinnen haben ihre Meldungen und Zeugnisse binnen 14 Tagen bei dem Herrn Schul-Inspector, Dechanten und Ehrendomherrn Dr. Rosenbaum zu Andernach, einzureichen. Coblenz, den 4. November 1862.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[844] Nachdem durch das Gesetz vom 26. September d. J. (Gesetz-Sammlung Seite 335) die Vorschriften des Gesetzes vom 29. Juni v. J. (Gesetz-Sammlung Seite 689) hinsichtlich der Stempelsteuer von ausländischen in Preußen steuerpflichtigen Zeitungen, Zeitschriften und Anzeige-Blättern theilweise abgeändert worden sind, wird die in Betreff der erwähnten Zeitungen u. s. w. interimistisch in Kraft gewesene Verfügung vom 10. Januar d. J. III. 495 hierdurch aufgehoben.

Nach den vorgedachten Gesetzen beträgt vom 1. Januar d. J. ab die Steuer von jedem Jahrgange eines Exemplars der in Rede stehenden Zeitungen u. s. w.:

I. für solche, welche nicht öfter als dreimal wöchentlich erscheinen und zwar:
   1) wenn sie nicht öfter als einmal wöchentlich erscheinen, 15 Sgr.;
   2) wenn sie zwei- oder dreimal wöchentlich erscheinen, 1 Thlr.

Digitized by Google

Falls jedoch das im § 4 des Gesetzes vom 29. Juni v. J. bestimmte Drittheil des Abonnements-Preises geringer sein sollte, als die ebengedachten Pauschbeträge, so ist jenes Drittheil als Steuer zur Hebung zu bringen.

II. Für Zeitungen u. s. w. der in Rede stehenden Art, welche öfter als dreimal wöchentlich erscheinen, beträgt die Steuer (§ 4 des Gesetzes vom 29. Juni v. J.) ein Drittheil des am Orte ihres Erscheinens geltenden Abonnementspreises, jedoch höchstens 2 Thlr. 15 Sgr.

III. Nach § 2 des Gesetzes vom 26. September d. J. ist der, nach § 3 des Gesetzes vom 29. Juni v. J., für inländische Blätter vorgeschriebene Betrag von allen oben unter I. und II. gedachten ausländischen Zeitungen u. s. w. zu erheben, sofern diese Art der Versteuerung von dem Verleger beantragt wird und von ihm die nachstehenden Bedingungen befolgt werden:

1) Der Antrag ist an das Haupt-Steuer-Amt für inländische Gegenstände zu Berlin zu richten und dabei demselben von dem betreffenden Blatte ein vollständiges Exemplar, welches sämmtliche Nummern des verflossenen Kalender-Vierteljahrs enthält, zu überreichen. Nach Maßgabe des Umfangs dieses Exemplars wird der für das laufende und nächstfolgende Vierteljahr zu erlegende Steuersatz — in Silbergroschen abgerundet — festgestellt, und es wird dieser Satz durch den Preis-Courant des Zeitungs-Comtoirs bekannt gemacht, auch dem Verleger mitgetheilt.

2) Der Verleger hat auch künftig am Schlusse jedes Kalender-Vierteljahres dem Haupt-Steuer-Amte für inländische Gegenstände zu Berlin ein vollständiges Exemplar, welches alle in dem letzten Vierteljahr ausgegebene Nummern enthält, einzureichen. Nach dem Umfange desselben, wenn solcher von dem Umfange des Blattes in früheren Quartalen abweicht, wird der Steuersatz für das nächstfolgende Vierteljahr anderweit festgestellt und sowohl im Preis-Courant des Königlichen Zeitungs-Comtoirs als dem Verleger unter Angabe des Termines, von welchem ab der neue Satz Platz greifen wird, mitgetheilt.

3) Ist der Umfang des Blattes im abgelaufenen Quartale größer gewesen, als in demjenigen, nach welchem die Steuer festgestellt ist, so findet doch eine Steuernachforderung nicht statt; ebensowenig wird eine Steuererstattung gewährt, wenn der Umfang des Blattes im abgelaufenen Vierteljahr geringer gewesen ist, als in dem vorgedachten früheren.

4) In Bezug auf die Person des zur Steuerzahlung Verpflichteten wird durch vorstehende Bestimmungen nichts geändert.

Berlin, den 22. Oktober 1862.

Der Finanz-Minister.

Im Auftrage: gez. von Pommer-Esche.

Vorstehendes wird in Gemäßheit Erlasses des Königlichen Finanz-Ministerii (III. 22,367) vom 22. d. Mts. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 29. Oktober 1862. Der Provinzial-Steuer-Director: Wohlers.

[845] Das Königliche Landgericht zu Coblenz hat durch Urtheil vom 20. Oktober d. J. den Johann Rübenach, Sohn der Eheleute Mathias Rübenach und Anna Maria Hermes aus Polterdorf, für abwesend erklärt.

Cöln, den 27. Oktober 1862. Der General-Prokurator.

[846] Durch Urtheil des Königlichen Landgerichtes zu Saarbrücken vom 8. Oktober d. J. ist Michael Blangard, Sohn von Peter Blangard und Elisabeth Scharf, zuletzt Bäcker in Saarlouis, für abwesend erklärt worden.

Cöln, den 27. Oktober 1862. Der General-Prokurator.

[847] Das Königliche Landgericht zu Saarbrücken hat durch Urtheil vom 9. Oktober d. J. den Carl Virmond Vater, zuletzt Gerber und Wirth, in Oberlinxweiler wohnhaft, für abwesend erklärt.

Cöln, den 27. Oktober 1862. Der General-Prokurator.

[848] Die nachbenannten Militairpflichtigen, welche sich zur Ersatz-Aushebung pro 1862 nicht gestellt, auch ihr Ausbleiben nicht entschuldigt haben, werden hierdurch aufgefordert, sich innerhalb drei Monaten, von heute an gerechnet, auf dem hiesigen Königl. Landraths-Amte einzufinden, um ihrer Militairpflicht zu genügen, widrigenfalls sie als widerspenstige Militairpflichtige gerichtlich verfolgt werden:

1) Mathias Böff, geboren zu Wüschheim am 21. Juli 1839; 2) Friedrich Fensterseifer, geboren zu Bell am 20. April 1840; 3) Philipp Bender, geboren zu Sabershausen am 14 April 1840; 4) Mathias Joseph Clemens Nikolaus Kaiser, geboren zu Bruschied am 22. Juli 1840; 5) Peter

Digitized by Google

Franz, geboren zu Sohrschied am 13. August 1840; 6) Philipp Heinrich Werner, geboren zu Kirchberg am 14. Januar 1840; 7) Mathias Grün, geboren zu Cappel am 23. Dezember 1840; 8) Jakob Zimmer, geboren zu Cappel am 23. Oktober 1840; 9) Johann Peter Vier, geboren zu Dickenschied am 13. Januar 1840; 10) Johann Nikolaus Bauer, geboren zu Reckershausen am 23. Mai 1840; 11) Ludwig Eideny, geboren zu Schwarzen am 8. März 1840; 12) Christoph Hofrath, geboren zu Fronhofen am 9. Mai 1840; 13) Anton Knab, geboren zu Mengerschied am 15. März 1840; 14) Conrad Metz, geboren zu Mengerschied am 22. März 1840; 15) Adam Wayand, geboren zu Mengerschied am 12. Januar 1840; 16) Heinrich Peter Schmitz, geboren zu Nickweiler am 16. Mai 1840; 17) Peter Jakob Rockenbach, geboren zu Tiefenbach am 19. Oktober 1840; 18) Jakob Breidenbach, geboren zu Dichtelbach am 9. Juni 1840; 19) Johann Jäger, geboren zu Erbach am 8. November 1840; 20) Johann Peter Lauterbach, geboren zu Erbach am 26. Oktober 1840; 21) Friedrich Wilhelm Kurz, geboren zu Rheinböllen am 4. April 1840; 22) Michael Michels, geboren zu Rheinböllen am 2. Februar 1840; 23) Christoph Auler, geboren zu Simmern am 10. Mai 1840; 24) Carl Friedrich Imig, geboren zu Simmern am 1. Oktober 1840; 25) Christoph Reinemann, geboren zu Kisselbach am 1. Juni 1840; 26) Christian Hoffmann, geboren zu Klosterchumbd am 3. Oktober 1840; 27) Johann Peter Hartmann, geboren zu Laubach am 12. April 1840; 28) Jakob Schneider, geboren zu Rayerschied am 8. September 1840; 29) Ernst Robert Adolph Hermann, geboren zu Kaisersesch am 11. Mai 1840; 30) Jakob Möbus, geboren zu Mutterschied am 19. September 1840; 31) Franz Joseph Jahn, geboren zu Buch am 26. August 1841; 32) Peter Laur, geboren zu Leideneck am 7. Februar 1841; 33) Philipp Peter Hees, geboren zu Spesenroth am 6. März 1841; 34) Johann Weiland, geboren zu Bruschied am 3. April 1841; 35) Jakob Müller, geboren zu Gemünden am 6. Februar 1841; 36) Friedrich Frey, geboren zu Kellenbach am 27. April 1841; 37) Johann Wagner, geboren zu Kellenbach am 7. Dezember 1841; 38) Nikolaus Meinert, geboren zu Schneppenbach am 13. September 1841; 39) Peter Heinz, geboren zu Schwarzerden am 13. Dezember 1841; 40) Friedrich Hoffmann, geboren zu Kirchberg am 16. März 1841; 41) Marx Fränkel, geboren zu Laufersweiler am 26. Januar 1841; 42) Johann Peter Gietz, geboren zu Reckershausen am 8. Februar 1841; 43) Peter Sterbing, geboren zu Nannhausen am 21. Dezember 1841; 44) Peter Franz Müller, geboren zu Tiefenbach am 14. Dezember 1841; 45) Nikolaus Wilwerth, geboren zu Wüschheim am 23. Januar 1841; 46) Johann Ketzer, geboren zu Kleinweidelbach am 22. Juli 1841; 47) Peter Rheingans, geboren zu Rheinböllen am 11. Oktober 1841; 48) Wilhelm Rheingans, geboren zu Rheinböllen am 23. November 1841; 49) Johann Carl Ferdinand Albert Zumpft, geboren zu Rheinböllen am 8. Februar 1841; 50) Carl Christ, geboren zu Riesweiler am 12. Juni 1841; 51) Nikolaus Marbach, geboren zu Holzbach am 14. Februar 1841; 52) Michael Sirel, geboren zu Klosterchumbd am 21. März 1841; 53) Johann Jakob Demacker, geboren zu Rayerschied am 16. September 1841; 54) Peter Steffen, geboren zu Steffenshof (Gemeinde Dorweiler) am 13. März 1842; 55) Peter Ey, geboren zu Spesenroth am 1. März 1842; 56) Philipp Buch, geboren zu Kellenbach am 3. März 1842; 57) Peter Krein, geboren zu Schwarzerden am 31. August 1842; 58) Eduard Gustav Theodor Frommel, geboren zu Kirchberg am 19. Februar 1842; 59) Nikolaus Schmidt, geboren zu Kirchberg am 19. Februar 1842; 60) Johann Werner, geboren zu Kirchberg am 19. Mai 1842; 61) Peter Weber, geboren zu Cappel am 15. September 1842; 62) Carl August Stumm, geboren zu Laufersweiler am 17. November 1842; 63) Johann Philipp Scholl, geboren zu Maitzborn am 7. April 1842; 64) Wilhelm Praß, geboren zu Mörschbach am 4. April 1842; 65) Georg Fremmer, geboren zu Rheinböllen am 6. Oktober 1842; 66) Jakob Rheingans, geboren zu Rheinböllen am 6. Dezember 1842; 67) Friedrich Imig, geboren zu Simmern am 2. September 1842; 68) Carl Wilhelm Keim, geboren zu Simmern am 5. September 1842; 69) Philipp Glasser, geboren zu Kisselbach am 17. April 1842; 70) Christoph Hartmann, geboren zu Laubach am 2. März 1842; 71) Peter Rohl, geboren zu Pleizenhausen am 22. Dezember 1842; 72) Christoph Wagner, geboren zu Steinbach am 7. November 1842; 73) Valentin Lanz, geboren zu Wahlbach am 30. September 1842.

Simmern, den 21. Oktober 1862. Der Königliche Landrath.

[849] Die nachverzeichneten Landwehrleute, welche sich der militairischen Controle entzogen und deren jetziger Aufenthalt unbekannt ist, werden hiermit aufgefordert, sich binnen drei Monaten vor dem unterzeichneten Königl. Landrathe zu gestellen, oder den Nachweis der anderweitigen Anmeldung zu erbringen, widrigenfalls sie auf Grund des Gesetzes vom 10. März 1856 und des § 110 des

Digitized by Google

Strafgesetzbuches gerichtlich werden verfolgt werden: 1) Georg Schneider, geboren zu Simmern am 15. Dezember 1830; 2) Andreas Hubert Gustav Sommer, geboren zu Simmern am 11. August 1835.

Simmern, den 31. Oktober 1862. Der Königliche Landrath.

[850] Die nachbenannten Militairpflichtigen des hiesigen Kreises, welche sich zur Ersatz-Aushebung im Jahre 1862 nicht gestellt, auch ihr Ausbleiben bis heute nicht entschuldigt haben, werden hierdurch aufgefordert, sich innerhalb drei Monaten, von heute an gerechnet, auf dem hiesigen Landraths-Amte zu sistiren, um ihrer Militairpflicht zu genügen, widrigenfalls sie als widerspenstige Ersatzpflichtige gerichtlich verfolgt und bestraft werden:

1) Johann Ludwig Werthausen, geboren am 13. Dezember 1839 zu Nettersen; 2) Carl Friedrich Bierbrauer, geboren am 18. Mai 1840 zu Altenkirchen; 3) Carl Friedrich Wilhelm Kretschmar, geboren am 1. August 1840 zu Altenkirchen; 4) Joseph Göbel, geboren am 24. September 1840 zu Güllesheim; 5) Johann Peter Bäcker, geboren am 17. Februar 1840 zu Willroth; 6) Heinrich Wagner, geboren am 1. Juni 1840 zu Heide; 7) Johann Wilhelm Vester, geboren am 6. Juli 1840 zu Oberirsen; 8) Friedrich Ferdinand Meyer, geboren am 5. Mai 1840 zu Mauden; 9) Carl Schulin, geboren am 28. März 1840 zu Crottorf; 10) Johann Wilhelm Quast, geboren am 13. März 1840 zu Hohhäuschen; 11) August Lück, geboren am 16. September 1840 zu Hommelsberg; 12) Ferdinand Mudersbach, geboren am 20. September 1840 zu Brachbach.

Altenkirchen, den 28. Oktober 1862. Der Königliche Landrath.

[851] Der Wehrmann Friedrich Hinkel aus Wetzlar, geboren am 18. Oktober 1825, welcher sich der Controle entzogen hat und dessen Aufenthalt unbekannt ist, wird hierdurch aufgefordert, sich binnen drei Monaten, von heute an gerechnet, Behufs seiner Rechtfertigung zu gestellen, widrigenfalls er als ausgetretener Heerespflichtiger angesehen und verfolgt werden wird. — Zugleich werden alle Behörden, welche etwa über dessen Aufenthalt Auskunft geben können, ersucht, mir darüber Mittheilung zu machen.

Wetzlar, den 29. Oktober 1862. Der Königliche Landrath.

[852] Bei der Neuwied-Flammersfelder Personenpost ist am Wegweiser bei Bonefeld, 1 1/4 Meile von Neuwied und 1 1/4 Meile von Horhausen entfernt, eine Haltestelle eingerichtet worden.

Coblenz, den 28. Oktober 1862. Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

[853] Die als praktische Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer approbirten Wilhelm Strack und Johann Georg Colmant haben sich, ersterer in Vallendar und letzterer in Bendorf, niedergelassen.

[854] Der Candidat der Feldmeßkunst Heinrich Antoni zu Creuznach ist nach bestandener Prüfung zum Feldmesser ernannt und als solcher vereidet worden.

[855] Die bisherige provisorische Lehrerin an der katholischen Schule zu Niederfell, Franziska Schneltung, ist in ihrer Stelle definitiv bestätigt worden.

Patente.

[856] Das dem Maschinenbauer August Leopold Liepe zu Brandenburg a. H. unter dem 19. August 1861 ertheilte Patent auf eine in Zeichnung und Beschreibung dargelegte Maschine zum Zusammenlegen von Zeugwaaren, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, ist aufgehoben.

[857] Das den Chemikern Baldamus und Grüne in Charlottenburg unter dem 30. Juni 1861 ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Apparat zur Darstellung von Leuchtgas, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile desselben zu beschränken, ist aufgehoben.

[858] Das den Chemikern Baldamus und Grüne in Charlottenburg unter dem 21. August 1861 ertheilte Patent auf ein für neu und eigenthümlich erachtetes Verfahren zur Gewinnung der Seife aus Seifwasser, ist aufgehoben.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger № 46 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 47. Ausgegeben Donnerstag, den 13. November **1862.**

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidii.

[859] Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach dem von den Rheinuferstaaten genehmigten Beschlusse der Central-Commission für die Rheinschifffahrt, Protokoll **XVI. pro** 1862, die Verladung von gedörrten Eichorienwurzeln als Oberlast bei der Rheinschifffahrt gestattet ist und hierdurch das in den Amtsblättern der Königlichen Regierungen zu Coblenz Stück 75, Cöln 52 pro 1843 und Düsseldorf Stück 2 pro 1844 veröffentlichte Verzeichniß der erlaubten Oberlasten vom 14. Dezember 1843 ergänzt wird.

Coblenz, den 1. November 1862. Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistorii.

[860] Durch die Ernennung des Pfarrverwesers Kaiser zum Pfarrer in Ellern ist die Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde Cappel-Leideneck erledigt und wird durch uns wieder besetzt werden. Meldungen um dieselbe werden wir bis zum 20. November c. entgegennehmen.

Coblenz, den 27. Oktober 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[861] Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist in der Stadt Andernach ein Aichungs-Amt eingerichtet worden.

Coblenz, den 3. November 1862.

[862] Dem Maurergesellen Johann Schäffer zu Creuznach ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meisterbefähigungszeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Maurergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 4. November 1862.

[863] Dem Maurergesellen August Henke zu Creuznach ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meisterbefähigungszeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Maurergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 4. November 1862.

[864] Dem Maurergesellen Martin Dachs zu Lehmen ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meisterbefähigungszeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Maurergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 4. November 1862.

[865] Der Herr Ober-Präsident hat durch Erlaß vom 27. v. Mts. der Maria Josephine Bruiding, Oberin der Ursulinern zu Alten in Nordamerika, gestattet, mit Hülfe einer Begleiterin bis zum Ablaufe dieses Jahres für die Anstalt zur Pflege und Erziehung deutscher Waisen und verlassener Kinder zu Alten in Amerika bei den katholischen Glaubensgenossen in der Rheinprovinz Liebesgaben zu sammeln. Coblenz, den 6. November 1862.

[866] Die Stelle des Steuer-Executors in den Bürgermeistereien Unkel und Linz, Kreises Neuwied, sowie die damit vereinigte Gemeinde-Executor-Stelle in ersterer Bürgermeisterei, wird am 15. Dezember d. J. erledigt. Civilversorgungsberechtigte Personen, welche sich um Uebertragung dieser Stelle bewerben wollen, haben ihre desfallsigen Anträge, unter Beifügung ihrer Civilversorgungsscheine, bis zum 1. Dezember c. bei dem Königl. Landrathe Herrn von Runkel zu Heddesdorf anzubringen.

Coblenz, den 4. November 1862.

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[867] Die nachbezeichneten Wehrleute, welche sich bisher der Erfüllung ihrer Landwehrdienstpflichten entzogen haben, werden hierdurch aufgefordert, sich binnen drei Monaten vor dem unterzeichneten Landrathe zu gestellen, oder den Nachweis der anderweiten militairischen Anmeldung zu erbringen, widrigenfalls ihre Bestrafung auf Grund des § 140 des Strafgesetzbuches und des Gesetzes vom 10. März 1856 veranlaßt werden wird:

1. Aufgebot der Infanterie: 1) Moritz Eduard v. Lehenner aus Dhaun, geboren am 9. Januar 1837; 2) Heinrich Montz aus Creuznach, geboren am 30. April 1836; 3) Ferdinand Haymann aus Creuznach; geboren am 7. Juni 1832; 4) Friedrich Carl Heim aus Dörrebach, geboren am 6. November 1834; 5) Peter Lunkenheimer aus Norheim, geboren am 19. Juli 1833; 6) Carl Christian Messinger aus Kirn, geboren am 11. Januar 1834.

1. Aufgebot der Kavallerie: 1) Friedrich Wilhelm Bender aus Schöneberg, geboren am 3. Juli 1830; 2) Caspar Ludwig Carl Müller aus Creuznach, geboren am 24. März 1830.

1. Aufgebot des Trains: Gottfried Lippert aus Hebdesheim, geboren am 30. Mai 1834.

Creuznach, den 30. Oktober 1862. Der Königliche Landrath.

[868] Die Militairpflichtigen: 1) Peter Joseph Kaltenborn, geboren zu Andernach am 20. Februar 1840, 2) Victor Mohr, geboren zu Andernach am 29. November 1840, 3) Maria Peter Joseph Schmidt, geboren zu Andernach am 11. September 1840, 4) Thomas Heidelmayer, geboren zu Plaidt am 19. Februar 1840, 5) Martin Metzin, geboren zu Plaidt am 20. Dezember 1840, 6) Christian Pickel, geboren zu Plaidt am 8. Juni 1840, 7) Anton Schick zu Burgbrohl, geboren zu Waldbreitbach am 23. Juli 1840, 8) Friedrich Wilhelm Kalmund, geboren zu Oberweiler am 8. Januar 1840, 9) Salomon Hartmann, geboren zu Mayen am 31. August 1840, 10) Peter Newinger, geboren zu Lurem am 24. August 1840, 11) Mathias Krämer, geboren zu Nachtsheim am 2. September 1840, 12) Michel Schmitt, geboren zu Weiler am 31. Oktober 1840, 13) Paul Gail, geboren zu Lehmen am 6. August 1840, 14) Joseph Sauerborn, geboren zu Metternich am 18. Mai 1840, 15) Engelbert Steffens, geboren zu Metternich am 26. Juni 1840, 16) Franz Pesser, geboren zu Wierschem am 30. August 1840, 17) Johann Joseph Daum, geboren zu Gollig am 26. November 1840, 18) Johann Kaveloch, geboren zu Gollig am 29. Juli 1840, 19) Wilhelm Porth, geboren zu Gappenach am 23. März 1840, — welche in diesem Jahre bei der Militair-Ersatz-Aushebung nicht erschienen sind, werden hierdurch aufgefordert, sich binnen drei Monaten, von heute an gerechnet, bei dem unterzeichneten Königlichen Landraths-Amte zu melden, widrigenfalls sie als widerspenstige Militairpflichtige werden verfolgt werden.

Mayen, den 4. November 1862. Der Königliche Landrath.

[869] Die nachstehend aufgeführten Landwehrleute, deren gegenwärtiger Aufenthaltsort nicht ermittelt werden kann, resp. die sich der Militair-Controle entziehen, nämlich: 1) Theodor Bergweiler aus Mayen, geboren am 20. März 1834, 2) Nikolaus Arnold aus Mayen, geboren am 26. März 1828, 3) August Friesich — genannt Kruse — aus Mayen, geboren zu Wickerode (Kreis Sangerhausen) am 27. Januar 1825, und 4) Johann Hartmann aus Ettringen, geboren am 26. Februar 1825, werden hiermit aufgefordert, sich innerhalb dreier Monate, von heute an gerechnet, bei dem unterzeichneten Königlichen Landraths-Amte zu Mayen zu melden, widrigenfalls sie auf Grund des Gesetzes vom 10. März 1856 und des § 110 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 gerichtlich werden verfolgt werden. Mayen, den 5. November 1862. Der Königliche Landrath.

[870] Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 7. Oktober 1862 ist Anselm Vogt, Ackerer, zu Mertloch wohnhaft, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 31. Oktober 1862. Der Ober-Prokurator.

[871] Die Gerichtstage im Bezirke des hiesigen Königl. Kreisgerichts werden im Jahre 1863 gehalten werden:

a) zu Hohensolms, im dortigen Gerichtslokale, am 29. und 30. Januar, am 26. und 27. Februar, am 26. und 27. März, am 23. und 24. April, am 28. und 29. Mai, am 22. und 23. Juni, am 16. und 17. Juli, am 21. und 22. September, am 29. und 30. Oktober, am 26. und 27. November und am 17. und 18. Dezember.

Die Forstgerichte zu Hohensolms finden am 30. Januar, 27. März, 29. Mai, 17. Juli, 22. September und 27. November Statt.

Digitized by Google

b) zu Krosdorf, im Hause des Wirths Carl Wagner, am 5. und 6. Januar, am 9. und 10. Februar, am 2. und 3. März, am 13. und 14. April, am 4. und 5. Mai, am 1. und 2. Juni, am 6. und 7. Juli, am 7. und 8. September, am 5. und 6. Oktober, am 2. und 3. November und am 14. und 15. Dezember.

Die Forstgerichte zu Krosdorf finden am 6. Januar, 3. März, 5. Mai, 7. Juli, 8. September und 3. November Statt.

Wetzlar, den 4. November. Königliches Kreisgericht.

[372] Die Gerichtstage zu Gebhardshain werden für das nächste Jahr am 9. Januar, 6. Februar, 6. März, 10. April, 8. Mai, 5. Juni, 3. Juli, 4. September, 2. Oktober, 6. November und 4. Dezember, und soweit nöthig, an dem jedesmal folgenden Tage in der Wohnung des Gerichtsschöffen Schuster zu Gebhardshain abgehalten werden.

Altenkirchen, den 5. November 1862. Der Kreisgerichts-Director.

[373] Die Sitzungen des Königlichen Schöffengerichts zu Horhausen finden daselbst in der Wohnung des Schultheißen Dasbach im nächsten Jahre an folgenden Tagen statt: am 16. Januar, 13. Februar, 13. März, 17. April, 15. Mai, 12. Juni, 10. Juli, 11. September, 9. Oktober, 13. November und 11. Dezember. Im Anschlusse an diese Sitzungen werden daselbst auch Gerichtstage abgehalten.

Altenkirchen, den 5. November 1862. Der Kreisgerichts-Director.

[374] Die Sitzungen des Schöffengerichts zu Schönstein finden daselbst in dem bisherigen Gerichtslokale im nächsten Jahre an den folgenden Tagen statt: am 23. Januar, 20. März, 22. Mai, 17. Juli, 18. September und 20. November. Im Anschlusse an diese Sitzungen werden daselbst auch Gerichtstage abgehalten.

Altenkirchen, den 5. November 1862. Der Kreisgerichts-Director.

[375] Die Sitzungen bei dem Schöffengerichte zu Mühlbach pro 1863 werden an folgenden Tagen abgehalten werden:

den 13. Januar, 10. Februar, 10. März, 7. April, 5. Mai, 2. und 30. Juni, 28. Juli, 8. September, 6. Oktober, 3. November, 1. und 29. Dezember.

Neuwied, den 8. November 1862. Der Director des Kreisgerichts.

[376] Die Sitzungen bei dem Schöffengerichte zu Ehrenbreitstein pro 1863 werden an folgenden Tagen abgehalten werden:

den 3. 9. 16. 23. und 30. Januar, 6. 13. 20. und 27. Februar, 6. 13. 20. und 27. März, 10. 17. und 24. April, 1. 8. 15. und 22. Mai, 5. 12. 19. und 26. Juni, 3. 10. 17. und 24. Juli, 4. 11. 18. und 25. September, 2. 9. 16. 23. und 31. Oktober, 6. 13. 20. und 27. November, 4. 11. und 18. Dezember.

Neuwied, den 8. November 1862. Der Director des Kreisgerichts.

[377] Die Sitzungen bei dem Schöffengerichte zu Horchheim im Jahre 1863 werden an folgenden Tagen abgehalten werden:

den 7. Januar, 3. Februar, 3. und 31. März, 28. April, 26. Mai, 23. Juni, 21. Juli, 1. und 29. September, 27. Oktober, 24. November und 22. Dezember.

Neuwied, den 8. November 1862. Der Director des Kreisgerichts.

[378] Der Tapeziergehülfe Joseph Herbert von hier hat seinen, ihm von der unterzeichneten Behörde unterm 17. Juni d. J. № 360 hier ausgestellten, auf ein Jahr gültigen Paß verloren und wird derselbe hierdurch für ungültig erklärt.

Signalement. Geburts- und Wohnort: Coblenz; Alter: am 13. Februar 1831 geboren; Größe: 5 Fuß 4 Zoll; Haare: braun; Augenbraunen: braun; Augen: blaugrau; Nase: gewöhnlich; Mund: mittel; Bart: blond; Gesicht: oval; Statur: mittel; Besondere Kennzeichen: keine.

Coblenz, den 29. Oktober 1862. Königliche Polizei-Direction.

Personal-Chronik.

[379] Die Berufung der Schulamts-Candidaten Dr. Rovenhagen und Dr. Lieck als ordentliche Lehrer an der Realschule zu Aachen ist landesherrlich bestätigt worden.

[380] Der Schulamts-Candidat Leonhard Deuer zu Clotten ist zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst definitiv ernannt worden.

[381] Der Schulamts-Candidat Christian Drexler ist zum Lehrer an der katholischen Schule zu Eller definitiv ernannt worden.

Digitized by Google

[882] Der Lehrer Jakob Munzlinger an der katholischen Schule zu Laufersweiler ist an jene zu Rayerschied versetzt worden.

[883] Es sind als Gemeindeförster bestätigt worden: Jos. Müller für den Forstschutzverband Wiebelsheim, Ferd. Müller für den Forstschutzverband Perscheid, Hermann Thüring für den Forstschutzverband Damscheid, im Kreise St. Goar, und dem Reservejäger Ifermann ist die Verwaltung der Gemeindeförsterstelle Waldbreitbach II, im Kreise Neuwied, einstweilen übertragen worden.

[884] Der Gerichts-Assessor Zimmermann ist aus dem Departement des Königl. Appellationsgerichts zu Arnsberg in das des Königl. Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein versetzt worden.

[885] Der Post-Expedient Müller in Coblenz ist vom 1. November d. J. ab in den Bezirk der Königlichen Ober-Post-Direction zu Cöln versetzt worden.

[886] Der Posterpedienten-Anwärter Mesenich ist vom 1. November c. ab als Post-Expedient bei dem Post-Amte in Coblenz etatsmäßig angestellt worden.

Patente.

[887] Dem Maschinen-Fabrikanten Richard Hartmann in Chemnitz ist unter dem 3. November 1862 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung an Streich- oder Krempelmaschinen für Wolle zur besseren Verarbeitung des Materials, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[888] Dem Herrn R. Strecker in Berlin ist unter dem 4. November 1862 ein Patent

auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erachtete rotirende Egge, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[889] Dem Fabrikanten Joseph Thoma zu Bingen bei Sigmaringen ist unter dem 4. November 1862 ein Patent

auf einen durch Zeichnung, Beschreibung und Modell erläuterten, für neu und eigenthümlich erachteten Schraubenschlüssel

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger № 47 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 48. Ausgegeben Donnerstag, den 20. November **1862.**

Allerhöchste Cabinets-Ordre.

[890] Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc., entbieten den zum Provinzial-Landtage einberufenen getreuen Ständen der Rheinprovinz Unsern gnädigsten Gruß und lassen ihnen folgende Propositionen zur Berathung und Erledigung zugehen.

1. Mit Rücksicht auf die den getreuen Ständen durch die §§ 5 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 in den Angelegenheiten der Rentenbank zugewiesene Mitwirkung und Controle haben die getreuen Stände nach den näheren Mittheilungen, welche Unser Commissarius machen wird, die Wahl von Abgeordneten und Stellvertretern vorzunehmen.
2. Zu den der Provinz angehörigen Bezirks-Kommissionen für die klassifizirte Einkommensteuer haben Unsere getreuen Stände neue Mitglieder und Stellvertreter in Gemäßheit des § 24 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 zu wählen. Hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Bezirks-Kommissionen zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter, sowie hinsichtlich der übrigen bei den Wahlen zu beobachtende Momente, bewendet es bei den Vorschriften, nach welchen die früheren diesfälligen Wahlen stattgefunden haben, und werden Unseren getreuen Ständen die Nachweisungen der einkommensteuerpflichtigen Einwohner der einzelnen Bezirke durch Unsern Commissarius mitgetheilt werden.
3. Unsere getreuen Stände werden ferner, soweit es nöthig, die Wahl des Ausschusses in Gemäßheit des § 5 Nro. 2 des Gesetzes wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütigung vom 11. Mai 1851 unter angemessener Betheiligung der einzelnen Stände zu bewirken haben.
4. Für die Bezirks-Kommissionen zur Regelung der Grundsteuer haben Unsere getreuen Stände an Stelle der ausgeschiedenen Mitglieder oder Ersatzmänner in Gemäßheit des § 13 der Anweisung für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften vom 21. Mai v. J. (Ges.-Samml. S. 257) nach der näheren Mittheilung, welche Unser Commissarius hierüber machen wird, neue Mitglieder oder Ersatzmänner zu wählen.
5. Nach § 8 Nro. 4 und 5 des Gesetzes, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, vom 21. Mai 1861 (Ges.-Samml. S. 317) sollen in denjenigen ländlichen Ortschaften, in welchen keine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermiethung benutzt wird, die außer den Wohngebäuden der Steuer unterliegenden, in § 5 zu 1 und 2 des gedachten Gesetzes bezeichneten Gebäude, imgleichen die zu anderen, als den in Verbindung mit Landwirthschaft betriebenen Fabriken und ähnlichen Anlagen gehörigen Wohngebäude in diejenige Steuerstufe eingeschätzt werden, in welche die Gebäude von derselben Art und von gleichem oder ähnlichem Umfange in denjenigen Städten eingeschätzt sind, welche zum Zwecke der Vergleichung nach Anhörung des Provinzial-Landtages für jeden Kreis bezeichnet werden; ferner für jede Provinz nach Vernehmung des Provinzial-Landtages die Merkmale zusammengestellt werden, nach welchen in denjenigen ländlichen Ortschaften, in welchen keine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermiethung benutzt wird, die steuerpflichtigen Gebäude mit Berücksichtigung der in der Provinz obwaltenden Verhältnisse in die verschiedenen Stufen des Tarifs einzuschätzen sein werden.

   Unsere getreuen Stände wollen hiernach ihr Gutachten über die aufzustellenden Normalstädte und Einschätzungsmerkmale nach den näheren Mittheilungen, welche Unser Commissarius denselben hierüber zugehen lassen wird, abgeben.
6. Unsern getreuen Ständen lassen Wir folgende Gesetz-Entwürfe
   a) zur Verbesserung des Contracten- und Hypothekenwesens im Bezirke des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein,

Digitized by Google

b) betreffend die Einführung der Concurs-Ordnung vom 8. Mai 1855 (Ges.-Samml. S. 321) und des Gesetzes über die Befugniß der Gläubiger zur Anfechtung der Rechtshandlungen zahlungsunfähiger Schuldner außerhalb des Concurses vom 9. Mai 1855 (Ges.-Samml. S. 429) in dem Bezirk des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein,

c) wegen Aufhebung der lex Anastasiana in den Landestheilen des gemeinen Rechts,

zur Begutachtung zugehen.

7. Wir lassen schließlich Unsern getreuen Ständen den Entwurf einer Kreis-Ordnung, welcher beim Beginn der diesjährigen Sitzung des Allgemeinen Landtages der Monarchie im Herrenhause eingebracht, aber nicht zur Beschlußfassung gelangt ist, zur Begutachtung, insbesondere hinsichtlich der Bestimmungen über die Bildung und Zusammensetzung der Kreis-Vertretung mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse der Rheinprovinz, zugehen.

In Betreff der laufenden ständischen Verwaltung wird Unser Commissarius die nöthigen Mittheilungen an Unsere getreuen Stände machen.

Die Dauer des Provinzial-Landtages haben Wir auf drei Wochen bestimmt.

Wir bleiben Unsern getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 27. Oktober 1862.

(gez.) **Wilhelm.**

(gez.) von Bismark. Itzenplitz. von Mühler. Gr. zur Lippe. von Jagow.

An die zum Provinzial-Landtage der Rheinprovinz versammelten Stände.

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1862.

[891] Das am 11. November 1862 ausgegebene 38ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5616. das Gesetz, die Bergwerks-Abgaben betreffend. Vom 20. Oktober 1862.

„ 5617. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. September 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Görlitz, im Regierungsbezirk Liegnitz, für den chausseemäßigen Ausbau der Straße von Reichenbach bis zum Anschlusse an die Niesky-Löbauer Chaussee bei Döbschütz.

„ 5618. den Allerhöchsten Erlaß vom 30. September 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinden Odenkirchen, Wickrath, Dahlen, Hardt und Dülken für den Bau einer Gemeinde-Chaussee von Odenkirchen, im Kreise Gladbach, über Wickrath, im Kreise Grevenbroich, Dahlen und Hardt, im Kreise Gladbach, nach Dülken, im Kreise Kempen, Regierungsbezirks Düsseldorf.

„ 5619. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Cleve im Betrage von 90,000 Thalern. Vom 6. Oktober 1862.

„ 5620. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Genossenschaft für die Melioration der Niers- und Nordkanal-Niederung zu Viersen, im Regierungsbezirk Düsseldorf, im Betrage von 160,000 Thalern. Vom 7. Oktober 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staatsbehörden.

[892] Nach einer Mittheilung des Herzoglich Sächsischen Staats-Ministeriums zu Gotha sollen innerhalb drei Jahren, vom 12. September 1862 an gerechnet, die sämmtlichen, auf Grund des Gesetzes vom 30. September 1847 ausgegebenen Herzoglich Sachsen-Gothaischen Kassenanweisungen bei der Staatskasse daselbst eingereicht und gegen baare Zahlung umgetauscht werden. Demgemäß ist durch Bekanntmachung des Herzoglichen Staats-Ministeriums vom 12. September d. J. der Schlußtermin der Außerkurssetzung der bezeichneten Kassenanweisungen auf den 12. September 1865 bestimmt, dergestalt, daß dieselben nach Ablauf dieses Termins, bis zu welchem sie nach wie vor bei allen öffentlichen Kassen des Herzogthums in Zahlung verwendet werden können, völlig werthlos werden und gegen deren Entwerthung auch eine Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht stattfindet. Berlin, den 31. Oktober 1862.

Der Finanzminister. Ministerium für Handel, Gewerbe ꝛc.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistorii.

[893] Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach bestandener Prüfung pro ministerio nachbenannte Predigtamts-Candidaten des Inlandes für wahlfähig erklärt worden sind:

Digitized by Google

1) Friedrich Karl Flaskamp aus Essen; 2) Wilhelm Gaul aus Creuznach; 3) Johannes Hoernemann aus Rumeln; 4) Wilhelm Lichnock aus Cöln; 5) Gustav Lücking aus Hamm (Westphalen); 6) Wilhelm Malthan aus Bremke; 7) Hermann Rocholl aus Elberfeld; 8) Hermann Sander aus Mülheim a. d. Ruhr; 9) Emil Sänger aus Murowana-Goslina; 10) Heinrich Schonebohm aus Lützellinden; 11) Friedrich Spieker aus Trarbach; 12) Hermann Stürmer aus Essen; 13) Gustav Weise aus Priebus; 14) Friedrich Zillessen aus München-Gladbach.

Coblenz, den 31. November 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[894] Bei der Schule der älteren evangelischen Gemeinde zu Neuwied ist die vierte Lehrerstelle erledigt, deren jährliches Einkommen 220 Thlr. baar bei freier Wohnung beträgt. Befähigte Bewerber, welche auch des Orgelspiels kundig sein müssen, haben sich, unter Vorlegung ihrer Zeugnisse, binnen 4 Wochen bei dem Superintendenten Maaß in Neuwied zu melden.

Coblenz, den 12. November 1862.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[895] Das Königliche Landgericht zu Düsseldorf hat durch Urtheil vom 29. Oktober d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des Briefboten Peter Mathias Erren zu Viersen, Sohn der verlebten Eheleute Johann Erren und Sybilla Margaretha Dötzmen, ein Zeugenverhör abgehalten werden soll. Cöln, den 10. November 1862. Der General-Prokurator.

[896] Die nachbenannten Landwehrleute, welche sich der militarischen Controle entzogen haben und deren jetziger Aufenthalt unbekannt ist, werden hierdurch aufgefordert, sich binnen drei Monaten, von heute an gerechnet, auf dem hiesigen Landraths-Amte zu gestellen oder binnen derselben Frist den Nachweis beizubringen, daß sie sich anderwärts zur Controle angemeldet haben, widrigenfalls auf Grund des Gesetzes vom 10. März 1856 und des § 110 des Strafgesetzbuches gegen sie verfahren werden wird:

1) Carl Joseph Cläs aus Coblenz, geboren am 31. Dezember 1832; 2) Jakob Kirchrath aus Weißenthurm, geboren am 30. Dezember 1825; 3) Friedrich Wilhelm Joseph von Glümer aus Coblenz, geboren am 27. März 1833; 4) Franz Anton Gassen aus Coblenz, geboren am 9. September 1830; 5) Heinrich Roth aus Moselweiß, geboren am 17. Februar 1825; 6) Franz Joseph Kapeller, geboren zu Arensberg am 1. September 1825, zuletzt wohnhaft zu Coblenz.

Coblenz, den 8. November 1862. Der Königliche Landrath.

[897] Die nachbenannten Landwehrleute des Kreises Neuwied, welche ohne Erlaubniß ausgewandert sind, werden hierdurch aufgefordert, sich binnen drei Monaten zur Rechtfertigung ihrer Abwesenheit bei mir zu melden, widrigenfalls das gerichtliche Strafverfahren gegen sie eingeleitet werden wird:

1) Friedrich Carl Obst aus Neuwied, geboren am 25. Juli 1823; 2) Peter Klein aus Neuwied, geboren am 18. November 1825; 3) Winand Hosdorf aus Neuwied, geboren am 8. Januar 1828; 4) Heinrich Koch aus Neuwied, geboren am 30. November 1828; 5) Johann Leonhard Kümpel aus Neuwied, geboren am 16. September 1834; 6) Johann Wilhelm Puderbach aus Dernbach, geboren am 22. Oktober 1833; 7) Peter Schick aus Leutesdorf, geboren am 19. Februar 1833; 8) Hubert Hoppen aus Brücken, geboren am 21. Oktober 1835; 9) Hermann Joseph Henrisch aus Leutesdorf, geboren am 19. Juni 1831.

Heddesdorf, den 12. November 1862. Der Königliche Landrath.

[898] Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 9. November 1861, bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß mit Rücksicht auf die nunmehr erfolgte Abbüßung der betreffenden Freiheitsstrafen der Verlust der im § 12 des Strafgesetzbuches bezeichneten bürgerlichen Ehrenrechte sein Ende erreicht bezüglich:

1) M. 29 — des Johann Müller, Tagelöhner aus Büchel, den 19. Dezember 1864;
2) „ 39 — der Margaretha Schmitz, Wittwe Johann Wesen, Tagelöhnerin zu Laach, den 26. März 1865;
3) „ 41 — des Otto Machemehl, Müllerknecht zu Burgen, den 20. Februar 1864;
4) „ 42 — des Peter Theis, Bäckergeselle aus Eisenhand, den 22. Februar 1864;
5) „ 49 — des Nikolaus Dietz, Mehlhändler aus Coblenz, den 15. April 1865;

Digitized by Google

6) № 50 — des Anton Keßler, Küfer und Brauer aus Coblenz, den 7. Februar 1864;
7) „ 52 — der Margaretha Krein, Magd aus Rödelhausen, den 12. März 1865;
8) „ 60 — des Wilhelm Geller, Schiffer aus Coblenz, den 15. Dezember 1864;
9) „ 77 — des Johann Hürter, Tagelöhner aus Büchel, den 7. März 1863;
10) „ 83 — des Anton Kohl, Handelsmann aus Coblenz, den 24. Januar 1863;
11) „ 103 — der Julianne Reif, Ehefrau Peter Neideck, ohne Gewerbe, aus Andernach, den 5. Februar 1865;
12) „ 88 — des Albert Thönnes, Handelsmann aus Cochem, den 3. Mai 1864;
13) „ 106 — des Nikolaus Landgraf, Tagelöhner aus Creuznach, den 19. Juli 1865;
14) „ 109 — des Franz Faßbender, Handelsmann aus Wermelskirchen, den 27. Juni 1865;
15) „ 110 — des Friedrich Wilhelm Iserhardt, Handelsmann aus Cöln, den 27. Juni 1865;
16) „ 111 — des Arnold Kommer, Handelsmann aus Cöln, den 27. Juni 1865.

Coblenz, den 12. November 1862. Der Ober-Prokurator.

[899] Die Sitzungen bei dem Schöffengerichte zu Waldbreitbach für das Jahr 1863 werden an folgenden Tagen abgehalten werden:

den 8. und 22. Januar, 5. und 19. Februar, 5. und 19. März, 9. und 23. April, 7. und 21. Mai, 2. und 18. Juni, 2. und 16. Juli, 3. und 17. September, 1. 15. und 29. Oktober, 12. und 26. November, 10. und 17. Dezember.

Neuwied, den 11. November 1862. Der Director des Kreisgerichts.

Personal-Chronik.

[900] Der bisherige Regierungs-Referendar Dominicus ist nach bestandener Prüfung zum Regierungs-Assessor ernannt und der hiesigen Königl. Regierung überwiesen worden.

[901] Für die Stadtbürgermeisterei Trarbach ist der Kaufmann Wilhelm Molz zum ersten Beigeordneten gewählt und bestätigt, derselbe gleichzeitig für die Landbürgermeisterei Trarbach zum ersten Beigeordneten auf die Dauer von sechs Jahren ernannt worden.

[902] Der bisherige Schulamts-Candidat Peter Demmer zu Köttingerhöhe ist zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

[903] Der Notar Franzen zu Lutzerath ist zum definitiven Verwahrer der Urkunden des von dort nach Stromberg versetzten Notars Schöler ernannt worden.

Patente.

[904] Den Mechanikern Siemens und Halske (Firma: Siemens und Halske) in Berlin ist unter dem 13. November 1862 ein Patent

auf einen nach den vorgelegten Zeichnungen nebst Beschreibung für neu und eigenthümlich erachteten magneto-elektrischen Typen-Schnellschreibe-Apparat, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[905] Das den Nähemaschinen-Fabrikanten Ferdinand Otto Schmidt in Berlin unter dem 6. September 1862 ertheilte Patent

auf einen durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, als neu und eigenthümlich erkannten Greifer an Nähemaschinen,

ist aufgehoben und ihm dagegen unter dem 13. November 1862 ein Patent

auf einen durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, als neu und eigenthümlich erkannten Greifer mit Spule für den Unterfaden an Nähemaschinen

bis zum 6. September 1867 für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger № 48 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 49. Ausgegeben Donnerstag, den 27. November **1862.**

Allerhöchste Cabinets-Ordre.

[906] (Landtags-Abschied für die Provinzial-Stände der Rheinprovinz.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc., entbieten Unseren getreuen Ständen der Rheinprovinz Unsern gnädigsten Gruß, und ertheilen hiermit auf die Uns vorgelegten Gutachten und Anträge der in den Jahren 1860 und 1861 versammelt gewesenen Provinzial-Landtage den nachstehenden Bescheid:

I. Auf die gutachtlichen Erklärungen über die Propositionen.

1. Provinzial-Landtags-Wahlen im Stande der Landgemeinden.

Dem Antrage Unserer getreuen Stände in der Erklärung vom 12. November 1860 gemäß haben Wir genehmigt, daß von dem Erlasse der Verordnung,

betreffend die Ausführung der in den Art. **IX.** und **XIII.** der Verordnung vom 13. Juli 1827 enthaltenen Bestimmungen über die Provinzial-Landtags-Wahlen im Stande der Landgemeinden der Rheinprovinz,

bis auf Weiteres Abstand genommen werde.

2. Regelung der Pensions-Berechtigung der Communal-Forstbeamten.

Der von beiden Häusern des allgemeinen Landtags in der Session von 1861 bereits angenommene, aber bis jetzt nicht zur Publikation gelangte Gesetzentwurf, betreffend die Pensions-Berechtigung der Gemeinde-Forstbeamten in der Rheinprovinz, wird voraussichtlich dadurch seine Erledigung finden, daß in die vorzulegenden Entwürfe einer neuen Städte-Ordnung und einer Rheinischen Landgemeinde-Ordnung gleichartige Bestimmungen aufgenommen werden.

3. Einzugs- und Einkaufsgeld in den nach der Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 verwalteten Gemeinden.

Bei den Verhandlungen über die dem allgemeinen Landtage vorzulegenden Entwürfe einer neuen Städte-Ordnung und einer neuen Rheinischen Landgemeinde-Ordnung wird dieser Gegenstand seine Erledigung finden.

4. Landgemeinde-Ordnung.

Bei Feststellung des Entwurfs der dem allgemeinen Landtag vorzulegenden Rheinischen Landgemeinde-Ordnung wird das darüber von den getreuen Ständen abgegebene Gutachten benutzt werden.

5. Grundsteuer-Kataster.

Das von Unseren getreuen Ständen abgegebene Gutachten über den Gesetz-Entwurf, betreffend einige Abänderungen der Verordnung wegen periodischer Revision des Grundsteuer-Katasters in den beiden westlichen Provinzen, hat durch die unter dem 26. September d. Js. erfolgte Publikation des betreffenden Gesetzes seine Erledigung gefunden.

II. Auf die ständischen Petitionen.

1. Vertheilung und Ausgleichung der Einquartierungslast resp. Erhöhung der Servis- und Verpflegungssätze.

Die Anträge Unserer getreuen Stände in den Adressen vom 10. und 12. November 1860 werden durch die gegenwärtig veranlaßten allgemeinen Erörterungen über die gesetzliche Regelung der Einquartierungslast und die Zulässigkeit und das Maß einer Erhöhung der für die Einquartierungslast aus der Staatskasse zu zahlenden Vergütungen voraussichtlich ihre Erledigung finden.

2. Auslegung des Ausdrucks: „Rein-Ertrag" in der Verordnung vom 13. Juli 1827.

Dem in der Petition Unserer getreuen Stände vom 13. November 1860 gestellten Antrage, daß bei Ausführung des Art. **XVI.** der Verordnung vom 13. Juli 1827 der daselbst gebrauchte Ausdruck „Rein-Ertrag" Seitens Unserer Verwaltungs-Behörden nur als gleichlautend mit „Katastral-Rein-Ertrag" ausgelegt werden solle, haben Wir Unsere Zustimmung nicht ertheilen können.

Digitized by Google

3. Provinzial-Feuer-Societät.

Was die Anträge Unserer zum eilften, beziehungsweise vierzehnten und fünfzehnten Provinzial-Landtage versammelt gewesenen getreuen Stände betrifft:

1) daß die Wirksamkeit der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät auf die Versicherung von Mobilien ausgedehnt und dabei die für die Immobiliar-Versicherung verliehenen Vorrechte, und zwar mindestens das Recht zur Benutzung der öffentlichen Beamten, auch auf diesen neuen Geschäftskreis übertragen werden.
2) daß die Rheinprovinz die Prämie, wie der § 33 des revidirten Societäts-Reglements vom 1. September 1852 solche bestimmt, als feststehend in der Art garantire, daß aller sich ergebende Ueberschuß der Provinz verbleibe, dagegen auch der sich ergebende Ausfall von der Provinz durch Umlage auf die directen Steuern (Grund-, Klassen-, klassifizirte Einkommen- und Gewerbe-Steuer), sowie auf die Mahl- und Schlachtsteuer gedeckt werde,

so ist denselben nach dem Ergebniß der nach dem Landtags-Abschiede de dato Carlsruhe den 30. September 1856 eingeleiteten, nunmehr geschlossenen Erörterungen nicht zu entsprechen gewesen.

Unser Commissarius wird Unsern getreuen Ständen über die Gründe der Ablehnung ihrer Anträge eine nähere Mittheilung machen.

Was die Anträge Unserer getreuen Stände in der Adresse vom 13. November 1860 wegen Abänderung des § 6 und des § 35 (nicht 33) des revidirten Reglements für die Rheinische Provinzial-Feuer-Societät vom 1. September 1852 anlangt, so haben dieselben durch Unsern Erlaß vom 28. Oktober v. Js. (Gesetz-Sammlung S. 817) ihre Erledigung gefunden.

4. Staats-Prämie für die umzubauenden Bezirksstraßen des Regierungsbezirks Coblenz.

Dem Antrage in der Petition Unserer getreuen Stände vom 12. November 1860 um Unterstützung des Westrheinischen Bezirksstraßenfonds des Regierungsbezirks Coblenz bei den Kosten des Umbaues mehrerer Bezirksstraßenstrecken in der Gesammtlänge von 4430 Ruthen haben Wir bereits durch die mittelst Unserer Ordre vom 28. Januar 1861 erfolgte Bewilligung der erbetenen Bau-Prämie von 3 Thalern auf die Ruthe entsprochen.

5. Pferde-Eisenbahnen.

Dem Antrage Unserer getreuen Stände in der Petition vom 13. November 1860 ist mit der Maßgabe entsprochen worden, daß in Fällen, wo die Benutzung einer Rheinischen Bezirksstraße zur Anlage einer Pferde-Eisenbahn beantragt wird, der betreffende Commissar des Provinzial-Landtags berechtigt sein soll, die Zustimmung zu einer solchen Anlage im Namen des Landtags zu ertheilen, bei Differenzen zwischen ihm und der Bezirks-Regierung aber die Angelegenheit zur Beschlußfassung des Landtags zu bringen ist, und daß es außer der Zustimmung des Commissars resp. des Landtags jedenfalls auch der Genehmigung des Ober-Präsidenten bedarf.

6. Freiheit vom Chausseegelde für Fuhren von Wegebau-Materialien.

Die in der Petition Unserer getreuen Stände vom 9. November 1860 nachgesuchte Ausdehnung der den Fuhren mit Chausseebau-Materialien nach dem Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840 zustehenden Freiheit vom Chausseegelde auf Fuhren mit Wegebau-Materialien überhaupt, würde eine Abänderung der Bestimmung unter Nro. 9 der Befreiungen in dem gedachten Tarif bedingen. Eine solche Abänderung erscheint aber weder in der Beschränkung auf die Rheinprovinz allein zulässig, noch im Allgemeinen in Rücksicht auf die in den übrigen Provinzen obwaltenden besonderen Verhältnisse statthaft. Wir haben daher Anstand nehmen müssen, dem Antrage Unserer getreuen Stände zu entsprechen.

7. Communalstraße von Straelen nach Nieukerk.

Nachdem die Gemeinde Straelen und Nieukerk sich zum chausseemäßigen Ausbau des Communal-Weges von der Cöln-Venloer Staatsstraße in Straelen nach der Cleve-Crefelder Bezirksstraße bei Nieukerk, Kreises Geldern, verpflichtet, haben Wir auf die Petition Unserer getreuen Stände vom 9. November 1860 mittelst Erlasses vom 4. Dezember 1861 unter Bewilligung einer Neubau-Prämie an die gedachten Gemeinden zugleich die Aufnahme dieser Chaussee unter die Bezirksstraßen des Regierungsbezirks Düsseldorf genehmigt.

8. Prämien-Chaussee von Rittershausen nach Hückeswagen.

Die von unsern getreuen Ständen in der Petition vom 9. November 1860 beantragte Aufnahme der Prämien-Chaussee von Rittershausen längs der Wupper nach Hückeswagen, insoweit solche innerhalb der Rheinprovinz belegen ist, und zwar zunächst der Abtheilung von Beyenburg nach Dahlerau,

Digitized by Google

nach vollendetem Ausbau unter die ostrheinischen Bezirksstraßen des Regierungsbezirks Düsseldorf, haben Wir genehmigt.

9. Steele-Bredeneyer Actienstraße.

Der Petition Unserer getreuen Stände vom 13. November 1861 entsprechend, haben Wir genehmigt, daß die Steele-Bredeneyer Actienstraße im Kreise Essen, Regierungsbezirk Düsseldorf, nach ihrer bezirksmäßigen Herstellung unter die ostrheinischen Bezirksstraßen des Regierungsbezirks aufgenommen werde.

10. Mettmann-Hochdahler Gemeinde-Chaussee.

Auf den Antrag in der Petition vom 13. November 1860 um Uebernahme der Mettmann-Hochdahler Gemeinde-Chaussee unter die ostrheinischen Bezirksstraßen des Regierungsbezirks Düsseldorf eröffnen Wir Unsern getreuen Ständen, daß in Betracht des auf der Mettmann-Hochdahler Gemeinde-Chaussee sich bewegenden Verkehrs und der auf dieser Straße vorkommenden ansehnlichen Steigungen von der Seitens der Provinzial-Behörden für nothwendig erachteten Erbreiterung des Planums und der Fahrbahn nicht abgesehen werden und die Aufnahme dieser Straße unter die ostrheinischen Bezirksstraßen des Regierungsbezirks Düsseldorf zur Zeit um so weniger erfolgen könne, als auch im Uebrigen die von Unsern getreuen Ständen vorbedungene bezirksstraßenmäßige Instandsetzung derselben von den betheiligten Gemeinden noch nicht ausgeführt oder zugesichert ist.

11. Pferde-Eisenbahn von Ründeroth nach Siegburg.

Der in der Petition vom 13. November 1860 gestellte Antrag, „zu der von einer Commandit-Gesellschaft beabsichtigten Anlage einer Pferde-Eisenbahn von Ründeroth an der Cöln-Olper Staatsstraße im Kreise Gummersbach bis zum Bahnhofe bei Siegburg die Benutzung der gedachten Staatsstraße zu gestatten, auch das Unternehmen durch Bewilligung einer Bau-Prämie zu unterstützen", erledigt sich, da das Projekt einer Pferde-Eisenbahn von Ründeroth nach Siegburg von den Interessenten aufgegeben worden ist.

12. Verlegung der Cöln-Trierer Bezirksstraße zwischen Eicherscheidt und Tondorf.

Da der Bezirksstraßenfonds des Regierungsbezirks Aachen die Mittel zu der projektirten Verlegung der Cöln-Trierer Bezirksstraße zwischen Eicherscheidt und Tondorf nicht besitzt, von der Ausführung dieses Projekts auch entsprechende Vortheile für den Verkehr nicht zu erwarten sind: so fällt die Voraussetzung fort, unter welcher die Unterstützung aus Staatsmitteln erbeten ist, und kann daher den Anträgen Unserer getreuen Stände in der Petition vom 9. November 1860 keine Folge gegeben werden.

13. Chaussee von Reichenstein nach Mützenich.

Auf die Petition vom 13. November 1860, wegen Bewilligung einer Neubau-Prämie für die Gemeinde-Chaussee von Mützenich nach Kaltenherberge und Aufnahme der letzteren unter die Bezirksstraßen, eröffnen Wir Unseren getreuen Ständen, daß, da die betreffenden Gemeinden zu der Uebernahme des Ausbaues der Straßen von Mützenich nach Kaltenherberge sich nicht bereit gefunden, dieses Projekt für jetzt hat auf sich beruhen bleiben müssen, und der Petition daher weiter Folge nicht zu geben gewesen ist.

14. Unterstützung der Gemeinde Lay.

Die Petition Unserer getreuen Stände vom 13. November 1860, wegen Bewilligung eines Zuschusses aus dem westrheinischen Bezirksstraßenfonds des Regierungsbezirks Coblenz zur Unterstützung der Gemeinde Lay bei dem Ausbau ihres Antheils an der Moselstraße, findet durch die Bestimmung im § 7 des revidirten Regulativs über den Bezirksstraßenfonds der Rheinprovinz vom 17. September 1855 und durch die Unserm Ober-Präsidenten zustehende Genehmigung des Beschlusses Unserer getreuen Stände ihre Erledigung.

15. Nord-Kanal.

Ueber die Petition wegen Rückerstattung der für den Bau des Nord-Kanals zur Staatskasse erhobenen Gelder muß die Entscheidung bis nach Abschluß der darüber noch schwebenden Verhandlungen vorbehalten bleiben.

16. Erlaß einer neuen Gemeinde- und Städte-Ordnung für die Rheinprovinz.

Dem allgemeinen Landtage wird demnächst der Entwurf einer Städte-Ordnung für den Gesammt-Umfang der Monarchie, mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande, sowie der Entwurf einer neuen Landgemeinde-Ordnung für die Rheinprovinz vorgelegt und damit den Wünschen der getreuen Stände entsprochen werden.

Digitized by Google

17. Ortschaften Rheinbach, Honnef und Hilden.

Den Anträgen Unserer getreuen Stände in den Petionen vom 6. November 1860 entsprechend, haben Wir genehmigt, daß die im Kreise Rheinbach gelegene Gemeinde Rheinbach, die im Siegkreise gelegene Gemeinde Honnef und die im Kreise Düsseldorf gelegene Gemeinde Hilden fortan auf Provinzial-Landtagen im Stande der Städte vertreten werden.

18. Gemeinde Linnich.

Dem Antrage Unserer getreuen Stände in der Petition vom 9. November 1860 entsprechend, haben Wir die Vertretung der Gemeinde Linnich, Regierungsbezirks Aachen, auf Kreis- und Provinzial-Landtagen im Stande der Städte angeordnet.

19. Landwehr-Pferdegelder-Fonds.

Dem von Unseren getreuen Ständen in der Petition vom 12. November 1860 gestellten Antrage: daß der bis jetzt bei dem Staatsschatze verwaltete sogenannte Rheinische Mobilmachungs-Fonds vom Jahre 1815 (Landwehr-Pferdegelder-Fonds) den einzelnen betheiligten Kreisen zur Selbstverwaltung überwiesen werde,

hat die Genehmigung nicht ertheilt werden können, da der Fonds hierdurch eine unzweckmäßige Zersplitterung erleiden würde.

Unseren getreuen Ständen bleibt jedoch überlassen, den Gegenstand nochmals in Berathung zu ziehen und einen anderweiten derweitigen Antrag auf Ueberweisung des betreffenden Fonds zu centralisirten provinzialständischen Verwaltung zu stellen, wobei auch die Verbindung der Verwaltung des Landwehr-Pferdegelder-Fonds als eines selbstständigen mit der Provinzial-Hülfskasse zur Erwägung kommen kann, übrigens aber jedenfalls ein besonderes Reglement über die Art der Verwaltung, die Zwecke der Verwendung, die Mittel der Erhaltung des Fonds resp. über die Theilnahmerechte der einzelnen Kreise, vorbehaltlich Unserer Bestätigung, zu entwerfen sein würde.

20. Beschwerden der Gemeinden Wahn, Heumar und Wesel wegen alljährlich wiederkehrender Einquartierungslast.

Auf die Petition Unserer getreuen Stände vom 9. November 1860, die Regulirung des Einquartierungswesens in den in der Umgegend der Schießplätze für die Westphälische und Rheinische Artillerie-Brigade bei Wesel resp. Wahn belegenen Ortschaften betreffend, haben Wir mittelst Unseres Erlasses vom 25. September 1861 genehmigt, daß den während der jährlichen Schießübungen der genannten beiden Artillerie-Brigaden auf der Spellener resp. Wahner Haide bequartirten Gemeinden der Regierungsbezirke Düsseldorf und Cöln, statt der ihnen auf Grund der Ordre vom 3. April 1839 aus Staatsfonds seither bewilligten außerordentlichen Einquartierungs-Vergütung von Zwei Silbergroschen pro Mann und Tag, für jetzt und bis auf Weiteres eine solche Vergütung von „Zwei Silbergroschen Sechs Pfennigen" pro Mann und Tag gewährt werde.

21. Errichtung einer delegirten Examinations-Kommission für Pharmaceuten zu Bonn.

Die Petition Unserer getreuen Stände vom 6. November 1860 in Betreff der Errichtung einer delegirten Prüfungs-Kommission für Pharmaceuten zu Bonn hat durch die inzwischen erfolgte Errichtung einer solchen Kommission, welche mit dem Winter-Semester 1861/62 ins Leben getreten ist, ihre Erledigung gefunden.

22. Erlaß eines Gesetzes zum Schutze medicinisch erprobter Heilquellen.

In Folge der Petition um Erlaß eines Gesetzes zum Schutze medicinisch erprobter Heilquellen ist eine nähere Erörterung der Sache sowohl rücksichtlich des Bedürfnisses eines solchen Gesetzes, als auch rücksichtlich des Maaßes des eventuell zu gewährenden Schutzes veranlaßt, bis zu deren Abschluß die weitere Entschließung vorbehalten bleibt.

23. Erweiterung der Provinzial-Hülfskasse.

Was die von Unseren getreuen Ständen in der Petition vom 23. Dezember 1858 in Bezug auf die Provinzial-Hülfskasse gestellten Anträge anbetrifft, so ist der Antrag zu VI. inzwischen durch Unsern Erlaß vom 16. April 1860 genehmigt worden und hat dadurch seine Erledigung gefunden.

Wir genehmigen ferner die Anträge zu IV., V. und VIII. dahin:

1) Die von Privaten für die ihnen in Gemäßheit des § 11 des mittelst des Erlasses vom 27. September 1852 bestätigten Statutes der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse gewährten Darlehne zu stellende Sicherheit kann auch durch Verpfändung von Obligationen der Rheinprovinz und der Kreise und Städte dieser Provinz, jedoch nur in Höhe von 75 % ihres Kurswerthes, geleistet werden.
2) Die Direction der Provinzial-Hülfskasse ist befugt, ihre disponiblen Gelder zinsbar anzulegen

Digitized by Google

durch Belegung bei der Preußischen Bank, sowie durch Ankauf oder Beleihung von inländischen Staatspapieren, Pfandbriefen, Obligationen der Rheinprovinz, der in der Rheinprovinz belegenen Kreise und Städte, sowie sonstigen auf den Inhaber ausgestellten Papieren, welchen pupillarische Sicherheit gesetzlich beigelegt ist.

3) Die im Namen der Hülfskasse auszustellenden Urkunden und Ausfertigungen werden von dem Vorsitzenden der Direction vollzogen und von dem Secretair derselben kontrasignirt.

Dagegen können Wir Uns nicht bewogen finden, auf die übrigen von Unsern getreuen Ständen gestellten Anträge einzugehen, und nur soweit sind Wir geneigt, die Emission von Papieren auf den Inhaber, jedoch ohne ständische Garantie und unter Festhaltung der in den §§ 8 und 9 der Statuten der Provinzial-Hülfskasse aufgeführten Zwecke, zu bewilligen:

daß der Provinzial-Hülfskasse die Emission verzinslicher, unkündbarer und zu amortisirender lettres au porteur in dem Umfange und in der Höhe gestattet wird, als sie selbst durch von den kompetenten Behörden genehmigte Schuldurkunden der Kreise und sonstigen Corporationen gesichert ist, und zwar zu dem Zinsfuße und zu den Amortisationsraten, welche sie nach Inhalt dieser Schuldurkunden zu empfangen hat.

Falls Unsere getreuen Stände es gerathen und angemessen finden, hiervon Gebrauch zu machen, so wollen Wir ihren desfallsigen Beschlüssen und Anträgen zu Unserer weiteren Entschließung entgegensehen.

24. Weinsteuer pro 1860.

Auf den Antrag in der Petition vom 7. November 1860 um Erlaß der Weinsteuer für das Jahr 1860 hat nicht eingegangen werden können, da nach dem Ergebnisse der sorgfältigen Ermittelungen, welche über den Ausfall der Weinlese im Jahre 1860 über die für den gewonnenen Wein erzielten Preise und die Lage der Winzer stattgefunden haben, sich das Bedürfniß zu dem befürworteten Erlasse der Weinsteuer für das gedachte Jahr nicht hat anerkennen lassen.

25. Ständische Kanzlei.

Auf den Antrag Unserer getreuen Stände in der Petition vom 13. November 1860 haben Wir genehmigt, daß die Stelle eines Gehülfen des ständischen Kanzlei-Inspectors und Registrators mit einer aus provinziellen Mitteln vom 1. Januar 1863 ab zu zahlenden fixirten jährlichen Besoldung von Fünfzig Thalern dotirt werde.

26. Diäten und Reisekosten für die Mitglieder der Provinzial-Landtage.

Die in der Petition vom 24. August 1861 gestellten Anträge, in Abänderung der den Provinzial-Landtags-Abgeordneten und deren Stellvertretern in den älteren ständischen Gesetzen zugebilligten Diäten- und Reisekosten-Sätze, diese Sätze für die Rheinprovinz dahin zu normiren, daß die Reisekosten der Provinzial-Landtags-Mitglieder nach Maaßgabe der Verordnung vom 10. Juni 1848 (Ges.-Samml. S. 151) herabgesetzt und der hierdurch erzielte Ueberschuß zu einer Erhöhung des Diätensatzes auf 4 Thaler verwendet werde, zu genehmigen, haben Wir in Betracht, daß durch die vorgeschlagenen Abänderungen der Bestimmungen der älteren ständischen Gesetze keine Mehrbelastung der Provinz eintritt, Unsern Minister des Innern mittelst Erlasses vom 28. Oktober 1861 ermächtigt.

Zu Urkund dieser Unserer gnädigsten Bescheidungen haben Wir den gegenwärtigen Landtags-Abschied Höchsteigenhändig vollzogen und verbleiben Unsern getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 15. November 1862.

(gez.) **Wilhelm.**

(gegengez.) von Bismarck. von Bodelschwingh. von Roon. Graf von Itzenplitz. Graf zur Lippe. von Jagow.

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1862.

[907] Das am 20. November 1862 ausgegebene 39ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter
№ 5621. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Eupen im Betrage von 65,000 Thalern. Vom 24. September 1862.

„ 5622. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Oktober 1862, betreffend Ergänzungen und Abänderungen des revidirten Reglements für die Immobiliar-Feuersozietät der Regierungsbezirke Marienwerder und Danzig, vom 21. November 1853.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[903] Der Herr Ober-Präsident hat durch Erlaß vom 8. d. Mts., zur Aufbringung der Kosten für den Neubau einer Kirche für den Pfarrbezirk Ohligs im Regierungsbezirk Düsseldorf, eine evan-

Digitized by Google

gelische Hauskollekte in der Rheinprovinz bewilligt. Dieselbe wird innerhalb der Frist vom 1. Juli 1863 bis dahin 1864 durch Deputirte der Sammtgemeinde Wald erhoben werden.

Coblenz, den 17. November 1862.

[909] Der Evangelische Ober-Kirchenrath hat im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten durch Erlaß vom 30. August c. die Einsammlung einer Kollekte in den evangelischen Kirchen der Rheinprovinz, zum Besten einer für die Vicariatgemeinde Königswinter und Honnef an ersterem Orte zu erbauenden Kirche, genehmigt. Nach Anordnung des Königl. Consistoriums wird diese Kollekte am 23. d. Mts. erhoben werden. Die eingehenden Beträge sind baldigst an die betreffenden Steuerkassen und von diesen spätestens mit der Abrechnung für den Monat Dezember an unsere Hauptkasse abzuliefern. Die Einsendung der Ertragsnachweisungen durch die Königl. Landraths-Aemter erwarten wir bis zum Schlusse dieses Jahres. Coblenz, den 17. November 1862.

[910] Nachdem zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, vom 21. Mai 1861 (Ges.-Samml. S. 317) die in der Beilage abgedruckte Anweisung erlassen worden ist, bestimmen wir hierdurch auf Grund des § 9 dieses Gesetzes:

1) Die Veranlagungsbezirke werden derartig festgestellt, daß jeder landräthliche Kreis einen solchen bildet.
2) Zu Ausführungs-Kommissarien innerhalb dieser Bezirke werden die betreffenden Kreis-Landräthe berufen.
3) Die Zahl der Mitglieder der Veranlagungs-Kommissionen wird in den Kreisen Zell und Adenau auf 4, in allen übrigen Kreisen auf 6, die der zu wählenden Stellvertreter auf 2 beziehungsweise 3 festgesetzt. Die Stadtverordneten-Versammlungen zu Coblenz, Neuwied und Creuznach wählen je ein Mitglied und einen Stellvertreter, alle übrigen Mitglieder und Stellvertreter werden von den betreffenden Kreis-Versammlungen gewählt.

Coblenz, den 4. November 1862.

[911] Bei der Rettung des am 10. d. Mts. in einem Brunnen zu Ahrweiler verunglückten Maurergesellen Peter Joseph Eller haben sich der Steiger Christian Schultheis und der Kutscher Peter Röhrig daselbst durch die mit Muth und Entschlossenheit geleistete Hülfe besonders ausgezeichnet, was belobend zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Coblenz, den 17. November 1862.

[912] Dem Apotheker Aloys Moritz Grebel aus St. Goar ist die Concession zur Fortführung der ihm von dem Apotheker Jakob Wolff hierselbst übertragenen Einhorn-Apotheke ertheilt worden.

Coblenz, den 18. November 1862.

[913] In Niedermendig, Kreises Mayen, ist eine Filial-Apotheke errichtet worden; deren Eröffnung heute von uns gestattet worden ist. Coblenz, den 18. November 1862.

[914] Bei dem bevorstehenden Jahres-Kassen-Abschlusse werden sämmtliche von uns ressortirende Kassen aufgefordert, die vorhandenen Rückstände ohne Verzug, und die noch zu entrichtenden Gefälle des laufenden Jahres zur Verfallzeit pünktlich einzuziehen, die etwa uneinziehbaren Beträge zu den bestimmten Terminen zur Niederschlagung anzumelden, und die erhobenen Gelder vor dem für die verschiedenen Kassen bestimmten Jahres-Kassen-Abschlusse an die vorgesetzte Kasse vollständig abzuliefern. Der Theil des Publikums aber, welcher Gefälle irgend einer Art noch zu entrichten hat, wird an die Bezahlung derselben, zur Vermeidung von Zwangsmaßregeln, erinnert.

Ebenso werden alle diejenigen, welche feststehende Beträge an Gehalt, Pensionen oder sonstige Kompetenzen zu beziehen haben, wohin auch die Zinsen von Cautionskapitalien zu rechnen sind, aufgefordert, das ihnen Zustehende zur Verfallzeit bei den betreffenden Kassen zu erheben.

Wer für Lieferungen, Leistungen oder für sonstige Gegenstände eine Forderung zu machen hat, wolle solche vor Ablauf des Kalenderjahres bei uns zur Liquidation bringen.

Wir machen die Liquidanten hierauf besonders aufmerksam, weil später eingehende Liquidationen Weiterungen erfahren werden und jedenfalls erst nach Beendigung der beim Jahres-Kassen-Abschlusse sich häufenden Arbeiten in Betracht kommen können. Coblenz, den 22. November 1862.

[915] Die erledigte evangelische Schulstelle zu Argenschwang im Kreise Creuznach, mit welcher auch das Amt als Küster und Organist verbunden ist, soll wieder besetzt werden. Das gesammte Einkommen beträgt ueben freier Wohnung etwa 138 Thlr. Geeignete Bewerber haben sich, unter Vorlegung ihrer Zeugnisse, binnen 3 Wochen bei dem Schul-Inspector, Pfarrer Baßmann zu Waldböckelheim, zu melden. Coblenz, den 20. November 1862.

[916] Der zum Bezirkskommissar zur Regelung der Grundsteuer in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Mai 1861 (Ges.-Samml. S. 253), betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer,

Digitized by Google

berufene Regierungs-Rath Springorum ist von uns zum ständigen Kommissar für die Leitung und Ueberwachung der auf Grund des Gesetzes, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, vom 21. Mai 1861 (Ges.-Samml. S. 317) auszuführenden Gebäudesteuer-Veranlagung für unsern Verwaltungsbezirk, so weit nicht die Entscheidung nach diesem Gesetze uns ausdrücklich zugewiesen ist, ernannt worden. Coblenz, den 27. November 1862.

[917] Unter Hinweisung auf den § 6 des in der Beilage zu unserm heutigen Amtsblatte abgedruckten Gesetzes, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, vom 21. Mai 1861 und auf den § 13 der daselbst abgedruckten Ausführungs-Anweisung vom 14. v. Mts., machen wir hiermit bekannt, daß der Ort Bertrich als zu denjenigen ländlichen Ortschaften gehörig bestimmt worden ist, in denen eine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermiethung benutzt wird, und daß demnach in Bertrich und den 26 Städten unseres Verwaltungsbezirkes: Ahrweiler, Andernach, Bacharach, Bendorf, Boppard, Braunfels, Coblenz, Cochem, Creuznach, Ehrenbreitstein, St. Goar, Kirchberg, Kirn, Linz, Mayen, Neuwied, Oberwesel, Remagen, Simmern, Sinzig, Sobernheim, Stromberg, Trarbach, Vallendar, Wetzlar, Zell, — die Veranlagung der Gebäudesteuer auf Grund des erwähnten § 6 erfolgen wird. Coblenz, den 27. November 1862.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[918] Das Königliche Landgericht zu Coblenz hat durch Urtheil vom 12. November d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des Johann Esten, früher ohne Gewerbe, zu Niederzissen wohnhaft, ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Cöln, den 24. November 1862. Der General-Prokurator.

[919] Mit Bezugnahme auf die Allerhöchste Cabinets-Ordre d. d. Töplitz den 30. August 1820, die Ermittelung der Bergwerkssteuer auf der linken Rheinseite betreffend, beschließt das unterzeichnete Ober-Berg-Amt, wie folgt:

I. Die Bergwerksbesitzer aller Bergwerke auf der linken Rheinseite, welche gegen Festsetzung der Bergwerkssteuer in Bezug auf ihre Quoten pro 1861 Reklamationen wegen Ueberbesteuerung vorbringen zu können glauben, haben solche in Begleitung der ihnen als Beweismittel dienenden Papiere und der Quittungen über die bezahlten Steuerbeträge innerhalb drei Monaten von dem Datum des gegenwärtigen Amtsblatts bei dem unterzeichneten Ober-Bergamte einzureichen.

II. Nach Ablauf dieses Termins werden keine Reklamationen dieser Art weiter berücksichtigt.

III. Gegenwärtiger Beschluß soll durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen zu Aachen, Cöln, Coblenz, Trier und Düsseldorf zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Bonn, den 13. November 1862. Königliches Ober-Berg-Amt.

[920] In Gemäßheit der Vorschrift des § 9 des allgemeinen Markscheider-Reglements vom 25. Februar 1856 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Carl Daub auf Grund der bestandenen Markscheider-Prüfung unter dem 13. Oktober d. J. zum Markscheider für den Ober-Bergamtsbezirk Bonn ernannt und demselben Bonsfeld mit der Befugniß und Verpflichtung zum Wohnsitz angewiesen worden ist, Markscheider-Arbeiten in dem ganzen Ober-Bergamtsbezirke, mit Ausschluß der Standesherrschaften Wied und Wildenburg, zu verrichten.

Bonn, den 17. November 1862. Königliches Ober-Berg-Amt.

[921] Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 20. Oktober 1862 ist Maria Catharina Seif, ohne Gewerbe, aus Dieblich, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 14. November 1862. Der Ober-Prokurator.

[922] Bei der heute stattgehabten öffentlichen Auslooſung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgelooſten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapital-Betrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinscoupons Serie II. № 10 bis 16 vom 1. April künftigen Jahres ab bei der Rentenbank-Kasse in Münster in Empfang zu nehmen.

Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte, über den Empfang der Valuta, der gedachten Kasse einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Digitized by Google

Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Zugleich bemerken wir, daß jetzt sämmtliche bis zum 1. April d. J. einschließlich ausgegebenen Rentenbriefe **Littera E.** zu 10 Thlr. ausgelooft und gekündigt sind.

Die Rentenbriefe **Littera D.** № 5592 und 5593 über je 25 Thlr. und **Littera E.** № 7832 über 10 Thlr. sind dem angeblichen letzten Inhaber, Auctionator **Kaiser** zu Witten, nach Anzeige desselben, abhanden gekommen.

Wir machen dieses gleichzeitig mit der Aufforderung bekannt, daß derjenige, welcher rechtmäßiger Inhaber dieser Rentenbriefe zu sein behauptet, sich ohne Verzug bei uns melde.

Verzeichniß

der am 17. November 1862 ausgelooften, am 1. April 1863 zur Realisation kommenden Rentriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz.

17 Stück Littera A. von 1000 Thalern:

№ 1065, 1080, 1508, 1711, 2236, 2241, 2495, 2776, 2904, 3375, 3425, 3516, 3804, 3861, 3902, 4194, 5556.

8 Stück Littera B. von 500 Thalern:

№ 459, 470, 591, 915, 1343, 1471, 1472, 1991.

44 Stück Littera C. von 100 Thalern:

№ 13, 432, 468, 756, 933, 1226, 1687, 1731, 2384, 2394, 2451, 2720, 2775, 3358, 3439, 3440, 3518, 3711, 3759, 4047, 4599, 4611, 5254, 6096, 6125, 6293, 6370, 6646, 6855, 7372, 7768, 7857, 8215, 8870, 9633, 9636, 9637, 9693, 9694, 9695, 9729, 10590, 11247, 11353.

38 Stück Littera D. von 25 Thalern:

№ 1109, 1320, 1723, 1937, 1979, 2209, 2687, 2712, 2766, 3019, 3378, 3734, 3759, 3866, 3960, 4383, 4458, 4635, 4649, 4739, 4917, 5369, 5516, 6017, 6081, 6201, 6715, 7169, 7381, 7452, 7724, 8141, 8579, 8662, 9430, 9578, 9866, 10050.

1581 Stück Littera E. von 10 Thalern

und zwar sämmtliche bis zum 1. April d. J. einschließlich ausgegebenen und bis dahin noch nicht ausgelooften Apoints, nämlich die Nummern:

5, 18, 35, 50, 97, 99, 140, 149, 151, 154, 161, 190, 195, 210, 231, 237, 239, 248, 266, 269, 271, 297, 300, 322, 335, 353, 354, 375, 401, 436, 440, 442, 449, 488, 491, 515, 526, 565, 567, 587, 627, 633, 660, 665, 696, 697, 729, 734, 738, 748, 749, 779, 817, 818, 828, 871, 880, 895, 909, 923, 926, 928, 938, 942, 944, 955, 984, 1002, 1004, 1016, 1017, 1018, 1019, 1075, 1078, 1080, 1082, 1089, 1094, 1116, 1125, 1126, 1127, 1131, 1137, 1149, 1181, 1198, 1234, 1243, 1245, 1251, 1271, 1301, 1309, 1321, 1326, 1340, 1341, 1346, 1372, 1498, 1505, 1514, 1516, 1542, 1554, 1575, 1599, 1608, 1613, 1644, 1656, 1669, 1671, 1684, 1698, 1703, 1728, 1729, 1737, 1750, 1783, 1785, 1796, 1843, 1859, 1922, 1927, 1928, 1929, 1935, 1945, 1952, 1971, 1972, 1976, 1985, 1998, 2001, 2008, 2023, 2024, 2030, 2032, 2046, 2057, 2064, 2147, 2150, 2154, 2156, 2162, 2163, 2164, 2205, 2206, 2225, 2239, 2251, 2272, 2304, 2375, 2381, 2398, 2400, 2405, 2410, 2414, 2443, 2447, 2453, 2458, 2493, 2504, 2505, 2529, 2533, 2545, 2571, 2573, 2580, 2584, 2602, 2659, 2665, 2668, 2691, 2698, 2701, 2703, 2725, 2739, 2740, 2746, 2761, 2768, 2769, 2792, 2807, 2830, 2875, 2880, 2883, 2898, 2942, 2949, 2952, 2965, 2967, 2971, 2977, 2988, 2997, 3002, 3020, 3023, 3046, 3049, 3052, 3066, 3092, 3112, 3123, 3126, 3127, 3128, 3141, 3142, 3149, 3165, 3179, 3188, 3189, 3190, 3255, 3271, 3285, 3303, 3306, 3307, 3316, 3318, 3322, 3337, 3340, 3363, 3366, 3367, 3371, 3378, 3385, 3444, 3451, 3486, 3503, 3515, 3529, 3530, 3536, 3537, 3551, 3557, 3564, 3587, 3598, 3631, 3642, 3661, 3665, 3672, 3675, 3713, 3727, 3737, 3780, 3792, 3804, 3808, 3815, 3820, 3837, 3849, 3857, 3876, 3926, 3953, 3980, 3981, 3982, 4010, 4011, 4049, 4060, 4069, 4111, 4118, 4119, 4120, 4159, 4170, 4182, 4202, 4223, 4226, 4228, 4232, 4250, 4251, 4271, 4280, 4285, 4318, 4339, 4344, 4362, 4399, 4412, 4415, 4419, 4421, 4428, 4433, 4457, 4474, 4476, 4477, 4500, 4503, 4508, 4509, 4535, 4537, 5454, 4573, 4635, 4637, 4638, 4639, 4640, 4652, 4663, 4669. 4679, 4700, 4706, 4707, 4708, 4712, 4713, 4714, 4717, 4739, 4751, 4753, 4777, 4787, 4788, 4815, 4828, 4851, 4865, 4903, 4911, 4928, 4943, 4944, 4972, 4975, 4976, 4983, 4989, 5039, 5052, 5063, 5064, 5092, 5099, 5102, 5125, 5131, 5155, 5158, 5165, 5166, 5172, 5185, 5189, 5193, 5197, 5199, 5205, 5210, 5213, 5229, 5242, 5249, 5250, 5256, 5260, 5268, 5274, 5315, 5322, 5324,

Digitized by Google

5341, 5345, 5347, 5387, 5391, 5392, 5418, 5429, 5462, 5496, 5497, 5498, 5524, 5526, 5527,
5530, 5531, 5532, 5533, 5551, 5554, 5578, 5582, 5594, 5595, 5599, 5609, 5610, 5613, 5618,
5640, 5643, 5644, 5651, 5661, 5676, 5679, 5688, 5717, 5731, 5734, 5765, 5769, 5785, 5788,
5794, 5826, 5828, 5835, 5842, 5846, 5849, 5850, 5858, 5873, 5877, 5886, 5908, 5923, 5933,
5947, 5948, 5951, 5955, 5956, 5957, 5996, 6011, 6072, 6113, 6114, 6144, 6170, 6171, 6180,
6198, 6252, 6261, 6265, 6275, 6300, 6311, 6329, 6345, 6395, 6407, 6408, 6434, 6445, 6474,
6487, 6494, 6506, 6511, 6535, 6541, 6565, 6588, 6596, 6608, 6609, 6635, 6651, 6659, 6663,
6670, 6674, 6680, 6695, 6704, 6706, 6746, 6749, 6752, 6760, 6783, 6790, 6805, 6819, 6822,
6838, 6839, 6895, 6897, 6912, 6929, 6939, 6944, 6951, 6952, 6953, 6962, 6963, 6964, 6967,
6982, 6989, 6992, 6993, 7007, 7026, 7040, 7056, 7066, 7067, 7068, 7069, 7071, 7078, 7091,
7092, 7101, 7158, 7159, 7163, 7165, 7190, 7253, 7264, 7321, 7326, 7361, 7366, 7368, 7375,
7430, 7455, 7456, 7498, 7499, 7595, 7600, 7602, 7612, 7620, 7633, 7644, 7657, 7683, 7703,
7713, 7724, 7733, 7769, 7772, 7793, 7826, 7827, 7831, 7836, 7846, 7892, 7914, 7922, 7961,
7967, 7971, 7996, 8005, 8006, 8018, 8023, 8036, 8037, 8039, 8040, 8046, 8051, 8065, 8067,
8069, 8085, 8086, 8111, 8120, 8135, 8137, 8168, 8169, 8170, 8171, 8191, 8197, 8213, 8221,
8226, 8228, 8265, 8276, 8279, 8283, 8301, 8308, 8318, 8323, 8333, 8334, 8341, 8343, 8359,
8369, 8372, 8384, 8385, 8386, 8387, 8395, 8403, 8413, 8428, 8438, 8445, 8447, 8462, 8465,
8468, 8469, 8475, 8479, 8485, 8489, 8501, 8510, 8551, 8559, 8562, 8575, 8576, 8580, 8582,
8590, 8591, 8592, 8602, 8623, 8649, 8657, 8682, 8692, 8693, 8694, 8738, 8741, 8747, 8782,
8790, 8791, 8794, 8795, 8803, 8844, 8849, 8871, 8884, 8885, 8907, 8913, 8923, 8931, 8950,
8955, 8956, 8980, 8982, 8983, 8986, 8995, 8996, 9006, 9045, 9046, 9047, 9064, 9066, 9067,
9068, 9069, 9079, 9084, 9106, 9108, 9109, 9129, 9133, 9166, 9173, 9190, 9216, 9234, 9239,
9256, 9270, 9282, 9283, 9284, 9287, 9290, 9335, 9349, 9353, 9359, 9365, 9376, 9380, 9393,
9396, 9403, 9407, 9408, 9432, 9451, 9473, 9490, 9491, 9492, 9493, 9494, 9497, 9502, 9504,
9519, 9535, 9548, 9585, 9619, 9635, 9651, 9657, 9662, 9675, 9687, 9708, 9755, 9763, 9781,
9809, 9810, 9811, 9812, 9813, 9814, 9815, 9817, 9818, 9820, 9828, 9841, 9847, 9853, 9857,
9867, 9868, 9875, 9878, 9888, 9892, 9906, 9957, 9969, 9978, 10006, 10035, 10046, 10057, 10069,
10100, 10107, 10110, 10112, 10126, 10149, 10167, 10168, 10177, 10185, 10188, 10189, 10215,
10223, 10228, 10249, 10250, 10282, 10291, 10296, 10298, 10309, 10315, 10319, 10320, 10321,
10335, 10344, 10347, 10349, 10354, 10357, 10359, 10363, 10391, 10393, 10394, 10418, 10445,
10447, 10449, 10454, 10499, 10500, 10515, 10520, 10521, 10541, 10544, 10554, 10565, 10566,
10580, 10589, 10590, 10592, 10606, 10627, 10628, 10635, 10636, 10639, 10640, 10648, 10653,
10666, 10707, 10717, 10723, 10724, 10735, 10757, 10765, 10770, 10778, 10795, 10802, 10803,
10810, 10811, 10812, 10814, 10819, 10842, 10843, 10845, 10868, 10879, 10880, 10887, 10923,
10927, 10940, 10944, 10948, 10957, 10958, 10961, 10963, 10970, 10971, 10973, 10991, 11005,
11009, 11010, 11033, 11049, 11054, 11131, 11136, 11137, 11139, 10143, 11204, 11208, 11213,
11246, 11250, 11270, 11297, 11298, 11310, 11324, 11325, 11327, 11329, 11330, 11331, 11337,
11341, 11342, 11345, 11346, 11347, 11348, 11349, 11374, 11376, 11381, 11384, 11385, 11388,
11392, 11399, 11405, 11406, 11408, 11418, 11428, 11441, 11454, 11460, 11471, 11490, 11495,
11542, 11552, 11554, 11555, 11556, 11557, 11574, 11581, 11583, 11584, 11585, 11588, 11595,
11599, 11607, 11608, 11611, 11625, 11627, 11628, 11633, 11637, 11638, 11640, 11647, 11655,
11672, 11674, 11675, 11679, 11683, 11688, 11713, 11714, 11726, 11735, 11738, 11741, 11742,
11743, 11744, 11746, 11747, 11749, 11750, 11755, 11756, 11757, 11758, 11759, 11760, 11763,
11764, 11767, 11774, 11775, 11777, 11778, 11784, 11787, 11788, 11790, 11791, 11801, 11804,
11818, 11824, 11825, 11843, 11846, 11868, 11870, 11875, 11877, 11881, 11888, 11901, 11906,
11910, 11912, 11914, 11922, 11928, 11934, 11936, 11937, 11943, 11947, 11954, 11965, 11970,
11971, 11973, 11992, 11998, 12000, 12001, 12008, 12025, 12028, 12029, 12037, 12038, 12039,
12040, 12075, 12084, 12086, 12088, 12089, 12095, 12097, 12100, 12116, 12117, 12118, 12119,
12121, 12126, 12136, 12139, 12140, 12151, 12163, 12173, 12175, 12179, 12185, 12190, 12196,
12200, 12211, 12220, 12222, 12245, 12257, 12259, 12260, 12271, 12273, 12281, 12282, 12285,
12286, 12287, 12288, 12302, 12303, 12313, 12314, 12315, 12320, 12321, 12325, 12326, 12333,
12335, 12342, 12348, 12351, 12352, 12353, 12354, 12365, 12368, 12369, 12370, 12376, 12377,
12378, 12379, 12384, 12392, 12399, 12400, 12402, 12405, 12415, 12417, 12428, 12432, 12435,
12436, 12441, 12448, 12449, 12450, 12452, 12454, 12456, 12459, 12465, 12468, 12469, 12470,

Digitized by Google

12471, 12473, 12480, 12484, 12485, 12486, 12490, 12492, 12494, 12503, 12504, 12508, 12509, 12513, 12514, 12519, 12521, 12523, 12525, 12531, 12532, 12538, 12539, 12543, 12544, 12546, 12548, 12549, 12550, 12556, 12558, 12560, 12562, 12565, 12584, 12585, 12588, 12591, 12594, 12595, 12597, 12598, 12602, 12608, 12609, 12616, 12617, 12632, 12634, 12635, 12636, 12637, 12641, 12642, 12644, 12647, 12648, 12651, 12652, 12659, 12660, 12664, 12665, 12666, 12670, 12671, 12672, 12683, 12686, 12687, 12689, 12690, 12691, 12692, 12693, 12694, 12695, 12696, 12697, 12698, 12700, 12702, 12717, 12720, 12721, 12722, 12723, 12734, 12735, 12736, 12737, 12738, 12739, 12740, 12741, 12742, 12743, 12744, 12749, 12750, 12751, 12752, 12753, 12754, 12755, 12756, 12759, 12760, 12761, 12762, 12774, 12796, 12797, 12813, 12816, 12817, 12818, 12820, 12821, 12822, 12823, 12824, 12825, 12826, 12829, 12830, 12831, 12832, 12833, 12834, 12835, 12836, 12837, 12838, 12839, 12840, 12841, 12842, 12843, 12844, 12845, 12846, 12847, 12848, 12849, 12850, 12851, 12852, 12853, 12854, 12855, 12856, 12857, 12858, 12860, 12862, 12863, 12864, 12865, 12870, 12871, 12872, 12878, 12879, 12880, 12881, 12882, 12883, 12884, 12885, 12887, 12889, 12890, 12891, 12892, 12893, 12894, 12895, 12896, 12898, 12899, 12900, 12901, 12902, 12903, 12905, 12906, 12907, 12908, 12910, 12913, 12914, 12915, 12916, 12917, 12920, 12923, 12926, 12927, 12928, 12929, 12930, 12931, 12932, 12933, 12934, 12936, 12937, 12939, 12940, 12941, 12942, 12944, 12945, 12946, 12952, 12953, 12954, 12960, 12961, 12962, 12972, 12973, 12974, 12975, 12980, 12981, 12982, 12983, 12984, 12985, 12986, 12987, 12988, 12989, 12990, 12991, 12992, 12993, 12994, 12995, 12996, 12997, 12998, 12999, 13000, 13001, 13002, 13003, 13004, 13005, 13006, 13007, 13008, 13009, 13010, 13011, 13012, 13013, 13014, 13015, 13017, 13018, 13029, 13030, 13033, 13041, 13042, 13043, 13044, 13045, 13046, 13047, 13048, 13049, 13050, 13051, 13052, 13053, 13054, 13055, 13056, 13057, 13058, 13059, 13060, 13061, 13062, 13063, 13064, 13065, 13066, 13067, 13068, 13069, 13070, 13071, 13072, 13073, 13074, 13075, 13076, 13077, 13078, 13079, 13080, 13081, 13082, 13083, 13084, 13085, 13086, 13087, 13088, 13089, 13090, 13091, 13092, 13093, 13094, 13095, 13096, 13097, 13098, 13099, 13100, 13101, 13102, 13103, 13104, 13105, 13106, 13107, 13108, 13109, 13110, 13111, 13112, 13113, 13114, 13115, 13116, 13117, 13118, 13119, 13120, 13121, 13122, 13123, 13124, 13125, 13126, 13127, 13128, 13129, 13130, 13131, 13132, 13133, 13134, 13135, 13136, 13137, 13138, 13139, 13140, 13141, 13142, 13143, 13144, 13145, 13146, 13147, 13148, 13149, 13150, 13151, 13152, 13153, 13154, 13155, 13156, 13157, 13158, 13159, 13160, 13161, 13162, 13163, 13164, 13165, 13166, 13167, 13168, 13169, 13170, 13171, 13172, 13173, 13174, 13175, 13176, 13177, 13178, 13179, 13180, 13181, 13182, 13183, 13184, 13185, 13186, 13187, 13188, 13189, 13190, 13191, 13192, 13193 und 13194.

Münster, den 17. November 1862.

Königliche Direction der Rentenbank für Westphalen und die Rheinprovinz.

[923] Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 20. Oktober 1862 ist die Anna Maria Breuer, ohne Gewerbe, aus Kripp, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 14. November 1862. Der Ober-Prokurator.

[924] Das Forstgericht wird bei der unterzeichneten Königlichen Kreisgerichts-Commission im Jahre 1863,

a) zur Aburtheilung der Holzdiebstähle aus den Waldungen der Bürgermeisterei Dierdorf:
den 5. Februar, 9. April, 10. Juni, 16. Juli, 24. September, 12. November,

b) zur Aburtheilung der Holzdiebstähle aus den Waldungen der Bürgermeistereien Puderbach und Niederwambach:
den 8. Januar, 5. März, 5. Mai, 9. Juli, 14. September, 15. Oktober, 10. Dezember,

von Morgens 9 Uhr an, abgehalten werden.

Dierdorf, den 22. November 1862. Königliche Kreisgerichts-Commission.

[925] Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Sitzungen im Jahre 1863

a) beim Königlichen Schöffengerichte zu Linz

an folgenden Tagen:

den 8. 15. 22 und 29. Januar, 5. 12. 19. und 26. Februar, 5. 12. 19. und 26. März, 2. 9. 16. 23. und 30. April, 7. 15. 21. und 28. Mai, 5. 11. 18. und 25. Juni, 2. 9. 16. 23. und 30. Juli, 6. 13. 20. und 27. August, 3. 10. 17. und 24. September, 1. 8. 15. 22. und 29. Oktober, 5. 12. 19. und 26. November, 3. 10. 17. 24. und 31. Dezember,

Digitized by Google

b) beim Königlichen Schöffengerichte Dattenberg in Linz an nachbenannten Tagen:

den 30. Januar, 27. Februar, 27. März, 24. April, 29. Mai, 26. Juni, 31. Juli, 28. August, 25. September, 30. Oktober, 27. November, 28. Dezember,

abgehalten werden.

Neuwied, den 13. November 1862. Der Director des Kreisgerichts.

[926] Die Sitzungen bei dem Schöffengerichte zu Arzheim pro 1863 werden an folgenden Tagen, jedesmal Vormittags 9 Uhr anfangend, abgehalten werden:

den 21. Januar, 18. Februar, 18. März, 15. April, 13. Mai, 10. Juni, 8. Juli, 2. und 30. September, 28. Oktober, 25. November und 23. Dezember.

Neuwied, den 14. November 1862. Der Director des Kreisgerichts.

[927] Die Sitzungen bei dem Schöffengerichte zu Vallendar für das Jahr 1863 werden an folgenden Tagen, jedesmal 9 Uhr Vormittags anfangend, abgehalten werden:

den 9. und 23. Januar, 6. und 20. Februar, 6. und 20. März, 4. und 17. April, 1. 15. und 29. Mai, 12. und 26. Juni, 10. und 24. Juli, 4. und 18. September, 2. 16. und 30. Oktober, 13. und 27. November, 11. und 28. Dezember.

Neuwied, den 14. November 1862. Der Director des Kreisgerichts.

[928] Die Sitzungen bei dem Schöffengerichte zu Pfaffendorf für das Jahr 1863 werden an folgenden Tagen, jedesmal 3 Uhr Nachmittags anfangend, abgehalten werden:

den 21. Januar, 18. Februar, 18. März, 15. April, 13. Mai, 10. Juni, 8. Juli, 2. und 30. September, 28. Oktober, 25. November und 23. Dezember.

Neuwied, den 14. November 1862. Der Director des Kreisgerichts.

[929] Die Sitzungen bei dem Schöffengerichte zu Hönningen für das Jahr 1863 werden an folgenden Tagen abgehalten werden:

den 12. Januar, 9. Februar, 9. März, 7. April, 4. Mai, 1. und 30. Juni, 27. Juli, 24. August, 21. September, 19. Oktober, 16. November und 14. Dezember.

Neuwied, den 14. November 1862. Der Director des Kreisgerichts.

[930] Die Sitzungen bei dem Schöffengerichte zu Niederwerth für das Jahr 1863 werden an folgenden Tagen, jedesmal 3 Uhr Nachmittags anfangend, abgehalten werden:

den 23. Januar, 20. Februar, 20. März, 17. April, 15. Mai, 12. Juni, 10. Juli, 4. September, 2. und 30. Oktober, 27. November und 28. Dezember.

Neuwied, den 14. November 1862. Der Director des Kreisgerichts.

[931] Die Sitzungen bei dem Schöffengerichte zu Unkel für das Jahr 1863 werden an folgenden Tagen abgehalten werden:

den 7. und 20. Januar, 4. und 17. Februar, 3. 17. und 31. März, 28. April, 27. Mai, 23. Juni, 21. Juli, 18. August, 15. September, 1. 13. und 27. Oktober, 10. und 24. November, 9. und 22. Dezember.

Neuwied, den 15. November 1862. Der Director des Kreisgerichts.

[932] Die Sitzungen bei dem Schöffengerichte zu Erpel für das Jahr 1863 werden an folgenden Tagen abgehalten werden:

den 5. Januar, 3. Februar, 2. und 30. März, 27. April, 26. Mai, 22. Juni, 20. Juli, 17. August, 14. September, 12. Oktober, 9. November und 7. Dezember.

Neuwied, den 15. November 1862. Der Director des Kreisgerichts.

[933] Die Sitzungen bei dem Königlichen Schöffengerichte zu Bendorf für das Jahr 1863 werden an folgenden Tagen abgehalten werden:

den 15. und 29. Januar, 12. und 26. Februar, 12. und 27. März, 9. April, 7. Mai, 6. Juni, 2. Juli, 10. September, 8. und 22. Oktober, 5. und 19. November, 3. 17. und 30. Dezember.

Neuwied, den 17. November 1862. Der Director des Kreisgerichts.

[934] Die Sitzungen bei dem Königlichen Schöffengerichte zu Heimbach im Jahre 1863 werden an folgenden Tagen abgehalten werden:

den 12. und 26. Januar, 9. und 23. Februar, 9. und 23. März, 7. und 20. April, 4. und 18. Mai, 1. 15. und 30. Juni, 13. Juli, 7. und 21. September, 5. und 19. Oktober, 2. 16. und 30. November, 14. und 28. Dezember.

Neuwied, den 17. November 1862. Der Director des Kreisgerichts.

Digitized by Google

[935] Die Gerichtstage zu Waldbreitbach für das Jahr 1863 werden an folgenden Tagen durch den Kreisrichter Mittweg abgehalten werden:
den 21. Januar, 18. Februar, 18. März, 8. April, 6. Mai, 17. Juni, 15. Juli, 2. und 30. September, 28. Oktober, 25. November und 16. Dezember.
Neuwied, den 17. November 1862. Der Director des Kreisgerichts.

Personal-Chronik.

[936] Die von der Kreissynode Braunfels vollzogene Wahl des Pfarrers Reinhard zu Burgsolms zum Assessor und des Pfarrers Völcker zu Oberbiel zum stellvertretenden Assessor ist von dem Evangelischen Ober-Kirchenrath im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten bestätigt worden.

[937] Der bisherige provisorische Lehrer an den Realklassen des Gymnasiums zu Wetzlar, Clamor Heinrich Lücke, ist zum ordentlichen Lehrer dieser Stelle definitiv ernannt worden.

[938] Der von der Königl. Regierung zu Gumbinnen hierher versetzte Ober-Regierungs-Rath Spilling hat am 19. November c. die Geschäfte als Dirigent der Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten der Königl. Regierung hierselbst übernommen.

[939] Der bisherige Kammergerichts-Referendarius Helmuth von Maltzahn ist zum Referendarius bei der hiesigen Königl. Regierung ernannt worden.

[940] Zum Vorsitzenden des Curatoriums für die Kreis-Spar- und Darlehns-Kasse zu Simmern ist von den Kreisständen in der Sitzung vom 14. November c. der Steuer-Empfänger Kefseler und zu dessen Stellvertreter der Kataster-Controleur Schlömer für die Dauer der beiden Jahre 1863/64 wieder gewählt und bestätigt worden.

[941] Der Notar Oster zu Trarbach ist zum definitiven Verwahrer der Akten seines Amtsvorgängers, Notars Starck, ernannt worden.

[942] Durch Ministerial-Rescript vom 8. November d. J. wurde der Landgerichts-Auskultator Peter Klöppel zu Coblenz zum Referendar mit dem Dienstalter vom 22. Oktober d. J. ernannt und in dieser Eigenschaft am 17. November d. J. verpflichtet.

Patente.

[943] Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 21. November 1862 ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannte Maschine zum Scheiden und Auswaschen von Steinkohlen und Mineralien, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[944] Dem Kupferschmiedemeister Emil Schulz in Chodziesen, im Regierungsbezirk Bromberg, ist unter dem 21. November 1862 ein Patent
auf durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Rectifications-Becken, soweit sie als neu und eigenthümlich erkannt worden sind,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[945] Das dem Fabrikbesitzer Ernst Hoffmann, Inhaber der Firma Ernst Hoffmann und Comp. zu Breslau, unter dem 27. Oktober 1860 ertheilte Patent auf eine mechanische Vorrichtung zur Bewegung der Förderungsgefäße in Gruben-Schächten, in so weit solche nach Modellen, Zeichnung und Beschreibung in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtet worden, ist aufgehoben.

[946] Das dem Ingenieur Alexander Reichel in Berlin unter dem 26. Juli 1861 ertheilte Patent auf eine mechanische Vorrichtung an Schrauben-Prägewerken, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben worden.

Hierzu eine Beilage und der öffentliche Anzeiger № 49.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stifts zu St. Wendel. (J. F. Kehr.)

Digitized by Google

Beilage
zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Anweisung
vom 14. Oktober 1862
zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, vom 21. Mai 1861
(Gesetz-Sammlung Seite 317)
in den Provinzen **Rheinland** und **Westphalen.**

Zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, vom 21. Mai 1861 (Ges.-Sammlung S. 317), von welchem ein Abdruck in der Anlage (A.) beigefügt ist, wird folgende Anweisung ertheilt.

I. Allgemeine Grundsätze.

§ 1. Der Veranlagung zur Gebäudesteuer sind unterworfen die Gebäude nebst den dazu gehörigen Hofräumen und denjenigen Hausgärten, deren Flächeninhalt einen Morgen nicht übersteigt (§ 1 des Gesetzes, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, vom 21. Mai 1861, Ges.-Samml. S. 253).

Ausgeschlossen von der Veranlagung bleiben nur die im § 3 des Gesetzes vom 21. Mai v. J., betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, bezeichneten Gebäude nebst den dazu gehörigen Hofräumen und Hausgärten.

§ 2. Als Gebäude im Sinne des Gesetzes sind nur solche Baulichkeiten anzusehen, welche zur Erreichung dauernder Zwecke hergestellt worden sind. Darnach sind als der Steuer zu unterwerfende Gebäude nicht zu erachten diejenigen Baulichkeiten, welche im Wesentlichen nur vorübergehenden Zwecken dienen, wie Schuppen oder Hütten, welche während eines Baues zur Unterbringung des Materials oder als Obdach für die Arbeiter errichtet worden, Ziegelöfen, welche nur für einen Brand bestimmt sind, hölzerne Buden, welche nur für gewisse Zeiten im Jahre aufgerichtet beziehungsweise benutzt werden u. a. m.

§ 3. Unter Hausgärten sind solche Gärten zu verstehen, welche, — ohne Rücksicht darauf, ob sie mit dem betreffenden Gebäude in derselben Befriedigung, oder auch nur im unmittelbaren Anschluß an ersteres oder dessen Hofraum liegen, — als Zubehör des betreffenden Gebäudes für den Nutzungswerth desselben mitbestimmend sind.

Gehören zu einem Gebäude mehrere Hausgärten, so darf, selbst wenn jeder einzelne derselben die Größe von einem Morgen nicht übersteigt, immer nur einer der ersteren und zwar von denselben immer nur derjenige, welcher im unmittelbaren Anschlusse an das Gebäude beziehungsweise dessen Hofraum belegen ist, bei Berechnung des Nutzungswerths des Gebäudes berücksichtigt werden.

Wenn zwei oder mehrere Hausgärten im unmittelbaren Anschlusse an das Gebäude beziehungsweise dessen Hofraum belegen sind, oder sämmtliche Hausgärten sich in größerer Entfernung von dem Gebäude befinden, so ist derjenige der Veranlagung zur Gebäudesteuer mit zu unterwerfen, welcher zu diesem Zwecke von dem Eigenthümer selbst bezeichnet wird. Falls eine solche Bezeichnung nicht erfolgt, hat der Ausführungskommissar die erforderliche Bestimmung zu treffen.

§ 4. Hofräume und von der Gebäudesteuer mitbetroffene Hausgärten bilden keine selbstständigen Steuerobjekte. Sie sind in den Veranlagungs-Nachweisungen ꝛc. nur nachrichtlich und ohne Ausweisung eines selbstständigen Nutzungswerths als Zubehör desjenigen Gebäudes zu vermerken, dessen Nutzungswerth durch sie erhöht wird.

Wenn ein Hausgarten über einen Morgen groß und deshalb — gemäß § 1 des vorangeführten Gesetzes vom 21. Mai 1861 (Ges.-Samml. S. 253) — seinem ganzen Flächeninhalte nach der Grundsteuer von den Liegenschaften zu unterwerfen ist, so muß bei Berechnung beziehungsweise Veranschlagung des Nutzungswerths des betreffenden Gebäudes eine entsprechende Ermäßigung eintreten, über deren Umfang die Veranlagungs-Kommission in jedem einzelnen Falle, unter Berücksichtigung der sonstigen hierbei in Betracht kommenden Verhältnisse des Gebäudes, besondere Entscheidung zu treffen hat.

Digitized by Google

§ 5. Walten Zweifel darüber vor, ob ein Garten als ein Hausgarten im Sinne des Gesetzes zu betrachten sei oder nicht, so hat sich der Ausführungskommissar für die Veranlagung der Gebäudesteuer (§ 10 dieser Anweisung) mit dem Veranlagungskommissar zur Regelung der Grundsteuer in Einvernehmen zu setzen, im Falle aber eine Meinungsverschiedenheit zwischen beiden verbleibt, die Entscheidung der Regierung einzuholen, welche darüber vorher die gutachtliche Aeußerung des Bezirks-Kommissars zur Regelung der Grundsteuer zu erfordern hat.

Von den Veranlagungskommissarien zur Regelung der Grundsteuer ist die erforderliche Auskunft darüber zu ertheilen, welche Hausgärten in den einzelnen Ortschaften des Kreises den Flächeninhalt von einem Morgen übersteigen.

§ 6. Die zu Bahnhöfen gehörigen Grundstücken sind, soweit sie zum Verkehr des Publikums oder zum Transportgeschäft benutzt werden, als Hofräume zu behandeln.

Die bei den Bahnhöfen etwa vorhandenen Hausgärten von mehr als einem Morgen Größe, so wie diejenigen Grundflächen, welche weder zum Verkehr des Publikums noch zum Transportgeschäft benutzt werden, sind, auch wenn sie innerhalb der Umwährung des Bahnhofs belegen, der Besteuerung durch die Grundsteuer von den Liegenschaften zu unterwerfen.

§ 7. Unbewohnte Gebäude, welche nur zum Betriebe der Landwirthschaft bestimmt sind, oder zu gewerblichen Anlagen gehören und nur zur Aufbewahrung von Brennmaterialien und Rohstoffen, sowie als Stallung für das lediglich zum Gewerbebetriebe bestimmte Zugvieh dienen, sind nach § 3 Nro. 7 des Gesetzes von der Gebäudesteuer frei zu lassen. Es gehören hierher alle Gebäude, welche in der Erreichung der vorgedachten landwirthschaftlichen oder gewerblichen Zwecke ihre Haupt bestimmung finden, und in welchen zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Räume entweder gar nicht oder doch nur in untergeordnetem Maße vorhanden sind.

Hiernach sind Ställe oder Speicher, welche Räumlichkeiten enthalten, die nur zum Aufenthalt der mit der Wartung des Viehes oder mit Bewachung der aufzubewahrenden Gegenstände beauftragten Personen dienen, z. B. Ställe mit Schlafkammern für die mit der Wartung des Viehes beauftragten Knechte oder Mägde, Speicher mit Wohnungsräumen für den Aufseher u. s. w. als bewohnte Gebäude im Sinne des Gesetzes nicht anzusehen.

§ 8. Alle Behörden, Gemeinden und Privatpersonen sind verpflichtet, die in ihrem Besitz befindlichen Zeichnungen, Pläne, Risse, Taxen und sonstige Schriftstücke, welche bei der Ausführung des Veranlagungsgeschäfts von Nutzen sein können, den damit beauftragten Kommissarien auf deren Erfordern zur Einsicht und Benutzung vorzulegen, auch die mit der Aufnahme des Gebäudebestandes oder mit der Revision der Listen beauftragten Kommissarien auf Erfordern in alle Theile der Gebäude zuzulassen. (§ 13 Absatz 2 des Gesetzes.)

II. Ausführende Behörden, Beamte und Kommissionen.

§ 9. Mit der oberen Leitung des Gebäudesteuer-Veranlagungswerks innerhalb der einzelnen Regierungsbezirke sind die Regierungen beauftragt. Ihnen liegt die Feststellung der Veranlagungsbezirke und der Mitgliederanzahl der Veranlagungskommissionen, die Berufung der Ausführungskommissarien und die Sorge für die gleichmäßige Förderung und rechtzeitige Beendigung der Veranlagungsarbeiten ob.

Die Regierungen haben das bei der Veranlagung stattfindende Verfahren sorgfältig zu überwachen, beziehungsweise durch einen zu diesem Behufe ein- für allemal abzuordnenden Kommissar überwachen zu lassen, die zur Herstellung der erforderlichen Gleichmäßigkeit nothwendigen Anordnungen zu treffen, oder durch ihren Kommissar, welcher in dieser Beziehung sogleich mit allgemeiner Vollmacht versehen werden kann, treffen zu lassen, auch etwaige Irrthümer und Verstöße gegen die Veranlagungsvorschriften von Amtswegen zu berichtigen.

Den Regierungen steht die Entscheidung über die vorkommenden Reklamationen einzelner Betheiligten und über die Berufungen der Ausführungskommissarien gegen die Beschlüsse der Veranlagungs-Kommissionen zu.

§ 10. Der Ausführungskommissar hat innerhalb des ihm überwiesenen Veranlagungsbezirks darüber zu wachen, daß kein Besteuerungsobjekt der Veranlagung entgeht und daß die Veranlagungsgrundsätze gleichmäßig und richtig zur Anwendung kommen.

Er führt den Vorsitz in der Veranlagungskommission, deren Zusammenberufung von ihm ausgeht, und deren Mitglieder er mit Ausführung einzelner Geschäfte zu beauftragen berechtigt ist.

Digitized by Google

Er hat die Aufnahme der erforderlichen Nachweisungen u. s. w. zu veranlassen, und alle zur Beschlußnahme der Kommission sonst nöthigen Vorbereitungen zu treffen, auch deren Beschlüsse zur Ausführung zu bringen, sofern er sich nicht veranlaßt findet, gegen dieselben bei der Regierung Berufung einzulegen.

Der Ausführungskommissar ist verpflichtet, die Berufung einzulegen, wenn die Beschlüsse der Veranlagungskommission gegen die Vorschriften des Gesetzes oder der zu dessen Ausführung erlassenen Anweisungen und Verfügungen verstoßen, oder wenn die Regierung ihn dazu anweist.

§ 11. Die Mitglieder der Veranlagungskommission werden bei ihrer ersten Zusammenberufung von dem Ausführungskommissar zur gewissenhaften und unpartheiischen Verrichtung der ihnen übertragenen Geschäfte mittelst Handschlages verpflichtet.

§ 12. Zu den Sitzungen sind die Kommissionsmitglieder schriftlich einzuladen, und die Bescheinigungen über die geschehene Insinuation der Einladungen zu den Akten zu bringen.

Die Kommissionen sind bei gehörig bescheinigter Vorladung ihrer Mitglieder ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Der Ausführungskommissar ist in der Veranlagungskommission stimmberechtigt, im Falle der Stimmengleichheit giebt seine Stimme den Ausschlag.

Ueber den Hergang in einer jeden Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, in welchem die gefaßten Beschlüsse unter kurzer Darlegung der Erwägungsgründe aufzuzeichnen sind und welches von dem Vorsitzenden und einem, von der Kommission dazu erwählten Mitgliede zu vollziehen ist.

III. Vorschriften für die Veranlagung in den Städten, sowie in denjenigen ländlichen Ortschaften, in welchen eine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermiethung benutzt wird.

§ 13. In den Städten, sowie in denjenigen von den Regierungen zu bezeichnenden und durch die Amtsblätter bekannt zu machenden ländlichen Ortschaften, in welchen eine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermiethung benutzt wird, hat der Ausführungskommissar zuvörderst nach dem Muster I. eine Veranlagungsnachweisung der sämmtlichen zum Kommunalverbande der Stadt beziehungsweise ländlichen Ortschaft gehörigen Gebäude, nebst den dazu gehörigen Hofräumen und Hausgärten, durch den Gemeindevorstand aufnehmen zu lassen.

§ 14. Sofern die zur Ausfüllung der Spalten 1 bis 22 einschließlich dieser Nachweisung erforderlichen Unterlagen sich in dem Archive des Gemeindevorstandes bereits vollständig vorfinden, hat der Letztere die Ausfüllung der gedachten Spalten der Nachweisung sofort bewirken und das ausgefüllte Exemplar dem Ausführungskommissar innerhalb einer von dem Letzteren angemessen zu bestimmenden Frist, unter Angabe derjenigen Aktenstücke, Nachweisungen u. s. w., welche die erforderlichen Nachrichten enthalten, sowie unter Bezeichnung des Ortes, an welchem dieselben zu jeder Zeit eingesehen werden können, zugehen zu lassen.

§ 15. Wo es an dergleichen Unterlagen fehlt, oder die vorhandenen einer Berichtigung bedürfen, hat der Gemeindevorstand vollständige tabellarische Uebersichten der Räumlichkeiten eines jeden Gebäudes nebst den dazu gehörigen Hofräumen und Hausgärten nach dem Muster II. aufstellen zu lassen.

Die Gemeindevorstände sind berechtigt, die Aufstellung der tabellarischen Uebersichten durch die Eigenthümer der zum Kommunalverbande der Stadt beziehungsweise ländlichen Ortschaft gehörigen Gebäude oder deren Stellvertreter (Miether, Nutznießer, Verwalter ꝛc.) selbst bewirken zu lassen, sie bleiben indessen auch bei einer solchen Ausführung für die Richtigkeit der tabellarischen Uebersichten verantwortlich.

§ 16. Bei der Aufstellung der tabellarischen Uebersichten ist Folgendes zu beachten:

a) In Spalte 2 der tabellarischen Uebersichten sind die einzelnen zu der Besitzung gehörigen Gebäude, Hofräume und Hausgärten aufzuführen, von den Gebäuden zuerst die Vordergebäude, dann die Hintergebäude. Die einzelnen Gebäude sind so zu bezeichnen, daß ihre Bestimmung deutlich ersichtlich ist, z. B. „Wohnhaus", „Badehaus", „Branntweinbrennerei", „Schmiede", „Maschinenhaus", „Kohlenschuppen", „Stall", „Scheuer", „Speicher" u. s. w.

Die mit einem Gebäude im unmittelbaren Zusammenhange befindlichen Flügel oder Seitengebäude sind mit ersterem als ein Ganzes zu behandeln.

b) In Spalte 5 sind sämmtliche Räume und sonstige Zubehörungen des betreffenden Gebäudes, an Sälen, Stuben, Kammern, Küchen, Kellern, Werkstätten, Gewölben, Niederlagen, Ställen u. s. w. nach Stockwerken beziehungsweise Abtheilungen, wie sie zusammengehören, und ent-

Digitized by Google

weder vermiethet sind, oder zur Vermiethung bestimmt leer stehen, oder von dem Eigenthümer selbst benutzt werden, einzeln ihrer Zahl nach aufzuzeichnen.

c) In der Spalte 6 und 7 ist der jährliche Miethszins, den die in Spalte 5 aufgeführten einzelnen Wohnungen oder Räume in den Jahren 1853 bis einschließlich 1862 wirklich gewährt haben, dergestalt auszuwerfen, daß für die einzelnen Jahre dieses Zeitraums die darin wirklich bezogenen Miethen bestimmt zu übersehen sind. Von letzteren darf ein Abzug für die vom Eigenthümer aufgewendeten Reparatur- oder Unterhaltungskosten nicht gemacht werden.

d) Besondere Verhältnisse, welche auf die Höhe der gezahlten Miethspreise etwa von Einfluß gewesen sind (z. B. wenn dem Miether neben dem Nominalbetrage des Miethspreises noch andere Leistungen oder Verpflichtungen — Einquartierungskosten, Unterhaltung der gemietheten Wohnung, Abgaben irgend welcher Art u. s. w. — auferlegt sind; ferner, wenn aus verwandschaftlichen oder sonstigen Rücksichten eine Wohnung besonders niedrig vermiethet oder für eine Wohnung durch vortheilhafte Vermiethung an Fremde u. s. w. eine Zeit lang ein ungewöhnlich hoher Miethsertrag erzielt worden ist u. s. w.), sind in Spalte 13 zu erörtern. Ebendaselbst muß angegeben werden, wenn die Wohnung zusammen mit anderen Grundstücken, als dem zum Gebäude gehörigen und von der Gebäudesteuer mit zu treffenden Hausgärten vermiethet ist, wenn dem Miether Mobilien, Maschinen und dergleichen zur Benutzung überwiesen worden.

e) In Spalte 8 und 9 ist der durchschnittliche jährliche Miethswerth derjenigen in der Spalte 5 aufgeführten Wohnungen oder Räume zu vermerken, für welche ein wirklich gezahlter Miethszins nicht hat ermittelt werden können.

f) Sind auf die Höhe der in Spalte 10 und 11 einzutragenden Kaufpreise etwaige Nebenbedingungen bei dem Verkauf von Einfluß gewesen, z. B. zinsfreie Terminalzahlungen, ungewöhnlich hohe oder niedrige Zinsen für den gestundeten Theil des Kaufpreises, mitüberlassene Maschinen, Mobilien u. s. w., so ist dies in Spalte 13 zu vermerken.

Namentlich gehört auch hieher, wenn ein Haus besonders kostbare Einrichtungen hat, welche nach den gewöhnlichen Verhältnissen des Orts nicht leicht von einem Miether vergütet werden, auf die Höhe des gezahlten Kaufpreises aber von wesentlichem Einfluß gewesen sind.

g) Sind während der vorstehend zu c. bezeichneten zehn Jahre besondere Veränderungen mit dem betreffenden Gebäude vorgenommen worden, ist dasselbe z. B. erst ganz neu gebaut, oder sind neue Stockwerke, Nebengebäude oder einzelne Behältnisse auf- oder angebaut worden, so ist dies unter Angabe des Jahres, in welchem die fragliche Veränderung stattgefunden hat, in Spalte 13 zu vermerken.

h) In Spalte 12 ist der Betrag, mit welchem das Gebäude nebst Zubehör gegen Feuersgefahr versichert ist, unter Angabe der betreffenden Feuerversicherungsgesellschaft, zu vermerken.

i) Diejenigen Gebäude, für welche von den Eigenthümern auf Grund des § 3 des Gebäudesteuergesetzes die Steuerfreiheit in Anspruch genommen wird, sind auf dem Titelblatte der tabellarischen Uebersicht nach den laufenden Nummern der letzteren zu bezeichnen. Die die Steuerfreiheit bedingende Eigenschaft des Gebäudes ist ebendaselbst kurz und möglichst bezeichnend auszudrücken, wie mit „dem Staate gehörig", „öffentliche Schule", „Pfarrhaus", „Armenhaus", „Kohlenschuppen", „Scheune", „Bewässerungsanlage" u. s. w.

Für die im § 3 des Gesetzes bezeichneten steuerfreien Gebäude bedarf es einer Ausfüllung der Spalten 6 bis 12 der tabellarischen Uebersicht nicht, einer Ausfüllung der Spalte 5 dagegen nur insoweit, daß die Identität des betreffenden Gebäudes darnach festgestellt werden kann.

§ 17. Die tabellarischen Uebersichten sind von dem, mit deren Aufnahme beauftragten Beamten beziehungsweise von dem Hauseigenthümer oder dessen Stellvertreter mit der ausdrücklichen Versicherung:

daß die darin enthaltenen Angaben nach ihrem besten Wissen und Gewissen gemacht seien,

eigenhändig zu vollziehen.

Bei der Aufnahme der tabellarischen Uebersichten sind die Eigenthümer beziehungsweise deren Stellvertreter darauf aufmerksam zu machen, daß, wenn bei der zu veranlassenden Revision sich unrichtige oder unvollständige Angaben hinsichtlich der einzelnen Theile des Gebäudes oder der in Ansatz gebrachten Miethspreise ergeben sollten, ihnen die Kosten der Revision, sowie der etwa nothwendigen anderweiten Aufnahme der Uebersicht zur Last gelegt und von ihnen eingezogen werden würden.

§ 18. Sobald die tabellarischen Uebersichten (§ 15) sämmtlich aufgenommen, geprüft beziehungsweise vervollständigt und berichtigt sind, hat der Gemeindevorstand deren Resultate in die Spalten 1

Digitized by Google

bis 22 der Veranlagungsnachweisung (Muster I.) zu übertragen, in Spalte 23 sein Gutachten über den Nutzungswerth beizufügen und dann die Nachweisung nebst den, den laufenden Nummern der letzteren entsprechend geordneten und gehefteten tabellarischen Uebersichten, auf welchen die wirklich erfolgte Uebernahme in die Veranlagungsnachweisung vermerkt sein muß, dem Ausführungskommissar zu überreichen.

§ 19. Bei Ausfüllung der einzelnen Spalten der Veranlagungsnachweisung 1. ist zu beachten:

a) Unter einer laufenden Nummer (Spalte 1) sind sämmtliche zu einer Besitzung gehörigen Gebäude nebst den dazu gehörigen Hofräumen und den nicht über einen Morgen großen Hausgärten aufzuführen.

b) Die einzelnen Besitzungen sind in Spalte 2 in der Reihenfolge aufzuführen, wie sie örtlich in einer Straße, einem Platze u. s. w. neben einander liegen beziehungsweise auf einander folgen.

c) Die zu einer und derselben Besitzung gehörigen Gebäude, Hofräume und nicht über einen Morgen großen Hausgärten sind in Spalte 9, mit dem Hauptwohngebäude der Besitzung beginnend, unter fortlaufenden Buchstaben des Alphabets einzeln aufzuführen und so zu bezeichnen, daß ihre Bestimmung deutlich ersichtlich ist, z. B. „Wohnhaus", „Badehaus", „Schauspielhaus", „Fabrik", „Maschinenhaus" u. s. w.

d) In Spalte 13 ist die Anzahl der Zimmer und Kammern eines jeden Gebäudes, sowie alles dasjenige hervorzuheben, was geeignet ist, als Anhalt für die Beurtheilung des Nutzungswerths des betreffenden Gebäudes zu dienen.

Für die nach § 3 des Gesetzes steuerfreien Gebäude bedarf es hier nur einer solchen Beschreibung, daß die Identität des betreffenden Gebäudes darnach festgestellt werden kann.

e) In Spalte 14 ist diejenige Eigenschaft eines Gebäudes, welche die Steuerfreiheit desselben nach der Ansicht des Gemeindevorstandes bedingt, möglichst kurz und bezeichnend (§ 16 i.) einzutragen.

Etwaige Ansprüche des Eigenthümers eines Gebäudes auf Steuerfreiheit des letzteren, welche der Gemeindevorstand für unbegründet erachtet, sind in Spalte 28 zu vermerken.

f) In Spalte 17 sind die für das Gebäude beziehungsweise die einzelnen Theile desselben (Spalte 15) in den verschiedenen Jahren von 1853 bis 1862, — welche in Spalte 16 zu vermerken, — ermittelten, wirklich gezahlten Miethspreise anzugeben.

g) Für die nach § 3 des Gesetzes steuerfreien Gebäude bedarf es einer Ausfüllung der Spalten 15 bis 27 der Veranlagungsnachweisung nicht.

h) Etwaige, die wirklich gezahlten Miethspreise (Spalte 17), den Miethswerth (Spalte 18), den Kaufpreis (Spalte 22) oder endlich den Nutzungswerth (Spalte 23) bedingende besondere Verhältnisse sind Spalte 28 mit kurzen Worten einzutragen.

i) Die Veranlagungsnachweisung ist am Schlusse von dem Gemeindevorstande mit der ausdrücklichen Versicherung zu versehen:

daß darin sämmtliche zum Kommunalverbande der Stadt oder Ortschaft gehörigen Gebäude aufgenommen und die darin enthaltenen Angaben nach seinem besten Wissen und Gewissen gemacht seien.

§ 20. Nach dem Eingange der Veranlagungsnachweisung (§ 13) hat die Veranlagungskommission die erstere und deren Unterlagen einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, nöthigenfalls durch einzelne ihrer Mitglieder örtliche Revisionen in allen Theilen der Stadt beziehungsweise ländlichen Ortschaft vornehmen zu lassen und nach den Resultaten derselben die Nachweisung selbst zu berichtigen und zu vervollständigen.

Der örtlichen Revision müssen alle diejenigen Gebäude ꝛc. unterworfen werden, hinsichtlich derer die von den Eigenthümern oder deren Stellvertretern gemachten Angaben ungenügend oder mit der persönlichen Kenntniß der einzelnen Kommissionsmitglieder nicht in Uebereinstimmung zu sein scheinen; ferner einzelne solcher Gebäude, welche nach Beschaffenheit, Größe und innerer Einrichtung in der Stadt beziehungsweise ländlichen Ortschaft häufiger vorkommen, und nach welchen deshalb später voraussichtlich die Einschätzung solcher Gebäude bewirkt werden muß, für welche sich ein durchschnittlicher Miethswerth nach wirklich gezahlten Miethen nicht ermitteln läßt.

Sollten sich bei einer derartigen Prüfung wesentliche Unrichtigkeiten ergeben, oder findet sich, daß bei der Aufstellung der Nachweisung überhaupt von unrichtigen Grundsätzen ausgegangen ist, so können auf Grund eines Beschlusses der Veranlagungskommission sämmtliche Gebäude der ganzen Ortschaft oder einzelner Theile derselben einer Revision unterworfen werden.

Digitized by Google

Der Gemeindevorstand hat bei letzterer den dazu abgeordneten Mitgliedern der Veranlagungs-Kommission die erforderliche Unterstützung zu gewähren.

§ 21. Die Kommission hat demnächst:

a) für alle diejenigen Gebäude, welche während der Jahre 1853 bis 1862 einschließlich, oder während einzelner dieser Jahre ganz vermiethet waren und hinsichtlich deren die für das ganze Gebäude innerhalb des vorgedachten zehnjährigen Zeitraums wirklich gezahlten Miethspreise ermittelt sind, nach dem Durchschnitt der letzteren den mittleren jährlichen Bruttomiethswerth zu berechnen, dem entsprechend die Steuerstufe festzustellen und hiernach die Spalten 24 bis 27 der Veranlagungs-Nachweisung auszufüllen;

b) für diejenigen Gebäude, welche nur theilweise vermiethet gewesen sind, sowie für diejenigen Gebäude, bei denen nur hinsichtlich einzelner ihrer Theile ein in den Jahren 1853 bis 1862 wirklich gezahlter Miethspreis hat ermittelt werden können, den durchschnittlichen Miethswerth derjenigen Theile, in Betreff deren ein wirklich gezahlter Miethspreis nicht vorliegt, im Verhältniß zu den wirklich gezahlten und bekannten Miethspreisen der andern Theile des betreffenden Gebäudes abzuschätzen, hiernach erforderlichenfalls die Spalten 18 und 19 der Veranlagungs-Nachweisung zu berichtigen und demnächst nach den Vorschriften unter a. zu verfahren.

In allen diesen Fällen ist auf die im § 16 zu d. erwähnten besonderen Verhältnisse, welche auf die Höhe der gezahlten Miethspreise etwa von Einfluß gewesen sind, die erforderliche Rücksicht zu nehmen, und darnach der durchschnittliche Miethswerth verhältnißmäßig höher oder geringer in Ansatz zu bringen. Die nöthigen Erläuterungen hierzu sind in Spalte 28 der Veranlagungsnachweisung bei dem betreffenden Gebäude zu vermerken.

Ebenso kann bei der Einschätzung solcher vorstehend zu a gedachten Gebäude, hinsichtlich deren nur für einzelne der Jahre 1853 bis 1862 für das ganze Gebäude wirklich gezahlte Miethspreise haben ermittelt werden können, der durchschnittliche Miethswerth verhältnißmäßig höher oder niedriger in Ansatz gebracht werden, wenn in der betreffenden Stadt oder Ortschaft beziehungsweise in einzelnen Theilen derselben im Laufe der Jahre 1853 bis 1862 die Miethswerthe der Gebäude thatsächlich erheblich gestiegen oder gefallen sind. Ein solches während der Jahre 1853 bis 1862 stattgefundenes Steigen oder Fallen der Miethswerthe in einer Ortschaft beziehungsweise einzelnen Theilen derselben muß indessen von der Veranlagungskommission im Protokoll ausdrücklich bescheinigt werden.

§ 22. Den Nutzungswerth derjenigen Gebäude nebst dazu gehörigen Hofräumen und Hausgärten, für welche ein während der Jahre 1853 bis 1862 gezahlter Miethspreis überhaupt nicht hat ermittelt werden können, hat die Veranlagungskommission nach pflichtmäßigem, billigem Ermessen festzustellen.

Sie hat dabei den nach § 21 gefundenen Nutzungswerth ähnlicher in derselben Stadt oder Ortschaft befindlichen Gebäude, sowie die Lage, bauliche Beschaffenheit, innere Einrichtung, endlich alle solche etwa vorhandenen Annehmlichkeiten oder Nachtheile des betreffenden Gebäudes zu berücksichtigen, welche im Falle einer stattgefundenen Vermiethung auf den Miethspreis von Einfluß gewesen sein oder bei einer zu bewirkenden Vermiethung berücksichtigt werden würden.

§ 23. Haben in einer Stadt oder Ortschaft wirklich gezahlte Miethspreise nur für so wenige Gebäude ermittelt werden können, daß im Vergleich mit den letzteren die Einschätzung der übrigen Gebäude auf dem im § 22 bezeichneten Wege nicht erfolgen kann, oder hängt die Höhe der Miethspreise von Umständen ab, welche in jedem Jahre zu wechseln pflegen, wie in Badeorten, wo die Höhe der Miethspreise sich in einem jeden Jahre nach der mehr oder minder großen Anzahl der Badegäste zu richten pflegt, so ist zunächst nach billigem Ermessen der Nutzungswerth der schlechtesten in der Stadt oder Ortschaft befindlichen Gebäude festzustellen und demnächst im Vergleich mit den letzteren die Einschätzung der übrigen Gebäude, von den minder schlechten zu den besseren und besten aufsteigend, festzustellen.

§ 24. Behufs Einschätzung derjenigen Gebäude nebst dazu gehörigen Hofräumen und Hausgärten, für welche ein in den Jahren 1853 bis 1862 wirklich gezahlter Miethspreis nicht hat ermittelt werden können, kann die Aufstellung von Mustergebäuden angeordnet werden.

Als Mustergebäude sind für einen solchen Fall Gebäude nebst dazu gehörigen Hofräumen und Hausgärten auszuwählen, wie dergleichen am Ort vorzugsweise vorzukommen pflegen, und ist hierbei auf die Lage der betreffenden Gebäude in dem Ort (ob in dem schöneren, lebhafteren Theile desselben, oder in einem mehr oder weniger abgelegenen schlechteren), sowie auf die bauliche Beschaffenheit und

Digitized by Google

innere Einrichtung des Gebäudes (die Zahl und Größe der darin befindlichen Wohnungs- und Wirthschaftsräume, die vorhandenen Nebengebäude, etwaige besondere Annehmlichkeiten u. s. w., wonach das Gebäude sich mehr oder weniger für wohlhabende oder für ärmere Personen zur Wohnung eignet) die erforderliche Rücksicht zu nehmen.

§ 25. Bei der Einschätzung der Gebäude in den Tarif ist Folgendes zu beachten:

a) Auf die einem Gebäude etwa zustehenden besonderen Berechtigungen oder ihm obliegenden besonderen Lasten und Servituten ist bei der Einschätzung nur so weit Rücksicht zu nehmen, als die ersteren den Miethswerth des Gebäudes etwa erhöhen oder erniedrigen möchten.

b) Ebenso sind besondere Verzierungen im Aeußern oder Innern einzelner Gebäude nur dann zu berücksichtigen, wenn sie auf die Höhe des zu schätzenden Miethswerths nach den gewöhnlichen Verhältnissen des Ortes von Einfluß sind.

c) Bei Ermittelung des Miethswerths von Gebäuden ganz ungewöhnlicher Größe und Beschaffenheit (Schlössern und ähnlichen), für welche der Maßstab eines Miethswerths durch Vergleichung mit anderen Gebäuden am Orte nicht gefunden werden kann, muß nach dem verständigen Ermessen der Kommission ein angemessener Tarifsatz festgestellt werden, wobei auf die größere oder geringere Möglichkeit, das fragliche Gebäude zum gewöhnlichen Gebrauch und zur Vermiethung nutzbar zu machen, so wie auf die nach den Verhältnissen des Orts anzunehmende Möglichkeit, die darin befindlichen Räume, nach ihrer entsprechenden Umgestaltung, auch wirklich vermiethen zu können, besonders Rücksicht zu nehmen ist.

d) Außerhalb des eigentlichen Beringes der Stadt oder Ortschaft belegene, zum Kommunalverbande der letzteren gehörige bewohnte Gebäude sind, wenn nicht besondere Umstände etwas Anderes bedingen, verhältnißmäßig niedriger einzuschätzen, als Gebäude von ähnlicher Größe und Beschaffenheit im Innern der Stadt oder der Ortschaft.

e) Schauspiel-, Ball-, Gesellschaftshäuser und ähnliche Gebäude, Gasthöfe ꝛc. sind behufs ihrer Einschätzung mit gewöhnlichen Wohnhäusern nach billigem Ermessen zu vergleichen.

§ 26. Nach Beendigung sämmtlicher Einschätzungen in jeder Stadt und Ortschaft hat der Ausführungskommissar die Zusammenstellung auf der Rückseite des Formulars der Veranlagungsnachweisung ausfüllen und abschließen zu lassen.

IV. Vorschriften für die Veranlagung der Gebäudesteuer in denjenigen ländlichen Ortschaften, in welchen keine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermiethung benutzt wird.

§ 27. In denjenigen ländlichen Ortschaften, welche von der Regierung im Amtsblatte nicht als solche bezeichnet worden, in denen eine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermiethung benutzt wird (§ 13), hat der Ausführungskommissar zuvörderst nach dem Muster III. eine Veranlagungsnachweisung der sämmtlichen, zum Kommunalverbande der Ortschaft gehörigen Gebäude nebst Hofräumen und Hausgärten durch den Gemeindevorstand beziehungsweise durch den Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks aufnehmen zu lassen.

Dem Ausführungskommissar steht es frei, einzelne zu einem Gemeindebezirk oder zu einem selbstständigen Gutsbezirke nicht gehörige Gehöfte oder Gebäude behufs Veranlagung zur Gebäudesteuer mit einem benachbarten Gemeindeverbande oder selbstständigen Gutsbezirk zu vereinigen.

§ 28. Sollte der Gemeindevorstand beziehungsweise der Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks außer Stande sein, die Veranlagungsnachweisung aufzustellen, so hat er dies sofort nach dem Empfange der dieserhalb Aufforderung dem Ausführungskommissar anzuzeigen. Der Letztere hat alsdann die Veranlagungsnachweisung durch eine dazu geeignete Persönlichkeit aufstellen und die hierdurch entstehenden Kosten von der Gemeinde beziehungsweise dem Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks einziehen zu lassen.

§ 29. Die Spalten 4 bis 7 der Veranlagungsnachweisung (§ 27) sind von den Bürgermeistern beziehungsweise Amtsmännern auszufüllen.

Bei der Ausfüllung der übrigen Spalten durch den Gemeindevorstand ist Folgendes zu beachten:

1. Sämmtliche zu einer Besitzung gehörigen Gebäude nebst Hofräumen und nicht über einen Morgen großen Hausgärten sind unter einer laufenden Nummer aufzuführen.
2. Gehören zu einem Gutsbezirke u. s. w. mehrere örtlich getrennt liegende Höfe, Vorwerke und dergleichen, so ist ein jeder dieser Höfe u. s. w. unter einer besonderen laufenden Nummer aufzuführen.

Digitized by Google

3. Die einzelnen Besitzungen (zu 1.) sind in der Reihenfolge aufzuführen, wie sie örtlich an einer Straße, an einem Platz u. s. w. neben einander liegen, beziehungsweise auf einander folgen, und in Spalte 2 in ortsüblicher Weise („Bauergut Nr. 3", „Kotten Nro. 35", „Niedermühle", „Amalienhütte", „Petersbaude" u. s. w.) zu bezeichnen.
4. In Spalte 8 sind die zu einer ländlichen Besitzung oder zu einem selbstständigen Gutsbezirke beziehungsweise zu einem der Vorwerke oder Höfe eines selbstständigen Gutsbezirks u. s. w. (Nr. 2.) gehörigen einzelnen Gebäude, Hofräume und nicht über einen Morgen großen Hausgärten, mit dem Hauptwohngebäude beginnend, einzeln unter fortlaufenden Buchstaben des Alphabets aufzuführen und so zu bezeichnen, daß ihre Bestimmung deutlich ersichtlich ist, z. B. „Wohnhaus", „Wohnhaus des Besitzers", „Wohnhaus des Verwalters", „Gesindehaus", „Auszugshaus", „Leibzuchtshaus", „Stall", „Scheune", „Fabrik", „Schmiede", „Speicher" u. s. w.

   Dienen mehrere Gebäude dem Besitzer abwechselnd zur Wohnung, so ist das vorzugsweise bewohnte Gebäude als „Hauptwohngebäude", das andere dagegen als „Nebenwohngebäude" zu bezeichnen.
5. Land- und Gartenhäuser, welche nur zum Sommeraufenthalt dienen (§ 8 Nr. 3. des Gesetzes) sind in Spalte 8 als „Land"- oder „Gartenhaus" zu bezeichnen.
6. In Spalte 10 ist zu vermerken, ob die Umfassungswände massiv, in Fachwerk, in Holz u. s. w. gebaut sind.
7. In Spalte 11 ist anzugeben, ob das Dach mit Ziegeln, oder Stroh, oder Rohr, oder Pappe, oder Schindeln u. s. w. eingedeckt ist.
8. In Spalte 13 ist das Gebäude unter Angabe der heizbaren und nicht heizbaren Zimmer oder Kammern kurz zu beschreiben.

   Für die nach § 3 des Gesetzes steuerfreien Gebäude bedarf es hier nur einer solchen Beschreibung, daß die Identität des betreffenden Gebäudes danach festgestellt werden kann.
9. In Spalte 14 ist die, die Steuerfreiheit des Gebäudes bedingende Eigenschaft desselben kurz und möglichst bezeichnend einzutragen, z. B. „dem Staate gehörig", „öffentliche Schule", „Pfarrhaus", „Armenhaus", „Stall", Scheune", „Bewässerungsanlage" ꝛc.

   Hinsichtlich der nach § 3 des Gesetzes steuerfreien Gebäude bedarf es der Ausfüllung der Spalten 15 bis 23 nicht.
10. In Spalte 15 ist diejenige Anzahl von Familien einzutragen, welchen das betreffende Gebäude zur Zeit Wohnung giebt oder, wenn es ganz oder theilweise unbewohnt, nach seiner Bauart und Einrichtung, sowie der Landessitte gemäß, Wohnung zu geben bestimmt ist.
11. Die Spalten 16 und 17 sind nach den hierüber in den Grundsteuer-Mutterrollen vorhandenen Nachrichten mit Berücksichtigung der seit Aufnahme des Grundsteuerkatasters eingetretenen Veränderung im Ertrage der Grundstücke, wie solcher bei Aufstellung der Klassen- und Einkommensteuerrollen angenommen zu werden pflegt, auszufüllen.
12. In Spalte 19 bis 21 ist der für ein Gebäude beziehungsweise einzelne Theile desselben im Durchschnitt der Jahre 1853 bis 1862 oder einzelner dieser Jahre wirklich gezahlte Miethspreis einzutragen, und zwar dergestalt, daß in Spalte 21 der wirklich gezahlte durchschnittliche Miethspreis, in Spalte 20 die Reihe von Jahren, welche der Berechnung des durchschnittlichen Miethspreises zu Grunde gelegen hat, endlich in Spalte 19 vermerkt wird, ob der Miethspreis (Spalte 21) für das ganze Gebäude oder nur für einzelne Theile desselben bedungen worden ist. Im letzteren Falle ist kurz anzugeben, für welche Räume von dem ganzen Gebäude der durchschnittliche Miethspreis ermittelt worden ist.
13. In Spalte 22 ist der Betrag, zu welchem das Gebäude nebst Zubehör gegen Feuersgefahr versichert ist, unter Angabe der betreffenden Feuerversicherungsgesellschaft, zu vermerken.
14. In Spalte 23 endlich ist das Gutachten des Gemeindevorstandes über den jährlichen Nutzungswerth des Gebäudes einzutragen.

§ 30. Die Veranlagungsnachweisung ist mit der ausdrücklichen Versicherung zu versehen:

daß in dieselbe sämmtliche zum Gemeindeverbande beziehungsweise zum selbstständigen Gutsbezirke gehörigen Gebäude aufgenommen und daß die darin enthaltenen Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht seien,

und demnächst dem Ausführungskommissar zuzustellen.

§ 31. Der Ausführungskommissar hat die Aufstellung der Veranlagungsnachweisungen sorgfältig

Digitized by Google

zu überwachen und die ihm eingereichten Nachweisungen einer näheren Prüfung zu unterwerfen, erforderlichenfalls deren Berichtigung und Vervollständigung herbeizuführen.

§ 32. Die Veranlagungskommission hat sich zunächst über die allgemeinen Grundsätze für die Einschätzung der ländlichen Wohngebäude zur Steuer zu verständigen, sodann aber in ihrer Gesammtheit sämmtliche Gebäude einer Ortschaft, oder, wenn sie es nach den Verhältnissen des Kreises für nothwendig erachtet, mehrerer Ortschaften an Ort und Stelle zur Steuer einzuschätzen und die für die Einschätzungen im Allgemeinen von ihr aufgestellten, sowie die bei der gemeinschaftlichen Einschätzung der einzelnen Gebäude in den einzelnen Ortschaften speziell befolgten Grundsätze in einem Protokoll des Näheren niederzulegen.

§ 33. Hierbei ist zu beachten, daß das Gesetz für die Ermittelung des Nutzungswerths der auf dem platten Lande befindlichen Gebäude unterscheidet:

a) die zu ländlichen Besitzungen gehörigen Wohngebäude, mit Einschluß der Land- und Gartenhäuser, und
b) die Wohngebäude, welche zu anderen, als den in Verbindung mit Landwirthschaft betriebenen Fabriken oder ähnlichen Anlagen gehören, und alle sonstigen nicht zum Bewohnen bestimmten, im § 5 zu Nr. 1. und 2. des Gesetzes aufgeführten steuerpflichtigen Gebäude.

Die Grundsätze für die Einschätzung der zu a. bezeichneten ländlichen Wohngebäude sind im § 7 und im § 8 unter Nr. 1. bis 3., die für die zu b. bezeichneten Gebäude dagegen im § 8 unter Nr. 4. des Gesetzes gegeben.

§ 34. Bei Feststellung des Nutzungswerths der ländlichen Wohngebäude, mit Ausnahme derjenigen, welche zu anderen, als den in Verbindung mit Landwirthschaft betriebenen Fabriken oder ähnlichen Anlagen gehören (§ 33 zu a. dieser Anweisung), sollen (§ 7 des Gesetzes), insoweit aus wirklichen Miethspreisen ein zureichender Anhalt für die Feststellung des Nutzungswerths der Gebäude nicht zu gewinnen ist, neben der Größe, Bauart und Beschaffenheit der Gebäude und neben der Größe und Beschaffenheit der zu den letzteren gehörigen Hofräume und Hausgärten, die Gesammtverhältnisse der zu denselben gehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke berücksichtigt werden, wobei die Annahme zu Grunde liegt, daß es für den Nutzungswerth der ländlichen Wohngebäude neben deren Bauart und Beschaffenheit vorzugsweise darauf ankommt, inwieweit sie den Anforderungen genügen, welche der Landessitte gemäß an die Befriedigung des Wohnungs- und Wirthschaftsbedürfnisses nach den Gesammtverhältnissen der Besitzungen von den Eigenthümern der letzteren gestellt zu werden pflegen, und daß deshalb aus den Verhältnissen der bei den Wohngebäuden befindlichen ländlichen Besitzungen ein wesentlicher Anhalt für die Schätzung des Nutzungswerths dieser Gebäude zu entnehmen sei.

§ 35. Die gezahlten Miethspreise sollen für die Ermittelung des Nutzungswerths nicht maßgebend sein, sondern nur einen Anhalt gewähren können. Ein weiteres Gewicht darf, mit Ausnahme des im Schlußsatz der Nr. 2. des § 8 des Gesetzes vorgesehnen Falles, den gezahlten Miethspreisen in der Regel nicht beigelegt werden, da die Höhe der letzteren, sowie die Möglichkeit zur Vermiethung eines Gebäudes auf dem platten Lande in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle von Zufälligkeiten abhängt.

Insbesondere dürfen diejenigen Miethen, welche auf größeren Gütern von Arbeiterfamilien oder sonst zur Bewirthschaftung dieser Güter bestimmten Personen für die ihnen überlassenen Wohnungen, ebenso auch in Bauerndörfern für einzelne vermiethete kleine Gebäude oder Wohnräume gezahlt zu werden pflegen, niemals zum Anhalt für die Einschätzung genommen werden.

Als Haupteinschätzungsmerkmale sind demnach neben der Größe, Bauart und Beschaffenheit der Gebäude selbst, die Größe und Beschaffenheit der zu denselben gehörigen Hofräume und Hausgärten, sowie die Gesammtverhältnisse der dazu gehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke in Anwendung zu bringen.

§ 36. Behufs Einschätzung der einzelnen Wohngebäude kommt es zunächst darauf an, jedes der letzteren einer der im § 7 des Gesetzes bezeichneten drei Hauptklassen zu überweisen, und sind hierfür die Gesammtverhältnisse der zu den betreffenden Gebäuden gehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke vorzugsweise entscheidend.

Für die Wohngebäude, welche der ersten — die Stufen 1 bis 6 des Tarifs umfassenden — Hauptklasse zu überweisen sind, ergeben sich die Anhaltpunkte unmittelbar aus dem Gesetz (§ 7 Nr. 1. und § 8 Nr. 1. und 2. des Gesetzes).

Digitized by Google

Für die Ueberweisung der Wohngebäude zur zweiten und dritten Hauptklasse ist als entscheidendes Kriterium hingestellt, ob die selbstständige ländliche Besitzung, zu welcher das betreffende Gebäude gehört, nach ungefährer Schätzung einen jährlichen Reinertrag von 1000 Thlrn. und darüber abwirft oder nicht.

§ 37. Mit Beachtung der allgemeinen Veranlagungsgrundsätze wird sich die Veranlagungskommission zunächst über die Abgrenzung der drei Hauptklassen zur Veranlagung der ländlichen Wohngebäude des Näheren zu verständigen und im Allgemeinen festzustellen haben,

welche Kategorieen von Besitzungen im Veranlagungsbezirk beziehungsweise in einzelnen Theilen desselben zu den selbständigen Besitzungen d. h. also zu solchen Besitzungen zu rechnen, deren Eigenthümer nicht genöthigt sind, sich durch Tagearbeit, Lohnfuhren u. s. w. einen Nebenverdienst zu verschaffen;

sodann nach welchen Grundsätzen die Reinerträge der Besitzungen im Veranlagungsbezirk beziehungsweise einzelnen Theilen desselben zu beurtheilen und gleichmäßig festzustellen;

insbesondere unter welchen Verhältnissen im Veranlagungsbezirk beziehungsweise in einzelnen Theilen desselben bei einer ländlichen Besitzung das Vorhandensein eines Reinertrags von 1000 Thlrn. und darüber anzunehmen sein dürfte.

§ 38. Die zur ersten Hauptgebäudeklasse gehörigen, in Stufe 1 bis 6 des Tarifs einzuschätzenden Wohngebäude sind im § 7 zu 1. und im § 8 zu 1. und 2. des Gesetzes näher bezeichnet und werden für deren Auswahl die Klassensteuerrollen die erforderlichen Anhaltpunkte gewähren.

Um für die einzelnen dieser Hauptklasse zu überweisenden Wohngebäude die angemessene Steuerstufe festzustellen, ist gemäß § 8 zu Nr. 1. des Gesetzes davon auszugehen, daß in die erste Stufe des Tarifs der Regel nach nur Wohngebäude von geringem Werthe einzuschätzen sind, zu welchen gar keine oder nur kleine Grundstücke von geringem Ertrage gehören, und welche nur für eine Familie Wohnungsräume darbieten.

Die zu einem solchen Wohngebäude gehörigen Grundstücke dürfen nicht über einen halben Morgen groß sein und den Reinertrag von 3 Thlrn. jährlich nicht überschreiten.

Wenn also zu einem Gebäude der in Rede stehenden Art Grundstücke von einem größeren Umfange beziehungsweise einem höheren Reinertrage gehören, oder ein solches massiv gebaut ist, oder für eine zweite beziehungsweise für mehrere Familien Wohnungsraum gewährt, so ist dasselbe nicht mehr in die erste Stufe, sondern, seinen Verhältnissen entsprechend, in eine der folgenden bis zur sechsten Stufe des Tarifs zu verweisen. Welche dieser Stufen zu wählen sei, muß sich darnach richten, in welchem Maße die vorerwähnten, die höhere Einschätzung begründenden Verhältnisse zusammentreffen.

§ 39. Bei Ermittelung des Nutzungswerths der zur zweiten und dritten Hauptklasse gehörigen Wohngebäude ist zu beachten, daß nach § 7 zu Nr. 2. und 3. des Gesetzes die Wohngebäude in der zweiten Hauptklasse in die Stufen 7 bis 22 des Tarifs, die zur dritten Hauptklasse gehörigen Wohngebäude dagegen in die Stufen 17 bis 37 eingeschätzt werden sollen. Aus diesem Ineinandergreifen der Steuerstufen 17 bis 22 für beide Hauptklassen ergiebt sich, daß als höchste Steuerstufe für die zur zweiten Hauptklasse gehörigen Wohngebäude mittlerer gemeingewöhnlicher Größe, Bauart und Beschaffenheit in der Regel die 19te Stufe mit einem Nutzungwerth von 140 bis 159 Thlrn. jährlich, und als niedrigste Steuerstufe für die zur dritten Hauptklasse gehörigen Wohngebäude mittlerer gemeingewöhnlicher Größe, Bauart und Beschaffenheit in der Regel die 20ste Stufe mit einem jährlichen Nutzungswerthe von 160 bis 179 Thlrn. festzuhalten sein wird, dergestalt, daß Wohngebäude, welche den Verhältnissen der dazu gehörigen ländlichen Besitzungen entsprechend der zweiten Hauptklasse angehören, nur ausnahmsweise und jedenfalls nur dann in die Stufen 20, 21 oder 22 des Tarifs einzuschätzen sein werden, wenn die betreffenden Gebäude ungewöhnlich geräumig oder von vorzüglichster Bauart und Beschaffenheit sind, sowie umgekehrt der dritten Hauptklasse angehörige Wohngebäude nur ausnahmsweise und nur dann in die 17te, 18te oder 19te Stufe des Tarifs eingeschätzt werden dürfen, wenn die ersteren ungewöhnlich klein, oder von sehr mangelhafter Bauart und Beschaffenheit sind.

§ 40. Was insbesondere die Einschätzung der zur zweiten Hauptklasse gehörigen Wohngebäude in die einzelnen, im § 7 zu Nr. 2. des Gesetzes dafür ausgeworfenen Steuerstufen anbetrifft, so ist bei der Ermittelung des Nutzungswerths für ein bestimmtes Wohngebäude neben den im § 7 des Gesetzes aufgeführten allgemeinen Einschätzungsmerkmalen, nämlich der Größe, Bauart und Beschaffenheit des Gebäudes und der Größe und Beschaffenheit des dazu gehörigen Hofraumes und Hausgartens,

Digitized by Google

sowie neben den Gesammtverhältnissen der zum Gebäude gehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke, namentlich auch das Verhältniß, nach welchem die Nutzungswerthe der Wohngebäude der ersten Hauptklasse festgestellt sind, zu berücksichtigen, und im Anschlusse an die zur Stufe 6 veranlagten Gebäude der letztgedachten Hauptklasse die angemessene Steuerstufe und zwar dergestalt zu wählen, daß in der Regel einzuschätzen sind, Wohngebäude von mittlerer gemeingewöhnlicher Größe, Bauart und Beschaffenheit, welche zu solchen selbstständigen ländlichen Besitzungen gehören, deren durchschnittlicher Reinertrag anzunehmen ist auf

etwa bis zu 250 Thlr. jährlich						in die Stufen	7— 9 des Tarifs,	
von 250 Thlr. bis etwa 500 Thlr. jährlich						" " "	10—13 " "	
" 500 " " "	750	"	"	"	"	" " "	14—16 " "	
" 750 " " "	999	"	"	"	"	" " "	17—19 " "	

§ 41. Der jährliche Nutzungswerth der zur dritten Hauptklasse gehörigen Wohngebäude ist einerseits unter Berücksichtigung ihrer Größe, Bauart und Beschaffenheit, sowie der Gesammtverhältnisse der dazu gehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke, andererseits im Hinblick auf diejenigen Steuerstufen festzustellen, in welche Wohngebäude von ähnlicher Größe, Bauart und Beschaffenheit in den nächstbelegenen Landstädten eingeschätzt worden sind.

Die der dritten Hauptklasse angehörigen Wohngebäude sind theils solche, deren Größe, Bauart und Beschaffenheit hinsichtlich des Wohn- und Wirthschaftsbedürfnisses mit der dazu gehörigen Besitzung in einem angemessenen Verhältniß steht, theils solche, welche über dieses Bedürfniß hinausgehen und der persönlichen Annehmlichkeit, sowie dem persönlichen Lebensgenusse ihrer Besitzer in einem höheren Grade Rechnung tragen. Bei sonst gleichen Gesammtverhältnissen der betreffenden ländlichen Besitzungen werden Wohngebäude der letzteren Art in eine höhere Stufe des Tarifs zu verweisen sein, wie Wohngebäude der ersteren.

§ 42. Sofern von dem Provinzial-Landtage, gemäß der Vorschrift unter Nr. 5. im § 8 des Gesetzes, noch anderweite Merkmale festgestellt werden sollten, nach welchen die steuerpflichtigen Gebäude mit Berücksichtigung etwaiger provinzieller Eigenthümlichkeiten in die verschiedenen Stufen des Tarifs einzuschätzen, werden dieselben unter entsprechender Abänderung der in den §§ 34 bis 41 ertheilten Vorschriften besonders mitgetheilt werden.

§ 43. Die im § 8 zu Nr. 4 des Gesetzes (§ 33 zu b. dieser Anweisung) bezeichneten ländlichen Gebäude sind in diejenige Stufe des Tarifs einzuschätzen, in welche Gebäude von derselben Art und von gleichem oder ähnlichem Umfange in denjenigen Städten eingeschätzt sind, welche zum Zweck der Vergleichung nach Anhörung des Provinzial-Landtags für jeden Kreis von der Regierung noch besonders bezeichnet werden.

§ 44. Nach Beendigung der gemeinschaftlichen Einschätzung (§ 32 dieser Anweisung) sind die zum Veranlagungsbezirk gehörigen ländlichen Ortschaften von dem Ausführungskommissar in verschiedene Einschätzungsbezirke zu zerlegen, innerhalb deren die einzelnen Mitglieder der Veranlagungskommission als Einschätzungsdeputirte die Gebäude unter Kontrole des Ausführungskommissars einer Voreinschätzung zu unterwerfen, dabei die Veranlagungsnachweisungen in Bezug auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen, erforderlichenfalls zu vervollständigen und zu berichtigen, endlich insbesondere auch diejenigen Verhältnisse einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen haben, auf Grund deren für einzelne Gebäude die Steuerfreiheit in Anspruch genommen wird.

Dem Ausführungskommissar steht es frei, die Voreinschätzung in den einzelnen Ortschaften je nach den obwaltenden Verhältnissen durch ein Mitglied der Veranlagungskommission allein oder durch je zwei dergleichen gemeinschaftlich bewirken zu lassen.

Die Einschätzungsdeputirten haben ihr Gutachten über den Nutzungswerth der einzelnen Gebäude in Spalte 24, im Falle einer zwischen zweien die Voreinschätzung gemeinschaftlich ausführenden Deputirten verbleibenden Meinungsverschiedenheit aber in Spalte 28 der Veranlagungsnachweisung einzutragen.

§ § 45. Bei der Einschätzung ist Folgendes zu beachten:

1. Die Einschätzung muß unter Beobachtung der Vorschriften im § 7 und 8 des Gesetzes beziehungsweise in den §§ 34 bis 41 dieser Anweisung, endlich der von der Veranlagungskommission aufgestellten allgemeinen Einschätzungsgrundsätze (§ 32 dieser Anweisung) und im steten Hinblick auf die Einschätzungen in der nächstbelegenen Landstadt (Schlußsatz des § 7 des Gesetzes) beziehungsweise in der Normalstadt (§ 8 Nr. 4. des Gesetzes) geschehen.

Digitized by Google

2. Bei gleichen oder ähnlichen Gesammtverhältnissen der zu den Wohngebäuden gehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke erfordern die Verschiedenheiten der Wohngebäude selbst in Bezug auf ihre Größe, bessere oder schlechtere Bauart und bessere oder schlechtere Beschaffenheit der dazu gehörigen Hofräume und Hausgärten, die Bestimmung einer höheren oder niederen Steuerstufe.
3. Wohngebäude, welche zu einer der im § 7 des Gesetzes aufgestellten drei Hauptklassen gehören, dürfen nur dann in andere als die der betreffenden Hauptklasse angewiesenen Steuerstufen eingeschätzt werden, wenn sie nach Größe, Bauart und Beschaffenheit, sowie nach der Größe und Beschaffenheit der zu ihnen gehörigen Hofräume und Hausgärten von solchen Gebäuden, wie sie nach den in der Gegend üblichen Verhältnissen zu Besitzungen von einem gewissen Umfange zu gehören pflegen, in sehr erheblichem Maße abweichen, was beispielsweise dann der Fall sein kann, wenn ländliche Wohngebäude sich nach ihrer Bauart und Einrichtung von den zu Besitzungen von ähnlichem Umfange gewöhnlich gehörigen Gebäuden besonders auszeichnen, oder wenn auf ländlichen Besitzungen sich Wohngebäude befinden, welche den Gesammtverhältnissen der betreffenden Besitzungen nicht entsprechen und augenscheinlich nicht mit vorwiegender Rücksicht auf die Bedürfnisse der Wirthschaft derselben eingerichtet sind, oder wenn das zu einer ländlichen Besitzung gehörige Wohngebäude sich in einem ganz schlechten Bauzustande befindet u. s. w.
4. Solche Wohngebäude, welche zu ländlichen Besitzungen gehören, die in früherer Zeit einen größeren Umfang und Werth gehabt haben als jetzt, und diesen früheren Verhältnissen entsprechend nach Bauart, Größe oder Beschaffenheit eingerichtet sind, dagegen über die Wohnungs- und Wirthschaftsbedürfnisse des gegenwärtigen Eigenthümers mit Rücksicht auf den jetzigen Umfang und Werth seiner Besitzung hinausgehen und von demselben auch anderweit nicht verwerthet werden können, sind mit überwiegender Rücksicht auf die Gesammtverhältnisse der gegenwärtig dazu gehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke einzuschätzen.
5. Für Gebäude von ungewöhnlicher Größe und Beschaffenheit (Schlösser, umfangreiche Fabrikgebäude u. s. w.), deren Nutzungswerth durch Vergleichung mit anderen Wohngebäuden oder Fabrikanlagen in den nächstbelegenen Landstädten beziehungsweise den gemäß § 8 Nr. 4. des Gesetzes nach Anhörung der Provinzial-Landtage zu bezeichnenden Städten, nicht füglich ermittelt werden kann, muß ein angemessener Tarifsatz nach dem verständigen Ermessen der Kommission festgestellt werden, wobei auf die größere oder geringere Ausdehnung, in welcher das Gebäude in der Regel benutzt wird, sowie auf die Nutzungswerthe der übrigen Gebäude in den nächstbelegenen Landstädten Rücksicht zu nehmen ist. (Siehe § 25 dieser Anweisung zu c.)
6. Bei im Allgemeinen geschlossenen Ortschaften sind außerhalb der eigentlichen Dorflage belegene Wohngebäude (sogenannte Ab- oder Ausbauten) in der Regel nicht niedriger einzuschätzen, wie die innerhalb der Dorflage selbst belegenen Wohngebäude von ähnlicher Größe, Bauart und Beschaffenheit und von ähnlichen Gesammtverhältnissen der dazu gehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke. Eine niedrigere Einschätzung solcher Ausbauten darf nur dann erfolgen, wenn die entfernte Lage von der Ortschaft nachweislich einen geringeren Nutzungswerth dieser Gebäude mit sich führt.

§ 46. Die Einschätzungsdeputirten haben über ihre Thätigkeit an jedem Kalendertage ein Protokoll aufzunehmen, aus welchem der Umfang der an diesem ausgeführten Arbeiten ersichtlich sein muß.

Insbesondere sind in diesem Protokoll die erforderlichen Angaben über folgende Fälle, sofern dieselben vorgekommen, zu vermerken:

a) wenn Zweifel oder Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Einschätzung verblieben sind,
b) wenn Einschätzungen nach dem Ermessen des oder der Einschätzungsdeputirten durch die örtlichen Verhältnisse besonders zu begründen sind,
c) wenn die für ein Gebäude in Anspruch genommene Steuerfreiheit von dem oder den Einschätzungsdeputirten nicht anerkannt wird,
d) wenn einem in der Veranlagungsnachweisung als steuerpflichtig aufgeführten Gebäude nach der Ansicht des oder der Einschätzungsdeputirten die Steuerfreiheit zuzuerkennen ist,
e) wenn die Fortsetzung der Arbeiten des oder der Einschätzungsdeputirten aus irgend einem Grunde verhindert worden ist.

§ 47. Nach Beendigung der Voreinschätzungen hat die Veranlagungskommission die ausgeführten Voreinschätzungen einer eingehenden Prüfung zu unterwerfen, zu genehmigen beziehungsweise abzu-

Digitized by Google

ändern, dabei auch über die bei der Voreinschätzung verbliebenen Zweifel oder Meinungsverschiedenheiten, erforderlichenfalls nach nochmaliger örtlicher Besichtigung, zu entscheiden.

Den gefaßten Beschlüssen gemäß sind die Spalten 25, 26 und 27 der Veranlagungsnachweisung auszufüllen und dabei die von den Eintragungen der Einschätzungsdeputirten in Spalte 24 der Nachweisung abweichenden Beschlüsse der Kommission in der gedachten Spalte dergestalt zu registriren, daß der von dem oder den Deputirten angegebene Nutzungswerth lesbar durchstrichen und der von der Kommission angenommene Werth mit rother Dinte darüber geschrieben wird.

Endlich hat der Ausführungskommissar die Zusammenstellung auf der Rückseite des Musters der Veranlagungsnachweisung auffüllen und abschließen zu lassen.

V. Vorschriften für das Publikations-, Reklamations- und Rekursverfahren.

§ 48. Nach Beendigung der Einschätzungen in allen städtischen und ländlichen Ortschaften des Veranlagungsbezirks hat der Ausführungskommissar deren Ergebnisse in einer Uebersicht nach Muster **IV** zusammenzustellen, diese Uebersicht mittelst gutachtlichen Berichts über die Ausführung des gesammten Veranlagungswerks der Regierung vorzulegen, und von Letzterer die Genehmigung zur Einleitung des Publikationsverfahrens zu erbitten.

§ 49. Nach ertheilter Genehmigung ist dem Gemeindevorstande beziehungsweise dem Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks durch den Ausführungskommissar

1. die Veranlagungsnachweisung,
2. für einen jeden Hauseigenthümer oder dessen Stellvertreter ein Auszug aus der Veranlagungsnachweisung nach dem Muster **V.**,
3. den Gemeindevorständen in den Städten, sowie in denjenigen ländlichen Ortschaften, in welchen eine überwiegende Mehrzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermiethung benutzt wird, auch ein Verzeichniß der für die betreffende Stadt oder Ortschaft etwa aufgestellten Mustergebäude (§ 24 dieser Anweisung)

gegen Empfangsbescheinigung zuzufertigen.

§ 50. Der Gemeindevorstand hat die Auszüge (§ 49 zu 2.) aus der Veranlagungsnachweisung binnen längstens 14 Tagen vom Tage des Empfangs ab den Hauseigenthümern zu behändigen und den Letzteren dabei mitzutheilen, an welchem Ort und wie lange Zeit die Veranlagungsnachweisung zur öffentlichen Kenntniß ausliegen werde. Demnächst hat er die Offenlegung in der vorgeschriebenen Weise zu bewirken, endlich die Insinuationsdokumente, nach den laufenden Nummern der Veranlagungsnachweisung geordnet, numerirt und geheftet, nebst der Veranlagungsnachweisung mit der Bescheinigung darüber dem Ausführungskommissar zurückzugeben, daß und wie lange die erstere zur öffentlichen Kenntniß ausgelegen hat.

§ 51. Die Reklamationen müssen bei dem Ausführungskommissar schriftlich, unter Beifügung des Auszugs aus der Veranlagungsnachweisung (§ 49 Nr. 2.), angebracht werden.

Der Ausführungskommissar hat die eingehenden Reklamationen in ein darüber zu führendes besonderes Register einzutragen und nach Ablauf der Reklamationsfrist in eine nach Ortschaften geordnete Nachweisung nach Muster **VI** zusammenzustellen, die Auszüge aus der Veranlagungsnachweisung den laufenden Nummern der Reklamationsnachweisung entsprechend zu numeriren, etwa erforderliche thatsächliche Ermittelungen vorzunehmen, das Gutachten der Veranlagungskommission einzuholen, sein eigenes abzugeben und endlich die Verhandlungen (Veranlagungsnachweisung nebst Unterlagen, die Reklamationsschriften und Reklamationsnachweisung) der Regierung einzureichen.

Reklamationen, welche nach Ablauf der vierwöchentlichen Präklusivfrist eingehen, sind vom Ausführungskommissar ohne Weiteres zurückzuweisen.

§ 52. Die Regierung entscheidet über die eingegangenen Reklamationen, berichtigt der Entscheidung gemäß die Veranlagungsnachweisung und läßt die Verhandlungen nebst den Bescheiden an die Reklamanten zur Aushändigung gegen Empfangsbescheinigung dem Ausführungskommissar wieder zugehen.

Erfolgt die Zurückweisung der Reklamation, so sind die Gründe hierfür kurz und bestimmt anzugeben.

§ 53. Dem Rekurse, welcher schriftlich bei dem Ausführungskommissar anzubringen ist, muß der ablehnende Bescheid der Regierung (§ 52.) beigefügt sein.

Die nach Ablauf der sechswöchentlichen Präklusivfrist zur Anbringung der Rekurse bei dem Ausführungskommissar eingehenden Rekursgesuche sind ohne Weiteres zurückzuweisen.

Digitized by Google

Für die rechtzeitig eingegangenen Rekursgesuche nimmt der Ausführungskommissar ungesäumt diejenigen Erörterungen vor, zu welchen der Rekurs Veranlassung giebt; stellt demnächst über die eingegangenen und vollständig erörterten Rekurse eine Nachweisung nach dem Muster VII. in doppelter Ausfertigung auf und überreicht die Nachweisung mit den Rekursschriften, den auf deren Veranlassung aufgenommenen Verhandlungen und mit einer Abschrift der in der Veranlagungsnachweisung über das betreffende Gebäude enthaltenen Vermerke nach dem Muster I. beziehungsweise III. der Regierung.

Die Regierung prüft zunächst, ob die Erörterungen, zu welchen die Rekurse Veranlassung geben, vollständig bewirkt sind, läßt nach Umständen dieserhalb das Erforderliche nachholen, versieht die Rekursnachweisungen mit ihrem Gutachten und überreicht dieselben nebst sämmtlichen vom Ausführungskommissar vorgelegten Unterlagen und den nach § 48 dieser Anweisung aufgestellten Uebersichten, welche zuvor nach den durch die Entscheidung der Reklamationen herbeigeführten Abänderungen zu berichtigen und in ihren Schlußresultaten zu einer Bezirksübersicht — nach Städten und plattem Lande getrennt — nach dem Muster IV. zusammenzustellen sind, dem Finanzminister.

Berlin, den 14. Oktober 1862.

Der Finanzminister,
von Bodelschwingh.

Digitized by Google

Zusammen

Steuer-stufe.	Nach § 5 zu 1. des Gesetzes. Steuersatz. Thlr.	Sgr.	Anzahl der Gebäude.	Gesammt-Jahresbetrag der Steuer. Thlr.	Sgr.	Nach § 5 zu 2. des Gesetzes. Steuersatz. Thlr.	Sgr.	Anzahl der Gebäude.	Gesammt-Jahresbetrag der Steuer. Thlr.	Sgr.
1.	2.		3.	4.		5.		6.	7.	
1	—	4	205	27	10	—	2	422	28	4
2	—	6	175	35	„	—	3	103	10	9
3	—	8	186	49	18	—	4	214	28	16
4	—	12	121	48	12	—	6	192	38	12
5	—	18	134	80	12	—	9	151	45	9
6	—	24	136	108	24	—	12	142	56	24
7	1	—	137	137	„	—	15	121	60	15
8	1	6	205	246	„	—	18	107	64	6
9	1	12	226	316	12	—	21	93	65	3
10	1	18	201	321	18	—	24	„	„	„
11	1	24	162	291	18	—	27	63	56	21
12	2	—	170	340	—	1	—	15	15	—
13	2	12	99	237	18	1	6	„	„	„
14	2	24	106	296	24	1	12	14	19	18
15	3	6	83	265	18	1	18	1	1	18
16	3	18	12	45	6	1	24	2	3	18
17	4	—	114	456	—	2	—	8	16	—
18	4	24	„	„	„	2	12	2	4	24
19	5	18	„	„	„	2	24	„	„	„
20	6	12	„	„	„	3	6	„	„	„
21	7	6	30	216	„	3	18	5	18	„
22	8	—	46	368	—	4	—	„	„	—
23	9	—	57	513	—	4	15	„	„	„
24	10	—	61	610	—	5	—	1	5	—
25	11	—	63	693	—	5	15	„	„	„
26	12	—	22	264	—	6	—	„	„	—
27	13	—	„	„	—	6	15	„	„	„
28	14	—	„	„	—	7	—	„	„	—
29	15	—	„	„	—	7	15	„	„	„
30	16	—	7	112	—	8	—	„	„	—
31	18	—	„	„	—	9	—	„	„	—
32	20	—	„	„	—	10	—	„	„	—
33	22	—	1	22	—	11	—	„	„	—
34	24	—	1	24	—	12	—	„	„	—
35	26	—	„	„	—	13	—	„	„	—
Zu übertragen „			2780	6143	10	—	—	1686	557	17

Digitized by Google

...stellung.

Steuerstufe.	Nach § 5 zu 1. des Gesetzes. Steuersatz. Thlr.	Sgr.	Anzahl der Gebäude.	Gesammt-Jahresbetrag der Steuer. Thlr.	Sgr.	Nach § 5 zu 2. des Gesetzes. Steuersatz. Thlr.	Sgr.	Anzahl der Gebäude.	Gesammt-Jahresbetrag der Steuer. Thlr.	Sgr.
8.	9.		10.	11.		12.		13.	14.	
Uebertragen ..			2780	6143	10	—	—	1656	537	17
36	28	—	4	112	—	14	—	„	„	—
37	30	—	2	60	—	15	—	„	„	—
38	32	—	„	„	—	16	—	„	„	—
39	34	—	„	„	—	17	—	„	„	—
40	36	—	„	„	—	18	—	„	„	—
41	38	—	1	38	—	19	—	„	„	—
42	40	—	„	„	—	20	—	„	„	—
43	44	—	1	44	—	22	—	„	„	—
44	48	—	„	„	—	24	—	„	„	—
45	52	—	„	„	—	26	—	„	„	—
46	56	—	„	„	—	28	—	„	„	—
47	60	—	1	60	—	30	—	„	„	—
48	64	—	„	„	—	32	—	„	„	—
49	68	—	„	„	—	34	—	„	„	—
50	72	—	„	„	—	36	—	„	„	—
51	76	—	„	„	—	38	—	„	„	—
52	80	—	„	„	—	40	—	„	„	—
53	88	—	„	„	—	44	—	„	„	—
54	96	—	„	„	—	48	—	„	„	—
55	104	—	„	„	—	52	—	„	„	—
56	112	—	„	„	—	56	—	„	„	—
Zusammen ..			2789	6457	10	—	—	1656	537	17

Anzahl der steuerfreien Gebäude.

Nach § 3 des Gesetzes vom 21. Mai 1861,	
u 1. (Gebäude der Mitglieder des Königlichen Hauses ꝛc) . .	„
„ 2. (Gebäude des Staats, der Provinzen, Kreise, Gemeinden ꝛc.)	10
„ 3. (Zum Unterricht bestimmte Gebäude)	3
„ 4. (Gottesdienstliche Gebäude ꝛc.)	4
„ 5. (Gebäude der Geistlichen ꝛc)	9
„ 6. (Armenhäuser, Gefängnißhäuser ꝛc.)	1
„ 7. (Scheunen, Ställe ꝛc.)	1825
„ 8. (Zu Ent- und Bewässerungs-Anlagen dienende, unbewohnte Gebäude	„
Zusammen . .	1852

Digitized by Google

Muster IV. (zu § 48.)

Gebäudesteuerveranlagung.

egierungsbezirk *N. N.*
reis *N. N.*
eranlagungsbezirk *(Ganzer Kreis).*

Uebersicht

der

Ergebnisse der Gebäudesteuerveranlagung.

Aufgestellt *auf Grund des § 48 der Anweisung vom 14. October 1862.*

N. N. den ..ten ..... 186..

Der Ausführungskommissar.

N. N.

Bemerkung.

Die Eintragungen in Kursivschrift und Kursivziffern sind als Beispiele zu betrachten.

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Namen der Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirke.	Anzahl der zu den einzelnen															
		1. Stufe		2. Stufe		3. Stufe		4. Stufe		5. Stufe		6. Stufe		7. Stufe		8. Stufe	
		zu 4 Sgr.	zu 2 Sgr.	zu 6 Sgr.	zu 3 Sgr.	zu 8 Sgr.	zu 4 Sgr.	zu 12 Sgr.	zu 6 Sgr.	zu 18 Sgr.	zu 9 Sgr.	zu 24 Sgr.	zu 12 Sgr.	zu 1 Thlr.	zu 15 Sgr.	zu 1 Thlr. 6 Sg.	zu 18 Sgr.
1	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.
	A. Städte.																
1	*A.*	205	422	175	103	186	214	121	192	134	151	136	142	157	121	205	107
2	*B.*	114	187	73	61	81	66	32	41	71	13	78	25	53	19	123	21
	Zusammen A.	319	609	248	164	267	280	173	233	205	164	211	167	210	140	328	131
	B. Plattes Land.																
3	*A.*	u. s. w.															
4	*B.*	u. s. w.															
	u. s. w.																
	Wiederholung B. Plattes Land.																
	Seite 1.	u. s. w.															
	„ *2.*	u. s. w.															
	„ *3.*	u. s. w.															
	u. s. w.																
	Zusammen B.	u. s. w.															
	Schlusswiederholung.																
A.	*Städte*	u. s. w.															
B.	*Plattes Land* .	u. s. w.															
	Ueberhaupt	u. s. w.															
	Seite . . .																

Steuerstufen eingeschätzten Gebäude.

9. Stufe		10. Stufe		11. Stufe		12. Stufe		13. Stufe		14. Stufe		15. Stufe		16. Stufe	
zu 1 Thlr. 12 Sg.	zu 21 Sgr.	zu 1 Thlr. 18 Sg.	zu 24 Sgr.	zu 1 Thlr. 24 Sg.	zu 27 Sgr.	zu 2 Thlr.	zu 1 Thlr.	zu 2 Thlr 12 Sg.	zu 1 Thlr. 6 Sgr	zu 2 Thlr. 24 Sg.	zu 1 Thlr. 12 Sg.	zu 3 Thlr. 6 Sgr.	zu 1 Thlr. 18 Sg.	zu 3 Thlr. 18 Sg.	zu 1 Thlr. 24 Sg.
19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30	31.	32.	33.	34.
226	93	201	„	162	63	170	15	99	„	106	14	83	1	12	2
130	„	78	18	45	7	19	„	41	2	58	„	10	„	11	„
356	93	276	18	208	70	189	15	140	2	164	14	93	1	23	2

Bemerkungen.

1) Unter **A.** sind sämmtliche im Stande der Städte repräsentirte Ortschaften einzutragen, unter **B.** die übrigen Ortschaften.

2) Die Eintragung der Ortschaften erfolgt in alphabetischer Reihenfolge.

3) Die im § 3 des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861 unter Nro. 7. und 8. bezeichneten Gebäude sind, auch wenn sie sich im Besitz der unter Nro. 1. bis 6. a. a. O. genannten Personen, Korporationen u. s. w. befinden, stets in Spalte 116. und beziehungsweise 117., nicht aber in den bezüglichen Spalten Nro. 110. bis 115. einzutragen.

4) Die Spalten 3. bis 118. sind seitenweise zu summiren und zu recapituliren.

Die Summen für die Abtheilungen **A.** (Städte) und **B.** (Plattes Land) sind zunächst getrennt zu berechnen und dann behufs Erlangung der Summe für den Kreis beziehungsweise den Veranlagungsbezirk zusammenzuzählen.

Digitized by Google

Anzahl der zu den einzelne

17. Stufe		18. Stufe		19. Stufe		20. Stufe		21. Stufe		22. Stufe		23. Stufe		24. Stu
pr. 4 Thlr.	pr. 2 Thlr.	pr. 4 Thlr. 24 Sgr.	pr. 2 Thlr. 12 Sgr.	pr. 5 Thlr. 18 Sgr.	pr. 2 Thlr. 24 Sgr.	pr. 6 Thlr. 12 Sgr.	pr. 3 Thlr. 6 Sgr.	pr. 7 Thlr. 5 Sgr.	pr. 3 Thlr. 18 Sgr.	pr. 8 Thlr.	pr. 4 Thlr.	pr. 9 Thlr.	pr. 4 Thlr. 15 Sgr.	pr. 10 Thlr.
35.	36.	37.	38.	39.	40.	41.	42.	43.	44.	45.	46.	47.	48	49.
114	8	„	2	„	„	„	„	30	3	46	„	57	„	61
34	„	3	„	10	„	24	3	„	„	„	1	36	„	„
148	8	3	2	10	„	24	3	30	3	46	1	93	„	61

Digitized by Google

Steuerstufen eingeschätzten Gebäude.

25. Stufe		26. Stufe		27. Stufe		28. Stufe		29. Stufe		30. Stufe		31. Stufe		32. Stufe	
zu 11 Thlr.	zu 5 Thlr. 15 Sg.	zu 12 Thlr.	zu 6 Thlr.	zu 13 Thlr.	zu 6 Thlr. 15 Sg.	zu 14 Thlr.	zu 7 Thlr.	zu 15 Thlr.	zu 7 Thlr. 15 Sg.	zu 16 Thlr.	zu 8 Thlr.	zu 18 Thlr.	zu 9 Thlr.	zu 20 Thlr.	zu 10 Thlr.
51.	52.	53.	54.	55.	56.	57.	58.	59.	60.	61.	62.	63.	64.	65.	66.
63	"	22	"	"	"	"	"	"	"	7	"	"	"	"	"
"	"	1	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
63	"	23	"	"	"	"	"	"	"	7	"	"	"	"	"

Digitized by Google

Anzahl der zu den einzelne

33. Stufe		34. Stufe		35. Stufe		36. Stufe		37. Stufe		38. Stufe		39. Stufe		40. St
bis 22 Thlr.	bis 11 Thlr.	bis 24 Thlr.	bis 12 Thlr.	bis 26 Thlr.	bis 13 Thlr.	bis 28 Thlr.	bis 14 Thlr.	bis 30 Thlr.	bis 15 Thlr.	bis 32 Thlr.	bis 16 Thlr.	bis 34 Thlr.	bis 17 Thlr.	bis 36 Thlr.
67.	68.	69.	70.	71.	72.	73.	74.	75.	76.	77.	78.	79.	80.	81.
1	„	1	„	„	„	4	„	2	„	„	„	„	22	„
„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
1	„	1	„	„	„	4	„	2	„	„	„	„	22	„

Steuerstufen eingeschätzten Gebäude.

41. Stufe		42. Stufe		43. Stufe		47. Stufe		Stufe		Stufe		Stufe		Stufe	
zu 38 Thlr.	zu 19 Thlr.	zu 40 Thlr.	zu 20 Thlr.	zu **44** Thlr.	zu **22** Thlr.	zu **60** Thlr.	zu **30** Thlr.	zu Thlr.	zu Thlr.	zu Thlr.	zu Thlr.	zu Thlr.	zu Thlr.	zu Thlr.	zu Thlr.
83.	84.	85.	86.	87.	88.	89.	90.	91.	92.	93.	94.	95.	96.	97.	98.

Anzahl der sämmtlichen steuerpflichtigen Gebäude.			Jahresbetrag der Gebäudesteuer.						Von den Beträgen in Spalte 102. beziehungsweise 103. und 104. trifft durchschnittlich auf ein Gebäude in Spalte		
nach § 5 zu 1. des Gesetzes.	nach § 5 zu 2. des Gesetzes.	Zusammen	nach § 5 zu 1. des Gesetzes.		nach § 5 zu 2. des Gesetzes.		Zusammen.		99.	100.	101.
			Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
99.	100.	101.	102.		103.		104.		105.	106.	107.
2789	*1636*	*4443*	*6457*	*10*	*537*	*17*	*6994*	*27*	*2,3*	*0,32*	*1,57*
1137	*467*	*1604*	*1821*	*6*	*110*	*2*	*1931*	*8*	*1,6*	*0,23*	*1,20*
3926	*2123*	*6049*	*8278*	*16*	*647*	*19*	*8926*	*5*	*2,1*	*0,30*	*1,47*

Jährlicher Nutzungswerth.		Anzahl der von der Gebäudesteuer freigelassenen Gebäude, nach Vorschrift des Gesetzes vom 21. Mai 1861, § 3.								
nach dem Gutachten es Gemeindevorstandes (Spalte 23. er Veranlag.-Nachweisung.)	nach den Beschlüssen der Veranlagungskommission (Spalte 24. der Veranlag.-Nachweisung.)	zu 1. (Gebäude des Königlichen Hauses ꝛc.)	zu 2. (Gebäude des Staats, der Provinzen ꝛc.)	zu 3. (Unterrichtsgebäude ꝛc.)	zu 4. (Gottesdienstliche Gebäude.)	zu 5. (Gebäude der Geistlichen ꝛc.)	zu 6. Armenhäuser, Gefängnißhäuser ꝛc.)	zu 7. (Scheunen, Ställe ꝛc.)	zu 8. (zur Ent- und Bewässerung dienende Gebäude.)	Zusammen Spalte 110. bis 117.
108.	109.	110.	111.	112.	113.	114	115.	116.	117.	118.
181 416	188 917	„	10	3	4	9	1	1825	„	1852
53 724	51 325	„	4	1	2	4	1	973	„	985
235 140	240 242	„	14	4	6	13	2	2798	„	2837

Digitized by Google

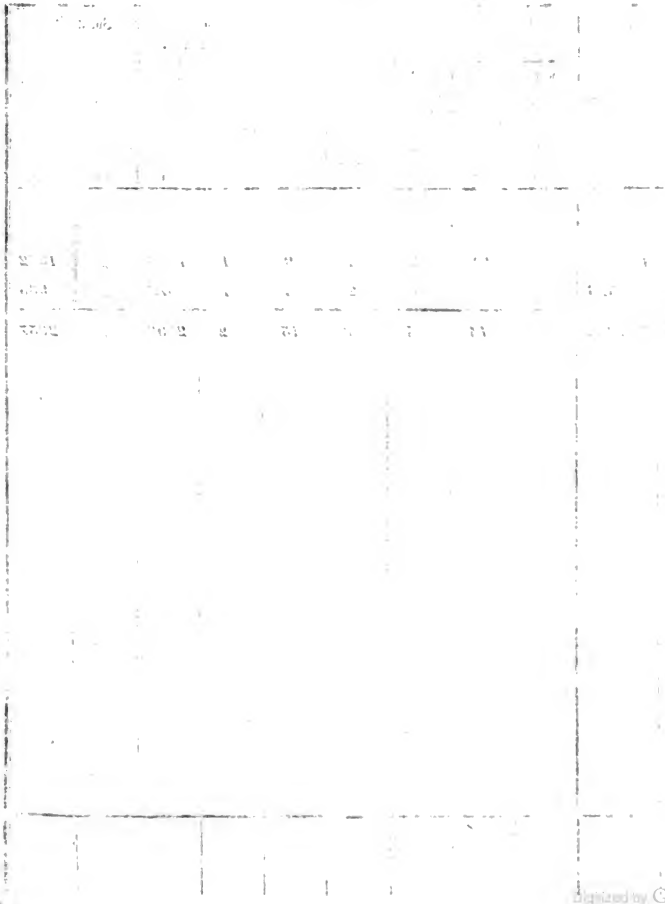

Digitized by Google

Muster V. (zu § 49.)

Gebäudesteuerveranlagung.

An

den *Herrn Stadtrath Gottfried Menzel*

Wilhelmstrasse Nro. 1.

Der umstehende Auszug wird mit dem Bemerken mitgetheilt, daß Reklamationen gegen die geschehene Veranlagung nach § 10 des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, nur binnen einer Präklusivfrist von 4 Wochen, vom Empfang des Auszuges aus der Veranlagungsnachweisung an gerechnet, bei dem Unterzeichneten angebracht werden können.

. . . . . , den . . ten 186

Der Ausführungskommissar.

Bemerkung.
Die Eintragungen in Kursivschrift und Kursivziffern sind als Beispiele zu betrachten.

Insinuationsdokument.

Ich bescheinige hiermit, daß mir der Auszug aus der Veranlagungsnachweisung *der Stadt Neustadt*, betreffend die Veranlagung des Grundstücks *Wilhelmstrasse* Nro. *1.* zur Gebäudesteuer, heute behändigt worden ist.

Neustadt, den . . ten 186

N. N.

Digitized by Google

Nro. 1. der Veranlagungsnachweisung.

Auszug

aus der Veranlagungsnachweisung

der Stadtgemeinde Neustadt,

betreffend

die Veranlagung der Besitzung *Wilhelmstrasse Nro. 1.*
des Herrn Stadtraths Gottfried Menzel
zur allgemeinen Gebäudesteuer.

Bezeichnung der einzelnen Gebäude, Hofräume und Hausgärten.	Bezeichnung nach dem Kataster Nummer der Flur	Nummer der Parzelle.	Im Ansatz gebrachter Nutzungswerth. Thlr.	Jährlicher Betrag der auferlegten Gebäudesteuer Thlr.	Sgr.
a) *Hauptwohnhaus mit Seitenflügel, 40 □ Ruthen Hofraum und 136 □ Ruthen Hausgarten.*	*1*	*326 328*	*460*	*18*	—
b) *Wohnhaus rechts auf dem Hofe*	*1*	*327*	*75*	*2*	*24*

Daß der umstehend bezeichnete Auszug aus Nro. 1. der Veranlagungsnachweisung der *Stadt Neustadt* dem *Hauseigenthümer (Bevollmächtigten etc.) N. N.* richtig bekandigt worden ist, wird hiermit bescheinigt.

Neustadt, den ...ten 186

N. N.

Muſter VII. (zu § 51.)

Gebäudesteuerveranlagung.

Regierungsbezirk . . . . . .
Kreis . . . . . .
Veranlagungsbezirk. . . . . .

Reklamationsnachweiſung

der *Stadt Neustadt*

(Landgemeinde Arnsdorf.)

Bemerkung.
Die Eintragungen in Cursivschrift und Cursivziffern sind als Beispiele zu betrachten

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Laufende Nr. der Veranlagungsnachweisung.	Name und Stand der Reklamanten.	Nähere Beschreibung des Gebäudes, gegen dessen Einschätzung reklamirt wird, nebst Angabe der Besteuerungsmerkmale.	Das Gebäude soll jährlich steuern nach dem Beschluß der Veranlagungskommission: in Stufe.	zu 4 % Thl.	Sgr.	zu 2 % Thl.	Sgr.	Inhalt der Reklamationsschrift.
1	2.	3.	4	5.	6.		7.		8.
		1. Beispiel.							
1	*3*	*Günter, Karl, Kaufmann.*	*2stöckiges, massives, in gutem Bauzustande befindliches Wohngebäude mit 1 Saal, 9 Stuben, 4 Kammern, 2 Küchen, Keller, 97 □R Hofraum und 132 □R Hausgarten.*	*24*	*10*	*«*	*«*	*.*	*Reklamant will den Nutzungswerth seines Wohngebäudes auf 200 Thlr. jährlich festgestellt sehen, da er vermeine seinem Sohne für das erste Stockwerk nur 100 Thlr. jährliche Miethe beziehe und der jährliche Miethswerth des von ihm selbst bewohnten Erdgeschosses gleichfalls nur auf 100 Thlr anzunehmen sei.*
		2. Beispiel.							
1	*73*	*Fiebig, Ernst, Bauergutsbesitzer.*	*Massives einstöckiges Wohngebäude in gutem Bauzustande. 2 heizbare Stuben, 2 nicht heizbare Kammern, 1 Küche, Keller. Dazu gehörig 200 Morgen Land mit etwa 600 Thlr. jährl. Reinertrag 1½ Morgen Hofraum. Kein Hausgarten.*	*14*	*2*	*24*	*«*	*.*	*Reklamant glaubt den Nutzungswerth des Gebäudes auf höchstens 60 Thlr. annehmen zu dürfen, da die 2 Stube die sogen. Leibzuchtstube sei, die von dem Gutsbesitzer bewohnt werde, welcher dafür keine Miethe zahle.*
2	*94*	*Schön, Gottlieb, Tagelöhner.*	*Wohnhaus aus Lehm. Schlechter Bauzustand. 1 heizbare Stube, 1 nicht heizb. Kammer, Keller. An Hofraum und Hausgarten zusammen ½ Morgen; 4 Morgen Land mit einem jährlichen Reinertrag von etwa 4 Thlrn.*	*3*	*«*	*8*	*«*	*.*	*Reklamant bittet, unter Anweisung auf den schlechten Bauzustand des Gebäudes und den geringen Reinertrag seines Ackers, um Herabsetzung auf die 1. Steuerstufe.*

Gutachten der Veranlagungskommission.	Gutachten des Ausführungskommissars.	Entscheidung der Regierung.
9.	10.	11.
Die Reklamation ist als unbegründet zurückzuweisen, da nach den durchschnittlichen Miethspreisen der Stadt der Miethswerth des an den Sohn des Hauseigenthümers vermietheten 1. Stockwerks auf jährlich 140 Thlr, und der Miethswerth des vom Hauseigenthümer selbst bewohnten Erdgeschosses auf 130 Thlr. jährlich, der Nutzungswerth des ganzen Gebäudes, zumal mit Rücksicht auf den sehr geräumigen Hofraum und den ½ Morgen grossen Hausgarten, mithin auf 270 Thlr. jährlich anzunehmen sei.	*Dem nebenstehenden Gutachten wird beigetreten.*	*Die Reklamation ist aus den von der Veranlagungskommission angegebenen Gründen abzuweisen.*
Die Reklamation ist als unbegründet abzuweisen, da das persönliche Verhältniss des gegenwärtigen Besitzers zu seinem Vorbesitzer von keinem Einfluss auf die Veranlagung der Steuer sein kann.	*Dem nebenstehenden Gutachten wird beigetreten. Das Wohngebäude ist nach seinem guten Bauzustande und nach den Gesammtverhältnissen der dazu gehörigen nutzbaren Grundstücke nur mässig besteuert.*	*Die Reklamation ist aus den von der Veranlagungskommission und dem Ausführungskommissar angegebenen Gründen abzuweisen.*
Der Reinertrag des zum Gebäude gehörigen Ackers ist, wie die in Folge der Reklamation angestellten Erörterungen ergeben haben, bei der Veranlagung zu hoch angenommen. Die Herabsetzung auf die 2 Steuerstufe scheint, auch mit Rücksicht auf den geringen Umfang des Hausgartens etc., angemessen.	*Mit dem nebenstehenden Gutachten einverstanden.*	*Aus den von der Veranlagungskommission angeführten Gründen auf die 2. Steuerstufe herabzusetzen.*

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Laufende No der Veranlagungsnachweisung.	Name und Stand der Reklamanten.	Nähere Beschreibung des Gebäudes, gegen dessen Einschätzung reklamirt wird, nebst Angabe der Besteuerungsmerkmale.	Das Gebäude soll jährlich steuern nach dem Beschluß der Veranlagungskommission: in Stufe.	zu 4 % Thl.	Sgr.	zu 2 % Thl.	Sgr.	Inhalt der Reklamationsschrift.
1	2.	3.	4	5.	6.		7.		8.
		1. Beispiel.							
1	*3*	*Günter, Karl, Kaufmann.*	*2stöckiges, massives, in gutem Bauzustande befindliches Wohngebäude mit 1 Saal, 9 Stuben, 4 Kammern, 2 Küchen, Keller, 97 □R Hofraum und 132 □R. Hausgarten.*	*24*	*10*	*«*	*«*	*«*	*Reklamant will den Nutzungswerth seines Wohngebäudes auf 200 Thlr. jährlich festgestellt sehen, da er von seinem Sohne für das erste Stockwerk nur 100 Thlr. jährliche Miethe beziehe und der jährliche Miethswerth des von ihm selbst bewohnten Erdgeschosses gleichfalls nur auf 100 Thlr anzunehmen sei.*
		2. Beispiel.							
1	*73*	*Fiebig, Ernst, Bauergutsbesitzer.*	*Massives einstöckiges Wohngebäude in gutem Bauzustande. 2 heizbare Stuben, 2 nicht heizbare Kammern, 1 Küche, Keller. Dazu gehörig 200 Morgen Land mit etwa 600 Thlr. jährl. Reinertrag. 1 ½ Morgen Hofraum. Kein Hausgarten.*	*14*	*2*	*24*	*«*	*«*	*Reklamant glaubt den Nutzungswerth des Gebäudes auf höchstens 60 Thlr. annehmen zu dürfen, da die 2te Stube die sogen. Leibzuchtsstube sei, die von dem Vorbesitzer bewohnt werde, welcher dafür keine Miethe zahle.*
2	*94*	*Schön, Gottlieb, Tagelöhner.*	*Wohnhaus aus Lehm. Schlechter Bauzustand. 1 heizbare Stube, 1 nicht heizb. Kammer, Keller. An Hofraum und Hausgarten zusammen ⅛ Morgen; 4 Morgen Land mit einem jährlichen Reinertrag von etwa 4 Thlrn.*	*3*	*«*	*8*	*«*	*«*	*Reklamant bittet, unter Hinweisung auf den schlechten Bauzustand des Gebäudes und den geringen Reinertrag seines Ackers, um Herabsetzung auf die 4. Steuerstufe.*

Gutachten der Veranlagungskommission.	Gutachten des Ausführungskommissars.	Entscheidung der Regierung.
9.	10.	11.
Die Reklamation ist als unbegründet zurückzuweisen, da nach den durchschnittlichen Miethspreisen der Stadt der Miethswerth des an den Sohn des Hauseigenthümers vermietheten 1. Stockwerks auf jährlich 140 Thlr, und der Miethswerth des vom Hauseigenthümer selbst bewohnten Erdgeschosses auf 130 Thlr. jährlich, der Nutzungswerth des ganzen Gebäudes, zumal mit Rücksicht auf den sehr geräumigen Hofraum und den ½ Morgen grossen Hausgarten, mithin auf 270 Thlr. jährlich anzunehmen sei.	*Dem nebenstehenden Gutachten wird beigetreten.*	*Die Reklamation ist aus den von der Veranlagungskommission angegebenen Gründen abzuweisen.*
Die Reklamation ist als unbegründet abzuweisen, da das persönliche Verhältniss des gegenwärtigen Besitzers zu seinem Vorbesitzer von keinem Einfluss auf die Veranlagung der Steuer sein kann.	*Dem nebenstehenden Gutachten wird beigetreten. Das Wohngebäude ist nach seinem guten Bauzustande und nach den Gesammtverhältnissen der dazu gehörigen nutzbaren Grundstücke nur mässig besteuert.*	*Die Reklamation ist aus den von der Veranlagungskommission und dem Ausführungskommissar angegebenen Gründen abzuweisen.*
Der Reinertrag des zum Gebäude gehörigen Ackers ist, wie die in Folge der Reklamation angestellten Erörterungen ergeben haben, bei der Veranlagung zu hoch angenommen. Die Herabsetzung auf die 2 Steuerstufe scheint, auch mit Rücksicht auf den geringen Umfang des Hausgartens etc., angemessen.	*Mit dem nebenstehenden Gutachten einverstanden.*	*Aus den von der Veranlagungskommission angeführten Gründen auf die 2. Steuerstufe herabzusetzen.*

Digitized by Google

Muster VIII. (zu § 58.)

Gebäudesteuerveranlagung.

Regierungsbezirk . . . . . .
Kreis . . . . . .
Veranlagungsbezirk . . . . . .

Rekursnachweisung.

Bemerkungen.

1) Die Rekursnachweisung ist nach Kreisen beziehungsweise Veranlagungsbezirken getrennt anzulegen.
2) Die Ortschaften, aus welchen Rekursbeschwerden eingegangen sind, sind in alphabetischer Ordnung, und zwar zuerst die Städte und dann die Ortschaften des platten Landes, einzutragen (cfr. Muster IV. zu § 47).

Bemerkung.
Die Eintragungen in Cursivschrift und Cursivziffern sind als Beispiele zu betrachten.

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Laufende № der Veranlagungsnachweisung.	Namen und Stand des Rekurrenten.	Nähere Beschreibung des Gebäudes, gegen dessen Einschätzung rekurirt wird. Angabe der Besteuerungsmerkmale.	Das Gebäude soll jährlich steuern nach dem Beschluß der Regierung			Gründe der Reklamation.	Entscheidung der Regierung.
				in Stufe.	zu 4 % Thl. Sgr.	zu 2 % Thl. Sgr.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
		1. Stadtgemeinde Neustadt.						
1	3	Günter, Karl, Kaufmann.	zweistöckiges, massives, in gutem Bauzustande befindliches Wohnhaus mit 1 Saal, 9 Stuben, 4 Kammern, 2 Küchen, Keller. 97 □R. Hofraum und 132 □R. Hausgarten.	24	10 . .		Die Reklamation wollte den Nutzungswerth des Wohngebäudes auf nur 200 Thlr jährlich festgestellt sehen, da für das 1. Stockwerk des Gebäudes nur 100 Thl. jährlich Miethe gezahlt werden, und der jährl. Miethswerth des vom Reklamanten selbst bewohnten Erdgeschosses nur auf 100 Thlr. anzunehmen sei.	Die Reklamation ist zurückgewiesen worden, da nach den durchschnittlichen Miethspreisen der Stadt der Miethswerth des an den Sohn des Hauseigenthümers vermietheten 1 Stockwerks auf jährlich 140 Thlr. und der Miethswerth des von dem Hauseigenthümer selbst bewohnten Erdgeschosses auf 130 Thl. jährlich, der Nutzungswerth des ganzen Gebäudes, zumal mit Rücksicht auf den den sehr geräumigen Hofraum und den ¾ Morgen grossen Hausgarten, mithin auf 270 Thlr. jährlich anzunehmen sei
		4. Landgemeinde Arnsdorf.						
8	94	Schön, Gottlieb, Tagelöhner.	Wohnhaus aus Lehm, schlecht. Bauzustand. 1 heizb. Stube, 1 nicht heizbare Kammer, Keller. An Hofraum und Hausgarten zusammen etwa ¾ Morgen 4 Morgen Land mit einem jährl. Reinertrag von etwa 4 Thlrn.	2	. 6 .		Die Reklamation bat unter Hinweisung auf den schlechten Bauzustand des Gebäudes und den geringen Reinertrag des dazu gehörigen Ackers um Herabsetzung auf die 1. Steuerstufe.	Mit Rücksicht auf den geringen, bei der Veranlagung zu hoch angenommenen Reinertrag des zum Gebäude gehörigen Ackers und den geringen Umfang des Hausgartens etc. ist das Gebäude von der 3. Steuerstufe auf die 2. herabgesetzt worden.

Digitized by Google

Inhalt der Rekursschrift.	Gutachten			Entscheidung des Finanzministers.
	der Veranlagungskommission.	des Ausführungskommissars.	der Regierung.	
10.	11.	12.	13.	14.
Der Rekurrent giebt zu, dass der Miethswerth des an seinen Sohn vermietheten 1 Stockwerks auf 140 Thlr. anzunehmen sei, erachtet aber als Miethswerth für das von ihm selbst bewohnte Erdgeschoss höchstens den Betrag von 100 Thlrn. jährlich als angemessen und bittet um die Ermässigung auf die 23. Steuerstufe.	*Der Rekurs ist abzuweisen, da der Miethswerth des vom Rekurrenten bewohnten Erdgeschosses auf 130 Thlr. jährlich anzunehmen sei.*	*Mit dem Gutachten der Veranlagungskommission einverstanden.*	*Mit dem Gutachten der Veranlagungskommission einverstanden.*	
Rekurrent bittet, unter Hinweisung auf den schlechten Bauzustand des Gebäudes und den geringen Reinertrag des dazu gehörigen Ackers, wiederholt um Herabsetzung auf die 1. Steuerstufe.	*Da zum Gebäude 4 Morgen Acker gehören, erscheint eine weitere Ermässigung der Steuer bis zur 1. Stufe unzulässig.*	*Eine weitere Ermässigung ist nach § 38 der Anweisung unzulässig.*	*Mit dem nebenstehenden Gutachten einverstanden.*	

Digitized by Google

Digitized by Google

Anlage A.

Gesetz,
betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc., verordnen für den Umfang Unserer Monarchie, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande und des Jadegebiets, unter Zustimmung beider Häuser des Landtags, was folgt:

§ 1. Die im § 2 des Gesetzes vom heutigen Tage, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, angeordnete Gebäudesteuer tritt gleichzeitig mit der Steuer für die Liegenschaften § 1 b. des gedachten Gesetzes in Hebung.

§ 2. Von dem im § 1 bestimmten Zeitpunkte ab werden außer Hebung gesetzt:

1. die zur Zeit in den ländlichen Ortschaften mehrerer Theile der östlichen Provinzen des Staates auf den Wohn- und sonstigen Gebäuden unter verschiedenen Benennungen ruhenden Grund- und Hausteuern und grundsteuerartigen Abgaben, soweit dieselben zur Staatskasse fließen;
2. diejenigen Grundsteuern und grundsteuerartigen Abgaben, welche in mehreren Theilen der östlichen Provinzen auf den Städten im Ganzen oder auf den in den Städten und deren Feldmarken befindlichen Gebäuden ruhen, soweit dieselben zur Staatskasse fließen;
3. der nach § 6 des Gesetzes über die Einrichtung des Abgabenwesens vom 30. Mai 1820 zu entrichtende städtische Servis;
4. die nach dem Gesetz vom 1. August 1855 (Gesetz-Sammlung für 1855 Seite 579) oder nach früheren Spezialverträgen den Städten an Stelle der Verpflichtung zur Tragung der Kriminalkosten auferlegten Renten;
5. der bisher an die Kämmereikasse in der Stadt Erfurt entrichtete sogenannte Realgeschoß (Gesammtbetrag der jetzigen städtischen Grundsteuer);
6. in den beiden westlichen Provinzen die Grundsteuer, welche nach Maßgabe der Katastralerträge auf die Gebäude und auf die zu denselben gehörigen Hofräume und Hausgärten (§ 1 des im § 1 erwähnten Gesetzes) veranlagt ist.

§ 3. Befreit von der Gebäudesteuer sind:

1. Die Gebäude, welche sich im Besitz der Mitglieder des Königlichen Hauses oder eines der beiden Hohenzollernschen Fürstenhäuser befinden oder zu den im Besitz des Staats befindlichen Gütern gehören; desgleichen die zu den Standesherrschaften der vormals reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen in dem durch § 24 der Instruktion vom 30. Mai 1820 (Gesetz-Sammlung für 1820 Seite 81) bezeichneten Umfange gehörigen Gebäude, sofern nicht die gedachten Fürsten und Grafen in besonderen Verträgen auf die Grundsteuerfreiheit verzichtet haben;
2. diejenigen Gebäude, welche dem Staate, den Provinzen, den kommunalständischen Verbänden, den Kreisen oder den Gemeinden resp. zu selbstständigen Gutsbezirken gehören, insofern sie zu einem öffentlichen Dienst oder Gebrauch bestimmt sind, insonderheit also die zum Gebrauche öffentlicher Behörden oder zu Dienstwohnungen für Beamte bestimmte Gebäude, als: Militair-, Regierungs-, Justiz-, Polizei-, Steuer- und Postverwaltungsgebäude, Kreis- und Gemeindehäuser, sowie Bibliotheken und Museen;
3. Universitäts- und andere zum öffentlichen Unterricht bestimmten Gebäude;
4. Kirchen, Kapellen und andere dem öffentlichen Gottesdienste gewidmete Gebäude, sowie die gottesdienstlichen Gebäude der mit Korporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften;
5. die Dienstwohnungen der Erzbischöfe, der Bischöfe, der Dom- und Kurat- oder Pfarrgeistlichen und sonstiger mit geistlichen Funktionen bekleideter Personen, der mit Korporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften, ferner der Gymnasial-, Seminar- und Schullehrer, der Küster und anderer Diener des öffentlichen Kultus;
6. Armen-, Waisen- und Krankenhäuser, Besserungs-, Aufbewahrungs- und Gefängnißanstalten, sowie Gebäude, welche milden Stiftungen angehören und für deren Zwecke unmittelbar benützt werden;
7. diejenigen unbewohnten Gebäude, welche nur zum Betriebe der Landwirthschaft, z. B. zur Unterbringung des Wirthschaftsviehes, der Wirthschaftsgeräthe, der Bodenerzeugnisse u. s. w. bestimmt sind; nicht minder solche zu gewerblichen Anlagen gehörige Gebäude, welche nur zur

Digitized by Google

Aufbewahrung von Brennmaterialien und Rohstoffen, sowie als Stallung für das lediglich zum Gewerbebetriebe bestimmte Zugvieh dienen;

6. die zu Entwässerungs- oder Bewässerungsanlagen dienenden unbewohnten Gebäude.

§ 4. Die Veranlagung der Gebäudesteuer erfolgt dergestalt, daß jedes der Steuer unterliegende Gebäude nach Maßgabe seines jährlichen Nutzungswerths zu einer der in dem anliegenden Tarif bestimmten Steuerstufen eingeschätzt wird. — Trifft der ermittelte Nutzungswerth zwischen zwei Stufen, so wird das Gebäude zu der geringeren eingeschätzt.

§ 5. Die Steuer beträgt jährlich:

1. für Gebäude, welche vorzugsweise zum Bewohnen und nur in Ansehung einzelner Räume zu gewerblichen Zwecken, z. B. zu Kauf- und Kramläden, Werkstätten u. s. w. benutzt werden; ferner für Schauspiel-, Ball-, Bade-, Gesellschaftshäuser und ähnliche Gebäude, Vier vom Hundert des Nutzungswerths;
2. für solche Gebäude, welche ausschließlich oder vorzugsweise zum Gewerbebetriebe dienen, namentlich für Fabriken und Manufakturgebäude, Ziegel-, Kalk- und Gypsbrennereien, für Brauereien und Branntweinbrennereien, für Hammer- und Hüttenwerke, Schmieden und Schmelzöfen, Dampf-, Wasser- und Windmühlen, desgleichen für solche, nicht zur Benutzung für die Landwirthschaft und Fabriken (§ 3 Nr. 7) bestimmte Keller, Speicher, Remisen, Scheunen und Ställe, welche als selbstständige Gebäude betrachtet werden müssen, Zwei vom Hundert des Nutzungswerths. Bei den genannten Gebäuden kommt jedoch nur der Miethswerth des räumlichen Gelasses, ohne Rücksicht auf die damit verbundenen Triebwerke oder die darin befindlichen Maschinen oder Geräthschaften, in Betracht.

§ 6. In den Städen, sowie in denjenigen ländlichen Ortschaften, in welchen eine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermiethung benutzt wird, ist der Nutzungswerth (§ 4) der steuerpflichtigen Gebäude mit Einschluß der zu diesen gehörigen Hofräume und Hausgärten (§ 1 des im § 1 erwähnten Gesetzes) nach dem mittleren jährlichen Miethswerth derselben festzustellen und letzterer nach den durchschnittlichen Miethspreisen abzumessen, welche innerhalb der dem Veranlagungsjahr unmittelbar vorangegangenen zehne Jahre in der Stadt oder Ortschaft bedungen worden sind.

§ 7. In den übrigen ländlichen Ortschaften sind, insoweit aus wirklichen Miethspreisen ein zureichender Anhalt für die Feststellung des Nutzungswerths der Gebäude nicht zu gewinnen ist, zu diesem Behuf neben der Größe, Bauart und Beschaffenheit der Gebäude und neben der Größe und Beschaffenheit der zu den Gebäuden gehörigen Hofräume und Hausgärten (§ 1 des im § 1 erwähnten Gesetzes), auch die Gesammtverhältnisse der zu denselben gehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke zu berücksichtigen.

In der Regel sind

1. die Wohngebäude, welche zu ländlichen Grundstücken von so geringem Ertrage gehören, daß deren Besitzer zu ihrem Unterhalt noch anderweiten Verdienst durch Tagelohn oder diesem ähnliche Lohnarbeit suchen müssen, imgleichen die Wohngebäude der kleinen Handwerker, Fabrikarbeiter u. s. w. in eine der Stufen 1 bis 6 einzuschätzen;
2. die Wohngebäude, w lche zu solchen selbstständigen ländlichen Besitzungen gehören, deren wirthschaftlicher Reinertrag nach ungefährer Schätzung durchschnittlich weniger als 1000 Thlr. jährlich beträgt, zu den Stufen 7 bis 22;
3. die Wohngebäude, welche zu solchen größeren ländlichen Besitzungen gehören, deren wirthschaftlicher Reinertrag auf 1000 Thlr. jährlich oder darüber geschätzt wird, zu den Stufen 17 bis 37 des Tarifs zu veranlagen.

Diese Wohngebäude dürfen niemals in eine höhre Stufe eingeschätzt werden, als Wohngebäude von gleicher Größe, Bauart und Beschaffenheit in den nächstbelegenen Landstädten.

§ 8. Bei der Veranlagung der Gebäude in den im § 7 gedachten Ortschaften sind außerdem nachstehende Vorschriften zu beachten:

1. zu der ersten Stufe des Tarifs sind in der Regel die Wohngebäude von geringem Werthe einzuschätzen, zu welchen gar keine oder nur kleine Grundstücke von geringem Ertrage gehören, und welche nur für eine Familie Wohnungsräume darbieten;
2. gehören zu einer ländlichen Besitzung mehrere Wohngebäude, so wird nur das Hauptwohngebäude zu der, den Gesammtverhältnissen der Besitzung entsprechenden Stufe des Tarifs eingeschätzt. Die übrigen zu derselben Besitzung gehörenden Wohngebäude, wie Pächter-, Inspek-

Digitized by Google

toren-, Hofmeister-, Försterwohnungen, Gesinde-, Tagelöhner-, Dreschерhäuser u. s. w., sind mit Berücksichtigung ihres Umfangs und ihrer Wohnungsräume zu einer der Stufen von 1 bis 6 einzuschätzen. Eine über diese Sätze hinausgehende Besteuerung nach dem Miethswerth ist bei solchen Gebäuden nur dann zulässig, wenn dieselben an Personen vermiethet werden, welche weder zur Bewirthschaftung der Besitzung bestimmt sind, noch im Dienste des Besitzers derselben stehen;

3. solche Land- und Gartenhäuser, welche nur zum Sommeraufenthalt bestimmt sind, werden ohne Rücksicht auf den Umfang und Ertragswerth der dazu gehörigen nutzbaren Ländereien nach Maßgabe ihrer Größe, Bauart und Einrichtung eingeschätzt;
4. die außer den Wohngebäuden der Steuer unterliegenden, im § 5 zu 1 und 2 bezeichneten Gebäude, imgleichen die zu andern, als den in Verbindung mit Landwirthschaft betriebenen Fabriken und ähnlichen Anlagen gehörigen Wohngebäude, werden in diejenige Stufe eingeschätzt, in welche die Gebäude von derselben Art und von gleichem oder ähnlichem Umfange in denjenigen Städten eingeschätzt sind, welche zum Zwecke der Vergleichung nach Anhörung des Provinzial-Landtags für jeden Kreis bezeichnet werden;
5. für jede Provinz sind nach Vernehmung des Provinzial-Landtages die Merkmale zusammenzustellen, nach welchen die steuerpflichtigen Gebäude mit Berücksichtigung der in der Provinz obwaltenden Verhältnisse in die verschiedenen Stufen des Tarifs eingeschätzt werden sollen.

§ 9. Die Veranlagung der Gebäudesteuer geschieht unter der Leitung der Bezirksregierung innerhalb zu bildender Veranlagungsbezirke durch Kommissionen unter dem Vorsitze besonderer Ausführungskommissarien. Die Zahl der Mitglieder dieser Kommissionen wird mit Rücksicht auf den Umfang des Veranlagungsbezirks und die Anzahl der dazu gehörigen Städte von der Bezirksregierung bestimmt.

Die Mitglieder werden von der kreisständischen Versammlung, für solche Städte jedoch, welche einen Veranlagungsbezirk für sich bilden, von der Stadtverordnetenversammlung gewählt.

Bei der Wahl durch die kreisständische Versammlung ist darauf zu sehen, daß die dem Veranlagungsbezirke angehörigen Städte angemessen vertreten werden, auch kann einzelnen dieser Städte von der Bezirksregierung das Recht beigelegt werden, durch die Stadtverordnetenversammlung ein Mitglied der Veranlagungskommission wählen zu lassen.

§ 10. Die Beschlüsse der Veranlagungskommission werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Im Fall einer Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Dem Letzteren steht auch das Recht zu, gegen die Beschlüsse der Veranlagungskommission die Berufung an die Bezirksregierung einzulegen, welche die Veranlagungskommission nochmals zu hören und demnächst die Entscheidung zu treffen hat, an welche sodann die Kommission gebunden ist.

Das Ergebniß der Veranlagung wird den Gebäudeeigenthümern durch Offenlegung der Veranlagungsnachweisung und durch Zufertigung von Auszügen aus derselben bekannt gemacht.

Die gedachten Auszüge müssen unter spezieller Bezeichnung der zur Veranlagung gekommenen Gebäude die für diese in Ansatz gebrachten Miethswerthe und die den Gebäuden auferlegten Gebäudesteuerbeträge enthalten. Die Veranlagungsnachweisungen sind während eines Zeitraums von mindestens vierzehn Tagen offen zu legen.

Reklamationen gegen die geschehene Veranlagung dürfen nur binnen einer Präklusivfrist von vier Wochen, vom Empfang des Auszugs aus der Veranlagungsnachweisung an gerechnet, bei dem Ausführungskommissar des Veranlagungsbezirks angebracht werden, was den Betheiligten besonders zu eröffnen ist.

§ 11. Ueber die Reklamation (§ 10) entscheidet nach Vernehmung des Gutachtens der Veranlagungskommission die Regierung. Gegen die Entscheidung derselben steht dem Reklamanten innerhalb einer Präklusivfrist von sechs Wochen nach dem Empfange der Entscheidung der Rekurs an den Finanzminister offen.

Die durch die Untersuchung unbegründeter Reklamationen entstandenen Kosten sind von dem Reklamanten zu erstatten.

§ 12. Der Finanzminister, welchem die oberste Leitung des gesammten Veranlagungsgeschäfts zusteht, ist befugt, von den Veranlagungsarbeiten durch besondere Kommissarien an Ort und Stelle Einsicht nehmen zu lassen, die zur Herstellung der erforderlichen Gleichmäßigkeit nothwendigen Anordnungen zu treffen, auch etwaige Irrthümer und Verstöße gegen die Veranlagungsvorschriften von Amtswegen zu berichtigen.

Digitized by Google

§ 13. Die Kosten der Gebäudesteuerveranlagung fallen der Staatskasse zur Last. Jedoch sind von den Gemeinden beziehungsweise den Besitzern selbstständiger Gutsbezirke ꝛc., auf deren Kosten die zur Ausführung des Veranlagungsgeschäfts erforderlichen Vorarbeiten, insbesondere Nachweisungen und Beschreibungen von Gebäuden zu beschaffen.

Alle Behörden, Gemeinden und Privatpersonen sind verpflichtet, die in ihrem Besitz befindlichen Zeichnungen, Risse, Pläne, Taxen und sonstigen Schriftstücke, welche bei der Ausführung des Veranlagungsgeschäfts von Nutzen sein können, den damit beauftragten Kommissarien auf deren Erfordern zur Einsicht und Benutzung vorzulegen.

Die Mitglieder der Kommissionen erhalten für Geschäfte außerhalb ihres Wohnorts Reise- und Tagegelder, welche nach § 3 des Kosten-Regulativs vom 25. April 1836 (Gesetz-Sammlung für 1836 Seite 181) festgesetzt werden.

§ 14. Die Gebäudesteuer wird überall nach Maßgabe der für die Grundsteuer bestehenden Bestimmungen zur Staatskasse erhoben.

Die Gemeinden und Besitzer selbstständiger Gutsbezirke in den östlichen Provinzen sind verpflichtet, die Gebäudesteuer von den einzelnen Steuerpflichtigen einzuziehen und in monatlichen Beträgen vor dem Ablauf eines jeden Monats an die ihnen bezeichneten Kassen abzuführen.

Für die Einziehung der Steuer wird der Betrag von Drei vom Hundert der eingegangenen Steuer als Hebegebühr gewährt, aus welchem auch alle Nebenkosten des Erhebungsgeschäfts zu bestreiten sind.

§ 15. Um die aufzustellenden Gebäudesteuerrollen bei der Gegenwart zu erhalten, müssen darin alle Veränderungen nachgetragen werden, welche dadurch entstehen, daß

1. in dem Eigenthumsverhältniß der Gebäude ein Wechsel eintritt;
2. bisher steuerpflichtige Gebäude in die Klasse der steuerfreien (§ 3 dieses Gesetzes) oder bisher steuerfreie Gebäude in die Klasse der steuerpflichtigen übergehen;
3. Gebäude durch Veränderung ihrer Bestimmung aus der § 5 Nr. 2 bezeichneten Klasse in die § 5 Nr. 1 bezeichnete Gebäudeklasse übergehen und umgekehrt;
4. Gebäude neu entstehen oder gänzlich eingehen;
5. besteuerte Gebäude durch Veränderung in ihrer Substanz, namentlich durch das Aufsetzen oder Abnehmen eines Stockwerks, oder durch das Anbauen oder Abbrechen eines Gebäudetheils, durch Vergrößerung oder durch gänzliche oder theilweise Abtrennung der dazu gehörigen Hofräume und Gärten an Nutzungswerth gewinnen oder verlieren.

§ 16. Die Eigenthümer oder Nutznießer der Gebäude sind verpflichtet, die im § 15 gedachten Veränderungen den mit der Fortführung der Gebäudesteuerrollen beauftragten Beamten schriftlich oder protokollarisch anzuzeigen und die zur Berichtigung der Rolle erforderlichen Nachrichten beizubringen.

§ 17. Ist die Anzeige von dem Wechsel in dem Eigenthum (§ 15 zu 1) nicht erfolgt, so wird die veranlagte Gebäudesteuer von dem in der Rolle eingetragenen Eigenthümer bis für den Monat einschließlich forterhoben, in welchem die zur Fortschreibung und Berichtigung der Rolle erforderliche Anzeige geschieht, ohne daß dadurch der neue Besitzer von der auch ihm gesetzlich obliegenden Verhaftung für die Gebäudesteuer entbunden wird.

Ist die Anzeige von einer Aenderung unterlassen, welche eine Steuerverminderung oder die Freiheit von der Steuer begründet (§ 15 zu 2 bis 5), so wird die Steuer ebenfalls bis für den Monat einschließlich forterhoben, in welchem die Anzeige erfolgt.

Neu entstandene Gebäude (§ 15 zu 4), desgleichen wesentliche Verbesserungen von Gebäuden, sowie Vergrößerungen der zu ihnen gehörigen Hofräume u. s. w. (§ 15 zu 5), sind spätestens drei Monate vor dem Termine anzumelden, mit welchem sie zur Versteuerung gelangen müssen (§ 19 zu 1 und 2); Veränderungen in der Einrichtung oder Benutzung der im § 5 Nr. 2 gedachten Gebäude, wodurch dieselben in die § 5 Nr. 1 erwähnte Gebäudeklasse übertreten, sind binnen drei Monaten nach Ablauf des Jahres, in welchem die Veränderung eingetreten ist, anzumelden. Wer die Anmeldung unterläßt, verfällt, wenn dadurch dem Staate Steuer vorenthalten ist, in eine dem doppelten Betrage der vorenthaltenen Steuer gleichkommende Geldbuße, in den übrigen Fällen in eine Geldbuße von zehn Silbergroschen bis fünf Thaler.

Die Untersuchung und Entscheidung steht dem Gerichte zu, wenn nicht derjenige, welcher der Verletzung einer der vorstehenden Vorschriften beschuldigt wird, binnen einer von dem Landrath beziehungsweise Gemeindevorstand zu bestimmenden Frist den ihm bekannt gemachten Strafbetrag,

Digitized by Google

nebst der etwa zu erlegenden Steuer, und die durch das Verfahren gegen ihn entstandenen Kosten freiwillig zahlt.

§ 18. Als Beitrag zu den Fortschreibungskosten haben die Eigenthümer der Gebäude, in deren Eigenthumsverhältniß ein Wechsel eintritt (§ 15 Nr. 1), nach der näheren Bestimmung des Finanzministers, eine Gebühr zu entrichten, welche den Betrag von 5 Sgr. für eine zu bewirkende Fortschreibung in keinem Falle übersteigen darf.

§ 19. 1. Neu erbaute, oder vom Grunde aus wieder aufgebaute Gebäude werden erst nach Ablauf zweier Kalenderjahre seit dem Kalenderjahre, in welchem sie bewohnbar beziehungsweise nutzbar geworden sind, zur Gebäudesteuer herangezogen.

2. Ebenso treten Steuererhöhungen in Folge von Verbesserungen der Gebäude (§ 15 zu 5) erst nach Ablauf zweier Jahre seit dem Kalenderjahre in Kraft, in welchem die Verbesserung vollendet worden ist.

3. Für solche Gebäude, welche durch Brand, Ueberschwemmung, oder sonstige Naturereignisse vollständig zerstört, oder von ihrem Eigenthümer gänzlich abgebrochen worden sind, wird die Gebäudesteuer von dem ersten Tage desjenigen Monats ab, in welchem die Zerstörung erfolgt, oder der Abbruch vollendet ist, abgesetzt.

4. Geht durch Ereignisse der zu 3 gedachten Art der Jahresertrag eines solchen Gebäudes ganz oder theilweise verloren, so ist, sofern der erlittene Verlust den dritten Theil des jährlichen Nutzungswerths des Gebäudes erreicht oder übersteigt, ein dem Verhältniß des stattgefundenen Verlustes entsprechender Theil, nach Umständen der ganze Jahresbetrag der Gebäudesteuer zu erlassen.

5. Dieser ganze Betrag ist auch dann zu erlassen, wenn ein Gebäude erweislich während eines ganzen Jahres unbenutzt geblieben ist.

§ 20. Die Gebäudesteuerveranlagung wird alle fünfzehn Jahre einer Revision unterworfen, bei deren Ausführung die im gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Vorschriften ebenfalls zur Anwendung kommen.

§ 21. 1. Denjenigen Städten und den Besitzern derjenigen städtischen Grundstücke, deren grundsteuerartige Abgaben (Ordeeden, Fundschoß) innerhalb der letzten zwanzig Jahre abgelöst worden sind, sollen die an die Staatskasse bezahlten Ablösungskapitalien aus dieser erstattet werden.

2. Der Statt Erfurt wird an Stelle des bisher an die Kämmereikasse entrichteten Realgeschosses (§ 2 zu 5) der für das Jahr 1861 zur Solleinnahme gestellt gewesene Gesammtbetrag des letzteren und der bis zur Aufhebung des Realgeschosses ohne Veränderung in dem System der jetzigen Steuerveranlagung oder des Prozentsatzes der Steuer sich ergebende Zuwachs als eine auf Verlangen des Fiskus mit dem zwanzigfachen Betrage in baarem Gelde ablösliche Staatsrente gezahlt.

3. Ist in Gemäßheit des § 6 des Abgabengesetzes vom 30. Mai 1820 der von einer Stadt an die Staatskasse abzuführende Servisbeitrag den städtischen Grundstücken als Grundsteuer auferlegt, so wird den Eigenthümern der vom Realservise freigebliebenen Gebäude, sofern die Freiheit sich auf einen speziellen Rechtstitel gründet, als Entschädigung für die Aufhebung dieser Freiheit aus der Staatskasse der zwanzigfache Betrag desjenigen Beitrags bezahlt, mit welchem die betreffenden Gebäude, wenn ihnen nicht die Freiheit vom Realservise zugestanden hätte, zu letzterem jährlich herangezogen sein würden. Bleibt jedoch die neu auferlegte Gebäudesteuer (§ 4) hinter diesem Beitrag zurück, so wird nur der zwanzigfache Betrag der neuen Gebäudesteuer in baarem Gelde als Entschädigung aus der Staatskasse gewährt.

4. In derselben Art werden in allen übrigen Ortschaften die Eigenthümer von Gebäuden entschädigt, deren seitheriger Haus- oder Grundsteuerfreiheit auf einem speziellen Rechtstitel beruht.

§ 22. Die Vorschriften des Gesetzes über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 (Gesetz-Sammlung für 1840 Seite 140) nebst den dazu ergangenen Erläuterungen und Abänderungen finden, soweit nicht das gegenwärtige Gesetz etwas Anderes bestimmt, auch auf die Gebäudesteuer Anwendung.

§ 23. Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt und hat behufs derselben die erforderlichen Anweisungen zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. Mai 1861.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. v. Auerswald. v. d. Heydt. v. Schleinitz. v. Patow. Gr. v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg. Gr. v. Schwerin. v. Roon. v. Bernuth.

(Zu § 4.)

Tarif zur Veranlagung der Gebäudesteuer.

Steuerstufe.	Jährlicher Nutzungswerth der Gebäude.	Jahressteuer nach § 5 zu 1.			Jahressteuer nach § 5 zu 2.		
	Thlr.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
	bis						
1.	4	—	4	—	—	2	—
2.	6	—	6	—	—	3	—
3.	8	—	8	—	—	4	—
4.	12	—	12	—	—	6	—
5.	15	—	18	—	—	9	—
6.	20	—	24	—	—	12	—
7.	25	1	—	—	—	15	—
8.	30	1	6	—	—	18	—
9.	35	1	12	—	—	21	—
10.	40	1	18	—	—	24	—
11.	45	1	24	—	—	27	—
12.	50	2	—	—	1	—	—
13.	60	2	12	—	1	6	—
14.	70	2	24	—	1	12	—
15.	80	3	6	—	1	18	—
16.	90	3	18	—	1	24	—
17.	100	4	—	—	2	—	—
18.	120	4	24	—	2	12	—
19.	140	5	18	—	2	24	—
20.	160	6	12	—	3	6	—
21.	180	7	6	—	3	18	—
22.	200	8	—	—	4	—	—
23.	225	9	—	—	4	15	—
24.	250	10	—	—	5	—	—
25.	275	11	—	—	5	15	—
26.	300	12	—	—	6	—	—
27.	325	13	—	—	6	15	—
28.	350	14	—	—	7	—	—
29.	375	15	—	—	7	15	—
30.	400	16	—	—	8	—	—
31.	450	18	—	—	9	—	—
32.	500	20	—	—	10	—	—
33.	550	22	—	—	11	—	—
34.	600	24	—	—	12	—	—
35.	650	26	—	—	13	—	—
36.	700	28	—	—	14	—	—
37.	750	30	—	—	15	—	—
38.	800	32	—	—	16	—	—
39.	850	34	—	—	17	—	—
40.	900	36	—	—	18	—	—
41.	950	38	—	—	19	—	—
42.	1000	40	—	—	20	—	—
43.	1100	44	—	—	22	—	—

Bis 2000 Thlr. steigt jede Stufe um je 100 Thlr., von 2000 Thlr. und weiter um je 200 Thlr.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 50. Ausgegeben Donnerstag, den 4. Dezember **1862.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staatsbehörden.

[947] Im Einverständniß mit dem Herrn Minister des Innern sind die Bestimmungen in den §§ 20 und 41 des Regulativs über die Portofreiheit in Staatsdienst-Angelegenheiten vom 3. Februar d. J. (Beilage zu Nro. 4 des Post-Amtsblatts de 1862) wie folgt, abgeändert worden:

I. An Stelle des bisherigen § 20 treten nachstehende Bestimmungen:

§ 20. „Portofrei sind:

„1) Die Dienstberichte, welche die Gendarmen an die landräthlichen Behörden und bei außergewöhnlichen Ereignissen an den Ersten Wachtmeister oder an den Chef der Land-Gendarmerie zu erstatten haben, sowie die dienstlichen Sendungen der Gendarmen an die Polizeibehörden, an die Staats- und Polizei-Anwaltschaften und an andere Königliche Behörden in demselben Umfange, wie solche von den Behörden nach den allgemeinen Bestimmungen §§ 1 bis 9 portofrei versandt werden dürfen."

„2) Die zwischen den Gendarmen unter einander vorkommende Dienstcorrespondenz, soweit dieselbe lediglich im staatsdienstlichen Interesse stattfindet, und ein Privat-Interesse dabei nicht concurrirt."

„3) Gendarmerie-Effekten, welche zur dienstlichen Bekleidung und Remontirung zwischen dem Chef der Land-Gendarmerie und den Gendarmerie-Behörden und zwischen der Oekonomie-Commission der Land-Gendarmerie einerseits und den einzeln stationirten Gendarmen und Stationen andererseits zur Versendung kommen, mit der Beschränkung des Freigewichts auf 20 Pfund für jede abgehende Post von einem und demselben Absender an eine und dieselbe Gendarmerie-Behörde oder Station nach Maßgabe der in dieser Beziehung für die Portofreiheit der Militair-Effekten getroffenen Bestimmungen."

II. Die Bestimmung im § 41 Alinea 1 ist zu löschen und dafür zu setzen:

„Ausnahmsweise soll den Gendarmen gestattet sein, die nach § 20 Nro. 1 bis 3 portofrei von ihnen abzulassenden Dienstsendungen in Ermangelung eines Dienstsiegels mit ihrem Privatsiegel zu verschließen."

Wegen der Beglaubigung des Portofreiheits-Vermerkes bleiben die Bestimmungen in § 43 des genannten Regulativs maßgebend.

Berlin, den 12. November 1862. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

[948] In unserer Bekanntmachung vom 21. März d. J. (Staats-Anzeiger № 71, 96 und 94) sind die Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen de 1850 und 1852, welche bis zum 30. April c. nicht zur Convertirung eingereicht würden, zum 1. Oktober d. J. gekündigt und deren Besitzer aufgefordert, den Kapitalbetrag vom 15. September c. an bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst oder einer der Königlichen Regierungs-Hauptkassen in Empfang zu nehmen. Unsere Bekanntmachung vom 3. September d. J. (Staats-Anzeiger № 206) betrifft dieselbe Angelegenheit. — Obgleich wir für die möglichste Verbreitung dieser Bekanntmachungen durch die Zeitungen, die Amts- und die Kreisblätter Sorge getragen, und in der erstgedachten Bekanntmachung Pos. 7 ausdrücklich bemerkt haben, daß mit dem 1. Oktober d. J. die Verzinsung solcher nicht convertirter Schuldverschreibungen aufhört, ist dennoch ein nicht unerheblicher Theil der Letzteren behufs des Empfanges des Kapitalbetrages bis jetzt nicht eingereicht. Wir bringen deshalb jene Bekanntmachungen hiermit in Erinnerung.

Berlin, den 1. November 1862. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[949] Die katholische Schulstelle zu Kempenich, im Kreise Adenau, ist erledigt. Das Einkommen der Schul- und Küsterstelle beträgt zusammen ungefähr 196 Thlr. außer Wohnung und Garten. Bei einer etwaigen Trennung dieser Dienste beträgt das Einkommen der Schulstelle 150 Thlr. nebst Garten und Wohnung. Qualificirte Bewerber haben sich innerhalb 14 Tagen, unter Vorlegung ihrer Zeugnisse, bei dem Herrn Schul-Inspector, Pfarrer Müller zu Kesseling, zu melden.

Coblenz, den 24. November 1862.

[950] Der Gertrud Breuer aus Iserlohn ist die Erlaubniß ertheilt worden, zu Remagen eine Privat-Mädchenschule für höhern Unterricht zu errichten. Coblenz, den 24. November 1862.

[951] Die erste Lehrer-, Küster-, Organisten- und Glöcknerstelle bei der evangelischen Gemeinde zu Dutenhofen ist erledigt. Das Diensteinkommen beträgt etwa 160 Thlr. jährlich bei freier Wohnung. Geeignete Bewerber haben sich binnen 3 Wochen, unter Einreichung ihrer Zeugnisse, bei dem Schul-Inspector, Pfarrer Imhäuser in Kleinrechtenbach, zu melden.

Coblenz, den 28. November 1862.

[952] Die von den Königlichen Ministerien des Innern und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten der unter der Firma „le Conservateur“ in Paris domicilirten Lebensversicherungs-Actiengesellschaft unterm 9. Oktober c. ertheilte Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, nebst den landesherrlich bestätigten Statuten, bringen wir in der Beilage zur öffentlichen Kenntniß. Coblenz, den 25. November 1862.

[953] Der Herr Ober-Präsident hat durch Erlaß vom 12. d. Mts., Behufs Aufbringung der Kosten für den Neubau einer katholischen Kirche zu Gleffen im Kreise Bergheim, eine Haus-Collecte bei den katholischen Einwohnern der Rheinprovinz bewilligt. Dieselbe wird im Laufe des Jahres 1863 durch Deputirte der Gemeinde abgehalten werden. Coblenz, den 28. November 1862.

[954] Der Herr Ober-Präsident hat durch Erlaß vom 14. d. Mts. der israelitischen Gemeinde zu Sinzig, Behufs Aufbringung der Kosten zum Bau einer Synagoge, bis zum 1. April 1863 die Abhaltung einer Haus-Collecte bei den jüdischen Glaubensgenossen der Rheinprovinz gestattet.

Coblenz, den 28. November 1862.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[955] Das Königliche Landgericht zu Saarbrücken hat durch Urtheil vom 12. November d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des Müllers Nikolaus Holstein, Sohn der zu Dörrwiesmühle verlebten Eheleute Conrad Holstein und Barbara Schwingel, ein Zeugenverhör abgehalten werden soll. Cöln, den 29. November 1862. Der General-Prokurator.

[956] Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Münster, den 17. November 1862. Gegenwärtig: 1) der Abgeordnete der Provinz Westphalen: Herr Commerzienrath Niedieck von hier; 2) Namens der Rentenbank: Provinzial-Rentmeister, Domainenroth Filbry; 3) der Notar, Herr Justizrath Crone von hier.

Die in der beigefügten bescheinigten Nachweisung aufgeführten, ausgelooften und von der Rentenbank-Kasse baar ausgezahlten Rheinisch-Westphälischen Rentenbriefe, als:

19	Stück	Littera A.	zu	1000	Thlr.,	zusammen über	19,000	Thlr.
8	„	„ B.	„	500	„	„	4,000	„
40	„	„ C.	„	100	„	„	4,000	„
39	„	„ D.	„	25	„	„	975	„
778	„	„ E.	„	10	„	„	7,780	„
Summa 884	Stück,					im Ganzen über	35,755	Thlr.

Achthundert vierundachtzig Stück über Fünfunddreißig Tausend Siebenhundert fünfundfünfzig Thaler mit den dazu gehörigen, in der Nachweisung näher angegebenen 8226 Stück Acht Tausend Zweihundert sechsundzwanzig Stück Zins-Coupons wurden vorgelegt, nachgesehen und richtig befunden, darauf in Gegenwart der Unterzeichneten verbrannt.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

Niedieck. Filbry. Crone, Notar.

wird hiermit veröffentlicht.

Münster, den 17. November 1862. Königliche Direction der Rentenbank.

Digitized by Google

[957] Die nachbezeichneten Landwehrleute, welche sich der militairischen Controle entzogen haben und deren jetziger Aufenthalt unbekannt ist, nämlich: 1) Johann Contz, geboren zu Müllenbach am 20. Dezember 1829, 2) Johann Heitger, geboren zu Moselkern am 17. August 1836, werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, von heute an gerechnet, bei dem unterzeichneten Landrathe sich zu gestellen oder den Nachweis einer anderweiten Anmeldung zu liefern, widrigenfalls gegen sie auf Grund des Gesetzes vom 10. März 1856 und des § 110 des Strafgesetzbuches verfahren werden wird.

Cochem, den 24. November 1862. Der Königliche Landrath.

[958] Die nachbenannten Militairpflichtigen, welche sich in diesem Jahre vor den Ersatz-Aushebungs-Commissionen nicht gestellt, auch ihr Ausbleiben nicht entschuldigt haben, als: 1) Johann Simon, geboren zu Brohl am 22. Dezember 1840, 2) Johann Heitger, geboren zu Moselkern am 13. Januar 1840, 3) Conrad Jungbluth, geboren zu Müden am 9. Januar 1840, 4) Georg Mathias Reindorf, geboren zu Sehl am 4. Juli 1840, 5) Hubert Hagelmann, geboren zu Düngenheim am 24. Dezember 1840, 6) Christian Hausen, geboren zu Düngenheim am 29. Dezember 1840, 7) Lambert Clasen, geboren zu Landkern am 13. Februar 1840, 8) Jakob Biersching, geboren zu Laubach am 28. März 1840, 9) Heinrich Huberz, geboren zu Masburg am 12. Dezember 1840, 10) Peter Clasen, geboren zu Urmersbach am 10. Dezember 1840, 11) Michel Esper, geboren zu Urmersbach am 10. Februar 1840, 12) Emmerich Valerius, geboren zu Urmersbach am 12. April 1840, 13) Johann Schneider, geboren zu Büchel am 20. März 1840, 14) Nikolaus Schneider, geboren zu Ulmen am 5. Dezember 1840, 15) Nikolaus Thelen, geboren zu Treis am 20. November 1840, — werden hiermit aufgefordert, sich binnen drei Monaten, von heute an gerechnet, bei dem unterzeichneten Landrathe zu melden, widrigenfalls sie als widerspenstige Heerespflichtige angesehen und als solche werden verfolgt werden.

Cochem, den 24. November 1862. Der Königliche Landrath.

[959] Die nachgenannten Landwehrleute, welche sich der militairischen Controle entzogen haben und deren jetziger Aufenthalt unbekannt ist, werden hiermit aufgefordert, sich binnen drei Monaten, von heute an gerechnet, auf dem hiesigen Landraths-Amte zu gestellen, oder binnen derselben Frist den Nachweis beizubringen, daß sie sich anderwärts zur Controle angemeldet haben, widrigenfalls auf Grund des Gesetzes vom 10. März 1856 und des § 110 des Strafgesetzbuches gegen sie verfahren werden wird: 1) Heinrich Bürgenich, geboren am 30. Juni 1826 zu Ahrweiler, zuletzt wohnhaft in St. Wendel; 2) Johann Adam Nonn, geboren am 8. November 1826 zu Brohl und daselbst wohnhaft; 3) Hubert Weber, geboren am 14. Juni 1835 zu Franken und daselbst wohnhaft.

Ahrweiler, den 26. November 1862. Der Königliche Landrath.

[960] Durch rechtskräftiges Urtheil des Königl. Assisenhofes zu Coblenz vom 6. November 1862 ist der Maurergeselle Johann Schmidt, wohnhaft zu Sobernheim, wegen Verbrechens gegen die Sittlichkeit zu einer Zuchthausstrafe von drei Jahren verurtheilt worden.

Coblenz, den 24. November 1862. Der Ober-Prokurator.

[961] Durch rechtskräftiges Urtheil des Königl. Assisenhofes zu Coblenz vom 5. November 1862 ist der Tagelöhner Martin Fuchs, wohnhaft zu Sobernheim, wegen Verbrechens gegen die Sittlichkeit zu einer Zuchthausstrafe von acht Jahren verurtheilt worden.

Coblenz, den 24. November 1862. Der Ober-Prokurator.

[962] Durch rechtskräftiges Urtheil des Königl. Assisenhofes zu Coblenz vom 3. November 1862 ist die Christina Caspers, Ehefrau des Tagelöhners Theodor Cosson, wohnhaft zu Coblenz, wegen schweren Diebstahls zu einer Zuchthausstrafe von fünf Jahren verurtheilt worden.

Coblenz, den 24. November 1862. Der Ober-Prokurator.

[963] Durch Urtheil des Königlichen Assisenhofes hierselbst vom 6. November d. J. ist Magdalena Hoffrath, 29 Jahre alt, Dienstmagd aus Boppard, wegen Diebstahls zu fünf Jahren Zuchthausstrafe verurtheilt worden. Coblenz, den 24. November 1862. Der Ober-Prokurator.

[964] Durch Urtheil des Königlichen Assisenhofes hierselbst vom 8. November 1862 ist der Schreiner Michael Amberg, wohnhaft zu Kleinwinternheim, wegen schweren Diebstahls und Diebstahlsversuchs zu einer Zuchthausstrafe von drei Jahren verurtheilt worden.

Coblenz, den 25. November 1862. Der Ober-Prokurator.

[965] Der am 1. Oktober c. auf seinen Antrag aus seinem Amte entlassene Kreisgerichts-Bote und Exekutor Johann Peuster hierselbst hat die Rückzahlung der von ihm bestellten Amts-Caution im Betrage von 100 Thlrn. bei uns beantragt. In Folge dessen werden alle diejenigen, welche aus

Digitized by Google

der Amtsverwaltung des ꝛc. Peuster etwa noch Ansprüche gegen denselben zu erheben haben, hierdurch aufgefordert, dieselben, wenn sie sich disserhalb an die von dem ꝛc. Peuster bestellte Amts-Caution halten wollen, binnen 6 Wochen und spätestens in dem auf den 26. Januar 1863, Vormittags 10 Uhr, vor dem Kreisgerichts-Director Stelzer anberaumten Termine zu den Akten anzumelden, da sonst die Zurückzahlung der Caution erfolgen wird.

Wetzlar, den 25. November 1862. Königliches Kreisgericht.

[966] Durch Urtheil des Königlichen Assisenhofes hierselbst vom 7. November 1862 ist der Joseph Jacobs, früher Post-Expeditions-Gehülfe, wohnhaft zu Gelsdorf, wegen Unterschlagung und Fälschung zu einer Zuchthausstrafe von drei Jahren verurtheilt worden.

Coblenz, den 25. November 1862. Der Ober-Prokurator.

[967] Die Sitzungen bei dem Schöffengerichte zu Bieber pro 1863 werden an folgenden Tagen abgehalten werden: den 20. Januar, 19. Februar, 17. März, 14. April, 12. Mai, 9. Juni, 7. Juli, 3. und 29. September, 27. Oktober, 24. November und 22. Dezember.

Neuwied, den 19. November 1862. Der Director des Kreisgerichts.

[968] Die Sitzungstage der Gerichtstags-Commission zu Bendorf für das Jahr 1863 werden an folgenden Tagen abgehalten werden: den 16. Januar, 13. Februar, 13. März, 10. April, 8. Mai, 5. Juni, 3. Juli, 11. September, 9. Oktober, 6. November, 4. und 31. Dezember.

Neuwied, den 22. November 1862. Der Director des Kreisgerichts.

[969] Die Sitzungen bei dem Schöffengerichte zu Rengsdorf für das Jahr 1863 werden an folgenden Tagen abgehalten werden: den 2. und 30. Januar, 27. Februar, 27. März, 17. April, 15. Mai, 12. Juni, 10. Juli, 11. September, 9. Oktober, 6. November und 4. Dezember.

Neuwied, den 22. November 1862. Der Director des Kreisgerichts.

[970] Die Sitzungen bei dem Schöffengerichte zu Altwied pro 1863 werden an folgenden Tagen abgehalten werden: den 5. und 29. Januar, 26. Februar, 26. März, 16. April, 13. Mai, 11. Juni, 9. Juli, 10. September, 8. Oktober, 5. November und 3. Dezember.

Neuwied, den 22. November 1862. Der Director des Kreisgerichts.

Personal-Chronik.

[971] Der von der Kreis-Synode Coblenz vollzogenen Wahl des Pfarrers Schütte zu Coblenz zu ihrem Superintendenten ist von dem Evangelischen Ober-Kirchenrath im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten die Bestätigung ertheilt worden.

[972] Der bisherige commissarische Bürgermeister Falkenhagen zu Trarbach ist zum Bürgermeister der Stadtbürgermeisterei Trarbach gewählt und bestätigt, gleichzeitig auch zum Bürgermeister der gleichnamigen Landbürgermeisterei ernannt worden.

[973] In der Bürgermeisterei Asbach ist der bisherige zweite Beigeordnete Heinrich Limbach auf seinen Antrag aus diesem Amte entlassen und der Apotheker Louis Zander zu Asbach zum zweiten Beigeordneten auf die Dauer von sechs Jahren ernannt worden.

[974] Der bisherige provisorische Lehrer an der katholischen Schule zu Cappel im Kreise Simmern, Caspar Joseph Seyer, ist in seiner Stelle definitiv bestätigt worden.

[975] Der Lehrer Peter Anton Hommer an der katholischen Schule zu Kaltenborn ist an jene zu Ueß versetzt worden.

Patente.

[976] Das dem Baumeister Friedrich Hoffmann in Berlin und dem Stadtbaurathe A. Licht in Danzig unter dem 27. Mai 1858 auf fünf Jahre ertheilte und durch Verfügung vom 28. Februar 1860 auf fernere drei Jahre verlängerte Patent

auf einen für neu und eigenthümlich erkannten ringförmigen feststehenden Ofen zum unausgesetzten Betriebe beim Brennen von Ziegeln und anderen Gegenständen

ist auf die Dauer von weiteren sieben Jahren verlängert worden.

Hierzu eine Beilage und der öffentliche Anzeiger № 50.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Digitized by Google

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Der unter der Firma:

Le Conservateur

in Paris domicilirten Lebensversicherungs-Aktien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten, auf Grund der unter dem 2. August 1844 landesherrlich bestätigten Statuten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach denselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben, erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königl. Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Lokale und einem dort domicilirten General-Bevollmächtigten zu begründen.

Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königl. Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungs-Berichte und der General-Bilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäfts-Betrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc., zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den General-Bevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungs-Police ausdrücklich auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schieds-Richter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmanns, Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession, — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grund-Eigenthum in den Preußischen Staaten, wozu es der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß bedarf, nicht in sich schließt, — kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung, zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Berlin, den 9. October 1862.

Der Minister des Innern.
gez. v. Jagow.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten.
Im Auftrage: gez. Delbrück.

Concession
zum Geschäfts-Betriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Lebensversicherungs-Gesellschaft „Le Conservateur" zu Paris.
M. d. J. I. A. 8274. M. f. H. etc. IV. 9337.

Digitized by Google

Statuten

der in Paris unter dem Namen „Le Conservateur“ zur Gründung und Verwaltung gegenseitiger Lebens-Versicherungs-Associationen gebildeten anonymen Gesellschaft.

Kapitel 1.

Von der Konstituirung der Gesellschaft.

Art. 1. Unter den Erscheinenden wird eine anonyme Gesellschaft unter der Benennung: „Le Conservateur“ zur Bildung und Verwaltung von wechselseitigen Lebens-Versicherungs-Vereinen errichtet.

Der Sitz der Gesellschaft wird in Paris sein.

Art. 2. Der Zweck der Gesellschaft ist die Bildung und Verwaltung von Vereinen gegenseitiger, auf die Wechselfälle des Lebens gegründeter Versicherungen, wie die besonderen, gegenwärtigem Acte beigefügten Statuten dies näher erläutern.

Sie verbietet sich jede Operation, welche nicht die Bildung oder Verwaltung benannter Vereine zum Gegenstande hat.

Art. 3. Die Dauer der Gesellschaft ist von dem Tage, wo die Ordonnanz zu ihrer Ermächtigung erscheint, mit Ausnahme der weiter unten bestimmten Fälle der Auflösung, auf Neunzig Jahre festgesetzt.

Kapitel 2.

Von dem Fonds der Gesellschaft und der Actien.

Art. 4. Das gesellschaftliche Kapital ist auf eine Million Franken, die in tausend Actien zu tausend Franken getheilt ist, festgesetzt. Diese Tausend Actien sind von den Nachstehenden in folgenden Verhältnissen gezeichnet.

Die Herren

1.	Riffault (Jean Claude Eugene) zweihundert Actien	200
2.	Riffault (Charles Joseph Edmond) sechszig Actien	60
3.	Desbouillons, zweihundert Actien	200
4.	Desmarlain, zweihundert Actien	200
5.	Durand, zweihundert Actien	200
6.	Le Melorel de la Haichois, hundert und vierzig Actien	140
	Total	1,000.

Die Actien sind auf den Namen lautend und nummerirt von eins bis Tausend; sie werden von einem Stammregister abgelöst und müssen, die Actien sowohl wie die Talons, die Unterschriften von zwei Mitgliedern des Verwaltungs-Rathes und von dem Director tragen; die Actien erhalten gleichfalls das Gepräge eines trockenen Siegels mit der Inschrift: „Le Conservateur Compagnie pour la formation et la gestion d'associations d'assurances mutuelles sur la vie“ (Gesellschaft zur Gründung und Verwaltung gegenseitiger Lebensversicherungs-Vereine).

Die Veräußerung der Actien geschieht durch eine Uebertragungs-Erklärung, welche von dem Cedenten und von dem Uebernehmer oder von seinem Bevollmächtigten unterschrieben und in die Register der Gesellschaft eingetragen werden muß.

Der Uebernehmer muß jedoch vorher die Genehmigung des Verwaltungs-Rathes der Gesellschaft, durch eine Majorität von den drei Viertheilen der Stimmen davon tragen.

Die Uebertragung einer Actie schließt mit vollem Rechte die Ueberlassung aller verfallenen und noch nicht bezahlten Dividenden in sich.

Die Bedingungen der gegenwärtigen Statuten verpflichten, und folgen der Actie in gleichviel welche Hände sie übergeht.

Art. 5. Die Actionaire haben unmittelbar nach Concessionirung der Gesellschaft zwei Zehntel von dem Betrage einer jeden Actie in baarem Gelde zu bezahlen.

Sie bleiben verpflichtet, bis zum vollen Betrage die acht andern Zehntel ihrer Actien auf das Verlangen des Verwaltungsraths und in der Frist, welche in dem Benachrichtigungs-Schreiben näher bestimmt werden wird, zu entrichten.

Digitized by Google

Die unmittelbar zu entrichtenden zwei Zehntel werden vor jedem andern Gebrauch dazu angewendet werden, um die der Gesellschaft zur Bürgschaft für ihre Verwaltung in dem Artikel 50. der auf die Tontinen-Vereine bezüglichen, weiter unten benannten Statuten, auferlegte Kaution zu beschaffen.

Art. 6. Die Verluste der Actionaire sind bloß auf den Betrag ihres Antheils an der Gesellschaft beschränkt.

Art. 7. Sollte es vorfallen, daß die Actionaire die Einzahlung der zwei ersten Zehntel ihrer Actien nicht leisteten, sowie auch, daß die Entrichtung eines oder mehrerer der übrigen Zehntel ausbliebe, nachdem die Aufforderung zur Einzahlung vom Verwaltungsrathe ergangen, und durch recommandirte Briefe bei der Post bestätigt worden, so läßt der Verwaltungsrath fünfzehn Tage nach Uebersendung dieser Briefe, die uneingezahlten Actien öffentlich und ohne weitere gerichtliche Formalitäten durch den Bankagenten der Gesellschaft an der Pariser Börse verkaufen.

Dieser Verkauf findet auf Kosten und Gefahr der Nachzügler statt. Uebersteigt dieser Ertrag des Verkaufs die der Gesellschaft geschuldete Summe, so wird der Ueberschuß an den Actionair zurückgeliefert; im entgegengesetzten Falle aber muß dieser das Deficit ausgleichen.

Kapitel 3.

Von der General-Versammlung.

Art. 8. Die General-Versammlung vertritt die Gesammtheit der Actionaire.

Ihre Entscheidungen sind für Alle, selbst für die Abwesenden, verpflichtend.

Die General-Versammlung besteht aus allen Actionairen, die seit drei vollen Monaten Besitzer von fünf Actien sind. Die Administratoren und der Director haben nur in den ihrer Verwaltung fremdartigen Angelegenheiten eine beschließende Stimme.

Art. 9. Die Zusammenberufung der General-Versammlung geschieht durch besondere Briefe, so wie mindestens einen Monat vorher, durch Anzeigen in denjenigen Pariser Zeitungen, welche durch das Handelsgericht dieser Stadt in Gemäßheit des Gesetzes vom 31. März 1833 zur Publikation der Gesellschafts-Acte bezeichnet sind.

Art. 10. Die rechtmäßigen Mitglieder der General-Versammlung können sich bei derselben durch Bevollmächtigte vertreten lassen, sobald diese Bevollmächtigten selbst Mitglieder der General-Versammlung sind.

Die Besitzer von

Fünf bis neun Actien haben Recht auf eine Stimme;
Zehn bis neunzehn Actien haben Recht auf zwei Stimmen;
Zwanzig bis neun und zwanzig Actien haben Recht auf drei Stimmen;
Dreißig bis neun und dreißig Actien haben Recht auf vier Stimmen;
Vierzig Actien und darüber haben Recht auf fünf Stimmen.

Die Bevollmächtigten, welche zugleich Mitglieder der General-Versammlung sind, können ihre Stimmen mit denen ihrer Vollmachtgeber vereinigen, ohne jedoch im Ganzen, jemals mehr als fünf Stimmen erhalten zu können.

Die Beschlüsse der General-Versammlung erlangen Gültigkeit, sobald derselben die Hälfte mehr eines von den rechtmäßigen Mitgliedern beiwohnen.

Die Abstimmung findet durch Sitzen und Aufstehen statt, es sei denn, daß fünf der anwesenden Mitglieder zum Mindesten, die geheime Abstimmung verlangen.

Art. 11. Sollte es vorfallen, daß eine erste Versammlung die oben angegebene Zahl für die Gültigkeit der General-Versammlung, nicht vereinige, so findet eine neue Zusammenberufung, nach einem Zwischenraum von wenigstens fünfzehn Tagen, und in der Art 9. vorgeschriebenen Form statt. Die Versammlung ist alsdann regelmäßig konstituirt, gleichviel, welches auch die Zahl der anwesenden Mitglieder sein möge. Indeß können sich die Beschlüsse nur auf diejenigen Angelegenheiten erstrecken, welche bei der ersten Versammlung zur Tagesordnung gehörten.

Art. 12. Die Versammlung vereinigt sich jedes Jahr im Laufe des Monats April.

Ferner findet eine außerordentliche Vereinigung statt:

1) sobald der Verwaltungs-Rath es für nützlich hält;
2) auf Verlangen zum mindesten eines Viertheils der stimmberechtigten Actionaire oder des Aufsichts-Raths der Tontinen-Gesellschaften.

Digitized by Google

In den hier vorausgesehenen Fällen ist der Verwaltungs-Rath gehalten, die General-Versammlung sofort zusammen zu berufen und zwar in den, Art. 9., vorgeschriebenen Formen und Fristen.

Art. 13. Die General-Versammlung wird durch den Präsidenten des Verwaltungs-Raths oder durch ein dazu bestimmtes Mitglied dieses Raths präsidirt.

Der Präsident ernennt unter den bedeutendsten Actionairen zwei Scrutatoren, um ihm bei Seite zu stehen, und bezeichnet ebenfalls den Secretair.

Die Scrutatoren so wie der Secretair können nicht unter den Mitgliedern des Raths gewählt werden.

Art. 14. Die General-Versammlung hat als Zweck:

1. die Mitglieder des Verwaltungsraths zu ernennen;
2. den Bericht des Directors über den Zustand der Gesellschaft anzuhören;
3. die Rechnungen des verlaufenen Verwaltungsjahres anzuhören, zu beurtheilen und festzustellen;
4. die Vertheilung der etwanigen Dividende zu bestimmen;
5. über Fälle aller Art, welche ihr von dem Verwaltungsrath vorgelegt werden, sich auszusprechen;
6. alle Angelegenheiten der Gesellschaft zu beurtheilen und zu bestätigen.

Kapitel 4.

Vom Verwaltungsrathe.

Art. 15. Die Gesellschaft wird durch einen Rath aus sieben, von der General-Versammlung durch Scrutinium und durch die absolute Majorität der Wahlstimmen ernannten Actionairen verwaltet.

Wenn bei der ersten Abstimmung die absolute Majorität nicht erreicht wird, so reicht bei der zweiten Abstimmung die relative Majorität hin.

Ihre Functionen sind unentgeltlich, sie erhalten Gegenwarts-Marken, deren Werth durch die erste General-Versammlung bestimmt wird.

Art. 16. Die Functionen der Verwalter sind dreijährig.

Die Inhaber dieser Functionen werden erneuert und zwar:

zwei am Ende des ersten Jahres,
zwei am Ende des zweiten Jahres, und
die drei übrigen Mitglieder nach Verlauf des dritten Jahres.

Während der ersten zwei Jahre werden die heraustretenden Mitglieder durch das Loos bestimmt; sie können unaufhörlich wieder erwählt werden.

Beim Ableben oder Zurücktritt eines oder mehrerer Mitglieder, werden dieselben vorläufig durch die übrigen Mitglieder ergänzt, bis zur nächsten General-Versammlung, welche definitiv über ihre Ersetzung entscheidet.

Art. 17. Jeder Verwalter muß Besitzer von fünf Actien sein, welche während der Dauer seiner Functionen unveräußerlich bleiben.

Art. 18. Der Verwaltungsrath ernennt unter seinen Mitgliedern einen Präsidenten und einen Vice-Präsidenten. Ihre Functionen währen ein Jahr. Sie können nachheim wieder erwählt werden. Bei Abwesenheit des Präsidenten oder des Vice-Präsidenten fällt die Präsidenz dem ältesten der anwesenden Mitglieder zu.

Art. 19. Der Verwaltungsrath kommt monatlich wenigstens Einmal zusammen. Um Beschlüsse fassen zu können, müssen wenigstens vier Mitglieder anwesend sein. Seine Beschlüsse werden nach absoluter Majorität der anwesenden Mitglieder gefaßt. Im Fall gleicher Stimmenzahl entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Art. 20. Der Verwaltungsrath repräsentirt die Gesellschaft Dritten gegenüber, und nimmt von allen Geschäften, welche die Gesellschaft betreffen, Kenntniß.

Er setzt in den durch die Artikel 5. und 33. bestimmten Fällen die Stärke der Summen, welche die Actionaire auf die Zehntel noch zu bezahlen haben, je nach den Bedürfnissen fest.

Er bestimmt die Verwendung der der Gesellschaft gehörenden Kapitalien.

Er wacht darüber, daß die von den Mitgliedern der Gesellschaft wechselseitiger Lebensversicherung bezahlten Fonds innerhalb der in den Statuten bestimmten Fristen in Staatsrenten angelegt werden.

Er ernennt und setzt ab die Directoren in den Departements, so wie die anderen Agenten und Beamten der Gesellschaft.

Digitized by Google

Er regelt und bestimmt in jedem Jahre die Gehalte und Löhne, sowie die General-Ausgaben der Verwaltung in den durch die General-Versammlung bestimmten Grenzen.

Er nimmt Kenntniß von allen Registern, Korrespondenzen, Rechnungen und Urkunden oder sonstigen Beweisstücken, welche auf die Gesellschaft Bezug haben.

Ihm steht das Recht zu, Vergleiche zu treffen und zu kompromittiren

Art. 21. Die jährlichen Rechnungen und die Vertheilung der Gewinnste werden von dem Verwaltungsrathe unter Genehmigung der General-Versammlung, welche solche definitiv festsetzt, geregelt.

Kapitel 5.

Vom Director.

Art. 22. Die Operationen der Gesellschaft werden von einem Director und einem beigeordneten Director unter Aufsicht und Ueberwachung des Verwaltungsrathes geleitet.

Es sind ernannt:

Herr Eugene Riffault zum Director,

Herr Edmond Riffault zum beigeordneten Director.

Die Ernennungen müssen jedenfalls von der ersten General-Versammlung bestätigt werden.

Art. 23. Der Director und der Beigeordnete werden auf den Vorschlag des Verwaltungsraths von der General-Versammlung ernannt und können von diesem abgesetzt werden.

Der Gehalt des Directors und des beigeordneten Directors, so wie die übrigen Vortheile, welche ihnen attribuirt werden können, werden auf Vorschlag des Verwaltungsraths durch die General-Versammlung bestimmt.

Art. 24. Der Director und der Beigeordnete müssen jeder Eigenthümer von fünf und zwanzig Actien sein.

Diese Actien, welche als Caution zur Bürgschaft für ihre Verwaltung verwendet werden, sind während der ganzen Dauer ihrer Amtsführung und bis ihre Rechnung richtig befunden worden, unveräußerlich.

Art. 25. Der Director und der beigeordnete Director wohnen den Rathsversammlungen bei, ohne jedoch in keinem Falle in denselben eine beschließende Stimme zu besitzen. Einer von beiden übernimmt darin die Functionen des Secretairs. Der Director ist mit der Ausführung der Beschlüsse des Raths beauftragt.

Art. 26. Die Versicherungsverträge, die Uebertragung der Renten und anderer auf den Namen der Gesellschaft eingetragener Fonds, die Verträge und Konventionen, werden von einem Verwalter und dem Director unterzeichnet.

Die Briefe, Indossirungen und Quittungen werden von dem Director unterschrieben.

Die gerichtlichen Klagen werden im Namen der Gesellschaft auf den Antrag des Directors betrieben.

In Verhinderungsfällen des Directors wird er rechtmäßig durch den Beigeordneten vertreten. Wenn beide verhindert sein sollten, werden die Geschäfte des Directors durch einen Verwalter oder durch einen von dem Verwaltungsrathe dazu ernannten oberen Beamten versehen.

Art. 27. Der Director hält ein Register, in welches in der Ordnungsfolge ihrer Daten in den drei Tagen nach ihrem Empfang, alle Briefe, Anzeigen, Bestimmungen und Mittheilungen aller Art übertragen sein müssen, zu denen von Seiten der Regierung, die Aufsicht, welcher die Tontinen-Gesellschaften unterworfen sind, Veranlassung giebt.

Dieses Register wird dem Aufsichtsrath der Subscribenten bei jeder seiner Zusammenkünfte vorgelegt und jedesmal von dem Präsidenten visirt.

Wenn die Regierung verordnet, daß die obigen Mittheilungen gänzlich oder auszugsweise auf ein oder mehrere Register der Anstalt übertragen werden sollen, so muß diese Uebertragung ebenfalls in den folgenden drei Tagen nach Eingang dieser Mittheilungen auf Antrieb des Directors stattfinden.

Kapitel 6.

Von dem Inventarium, den Gewinnsten und von dem Reserve-Fonds.

Art. 28. Jedes Jahr wird ein Inventarium von dem Activ- und Passiv-Zustande der Gesellschaft aufgenommen; dieses Inventarium wird am 31. December geschlossen, von dem Director entworfen und von dem Verwaltungsrath festgestellt.

Digitized by Google

Art. 29. Ein Zehntel mindestens und ein Viertel höchstens von dem reinen Gewinn der Operationen, wird zur Reserve gebildet und zum Besten der Gesellschaft in Staatsrenten verwandelt.

Art. 30. Von dem Ueberschuß kann die General-Versammlung auf den Vorschlag des Verwaltungsraths die Vorauserhebung einer bestimmten Summe, und die Vertheilung derselben als Entschädigung oder Gratification unter den Angestellten der Gesellschaft und den Agenten in den Departements verordnen.

Der übrige Theil wird als Dividende unter die Actionaire vertheilt.

Art. 31. Die von dem Reserve-Fonds sich ergebenden Zinsen, werden mit dem Kapitale vereinigt.

Sind einmal 500,000 Franken, beisammen, so wird der ganze Gewinn, mit Einbegriff der Einkünfte der 500,000 Franken aus dem Reserve-Fonds unter alle Actionaire vertheilt werden.

Die im vorhergehenden Artikel vorgeschriebene Vorauserhebung würde in dem Falle von Neuem angefangen, wenn die Reserve von 500,000 Franken vergriffen wäre.

Kapitel 7.

Rechte der Erben der Actionaire.

Art. 32. Im Falle des Ablebens oder des Fallissements eines Actionairs können die Erben, Gläubiger und sonstigen Berechtigten auf keine von der Gesellschaft abhängige Gegenstände Siegel anlegen lassen, noch einen Inventar errichten oder sonst den Lauf der Operationen der Gesellschaft unterbrechen lassen. Sie sind genöthigt, sich auf die jährlichen, von der General-Versammlung festgesetzten Inventarien zu verlassen. Die Erben müssen sich verständigen, damit einer von ihnen die Interessen des Verstorbenen während der Ungetheiltheit des Nachlasses vertrete; dasselbe findet statt, wenn durch eine oder die andere Ursache, mehrere Personen Eigenthümer einer und derselben Actie würden.

Kapitel 8.

Auflösung und Liquidation.

Art. 33. Die Gesellschaft wird von Rechtswegen aufgelöst, wenn das gesellschaftliche Kapital durch Verluste auf die Hälfte vermindert ist.

Die Auflösung muß auch dann erfolgen, wenn sie von einer Anzahl Actionaire, die Eigenthümer von drei Viertheilen der Actien sind, verlangt wird.

Die Liquidation erfolgt unter Aufsicht und Ueberwachung des Verwaltungsraths auf die Art, welche die General-Versammlung bestimmen wird.

Die Actionaire sind verpflichtet, bis zum vollen Betrage ihrer Actien denjenigen Theil ihrer Actien baar zu entrichten, welchen die Liquidatoren zur Bezahlung der Schulden der Gesellschaft für nothwendig erachten werden.

Die nach Bezahlung der Schulden und Verpflichtungen der Gesellschaft disponibel bleibenden Summen werden unter die Actionaire pro rata der geleisteten Zahlungen vertheilt; es wird aber ausdrücklich bedungen, daß bis zur vollständigen Liquidation der auf Veranlassung der Gesellschaft gebildeten Tontinen-Vereine das gesammte gesellschaftliche Kapital als Bürgschaft für die Verwaltung dieser Vereine zusammen bleibt und angewiesen wird.

Kapitel 9.

Allgemeine Dispositionen.

Art. 34. In Streitigkeitsfällen zwischen den Actionairen und der Gesellschaft oder zwischen den Actionairen unter sich, über Gegenstände, welche auf die Gesellschaft Bezug haben, werden dieselben durch drei von dem Präsidenten des Pariser Handelsgerichts von Amtswegen ernannte Schiedsrichter gerichtet. Die Schiedsrichter richten in letzter Instanz als gütliche Vergleicher.

Art. 35. Wenn die Erfahrung die Nothwendigkeit oder die Schicklichkeit darlegte, einige Dispositionen des gegenwärtigen Gesellschaftsactes zu verbessern, so wird der Vorschlag dazu von dem Verwaltungsrath in der General-Versammlung gemacht. In diesem Falle kann die General-Versammlung nur mit Mitwirkung der Hälfte und eines der stimmberechtigten Actionaire beschließen.

Die angenommenen Veränderungen können nur mit Bewilligung der Regierung ausgeführt werden.

Digitized by Google

Kapitel 10.

Transitorische Verordnungen.

Art. 36. In Abweichung des Art. 15. und bis daß wenigstens 15 Personen, seit drei Monaten Eigenthümer von wenigstens fünf Actien ein Jeder ist, wird die Gesellschaft von den vorgenannten jetzigen Actionairs verwaltet, welche allein den Verwaltungsrath ausmachen und alle diesem Rathe und der General-Versammlung oben zuertheilte Macht ausüben werden.

Sobald, laut dem oben vorausgesehenen Falle, mehr als 15 Personen Eigenthümer, jeder seit drei Monaten von wenigstens fünf Actien, geworden sind, so ernennen diese sogleich zur General-Versammlung vereinten Actionaire den definitiven Verwaltungsrath, welcher sofort seine Functionen übernimmt und dies alles so, wie es in dem obigen Artikel 3. und 4. bestimmt ist.

Der provisorische Rath legt ihm sogleich Rechnung über seine Verwaltung ab.

Statuten
der Tontinen-Vereine.

Kapitel 1.

Zweck der Stiftung, Art der Operationen.

Art. 1. Die auf die Wechselfälle des Lebens gegründeten, wechselseitigen Vereine, welche die Gesellschaft „le Conservateur" zu bilden und zu verwalten autorisirt ist, werden durch gegenwärtige Statuten festgesetzt.

Art. 2. Diese Associationen sind gebildet:

1) auf den Fall des Ueberlebens;
2) auf den Fall des Todes.

Art. 3. Die Vereine für den Fall des Ueberlebens sind fünferlei Art:

1) Gesellschaften zur Vergrößerung der Einkünfte ohne Veräußerung des Kapitals;
2) Gesellschaften zur Vergrößerung der Einkünfte mit Veräußerung des Kapitals;
3) Gesellschaften zur Vergrößerung des Kapitals ohne Veräußerung des Einkommens;
4) Gesellschaften zur Vergrößerung des Kapitals mit gänzlicher oder theilweiser Veräußerung der Einkünfte;
5) Gesellschaften zur Bildung eines Kapitals durch die Aufhäufung des Einkommens ohne Veräußerung des Einlage-Kapitals.

Art. 4. In jeder der oben beschriebenen Gesellschaften kann die Assecuranz entweder zum Besten des Unterzeichners oder zum Besten eines Dritten unterschrieben werden, sie kann auf das Leben des Unterzeichners oder auf das Leben eines Dritten gemacht werden, jedoch mit der Verpflichtung für denjenigen, welcher auf das Leben oder zum Besten eines Dritten contrahirt, daß er die Einwilligung des Letzteren oder der Ascendenten, Ehemänner oder Vormünder für diejenigen Personen beibringt, welche gesetzlich keinen Contract abschließen können. Die Einwilligung des Ehemannes zu einer Unterzeichnung auf das Leben seiner Frau ist unzureichend ohne die Einwilligung dieser letztern.

Derjenige, auf dessen Namen die Versicherung beruht, ist der Versicherte.

Derjenige, der berufen ist, den Nutzen davon zu genießen, ist allein Gesellschafts-Mitglied. Der Unterzeichner ist jedesmal Gesellschafts-Mitglied, wenn die Versicherung nicht zum Vortheil eines Dritten stipulirt worden ist.

Art. 5. In den Gesellschaften zur Vergrößerung der Einkünfte ohne Veräußerung des Kapitals, werden die aus der gesellschaftlichen Einlage sich ergebenden Zinsen zu gewissen, im Contracte bestimmten Fristen blos unter diejenigen Gesellschafts-Mitglieder vertheilt, welche das Bestehen derjenigen, auf deren Namen die Versicherung beruht, nachzuweisen im Stande sind; das Einkommen der Gesellschaftsglieder, die diesen Nachweis beigebracht haben, vermehrt sich demnach durch die Antheile derer, die mit dem Nachweise im Rückstande geblieben sind.

Digitized by Google

Geht die Gesellschaft zu Ende, so wird das Einlage-Kapital den Unterzeichnern oder deren Bevollmächtigten, je nach den Bestimmungen ihres Contracts, zurückgezahlt.

Art. 6. In den Gesellschaften zur Vergrößerung der Einkünfte mit Veräußerung des Kapitals werden die aus dem gesellschaftlichen Einlage-Kapital sich ergebenden Zinsen zu den im Contract bestimmten Fristen, wie dies im Art. 5. bemerkt ist, vertheilt, und wenn die Gesellschaft ihr Ende erreicht hat, wird das Einlage-Kapital getheilt, wie dies im Art. 7. bemerkt werden wird, wenn nicht im Contract ausdrücklich bestimmt worden, daß das Kapital der Verstorbenen mit den rückständigen Zinsen des halben Jahres, welches auf den Todesfall folgt, vertheilt werden soll. Das Kapital und die angehäuften Zinsen können auch jährlich, zu bestimmten Fristen, unter die Gesellschafts-Mitglieder, welche die Existenz der Individuen, auf deren Namen ihre Subscription beruht, nachweisen, vertheilt werden.

Art. 7. In den Gesellschaften zur Vergrößerung des Kapitals ohne Veräußerung des Einkommens, werden die rückständigen Zinsen des Einlage-Kapitals jährlich den Unterzeichnern oder denen, die rechtlich an ihre Stelle treten, bis zum Ende ihrer Association ausbezahlt; am Ende der Gesellschaft aber wird das Einlage-Kapital nur unter die Mitglieder vertheilt, welche die Existenz derjenigen, auf deren Namen die Versicherungen ruhen, nachweisen; das Kapital der Mitglieder, welche diesen Nachweis liefern, vergrößert sich demnach durch den Antheil derer, die solches nicht gethan haben.

Art. 8. In den Gesellschaften zur Vergrößerung des Kapitals mit gänzlicher Veräußerung des Einkommens werden die aus dem Einlage-Kapital sich ergebenden Zinsen allmälig zu dem Kapital, bis zum Ende der Association, hinzugefügt.

In den Gesellschaften zur Vergrößerung des Kapitals mit theilweiser Veräußerung des Einkommens, haben die Unterzeichner oder die im Contract benannten andern Personen, so lange sie leben, die Nutznießung der aus dem Einlage-Kapital sich ergebenden Zinsen, und nur erst von ihrem Tode an gerechnet, werden die Einkünfte zum Kapital geschlagen.

Beim Aufhören dieser Gesellschaften wird das Einlage-Kapital nebst dem durch das Anhäufen der Einkünfte entstandenen Kapital blos unter die Gesellschafts-Mitglieder vertheilt, welche die Existenz der Individuen, auf deren Namen ihre Versicherung beruht, nachweisen können.

Die Einzahlungen in die Gesellschaften zur Vergrößerung des Kapitals können jährlich erfolgen, müssen unter sich gleich sein und werden so angesehen, als wären sie nach und nach in Gesellschaften, die von Jahr zu Jahr sich gebildet haben, gemacht worden, alle aber müssen zu derselben Zeit liquidirt werden.

Art. 9. In den Gesellschaften zur Bildung eines Kapitals durch Anhäufung des Einkommens ohne Veräußerung der Einlagen, werden die durch die Einlagen sich ergebenden Zinsen von halb Jahr zu halb Jahr bis zum Aufhören der Gesellschaft angehäuft.

Beim Aufhören der Gesellschaft kommt das Einlagekapital an die Unterzeichner oder ihre Stellvertreter zurück, und das durch Anhäufung des Einkommens gebildete Kapital wird unter die Mitglieder vertheilt, welche die Existenz der Individuen, auf deren Namen die Versicherung beruht, nachweisen können.

Art. 10. Außerdem können Gesellschaften zur Vergrößerung des Einkommens mit oder ohne Veräußerung des Kapitals, oder zur Vergrößerung des Kapitals mit oder ohne Veräußerung des Einkommens gebildet werden, in welchen, zu gewissen durch den Kontrakt bestimmten Fristen die Vertheilung unter die Rechtsnachfolger der Mitglieder, welche das Ableben des Versicherten nachweisen können, Statt findet.

Art. 11. Die verschiedenen obengenannten Gesellschaften können vermittelst Versicherungen auf Personen von demselben Alter oder auf solche von verschiedenem Alter gebildet werden.

Art. 12. Sie können zwischen einer bestimmten oder einer unbeschränkten Anzahl gebildet werden.

Die Gesellschaften mit bestimmter Anzahl sind solche, die einmal konstituirt, keine neuen Mitglieder mehr aufnehmen.

Die Gesellschaften mit unbeschränkter Zahl nehmen bis zu dem zu ihrem Schlusse festgesetzten Tage neue Mitglieder auf, wenn anders nicht die Unterzeichner selbst entscheiden, wie dies in Art. 41. erläutert werden wird, daß keine neuen Aufnahmen mehr Statt finden können.

Art. 13. Die Dauer der Gesellschaften mit bestimmter Anzahl kann auf eine gewisse Zahl Jahre festgesetzt werden, oder sie richtet sich nach einer gewissen Anzahl von Sterbefällen.

Die Dauer der Gesellschaften von unbeschränkter Anzahl kann nur auf eine bestimmt festgesetzte Zahl Jahre erfolgen.

Digitized by Google

Art. 14. Der Sitz aller Gesellschaften ist in Paris.

Art. 15. Jeder Unterzeichner ist verpflichtet, in Paris, oder in den Städten, wo Agenturen errichtet sind, einen Wohnsitz für alle Akte, die auf die Vollziehung des Kontracts sich beziehen, zu wählen; dieser zur Zeit der Unterzeichnung gewählte Wohnsitz bleibt in Bezug auf die Unterzeichner, das Mitglied oder dessen Stellvertreter so lange gültig, bis sie der Central-Verwaltung in Paris einen andern namhaft gemacht haben. Die Stellvertreter eines Gesellschafts-Mitgliedes haben mit diesem nur einen Wohnsitz; sie müssen sich deswegen mit einander verständigen.

Zweites Kapitel.

Von den Vereinen.

§. 1. Ihre Bildung und ihre Wirkungen.

Art. 16. Die erste Unterzeichnung bestimmt für jede Gesellschaft alle Bedingungen in den Grenzen gegenwärtiger Statuten. Ein Protokoll wird sofort bei Eröffnung der Gesellschaft aufgenommen und ein Register zur Aufnahme der ferneren Unterzeichnungen eröffnet.

Art. 17. Niemand, der zum Contrahiren gesetzlich unzulässig ist, kann Unterzeichner werden.

Dem Conservateur, in Uebereinstimmung mit dem Aufsichtsrath, steht das Recht zu, jede Unterzeichnung zu verweigern, ohne nöthig zu haben, die Gründe anzugeben.

Art. 18. Keine Gesellschaft kann mit weniger als zehn Mitgliedern konstituirt werden. Wenn die für eine und dieselbe Gesellschaft empfangenen Unterzeichnungen innerhalb eines Jahres nicht diese Zahl erreichen, werden sie annullirt.

Art. 19. Sobald eine Gesellschaft zehn Unterzeichner erhalten hat, ohne daß dem Conservateur von dem Ableben eines von ihnen Nachricht zugekommen ist, so erhält Jeder von ihnen in dem erwählten Wohnsitz Nachricht, und wenn in den auf diese Nachricht folgenden dreißig Tagen kein Ableben früheren Datums, als die Epoche, wo die zehnte Unterzeichnung aufgenommen worden, angezeigt wird, so ist die Gesellschaft definitiv constituirt und alle Verpflichtungen werden bindend.

Im entgegengesetzten Falle bleibt die Unterzeichnung in den durch Art. 18. bestimmten Grenzen so lange offen, bis zehn Unterzeichnungen erfolgt sind. Die Anzeigen von den Todesfällen werden unter ihrem Datum in das zur Aufnahme der Unterzeichnungen eröffnete Register eingeschrieben.

Der erste Unterzeichner kann zur Constituirung der Gesellschaft eine größere Anzahl Unterzeichnungen als zehn verlangen, in diesem Falle werden die Vorschriften der Art. 18. und 19. auf das vom Unterzeichner geforderte Minimum anwendbar.

Art. 20. Die Eröffnung und die Constitution jeder Gesellschaft, so wie alle Bedingungen, unter welchen sie gebildet ist, werden durch besondere Berathungen des Aufsichtsraths constatirt; die Protokolle dieser Berathungen werden unter ihrem Datum nach Maaßgabe der Constituirung der Gesellschaft in ein und dasselbe Register eingetragen; sie führen eine Ordnungszahl.

Art. 21. Die Activ- und Passiv-Wirkungen der Gesellschaften fangen vom Tage ihrer Constituirung an. In den fünf Jahren, welche dem Ende der Gesellschaft vorhergehen, kann keine neue Unterzeichnung mehr angenommen werden.

Art. 22. Die Verpflichtung des Unterzeichners gegen die Gesellschaft, an der er Theil nimmt, wird durch eine doppelt ausgefertigte, von dem Unterzeichner, dem Director und einem der Administratoren des Conservateur unterzeichneten Police constatirt.

Auf der Rückseite der Police werden wörtlich die Bestimmungen gegenwärtiger Statuten eingetragen.

Die Police führt an:

den Namen, Vornamen und die Wohnung des Unterzeichners;
den Namen, Vornamen und das Domicil des Gesellschaftsgliedes, wenn dies nicht der Unterzeichner selbst ist;
den Namen, Vornamen und das Domicil, den Geburtsort und das Datum der Geburt des Versicherten;
die Akte der Einwilligung der Dritten, Gesellschaftsglieder oder Versicherten;
den Betrag der Unterzeichnung und die Epoche der Zahlung;
die Art der Einziehung der Quittungen, wie sie durch den weiter unten stehenden Art. 30. vorgeschrieben ist;
den Zweck, die Bedingungen, die Dauer und die genaue Angabe der Gesellschaft, zu welcher die Unterzeichnung gehört;
die Schlußepoche und das Ende der Gesellschaft;

Digitized by Google

die vorgeschriebenen Fristen und die Beweisstücke, welche zur Nachweisung der Rechte der Gesellschaftsglieder, sowohl für die jährlichen Vertheilungen, als für die Final-vertheilung und den wegen Vollziehung des Contracts gewählten Wohnsitz beizubringen sind.

Sie führt für den Unterzeichner das Datum des Tages, wo der Contract durch die erste Bezahlung und durch die Aushändigung der Police, welche die Quittung enthält, definitiv geworden ist.

Die Police darf nichts enthalten, was mit den Operationen, die durch gegenwärtige Statuten autorisirt sind, nicht übereinstimmt.

Art. 23. Jeder Unterzeichnung muß ein Geburtsschein, oder in dessen Ermanglung ein das Alter des Versicherten beglaubigender authentischer Akt beiliegen. Dieser Akt, der in jedem Falle vor Auslieferung der Police beigebracht werden muß, bleibt im Verwahrsam der Direction bis zur Liquidation der Gesellschaft.

Art. 24. Der Betrag der Unterzeichnungen wird entweder in einer einmaligen oder durch jährliche gleichmäßige Einzahlungen entrichtet. — Die einmal einzahlenden Unterzeichner thun dieses gegen Einhändigung der Police. — Diejenigen, welche jährlich bezahlen, machen die erste Einzahlung beim Empfang der Police und verpflichten sich, die folgenden zu den durch die Police bestimmten Fristen zu leisten. — Alle von der Direction empfangenen Zahlungen werden nach ihrem Datum in ein Kassabuch, das von einem der Mitglieder des Aufsichtsraths visirt und paraphirt wird, eingetragen.

Art. 25. Wenn die Versicherten in gleichem Alter stehen, und die Unterzeichnungen zu derselben Zeit gemacht worden sind, so nehmen die Gesellschafts-Mitglieder an der Vertheilung der gesellschaftlichen Masse pro rata ihrer Unterzeichnung Theil. — In gleichem Alter stehend werden angesehen die vom 1. Januar bis zum 31. December desselben Jahres einschließlich geborenen Versicherten, oder wenn zwischen dem Aeltesten und dem Jüngsten kein größerer Unterschied als der eines Jahres vorhanden ist. — Es findet keine andere Ausnahme Statt, als für das Alter zwischen dem Tage der Geburt bis zu einem Jahr, das in drei Abschnitte sich theilt; der erste umfaßt die Kinder, welche jünger, als ein Vierteljahr sind, der zweite die Kinder von einem Vierteljahr bis zu sechs Monaten und der dritte von sechs Monaten bis zu einem Jahr.

Art. 26. Wenn die Versicherten von verschiedenem Alter, oder die Unterzeichnungen nach und nach gemacht worden sind, werden die Zahlungen im Augenblick der Unterzeichnung durch Tarife, welche auf die Wechselfälle der Lebensdauer, in jedem Alter gegründet sind und durch Anhäufung der Zinsen zu 4 von hundert zur verhältnißmäßigen Gleichheit zurückgeführt. — Die jährlichen Zahlungen werden im Augenblick der Unterzeichnung zur verhältnißmäßigen Gleichheit mit sich und den einmaligen Zahlungen durch die kombinirte Anwendung der Wechselfälle der Lebensdauer in jedem Alter und der Anhäufung der Zinsen zu 4 von 100 gebracht. — In diesen Fällen nehmen die Gesellschaftsglieder, an der Theilung der Fonds Theil, die pro rata des verhältnißmäßigen Werths ihrer Einlage, in Bezug auf das Alter des Versicherten, den Zeitpunkt des Eintritts in die Gesellschaft und dem Datum jeder Einzahlung, zu vertheilen sind. — Die Basis, nach welcher die zu vertheilenden Fonds unter die Gesellschafter vertheilt werden sollen, wird in der Police angegeben.

Art. 27. Die in Gemäßheit des vorstehenden Artikels verfaßten Tarife sind nach den Sterblichkeits-Tabellen von Deparcieux entworfen. — Die Unterabtheilungen des ersten Jahres, die im Artikel 25. vorgeschrieben sind, werden nach den Tabellen von Demonferrand behandelt. — Ein Exemplar von jenem dieser Tarife wird der Regierung vor Eröffnung der Gesellschaften überreicht werden.

Art. 28. Die Unterzeichner auf jährliche Beiträge können durch Vorauszahlung sich frei machen, wenn sie ganz oder theilweise die Summe, die den periodischen, von ihnen noch zu leistenden Zahlungen gleichkommt, abtragen; die Vorauszahlungen können jedoch niemals Bruchtheile von Annuitäten enthalten.

Der Tod des Versicherten befreit den Unterzeichner auf jährliche Beiträge von allen Bezahlungen nach diesem Todesfall.

Art. 29. Der Rückstand von einem Jahre in Bezahlung des Jahresbeitrags zieht den Verlust jedes Rechts an dem Gewinne der Association nach sich; das Kapital der bezahlten Summen bleibt im Falle des Ueberlebens des Versicherten am Ende der Association allein Eigenthum des Gesellschafts-Gliedes, und erhält er dasselbe ohne Zinsen, wenn die Vertheilung Statt findet, nach Abzug der verhältnißmäßigen Zinsen-Differenz, durch welche seine rückständigen Einlagen mit den von andern Gesellschaften geleisteten compensirt werden. Es wird jedoch bemerkt, daß diese Bedingung des Ueberlebens bei den ohne Veräußerung des Kapitals gebildeten Gesellschaften nicht nothwendig ist; beim Ende dieser letztern muß das Kapital jedenfalls an die Unterzeichner oder ihre Stellvertreter zurück fallen. — Der Unter-

Digitized by Google

zeichner, der im Rückstande ist und seine Zahlungen vor der Frist leistet, die den Verlust bedingt, ist verpflichtet, den rückständigen Zahlungen eine Ergänzung, berechnet auf die Wechselsälle der Sterblichkeit, und 1 von 100 für jeden rückständigen Monat, beizufügen. — Diese Zahlungen müssen baar in die Kasse der Direction vor Ablauf der eben bemerkten Frist geleistet werden. — Die Berechtigung, die Zahlungen wieder zu leisten, um den Verfall zu vermeiden, hört in jedem Falle nach der zur Beibringung der auf die Vertheilung bezüglichen Stücke bestimmten Frist auf. Jedes Gesellschaftsglied, dessen Einlage zu diesem Zeitpunkte nicht gänzlich baar bezahlt sein sollte, ist jeden Rechts verlustig. — Der Unterzeichner, der sich in diesem Falle befindet, hört auf Mitglied der Gesellschaft zu sein, mit dem Vorbehalt jedoch der im ersten Paragraphen weiter oben stipulirten Rechte. — Es wird ein Register gehalten werden, in welches nach Associationen und namentlich, die verwirkten Verluste der Rechte eingetragen werden. Dieses Register wird jeden Monat von dem Aufsichtsrathe abgeschlossen werden.

§. 2. Fonds der Vereine.

Art. 30. Die Einzahlungen müssen geleistet werden:

in Paris, baar an die Kasse der Direction;

in den Departements und im Auslande in die Hände der Agenten der Societät, oder in Mandaten zahlbar an die Ordre des Directors des Conservateur in Paris.

Den Unterzeichnern steht es frei, die Zahlungen in Staatsrenten, die auf den Namen der Lebensversicherungs-Gesellschaft übertragen werden, mit genauer Angabe der Gesellschaft, zu welcher sie gehören, abzutragen. — Das Kapital dieser Renten wird nach dem Mittel-Cours des Tages, wo die Uebertragung Statt fand, berechnet. — Quittungen, welche aus einem von den Präsidenten oder einem dazu ernannten Mitgliede des Aufsichtsraths paraphirten Stammregister ausgezogen sind, und die fortlaufenden Nummern der Associations-Ordnung führen, werden den Unterzeichnern, für Zahlungen in baar, in Mandaten oder in Renten-Inscriptionen ausgestellt. — Der Conservateur ist für die Zahlungen, die entweder baar in Mandaten oder Renten auf den Staat geleistet werden, verantwortlich, wie dies schon bemerkt worden ist.

Art. 31. Der Conservateur kann die Fonds, welche er von Einem der Vereine erhält, welche den Zweck der gegenwärtigen Statuten ausmachen, nicht in Kasse behalten; selbige müssen spätestens innerhalb fünf Tagen in Renten auf den Staat verwandelt und diese auf den Namen der Gesellschaft für die von ihr verwalteten wechselseitigen Societäten eingeschrieben werden, sowie deren Betrag hinreichend ist, um eine Renten-Inscription anzukaufen. — Die Fonds jedes Vereins werden besonders verwaltet, und dürfen in keiner Beziehung mit denen der anderen Vereine vermischt werden.

Art. 32. Die Renten werden immatrikulirt auf den Namen des Conservateur, anonyme Gesellschaft von Vereinen wechselseitiger Lebens-Versicherungen, mit genauer Bezeichnung jeder der Gesellschaften, zu denen sie gehören, und mit Angabe der nöthigen Formalitäten, wie dies in gegenwärtigen Statuten vorgeschrieben ist, damit entweder die rückständigen Zinsen erhoben werden können, oder über das Kapital verfügt werden kann. — Die Titel der Renten-Inscriptionen werden in einer mit zwei Schlössern versehenen Kasse aufbewahrt; der eine Schlüssel wird dem Director, der andere dem Präsidenten oder dem dazu ernannten Mitgliede des Aufsichtsraths zugestellt.

Art. 33. Die rückständigen den verschiedenen Gesellschaften gehörenden Zinsen der Renten werden nur dem Director der Kompagnie gegen eine mit der Unterschrift und dem Visa des Präsidenten, oder eines zu diesem Behufe ernannten Mitglieds des Aufsichtsraths versehenen Quittung ausbezahlt.

Art. 34. In den Gesellschaften zur Vergrößerung des Kapitals mit Veräußerung des Einkommens, oder zur Bildung eines Kapitals durch Ankäufung der Zinsen wird der Betrag der erhobenen erfallenen Zinsen dazu verwendet, um an dem ersten, nach dem Datum der Quittung folgenden Börsen-Tage, zum Besten jeder Gesellschaft neue Renten anzukaufen. Ein Beschluß des Aufsichtsraths bestimmt die nöthigen, dabei zu beobachtenden Formalitäten und ein dazu ernanntes Mitglied des besagten Aufsichtsraths überwacht die Ausführung.

§. 3. Vertheilung der Rückstände und der Dividenden.

Art. 35. Die beizubringenden Beweisstücke, um das Recht an der Vertheilung genießen zu können, sind: Das Lebens-Certificat des überlebenden Versicherten, oder der Todtenschein der verstorbenen

Versicherten, deren Tod später erfolgt ist, als zu dem in der Police zur Feststellung der Rechte der Gesellschaftsglieder angegebene Zeitpunkt: diese Acte müssen legalisirt und der Administration gegen Empfangschein ausgehändigt werden. — Jede Ungenauigkeit in den Erklärungen und den beigebrachten Beweisstücken, deren Zweck und Wirkung wäre, die Stellung der Gesellschaftsglieder entweder im Augenblick der Unterzeichnung, oder zur Zeit der Vertheilung zu verändern, zieht den Verlust aller Rechte an dem Gewinn des Vereins nach sich und das Kapital der bezahlten Summen unter dem im Art. 29. benannten Abzuge wird allein den Berechtigten zur Zeit der Vertheilung, in den durch den ersten Paragraphen dieses Art. 29. bestimmten Fällen ausbezahlt.

Art. 36. In den Gesellschaften zur Vergrößerung des Einkommens und in jenen zur Vergrößerung des Kapitals, mit ganzer oder theilweiser Veräußerung des Einkommens, müssen die für jeden Versicherten beizubringenden Beweisstücke nach den Bestimmungen des Art. 35. kostenfrei der Direction, innerhalb der zwei Monate, welche auf den zur Eröffnung jeder Vertheilung bestimmten Zeitpunkt fallen, zugestellt werden. — Die Gesellschaftsglieder, welche diese Beweisstücke in der bestimmten Frist nicht beigebracht haben, verlieren jedes Recht an der Vertheilung der abgelaufenen rückständigen Zinsen.

Art. 37. In den Gesellschaften zur Vergrößerung und Nutznießung des Einkommens wird die Vertheilung des Betrags der verfallenen Zinsen und der Dividenden von jedem Semester durch einen Beschluß des Aufsichtsraths festgesetzt und ein dazu ernanntes Mitglied dieses Raths überwacht die Ausbezahlung. — Diese rückständigen Zinsen und Dividenden werden den Berechtigten in den 14 Tagen, die auf die zur Nachweisung der Rechte der Gesellschaftsglieder bestimmten Frist folgen, ausgezahlt.

Art. 38. Die fälligen Zinsen der Renten, welche den Gesellschaften zur Vergrößerung des Kapitals ohne Veräußerung des Einkommens gehören, werden an die Berechtigten in den 14 Tagen, die auf den Ablauf eines jeden Renten-Semesters folgen, vertheilt.

Art. 39. In den Gesellschaften zur Vergrößerung und Nutznießung des Einkommens werden die fälligen Zinsen und Dividenden, die zwei Jahre nachher, wo sie regelmäßig hätten in Empfang genommen werden sollen, von den Berechtigten nicht erhoben worden sind, für ihre Rechnung in die Depositenkasse abgeliefert.

§. 4. Liquidation der Vereine.

Art. 40. In den Gesellschaften zur Vergrößerung des Kapitals, in jenen zur Bildung eines Kapitals durch Anhäufung des Einkommens, endlich in jenen zur Vergrößerung des Einkommens mit Veräußerung des Kapitals, müssen, wenn das Einlage-Kapital nur am Schlusse der Gesellschaft vertheilt wird, die nach Art. 35. beizubringenden Beweisstücke der Direction kostenfrei gegen Empfangschein innerhalb der sechs Monate, welche auf die zum Schluß der Gesellschaft bestimmten Epoche folgen, zugestellt werden.

Ein Schreiben des Directors, das von einem Mitgliede des Aufsichtsraths zu kontrasigniren, wird drei Monate vor Ablauf dieser Frist jedem Gesellschaftsgliede, um demselben diese Verpflichtung ins Gedächtniß zurück zu rufen, zugesandt. — Die Mitglieder, welche in dieser Frist das Nöthige nicht beigebracht haben, gehen jedes Rechts an den zu vertheilenden Fonds verlustig. — Gleichwohl werden ein Jahr lang, von dem zum Schluß der Gesellschaft bestimmten Tage an gerechnet, die Rechte der Mitglieder vorbehalten, welche den Aufenthalt desjenigen, auf dessen Kopf die Versicherung ruht, außerhalb Europa der Direction durch ein von einem französischen Konsul legalisirtes Lebenscertificat, innerhalb des Jahres, welches dem Schluß der Gesellschaft vorhergeht, nachgewiesen haben. Nach Ablauf dieser Frist verlieren diejenigen, welche die Existenz der Versicherten am Ende der Gesellschaft nicht nachgewiesen haben, alle ihre Rechte.

Art. 41. Wenn ein oder mehrere Unterzeichner wünschen, daß in der Gesellschaft, zu welcher sie gehören, keine neuen Unterzeichnungen mehr aufzunehmen sind, so können sie sich an den Aufsichtsrath mit dem Gesuche wenden, alle Mitglieder dieser Gesellschaft zusammenzurufen. Die Zusammenberufung wird durch Briefe, welche einen Monat vorher abgesandt werden, veranlaßt; und am festgesetzten Tage entscheiden die unter dem Vorsitz des Präsidenten des Aufsichtsraths versammelten Unterzeichner durch Majorität der Stimmen, ob die Association geschlossen werden soll.

Art. 42. In den Gesellschaften, deren Dauer von einer gewissen Anzahl Sterbefälle abhängt, wird die Zahl der verstorbenen Versicherten festgestellt. — Bei den Gesellschaften zur Vergrößerung des Einkommens durch die Nachweisungen, deren Beibringung den Mitgliedern zur Epoche jeder Vertheilung obliegt, wie dies in den Artikeln 35. und 36. näher erklärt ist; — Und bei den Gesellschaften zur Ver-

Digitized by Google

größerung des Kapitals durch die Beibringung des Lebens-Certificats für jeden Versicherten innerhalb der letzten drei Monate eines jeden Jahres. — Die Versicherten, deren Lebens-Certificat in besagter Frist nicht beigebracht worden, werden als todt angesehen, unter der Bedingung, daß die Todesfälle, welche dieses Nichtbeibringen voraussetzen läßt, die durch den Kontract festgesetzte Zahl ersetzen, und alsdann erhält die Gesellschaft definitiv den Gewinn der auf ihre Person unterschriebenen Versicherungen. — So wie die Todesfälle die im Kontract festgesetzte Zahl erreicht haben, um die Liquidation zu eröffnen oder über das fernere Bestehen der Gesellschaft entscheiden zu können, werden die Mitglieder davon durch Briefe in Kenntniß gesetzt, welche nach dem zur Vollziehung des Kontracts erwählten Wohnsitz geschickt werden; von diesem Augenblicke an haben sie nur die in den Artikeln 35. und den folgenden je nach der Natur jeder Gesellschaft bestimmten Nachweisungen beizubringen, um ihr Recht an den Vertheilungen zu beweisen.

Alle Rechte werden den Erben oder Berechtigten derjenigen Mitglieder verbehalten, welche gestorben sind, nachdem die Gesellschaft ihr Ende durch die Wirkung der frühern Todesfälle erreicht hat, wobei jedoch diesen Berechtigten obliegt, das Datum dieser Todesfälle nachzuweisen, und zwar in den zur Beibringung zur Beweisführung festgesetzten Fristen.

Art 43. Bei den Versicherungen auf den Todesfall muß der Todtenschein des Versicherten innerhalb des Vierteljahres, welches auf die zur Eröffnung der Vertheilung bestimmten Epoche folgt, beigebracht werden, mit Vorbehalt des im vierten Absatz des Artikel 40. bestimmten Falls, dessen Bestimmungen auf die Versicherung im Todesfall anwendbar sind.

Art. 44. Beim Schlusse jeder Gesellschaft hat ein Beschluß des Aufsichtsraths die Vertheilung des Kapitals unter die Berechtigten fest, und jedem derselben wird sein Antheil in einem auf seinen Namen eingeschriebenen Renten-Coupon ausbezahlt. Zu diesem Behuf wird dem Finanzminister eine gehörig beglaubigte, mit der Unterschrift des Directors, so wie zweier besonders dazu ernannten Mitglieder des Raths, versehene gleichlautende Abschrift des Beschlusses des Aufsichtsraths überreicht. Wenn die Gesammtsumme der zu vertheilenden Rente, in Bezug auf die Berechtigten nicht genau sich in Coupons theilen läßt, so wird der Theil der Rente, welcher die genau theilbare Zahl überschreitet, verkauft, und der Erlös wird von der Directions-Kasse unter Kontrole eines dazu beauftragten Mitgliedes des Aufsichtsraths unter die Berechtigten vertheilt. — Die Renten-Cessionen werden durch zwei besonders dazu ernannte Mitglieder besagten Raths, durch zwei Administratoren und den Director des Conservateur unterzeichnet. — Gegen Empfang dieser Summen muß das Mitglied die gehörig quittirte Police zurückstellen, und wenn er solche herbeizuschaffen sich außer Stande befindet, dieselbe durch eine Quittung in gehöriger Form auf seine Kosten ersetzen.

Art. 45. Das Kapital der in den Gesellschaften zur Vergrößerung des Einkommens ohne Veräußerung des Kapitals bezahlten Einlagen wird unter die Berechtigten zu derselben Zeit wie das Einkommen vertheilt, wie dies im Art. 37. bestimmt ist.

Art. 46. Alle weiter oder bestimmten Fristen, um die Rechte der Mitglieder nachweisen zu können, sind unerläßlich und bringen ihre Wirkung in Betreff der nach ihrem Ablauf verwirkten Rechte hervor, ohne daß erst durch irgend einen Akt eine Mahnung nothwendig wird oder der Einwand gültig wäre, als hätten sie die im Art. 40. angezeigte Nachricht nicht erhalten. Es bedarf keiner andern Benachrichtigung, als der deßfallsigen in den Policen enthaltenen Erwähnung.

Die innerhalb eines Monats, von der Liquidation an gerechnet, nicht eingegangenen Antheile werden für Rechnung ihrer Eigenthümer in die Depositenkasse abgeliefert.

§. 6. Verschiedene Dispositionen.

Art. 47. Wenn eine Gesellschaft durch das Ableben aller Versicherten oder dadurch, daß sämmtliche Mitglieder ihre Rechte verwirkt haben, vor dem für ihre Dauer festgesetzten Zeitraum gänzlich erlischt, so fallen die der Gesellschaft gehörigen Vertheilungsfonds dem Staate zu.

Art. 48. Im Fall des Ablebens eines Mitglieds sind seine Erben oder deren Bevollmächtigte verpflichtet, sich durch einen Einzigen von ihnen wegen aller Ansprüche, die sie an die Gesellschaft zu machen haben, vertreten zu lassen. — Unter keiner Bedingung können sie irgend ein der Gesellschaft angehöriges Register oder Papier versiegeln lassen.

Art. 49. Der Conservateur legt dem Aufsichtsrath, so oft er dazu aufgefordert wird, die Lage der Rechnungsführung und den Kassenzustand vor; er legt den Interessenten, die es verlangen, alle Re-

Digitized by Google

gister und Documente, welche auf die Gesellschaft, zu der sie gehören, Bezug haben, vor, jedoch nur in seinem Geschäftslocal.

Drittes Kapitel.

Administration.

§. 1. Direction.

Art. 50. Die durch die Gesellschaft der Conservateur gebildeten Gesellschaften werden von diesem verwaltet und participiren an allen Bürgschaften seiner eigenen Verwaltung. — Die Verwaltung findet Statt unter Aufsicht eines Rathes von 15 Mitgliedern, aus den Unterzeichnern der verschiedenen Gesellschaften und durch die General-Versammlung der Unterzeichner gewählt. — Die dem Conservateur anvertraute Verwaltung wird durch eine Kaution von 6,000 Franken Rente, von drei Procent deren Rechtstitel, auf den Namen der Kompagnie eingeschrieben, in der Depositenkasse niedergelegt ist, verbürgt. — Diese Kaution wird außer dem Regreß, der in nöthigen Fällen an dem Mehrbetrag des gesellschaftlichen Kapitals zu nehmen ist, dazu verwendet, um alle von dem Conservateur contrahirten Verpflichtungen und namentlich die Kosten der Verwaltung und Liquidation aller Gesellschaften während seiner Verwaltung zu verbürgen.

Art. 51. Der Conservateur trägt alle Kosten, sie mögen die Gründung, Verwaltung, Aufsicht, die Policen ꝛc. betreffen, und sind nur ausgenommen die Kommissionen der Wechselagenten für den An- und Verkauf der Renten der Gesellschaften; diese Kommissionen sind zu Lasten einer jeden von ihnen. — Um für alle diese Auslagen entschädigt zu werden, erhebt der Conservateur außer den gesellschaftlichen Einlagen eine Kommissionsgebühr, deren Art und Höhe vor der Bildung jeder Gesellschaft in Uebereinstimmung mit deren Gründern bestimmt wird, und nie mehr als 5 von 100 vom Ertrag einer jeden Unterzeichnung betragen darf. — In den Fällen, daß die Regierung von dem Revisionsrecht in irgend einer oder mehreren dieser heute bestehenden Anstalten Gebrauch machend, die Taxe und die Art der Erhebung der Kommissionsgebühr ändern sollte, so wird diese neue Verfügung sofort auf den Conservateur anwendbar. — Die Kommission kann für jede Unterzeichnung erst nach der definitiven Constituirung der Gesellschaft, für welche sie bestimmt ist, erhoben werden. — In dem im §. 4. des Artikels 8. bestimmten Falle wird die Kommission im Augenblick der Einkassirung jeder jährlichen Einzahlung erhoben.

§. 2. Aufsichtsrath.

Art. 52. Der Aufsichtsrath besteht aus fünfzehn, von der General-Versammlung ernannten, und aus den Unterzeichnern der verschiedenen constituirten Gesellschaften gewählten Mitgliedern. — Ein Drittheil derselben wird alle Jahre erneuert. Die am Ende des ersten und zweiten Jahres austretenden Mitglieder werden durch das Loos bestimmt; vom Beginn des dritten Jahres findet die Erneuerung nach der Anciennität statt. Die austretenden Mitglieder können wieder gewählt werden. — Die Mitglieder des Aufsichtsraths können nur dann im Amte bleiben, wenn sie fortfahren, an einer Gesellschaft Theil zu nehmen. — Im Fall des Ablebens, der Entlassung oder verlängerten Abwesenheit eines seiner Mitglieder, sorgt der Aufsichtsrath selbst für dessen provisorische Ersetzung. — Wenn in Folge dieser Ersetzungen der Aufsichtsrath auf weniger als sieben von der General-Versammlung ernannte Mitglieder reducirt ist, wird diese letztere zusammenberufen, um den Aufsichtsrath durch definitive Ernennungen vollständig zu machen. —

Art. 53. Der Aufsichtsrath wählt aus seiner Mitte selbst einen Präsidenten und einen Secretair. — Die Dauer ihrer Dienstverrichtungen wird auf ein Jahr festgesetzt. Sie sind wieder wählbar. — Im Abwesenheitsfalle wird der Präsident durch das älteste der gegenwärtigen Mitglieder, und der Secretair durch das jüngste vertreten. — Bei den Berathungen müssen wenigstens fünf Mitglieder anwesend sein. Bei Stimmengleichheit entscheidet die des Präsidenten. — Der Director des Conservateur wohnt den Berathungen des Aufsichtsraths mit consultativer Stimme bei; ausgenommen bei den ihn persönlich betreffenden Angelegenheiten. Alle Beschlüsse des Aufsichtsraths werden in ein besonderes, bei der Administration deponirtes Register eingetragen, das Duplicat bleibt dem Präsidenten. — Der Aufsichtsrath ernennt aus seiner Mitte eine aus drei Mitgliedern bestehende Kommission, die täglich die gesellschaftlichen Operationen überwacht. Sie kommt, so oft diese Operationen es erheischen, zusammen.

Art. 54. Der Aufsichtsrath versammelt sich im Locale der Administration monatlich wenigstens einmal, um von den Operationen und Rechnungen der Anstalt Kenntniß zu nehmen. Er vereinigt sich

Digitized by Google

ältor, wenn es nöthig ist, auf die Zusammenberufung des Präsidenten oder Directors; er läßt sich, so oft er es für passend erachtet, die Kassenbücher, die Listen der Wechsel-Agenten und alle andere Aktenstücke vorlegen.

Art. 55. Dem Aufsichtsrath liegt es ob, für die Vollziehung gegenwärtiger Statuten in allen ihren Dispositionen, und namentlich in allen auf die Bildung der Gesellschaften bezüglichen, für die Verwendung ihrer Fonds und ihre Liquidation Sorge zu tragen, er beaufsichtigt die Verwaltung des Directors. — Er bestimmt die Art von Renten, zu deren Ankauf die Fonds der verschiedenen Vereine verwendet werden sollen, wenn dies nicht von den Unterzeichnern selbst bei Bildung der Gesellschaften bestimmt worden ist. Er setzt die Liquidation, sowohl der Rückstände, als der Kapitale jeder Gesellschaft fest, und ermächtigt deren Vertheilung unter die Berechtigten.

Art. 56. Der Beschluß des Aufsichtsraths, der zum Zweck hat, die End-Liquidation jeder Gesellschaft festzusetzen, wird mit Beihülfe der sieben stärksten Gesellschafts-Mitglieder, die ihre Rechte nachgewiesen haben, gefaßt.

Der Liquidations-Entwurf wird von dem Administrationsrath der Gesellschaft „le Conservateur" gebilligt, bevor derselbe von dem Director dem Aufsichtsrath vorgelegt wird. Die von Paris abwesenden Gesellschaftsglieder können sich durch Mitglieder nach ihrer Wahl vertreten lassen; in Ermangelung dessen, beruft der Aufsichtsrath, um sie zu ersetzen, die stärksten in Paris wohnenden Gesellschafts-Mitglieder.

§. 3. General-Versammlung.

Art. 57. Die General-Versammlung besteht aus den stärksten Unterzeichnern jeder constituirten Gesellschaft, welches auch die Anzahl sei. Sind weniger, als achtzig Gesellschaften vorhanden, so wird die Anzahl von achtzig Mitgliedern durch Hinzuziehung nach der Reihenfolge der Gesellschafts-Mitglieder ergänzt, welche in jeder derselben den nachfolgenden Rang einnehmen, indem, um sie zusammenzurufen, die Constituirungs-Protocolle als Richtschnur angenommen werden.

Art. 58. Die General-Versammlung repräsentirt die Gesammtheit der Interessenten; ihre Beschlüsse, wenn sie regelmäßig gefaßt werden, sind für alle verpflichtend.

Art. 59. Die General-Versammlung wird durch die Anwesenheit von wenigstens dreißig Mitgliedern, regelmäßig constituirt. — Die berufenen, von Paris abwesenden Unterzeichner können sich vermittelst einer von einem Notar in Urschrift aufgenommenen Vollmacht vertreten lassen. — Niemand kann mehrere Mandate zugleich führen. — Die Angestellten, Agenten und alle andern Interessenten in der Kompagnie können weder Mandatare sein, noch als Unterzeichner an der General-Versammlung oder am Aufsichtsrath Theil haben. — In dem Falle, wo eine erste Versammlung nicht die Zahl von dreißig Mitgliedern ergiebt, wird die General-Versammlung in einem Zwischenraum von wenigstens vierzehn Tagen aufs neue zusammenberufen, und sie ist alsdann, welches auch die Zahl der anwesenden Mitglieder sein möge, regelmäßig constituirt, aber die Berathung kann nur über solche Gegenstände sich erstrecken, die schon am Tage der ersten Vereinigung an der Tagesordnung befunden, und durch die Zusammenberufungsschreiben angekündigt waren. — Zu dieser zweiten Versammlung werden außer den zur ersten zusammen berufenen Mitgliedern die Unterzeichner geladen, die im Seine-Departement wohnhaft, zur Zeit der zweiten Zusammenberufung die stärksten Unterzeichner jedes Vereines sind. — Der Aufruf dieser neuen Mitglieder findet bis zur Anzahl von dreißig Mitgliedern nach der oben im Art. 57. vorgeschriebenen Ordnung statt. — Die Beschlüsse der General-Versammlung werden durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. — Die Versammlung wählt selbst ihr Büreau, das aus einem Präsidenten, einem Secretair und zwei Skrutatoren besteht. — Die Erneunung, sowohl des Büreaus, als der Mitglieder des Aufsichtsraths, erfolgt durch Listenzahl nach Stimmenmehrheit in angegebener Art. — Bis zur Konstituirung der Büreaus hat der Präsident des Aufsichtsraths den Vorsitz. — Der provisorische Präsident ernennt den Secretair und die provisorischen Skrutatoren.

Art. 60. Die General-Versammlung vereinigt sich alle Jahr in den letzten vierzehn Tagen des Monats April, um die Mitglieder des Aufsichtsraths zu ernennen, und die Berichte der Administratoren und des Raths über die Operationen des vorigen Jahres und den Zustand der verschiedenen Gesellschaften zu vernehmen. — Sie kann entweder durch den Director oder den Aufsichtsrath außerordentlich zusammenberufen werden. — Der Tag der Zusammenkunft der Versammlung wird wenigstens vierzehn Tage vorher in einem der in Gemäßheit des Gesetzes vom 31. März 1833 dazu bezeichneten, legalen Blättern bekannt gemacht. — Die Unterzeichner erhalten die Nachricht ihrer Zusammenberufung durch Schreiben des

Digitized by Google

Directors, welche von diesem unterzeichnet und vom Präsidenten, oder einem dazu beauftragten Mitgliede des Aufsichtsraths kontrasignirt sind. — Die Briefe und Ankündigungen zeigen den Zweck der Versammlung an.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 61. Die Veränderungen, die an gegenwärtigen Statuten vielleicht zu machen sind, können nur durch Uebereinkommen zwischen dem Director und der General-Versammlung der Unterzeichner getroffen werden. — Die Modificationen erhalten nur durch Genehmigung der Regierung Kraft.

Art. 62. Wenn durch irgend einen Umstand es nöthig wird, eine oder mehrere Gesellschaften, die nach gegenwärtigen Statuten gebildet werden, vor Ablauf der zur Liquidation bestimmten Frist zu liquidiren, so kann diese Liquidation nur in Folge einer besonderen Beschlußnahme der zu diesem Zweck zusammenberufenen General-Versammlung der Unterzeichner, von jeder dieser Gesellschaften stattfinden.

Briefe werden, wie dies im Art. 40. vorgeschrieben ist, an die Mitglieder einen Monat vor dem zu dieser Versammlung bestimmten Tage geschickt, und an diesem Tage entscheiden die unter dem Vorsitz des Präsidenten des Aufsichtsraths vereinigten Unterzeichner nach Majorität der anwesenden Mitglieder.

Art. 63. Im Fall der Nichtvollziehung der Statuten kann die General-Versammlung auf den Vorschlag des Aufsichtsraths, und durch eine motivirte Beschlußnahme, von der Regierung die Zurücknahme der der Gesellschaft Le Conservateur bewilligten Autorisation verlangen. — Die General-Versammlung ist zu dieser Beschlußnahme nur bei Anwesenheit von zwei Drittel der zusammenberufenen Mitglieder berechtigt. — Wenn die Autorisation wiederrufen wird, oder wenn die Auflösung der anonymen Gesellschaft in einem der in den besondern Statuten dieser Gesellschaft bestimmten Fälle stattfindet, so wird für die Verwaltung der Gesellschaften, bis zu ihrem Ende auf die Vorschläge der Liquidatoren durch einen Beschluß der General-Versammlung, unter Genehmigung der Regierung und mit allen in diesen Statuten stipulirten Bürgschaften gesorgt.

Transitorische Bestimmungen.

Art. 64. Eine erste Zusammenkunft der General-Versammlung, um die Mitglieder des Aufsichtsraths zu wählen, findet statt, sobald 60 Unterzeichnungen für eine oder mehrere der konstituirten Gesellschaften, die den Zweck gegenwärtiger Statuten ausmachen, statt hatten. — Die General-Versammlung wird für dieses Mal aus allen Unterzeichnern der konstituirten Gesellschaften bestehen. — Sie wird bis zur Konstituirung des definitiven Büreaus von dem Administrator der Kompagnie präsidirt. — Wenn die Versammlung nicht die zum Deliberiren nöthige Anzahl von Mitgliedern in sich faßt, so werden die seit der ersten Zusammenberufung in die Gesellschaft getretenen Unterzeichner zur zweiten berufen. — Die anderen Bestimmungen der Art. 51., 58., 59. und 60. bleiben auf sie anwendbar.

Art. 65. So lange der Aufsichtsrath noch nicht gebildet ist, ist der Conservateur ermächtigt, alle nöthigen Akte aufzunehmen, um die Konstitution der Gesellschaften zu bilden und festzusetzen, und ihre Fonds zum Ankauf von Renten zu verwenden, jedoch unter der Bedingung, die erwähnten Operationen später durch den Aufsichtsrath gut heißen zu lassen. — Der Inhaber einer Ausfertigung oder eines Auszugs erhält gänzliche Vollmacht, die gesetzlich vorgeschriebenen Ankündigungen und Einrückungen machen zu lassen.

Die Hauptniederlassung des Conservateur für Preußen ist mit dem Geschäftslocal in Berlin begründet und der Rentier Er. Wilm, daselbst Schönebergerer Ufer 23., zum General-Bevollmächtigten ernannt worden.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 51. Ausgegeben Donnerstag, den 11. Dezember **1862.**

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1862.

[977] Das am 8. Dezember 1862 ausgegebene 40ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter
№ 5623. den Vertrag zwischen Preußen, Oesterreich, Belgien, Brasilien, Dänemark, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Mecklenburg-Schwerin, den Niederlanden, Portugal, Rußland, Schweden und Norwegen und den freien Hansestädten einerseits, und Hannover andererseits, betreffend die Aufhebung des Stader oder Brunshauser Zolles. Vom 22. Juni 1861.

„ 5624. die Genehmigungs-Urkunde der in dem Schluß-Protokolle der sechsten Weser-Schifffahrts-Revisions-Kommission d. d. Detmold, den 7. Oktober 1861 enthaltenen Ergänzungen und Abänderungen der Bestimmungen der Additional-Akte vom 3. September 1857 zur Weser-Schifffahrts-Akte vom 10. September 1823. Vom 19. August 1862.

„ 5625. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung von Abänderungen und Erweiterungen des unterm 19. Dezember 1855 Allerhöchst bestätigten Statuts der Magdeburger Lebensversicherungs-Gesellschaft. Vom 21. November 1862.

„ 5626. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Benennung „Halberstädter Gas-Actiengesellschaft" mit dem Domizil zu Halberstadt errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 22. November 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[978] Der Schluß der Jagd auf Rebhühner wird hierdurch auf den 15. dieses Monats festgesetzt. Coblenz, den 9. Dezember 1862.

[979] Die erste Lehrer-, Küster-, Organisten- und Glöcknerstelle bei der evangelischen Gemeinde zu Rengsdorf ist erledigt. Das jährliche Diensteinkommen beträgt etwa 243 Thlr. bei freier Wohnung. Geeignete Bewerber haben sich binnen 3 Wochen, unter Einreichung ihrer Zeugnisse, bei dem Schul-Inspector, Superintendenten Maaß in Neuwied, zu melden. Coblenz, den 2. Dezember 1862.

[980] Die Lehrer-, Küster-, Organisten- und Glöcknerstelle bei der evangelischen Gemeinde zu Odenhausen ist erledigt. Das jährliche Diensteinkommen beträgt etwa 150 Thlr. bei freier Wohnung. Geeignete Bewerber haben sich binnen 3 Wochen, unter Einreichung ihrer Zeugnisse, bei dem Schul-Inspector, Pfarrer Imhäußer zu Kleinrechtenbach, zu melden.

Coblenz, den 5. Dezember 1862.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[981] Bei der heute stattgehabten öffentlichen Ausloosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgelooften Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapital-Betrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinscoupons **Serie II. № 10 bis 16 vom 1. April künftigen Jahres ab bei der Rentenbank-Kasse in Münster in Empfang zu nehmen.**

Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte, über den Empfang der Valuta, der gedachten Kasse einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[1045] Bei der heute stattgehabten öffentlichen Ausloosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgelooften Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapital-Betrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinscoupons **Serie II. № 10 bis 16 vom 1. April künftigen Jahres ab bei der Rentenbank-Kasse in Münster** in Empfang zu nehmen.

Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte, über den Empfang der Valuta, der gedachten Kasse einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Zugleich bemerken wir, daß jetzt sämmtliche bis zum 1. April d. J. einschließlich ausgegebenen Rentenbriefe **Littera E.** zu 10 Thlr. ausgelooft und gekündigt sind.

Die Rentenbriefe **Littera D. № 5592** und 5593 über je 25 Thlr. und **Littera E. № 7832** über 10 Thlr. sind dem angeblichen letzten Inhaber, Auctionator **Kaiser** zu Witten, nach Anzeige desselben, abhanden gekommen.

Wir machen dieses gleichzeitig mit der Aufforderung bekannt, daß derjenige, welcher rechtmäßiger Inhaber dieser Rentenbriefe zu sein behauptet, sich ohne Verzug bei uns melde.

Verzeichniß

der am 17. November 1862 ausgelooften, am 1. April 1863 zur Realisation kommenden Rentbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz.

17 Stück Littera A. von 1000 Thalern:

№ 1065, 1080, 1508, 1711, 2236, 2241, 2495, 2776, 2904, 3375, 3425, 3516, 3804, 3861, 3902, 4194, 5556.

8 Stück Littera B. von 500 Thalern:

№ 459, 470, 591, 915, 1343, 1471, 1472, 1991.

44 Stück Littera C. von 100 Thalern:

№ 13, 432, 468, 756, 933, 1226, 1687, 1731, 2384, 2394, 2451, 2720, 2775, 3358, 3439, 3440, 3518, 3711, 3759, 4047, 4599, 4611, 5254, 6096, 6125, 6293, 6370, 6646, 6855, 7372, 7768, 7857, 8215, 8870, 9633, 9636, 9637, 9693, 9694, 9695, 9729, 10590, 11247, 11353.

38 Stück Littera D. von 25 Thalern:

№ 1109, 1320, 1723, 1937, 1979, 2209, 2687, 2712, 2766, 3019, 3378, 3734, 3759, 3866, 3960, 4383, 4458, 4635, 4649, 4739, 4917, 5369, 5516, 6017, 6081, 6201, 6715, 7169, 7381, 7452, 7724, 8141, 8579, 8662, 9430, 9578, 9866, 10050.

1581 Stück Littera E. von 10 Thalern

und zwar sämmtliche bis zum 1. April d. J. einschließlich ausgegebenen und bis dahin noch nicht ausgelooften Apoints, nämlich die Nummern:

5, 18, 35, 50, 97, 99, 140, 149, 151, 154, 161, 190, 195, 210, 231, 237, 239, 248, 266, 269, 271, 297, 300, 322, 335, 353, 354, 375, 401, 436, 440, 442, 449, 488, 491, 515, 526, 565, 567, 587, 627, 633, 660, 665, 696, 697, 729, 734, 738, 748, 749, 779, 817, 818, 828, 871, 880, 895, 909, 923, 926, 928, 938, 942, 944, 955, 984, 1002, 1004, 1016, 1017, 1018, 1019, 1075, 1078, 1080, 1082, 1089, 1094, 1116, 1125, 1126, 1127, 1131, 1137, 1149, 1181, 1198, 1234, 1243, 1245, 1251, 1271, 1301, 1309, 1321, 1326, 1340, 1341, 1346, 1372, 1498, 1505, 1514, 1516, 1542, 1554, 1575, 1599, 1608, 1613, 1644, 1656, 1669, 1671, 1684, 1698, 1703, 1728, 1729, 1737, 1750, 1783, 1785, 1796, 1843, 1859, 1922, 1927, 1928, 1929, 1935, 1945, 1952, 1971, 1972, 1976, 1985, 1998, 2001, 2008, 2023, 2024, 2030, 2032, 2046, 2057, 2064, 2147, 2150, 2154, 2156, 2162, 2163, 2164, 2205, 2206, 2225, 2239, 2251, 2272, 2304, 2375, 2381, 2398, 2400, 2405, 2410, 2414, 2443, 2447, 2453, 2458, 2493, 2504, 2505, 2529, 2533, 2545, 2571, 2573, 2580, 2584, 2602, 2659, 2665, 2668, 2691, 2698, 2701, 2703, 2725, 2739, 2740, 2746, 2761, 2768, 2769, 2792, 2807, 2830, 2875, 2880, 2883, 2898, 2942, 2949, 2952, 2965, 2967, 2971, 2977, 2988, 2997, 3002, 3020, 3023, 3046, 3049, 3052, 3066, 3092, 3112, 3123, 3126,

Digitized by Google

5341, 5345, 5347, 5387, 5391, 5392, 5418, 5429, 5462, 5496, 5497, 5498, 5524, 5526, 5527,
5530, 5531, 5532, 5533, 5551, 5554, 5578, 5582, 5594, 5595, 5599, 5609, 5610, 5613, 5618,
5640, 5643, 5644, 5651, 5661, 5676, 5679, 5688, 5717, 5731, 5734, 5765, 5769, 5785, 5788,
5794, 5820, 5828, 5835, 5842, 5846, 5849, 5850, 5858, 5873, 5877, 5886, 5908, 5923, 5933,
5947, 5948, 5951, 5955, 5956, 5957, 5996, 6011, 6072, 6113, 6114, 6144, 6170, 6171, 6180,
6198, 6252, 6261, 6265, 6275, 6300, 6311, 6329, 6345, 6395, 6407, 6408, 6434, 6445, 6474,
6487, 6494, 6506, 6511, 6535, 6541, 6565, 6588, 6596, 6608, 6609, 6635, 6651, 6659, 6663,
6670, 6674, 6680, 6695, 6704, 6706, 6746, 6749, 6752, 6760, 6783, 6790, 6805, 6819, 6822,
6838, 6839, 6895, 6897, 6912, 6929, 6939, 6944, 6951, 6952, 6953, 6962, 6963, 6964, 6967,
6982, 6989, 6992, 6993, 7007, 7026, 7040, 7056, 7066, 7067, 7068, 7069, 7071, 7078, 7091,
7092, 7101, 7158, 7159, 7163, 7165, 7190, 7233, 7264, 7321, 7326, 7361, 7366, 7368, 7375,
7430, 7455, 7456, 7498, 7499, 7595, 7600, 7602, 7612, 7620, 7633, 7644, 7657, 7683, 7703,
7713, 7724, 7733, 7769, 7772, 7793, 7826, 7827, 7831, 7836, 7846, 7892, 7914, 7922, 7961,
7967, 7971, 7996, 8005, 8006, 8018, 8023, 8036, 8037, 8039, 8040, 8046, 8051, 8065, 8067,
8069, 8085, 8086, 8111, 8120, 8135, 8137, 8168, 8169, 8170, 8171, 8191, 8197, 8213, 8221,
8226, 8228, 8265, 8276, 8279, 8283, 8301, 8308, 8318, 8323, 8333, 8334, 8341, 8343, 8359,
8369, 8372, 8384, 8385, 8386, 8387, 8395, 8403, 8413, 8428, 8438, 8445, 8447, 8462, 8465,
8468, 8469, 8475, 8479, 8485, 8489, 8501, 8510, 8551, 8559, 8562, 8575, 8576, 8580, 8582,
8590, 8591, 8592, 8602, 8623, 8649, 8657, 8682, 8692, 8693, 8694, 8738, 8741, 8747, 8782,
8790, 8791, 8794, 8795, 8803, 8844, 8849, 8871, 8884, 8885, 8907, 8913, 8923, 8931, 8950,
8955, 8956, 8980, 8982, 8983, 8986, 8995, 8996, 9006, 9045, 9046, 9047, 9064, 9066, 9067,
9068, 9069, 9079, 9084, 9106, 9108, 9109, 9129, 9133, 9166, 9173, 9190, 9216, 9234, 9239,
9256, 9270, 9282, 9283, 9284, 9287, 9290, 9335, 9349, 9353, 9359, 9365, 9376, 9380, 9393,
9396, 9403, 9407, 9408, 9432, 9451, 9473, 9490, 9491, 9492, 9493, 9494, 9497, 9502, 9504,
9519, 9535, 9548, 9585, 9619, 9635, 9651, 9657, 9662, 9675, 9687, 9708, 9755, 9763, 9781,
9809, 9810, 9811, 9812, 9813, 9814, 9815, 9817, 9818, 9820, 9828, 9841, 9847, 9853, 9857,
9867, 9868, 9875, 9878, 9888, 9892, 9906, 9957, 9969, 9978, 10006, 10035, 10046, 10057, 10069,
10100, 10107, 10110, 10112, 10126, 10149, 10167, 10168, 10177, 10185, 10188, 10189, 10215,
10223, 10228, 10249, 10250, 10282, 10291, 10296, 10298, 10309, 10315, 10319, 10320, 10321,
10335, 10344, 10347, 10349, 10354, 10357, 10359, 10363, 10391, 10393, 10394, 10418, 10445,
10447, 10449, 10454, 10499, 10500, 10515, 10520, 10521, 10541, 10544, 10554, 10565, 10566,
10580, 10589, 10590, 10592, 10606, 10627, 10628, 10635, 10636, 10639, 10640, 10648, 10653,
10666, 10707, 10717, 10723, 10724, 10735, 10757, 10765, 10770, 10778, 10795, 10802, 10803,
10810, 10811, 10812, 10814, 10819, 10842, 10843, 10845, 10868, 10879, 10880, 10887, 10923,
10927, 10940, 10944, 10948, 10957, 10958, 10961, 10963, 10970, 10971, 10973, 10991, 11005,
11009, 11010, 11033, 11049, 11054, 11131, 11136, 11137, 11139, 10143, 11204, 11208, 11213,
11246, 11250, 11270, 11297, 11298, 11310, 11324, 11325, 11327, 11329, 11330, 11331, 11337,
11341, 11342, 11345, 11346, 11347, 11348, 11349, 11374, 11376, 11381, 11384, 11385, 11388,
11392, 11399, 11405, 11406, 11408, 11418, 11428, 11441, 11454, 11460, 11471, 11490, 11495,
11542, 11552, 11554, 11555, 11556, 11557, 11574, 11581, 11583, 11584, 11585, 11588, 11595,
11599, 11607, 11608, 11611, 11625, 11627, 11628, 11633, 11637, 11638, 11640, 11647, 11655,
11672, 11674, 11675, 11679, 11683, 11688, 11713, 11714, 11726, 11735, 11738, 11741, 11742,
11743, 11744, 11746, 11747, 11749, 11750, 11755, 11756, 11757, 11758, 11759, 11760, 11763,
11764, 11767, 11774, 11775, 11777, 11778, 11784, 11787, 11788, 11790, 11791, 11801, 11804,
11818, 11824, 11825, 11843, 11846, 11868, 11870, 11875, 11877, 11881, 11888, 11901, 11906,
11910, 11912, 11914, 11922, 11928, 11934, 11936, 11937, 11943, 11947, 11954, 11965, 11970,
11971, 11973, 11992, 11998, 12000, 12001, 12008, 12025, 12028, 12029, 12037, 12038, 12039,
12040, 12075, 12084, 12086, 12088, 12089, 12095, 12097, 12100, 12116, 12117, 12118, 12119,
12121, 12126, 12136, 12139, 12140, 12151, 12163, 12173, 12175, 12179, 12185, 12190, 12196,
12200, 12211, 12220, 12222, 12245, 12257, 12259, 12260, 12271, 12273, 12281, 12282, 12285,
12286, 12287, 12288, 12302, 12303, 12313, 12314, 12315, 12320, 12321, 12325, 12326, 12333,
12335, 12342, 12348, 12351, 12352, 12353, 12354, 12365, 12368, 12369, 12370, 12376, 12377,
12378, 12379, 12384, 12392, 12399, 12400, 12402, 12405, 12415, 12417, 12428, 12432, 12435,
12436, 12441, 12448, 12449, 12450, 12452, 12454, 12456, 12459, 12465, 12468, 12469, 12470,

Digitized by Google

11743, 11744, 11746, 11747, 11749, 11750, 11755, 11756, 11757, 11758, 11759, 11760, 11763, 11764, 11767, 11774, 11775, 11777, 11778, 11784, 11787, 11788, 11790, 11791, 11801, 11804, 11818, 11824, 11825, 11843, 11846, 11868, 11870, 11875, 11877, 11881, 11888, 11901, 11906, 11910, 11912, 11914, 11922, 11928, 11934, 11936, 11937, 11943, 11947, 11954, 11965, 11970, 11971, 11973, 11992, 11998, 12000, 12001, 12008, 12025, 12028, 12029, 12037, 12038, 12039, 12040, 12075, 12084, 12086, 12088, 12089, 12095, 12097, 12100, 12116, 12117, 12118, 12119, 12121, 12126, 12136, 12139, 12140, 12151, 12163, 12173, 12175, 12179, 12185, 12190, 12196, 12200, 12211, 12220, 12222, 12245, 12257, 12259, 12260, 12271, 12273, 12281, 12282, 12285, 12286, 12287, 12288, 12302, 12303, 12313, 12314, 12315, 12320, 12321, 12325, 12326, 12333, 12335, 12342, 12348, 12351, 12352, 12353, 12354, 12365, 12368, 12369, 12370, 12376, 12377, 12378, 12379, 12384, 12392, 12399, 12400, 12402, 12405, 12415, 12417, 12428, 12432, 12435, 12436, 12441, 12448, 12449, 12450, 12452, 12454, 12456, 12459, 12465, 12468, 12469, 12470, 12471, 12473, 12480, 12484, 12485, 12486, 12490, 12492, 12494, 12503, 12504, 12508, 12509, 12513, 12514, 12519, 12521, 12523, 12525, 12531, 12532, 12538, 12539, 12543, 12544, 12546, 12548, 12549, 12550, 12556, 12558, 12560, 12562, 12565, 12584, 12585, 12588, 12591, 12594, 12595, 12597, 12598, 12602, 12608, 12609, 12616, 12617, 12632, 12634, 12635, 12636, 12637, 12641, 12642, 12644, 12647, 12648, 12651, 12652, 12659, 12660, 12664, 12665, 12666, 12670, 12671, 12672, 12683, 12686, 12687, 12689, 12690, 12691, 12692, 12693, 12694, 12695, 12696, 12697, 12698, 12700, 12702, 12717, 12720, 12721, 12722, 12723, 12734, 12735, 12736, 12757, 12738, 12739, 12740, 12741, 12742, 12743, 12744, 12749, 12750, 12751, 12752, 12753, 12754, 12755, 12756, 12759, 12760, 12761, 12762, 12774, 12796, 12797, 12813, 12816, 12817, 12818, 12820, 12821, 12822, 12823, 12824, 12825, 12826, 12829, 12830, 12831, 12832, 12833, 12834, 12835, 12836, 12837, 12838, 12839, 12840, 12841, 12842, 12843, 12844, 12845, 12846, 12847, 12848, 12849, 12850, 12851, 12852, 12853, 12854, 12855, 12856, 12857, 12858, 12860, 12862, 12863, 12864, 12865, 12870, 12871, 12872, 12878, 12879, 12880, 12881, 12882, 12883, 12884, 12885, 12887, 12889, 12890, 12891, 12892, 12893, 12894, 12895, 12896, 12898, 12899, 12900, 12901, 12902, 12903, 12905, 12906, 12907, 12908, 12910, 12913, 12914, 12915, 12916, 12917, 12920, 12923, 12926, 12927, 12928, 12929, 12930, 12931, 12932, 12933, 12934, 12936, 12937, 12939, 12940, 12941, 12942, 12944, 12945, 12946, 12952, 12953, 12954, 12960, 12961, 12962, 12972, 12973, 12974, 12975, 12980, 12981, 12982, 12983, 12984, 12985, 12986, 12987, 12988, 12989, 12990, 12991, 12992, 12993, 12994, 12995, 12996, 12997, 12998, 12999, 13000, 13001, 13002, 13003, 13004, 13005, 13006, 13007, 13008, 13009, 13010, 13011, 13012, 13013, 13014, 13015, 13017, 13018, 13029, 13030, 13033, 13041, 13042, 13043, 13044, 13045, 13046, 13047, 13048, 13049, 13050, 13051, 13052, 13053, 13054, 13055, 13056, 13057, 13058, 13059, 13060, 13061, 13062, 13063, 13064, 13065, 13066, 13067, 13068, 13069, 13070, 13071, 13072, 13073, 13074, 13075, 13076, 13077, 13078, 13079, 13080, 13081, 13082, 13083, 13084, 13085, 13086, 13087, 13088, 13089, 13090, 13091, 13092, 13093, 13094, 13095, 13096, 13097, 13098, 13099, 13100, 13101, 13102, 13103, 13104, 13105, 13106, 13107, 13108, 13109, 13110, 13111, 13112, 13113, 13114, 13115, 13116, 13117, 13118, 13119, 13120, 13121, 13122, 13123, 13124, 13125, 13126, 13127, 13128, 13129, 13130, 13131, 13132, 13133, 13134, 13135, 13136, 13137, 13138, 13139, 13140, 13141, 13142, 13143, 13144, 13145, 13146, 13147, 13148, 13149, 13150, 13151, 13152, 13153, 13154, 13155, 13156, 13157, 13158, 13159, 13160, 13161, 13162, 13163, 13164, 13165, 13166, 13167, 13168, 13169, 13170, 13171, 13172, 13173, 13174, 13175, 13176, 13177, 13178, 13179, 13180, 13181, 13182, 13183, 13184, 13185, 13186, 13187, 13188, 13189, 13190, 13191, 13192, 13193 und 13194.

Münster, den 17. November 1862.

Königliche Direction der Rentenbank für Westphalen und die Rheinprovinz.

[1046] Die mir zugegangene Urkunde über den zu Frankfurt a. M. erfolgten Tod des Kanoniers Peter Jakob Rohner aus Bongard ist dem Civilstandsbeamten der Bürgermeisterei Kelberg zur Eintragung in das Sterberegister von mir unterm 14. Dezember c. übersandt worden.

Coblenz, den 18. Dezember 1862.

Der Ober-Prokurator.

[1047] Der Tischlergeselle Friedrich Ludwig Gericke aus Mühlhausen hat seinen, bereits seit dem 16. November c. abgelaufenen Reisepaß d. d. Mühlhausen, den 16. November 1861, sub Nro. 2242, auf der Reise zwischen Coblenz und Montabaur verloren und wird derselbe für ungültig erklärt.

Digitized by Google

Signalement: Namen: Friedrich Ludwig Gericke; Stand: Tischlergeselle; Geburtsort: Duderstadt; Aufenthaltsort: Mühlhausen; Religion: evangelisch; Alter: den 30. März 1813 geboren; Größe: 5 Fuß 2'/, Zoll; Haare: dunkelbraun; Stirn: niedrig; Augenbraunen: dunkelbraun; Augen: braun; Nase und Mund: mittel; Zähne: vollständig; Bart: braun; Kinn und Gesicht: oval; Gesichtsfarbe: gesund; Statur: mittlere; Besondere Kennzeichen: keine.

Coblenz, den 18. Dezember 1862. Königliche Polizei-Direction.

[1048] Von den zu Neujahrs-Geschenken für die Jugend sehr geeigneten „Aachener Neujahrsbüchlein für die Jugend“ ist der 35ste Jahrgang erschienen und zwar, wie in früheren Jahren, zum Besten der hiesigen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt. Indem wir die Herren Landräthe und Schul-Inspectoren veranlassen, auch Ihrerseits die Verbreitung dieses Schriftchens zu empfehlen, bemerken wir, daß zur schleunigen Ausführung von Bestellungen der Herausgeber, Lehrer J. Großfeld in Aachen, erbötig ist.

Aachen, den 8. Dezember 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

[1049] Die von der 11ten Rheinischen Provinzial-Synode vollzogenen Wahlen, und zwar des seitherigen stellvertretenden Präses, Superintendenten Maaß in Neuwied zum Präses, des seitherigen stellvertretenden Assessors, Superintendenten Nieden in Friemersheim zum Assessor und des Superintendenten Roßhof in Aachen zum stellvertretenden Assessor, ferner aber der Superintendenten Heymer in Wevelinghoven und Taube in Unterbarmen zu Mitgliedern der Prüfungs-Commission für die Predigtamts-Candidaten und des Professors Krafft in Bonn und des Pfarrers Everts-busch in Lennep zu deren Stellvertretern, sind von dem Evangelischen Ober-Kirchenrath im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten bestätigt worden.

[1050] Folgende evangelische Schullehrer sind definitiv angestellt worden:
Johann Andreas Theiß als Lehrer, Organist und Küster der evangelischen Gemeinde zu Birnbach;
Christoph Sulzbacher als Lehrer der evangelischen Gemeinde zu Klosterchumbd;
Philipp Purpus als Lehrer, Organist und Küster der evangelischen Gemeinde zu Sponheim;
Conrad Rinn als Lehrer, Organist und Küster der evangelischen Gemeinde zu Berghausen;
Philipp Lanz als zweiter Lehrer der evangelischen Gemeinde zu Weinsheim;
Conrad Pabst als Lehrer und Organist der evangelischen Gemeinde zu Mayen;
Peter Schmoll als Lehrer der evangelischen Gemeinde zu Starkenburg;
Christian Friedrich Lutz als sechster Lehrer der evangelischen Schule zu Wetzlar;
Conrad Althen als Lehrer und Küster der evangelischen Gemeinde zu Blasbach;
Wilhelm Schuster als Lehrer der evangelischen Gemeinde zu Dazeroth.

Folgende evangelische Schullehrer sind provisorisch angestellt worden:
Carl Heinrich Fürchtegott Buschmeier als zweiter Lehrer der evangel. Gemeinde zu Wißmar;
Adolph Weber als zweiter Lehrer der evangelischen Gemeinde zu Lützellinden;
Friedrich Schneller als Lehrer und Organist der evangelischen Gemeinde zu Linz;
Victor Vogt als Lehrer der evangelischen Gemeinde zu Schwarzerden;
Johann Wilhelm Kohl als Lehrer der evangelischen Gemeinde zu Henau;
Valentin Bast als Lehrer der evangelischen Gemeinde zu Crastel;
Christian Schmidt als zweiter Lehrer der evangelischen Gemeinde zu Urbach;
Anton Wilhelm Schneider als Lehrer und Küster der evangelischen Gemeinde zu Dickenschied;
Friedrich Saynsche als Lehrer und Küster der evangelischen Gemeinde zu Pleizenhausen;
Wilhelm Weber als zweiter Lehrer bei der evangelischen Gemeinde zu Castellaun.

[1051] Der Lehrer an der katholischen Schule zu Trarbach, Wilhelm Joseph Luckenbach, ist an jene zu Niederlützingen versetzt worden.

[1052] Der Reservejäger Johann Müller ist als Gemeindeförster für den Forstschutzverband Brodenbach (Kreis St. Goar) bestätigt worden.

[1053] Durch Ministerial-Rescript vom 13. Dezember d. J. ist der mit der commissarischen Verwaltung der Friedensrichterstelle in Lutzerath bisher beauftragte Landgerichts-Assessor Eduard Brixius definitiv zum Friedensrichter in Lutzerath ernannt worden.

Digitized by Google

[1054] Der Landgerichts-Auskultator Peter Eduard Ferdinand Sauerbronn aus Mayen ist am 17. Dezember d. J. zum Zweck des von ihm beabsichtigten Uebertritts zur Verwaltung aus dem Justizdienste entlassen worden.

[1055] Durch Reskript des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 16. Dezember c. ist der Post-Secretair Hagemeyer in Coblenz zum Ober-Post-Secretair ernannt und in der ihm commissarisch übertragenen Expeditions-Vorsteher-Stelle bei dem Post-Amte in Coblenz bestätigt worden.

[1056] Der Post-Expedient Wahlen ist von dem Post-Amte in Düsseldorf zu dem Post-Amte in Coblenz versetzt worden.

Patente.

[1057] Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 18. Dezember 1862 ein Patent auf einen, nach der vorgelegten Beschreibung und Zeichnung für neu und eigenthümlich erachteten selbstthätigen Speise-Apparat an Dampfkesseln, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[1058] Dem Herrn Eugen Langen in Cöln ist unter dem 18. Dezember 1862 ein Patent

1) auf eine Rost-Construction mit mechanischer Kohlenzuführung für Dampfkessel mit Siederöhren in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, und
2) auf eine Rost-Construction mit mechanischer Kohlenzuführung für Dampfkessel mit innerer Feuerung in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu eine Anlage und der öffentliche Anzeiger № 54.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

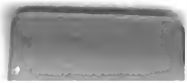

Digitized by Google

Digitized by Google